KÖNIGLICH-BAYERISCHES KREIS-AMTSBLATT DER PFALZ

Regierungsbezirk Pfalz

Digitized by Google

4° Bavar. 3077 (1871,2

Tk. K. 6 56 b.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der

Pfalz.

Jahrgang

1871,

II. Abtheilung.

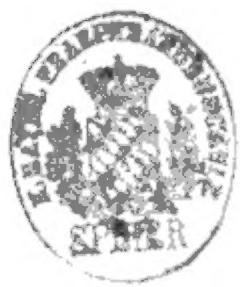

Speier.

Daniel Kranzbühler'sche Buchdruckerei.

WB 65/159

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 44. Speyer, den 5. Juli 1871.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Prüfungen für das Lehramt an technischen Unterrichtsanstalten im Jahre 1871 betr. — Bekanntmachung, die Anstellung von Unter-Veterinär-Aerzten in der Armee betr. — Die Ausweisung der Deutschen aus Frankreich. — Die Verwendung des Gewinnantheils der München-Aachener Feuerversicherungsgesellschaft pro 1870. — Die Abhaltung einer Prüfung für den niederen Finanzdienst. — Gesuch des Ausschusses der Münchener Künstlergenossenschaft um die Bewilligung zur Verloosung von Kunstwerken. — Erledigung der katholischen Pfarrei Frankenthal. — Pfarrei-Verleihungen. — Militär-Dienstesnachrichten. — Consulat der Vereinigten Staaten von Amerika in Nürnberg. — Gewerbsprivilegien-Verlängerungen. — Einziehung von Gewerbs-Privilegien. — Betriebs-Ergebniß der pfälzischen Eisenbahnen im Monat Mai 1871. — Frucht- und Victualienpreise in der Pfalz während des Monats Mai 1871.

pr. den 4. Juli 1871.

Bekanntmachung,

die Prüfungen für das Lehramt an technischen Unterrichtsanstalten im Jahre 1871 betr.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf Grund der k. Allerhöchsten Verordnung vom 24. August 1869 „die Prüfungen für das Lehramt an technischen Unterrichtsanstalten betr." (Regierungsblatt S. 1649, Amtsbl. d. Pf. S. 2061) werden im Laufe des Monats October die diesjährigen Lehramtsprüfungen für den Unterricht

I. in den mathematischen Fächern,

II. in den naturwissenschaftlichen Fächern,

III. in den Realien (deutsche Sprache, Geographie und Geschichte),

IV. im Zeichnen, Bossiren und Modelliren,

V. in den Handelswissenschaften,

an technischen Unterrichtsanstalten in München abgehalten. Dieselben werden am Montag den 16. October beginnen. Die Gesuche um Zulassung zur Theilnahme an diesen Prüfungen sind bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung längstens

bis 15. September dieses Jahres

beim k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten unmittelbar einzureichen. Außer den in der k. Allerhöchsten Verordnung vom 24. August 1869 (§§ 3, 7, 11, 15 und 18) näher bezeichneten Nachweisen und Zeugnissen ist dem Gesuche noch eine Zusammenstellung beizulegen, welche den Geburtstag und Geburtsort-

Digitized by Google

des Candidaten, dessen Religionsbekenntniß, den Stand der Eltern, die Anstalten, welche er besucht hat, sowie seine dermalige Verwendung und seinen derzeitigen Aufenthaltsort unter genauer Angabe der Adresse zu enthalten hat.

Im Gesuche ist ferner ausdrücklich zu erklären, zu welcher Prüfung der Candidat zugelassen zu werden beabsichtiget, sowie wann und mit welchem Erfolge er sich etwa früher einer Prüfung im Lehrfache unterzogen hat.

Lehramtscandidaten, welche dem geistlichen Stande angehören, haben ihrem Gesuche ein Zeugniß ihrer geistlichen Oberbehörden über ihre seitherige Verwendung und ihr Verhalten beizufügen.

Denjenigen Candidaten, welche sich innerhalb der angegebenen Frist zu den bezeichneten Prüfungen gemeldet haben, wird die Eröffnung über ihre Zulassung, dann den Ort der Prüfung und den Tag der Anmeldung rechtzeitig zugestellt werden.

München, den 22. Juni 1871.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:

v. Schlör.

Durch den Minister:

der General-Secretär

Ministerialrath v. Cetto.

---

pr. den 24. Juni 1871.

Bekanntmachung,

die Anstellung von Unter-Veterinär-Aerzten in der Armee betr.

Wegen Besetzung der im Veterinär-Sanitäts-Dienste der activen Armee erledigten Unter-Veterinär-Arztes-Stellen wird bei der Commandantschaft München eine Concurs-Prüfung abgehalten und dieselbe am 8. September l. Js. eröffnet werden.

Diejenigen Thierärzte, welche sich daran betheiligen wollen, haben die nach der Instruction zur allerhöchsten Entschließung vom 21. April 1859, Regierungsblatt 19 in

§§ 3 und 4 (Amtsbl. d. Pf. v. 1859 S. 381) bezeichneten Belege bis spätestens 31. August an diese Commandantschaft einzusenden und sich am Tage vor der Prüfung (7. September) Morgens 9 Uhr persönlich bei derselben zur Untersuchung und Messung einzufinden.

Den diesjährigen Absolventen der königlichen Central-Thierarzneischule wird ausnahmsweise gestattet, sich an dieser Prüfung betheiligen zu dürfen.

München, den 15. Juni 1871.

Königl. Kriegsministerium.

Nro. 11153 D. pr. den 4. Juli 1871.

(Die Ausweisung der Deutschen aus Frankreich betr.)

An

die k. Bezirksämter.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgt Abdruck eines höchsten Rescriptes des k. Staatsministeriums des Innern vom 1. d. M. zur Kenntnißnahme mit dem Auftrage, sofort für dessen weitere Veröffentlichung durch die Lokalblätter Sorge zu tragen.

Speier, den 4. Juli 1871.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

v. Pfeufer.

Staatsministerium des Innern.

In Gemäßheit des Reichsgesetzes vom 14. Juni 1871, die Gewährung von Beihilfen an die aus Frankreich ausgewiesenen Deutschen betr., werden alle aus Frankreich ausgewiesenen Bayern, welche ihre Entschädigungsansprüche noch nicht bei einer k. Stelle oder Behörde angemeldet haben, aufgefordert, diese Meldungen bei Vermeidung des Verlustes ihrer Ansprüche

Digitized by Google

bis incl. 12. Juli l. Js.

bei dem k. Staatsministerium des Innern direct einzureichen.

In den Anmeldungen ist, falls dies noch nicht geschehen sein sollte, die Kopfzahl der Familie des Anmeldenden anzugeben.

Die bei den Unterbehörden eingehenden Meldungen sind bis zu dem obigen Termine gleichfalls unmittelbar anher in Vorlage zu bringen.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, hat hienach das Weitere zu verfügen.

München, den 1. Juli 1871.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:

v. Braun.

Durch den Minister:
Der General-Secretär.
An dessen Statt:
Bergmayer.

Nro. 10912 D. pr. den 3. Juli 1871.

(Die Verwendung des Gewinnantheils der München-Aachener Feuerversicherungs-Gesellschaft pro 1870 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben aus dem Gewinnantheile der München-Aachener Feuerversicherungs-Gesellschaft für 1870 nachstehende Unterstützungen allergnädigst zu bewilligen geruht:

1. Der Gemeinde Fischbach, Bezirksamts Kaiserslautern, zur Herstellung von Brunnen . . . . . 500 ℳ
2. Der Gemeinde Eulenbis, desselben Bezirksamts, zur Erweiterung des Gemeindebrunnens und Anlage einer Brunnenkammer 600 ℳ
3. Der Gemeinde Stahlberg, Bezirksamts Kirchheim, zur besseren Instandsetzung des Gemeindebrunnens . . . . . 300 ℳ
4. Der Gemeinde Thaleischweiler, Bezirksamts Pirmasens, zur Herstellung einer gußeisernen Wasserleitung . . . . . 500 ℳ
5. Der Gemeinde Waldhambach, Bezirksamts Bergzabern, zu demselben Zwecke . . 600 ℳ
6. Der Gemeinde Grünstadt, Bezirksamts Frankenthal, zur Anlage eines Wasserschachtes . . . . . 1200 ℳ

Summa . 3700 ℳ

Die betheiligten k. Bezirksämter werden hiermit beauftragt:

1. Die betreffenden Gemeinden zur sofortigen Einleitung der bestimmungsgemäßen Arbeiten anzuhalten.

2. Die die einzelnen Gemeinden treffenden Beträge werden den k. Bezirksämtern von hier aus zugesendet werden und ist sodann, mit Bezug auf das Ausschreiben vom 1. Dezember 1869, jeder Betrag gesondert und bis zur Verwendung sicher und zinsbringend anzulegen.

3. Erst nach tadelloser Herstellung der Arbeiten dürfen die Beträge auf Grund einer detaillirten Definitivaufnahme und Kostenberechnung an die betheiligten Gemeinden ausbezahlt werden.

4. Ueber die Verwendung eines jeden Betrages ist der unterfertigten Stelle Anzeige zu erstatten.

Speyer, den 1. Juli 1871.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Ad Nrm. Exh. 8202 H. pr. den 30. Juni 1871.

(Die Abhaltung einer Prüfung für den niederen Finanzdienst betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von dem k. Staatsministerium der Finanzen wurde mit höchster Entschließung vom 19. d. Mts. Nr. 6653 die Abhaltung einer Prüfung für den unteren Finanzdienst

Digitized by Google

genehmigt. Indem dieses zur Offenkunde für alle diejenigen, welche es angeht, gebracht wird, erfolgt hiemit die weitere Kundgabe, daß sich zu dieser Prüfung bis zum 31. Juli d. Js. jene Kameral-Praktikanten anher zu melden haben, welche den Nachweis des Absolutoriums eines vollständigen humanistischen Gymnasiums und nebstbei einer wenigstens zweijährigen rentamtlichen Praxis in der Pfalz mit gutem Leumundszeugnisse erbringen und gesonnen sind, die vorbezeichnete Prüfung zu erstehen. Dieselbe wird im Monate September d. Js. vorgenommen werden und wird über den Beginn jedem Candidaten, welcher zugelassen wurde, specielle Eröffnung zugehen.

Speyer, den 27. Juni 1871.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Lamotte.
v. Meyer.
Wöscher.

Nro. 10711 D. pr. den 28. Juni 1871.

(Gesuch des Ausschusses der Münchener Künstlergenossenschaft um die Bewilligung zur Verloosung von Kunstwerken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung neben bezeichneten Betreffes in Nr. 14 des Kreisamtsblattes wird eine weitere Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 27. Juni 1871.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Lamotte.

Staatsministerium des Innern.

Dem Ausschusse der Münchener Künstlergenossenschaft wird auf dessen bei dem unterfertigten k. Staatsministerium unmittelbar eingereichte Vorstellung vom 21. l. M. unter Bezugnahme auf die Ministerial-Entschließung vom 24. Januar l. J. Nr. 587 die daselbst ertheilte Bewilligung zur Veranstaltung einer Verloosung von Kunstwerken deutscher Künstler zum Besten der deutschen Invaliden und der Hinterlassenen deutscher Krieger in der Art erweitert, daß die Zahl der auszugebenden Loose auf 85,000 erhöht und der Verloosungstermin bis zum 1. September l. Js. erstreckt wird.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, hat hienach das Weitere sogleich zu verfügen.

München, den 22. Juni 1871.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:
v. Braun.

Durch den Minister:
Der General-Secretär:
Ministerialrath v. Dubois.

Nro. 10449 D. pr. den 28. Juni 1871.

(Erledigung der katholischen Pfarrei Frankenthal betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Versetzung des bisherigen Pfarrers ist die katholische Pfarrei Frankenthal in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in dem Bezirksamts- und Decanatsbezirke Frankenthal, zählt mit der Filiale Mörsch, der Kreisarmen- und Krankenanstalt und mehreren eingepfarrten Höfen ꝛc. 3219 Parochianen und erträgt an:

1. Staatsgehalt	464 fl. — kr.
2. Anschlag der Wohnung	50 fl. — kr.
3. Ertrag des Pfarrgutes	2 fl. 44 kr.

Digitized by Google

4. Gilten und Grundzinsen . . .	21 fl. 49 kr.
5. Geldbezügen von Gemeinden und Stiftungen	96 fl. 2 kr.
sohin im Ganzen . .	634 fl. 35 kr.

welche Summe aus Staatsfonds auf den Betrag von 1000 Gulden ergänzt wird.

Meldungsgesuche um diese Pfarrei sind bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung innerhalb 5 Wochen bei unterfertigter Stelle einzureichen.

Speyer, den 27. Juni 1871.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Lamotte.

Pfarrei-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 10. Juni l. Js. die katholische Pfarrei Ludwigshafen, Bezirksamts Speyer, dem Priester Carl Hofherr, Pfarrer in Blickweiler, Bezirksamts Zweibrücken, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 10. Juni l. Js. die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Dannstadt, Decanats Speyer, dem Pfarramts-Candidaten Philipp Christian Höpffner von Zweibrücken, und

die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Wolfstein, Decanats Lauterecken, dem bisherigen zweiten Pfarrer zu Grünstadt, Decanats Frankenthal, Johann Heinrich Esch, dann

unterm 11. Juni l. Js. die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Konken, Decanats Kusel, dem Pfarramts-Candidaten Johann Friedrich Heman aus Grünstadt zu verleihen.

Militär-Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unterm 24. Mai l. Js. den Landwehr-Unterlieutenant Alfred von Meyer vom 2. Landwehr-Bataillon zur Belohnung seines tapferen Verhaltens im Gefechte bei Le Bardon am 7. Dezember v. Js. von diesem Tage an zum Ritter des Militär-Max-Joseph Ordens zu ernennen;

unterm 28. Mai l. Js. den Commandanten des Landwehr-Bezirks Kaiserslautern, Oberstlieutenant Franz von Lachemair, auf zwei Jahre in den Ruhestand zu versetzen, — und

den Major Eduard Oesterreicher vom 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg zum Commandanten des genannten Landwehr-Bezirks zu ernennen.

Consulat der Vereinigten Staaten von Amerika in Nürnberg.

Seine Majestät der König haben mit allerhöchstem Signate vom 3 Juni l. Js. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der vom Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika an die Stelle des bisherigen Consuls Joseph G Brand zum Consul in Nürnberg ernannte James M. Wilson in dieser dienstlichen Eigenschaft anerkannt werde.

Gewerbsprivilegien-Verlängerungen.

Das dem Maschinentechniker Georg Pfanzeder von München unterm 10. September 1864 verliehene und bis dahin 1871 laufende Privilegium auf Verbindung einer Decimal-Brückenwaage mit einer gleicharmigen dreibalkigen Tafelwaage und den in Folge dieser Verbindung sich ergebenden Verbesserungen an einer gleicharmigen

Digitized by Google

dreibalkigen Tafelwaage wurde für den Zeitraum von einem Jahre, vom 10. September 1871 anfangend, und

das dem Rentmeiſter Hermann Schlotter in Köſtritz unterm 23. Juni 1868 verliehene und bis dahin 1871 laufende Privilegium auf eine eigenthümlich conſtruirte Waſſerheb-Maſchine für den Zeitraum von einem Jahre, vom 23. Juni 1871 anfangend, verlängert.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom k. Staatsminiſterium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Mari Hiacynthe de Goesbriand von Chateau Lezormal unterm 13. Mai 1870 verliehenen und unterm 21. Mai 1870 ausgeſchriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf eine verbeſſerte Rotations-Dampfmaſchine,

des der Caroline Garcin und dem Mechaniker Adam von Colmar unterm 15. Mai 1870 verliehenen und unterm 21. Mai 1870 ausgeſchriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf Verbeſſerungen an Nähmaſchinen,

des dem Gutsbeſitzer Joſeph Schlör und dem Ingenieur Anton Leroux von Höllziehen unterm 6. September 1868 verliehenen und unterm 9. September 1868 ausgeſchriebenen fünfjährigen Gewerbsprivilegiums auf eine eigenthümliche Art der Darſtellung von Eiſenmennig direct aus Eiſenſteinen, und

des dem Zuckerfabrikanten Julius Robert zu Seelowitz in Mähren unterm 30 Mai 1870 verliehenen und unterm 10. Juni 1870 ausgeſchriebenen dreijährigen Gewerbsprivilegiums auf einen verbeſſerten Diffuſionsapparat zur Gewinnung der Säfte aller Pflanzen, — wegen nicht gelieferten Nachweiſes über Ausführung dieſer Erfindungen in Bayern, verfügt.

Pfälziſche Eiſenbahnen.

pr. den 19. Juni 1871.

Betriebs-Ergebniß.

Ergebniß	Perſonen-Transport			Güter-Transport				Kohlen-Transport			Geſammt-Einnahme	
	Frequenz	Einnahme		Centner	Pf.	Einnahme		Centner	Einnahme			
		ƒ	Xr			ƒ	Xr		ƒ	Xr	ƒ	Xr
im Mai 1871 . . .	291114	*) 129206	56	2503710	40	204745	40	1532682	137869	12	471821	48
„ „ 1870 . . .	263180	95059	52	1971485	20	141900	47	1446680	129606	42	366567	21
Differenz	27934 mehr.	34147 mehr.	4	532225 mehr.	20	62844 mehr.	53	86002 mehr.	8262 mehr.	30	105254 mehr.	27
in den verfloſſenen 5 Monaten des Jahres 1871	1270195	734157	55	10342409	30	903737	10	8591426	790021	22	2427916	27
in den gleichen Mon. 1870	1012802	377784	51	8270490	80	622406	58	8377674	744131	5	1744322	54
Differenz	257393 mehr.	356373 mehr.	4	2071918 mehr.	50	281330 mehr.	12	213752 mehr.	45890 mehr.	17	683593 mehr.	33

*) Hierunter 20,152 fl. 22 kr. geſtundete Militär-Fahrgelder.

Digitized by Google

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Ueberſicht

der Getreidepreiſe während des Monats Mai 1871.

Marktort.	Waizen.			Korn.			Spelz.			Spelzenkern.			Gerſte.			Hafer.		
	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner. fl	kr.	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner. fl	kr.	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner. fl	kr.	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner. fl	kr.	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner. fl	kr.	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner. fl	kr.
Homburg . . .	171	7	39	342	6	26	7	5	27	—	—	—	—	—	—	35	6	1
Kaiſerslautern .	439	6	46	812	6	11	938	5	52	—	—	—	306	4	50	153	5	35
Kandel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kuſel	—	—	—	146	6	37	212	5	24	—	—	—	—	—	—	61	5	54
Landſtuhl . .	—	—	—	261	6	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	40	5	47
Neuſtadt	289	7	19	338	5	56	443	5	52	—	—	—	236	5	42	5	5	42
Pirmaſens . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Speyer	204	7	33	174	5	52	173	5	36	—	—	—	174	5	38	24	5	48
Zweibrücken . .	275	7	53	955	6	26	49	5	55	—	—	—	—	—	—	138	5	59
Summa .	1378	7	20	3028	6	16	1882	5	48	—	—	—	716	5	19	456	5	48

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der

Brod- und Fleisch-Taxen, dann der Mehl-, Butter- ꝛc. ꝛc. Preise im Monate Mai 1871.

Orte.	Mittlere Taxe resp. Preise für Brod: Schwarz-	Gemischt-	Weiß-	Fleisch: Ochsen-	Kuh- oder Rind-	Kalb-	Schweine-	Mittlere Preise für Mehl: Schwarz-	Weiß-	Erbsen	Linsen	Bohnen	Butter	Eier	Kartoffeln.	Heu	Stroh
	per Pfund (= ½ Kilogramm).													per Dutzend.	per Zentn. (50 Kilogr.)		
	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	fl Xr	fl Xr	fl Xr
Dürkheim	4½	5	—	18	18	15	20	5½	6½	—	3	5	36	24	2 2	3 42	1 47
Frankenthal	5	5½	9	—	18	14	18	6	8	8	8	8	39	19	2 —	2 20	1 40
Germersheim	5	6	7	20	17	15	18	6	9	8	8	5	34	18	2 —	2 20	1 56
Grünstadt	4½	5½	—	20	18	15	18	7	9	7	6	7	36	18	4 —	— —	— —
Homburg	5	—	—	—	18	14	20	6	9	6	9	6	40	18	1 24	4 —	2 20
Kaiserslautern	5	5½	8	22	20	16	18	5	8	6	6	5	38	20	2 —	3 30	2 —
Kandel	5	5½	6½	20	20	16	18	5½	9	8	8	4	34	16	1 45	3 —	2 —
Kirchheimbolanden	4½	5	8	—	18	14	18	4½	9	6	8	6	33	20	2 —	3 30	1 50
Kusel	5	—	—	—	18	14	18	5	8	5	5	5	31	16	1 45	3 30	2 42
Landau	4½	5½	6½	20	18	16	20	6	9	9	9	6	32	24	2 30	4 —	3 —
Neustadt	4½	5½	—	—	18	16	20	5	7	8	8	6	36	20	2 —	2 30	2 20
Pirmasens	5	6½	7½	16	14	14	18	5	9	7	8	7	38	16	1 32	4 —	2 30
Speyer	4½	5½	9	21	18	16	20	5	8½	8	8	7	34	18	2 —	3 15	2 30
Zweibrücken	5	6	7	20	18	16	20	6	8	6	6	6	36	17	1 40	4 —	2 20

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 45. Speyer, den 8. Juli 1871.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Bürgerwehren betr. — Bekanntmachung, die Verlegung des k. Appellationsgerichts von Mittelfranken nach Nürnberg betr. — Das Reisen bayerischer Staatsangehöriger nach Frankreich. — Erledigung und Wiederbesetzung der Lehrstelle für den Zeichnungsunterricht am k. Realgymnasium zu Würzburg. — Pfarrei-Verleihung. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration. — Indigenats-Verleihung. — Militär-Dienstesnachrichten. — Dienstesnachrichten. — Königlich bayerische Consulate zu Amsterdam und Rotterdam. — Gewerbsprivilegiums-Verlängerung. — Einziehung von Gewerbsprivilegien.

pr. den 4. Juli 1871.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Bürgerwehren betr.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Zeitverhältnisse, in deren Berücksichtigung Wir Unsere Verordnung vom 28. Juli 1870, die Errichtung von Bürgerwehren betreffend (Regierungsbl. v. 1870 Nr. 54, Amtsbl. d. Pf. v. 1870 Nr. 66) erlassen haben, nicht mehr bestehen, so finden Wir Uns bewogen, diese Verordnung außer Wirksamkeit zu setzen.

Hohenschwangau, den 26. Juni 1871.

Ludwig.

v. Braun.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär
Ministerialrath v. Dubois.

68

Digitized by Google

pr. den 4. Juli 1871.

Bekanntmachung,

die Verlegung des k. Appellationsgerichts von Mittelfranken nach Nürnberg betr.

Staatsministerium der Justiz.

Seine Majestät der König haben am 21. l. Mts. zu bestimmen geruht, daß der Sitz des Appellationsgerichts von Mittelfranken mit dem 1. October 1871 von Eichstädt nach Nürnberg verlegt werde.

In dessen Folge hat das genannte Appellationsgericht an dem bezeichneten Tage seine Amtsverrichtungen in Nürnberg zu beginnen.

München, den 23. Juni 1871.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

v. Lutz.

Durch den Minister:
Der General-Secretär.
Statt dessen:
der Geheime Secretär:
Böhm.

Nro. 11091 D. pr. den 4. Juli 1871.

(Das Reisen bayerischer Staatsangehöriger nach Frankreich betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die k. Bezirksämter werden auf das im Abdrucke folgende Rescript des k. Staatsministeriums des Innern aufmerksam gemacht mit dem Auftrage, für möglichste Verbreitung in den Gemeinden des Bezirkes Sorge zu tragen.

Speyer, den 3. Juli 1871.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Staatsministerium des Innern.

Nach einem Berichte des der schweizerischen Gesandtschaft beigegebenen Kanzlei-Secretärs der k. bayerischen Gesandtschaft zu Paris, Dr. Cahn, sind aus dem Regierungsbezirke der Pfalz bereits wieder sehr viele Taglöhner nach Paris geeilt, in der Hoffnung, dort ihre früheren Arbeiten wieder aufnehmen zu können, fanden jedoch daselbst keine Beschäftigung und werden auch fürs Erste kaum solche finden, da die französischen Arbeiter sich weigern, in Gemeinschaft mit Deutschen zu arbeiten und öffentliche Arbeitgeber keine Deutschen anstellen.

Die k. Regierung wird beauftragt, hievon die Bürgermeisterämter behufs geeigneter Warnung und Belehrung der betreffenden Bevölkerung zu verständigen und dieselben zugleich darauf hinzuweisen, daß die bayerische Staatsregierung nicht in der Lage wäre, bayerischen Staatsangehörigen, welche sich ohne genügende Subsistenzmittel nach Frankreich begeben, die Wiederheimreise zu ermöglichen.

München, den 30. Juni 1871.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Braun.

Durch den Minister:
Der General-Secretär:
Ministerialrath v. Dubois.

Nro. 10575 D. pr. den 7. Juli 1871.

(Erledigung und Wiederbesetzung der Lehrstelle für den Zeichnungsunterricht am k. Realgymnasium zu Würzburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die rubricirte Lehrstelle ist in Erledigung gekommen. Bewerber um dieselbe haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche, welche auch nähere Angaben über die persönlichen Verhältnisse enthalten sollen,

bis zum 12. Juli l. Js.

Digitized by Go

bei der ihnen vorgesetzten k. Regierung, Kammer des Innern, einzureichen.

Würzburg, den 22. Juni 1871.

Königl. Regierung von Unterfranken u. Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Bei Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Der Königl. Regierungs-Director
v. n.
Quante.

Kohlmüller.

Pfarrei-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 15. Juni l. Js. die katholische Pfarrei Offenbach, Bezirksamts Landau, dem Priester Andreas Dauscher, Pfarrer, Decan und Distrikts-Schulinspector in Frankenthal, Bezirksamts gleichen Namens, zu übertragen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 12. Juni l. Js. dem Bahnhofsverwalter der Pfälzischen Eisenbahnen, Friedrich Frentzel, stationirt zu Weißenburg im Elsaß, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und Könige von Preußen verliehenen Eisernen Kreuzes II. Classe am weißen Bande zu ertheilen.

Indigenats-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 7. März 1870 dem

Alumnen des bischöflichen Clerical-Seminars zu Speyer Max Franz Schulze-Schwienhorst aus Telgte in Preußen das Indigenat zu verleihen.

Militär-Dienstesnachrichten.

Von Seiner Majestät dem König von Sachsen wurden für Unteroffiziere und Soldaten des 15. Infanterie-Regiments König Johann von Sachsen, welche sich in dem nunmehr beendigten Kriege durch tapferes Verhalten vor dem Feinde hervorgethan haben, fünf goldene und fünfundzwanzig silberne Medaillen des sächsischen Militär-St.-Heinrichs-Ordens für Tapferkeit bestimmt und sind auf Vorschlag der Commandostellen erstere

dem Feldwebel Lorenz Schock, — dem Regimentstambour Johann Luibl, — dem Sergeanten Georg Vestner, — dem Tambour Alois Böckler, — dem Gemeinen Leonhard Liepert,

letztere

den Feldwebeln Leonhard Karl, — Michael Winter — und Xaver Hauber, — den Sergeanten Johann Mader, — Adam Hegelheimer, — Nikolaus Hesch, — Johann Engelhardt, — Sales Lotterkäs — und Johann Schatz, — dem Bataillonstambour Peter Albrecht, — den Corporalen Friedrich Fleischmann, — Johann Grünärmel, — Georg Schmetzer, — Adolph Reißner — und Georg Gundel, — den Vicecorporalen Eduard Kuch — und Carl Winter, — den Gefreiten Johann Stegmeier — und Michael Täufer, — dann den Gemeinen Anton Rieß, — Franz Kergel, — Johann Beiml, — Jacob Jamin, — Johann Hartlehner — und Joseph Reichard —

verliehen worden.

Seine Majestät der König haben von diesen dem genannten Regimente zu Theil gewordenen ehrenden Auszeichnungen Kenntniß zu nehmen und durch allerhöchste

Digitized by Google

Entschließung d. d. Linderhof den 15. Juni l. Js. den Beliehenen die Annahme und das Tragen der bezeichneten Decorationen allerhuldvollst zu gestatten geruht.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unterm 6. Juni l. J. dem Hauptmann Jacob Benzl vom 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg für das Ritterkreuz 1. Classe mit Schwertern des großherzoglich badischen Ordens vom Zähringer Löwen, — und dem Oberlieutenant Carl Beichhold vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich für das großherzoglich mecklenburgische Militär-Verdienstkreuz 2. Classe die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen zu ertheilen.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 8. Juni 1871, wurde die geprüfte Schulschwester Elisabetha Ehrhart von Elschbach zur Schulverweserin an der katholischen deutschen Schule zu Ramstein, vom 1. Juli 1871 an, ernannt.

Durch Beschluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 9. Juni 1871, wurde der katholische Schullehrer Jacob Hermann in Erlenbach seiner Schulstelle enthoben und aus dem pfälzischen öffentlichen Schuldienste entlassen.

Königlich bayerische Consulate zu Amsterdam und Rotterdam.

Zufolge der im Reichsgesetzblatt Nr. 25 Seite 213 (Nr. 655) publicirten Ernennungen der Consuln und Vice-Consuln des Deutschen Reiches in dem Königreiche der Niederlande sind die bisherigen k. Consulate zu Amsterdam und Rotterdam auf Grund des Artikels 56 der Verfassung des Deutschen Reiches aufgehoben worden.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Das dem k. württembergischen Artillerie-Hauptmann Fack in Ulm unterm 20. April 1870 verliehene und bis dahin 1872 laufende Privilegium auf eine Vorrichtung zum Schärfen der Hufeisen der Pferde wurde für den Zeitraum von vier Jahren, vom 20. April 1872 anfangend, verlängert.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Fabrikanten E. Piedboeuf in Aachen und dem Fritz Hurtzig in Linden bei Hannover unterm 15. Juni 1870 verliehenen und unterm 23. Juni 1870 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf eine eigenthümliche Vorrichtung zur Fabrikation von Zucker in Broden,

des den Gebrüdern Buß von Kirchberg, Cantons Bern, unterm 17. Juni 1870 verliehenen und unterm 23. Juni 1870 ausgeschriebenen neunjährigen Gewerbsprivilegiums auf den von ihnen erfundenen Regulator mit Katarakt für Umtriebsmaschinen, und

des dem J. Ulrich Billwiller in St. Gallen unterm 17. Juni 1870 verliehenen und unterm 23. Juni 1870 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf eine eigenthümlich construirte Stickmaschine, wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindungen in Bayern, verfügt.

Mit gegenwärtiger Nummer wurde die außerordentliche Beilage zu Nr. 43 des Kreis-Amtsblattes ausgegeben.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 46. Speyer, den 13. Juli 1871.

Inhalt:

Collecte für den Kirchen- und Pfarrhausbaufond in Carlsberg. — Badercursus an der Kreis-Armen- und Krankenanstalt zu Frankenthal. — Gesuch der National-Viehversicherungs-Gesellschaft in Kassel um Zulassung zum Geschäftsbetriebe in Bayern. — Die Prüfungen an den Schullehrer-Seminarien in Speier und Kaiserslautern im Jahre 1871. — Die erledigte Bezirksarztesstelle II. Klasse in Eltmann. — Uebersicht des Ergebnisses der Wahl zum Reichstage in der Pfalz am 20. Juni 1871. — Schwurgerichtssitzungen der Pfalz pro III. Quartal 1871. — Verzeichniß der im Monat Juni 1871 bestätigten Unteragenten. — Ferienstzungen. — Bekanntmachung, die Verloosung der Kempten-Memmingen-Ulmer Eisenbahn-Obligationen betr. — Verleihungs-Urkunden. — Dienstesnachrichten.

Nro. 10795 D. pr. den 4. Juli 1871.

(Collecte für den Kirchen- und Pfarrhausbaufond in Carlsberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem katholischen Fabrikrathe zu Carlsberg wurde unterm Heutigen die Bewilligung ertheilt, eine Hauscollecte zur Erbauung einer katholischen Kirche in Carlsberg bei den Katholiken der Pfalz während der Monate October, November und Dezember 1871 vorzunehmen.

Speyer, den 1. Juli 1871.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.
Metschnabl.

Nro. 11244 D. pr. den 8. Juli 1871.

(Den Badercursus an der Kreis-Armen- und Krankenanstalt zu Frankenthal betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 1. August können 10 Baderlehrlinge in die Kreis-Armen- und Krankenanstalt eintreten, um in derselben bis zum 1. März kommenden Jahres, zu welcher Zeit der Lehrcurs für Bader an dieser Anstalt beginnt, zum Krankenwärterdienste ausgebildet zu werden.

Dieselben erhalten in der Anstalt freie Verpflegung und für die siebenmonatliche Dauer ihrer Function als Krankenwärter eine Entschädigung von 40 Gulden.

Gesuchsteller, welche einzutreten wünschen, haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Eingaben längstens bis zum 20. Juli bei der k. Verwaltung

Digitized by Google

der Kreis-Armen- und Krankenanstalt einzureichen, von welcher ihnen der Bescheid zukommen wird.

Die k. Bezirksämter haben für möglichste Verbreitung dieser Aufforderung zur Kenntniß der Betheiligten Sorge zu tragen.

Speier, den 7. Juli 1871.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Nro. 10756 D. pr. den 4. Juli 1871.

(Gesuch der National-Viehversicherungs-Gesellschaft in Kassel um Zulassung zum Geschäftsbetriebe in Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hat mittelst Entschließung vom 23. Juni l. J. Nr. 6243 die Zulassung der National-Viehversicherungs-Gesellschaft in Kassel zum Geschäftsbetriebe im Königreiche Bayern genehmigt, und als deren Hauptagenten für Bayern den von ihr bevollmächtigten Alois Hinker in München bestätiget.

Dies wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Geschäftseröffnung dieser Gesellschaft in Bayern nunmehr ein Hinderniß nicht mehr im Wege steht.

Die Statuten der Versicherungsgesellschaft sind als besondere Beilage dem gegenwärtigen Amtsblatte zum Zwecke der öffentlichen Kenntnißnahme beigegeben.

Speier, den 30. Juni 1871.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Lamotte.

Nro. 11652 D. pr. den 12. Juli 1871.

(Die Prüfungen an den Schullehrer-Seminarien in Speier und Kaiserslautern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in § 80 des Normatives über die Bildung der Schullehrer im Königreiche Bayern (Kreis-Amtsblatt 1866 Nr. 84) vorgeschriebene Hauptprüfung der beiden Curse der Schullehrer-Seminarien in Speier und Kaiserslautern und die damit verbundene Austrittsprüfung der Zöglinge des II. Curses wird

Mittwoch den 26. Juli l. J.,
Vormittags 8 Uhr,

am Sitze der Seminarien ihren Anfang nehmen.

Nach Beendigung dieser Prüfung, sowie jener der Uebungsschulen findet gleichfalls am Sitze der Seminarien die Prüfung für die Aufnahme in dieselben statt, was unter Hinweis auf die §§ 3, 4, 73 und 74 des erwähnten Normatives mit dem Bemerken veröffentlicht wird, daß der Tag, an welchem diese Aufnahmsprüfung beginnen kann, später bekannt gegeben werden wird.

Speier, den 11. Juli 1871.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
v. Meyer.

---

pr. den 11. Juli 1871.

(Die erledigte Bezirksarztesstelle II. Klasse in Eltmann betr.)

Die Bezirksarztesstelle II. Klasse in Eltmann ist in Erledigung gekommen. Bewerber um dieselbe haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche bei der unterfertigten k. Regierung, Kammer des Innern, bis zum 24. Juli l. Js. einzureichen.

Speier, den 10. Juli 1871.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
v. Meyer.

Digitized by Google

Nro. 10989 D. pr. den 6. Juli 1871.

Uebersicht

des Ergebnisses der Wahl zum Reichstage in der Pfalz am 20. Juni 1871.

Wahlkreis.	Zahl der Abstimmungs-Bezirke.	Zahl der Abstimmungs-Berechtigten.	Zahl der abgegebenen giltigen Stimmen.	Bezeichnung des Gewählten.	Zahl der erhaltenen Stimmen
4. Zweibrücken. Bezirksamt Zweibrücken " Pirmasens.	104	18,285	7124	Schmidt, Carl, k. Ober-Appellationsgerichtsrath in München	6659

Speyer, den 2. Juli 1871.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

---

pr. den 7. Juli 1871.

(Schwurgerichtssitzungen der Pfalz pro III. Quartal 1871 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Ordonnanz.

Das Präsidium des Königl. Bayer. Appellationsgerichts der Pfalz,

Nach Ansicht und in Gemäßheit der Art. 16 und 20 des Gesetzes vom 20. April 1810, 79 und 80 des Decretes vom 6. Juli 1810, sowie der Verordnung vom 27. Juli 1815, Art. 4,

Beschließt,

daß das Schwurgericht der Pfalz für das III. Quartal 1871 am Montag den achtzehnten September nächsthin in der Stadt Zweibrücken eröffnet werden soll;

Ernennt

den Königl. Appellationsgerichtsrath Carl Theodor Zinkgraf, um solches zu präsidiren;

Verfügt,

daß gegenwärtige Ordonnanz nach Vorschrift der Artikel 88 und 89 des Decrets vom 6. Juli 1810 öffentlich bekannt gemacht werden soll.

Gegeben am Königl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken am ersten Juli 1871.

Unterzeichnet: Dr. v. Weiß.

Für richtige Ausfertigung:
Thoma, Obergerichtschreiber.

Vorstehende Ordonnanz wird hiermit, gesetzlicher Vorschrift gemäß, veröffentlicht.

Zweibrücken, den 1. Juli 1871.

Königl. Bayer. Ober-Staatsanwalt.
Löw.

Digitized by Google

Nro. 11341 D. pr. den 7. Juli 1871.

Verzeichniß
der im Monat Juni 1871 bestätigten Unteragenten.

Name des Agenten.	Stand	Wohnort	Name und Art der Gesellschaft.	Bemerkungen.
Brentzel, Jacob	Agent	Steinfeld	Expedientenhäuser: Ruys u. Comp. in Rotterdam, Jul. Hartmann in Antwerpen, D. u. C. Mac Iver in Liverpool, J. H. B. Schröder in Bremen, Louis Knorr u. Comp. in Hamburg	
Mayer, Gebr.	—	Bergzabern	desgl.	
Becker, Johann	—	Schaidt	desgl.	
Minig	Agent	Bliesmengen	desgl. und Washington u. Finlay und J. Chapelle in Havre	
Koch, Lazarus	id.	Mutterstadt	Expedientenhaus Lüdering u. Comp. in Bremen	
Westenberger, Heinrich I.	Adjunkt	Odenbach	Expedientenhäuser: Mühlenbrock, Meyer u. Comp. in Bremen, Steinmann u. Comp. in Antwerpen, Wambersie u. Sohn in Rotterdam, D. u. Mac Iver in Liverpool und J. N. Faaß in Havre	
Auffarth, Friedr. Wilh.	Kaufmann	Bergzabern	desgl.	

pr. den 6. Juli 1871.

(Feriensitzungen betr.)

Durch Beschluß vom Gestrigen hat das Directorium des k. Appellationsgerichts der Pfalz als ordentliche Sitzungstage während der diesjährigen Gerichtsferien den 9. und 23. August, dann 6. und 20. September bestimmt, vorbehaltlich der Festsetzung noch weiterer Sitzungstage für den Fall des Bedürfnisses.

Zweibrücken, den 4. Juli 1871.

Das Präsidium des k. Appellationsgerichts der Pfalz.

Dr. v. Weis.

pr. den 7. Juli 1871.

(Feriensitzungen betr.)

Durch Beschluß vom 24. Juni 1871 wurde bestimmt, daß an jedem Donnerstage während der Ferienmonate August und September dieses Jahres bei dem k. Bezirksgerichte zu Zweibrücken gerichtliche Verhandlungen der in den Art. 139 und 140 des Einführungsgesetzes zur Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bezeichneten Civilklagen stattfinden sollen — vorbehaltlich der Fixation durch Ordonnanz in Fällen besonderer Dringlichkeit.

Zweibrücken, den 3. Juli 1871.

Der k. Bezirksgerichts-Director.

Böcking.

Digitized by Google

pr. den 7. Juli 1871.

Bekanntmachung,

die Verloosung der Kempten-Memmingen-Ulmer Eisenbahn-Obligationen betr.

Bei der heute stattgefundenen 8. Verloosung der Partial-Obligationen des Kempten-Memmingen-Ulmer Eisenbahn-Anlehens sind die nachstehenden 46 Nummern:

210. 376. 761. 953. 1239. 1267. 1433. 1641. 1761. 1771. 1896. 2205. 2302. 2418. 3002. 3043. 3059. 3202. 3205. 3350. 3951. 4004. 4238. 4243. 4621. 4631. 4765. 4979. 5040. 5226. 5227. 5580. 5660. 5663. 5765. 5838. 6080. 6105. 6272. 6434. 6490. 6496. 6543. 6672. 6740. 6899

gezogen worden, was mit Bezugnahme auf die Bestimmung sub § 11 des den Obligationen beigedruckten Darlehensvertrages vom 21. October 1861 hiemit bekannt gemacht wird.

Hiebei wird ferner veröffentlicht, daß von den übrigen verloosten Eisenbahn-Obligationen die nachstehenden noch nicht erhoben worden sind, als:

I.

Vom Pasing-Starnberger Eisenbahn-Anlehen

aus der 14. Verloosung:

Nr. 1729

mit Zinstermins-Ende vom 1. Januar 1870,

und

aus der 15. Verloosung:

Nr. 256, 268 und 1171

mit Zinstermins-Ende vom 1. Januar 1871.

II.

Vom Bayreuth-Neuenmarkter Eisenbahn-Anlehen

aus der 18. Verloosung:

Nr. 69, 216, 344, 757, 879, 1077, 1197 und 1319

mit Zinstermins-Ende vom 1. März 1871.

III.

Vom Holzkirchen-Miesbacher Eisenbahn-Anlehen

aus der 9. Verloosung:

Nr. 14, 133, 183, 251 und 451

mit Zinstermins-Ende vom 15. April 1871.

IV.

Vom Hochstadt-Kronacher Eisenbahn-Anlehen

aus der 9. Verloosung:

Nr. 1206 und 2337

mit Zinstermins-Ende vom 15. April 1871.

V.

Vom Hof-Asch-Eger Eisenbahn-Anlehen

aus der 5. Verloosung:

Nr. 1190, 6192, 8191 und 8293

mit Zinstermins-Ende vom 15. September 1870.

VI.

Vom Kempten-Memmingen-Ulmer Eisenbahn-Anlehen

aus der 6. Verloosung:

Nr. 77

mit Zinstermins-Ende vom 1. October 1869,

und

aus der 7. Verloosung:

Nr. 323, 852, 2756, 3830, 4367 und 6837

mit Zinstermins-Ende vom 1. October 1870.

VII.

Vom Starnberg-Penzberg-Peißenberger Eisenbahn-Anlehen

aus der 6. Verloosung:

Nr. 1138, 1979, 2303, 2394, 2446, 2616, 4281, 4882, 5717, 6058 und 6680

mit Zinstermins-Ende vom 15. Dezember 1870.

Die Eigenthümer dieser noch nicht eingelösten Partial-Obligationen werden hiedurch aufgefordert, die betreffenden

Digitized by Google

Capitalien zur Vermeidung eines weiteren Zinsenverlustes baldigst zu erheben.

Nürnberg, den 1. Juli 1871.

Königl. Bankdirection.

Pfeufer.

Reichold.

---

pr. den 11. Juli 1871.

Verleihungs-Urkunde.

Auf Grund der Muthung vom 8. October 1870 wird den Hüttenwerksbesitzern Jacobi, Haniel und Huyssen in Sterkrade, Kreis Duisburg in Rheinpreußen, deren Repräsentant der Ziegeleibesitzer Heinrich Hopp zu Heyd bei Kirchheimbolanden ist, unter dem Namen

Schauenheide

das Bergwerks-Eigenthum in dem auf den Gemarkungen von Kriegsfeld und Mörsfeld, k. Bezirksamts Kirchheimbolanden, im Regierungsbezirke der Pfalz und im Bezirke des k. Bezirksbergamtes Zweibrücken gelegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1,990,000 (eine Million neunhundert neunzig tausend) Quadratmeter oder 199 (einhundert neun und neunzig) Hektaren hat, und dessen Grenzen auf den gegenwärtiger Urkunde beigehefteten zwei Steuerkatasterblättern N. W. XII. 16 und 17 mit rother Farbe eingetragen und mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, I und K bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Eisenerze

nach dem Berggesetze für das Königreich Bayern vom 20. März 1869 und dem Gesetze über die Abgaben von den Bergwerken vom 6. April desselben Jahres hiedurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Zweibrücken, den 5. Juli 1871.

Königlich Bayerisches Bezirksbergamt.

(L. S.) Bockhart,

Königl. Bergamtmann.

Verleihungs-Urkunde
für das Eisensteinbergwerk Schauenheide
auf den Gemarkungen von Kriegsfeld
und Mörsfeld.

Nr. 945. Registrirt zu Zweibrücken den fünften Juli 1871 für zwanzig acht Kreuzer. Bd. 75, Fol. 61, C. 4. Ohne Renvoi.

Königl. Rentamt.

Gez. Bouda.

Obige Verleihungs-Urkunde für das Eisensteinbergwerk Schauenheide auf den Gemarkungen von Kriegsfeld und Mörsfeld wird unter ausdrücklicher Verweisung auf die Bestimmungen der Art. 35 und 36 Abschn. 3 Tit. II des Berggesetzes für das Königreich Bayern vom 20. März 1869 hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Zweibrücken, den 10. Juli 1871.

Königlich Bayerisches Bezirksbergamt.

Bockhart.

---

pr. den 11. Juli 1871.

Verleihungs-Urkunde.

Auf Grund der Muthung vom 14. October 1870 wird den Hüttenwerksbesitzern Jacobi, Haniel und Huyssen in Sterkrade, Kreis Duisburg in Rheinpreußen, deren Repräsentant der Ziegeleibesitzer Heinrich Hopp zu Heyd bei Kirchheimbolanden ist, unter dem Namen

Schauenheide II

Digitized by Google

das Bergwerks-Eigenthum in dem auf der Gemarkung von Kriegsfeld, k. Bezirksamts Kirchheimbolanden, im Regierungsbezirke der Pfalz und im Bezirke des k. Bezirksbergamtes Zweibrücken gelegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1,956,300 (eine Million neunhundert sechs und fünfzig tausend dreihundert) Quadratmeter oder 195 (einhundert fünf und neunzig) Hektaren 63 (drei und sechszig) Aren hat, und dessen Grenzen auf den gegenwärtiger Urkunde beigehefteten zwei Steuerkatasterblättern N. W. XII. 16 und 17 mit rother Farbe eingetragen und mit den Buchstaben A, B, C, D und E bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden

Eisenerze

nach dem Berggesetze für das Königreich Bayern vom 20. März 1869 und dem Gesetze über die Abgaben von den Bergwerken vom 6. April desselben Jahres hiedurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Zweibrücken, den 5. Juli 1871.

Königlich Bayerisches Bezirksbergamt.

(L. S.) Bockhart,

Königl. Bergamtmann.

Verleihungs-Urkunde
für das Eisensteinbergwerk Schauenheide II
auf der Gemarkung von
Kriegsfeld.

Nr. 950. Registrirt zu Zweibrücken den fünften Juli 1871 für zwanzig acht Kreuzer. Bd. 75, Fol. 61, C. 5. Ohne Renvoi.

Königl. Rentamt.
Gez. Bouda.

Obige Verleihungs-Urkunde für das Eisensteinbergwerk Schauenheide II auf der Gemarkung von Kriegsfeld wird unter ausdrücklicher Verweisung auf die Bestimmungen der Art. 35 und 36 Abschn. 3 Tit. II des Berggesetzes für das Königreich Bayern vom 20. März 1869 hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Zweibrücken, den 10. Juli 1871.

Königl. Bayer. Bezirksbergamt.
Bockhart.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich mit allerhöchster Entschließung vom 15. präs. 21. Juli l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, vom 1. Juli d. Js. anfangend, dem Bezirksgerichte Landau einen Assessor außer dem Status beizugeben und diese Stelle dem Assessor an dem Landgerichte Kandel, Carl Casimir Hönes, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung d. d. Hohenschwangau den 25. Juni l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den Notär Gustav Adolph Schuler in Zweibrücken, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, in gleicher Eigenschaft nach Mutterstadt zu versetzen.

Durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 14. Juni 1871 wurde der bisherige k. Forstamts-Assistent am k. Forst- und Triftamte Neustadt, Nicolaus Sauer, vom 16. Juni 1871 anfangend, auf die erledigte Functionärstelle im Kreisforstbureau der Pfalz in gleicher Diensteseigenschaft versetzt.

Durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 14. Juni 1871 wurde der bisherige Forstamts-Assistent Julius Lehné von Kaiserslautern, seinem Ansuchen entsprechend, in gleicher Diensteseigenschaft an das k. Forst- und Triftamt Neustadt, vom 16. Juni 1871 anfangend, versetzt.

Durch höchste Entschließung des k Staatsministeriums der Finanzen vom 14. Juni 1871 wurde der bisherige k. Forstgehilfe Heinrich Kayfing zu Kaiserslautern, vom 16. Juni 1871 beginnend, zum Assistenten beim k. Forstamte Kaiserslautern ernannt.

Durch höchste Finanzministerial-Entschließung vom 15. Juni 1871 wurde der Bezirksgeometer Adolph Engelbach zu Ludwigshafen wegen körperlichen Leidens unter Anerkennung seiner mit Fleiß und Treue geleisteten Dienste seiner Stelle enthoben, und dieselbe dem Bezirksgeometer Carl Obermaier zu Lauterecken auf Ansuchen, und die hierdurch erledigte Stelle des Bezirksgeometers in Lauterecken dem Katastergeometer Joseph Paulus in München übertragen.

Durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 19. Juni l. Js. wurde die von dem k. Notär Heinrich Haase in Frankenthal erbetene Bestellung des geprüften Rechtscandidaten Ludwig Pöhn aus Gaugrehweiler zum Amtsverweser auf die Dauer von zwei Monaten gestattet.

Durch Beschluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 5. Juli l. Js., wurde im Einvernehmen mit dem k. protestantischen Consistorium dahier die Function eines k. protestantischen Districts-Schulinspectors für den Kanton Grünstadt dem k. protestantischen Pfarrer Guth in Grünstadt übertragen.

Durch Beschluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 13. Juni 1871, wurde die Wahl des Gemeinderathsmitgliedes Peter Decker zum Adjunkten der Gemeinde Webenheim bestätigt.

Durch Beschluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 13. Juni 1871, wurde die Wahl des Gemeinderathsmitgliedes Friedrich Wilhelm Beyfiegel zum Adjunkten der Gemeinde Heßheim bestätigt.

Durch Beschluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 6. Juni 1871, wurde der Lehrer Jacob Brosius von Gehrweiler zum Lehrer an der protestantischen deutschen Schule zu Gundersweiler, vom 26. Juni l. Js. an, ernannt.

Durch Beschluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 15. Juni l. J., wurde der interimistische Schulverweser Franz Seiter in Pleisweiler zum Lehrer an der katholischen deutschen Schule zu Pleisweiler, vom 1. Juli 1871 an, ernannt.

Durch Beschluß k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 16. Juni l. J., wurde der dermalige interimistische Verweser Friedrich Hunsiker in Ludwigswinkel zum Schulverweser an der protestantischen Schule zu Rumbach, vom 1. Juli 1871 an, ernannt.

Durch Beschluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 19. Juni l. J., wurde der interimistische Schulverweser Peter Fischler, z. Z. in Schaidt, zum Lehrer an der katholischen Schule zu Knöringen, vom 15. Juli 1871 an, ernannt.

Durch Beschluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 19. Juni l. Js., wurde der Schuldienst-Expectant Georg Buscher, zuletzt interimistischer Schulverweser in Mörlheim, zum Schulverweser an der katholischen Schule zu Deidesheim, vom 1. Juli 1871 an, ernannt.

Beilage: Statut der National-Viehversicherungs-Gesellschaft in Kassel.

National-Vieh-Versicherungs-Gesellschaft.

Statut.

I. Grundlage der Gesellschaft.

A. Gründung.

§. 1.

Unter dem Namen

National-Vieh-Versicherungs-Gesellschaft

ist durch gegenwärtiges Statut eine Gesellschaft begründet, welche ihren Mitgliedern nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit Versicherung gegen Verluste in ihrem Viehstande nach Maßgabe der nachstehenden Bedingungen gewährt.

Die Versicherung soll zu keinem Gewinn führen, sondern nur zum Ersatz des durch jede Todesart entstandenen wirklichen Verlustes.

B. Domicil und Aufsichtsbehörde.

§. 2.

Das Domicil der Gesellschaft ist Cassel.

Das Forum der Gesellschaft ist das Königliche Kreisgericht zu Cassel.

Die Staatsregierung übt ihr Aufsichtsrecht durch die Königliche Polizei-Direction daselbst aus. Der Staatsregierung resp. Aufsichtsbehörde steht es zu, einen Commissarius zu ernennen, der die Befugniß hat, den Verwaltungsrath und die General-Versammlung zu berufen, den Berathungen derselben beizuwohnen, das Wort zu ergreifen, Anträge zur Abstimmung zu bringen, auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Schriftstücken der Gesellschaft Kenntniß, sowie von dem Vermögens- und Kassenzustande Einsicht zu nehmen.

C. Ausdehnung.

§. 3.

Die Thätigkeit der Gesellschaft erstreckt sich auf den Preußischen Staat, und kann auch auf andere Staaten ausgedehnt werden.

D. Zweck.

§. 4.

Die Gesellschaft ersetzt den Schaden, welcher durch Tod oder nothwendig gewordenes Tödten im versicherten Viehstande entstanden ist, sei es, daß der Tod durch:

Seuchen oder andere Krankheiten, durch Feuer oder andere Unglücksfälle herbeigeführt ist.

Die Versicherung zerfällt in drei Hauptabtheilungen und zwar:

I. in Versicherung gegen alle Verluste, mit Ausnahme von Verlusten durch Rinderpest.
   1. bei Luxuspferden,
   2. bei Lohnfuhrpferden,
   3. bei andern Pferden,
   4. bei Rindvieh,
   5. bei Schweinen,
   6. bei Schafen,

II. in Versicherung gegen Verluste durch Seuchen.
   7. bei Pferden in Folge verdächtiger Druse, Rotz, Wurm, Räude und Influenza,
   8. bei Rindvieh in Folge von Lungenseuche, Milzbrand, Maul- und Klauenseuche,
   9. bei Rindvieh in Folge von Rinderpest, sofern dieselbe nicht von der Staatsregierung entschädigt wird,
   10. bei Schweinen in Folge von Milzbrand, Pocken und Räude,
   11. bei Schafen in Folge von Gnubber-Krankheiten, Milzbrand, Pocken, Räude, Fäule und Klauenseuche,

III. in Versicherung für den Viehstand der Landwirthe, für Pferde, Rindvieh Schweine und Schafe zusammen,
   12. gegen alle Verluste mit Ausnahme der Verluste durch Seuchen,
   13. gegen alle Verluste mit Einschluß der Verluste durch Seuchen, mit Ausnahme von Rinderpest.

Ueber die zulässige Bildung noch anderer Versicherungs-Abtheilungen werden im §. 19 Bestimmungen getroffen.

E. Allgemeine Verwaltungs-Grundsätze.

§. 5.

Die Beiträge zu den Entschädigungen werden von den Mitgliedern der §. 19 aufgeführten 13 Rechnungsklassen unter sich, die Beiträge zu den allgemeinen Verwaltungskosten dagegen von allen Mitgliedern der Gesellschaft nach Verhältniß ihrer Versicherungssumme aufgebracht.

§. 6.

Von der Versicherung sind ausgeschlossen:

1) Thiere mit lebensgefährlichen Krankheiten oder mit solchen Gebrechen behaftet, die sie zur Benutzung untauglich machen.
2. Thiere, welche anhaltend in ungesunden Ställen stehen.
3. Thiere in oder aus Ställen, worin innerhalb der letzten drei Monate vor beantragter Versicherung, Rinderpest, Lungenseuche, Milzbrand, Rotz, Wurm, Räude oder Pocken vorgekommen sind.
4. Pferde im Alter unter 12 Monat und über 20 Jahre, Rindvieh im Alter unter 6 Monat, Schweine und Schafe im Alter unter 3 Monat.

§. 7.

Der Versicherungs-Vertrag wird in der Regel auf ein Jahr geschlossen, es kann auch auf kürzere Zeit, jedoch nicht unter 6 Monate, und auf längere Dauer, aber nicht über 5 Jahre versichert werden.

Versicherungen mit außergewöhnlich gefährlichem Risico, sowie Rückversicherungen anderer gleicher Gesellschaften oder kleiner Vieh-Versicherungs-Verbände werden unter besonderen zu vereinbarenden, von der Direction festzusetzenden Bedingungen abgeschlossen.

Der Direction steht das Recht zu, Versicherungs-Anträge ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Zur Versicherung nur gegen Seuchen §. 4 ad II. werden Vieh-Bestände im Werthe unter 1000 Thaler bei Pferden, 500 Thaler bei Rindvieh und 300 Thaler bei Schweinen oder Schafen, und

zur Versicherung für Landwirthe §. 4 ad III. werden Viehstände

für die 12. Rechnungklasse im Werthe unter 400 Thaler.
" " 13. " " " " 1000 "

nicht zugelassen, sofern nicht den Bestimmungen des §. 19 des Statuts zufolge noch andere Versicherungs-Abtheilungen, als die im §. 4 bezeichneten, nach andern Grundsätzen eingerichtet werden.

§. 8.

Jeder, der bei der Gesellschaft Versicherung nimmt, ist als Mitglied dem gegenwärtigen Statut und etwaigen staatlich genehmigten Nachträgen und Abänderungen zu demselben unterworfen, ohne daß es einer Vollziehung seinerseits bedarf.

Die Erklärung, sich dem Statut unterwerfen zu wollen, ist durch Vollziehung des Versicherungs-Antrags, womit die Mitgliedschaft beginnt, abgegeben.

Die Rechte aus dem Versicherungs-Vertrage sind nicht übertragbar.

§. 9.

Das bei der National-Vieh-Versicherungs-Gesellschaft versicherte Vieh darf bei Verlust der Entschädigung bei keiner andern Vieh-Versicherungs-Gesellschaft versichert sein oder werden.

Ist dasselbe während der Versicherungsdauer auch bei einer Feuer-Versicherung versichert, so wird von der National-Vieh-Versicherungs-Gesellschaft der Verlust durch Feuer nicht entschädigt.

§. 10.

Zur Erreichung der Zwecke der Gesellschaft dienen folgende Mittel:

1. die von den Mitgliedern zu zahlenden Versicherungs-Prämien:
2. der anzusammelnde Reservefond nach Maßgabe der §§. 32, 33;
3. die Zinsen vom Reservefond und von den etwaigen sonstigen Beständen;
4. extraordinäre Einnahmen.

II. Bedingungen der Versicherung.

A. Obliegenheiten bei der Versicherungsnahme.

§. 11.

Wer bei der Gesellschaft Versicherung nehmen will, hat dies auf einem von der Direction bestimmten Vertrags-Formulare schriftlich zu beantragen.

Es wird nur die Stückzahl und der Gesundheitszustand des beantragten Viehstandes durch einen approbirten Thierarzt, in Ermangelung eines solchen durch einen Sachkundigen, welcher Mitglied der Gesellschaft ist, oder auf andere von der Direction zu bestimmende Weise festgestellt und von dem Antragsteller als Versicherungssumme der durch 10 theilbare Gesammtwerth jeder Thiergattung des zur Versicherung gebrachten Viehstandes angegeben.

Soll jedoch ein Thier unter außergewöhnlichem Risico oder zu einer höheren als der im §. 27 angegebenen Maximal-Entschädigung versichert werden, so muß ein Signalement und eine bescheinigte Taxe eingereicht werden.

§. 12.

Der Versicherungsnehmer hat bei Stellung seines Antrages von der angegebenen Versicherungssumme 1% an den Agenten zu zahlen, welche auf den, gemäß §. 32 zu errichtenden Reservefond, den Antheil an Verwaltungskosten (§. 5) und die dem Versicherungsnehmer obliegenden Aufnahmekosten, verrechnet werden. Bei Ablehnung des Antrages wird diese Anzahlung nach Abzug der baaren Auslagen zurückerstattet.

§. 13.

Der Antragsteller ist vier Wochen an seinen Antrag gebunden.

Die Police muß den Anfangspunkt der Versicherung und einen Auszug des Statuts enthalten.

Bei Auslegung der Police entscheidet lediglich deren Inhalt und das Statut.

§. 14.

Gegen Aushändigung der Police hat der Versicherte die in der Police nach §. 21 für ein Jahr berechnete Minimal-Versicherungs-Prämie nebst den Policegebühren zu bezahlen. Die Hälfte der Minimalprämie kann die Direction in, mit dem Versicherten zu vereinbarenden, Raten gegen Revers zu zahlen, gestatten.

Die Policen-Gebühren, welche der Direction zur Bestreitung von Bureau- und Druckkosten überlassen werden, betragen:

bis 500 Thlr. Versicherungs-Capital 10 Sgr.
von 500 bis 1000 Thlr. " 20 Sgr.
für 1000 Thlr. " 1 Thlr.

und für jede fernere 500 Thlr. Versicherungs-Capital 5 Sgr. mehr.

Bei Prolongationen und Aenderungen wird nur die Hälfte der Policengebühren, bei Nachversicherungen die entsprechende Policen-Gebühr neben den sonst entstehenden Kosten berechnet.

§. 15.

Der Versicherte hat nur dann Anspruch auf Entschädigung, wenn die Zahlungen gemäß §§. 12 und 14 innerhalb der Quarantainezeit (§. 26) erfolgt sind.

Nur innerhalb 8 Tagen nach Empfang der Police resp. Policen-Nachträge kann der Versicherte Ausstellungen gegen den Inhalt derselben bei demjenigen Agenten der National-Vieh-Versicherungs-Gesellschaft anbringen, bei welchem der Versicherte seinen Antrag gestellt. Sollte hingegen von dieser Seite seinem Gesuche nicht sofort gewillfahrt werden, so ist der Versicherte gehalten, hiervon unverzüglich der Direction Anzeige zu machen, in welchem Falle die Reclamationsfrist bis auf 12 Tage hinaus geschoben wird. Spätere Reclamationen jedoch bleiben unberücksichtigt.

B. Obliegenheiten bei Veränderungen im Viehstande.

§. 16.

Der Wechsel im Viehstande oder die Vermehrung desselben steht jedem Mitgliede während der Versicherungsdauer jederzeit und ohne erforderliche Anzeige bei der Direction oder den Agenten zu, es sei denn, daß nach Signalement versichert wird (§. 11, Schlußsatz). Wenn eine Erhöhung der versicherten Summe, die jederzeit vom Mitgliede beantragt werden kann, beabsichtigt wird, so ist wie bei einer neuen Versicherung (§. 11) zu verfahren.

Die versicherte Summe gilt stets für die Dauer des Ver-

trages, eine Reduction derselben findet innerhalb des Versicherungsjahres nicht statt.

Bei Versicherung auf längere Zeit kann die Versicherungs-Summe nach Ablauf jedes Versicherungsjahres dem Viehstande entsprechend ermäßigt werden, die Umschreibung der Police ist aber 14 Tage vor Ablauf jedes Versicherungsjahres nachzusuchen, andernfalls bleibt die letzte Versicherungs-Summe in Kraft.

Die für Aenderung oder Nachversicherung zu leistenden Zahlungen werden von der Direction bei Ausfertigung der Policen-Nachträge berechnet und sind erst gegen Aushändigung derselben zu entrichten.

§. 17.

Im Falle des Uebergangs eines versicherten Viehstandes an einen andern Besitzer geht die Versicherung nur mit Genehmigung der Direction auf denselben über. Der bisherige Besitzer bleibt im Falle der nicht erfolgten Genehmigung für alle Verpflichtungen aus dem Versicherungs-Vertrage bis zum Ablauf der Versicherungs-Zeit, resp. des laufenden Rechnungs-Jahres verhaftet. Die Versicherung bleibt jedoch in Kraft, wenn dieselbe ungetheilt auf Erben, welche die Verbindlichkeiten des Erblassers zu erfüllen haben, übergeht.

Wenn aus einem versicherten Viehstande Thiere ein und derselben Gattung ihre gewöhnliche Stallung bei einem unversicherten Viehstande erhalten, so tritt die Entschädigungs-Pflicht der Gesellschaft außer Kraft.

C. Obliegenheiten bei Verlängerungen der Versicherung.

§. 18.

Die Versicherung gilt vom Tage des Ablaufs der Police an auf eine gleiche Zeit prolongirt, wenn nicht drei Wochen vor demselben eine schriftliche Kündigung der Direction direct behändigt, oder von letzterer an den Versicherten erlassen ist.

Die Revision versicherter Viehstände steht der Direction jeder Zeit und besonders bei stillschweigenden Prolongations-Versicherungen vor Aushändigung der betreffenden Police zu.

D. Versicherungs-Classification und Berechnung der Prämie.

§. 19.

Für die Berechnung der Prämien und Entschädigungen werden 13 gesonderte Abtheilungen gebildet:

A. Für Versicherung gegen alle Verluste gemäß §. 4 ad I.
1. die Abtheilung der Luxuspferde;
2. die Abtheilung der zu Lohnfuhren dienenden Pferde
3. die Abtheilung aller anderen Pferde;
4. die Abtheilung des Rindviehes;
5. die Abtheilung der Schweine;
6. die Abtheilung der Schafe.

B. Für Versicherung nur gegen Seuchen gemäß §. 4 ad II.
7. die Abtheilung der Pferde;
8. die Abtheilung des Rindviehs, mit Ausschluß der Rinderpest;
9. die Abtheilung des Rindviehs, nur für Rinderpest;
10. die Abtheilung der Schweine;
11. die Abtheilung der Schafe.

C. Für Versicherung der Landwirthe gemäß §. 4 ad III.
12. die Abtheilung für Pferde, Rindvieh, Schweine und Schafe gegen alle Verluste mit Ausnahme der Verluste durch Seuchen;
13. die Abtheilung für Pferde, Rindvieh, Schweine und Schafe gegen alle Verluste mit Einschluß der Verluste durch Seuchen, mit Ausschluß der Rinderpest.

Die Versicherten jeder einzelnen Abtheilung bilden eine für sich bestehende, auf den Grundsätzen der Gegenseitigkeit beruhende Rechnungsklasse, deren Mitglieder an dem Gewinne und Verluste der andern Abtheilungen keinen Theil haben.

Mit Genehmigung des Verwaltungsrathes ist es der Direction gestattet, außer den vorgenannten, auch im §. 4 gedachten 13 Versicherungs-Abtheilungen noch besondere Versicherungs-Abtheilungen unter Zugrundelegung der im §. 4 angeführten 3 Hauptabtheilungen zu bilden, welche Versicherungs-Abtheilungen die vorkommenden Verluste als besondere Rechnungsklassen nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit unter sich entschädigen.

Für solche Versicherungs-Abtheilungen kann;
1. der zu versichernde Viehstand für jede einzelne Versicherung auf einen geringeren Werth, als im §. 7 bestimmt, festgestellt werden;
2. es kann eine solche Abtheilung eben so wohl für das Vieh einzelner Landestheile, als für gewisse unter gleichartigen Verhältnissen in verschiedenen Landestheilen gehaltene Viehgattungen gebildet werden;
3. es kann für solche Abtheilungen eine andere als die in §. 21 und §. 32 festgesetzte Prämie eingezogen werden;

alles dies jedoch nur nach den diesfälligen allgemeinen Beschlüssen des Verwaltungsrathes.

Im Uebrigen unterliegen die nach dieser Bestimmung neu zu bildenden Versicherungs-Abtheilungen durchweg den Bestimmungen des Statuts, und tragen zu den allgemeinen Verwaltungskosten gemäß §. 5 nach Verhältniß der Versicherungs-Summen und zum Reservefond nach §. 32 bei.

§. 20.

Die zu zahlenden Beiträge werden nach Ablauf eines jeden Monats für jede der im §. 19 aufgeführten Abtheilungen berechnet.

Das aufzubringende Soll wird gebildet:
a) durch die Summe der im abgelaufenen Monat eingetretenen Verluste;
b) durch den Antheil an den allgemeinen Verwaltungskosten, welche nach der Höhe der Versicherungssumme in jeder Abtheilung auf dieselben vertheilt werden.

Zu dem sich ergebenden Soll haben sämmtliche Mitglieder von je einer Abtheilung nach Verhältniß ihrer Versicherungssumme beizutragen.

Die Berechnung der Beiträge, welche stets für volle Monate geschieht, wird durch die Direction festgestellt und der hiernach zu zahlende Monatsbeitrag auf die in der Police berechnete Prämie abgeschrieben.

Ist die Prämie auf diese Weise verrechnet, so ist, falls nicht die Bestimmung des §. 32 in Anwendung kommt, von der Direction ein dem Bedürfniß entsprechender Prämienzuschuß zu erheben, und findet in diesem Falle die Abrechnung der zu zahlenden Beiträge mit jedem Mitgliede bei der letzten Monats-Abrechnung seines Versicherungsjahres statt.

§. 21.

Als Minimal-Prämie wird jährlich erhoben:

A. bei Versicherung gegen alle Verluste §. 4 ad I.
in der 1. Abtheilung für Luxuspferde . . 2 Procent
„ „ 2. „ „ Lohnfuhrpferde . 5 „

in der 3. Abtheilung für andere Pferde . 3 „
„ „ 4. „ „ Rindvieh . . . 2¾ „
„ „ 5. „ „ Schweine . . 5 „
„ „ 6. „ „ Schafe . . . 5 „

B. bei Versicherung nur gegen Seuchen §. 4 ad II.

in der 7. Abtheilung für Pferde . . . . 1 Procent
„ „ 8. „ „ Rindvieh exclusive Rinderpest . . 1 „
„ „ 9. „ „ Rindvieh nur gegen Rinderpest . . 1 p. mille
„ „ 10. „ „ Schweine . . . 2 Procent
„ „ 11. „ „ Schafe . . . . 2 „

C. bei Versicherung der Landwirthe gemäß §. 4 ad III.

in der 12. Abtheilung 2½ Procent
„ „ 13. „ 3 „

Die sich durch die monatlichen Beitragsberechnungen in den einzelnen Abtheilungen etwa ergebenden Ueberschüsse werden als Prämien-Reserve für dieselben im nächsten Monat in Einnahme gestellt. Am Schlußmonat des Rechnungsjahres fließen etwaige Ueberschüsse in den Reservefond.

Bei Berechnung aller Einnahmen und Ausgaben werden 5 Pfennige und weniger gar nicht, 6 Pfennige und mehr als 1 Silbergroschen in Anschlag gebracht.

§. 22.

Alle Beiträge sind spätestens innerhalb 8 Tagen nach Fälligkeit zu entrichten.

Werden dieselben nicht pünktlich und in vorgedachter Zeit, vom Fälligkeitstermin an gerechnet, gezahlt, so tritt die Entschädigungspflicht der National-Vieh-Versicherungs-Gesellschaft bis zur erfolgten Zahlung außer Kraft, und erst mit dem fünfzehnten Tage, Mittags 12 Uhr, nach Leistung letzterer wieder in Kraft.

Wird wegen Nichtzahlung von Beiträgen der Rechtsweg beschritten, so können diese unter Zugrundelegung des Maximal-Satzes (§. 32) für die ganze Versicherungs-Dauer berechnet und eingeklagt werden.

E. Obliegenheiten bei eingetretenen Krankheiten resp. Todesfällen.

§. 23.

Wenn ein Thier erkrankt, so muß ohne Verzug ein approbirter Thierarzt zur Behandlung angenommen, in Ermangelung eines solchen aber der Rath sachkundiger Personen eingeholt und danach gewissenhaft verfahren werden. Ebenso muß dem Agenten beim Eintritt von Seuchen und sonstigen anhaltenden oder gefährlichen Krankheiten sofort Anzeige gemacht werden.

Ist nach der Ansicht eines Thierarztes eine Wiederherstellung des Thieres nicht zu erwarten, und ist solches lebend zu jedem Gebrauch unfähig geworden, so muß dasselbe nach vorheriger Anzeige bei der Direction im Falle des Einverständnisses derselben, oder aber nach den für solche Fälle von der Direction erlassenen besonderen Bestimmungen getödtet oder zum Tödten verkauft werden.

Erleidet das Thier jedoch derartige schwere äußerliche Verletzungen, welche das schnelle Verwerthen resp. sofortige Tödten nothwendig machen, so kann dasselbe erfolgen, wenn von einem Thierarzte und in Ermangelung eines solchen von zwei sachkundigen Personen diese Nothwendigkeit schriftlich begutachtet wird.

Vor dem Tödten resp. Verkauf des Thieres ist jedoch der reelle Werth desselben, den es im gesunden Zustande hatte, zur Entschädigung (Inhalt §. 25) festzustellen.

Die Bestimmungen des §. 24 werden aber für diese Fälle hierdurch nicht ausgeschlossen. Der Erlös wird unter Kürzung der beim Verkaufe etwa entstandenen Unkosten von der Entschädigung abgezogen.

F. Obliegenheiten bei eingetretenen Todesfällen resp. Schaden-Festsetzung.

§. 24.

Von dem Tode eines Thieres muß dem Agenten innerhalb 12 Stunden und der Direction innerhalb 48 Stunden Anzeige gemacht, und innerhalb fernerer 48 Stunden ein Attest eines approbirten Thierarztes über die Krankheit und den Sectionsbefund auf einem von derselben bestimmten Formular bei dem Agenten eingereicht sein.

In Ermangelung eines approbirten Thierarztes im Orte oder zweimeiliger Umgebung hat hinsichts der Ausstellung des Krankheits- und Sectionsberichtes die Direction das Nähere zu bestimmen.

Der Versicherte ist verpflichtet, der Direction jeden auf den Verlust bezüglichen geforderten Nachweis zu liefern, dem betreffenden Thierarzte die von ihm verlangte Auskunft über die vorhergegangenen Umstände des eingetretenen Todesfalles mit Bestimmtheit zu ertheilen und bei Festsetzung des ihm durch den Tod eines Thieres erwachsenen Schadens denselben nicht allein gewissenhaft unter Angabe des Kaufpreises aufzustellen, sondern auch den mit der Werthschätzung betheiligten Personen jede verlangte Auskunft wahrheitsgetreu zu geben.

§. 25.

Nach dem Tode eines Thieres wird sofort durch ein vom Agenten oder der Direction bestimmtes Mitglied der Gesellschaft der Werth, den das Thier vor dem Tode oder dem Eintritt der tödtlichen Krankheit gehabt hat, unter Zugrundelegung des Schaden-Anspruches festgestellt.

Ist der Beschädigte oder die Direction mit dieser Feststellung nicht einverstanden, so wird von ihm und von Seiten der Direction je ein Gesellschaftsmitglied bezeichnet, welche gemeinschaftlich aus der Zahl der Mitglieder einen Dritten wählen und mit diesem durch Stimmenmehrheit die Entschädigungs-Summe endgültig feststellen.

Die erstgedachte Schadenfestsetzung ist jedoch für den Beschädigten unanfechtbar, falls er nicht seinen Widerspruch gegen dieselbe unter gleichzeitiger Namhaftmachung des von ihm gewählten Taxators innerhalb 24 Stunden, nachdem ihm die schriftliche Mittheilung über die Höhe der erstgedachten Schadenfestsetzung zugegangen ist, bei der Direction oder bei dem Agenten eingereicht hat.

Können sich die von der Direction und dem Beschädigten erwählten Mitglieder über die Wahl eines Dritten nicht einigen, so entscheidet unter den von ihnen vorgeschlagenen Personen das Loos.

Mit gegenseitiger Zustimmung können unter Umständen auch Personen zur Feststellung der Entschädigungssumme gewählt werden, die der Gesellschaft nicht angehören.

G. Entschädigung.

§. 26.

Die Entschädigungspflicht der Gesellschaft beginnt mit dem 15. Tage, Mittags 12 Uhr, vom Ausfertigungs-Datum der Police, resp. deren Nachträge an gerechnet, nachdem das getödtete oder verendete Thier 14 Tage vor dem Erkranken oder

Digitized by Google

Unglücksfalle bereits Eigenthum des Versicherten und während dieser Zeit vollkommen gesund gewesen ist.

§. 27.

Die Höhe der Entschädigung beträgt:

I. wenn gemäß §. 11, 2. Abschnitt, versichert und der Schaden nach §. 25 festgestellt ist, die volle Summe der Abschätzung.

Die Abschätzung darf folgende Sätze nicht überschreiten:

bei Luxuspferden . . .	pro Stück	1000 Thlr.
„ Lohnfuhr- und andern Pferden	„ „	400 „
„ Rindvieh	„ „	150 „
„ Schweinen	„ „	50 „
„ Schafen	„ „	10 „

Der Verwaltungsrath ist berechtigt, diese Entschädigungssätze nach Bedürfniß abzuändern.

Die Entschädigungs-Summe wird begrenzt durch die Versicherungs-Summe, und zwar:

1. bezieht sich die Versicherungs-Summe nur auf ein Thier, so bildet diese Summe den Maximalsatz der Entschädigung;
2. bezieht sich die Versicherungs-Summe auf mehrere Thiere, so wird der Maximalsatz der Entschädigungs-Summe ermittelt durch Theilung der Versicherungs-Summe,
   a. durch die zur Zeit des Verlustes vorhandene Stückzahl derjenigen Abtheilung der Thiergattung, zu welcher das zu entschädigende Thier gehört, wenn die ursprünglich versicherte Stückzahl vermehrt ist, ohne daß solche nachversichert,
   b. durch die versicherte Stückzahl derjenigen Abtheilung resp. Thiergattung, zu welcher das zu entschädigende Thier gehört, wenn zur Zeit des Verlustes weniger Thiere als versichert, vorhanden sind,

II. wenn gemäß §. 11, 3. Abschnitt nach vorher festgestellter Taxe versichert ist, die volle Versicherungs-Summe.

Auf jede Entschädigung wird eine volle Jahresprämie nach den im §. 32 stipulirten Maximalsätzen verrechnet und von der Entschädigung in Abzug gebracht.

§. 28.

Die Entschädigung wird, wenn die im §. 24 und 25 gegebenen Vorschriften beobachtet sind, durch die Direction festgestellt und innerhalb vier Wochen nach dieser Festsetzung ausgezahlt.

Alle nicht innerhalb 3 Monaten nach Behändigung des Bescheides der Direction über Entschädigung vor den zuständigen Richter gebrachten Ansprüche, ebenso bei gänzlicher, wie theilweiser Abweisung sind erloschen.

Nicht abgehobene Entschädigungen verfallen ein Jahr nach ihrer Festsetzung unwiderruflich dem Reservefond (§. 32, 3).

§. 29.

Eine Entschädigung wird nicht gewährt,

I. wenn der Tod eines Thieres herbeigeführt ist durch:
   1. Krieg, Aufruhr, Explosion, Erdbeben oder Ueberschwemmung.
   2. Operationen, welche nicht zur Heilung von Krankheiten nöthig waren;
   3. Zuwiderhandeln gegen die veterinar-polizeilichen Vorschriften;
   4. Thierquälerei, grobe Vernachlässigung in der Wartung oder im Gebrauche;
   5. durch eine während der 14tägigen Quarantainezeit (§. 26) oder während der Zahlungs-Verzögerung von Beiträgen entstandene Krankheit, oder einen stattgehabten Unfall; desgleichen wenn der Tod innerhalb der Quarantainezeit oder während der Zahlungs-Verzögerung von Beiträgen eintritt;

II. auch nicht,
   6. wenn der Versicherte bei Annahme der Versicherung wesentliche, auf das Risico einwirkende Umstände, so wie dergleichen bei Feststellung des Schadens resp. Entschädigung falsch angegeben, verschwiegen oder die ihm in beiden Fällen gestellten Fragen wahrheitswidrig beantwortet hat;
   7. wenn der Versicherte gegen die Bestimmung des §. 23 oder 24 handelt.

Die Direction kann den Versicherungs-Vertrag aufheben, wenn die Entschädigung wegen Verletzung der in Nr. 3, 4 oder 6 enthaltenen Bestimmungen abgewiesen ist; der Vertrag hört alsdann mit dem Tage der schriftlichen Ankündigung auf, und die bisher geleisteten Beiträge sind der Gesellschaft verfallen.

Die Direction kann ferner einen Versicherungs-Vertrag aufheben, wenn im Laufe der Versicherung eine solche Veränderung in den Verhältnissen des Versicherten eintritt, durch welche eine bei dem Versicherungs-Antrage nicht vorgesehene Erhöhung des Risicos bedingt wird. Die Versicherung hört auch in diesem Falle mit dem Tage der schriftlichen Ankündigung auf, die Beiträge können aber nur bis zum Tage der Aufhebung erhoben werden.

§. 30.

Eine gezahlte Entschädigung unterliegt der Rückforderung, wenn der Gesellschaft nachträglich Thatsachen bekannt werden, welche die Entschädigungspflicht aufgehoben hätten.

III. Entscheidung von Streitigkeiten.

§. 31.

In allen Streitigkeiten aus dem Versicherungsverhältnisse zwischen der Gesellschaft und den Mitgliedern ist, mit Ausschluß des Streites über die Höhe der Entschädigungssumme (§. 25), der Rechtsweg zu beschreiten.

Die Höhe der Beiträge wird stets durch die Feststellung derselben Seitens der Direction vollständig nachgewiesen; Einwendungen dagegen sind nicht zulässig.

Einreden gegen die Legitimation des Verwaltungsraths oder der Direction, welche die Gesellschaft auch vor Gericht vertritt, sind ausgeschlossen. Wahlmängel können nie zum Gegenstande einer processualischen Einrede gemacht werden.

IV. Reservefonds und Dividende.

§. 32.

Zur Deckung unvorhergesehener Ausgaben, sowie zum theilweisen Ersatz ungewöhnlich hoher Verluste, wird für jede Versicherungs-Hauptabtheilung (§. 4 ad I. II. III.), wie auch für die Rechnungs-Abtheilung über Versicherung nur gegen Rinderpest (§. 19 B. ad 9), je ein Reservefond gebildet.

Zu obigem Zwecke kann der eine oder andere nur dann in Angriff genommen werden, wenn:

I. bei Versicherung gegen alle Verluste (§. 4 ad I.) und bei Versicherung gemäß §. 4 ad III. folgende Maximal-Prämien zur Deckung der Verluste nicht ausreichen:

Digitized by Google

in der 1. Abth. für Luxuspferde . . . 4% für das Jahr
„ „ 2. „ für Lohnfuhrpferde . 8% „ „ „
„ „ 3. „ für andere Pferde . 6% „ „ „
„ „ 4. „ für Rindvieh . . . . 5% „ „ „
„ „ 5. „ für Schweine . . . . 8% „ „ „
„ „ 6. „ für Schafe. . . . . 8% „ „ „
„ „ 12. „ f. das Vieh der Landw. 4% „ „ „
„ „ 13. „ f. das Vieh der Landw. 5% „ „ „

und der Verwaltungsrath nichts anderes bestimmt;

II. wenn bei Versicherungen nur gegen Seuchen der Verwaltungsrath nach Lage der Monatsrechnung einen Zuschuß, der jedoch 50% des vorhandenen Reservefonds nicht übersteigen darf, für nothwendig erachtet.

In den Reservefond fließen:

1. der von jedem Mitgliede der Gesellschaft ein für alle Mal — wie §. 12 bedingt — zu zahlende Beitrag, und zwar:
   a) bei Versicherung gegen alle Verluste: ²/₃ Procent für Pferde, Rindvieh, Schweine oder Schafe;
   b) bei Versicherung nur gegen Seuchen: für Pferde, Rindvieh, mit Ausschluß der Rinderpest, Schweine oder Schafe ½ Procent;
   c) bei Versicherung nur gegen Rinderpest (§. 19 B. ad 9), ¼ Procent:
   d) bei Versicherung des Viehes der Landwirthe gemäß §. 4 ad III. Abtheilung 12: ⅓ Procent;
   e) bei Versicherung des Viehes der Landwirthe gemäß §. 4 ad III. Abtheilung 13: ⅓ Procent

   der Versicherungs-Summe und bei Erhöhung derselben von dem Mehrwerthe;
2. die an den monatlich berechneten Entschädigungsgeldern ersparten Beiträge (§. 21);
3. die innerhalb eines Jahres nicht abgehobenen Entschädigungen (§. 28);
4. etwaige sonstige Ueberschüsse und Einnahmen;
5. die Zinsen für die aus dem Reservefond angelegten Gelder.

§. 33.

Von jedem Reservefond verbleibt ein Drittel als Betriebsfond in den Händen der Direction. Der Ueberrest muß pupillarisch sicher auf Hypotheken gegen höchstens sechsmonatliche Kündigung oder in Werthpapieren, welche vom Staate garantirt sind, oder als Darlehn bei Mitgliedern der Gesellschaft gegen genügendes Unterpfand verzinslich angelegt werden.

Die Bestände und Werthdocumente müssen unter sicherem Verschlusse des Verwaltungsraths und der Direction gehalten werden.

§. 34.

Dividenden aus den verschiedenen Reservefonds werden gezahlt, wenn derselbe beim Abschluß des Rechnungsjahres 3% des gesammten Versicherungs-Capitals je einer der im §. 32 angeführten Abtheilung übersteigt.

Die Berechnung und Vertheilung der Dividende unter die Mitglieder erfolgt nach Verhältniß der von ihnen im letzten Jahre gezahlten Beiträge.

V. Bilance und Rechnungs-Abschluß.

§. 35.

Das Rechnungs- und Geschäftsjahr der Gesellschaft geht vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Am Jahresschluß hat die Direction eine vollständige Inventur des Gesellschafts-Vermögens aufzunehmen und nebst der Bilance und Jahresrechnung dem Verwaltungsrath zur Prüfung vorzulegen. Beginnen die Geschäfte nicht mit dem 1. Januar, so kann die Aufstellung der ersten Bilance zum 31. December des folgenden Jahres erfolgen.

VI. Organisation und Verwaltung.

A. General-Versammlung.

§. 36.

Jedes Mitglied der Gesellschaft, welches mit wenigstens 500 Thlr. versichert ist, die 7 Mitglieder des Verwaltungsraths, die Directoren und der Ober-Thierarzt der Gesellschaft haben Sitz und Stimme in den General-Versammlungen.

Die Police legitimirt zur Theilnahme.

Eine Vertretung findet nicht statt. Eine ordentliche General-Versammlung wird im März jeden Jahres in Cassel abgehalten.

Die Einladung dazu erfolgt mindestens 14 Tage und höchstens 3 Wochen vorher durch die im §. 49 angeführten Zeitungen, in denen das Versammlungslocal, Tag und Stunde der Zusammenkunft angegeben ist.

§. 37.

Der Vorsitzende des Verwaltungsraths oder dessen Stellvertreter führt den Vorsitz in der General-Versammlung. In Abwesenheit oder in Behinderung Beider übernimmt das an Jahren älteste Mitglied des Verwaltungsraths den Vorsitz, event. kann ein Jeder sich einen Stellvertreter ernennen.

Gegenstände der Tagesordnung sind:

1. Bericht des Vorsitzenden über den Verlauf und Fortgang der Geschäfte im verflossenen Jahre;
2. die Decharchirung der vom Verwaltungsrathe revidirten, zur Vorlage gebrachten Rechnungen und Abschlüsse, die Prüfung der erhobenen oder in der Versammlung zu erhebenden Erinnerungen;
3. die Wahl des Verwaltungsraths; dieselbe geschieht durch Stimmzettel. Ergeben diese keine absolute Majorität, so werden diejenigen Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in doppelter Anzahl der zu wählenden zur engeren Wahl gestellt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Die Wahl erfolgt auf 5 Jahre;
4. Anträge des Verwaltungsraths;
5. Anträge einzelner Mitglieder, sofern solche 14 Tage vorher dem Verwaltungsrathe schriftlich mitgetheilt und vor der Discussion durch 20 Stimmen, die des Antragstellers mitgerechnet, unterstützt werden;
6. Abänderungen des Statuts, sofern dies bei der Einladung ausdrücklich erwähnt wird.

Abänderungen des Statuts bedürfen der Genehmigung der Staatsregierung.

§. 38.

In dringenden Fällen kann der Verwaltungsrath auf die in §. 36 vorgesehene Weise eine außerordentliche General-Versammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ⅕ der nach dem letzten Monatsabschlusse vorhandenen Mitglieder der Gesellschaft, oder so viel Mitglieder, daß sie ⅕ des Versicherungs-Capitals repräsentiren, dies verlangen.

Digitized by Google

§. 39.

Ueber die Verhandlungen der General-Versammlungen wird ein notarielles Protokoll aufgenommen, welches vom Vorsitzenden und drei Mitgliedern vollzogen wird.

Die Namen der Anwesenden werden durch ein vom Vorsitzenden vollzogenes Verzeichniß constatirt. Bei der Abstimmung entscheidet die absolute Majorität, im Falle der Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

B. Verwaltungsrath.

§. 40.

Der erste Verwaltungsrath der Gesellschaft wird durch die Gründer derselben erwählt. In dieser Sitzung leitet das an Jahren älteste Mitglied des Gründungscomites, als Vorsitzender, die Wahl.

Der Verwaltungsrath besteht aus 7 Mitgliedern, von denen wenigstens 3 in Cassel oder im viermeiligen Umkreise von Cassel ihren Wohnsitz haben müssen.

Diese Mitglieder wählen alljährlich unter sich einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsraths außerordentlich aus, so ernennt der Verwaltungsrath bis zur nächsten ordentlichen General-Versammlung, in welcher die Neuwahl stattfindet, einen Nachfolger.

Der Verwaltungsrath fungirt auf 5 Jahre und kann sich inzwischen durch Selbstwahl ergänzen.

Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahlen werden durch die im §. 49 angeführten Zeitungen bekannt gemacht.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses in den Sitzungen des Verwaltungsraths ist die Anwesenheit von 3 Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden erforderlich.

Ist der Vorsitzende und der Stellvertreter abwesend, so führt das an Jahren älteste Mitglied den Vorsitz.

Ueber die Beschlüsse wird ein vom Vorsitzenden und von allen Anwesenden zu unterzeichnendes Protocoll aufgenommen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Verwaltungsrath bezieht für seine Mühewaltung eine Remuneration von 2 Procent der Prämieneinnahme, nach der Minimalprämie berechnet.

§. 41.

Der Verwaltungsrath überwacht die Geschäfte der Gesellschaft, und kann der Vorsitzende zu jeder Zeit, so oft die Wahrnehmung der Geschäfte es erheischt, die Mitglieder zu einer Versammlung berufen.

Die Berufung muß erfolgen, wenn drei Mitglieder des Verwaltungsraths oder die Direction es verlangen.

Dem Verwaltungsrath liegt insbesondere ob:

1. jeden Verwaltungsact dem Statut gemäß vorzunehmen;
2. über Alles zu beschließen, was die Gesellschaft betrifft;
3. von allen Geschäften der Gesellschaft Kenntniß zu nehmen;
4. die Directoren sowie den Gesellschafts-Ober-Thierarzt zu erwählen;
5. die notariellen Vollmachten für die sub 4 genannten Personen auszustellen und die Verträge mit denselben abzuschließen, sowie den Ausgabe-Etat, der 1 Procent der versicherten Summe, exclusive der Insertions-Gebühren, nicht überschreiten darf, festzusetzen;
6. die Revision der Kasse und Bücher durch 3 seiner Mitglieder, welche hierzu Auftrag erhalten, und zwar mindestens dreimal im Jahre;
7. die Prüfung und Bestätigung der von der Direction auf Grund der Monatsrechnung festgesetzten Prämien, resp. Feststellung derselben;
8. die Prüfung der jährlichen Abschlüsse der Gesellschaft, sowie die Normirung der zu zahlenden Dividenden;
9. der Beschluß über Anlegung der Capitalien;
10. die Genehmigung zur Aufnahme von Darlehn.

C. Die Direction

§. 42.

Die Direction besteht aus 2 Personen, die, vom Verwaltungsrath erwählt sind, mit gleichem Range, Rechten und Pflichten sich in die obliegenden Geschäfte gegenseitig zu theilen, und bei Abwesenheit oder Verhinderung einer derselben von dem andern sich zu vertreten haben.

§. 43.

Die Direction wird vom Verwaltungsrath mit notarieller Vollmacht versehen. Sie hat die selbstständige Ausführung der Beschlüsse der General-Versammlung und des Verwaltungsraths; sie wohnt den Sitzungen des Verwaltungsraths mit berathender Stimme bei.

Die Direction vertritt die Gesellschaft in allen Beziehungen, sowohl den Behörden als Privaten gegenüber, namentlich auch in den gegen Mitglieder der Gesellschaft wegen rückständiger Beiträge oder sonstiger Leistungen und Ansprüche, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, anzustellenden Processen.

Sie ist namentlich befugt, Vollmacht zur Führung der Processe auszustellen, Eide abzuleisten und Erkenntnisse in Empfang zu nehmen.

§. 44.

Die Direction hat die spezielle Leitung aller Geschäfte und Führung der Kasse. Sie stellt die dazu erforderlichen Beamten, Agenten und Thierärzte an, erstattet Bericht über den Geschäftsgang und stellt Anträge an den Verwaltungsrath.

Die Direction ist ermächtigt, zu ihrer Vertretung in Abwesenheit oder Behinderung einen Bevollmächtigten zur Ausführung einzelner ihrer Befugnisse zu bestellen, jedoch muß derselbe Beamter der Direction sein; als solche sind in diesen Fällen auch die Agenten und Thierärzte der Gesellschaft zu betrachten.

Die weiteren Bestimmungen über die Stellung der Direction, sowie über die Remuneration, welche in einer Tantième besteht, sind durch einen abzuschließenden Contract zu vereinbaren. Die Tantième wird von der Versicherungssumme berechnet und ist in dem Etat enthalten.

Ueber eine eventuell zu leistende Caution wird deren Modalität vom Verwaltungsrath festgestellt.

§. 45.

Sollte einer der Directoren die ihm durch das Statut auferlegten Pflichten gröblich vernächlässigen oder sich des Vertrauens, welches seine Stellung erfordert, unwürdig machen, so kann derselbe entlassen werden. Der Verwaltungsrath hat das Recht zur Suspension. Der Beschluß, welcher in vollzähliger außerordentlicher Versammlung mit einer Majorität von wenigstens 5 Stimmen gefaßt werden muß, muß dem betreffenden Director schriftlich und mit Gründen versehen, zugefertigt werden.

Demnächst ist innerhalb vier Wochen eine General-Versammlung zu berufen, welche nach Anhörung des Betreffenden und ohne Anwesenheit desselben darüber Beschluß faßt, ob die Suspension aufzuheben, oder die Entlassung erfolgen soll.

D. Ober-Thierarzt, Thierärzte und Agenten.

§. 46.

Als technischer Rathgeber steht der Direction zunächst ein vom Verwaltungsrathe ernannter approbirter Thierarzt erster Klasse mit dem Titel eines Ober-Thierarztes zur Seite. Derselbe muß sein Domicil in Cassel haben und wird von der Gesellschaft besoldet.

Es steht dem Ober-Thierarzt zu, den regelmäßigen Sitzungen des Verwaltungsraths mit berathender Stimme beizuwohnen.

§. 47.

Zur Vermittelung von Versicherungen Seitens der Viehbesitzer mit der Gesellschaft, stellt die Direction nach Bedürfniß Agenten und Thierärzte an.

Außer denselben kann die Direction sachkundige Personen, womöglich aus der Zahl der Gesellschaftsmitglieder, als Vertrauensmänner, behufs Begutachtung der Versicherungs-Aufnahme und Feststellung von Verlusten (§. 25) bestellen resp. den Agenten zuordnen. Die specielle Function resp. Remuneration der vorgenannten Personen wird durch Instruction festgestellt. Aus statutwidrigen Handlungen oder Veranlassungen der Agenten erwachsen der Gesellschaft keinerlei Verbindlichkeiten.

VII. Auflösung der Gesellschaft.

§. 48.

Wenn die Gesammt-Versicherungssumme der Gesellschaft auf 50,000 Thlr. zurückfallen sollte, so hat der Verwaltungsrath in der nächstfolgenden ordentlichen General-Versammlung, in welcher sämmtliche Mitglieder ohne Rücksicht auf die Versicherungs-Summe stimmfähig sind, den Antrag der Beschlußfassung über die Auflösung, was in der Einladung ausdrücklich angegeben sein muß, zu stellen.

Dasselbe muß geschehen, wenn so viel Mitglieder der Gesellschaft, welche 1/3 der Versicherungs-Summe repräsentiren, einen Antrag dazu eingebracht haben.

Der Auflösungsbeschluß ist gültig, wenn wenigstens 2/3 der anwesenden Mitglieder dafür gestimmt haben.

Wird die Auflösung beschlossen, so hören die bestehenden Versicherungen mit dem Ablauf von 6 Wochen, nachdem der Beschluß durch die im §. 49 angeführten Zeitungen bekannt gemacht ist, auf. Der Beschluß muß innerhalb 8 Tagen nach Fassung desselben bekannt gemacht werden.

Die Liquidation geschieht durch die Direction, welcher die General-Versammlung 2 Liquidatoren zuordnen kann.

Die Schlußrechnung ist innerhalb 6 Monaten, nachdem der Verwaltungsrath dieselbe geprüft hat, einer General-Versammlung zur Abnahme vorzulegen.

Die Vertheilung des Vermögens unter die Mitglieder erfolgt nach denselben Grundsätzen, wie die Vertheilung der Dividende.

VIII. Allgemeine Bestimmungen.

§. 49.

Die Gesellschaft bedient sich als Publications-Organe des Staats-Anzeigers, der Deutschen Versicherungs-Zeitung, der Hessischen Morgenzeitung, des Rheinischen Couriers und der Bank- und Handelszeitung.

Die Mitglieder haben das Porto für alle ihre, auf die Versicherung bezüglichen Angelegenheiten, sowie die für thierärztliche Bemühung und beigebrachte Atteste entstandenenen Kosten zu tragen.

IX. Uebergangs-Bestimmungen.

§. 50.

Die zur Gründung der Gesellschaft und die zum Betriebe der Geschäfte erforderlichen Kosten werden von der Direction beschafft und diese Vorschüsse als ein mit 5% verzinsliches Darlehen aus dem Reservefonds der Gesellschaft zurückerstattet.

Die Gesellschaft beginnt nicht eher ihre Wirksamkeit, als bis für die Versicherungs-Hauptabtheilungen, §. 4 ad I., II. & III. zusammen ein, 100,000 Thlr. gezeichnetes Versicherungs-Capital der Königl. Staatsregierung nachgewiesen ist.

Cassel, den 15. April 1869.

Der unter dem Namen: „National-Vieh-Versicherungs-Gesellschaft in Cassel" gegründeten Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe im ganzen Umfange des Preußischen Staates nach Maßgabe des heute genehmigten Statuts hierdurch ertheilt.

Berlin, den 4. Juli 1869.

Der Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten.

Im Auftrag:

Greiff.

Druck von Gebr. Gotthelft in Cassel.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 47. Speyer, den 15. Juli 1871.

Inhalt:

Programm zu dem Central-Landwirthschafts-Feste, zugleich Kreisfeste für Oberbayern, in München 1871. — Die Wiederbesetzung der erledigten zweiten protestantischen Pfarrstelle zu Annweiler, Decanats Bergzabern. — Die Wiederbesetzung der erledigten protestantischen Pfarrstelle zu Manchenheim, Decanats Kirchheimbolanden. — Die Wiederbesetzung der erledigten protestantischen Pfarrstelle zu Lambsheim, Decanats Frankenthal. — Dienstesnachrichten.

Programm

zu dem

Central-Landwirthschaftsfeste,

zugleich Kreisfeste für Oberbayern,

in München 1871.

Der allerhöchsten Bestimmung Seiner Majestät des Königs zufolge wird das Central-Landwirthschaftsfest für das Königreich Bayern (zugleich Kreisfest für Oberbayern) im laufenden Jahre Sonntag den 1. October in München abgehalten werden.

Am Montag den 2. October findet die öffentliche Central-Versammlung des landwirthschaftlichen Vereins, Anfang 9 Uhr, und Dienstag den 3. October die Kreisversammlung des landwirthschaftlichen Vereins für Oberbayern statt.

Während des Festes findet auf der Festwiese eine Ausstellung von Preis-Thieren und im Glas-Palaste eine Ausstellung von landwirthschaftlichen Geräthen, Acker- und Gartenbau-Erzeugnissen statt. Mit den Ausstellungen sind Verloosungen verbunden.

Digitized by Google

Auch werden Sonntag, Vormittags 10 Uhr, in den neuerbauten Stallungen der k. Landgestütsverwaltung vor dem Siegesthore Landgestütsbeschäler vorgeführt.

Sämmtliche Mitglieder des General-Comité erscheinen am Octoberfest-Sonntage im Königszelte.

Zur Erleichterung der Theilnahme haben Seine Majestät allergnädigst zu genehmigen geruht:

daß am Tage vor dem Hauptfest-Sonntage von den Endpunkten der Staatseisenbahnen aus nach München ein Extrazug befördert werde, dessen Theilnehmer nur in der Art die halbe Taxe zu zahlen haben, daß sie gegen das um den Betrag der ganzen Fahrtaxe für die Herreise gelöste Billet an einem beliebigen Tage bis zum Schluß des Octoberfestes unentgeltlich wieder zurückbefördert werden.

Desgleichen haben Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht, auf den bayerischen Staatseisenbahnen Frachtfreiheit, sowohl für Herfahrt als Rücktransport, bezüglich jener Thiere eintreten zu lassen, welche bis längstens 10. September bei dem General-Comite des landwirthschaftlichen Vereines zur Preisbewerbung angemeldet sein werden.

Bezüglich der Zuerkennung um die in den verschiedenen Zweigen der Landwirthschaft ausgesetzten Preise werden nachstehende Bestimmungen bekannt gegeben.

§ I.

Preise für allgemeine und besondere Leistungen auf dem Gesammtgebiete der Landwirthschaft.

Acht goldene Vereins-Denkmünzen, jede im Werthe von fünf Dukaten sammt Ehrendiplomen;

vierundzwanzig große silberne Vereins-Denkmünzen sammt Ehrendiplomen;

vierzig kleine silberne Vereins-Denkmünzen sammt Ehrendiplomen, endlich

vierzig ehrende Erwähnungen.

Zur Auszeichnung durch diese Preise eignen sich:

A. In Rücksicht auf allgemeine Leistungen

jene Landwirthe, welche unter wohlbemessener Beachtung der örtlichen und klimatischen Verhältnisse eine verbesserte Bewirthschaftung ihres Gesammtgrundbesitzes in allen seinen Betriebszweigen mit nachgewiesenem günstigem Erfolge eingeführt haben.

B. In Rücksicht auf spezielle Leistungen

jene Landwirthe, welche sich verdient gemacht haben:

1. durch Verbreitung landwirthschaftlicher Intelligenz in Fortbildungsschulen, landwirthschaftlichen Winterabendschulen und ähnlichen Lehranstalten, durch Verbreitung nützlicher landwirthschaftlicher Schriften;
2. durch Urbarmachung öder Gründe, durch besonders zweckmäßige Wiesenanlagen, durch Anlegung gemeinnütziger Wege und Brücken;
3. durch Bereitung und Anwendung der verschiedenen Düngestoffe nach den besten Grundsätzen der Düngerlehre, durch verbesserte Anlage von Düngerstätten, sowie durch Einführung von Streusurrogaten;
4. durch Einführung und Anwendung nützlicher neuer Ackergeräthe, dann land- und hauswirthschaftlicher Maschinen;
5. durch Einführung und gelungenen größern Anbau neuer Kulturpflanzen;
6. durch Verbesserung von Weinbergen, Einführung besserer Rebensorten, sorgfältige Traubensortirung, verbesserte Traubenkelterung und Weinbereitung;
7. durch Anlegung neuer Obstbaumschulen oder bedeutende Verbesserung der bestehenden, durch Anlage größerer Obstkulturen und durch Einführung veredelter Obstsorten;
8. durch verbesserte landwirthschaftliche Gartenkultur;
9. durch Begründung oder namhafte Erweiterung und Verbesserung der Bienenzucht;
10. durch entsprechende Veredlung des Viehstandes;
11. durch Herstellung von wenigstens 1 Tagw. großen Tummelplätzen für Fohlen (Fohlengärten);

Digitized by Google

12. durch gelungene Einführung wesentlich verbesserter Viehnutzungen;
13. durch künstliche Fischzucht mit günstigen Ergebnissen;
14. durch Verbesserung der landwirthschaftlichen Räume, namentlich der Stallungen;
15. durch Begründung oder Erweiterung eines geregelten Forstbetriebes und Aufforstung öder Gründe, durch größere Ansaaten und Anpflanzungen, durch Baumfelderanlagen und nützliche Holzzucht außerhalb des Waldes an entsprechenden Oertlichkeiten.

Die Auszeichnung ist weder an die Einzelperson, noch an das Grundeigenthum gebunden; sowohl Private als Corporationen, Nußnießer, Pächter, und Verwalter (mit Zustimmung der Gutsherrschaft), Ausländer sowohl als Inländer sind zur Bewerbung gleich berechtigt — vorausgesetzt, daß die Leistungen in Bayern stattgefunden haben und durch die erforderlichen Zeugnisse belegt sind.

Bei allen Leistungen ist die Größe und der Erfolg derselben zu bezeichnen und zu bestätigen, daß solche Leistungen während der letzten vier Jahre 1867, 1868, 1869 und 1870 stattgefunden haben, indem für allenfalls in frühere Jahre zurückgreifende derartige Leistungen eine Preisconcurrenz (mit Ausnahme der zu Nr. 15 aufgeführten) nicht eröffnet ist; derselbe Preisträger kann erst nach weiteren 4 Jahren wieder für dieselbe Art der Leistung ausgezeichnet werden; auch muß in den einschlägigen Preisanträgen stets angegeben werden, ob der Bewerber durch unentgeltliche Abgabe oder durch billigen Verkauf der erzeugten Samen, Pflanzen und Setzlinge, dann der nachgezogenen Thiere an Bewohner der Gegend oder durch das gegebene Beispiel auch über das eigene Anwesen hinaus gemeinnützig gewirkt hat, indem bei sonst gleichen Verhältnissen jenen Bewerbern der Vorzug gebührt, welche in jedem einzelnen Fache auch auf ihre Mitbürger günstigen Einfluß geübt haben.

§ II.

Preise für erfolgreiche und verdienstliche Bestrebungen der Beamten, Geistlichen, Schullehrer, Kulturingenieure, Bezirksgeometer, Thierärzte und Bürgermeister zur Förderung der Landwirthschaft.

Abgesehen von einem praktischen Landwirthschaftsbetriebe sind für erfolgreiche und verdienstliche Bestrebungen derselben zur Förderung der Landwirthschaft als Preise ausgesetzt:

Vier goldene Vereins-Denkmünzen, jede im Werthe von fünf Dukaten, sammt Ehrendiplomen;

acht große silberne Vereins-Denkmünzen sammt Ehrendiplomen;

vierundzwanzig kleine silberne Vereins-Denkmünzen sammt Ehrendiplomen; sowie

vierundzwanzig ehrende Erwähnungen, und zwar:

1. für diejenigen Beamten, Geistlichen, Schullehrer, Kulturingenieure, Bezirksgeometer und Thierärzte, welche sich zur Verbesserung der Landwirthschaft im Ganzen oder in ihren einzelnen Zweigen vorzüglich thätig bewiesen, auf Verbreitung geläuterter landwirthschaftlicher Ansichten in Fortbildungsschulen, landwirthschaftlichen Winterabendschulen und ähnlichen Lehranstalten mit Erfolg hingewirkt, den landwirthschaftlichen Interessen eine besondere Theilnahme gewidmet und zu Gunsten der vaterländischen Kultur einen vorzüglich regen, einsichtsvollen Eifer entwickelt haben;
2. für diejenigen Bürgermeister:
   a) deren Einflusse solche Leistungen der Gesammtgemeinde oder Einzelner beizumessen sind, welche in § I gegenwärtigen Programmes unter lit. B bis einschlüssig 15 als preiswürdig bezeichnet werden, oder
   b) welche sonst zur Verbreitung landwirthschaftlicher

Digitized by Google

Intelligenz, insbesondere nach § II 1, zur Beseitigung schädlicher Vorurtheile, zur Instandsetzung und musterhafter Erhaltung der Ortsstraßen und Ortswege, zu deren Bepflanzung mit entsprechend gesetzten und gepflegten Obstbäumen oder, wo diese nicht gedeihen, mit andern Bäumen, zur Erzielung gemeinnütziger Anstalten, namentlich zur Begründung holzersparender Einrichtungen, zur Herstellung von Gemeinde-Backöfen, Obst- und Hopfendörren, Waschhäusern, Gemeinde-Dresch- und Häckselschneidmaschinen, gemeinsamen Brennereien und Käsereien u. s. w. Ausgezeichnetes und Erfolgreiches geleistet, oder

c) in Bezug auf eine kräftige Handhabung des Feldschutzes, dann auf Schlichtung kulturschädlicher Zwiste zwischen den Landwirthen des Ortes sich besondere Verdienste erworben haben.

Die Form der Preis-Anträge bestimmt das Formular I, und in denselben ist gleichfalls zu bestätigen, daß die fraglichen Leistungen während der letzten vier Jahre 1867, 1868, 1869 und 1870 stattgefunden haben, indem für allenfalls in frühere Jahre zurückgreifende Leistungen dieser Art eine Preis-Concurrenz nicht eröffnet ist.

§ III.

Preise für die zum Betriebe der Landwirthschaft verwendeten Dienstboten.

Für Dienstboten, welche zu landwirthschaftlichen Arbeiten irgend einer Art verwendet, sich durch wenigstens fünfzehnjährige bei ein und derselben Herrschaft, mit derselben im Familienverbande lebend, Kost und Lohn beziehend, geleistete treue und eifrige Dienste, bei stets tadelloser Aufführung ausgezeichnet haben, sind zur Preisbewerbung vierundsechzig kleine silberne Vereins-Denkmünzen sammt Ehrendiplomen, sowie ehrende Erwähnungen ausgesetzt. — Zu diesen Dienstboten werden auch Schäfer der Privaten gerechnet.

Für diejenigen landwirthschaftlichen Dienstboten, welche unter obigen Bedingungen sich über eine Dienstzeit von wenigstens dreißig Jahren und darüber auszuweisen vermögen, werden als besondere Auszeichnung zwölf große silberne Vereins-Denkmünzen sammt Ehrendiplomen bestimmt und zwar sechs für das männliche, sechs für das weibliche Dienstpersonal, und haben auf diese Auszeichnung vor Allem nur jene landwirthschaftlichen Dienstboten Anspruch, welche vor den übrigen eine längere Dienstzeit nachzuweisen vermögen.

Die Form dieser Preis-Anträge ist aus Formular II. zu entnehmen.

§ IV.

Preise für Leistungen der Gemeinden.

Es werden für 1871 acht Preise ausgesetzt, welche in Diplomen bestehen; ferner kommen hiezu ehrende Erwähnungen.

Die Preise sind ausschließend zur Bewerbung für diejenigen Gemeinden bestimmt, welche im Laufe der jüngst verflossenen fünf Jahre sich ausgezeichnet haben durch eine oder mehrere der im vorstehenden § I benannten, insbesondere aber durch nachstehende den gesammten Gemeindebezirk umfassende Leistungen, als:

1. Durch Einführung verbesserter Düngerstätten, durch deren Entfernung von den Ortsstraßen, durch Reinhaltung dieser letzteren vom nachtheiligen Abflusse des Odels;
2. durch musterhafte Ordnung des Flurschutzes;
3. durch namhafte Verbesserung des örtlichen Viehstandes;
4. durch Herstellung von hinreichend geräumigen und sonst geeigneten Tummelplätzen für Fohlen (Fohlengärten);

Digitized by Google

5. durch Einführung und Förderung besserer Wirthschaftssysteme;
6. durch besonders sorgfältige Pflege der Waldungen und durch nützliche Holzzucht außerhalb des Waldes;
7. durch Einführung holzersparender Heizungsvorrichtungen, insbesondere durch Einrichtung von Gemeinde-Backöfen, Obst- und Hopfendörren und Waschhäusern;
8. durch Einführung von nützlichen gemeindlichen Einrichtungen landwirthschaftlichen Betriebes überhaupt, z. B. Dresch- und Häckselschneidmaschinen, Käsereien, Brennereien u. a.

Die Form der Preis-Anträge erhellt aus Formular I.

§ V.

Allgemeine Vorschriften bezüglich der Preis-Anträge zu § I, II, III, IV.

Sämmtliche Preis-Anträge werden durch das betreffende Kreis-Comité nach den vier §§ ausgeschieden und die Anträge eines jeden § in ein besonderes Verzeichniß gebracht.

Die Einsendung aller Preis-Anträge muß spätestens bis zum 1. September l. Js. in den Händen der betreffenden Kreis-Comités sich befinden, damit sie gleichfalls spätestens am 10. September zu dem Einlaufe des General-Comité gelangt seien, da später einlaufende durchaus nicht mehr berücksichtigt werden können.

Jeder Preis-Antrag muß in seinen Angaben bestimmt, klar und so verfaßt sein, daß aus ihm nicht nur die Leistungen an und für sich, sondern auch jener § und jene Ziffer gegenwärtigen Programms genau erhelle, worauf die Bewerbung sich stützt.

Die nach den Formularien auszustellenden Preis-Anträge sind von den Bezirks-Comités zu prüfen und zu bestätigen.

Es wird den Kreis-Comités empfohlen, hervorragende Leistungen nach §§ I bis IV, wenn auch keine Bewerbungen vorliegen, dem General-Comité zur Auszeichnung vorzuschlagen und hiezu Anträge von den Bezirks-Comités entgegenzunehmen.

§ VI.

Preise für oberbayerische Landwirthe.

Das Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins von Oberbayern, welches zugleich mit dem Central-Landwirthschaftsfeste sein Kreisfest feiert, setzt noch besonders für folgende Leistungen Preise für oberbayerische Landwirthe aus, und zwar:

I. Zwei goldene Vereins-Denkmünzen oder je zwölf Vereinsthaler mit großer silberner Vereins-Denkmünze, Ehrendiplom und Preisbuch,

II. drei große silberne Vereins-Denkmünzen mit je acht Vereinsthalern, Ehrendiplom und Preisbuch,

III. acht kleine silberne Vereinsdenkmünzen mit je vier Vereinsthalern, Ehrendiplom und Preisbuch:

1. Für Förderung der Bestrebungen des landwirthschaftlichen Vereins im Allgemeinen, für Verbreitung landwirthschaftlicher Kenntnisse in Fortbildungsschulen, landwirthschaftlichen Abendschulen und ähnlichen Anstalten, für Verbreitung nützlicher landwirthschaftlicher Schriften;
2. für Hebung der Rindviehzucht mittelst Raceveredlung;
3. für Förderung der Obstbaumzucht mittelst musterhafter Anlage von Obstbaumpflanzungen und Anlage von Bezirksbaumschulen;
4. für Einführung und Mehrung des künstlichen Futterbaues, Einführung neuer Futterpflanzen;
5. für Verbesserungen in der Alpenwirthschaft, Käsefabrikation u. s. f., dann für erfolgreiche Moorkulturen mittelst Be- und Entwässerung, sowie mittelst Anschwemmung, für Einführung und

Digitized by Google

Mehrung des Kunstwiesenbaues, für Anlage von künstlichen Streuwiesen;

6. für Einrichtung musterhafter Düngstätten mit vollkommener Odelbenützung. (Die Preise können nur gegeben werden, wenn die Leistungen nicht schon vom General-Comité in den letzten vier Jahren ausgezeichnet worden sind.)

Die Preis-Anträge sind gleich jenen um Preise des General-Comités und nach Formular I Seite 1063 (Preis-Anträge zu § I des Festprogramms) **bis 1. September** an das Kreis-Comité von Oberbayern abzuliefern.

Verspätete Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Das Kreis-Comité wird sein Beurtheilungs-Ergebniß mit den übrigen Kundgaben des General-Comités über die Octoberfestpreise zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Um die oben bezeichneten Preise können sich nur ausübende Landwirthe von Oberbayern bewerben.

§ VII.

Preise für landwirthschaftliche Hausthiere.

Für die bei dem Central-Landwirthschaftsfeste zur Ausstellung, Musterung und Preisconcurrenz vorgeführten und als preiswürdig erkannten landwirthschaftlichen Hausthiere werden nachstehende Preise*) ausgesetzt:

A. Für Zuchtthiere.

I. Für die Pferdezucht.**)

a) Für die schönsten zur Zucht tauglichen 3½- und 4½jährigen Hengste.

1. Des starken Wagen-Schlages:
   a) drei Hauptpreise zu 70, 50 und 30 Vereinsthaler;
   b) drei Preise, jeder zu 12 Vereinsthaler;
   c) drei Preise, jeder zu 8 Vereinsthaler.
2. Des leichten Wagen- und des veredelten Reit-Schlages:
   a) drei Hauptpreise zu 70, 50 und 30 Vereinsthaler;
   b) drei Preise, jeder zu 12 Vereinsthaler;
   c) drei Preise, jeder zu 8 Vereinsthaler.

b) Für die schönsten zur Zucht tauglichen 3½- bis 4½jährigen Stuten.

1. Des starken Wagen-Schlages:
   a) drei Hauptpreise zu 70, 50 und 30 Vereinsthaler;
   b) sechs Preise, jeder zu 12 Vereinsthaler;
   c) drei Preise, jeder zu 8 Vereinsthaler.
2. Des leichten Wagen- und veredelten Reit-Schlages:
   a) drei Hauptpreise zu 70, 50 und 30 Vereinsthaler;
   b) sechs Preise, jeder mit 12 Vereinsthaler;
   c) drei Preise, jeder mit 8 Vereinsthaler.

II. Für die Rindviehzucht.

Es werden gesonderte Preise ausgesetzt für:

I. Allgäuer Vieh;
II. Miesbacher-, Pinzgauer- und verwandtes Schweizer-Vieh;
III. Ansbach-Triesdorfer-Vieh;
IV. Kelheimer Vieh;
V. Voigtländer-Vieh;
VI. Fränkisches Vieh;
VII. Glan- und Donnersberger-Vieh;
VIII. Bayreuther Schecken;
IX. Kreuzungs-Produkte und Landvieh.

Für jede der eben aufgeführten 9 Hauptkategorien sind bestimmt:

a) für vorzügliche Zucht-Stiere von 1 bis 3½ Jahre:
   a) zwei Hauptpreise zu je 30 und 24 Vereinsthaler;

*) Zu jedem Preise wird eine Fahne mit Ehrendiplom gegeben.

**) Sämmtliche vorzuführende Pferde müssen eisenbeschlagen sein.

b) zwei Nachpreise*);

sohin im Ganzen zu 486 Vereinsthaler.

b) Für die besten nicht älter als vierjährigen Zuchtkühe, die bereits gekalbt haben:

a) drei Hauptpreise zu je 30, 24 und 15 Vereinsthaler;

b) drei Nachpreise;

sohin im Ganzen zu 621 Vereinsthaler.

III. Für Schafzucht.

Für jedes ausgestellte preiswürdige Loos Schafe wird ein Ehrendiplom gegeben.

IV. Für Geflügelzucht.

Für besondere Leistungen werden Ehrendiplome gegeben.

B. Für Mastvieh.

V. Für Mastochsen.

Hervorragende Leistungen in der Mastzucht werden durch Ehrendiplome ausgezeichnet.

§ VIII.

Bestimmungen zur Preis-Zuerkennung für die in § VII angeführten Viehstücke.

Rücksichtlich der Preise-Zuerkennung für die vorgeführten Viehstücke werden folgende Bestimmungen festgesetzt:

1. Alle Preisanträge über vorzuführendes Preisvieh müssen sich spätestens am 10. September in den Händen des General-Comités befinden. Die Anmeldung muß nach Formular III erfolgen.

   Späteres Eintreffen der Preisanträge zieht den Ausschluß des betreffenden Viehes von der Concurrenz nach sich.

2. Die Musterung der verschiedenen Viehgattungen geht in nachstehender Weise vor sich:

   a) die der Pferde auf dem Mariahilfplatze in der Au. Dort müssen die Hengste Freitag den 29. September, Nachmittags 2 Uhr, die Stuten aber Samstag den 30. September, Vormittags 8 Uhr, vorgeführt werden;

   b) des Rindviehes im Ausstellungsbaue auf der (Theresien-) Festwiese Samstag den 30. September, Vormittags 8 Uhr.

   c) der Mastochsen in der Mauthalle (Neuhausergasse), Samstag den 30. September, Vormittags 8 Uhr.

Der Ort der Ausstellung für die Schafe wird besonders bekannt gegeben werden.

Diejenigen Viehstücke, welche an den eben bestimmten Plätzen, Tagen und Stunden den Preisgerichten noch nicht vorgeführt sein sollten, müssen von der Preisconcurrenz ausgeschlossen bleiben.

3. Zur Musterung der Viehstücke und zu der daran sich reihenden Preise-Zuerkennung werden Preisgerichte aus unparteiischen sachverständigen Männern niedergesetzt, welche über ihre Verhandlungen ein Protokoll zu führen haben und deren Mitglieder vor dem Beginne ihrer Wirksamkeit die feierliche Erklärung abgeben, daß sie ihre Urtheile nur nach bester Ueberzeugung, gewissenhaft und unparteiisch schöpfen werden. Diesen Preisgerichten ist zur Obliegenheit gemacht, die zur Concurrenz ausgesetzten Preise nur insoferne zuzuerkennen, als die Bewerber vermöge der wirklichen Preiswürdigkeit ihrer Viehstücke auf die betreffende Auszeichnung und Belohnung vollen Anspruch haben.

4. Das Preisgericht ist befugt, sowohl bei den Hengsten als auch bei den Stuten, Preise von einem Pferdeschlage auf den anderen zu übertragen, wenn für den betreffenden Schlag nicht hinlänglich preiswürdige Thiere vorgeführt worden.

5. Zur Preisebewerbung von vorgeführten Viehstücken

*) Jeder Nachpreis besteht in einer kleinen silbernen Vereinsdenkmünze nebst einer Fahne mit Ehrendiplom.

Digitized by Google

sind Gemeinden und Corporationen ebenso wie Private — Nutznießer, Pächter, Verwalter so gut als Eigenthümer, Ausländer wie Inländer berechtigt, vorausgesetzt, daß die Aufzucht durch sie auf bayerischem Grund und Boden stattgefunden hat.

6. Die Preise werden ohne Bezug der Frage zuerkannt, ob für dasselbe Viehstück bereits anderwärts Preise erlangt worden sind. Bei dem Centralfeste aber kann für dasselbe Viehstück nur einmal auf die Zuerkennung eines Hauptpreises Anspruch gemacht werden.

7. Staatsanstalten verzichten in dem Falle der Concurrenz und der Zuerkennung eines Preises auf diesen letzteren in der Art, daß sie zwar an der betreffenden Rangstelle genannt werden und das Preisdiplom entgegen nehmen, den Preis selbst aber dem in der Preisordnung Nächstfolgenden überlassen.

8. Für jedes Viehstück ist der Preisantrag nach Anleitung des Formulars III gesondert auszustellen. Es muß in demselben ausgedrückt sein:

   a) daß der Bewerber das zur Preis-Concurrenz vorgeführte Vieh entweder von Geburt her bis zu dem bedungenen Alter der Preiswürdigkeit selbst gezogen oder die Aufzucht wenigstens seit der zweiten Hälfte dieses Alters übernommen und ununterbrochen fortgesetzt hat; desgleichen

   b) daß er für das vorgeführte Viehstück bei dem Central-Landwirthschaftsfeste noch keinen Hauptpreis erhielt.

9. Am Festsonntage, Vormittags 8 Uhr, sind jene Viehstücke, für welche Preise zuerkannt wurden, in den Ausstellungsbau auf der Theresienwiese zu bringen und in die ihnen bezeichneten Standabtheilungen einzuführen, nachdem durch die von dem Preisgerichte empfangenen Scheine ihre Berechtigung zur Einnehmung dieser Stellen nachgewiesen ist.

Die Preisthiere, mit Ausnahme des Mastviehes und der Schafe, müssen sich am Festsonntage und Montag von 8 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags im Ausstellungsbaue aufhalten. Wer dies nicht thut oder ohne genügenden Entschuldigungsgrund seine Thiere aufzustellen versäumt, wird als auf den Preis verzichtend angesehen. Die nöthige Streu wird unentgeltlich geliefert; das übrige Futter zu den Selbstkosten abgegeben; für Aufstellung von Maschinen zum Schroten des Futters und Brechen des Getreides wird gesorgt. Standgeld ist nicht zu entrichten.

10. Bei der Preisevertheilung selbst müssen die vorzuführenden Viehstücke von einer eigenen Person geleitet werden, damit der Eigenthümer zum Empfange des ihm zugedachten Preises auf der Treppe des Königszeltes ungehindert zu erscheinen vermöge. Jener Person, gleichviel ob Knecht oder Magd, wird eine Belohnung in Geld zugestellt.

§ IX.

Die Preise für vorzuführende Viehstücke empfängt der Preisträger am Festsonntage am Eingange des Königszeltes, für nicht vorzuführende am Ausstellungsplatze. Der Geldpreis für Ausstellungs-Thiere wird am Schlusse der Ausstellung gegen Uebergabe der Anweisung dem Preisträger eingehändigt.

Die im § I, II, III, IV und V ausgesetzten Preise dagegen werden den einschlägigen Kreis-, resp. Bezirks-Comités übermittelt und wird von diesen für die feierliche Zustellung an die betreffenden Bewerber Sorge getragen.

§ X.

Im Uebrigen wird bezüglich der Ausstellung im Glaspalaste noch Folgendes bestimmt:

I. Sämmtliche Ausstellungsgegenstände müssen bis längstens 10. September angemeldet werden.

Ueber die bis zum 10. September angemeldeten Ausstellungs-Gegenstände wird ein Katalog ausgegeben,

Digitized by Google

welcher nebst dem Preise der Gegenstände auch Name und Wohnort des Ausstellers enthält.

Alle Ausstellungs-Gegenstände müssen am Donnerstag den 28. September in ihren Abtheilungen aufgestellt sein. Die Geschäfte der Spedition besorgt, falls nicht anders bestimmt ist, das Speditionshaus Ludwig Karl Buchner, Bayerstraße Nr. 5, auf Kosten der Aussteller.

II. Bezüglich der Sendungen von landwirthschaftlichen Geräthen aus dem Zollvereins-Auslande gelten die unter den Zollvereins-Staaten vereinbarten Bestimmungen.

III. Gebühren. Die Ausstellungs-Commission bestreitet für die Aussteller keinerlei Auslagen, erhebt aber auch von ihnen keine Platzgebühren. Für die zu Proben nöthigen Materialien, als Rüben, Oelkuchen, Getreide, Stroh, haben die Aussteller zu sorgen.

IV. Dauer der Ausstellung. Die Ausstellung im Glaspalaste beginnt Freitag den 29. September und dauert bis Sonntag den 8. October. Während dieser Zeit darf ohne Genehmigung der Commission kein Gegenstand von seinem Platze gebracht werden.

Die Abfuhr aller Ausstellungs-Gegenstände muß bis zum 14. October Abends beendet sein.

Wegen Beschädigung oder Verlust von Ausstellungs-Gegenständen wird keinerlei Verantwortlichkeit übernommen.

§ XI.

Wenn Seine Majestät der König und die Allerhöchsten Herrschaften das Central-Landwirthschafts-Fest mit Allerhöchst Ihrer Gegenwart beglücken, werden Allerhöchst Dieselben von dem

General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins an den Stufen des Königszeltes ehrfurchtsvollst empfangen.

An die Besichtigung der preiswürdigen Viehstücke reiht sich zunächst die Vorführung der einzelnen Preisviehstücke und die Zustellung der zuerkannten Preise an die Besitzer derselben.

§ XII.

Während der Dauer der Festwoche bleiben die Lokalitäten des landwirthschaftlichen Vereins, Türkenstraße Nr. 2, sammt allen dort aufgestellten Sammlungen dem Besuche des Publikums geöffnet.

Ueber die gelegentlich des Central-Landwirthschafts-Festes von dem Magistrat der k. Haupt- und Residenzstadt veranstalteten sonstigen Festlichkeiten und Volksvergnügungen erscheint eine eigene Kundgabe.

Montag den 2. October wird während des Vormittags in bisher üblicher Weise der Viehmarkt auf der Festwiese abgehalten.

Gegenwärtiges Programm wird in allen Kreisen des Königreiches durch die Kreis-Amtsblätter bekannt gemacht werden.

München, im Juni 1871.

Das General-Comité
des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern.

Der erste Vorstand:
Reichsrath v. Niethammer.

Der General-Secretär:
Adam Müller.

Digitized by Google

Formulare.

I. Formular für Preis-Anträge nach § I des Festprogramms wegen allgemeiner und spezieller Leistungen im Gesammtgebiete der Landwirthschaft, dann nach § II wegen der Leistungen der Beamten, Geistlichen, Schullehrer, Culturingenieure, Bezirksgeometer, Thierärzte und Bürgermeister und nach § IV wegen Leistungen der Gemeinden. *)

Vorzeiger (in) dieses:
Name (Vor- und Zuname):
Eigenschaft (ausübender Landwirth, Geistlicher ꝛc.):
Wohnort:
landwirthschaftlichen Bezirkes:
im Kreise:

beantragt die Zuerkennung eines Ehrenpreises nach § I (beziehungsweise § II, IV oder VI) des Festprogrammes für nachstehende innerhalb der letzten vier Jahre 1867, 1868, 1869 und 1870 ausgeführten Leistungen, als:

(Nun werden hier alle anzuführenden Leistungen einzeln und genau aufgezählt und die Größe derselben, sowie deren Erfolg gewissenhaft angegeben.)

Gutachten.

Das unterzeichnete Bezirks-Comité hat die in vorstehender Darstellung aufgeführten Thatsachen einer genauen Würdigung unterzogen und bemerkt in Bezug auf die Wahrheit des Thatbestandes Folgendes:

(Hier werden die desfallsigen Anträge des Bezirks-Comités eingeschaltet.)

In Folge dessen bestätigt das unterzeichnete Bezirks-Comité die Wahrheit der in vorstehender Darstellung entwickelten Leistungen nach dem vollen Inhalte des Antrages mittelst Unterschrift und Fertigung.

II. Formular für Preis-Anträge nach § III des Festprogrammes bezüglich der landwirthschaftlichen Dienstboten.

Der (die) unterzeichnete:
Name und Stand der Dienstherrschaft, (welche ausübender Landwirth sein muß):
Wohnort:
landwirthschaftlichen Bezirkes:
im Kreise:

beantragt die Zuerkennung eines Ehrenpreises nach § III des Festprogrammes.

Name (Vor- und Zuname des Dienstboten):
Eigenschaft: (hier muß genau nachgewiesen werden,
a) daß der Dienstbote während der Dauer seiner Dienstzeit zum Betriebe irgend eines Zweiges der praktischen Landwirthschaft in der strengen Bedeutung des Wortes verwendet wurde, und angegeben werden,
b) in welcher Eigenschaft er diente.)

Hierauf wird das physische Alter des Dienstboten und die Dauer der Dienstzeit bei ein und derselben Dienstherrschaftsfamilie genau und gewissenhaft angegeben und über den Fleiß, die Geschicklichkeit, Treue, Anhänglichkeit und den gepflogenen tadellosen, moralischen Lebenswandel der geeignete Ausweis bestimmt und deutlich ausgesprochen, der Preisvorschlag vom Antragsteller unterzeichnet und vom Bezirks-Comité bestätigt.

---

*) Zugleich auch Formular für Preisanträge nach Programm § VI für oberbayer. Landwirthe (Siehe S. 1054.)

Digitized by Google

III. Formular für Preisbewerbungen zu Thiere nach § VII des Festprogramms. *)

Vorzeiger dieses:

Name (Vor- und Zuname):

Wohnort:

landwirthschaftlichen Bezirkes:

im Kreise:

führt zum heurigen Central-Landwirthschafts-Feste zu München einen Zuchthengsten (Zuchtstute, Stier, Kuh, Mastochsen ꝛc.)

von Farbe:

Abzeichen:

vermaligen Alters:

(bei Pferden: Abstammung, Vater ob Landgestütsbeschäler, dessen Name.)

Bewerber hat dieses Thier von Geburt her erzogen (oder seit . . . Jahren . . . Monaten in eigener Pflege).

Der Preisbewerber hat für dieses Thier beim vorjährigen Central-Landwirthschafts-Feste keinen Hauptpreis erhalten.

Derselbe will sich bewerben:

a) bei Pferden: um einen Pferdezuchts-Preis des starken (leichten) Schlages;

b) bei Rindvieh: um einen Preis des Allgäuer-, Miesbacher- ꝛc. Viehschlages.

Für den Transport gedenkt er die Eisenbahn zu benützen und zwar von der Station . . . aus.

*) Alle Preisbewerbungen für Thiere müssen sich bis längstens 10. September in den Händen des General-Comités des landwirthschaftlichen Vereins befinden.

Ad Nrm. Exh. 955 F. pr. den 13. Juli 1871.

(Die Wiederbesetzung der erledigten zweiten protestantischen Pfarrstelle zu Annweiler, Decanats Bergzabern, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Bewerbung um die rubricirte Pfarrstelle wird hiermit ein von heute an laufender Termin von sechs Wochen bestimmt, innerhalb dessen, bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, die mit den vorgeschriebenen Belegen zu versehenden Meldungsgesuche bei dem k. protestantischen Decanate Bergzabern einzureichen sind, welches solche alsdann mit gutachtlichem Berichte anher in Vorlage zu bringen hat.

Die fassionsmäßigen Erträgnisse dieser Pfarrstelle sind folgende:

	fl.	kr.
1. Staatsgehalt	232	—
2. Pfarrwohnung, angeschlagen zu . .	50	—
3. Reinertrag des Pfarrgutes . . .	51	31
4. Geldbezüge von Gemeinden und Stiftungen	235	6
5. Naturalbezüge von Gemeinden und Stiftungen	20	19
Zusammen .	588	56

Ueberdies hat der Pfarrer die Casualgebühren zu beziehen.

Zur Ergänzung der Congrua ad 800 fl. werden aus dem Sustentationsfonde jährlich 211 fl. 4 kr. zugeschossen.

Speyer, den 12. Juli 1871.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

Glaser.

Wagner.

Ad Nrm. Exh. 956 F. pr. den 13. Juli 1871.

(Die Wiederbesetzung der erledigten protestantischen Pfarrstelle zu Mauchenheim, Decanats Kirchheimbolanden, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Bewerbung um die bezeichnete Pfarrstelle wird hiermit ein von heute an laufender sechswöchentlicher

Termin festgesetzt, innerhalb dessen, bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, die mit den vorgeschriebenen Belegen zu versehenden Meldungsgesuche bei dem k. protestantischen Decanate Kirchheimbolanden zu Zell einzureichen sind, welches dieselben sodann mit gutachtlichem Berichte anher in Vorlage zu bringen hat.

Die fassionsmäßigen Erträgnisse dieser Pfarrstelle sind folgende:

	fl.	kr.
1. Staatsgehalt	232	—
2. Pfarrwohnung, angeschlagen zu . .	36	47
3. Reinertrag des Pfarrgutes . . .	307	42
4. Zinsen von Capitalien	46	32
5. Gilten und Grundzinsen . . .	149	33
Zusammen .	772	34

Außerdem hat der Pfarrer die Casualgebühren zu beziehen.

Zur Ergänzung der Congrua ad 800 fl. werden aus dem Sustentationsfonde jährlich 27 fl. 26 kr. zugeschossen.

Speyer, den 12. Juli 1871.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

Glaser.

Wagner.

Ad Nrm. Exh. 957 F. pr. den 13. Juli 1871.

(Die Wiederbesetzung der erledigten protestantischen Pfarrstelle zu Lambsheim, Decanats Frankenthal, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Bewerbung um die rubricirte Pfarrstelle wird hiermit ein von heute an laufender sechswöchentlicher Termin festgesetzt, innerhalb dessen, bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, die mit den vorgeschriebenen Belegen zu versehenden Meldungsgesuche bei dem k. Decanate Frankenthal einzureichen sind, welches solche alsdann mit gutachtlichem Berichte anher in Vorlage bringen wird.

Die fassionsmäßigen Erträgnisse dieser Pfarrstelle sind folgende:

	fl.	kr.
1. Staatsgehalt	232	—
2. Pfarrwohnung, angeschlagen zu . .	38	21
3. Reinertrag des Pfarrgutes . . .	204	40
4. Reinertrag der in Genuß gegebenen Güter	60	37
5. Geldbezüge von Gemeinden und Stiftungen	269	48
Zusammen .	805	26

Ueberdies hat der Pfarrer die Casualgebühren zu beziehen.

Speyer, den 12. Juli 1871.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

Glaser.

Wagner.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 26. Juni l. Js., wurde der Schulverweser Valentin Stork von Münchweiler zum Schulverweser an der katholischen Schule zu Rodalben, vom 15. August 1871 an, ernannt.

Durch Beschluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 28. Juni 1871, wurde der Schuldienst-Exspectant Michael Weigel von Knöringen zum Schulverweser an der katholischen Schule zu Eschbach, vom 1. Juli l. Js. an, ernannt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 48. Speyer, den 18. Juli 1871.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Entschließung, die Errichtung eines statistischen Lehrkurses betr. — Verloosung von Oelgemälden aus dem Nachlasse des Herrn Bischofs von Weis von Speier. — Rückkehr der Truppen aus Frankreich. — Essenzial-Melissen-Balsam des Max Wilderich Lang von München. — Die Lehrstelle der Chemie und Naturgeschichte an der Gewerbschule in Weiden. — Pfarrei-Verleihungen. — Militär-Dienstesnachrichten. — Dienstesnachrichten. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

pr. den 13. Juli 1871.

Königlich Allerhöchste Entschließung,

die Errichtung eines statistischen Lehrkurses betr.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns allergnädigst bewogen, zur Förderung des Studiums der Statistik und der praktischen Ausbildung der hiemit beschäftigten Verwaltungsorgane zu verfügen, wie folgt:

I.

Bei dem, in Unserem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten bestehenden statistischen Bureau wird ein statistischer Lehrkurs errichtet.

II.

Die jedesmalige Dauer desselben wird auf mindestens sechs und auf höchstens zwölf Monate festgesetzt.

III.

Die Theilnahme an diesem Lehrkurse ist in der Regel nur jenen Staatsdienst-Adspiranten gestattet, welche die praktische Concursprüfung mit der I. oder II. Note bestanden haben und dem Dienste der inneren Verwaltung sich widmen.

Im Falle die Verhältnisse es gestatten, können jedoch ausnahmsweise auch Adspiranten anderer Verwaltungszweige zum Besuche desselben zugelassen werden.

IV.

Die Gesuche um Zulassung sind bei Unserem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten einzureichen und von demselben im Benehmen mit dem einschlägigen Staatsministerium zu bescheiden.

Digitized by Google

V.

Dem vorerwähnten Staatsministerium bleibt überlassen, die Zahl der Adspiranten zu bestimmen, welchen die Theilnahme an dem statistischen Lehrkurse gestattet werden kann.

VI.

Ueber die Gegenstände dieses Lehrkurses ist von dem Vorstande des statistischen Bureau ein Programm aufzustellen und dasselbe von Unserem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten nach Vernehmung der statistischen Central-Commission festzusetzen.

VII.

Zum Nachweise des stattgefundenen Besuches des Lehrkurses erhalten die Theilnehmer an demselben ein, von dem Vorstande des statistischen Bureau auszustellendes Zeugniß, in welchem etwaige hervorragende Leistungen besonders zu erwähnen sind.

VIII.

Die Theilnehmer an dem Lehrkurse haben hiefür weder Kosten zu tragen, noch können dieselben auf Remuneration oder Unterstützung Anspruch machen.

Die Zeit, welche dieselben auf den Besuch des Lehrkurses verwenden, wird als amtliche Praxis betrachtet und bei Bemessung derselben in Berechnung gezogen.

Hohenschwangau, den 30. Juni 1871.

Ludwig.

v. Schlör. v. Braun.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär:
Ministerialrath v. Cetto.

Ad Nrm. Exh. 8847 H. pr. den 14. Juli 1871.

(Verloosung von Oelgemälden aus dem Nachlasse des Herrn Bischofs von Weis von Speier betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 21. Juni 1871 wurde die von dem Domcapitular Molitor zu Speier nachgesuchte Verloosung von 8 Schraudolph'schen Oelgemälden aus dem Nachlasse des hochwürdigen Herrn Bischofs Nicolaus v. Weis zum Besten armer Kirchen und der Absatz der Loose in ganz Bayern gestattet.

Seine Majestät der König haben ferner nach höchster Entschließung des Staats-Ministeriums der Finanzen vom 3. Juli 1871 die nachgesuchte Stempelbefreiung der Loose allergnädigst zu bewilligen geruht.

Speier, den 10. Juli 1871.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
v. Meyer.
Für den Finanz-Director:
Schwarz.
Wöscher.

Nro. 11897 D. pr. den 17. Juli 1871.

(Rückkehr der Truppen aus Frankreich betr.)

Das General-Commando des Königlich Sächsischen (12.) Armee-Corps spricht den betreffenden Königlich Preußischen, Königlich Bayerischen, Großherzoglich Hessischen und Großherzoglich Oldenburgischen, sowie den bezüglichen Gemeinde-Behörden den verbindlichsten Dank aus für die große Umsicht und Gefälligkeit, mit welcher dieselben für Unterkunft und Verpflegung der jetzt aus Frankreich zurückkehrenden Königlich Sächsischen Truppen gesorgt haben. Ein gleicher Dank gebührt den biederen Bewohnern jener Gegenden für die freundliche und wahrhaft herzliche Aufnahme, welche dieselben allerwärts den Truppen zu Theil werden ließen. Dieselbe wird dem Einzelnen, wie dem Ganzen unvergeßlich bleiben.

Dresden, am 11. Juli 1871.

Der commandirende General:

Georg Heß, Generallieutenant.

Nro. 11148 D. pr. den 6. Juli 1871.

(Den Essenzial-Melissen-Balsam des Max Wilderich Lang von München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch Rescript des k. Staatsministeriums des Innern vom 27. Juni l. J. dem Max Wilderich Lang von München die Bewilligung ertheilt worden ist, seinen Essenzial-Melissen-Balsam nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Mai 1863, den Verkauf von cosmetischen und von Geheimmitteln betr., in Apotheken zu dem Preise von 12 kr. für 1 Unze oder 30 Gramme zu verkaufen.

Die k. Bezirksämter haben in ihren bezüglichen Registern Vormerkung zu nehmen.

Speyer, den 5. Juli 1871.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Nro. 11402 D. pr. den 15. Juli 1871.

(Die Lehrstelle der Chemie und Naturgeschichte an der Gewerbschule in Weiden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit dem 1. October l. Js. wird an der Gewerbschule Weiden ein dritter Curs eröffnet und die Lehrstelle der Chemie und Naturgeschichte zunächst mit einem Lehramts-Verweser mit einem jährlichen Bezuge von 700 fl. besetzt werden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche unter Beifügung der erforderlichen Nachweise über Alter, Confession, Familie, Befähigung, bisherige Verwendung und tadelloses Verhalten in sittlicher und staatsbürgerlicher Beziehung

binnen vier Wochen

bei dem k. Rektorate der Gewerbschule Weiden einzureichen.

Regensburg, den 26. Juni 1871.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg,
Kammer des Innern.
v. Pracher.

Lofeyer.

Digitized by Google

Pfarrei-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 26. Juni l. Js. die I. protestantische Pfarrstelle zu Kaiserslautern nebst der damit verbundenen Function eines Decans für den Bezirk Kaiserslautern dem bisherigen I. Pfarrer und Decan zu Landau, Peter Gelbert, dann

die erledigte protestantische II. Pfarrstelle zu Kaiserslautern, Decanats gleichen Namens, dem Pfarramts-Candidaten und bisherigen Feldprediger August Vogt aus Miesau zu verleihen.

Militär-Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unterm 10. Juni l. Js. dem Bataillonsarzt Dr. Michael Nigst vom 4. Chevaulegers-Regiment König das silberne Militär-Sanitäts-Ehrenzeichen zu verleihen;

unterm 15. Juni l. Js. dem Vicecorporal Heinrich Zink vom 9. Infanterie-Regiment Wrede die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des großherzoglich hessischen Militär-Sanitätskreuzes zu ertheilen.

Dienstesnachrichten.

Durch allerhöchste Entschließung vom 5. präs. 10. l. Mts. haben Sich Seine Majestät der König allergnädigst bewogen gefunden, den Notär Otto Hitzfeld in Zweibrücken, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, auf die in Freinsheim erledigte Notärstelle zu versetzen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung d. d. Hohenschwangau den 9. Juli l. Js. allergnädigst bewogen gefunden:

1. zu beschließen, daß dem allerunterthänigsten Gesuch der Stadt Otterberg um Ernennung von zwei Notären in Otterberg nicht stattzugeben sei;
2. den Notär Ludwig Schmolze in Annweiler, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, in gleicher Eigenschaft nach Otterberg zu versetzen.

Durch Beschluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 13. d. Mts., wurde die Wahl:

1. des Adjunkten Johannes Speyerer zum Bürgermeister, und
2. des Gemeinderathsmitgliedes Jacob Vosselmann zum Adjunkten der Gemeinde Barbelroth bestätigt.

Durch Beschluß k. Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, vom 7. Juli 1871, wurde der geprüfte Forstschutzlehrling und bisherige Verweser der Forstgehilfenstelle beim Reviere Fischbach, Forstamts Kaiserslautern, Adolph Lohr, vom 16. Juli d. J. anfangend, zum zweiten Forstgehilfen beim Reviere Kaiserslautern I, Forstamts Kaiserslautern, ernannt.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 25. Juni l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, dem Bahneinnehmer Carl Lindemann in Weißenburg im Elsaß die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und Könige von Preußen verliehenen Eisernen Kreuzes II. Classe am weißen Bande zu ertheilen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 49. Speyer, den 24. Juli 1871.

Inhalt:

Die Concession für die neuen Pfälzischen Nordbahnlinien und für die Landau-Germersheimer Eisenbahn. — Bekanntmachung, die Organisation der deutschen Reichsconsulate im Königreiche Belgien betr. — Aufnahmsprüfung in das katholische Schullehrer-Seminar zu Speier pro 1871. — Besetzung einer Studienlehrerstelle an der Lateinschule in Kirchheimbolanden. — Die Wiederbesetzung der erledigten protestantischen Pfarrstelle zu Gauersheim, Decanats Kirchheimbolanden. — Bekanntmachung, den Vollzug des Tabaksteuergesetzes betr. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Gewerbsprivilegien-Verlängerungen. — Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Nro. 10905 D. pr. den 12. Juli 1871.

(Die Concession für die neuen Pfälzischen Nordbahnlinien und für die Landau-Germersheimer Eisenbahn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Majestät der König die Concession für den Bau der neuen Nordbahnlinien und der Landau-Germersheimer Eisenbahn noch vor Erlassung des Reichsgesetzes betr. die Commanditgesellschaften auf Actien und die Actiengesellschaften zu ertheilen geruht haben und die fragliche Angelegenheit demgemäß auch noch nach den früheren giltigen gesetzlichen Bestimmungen zu behandeln ist, so werden die bezüglichen Actenstücke nebst der die Zustimmung der Generalversammlung documentirenden Notariats-Urkunde vom 29. April 1871 mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die vorgeschriebene Eintragung in das Handelsregister stattgefunden hat.

Speyer, den 8. Juli 1871.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Schild.

Allerhöchste Concessions-Urkunde

für die Actiengesellschaft der pfälzischen Nordbahnen zum Baue neuer Bahnlinien betr.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir ertheilen hiermit der Actiengesellschaft der

Digitized by Google

pfälzischen Nordbahnen die Concession zum Baue und Betriebe einer Eisenbahn

a) von Kaiserslautern direct über Enkenbach, Langmeil, Marnheim und Kirchheimbolanden an die Landesgrenze gegen Alzey — Donnersberger Bahn — im Kostenbetrage zu . . . . . 5,550,000 fl.,

b) von Marnheim durch das Pfrimmthal an die Landesgrenze gegen Monsheim — Zellerthalbahn — zu . . . . . 550,000 fl.,

c) von Dürkheim über Grünstadt und Kleinbockenheim an die Landesgrenze gegen Monsheim zu 2,700,000 fl.,

d) vom Frankenthaler Canalhafen nach Freinsheim zum Anschlusse an die Dürkheim-Monsheimer Bahn zu . . . . . 725,000 fl.,

zusammen im Maximalbetrage von . 9,525,000 fl.,
(neun Millionen fünfhundert fünf und zwanzig Tausend Gulden)

nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 20. Juni 1855, die Erbauung von Eisenbahnen betreffend, unter nachstehenden Bestimmungen und Vorbehalten:

§ 1.

Die Actiengesellschaft der pfälzischen Nordbahnen hat die genannten neuen Eisenbahnen als integrirende Bestandtheilen ihres Bahnnetzes nach den von der Staatsregierung genehmigten Bauplänen und Kostenanschlägen zum unmittelbaren Anschlusse an die zu ihrer Fortsetzung dienenden Bahnlinien zu bauen und ohne Ausscheidung ihrer älteren und neuen Bahnen nach den von Uns genehmigten Grundlagen für die Vereinigung der pfälzischen Eisenbahn-Gesellschaften vom 31. August 1869 zu betreiben.

Bei der Anlage von Kunstbauten sind die Baupläne im Einvernehmen mit der Militär-Verwaltung aufzustellen.

Rücksichtlich des Anschlusses der unter Lit. a, b und c genannten neuen Eisenbahnen an die rheinhessischen Bahnen hat die Nordbahn-Gesellschaft die Bestimmungen des Staatsvertrages zwischen Bayern und dem Großherzogthum Hessen vom 26. September 1867 und des dazu gehörigen Schlußprotokolles vom gleichen Tage mit den bei der Commissions-Verhandlung zu Ludwigshafen am Rhein vom 11. Juni 1868 vereinbarten Modificationen — jedoch mit Ausnahme der zu Art. 2 und 8 dieses Vertrages vorgeschlagenen Abänderung der Bahnrichtung —, sowie die Verabredungen, welche zum Vollzuge des Vertrages mit dem Großherzogthum Hessen noch zu treffen sind, zu beachten und überhaupt rücksichtlich dieser Bahnverbindungen und der Regulirung des wechselseitigen Betriebsdienstes den Anordnungen Unseres Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten nachzukommen.

§ 2.

Zur Beschaffung des Capitals für den Bau und die Einrichtung der neuen Bahnen gestatten Wir der Nordbahn-Gesellschaft, ein Prioritäts-Anlehen nach Maßgabe des Bedürfnisses bis zum Maximalbetrage von 9,525,000 fl., (neun Millionen fünfmalhundert fünf und zwanzig Tausend Gulden) aufzunehmen und hierzu Prioritäts-Obligationen à 1000 fl., 500 fl. und 100 fl. auf den Namen oder Inhaber lautend auszustellen, wobei die näheren Modalitäten der Aufnahme, Verzinsung und Tilgung dieses Anlehens der Genehmigung der k. Staatsregierung vorbehalten bleiben.

§ 3.

Wir genehmigen hiermit auf Grund des Gesetzes über die pfälzischen Eisenbahnen vom 29. April 1869, dann der Landtags-Abschiede vom 10. Juli 1865 § 28 und vom 29. April 1869 § 56, daß die Staatsregierung für das Bau- und Einrichtungs-Capital der neuen Nordbahnlinien die Gewährleistung eines jährlichen Zinsertrages von

4 % bei den erstgenannten 3 Bahnen (Donnersberger-, Zellerthal- und Dürkheim-Monsheimer Bahn) bis zum Maximalbetrage von . . . . 8,800,000 fl. und von

4½ % bei der Frankenthal-Freinsheimer Bahn bis

zum Maximalbetrage von . . . . . 725,000 fl. in der Art übernehme, daß die Zinsengewährschaft mit dem Tage der Betriebs-Eröffnung jeder einzelnen neuen Bahnstrecke beginnt und mit dem 31. Dezember 1904 erlischt, dann mit dm Ablaufe der Garantiezeit das Recht des Staates auf Einlösung sämmtlicher Nordbahnlinien und mit dem 1. Januar 1870 das Recht des Staates auf einen Antheil der jährlichen Betriebsrente beginnt, wobei die von Uns genehmigten Grundlagen für Vereinigung der pfälzischen Eisenbahn-Gesellschaften vom 31. August 1869 maßgebend sind.

§ 4.

Die Nordbahn-Gesellschaft hat längs ihrer sämmtlichen Bahnlinien einschließlich der Neustadt-Dürkheimer Bahn eine Telegraphenleitung für den Bahnbetrieb anzulegen, soweit es nicht schon geschehen ist.

Die Staatsregierung behält sich das Recht vor, längs der sämmtlichen Nordbahnlinien Staatstelegraphenleitungen herzustellen und alle jene Maßregeln und Verbesserungen anzuordnen, welche, ohne dem Bahnbetriebe zu schaden, für den Telegraphendienst förderlich sind. Die Gesellschaft hat zu diesem Zwecke

a) die Herstellung der Leitung auf dem Bahneigenthum, und insoferne es von der Staatsregierung für angemessen erachtet wird, die Benützung der Bahntelegraphenleitungen zur Anlegung der Drahtführung für den Staatstelegraphen unentgeltlich zu gestatten, und

b) die Bewachung der hergestellten Leitungen durch ihre Bahnwärter unentgeltlich besorgen zu lassen.

§ 5.

Die Nordbahn-Gesellschaft ist verpflichtet,

a) für alle von der Staatsregierung künftig als wünschenswerth erachteten Eisenbahn-Verbindungen den kostenfreien Anschluß an ihre Bahnen bei den von der Staatsregierung bestimmten Punkten und die Herstellung eines directen Verkehres zu gestatten;

b) bei der künftigen Aufnahme ihres subalternen Dienstpersonals gemäß Unserer Allerhöchsten Verordnung vom 6. April 1869 auf Militärbewerber vorzugsweise Rücksicht zu nehmen.

§ 6.

Die Nordbahn-Gesellschaft hat die neuen Bahnlinien alsbald in Bau zu nehmen und längstens binnen drei Jahren, vom Tage der gegenwärtigen Concessions-Urkunde gerechnet, in ihrer ganzen Ausdehnung zu vollenden, die einzelnen neuen Bahnstrecken aber sogleich nach ihrer Vollendung in Betrieb zu setzen; widrigenfalls ist die Staatsregierung befugt, auf Kosten und Gefahr der Gesellschaft den Ausbau zu vollenden oder sonst das Fehlende nachzutragen.

§ 7.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen Unserer Concessions-Urkunde für die Actiengesellschaft der pfälzischen Nordbahnen vom 10. Januar 1866 und die Satzungen dieser Gesellschaft mit allen Zusätzen und Nebenbestimmungen nach Maßgabe der von Uns genehmigten Grundlagen für die Vereinigung der pfälzischen Eisenbahn-Gesellschaften vom 31. August 1869 auch auf die zu bauenden neuen Nordbahnlinien Anwendung.

Demgemäß wird gegenwärtige Concession auf die Dauer bis 1. Januar 1969 verliehen, jedoch eine frühere Zurücknahme für den Fall einer Verletzung oder Nichtvollziehung der Satzungen oder Concessions-Bestimmungen nach Maßgabe der Concessions-Urkunde für die pfälzische Ludwigsbahn-Gesellschaft vom 19. April 1838 Ziff. 8 vorbehalten.

München, den 16. April 1870.

Ludwig.

v. Pfretzschner. v. Schlör.

Auf Königlich allerhöchsten Befehl:
Der Generalsecretär
Ministerialrath v. Cetto.

Digitized by Google

Genehmigungs-Urkunde

für die Actiengesellschaft der pfälzischen Nordbahnen zur Emission eines fünfprocentigen Prioritäts-Anlehens im Betrage von 9,452,000 Gulden.

Staatsministerium der Finanzen,
dann
des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nachdem der Actiengesellschaft der pfälzischen Nordbahnen durch die Allerhöchste Concessions-Urkunde vom 16. April 1870 § 2 und der Allerhöchst genehmigten Nachtragsbestimmung hiezu vom Heutigen (öffentlich bekannt gegeben im Kreis-Amtsblatt der Pfalz 1871 S. 1078 ff. und 1088) gestattet worden ist, zur Beschaffung des Capitals für den Bau und die Einrichtung ihrer neuen Bahnen, nämlich:

a) von Kaiserslautern über Enkenbach, Langmeil, Marnheim und Kirchheimbolanden an die Landesgrenze gegen Alzey — Donnersberger Bahn;
b) von Marnheim durch das Pfrimmthal an die Landesgrenze gegen Monsheim — Zellerthal-Bahn;
c) von Dürkheim über Grünstadt an die Landesgrenze gegen Monsheim;
d) von Frankenthal nach Freinsheim zum Anschlusse an die Dürkheim-Monsheimer Linie

ein Prioritäts-Anlehen bis zum Maximalbetrage von . . . . . 9,452,000 fl.
(neun Millionen vierhundert zwei und fünfzig Tausend Gulden)

aufzunehmen und hiezu Prioritäts-Obligationen à 1000 fl., 500 fl. und 100 fl. auf den Namen oder Inhaber lautend auszustellen, so werden hiemit, dem Ansuchen des Verwaltungsrathes der pfälzischen Bahnen entsprechend, auf Grund allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs die Bedingungen der Aufnahme, Verzinsung und Tilgung des bezeichneten Prioritäts-Anlehens in Nachstehendem genehmigt, jedoch ohne hiedurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung von Seiten des Staates eine andere Sicherheit als die in folgendem § 1 erwähnte Zinsengewährleistung für das Bau- und Einrichtungscapital der neuen Nordbahnlinien zu geben, oder Rechten Dritter zu präjudiciren.

§ 1. Das gesammte Anlehen im Betrage von 9,452,000 fl, für welches nach der erwähnten allerhöchsten Concessions-Urkunde § 3 und der allerhöchst genehmigten Nachtragsbestimmung hiezu von der k. Staatsregierung auf Grund der Gesetze vom 29. April 1869 und 14. Januar 1871, dann der Landtags-Abschiede vom 10. Juli 1865 und vom 29. April 1869 die Gewährleistung eines jährlichen Zins-Ertrages von 5 % in der Art übernommen worden ist, daß die Zinsengewährschaft mit dem Tage der Betriebseröffnung jeder einzelnen neuen Bahnstrecke beginnt und mit dem 31. Dezember 1904 erlischt — wird in Prioritäts-Obligationen der pfälzischen Nordbahngesellschaft in nachfolgenden Partialen und zwar

in 5000 Stück zu 1000 fl.	zusammen	5,000,000 fl.
in 8200 Stück zu 500 fl.	zusammen	4,100,000 fl.
in 3520 Stück zu 100 fl.	zusammen	352,000 fl.
Summa . . .		9,452,000 fl.

ausgefertigt.

Jeder Obligation werden nach jährlich 5 Prozent halbjährige Zinscoupons per 1. October und 1. April, beginnend mit dem Coupon per 1. October 1871, für die Dauer von zehn Jahren nebst einem Talon zur Erhebung weiterer Coupons nach Ablauf von zehn Jahren beigegeben. Die Erneuerung der Couponsbogen mit Talons findet daher alle zehn Jahre statt und wird rechtzeitig besonders bekannt gemacht.

Die Obligationen erhalten fortlaufende Nummern und werden nach dem beiliegenden Schema Ziffer 1 angefertigt, von dem k. Commissär, dem Vorstande des Verwaltungsrathes und dem Director unterzeichnet. Auf der Rückseite der Obligationen wird die gegenwärtige Ministerial-Urkunde abgedruckt.

§ 2. Die halbjährigen Zinscoupons, nach dem

Digitized by Google

beiliegenden Schema Ziff. 2 angefertigt, werden nach Verfall bei der Directions-Hauptcasse der pfälzischen Bahnen in Ludwigshafen am Rhein, sowie bei sämmtlichen Banquiers und sonstigen öffentlich bekannt gemachten Zahlungsstellen der Gesellschaft in gutem gangbarem Gelde ohne jeden Abzug eingelöst. Zinscoupons, welche innerhalb 5 Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung nicht präsentirt werden, sind ungiltig und fallen die betreffenden Zinsbeträge der Gesellschaftscasse anheim.

§ 3. Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind im Betrage des darin verschriebenen Partialcapitales und der dafür zu zahlenden Zinsen Gläubiger der pfälzischen Nordbahngesellschaft im ersten Range und besitzen in dieser Eigenschaft, beziehungsweise mit Rücksicht darauf, daß dies das erste Prioritäts-Anlehen der Nordbahnen ist, ein unbedingtes Vorzugsrecht vor allen Stammactien nebst deren Zinsen und Dividenden an dem gesammten beweglichen und unbeweglichen Vermögen der pfälzischen Nordbahngesellschaft, sowie an dem Gesammterträgniß der vereinigten pfälzischen Eisenbahnen nach Maßgabe der allseitig genehmigten Grundlagen für die Vereinigung der pfälzischen Eisenbahngesellschaft.

(Kreisamtsblatt der Pfalz Nr. 21 und 66 pro 1870.)

Eine weitere Vermehrung des Gesellschaftscapitals der Nordbahnen durch Emission von Actien oder Prioritäten darf nur unter der Bedingung erfolgen, daß den auf Grund der gegenwärtigen Genehmigungs-Urkunde emittirten Prioritäts-Obligationen nebst Zinsen ebenmäßig das Vorzugsrecht vor allen späteren Emissionen der Nordbahnen eingeräumt wird.

Werden durch die Gesellschaft Grundstücke, welche zur eigentlichen Bahnanlage, zu Stationen und sonstigen dauernden Zwecken des Unternehmens dienen, mit Genehmigung der k. Staatsregierung veräußert, so müssen die aus solchen Veräußerungen eingehenden Gelder, wenn sie nicht eine sonstige Verwendung zum bleibenden Interesse des Unternehmens finden, zur Heimzahlung der

Prioritäts-Obligationen verwendet werden. Diese Beschränkung bezieht sich jedoch nicht auf die außerhalb der Bahn und Bahnhöfe befindlichen Grundstücke.

§ 4. Die Prioritäts-Obligationen unterliegen vom Jahre 1876 anfangend der Amortisation, welche innerhalb 49 Jahren durch eine halbjährige Annuität von 5½ Prozent, mit ½ Prozent Tilgung und 5 Prozent Zinsen, bewerkstelligt werden soll.

Der hiernach berechnete Tilgungsplan ergibt die nachfolgende Rückzahlungsscala:

pro 1. October der Jahre	zurückzuzahlende Capitalsbeträge.
1876	47,700 fl.
1877	50,600 fl.
1878	52,900 fl.
1879	55,800 fl.
1880	58,100 fl.
1881	61,400 fl.
1882	64,300 fl.
1883	67,600 fl.
1884	70,900 fl.
1885	74,700 fl.
1886	78,500 fl.
1887	82,200 fl.
1888	86,500 fl.
1889	91,200 fl.
1890	95,500 fl.
1891	100,200 fl.
1892	105,400 fl.
1893	111,100 fl.
1894	116,200 fl.
1895	122,400 fl.
1896	128,500 fl.
1897	135,200 fl.
1898	141,800 fl.
1899	148,900 fl.
1900	156,400 fl.
1901	164,400 fl.

Digitized by Google

per 1. October der Jahre	zurückzuzahlende Capitalsbeträge.
1902	173,000 fl.
1903	181,500 fl.
1904	190,900 fl.
1905	200,400 fl.
1906	210,300 fl.
1907	221,200 fl.
1908	232,500 fl.
1909	243,900 fl.
1910	256,600 fl.
1911	269,400 fl.
1912	283,100 fl.
1913	297,700 fl.
1914	312,400 fl.
1915	328,400 fl.
1916	345,000 fl.
1917	362,500 fl.
1918	380,900 fl.
1919	399,800 fl.
1920	420,600 fl.
1921	441,400 fl.
1922	464,100 fl.
1923	487,300 fl.
1924	280,700 fl.

Die Rückzahlung geschieht nach Maßgabe obiger Scala aus dem Gesammterträgniß der vereinigten pfälzischen Bahnen, beziehungsweise eventuell aus dem speziellen Erträgniß der Nordbahnen, unbeschadet größerer und früherer Rückzahlungen, wozu die Gesellschaft mit Genehmigung der Staatsregierung berechtigt ist.

Die zur Verzinsung des Anlehens erforderlichen Beträge werden während der Bauzeit jeder einzelnen Bahn aus dem Baucapitale bestritten.

Nach vollendetem Baue werden die Zinsen und die Amortisationsquoten aus dem Gesammterträgniß der vereinigten Bahnen berichtigt.

Gemäß obigem Tilgungsplane können die Prioritäts-

Obligationen während der ersten fünf Jahre nach ihrer Emission, spätestens aber bis zum 1. October 1876 weder amortisirt, noch gekündigt, noch convertirt werden. Die Rückzahlung derselben wird drei Monate vor dem Eintritte der Abtragungsfrist durch notarielle Verloosung, wie bei den früheren Prioritäten bestimmt und bekannt gemacht. Nach stattgehabter Verloosung ist bei der Einlösung die Obligation mit den noch übrigen Zinscoupons und dem Talon einzuliefern und werden hierbei etwa fehlende Coupons am Capitale in Abzug gebracht.

§ 5. Der k. Regierungscommissär bei den pfälzischen Bahnen ist mit Ueberwachung der genauen Einhaltung vorstehender Bestimmungen beauftragt.

So gegeben unter dem Siegel des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

München, den 15. Februar 1871.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Pfretzschner. (L. S.) v. Schlör.

Durch den Minister:
der General-Secretär
Ministerialrath v. Cetto.

(Die Aufnahme von Prioritäts-Anlehen für die pfälzischen Eisenbahn-Gesellschaften betr.)

Staatsministerium der Finanzen,
dann
des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Seine Majestät der König haben unterm 11. d. Mts. allergnädigst geruht:

I. folgende Nachtragsbestimmung zu den §§ 2 und und 3 der Allerhöchsten Concessions-Urkunde für die Actiengesellschaft der pfälzischen Nordbahnen zum Baue neuer Bahnlinien d. d. 16. April 1870 zu genehmigen:

„Die Zinsengewährleistung der Staatsregierung für das Bau- und Einrichtungscapital der drei Nordbahnlinien: Donnersberger-, Zellerthal- und Dürkheim-Monsheimer Bahn im Maximalbetrage von

Digitized by Google

8,800,000 fl. (acht Millionen achthundert Tausend Gulden) wird auf Grund des Gesetzes vom 14. Januar 1871 „den garantirten Zinsfuß für neu zu emittirende pfälzische Eisenbahn-Papiere betreffend" unter Aufrechthaltung der sonst für diese Bahnen geltenden garantiegesetzlichen und concessionsmäßigen Bestimmungen von vier auf fünf Prozent erhöht, ferner das Bau- und Einrichtungscapital der Frankenthal-Freinsheimer Bahn im Betrage von 725,000 fl. auf den Maximalbetrag von 652,000 fl. (sechshundert zwei und fünfzig Tausend Gulden) reducirt und für diesen Betrag in Anwendung der Schlußbestimmung des Artikels 3 des Gesetzes vom 29. April 1869, die pfälzischen Eisenbahnen betreffend, unter der gleichen Voraussetzung an Stelle eines Zinsen-Ertrages von 4½ Prozent aus dem ursprünglich festgesetzten Bau- und Einrichtungscapitale eine fünfprozentige Verzinsung aus dem Ueberschusse der Betriebsrente von der Staatsregierung gewährleistet.

Das Prioritäts-Anlehen, welches der Nordbahngesellschaft für den Bau und die Einrichtung ihrer neuen Linien aufzunehmen gestattet worden ist, wird hienach in seinem Maximalbetrage auf die Summe von 9,452,000 fl. (neun Millionen vierhundert zwei und fünfzig Tausend Gulden) festgestellt."

II. Die allerhöchste Ermächtigung zu ertheilen, daß die anruhende Genehmigungs-Urkunde für die Actiengesellschaft der pfälzischen Nordbahnen zur Emission des Prioritäts-Anlehens im Betrage von 9,452,000 fl. zum Baue und zu der Einrichtung ihrer neuen Linien ausgefertigt werde.

Zugleich wird der k. Regierung, Kammer des Innern, der Pfalz in Erwiderung ihres Berichts vom 18. v. M. weiter Nachstehendes eröffnet:

1. die allerhöchst genehmigte Nachtragsbestimmung zur allerhöchsten Concessions-Urkunde vom 16. April 1870 ist in beglaubigter Abschrift der pfälzischen Bahnverwaltung zuzufertigen, sowie im dortigen Kreis-Amtsblatt öffentlich bekannt zu geben;

2. die anliegende Ministerial-Urkunde ist mit ihren zwei Beilagen gegen Empfangsbestätigung an die pfälzische Eisenbahndirection aushändigen zu lassen;

3. der pfälzischen Bahnverwaltung ist aufzugeben, daß die nachträgliche Zustimmung der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu den in der Genehmigungs-Urkunde festgestellten Bedingungen der Aufnahme, Verzinsung und Tilgung des Prioritäts-Anlehens der Nordbahnen erholt und daß die Genehmigungs-Urkunde nach Anleitung des mitgetheilten Rechtsgutachtens auch bei einem Notar hinterlegt werde;

4. dem k. Regierungs-Commissär bei den pfälzischen Bahnen, welcher von dem Inhalte gegenwärtiger Entschließung geeignet zu verständigen ist, wird ferner vorbehalten und ist derselbe anzuweisen, an den Verhandlungen über die Begebung des Prioritäts-Anlehens, insbesondere über den Emissionscours persönlich mitzuwirken.

Hienach hat die k. Regierung, Kammer des Innern, das Weitere ungesäumt zu verfügen.

München, den 15. Februar 1871.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Pfretzschner. v. Schlör.

Durch den Minister:
Der General-Secretär:
Ministerialrath v. Cetto.

Digitized by Google

Allerhöchste Concessions-Urkunde

für die Actiengesellschaft der pfälzischen Maximiliansbahn zum Baue und Betriebe einer Eisenbahn von Landau nach Germersheim, sowie eventuell zum Anschlusse an das Badische Bahnnetz.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir ertheilen hiemit der Actiengesellschaft der pfälzischen Maximiliansbahn die Concession zum Baue und Betriebe einer Eisenbahn

von Landau über Dreihöfe, Zeiskam und Lingenfeld nach Germersheim, sowie eventuell zum Anschlusse an das Badische Bahnnetz im Maximalkostenbetrage zu 2,500,000 fl.

(Zwei Millionen fünfhundert Tausend Gulden)

nach Maßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 20. Juni 1855, die Erbauung von Eisenbahnen betreffend, und vorbehaltlich der in Folge Unserer Königlichen Declaration vom 30. Januar 1871, die Deutschen Bündnißverträge betreffend, allgemein für die Eisenbahn-Verwaltungen und Unternehmungen sich ergebenden Verpflichtungen und Beschränkungen unter nachstehenden Bestimmungen:

§ 1.

Die Actiengesellschaft der pfälzischen Maximiliansbahn hat die bezeichnete neue Bahn mit der eventuellen Verbindungsstrecke von Germersheim an das badische Bahnnetz im unmittelbaren Anschlusse einerseits an ihre bereits bestehende Bahnlinie bei Landau, anderseits an die pfälzische Ludwigsbahn bei Germersheim und zu deren Fortsetzung nach den von der Staatsregierung genehmigten Bauplänen und Kostenanschlägen als einen integrirenden Bestandtheil der pfälzischen Maximiliansbahn zu bauen und ohne Ausscheidung ihrer älteren und neuen Bahnen nach den von Uns genehmigten Grundlagen für die Vereinigung der pfälzischen Eisenbahngesellschaften vom 31. August 1869 zu betreiben.

§ 2.

Zur Beschaffung des Capitals für den Bau und die Einrichtung der neuen Bahn gestatten Wir der pfälzischen Maximiliansbahn-Gesellschaft, ein Prioritäts-Anlehen aufzunehmen.

Ueber die Höhe dieses Anlehens und die Emissionsbedingungen wird mit Unserer Allerhöchsten Ermächtigung eine besondere Ministerial-Urkunde ausgefertigt werden.

§ 3.

Wir genehmigen auf Grund des Gesetzes vom 29. April 1869, die pfälzischen Eisenbahnen betreffend, daß die Staatsregierung zur Sicherstellung der Verzinsung des aufzunehmenden Prioritäts-Anlehens einen Ueberschuß der Betriebsrente bis zur Höhe des 4½ procentigen Zinses aus der Maximalsumme von 2,500,000 fl. in der Art gewährleiste, daß die Gewährleistung mit dem Tage der Betriebseröffnung jeder Strecke der neuen Bahn beginnt und mit 31. Dezember 1904 erlischt, dann mit dem Ablaufe der Garantiezeit das Recht des Staates auf Einlösung sämmtlicher Linien der Maximiliansbahn beginnt, wobei ebenso, wie in Ansehung der Rechte des Staates auf einen Antheil an der jährlichen Betriebsrente, die von Uns genehmigten Grundlagen für Vereinigung der pfälzischen Bahnen vom 31. August 1869 maßgebend sein sollen.

§ 4.

Die Maximiliansbahn-Gesellschaft hat längs ihrer sämmtlichen Bahnlinien eine Telegraphenleitung für den Bahnbetrieb anzulegen, soweit es noch nicht geschehen ist.

Die Staatsregierung behält sich wegen Herstellung und Bewachung einer Staatstelegraphenleitung längs der neuen Bahn die gleichen Rechte vor, wie sie ihr nach § 6 beziehungsweise § 5 der allerhöchsten Concessions-Urkunden für die Maximiliansbahn-Gesellschaft vom 28. Juni 1862 und 21. September 1868 zustehen.

Digitized by Google

§ 5.

Bezüglich der Richtung und Anlage, welche der neuen Bahn in der Umgebung und innerhalb des Festungs-Rayon von Germersheim zu geben ist, hat die Maximiliansbahn-Gesellschaft die hierüber von der Direction der pfälzischen Bahnen mit der Militär-Verwaltung getroffenen Uebereinkommen vom 12. August 1869 beziehungsweise 14/22. Juni 1870 zu vollziehen.

Außerdem sind die Baupläne für Anlage von Kunstbauten im Einvernehmen mit der Militär-Verwaltung aufzustellen.

§ 6.

Die Maxbahn-Gesellschaft ist verpflichtet:

a) für alle von der Staatsregierung künftig als wünschenswerth erachteten Eisenbahnverbindungen den kostenfreien Anschluß an ihre Bahnen bei den von der Staatsregierung bestimmten Punkten und die Herstellung eines directen Verkehrs zu gestatten;

b) bei der künftigen Aufnahme ihres subalternen Personals gemäß Unserer Allerhöchsten Verordnung vom 6. April 1869 auf Militärbewerber vorzugsweise Rücksicht zu nehmen.

§ 7.

Rücksichtlich des eventuellen Anschlusses der neuen Bahnlinie an das badische Bahnnetz und der Modalitäten des Rhein-Ueberganges haben der Gesellschaft die Verabredungen zur Richtschnur zu dienen, welche hierüber mit Baden noch zu treffen sind.

Ebenso bleibt Unserem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten vorbehalten, in Ansehung dieser Verbindungsbahn überhaupt, sowie insbesondere wegen Regulirung des wechselseitigen Betriebsdienstes seinerzeit die erforderlichen Anordnungen zu treffen, welchen die Maxbahn Gesellschaft nachzukommen hat.

§ 8.

Die Maxbahn-Gesellschaft hat die neue Bahnlinie von Landau nach Germersheim alsbald in Bau zu nehmen und längstens binnen Jahresfrist vom Tage gegenwärtiger Concessions-Urkunde an gerechnet zu vollenden und nach ihrer Vollendung sogleich in Betrieb zu setzen; widrigenfalls ist die Staatsregierung befugt, auf Kosten und Gefahr der Gesellschaft den Ausbau zu vollenden oder sonst das Fehlende nachzutragen.

§ 9.

Durch das mit gegenwärtiger Concession verliehene Recht zum Baue und Betriebe einer Eisenbahn von Landau nach Germersheim, sowie eventuell zum Anschlusse an das badische Bahnnetz ist nicht ausgeschlossen, daß die Errichtung weiterer Eisenbahnen gestattet werde, welche zur concessionirten Linie Parallel- oder Concurrenzbahnen bilden.

§ 10.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen der Allerhöchsten Bestätigungs-Acte vom 3. November 1852, dann der Allerhöchsten Concessions-Urkunden vom 28. Juni 1862 und 21. September 1868, sowie die Satzungen der Maxbahn-Gesellschaft mit allen Zusätzen und Nebenbestimmungen nach Maßgabe der von Uns genehmigten Grundlagen für die Vereinigungen der pfälzischen Eisenbahngesellschaften vom 31. August 1869 auch auf die zu bauende neue Maxbahnlinie Anwendung.

Demgemäß wird gegenwärtige Concession auf die Dauer bis 1. Januar 1969 verliehen, jedoch eine frühere Zurücknahme für den Fall einer Verletzung oder Nichtvollziehung der Satzungen oder Concessionsbestimmungen nach Maßgabe der Concessions-Urkunde für die pfälzische Ludwigsbahn vom 19. April 1838 Ziffer 8 vorbehalten.

München, den 17. April 1871.

Ludwig.

v. Braun. v. Fischer,
Staatsrath.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär
Ministerialrath v. Getto.

Digitized by Google

Notariats-Urkunde vom 29. April 1871 über die Verhandlungen der General-Versammlung.

Heute, den neun und zwanzigsten April achtzehnhundert ein und siebenzig, des Vormittags um neun Uhr;

Auf Anstehen:

I. Des gemeinschaftlichen Verwaltungsrathes der pfälzischen Eisenbahngesellschaften, nämlich:

a) Der Ludwigsbahngesellschaft;

b) Der Maximiliansbahngesellschaft;

c) Der Nordbahnengesellschaft, bestehend aus den Herren:

1. Friedrich Norbert Mahla, kgl. Rath und Gutsbesitzer, in Landau wohnhaft, als Vorstand;
2. Friedrich Wilhelm von Bettinger, kgl. Regierungsvicepräsident, in Speyer wohnhaft;
3. Seligmann Ladenburg, Banquier, in Mannheim wohnhaft;
4. Georg Friedrich Kolb, Rentner, in München wohnhaft;
5. Ferdinand Böcking, kgl. Reichsrath, in Landau wohnhaft;
6. Johann Lucas Jäger, Doctor der Medicin und Privatmann, in Speyer wohnhaft;
7. Carl Ludwig Golsen, Gutsbesitzer, in Zell wohnhaft;
8. Georg Eduard Lang, kgl. Oberstaatsanwalt, in Winzingen wohnhaft;
9. August von Roos, kgl. Ministerialrath, in München wohnhaft;
10. Gottlieb Löw, Gutsbesitzer, in Landstuhl wohnhaft;
11. Ludwig Römmich, kgl. Regierungsrath und Bezirksamtmann, in Speyer wohnhaft;
12. Achille Andreä, Banquier, in Frankfurt am Main wohnhaft;
13. Meyer Carl Baron von Rothschild, Banquier, allda wohnhaft;
14. Heinrich Wand, kgl. Regierungsrath, in Speyer wohnhaft;
15. Gustav Krämer, Hüttenwerkbesitzer, in Sanct Ingbert wohnhaft;
16. Joseph Benzino, Rentner, in Landstuhl wohnhaft;
17. August von Manz, kgl. Finanzrath und Bank-Director, in Nürnberg wohnhaft;
18. Carl Weigel, kgl. Regierungsrath, in Speyer wohnhaft;
19. Adolph Schwinn, Fabrikbesitzer, in Zweibrücken wohnhaft;
20. Friedrich Engelhorn, Fabrikdirector, in Mannheim wohnhaft. — Alle diese Mitglieder des Verwaltungsrathes.

II. Der Direction der obenerwähnten Pfälzischen Eisenbahnen, vertreten durch deren Director Albert von Jäger, kgl. Regierungsrath, in Ludwigshafen wohnhaft;

Habe ich Albert Hollerith, Rechtscandidat, als Amtsverweser des königlich bayerischen Notars Carl Moré zu Ludwigshafen am Rhein in der Pfalz, unter dem Beistande der beiden Zeugen: Adam Mayer und Jacob Schüler, beide in Ludwigshafen wohnhaft, mich in die Generalversammlung der Actionäre der obengenannten Eisenbahngesellschaften, in den Saal des Bahnhofgebäudes dahier begeben, um in Gemäßheit der betreffenden Bestimmungen des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches das gegenwärtige Protokoll über die nachfolgenden Verhandlungen aufzunehmen.

Daselbst waren anwesend:

1. der obengenannte Vorstand und die sämmtlichen bezeichneten Mitglieder des Verwaltungsrathes der Pfälzischen Eisenbahnen;
2. der besagte königliche Regierungsrath Herr Albert von Jäger, in seiner Eigenschaft als Director der Pfälzischen Eisenbahnen.

Der königliche Rath Herr Mahla, als Vorstand des Verwaltungsrathes, legte im Laufe der Verhandlungen

Digitized by Google

den versammelten Actionären die nachbezeichneten Urkunden vor und ließ dieselben sofort vorlesen, nämlich:

1. Die Allerhöchste Concessionsurkunde Seiner Majestät des Königs für die Actiengesellschaft der Pfälzischen Nordbahnen zum Baue der von ihr bereits übernommenen Bahnlinien, de dato München den sechszehnten April achtzehnhundert und siebenzig, unter Nr. 390, Vol. 43, Fol. 41, C. 16, registrirt zu Ludwigshafen am sieben und zwanzigsten April achtzehnhundert ein und siebenzig, empfangen zwanzig acht Kreuzer, K. Rentamt, gezeichnet Kleinkopf;

2. Die Allerhöchst genehmigten Nachtragsbestimmungen zu der vorallegirten Allerhöchsten Concessionsurkunde vom fünfzehnten Februar achtzehnhundert ein und siebenzig, unter Nummer 393, registrirt zu Ludwigshafen am sieben und zwanzigsten April 1871, Vol 43, Fol. 42, C. 3, empfangen zwanzig acht Kreuzer, K. Rentamt, gezeichnet Kleinkopf;

3. Die Genehmigungsurkunde des kgl. Staatsministeriums der Finanzen, desjenigen des Handels und der öffentlichen Arbeiten für die Actiengesellschaft der Pfälzischen Nordbahnen zur Emission eines fünfprozentigen Prioritäts-Anlehens im Betrage von neun Millionen viermalhundert zwei und fünfzig tausend Gulden, de dato München den fünfzehnten Februar achtzehnhundert ein und siebenzig, unter Nr. 392, registrirt zu Ludwigshafen den sieben und zwanzigsten April 1871, Vol. 43, Fol. 42, C. 2, empfangen zwanzig acht Kreuzer, K. Rentamt, gezeichnet Kleinkopf.

Nach Vorlesung dieser Actenstücke stellte der genannte kgl. Rath Mahla folgenden Antrag:

„Die besonderen Gesellschaften der Pfälzischen „Nordbahnen, dann der Ludwigsbahn und endlich der „Maxbahn wollen den obenbezeichneten Actenstücken die „Zustimmung ertheilen."

Hierauf eröffnete der genannte Präsident die Discussion für die Nordbahngesellschaft.

Es ergriff Niemand gegen den Antrag das Wort, und wurde derselbe hierauf bei der erfolgten Abstimmung einstimmig angenommen.

Sodann eröffnete der Präsident die Discussion für die Ludwigsbahngesellschaft.

Die Discussion und Abstimmung hatte ein gleiches Resultat und in gleicher Weise wurde der Antrag sodann auch von den Actionären der Maxbahngesellschaft, für welche hierauf die Discussion eröffnet und die Abstimmung vorgenommen wurde, einstimmig angenommen.

Demgemäß beurkundete ich hiemit, daß der obige Antrag durch die anwesenden Actionäre der drei genannten Gesellschaften einstimmig angenommen worden ist.

Anreihend hieran legte der Herr Präsident Mahla der Generalversammlung die Allerhöchste Concession für die Pfälzische Maximiliansbahn-Gesellschaft zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn von Landau nach Germersheim, sowie eventuell zum Anschlusse an das badische Bahnnetz, de dato München den siebenzehnten April achtzehnhundert ein und siebenzig, vor, unter Nummer 391, registrirt zu Ludwigshafen am sieben und zwanzigsten April 1871, Vol. 43, Fol. 42, C. 1, empfangen acht und zwanzig Kreuzer, K. Rentamt, gezeichnet Kleinkopf.

Hierauf stellte derselbe sofort folgenden Antrag:

„Die besonderen Generalversammlungen der Pfäl„zischen Maximiliansbahn, sodann der Ludwigsbahn „und der Nordbahnen wollen der bezeichneten Urkunde „ihre Zustimmung ertheilen."

Die Discussion und Abstimmung wurde sofort vorgenommen, und zwar für die anwesenden Actionäre der drei genannten Eisenbahngesellschaften gesondert, und zwar in folgender Reihenfolge:

Digitized by Google

Zuerst für die Actionäre der Maximiliansbahn, sodann für die der Ludwigsbahn und endlich die der Nordbahnen.

Keiner der Herren Actionäre hat bei den Discussionen das Wort gegen den Antrag ergriffen und wurde der Antrag daher durch die Actionäre der drei bezeichneten Gesellschaften einstimmig angenommen.

Die obenangezogenen drei Urkunden sind der gegenwärtigen Urkunde in collationirten Abschriften beigeschlossen, welche durch mich Amtsverweser am heutigen Tage gefertigt worden sind laut einer am Schlusse der Abschriften enthaltenen Bescheinigung, welche mit der gegenwärtigen Urkunde gleichzeitig zur Registrirung vorgelegt werden wird.

Gegenwärtige Urkunde wurde geschlossen um halb zwölf Uhr.

Worüber Urkunde.

Errichtet am Orte und Tage wie Eingangs gemeldet und den Herren Comparenten vorgelesen, worauf dieselben mit den Zeugen und mir Amtsverweser hier unterschrieben haben.

Unterschrieben sind: Mahla, Bettinger, S. Ladenburg, Böcking, Dr. Jäger, Löw, Carl Freiherr v. Rothschild, Joseph Benzino, A. Roos, Weigel, Lang, von Manz, Wand, Ad. Schwinn, Römmich, G. Krämer, Jäger, F. Engelhorn, G. Fr. Kolb, Achille Andreä, Golsen, A. Mayer, Schuler und A. Hollerith.

Nr. 546. Registrirt zu Ludwigshafen, den sechsten Mai 1871; Vol. 76, Fol. 13, C. 11. Empfangen zwanzig acht Kreuzer. K. Rentamt, gezeichnet Kleinkopf.

---

pr. den 15. Juli 1871.

Bekanntmachung,
die Organisation der deutschen Reichsconsulate im Königreiche Belgien betr.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Zufolge der im Reichsgesetzblatte Nr. 28 Seite 266 (sub Nr. 666) publicirten Ernennungen der Consuln und Viceconsuln des deutschen Reiches in dem Königreiche Belgien sind die bisherigen k. Consulate zu Brüssel und Antwerpen auf Grund des Artikels 56 der Verfassung des Deutschen Reiches aufgehoben worden.

München, den 5. Juli 1871.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:
Graf v. Bray.

Durch den Minister:
Der General-Secretär
Ministerialrath Dr. Prestele.

Nro. 12005 D. pr. den 18. Juli 1871.

(Aufnahmsprüfung in das katholische Schullehrer-Seminar zu Speier pro 1871 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezug auf das Ausschreiben vom 11. l. M., die Prüfungen an den Schullehrer-Seminarien in Speier und Kaiserslautern betr. (Kreis-Amtsbl. Nr. 46 S. 1032), wird hiemit bekannt gemacht, daß die Prüfung zur Aufnahme in das katholische Schullehrer-Seminar in Speier

Montag den 7. August l. J.,
Vormittags 8 Uhr,

im k. Seminargebäude dahier ihren Anfang nimmt.

Speier, den 16. Juli 1871.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
v. Meyer.

Digitized by Google

Ad Nrm. Exh. 12125 D. pr. den 21. Juli 1871.

(Besetzung einer Studienlehrerstelle an der Lateinschule in Kirchheimbolanden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die an der Lateinschule zu Kirchheimbolanden neu errichtete Studienlehrerstelle wird zur Bewerbung binnen drei Wochen hiemit ausgeschrieben.

Gesuche, mit den nöthigen Zeugnissen belegt, sind bei dem k. Subrectorat dieser Anstalt einzureichen.

Speier, den 20. Juli 1871.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
v. Meyer.
Metschnabl.

Ad Nrm. Exh. 994 F. pr. den 20. Juli 1871.

(Die Wiederbesetzung der erledigten protestantischen Pfarrstelle zu Gauersheim, Decanats Kirchheimbolanden, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Bewerbung um die bezeichnete Pfarrstelle wird hiermit ein von heute an laufender sechswöchentlicher Termin festgesetzt, innerhalb dessen, bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, die mit den vorgeschriebenen Zeugnissen zu versehenden Meldungsgesuche bei dem k. Decanate Kirchheimbolanden zu Zell einzureichen sind, welches solche alsdann mit gutachtlichem Berichte anher in Vorlage bringen wird.

Die fassionsmäßigen Erträgnisse dieser Pfarrstelle sind folgende:

	fl.	kr.
1. Staatsgehalt	232	—
2. Pfarrwohnung, angeschlagen zu . .	48	1
3. Reinertrag des Pfarrgutes . . .	659	52

	fl.	kr.
4. Zinsen von Capitalien	65	38
5. Gilten und Grundzinsen . . .	5	2
Zusammen .	1010	33

Ueberdies hat der Pfarrer die Casualgebühren zu beziehen.

Speyer, den 18. Juli 1871.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.
Glaser.
Wagner.

Nro. 12065 D. pr. den 19. Juli 1871.

Bekanntmachung,

den Vollzug des Tabaksteuergesetzes betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die gesetzlich bestimmte Frist zur Abgabe der Steuer-Anmeldungen über die diesjährige Tabakpflanzung demnächst abläuft, so ist die unterfertigte Stelle veranlaßt, die Vorschrift im § 3 des Zollvereinsgesetzes vom Jahre 1868 hiemit in Erinnerung zu bringen und die betheiligten Tabakpflanzer aufzufordern, ihre Anmeldungen rechtzeitig, d. h. noch vor dem Schluß des gegenwärtigen Monats Juli entweder unmittelbar bei der betreffenden Steuerhebestelle oder bei dem Bürgermeisteramte, wenn selbes die Einsammlung und Hinübergabe besorgt, einzureichen.

Es wird deßhalb auf § 10 des gedachten Gesetzes hingewiesen, wonach derjenige, welcher es unterläßt, die vorgeschriebene Angabe hinsichtlich aller oder einzelner mit Tabak bepflanzten Grundstücke rechtzeitig zu machen, das Vierfache des Steuerbetrages, um welchen die Staatskasse dadurch hätte verkürzt werden können, als Strafe verwirkt hat.

Jeder Tabakpflanzer ist ferner verpflichtet, die von ihm mit Tabak bebauten steuerpflichtigen Grundflächen

einzeln nach ihrer Lage und Größe genau und wahrhaft anzugeben (§ 3 des Gesetzes).

Wer zwar alle mit Tabak bepflanzten Grundstücke rechtzeitig angibt, dabei jedoch die Fläche eines Grundstücks dergestalt unrichtig bezeichnet, daß das verschwiegene Flächenmaß mehr als den zwanzigsten Theil der Fläche des mit Tabak bepflanzten Grundstücks beträgt, verfällt in eine Ordnungsstrafe bis zur Höhe der doppelten Steuer von dem verschwiegenen Flächenmaße (§ 10 des Gesetzes).

Es ist vorgekommen, daß Tabakpflanzer, welche Grundstücke außer der Gemeinde, in welcher sie wohnen, mit Tabak bebauten, ihre Anmeldungen über solche Grundstücke bei der Gemeindeverwaltung ihres Wohnorts, nicht bei derjenigen, in deren Gemarkung diese Felder liegen, eingereicht haben. Um die hieraus entstandenen Irrungen und Weiterungen künftig zu vermeiden, werden die Gemeindeverwaltungen (Bürgermeisterämter) aufmerksam gemacht, daß sie solche Anmeldungen über Grundstücke, welche in einer anderen Gemeindemarkung liegen, nicht anzunehmen, sondern zur Einlieferung an die betreffende Gemeindeverwaltung zurückzuweisen haben.

Die zur Vorbereitung des Revisionsgeschäfts in den tabakbauenden Gemeinden erscheinenden Steuer-Obercontroleure sind angewiesen, in Beziehung auf die Tabakbesteuerung den Betheiligten die gewünschten Aufschlüsse zu ertheilen, und haben daher die Tabakpflanzer ihre Zweifel und Anstände denselben vorzutragen.

Mit der Zustellung der Empfangsbescheinigung über die angemeldeten Tabaksflächen (§ 3 des Gesetzes) ist den Tabakspflanzern Gelegenheit geboten, allenfallsige bei Anfertigung der Anmeldungen eingeschlichene Versehen bezüglich der Größe der von ihnen bebauten Tabakflächen, der Person des Tabakpflanzers u. dgl. wahrzunehmen. Der betheiligte Tabakspflanzer hat hievon den zur Revision anwesenden Beamten in Kenntniß zu setzen und in diesem Falle behufs der Richtigstellung der Anmeldung

dem Revisionsact entweder in Person oder durch einen hiezu Bevollmächtigten beizuwohnen.

Unterläßt er dieses und werden solche Unrichtigkeiten bei der Flurbegehung nicht gefunden und berichtigt, so ist jede spätere Reclamation wegen zu hoher Angabe des Flächeninhalts der mit Tabak bebauten Grundstücke beziehungsweise gegen den in der Anmeldung eingetragenen Revisionsbefund ausgeschlossen.

Werden bei der Revision mit Tabak bebaute Grundstücke vorgefunden, welche gar nicht angemeldet oder deren Flächeninhalt zu gering angegeben ist und können solche Differenzen nicht zur Stelle aufgeklärt werden, so hat der betheiligte Tabakspflanzer auf die an ihn ergangene Vorladung bei der diesfalls stattfindenden Protokollsaufnahme zu erscheinen, um sich mit seinen Einwendungen gegen die vorgefundenen Abweichungen vernehmen zu lassen. Das Gleiche hat zu geschehen, wenn bei der Revision das Flächenmaß der angemeldeten Grundstücke erheblich geringer ermittelt wird oder andere vom Tabakspflanzer selbst aufzuklärende Unrichtigkeiten entdeckt werden.

Der Besichtigung und Feststellung des Schadens in Folge Beschädigung der Tabakspflanzungen durch Elementarereignisse oder bei Beschädigung der eingebrachten Tabaks-Erndte durch Feuersbrunst hat der Tabakspflanzer, welcher um Steuernachlaß nachsucht, jedenfalls in Person oder durch einen Bevollmächtigten beizuwohnen, um seine Zustimmung zur amtlichen Schadensfestsetzung zu erklären oder seine Erinnerungen dagegen zu Protokoll zu geben.

Ein Tabakspflanzer, welcher ohne entschuldbare Gründe von dieser Verhandlung wegbleibt, hat sich damit des Rechts begeben, seine Einwendungen gegen die von der Steuerbehörde festgesetzte Größe der Beschädigung beziehungsweise des zu gewährenden Steuernachlasses später noch zur Geltung zu bringen.

Als letzter Termin zur Reclamation gegen die in den Steuerquittungen angesetzten Tabaksteuerbeträge werden 14 Tage, gerechnet vom Tage der Zustellung

Digitized by Google

dieſer Quittungen an die Tabakspflanzer, zugelaſſen, nach deren Ablauf keine ſolchen Reclamationen mehr angenommen und berückſichtigt werden können.

Die Reclamationen ſind bei der betreffenden Steuer-Hebeſtelle einzureichen, von welcher dieſelben durch das vorgeſetzte Hauptzollamt der unterfertigten Stelle zur Beſcheidung vorgelegt werden.

München, den 12. Juli 1871.

Königliche General-Zoll-Adminiſtration.

In Stellvertretung:

Zwierlein.

Böhm.

Dienſtesnachrichten.

Gemäß höchſter Entſchließung des k. Staatsminiſteriums der Finanzen vom 5. Juli 1871 haben Seine Majeſtät der König Allergnädigſt zu genehmigen geruht, daß:

a) der Steuer- und Gemeinde-Einnehmer Philipp Müller von Reifenberg, ſeinem Anſuchen entſprechend, auf die erledigte Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Wachenheim verſetzt, und

b) die hiernach ſich erledigende Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Reifenberg dem penſionirten Oberlieutenant und geprüften Einnehmerei-Candidaten Andreas Inderwies von Schwegenheim übertragen werde.

Durch Beſchluß k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 15. Juli l. J., wurde die Wahl des Gemeinderathsmitgliedes Michael Glaſer zum zweiten Adjunkten der Stadt Deidesheim beſtätigt.

Durch Beſchluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 15. Juli 1871, wurde die Wahl des Gemeinderathsmitgliedes Jacob Haßler zum Adjunkten der Gemeinde Otterbach beſtätigt.

Durch Beſchluß der k Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 4. Juli 1871, wurde der katholiſche Schullehrer Joſeph Meiller in Donſieders zum Lehrer an der katholiſchen deutſchen Schule zu Otterbach, vom 16. Juli l. Js. an, ernannt.

Durch Beſchluß k Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 8. Juli l. Js., wurde der Schuldienſt-Expectant Ludwig Joachim zum Verweſer an der proteſtantiſchen deutſchen Schule zu Godramſtein, vom 16. Juli 1871 an, ernannt.

Durch Beſchluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 15. Juli l. J., wurde der katholiſche Schullehrer Emil Hähn von Ludwigshafen zum Schullehrer an der dortigen mittleren Knabenſchule, vom 15. Auguſt l. J. an, ernannt.

Durch Beſchluß k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 15. Juli 1871, wurde der Schullehrer Franz Arnold von Großſteinhauſen zum Lehrer an der katholiſchen deutſchen Schule zu Kröppen, vom 20. Juli l. J. an, ernannt

---

Durch Beſchluß k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 15. Juli 1871, wurde der Schulverweſer Friedrich Sieber von Dörrenbach zum Schulverweſer an der unteren proteſtantiſchen deutſchen Vorbereitungsſchule zu Neuſtadt a. d. H., vom 1. Auguſt 1871 an, ernannt.

Durch Beſchluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 15. Juli 1871, wurde der Lehrer Wilhelm Klein in Wolfſtein zum Lehrer an der pro-

Digitized by Google

testantischen deutschen Schule in Eßweiler, vom 1. August l. J. an, ernannt.

Durch Beschluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 16. Juli l. J., wurde der katholische Lehrer Georg Michael Lauck von Kleinsteinhausen zum Schullehrer an der katholischen deutschen Schule zu Peppenkum, vom 20. Juli 1871 an, ernannt.

Durch Beschluß k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, wurde der katholische Schullehrer Nicolaus Krauß von Rheingabern zum Schullehrer an der erledigten katholischen deutschen oberen Schule dortselbst, vom 1. August 1871 an, ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unterm 30. Juni l. Js. dem Civil-Ingenieur Franz Windhausen in Braunschweig auf das von ihm erfundene eigenthümlich construirte Expansionsventil mit directer und veränderlicher Steuerung, für den Zeitraum von vier Jahren, vom 30. Juni 1871 anfangend, und

unterm 3. Juli l. Js. dem Mechaniker Gustav Adolph Kästner in Pieschen bei Dresden auf eine neue Methode zur Herstellung von Façonstäben für Hufeisen, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 3 Juli 1871 anfangend.

Gewerbsprivilegien-Verlängerungen.

Das dem Ingenieur Samuel Norris in Paris unterm 14. Juni 1870 verliehene und bis dahin 1872 laufende Privilegium auf eigenthümliche Herstellung von Holzpflasterungen wurde für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 14. Juni 1872 anfangend, und

das dem Spinnerei-Dirigenten Rudolph Widmer in Kottern bei Kempten unterm 21. Dezember 1869 verliehene und bis dahin 1871 laufende Privilegium auf Herstellung schaafwollener Putzschläuche nebst Vorrichtung zum Aufziehen derselben für Baumwoll-Spinn- und Webereien, für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 29. Dezember 1871 anfangend, verlängert.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Ingenieur John Felber in Manchester unterm 21. Dezember 1870 verliehenen und unterm 27. Dezember 1870 ausgeschriebenen einjährigen Gewerbsprivilegiums auf Maschinen und Apparate, dann auf ein neues Verfahren zur Fabrikation von Papier und anderer Massa aus Holz und anderem faserigen Material ꝛc. ꝛc.,

des dem C. A. Specker und den Gebrüdern Waißnix in Reichenau unterm 26. Juni 1870 verliehenen und unterm 5. Juli 1870 ausgeschriebenen dreijährigen Gewerbsprivilegiums auf einen von ihnen erfundenen Holzstoff-, Sortir- und Entwässerungs-Apparat,

des dem John Henry Glew zu London unterm 28. Juni 1870 verliehenen und unterm 12. Juli 1870 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf Verbesserungen an Knopflöchern in Stiefeln, Schuhen, Gamaschen ꝛc. ꝛc, und

des den Kaufleuten Henry Goldschmidt und Compagnie in Hamburg unterm 28. Juni 1870 verliehenen und unterm 12. Juli 1870 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf den von ihnen erfundenen Klemmhebel- oder Compressions-Apparat zur Befestigung von Knöpfen, — wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindungen in Bayern, verfügt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 50. Speyer, den 31. Juli 1871.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Entschließung, die Leistungen der Civil-Bediensteten aus Anlaß des jüngsten Krieges betr. — Sammlung von Beiträgen zu Herstellung eines Denkmals für Moriz von Schwind. — Die Preisevertheilung bei dem pfälzischen Landgestüte für das Jahr 1871. — Vermächtnisse der verlebten Wittwe Kranzbühler, geborene Weber, zu Speyer zu Gunsten der protestant. Kirche zu Weingarten. — Die Kohlenverkaufspreise bei der k. Grube Odenbach-Roth. — Gesuch des Fabrikanten Rudolph Schmidt in Bamberg um die Bewilligung zum Verkaufe eines Geheimmittels. — Königliche Industrieschule Augsburg. — Militär-Dienstesnachricht. — Verzeichniß der auf dem Kanal zu Frankenthal während des II. Quartals 1871 aus- und eingeführten Handelsgüter und sonstigen Gegenstände. — Nachweisung des Gesammt-Hafen-Verkehrs zu Ludwigshafen a. Rh. im II. Quartale 1871.

pr. den 29. Juli 1871.

Königlich Allerhöchste Entschließung,

die Leistungen der Civil-Bediensteten aus Anlaß des jüngsten Krieges betr.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Beim Beginne des vor Jahresfrist entbrannten Krieges und während seines Verlaufes wurde die Thätigkeit der Bediensteten Unserer Civil-Stellen und Behörden, dann der Gemeinden, sowie Unserer Gendarmerie vielfach, vor Allem in der Pfalz, in hohem Maße in Anspruch genommen.

Sie haben den an sie gelangten Anforderungen mit eben so großem Eifer als Erfolge in aufopfernder Weise entsprochen, und ihre nicht selten schwere Aufgabe mit der pflichttreuesten und einsichtsvollsten Thätigkeit gelöst.

Nachdem nunmehr der gewaltige Kampf glorreich zu Ende geführt ist, fühlen Wir Uns gedrungen, für diese pflichttreue und aufopfernde Wirksamkeit den sämmtlichen Bediensteten der Civil-Stellen, Behörden und Gemeinden, dann der Gendarmerie Unsere Anerkennung, sowie Unseren Königlichen Dank auszusprechen und dieselben Unserer Königlichen Huld und Gnade zu versichern.

Schloß Berg, den 23. Juli 1871.

Ludwig.

Graf v. Bray. v. Pfretzschner.
v. Schlör. Frhr. v. Pranckh.
v. Lutz. v. Braun.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär
Ministerialrath v. Dubois.

Digitized by Google

Nro. 12212 D. pr. den 20. Juli 1871.

(Sammlung von Beiträgen zur Herstellung eines Denkmals für Moriz von Schwind betr.)

Staatsministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben dem pensionirten Generalmusikdirector Franz Lachner in München und Genossen auf allerunterthänigstes Ansuchen die Bewilligung allergnädigst zu ertheilen geruht, freiwillige Beiträge zur Errichtung eines Denkmals für Moriz von Schwind mittels öffentlichen Aufrufes im Königreiche zu sammeln.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, hat hienach das Weitere zu verfügen und den pensionirten Generalmusikdirector Franz Lachner in München von der ertheilten Allerhöchsten Bewilligung in Kenntniß setzen zu lassen.

München, den 14. Juli 1871.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Braun.

Durch den Minister:

Der General-Secretär:

Ministerialrath v. Dubois.

Nro. 12071 D. pr. den 22. Juli 1871.

(Die Preisevertheilung bei dem pfälzischen Landgestüte für das Jahr 1871 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Preisevertheilung an die Eigenthümer der schönsten in der Pfalz gezogenen sowie zur Nachzucht verwendeten Pferde wird für das laufende Jahr Freitag den 15. September nächsthin, Morgens 11 Uhr, im Gestütshofe zu Zweibrücken stattfinden.

Die Musterung und Auswahl der zur Concurrenz gebrachten Pferde wird am vorhergehenden Tage, Donnerstag den 14. September nächsthin, durch die hiezu ernannte Commission vorgenommen werden.

Die zur Vertheilung kommenden Preise sind folgende:

I. 10 Preise für 4jährige Stuten, welche das erstemal trächtig gehen.

1.	Preis zu	100 fl.
2.	„ „	90 „
3.	„ „	80 „
4.	„ „	70 „
5.	„ „	60 „
6.	„ „	50 „
7.	„ „	40 „
8.	„ „	35 „
9.	„ „	30 „
10.	„ „	25 „

580 fl.

II. 10 Preise für Stuten, welche früher schon einen Preis erhielten und mit einem Fohlen vorgeführt werden.

1.	Preis zu	60 fl.
2.	„ „	50 „
3.	„ „	45 „
4.	„ „	40 „
5.	„ „	35 „
6.	„ „	30 „
7.	„ „	25 „
8.	„ „	20 „
9.	„ „	20 „
10.	„ „	15 „

340 fl.

III. 11 Preise für Stutfohlen.

1.	Preis zu	50 fl.
2.	„ „	45 „
3.	„ „	40 „
4.	„ „	35 „
5.	„ „	30 „
6.	„ „	25 „
7.	„ „	20 „

Digitized by Google

8.	Preis zu	20 ℳ
9.	„ „	20 „
10.	„ „	20 „
11.	„ „	15 „
		320 ℳ

IV. 5 Preise für Hengstfohlen (wie bisher).

1.	Preis zu	50 ℳ
2.	„ „	40 „
3.	„ „	30 „
4.	„ „	20 „
5.	„ „	15 „
		155 ℳ

V. Für Weitpreise im Betrage von 5 bis 10 ℳ nach dem Ermessen der Commission, sowie für Medaillen 105 ℳ

Summa aller Preise 1500 ℳ

Medaillen, Ehrendiplome und Fahnen werden auch an solche pfälzische Pferdezüchter vertheilt werden, welche durch ihre vorgeführten Pferde bewiesen haben, daß sie sich die Pferdezucht besonders angelegen sein lassen.

Für die Bewerber sind nachstehende Bedingungen festgesetzt:

a) die Mutterstuten müssen von Haupt- und Erbfehlern frei, gut gehalten sein, von Beschälern des Landgestütes trächtig gehen und das vierte Jahr bereits zurückgelegt haben;

b) nur solche Fohlen können concurriren, welche von Hengsten des Landgestütes abstammen. Hierbei wird besonders bemerkt, daß Stut- und Hengstfohlen vor zurückgelegtem zweiten Lebensjahre nicht zur Preisbewerbung zugelassen werden;

c) von den zur Concurrenz bestimmten Pferden muß nachgewiesen werden, daß sie ansässigen Personen der Pfalz angehören, was durch ein Zeugniß des betreffenden Bürgermeisteramtes bei der Experten-Commission nachzuweisen ist.

Speier, den 20. Juli 1871.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
v. Meyer.

Metschnabl.

Ad Nrm. Exh. 11670 D. pr. den 22. Juli 1871.

(Vermächtnisse der verlebten Wittwe Kranzbühler, geborene Weber, zu Speyer zu Gunsten der protestant. Kirche zu Weingarten.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in Speyer verlebte Rentnerin Caroline Kranzbühler, geborene Weber, hat der protestantischen Kirche in Weingarten zwei Vermächtnisse im Gesammtbetrage von 3500 fl. ausgesetzt, welche größtentheils für Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmt sind.

Diese, das Andenken der Verstorbenen ehrende letztwillige Verfügung wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speyer, den 21. Juli 1871.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
v. Meyer.

Metschnabl.

Ad Nrm. Exh. 9429 II. pr. den 26. Juli 1871.

(Die Kohlenverkaufspreise bei der k. Grube Odenbach-Roth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die Kohlenförderung aus Stollen A. D. Abtheilung Blochersberg bei der Grube Odenbach-Roth mit

Digitized by Google

dem nächsten Monate wieder beginnt, so wird der Kohlenverkaufspreis auf dieser Halde, vom 10. August l. Js. angefangen, auf 30 kr. per Centner einschließlich des Ladgeldes festgesetzt.

Speier, den 23. Juli 1871.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
v. Pfeufer.
v. Meyer.
Wöscher.

Nro. 12350 D. pr. den 24. Juli 1871.

(Gesuch des Fabrikanten Rudolph Schmidt in Bamberg um die Bewilligung zum Verkaufe eines Geheimmittels betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch Rescript des k. Staatsministeriums des Innern vom 17. Juli l. Js. dem Fabrikanten Rudolph Schmidt in Bamberg die nachgesuchte Bewilligung zum Verkaufe eines Kräuter-Liqueurs, welchem derselbe die Benennung „deutscher Siegestrophen" beilegt, nach Maßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 17. Mai 1863, den Verkauf von cosmetischen und von Geheimmitteln betr., ertheilt und der Preis einer ganzen Flasche zu 12 Unzen oder 360 Grammen auf 1 fl. 12 kr. festgesetzt worden ist.

Die k. Bezirksämter haben in ihrem bezüglichen Register Vormerkung zu nehmen.

Speier, den 23. Juli 1871.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

---

pr. den 28. Juli 1871.

Königliche Industrieschule Augsburg.

Mit dem 1. October l. Js. werden an der k. Industrieschule zu Augsburg zwei weitere, je mit einem Professor zu besetzende Lehrstellen errichtet, die eine für Mathematik (Elementar-Mathematik und darstellende Geometrie), die andere für die bautechnischen Fächer (Baumaterialienlehre, Bauconstructionszeichnen, Hochbaukunde ꝛc.).

Mit jeder derselben ist ein Anfangsgehalt von 900 fl. jährlich verbunden, welcher durch Sexennialzulagen von je 150 fl. bis auf 1500 fl. steigt.

Hiezu kommt eine jährliche Theuerungszulage von anfänglich 100 fl., die sich von sechs zu sechs Jahren um 50 fl. bis zu dem Betrage von 300 fl. erhöht.

Bewerber um diese Lehrstellen haben ihre mit den vorgeschriebenen Belegen versehenen Eingaben, welche über die persönlichen Verhältnisse, insbesondere über Alter, Heimat, Confession, Familienstand, Art der Vorbildung, bisherige Verwendung, allenfallsige literarische Leistungen u. s. w. genaue Angaben enthalten sollen, bis zum **25. August** l. Js. an das unterfertigte Rectorat einzusenden.

Augsburg, den 22. Juli 1871.

Königl. Rectorat der Industrieschule.
Dr. Jacob Pfeiffer.

Militär-Dienstesnachricht.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 20. Juni l. Js. dem Gemeinen Conrad Nagel vom 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des großherzoglich mecklenburgischen Militär-Verdienstkreuzes 2. Classe zu ertheilen.

Digitized by Google

Verzeichniß

der auf dem Kanal zu Frankenthal während des II. Quartals 1871 aus- und eingeführten Handelsgüter und sonstigen Gegenstände.

Bezeichnung der Gegenstände.	Ausfuhr pro II. Quartal		Abgleichung pro 1871		Einfuhr pro II. Quartal		Abgleichung pro 1871	
	1870.	1871.	plus.	minus.	1870.	1871.	plus.	minus.
1. Steine, Gyps, Erde, Holz, Kies in Fahrzeugen von 100—600 Zentner Ladungsfähigkeit	3	32	29	—	257	118	—	139
2. Deßgleichen in Fahrzeugen von 600—1200 Zentner Ladungsfähigkeit	22	27	5	—	19	17	—	2
3. Deßgleichen in Fahrzeugen über 1200 Zentner Ladungsfähigkeit	16	16	—	—	—	2	2	—
4. Wein, Bier, Brandwein, Oel, Stückfaß	227	732	505	—	—	2	2	—
5. Leere Stückfässer, Stück	—	—	—	—	131	430	299	—
6. Fässer geringeren Gehaltes, Stück	—	—	—	—	24	—	—	24
7. Stückfaßreife, Gebund	—	—	—	—	—	80	80	—
8. Steinkohlen, Zentner	—	—	—	—	3130	11356	8226	—
9. Eisen, Draht, Kupfer, Zentner	4855	2570	—	2285	—	—	—	—
10. Stärke, Zentner	25	12	—	13	—	—	—	—
11. Diverse Güter, Zentner	126	55	—	71	—	582	582	—
12. Bretter und Dielen, Stück	—	—	—	—	5450	6300	850	—
13. Latten und Rahmschenkel, Stück	—	—	—	—	6650	7690	1040	—
14. Bauhölzer, Stück	—	—	—	—	100	1372	1272	—
15. Glaswaaren, Zentner	127	40	—	87	—	—	—	—
16. Tabaksblätter, „	—	—	—	—	—	—	—	—
17. Mineralwasser, Krüge	—	—	—	—	—	100	100	—
18. Getreide und Mehl in Säcken, Zentner.	351	50	—	301	115	291	176	—
19. Brucheisen, Zentner	—	—	—	—	—	—	—	—
20. Runkelrüben, Zentner, grün	—	—	—	—	—	—	—	—
21. Cichorienwurzeln, Zentner, grün	—	—	—	—	—	—	—	—
22. Kartoffeln, Zentner	9950	3647	—	6303	1291	1124	—	167
23. Cichorienwurzeln, Zentner, getrocknete	4416	1876	—	2540	—	—	—	—
24. Zuckerrüben	—	—	—	—	—	—	—	—
25. Aepfel, Zentner	—	—	—	—	—	—	—	—

Für richtige Aufstellung

Frankenthal, den 17. Juli 1871.

Königl. Rentamt.

v. Leth.

Digitized by Google

Nro. 12426 D.

Nach
des Gesammt-Hafenverkehrs zu

Hafen-Abtheilungen	Zugang.																	
	Wasserwärts				Landwärts													
	zu Berg		zu Thal		mit zollamtlicher Abfertigung resp. auf Rollfuhren		per Eisenbahn im Ansageverfahren											
							aus Frankreich				ü. Herbesthal aus Belgien		über Elten aus Holland		über Bremen aus Bremen		üb. Salzburg a. Oesterreich	
							über Kehl		über Schaidt									
	Schiffe.	Centner.	Schiffe.	Centner.	Wagen.	Centner.	Wag.	Centn.	Wag.	Centn.	Wag.	Centn.	Wag.	Centn	Wag.	Centn.	Wag.	Centn.
Auslandshafen.	104	204065	61	50595	236	16941	5	238	9	1021	17	5372	10	1054	12	1279	1	69
Inlandshafen.	37	20212	26	17873	878	43930	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schachtel.	2	62	14	6216	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Winterhafen.	139	79306	277	208633	411	41157	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kohlenplatz.	10	47700	—	—	5689	568915	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Obere Schachtel u. Hemshof	48	102370	15	29332	976	97614	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa	340	453715	393	312649	8190	768557	5	238	9	1021	17	5372	10	1054	12	1279	1	69

Digitized by Google

weisung
Ludwigshafen a. Rh. im II. Quartal 1871.

pr. den 27. Juli 1871.

aus der Schweiz u. Waldshut Wag.	aus der Schweiz u. Waldshut Centn.	über Basel Wag.	über Basel Centn.	Total-Gewicht des Zugangs Centner.	Wichtigere Gegenstände des Verkehrs.
5	444	4	398	281476	Baumwolle, rohe, Soda, Farbhölzer, Salpeter, Schwefel, chemische Fabrikate, Droguen, Roheisen, Cement, Häute, Wein, Kaffee, Reis, Salz, Tabaksblätter und Stengel, rohe, Oel, Fett, Mergelschiefer, bituminöser, Harz, Benzin, Schaafwolle, rohe.
—	—	—	—	82015	Säuren, Sulfat, verarbeitetes Eisen, Essig, Wein, Tabak, Viehsalz, Bruchsteine, Papier, Schuhe, Kreide, Thonerde.
—	—	—	—	6278	Bruch- und Backsteine, Oelkuchen, Fastage.
—	—	—	—	329096	Getreide, Hülsenfrüchte, Repskuchen, Viehsalz, Bruch- und Backsteine, Ruhrkohlen, Gyps, Roheisen.
—	—	—	—	616615	Ruhr- und Saarkohlen.
—	—	—	—	229316	Ruhr- und Saarkohlen, Stammholz, Schwellen, Bretter und Latten.
5	444	3	398	1544796	

Digitized by Google

Hafen-Abtheilung.	Abgang.										Total-Gewicht des Abgangs	Wichtigere Gegenstände des Verkehrs.
	Wasserwärts				Landwärts							
	zu Berg		zu Thal		auf Rollfuhren		per Eisenbahn nach Frankreich über Schaidt		per Eisenbahn nach Frankreich über Saarbrücken			
	Schiffe.	Centner.	Schiffe.	Centner.	Wagen.	Centner	Wagen.	Centner.	Wagen.	Centner.	Centner	
Auslandshafen.	2	700	4	1188	2741	187088	—	—	—	—	188976	Vide Waareneingang.
Inlandshafen.	15	4138	48	35161	737	36863	—	—	—	—	76162	do.
Schachtel.	—	—	—	—	125	6278	—	—	—	—	6278	do.
Winterhafen.	10	10015	93	25767	2572	257211	361	36103	—	—	329096	do.
Kohlenplatz.	237	118400	—	—	4982	498215	—	—	—	—	616615	do.
Obere Schachtel u. Hemshof.	90	96571	21	36619	1614	101422	—	—	—	—	234612	do.
Summa	354	229824	166	98735	12771	1087077	361	36103	—	—	1451739	
											Hiezu Summa des Zugangs . .	1544796
											Total-Summa des Verkehres .	2996535

Ludwigshafen, den 22. Juli 1871.

Königl. Hafen-Commissariat.

Hofreiter, O.-J..

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 51. Speyer, den 2. August 1871.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Prüfung der Bewerber um Gerichtsvollzieherstellen betr. — Den sicherheitsgefährlichen Italiener Scarabiechi betr. — Dienstesnachrichten.

pr. den 24. Juli 1871.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Prüfung der Bewerber um Gerichtsvollzieherstellen betr.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir finden Uns bewogen, für die Prüfung der Bewerber um Gerichtsvollzieherstellen zu verordnen, was folgt:

§ 1.

Bewerber um Gerichtsvollzieherstellen haben sich einer Prüfung zu unterwerfen.

Hievon ausgenommen sind diejenigen, welche entweder die praktische Concursprüfung der zum Staatsdienste abspirirenden Rechtscandidaten oder die nach Verordnung vom 21. Mai 1839, die Prüfung der Bewerber um Gerichtsbotenstellen in der Pfalz betreffend, oder die nach Verordnung vom 21. August 1869, die erste Prüfung der Bewerber um Gerichtsvollzieherstellen in den Landestheilen diesseits des Rheins betreffend, vorgeschriebene Prüfung mit Erfolg bestanden haben.

§ 2.

Die Prüfung findet in jedem Regierungsbezirke bei einem oder mehreren Bezirksgerichten vor einer Commission statt.

Jede Prüfungscommission besteht aus dem Director des betreffenden Bezirksgerichts als Vorstand, aus dem ersten Staatsanwalte und einem von dem Bezirksgerichts-Director zu benennenden Bezirksgerichtsrathe als Beisitzern. Das Protokoll ist von einem Gerichtsschreiber zu führen.

Im Falle der Verhinderung tritt der nächstdienstälteste Bezirksgerichtsrath an die Stelle des Vorstandes und an Stelle des ersten Staatsanwalts der nächstdienstälteste Staatsanwalt am Bezirksgericht.

Digitized by Google

Die Mitglieder der Prüfungscommission haben für ihre desfallsige Dienstleistung keinen Anspruch auf Remuneration. Dasselbe gilt von dem als Protokollführer verwendeten Gerichtsschreiber.

§ 3.

Die Bezirksgerichte, an deren Sitz die Prüfungen gehalten werden, sowie die Zeit der Prüfungen bestimmt Unser Staatsministerium der Justiz.

Die bezügliche Bestimmung wird durch das Regierungsblatt und das Kreisamtsblatt der Pfalz bekannt gemacht.

§ 4.

Spätestens 30 Tage vor Eröffnung der Prüfung hat jeder Bewerber bei dem Vorstande der Prüfungscommission, vor welcher er die Prüfung abzulegen gedenkt, das Gesuch um Zulassung zur Prüfung einzureichen.

Dieses Gesuch muß belegt sein:

1. mit einem amtlichen Geburtszeugnisse des Gesuchstellers, wonach derselbe das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat;
2. mit einem Zeugnisse der Distriktspolizeibehörde seines Wohn- oder Aufenthaltsortes und, wenn dieser von dem Heimathsorte verschieden ist, auch der Distriktspolizeibehörde des letzteren über untadelhaftes sittliches Betragen;
3. mit dem Nachweis des mit Erfolg gepflogenen Besuchs einer vollständigen Latein- oder Gewerbschule.

   Die Beibringung dieses Nachweises kann denjenigen, welche sich zur nächsten, zum erstenmale in Gemäßheit der gegenwärtigen Verordnung abzuhaltenden Prüfung melden, von der Prüfungs-Commission erlassen werden, wenn glaubhaft dargethan ist, daß der Bewerber sich genügende allgemeine Bildung auf anderem Wege angeeignet hat;
4. mit dem Nachweise, daß der Bewerber seiner Militärpflicht in der activen Armee Genüge geleistet hat;

5. mit dem Nachweis über eine mit günstigem Erfolg gepflogene mindestens zweijährige Praxis bei einem Gerichtsvollzieher, Notar oder Advokaten oder auf der Gerichtsschreiberei eines Bezirks- oder Appellationsgerichts oder des obersten Gerichtshofs oder auf der Kanzlei eines Staats- oder Oberstaatsanwalts oder des Generalstaatsanwalts am obersten Gerichtshofe. Von dieser Praxis muß mindestens ein Jahr bei einem Gerichtsvollzieher oder Advokaten zugebracht sein.

Bewerber, welche eine mindestens sechsjährige befriedigende Praxis, von welcher zwei Jahre bei einem Gerichtsvollzieher oder Advokaten zugebracht sind, nachweisen, sind von dem unter Ziffer 3 geforderten Nachweise befreit.

Die unter Ziffer 2 und 5 benannten Zeugnisse sind von den Ausstellern den Bewerbern verschlossen zuzustellen und in diesem geschlossenen Zustand dem Gesuche beizulegen.

Bewerber, welche den unter Ziffer 1, 3, 4 und 5 bezeichneten Erfordernissen nicht genügt haben, können zur Prüfung nicht zugelassen werden.

Dasselbe gilt von Personen, welchen nach den Strafgesetzen die Fähigkeit zur Bekleidung eines öffentlichen Amtes rechtskräftig entzogen ist, soferne sie nicht ihre Rehabilitirung wieder erlangt haben. Etwaige hierüber bestehende Zweifel sind durch Recherche von Amtswegen zu heben.

§ 5.

Die Prüfungscommission verfügt auf die eingereichten Gesuche über die Zulassung zur Prüfung und setzt die Bewerber von ihrer Entschließung, sowie davon in Kenntniß, zu welcher Stunde und in welchem Locale die Eröffnung der Prüfung stattfinden wird.

Gegen den Beschluß der Prüfungscommission ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 6.

Die Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche. Die schriftliche Prüfung geht der mündlichen voraus.

Digitized by Google

Den Gegenstand der Prüfung bilden, insoweit die Kenntniß der betreffenden Disziplinen für die den Gerichtsvollziehern obliegenden Dienstverrichtungen geboten erscheint:

1. das Civilrecht,
2. das Handelsrecht,
3. das Wechselrecht,
4. das Civilprozeßverfahren,
5. das Zwangsvollstreckungsverfahren,
6. das Straf- und Polizeistrafverfahren,
7. die das Gerichtsvollzieherwesen betreffenden Verordnungen und Vollzugsinstructionen, sowie die Tax- und Stempelgesetze.

§ 7.

Bei der schriftlichen Prüfung ist den Candidaten je eine Probeaufgabe aus den in § 6 bezeichneten Rechtsmaterien zur Bearbeitung vorzulegen. Für diejenigen Candidaten, welche die Prüfung im Regierungsbezirke der Pfalz erstehen, können besondere Probeaufgaben aus dem Civilrecht, dem Strafverfahren und aus der Tax- und Stempelgesetzgebung gegeben werden.

Außer diesen Probeaufgaben haben die Candidaten den Entwurf eines Gerichtsvollzieheraktes aus dem Civilprozeßverfahren und einen solchen aus dem Zwangsvollstreckungsverfahren zu bearbeiten.

Zur Bearbeitung jeder dieser neun Aufgaben sind vier Stunden, Vormittags die Zeit von acht bis zwölf Uhr und Nachmittags die Zeit von drei bis sieben Uhr zu verwenden.

Die schriftliche Prüfung findet an aufeinander folgenden Tagen ohne Unterbrechung statt.

Sämmtliche schriftliche Aufgaben werden von Unserem Staatsministerium der Justiz festgestellt und dem Vorstande jeder Prüfungscommission in der erforderlichen Zahl autographirter Exemplare verschlossen zugesendet. Die Eröffnung jeder einzelnen Aufgabe hat unmittelbar vor Beginn der für ihre Bearbeitung bestimmten Zeitfrist in Gegenwart der Candidaten zu geschehen.

§ 8.

Die Beantwortung der schriftlichen Aufgaben findet unter der steten Aufsicht eines Mitgliedes der Prüfungscommission statt, welches gegen alle Unterschleife zu wachen hat.

Den Candidaten ist bei Bearbeitung der schriftlichen Probeaufgaben nur der Gebrauch der Gesetzbücher, Gesetze und Verordnungen, der Gesetz- und Regierungsblätter, der Kreisamtsblätter, der Generaliensammlungen und des Justizministerialblattes gestattet.

Den Candidaten ist jeder Austausch von Druckwerken, Scripten, mündlichen Bemerkungen, überhaupt jedes Benehmen unter sich und mit Anderen während der Probearbeiten verboten. Kein Bewerber darf sich aus dem Prüfungslocale vor Ablieferung der je treffenden Arbeit entfernen.

Zuwiderhandlungen sind zu Protokoll zu constatiren.

Der Zuwiderhandelnde kann bei der Censur und Classification (§§ 10, 11, 14 und 15) in Ansehung der betreffenden Arbeit und nach Umständen selbst in Ansehung der Totalclassification mit der Einreihung in die IV. Klasse (der unzureichenden Befähigung) bestraft werden.

§ 9.

Nach Beendigung der schriftlichen Prüfung ist zu einer mündlichen zu schreiten, welche mit je einem Bewerber während einer halben Stunde durch die versammelte Prüfungscommission aus den in § 6 bezeichneten Rechtsmaterien mit besonderer Rücksicht auf die vorausgegangenen schriftlichen Arbeiten vorgenommen wird.

§ 10.

Bei der Censur nnd Classification der schriftlichen Probearbeiten werden vier Noten und Klassen angenommen, nämlich:

Digitized by Google

I. der ausgezeichneten,
II. der sehr guten,
III. der guten,
IV. der ungureichenden Befähigung.

Diese Noten sind auch bei Würdigung des Ergebnisses der mündlichen Prüfung zu Grund zu legen.

§ 11.

Das Urtheil über das Resultat der mündlichen Prüfung jedes Candidaten ist sogleich nach deren Beendigung durch Abstimmung zu schöpfen.

In dem hierüber zu führenden Protokolle ist das Votum jedes Prüfungsmitgliedes, sowie die hienach sich ergebende Hauptnote (§ 10) vorzumerken. In Ermangelung von Stimmeneinhelligkeit entscheidet die absolute Mehrheit der Stimmen.

Das Gesammtresultat der mündlichen Prüfung ist auf Grund des Protokolls nach dem anliegenden Formular A übersichtlich zusammenzustellen.

§ 12.

Die Censur der schriftlichen Arbeiten in sämmtlichen Regierungsbezirken wird für jede Prüfung durch Unser Staatsministerium der Justiz neun Prüfungscommissionen übertragen.

Jede dieser Commissionen übernimmt die Censur nur über die in einer Disziplin gelieferten Arbeiten sämmtlicher Prüfungscandidaten.

§ 13.

Nach Beendigung der schriftlichen und mündlichen Prüfung hat jede Prüfungscommission die schriftlichen Ausarbeitungen nach den Disziplinen geordnet und mit Vormerkung über die Sitzordnung der Candidaten und über die Zeit der Einreichung begleitet an die bezeichneten Censurcommissionen zu übersenden. Jeder Sendung ist ein alphabetisch geordnetes Namensverzeichniß der Geprüften beizulegen. Haben sich bei der Prüfung besondere Vorkommnisse ergeben, welche von Einfluß auf die Censur der schriftlichen Arbeiten sein können, so ist der einschlägigen Censurcommission auch ein beglaubigter Auszug aus dem Protokoll, welches die Constatirung enthält, mitzutheilen.

Die übrigen auf das Prüfungsgeschäft erwachsenen Acten, einschließlich des in § 11 bezeichneten Protokolls und der dort erwähnten Uebersicht, sind von jeder Prüfungscommission ungesäumt an Unser Staatsministerium der Justiz vorzulegen. Die Vorlage muß von einem nach dem beigegebenen Formulare B geführten tabellarischen Verzeichnisse der geprüften Candidaten begleitet sein, in welchem die persönlichen Verhältnisse eines Jeden genau angegeben sind.

§ 14.

Jede Censurcommission hat binnen drei Monaten die Censur der ihr übertragenen Disciplin zu vollenden.

Zu diesem Behufe wird von dem Vorstande ein Referent ernannt, welcher die Beantwortung der betreffenden Aufgabe zu bearbeiten und nach Genehmigung derselben durch die Censurcommission über die Bearbeitungen der Candidaten Vortrag zu erstatten hat.

Das Urtheil ist über jede schriftliche Probearbeit eines Candidaten besonders durch Abstimmung festzusetzen. Auf die Beschaffenheit des Styls und der Darstellungsgabe ist dabei angemessene Rücksicht zu nehmen.

Im Uebrigen finden die Vorschriften des § 11 Absatz 2 und 3 auch auf die Censur der schriftlichen Arbeiten Anwendung.

§ 15.

Nach beendigter Censur der schriftlichen Arbeiten sind sämmtliche Acten der Censurcommissionen Unserem Staatsministerium der Justiz vorzulegen, bei welchem nach gepflogener Revision die Gesammtclassification in Ansehung der schriftlichen und mündlichen Prüfung und die Feststellung der Reihenfolge der Candidaten unter sich innerhalb der einzelnen Klassen erfolgt.

Digitized by Google

Die Gesammtclassification wird durch Summirung der aus den einzelnen schriftlichen Probearbeiten, von welchen jede praktische Arbeit zweien anderen gleichgeachtet wird, und aus der mündlichen Prüfung erhaltenen Klassenzahlen und durch Theilung der Summe mit dem Nenner Zwölf festgesetzt. Jeder bei dieser Berechnung sich ergebende Bruchtheil, welcher ½ des Ganzen übersteigt, ist der nächst unteren Klasse beizuzählen.

Innerhalb der drei ersten Klassen bestimmt sich die Reihenfolge der Candidaten unter sich nach der bei der Classificirung der schriftlichen Probearbeiten und der mündlichen Prüfung erhaltenen Gesammtziffer.

§ 16.

Jedem der geprüften Bewerber wird ein nach dem Gesammtresultate der Prüfung verfaßtes Prüfungszeugniß im Auftrage Unseres Justizministeriums durch den Vorstand der Prüfungscommission kostenfrei ausgestellt.

§ 17.

Die geprüften Bewerber haben nach erstandener Prüfung ihre Praxis nach den von Unserem Staatsministerium der Justiz jeweilig erlassenen näheren Bestimmungen fortzusetzen.

Der im Hauptresultat für unzureichend befähigt Erklärte kann erst nach einer fortgesetzten zweijährigen Praxis zu einer zweiten, — zu einer dritten Prüfung aber — vorbehaltlich Unserer Allerhöchsten Bewilligung — nicht mehr zugelassen werden.

Als unzureichend befähigt sind ohne Rücksicht auf die in den übrigen Disciplinen erworbenen Noten auch jene Candidaten zu erklären, welche sechsmal je mit der Klassenzahl IV gewürdigt worden sind.

§ 18.

Unser Staatsminister der Justiz ist mit dem Vollzuge gegenwärtiger für das ganze Königreich giltigen Verordnung beauftragt.

Alle entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere die Verordnung vom 21. Juni 1839, die Prüfung der Bewerber um Gerichtsbotenstellen in der Pfalz betreffend, sind aufgehoben.

Schloß Berg, den 13. Juli 1871.

Ludwig.

v. Luz.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

Der General-Secretär:

Ministerialrath Scheibler.

Digitized by Google

Formular A.

I.	II.	III.			IV.	V.
Fortlauf. Nummer.	Vor- und Zuname des Candidaten.	Votum des			Haupt-Note.	Bemerkungen.
		Bezirksgerichts-Rathes N.	Staatsanwalts N.	Commissions-Vorstandes N.		
1.	Abel, Joseph	II	I	II	II	—

Digitized by Google

Formular B.

I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.		IX.	X.	XI.	XII.		XIII.		XIV.
Fortlaufende Nummer.	Vor- und Zuname.	Heimat.	Dermaliger Wohn- oder Aufenthalts-Ort.	Geburts-Datum.	Religion.	Militärpflicht.	Familien-Stand		Vermögensverhältnisse.	Gesundheitsverhältnisse.	Besuch der Latein- oder Gewerbschule.	Vorbereitungspraxis.		Betragen.		Bemerkungen.
							ledig, verheirathet, Wittwer.	Zahl der Kinder.				Zeit.	Bei Wem?	Ueberhaupt.	Auszeichnungen und Strafen.	

Nro. 12684 D. pr. den 29. Juli 1871.

(Den sicherheitsgefährlichen Italiener Scarabiechi betr.)

An

sämmtliche k. Bezirksämter, Bürgermeisterämter, Adjunkten, Polizeicommissäre und Gendarmerie-Stationen des Regierungsbezirkes.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die k. Bezirksämter, Bürgermeisterämter, Adjunkten, Polizeicommissäre und Gendarmerie-Stationen werden auf die im Abdrucke folgende Note der k. italienischen Gesandtschaft in München aufmerksam gemacht, mit dem Auftrage, die entsprechenden Nachforschungen zu pflegen und ein etwaiges Ergebniß anzuzeigen. Eine Photographie Scarabiechi's ist bei der k. Polizeidirection München hinterlegt.

Speyer, den 29. Juli 1871.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

München, den 17. Juli 1871.

Herr Minister!

Ein gewisser Scarabiechi war auf Ansuchen der k. italienischen Regierung vor zwei Monaten durch die würtembergischen Behörden in Friedrichshafen festgenommen worden, und in dem Augenblicke, da dessen Auslieferung vorgenommen werden sollte, entwich er aus dem Gefängnisse von Ravensburg.

Scarabiechi, der sich verschiedene Namen beilegt, wie z. B. Ermini und Coardi, hat sich beigehen lassen, den Prinzen Chigi, den Herzog Casarelli und andere Persönlichkeiten von Rom in Briefen mit dem Tode zu bedrohen in der Absicht, von ihnen bedeutende Geldsummen zu erpressen.

Nach den mir gewordenen Aufträgen kann ich nicht umhin, die hohe Vermittlung Ew. Excellenz in Anspruch zu nehmen mit der Bitte um Weisung an die zuständigen Behörden, das gedachte Individuum festzunehmen, sobald es sich auf bayerischem Gebiete zeigen wird und dasselbe bis zur Auslieferung an die k. italienische Regierung zu verwahren, von welcher bereits ein Verhaftsbefehl erlassen ist.

Genehmigen Sie, Herr Graf, die Versicherungen einer ausgezeichneten Hochachtung

gez. Greppi.

Sr. Excellenz
dem Grafen v. Bray,
Minister der auswärtigen Angelegenheiten ꝛc.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 9. Juli l. Js. auf die erledigte Stelle eines Kreiscassiers von Unterfranken und Aschaffenburg den Controleur der Kreiscassa der Pfalz, Max Baumüller, und

an dessen Stelle zum Controleur der Kreiscassa der Pfalz den Zahlmeister der Kreiscassa von Unterfranken und Aschaffenburg, Friedrich Bayer, zu befördern, sodann

den Zahlmeister der Kreiscassa der Pfalz, Georg Emonts, in gleicher Diensteseigenschaft zur Kreiscassa von Unterfranken und Aschaffenburg zu versetzen und zu bestimmen, daß die Zahlmeisterstelle bei der Kreiscassa der Pfalz nicht wieder besetzt werde, endlich

auf das erledigte Rentamt Pirmasens den Rentbeamten Friedrich Marnet von Germersheim, dessen Ansuchen entsprechend, zu versetzen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 52. Speyer, den 9. August 1871.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Entschließung, verdienstliche Leistungen während des Krieges gegen Frankreich in den Jahren 18⁷⁰/₇₁ betr. — Bekanntmachungen, die Stiftung eines Verdienstkreuzes für die Jahre 18⁷⁰/₇₁ betr. — Die Abänderung des § 23 der Statuten der Münchener-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaft. — Rückkehr der deutschen Truppen aus Frankreich. — Die Anordnung einer Neuwahl wegen der Beförderung des Landtags-Abgeordneten Carl Schmidt zum Oberappellationsgerichtsrath. — Falsches Geld. — Die erledigte Bezirksarztesstelle I. Klasse in Stadtamhof. — Die erledigte Bezirksgerichtsarztesstelle in Weiden. — Die erledigte Bezirksarztesstelle I. Klasse in Bohenstrauß. — Dienstesnachrichten. — Königlich bayerisches General-Consulat in Hamburg. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Gewerbsprivilegiums-Verlängerung. — Einziehung eines Gewerbsprivilegiums. — Betriebs-Ergebniß der pfälzischen Eisenbahnen im Monat Juni 1871. — Frucht- und Victualienpreise in der Pfalz während des Monats Juni 1871.

pr. den 27. Juli 1871.

Königlich Allerhöchste Entschließung,

verdienstliche Leistungen während des Krieges gegen Frankreich in den Jahren 1870/71 betr.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Während Unser braves Heer beim Ausbruche des deutsch-französischen Krieges freudig und opferbereit Unserem Rufe folgte, siegreich bis in das Herz Frankreichs vordrang und in dem nunmehr glorreich beendeten Feldzuge die angestammte bayerische Treue und Tapferkeit aufs Neue in hervorragender Weise bewährte, waren in allen Theilen des Landes Männer, Frauen und Jungfrauen bemüht, ihrem patriotischen Sinne durch Fürsorge für die Kämpfenden und deren Hinterbliebene werkthätigen Ausdruck zu verleihen.

Beseelt von der Absicht, alle Jene auszuzeichnen, welche auf dem Gebiete der Krankenpflege oder durch andere aufopfernde Handlungen sich besondere Verdienste erwarben, haben Wir in dankbarer Würdigung solch edler Leistungen bereits unterm 12. Mai d. J. beschlossen, ein Verdienstkreuz für die Jahre 18⁷⁰/₇₁ zu stiften.

Nachdem Wir nun von den einzelnen verdienstlichen Leistungen auf jenem Gebiete mit lebhaftester Befriedigung Kenntniß genommen haben, finden Wir Uns bewogen,

1. den in dem beifolgenden Verzeichnisse A. benannten Personen, geistlichen Orden und Genossenschaften das Verdienstkreuz für die Jahre 18⁷⁰/₇₁ zu verleihen;
2. den im Verzeichnisse B. besonders aufgeführten Per-

Digitized by Google

sonen für ihre Leistungen Unsere Anerkennung und Unseren Königlichen Dank auszusprechen.

Gleichzeitig aber wollen Wir gerührten Herzens gleiche Anerkennung und gleichen Dank allen jenen ausdrücken, welche den verwundeten und erkrankten Kriegern in aufopferndster Weise Hilfe leisteten, Sammlungen veranstalteten, fortdauernd Liebesgaben den Truppen spendeten, für die Erfrischung und Bewirthung derselben Sorge trugen, für die Unterstützung der Familien von Reservisten und Landwehrmännern unablässig thätig waren und sich durch sonstige aufopfernde Handlungen bei der freiwilligen Fürsorge für Unser Heer verdient gemacht haben.

Schloß Berg, den 14. Juli 1871.

Ludwig.

v. Braun.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär:
Ministerialrath v. Dubois.

Beilage 1.

Verzeichniß A.

(enthaltend die mit dem Verdienstkreuz für die Jahre $18^{70}/_{71}$ belohnten Personen, geistlichen Orden und Genossenschaften.)

Fortl. Nr.	Name und Stand	Wohnort	Amtsbezirk
	Pfalz.		
1	Pfeufer, Frau Frida von, Regierungspräsidentengattin.	Speyer.	Speyer.
2	Jordan, Frau Elise, Regierungsrathsgattin.	"	"
3	Sick, Frau Elise, Bierbrauersgattin.	"	"
4	Tanera, Frau Sibylle, Kreisbaubeamtengattin.	"	"
5	Reibhardt, Fräulein Sophie.	"	"
6	Ilgen, Fräulein Louise.	"	"
7	Faust, Frau Adele, Generalswittwe.	"	"
8	Merkle, Fräulein Käthchen.	"	"
9	Werling, Fräulein Babette.	"	"

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Name und Stand	Wohnort	Amtsbezirk
10	Müller, Fräulein.	Speyer.	Speyer.
11	Heine, Dr. Joseph, Kreismedicinalrath.	"	"
12	Rockher, Dr. Michael, k. Bezirksarzt.	"	"
13	Mühlhäuser, Dr. F. A., prakt. Arzt.	"	"
14	Weltz, Dr. Georg Friedrich, prakt. Arzt.	"	"
15	David, Dr. Adolph, prakt. Arzt.	"	"
16	Nägele, Dr. Emil, prakt. Arzt.	"	"
17	Woll, Carl, Literat.	"	"
18	Medicus, Frau Maria, Regierungsrathsgattin.	Bergzabern.	Bergzabern.
19	Braun, Frau Felicitas, Bezirksgeometersgattin.	"	"
20	Hamell, Fräulein Julie, Lehrerstochter.	"	"
21	Riehm, Frau Sibylla, Pfarrersgattin.	"	"
22	Kieffer, Dr. Max, k. Bezirksarzt.	"	"
23	Weiß, Dr. Friedrich sen., prakt. Arzt.	"	"
24	Strähler, Dr. Alfred, prakt. Arzt.	"	"
25	Hamell, Heinrich, Schullehrer.	"	"
26	Pfalzgraff, Friedr. Wilhelm, Oekonom.	"	"
27	Stübel, Michael, Agent.	"	"
28	Rebenbach, Peter, Hausmeister.	"	"
29	Dick, Dr. Hermann, Director der Kreisirrenanstalt.	Klingenmünster.	"
30	Horn, Carl, k. Pfarrer.	Minfeld.	Germersheim.
31	Benzino, Frau Pauline, Rentnersgattin.	Landstuhl.	Homburg.
32	Heußler, Frau, Bezirksarztesgattin.	"	"
33	Siebert, Frau Anna, Bezirksamtmannsgattin.	Homburg.	"
34	Baumann, Frau, Müllersgattin.	"	"
35	Löb, Fräulein Charlotte.	"	"
36	Martin, Dr. Carl, k. Bezirksarzt.	"	"
37	Bartholomä, Dr. Carl, prakt. Arzt.	Mittelbexbach.	"
38	Fitz, Frau, Doctorswittwe.	Kaiserslautern.	Kaiserslautern.
39	Berg, Frau Elisabeth, Notarswittwe.	"	"
40	Jacob, Frau, Doctorsgattin.	"	"
41	Hohle, Fräulein Lina.	"	"
42	Faller, Fräulein Fanny.	"	"
43	Hermany, Fräulein Marie.	"	"
44	Molique, Frau Catharina, Bezirksgerichtsdirectors-Gattin.	"	"

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Name und Stand	Wohnort	Amtsbezirk
45	Schmitt, Gustav, k. Bezirksamtsassessor.	Kaiserslautern.	Kaiserslautern.
46	Chandon, Dr. Carl, prakt. Arzt.	"	"
47	Braun, Dr. Friedrich, k. Bezirksarzt.	"	"
48	Sommerrock, Franz, Bauunternehmer.	"	"
49	Wolf, Frau, Rentmeistersgattin.	Kirchheim.	Kirchheimbolanden.
50	Lombardino, Frau Amalie, Landrichtersgattin.	Göllheim.	"
51	Müller, Frau, Bürgermeistersgattin.	Obermoschel.	"
52	Schleip, Frau Babette, Fabrikantengattin.	Kusel.	Kusel.
53	Benzino, Frau Clementine, Rentnersgattin.	"	"
54	Matzenbacher, Frau Charlotte.	"	"
55	Haase, Fräulein Helene, Bezirksarztestochter.	"	"
56	Eichborn, Frau Thina, Bürgermeistersgattin.	Landau.	Landau.
57	Gähler, Fräulein Louise v., Oberstlieutenantstochter.	"	"
58	Schmahl, Frau Julie, Landrichtersgattin.	Edenkoben.	"
59	Völcker, Frau Adele, Wittwe.	"	"
60	Knobloch, Fräulein Elise, Bäckerstochter.	Landau.	"
61	Damm, Fräulein Franziska, Zimmermeisterstochter.	"	"
62	Schraudenbach, Fräulein Fanny, Hauptmannstochter.	"	"
63	Herer, Frau Julie, Zeichnenlehrersgattin.	"	"
64	Hahn, Georg, Kaufmann.	Albersweiler.	"
65	Kalbfus, Dr. C. Heinrich, k. Bezirksarzt.	Edenkoben.	"
66	Keller, Dr. Eduard, prakt. Arzt.	"	"
67	Wolff, Frau Elisabetha, Großhändlersgattin.	Neustadt.	Neustadt.
68	Kirchner, Frau A. W., Weinhändlerswittwe.	"	"
69	Graf, Frau, Schmiedsgattin.	"	"
70	Rheinberger, Frau Marie, Lehrersgattin.	Gimmeldingen.	"
71	Zenetti, Frau Marie, Bezirksamtmannsgattin.	Neustadt.	"
72	Heintz, Frau, Polizeianwaltsgattin.	Dürkheim.	"
73	Straßberger, Frau.	"	"
74	Hauck, Dr. Gustav, prakt. Arzt.	Neustadt.	"
75	Baßler, Jacob, Gärtner.	Mußbach.	"
76	Butters, Friedrich, k. Pfarrer	Dürkheim.	"
77	Herberger, Dr. Adolph, prakt. Arzt.	Deidesheim.	"
78	Eppelsheim, Dr. Eduard, prakt. Arzt.	"	"
79	Reisch, Dr. Franz Joseph, k. Bezirksarzt.	Neustadt.	"

Fortl. Nr.	Name und Stand	Wohnort	Amtsbezirk
80	Herberger, Dr. Wilhelm, k. Bezirksarzt.	Dürkheim.	Neustadt.
81	Kaufmann, Dr. Veit, prakt. Arzt.	"	"
82	Löchner, Dr. Johann, prakt. Arzt.	"	"
83	Schäfer, Dr. Christian, prakt. Arzt.	"	"
84	Beer, Frau Adele, Bezirksamtmannsgattin.	Pirmasens.	Pirmasens.
85	Kleinkopf, Carl, Privatier.	"	"
86	Schauffert, Ludwig, k. Pfarrer.	Fischbach.	"
87	Bechtel, Fräulein.	Ludwigshafen.	Speyer.
88	Müller, Frau.	"	"
89	Knaps, Frau Anna.	"	"
90	Rey, Fräulein Mina.	Mutterstadt.	"
91	Schmitt, Rudolph, Fabrikdirector.	Ludwigshafen.	"
92	Hofmann, Franz, Baumeister.	"	"
93	Böcking, Fräulein Pauline.	Zweibrücken.	Zweibrücken.
94	Krämer, Frau (Heinr.), Eisenwerkbesitzersgattin.	Sct. Ingbert.	"
95	Dercum, Fräulein Anna.	"	"
96	Erhardt-Jochum, Fräulein Anna.	"	"
97	Krieger, Frau Amalie.	"	"
98	Wies, Fräulein Sophie.	Blieskastel.	"
99	Kieffer, Frau Octavie, Landrichtersgattin.	Sct. Ingbert.	"
100	Rausch, Dr. Philipp, k. Bezirksarzt.	Zweibrücken.	"
101	Heck, Dr. Friedrich, prakt. Arzt.	"	"
102	Krieger, Dr. Joseph, prakt. Arzt.	Sct. Ingbert.	"
103	Wittenmaier, Dr. Martin, k. Bezirksarzt.	Blieskastel.	"
104	Diehl, Dr. Julius, prakt. Arzt.	Ensheim.	"
105	Stichter, Johann, k. Gymnasialprofessor.	Zweibrücken.	"
106	Krämer, Gustav, Eisenwerkbesitzer.	Sct. Ingbert.	"
107	Krämer, Oscar, Eisenwerkbesitzer.	"	"
108	Krämer, Heinrich, Eisenwerkbesitzer.	"	"

Digitized by Google

Beilage 2.

Verzeichniß B.

(enthaltend diejenigen Personen, welchen für ihre Leistungen die Allerhöchste Anerkennung und der Dank Seiner Majestät des Königs ausgesprochen wird.

Fortl. Nr.	Name und Stand	Wohnort	Amtsbezirk
	Pfalz.		
1	Stengel, Frau J., Färberswittwe.	Bergzabern.	Bergzabern.
2	Hubing, Frau, Wittwe.	"	"
3	Jung, Fräulein Elise.	"	"
4	Weiß, Dr. Heinrich, Pharmazeut.	"	"
5	Mattern, Bezirksamtsgehilfe.	"	"
6	Faber, Dr. Wilhelm, Studienlehrer.	Annweiler.	"
7	Löchner, Dr. Rudolph, Assistenzarzt.	Klingenmünster.	"
8	Schuberth, Carl, Förster.	Birkenhördt.	"
9	Heilmann, Rechnungsführer.	Klingenmünster.	"
10	Haase, Dr. Carl, k. Bezirksarzt.	Kusel.	Kusel.
11	Schickendantz, Dr. Emil, prakt. Arzt.	"	"
12	Naumann, Wundarzt.	"	"
13	Spatz, Frau, Advokatenwittwe.	Frankenthal.	Frankenthal.
14	Eppelsheim, Frau, Landrichtersgattin.	Grünstadt.	"
15	Esch, Frau, Pfarrersgattin.	"	"
16	Bolza, Moritz, k. Landrichter.	Frankenthal.	"
17	Albrecht, Techniker.	"	"
18	Eberhardt, Färber.	"	"
19	Buz, Frau, Generalmajors- und Festungsgouverneursgattin.	Germersheim.	Germersheim.
20	Mörs, Frau von, Wittwe.	"	"
21	Dürr, Frau, Großhändlersgattin.	"	"
22	Böckler, Vicar.	Kandel.	"
23	Weidmann, Frau Sophie, Handelsmannsgattin.	Homburg.	Homburg.
24	Seligmann, Fräulein Clementine.	"	"
25	Heß, Nannchen, Köchin.	"	"
26	Heußler, Ernst.	Landstuhl.	"
27	Gümbel, Dr., p. Rentbeamter.	Kaiserslautern.	Kaiserslautern.

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Name und Stand	Wohnort	Amtsbezirk
28	Neumayer, Joseph, k. Anwalt.	Kaiserslautern.	Kaiserslautern.
29	Weber, Heinrich, Kaufmann.	"	"
30	Ettling, Frau, Apothekersgattin.	Kirchheim.	Kirchheimbolanden.
31	Wanzel, Fräulein Marie.	"	"
32	Giesen, Frau C., Weinhändlersgattin.	"	"
33	Duderstadt, Frau, Notarsgattin.	"	"
34	Koch, Frau, Geometersgattin.	"	"
35	Ullmann, Frau Mina, prakt. Arztesgattin.	Göllheim.	"
36	Gareis, Frau, Oberförstersgattin.	Obermoschel.	"
37	Helfenstein, Fräulein.	"	"
38	Stern, Fräulein.	"	"
39	König, Frau, Notarsgattin.	"	"
40	Kraft, Frau, Einnehmersgattin.	"	"
41	Mittermaier, Fräulein.	"	"
42	Ott, Fräulein.	"	"
43	Lieberskron, Dr. Leopold von, k. Bezirksarzt.	Kirchheim.	"
44	Fitting, Friedrich, Gutsbesitzer.	Mauchenheim.	"
45	Lombardino, Lorenz, k. Landrichter.	Göllheim.	"
46	Ullmann, Dr. Friedrich, prakt. Arzt.	"	"
47	Serr, k. Pfarrer.	"	"
48	Karsch, Dr. Friedrich, k. Bezirksarzt.	Rockenhausen.	"
49	Frank, Dr. Joseph, k. Bezirksarzt.	Obermoschel.	"
50	Gareis, Georg, k. Oberförster.	"	"
51	Heck, Schullehrer.	"	"
52	Jung, Schullehrer.	"	"
53	Thürwanger, Schullehrer.	"	"
54	Allaire, Ludwig.	Göllheim.	"
55	Grohé, Frau Antonie, Wittwe.	Edenkoben.	Landau.
56	Fasco, Fräulein Louise.	"	"
57	Schauberg, Frau Sophie, Wittwe.	"	"
58	Gähler, Fräulein Sophie von.	Landau.	"
59	Kalbfus, Frau Julie, Bezirksarztesgattin.	Edenkoben.	"
60	Baland, Frau Emma.	Landau.	"
61	Knobeloch, Georg, Student.	Edenkoben.	"
62	Schmahl, August, k. Landrichter.	"	"

Fortl. Nr.	Name und Stand	Wohnort	Amtsbezirk
63	Himmelspach, Joseph, Stadtschreiber.	Landau.	Landau.
64	Christian, Fräulein Anna.	Dürkheim.	Neustadt.
65	Spatz, Fräulein Lisette.	"	"
66	Geisel, Rosalie.	Neustadt.	"
67	Klein, Emilie.	"	"
68	Thurm, Frau, Wittwe.	"	"
69	Klein, Frau, Lehrerswittwe.	"	"
70	Travers, Fräulein Clara.	"	"
71	Helffrich, Frau, Kaufmannsgattin.	"	"
72	Wolf, Fräulein Louise.	Wachenheim.	"
73	Tenner, Fräulein Bertha.	"	"
74	Pfarr, Fräulein Johanna.	"	"
75	Heidschuch, Fräulein Louise.	"	"
76	Dannheimer, Fräulein Helene.	"	"
77	Adolay, Fräulein Hermine.	"	"
78	Oßwalt, Fräulein Louise.	"	"
79	Kettinger, Fräulein Anna.	"	"
80	Rettinger, Frau Johanna, Wittwe.	"	"
81	Barzer, Frau Elise.	"	"
82	Köhr, Philipp.	Mußbach.	"
83	Bens, Thomas.	"	"
84	Faber, Jacob.	"	"
85	Wurster, Fabrikant.	Weidenthal.	"
86	Barth, H.	Dürkheim.	"
87	Zumstein, Georg.	"	"
88	Tillmann, J., Eisenhändler.	"	"
89	Buhl, Dr. Armand, Gutsbesitzer.	Deidesheim.	"
90	Greiner, Frau, Bürgermeistersgattin.	Pirmasens.	Pirmasens.
91	Egger, Frau von, Geometersgattin.	"	"
92	Kirsch, Frau, Gerichtsvollzieherssgattin.	"	"
93	Schimper, Fräulein Henriette.	"	"
94	Gelbert, Magdalena.	Mutterstadt.	Speyer.
95	Brendel, Magdalena.	"	"
96	Walther, Mathilde.	"	"
97	Dellhum, Babette.	"	"

Fortl. Nr.	Name und Stand	Wohnort	Amtsbezirk
98	Berlet, Babette.	Mutterstadt.	Speyer.
99	Magin, Margaretha.	"	"
100	Merz, Elisabeth.	"	"
101	König, Frau, Doctorsgattin.	"	"
102	Pfender, Fräulein.	Speyer.	"
103	Weinrich, Frau Georgine von, Oberstensgattin.	"	"
104	Fuchs, Frau Heliodora.	"	"
105	Herberger, Fräulein Antoinette.	"	"
106	Rink, Frau, Schullehrerswittwe.	"	"
107	Siebert, städtischer Ingenieur.	"	"
108	König, Dr., Assistent des k. Kreismedicinalrathes.	"	"
109	Reisdorf, Friedrich, Sattlergehilfe.	"	"
110	Geimer, Michael, Kaufmann.	Schifferstadt.	"
111	Schlink, Dr. Heinrich.	Ludwigshafen.	"
112	Wörs, von, Kaufmann.	"	"
113	Knaps, Dr. Carl, k. Bezirksarzt.	"	"
114	Nägelsbach, Frau, Professorsgattin.	Zweibrücken.	Zweibrücken.
115	Rosenberger, Frau Susanne.	St. Ingbert.	"
116	Weyland, Frau Friederike.	"	"
117	Weigand, Frau Käthchen.	"	"
118	Schreiber, Frau Friederike.	"	"
119	Kahn, Frau Lina.	"	"
120	Kieffer, Carl, k. Landrichter.	Zweibrücken.	"
121	Profit, Philipp, Schreinermeister.	"	"

pr. den 27. Juli 1871.

Bekanntmachung,

die Stiftung eines Verdienstkreuzes für die Jahre 187⅟ betr.

Staatsministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben wegen hervorragender Thätigkeit auf dem Gebiete der freiwilligen Hilfeleistung für die Armee das Verdienstkreuz für die Jahre 187⅟ am großen Bande zu verleihen geruht:

Ihrer Majestät der Königin-Mutter von Bayern,

Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Marie Therese, Gemahlin Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Ludwig von Bayern,

Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Therese von Bayern,

Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Alexandra von Bayern,

Digitized by Google

Seiner Königlichen Hoheit dem Herzoge Maximilian in Bayern,

Seiner Königlichen Hoheit dem Herzoge Ludwig in Bayern.

München, den 14. Juli 1871.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

v. Braun.

Durch den Minister:
Der General-Secretär:
Ministerialrath v. Dubois.

---

pr. den 29. Juli 1871.

Bekanntmachung,
die Stiftung eines Verdienstkreuzes für die Jahre 18⅟⅟ betr.

Staatsministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 19. ds. Mts. allergnädigst bewogen gefunden, der Freifrau Henriette von Wallersee, Gemahlin Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs Ludwig in Bayern, das Verdienstkreuz für die Jahre 18⅟⅟ zu verleihen.

München, den 21. Juli 1871.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

v. Braun.

Durch den Minister:
der General-Secretär
Ministerialrath v. Dubois.

Nro. 12537 D. pr. den 27. Juli 1871.

(Die Abänderung des § 23 der Statuten der Münchener-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaft betr.)

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Seine Majestät der König haben der von der Generalversammlung der Actionäre der Münchener-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaft am 12. April l. J. beschlossenen Abänderung des § 23 des Gesellschaftsstatutes, dahin lautend:

> Der § 23 der Statuten wird aufgehoben. Dagegen tritt unter derselben Nummer folgende Bestimmung ein: „Die Dauer der Versicherungen wird von der Direction festgesetzt“ —

die Allerhöchste Genehmigung zu ertheilen geruht.

Hievon wird die bayer. Vereinsbank als Generalagentur der Münchener-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaft in Erwiderung ihrer Vorstellungen vom 16. v. und 11. l. Mts. mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, beauftragt worden sind, die erwähnte Statutenänderung im Kreis-Amtsblatte auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen.

München, den 23. Juli 1871.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:

v. Schlör.

Durch den Minister:
Der General-Secretär:
Ministerialrath v. Cetto.

---

pr. den 7. August 1871.

(Rückkehr der deutschen Truppen aus Frankreich betr.)

Das Präsidium
der Königl. Bayerischen Regierung der Pfalz.

Der Unterzeichnete ist in der erfreulichen Lage, nachfolgend ein Schreiben Sr. Excellenz des k. preußischen Generallieutenants Freiherrn von Puttkammer veröffentlichen zu können, aus welchem zu entnehmen ist, welch' herzlicher Empfang — wie bisher allen heimkehrenden Truppen — so auch der siegreichen 17. Division bereitet worden ist.

Digitized by Google

Diese opferwillige, patriotische Haltung der Pfalz wird dem Unterzeichneten unter den Erlebnissen des so glücklich überstandenen Krieges stets eine der schönsten Erinnerungen gewähren.

Speier, den 6. August 1871.

v. Pfeufer.

„Mein Stab und alle mir untergebenen Truppentheile sind bei ihrem Heimmarsch durch die Königlich Bayerische Pfalz in den Ortschaften Ingweiler, Linden, Bosenbach, Ulmet, Odenbach, Kusel, Erdesbach, Reifelbach, Webenheim, Niedermiesau, Moorlautern, Münchweiler, Rockenhausen, Mauchenheim, Morschheim, Homburg, Einöd, Bierbach, Landstuhl, Hütschenhausen, Mühlbach, Kaiserslautern, Enkenbach, Neunkirchen, Dreisen, Göllheim, Bliskastel, Niederwürzbach, Mimbach, Lautzkirchen, Martinshöhe, Erlenbach, Winnweiler, Harzheim so über allen sonstigen Vergleich gütig, herzlich und opferfreudig aufgenommen worden, daß mir die Worte fehlen, um unsere Freude und unseren Dank richtig auszudrücken. Wir fühlten uns in der That während dieses schönen Marsches wie in der engsten Heimath in den intimsten Freundschafts- und Verwandtschafts-Kreisen, und wir möchten deßhalb so gerne diese unsere Gefühle des Dankes an den entsprechenden Stellen niedergelegt wissen.

Im nächsten Monate rückt meine Brigade zur jährlichen Schießübung ins Lager bei Rendsburg und dort beabsichtigen wir, unserem Danke durch ein Fest am 25. August, dem Geburtstage des hohen Gründers des neuen deutschen Kaiserreichs, dem Schöpfer dieser deutschen Brüderlichkeit und Einigkeit, unter dem Donner der Geschütze freudigen Ausdruck zu geben."

Ad Nrm. Exh. 12742 D. pr. den 1. August 1871.

(Die Anordnung einer Neuwahl wegen der Beförderung des Landtags-Abgeordneten Carl Schmidt zum Oberappellationsgerichtsrath betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der Landtags-Abgeordnete des Wahlbezirkes Zweibrücken-Pirmasens, königl. Appellationsgerichtsrath Carl Schmidt in Zweibrücken, in Folge seiner Beförderung zum Oberappellationsgerichtsrath in München die Erklärung abgegeben hat, daß er sich gemäß Art. 29 Abs. 2 des Wahlgesetzes vom 4. Juni 1848 der erforderlichen neuen Wahl unterziehen wolle, so wird zufolge höchsten Rescripts des k. Staatsministeriums des Innern vom 1. Juni d. J., Nr. 5620, diese Neuwahl hiemit angeordnet, zur Vornahme derselben Tagfahrt auf Samstag den 19. August l. J., Vormittags 11 Uhr, im Fruchthallsaale zu Zweibrücken festgesetzt und der k. Regierungsrath Scharnberger mit der Leitung der Wahl als Wahlcommissär beauftragt.

Die Wahlmänner der k. Bezirksämter Zweibrücken und Pirmasens werden hievon mit der Einladung in Kenntniß gesetzt, sich zur Vornahme dieser Wahl an festgesetztem Tag und Stunde in dem genannten Wahllokale einzufinden.

Speyer, den 28. Juli 1871.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.
Metschnabl.

Nro. 12572 D. pr. den 29. Juli 1871.

(Falsches Geld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bestehender Vorschrift gemäß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vor Kurzem bei der Hauptkasse der pfälzischen Bahnen ein falscher großherzoglich

Digitized by Google

heſſiſcher 10-fl.-Schein Nr. 179,607 Lit. E vom 1. Juli 1865 eingeliefert worden iſt.

Speyer, den 27. Juli 1871.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Schild.

---

pr. den 2. Auguſt 1871.

(Die erledigte Bezirksarztesſtelle I. Klaſſe in Stadtamhof betr.)

Die Bezirksarztesſtelle I. Klaſſe in Stadtamhof, mit welcher der bezirksärztliche Dienſt am Landgerichte Regenſtauf verbunden iſt, iſt in Erledigung gekommen; Bewerber um dieſelbe haben ihre vorſchriftmäßig belegten Geſuche bei der unterfertigten k. Regierung, Kammer des Innern, bis zum 17. Auguſt l. Js. einzureichen.

Speier, den 2. Auguſt 1871.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

---

pr. den 2. Auguſt 1871.

(Die erledigte Bezirksgerichtsarztesſtelle in Weiden betr.)

Die Bezirksgerichtsarztesſtelle in Weiden iſt in Erledigung gekommen; Bewerber um dieſelbe haben ihre vorſchriftmäßig belegten Geſuche bei der unterfertigten k. Regierung, Kammer des Innern, bis zum 15. Auguſt l. J. einzureichen.

Speier, den 2. Auguſt 1871.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

---

pr. den 2. Auguſt 1871.

(Die erledigte Bezirksarztesſtelle I. Klaſſe in Vohenſtrauß betr.)

Die Bezirksarztesſtelle I. Klaſſe in Vohenſtrauß iſt in Erledigung gekommen; Bewerber um dieſelbe haben ihre vorſchriftmäßig belegten Geſuche bei der unterfertigten k. Regierung, Kammer des Innern, bis zum 15. Auguſt l. J. einzureichen.

Speier, den 2. Auguſt 1871.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Dienſtesnachrichten.

Seine Majeſtät der König haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden, unterm 9. Juli l. Js. dem vierten Staatsanwalte am oberſten Gerichtshofe, Eduard Hanauer, den Rang eines Rathes am oberſten Gerichtshofe zu verleihen.

Gemäß Allerhöchſten Signates vom 14. Juli 1871 haben Seine Majeſtät der König allergnädigſt geruht:

1. die erledigte Stelle eines Kaſſiers bei dem k. Bergamte Sct. Ingbert dem Rechnungscommiſſär der k. Regierungs-Finanzkammer der Pfalz, Carl Ziebland,

2. die Stelle eines Rechnungscommiſſärs der k. Regierungs-Finanzkammer der Pfalz dem Actuar des Bergamtes Sct. Ingbert, Emil Eduard Neuwirth, beiden auf Anſuchen, zu verleihen.

Seine Majeſtät der König haben Sich vermöge allerhöchſter Entſchließung d. d. München den 17. Juli l. Js. allergnädigſt bewogen gefunden, dem Landgerichte Pirmaſens bis auf weitere Verfügung einen Aſſeſſor außer dem Status beizugeben und dieſe Stelle,

Digitized by Google

vom 16. Juli l. J. anfangend, dem Polizei-Anwalte Julius Boſſert in Landſtuhl zu verleihen.

Seine Majeſtät der König haben Sich vermöge allerhöchſter Entſchließung d. d. Schloß Berg den 19. Juli l. J. allergnädigſt bewogen gefunden, vom 1. Auguſt l. J. anfangend:

1. den Gerichtſchreiber Carl Rudolph Sturm in Göllheim, ſeinem allerunterthänigſten Anſuchen entſprechend, in gleicher Eigenſchaft auf die bei dem Landgerichte Edenkoben erledigte Gerichtſchreiberſtelle zu verſetzen' und
2. an deſſen Stelle zum Gerichtſchreiber bei dem Landgerichte Göllheim den Polizei-Anwalt Chriſtian Raquet in Zweibrücken auf allerunterthänigſtes Anſuchen zu ernennen.

Durch höchſte Entſchließung des k. Staatsminiſteriums der Finanzen vom 7. Juli 1871 wurde der Bezirksgeometer Joſeph Etienne zu Kaiſerslautern wegen körperlichen Leidens und vorgerückten Alters unter Anerkennung ſeiner mit Fleiß und Treue geleiſteten Dienſte ſeiner Stelle enthoben und dieſelbe dem Kataſtergeometer Joſeph Roiderer in München übertragen.

Durch höchſte Entſchließung des k. Staatsminiſteriums der Juſtiz vom 29. Juli l. Js. wurde die Beſtellung des geprüften Notariats-Candidaten Julius Clundt aus Kuſel als Amtsverweſer des k. Notärs Paraquin in Frankenthal für die Dauer des demſelben bewilligten vierwöchentlichen Urlaubs, 14. Auguſt bis 14. September l. Js., genehmigt.

Durch Beſchluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 20. Juli l. J., wurde das Gemeinderathsmitglied Peter Ginkel zum Adjunkten der Gemeinde Rexweiler beſtätigt.

Durch Beſchluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, vom 21. Juli 1871, wurde der bisherige k. Forſtgehilfe Carl Marzall zu Merzalben, Forſtamts Pirmaſens, vom 16. Auguſt 1871 beginnend, ſeinem Anſuchen entſprechend, in gleicher Dienſteseigenſchaft auf die beim Reviere Hagenbach, Forſtamts Langenberg, erledigte Forſtgehilfenſtelle verſetzt.

Durch Beſchluß k. Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, vom 21. Juli 1871, wurde der bisherige Forſtgehilfe Philipp Höpffner zu Pirmaſens, ſeinem Anſuchen entſprechend, vom 16. Auguſt 1871 beginnend, in gleicher Dienſteseigenſchaft auf die beim Reviere Jmsbach, Forſtamts Winnweiler, erledigte Forſtgehilfenſtelle verſetzt.

Durch Beſchluß k. Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, vom 21. Juli 1871, wurde der bisherige Forſtpraktikant Robert Biſchoff von Jmsbach zum Forſtgehilfen beim Reviere Pirmaſens, Forſtamts gleichen Namens, vom 16. Auguſt 1871 an, ernannt.

Königlich bayeriſches General-Conſulat in Hamburg.

Seine Majeſtät der König haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden, den k. General-Conſul in Hamburg, Eugen Kulenkamp, auf ſein Anſuchen und unter dem Ausdrucke der Allerhöchſten Zufriedenheit mit ſeiner treuen und eifrigen Dienſtleiſtung von ſeiner Stelle zu entheben.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unterm 8. Juli l. Js. dem Major F. von Wahlfelt in Stockholm auf die von ihm erfundenen Ver-

Digitized by Google

beſſerungen an Fechtwaffen für den Zeitraum von drei Jahren, vom 8. Juli 1871 anfangend, und

dem Georg M. Pullmann in Chicago, Staat Illinois in Nordamerika, auf die von ihm erfundenen Verbeſſerungen in der Conſtruction von Eiſenbahn-Waggons für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 8. Juli 1871 anfangend, dann

unterm 11. Juli l. Js. dem Maſchinenmeiſter Heinrich Maey in Zürich auf den von ihm erfundenen, eigenthümlich conſtruirten Locomotivkeſſel für den Zeitraum von vier Jahren, vom 11. Juli 1871 anfangend.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Das dem Treat Timothy Proßer zu Chicago in Nordamerika unterm 28. Juni 1870 verliehene und bis dahin 1872 laufende Privilegium auf verbeſſerte Maſchinen zur Darſtellung von Gewinden an Schrauben und Bolzen wurde für den Zeitraum von vier Jahren, vom 28. Juni 1872 anfangend, verlängert.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Vom k. Staatsminiſterium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem James Moore Clements in Birmingham unterm 6. Juli 1870 verliehenen und unterm 12. Juli 1870 ausgeſchriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf Verbeſſerungen an Nähmaſchinen, wegen nicht gelieferten Nachweiſes über Ausführung dieſer Erfindung in Bayern, verfügt.

Pfälziſche Eiſenbahnen.

pr. den 22. Juli 1871.

Betriebs-Ergebniß.

Ergebniß	Perſonen-Transport.			Güter-Transport.				Kohlen-Transport.			Geſammt-Einnahme	
	Frequenz	Einnahme		Centner	Pf.	Einnahme		Centner	Einnahme			
		ƒ	kr			ƒ	kr		ƒ	kr	ƒ	kr
im Juni 1871 . . .	286206	*) 244676	41	1569686	70	125635	36	1593199	140172	16	510484	33
" " 1870 . . .	265649	112332	4	1997833	60	149297	47	1241415	112836	56	374448	47
Differenz	20557 mehr.	132344 mehr.	37	428146 weniger.	90	23644 weniger.	11	351784 mehr.	27335 mehr.	20	136035 mehr.	46
in den verfloſſenen 6 Monaten des Jahres 1871	1556401	978834	36	11912096	—	1029372	46	10184625	930193	38	2938401	—
in den gleichen Mon. 1870	1278451	490116	55	10268324	40	771686	45	9619089	856968	1	2118771	41
Differenz	277950 mehr.	488717 mehr.	41	1643771 mehr.	60	257686 mehr.	1	565536 mehr.	73225 mehr.	37	819629 mehr.	19

*) Hierunter ſind 152,957 fl. 46 kr. geſtundete Militär-Fahrgelder.

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der Getreidepreise während des Monats Juni 1871.

Marktort.	Waizen.			Korn.			Spelz.			Spelzenkern.			Gerste.			Hafer.		
	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.	
		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr
Homburg . . .	317	7	34	301	6	9	29	5	33	4	7	25	—	—	—	43	6	3
Kaiserslautern .	584	7	2	1158	5	59	1104	5	57	—	—	—	397	4	46	143	5	39
Kandel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kusel	—	—	—	414	6	22	337	5	27	—	—	—	—	—	—	22	5	19
Landstuhl . .	—	—	—	95	6	9	35	5	23	—	—	—	—	—	—	14	5	28
Neustadt. . . .	192	7	53	427	5	59	544	6	1	—	—	—	61	5	46	2	5	45
Pirmasens . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Speyer	87	7	45	109	5	57	69	5	44	—	—	—	45	5	33	20	5	38
Zweibrücken . .	836	7	46	1993	6	9	49	5	52	—	—	—	—	—	—	269	5	45
Summa .	2016	7	32	4497	6	7	2167	5	52	4	7	25	503	4	58	513	5	44

Digitized by Google

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der

Brod- und Fleisch-Taxen, dann der Mehl-, Butter- ꝛc. ꝛc. Preise im Monate Juni 1871.

Orte.	Mittlere Taxe resp. Preise für Brod			Fleisch				Mittlere Preise für Mehl															
	Schwarz-	Gemischt-	Weiß-	Ochsen-	Kuh- oder Rind-	Kalb-	Schweine-	Schwarz-	Weiß-	Erbsen	Linsen	Bohnen	Butter	Eier	Kartoffeln.		Heu		Stroh	
	per Pfund (= ½ Kilogramm).														per Dutzend.		per Zentn. (50 Kilogr.)			
	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr
Dürkheim	4½	4½	—	18	18	15	20	5	6½	—	—	—	32½	27	2	51	2	—	1	49
Frankenthal	5	5½	9	—	18	15	19	6	8	8	8	8	33	19	3	—	2	—	1	30
Germersheim	5	6	7	21	17	16	20	6	9	8	7	6	32	18	2	6	3	30	2	—
Grünstadt	4½	5½	—	20	18	15	18	7	9	7	6	7	30	22	4	—	—	—	—	—
Homburg	4½	—	—	—	16	14	20	6	9	6	9	8	38	20	1	45	4	—	2	30
Kaiserslautern	5	5½	8	22	18	16	18	5	8	4	4½	5	36	22	2	36	3	30	2	—
Kandel	5	5½	6½	24	20	18	20	5	9	8	6	4	30	16	2	—	4	—	2	40
Kirchheimbolanden	4½	5	7½	—	19	14	18	4½	8½	6	7	6	30	20	2	30	4	—	2	—
Kusel	4½	—	—	—	18	14	18	5	8	5	5	5	31	16	1	42	3	30	3	—
Landau	4½	5	6½	22	18	16	20	6	8	7	6	6	36	24	3	20	2	—	2	12
Neustadt	4½	5½	—	—	18	16	20	5	7	8	8	6	34	24	2	30	3	—	2	20
Pirmasens	5	6½	7½	18	16	14	18	5	9	8	8	8	36	20	2	—	4	—	2	30
Speyer	5½	5½	8½	21	18	16	20	5	8½	8	8	7	34	24	2	40	3	15	2	—
Zweibrücken	5	6	7	20	18	16	20	6	8	6	6	6	38	18	1	50	4	40	2	40

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 53. Speyer, den 10. August 1871.

Inhalt:

Das Reichsgesetz vom 14. Juni 1871 über die Gewährung von Beihilfen an die aus Frankreich ausgewiesenen Deutschen betr. — Die Veranstaltung einer Lotterie zum Zwecke der Herstellung eines Schillerdenkmales zu Marbach. — Die Portofreiheit der Gemeindeverwaltungen für Correspondenzen unter sich. — Das Ableben des Landraths-Mitgliedes Hans Carl Ludwig Sauter, k. Landrichter in Pirmasens. — Den Vollzug des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1871, betreffend die Gewährung von Beihilfen an Angehörige der Reserve und Landwehr. — Anschaffung einer neuen Orgel in der katholischen Kirche in Neustadt, hier Veranstaltung einer Verloosung. — Dienstesnachrichten.

Nro. 12874 D. pr. den 2. August 1871.

(Das Reichsgesetz vom 14. Juni 1871 über die Gewährung von Beihilfen an die aus Frankreich ausgewiesenen Deutschen betr.)

Staatsministerien des Innern und der Finanzen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu bestimmen geruht, daß zum Behufe des Vollzuges des Reichsgesetzes vom 14. Juni 1871 über die Gewährung von Beihilfen an die aus Frankreich ausgewiesenen Deutschen für das Königreich Bayern eine Commission gebildet werde, wie folgt:

I. Die Commission hat ihren Sitz im Staatsministerium des Innern und besteht aus nachstehenden Mitgliedern:

1. dem k. Ministerialrathe im Staatsministerium des Innern Carl von Dubois als Vorsitzenden,
2. dem k. Ministerialrathe im Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeußern Dr. Otto Freiherrn von Völderndorff-Waradein,
3. dem k. Regierungsrathe im Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten Carl Zeitlmann,
4. dem k. Geheimsecretär im k. Staatsministerium der Finanzen Anton Hilz,
5. dem k. Ministerialsecretär im Staatsministerium des Innern Max Neumayr.

II. Sie führt das Ministerialcommissions-Siegel, berichtet unmittelbar an die k. Staatsministerien, correspondirt in coordinirter Stellung mit den Kreisregierungen und erläßt directe Weisungen an die Distrikts-Verwaltungs- und Gemeindebehörden.

III. Ihre Ausfertigungen werden von dem Commissionsvorstande oder in dessen Verhinderung von dem Stellvertreter desselben unterzeichnet.

Digitized by Google

IV. Berichte und Zuschriften an dieselbe sind unter nachstehender Adresse einzusenden:

„An die k. bayerische Commission zum Vollzuge des Reichsgesetzes über die Gewährung von Beihilfen an die aus Frankreich ausgewiesenen Deutschen im k. Staatsministerium des Innern zu München."

V. Aufgabe der Commission ist die Vertheilung jener Summe, welche dem Königreiche Bayern nach Maßgabe des Gesetzes vom 14. Juni 1871 vom Reichskanzleramte aus den französischen Kriegsentschädigungsgeldern zur Verfügung gestellt wird.

VI. Die Commission unterzieht zu diesem Behufe die vorliegenden Gesuche ausgewiesener Bayern um Beihilfe in formeller und materieller Beziehung einer genauen Prüfung und ist befugt, nachträgliche Erhebungen vorzunehmen, Zeugen und Sachverständige zu vernehmen und Vertrauensmänner zu ihren Sitzungen beizuziehen.

VII. Dieselbe läßt ihre Beschlüsse über die zu gewährenden Beihilfen den Betheiligten durch die Behörde ihres Heimats- oder Aufenthalts-Ortes eröffnen.

VIII. Die Verhandlungen über die Gesuche, sowie die Quittungen über die zu verabfolgenden Beträge sind tax- und stempelfrei.

IX. Die betreffenden Beihilfsbeträge werden bei der k. Centralstaatskasse zur Zahlung angewiesen.

Gegenwärtige Entschließung ist durch das Kreis-Amtsblatt zu veröffentlichen.

München, den 27. Juli 1871.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:
v. Pfretzschner. v. Braun.

Durch den Minister:
Der General-Secretär:
Ministerialrath v. Dubois.

Nro. 12682 D. pr. den 29. Juli 1871.

(Die Veranstaltung einer Lotterie zum Zwecke der Herstellung eines Schillerdenkmales zu Marbach betr.)

Staatsministerien des Innern und der Finanzen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst, dem Gesuche des Comite's für Errichtung eines Schillerdenkmales zu Marbach um Veranstaltung einer Prämienlotterie zu diesem Zwecke stattgebend, den stempelfreien Absatz der desfalls auszugebenden Loose im Umfange des Königreiches Bayern bis zum 31. October 1871 ausnahmsweise allerhuldvollst zu bewilligen geruht.

Die k. Regierung, Kammer des Innern und der Finanzen, hat hienach das Weitere zu verfügen.

München, den 21. Juli 1871.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:
v. Pfretzschner. v. Braun.

Durch den Minister:
Der General-Secretär:
Ministerialrath v. Dubois.

Nro. 12208 D. pr. den 1. August 1871.

(Die Portofreiheit der Gemeindeverwaltungen für Correspondenzen unter sich betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird eine höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 23. v. M. mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach einer weitern höchsten Ministerial-Entschließung vom 15. l. M. das Regierungs-Ausschreiben vom 23. Mai 1866 (Kreis-Amtsblatt 1866, S. 709) hierdurch keine Aenderung erleidet, sondern auch fernerhin in voller Giltigkeit bleibt.

Speier, den 31. Juli 1871.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Digitized by Google

Staatsministerium des Innern.

Den Gemeinde-Verwaltungen steht die Portofreiheit bei Correspondenzen unter einander zufolge § 3 der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 (Regierungs-Blatt S. 525, Amtsbl. d. Pf. S. 93) nur in Staatsdienstangelegenheiten, sohin nur für jene Fälle zu, wo außerdem das Post-Porto der Staatscassa zur Last fallen würde.

Ebenso können sie nach § 11 daselbst auf der fahrenden Post für Akten und Gelder nur in Staatsdienstsachen, sohin, was Geldversendungen betrifft, nur dann, wenn die Gelder in Staatskassen fließen, oder aus diesen zur Bestreitung der Bedürfnisse des Staates erhoben werden, Portofreiheit in Anspruch nehmen.

Gegenüber diesen entscheidenden und im Allgemeinen nicht schwierig zu handhabenden Grundsätzen sollen wiederholt Abweichungen im Verkehr der Gemeinde-Verwaltungen unter sich durch unbefugte Ausdehnung der Portobefreiung wahrgenommen worden sein.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, wird daher beauftragt, den Gemeinde-Verwaltungen die erwähnten Vorschriften zur genauesten Nachachtung in Erinnerung zu bringen, beziehungsweise bringen zu lassen, und die Distrikts-Verwaltungsbehörden zu sorgfältiger Ueberwachung anzuweisen.

Auch ist bei Amts-Inspectionen, Visitationen und Extraditionen geeignete Nachsichtspflege vorzukehren, ob jenen Vorschriften nicht zuwidergehandelt wird.

München, den 23. Juni 1871.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Braun.

Durch den Minister:
Der General-Secretär
Ministerialrath v. Dubois.

Ad Nrm. Exh. 13026 D. pr. den 8. August 1871.

(Das Ableben des Landrathsmitgliedes Hans Carl Ludwig Sauter, k. Landrichter in Pirmasens, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der als Vertreter der Distriktsgemeinden Dahn und Pirmasens in den Landrath der Pfalz gewählte Hans Carl Ludwig Sauter, k. Landrichter in Pirmasens, verstorben und ein Ersatzmann nicht mehr vorhanden ist, hat nach Art. 11 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 „die Landräthe betreffend" eine außerordentliche Wahl stattzufinden.

Diese Wahl ist vorzunehmen durch die zwei in einem Wahlkörper vereinigten Distriktsräthe der Kantone Dahn und Pirmasens und ist hiebei ein Abgeordneter zum Landrathe und ein Ersatzmann in zwei getrennten Wahlhandlungen zu wählen. Art. 3 des Gesetzes.

Die Wahl findet statt zu Pirmasens

Dienstag den 22. August l. Js.,

Vormittags 10 Uhr.

Als Wahlcommissär wird der k. Bezirksamtmann Beer zu Pirmasens ernannt.

Speyer, den 5. August 1871.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Metschnabl.

Nro. 13137 D. pr. den 6. August 1871.

(Den Vollzug des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1871, betreffend die Gewährung von Beihülfen an Angehörige der Reserve und Landwehr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehendes Ausschreiben des k. Staatsministeriums des Innern und des k. Kriegsministeriums wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und haben die k. Bezirksämter durch ein besonderes, in sämmtlichen Gemeinden auf ortsübliche Weise bekannt zu machendes Ausschreiben die Betheiligten aufzufordern, ihre bezüglichen Gesuche bis zum 21. August 1871 ausschließender Frist bei dem Bezirksamte ihres Wohnortes, resp. wenn dieselben in anderen deutschen Staaten oder im Auslande wohnen, bei dem

Digitized by Google

Bezirksamte ihrer Heimatgemeinde unter Angabe ihrer Familien-, Vermögens-, Erwerbs- und sonstigen Verhältnisse einzureichen.

Die Vorlage der Acten an die unterfertigte Stelle hat längstens bis zum 8. September l. J. zu geschehen.

Speyer, den 5. August 1871.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Staatsministerium des Innern, dann k. Kriegsministerium.

Durch das Reichsgesetz, betreffend die Gewährung von Beihilfen an Angehörige der Reserve und Landwehr, vom 22. Juni 1871 (Reichs-Gesetzblatt Nr. 30) ist den Bundesregierungen eine bestimmte Summe aus der von Frankreich zu zahlenden Kriegsentschädigung zur Verfügung gestellt worden, um aus derselben, soweit nach den Verhältnissen der einzelnen Länder sich ein Bedürfniß herausstellt, den durch ihre Einziehung zur Fahne in ihren Erwerbsverhältnissen besonders schwer geschädigten Offizieren, Aerzten und Mannschaften der Reserve und Landwehr die Wiederaufnahme ihres bürgerlichen Berufes nach Möglichkeit zu erleichtern. Zum Vollzuge dieser gesetzlichen Bestimmungen wird Folgendes verfügt:

1. Die Betheiligten sind durch ein im Kreis-Amtsblatte zu veröffentlichendes und durch die Distrikts-Verwaltungsbehörden sämmtlichen Gemeinden bekannt zu gebendes Ausschreiben ungesäumt auffordern zu lassen, ihre bezüglichen Gesuche bis zum **21. August 1871** ausschließender Frist bei der Distrikts-Verwaltungsbehörde des Wohnortes und jene, welche ihren Wohnort in anderen deutschen Staaten oder im Auslande haben, bei der Distrikts-Verwaltungsbehörde ihrer Heimat unter Angabe ihrer Familien-, Vermögens-, Erwerbs- und sonstigen Verhältnisse einzureichen.

2. Diese Gesuche sind sodann durch die betreffende Distrikts-Verwaltungsbehörde im Benehmen mit dem Landwehrbezirkscommando den Gemeindebehörden, gegebenen Falles mit den Armenpflegschaftsräthen ꝛc einer sorgfältigen Instruction zu unterstellen, wobei insbesondere der Familienstand, die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse, der Leumund, die Erwerbsfähigkeit, die Dauer der präsenten Dienstleistung im Heere während des Feldzuges gegen Frankreich, sowie der hiedurch etwa besonders erlittene Verlust, dann die Thatsache möglichst genau zu constatiren ist, ob Gesuchsteller beziehungsweise dessen Familie während der präsenten Dienstleistung gemäß Art. 33 Abs. 1 des Wehrverfassungs-Gesetzes vom 30. Januar 1868 oder aus sonstigen Mitteln, namentlich auch durch Vereine eine Unterstützung und zu welchem Betrage erhalten hat.

3. Nach erschöpfter Instruction ist von jeder Distrikts-Verwaltungsbehörde über sämmtliche Gesuche eine tabellarische Uebersicht nach anliegendem Formulare anzufertigen und dieselbe nebst den einzelnen Gesuchen und Verhandlungen mit thunlichster Beschleunigung der k. Regierung, Kammer des Innern, in Vorlage zu bringen.

4. Die k. Regierung, Kammer des Innern, hat sodann über die eingekommenen Gesuche ihr Gutachten abzugeben, dasselbe in die tabellarische Uebersicht an treffender Stelle einzusetzen und die sämmtlichen Verhandlungen bis spätestens 15. September d. Js. dem k. Staatsministerium des Innern vorzulegen.

Hienach ist ungesäumt das Weitere zu verfügen.

München, den 30. Juli 1871.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:
Frhr. v. Pranckh. v. Braun.

Durch den Minister:
Der General-Secretär
Ministerialrath v. Dubois.

Digitized by Google

Distriktsverwaltungsbehörde
(Bezirksamt, Stadtmagistrat)

. . . . . .

Tabellarische Uebersicht

über

. . . . . Gesuche,

die Gewährung von Beihilfen an Angehörige der Reserve und Landwehr betreffend.

Digitized by Google

Fortlaufende Nr.	Vor- und Zuname, Stand, Heimat.	Familienstand (verheirathet, ledig, Zahl der Kinder).	Vermögens- und Erwerbsverhältnisse, Erwerbsfähigkeit, besondere Verluste während des Krieges in Folge der Einberufung.	Leumund.

Digitized by Google

Dauer der präsenten Dienstleistung während des Krieges gegen Frankreich.	Erhaltene Unterstützungsbeiträge während der präsenten Dienstleistung gemäß Art. 33 Abs. 1 des Wehrv.-Ges. vom 30. Jan. 1868, oder aus sonstigen Mitteln oder durch Vereine.	Betrag der erbetenen finanziellen Beihilfe.	Gutachten der Distrikts-Verwaltungs-Behörde.	Gutachten der Kreisregierung.
			Abweisung oder Genehmigung unter Begutachtung einer bestimmten Summe.	

Digitized by Google

Ad Nrm. Exh. 12664 D. pr. den 3. August 1871.

(Anschaffung einer neuen Orgel in der katholischen Kirche in Neustadt, hier Veranstaltung einer Verloosung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Gesuch des Fabrikrathes von Neustadt um Veranstaltung einer Prämienlotterie zur theilweisen Beschaffung der Mittel für eine neue Orgel in die katholische Kirche dortselbst wird hiemit bewilligt und die Sammlung von Gewinnsten, sowie der Absatz der auszugebenden Loose im Umfange des Regierungsbezirkes der Pfalz bis zum 31. October l. J. gestattet.

Speier, den 1. August 1871.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.
Metschnabl.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß k. Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, vom 21. Juli 1871, wurde der bisherige Forstgehilfe Wilhelm Remlein zu Eppenbrunn, Forstamts Pirmasens, seinem Ansuchen entsprechend, vom 16. August 1871 beginnend, auf die beim Reviere Dahn II erledigte Forstgehilfenstelle versetzt.

Durch Beschluß k. Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, vom 21. Juli 1871, wurde der bisherige geprüfte Forstschutzlehrling Ernst Maier von Weidenthal, vom 16. August 1871 beginnend, zum Forstgehilfen beim Reviere Eppenbrunn, Forstamts Pirmasens, ernannt.

Durch Beschluß k. Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, vom 21. Juli 1871, wurde der Forstgehilfe Heinrich Fötsch zu Fischbach, Forstamts Dahn, seinem Ansuchen entsprechend, in gleicher Diensteseigenschaft zum Reviere Johanneskreuz, Forstamts Elmstein, vom 16. August 1871 beginnend, versetzt.

Durch Beschluß k. Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, vom 21. Juli 1871, wurde der bisherige Forstpraktikant Carl Fries von Aschaffenburg zum Forst-Gehilfen auf die zweite Gehilfenstelle beim Reviere Fischbach, Forstamts Dahn, vom 16. August 1871 an, ernannt.

Durch Beschluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, vom 21. Juli 1871, wurde der bisherige Forstpraktikant Daniel Friedrich Reinhardt von Schmalenberg, z. Z. Verweser der Forstgehilfenstelle beim Reviere Johanneskreuz, vom 16. August 1871 beginnend, zum Forstgehilfen beim Reviere Merzalben, Forstamts Pirmasens, ernannt.

Durch Beschluß k. Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, vom 21. Juli 1871, wurde der bisherige Forstpraktikant Ludwig Völker von Altenbamberg, z. Z. Verweser der Forstgehilfenstelle zu Winnweiler, vom 16. August 1871 anfangend, zum Forstgehilfen beim Reviere Stahlberg, Forstamts Winnweiler, ernannt.

Durch Beschluß k. Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, vom 21. Juli 1871, wurde der bisherige Forstgehilfe Wilhelm Höpffner zu Bobenthal, Forstamts Dahn, seinem Ansuchen entsprechend, in gleicher Diensteseigenschaft, vom 16. August 1871 anfangend, auf die bei dem Reviere Stiftswald, Forstamts Kaiserslautern, erledigte 2. Gehilfenstelle versetzt.

Durch Beschluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 20. Juli 1871, wurde der bisherige Schulverweser Wilhelm Schwaab von Weindersheim zum Schullehrer an der katholischen deutschen Schule daselbst ernannt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 54. Speyer, den 21. August 1871.

Inhalt:

Den Vollzug der allerhöchsten Verordnung vom 13. Juli 1871 über die Prüfung der Bewerber um Gerichtsvollzieherstellen. — Gesuch des Redacteurs Dr. Johann Baptist Sigl in München um Bewilligung einer Sammlung. — Verloosung des Vereins der Düsseldorfer Künstler zu gegenseitiger Unterstützung. — Die Eröffnung der Feld- und Waldjagd. — Maßregeln gegen die Rinderpest, hier den Transport von Schlachtvieh aus Oesterreich durch Bayern nach Frankreich, Belgien und den Niederlanden. — Die Anstellungsprüfung der Schuldienst-Expectanten pro 1871. — Beförderung bayerischer Auswanderer, hier die Hauptagentur des Hauses Mac Iver in Liverpool. — Urlaubsgesuche. — Die deutsche Reichsgesetzgebung. — Lateinschule in Sct. Ingbert. — Gesuch des Schiffsmaklers Wilhelm Suling zu Bremen um Bewilligung zur Beförderung von Auswanderern. — Die Wiederbesetzung der ersten Hilfslehrerstelle an der k. Präparandenschule in Rosenheim. — Die erledigte Bezirksarztesstelle I. Klasse in Bamberg. — Dienstesnachrichten. — Außerordentliche Beilage, enthaltend die Abrechnung der Brandversicherungs-Anstalt der Pfalz für das Jahr 1870.

pr. den 12. August 1871.

(Den Vollzug der allerhöchsten Verordnung vom 13. Juli 1871 über die Prüfung der Bewerber um Gerichtsvollzieherstellen betr.)

Staatsministerium der Justiz.

Nachdem die Verordnung vom 31. Juni 1839, „die Prüfung der Bewerber um Gerichtsbotenstellen in der Pfalz betreffend," durch die allerhöchste Verordnung vom 13. Juli l. Js. über die Prüfung der Bewerber um Gerichtsvollzieherstellen außer Wirksamkeit gesetzt ist und die Zahl der nach erstbezeichneter Verordnung geprüften Gerichtsvollziehercandidaten für die Pfalz demnächst erschöpft sein wird, können diejenigen Gerichtsvollziehercandidaten, welche gemäß der Verordnung vom 21. August 1869 die erste Prüfung der Bewerber um Gerichtsvollzieherstellen in den Landestheilen diesseits des Rheines mit Erfolg bestanden haben, sowohl zur Amtsverweſung als auch zur Anstellung im Gerichtsvollzieherdienste der Pfalz nach Maßgabe ihrer Befähigung in Vorschlag gebracht werden, wenn sie nachweisen, daß sie während angemessener Zeit vor oder nach der Prüfung mit gutem Erfolge bei einem Gerichtsvollzieher der Pfalz prakticirt haben.

München, den 6. August 1871.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

v. Lutz.

Durch den Minister:

Der Generalsecretär

Ministerialrath Schebler.

Digitized by Google

Nro. 13865 D. pr. den 17. August 1871.

(Gesuch des Redacteurs Dr. Johann Baptist Sigl in München um Bewilligung einer Sammlung betr.)

Staatsministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben dem Redacteur Dr. Johann Baptist Sigl in München die allergnädigste Bewilligung zu ertheilen geruht, in seinem Blatte einen Aufruf zu Gunsten der Hinterbliebenen des verunglückten Feuerwerkers Philipp Georg Niegemann aus Höchst im Nassauischen zu veröffentlichen und Geldbeiträge für dieselben in Empfang zu nehmen.

Hienach hat die k. Regierung unter Rückempfang der Beilagen des Berichts vom 3. l. Mts. sofort das Weitere zu verfügen.

München, den 12. August 1871.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:
v. Braun.

Durch den Minister:
der General-Secretär
Ministerialrath v. Dubois.

Nro. 12875 D. pr. den 3. August 1871.

(Verloosung des Vereins der Düsseldorfer Künstler zu gegenseitiger Unterstützung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende Entschließung der k. Staatsministerien des Innern und der Finanzen wird hiermit unter Hinweis auf die Bekanntmachung in Nr. 68 des Kreis-Amtsblattes von 1870 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speier, den 2. August 1871.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Staatsministerien des Innern und der Finanzen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Loose, welche von dem Vereine der Düsseldorfer Künstler zu gegenseitiger Unterstützung behufs Verloosung von Oelgemälden zum Besten hilfsbedürftiger Mitglieder des genannten Vereins ausgegeben werden, bis zum 30. Juni 1873 im Königreiche Bayern stempelfrei abgesetzt werden.

Dies wird der k. Regierung, Kammer des Innern und der Finanzen, unter Bezug auf die Ministerial-Entschließung vom 1. August Nr. 8014 behufs weiterer Verfügung und mit dem Beifügen bekannt gegeben, daß den Inhabern der bereits abgesetzten Loose freigestellt ist, die letzteren bis zum 1. October d. Js. gegen Erstattung des Einsatzpreises zurückzugeben.

München, den 27. Juli 1871.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:
v. Pfretzschner. v. Braun.

Durch den Minister:
Der General-Secretär:
Ministerialrath v. Dubois.

Ad Nrm. Exh. 10351 H pr. den 14. August 1871.

(Die Eröffnung der Feld- und Waldjagd betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf den § 4 der Verordnung vom 21. September 1815 „die Verwaltung und Ausübung der Jagd betr." wird die Eröffnung der Feld- und Waldjagd für das laufende Jahr auf

Mittwoch den 23. August

hiemit festgesetzt und dabei wegen Schonung der bis dahin

Digitized by Google

noch nicht abgeräumten Felder und Weinberge auf deßhalb bestehenden Vorschriften hingewiesen.

Speier, den 10. August 1871.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Lamotte.
v. Meyer.
Wöscher.

Nro. 13464 D. pr. den 10. August 1871.

(Maßregeln gegen die Rinderpest, hier den Transport von Schlachtvieh aus Oesterreich durch Bayern nach Frankreich, Belgien und den Niederlanden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezug auf das Ausschreiben in Nr. 31 des Kreis-Amtsblattes von 1871 wird das nachstehende Rescript des k. Staatsministeriums des Innern zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speier, den 10. August 1871.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Lamotte.

Staatsministerium des Innern.

Nachdem inhaltlich einer Mittheilung des Reichskanzler-Amtes in Berlin die der Viehversicherungsbank Apis in Wien für Preußen ertheilte Erlaubniß zur Durchfuhr von Rindvieh zurückgenommen und zugleich angeordnet worden ist, daß auf künftige Viehsendungen jener Bank, insoferne solche überhaupt zulässig sind, lediglich die jeweils hierüber geltenden allgemeinen Bestimmungen Anwendung zu finden haben und demgemäß insbesondere

Rindvieh der großen grauen Race weder zur Einfuhr, noch zur Durchfuhr zuzulassen, jeder Viehtransport vielmehr, in welchem sich Stücke dieser Race befänden, an der Grenze unnachsichtlich zurückzuweisen ist, so findet sich das unterfertigte k. Staatsministerium veranlaßt, die der Viehversicherungsbank Apis durch Ministerial-Entschließung vom 28. April l. Js. Nr. 4044 ertheilte Erlaubniß zur Beförderung von Mastvieh aus Mähren und Böhmen durch Bayern gleichfalls zurückzunehmen und hiebei zu bestimmen, daß die übrigen, oben erwähnten, vom Reichskanzler-Amte getroffenen Anordnungen auch in Bayern auf die etwaigen künftigen Viehsendungen der von gegenwärtiger Entschließung bereits verständigten Viehversicherungsbank Apis in Anwendung zu bringen sind.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, hat hienach das Weitere zu verfügen.

München, den 5. August 1871.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:
v. Braun.

Durch den Minister:
Der General-Secretär
Ministerialrath v. Dubois.

Ad Nrm. Exh. 13238 D. pr. den 5. August 1871.

(Die Anstellungsprüfung der Schuldienst-Expectanten pro 1871 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Anstellungsprüfung für diejenigen Schuldienst-Expectanten protestantischer und katholischer Confession, welche im Jahre 1867 die Seminar-Austrittsprüfung mit Erfolg bestanden haben, sowie für jene, welche sich dieser Prüfung in früheren Jahren nicht unterziehen konnten, oder sich derselben in einzelnen Fächern noch zu unterziehen haben, nimmt

Digitized by Google

Montag den 2. October l. Js.,
Morgens 8 Uhr,

zu Speyer im Gebäude des k. Schullehrer-Seminars ihren Anfang.

Die Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung sind, mit den vorgeschriebenen Zeugnissen der betreffenden Schulbehörden belegt (§ 104 Abs. 3 des Normatives über die Bildung der Schullehrer vom 29. September 1866 — Amtsblatt Seite 1496), längstens bis zum 15. September l. Js. bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Speyer, den 5. August 1871.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.
Metschnabl.

Nro. 13864 D. pr. den 18. August 1871.

(Beförderung bayerischer Auswanderer, hier die Hauptagentur des Hauses Mac Iver in Liverpool betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Rescript der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 6. April 1869 wurde der Kaufmann F. J. Botthof in Aschaffenburg als Hauptagent des Auswanderer-Expedientenhauses Mac Iver in Liverpool bestätigt und durch Rescript der unterfertigten Stelle vom 12. Februar 1870 hat Adjunkt Ludwig Mayer in Landau ebenfalls die Bestätigung als Hauptagent dieses Hauses erhalten. Nachdem das Haus Mac Iver nachträglich erklärt hat, nur einen Hauptagenten in Bayern beibehalten zu wollen und demnach beantragt, dem Hauptagenten Ludwig Mayer die Bestätigung zu entziehen, so wird zufolge Auftrages des k. Staatsministeriums des Innern vom 12. August l. Js. die dem Ludwig Mayer als Hauptagenten des Hauses Mac Iver und die den Unteragenten des Ludwig Mayer als Vertreter dieses Hauses ertheilte Bestätigung zurückgenommen.

Speier, den 17. August 1871.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Lamotte.

Ad Nrm. Exh. 13330 D. pr. den 12. August 1871.

(Urlaubsgesuche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Zuschrift des k. General-Commandos Würzburg häufen sich die Urlaubsgesuche, welche von Angehörigen der Mannschaften der bayerischen Besatzungs-Brigade in Metz eingereicht werden, in großem Maße.

Auf Ansuchen des gedachten k. General-Commandos wird daher zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß solche Gesuche selbst in dringenden Fällen keine Berücksichtigung finden können, da die Präsentstands-Verhältnisse in Metz eine Beurlaubung von der activen Armee angehörigen Leuten des 4. und 8. Infanterie-Regiments durchaus nicht zulassen.

Speier, den 8. August 1871.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Lamotte.
Metschnabl.

Nro. 13187 D. pr. den 10. August 1871

(Die Deutsche Reichsgesetzgebung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Auftrage der oberbayerischen Handels- und Gewerbekammer hat sich der Secretär dieser Kammer und

Digitized by Google

Redacteur der bayerischen Handelszeitung, J. Landgraf, einer erläuternden Bearbeitung der nachbenannten beiden Deutschen Reichsgesetze:

des Wechselstempelsteuergesetzes vom 10. Juni 1869 und

des Gesetzes, betreffend die Inhaberpapiere mit Prämien vom 8. Juni 1871,

unterzogen und sind diese Bearbeitungen im Verlage der Buchhandlung von Georg Franz (Eduard Lotzbeck) in München erschienen.

Beide Abhandlungen, welche zunächst für das practische Bedürfniß der Gewerbetreibenden berechnet sind und die in Betracht kommenden Materien in gemeinfaßlicher und möglichst eingehender Weise erörtern, enthalten zugleich die über den Gegenstand erlassenen Ausführungsbestimmungen und amtlichen Bekanntmachungen, und sind dieselben um den geringen Preis von je 12 kr. durch sämmtliche Buchhandlungen zu beziehen.

Auf die bezeichneten literarischen Erscheinungen wird der Handels- und Gewerbestand mit den gewerblichen Vereinen besonders aufmerksam gemacht.

Speyer, den 8. August 1871.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Ad Nrm. Exh. 13537 D. pr. den 14. August 1871.

(Lateinschule in Sct. Ingbert betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die lateinische Schule in Sct. Ingbert ist mit Beginn des kommenden Studienjahres mit einer zweiten Studienlehrerstelle zu besetzen

Mit derselben ist ein Jahresgehalt von 700 fl. und eine widerrufliche Theuerungszulage von 200 fl. verbunden.

Bewerbungsgesuche sind, mit den erforderlichen Zeugnissen belegt, binnen vierzehn Tagen bei dem k. Subrectorate der genannten Anstalt einzureichen.

Speyer, den 10. August 1871.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Lamotte.

Schild.

Nro. 12955 D. pr. den 4. August 1871.

(Gesuch des Schiffsmaklers Wilhelm Suling zu Bremen um Bewilligung zur Beförderung von Auswanderern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 28. April h. J. ist dem Expedientenhause Wilhelm Suling in Bremen die Bewilligung zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach überseeischen Ländern und zur Aufstellung von Agenten in Bayern behufs Vermittlung dieses Geschäftsbetriebes unter Bezugnahme auf die allerhöchste Verordnung vom 7. Juni 1862 und die Bekanntmachung vom 12 Juni 1862 (Kreis-Amtsbl. S. 861, Amtsbl. d. Pf. S. 877) in widerruflicher Weise unter der Bedingung ertheilt worden, daß für die Oberleitung des Geschäfts ein im Königreiche ansässiger solider Kaufmann als Hauptagent aufgestellt werde, welcher für die pünktliche Erfüllung der von ihm oder seinen Agenten abgeschlossenen Ueberfahrtsverträge zu haften und zur Sicherstellung für etwaige Entschädigungs-Ansprüche eine Caution von fünftausend Gulden aufrecht zu machen hat.

Nachdem der von dem genannten Expedientenhause als Hauptagent für das Königreich Bayern in Vorschlag gebrachte Kaufmann Joseph Schäffer zu Würzburg die

Digitized by Google

von der Verordnung geforderten Eigenschaften besitzt und die Caution von fünftausend Gulden aufrecht gemacht hat, so wird die Aufstellung desselben als Hauptagent genehmigt und dieses mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß nunmehr dem Geschäftsbetriebe desselben für das Expedientenhaus Wilhelm Suling in Bremen nichts mehr im Wege steht.

Würzburg, den 27. Juli 1871.

Königl. Regierung von Unterfranken u. Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Bei Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Der Königl. Regierungs-Director
v. Buchner.
Kohlmüller.

Nro. 13690 D. pr. den 17. August 1871.

(Die Wiederbesetzung der I. Hilfslehrerstelle an der k. Präparandenschule in Rosenheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An der k. Präparandenschule in Rosenheim kommt die I. Hilfslehrerstelle mit einem Functionsgehalte zu 450 fl. (einschließlich 50 fl. Wohnungsentschädigung) und einer bei guter Dienstleistung in Aussicht stehenden jährlichen besonderen Remuneration demnächst in Erledigung.

Geprüfte Schuldienst-Expectanten, welche sich um diese Stelle zu bewerben gedenken, haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Qualificationsauszügen belegten Gesuche bis längstens 1. September l. Js. bei der Inspection der k. Präparandenschule Rosenheim einzureichen.

München, den 10. August 1871.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
v. Kobell, Director.
Lederer.

---

pr. den 12. August 1871.

(Die erledigte Bezirksarztesstelle I. Klasse in Bamberg betr.)

Die Bezirksarztesstelle I. Klasse in Bamberg ist in Erledigung gekommen. Bewerber um dieselbe haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche bei der unterfertigten k. Regierung, Kammer des Innern, bis zum 27. August l. Js. einzureichen.

Speier, den 12. August 1871.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 26. Juli 1871, wurde die Wahl des Gemeinderathsmitgliedes Peter Steiger zum Adjunkten der Gemeinde Lachen bestätigt.

Durch Beschluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 23. Juli 1871, wurde der Schuldienst-Expectant Philipp Mannweiler von Becherbach zum Schulverweser an der protestantischen deutschen Schule zu Obersulzbach, vom 1. August 1871 an, ernannt.

Hiezu eine außerordentliche Beilage.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage zu Nro. 54

des

Kreis-Amtsblattes der Pfalz vom Jahre 1871.

Abrechnung

der

Brandverſicherungs-Anſtalt der Pfalz für das Jahr 1870.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Folge allerhöchſter Verordnung vom 26. November 1817 wird die Abrechnung der Brandverſicherungs-Anſtalt für das Jahr 1870 hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Namen der Gemeinden.	Anzahl der aſſecurirten Gebäude.		Aſſecurations-Anſchlag in Gulden.	Beitrag zu 6 xr von 100 Gulden.	
	Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude		ƒ	Xr
I. Bezirksamt Bergzabern.					
a) Kanton Annweiler.					
Albersweiler	367	489	523150	523	9
Annweiler	398	375	1054840	1054	50
Bindersbach	43	8	22710	22	42
Darſtein	33	36	38050	38	3
Dernbach	104	48	83600	83	36
Dimbach	48	20	40450	40	27
Euſſerthal	148	88	117900	117	54
Goſſersweiler	127	37	92550	92	33
Gräfenhauſen	136	95	105430	105	26
Lug	42	21	29500	29	30
Münchweiler	46	30	34550	34	33
Oberſchlettenbach	55	46	69650	69	39
Queichhambach	49	55	70130	70	8
Ramberg	193	116	197600	197	36
Rinnthal	81	56	124890	124	54
Schwanheim	95	37	64950	64	57
Spirkelbach	77	46	73850	73	51
Stein	87	33	64900	64	54
Silz	106	29	81900	81	54
Völkersweiler	69	30	45100	45	6
Vorderweidenthal	108	89	135850	135	51
Waldhambach	74	28	52400	52	24
Waldrohrbach	54	35	50450	50	27
Wernersberg	124	62	123450	123	28
Wilgartswieſen	178	151	233040	233	2
b) Kanton Bergzabern.					
Appenhofen	54	95	73990	73	59
Barbelroth	90	145	207950	207	57
Bergzabern	388	519	1023900	1023	54
Billigheim	276	448	551830	551	50
Birkenhördt	112	88	111350	111	21
Böllenborn-Reisdorf	52	42	49080	49	5
Blankenborn	35	28	34200	34	12
Dierbach	115	265	312950	312	57
Dörrenbach	216	360	281470	281	28
Gleiszellen-Horbach	157	235	226880	226	53
Hergersweiler	34	63	53700	53	42
Heuchelheim	140	238	308700	308	42

Digitized by Google

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 6 Xr. von 100 Gulden. fl.	Xr.
Ingenheim	287	447	710280	710	17
Kapellen-Druswеiler	116	208	276640	276	38
Kapswever	218	341	281280	281	17
Klingen	89	197	213310	213	18
Klingenmünster	243	348	742710	742	43
Mühlhofen	115	229	239940	239	57
Niederhorbach	102	226	255750	255	45
Niederotterbach	74	124	179150	179	9
Oberhausen	99	216	211650	211	39
Oberotterbach	293	443	442710	442	43
Pleisweiler Oberhofen	189	276	325700	325	42
Rechtenbach	189	274	260150	260	9
Rohrbach	253	514	553180	553	11
Schweighofen	135	162	211880	211	52
Steinfeld	325	507	468080	468	5
Schweigen	178	304	319810	319	48
Total	7416	9402	12459110	12459	7

II. Bezirksamt Frankenthal.

a) Kanton Frankenthal.

Beindersheim	121	209	187960	187	57
Bobenheim a. Rh.	163	121	240300	240	18
Edigheim	181	243	204820	204	49
Eppstein	172	246	269600	269	36
Flomersheim	144	206	163930	163	56
Frankenthal	720	1292	2991330	2991	20
Gerolsheim	152	213	240600	240	36
Großniedesheim	126	196	238950	238	57
Heßheim	198	275	238020	238	1
Heuchelheim	145	236	226750	226	45
Kleinniedesheim	90	159	198200	198	12
Lambsheim	408	616	780030	780	2
Maxdorf	155	167	134200	134	12
Mörsch	146	222	314830	314	50
Oppau	349	430	428690	428	42
Roxheim	300	274	427250	427	15
Studernheim	96	157	116300	116	18

b) Kanton Grünstadt.

Albsheim	72	110	158900	158	54
Altleiningen	162	127	214700	214	42

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 6 Xr. von 100 Gulden. fl.	Xr.
Asselheim	119	220	281150	281	9
Battenberg	58	58	80750	80	45
Bissersheim	73	21	126430	126	26
Carlsberg	342	129	210350	210	21
Colgenstein-Heidesheim	91	114	196100	196	6
Dirmstein	308	473	641330	641	20
Ebertsheim	123	157	185000	185	—
Großbockenheim	140	204	231000	231	—
Großkarlbach	165	322	440800	440	48
Grünstadt	447	538	1568670	1568	40
Hettenleidelheim	196	221	255880	255	53
Hertlingshausen	124	55	98010	98	—
Kindenheim	157	243	274600	274	36
Kirchheim a. E.	184	235	315280	315	17
Kleinbockenheim	127	221	218700	218	42
Kleinkarlbach	114	130	243300	243	18
Laumersheim	137	242	293750	293	45
Mertesheim	85	86	93500	93	30
Mühlheim	61	109	94550	94	33
Neuleiningen	137	126	252870	252	52
Obersülzen	84	122	123320	123	19
Obrigheim	126	195	249400	249	24
Quirnheim	110	114	146800	146	48
Sausenheim	131	166	202930	202	56
Tiefenthal	99	141	146250	146	15
Wattenheim	208	184	293800	293	48
Total	7846	10425	15039880	15039	53

III. Bezirksamt Germersheim.

a) Kanton Germersheim.

Bellheim	483	850	934610	934	37
Freisbach	112	203	180490	180	30
Germersheim	423	673	2111130	2111	8
Hördt	251	378	373940	373	56
Knittelsheim	125	274	238950	238	57
Kuhardt	87	123	125590	125	35
Leimersheim	230	345	336990	337	—
Lingenfeld	293	406	381250	381	15
Neupfotz	166	265	274080	274	5
Niederlustadt	178	364	269230	269	14
Oberlustadt	246	486	434420	434	25
Ottersheim	196	387	298950	298	57

Digitalisiert Google

Namen der Gemeinden.	Anzahl der aſſecurirten Gebäude		Aſſecurations-Anſchlag in Gulden.	Beitrag zu 6 Xr von 100 Gulden.	
	Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude		ƒ	Xr
Schwegenheim	258	523	457920	457	55
Sondernheim	149	183	215520	215	31
Weingarten	200	289	265180	265	11
Weſtheim	146	272	237530	237	31
Zeiskam	335	522	556120	556	7

b) Kanton Kandel.

Namen der Gemeinden.	Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Aſſecurations-Anſchlag in Gulden.	ƒ	Xr
Berg	215	316	276190	276	11
Büchelberg	174	239	194810	194	48
Erlenbach	127	307	214790	214	48
Freckenfeld	225	543	407180	407	11
Hagenbach	319	465	477850	477	51
Hayna	128	332	261020	261	1
Hatzenbühl	193	394	258690	258	42
Jockgrim	197	321	287670	287	40
Kandel	526	1496	1215220	1215	13
Minfeld	208	437	341210	341	13
Neuburg	294	440	382650	382	39
Pforz	210	326	429450	429	27
Rheinzabern	315	639	622390	622	24
Rülzheim	552	959	841850	841	50
Schaidt	212	487	388360	388	21
Scheibenhardt	125	167	196730	196	44
Steinweiler	298	620	499800	499	48
Vollmersweiler	45	119	104930	104	56
Winden	107	243	280540	280	37
Wörth	267	525	414440	414	27
Total	8615	15918	15787670	15787	40

IV. Bezirksamt Homburg.

a) Kanton Homburg.

Namen der Gemeinden.	Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Aſſecurations-Anſchlag in Gulden.	ƒ	Xr
Bechhofen	131	41	79050	79	3
Beeden-Schwarzenbach	86	50	85690	85	42
Erbach-Reiskirchen	204	94	160000	160	—
Großbundenbach	79	64	76100	76	6
Homburg	423	415	1123010	1123	—
Käshofen	84	98	102430	102	26
Kirrberg	139	53	71600	71	36
Kleinbundenbach	56	63	69650	69	39
Krähenberg	57	26	58550	58	33
Lambsborn	90	37	97850	97	51

Namen der Gemeinden.	Anzahl der aſſecurirten Gebäude.		Aſſecurations-Anſchlag in Gulden.	Beitrag zu 6 Xr von 100 Gulden.	
	Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude		ƒ	Xr
Langwieden	28	47	106250	106	15
Martinshöhe	141	99	182500	182	30
Mörsbach	80	41	62450	62	27
Roſenkopf	38	28	59400	59	24
Wiesbach	98	40	71890	71	53

b) Kanton Landſtuhl.

Namen der Gemeinden.	Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Aſſecurations-Anſchlag in Gulden.	ƒ	Xr
Bann	99	65	90320	90	19
Bettenhauſen	12	18	22150	22	9
Bruchmühlbach	53	50	102850	102	51
Fockenberg Limbach	41	21	33150	33	9
Gerhardsbrunn	28	68	164050	164	3
Gimbsbach	34	39	53840	53	50
Hauptſtuhl	74	55	89820	89	49
Hütſchenhauſen	182	109	164470	164	28
Katzenbach	69	63	82250	82	15
Kindsbach	104	57	110640	110	39
Kottweiler-Schwanden	156	52	113340	113	20
Landſtuhl	382	283	836280	836	17
Linden	68	23	58100	58	6
Mackenbach	154	40	93070	93	4
Matzenbach	26	31	56360	56	22
Mieſenbach	152	59	110730	110	44
Mittelbrunn	77	65	107930	107	56
Mühlbach	62	45	81520	81	31
Nanz-Dietzweiler	66	30	54400	54	24
Niedermohr	93	67	127900	127	54
Oberarnbach	42	30	66250	66	15
Obermohr	107	19	77570	77	34
Obernheim-Kirchenarnbach	110	55	101920	101	55
Queidersbach	124	58	110550	110	33
Ramſtein	250	101	243330	243	19
Reichenbach	108	107	132140	132	9
Reuſchbach	56	30	58000	58	—
Schrollbach	60	36	77650	77	39
Spesbach	97	54	84340	84	21
Steegen	80	32	45810	45	48
Steinwenden	118	60	155350	155	21
Vogelbach	89	45	93260	93	16
Weltersbach	51	31	54130	54	8

c) Kanton Waldmohr.

Namen der Gemeinden.	Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Aſſecurations-Anſchlag in Gulden.	ƒ	Xr
Altenkirchen	110	77	203110	203	6
Altſtadt	59	63	122130	122	8
Breitenbach	165	69	258850	258	51

Digitized by Google

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 6 ₰ von 100 Gulden. ℔	ß
Börsborn	67	69	122910	122	54
Brücken	163	92	193030	193	2
Dietschweiler	49	61	90060	90	3
Dittweiler	77	55	130750	130	45
Dunzweiler	87	63	124570	124	34
Elschbach	41	42	87000	87	—
Frohnhofen	43	44	115540	115	33
Gries	88	23	79530	79	32
Haschbach	26	21	42770	42	46
Höchen	61	27	93440	93	27
Jägersburg	148	58	227120	227	7
Kirkel-Neuhäusel	183	105	302930	302	56
Klemottweiler	39	38	73400	73	24
Kübelberg	94	75	141650	141	41
Limbach	121	118	265750	265	45
Mittelbexbach	254	111	475550	475	33
Münchweiler	98	110	317500	317	30
Narzweiler	41	47	86540	86	32
Niederbexbach	104	74	213370	213	22
Niedermiesau	86	98	237800	237	48
Oberbexbach	190	59	212200	212	12
Obermiesau	60	48	118250	118	15
Sand	56	47	77250	77	15
Schmittweiler	60	39	64200	64	12
Schönenberg	105	74	154610	154	36
Steinbach	129	60	182460	182	28
Waldmohr	206	136	316150	316	9
Total	7968	5097	11390310	11390	19

V. Bezirksamt Kaiserslautern.

a) Kanton Kaiserslautern.

Alsenborn	203	119	140070	140	4
Dansenberg	66	21	32930	32	56
Enkenbach	262	193	247030	247	2
Erfenbach	130	65	311760	311	46
Erzenhausen	86	37	72360	72	21
Eulenbis	65	34	62930	62	56
Fischbach	68	54	56620	56	37
Frankenstein	137	88	178840	178	51
Hochspeier	305	175	270330	270	20
Hohenecken	89	27	66830	66	49
Kaiserslautern	1528	1615	5410420	5410	26

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 6 ₰ von 100 Gulden. ℔	ß
Krückenbach	57	52	58560	58	34
Mölschbach	110	28	55910	55	54
Mooslautern	119	92	162850	162	51
Pörrbach	19	9	19970	19	58
Rodenbach	164	56	101510	101	31
Schwedelbach	101	53	75140	75	8
Siegelbach	116	31	84220	84	13
Stelzenberg	78	47	52930	52	56
Stockborn	16	23	21480	21	29
Trippstadt	227	145	237840	237	50
Waldleiningen	51	19	37600	37	36
Weilerbach	251	116	262580	262	35

b) Kanton Otterberg.

Baalborn	65	46	69250	69	15
Erlenbach	102	56	99540	99	32
Heiligenmoschel	94	133	121090	121	6
Heimkirchen	77	86	159900	159	54
Hirschhorn	82	36	78080	78	5
Katzweiler	136	136	258140	258	8
Mehlbach	92	85	132150	132	9
Mehlingen	97	79	113500	113	30
Morbach	62	38	56180	56	11
Neukirchen	164	111	148100	148	6
Niederkirchen	127	87	154790	154	47
Olsbrücken	149	116	196090	196	6
Otterbach	120	62	118030	118	2
Otterberg	420	342	630610	630	36
Schallodenbach	153	68	112890	112	53
Schneckenhausen	80	70	75660	75	40
Sambach	25	24	30350	30	21
Sulzbach, Ober-	28	23	33800	33	48
" Unter-	41	36	61270	61	16
Wörsbach	81	44	96820	96	49

c) Kanton Winnweiler.

Alsenbrück-Langmeil	102	119	200960	200	58
Breunigweiler	67	57	70250	70	15
Börrstadt	157	137	186980	186	59
Falkenstein	78	35	69040	69	2
Gehrweiler	70	52	69790	69	48
Gonbach	60	27	39220	39	13
Gundersweiler	113	124	166860	166	51
Höringen	119	111	150770	150	46

Digitized by Google

Namen der Gemeinden.	Anzahl der aſſecurirten Gebäude.		Aſſecurations-Anſchlag in Gulden.	Beitrag zu 6 Xr von 100 Gulden.	
	Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude		ƒ	Xr
Hochſtein	65	38	69110	69	6
Imsbach	179	83	160500	160	30
Lohnsfeld	127	139	203250	203	15
Münchweiler	172	130	216810	216	49
Neuhemsbach	100	75	93510	93	30
Potzbach	72	66	83940	83	57
Sembach	143	96	220090	220	5
Sippersfeld	148	160	185810	185	49
Steinbach	130	126	186950	186	57
Schweisweiler	91	43	79140	79	8
Wartenberg-Rohrbach	64	62	99900	99	54
Winnweiler	208	235	440900	440	54
Total	8929	6828	13930570	13930	34

VI. Bezirksamt Kirchheimbolanden

a) Kanton Göllheim.

Biedesheim	122	175	255100	255	6
Bubenheim	73	109	140190	140	11
Dreiſen	135	251	319640	319	39
Eiſenberg	217	314	500450	500	27
Göllheim	271	441	650620	650	37
Harxheim	92	181	258950	258	57
Immesheim	42	67	77580	77	35
Kerzenheim	178	274	411580	411	35
Lautersheim	86	133	257220	257	13
Kiefernheim	35	63	89070	89	4
Ottersheim	55	81	85930	85	56
Ramſen	160	153	255100	255	6
Rodenbach	49	94	100980	100	59
Rüſſingen	82	169	224300	224	18
Standenbühl	79	75	125790	125	47
Stauf	40	32	40650	40	39
Weitersweiler	79	112	124100	124	6
Zell	72	105	178520	178	31

b) Kanton Kirchheimbolanden.

Albisheim	178	356	465480	465	29
Bennhauſen	28	32	38110	38	6
Biſchheim	101	210	232550	232	33
Bolanden	177	303	438720	438	43
Dannenfels	115	173	161770	161	46
Einſelthum	114	197	207160	207	10

Namen der Gemeinden.	Anzahl der aſſecurirten Gebäude.		Aſſecurations-Anſchlag in Gulden.	Beitrag zu 6 Xr von 100 Gulden.	
	Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude		ƒ	Xr
Gauersheim	120	171	227970	227	58
Jacobsweiler	72	60	62420	62	26
Ilbesheim	130	276	328810	328	49
Kirchheimbolanden	422	760	1510280	1510	17
Kriegsfeld	234	330	389530	389	32
Marnheim	193	389	473330	473	20
Mauchenheim	175	306	281830	281	50
Mörsfeld	94	159	139580	139	35
Morſchheim	130	254	200760	200	45
Oberwieſen	89	78	71360	71	21
Orbis	106	127	112180	112	11
Rittersheim	48	122	126950	126	57
Stetten	128	203	270740	270	44

c) Kanton Obermoſchel.

Alſenz	251	290	430020	430	1
Altenbamberg	103	92	114350	114	21
Callbach	108	115	117000	117	—
Cölln	33	48	56160	56	10
Duchroth-Oberhauſen	189	227	252860	252	52
Ebernburg	103	127	170200	170	12
Feilbingert	228	230	224300	224	18
Hallgarten	88	70	74070	74	4
Hochſtätten	105	118	117310	117	19
Kalkofen	54	58	66030	66	2
Lettweiler	97	110	122660	122	39
Mannweiler	48	65	90020	90	1
Münſterappel	134	161	141290	141	18
Niederhauſen	90	112	96410	96	24
Niedermoſchel	103	144	123880	123	53
Oberhauſen	52	68	61320	61	19
Obermoſchel	216	238	470770	470	46
Oberndorf	63	77	105740	105	44
Obernheim	229	253	345270	345	16
Rehborn	180	200	262070	202	4
Schiersfeld	87	74	87230	87	14
Sitters	32	46	39350	39	31
Unkenbach	74	75	73460	73	28
Winterborn	58	53	67600	67	36

d) Kanton Rockenhauſen.

Bayerfeld-Steckweiler	102	149	178530	178	32
Biſterſchied	77	109	121250	121	15
Dielkirchen	100	128	154050	154	8

Digitized by Google

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 6 ‰ von 100 Gulden. fl	kr.
Dörnbach	107	97	124460	124	27
Dörrmoschel	59	53	90000	90	–
Finkenbach-Gersweiler	86	114	132770	132	46
Gangrehweiler	155	151	175240	175	14
Gerbach	132	160	180390	180	24
Katzenbach	93	98	118930	118	56
Marienthal	89	82	76440	76	26
Ransweiler	81	117	120750	120	45
Rockenhausen	284	313	566320	566	20
Ruppertsecken	92	77	84260	84	16
Sct. Alban	76	92	110720	110	43
Schönborn	48	40	54100	54	6
Stahlberg	69	23	38980	38	59
Steingruben	25	18	22330	22	20
Teschenmoschel	51	53	70300	70	18
Waldgrehweiler	89	106	93690	93	42
Würzweiler	70	71	75320	75	19
Total	9131	12437	16133680	16133	41

VII. Bezirksamt Kusel.

a) Kanton Kusel.

Albessen	28	19	55350	55	21
Altenglan	95	97	218740	218	44
Bedesbach	55	39	85180	85	11
Blaubach	43	17	37410	37	24
Bledesbach	47	10	38560	38	34
Bubach	39	12	43640	43	38
Dennweiler-Frohnbach	70	35	101820	101	49
Diedelkopf	45	22	70900	70	54
Ehweiler	45	16	42000	42	–
Eisenbach	23	12	25030	25	2
Erdesbach	69	29	80060	80	4
Eschenau	36	23	45550	45	33
Eschberg	79	28	69000	69	–
Frutzweiler	53	12	39730	39	44
Godbelhausen	41	22	52520	52	31
Haschbach	48	23	62740	62	44
Herchweiler	51	21	56620	56	37
Herschweiler-Pettersheim	114	41	140980	140	59
Hof	76	22	57000	57	–
Hüffler	71	18	81390	81	23
Körborn	45	25	65310	65	18

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 6 ‰ von 100 Gulden. fl	kr.
Konken	127	26	126020	126	2
Krottelbach	65	33	87580	87	35
Kusel	332	274	1355140	1355	9
Langenbach	77	29	91800	91	48
Liebsthal	32	10	32860	32	51
Marth	36	18	39160	39	10
Mühlbach	86	43	93300	93	18
Niederkirchen	68	17	76910	76	55
Oberalben	54	34	71040	71	3
Ohmbach, Nieder-	35	7	26880	26	53
" Ober-	57	22	63570	63	34
Osterbrücken	46	17	61740	61	44
Paterebach	34	34	81000	81	–
Quirnbach	82	51	132220	132	13
Rammelsbach	84	21	98440	98	27
Ratbsweiler	32	30	69210	69	13
Rehweiler	80	61	144070	144	4
Rutsweiler a. Glan	27	10	26060	26	4
Saal	39	9	33770	33	46
Schellweiler	67	21	67490	67	30
Selchenbach	53	27	100080	100	1
Sct.-Julian-Obereisenbach	94	63	138480	138	29
Trahweiler	46	15	39730	39	44
Theisbergstegen	44	26	57970	57	58
Ulmet	104	105	179810	179	48
Wahnwegen	86	30	91860	91	51

b) Kanton Lauterecken.

Adenbach	51	36	51740	51	44
Aschbach	75	78	85910	85	55
Becherbach	108	78	130630	130	38
Cronenberg	50	54	52910	52	54
Gangloff	60	44	75780	75	47
Ginsweiler	68	70	73010	73	–
Gumbsweiler	64	76	98940	98	56
Hachenbach	43	33	50220	50	13
Heinzenhausen	36	32	44580	44	35
Hinzweiler	76	54	88160	88	9
Hohenöllen	97	87	87730	87	44
Hundheim	74	66	98490	98	30
Lauterecken	204	169	352890	352	53
Lohnweiler	80	73	86110	86	7
Nerzweiler	38	39	56260	56	16
Nußbach	116	150	133670	133	40

Digitized by Google

Namen der Gemeinden.	Anzahl der aſſecurirten Gebäude.		Aſſecurations-Anſchlag in Gulden.	Beitrag zu 6 Xr von 100 Gulden.	
	Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude		fl	Xr
Odenbach	182	173	255220	255	14
Reiſſelbach	80	55	100200	100	12
Reipoltskirchen	90	91	117440	117	26
Roth	68	46	70790	70	48
Schmittweiler	60	69	69430	69	26
c) Kanton Wolfſtein.					
Albersbach	29	15	24170	24	10
Berzweiler	22	15	19880	19	53
Boſenbach	118	113	128970	128	58
Einöllen	99	82	120730	120	44
Elzweiler	31	7	16680	16	41
Eßweiler	125	78	130570	130	34
Föckelberg	76	35	57710	57	43
Frankelbach	60	27	49980	49	59
Friedelhauſen	37	38	39690	39	41
Hefersweiler	79	83	70650	70	39
Horſchbach	74	71	87890	87	54
Jettenbach	168	132	145340	145	20
Kaulbach	53	27	63150	63	9
Kollweiler	88	44	76310	76	18
Kreimbach	78	42	60950	60	57
Neunkirchen	89	51	85760	85	46
Niederſtaufenbach	37	20	26540	26	32
Oberſtaufenbach	36	39	50380	50	23
Oberweiler i. Thal	61	71	88230	88	14
Oberweiler-Tiefenbach	65	70	85500	85	30
Rathskirchen	41	37	36700	36	42
Reichsthal	34	27	26820	26	49
Relsberg	50	49	51070	51	4
Roßbach	91	55	87320	87	20
Rothſelberg	150	91	139100	139	6
Rudolphskirchen	24	34	35270	35	17
Rutsweiler a. L.	64	41	70150	70	9
Seelen	57	49	54160	54	9
Welchweiler	60	28	58370	58	22
Wolfſtein	186	152	384420	384	24
Total	6962	4772	9408290	9408	17
VIII. Bezirksamt Landau.					
a) Kanton Edenkoben.					
Altdorf	117	213	199760	199	46
Böbingen	106	263	223010	223	—

Namen der Gemeinden.	Anzahl der aſſecurirten Gebäude.		Aſſecurations-Anſchlag in Gulden.	Beitra zu 6 X von 10 Gulden	
	Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude		fl	X
Böchingen	165	224	269590	269	3
Burrweiler	167	163	275460	275	2
Diedesfeld	263	237	375810	375	4
Edenkoben	560	1022	2009530	2009	3
Edesheim	352	380	653940	653	5
Flemlingen	83	85	124170	124	1
Freimersheim	121	243	236270	236	1
Gleisweiler	109	135	256830	256	5
Gommersheim	160	355	298150	298	
Großfiſchlingen	71	144	159320	159	2
Hainfeld	143	189	244100	244	
Kirrweiler	192	268	359260	359	1
Kleinfiſchlingen	79	158	144820	144	4
Knöringen	67	94	109090	109	
Maikammer-Alſterweiler	416	547	740440	740	27
Rhodt	277	389	611410	611	24
Roſchbach	91	99	137910	137	54
Sct. Martin	294	267	403970	403	5
Venningen	180	215	282310	282	1
Weyher	123	128	214950	214	57
b) Kanton Landau.					
Arzheim	236	328	344280	344	17
Birkweiler	99	215	205060	205	3
Bornheim	122	209	207700	207	42
Dammheim	90	181	219260	219	15
Eſchbach	133	152	118520	118	31
Eſſingen	294	522	447430	447	26
Frankweiler	176	256	311940	311	57
Göcklingen	230	359	290290	290	18
Godramſtein	304	509	523760	523	46
Herxheim	584	1094	1189760	1189	46
Herxheimweyer	72	125	131580	131	34
Ilbesheim	214	409	261150	261	9
Impflingen	138	321	257640	257	38
Insheim	227	361	342190	342	12
Landau	714	694	3885770	3885	46
Leinsweiler	97	182	111310	111	18
Mörlheim	101	142	255290	255	18
Mörzheim	166	333	297980	297	59
Niederhochſtadt	252	498	466070	466	4
Nußdorf	255	500	560910	560	55
Oberhochſtadt	126	244	183560	183	33
Offenbach	399	726	855170	855	10

Digitized by Google

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 6 Xr von 100 Gulden. fl	Xr
Queichheim	183	231	406480	406	29
Ranschbach	85	80	81520	81	31
Siebeldingen	181	371	364820	364	49
Walsheim	102	166	155420	155	25
Wollmesheim	152	274	223440	223	27
Total	9868	15360	21028400	21028	24

IX. Bezirksamt Neustadt.

a) Kanton Dürkheim.

Bobenheim a. B.	90	111	111560	111	34
Dackenheim	86	111	130940	130	56
Deidesheim	463	434	1150060	1150	4
Dürkheim	819	947	2689800	2689	48
Ellerstadt	185	238	251210	251	13
Erpolzheim	98	122	171990	171	59
Forst	115	177	364850	364	51
Freinsheim	398	444	836690	836	42
Friedelsheim	152	221	220110	220	6
Gönheim	149	271	308260	308	16
Grethen	181	141	183240	183	15
Hardenburg	100	78	187750	187	45
Herxheim	116	157	208130	208	8
Hallstadt	168	256	353390	353	23
Leistadt	194	167	155020	155	1
Niederkirchen	218	192	212230	212	14
Nödersheim	154	170	165880	165	52
Seebach	53	31	46840	46	50
Ungstein Pfäffingen	192	258	301500	301	30
Wachenheim	400	613	920330	920	20
Weisenheim a. B.	166	207	228980	228	58
Weisenheim a. S.	418	491	609760	609	46

b) Kanton Neustadt.

Duttweiler	132	283	258020	258	1
Einstein	312	102	216720	216	43
Esthal	155	59	139980	139	59
Frankeneck	78	72	183630	183	38
Gemsheim	287	550	384240	384	14
Gimmeldingen-Lobloch	315	537	658930	658	56
Haardt	245	354	538400	538	24

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 6 Xr von 100 Gulden. fl	Xr
Hambach	362	469	712740	712	45
Haßloch	969	1646	1386570	1386	34
Königsbach	125	180	228500	228	30
Lachen	334	648	584140	584	8
Lambrecht-Grevenhausen	355	423	948270	948	10
Lindenberg	81	40	141770	141	46
Meckenheim	344	576	522070	522	4
Musbach	441	550	878070	878	4
Neidenfels	61	51	106410	106	25
Neustadt	948	1518	5002510	5002	31
Ruppertsberg	147	204	289850	289	51
Speierdorf	122	170	199600	199	36
Weidenthal	187	193	310210	310	13
Winzingen	114	134	336650	336	39
Total	11029	14596	23835800	23835	48

X. Bezirksamt Pirmasens.

a) Kanton Dahn.

Bobenthal	65	50	114170	114	10
Bruchweiler-Bärenbach	95	30	116020	116	1
Bundenthal	124	37	104510	104	31
Busenberg	132	48	131130	131	8
Dahn	201	149	371620	371	37
Erfweiler	74	48	92350	92	21
Erlenbach-Lauterschwan	75	28	83770	83	46
Fischbach-Petersbächel	130	56	139980	139	59
Hauenstein	119	39	139190	139	12
Hinterweidenthal	105	63	156530	156	32
Hirschthal	47	20	34990	34	59
Ludwigswinkel	55	24	78160	78	10
Niederschlettenbach	54	18	55120	55	7
Rothweiler	50	26	58420	58	25
Rumbach	87	77	153630	153	38
Schindhard	44	11	36870	36	52
Schönau	111	34	151520	151	31

b) Kanton Pirmasens.

Donsieders	103	59	135690	135	42
Eppenbrunn	120	46	135190	135	12
Erlenbrunn	54	46	63050	63	3
Fehrbach	82	37	102290	102	18
Fröschen	103	82	143450	143	27

Digitized by Goog

Namen der Gemeinden.	Anzahl der aſſecurirten Gebäude.		Aſſecurations-Anſchlag in Gulden.	Beitrag zu 6 Xr von 100 Gulden.	
	Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude		ƒ	Xr
Gersbach	71	61	134550	134	33
Hengsberg	28	17	33750	33	45
Hilſt	46	11	36270	36	16
Höheiſchweiler	48	27	70970	70	58
Höhmühlbach	49	30	74450	74	27
Kröppen	92	69	115900	115	54
Lemberg	206	112	239070	239	4
Münchweiler	120	76	145340	145	20
Nünſchweiler	113	104	175080	175	5
Pirmaſens	890	466	2249700	2249	42
Rodalben	223	121	272290	272	17
Ruppertsweiler	48	20	45800	45	48
Schweix	72	35	66830	66	50
Simten	122	46	78740	78	44
Thaleiſchweiler	137	92	179600	179	36
Trulben	114	37	131860	131	52
Vinningen	148	58	179200	179	12
Windsberg	79	54	88670	88	40
Winzeln	86	61	123800	123	48
c) Kanton Waldfiſchbach.					
Burgalben	97	38	119580	119	35
Geiſelberg	90	55	94300	94	18
Harsberg	32	29	51950	51	57
Heltersberg	135	59	165950	165	57
Hermersberg	107	112	255000	255	—
Herſchberg	131	111	233250	233	15
Hettenhauſen	31	31	61030	61	2
Höheinöd	131	83	195950	195	57
Horbach	51	27	89950	89	57
Klauſen	119	55	98760	98	46
Leimen	100	41	77420	77	25
Merzalben	96	63	112270	112	16
Saalſtadt	54	38	94570	94	34
Schauerberg	34	27	60650	60	39
Schopp	63	47	102400	102	24
Schmalenberg	99	22	97160	97	10
Steinalben	25	20	36150	36	9
Wallhalben	59	52	108150	108	9
Waldfiſchbach	149	83	260670	260	39
Weſelberg	55	41	104980	104	59
Zeſelberg	52	67	103310	103	18
Total	6432	3626	9562970	9562	58

Namen der Gemeinden.	Anzahl der aſſecurirten Gebäude.		Aſſecurations-Anſchlag in Gulden.	Beitrag zu 6 Xr von 100 Gulden.	
	Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude		ƒ	Xr
XI. Bezirksamt Speier.					
a) Kanton Ludwigshafen.					
Alsheim	60	79	106340	106	20
Altripp	146	149	219640	219	38
Aſſenheim	102	187	189450	189	27
Böhl	331	598	546830	546	50
Dannſtadt	234	431	450890	450	54
Frieſenheim	323	409	509300	509	18
Fußgönheim	192	302	360920	360	55
Hochdorf	100	156	188560	188	33
Iggelheim	398	491	432000	432	—
Ludwigshafen	325	565	4365440	4365	27
Maudach	202	237	345240	345	14
Mundenheim	319	508	619620	619	37
Mutterſtadt	601	842	1086600	1086	36
Neuhofen	260	355	484340	484	21
Oggersheim	420	587	1363650	1369	39
Rheingönheim	253	345	638920	638	55
Ruchheim	218	290	329530	329	32
Schauernheim	100	160	192480	192	29
b) Kanton Speier.					
Berghauſen	142	173	239510	239	31
Dudenhofen	263	400	337420	337	25
Hanhofen	118	165	161030	161	2
Harthauſen	250	188	313100	313	6
Heiligenſtein	146	105	236730	236	43
Mechtersheim	182	269	240820	240	49
Otterſtadt	232	277	339510	339	31
Schifferſtadt	723	760	750760	750	45
Speier	1478	1623	6626290	6626	18
Waldſee	283	368	376540	376	32
Total	8401	11019	22051460	22051	27
XII. Bezirksamt Zweibrücken.					
a) Kanton Blieskaſtel.					
Alſchbach	80	28	92300	92	18
Aßweiler	41	34	76980	76	59
Ballweiler	74	27	68850	68	51

Digitized by Google

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 6 Xr von 100 Gulden. fl	Xr
Bebelsheim	123	60	152000	152	–
Bierbach	124	61	121740	121	45
Biesingen	60	15	70180	70	10
Blickweiler	103	63	108620	108	37
Bliskastel	208	192	750740	750	45
Bliesmengen-Bolchen	154	88	181850	181	51
Erfweiler-Ehlingen	120	58	141950	141	57
Gersheim	120	95	203690	203	42
Habkirchen	85	52	124650	124	39
Herbitzheim	57	37	95860	95	51
Lautzkirchen	146	71	220440	220	26
Niederwürzbach-Seelbach	189	40	219210	219	13
Ormesheim	147	88	197240	197	15
Reinheim	111	62	149510	149	31
Rubenheim	77	46	100850	100	51
Wecklingen	10	8	29250	29	15
Wittersheim	82	22	89150	89	9
Wörschweiler	34	33	87350	87	21
Wolfersheim	48	48	94220	94	12
b) Kanton Hornbach.					
Altheim	116	46	120820	120	49
Althornbach	65	24	73950	73	57
Bliesdalheim	66	34	70040	70	3
Bottenbach	94	37	81520	81	31
Böckweiler	79	60	76050	76	3
Breitfurth	108	81	184100	184	6
Breuschelbach-Riesweiler	87	58	109140	109	9
Dietrichingen	60	59	151680	151	41
Großsteinhausen	87	44	126130	126	8
Hornbach	217	226	635930	635	56
Kleinsteinhausen	106	40	75900	75	54
Mauschbach	52	41	72700	72	42
Medelsheim	94	36	107450	107	27
Renaltheim	41	28	40340	40	20
Niedergeilbach	59	29	69340	69	21
Peppenkum	53	25	46760	46	45
Riedelberg	72	30	71760	71	45
Rimschweiler	87	36	106460	106	28
Seyweiler	36	14	31100	31	6
Ulweiler	26	13	34340	34	21
Walshausen	65	26	67320	67	19
Walsheim	68	55	153480	153	28

Namen der Gemeinden.	Anzahl der assecurirten Gebäude. Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 6 Xr von 100 Gulden. fl	Xr
c) Kanton St. Ingbert.					
Ensheim	244	143	438260	438	15
Eschringen	68	30	93910	93	55
Hasel	115	44	134540	134	32
Heckendalheim	64	25	65850	65	51
Oberwürzbach	83	28	98120	98	7
Ommersheim	133	62	182650	182	39
Rohrbach	170	57	165960	165	58
St. Ingbert	960	381	2019200	2019	12
d) Kanton Zweibrücken.					
Battweiler	71	24	75950	75	57
Biedersbausen	52	35	63450	63	27
Bubenhausen	73	21	116650	116	39
Contwig	230	119	409700	409	42
Dellfeld	110	44	92710	92	43
Einöd-Ingweiler	153	99	261970	261	58
Ernstweiler	88	27	197700	197	42
Hengstbach	47	34	78100	78	6
Ixheim	112	104	286920	286	55
Knopp-Labach	62	31	72390	72	23
Maßweiler	107	47	127890	127	54
Mimbach	94	69	137500	137	30
Mittelbach	86	28	101500	101	30
Niederauerbach	188	91	221300	221	18
Niederhausen	28	13	34850	34	51
Oberauerbach	86	26	89950	89	57
Oberhausen	61	35	67280	67	17
Reifenberg	80	30	91050	91	3
Rieschweiler	93	39	82650	82	39
Schmittshausen	68	30	65620	65	37
Stambach	74	20	63900	63	54
Wattweiler	81	49	113800	113	48
Webenheim	149	83	290410	290	25
Winterbach	50	29	60320	60	19
Zweibrücken	679	913	3652400	3652	24
Total	8690	5080	15937390	15937	24

Wiederholung.

Ordnungs-№	Benennung der Bezirksämter.	Anzahl der assecurirten Gebäude.		Assecurations-Anschlag in Gulden.	Beitrag zu 6 ₰ von 100 ℔ Versicherungscapital.	
		Hauptgebäude.	Nebengebäude.		℔	₰
I.	Bergzabern . . .	7416	9402	12459110	12459	7
II.	Frankenthal . . .	7846	10425	15039880	15039	53
III.	Germersheim . .	8615	15918	15787670	15787	40
IV.	Homburg . . .	7968	5097	11390310	11390	19
V.	Kaiserslautern . .	8929	6828	13930570	13930	34
VI.	Kirchheimbolanden .	9131	12437	16133680	16133	41
VII.	Kusel	6962	4772	9408290	9408	17
VIII.	Landau . . .	9868	15300	21028400	21028	24
IX.	Neustadt . . .	11029	14596	23835800	23835	48
X.	Pirmasens . . .	6432	3626	9562970	9562	58
XI.	Speier . . .	8401	11019	22051460	22051	27
XII.	Zweibrücken . .	8690	5080	15937390	15937	24
Total am 31. Dezember 1870		101287	114500	186565530	186565	32
Bestand des Jahres 1869 .		100797	114059	184809880	246413	11
Zuwachs während 1870 .		490	441	1755650	59847 weniger.	39

Digitized by Google

Geld-Rechnung.

Artikel.	Einnahme.	Betrag	
		ƒ	Xr
I	Einnahms-Ueberſchuß aus voriger Abrechnung	22494	41^{1}
II	Rückeinnahmspoſten aus früheren Jahren: Unberichtigte Brand-Entſchädigungen inhaltlich voriger Rechnung und laut Beleg Nr. 1 gegenwärtiger Rechnung: 1. vor dem Jahre 1869 6743 ƒ — Xr 2. vom Jahre 1869 . . 57387 ƒ 1 Xr	64130	1
III	Einnahms-Nachholungen: 1. In den Gemeinden Mieſenbach und Ramſtein wurden pro 1869 noch nachträgliche Beiträge erhoben mit . . . . . . ƒ Xr 13 24 Reſcr. v. 15. Juli 1870 Nr. 10,870 C. 2. Von Nicolaus Kaub V. in Haardt wurden nachträglich die Beiträge pro 1868 und 1869 erhoben mit . . . . 12 20 Reſcr. vom 20. April 1870.	25	44
IV	Beſondere Einnahmen: 1. Von der k. Central-Staatskaſſe, Rückerſatz der pro 1869 vorgeſchoſſenen Koſten für die Controle der Mobiliar-Feuerverſicherungen ƒ Xr 314 30 2. Von dem k. Bezirksamte Neuſtadt, deßgleichen des zu demſelben Zwecke zu viel bezogenen Vorſchuſſes . . . . 30 —	344	30
	3. Rückeinnahme von Experten-Gebühren, welche in der Brandſache von Daniel Thunes in Buſenberg zu viel bezahlt worden ſind . . . . 1 10 4. Rück-Einnahme einer Entſchädigung nebſt Conſtatirungskoſten von Carl Raquet in Otterberg, reſp. dem Miether des Wohnhauſes, Jacob Schuff jun. 31 55	33	5

Artikel.	Ausgabe.	Betrag.	
		ƒ	Xr
I	Brand-Entſchädigungen:		
	1. aus früheren Jahren nach Beleg Nr. 1 gegenwärtiger Rechnung .	64130	1
	2. vom Jahre 1870 nach Beleg Nr. 2	184099	49
	3. an Adam Kloos in Standenbühl wurden nachträglich noch bezahlt da die Entſchädigung irrthümlich auf 133 ƒ 20 Xr ſtatt 133 ƒ 30 Xr feſtgeſetzt war.	—	10
II	4. Aufnahms- und Abſchätzungsgebühren laut desſelben Beleges	3298	—
	Ferner kommen in Ausgabe die zu wenig berechneten und zwar: 1. bei dem Brande von Bernhard Mayer Wtb. in Heuchelheim . . . . ƒ Xr — 10 2. bei dem Brande von Friedrich Schwartz jun. in Mimbach 3 —	3	10
III	Verwaltungskoſten laut Beleg Nr. 3	2873	30
IV	Geld-Erhebungskoſten:		
	1. Hebgebühren der Einnehmer von den sub Art. III Nr. 1 und 2 nachträglich vereinnahmten Beiträgen	—	59
	2. deßgleichen von den sub Art. V in Einnahme geſtellten Beiträgen laut Beleg Nr. 4	7175	36
	3. Remiſen der k. Rentämter von den nämlichen Beiträgen laut desſelben Beleges	595	55
V	Niederſchläge laut Beleg Nr. 5 . .	3	36
	Summa der Ausgaben .	262180	46
	Abgleichung.		
	1. Die Einnahmen betragen . . .	273593	33^{1}
	2. Die Ausgaben betragen	262180	46
	Verbleibt ein Ueberſchuß von .	11412	47^{1}
	Elf Tauſend vierhundert zwölf Gulden ſieben und vierzig Kreuzer ein Pfennig.		

Digitized by Google

Artikel.	Einnahme.	Betrag.		Artikel.	Ausgabe.	Betrag.	
		ƒ	Xr			ƒ	Xr
V.	Aſſecuranzbeitrag pro 1870 von 186,565,530 ƒ Verſicherungscapital zu 6 Xr pro 100 ƒ	186565	32				
	Reſcript k. Regierung vom 8. Februar 1871 Nr. 2566 D.						
	Summa aller Einnahmen .	273593	33^{1}				
	Pro memoria.						
	1. Der Vorſchußfond beträgt wie im Vorjahre . . . . 60,001 ƒ						
	2. Mit dieſem Fond und dem Einnahms-Ueberſchuſſe wurde der Stadt Speier ein zu 4 % verzinslicher Vorſchuß ad 70,000 ƒ in verſchiedenen Raten bewilligt.						

Rechnungs-Beleg Nr. 1.

Verzeichniß

derjenigen Brandentſchädigungs-Summen, welche nach Inhalt voriger Abrechnung am 31. Dezember 1869 noch anzuweiſen blieben und was während 1870 hierauf bezahlt wurde.

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentſchädigungen.						Bemerkungen.
		Reſtbeträge nach voriger Abrechnung.		Zahlungen geleiſtet während 1870.		Bleibt noch zu zahlen am 31. Dezember 1870.		
		ƒ	Xr	ƒ	Xr	ƒ	Xr	
	A. Vom Jahre 1868 und früher.							
Levi, Zacharias	Ransbrunnerhof, Gemeinde Eppenbrunn	300	—	—	—	300	—	
Mechtersheimer, Johann, jetzt	Porrbacherhof, Gemeinde Obermohr	800	—	800	—	—	—	
Chriſtmann, Ludwig, in Steinwenden								
v. Galhau, Heinrich, jetzt	Bockhof, Gemeinde Herſchweiler-Pettersheim	700	—	700	—	—	—	
Müller, Jacob u. Catharina	"							
Sperling, Catharina	Karlsberg	20	—	—	—	20	—	
Klein, Friedrich	Sanddorf, Gem. Homburg	150	—	—	—	150	—	
Fiſch, Martin, und Schneider, Martin	Kerzenheim	978	—	—	—	978	—	
Rittmann, Peter	Rockenhauſen	200	—	200	—	—	—	
Kolter, Valentin	"	50	—	50	—	—	—	
Fegert, Johann Erben	Hüffler	275	—	275	—	—	—	
Eberhard, Peter	Buſchmühle, Gem. Edenkoben	2000	—	1000	—	1000	—	
Müller, Johann	Frohnmühle, Gem. Haßloch	1270	—	1270	—	—	—	
	Summa A	6743	—	4295	—	2448	—	
	B. Vom Jahre 1869.							
Menningshauß, Jacob II.	Bergzabern	1500	—	1500	—	—	—	
Graf, Johann Peter	Birkenhördt	100	—	100	—	—	—	
Baudy, Heinrich	Euſſerthal	150	—	150	—	—	—	
Gemeinde (Hirtenhaus)	"	500	—	450	—	50	—	
Stengel, Chriſtian	"	4	—	4	—	—	—	
Fliehmann, Leonhard	Gräfenhauſen	150	—	150	—	—	—	
Kuntz, Math. Wtb.	Kapsweyer	300	—	—	—	300	—	
Huſt, Peter	Rohrbach	200	—	200	—	—	—	
Braun, Georg Jacob	Stein	100	—	100	—	—	—	
Biehl, Peter	Speierbrunn, Gemeinde Wilgartswieſen	100	—	100	—	—	—	
Weber, Carl	Albsheim	1300	—	1300	—	—	—	
Rink, Jacob	Battenberg	200	—	200	—	—	—	
Storzum, Nicolaus	Beindersheim	200	—	200	—	—	—	
Rehm, Joſeph	Kirchheim a. E.	100	—	100	—	—	—	

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentſchädigungen.						Bemerkungen.
		Reſtbeträge nach voriger Abrechnung.		Zahlungen geleiſtet während 1871.		Bleibt noch zu zahlen am 31. Dezember 1870.		
		fl	xr	fl	xr	fl	xr	
Wolff, Heinrich	Laumersheim	300	—	300	—	—	—	
Kraus, Leonhard	Neuleiningen	100	—	100	—	—	—	
Riede, Lorenz Friedrich	Oppau	300	—	300	—	—	—	
Eiſelſtein, Peter	〃	400	—	400	—	—	—	
Würtz, Friedrich	Papiermühle, Gemeinde Quirnheim	1700	—	1700	—	—	—	
Häuſer, Johannes	Tiefenthal	200	—	200	—	—	—	
Sieber, Johann	Homburg	800	—	800	—	—	—	
Müller, Daniel Wtb.	Käshofen	200	—	200	—	—	—	
Friedel, Michael	Kindsbach	90	—	90	—	—	—	
Wentzler, Carl	Landſtuhl	1500	—	1500	—	—	—	
Weimer, Franz Michael	Ländlerhof, Gemde. Linden	200	—	200	—	—	—	
Molter, Jacob Wtb.	Mackenbach	200	—	200	—	—	—	
Huſſung, Jacob	Mörsbach	400	—	400	—	—	—	
Roos, Wilhelm	Oberbexbach	1200	—	1200	—	—	—	
Forcher, Jacob	Schrollbach	200	—	200	—	—	—	
Leibrock, Jacob III.	Vogelbach	600	—	600	—	—	—	
Grohé-Henrich, Banquier in Neuſtadt	Lampertsmühlerhof, Gem Erfenbach	200	—	—	—	200	—	
Kurz, Michael	Frankenſtein	400	—	400	—	—	—	
Jung, Peter	Katzweiler	400	—	400	—	—	—	
Schorz, Philipp	Siegelbach	100	—	100	—	—	—	
Weber, Theobald Wtb.	〃	70	—	—		70	—	
Eyer, Philipp	〃	30	—	30	—	—	—	
Blauth, Daniel Wtb.	Schwedelbach	100	—	100	—	—	—	
Ziegler, Johannes	Weilerbach	200	—	200	—	—	—	
Jung, Jacob III.	Schmalfelderhof, Gemde. Baierfeld-Steckweiler	300	—	300	—	—	—	
Bergſträßer, Martin	Bolanden	500	—	500	—	—	—	
Berg, Anton I.	Ilbesheim	1100	—	1100	—	—	—	
Bernhard, Wilhelm I.	Kerzenheim	300	—	300	—	—	—	
Butterfaß, Ludwig	Kirchheim	1400	—	1400	—	—	—	
Chormann, Friedr. Carl Wtb.	〃	3600	—	3600	—	—	—	
Schwarz, Iſaak	〃	500	—	500	—	—	—	
Butterfaß, Bernhard Wtb.	〃	2300	—	2300	—	—	—	
Thieme, Carl	〃	400	—	400	—	—	—	
Chormann, Conrad Wtb.	〃	4400	—	4400	—	—	—	
Emrich, Georg	〃	2500	—	2500	—	—	—	
Schwindt, Johann I.	Morſchheim	200	—	200	—	—	—	
Herr, Georg	Niefernheim	600	—	600	—	—	—	
Mennich, Franz	Ripperterhof, Gemeinde Ramſen	616	4	616	4	—	—	
Mennich, Johannes III.	〃	238	27	238	27	—	—	
Kolter, Valentin	Rockenhauſen	4	—	4	—	—	—	
Oligmacher, Georg	Stetten	800	—	800	—	—	—	

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentſchädigungen.						Bemerkungen.
		Reſtbeträge nach voriger Abrechnung		Zahlungen geleiſtet während 1870.		Bleibt noch zu zahlen am 31. Dezember 1870.		
		ƒ	Xr.	ƒ	Xr.	ƒ	Xr.	
Hahn, Chriſtian Erben	Waldgrehweiler	20	—	20	—	—	—	
Brand, Peter	Stetten	30	—	30	—	—	—	
Hahn, Peter II.	Jettenbach	90	—	90	—	—	—	
Leonhard, Carl II.	"	70	—	70	—	—	—	
Schlicher, Adam jun.	Konken	100	—	100	—	—	—	
Renninger, Joh. Adam	Frankweiler	200	—	200	—	—	—	
Kremb, Andreas	Freimersheim	3600	—	—	—	3600	—	
Gemeinde (politiſche) Kirchthurm	Göcklingen	2661	45	2661	45	—	—	
Keller, Conrad	Ilbesheim	200	—	200	—	—	—	
Mayer, Michael	Insheim	100	—	100	—	—	—	
Meyer, Balthaſar	"	200		200	—	—	—	
Sprau, Jacob	Wollmesheim	300	—	—	—	300	—	
Blättner, Gg. Adam	"	200	—	200	—	—	—	
Köffler, Jacob Wtb.	"	100	—	—	—	100	—	
Walter, Conrad	"	100	—	100	—	—	—	
Probſt, Wilhelm	Duttweiler	300	—	300	—	—	—	
Leiſing, Balthaſar	Esthal	150	—	150	—	—	—	
Werner, Jacob	Geinsheim	300	—	300	—	—	—	
Schwarztrauber, Heinrich I. Wtb.	Gimmeldingen	400	—	400	—	—	—	
Lantz, Valentin	Obermühle, Gem. Haßloch	800	—	800	—	—	—	
Riedel, Jacob	Haßloch	100	—	100	—	—	—	
Schäfer, Nicolaus	Hambach	100	—	100	—	—	—	
Fillibeck, Franz	"	900	—	900	—	—	—	
Glas, Peter Heinrich	"	1049	—	1049	—	—	—	
Ohler, Jacob	Lambrecht	100	—	100	—	—	—	
Rumpf, Peter	"	200	—	200	—	—	—	
Maier, Ludwig	Mußbach	400	—	400	—	—	—	
Bauer, Conrad	"	400	—	400	—	—	—	
Buchert, Jacob	"	400	—	400	—	—	—	
Haber, Philipp I.	"	60	—	60	—	—	—	
Ebel, Philipp Peter	"	400	—	400	—	—	—	
Hoffmann, Peter I.	"	700	—	700	—	—	—	
Klohr, Jacob	"	400	—	400	—	—	—	
Fuß, Philippine	Neidenfels	200	—	200	—	—	—	
Dietzel, Johannes	"	200	—	200	—	—	—	
Baus, Daniel	Neuſtadt	300	—	—	—	300	—	
Knopp, Johann Wtb.	"	500	—	500	—	—	—	
Kullmann, Jacob II.	Weiſenheim a. B.	200	—	200	—	—	—	
Memmer, Jacob	Huberhof, Gem. Nünſchweiler	200	—	200	—	—	—	
Hemmer, Heinrich, modo Kunz, Michael	Pirmaſens	100	—	100	—	—	—	

Digitized by Google

Namen der Betheiligten.	Wohnort	Brandentſchädigungen.						Bemerkungen.
		Reſtbeträge nach voriger Abrechnung.		Zahlungen geleiſtet während 1870		Bleibt noch zu zahlen am 31. Dezember 1870		
		fl	kr	fl	kr	fl	kr	
Schaaf, Jacob jun.	Pirmaſens	974	30	974	30	—	—	
Däufer, Johann	"	800	—	800	—	—	—	
Hartmuth, Franz	"	29	—	29	—	—	—	
Kirſchner, Adam	Maudach	30	—	30	—	—	—	
Heck, Johannes	Mundenheim	100	—	100	—	—	—	
Ritſcher, Peter I.	"	400	—	400	—	—	—	
Werner, Adam I.	"	400	—	400	—	—	—	
Schott, Michael	"	100	—	100	—	—	—	
Breit, Michael	"	100	—	100	—	—	—	
Zickgraf, Philipp Ludwig	Waldſee	900	—	900	—	—	—	
Buchheit, Michael	Aßweiler	100	—	100	—	—	—	
Leroux, Michael	Breitfurth	100	—	100	—	—	—	
Langenbahn, Georg II. **id.** **Maria** **Poſt, Peter**	Habkirchen	400	—	400	—	—	—	
Reber, Jacob	Stockbornerhof, Gemeind. Reuenberg	800	—	800	—	—	—	
Gehring, Georg	Rohrbach	251	56	251	56	—	—	
Baſtian, Peter	"	241	22	241	22	—	—	
Michaeli, Peter	"	76	57	76	57	—	—	
Ernſt, Philipp	Winterbach	100	—	100	—	—	—	
Schindler, Jacob Wtb.	"	100	—	100	—	—	—	
	Summa B	57387	1	52467	1	4920	—	
	Hiezu " A	6743	—	4295	—	2448	—	
	Total	64130	1	56762	1	7368	—	

Digitized by Google

Rechnungsbeleg Nr. 2.

Verzeichniß

der Brandſchadens-Vergütungen, welche im Laufe des Jahres 1870 nach vorhergegangener gerichtlichen Abſchätzung zur Zahlung genehmigt worden ſind.

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentſchädigungen.						Ab-ſchätzungs-Gebühren.		Bemerkungen.
		Betrag.		Geleiſtete Theil-zahlungen.		Reſt-Betrag.				
		ƒ	kr	ƒ	kr	ƒ	kr	ƒ	kr	
I. Bezirksamt Bergzabern.										
Spitzfaden, Conrad Wtb.	Albersweiler	67	22	67	22	—	—	9	52	
Regula, Jacob	Annweiler	1069	36	1069	36	—	—	15	47	
Maß, Martin, und Lenhardt, Philipp II.	"	1200	—	500	—	700	—	10	32	
Füß, Johann Philipp	"	585	—	585	—	—	—	8	53	
Wüſt, Friedrich	Billigheim	18	32	18	32	—	—	1	—	
Dengler, Daniel	"	879	3	879	3	—	—	13	45	
Müller, Johannes	"	294	19	294	19	—	—	11	50	
Braun, Jacob	Dernbach	400	—	400	—	—	—	12	28	
Barth, Peter	Dörrenbach (Schmadenmühle)	1796	44	1796	44	—	—	21	40	
Seibel, Philipp Jacob	Dörrenbach	35	34	35	34	—	—	2	30	
Pfanner, Heinrich	Euſſerthal	7	9	7	9	—	—	7	53	
Wiſſer, Abraham	Gleishorbach	14	6	14	6	—	—	—	—	
Anton, Conrad	Gräfenhauſen	200	—	150	—	50	—	10	9	
Anton, Johannes Wtb.	"	4	—	4	—	—	—			
Bantz, Philipp Jacob	Ingenheim	850	—	850	—	—	—	13	47	
Kuhn, Peter	"	1010	42	1010	42	—	—	12	50	
Störrmann, Johannes	"	26	30	26	30	—	—			
Ehleider, Johannes	"	12	25	12	25	—	—	2	—	
Zundel, Peter	Klingenmünſter	18	23	18	23	—	—	2	20	
Mulling, Joſeph	"	305	50	305	50	—	—	12	14	
Ringshauſer, Joh. Jacob	"	7	30	7	30	—	—			
Schwallier, Johann	"	3	24	3	24	—	—			
Frick, Lothar	"	9	2	9	2	—	—	—	30	
Anthes, Johann Wtb.	Oberotterbach	26	43	26	43	—	—	6	53	
Langenberger, Johs. Wtb.	Ramberg	16	45	16	45	—	—	10	50	
Petillon, Iſaac	Rohrbach	1161	48	461	48	700	—	21	44	
Fiſcher, Michael II.	"	2566	10	866	10	1700	—	—	—	
Wetzel, Joſeph	"	216	—	116	—	100	—	—	—	
Blum, Adam	"	6	55	6	55	—	—	—	—	
Scharbein, Friedrich	"	6	14	6	14	—	—	—	—	
Huſt, Johannes	"	400	—	150	—	250	—	19	44	
Schmitt, Johannes	"	1450	—	450	—	1000	—	—	—	
Hauck, Friedrich	"	100	36	50	36	50	—	—	—	
Graff, Georg	"	14	—	14	—	—	—	—	—	
Schmitt, Joh. Gg.	Schwanheim	300	—	300	—	—	—	11	50	
Abt, Johs. Wtb.	" (Schwanhof)	217	40	—	—	217	40	13	30	

Digitized by Google

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentſchädigungen.						Ab-ſchätzungs-Gebühren.		Bemerkungen.
		Betrag.		Geleiſtete Theil-zahlungen.		Reſt-Betrag.				
		fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	
Grimm, Gg Jacob	Schweigen	1134	1	1134	1	—	—	12	50	
Theilmann, Joſeph	″	14	48	14	48	—	—			
Friedel, Johannes	Waldrohrbach	100	—	100	—	—	—	9	52	
Schnetzer, Johannes	Wernersberg	367	57	367	57	—	—	9	53	
Klein, Johannes	″	21	36	21	36	—	—			
	Summa	16936	24	12168	44	4767	40	287	6	

II. Bezirksamt Frankenthal.

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Betrag fl	kr	Geleiſtete Theilzahlungen fl	kr	Reſt-Betrag fl	kr	Abſchätzungs-Gebühren fl	kr	Bemerkungen.
Fink, Georg	Bobenheim a. Rh.	946	3	946	3	—	—	12	18	
Decker, Jacob Wtb.	″	70	—	70	—	—	—			
Röſſel, Philipp	Dirmſtein	13	12	13	12	—	—	8	51	
Bauer, Joſeph	Eppſtein	38	—	38	—	—	—	7	51	
Folz, Daniel Erben	Frankenthal	25	—	25	—	—	—	4	55	
Kochenburger, Friedrich II.	Gerolsheim	3	30	3	30	—	—	5	50	
Baum, Chriſtian	Großbockenheim	36	54	36	54	—	—	7	24	
Krieger, Jacob	Grünſtadt	16	11	16	11	—	—	3	57	
Mohr, Johannes	Heuchelheim	600	—	600	—	—	—	10	30	
Greif, Franz, im Thal	Karlsberg	133	37	133	37	—	—	14	8	
Reith, Adam	″	31	36	31	36	—	—	14	47	
Deiß, Tobias	Obrigheim (Neumühle)	6704	34	6704	34	—	—	31	39	
Muth, Jacob VI.	″	38	4	38	4	—	—	7	54	
Nagel, Anton I.	Roxheim	1200	—	1200	—	—	—	19	40	
Lauer, Johannes II.	″	1300	—	1300	—	—	—	—	—	
Förſt, Johannes II.	″	410	—	410	—	—	—	—	—	
Hahn, Auguſtin Wtb.	″	5	—	5	—	—	—	—	—	
Adrian, Elias	″	10	—	10	—	—	—	—	—	
Adrian, Adam II.	″	1051	40	—	—	1051	40	14	45	
	Summa	12633	21	11581	41	1051	40	164	29	

III. Bezirksamt Germersheim.

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Betrag fl	kr	Geleiſtete Theilzahlungen fl	kr	Reſt-Betrag fl	kr	Abſchätzungs-Gebühren fl	kr	Bemerkungen.
Breinig, Gg Heinrich	Bellheim	1000	—	1000	—	—	—	13	29	
Doll, Philipp Adam	″	588	57	588	57	—	—	12	50	
Broſſart, Franz Joſeph	Büchelberg	144	34	104	34	40	—	10	49	
Gauweiler, Andreas	Germersheim	804	41	804	41	—	—	11	53	
Maulbecker, Nicolaus Wtb.	″	95	48	95	48	—	—			
Grenzer, Wilhelm	″	12	30	12	30	—	—			
Welland, Michael II.	Hagenbach	172	11	172	11	—	—	10	19	
Böringer, Michael	″	33	25	33	25	—	—	10	19	
Becht, Johann Joſeph II	Hördt	5	—	5	—	—	—	—	—	
Theiß, Angelikus Adam	Jockgrim	74	12	74	12	—	—	8	50	
Metz, Johann Baptiſt	″	56	31	56	31	—	—	8	50	
Dreyer, Franz Thomas	″	25	23	25	23	—	—	10	19	

Digitized by Google

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag. fl.	Xr.	Geleistete Theilzahlungen fl.	Xr.	Rest-Betrag. fl.	Xr.	Abschätzungs Gebühren. fl.	Xr.	Bemerkungen.
Eiswirth, Gg. Philipp	Ruhardt	290	—	290	—	—	—			
Reiß, Johann Jacob II.	"	260	—	260	—	—	—	13	30	
Hörner, Valentin IV.	"	106	5	106	5	—	—			
Krauß, Joseph	Leimersheim	58	24	58	24	—	—	15	47	
Clerget, Philipp	Langenkandel	28	—	28	—	—	—	—	—	
Gutting, Eva Margaretha.	"	11	40	11	40	—	—	—	—	
Hahn, Jacob	Minfeld	26	40	26	40	—	—	9	20	
Heintz, Joh. Peter II.	Neupiotz	146	30	146	30	—	—	18	44	
Mohr, Bernhard	Niederlustadt	25	—	25	—	—	—	—	—	
Rüffel, Philipp Jacob Wtb.	Oberlustadt	500	—	250	—	250	—	12	50	
Heiliger, Gg. Adam IV.										
Kirche, katholische	Ottersheim	10	—	10	—			—		
Bauly, Joh. Mathias	Rheinzabern	3833	31	3833	31	—	—	26	1	
Wagner, Joseph	"	1014	10	1014	10	—	—	—	—	
Hoffmann, Joh. Phil. Wtb.	"	317	54	317	54	—	—	—	—	
Hinsky, Jacob	"	8	4	8	4	—	—		—	
Schaffner, Peter	Schaidt	36	45	36	45	—	—	10	19	
Frenkle, Andreas	Scheibenhard	77	51	77	51	—	—	14	45	
Frenkle, Jacob Wtb.	"	39	24	39	24	—	—			
Koch, Friedrich IV.	Weißheim	42	40	42	40	—	—	7	55	
Guth, Adam Friedrich	Zeiskam	15	—	15	—	—	—	—	—	
	Summa	9862	50	9572	50	290	—	227	9	

IV. Bezirksamt Homburg.

Lindemer, Peter	Bann	1445	—	1445	—	—	—	5	52	
Schleppi, Andreas	Dietschweiler	21	—	21	—	—	—	11	47	
Becker, Peter V.	Dittweiler	28	10	28	10	—	—	8	3	
Becker, Theobald VII.	"	9	—	9		—	—	6	24	
Becker, Theobald VII.	"	1262	44	1262	44	—	—			
Schunk, Jacob	"	2293	2	2293	2	—	—	27	33	
Becker, Peter V.	"	1971	44	1371	44	600	—			
Hollinger, Philipp	Frohnhofen	1842	35	1842	35	—	—	14	45	
Schwarz, Peter	Gries	11	—	11	—	—	—	8	11	
Sauerbrey, Christian, und Lotz, Carl	Homburg	62	—	62		—	—	5	55	
Andres, Jacob	"	30	—	30	—	—	—	7	24	
Wolf, David Moses Wtb.	"	42	24	42	24	—	—	7	24	
Keil, Valentin	" (Sanddorf)	31	30	31	30	—	—	7	10	
Schleck, Georg Peter	"	51	34	51	34	—	—	3	57	
Herz, Jacob	Jägersburg	45	—	45	—	—	—			
Emser, Johann	"	3	—	3		—	—	6	34	
Walzer, Georg Peter	"	107	3	107	3	—	—	9	20	
Bechtel, Jacob	"	36	20	36	20	—	—	6	34	
Hussong, Ludwig	Kirkel	36	16	36	16	—	—	14	35	

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentſchädigungen.						Ab-ſchätzungs-Gebühren.		Bemerkungen.
		Betrag.		Geleiſtete Theil-zahlungen.		Reſt-Betrag.				
		ƒ	Xr	ƒ	Xr	ƒ	Xr	ƒ	Xr	
Müller, Jacob	Landſtuhl	37	—	37	—	—	—	4	55	
Eiſenbahngeſellſchaft, pfälz.	„	16	—	16	—	—	—	—	—	
Drißler, Georg u. Jacob	„ (Geigershof)	2190	42	690	42	1500	—	10	54	
Feß, Ludwig	Limbach	48	—	48	—	—	—	10	48	
Berberich, Johann Adam	Martinshöhe	119	—	119	—	—	—	13	9	
Jung, Johann Nicolaus	Matzenbach	49	—	49	—	—	—	14	45	
Laufer, Johannes	Mieſenbach	8	—	8	—	—	—	—	—	
Freyſeng, Carl Nicolaus	Mittelbexbach	59	22	59	22	—	—	9	20	
Maier, Heinrich	„	31	36	31	36	—	—	6	34	
Blinn, Philipp	Mörsbach	603		603	—	—	—	12	29	
Stemmler, Philipp	Münchweiler a. Gl.	49	40	49	40	—	—	12	47	
Flück, Jacob	Nanzdietzweiler	29	—	29	—	—	—	—	—	
Scherer, Johann	Niederbexbach	6	—	6		—	—	—	—	
Stuppy, Philipp d. Junge	Niedermohr (Kirchmohrerhof)	83	—	83	—	—	—	13	47	
Derſelbe	id.	24	—	24	—	—	—	12	27	
Gros, Michael	Oberarnbach	50	—	50	—	—	—	6	54	
Schmelzer, Nicolaus	Oberbexbach	898	47	498	47	400	—	12	47	
Brügel, Jacob	Obernheim-Kirchenarnbach	80	—	80	—	—	—	10	30	
Marhöfer, Michael	id.	8	—	8	—	—	—	—	—	
Stuppy, Auguſt	Ramſtein	69	—	69	—	—	—	6	54	
Lauer, Johann	„	15	—	15	—	—	—	—	—	
Mayer, Johannes jun.	Reuſchbach	14	18	14	18	—	—	—	—	
Lill, Martin	„	8	—	8	—	—	—	—	—	
Schmitt, Theobald	Sand	36	46	36	46	—	—	7	10	
Ziegler, Johannes II.	Schönenberg	30	58	30	58	—	—	7	52	
Hauf, Friedrich	Schwarzenbach	300	—	200	—	100	—	8	10	
Steinmann, Jacob	Steinbach	1350	18	1350	18	—	—	14	45	
Laſſalle, Valentin	Waldmohr	25	40	25	40	—	—	4	55	
Sailer, Charlotte	„	50	20	50	20	—	—	4	55	
	Summa	15589	49	12989	49	2600	—	361	15	

V. Bezirksamt Kaiſerslautern.

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Betrag ƒ	Betrag Xr	Theilzahlungen ƒ	Theilzahlungen Xr	Reſt-Betrag ƒ	Reſt-Betrag Xr	Abſchätzungs-Gebühren ƒ	Abſchätzungs-Gebühren Xr	Bemerkungen.
Fiſcher, Caspar	Börrſtadt	300	—	300	—	—	—	11	10	
Gerber, Georg Wtb.	„	2	44	2	44	—	—			
Winter, Heinrich	Erlenbach	45	30	45	30	—	—	6	37	
Etienne, Franz Wtb.	Leinbacher Sägmühle, Gem. Frankenſtein	207	33	207	33	—	—	19	38	
Eiſenbahngeſellſchaft, pfälz.	Frankenſtein	800	—	600	—	200	—	16	40	
Braun, Friedrich	Heimkirchen	13	20	13	20	—	—	7	45	
Baumann, Joh. Hch. Wtb.	Hochſpeier	43	—	43	—	—	—	11	45	
Herbig, Jacob	Kaiſerslautern	160	40	160	40	—	—	8	20	
Eiſenbahngeſellſchaft, pfälz.	„	100	—	100	—	—	—	4	15	
Oberreißer, Heinrich	„	5	30	5	30	—	—	5	5	

Digitized by Google

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentſchädigungen.						Abſchätzungs-Gebühren.		Bemerkungen.
		Betrag.		Geleiſtete Theilzahlungen.		Reſt-Betrag.				
		ƒ	Xr	ƒ	Xr	ƒ	Xr	ƒ	Xr	
Werner, Johann	Kaiſerslautern	571	56	571	56	—	—	18	40	
Gimbel, Joſeph	"	11	—	11	—	—	—	5	17	
Sicius, Wilhelm	"	250	—	150	—	100	—	15	40	
Grohé, Ludwig	"	1	—	1	—	—	—	—	—	
Born, Franz	"	8	40	8	40	—	—	—	—	
Kolb, Heinrich Wtb.	"	7	—	7	—	—	—	—	—	
Eppler, Caſpar Wtb.	"	2	—	2	—	—	—	—	—	
Schwarz, Philipp	"	983	22	983	22	—	—	19	40	
Diehl, Wilhelm	"	23	—	23	—	—	—	5	11	
Becker, Johannes VI.	Moorlautern	100	—	100	—	—	—	12	15	
Hoffmann, Valentin	Lauerhof, Gem. Otterberg	14	—	14	—	—	—	3	50	
Raquet, Carl	Otterberg	*28	—	28	—	—	—	*3	55	* Dieſe Beträge wurden von dem Miether der beſchädigten Gebäude rückerhoben und erſcheinen in der Geldrechnung in Wiedereinnahme.
Kniſſel, Jacob	Siegelbach	700	—	350	—	350	—	21	3	
Hach, Conrad	"	2	48	2	48	—	—			
Decker, Conrad Wtb.	"	3	—	3	—	—	—			
Petry, Carl Wtb.	Trippſtadt	18	40	18	40	—	—	16	—	
Heß, Peter	Haſenberg, Gemeinde Trippſtadt	70	—	70	—	—	—	10	48	
Lenhart, Georg	id.	31	—	31	—	—	—	10	38	
Krämer, Franz Carl	Weilerbach	54	—	54	—	—	—	16	40	
	Summa	4557	43	3907	43	650	—	250	52	
VI. Bezirksamt Kirchheimbolanden.										
Gümbel, Joſeph	Albisheim	315	—	315	—	—	—	14	47	
Göhring, Carl	"	186	13	186	13	—	—			
Stern, Iſaac	Alſenz	1540	50	1540	50	—	—	16	47	
Debuſſy, Philipp	"	811	23	811	23	—	—			
Schach, Chriſtian	Neumühle, Gemeinde Biedesheim	1896	21	1896	21	—	—	17	17	
Gutmann, Jacob	Dielkirchen	21	40	21	40	—	—	5	39	
Geib, Adam Ehefrau Erben	Dörrmoſchel	1152	—	652	—	500	—	14	47	
Klein, Jacob X.	Dörnbach	600	—	250	—	350	—	10	50	
Nickel, Friedrich	"	13	48	13	48	—	—			
Nickel, Johannes	"	2	—	2	—	—	—			
Leibrock, Heinrich	Duchroth	14	30	14	30	—	—	—	—	
Günther, Theodor	Feilbingert	27	—	27	—	—	—	—	—	
Engel, Carl III.	Gaugrehweiler	250	—	150	—	100	—	16	21	
Bruch, Friedrich	"	500	—	200	—	300	—	16	21	
Huber, Peter	"	5	20	5	20	—	—			
Gemeinde (Rathhaus)	Göllheim	13	40	13	40	—	—	1	57	
Sittel, Michael II.	Kriegsfeld	638	30	638	30	—	—	15	47	
Walter, Carl	"	5	—	5	—	—	—			
Zolli, Wilhelmine	"	12	—	12	—	—	—			
Krehbiel, Joh. II.	Marnheim	38	43	38	43	—	—	—	—	

Digitized by Google

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag.		Geleistete Theilzahlungen.		Rest-Betrag.		Abschätzungs-Gebühren		Bemerkungen.
		fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	
Wendel, Adam	Marnheim	52	24	52	24	—	—	—	—	
Haas, Jacob	Odernheim	94	—	94	—	—	—	45	26	
Nadig, Philipp	"	356	59	356	59	—	—	2	48	
Schmidt, Philipp II. Wtb.	"	2253	—	2253	—	—	—	—	—	
Kramb, Friedrich, und Vicinus, Johannes	"	16	6	16	6	—	—	—	—	
Schick, Adam	"	159	30	159	30	—	—	—	—	
Haas, Nicolaus, und Weidner, Johannes	"	450	24	450	24	—	—	—	—	
Grimm, Friedrich	"	450	—	450	—	—	—	—	—	
Strauß, August Wtb.	"	353	—	353	—	—	—	—	—	
Schmidt, Abraham II.	"	647	27	647	27	—	—	—	—	
Ullrich, Caspar Wtb.	"	86	—	86	—	—	—	—	—	
Lanz, Philipp	"	36	—	36	—	—	—	—	—	
Rollar, Conrad	"	18	57	18	57	—	—	—	—	
Böhm, Ludwig	Orbis	250	—	250	—	—	—	8	53	
Maurer, Peter	Rehborn	354	2	354	2	—	—			
Schumacher, Heinrich	"	38	—	38	—	—	—	15	47	
Gillmann, Philipp III.	"	28	—	28	—	—	—			
Grossart, Peter	"	—	—	—	—	—	—	18	—	* Da die Beschädigung nicht durch Feuer, sondern in Folge Sturmwindes entstand, wurde eine Entschädigung nicht bewilligt.
Scherer, Peter	" (Schreckhof)	352	23	152	23	200	—	15	47	
Schappert, Jacob IV.	id.	200	—	100	—	100	—			
Scherer, Andreas	id.	566	50	266	50	300	—	18	43	
Schappert, Michael Wtb.	id.	28	—	28	—	—	—			
Michel, Friedrich	Rockenhausen	12	49	12	49	—	—	5	15	
Limbacher, Wilhelm Wtb.	" (Untermühle)	31	12	31	12	—	—	5	35	
Zimmer, Wilhelm	Rockenhausen	16	2	16	2	—	—	5	19	
Wagner, Johann Philipp	"	14	12	14	12	—	—	5	19	
Wagner, Jacob	"	1063	28	—	—	1063	28	35	27	
Ruster, Johannes	"	26	—	26	—	—	—	—	—	
Burkhardt, Heinrich	"	1950	—	1300	—	650	—	—	—	
Limbacher, Jacob	"	1550	—	450	—	1100	—	—	—	
Ried, Johannes	"	1060	—	660	—	400	—	—	—	
Rittmann, Heinrich	"	1000	—	1000	—	—	—	—	—	
Wolf, Johannes	"	1	38	1	38	—	—	—	—	
Eisenbast, Carl	"	6	8	6	8	—	—	—	—	
Backes, Friedrich	"	24	12	24	12	—	—			
Clarmann, Adam	"	5	30	5	30	—	—	4	19	
Schneider, Johann	Ruppertsecken (Obergerbacherhof)	800	—	600	—	200	—	13	48	
	Summa	22396	11	17132	43	5263	28	330	59	

Digitized by Google

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag fl.	kr.	Geleistete Theilzahlungen. fl.	kr.	Rest-Betrag. fl.	kr.	Abschätzungs-Gebühren. fl.	kr.	Bemerkungen.
VII. Bezirksamt Kusel.										
Litzenberger, Heinrich Wtb.	Becherbach	10	—	10	—	—		—	—	
Jacke, Johann	Eßweiler	374	22	374	22	—				
Gemeinde (Feuerspritzenremise)	"	138	27	138	27	—		10	50	
Körbel, Mathias	Herschweiler-Pettersheim	134	6	134	6	—		8	50	
Brückmann, Georg	"	92	48	92	48	—		8	50	
Brückmann, Jacob	"	94	53	94	53	—				
Ritzmann, Friedrich	Kaulbach	230	—	230	—	—		7	54	
Werner, Philipp	"	7	—	7	—	—				
Kirchengemeinde, protest.	"	1250	—	1250	—	—		19	10	
Dick, Christian	Konken	76	48	76	48	—		6	52	
Bieler, Johannes	Kreimbach	153	12	153	12	—		8	32	
Fritz, Peter Wtb.	"	5	—	5	—	—		3	37	
Daniel, Adam	Kusel	5	—	5	—	—		3	37	
Hierthes, Carl d. Junge	"	5	34	5	34	—		2	57	
Dauaa, Anton	Lauterecken	3	20	3	20	—		—	—	
Schlosser, Philipp	Nehweiler	103	35	103	35	60	—	10	47	
Gemeinde (Schulhaus)	Neupolskirchen	17	8	17	8	—		—	—	
Condé, Friedrich Ehefrau	"	539	4	539	4	—		13	47	
Fischer, Friedrich	"	4	—	4	—	—				
Werner, Peter Wtb	Relsberg	94	39	94	39	—		8	23	
Stephan, Jacob	Roßbach	3521	58	3521	58	—		11	11	
Bambauer, Jacob Wtb.	"	27	—	27	—	—				
	Summa	6947	54	6887	54	60	—	112	40	
VIII. Bezirksamt Landau.										
Klein, Heinrich	Böchingen	6	—	6	—	—		5	54	
Gleich, Gottfried	Edenkoben	37	38	37	38	—		2	57	
Schneider, Adam	"	2815	—	2815	—	—		8	57	
Anselmann, Mathias	Flemlingen	1137	43	1137	43	—				
Anselmann, Andreas	"	40	48	40	48	—		12	20	
Bumb, Peter Wtb.	"	11	—	11	—	—				
Spitzfaden, Conrad	Frankweiler	376	40	376	40	—		14	47	
Kranzbühler, Ga. Jac. Wtb.	"	34	54	34	54	—				
Steiner, Joh. Wendel	"	319	34	319	34	—				
Keller, Jacob Wtb.	"	68	—	68	—	—		12	50	
Kost, Michael, Heinrichs Sohn	"	8		8	—	—				
Brauch, Justus II.	Gommersheim	650	—	650	—	—		9	20	
Dietrich, Joh. Georg	Herxheim	8	12	8	12	—		—	48	
Adam, Philipp Adam	"	12	12	12	12	—		—	48	
Blum, Samuel	"	53	—	53	—	—		16	34	

Digitized by Google

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag.		Geleistete Theilzahlungen.		Rest-Betrag.		Abschätzungs-Gebühren.		Bemerkungen.
		fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	
Kummler, Friedrich	Impflingen	33	—	33	—	—	—	8	50	
Fritz, Johannes	"	2013	46	813	46	1200	—	28	57	
Schnurr, Heinrich	"	99	—	99	—	—	—			
Jung, Johann Jacob	Landau	58	—	58	—	—	—	9	55	
Rißge, Georg	Leinsweiler	238	59	238	59	—	—			
Hauck, Friedrich	"	517	13	517	13	—	—	19	40	
Hauck, Catharina	"	10	—	10	—	—	—			
Guth, Catharina, ledig	Offenbach	300	—	300	—	—	—			
Braun, Michael	"	300	—	300	—	—	—	18	40	
Guth, Friedrich II.	"	55	—	55	—	—	—			
Schnabel, Leonhard I.	Queichheim	196	56	196	56	—	—	10	20	
Baum, Ludwig	"	200	—	200	—	—	—	7	58	
Roth, Peter Wtb.	"	309	10	309	10	—	—	11	20	
Doll, Mathias II.	Ranschbach	246	21	246	21	—	—	15	45	
Kiefer, Johannes	"	3	—	3	—	—	—			
Lutz, Joh. Jacob jun.	Rhodt	14	30	14	30	—	—	4	25	
	Summa	10173	36	8973	36	1200	—	221	14	
	IX. Bezirksamt Neustadt.									
Siben, Georg	Deidesheim	200	—	200	—	—	—			
Dunckel, Heinrich Wtb.	"	36	—	36	—	—	—	10	32	
Zollinger, Johannes	Duttweiler	24	48	24	48	—	—	—	—	
Metzner, Johann	Dürkheim	17	—	17	—	—	—	5	57	
Anton, Jacob	Ellerstadt	593	35	593	35	—	—	12	50	
Wedel, Heinrich	"	21	36	21	36	—	—			
Müller, Philipp	"	5	—	5	—	—	—	10	30	
Mallach, Johannes	Freinsheim	14	—	14	—	—	—	7	54	
König, Andreas	"	189	12	189	12	—	—	13	50	
Löckel, Jacob	"	66	—	66	—	—	—	—	—	
Helinger, Johannes	"	10	36	10	36	—	—	—	—	
Uebel, Jacob Wtb.	"	18	—	18	—	—	—	—	—	
Kaufmann, Michael	"	1	12	1	12	—	—	—	—	
Hens, Christoph	"	2	24	2	24	—	—	—	—	
Gumparz, Marx	"	9	20	9	20	—	—	8	54	
Hilberth, Philipp	"	17	30	17	30	—	—	10	32	
Marktstein, Johannes	Gimmeldingen	65	24	65	24	—	—	8	54	
Bauer, Joseph II.	"	10	—	10	—	—	—	7	54	
Früh, Johannes	Grethen (Hausen)	400	—	400	—	—	—	8	31	
Julier, Heinrich	Hambach	202	49	202	49	—	—	11	50	
Baader, Wilhelm Söhne	"	80	28	80	28	—	—	8	54	
Fillibeck, Joseph	"	1508	2	1508	2	—	—	9	54	
Lederle, Carl Heinrich	"	34	—	34	—	—	—			
Schäfer, Nicolaus II.	"	12	—	12	—	—	—	1	—	

Digitized by Google

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag.		Geleistete Theilzahlungen		Rest-Betrag.		Abschätzungs-Gebühren.		Bemerkungen.
		℔	Xr	℔	Xr	℔	Xr	℔	Xr	
Brettinger, Lorenz	Hambach	22	—	22	—	—	—			
Schackert, Simon II.	"	22	—	22	—	—	—	10	50	
Wolf, Friedrich	"	23	36	23	36	—	—	1	—	
Schwarzwälder, Franz Peter Wtb.	"	1363	13	1363	13	—	—	20	23	
Mohr, Johannes	"	2	42	2	42	—	—			
Metzger, Peter Joseph	"	25	3	25	3	—	—			
Deck, Jacob	Haßloch	348	18	348	18	—	—	12	50	
Heene, Adam	" (Neumühle)	8883	29	2883	29	6000	—	57	4	
Heintz, Johannes I.	Kallstadt	8	34	8	34	—	—	7	54	
Kimmel, Philipp Wtb.	Lambrecht	110	24	110	24	—	—	10	50	
Kühner, Paul	"	58	42	58	42	—	—	10	50	
Huhn, Philipp	Lindenberg	1111	6	1111	6	—	—	11	50	
Reiß, Adam	Mußbach	15	—	15	—	—	—	—	—	
Leidner, Johannes	Neidenfels	126	24	126	24	—	—	14	47	
Eisenbahngesellschaft, pfälz.	Neustadt	561	56	561	56	—	—	11	22	
Firma J. Oehlert	"	21113	46	21113	46	—	—	45	44	
Wiedemann, Georg Wtb	"	949	40	949	40	—	—	11	22	
Waas, Johannes	"	38	24	38	24	—	—			
Sproß, Carl	"	11	37	11	37	—	—	3	21	
Federschmitt, Wilhelm	"	1193	6	1193	6	—	—	13	54	
Hauswirth, Johann	"	43	40	43	40	—	—			
Fischer, Wilhelm V.	Niederkirchen	432	48	432	48	—	—	11	50	
Reinhardt, Hyronimus	"	3	36	3	36	—	—			
Müller, Friedrich	Seebach	15	—	15	—	—	—	7	24	
Schmitt, Johann	Speierdorf	815	36	815	36	—	—	11	50	
Ledig, Conrad	"	15	—	15	—	—	—			
Klein, Michael	Weidenthal	556	55	556	55	—	—	15	47	
Kretner, Johannes	"	35	—	35	—	—	—			
Uhrig, Michael	Weisenheim a. Sand	300	—	300	—	—	—	12	50	
Scheuermann, Christian	"	26	18	26	18	—	—			
	Summa	41771	49	35771	49	6000	—	441	38	

X. Bezirksamt Pirmasens.

Fröhlich, Franz	Bundenthal	16	49	16	49	—	—	5	39	
Vereswill, Christian	"	77	30	77	30	—	—	10	50	
Weis, Johann Adam	Busenberg	64	—	64	—	—	—	9	20	
Burkhart, Johannes, des Peter Joseph	Bruchweiler	40	20	40	20	—	—	6	22	
Nußbaum, Franz	Clausen	170	—	120	—	50	—	10	50	
Müller, Georg Anton	"	200	—	150	—	50	—			
Riesbeck, Lorenz	Dahn	700	—	700	—	—	—	10	54	
Wilhelm, Georg Jacob	"	19	24	19	24	—	—			
Siegel, Bernhard Wtb.	"	36	—	36	—	—	—	6	23	

Digitized by Google

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentſchädigungen.						Ab-ſchätzungs-Gebühren.		Bemerkungen.
		Betrag.		Geleiſtete Theil-zahlungen.		Reſt-Betrag.				
		ƒ	Xr	ƒ	Xr	ƒ	Xr	ƒ	Xr	
Danner, Johannes	Eppenbrunn	386	—	386	—	—	—	14	48	
Schwartz, Joſeph	"	7	31	7	31	—	—			
Sieber, Johann Wtb.	"	102	2	102	2	—	—	14	50	
Wendel, Heinrich Wtb.	Erlenbrunn	6	8	6	8	—	—	7	54	
Rohr, Joſeph, Joſeph's Sohn	Fehrbach	668	24	668	24	—	—	13	54	
Jennewein, Peter	"	31	—	31	—	—	—	7	55	
Hauck, Joſeph	Hauenſtein	67	24	67	24	—	—	10	17	
Gemeinde (k. Schulhaus)	Hermersberg	32	2	32	2	—	—	10	50	
Bold, Valentin	"	29	30	29	30	—	—	10	50	
Pfarrei, prot., (Pfarrhaus)	Herſchberg	92	33	92	33	—	—	17	44	
Roth, Valentin	Höheinöd	508	55	308	55	200	—	14	47	
Roth, Michael	"	310	—	160	—	150	—	13	47	
Gemeinde (Hirtenhaus)	Kröppen	24	—	24	—	—	—	11	50	
Greiner, Ludwig	Lemberger Glashütte, Gemeinde Lemberg	20	—	20	—	—	—	—	—	
Ernſt, Jacob	Merzalben	683	12	683	12	—	—	14	47	
Deutſchmann, Andreas	Pirmaſens	93	—	93	—	—	—	9	54	
Schneider, Gottfried	"	900	—	900	—	—	—	9	54	
Schmenger, Friedrich	"	72	—	72	—	—	—			
Berger, Fanny	"	7	—	7	—	—	—	3	57	
Brubach, Philipp Heinrich	Rumbach	24	30	24	30	—	—	10	19	
Reinhard, Adam	Saalſtadt	41	30	41	30	—	—	14	47	
Kettenring, Guſtav	Schauerberg	65	40	65	40	—	—	14	47	
Wander, Balthaſar	Schweiz	40	—	40	—	—	—	17	45	
Angne, Peter	Thaleiſchweiler	16	21	16	21	—	—	12	50	
Drazel, Friedrich	"	27	48	27	48	—	—	11	50	
Gleß, Johann Georg	Hochſtellerhof, Gem. Trulben	12	—	12	—	—	—	12	50	
Laudemann, Friedr. d. Junge	Waldfiſchbach	34	10	34	10	—	—	4	59	
Schindler, Friedrich	Rehmühle, Gem. Winzeln	32	—	32	—	—	—	9	52	
	Summa	5658	43	5208	43	450	—	358	15	

XI. Bezirksamt Speier.

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Betrag. ƒ	Xr	Geleiſtete Theilzahlungen. ƒ	Xr	Reſt-Betrag. ƒ	Xr	Abſchätzungs-Gebühren. ƒ	Xr	Bemerkungen.
Mund, Lorenz	Dudenhofen	1225	—	1225	—	—	—	4	25	
Löckel, Ferdinand	Fußgönheim	409	5	409	5	—	—	13	47	
Stern, Jacob Friedrich II.	Heiligenſtein	416	36	416	36	—	—	8	10	
Müller, Franz	"	6	—	6	—	—	—			
Heſſer, Matthäus	Hochdorf	383	41	383	41	—	—	14	47	
Dürck, Adam	"	5	—	5	—	—	—			
Blum, Franz	Iggelheim	15	—	15	—	—	—	—	—	
Banvorden, Thomas Adrianus Wtb.	Ludwigshafen	5	—	5	—	—	—	4	57	
Dunckel, Johann	"	4	—	4	—	—	—	4	57	

Digitized by Google

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentschädigungen. Betrag.		Geleistete Theilzahlungen.		Rest-Betrag.		Abschätzungs-Gebühren.		Bemerkungen.
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Hospital, städtisches	Ludwigshafen	20	—	20	—	—	—	4	57	
Büttner, Adam II. Wtb.	Maudach	2296	40	2296	40	—	—			
Strubel, Friedrich	"	15	—	15	—	—	—	11	50	
Scheller, Jacob	"	8	—	8	—	—	—			
Mellinger, Andreas	Otterstadt	159	16	159	16	—	—			
Mellinger, Wilhelm II.	"	14	—	14	—	—	—	8	10	
Schäfer, Mathäus	"	700	—	700	—	—	—	10	17	
Fehmel, Peter I.	Ruchheim	482	44	482	44	—	—			
Walther, Andreas I.	"	8	22	8	22	—	—	10	50	
Kuhn, Georg Franz	Schifferstadt	240	—	240	—	—	—			
Schlosser, Philipp Jac. I.	"	6	—	6	—	—	—	11	12	
Hofens, Carl	Speier	40	45	40	45	—	—	3	55	
Moritz, Rafael	"	2180	—	2180	—	—	—			
David, Carl	"	89	43	89	43	—	—	12	15	
Merbel, Friedrich	"	18	—	18	—	—	—			
Bauer, Friedrich	"	57	—	57	—	—	—	4	5	
Hollerith, Mathäus	"	1950	—	1950	—	—	—	21	40	
Vögeli, Daniel I.	"	40	—	40	—	—	—	—	—	
Bechtel, Ludwig	"	580	—	580	—	—	—	—	—	
Walter, Heinrich, und Detzner, Johann	"	4700	—	4700	—	—	—	—	—	
König, Franz	"	1167	—	1167	—	—	—	—	—	
Sepp, Mathäus II. Wtb	"	45	—	45	—	—	—	—	—	
Sepp, Johann Joseph, und Zimmermann, Wilh. Dom.	"	1644	—	1644	—	—	—	—	—	
Handermann, Anton Wtb.	"	500	—	500	—	—	—	—	—	
Vögeli, Peter	"	3250	—	3250	—	—	—	—	—	
Hollerieth, Franz	"	25	—	25	—	—	—	—	—	
Allmaras, Elias	" (Spitzenrheinhof)	430	—	430	—	—	—			
Allmaras, Friedrich	id.	20	—	20	—	—	—	8	20	
Kayser, Gg. Eugen	"	5152	56	3152	56	2000	—			
Schreyer, Andreas Wtb.	"	140	—	140	—	—	—	15	50	
Diaconissen-Anstalt	"	13	—	13	—	—	—			
Clauß, Jacob II.	Waldsee	592	28	592	28	—	—	11	5	
	Summa	29057	16	27057	16	2000	—	185	29	

XII. Bezirksamt Zweibrücken.

Nicolaus, Heinrich	Biesingen	68	12	68	12	—	—	11	50	
Schlick, Johann Wtb.	Bliesdalheim	23	18	23	18	—	—	8	50	
Bruch, Johann, und Alff, Valentin Wtb.	Bliskastel	25	—	25	—	—	—	5	57	
Salzgeber, Johann	"	15	40	15	40	—	—	5	57	
Quack, Jacob	"	31	—	31	—	—	—	6	55	
Stoll, Philipp	Blickweiler	37	8	37	8	—	—	7	54	

Digitized by Google

Namen der Betheiligten.	Wohnort.	Brandentſchädigungen.						Abſchätzungs-Gebühren.		Bemerkungen.
		Betrag.		Geleiſtete Theilzahlungen.		Reſt-Betrag.				
		ƒ	Xr	ƒ	Xr	ƒ	Xr	ƒ	Xr	
Hochreuther, Chriſtian	Contwig	41	50	41	50	—	—	10	—	
Bernhard, Johann	"	13	12	13	12	—	—			
Gemeinde	"	50	—	50	—	—	—	10	—	
Erlenwein, Joh. Georg Sebaſtian	Caplaneihof, Gemeinde Ernſtweiler	8	12	8	12	—	—	7	15	
Rohr, Ludwig	Ixheim	438	57	438	57	—	—	14	—	
Schneider, Michael III.	Knopp	19	3	19	3	—	—	19	35	
Dawo, Carl	Lautzkirchen	32	—	32	—	—	—	6	54	
Bachmann, Nicolaus	Medelsheim	172	41	172	41	—	—	19	19	
Müller, Jacob	"	138	41	138	41	—	—			
Welſch, Johannes	"	271	17	271	17	—	—			
Schwartz, Jacob VIII.	Mimbach	* —	—	—	—	—	—	13	45	* Wegen grober Fahrläſſigkeit die Auszahlung einer Entſchädigung verweigert.
Schmidt, Jacob, und Brünisholz, Peter V.	Mittelbach	5	30	5	30	—	—	8	25	
Weidmann, Chriſtian	Niederauerbach	2	24	2	24	—	—	7	2	
Emmerich, Heinrich	"	26	28	26	28	—	—	7	20	
Reinheimer, Franz	Niederhauſen	617	22	417	22	200	—	18	40	
Herrmann, Peter	Niederwürzbach (Junkerwalderhaus)	34	—	34	—	—	—	14	47	
Berger, Peter Wtb.	Ommersheim	48	—	48	—	—	—	—	—	
Draxel, Jacob III.	Rieſchweiler	36	24	36	24	—	—	16	15	
Schaafhaus'ſche Bank in Köln	Rimſchweiler (Heidelbingerhof)	1426	25	1426	25	—	—	15	18	
Herz, Leon Wtb.	St. Ingbert	4000	—	2000	—	2000	—	14	20	
Klein, Georg	"	75	—	75	—	—	—			
Colliſi, Johann	"	10	—	10	—	—	—			
Schmelzer, Johann	"	40	—	40	—	—	—	3	21	
Schwartz, Caſpar	"	48	—	48	—	—	—	3	57	
Biebl, Johannes	Stambach	419	46	419	46	—	—	17	40	
Gießen, Daniel	"	8	10	8	10	—	—			
Weber, Ludwig Wtb.	"	12	12	12	12	—	—	5	58	
Schmidt, Friedrich	Walsheim	43	30	43	30	—	—	9	29	
Körner, Georg d. Junge	Wattweiler	30	—	30	—	—	—	11	15	
Conrad, Jacob Wtb.	" (Kettersbergerhof)	33	15	33	15	—	—	11	58	
Lantz, Jacob	Webenheim	23	36	23	36	—	—	12	50	
Huſſong, Nicolaus	"	8	—	8	—	—	—	12	20	
Schnebele, Adam	Winterbach	180	—	180	—	—	—	17	48	
	Summa	8514	13	6314	13	2200	—	356	54	

Digitized by Google

	Brandentschädigungen.						Abschätzungs-Gebühren.		Bemerkungen.
	Betrag.		Geleistete Theilzahlungen.		Rest-Betrag.				
	℔	Xr	℔	Xr	℔	Xr	℔	Xr	
Zusammenstellung.									
Bezirksamt I Bergzabern	16936	24	12168	44	4767	40	287	6	
" II Frankenthal	12633	21	11581	41	1051	40	164	29	
" III Germersheim	9862	50	9572	50	290	—	227	9	
" IV Homburg	15589	49	12989	49	2600	—	361	15	
" V Kaiserslautern	4557	43	3907	43	650	—	250	52	
" VI Kirchheimbolanden	22396	11	17132	43	5263	28	330	59	
" VII Kusel	6947	54	6887	54	60	—	112	40	
" VIII Landau	10173	36	8973	36	1200	—	221	14	
" IX Neustadt	41771	49	35771	49	6000	—	441	38	
" X Pirmasens	5658	43	5208	43	450	—	358	15	
" XI Speier	29057	16	27057	16	2000	—	185	29	
" XII Zweibrücken	8514	13	6314	13	2200	—	356	54	
Total	184099	49	157567	1	26532	48	3298	—	

Digitized by Google

Rechnungs-Beleg Nr. 3.

Verwaltungskosten.

Bezeichnung der Empfänger.	Natur der Ausgabe.	Betrag. ℳ	₰
	a) Besoldungen ꝛc.		
Grandpair, Franz, k. Rechnungs-Commissär	Besoldung pro 1870	1400	—
Dahl, k. Kreiskassier, und Baumüller, k. Controleur	Remuneration für die Geschäftsführung der Anstalt bei der k. Kreiskasse pro 1870	250	—
Dahl, vorgenannt	Regiekosten-Aversum pro 1870	25	—
Kanzleipersonal der k. Bezirksämter	Remuneration für Besorgung der einschlägigen Brandassekuranz-Arbeiten während 1870	400	—
Regiekasse der k. Regierung der Pfalz	Bureau-Aversum pro 1870	500	—
Grandpair, obengenannt	Visitationskosten für Bereisung des Bezirks Speier Aus Anlaß des ausgebrochenen Krieges unterblieben die angeordneten Visitations-Reisen.	16	—
	Summa a.	2591	—
	b) Belohnungen.		
Neubecker, Franz, Fabrik-Arbeiter in Roxheim	Belohnung für außerordentliche Hilfeleistung bei dem Anton Nagel'schen Brande in Roxheim	15	—
Feuerwehr in Berggabern	Belohnung für außerordentliche Hilfeleistung bei dem Brande des Peter Barth auf der Schmackenmühle, Gemeinde Dörrenbach	50	—
Fichtenmeyer, Johann, Tagner in Heiligenstein	deßgleichen bei dem Brande des Jacob Friedrich Stern II. in Heiligenstein	5	—
Becker, Jacob, und 5 Consorten in Klingenmünster	deßgleichen bei dem Brande von Joseph Mulling und Consorten in Klingenmünster	10	30
Renner, Franz und Heinrich, Zimmerleute in Rehborn	deßgleichen bei dem Brande von Peter Maurer und Consorten in Rehborn	15	—
Lahm, Jacob, Zimmermann, und 7 Consorten in Obernheim	deßgleichen bei dem Brande von Jacob Haas und Consorten in Obernheim	52	30
Keßler, Carl, und Opp, Wilhelm, in Rockenhausen	deßgleichen bei dem Brande von Jacob Wagner und Consorten in Rockenhausen	8	—
Fleischbein, Andreas, in Burrweiler, und Zimmermann Grünewald in Böchingen	deßgleichen bei dem Brande von Mathias Anselmann in Flemlingen	14	—
Renner, Zimmermann in Rehborn, u. Landfried, Tagner von Lettweiler	deßgleichen bei dem Scherer'schen Brande auf dem Schreckhof, Gemeinde Rehborn	11	—
Feuerwehr in Speier	deßgleichen bei dem Brande in der Kayser'schen Brauerei hier	100	—
	Summa b.	281	—
	c) Uebrige Ausgaben.		
Berthold, Friedr., Buchbinder in Speier	Kosten eines Supplementbandes zu dem Brandversicherungs-Grundbuche von Speier	1	30
	Summa per se	1	30

Digitized by Google

Bezeichnung der Empfänger.	Natur der Ausgabe.	Betrag. fl.	kr.
	Wiederholung.		
	1. Besoldungen und Visitationskosten	2591	—
	2. Belohnungen für außerordentliche Hilfeleistung bei Bränden	281	—
	3. Uebrige Ausgaben	1	30
	Total	2873	30
	Ausgabe auf die Controle der Mobiliar-Versicherungen pro 1870.		
	Die Ausgaben auf die Controle der Mobiliar-Versicherungen werden von der Brandkasse gegen k. k. Rückersatz durch das k. Staats-Aerar vorgeschossen. Sie sollen daher gemäß eines Super-Revisions-Votates in der Brandkassen-Rechnung nicht verrechnet werden.		
	Nach einer Zusammenstellung vom 27. April l. Js. betragen die Ausgaben für Controle der Mobiliar-Feuer-Versicherungen pro 1870 . . . . . 158 fl. welche hier pro memoria vorgetragen werden.		

Digitized by Google

Rechnungs-Beleg Nr. 4.

Remisenberechnung.

Bezirksamt.	An die k. Kreiskasse abzuliefernder Betrag.		Hebgebühren der Einnehmer.		Remisen der k. Rentämter.		Total der zu erhebenden Beiträge.		Bemerkungen.
	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	
Bergzabern	11940	7	479	12	39	48	12459	7	
Frankenthal	14413	24	578	27	48	2	15039	53	
Germersheim . . .	15130	1	607	13	50	26	15787	40	
Homburg	10915	51	438	5	36	23	11390	19	
Kaiserslautern . . .	13350	16	535	48	44	30	13930	34	
Kirchheimbolanden . .	15461	37	620	32	51	32	16133	41	
Kusel	9016	23	361	51	30	3	9408	17	
Landau	20152	27	808	47	67	10	21028	24	
Neustadt	22842	54	916	46	76	8	23835	48	
Pirmasens	9164	38	367	48	30	32	9562	58	
Speier	21132	53	848	8	70	2	22051	27	
Zweibrücken	15273	30	612	59	50	55	15937	24	
Summa .	178794	1	7175	36	595	55	186565	32	

Digitized by Google

Rechnungs-Beleg Nr. 5.

Niederschläge.

Einnehmerei.	Name und Wohnort der Debenten.	Beitrag. fl.	Beitrag. kr.	Kosten. fl.	Kosten. kr.	Total. fl.	Total. kr.	Bemerkungen.
Dahn	Klein, Simon, von Schindhardt	—	20	—	8	—	28	Das betreffende Gebäude ist zusammengefallen und der Eigenthümer ausgewandert. Reser. vom 28. April 1870, Nr. 6859 C.
Rumbach	Braun, Johannes, von Bobenthal	1	24	—	8	1	32	Wegen totaler Zahlungs-Unfähigkeit niedergeschlagen. Reser. vom 11. Juli 1870, Nr. 10673 C.
	Stöhr, Johannes, von Bobenthal	1	12	—	8	1	20	
	Mehr, Dominik Erben, von Bundenthal	—	8	—	8	—	16	
	Total .	3	4	—	32	3	36	

Zur Deckung der Brand-Schäden pro 1870 wurde die Beitrags-Quote durch Entschließung unterfertigter Stelle vom 8. Februar l. Js., ad Num. 2566 D, auf 6 kr. von 100 fl. Versicherungs-Capital festgesetzt.

Da nun zufolge einer Entschließung vom 2. Juni 1870, ad Num. 8818 C, bereits ein Vorschuß in gleichem Betrage erhoben worden ist, so waren nur noch die Beiträge zu erheben, welche sich vor den Erhöhungen und neuen Zugängen nach dem 1. Januar 1870 berechnet haben.

Für den Fall diese Erhebung noch nicht vollständig vollzogen sein sollte, so ist sie binnen längstens eines Monates zu Ende zu führen.

Gleichzeitig werden die k. Bezirksämter, Einnehmereien und Bürgermeisterämter auf das Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 27. Februar 1854 (Kreis-Amtsblatt 1854, Nr. 18) zum pünktlichsten Vollzuge aufmerksam gemacht.

Speier, den 12. Juli 1871.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
v. Meyer.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 55. Speyer, den 24. August 1871.

Inhalt:

Die Volkszählung vom 1. Dezember 1871.

Nro. 13350 D. pr. den 12. August 1871.

(Die Volkszählung vom 1. Dezember 1871 betr.)

An

sämmtliche k. Bezirksämter der Pfalz.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den k. Bezirksämtern wird nachstehend Abdruck der gemeinschaftlichen höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern und des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 2. August l. Js. Nr. 8836 zur Kenntnißnahme und zum Vollzuge mitgetheilt.

Inhaltlich dieser höchsten Entschließung ist als Vorbereitung zur Volkszählung zunächst vorzunehmen:

1. die Revision der im Jahre 1865 hergestellten Ortschaften-Verzeichnisse, und
2. die Aufnahme der Gebäude.

Bezüglich der Revision der Ortschaften-Verzeichnisse ist die diesseitige generalisirte Entschließung vom 14. October 1868 Nr. 18043 A und betreffs der Herstellung der Gebäude-Verzeichnisse die mit diesseitigem Rescripte vom 27. Juni 1867 Nr. 17764 U mitgetheilte höchste Ministerial-Entschließung vom 18. Juni 1867 Nr. 6606 genau zu beachten.

Den Anzeigen über die Veränderungen in den Ortschaften-Verzeichnissen wird ohne Verzug und der Vorlage der Gebäude-Verzeichnisse, Beil. VI, VII, VIII und IX, bis längstens 10. September l. Js. entgegen gesehen.

Die zur Aufstellung der Gebäude-Verzeichnisse, sowie alle auf die Volkszählung bezüglichen in der Eingangs erwähnten höchsten Ministerial-Entschließung enthaltenen Vorschriften sind pünktlich und gewissenhaft zu vollziehen und werden die k. Bezirksämter für die vorschriftsmäßige Aufstellung und gründliche Revision der Häuser-Verzeichnisse und Zählungslisten ꝛc. hiemit verantwortlich gemacht bei

Digitized by Google

Vermeidung der Umarbeitung und wiederholten Revision derselben.

Die zur Vollendung des Zählungsgeschäftes vorgeschriebenen Termine sind pünktlich einzuhalten.

Speyer, den 11. August 1871.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Pfeufer.

Staatsministerium des Innern, dann Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nach Art. 11 des Vertrages vom 8. Juli 1867 über die Fortdauer des Deutschen Zoll- und Handelsvereines (Gesetzblatt 18$^{66}/_{69}$, S. 89 u. ff., Amtsbl. d. Pf. S. 1317) wird der Ertrag der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben zwischen den vertragenden Theilen nach dem Verhältniß der Bevölkerung ihrer Gebiete vertheilt, und zu diesem Zwecke der Stand der Bevölkerung in diesen auch fernerhin alle drei Jahre ausgemittelt.

Nachdem die letzte Zählung nach den Verabredungen des Zollvereins im Dezember 1867 durchgeführt worden ist, muß im Laufe des gegenwärtigen Jahres eine neue Bevölkerungsaufnahme stattfinden. Die bei den bisherigen Volkszählungen maßgebenden Grundsätze, wie sie zuletzt in der gemeinschaftlichen Entschließung der beiden unterfertigten k. Staatsministerien vom 22. September 1867 niedergelegt worden sind, litten hauptsächlich an dem Mangel, daß die zu ermittelnde Bevölkerungscombination (die sog. Zollabrechnungsbevölkerung) aus Anwesenden und Abwesenden zu bilden war, wodurch verwickelte Bestimmungen über die zu rechnenden und nicht zu rechnenden Personen unvermeidlich wurden, welche für die mit der Zählung zu betrauenden Organe und für die zu zählende Bevölkerung selbst als wesentliche Erschwerung des Volkszählungsgeschäftes erschienen. Nachdem sich einmal die Ueberzeugung von der Reformbedürftigkeit der auf die zu ermittelnde Bevölkerungscombination bezüglichen Bestimmungen gebildet hatte, schien es geeignet, die gesammten die Zollvereinsvolkszählungen betreffenden Verabredungen und Vorschriften einer Revision zu unterwerfen. Der Bundesrath des Deutschen Zollvereins hat zu diesem Zwecke zunächst eine Commission von Sachverständigen berufen, und auf Grund des Berichtes dieser Commission in der Sitzung vom 23. Mai 1870 neue Grundsätze in Betreff der Volkszählungen im Deutschen Zollverein im Allgemeinen, sowie in Betreff der für das Jahr 1870 in Aussicht genommenen Zählung insbesondere genehmigt. Der Ausbruch des Krieges gegen Frankreich ließ jedoch die Vornahme der Volkszählung im Jahre 1870 als unthunlich erscheinen und es wurde dieselbe deßhalb unter Zustimmung sämmtlicher betheiligter Regierungen auf den

1. Dezember 1871

verschoben. Die bevorstehende Volkszählung erlangt dadurch eine erhöhte Bedeutung, daß sie zum erstenmale einen genauen und vielfach gegliederten Einblick in die Bevölkerungsverhältnisse des Deutschen Reiches gewähren wird. Auch kommt bei derselben in Betracht, daß die Verfassung des Reiches mehrfach (Art. 20, 60, 70) auf die Volkszahl Rücksicht nimmt.

Da die Bestimmungen für die Volkszählung vom 1. Dezember 1871 fast in allen wesentlichen Punkten Abweichungen von den bisher giltigen Vorschriften enthalten, erscheint es nöthig, daß sämmtliche Verwaltungsbehörden, sowie deren Hilfsorgane schon jetzt Kenntniß von denselben erlangen, damit die bis zur Ausführung des so überaus wichtigen Geschäftes der Zählung noch vorhandene Zwischenzeit von allen bei derselben Betheiligten zur gründlichen Erfassung der Zählungsvorschriften und möglichst allseitiger Belehrung des Publikums benützt

Digitized by Google

werde. Auch bietet sich hiedurch die beste Gelegenheit, etwaige Zweifel der Vollzugsorgane über die neuen Vorschriften noch rechtzeitig zu beseitigen. Außerdem aber ist es nöthig, daß das Volkszählungsgeschäft schon jetzt sorgfältig vorbereitet werde. Die in dieser Hinsicht erforderlichen Anordnungen entsprechen theils dem im Jahre 1867 bei der gleichen Veranlassung beobachteten Verfahren (Entschließung des mitunterfertigten k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 18. Juni 1867 Nr. 6606), theils sind sie durch die neuen Zählungsvorschriften bedingt.

Die gegenwärtige Entschließung hat demnach die Aufgabe, erstens die bei der Zählung von 1871 maßgebenden Grundsätze sammt dem vollständigen Detail der Zählungsvorschriften zur vorläufigen Kenntniß der dabei Betheiligten zu bringen, und zweitens diejenigen Anordnungen zu treffen, welche zur Vorbereitung der Volkszählung unmittelbar in Vollzug zu setzen sind.

II.

Was zunächst die fortan bei den Volkszählungen im Deutschen Zollvereine im Allgemeinen und insbesondere bei der Volkszählung von 1871 geltenden Vorschriften betrifft, so wird auf Grund des oben erwähnten Beschlusses des Bundesrathes des Zollvereins vom 23. Mai 1870 Nachstehendes verfügt:

§ 1.

Die im Gebiete des Deutschen Zollvereins periodisch erfolgenden Volkszählungen sind nach dem Stande vom 1. Dezember des Zählungsjahres vorzunehmen.

§ 2.

Durch die Volkszählung ist die ortsanwesende Bevölkerung, bestehend aus der Gesammtzahl der zur Zählungszeit innerhalb der Grenzen der einzelnen Staaten anwesenden Personen zu ermitteln.

§ 3.

Auch sind dabei die Elemente zur Ermittlung der Wohnbevölkerung aufzunehmen, welche die Mitglieder der in den einzelnen Gemeinden wohnhaften Haushaltungen, einschließlich der einzeln lebenden selbständigen Personen umfaßt.

§ 4.

Die Zählung soll in abgegrenzten Bezirken (Zählbezirken) und unter Leitung der Lokalbehörden, soweit thunlich mittelst besonderer Zählungs-Commissionen und unter möglichst umfangreicher Heranziehung freiwilliger Zähler vorgenommen werden.

§ 5.

Die Aufnahme erfolgt von Haus zu Haus und von Haushaltung zu Haushaltung mittelst namentlicher Aufzeichnung der zu zählenden Personen in Zählungslisten.

§ 6.

Die Zählungslisten sind am 1. Dezember Vormittags durch die Haushaltungsvorstände, beziehungsweise die einzeln lebenden selbständigen Personen und die Vorsteher oder Verwalter von Anstalten für gemeinsamen Aufenthalt (Kasernen, Erziehungs-, Versorgungs-, Kranken-, Strafanstalten, Gefängnissen ꝛc.) oder durch geeignete Vertreter auszufüllen und zu bescheinigen.

Wo dieses Verfahren in Folge besonderer Verhältnisse nicht anwendbar ist, erfolgt die Ausfüllung und Bescheinigung der Zählungslisten durch die Zähler, auf Grund der bei den Haushaltungen selbst einzuziehenden mündlichen Erkundigungen.

§ 7.

Die Aufnahme der Civil- und Militärpersonen ist in übereinstimmender Weise auszuführen.

§ 8.

Die Austheilung der Zählungslisten an die einzelnen Haushaltungen erfolgt in den letzten Tagen des November.

Digitized by Google

Die Wiedereinsammlung beginnt am 1. Dezember Mittags und ist möglichst überall am 2. Dezember zu beendigen.

Die Größe der Zählbezirke ist so zu bemessen, daß dieser Anforderung genügt und überhaupt das Geschäft der Aufnahme mit Sicherheit besorgt werden kann.

§ 9.

Die Austheilung und Wiedereinsammlung der Zählungslisten ist für die einzelnen Zählbezirke in sicherstellender Weise zu controliren.

§ 10.

Die mit der Ausführung der Volkszählung betrauten Localbehörden oder Zählungs-Commissionen haben die in den einzelnen Zählbezirken aufgestellten Zählungslisten alsbald nach beendigter Aufnahme einer genauen Prüfung zu unterziehen, und die etwa erforderlichen Ergänzungen und Berichtigungen sofort zu veranlassen. Die betreffenden Arbeiten sollen bis zum 20. Dezember beendet sein.

§ 11.

Etwa nöthig werdende Nachzählungen sollen sich auf den Stand vom 1. Dezember beziehen; dieselben dürfen jedoch nach dem 31. Januar nicht mehr vorgenommen werden. Nach Ablauf dieses Termins darf nur noch hinsichtlich der Rechnung und der Individualangaben eine Berichtigung stattfinden.

§ 12.

In den einzelnen Gemeinden und Orten werden als ortsanwesend diejenigen Personen betrachtet, welche in der Nacht vom 30. November auf den 1. Dezember in den betreffenden Gemeinde- oder Ortsbezirken sich aufhalten.

Die während dieser Nacht auf Reisen oder sonst unterwegs befindlichen Personen werden da als anwesend verzeichnet, wo sie am Vormittag des 1. Dezember anlangen.

§ 13.

Die Personen, welche sich an Bord von solchen Schiffen aufhalten, die im Gebiete eines Staates verweilen, werden dessen ortsanwesender Bevölkerung zugerechnet.

In Betreff der auf der Fahrt befindlichen Schiffe findet der im Absatz 2 des § 12 enthaltene Grundsatz Anwendung.

§ 14.

Am 1. Dezember 1871 findet in Bayern nach Maßgabe der obigen Bestimmungen in Betreff der Volkszählungen im Deutschen Zollverein eine Volkszählung statt.

§ 15.

Bei dieser Zählung sind für die ortsanwesenden Personen außer dem Namen: die Stellung in der Haushaltung, das Geschlecht, der Geburtsort, das Geburtsjahr, der Familienstand, das Religionsbekenntniß, der Beruf oder Erwerbszweig, die Staatsangehörigkeit, der Wohnort und etwaige körperliche und geistige Mängel (blind, taubstumm, blödsinnig, irrsinnig) aufzunehmen.

Außerdem sind dabei diejenigen Personen namentlich und mit Angabe der Stellung in der Haushaltung zu verzeichnen, welche zur Zählungszeit aus der Haushaltung, der sie als Mitglieder angehören, abwesend sind.

§ 16.

Als Formular der Zählungslisten dient die Beilage I, als Instruction für die Zähler die Beilage II, nebst der beigefügten Controlliste (Beilage III). Beil. I. Beil. II. Beil. III.

Zu vorstehenden für die am 1. Dezember 1871 vorzunehmende Volkszählung maßgebenden Bestimmungen wird Folgendes erläuterungsweise bemerkt:

1. Eine der wesentlichsten Aenderungen der bisherigen Zählungsvorschriften liegt darin, daß fortan lediglich die zur Zählungszeit ortsanwesende oder factische Bevölkerung die Grundlage der Volkszählung bildet. Es ist demnach, wie auf der zur Zählungsliste gegebenen Anleitung weiter dargelegt ist, jede Person zu zählen, welche in der dem

Digitized by Google

Zählungstage (1. Dezember) unmittelbar vorangehenden Nachtortsanwesend war, oder am Vormittag dieses Tages von einer Reise, auf welcher sie während der Nacht sich befand, an einem Zählungsorte angelangt ist. Dagegen bleibt von der Einrechnung in die factische Bevölkerung jede Person ausgeschlossen, welche, wenn auch nur zu diesem einen Zeitpunkte abwesend ist. Die abgesondert von den Anwesenden auf der Rückseite der Zählungsliste stattfindende Verzeichnung der aus den einzelnen Haushaltungen abwesenden Personen hat nur den Zweck, die zuverlässige Verzeichnung der Anwesenden sicherzustellen, weil dann, wenn den Abwesenden gar kein Platz in den Zählungslisten eröffnet wird, für viele mit dem Zwecke der Volkszählung nicht hinreichend bekannte Personen erfahrungsgemäß die Versuchung besteht, auf kurze Zeit abwesende Familienangehörige, damit sie nicht unaufgezeichnet bleiben, als Anwesende einzutragen. Alle früheren verwickelten Bestimmungen über die Nichtrechnung bestimmter Kategorien von Anwesenden, sowie über die Hinzurechnung Abwesender sind durch diese Annahme des Prinzipes der faktischen Bevölkerung beseitigt.

2. Die namentliche Einzeichnung der Gezählten war schon bisher nach den Zollvereinsverabredungen obligatorisch. Bei dieser Gelegenheit wird darauf aufmerksam gemacht, daß mehrfach die Erfahrung gemacht wurde, daß Kinder in den ersten Lebenstagen zuweilen irrigerweise in die Zählungslisten nicht eingetragen werden. Es ist deßhalb bei Abholung der Zählungslisten auch hierauf besonders zu achten, und insbesondere auch darauf zu sehen, daß der Eintrag noch ungetaufter, bezw. noch unbenannter Kinder nicht unterlassen werde.

3. An Stelle des 3. Dezember wurde der 1. Dezember mit Rücksicht auf die Erleichterung der Vergleichung

des Standes und der Bewegung der Bevölkerung gewählt. Die von der Commission von Sachverständigen einstimmig begutachtete Annahme fünfjähriger statt dreijähriger Zählungsperioden konnte von dem Bundesrathe des Zollvereines nicht beschlossen werden, weil die dreijährigen Zählungsperioden im Art. 11 des Zollvereinsvertrages vereinbart sind. Es konnte deßhalb vorläufig nur das Präsidium des Zollvereins ersucht werden, wegen der Einführung fünfjähriger statt dreijähriger Zählungsperioden mit den übrigen Vertragscontrahenten sich zu benehmen. Immerhin besteht hienach die Hoffnung, daß das umfassende und mühsame Geschäft der Volkszählung in Zukunft nur je alle fünf Jahre den Verwaltungsbehörden obliegen wird.

4. In Betreff der Bildung der Zählbezirke und Zählungscommissionen, sowie der möglichst umfangreichen Heranziehung freiwilliger Zähler erfolgen unter II specielle Anordnungen.

5. Eine Aenderung des bisherigen Zählungsverfahrens liegt in der Annahme der Haushaltungsliste an Stelle des bei der Zählung von 1867 benützten Hausbogens. Die Aufstellung einer besonderen Liste für jede einzelne Haushaltung bildet allerdings einige Erschwerung des Zählungsgeschäftes; dagegen kommt in Betracht, daß bei dem Umlaufe der Hausbogen in den einzelnen im Hause befindlichen Haushaltungen leicht störende Verzögerungen entstehen, und daß bei vielen Personen eine Abneigung vorhanden ist, anderen Hausbewohnern Einsicht in die Aufzeichnungen über ihre persönlichen Verhältnisse zu gewähren.

6. Das neue Zählungsverfahren beruht auf dem Prinzip der sog. Selbstzählung. Zunächst sind deßhalb die Haushaltungsvorstände, bezw. die Vorsteher oder Verwalter von Anstalten um die Ausfüllung der Zählungslisten zu ersuchen. Wird diesem Ersuchen

Digitized by Google

keine Folge geleistet, so obliegt die Ausfüllung den amtlich von den Organen der inneren Verwaltung, bezw. den Gemeindebehörden bestellten Zählern, da die Vornahme der Zählung eine ordentliche Dienstesaufgabe der genannten Behörden bildet, in welcher Hinsicht in Betreff der Mitwirkung der Gemeinden insbesondere die Art. 92, 138, 156 und 203 der Gemeindeordnung für die Landestheile diesf. d. Rheins, bezw. die Art. 71, 88 und 127 der Gemeindeordnung für die Pfalz in Betracht kommen.

7. Die Bestimmung, daß die Aufnahme der Civil- und Militärpersonen in übereinstimmender Weise vorzunehmen ist, enthält eine vollständige Aenderung des in dieser Hinsicht in Bayern bisher, namentlich auch noch im Jahre 1867, beobachteten Verfahrens. Die bisherige gesonderte Militärzählung, welche sich auf die garnisonsangehörige aktive Militärbevölkerung bezog, fällt in Zukunft vollständig weg, und es werden die Militärpersonen da, wo sie zur Zählungszeit anwesend sind, von den Zählungsorganen der Civilverwaltung gezählt. Wo die Aufnahme der Militärbevölkerung die Mitwirkung der Militärbehörde erfordert, ist letztere auf die Zählung der in den Militärgebäuden Wohnenden, hier jedoch mit Erstreckung auch auf die darin befindlichen Civilpersonen zu beschränken. Damit hinterher die Gesammtzahl der aktiven Militärpersonen ermittelt werden kann, ist jedoch nöthig, daß bei diesen in der Spalte „Beruf oder Erwerbszweig" der Zählungsliste der Zusatz „Militärperson" oder „Soldat" gemacht werde.

Es wird bei dem Vollzug der Zählung besonders darauf zu achten sein, daß nicht die früheren langjährigen jetzt beseitigten Vorschriften über die gesonderte Zählung der Militärpersonen zu Auslassungen derselben verleiten.

8. Die Bestimmung, daß etwa nöthig werdende Nachzählungen nach dem 31. Januar nicht mehr vorgenommen werden dürfen, und daß nach Ablauf dieses Termins nur noch hinsichtlich der Rechnung und der Individualangaben eine Berichtigung stattfinden darf, wird für alle betheiligten Behörden einen Sporn bilden, die ihnen obliegende Revision der Zählung mit Gründlichkeit und Raschheit vorzunehmen, und die etwa sich ergebenden Mängel derselben sofort zu beseitigen.
9. Es ist wünschenswerth, daß Veranstaltungen, welche den Stand der ortsanwesenden Bevölkerung vorübergehend wesentlich verändern können, wie z. B. öffentliche Versammlungen und Feste, Jahrmärkte u. s. w. zur Zeit der Zählung nicht stattfinden. Die k. Kreisregierung wird deßhalb das in dieser Beziehung Geeignete, soweit es gesetzlich zulässig erscheint, rechtzeitig verfügen.
10. Bezüglich der Ausfüllung der einzelnen Spalten der Zählungsliste wird auf die derselben aufgedruckte Anleitung, sowie auf die Köpfe der einzelnen Spalten verwiesen. Es wird ausdrücklich bemerkt, daß die Ausfüllung der Spalten 1 bis 12 nach Beschluß des Bundesrathes des Zollvereins für alle Vereinsstaaten obligatorisch und daß auch die sorgfältige Aufzeichnung der in den Spalten 13 bis 16 verlangten Nachweisungen von hoher Bedeutung ist.

Die bisherigen Anordnungen beschränken sich auf die Gewinnung des Urmateriales der Zählung in den Zählungslisten und die erste Vormerkung des Zählungsresultates in den Controllisten der Zähler.

Bezüglich der hieran sich anschließenden weiteren Sammlung, Zusammenstellung und Revision der Zählungsresultate wird Folgendes angeordnet:

Die Gemeindebehörde hat die von den Zählern an sie abgegebenen Zählungslisten einer genauen Prüfung zu unterziehen und die etwa erforderlichen Ergänzungen

Digitized by Google

und Berichtigungen zu veranlaſſen. Dieſe Reviſion bezieht ſich nicht blos auf die Feſtſtellung der richtigen Bevölkerungsziffer, ſondern auch auf die Richtigkeit aller übrigen für jede Perſon verlangten Individualangaben.

Sodann iſt, und zwar längſtens bis zum 20. Dezember aus den Controlliſten der Zähler bzw. den Zählungsliſten eine Gemeindebevölkerungstabelle nach Häuſern nach anliegendem Formulare herzuſtellen. Beil. IV. Die Zahl der Haushaltungen iſt aus Spalte 4 bzw. 5 der Controlliſte zu entnehmen. Für jede einzelne Ortſchaft werden die Summen in den Spalten 2 bis 6 ermittelt und ſchließlich die Geſammtſummen für die Gemeinde feſtgeſtellt. Dieſer Hauptabſchluß für die Gemeinde muß mit den Summen in den Controlliſten für die einzelnen Zählbezirke ſtimmen, und hat in dieſer Hinſicht die genaueſte Prüfung ſtattzufinden.

Die Zählungsliſten, Controlliſten und Gemeindebevölkerungstabellen werden ſpäteſtens am 20. Dezember an die Diſtrikts-Verwaltungsbehörde eingeſendet. Dieſe hat das geſammte Zählungsmaterial ſofort einer eingehenden Prüfung zu unterwerfen, und die etwaigen Ergänzungen und Berichtigungen zu veranlaſſen. Auch iſt ſie dafür verantwortlich, daß etwaige Nachzählungen (wenn Ueberſehen bei der Zählung vom 1. Dezember ſtattgefunden haben ſollten) ſofort angeordnet, und mit größter Gewiſſenhaftigkeit vollzogen werden, weil ſolche Nachzählungen vorſchriftsmäßig nur bis zum 31. Januar 1872 vorgenommen werden dürfen. Die Diſtrikts-Verwaltungsbehörde hat ſodann eine Amtsbevölkerungstabelle mit Ausſcheidung der Gerichtsſprengel, Gemeinden und der zu jeder Gemeinde gehörigen Ortſchaften nach dem beiliegenden Formulare zu fertigen. Beil. V.

Am 1. Februar erhalten die k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, die einzelnen Amtsbevölkerungstabellen nebſt ſämmtlichen Zählungsliſten, Controlliſten und Gemeindebevölkerungstabellen. Dieſes geſammte Zählungsmaterial wird hier einer nochmaligen Reviſion unterſtellt und die Bevölkerung des Regierungsbezirkes aus den Amtsbevölkerungstabellen (überall mit geſonderter Anführung der Gerichtsſprengel) hergeſtellt, wobei die Beilage V als Formular dient, da lediglich an Stelle der Gemeinden die Verwaltungsdiſtrikte und an Stelle der Ortſchaften die Gerichtsſprengel zu ſetzen ſind.

Dieſe Kreiszuſammenſtellungen werden bis Mitte März mit allen Zählungsliſten, Controlliſten, Gemeinde- und Amtsbevölkerungstabellen an das unterfertigte k. Staatsminiſterium des Handels und der öffentlichen Arbeiten (unter der Adreſſe des k. ſtatiſtiſchen Bureau) eingeſendet. Hier erfolgt dann die Superreviſion der Zählung und zugleich die weitere vom Bundesrathe des Zollvereins beſchloſſene Ausſcheidung der Bevölkerung nach Wohnplätzen, nach der Staatsangehörigkeit, nach dem Religionsbekenntniß, nach Geſchlecht und Geburtsjahren, Geſchlecht und Familienſtand, nach dem Ort der Geburt, nach der Art des Zuſammenlebens, ſowie nach Haupt-, Berufs- und Erwerbsklaſſen. Auch die Ausſcheidung der Blinden, Taubſtummen, Blödſinnigen und Irrſinnigen geſchieht im k. ſtatiſtiſchen Bureau. Durch die Centraliſirung dieſer umfaſſenden Ausſcheidungsarbeiten, welche nach dem Beſchluſſe des Bundesrathes des Zollvereines der bayeriſchen Staatsverwaltung obliegen, im ſtatiſtiſchen Bureau wird den äußeren Organen der Verwaltung eine bedeutende Arbeitslaſt erſpart, welche ihnen beiſpielsweiſe bei den gegliederten Zählungen von 1840 und 1852 obgelegen war. Es darf deßhalb erwartet werden, daß ſie mit um ſo mehr Ernſt und Eifer der ſo wichtigen Sammlung des Urmateriales der Zählung ihre volle Aufmerkſamkeit ſchenken.

II.

Nachdem im Vorſtehenden die bei der Zählung vom 1. Dezember 1871 maßgebenden Grundſätze, ſowie das Detail der Zählungsvorſchriften den k. Kreisregierungen bekannt gegeben worden ſind, erübrigt noch die beſondere

Digitized by Google

Anordnung der sofort in Angriff zu nehmenden Vorbereitungen des umfassenden und wichtigen Geschäftes der Volkszählung. In dieser Beziehung wird Nachstehendes verfügt.

Die erste Voraussetzung einer sorgfältigen Organisation und Durchführung der Volkszählung ist die Richtigstellung und Evidenthaltung der Ortschaften-Verzeichnisse. Diesem Gegenstande ist in Bayern bei allen Zählungen, insbesondere aber bei denen von 1864 und 1867 eine eingehende Berücksichtigung zugewendet worden. Es ist nöthig, daß dies auch jetzt zur Vorbereitung der Zählung von 1871 geschehe. Ein specielles Motiv hiezu liegt überdies in einem neuerlichen Beschlusse des Bundesrathes des Zollvereins, wonach in den einzelnen Zollvereinsstaaten Gemeinde-Verzeichnisse veröffentlicht werden sollen, in welchen bei jeder Gemeinde die zugehörigen geographisch besonders benannten Wohnplätze (Ortschaften) angegeben und in landesüblicher Weise bezeichnet sind. Die k. Kreisregierung wird deßhalb sofort sämmtliche Distrikts-Verwaltungsbehörden auffordern, die Ortschaften-Verzeichnisse ihrer Bezirke einer erneuerten Revision zu unterstellen, und über etwaige Zugänge und Abgänge an Ortschaften sofort erläuternde Berichte zu erstatten, welche dem mitunterfertigten k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten in Vorlage zu bringen sind. Bei dieser Revision sind die Bestimmungen der generalisirten Entschließung vom 3. October 1868 Nr. 12088, die Superrevision der Gebäude- und Volkszählung vom Jahre 1867, hier Differenzen im Vortrage von Ortschaften betr., genau zu beachten.

Nächst der durchgreifenden Revision der Ortschaften-Verzeichnisse erscheint sodann zur Vorbereitung der Volkszählung eine vorgängige Aufnahme der Gebäude, wie solche im Jahre 1867 mit entschieden günstigem Erfolge durchgeführt wurde, dringend nöthig. Indem bezüglich der Motive dieser Erhebung zunächst auf die Entschließung des mitunterfertigten k. Staatsministeriums des Handels

und der öffentlichen Arbeiten vom 18. Juni 1867 Nr. 6606 Bezug genommen wird, muß noch beigefügt werden, daß die Aenderungen in den Volkszählungsvorschriften auch einige Modificationen der im Jahre 1867 zur vorbereitenden Häuserzählung verwendeten Formulare bedingen. Da nämlich an Stelle des Hausbogens die Haushaltungsliste verwendet wird, ist eine genauere Organisation des Zählungswesens mit Bildung eigener Zählbezirke und möglichst frühzeitiger Aufstellung der Zähler für diese einzelnen Bezirke unerläßlich. Es liegt dabei nahe, diese für das Gelingen des Zählungsgeschäftes äußerst wichtige sachliche und persönliche Organisation mit der vorbereitenden Häuserzählung zu verbinden.

Es wird daher Folgendes verfügt.

In jeder Gemeinde ist mit Ausscheidung der für die Volkszählung von 1871 zu bildenden Zählbezirke sowie der einzelnen Ortschaften mit geographischem Namen ein Verzeichniß sämmtlicher Gebäude und zwar 1. der Privatgebäude, 2. der öffentlichen Gebäude nach dem Stande vom 31. August 1871 gemäß den beiden anliegenden Formularen anzufertigen und das summarische Resultat für jede Ortschaft in das weiter beigegebene Formular einzutragen. Diese Verzeichnisse, welche demnach eine eigene Linie für jede Ortschaft, jede Gemeinde, jeden Gerichtssprengel und für den ganzen Verwaltungsdistrikt enthalten müssen, hat die k. Kreisregierung rechnerisch zu revidiren, für den ganzen Kreis zusammenzustellen und an das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten bis längstens zum 30. September l. Js. einzusenden. Eine Verlängerung dieses Termines kann in keinem Falle gewährt werden, weil nach der Zahl der vorläufig ermittelten Haushaltungen der Bedarf der durch das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten an die einzelnen Aemter abzugebenden Zählungslisten und sonstigen Formulare zu bemessen ist.

Beil. VI. u. VII.

Beil. VIII.

Digitized by Google

Die Specialverzeichnisse (A und B) der Privat- und öffentlichen Gebäude sind behufs der weiteren Organisation des Zählungsgeschäftes und der Controle der Zählung bei Amt zu behalten, bezw. den mit der örtlichen Zählung betrauten Personen hinauszugeben, welche dieselben indeß mit dem Volkszählungsergebnisse den Gemeinde- bezw. Distrikts-Verwaltungsbehörden wieder vorzulegen haben, damit sie von diesen mit dem Urmateriale der Volkszählung zur Revision an die k. Kreisregierung und von letzterer an das k. statistische Bureau zur Superrevision eingesendet werden können.

Bezüglich des Verfahrens bei Anlegung der Häuser-Verzeichnisse wird zunächst auf die Entschließung vom 18. Juni 1867 verwiesen. Unter den Gebäuden sind auch die erst im Bau Begriffenen vorzutragen; bei denselben ist in der Rubrik „Zahl der zu der Nummer gehörigen einzelnen Gebäude" die Bemerkung „im Bau" beizufügen. Die Zahl dieser Gebäude ist sodann unter der Summe für die Ortschaften, Gemeinden u. s. w. noch besonders mit der Bezeichnung „darunter im Bau" aufzuführen. (Man vergleiche das Muster der Ausfüllung auf Beil. VI und VII.)

Außerdem wird hinsichtlich der im Jahre 1867 noch nicht durchgeführten Bildung der Zählungsbezirke Nachstehendes bemerkt.

Die rechtzeitige und geschickte Bildung der Zählungsbezirke sowie die Gewinnung tüchtiger, wo möglich freiwilliger Zählungsorgane ist für das Gelingen der Zählung von der höchsten Bedeutung. Indem in dieser Hinsicht auf das in den oben dargelegten allgemeinen Bestimmungen, sowie in der beigegebenen Instruction für die Zähler Bemerkte hingewiesen wird, werden folgende für die Eintheilung der Zählungsbezirke maßgebenden Grundsätze noch besonders hervorgehoben:

1. Jede politische Gemeinde bildet mindestens einen Zählbezirk.
2. Ein Zählungsbezirk soll in der Regel nicht größer sein, als erforderlich ist, damit ein Zähler das Einsammeln der Haushaltungslisten an einem Tage beenden kann; er soll deßhalb thunlichst nur etwa 100, höchstens 200 Haushaltungen umfassen.
3. Schon vorhandene Eintheilungen (Viertel, Straßen u. s. w.) sind thunlichst zu berücksichtigen und beizubehalten.

Der Umfang eines jeden Zählungsbezirkes ist jedenfalls mit größter Genauigkeit zu bestimmen, damit weder irgend ein Theil ausgelassen, noch eine Abtheilung zweimal aufgenommen werde.

Zugleich ist ungesäumt dafür Sorge zu tragen, daß etwaige fehlende oder mangelhafte Häusernummerirungen, die im Jahre 1867 mehrfach constatirt wurden, sofort durchgeführt bezw. berichtigt werden.

Nicht minder bedeutend als diese sachliche Organisation des Zählungsgeschäftes ist die Gewinnung tüchtiger Zähler. Hiebei ist namentlich besonderes Gewicht auf möglichst weitgehende Herbeiziehung freiwilliger Zähler zu legen, welche das Geschäft der Volkszählung als Ehrenamt übernehmen. Die Verwaltungsbehörden haben sich deßhalb im Zusammenwirken mit den Gemeindebehörden in der nach den lokalen Verhältnissen geeigneten Weise, insbesondere auch unter Benützung der Presse an die gesammte Bevölkerung mit dem Ersuchen um deren active Betheiligung an dem Zählungsgeschäfte zu wenden, sei es, daß (namentlich in kleineren Gemeinden) einzelne freiwillige Zähler gewonnen werden, sei es, daß zur Bildung förmlicher Zählungscommissionen geschritten wird, denen die lokale Leitung des Zählgeschäftes übertragen werden kann.

Dabei wird bemerkt, daß es sehr zweckmäßig ist, wenn die Aufstellung der Häuser-Verzeichnisse durch dieselben Personen erfolgt, welche bei dem Volkszählungsgeschäft als Zähler fungiren.

Die Bildung freiwilliger Zählungscommissionen wird namentlich in den größeren Städten des Landes

Digitized by Google

in Erwägung zu ziehen sein, für welche die Volkszählung äußerst schätzenswerthe in keiner anderen Weise erreichbare Beiträge zur Erkenntniß der gemeindlichen Zustände liefert, abgesehen davon, daß die Zählung für alle Gemeinden eine Bedingung des Vollzugs der Gemeindeordnung selbst ist. (Vgl. Art. 203 der diess. und Art. 127 der Gemeindeordnung für die Pfalz.) Die k. Kreisregierung wird deßhalb unverweilt die Magistrate der unmittelbaren Städte zur Berichterstattung über die von ihnen beabsichtigte Art der Organisation des Zählungsgeschäftes veranlassen und dieselben dabei in Kenntniß setzen, daß ihnen auf Verlangen etwa weiter gewünschte Aufschlüsse über die in andern Städten des In- und Auslandes bereits mehrfach erprobte Verwendung von Zählungscommissionen durch das mitunterfertigte k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten werden ertheilt werden.

Die einzelnen Berichte sind anher vorzulegen.

Damit ein Ueberblick über die Organisation des gesammten Zählungsgeschäftes und der Grad der Betheiligung der Bevölkerung an demselben gewonnen werden kann, ist für jeden Verwaltungsdistrikt zugleich mit dem summarischen Ergebnisse der Häuserzählung, sonach bis zum 30. September l. Js. eine Uebersicht nach beiliegendem Formulare anher einzusenden.

Beil. IX.

Was schließlich die Anschaffung aller hier in Betracht kommenden Formulare betrifft, so ist beschlossen worden, die zum eigentlichen Volkszählungsgeschäft erforderlichen Formulare, d. i. Zählungslisten nebst Instruction für die Zähler, Controllisten, Gemeinde- und Amtsbevölkerungstabellen, sowie die Tabellen über die Organisation des Zählungsgeschäftes sämmtlich dahier drucken zu lassen und gratis an die mit der Zählung beauftragten Organe zu vertheilen. Diese Formulare werden so zeitig versendet werden, daß etwaige Nachsendungen auf Verlangen der Zählungsbehörden noch stattfinden können. Die Drucklegung dieser Formulare durch die einzelnen Aemter, bezw. durch die k. Kreisregierungen, wie sie im Jahre 1867 erfolgte, hat demnach diesmal zu unterbleiben.

Dagegen liegt den äußeren Aemtern die Beschaffung der Formulare ob, welche zu der sofort in Angriff zu nehmenden Gebäudezählung nöthig sind. In dieser Beziehung bleibt es demnach ganz bei dem im Jahre 1867 beobachteten Verfahren.

Wegen der Deckung von Kosten, welche auf ausnahmsweise zu honorirende Zähler etwa erwachsen sollten, wird demnächst gesonderte Entschließung ergehen.

Die unterfertigten k. Staatsministerien vertrauen der Einsicht und dem Pflichteifer der k. Regierungspräsidien, daß sie dem wichtigen Geschäfte der Vorbereitung und seinerzeitigen Durchführung der Volkszählung ihre ganze Aufmerksamkeit zuwenden und darüber wachen werden, daß es mit der seiner Bedeutung entsprechenden Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit vollzogen werde.

München, 2. August 1871.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Schlör. v. Braun.

(Die Volkszählung vom Dezember 1871, hier das Verfahren bei derselben und deren Vorbereitung betr.)

Digitized by Google

Beilage I.

Volkszählung im Königreiche Bayern

vom 1. Dezember 1871.

Zählungsliste №. _____

Name der Gemeinde . . . . . Name der Straße . . . . . .

Name der Ortschaft . . . . . Haus-Nummer . . . . . .

Ansprache an die Haushaltungsvorstände.

Die Haushaltungsvorstände werden dringend ersucht, gegenwärtige Zählungsliste auf Grund der hier folgenden Anleitung gewissenhaft auszufüllen und zum Abholen bereit zu halten. Die Volkszählungen dienen zur Förderung gemeinnütziger und wissenschaftlicher Zwecke und bilden eine der wesentlichsten Grundlagen einer wohlgeordneten Staatsverwaltung. Die Volkszahl ist insbesondere maßgebend für die Vertretung der bayerischen Bevölkerung im Landtag und im Deutschen Reichstag, sowie für die Vertheilung der gemeinschaftlichen Lasten im Deutschen Reiche. Bei der außerordentlichen Wichtigkeit des Zählungsgeschäftes wird deßhalb vertrauensvoll darauf gerechnet, daß alle Betheiligten die erforderlichen Angaben vollständig und nach bestem Wissen machen und die Ausführung der Zählung überhaupt nach Kräften zu unterstützen bemüht sein werden. — Diejenigen Haushaltungsvorstände, welche an der Selbsteintragung verhindert sind, bezw. deren Stellvertreter, werden ersucht, dem die Haushaltungsliste abholenden Zähler die erforderlichen Aufschlüsse vollständig und bereitwillig zu ertheilen.

Allgemeine Anleitung.

1. Vertheilung der Zählungslisten.

Für jede **Haushaltung** wird eine besondere Zählungsliste bestimmt. Unter Haushaltung sind die zu einer Wohn- und wirthschaftlichen Gemeinschaft vereinigten Personen zu verstehen.

Einer Haushaltung gleichzuachten und in besondere Zählungslisten einzutragen sind die **einzeln lebenden selbständigen Personen**, welche eine besondere Wohnung innehaben und eine eigene Hauswirthschaft führen. Andere alleinstehende Personen werden in die Liste derjenigen Haushaltung aufgenommen, bei welcher sie wohnen, auch wenn sie in derselben keine Verköstigung empfangen.

Die Haushaltungsvorstände werden sich vergewissern, daß keine der Personen, welche sich in den von ihnen benutzten oder weiter vermietheten Räumlichkeiten befinden, bei der Zählung übergangen werde.

Digitized by Google

Die Gäste in **Gasthöfen** und Herbergen, sowie die Insassen von **Anstalten** aller Art (Kasernen, Erziehungs-, Armen-, Kranken-, Strafanstalten, Gefängnissen ꝛc.) sind unter einer entsprechenden Ueberschrift entweder in besondere Zählungslisten, oder zusammen mit der Haushaltung des Gastgebers und des Vorstehers (Verwalters, Aufsehers ꝛc.) der Anstalt, jedoch deutlich von dieser getrennt, zu verzeichnen.

Reicht eine Zählungsliste für eine Haushaltung oder Anstalt nicht aus, so sind die dazu gehörigen Personen unter fortlaufender Nummer in **zwei oder mehr Zählungslisten** einzutragen.

Zur Erlangung von Auskunft bei Zweifel über die Art der Eintragungen und bei nachträglich entstehendem Bedarf an Zählungslisten wende man sich an den Zähler oder an die Zählungscommission (bezw. die mit der Zählung beauftragte Behörde).

2. Ausfüllung und Abholung der Zählungsliste.

Die Zählungsliste wird am **1. Dezember Vormittags** ausgefüllt. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der darin gemachten Angaben ist von dem Haushaltungsvorstand durch **Unterschrift** zu bescheinigen.

Die **Abholung** der Zählungslisten beginnt am 1. Dezember Mittags.

3. Personen, welche in die Zählungsliste einzutragen sind.

Die Volkszählung bezweckt in erster Linie die Ermittlung der **ortsanwesenden Bevölkerung.**

a. Es sind daher in das Verzeichniß der **Anwesenden** alle Personen ohne Ausnahmen einzutragen, welche vom 30. November auf den 1. Dezember in den zu der Wohnung der Haushaltung gehörenden Räumlichkeiten **übernachtet** haben, ohne Unterschied, ob dieselben dauernd oder vorübergehend anwesend, Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind.

Für Personen, welche sich in der Nacht vom 30. November auf den 1. Dezember in **verschiedenen** Wohnungen aufgehalten haben, gilt die **eigene** Wohnung oder, wenn nur fremde Wohnungen in Frage stehen, diejenige Wohnung, in welcher sie sich **zuletzt** aufgehalten haben, als Nachtquartier.

Personen, welche in der bezeichneten Nacht in **keiner** Wohnung übernachtet haben (wie Reisende auf Eisenbahnen, Posten u. s. w., Eisenbahn- und Postbedienstete, die Nacht über beschäftigte Arbeiter ꝛc.) werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, bei welcher sie am Vormittag des 1. Dezember anlangen.

In Betreff der Verzeichnung der in der Nacht vom 30. November auf den 1. Dezember **Geborenen** und **Gestorbenen** ist die Mitternachtsstunde entscheidend, so daß nur die vor 12 Uhr Geborenen und die nach 12 Uhr Gestorbenen eingetragen werden.

b. In das Verzeichniß der **Abwesenden** (auf der Rückseite des Formulars) sind die Personen einzutragen, welche zwar zur Zeit der Zählung der Haushaltung als Mitglieder angehören, die jedoch zu dieser Zeit aus **vorübergehendem** Anlaß, ohne Aufgabe ihrer Wohnung oder Schlafstelle, aus der Haushaltung **abwesend** sind.

Als **Abwesende** werden hienach beispielsweise die auf Reisen befindlichen Haushaltungsmitglieder eingetragen, nicht aber die im activen Militärdienst, zur Ausbildung (Studenten, Gymnasiasten, Lehrlinge ꝛc.), als Dienstboten, Gesellen, Strafgefangene ꝛc. aus ihrer Familie abwesenden Personen, da diese Personen als an ihren Aufenthaltsorten (wo sie in Dienst stehen, sich ihrer Ausbildung wegen aufhalten ꝛc.) wohnend angesehen werden.

Digitized by Google

4. Ausfüllung der einzelnen Spalten der Zählungslisten.

Bezüglich der Ausfüllung der einzelnen Spalten beachte man den Vordruck. Im Uebrigen wird noch Folgendes bemerkt:

Zu **Spalte 3.** „**Stellung in der Haushaltung.**" Es ist anzugeben, ob die eingetragene Person Haushaltungsvorstand oder Ehefrau, Sohn, Tochter, verwandt oder verschwägert, in der Familie lebend, in Miethe, in Dienst, auf Besuch, über Nacht u. s. w. ist.

Zu **Spalte 9.** „**Religionsbekenntniß.**" Es sind zu unterscheiden und mit Gestattung von Abkürzungen, welche die Deutlichkeit nicht beeinträchtigen, vorzutragen: Katholiken, Protestanten, Reformirte, Griechen, Mennoniten, Wiedertäufer, Irvingianer, Deutschkatholiken, sonstige Dissidenten (speciell anzugeben). Israeliten und andere Nichtchristen.

Zu **Spalte 10.** Hier ist nicht blos die Art der Hauptbeschäftigung und der etwaigen mit Erwerb verbundenen Nebenbeschäftigungen, sondern auch das Arbeits- und Dienstverhältniß zu bezeichnen, so daß also außer dem technischen Geschäfte selbst immer auch vorzutragen ist, ob der Gezählte Meister, Unternehmer, Prinzipal oder Geselle, Lehrling, Commis, Werkführer, Arbeiter ꝛc. ist.

Bei allen Militärpersonen ist die Bezeichnung „Militärperson" oder „Soldat" beizufügen.

Zu **Spalte 11.** Bei dem Eintrage der „**Staatsangehörigkeit**" ist mit äußerster Sorgfalt zu verfahren, weil die ortsanwesende staatsangehörige Bevölkerung für die Vertheilung der gemeinschaftlichen Lasten des Deutschen Reiches von hervorragender Bedeutung ist.

Zu **Spalte 15 und 16.** Unter „blödsinnig" ist zu verstehen, angeborene oder in frühester Jugend eingetretene Geistesschwäche; unter „irrsinnig" dagegen die später eingetretene Geistesstörung.

Digitized by Google

a. Verzeichniß aller in der Nacht vom 30. November zum 1. Dezember in

Laufende Nummer.	Anwesende Personen. Wegen der Reihenfolge der Eintragungen und der Bezeichnung der Personen ist das Muster zu beachten.			Geschlecht durch Eintragung der Zahl 1 angegeben.		Geburtsort.		Geburts-Jahr.
	Vorname.	Familienname.	Stellung in der Haushaltung.	männlich.	weiblich.	Name des Orts.	Verwaltungs-Distrikt (Bezirksamt) bei im Auslande Geborenen: Staat.	
	1.	2.	3.	4.		5.	6.	7.
			Summe der Anwesenden:					

Digitized by Google

der Wohnung des Haushaltungsvorstandes anwesenden Personen

Familienstand. Bei den über 14 Jahr alten Personen anzugeben, ob Ledig, Verheirathet, Wittwe(r), Geschieden (einschließlich der von Tisch u. Bett Getrennten).	Religionsbekenntniß.	Beruf oder Erwerbszweig. Hauptbeschäftigung; mit Erwerb verbundene Nebenbeschäftigungen; Arbeits- und Dienstverhältniß der über 14 Jahre alten Personen.	Staats-Angehörigkeit. Für jede Person ist der Staat, welchem dieselbe gegenwärtig als Staatsbürger oder Unterthan angehört, anzugeben.	Wohnort der für gewöhnlich nicht an der Haushaltung theilnehmenden Personen (bei auswärts Wohnenden auch der Verwaltungsdistrikt, bei ausländischen Orten das Land).	Besondere Mängel. Vorkommenden Falles durch Eintragung der Zahl 1 anzugeben.			
					Blind.	Taubstumm	Blödsinnig.	Irrsinnig.
8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16

Siehe die drei folgenden Seiten.

Digitized by Google

b. Verzeichniß der aus der Haushaltung abwesenden Personen.

Laufende Nummer.	Vor- und Familienname. 1.	Stellung in der Haushaltung. 2.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben in den Verzeichnissen a. und b. bestätigt

(Unterschrift) . . . . . .

Digitized by Google

Muster.

a. Verzeichniß aller in der Nacht vom 30. Nov. zum 1. Dez. in der Wohnung des Haushaltungsvorstandes anwesenden Personen.

Laufende Nummer.	Anwesende Personen.			Geschlecht		Geburtsort.		Geburtsjahr.	Familienstand.	Religionsbekenntniß	Beruf oder Erwerbszweig.	Staats-Angehörigkeit.	Wohnort.	Besondere Mängel.			
	Vorname.	Familienname.	Stellung in der Haushaltung	männlich	weiblich	Name des Orts.	Verwalt.-Distrikt, Bez.-Amt, bei im Ausl. Geborenen Staat.							Blind	Taubstumm	Blödsinnig	Irrsinnig
	1.	2.	3.	4.		5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13	14	15	16
1	Georg	Wirth	Haushaltgs.-Vorstand	1		Wiesen	Lohr	1816	verheir.	Katholisch	Schneidermstr. treibt Feldbau	Bayern	—				
2	Anna	„	Ehefrau		1	Konzell	Bogen	1819	„	„	Wäscherin	„	—				
3	Thomas	„	Sohn	1		München		1841	ledig	„	Schneidergesell	„					
4	Eva	„	Tochter		1	München		1844	„	„	Putzmacherin	„	—				
5	Alois	„	Sohn	1		München		1847	„	„	Schneidergesell Soldat	„	—				
6	Klara	Huber	Schwägerin		1	Konzell	Bogen	1838	Wittwe	„	Goldstickerin	„	—				
7	Max	„	Neffe	1		München		1871	—	„	—	„	—				
8	Ida	Weiler	in Pflege		1	München		1842	ledig	„	—	„	—	1			
9	Emma	Klein	in Dienst		1	Augsburg		1849	„	Protest.	Magd	„	—				
10	Friedrich	Groß	auf Besuch	1		Weinsberg	Württemberg	1848	„	„	Student	Württemberg	Heidelberg				
11	Moses	Wald	über Nacht	1		Würzburg		1829	Wittwer	Israelit.	Weinhändler	Hessen	Mainz				
			Summe der Anwesenden	6	5												

Digitized by Google

b. Verzeichniß der aus der Haushaltung abwesenden Personen.

Laufende Nummer.	Vor- und Familienname. 1.	Stellung in der Haushaltung. 2.
1	Eduard Wirth	Sohn
2	Maria Huber	Nichte

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben in den Verzeichnissen a. und b. bescheinigt:

Georg Wirth, Schneidermeister.

Digitized by Google

Beilage II.

Instruction für die Zähler.

§ 1.

Zum Zweck der thunlichst sicheren und beschleunigten Vornahme der Volkszählung werden die Gemeinden in bestimmt begrenzte Zählbezirke eingetheilt.

Kleine Gemeinden bilden nur einen einzigen Zählbezirk.

§ 2.

Für jeden Zählbezirk wird von der Gemeinde-Behörde, bezw. der etwa speciell gebildeten Zählungscommission ein Zähler bestellt.

§ 3.

Dem Zähler liegt die Austheilung und Wiedereinsammlung der Zählungslisten ob.

Es ist hiebei vor Allem seine Aufgabe, dafür zu sorgen, daß jede Haushaltung seines Zählbezirks eine Zählungsliste erhält und daß alle Zählungslisten vorschriftsmäßig, vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllt wieder in seine Hände gelangen.

Wo erforderlich, wird der Zähler die Ausfüllung der Listen durch Rath und That erleichtern oder ermöglichen.

§ 4.

Um seiner Aufgabe zu genügen, wird der Zähler sich zunächst mit der Einrichtung der Zählungslisten und mit der darauf befindlichen Anleitung zur Ausfüllung derselben genau bekannt machen und wenn ihm die örtlichen Verhältnisse seines Zählbezirks und die darin wohnenden Haushaltungen nicht schon bekannt sein sollten, von der Zählungsbehörde (Zählungscommission) und auf sonstige Weise sich Kenntniß hierüber verschaffen.

§ 5.

Die Austheilung der Listen ist vom 25. bis spätestens am 30. November von Haus zu Haus vorzunehmen.

In jede Haushaltung, wo möglich an deren Vorstand (Familienhaupt) selbst, und an jede einzeln lebende selbstständige Person ist unmittelbar eine Zählungsliste zu geben.

Im Falle der Zähler in einer Haushaltung (Wohnung) Niemanden antrifft, dem er die Zählungsliste einhändigen könnte, wird er sie an Hausgenossen oder Nachbarn zur weiteren Besorgung übergeben.

§ 6.

Die Zählungslisten sind mit laufender Nummer zu versehen.

§ 7.

In größere Haushaltungen sind nach Bedarf zwei oder mehr Exemplare der Zählungsliste zu geben, diese aber mit gleicher Nummer und zur Unterscheidung mit den Buchstaben a b c ꝛc. zu versehen.

Befinden sich in einem Wohnraum zwei oder mehr Haushaltungen, so erhält jede derselben eine Zählungsliste mit besonderer Nummer.

§ 8.

Der Zähler wird darauf achten und sich durch Nachfrage darüber vergewissern, daß bei der Vertheilung der Listen kein Wohngebäude und in den Wohngebäuden keine Haushaltung oder keine einzeln lebende selbständige Person

Digitized by Google

übergangen wird und daß auch diejenigen Haushaltungen und einzelnen Personen Zählungslisten erhalten, welche in Gebäuden, die nicht hauptsächlich oder gewöhnlich zu Wohnzwecken dienen (wie Theater, Museen, Kirchen und Kirchthürme, Magazine ꝛc., sowie einzeln liegende Stallungen, Scheunen, Garten- und Weinberghäuser ꝛc.), wohnen oder ihre regelmäßige oder vorübergehende Schlafstelle haben.

Auch auf Schiffe, Flöße, Schiffmühlen, welche im Hafen, Strome, Flusse ꝛc. innerhalb des Zählbezirks liegen und auf denen Personen wohnen oder übernachten, sodann in Wagen, Hütten, Bretterbuden, Zelte ꝛc., welche als Wohnung dienen (für reisende Schausteller, Feld-, Straßen- und Eisenbahnbauarbeiter, Wächter ꝛc.), sind Zählungslisten in erforderlicher Anzahl zur Ausfüllung zu geben.

§ 9.

In Gasthöfe und Herbergen, sowie in Anstalten, in denen eine größere Anzahl von Personen beisammen wohnt (Erziehungs-, Lehr- und Bildungsanstalten, Heil-, Pflege- und Kranken-, Versorgungs- und Armenanstalten, Waisen- und Rettungshäuser, Strafanstalten und Gefängnisse, Klöster u. s. w.), ist die voraussichtlich erforderliche Anzahl von Exemplaren der Zählungsliste zu geben, welche die gleiche Nummer erhalten und unter sich durch den Zusatz von a b c ꝛc. unterschieden werden.

Die Gastgeber und die Vorsteher, Verwalter oder Aufseher der Anstalten sind bei Einhändigung der Listen darauf aufmerksam zu machen, daß die Namen der Mitglieder ihrer eigenen Haushaltung und der Gäste, beziehungsweise der in die Anstalten aufgenommenen Personen, durch eine deutliche Ueberschrift für die letzteren von einander getrennt werden (Anleitung zur Zählungsliste Ziffer 1 Absatz 4).

Wohnen in dem Gebäude einer Anstalt mehrere Verwaltungs- und Aufsichtspersonen, die eine eigene besondere Haushaltung haben, so ist für jede derselben eine

Zählungsliste zu bestimmen und mit besonderer Nummer zu versehen.

Die Gastwirthe sind auch darauf hinzuweisen, daß sie die bei ihnen vom 30. November auf 1. Dezember übernachtenden Gäste rechtzeitig um die erforderliche Auskunft über ihre Personalien ersuchen.

§ 10.

Bei der Zählung der Militär- und der Civilpersonen ist gleichmäßig zu verfahren und sind die Kasernen ebenso wie die im vorhergehenden Artikel bezeichneten Anstalten zu behandeln.

Die in Lazarethen, Arresthäusern, Zeughäusern und anderen Militärgebäuden, sowie die in Privathäusern wohnenden und übernachtenden Militärpersonen sind als in diesen Gebäuden Anwesende zu verzeichnen. Für Wachtlocale sind gleichfalls Zählungslisten zu bestimmen, und Mannschaften, welche die Nacht vom 30. November zum 1. Dezember auf Wache zubringen, als in dem betreffenden Wachtlocale Anwesende zu behandeln. — Andererseits sind Mannschaften, welche aus den Kasernen und Quartieren über Nacht auf Wache abwesend sind, in den Listen der Kasernen und der betreffenden Quartiergeber als Abwesende einzutragen.

§ 11.

Nach 12 Uhr Mittags des 1. Dezembers hat die Wiedereinsammlung der Zählungslisten zu beginnen. Dieselbe soll möglichst im Laufe des 2. Dezembers vollendet werden.

§ 12.

Der Zähler hat die Listen beim Empfang an Ort und Stelle einer Durchsicht zu unterwerfen und etwaige Mängel nach mündlicher Erkundigung sofort zu berichtigen.

Sind einzelne Spalten nicht vollständig ausgefüllt oder fehlt die Unterschrift, so veranlaßt der Zähler die betreffenden Nachträge.

Ist eine Liste gänzlich unausgefüllt geblieben, so

Digitized by Google

wird der Zähler dieselbe sofort ausfüllen lassen oder auf mündliche Erkundigung selbst ausfüllen. Ist eine Liste verloren gegangen, so wird er dieselbe ersetzen und ebenso verfahren.

§ 13.

Ist in einer Haushaltung Niemand anwesend und für dieselbe bei Hausgenossen oder Nachbarn eine ausgefüllte Liste nicht hinterlegt worden, so füllt der Zähler für diese Haushaltung auf Grund mündlicher Nachfrage eine Zählungsliste aus.

Ist eine ganze Haushaltung zur Zeit vom Orte abwesend, so verfährt er wie vorstehend angegeben, indem er die Mitglieder dieser Haushaltung in das Verzeichniß b. der Zählungsliste einträgt.

§ 14.

Bei der Einsammlung der Listen wird der Zähler sich nochmals darüber vergewissern, daß kein Gebäude, keine Haushaltung und keine einzeln lebende Person übergangen ist, sowie darüber, daß alle Personen, welche in den Wohnungen der Haushaltungen oder in den dazu gehörigen Räumlichkeiten (in Nebengebäuden, Boden- und Speicherräumen ꝛc.) übernachtet haben oder welche am Vormittag des 1. Dezembers in der Haushaltung eingetroffen und nach der Anleitung zur Zählungsliste (3. a. Absatz 3.) als Anwesende zu verzeichnen waren, wirklich und richtig aufgenommen sind.

Erforderlichen Falls wird der Zähler einzelne bisher übersehene Mitglieder oder Gäste ꝛc. einer Haushaltung in deren Liste nachtragen, sowie für ihn jetzt erst bekannt werdende Haushaltungen besondere Listen aufstellen.

§ 15.

Bei Durchsicht der Listen ist insbesondere auch darauf zu achten, daß für die Personen, welche aus dem Inhalte der Spalte 3 des Verzeichnisses a. als nicht für gewöhnlich zur Haushaltung gehörend und als nur vorübergehend

anwesend zu erkennen sind, der Wohnort in Spalte 12 angegeben ist.

Als solche Personen sind beispielsweise zu betrachten: Gäste, zum Besuch oder zur Aushilfe als Krankenwärter, Wartefrauen, zu kurzer Dienstleistung als Näherinnen, Tagelöhner ꝛc. anwesende Personen, im Herumziehen begriffene Hausirer, einquartierte und auf bestimmte Zeit beurlaubte Soldaten u. s. w. Auch zum Besuch anwesende Familienangehörige und Verwandte, welche anderswo ihre gewöhnliche Wohnung haben, sind hierher zu rechnen.

Wohnt die vorübergehend anwesende Person für gewöhnlich in einem anderen Hause des Zählungsortes selbst, so ist dieses Haus nach Straße und Hausnummer oder sonst genau zu bezeichnen.

Ebenso ist darauf die Aufmerksamkeit zu richten, daß alle aus der Haushaltung vorübergehend abwesende Personen, d. h. solche Abwesende, welche nicht aufgehört haben, Mitglieder der Haushaltung zu sein, in dem Verzeichnisse b. angegeben sind.

In dieses Verzeichniß sind beispielsweise einzutragen: die auf Vergnügungs- und Geschäftsreisen, auf Besuch, zu Krankenpflege, als Erkrankte in Krankenhäusern, auf Tagelohn und in sonst kurz vorübergehender Arbeit, als auf bestimmte Zeit beurlaubte Militärpersonen ꝛc. Abwesenden. Nicht darin aufzunehmen sind solche Familienangehörige, welche in einer anderen Haushaltung, sei es auswärts oder am Zählungsorte selbst, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. (Vergl. Anleitung zur Zählungsliste 3. b. 2.)

Auch ist darauf zu achten, daß, wenn von zusammenlebenden Ehegatten der eine zur Zeit der Zählung abwesend ist, die Aufnahme desselben in dem Verzeichnisse b. nicht fehle.

§ 16.

Ueber die Vertheilung und Einsammlung der Zählungslisten führt der Zähler eine Controlliste

Digitized by Google

(Notizbogen, Notizbuch) nach Art des anliegenden Musters.

In die letzte Spalte werden etwaige Bemerkungen eingetragen, z. B. in Betreff verlorener, überflüssiger und ersetzter oder nachträglich aufgestellter Listen; über den Grund, weßhalb ein Wohnhaus unbewohnt ist; darüber, daß alle Haushaltungsmitglieder ortsabwesend sind; an welche Person die Zählungsliste für eine augenblicklich nicht zu Haus befindliche Person zur Besorgung gegeben wird u. s. w.

§ 17.

Nach vollendeter Wiedereinsammlung hat der Zähler die Listen nochmals zu prüfen, etwaige noch erforderliche Ergänzungen und Berichtigungen alsbald zu bewirken, in der Controlliste die Summe der im Zählbezirk anwesenden Personen zu ziehen, die Controlliste mit seiner Unterschrift zu versehen und dieselbe nebst den geordneten Zählungslisten der Zählungsbehörde bis spätestens am 5. Dezember zu übergeben.

Digitized by Google

Beilage III.

Volkszählung vom 1. Dezember 1871.

Gemeinde . . . .

Zählbezirk: (№ oder Lit.)

Nähere Bezeichnung und Begrenzung des Zählbezirks:

Control-Liſte №

für den Zähler Herrn . . . .

über die Vertheilung und Wiedereinſammlung der Zählungsliſten.

Ortſchaft.	Bezeichnung der Gebäude.		Namen der Haushaltungsvorſtände, an oder für welche die Zählungsliſten abgegeben wurden.	Laufende Nummer der Zählungsliſten.	Zahl der Anweſenden			Bemerkungen.
	Angabe der Lage nach Straßen ꝛc.	Hausnummer.			männlich.	weiblich.	im Ganzen.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
			Beiſpiele von Einträgen.					
Bergen	Burgſtraße	4	Georg Müller	1	4	3	7	
			Heinrich Fröhlich	2	2	2	4	Liſte war verloren, erſetzt.
		5	Dr. Fiſcher	3	1	3	4	
			Carl Heim	4	1	.	1	nicht angetroffen, ſelbſt ausgefüllt.
			Wittwe Schulze	5	.	1	1	
		6	Heiter, Gaſthof z. Traube	6a	7	4	11	
				6b c	8	1	9	Gäſte.
		7	unbewohnt	—	—	—	—	im Umbau.
		ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.				
Thalheim	Landeplatz	Schiff	Johann Meiſter	45	5	.	5	
	Hof Schönau	97	Sigmund Treu	46a b	14	10	24	
	Lagerhaus	mit B. bezeichnet.	Franz Schüler	47	1	5	6	
	Forſthaus am Hainwald	—	Förſter Spohn	48	3	4	7	
	Burgſtraße	5	Paul Schön	49	1	.	1	nachträgliche Liſte.
			Summe					

Digitized by Google

Beilage IV.

Volkszählung vom 1. Dezember 1871.

Gemeindebevölkerungs-Tabelle

nach Häusern.

Gemeinde ..... Amtsbezirk .....

Gerichtssprengel .....

Ortschaft.	Hausnummer (oder Hausname, wenn die Nummer fehlt).	Zahl der Haushaltungen.	Zahl der Anwesenden		
			männlich.	weiblich.	im Ganzen.
Summe					

Beispiel von Einträgen.

Bergen	1	2	6	3	9
	2	1	—	1	1
	3	3	7	5	12
	4	2	6	5	11
	5	3	2	4	6
	6	2	15	5	20
Summe	6	13	36	23	59
Thalheim					
Summe					
Gesammtsumme					

Digitized by Google

Beilage V.

Volkszählung vom 1. Dezember 1871.

Amtsbevölkerungs-Tabelle

mit Ausscheidung der Gerichtssprengel, Gemeinden und Ortschaften.

Bezirksamt _____

Gemeinden.	Zu den Gemeinden gehörige Ortschaften.	Bezeichnung der Ortschaften, ob: Stadt, Markt, Dorf, Weiler ꝛc.	Zahl der Hausnummern.	Zahl der Haushaltungen.	Zahl der Anwesenden		
					männlich.	weiblich.	im Ganzen.
Gerichtssprengel _____							

Beispiel von Einträgen:

Gerichtssprengel Bergheim.

Urfeld.	Urfeld	Markt	70	119	213	301	514
	Hohenberg	Weiler	9	15	31	19	50
	Schneideck	Einöde	3	4	7	5	12
		Summe	82	138	251	325	576
Neuberg.							
Gerichtssprengel Bergheim							
Bezirksamt Schönthal							

Digitized by Google

Beilage VI.

Gebäude-Zählung

nach dem Stande vom 31. Auguſt 1871.

Bezirksamt N. N. . . . . (oder unmittelbare Stadt)
Landgericht N. N. . . . .

A. Spezial-Verzeichniß ſämmtlicher Privatgebäude

(mit Einſchluß der im Bau begriffenen Gebäude).

Gemeinden.	Zählbezirke, wie ſie für die Volkszählung von 1871 gebildet wurden. (Mit A B C u. ſ. w. zu bezeichnen), nebſt Angabe des in Ausſicht genommenen Zählers.	Ortſchaften.	Hausnummer.	Name des Beſitzers.	Zahl der zu der Nummer gehörigen einzelnen Gebäude.		Zahl der Haushaltungen	Von den einzelnen Gebäuden ſind gedeckt mit					
					Im Ganzen	bewohnbare		Metallplatten	Ziegeln und Schiefern	Schindeln	Stroh	gemiſchter Bedachung	anderweitiger Bedachung
Bergen	A. Prakt. Arzt Dr. Mayer.	Buchau	1	A. Huber	4	1	3	—	3	1	—	—	—
			1½	J. Schmitt	3	2	5	1	2	—	—	—	—
			..	. . . . .	. .	. .	..	. .	. .	. .	. .	. .	. .
			..	. . . . .	. .	. .	..	. .	. .	. .	. .	. .	. .
			..	. . . . .	. .	. .	..	. .	. .	. .	. .	. .	. .
			6	K. Wenz	2	—	—	—	1	1	—	—	—
				Summe	9	3	8	1	6	2	—	—	—
		Tiefenthal	1	J. Mayer	2	1 Im Bau		—	2	—	—	—	—
			2	J. Leber	1	1	2	—	1	—	—	—	—
			..	. . . . .	. .	. .	..	. .	. .	. .	. .	. .	. .
			..	. . . . .	. .	. .	..	. .	. .	. .	. .	. .	. .
			..	. . . . .	. .	. .	..	. .	. .	. .	. .	. .	. .
				Summe	3	2	2	—	3	—	—	—	—
				darunter im Bau:	—	1							
	B. Schullehrer Weber	Linden	..	. . . . .	. .	. .	..	. .	. .	. .	. .	. .	. .

Digitized by Google

Beilage VII.

Gebäude-Zählung

nach dem Stande vom 31. Auguſt 1871.

Bezirksamt N. N. . . . . (oder unmittelbare Stadt)
Landgericht N. N. . . . .

B. Spezial-Verzeichniß der öffentlichen Gebäude

(mit Einſchluß der im Bau begriffenen Gebäude).

Gemeinden.	Zählbezirke, wie ſie für die Volkszählung von 1871 gebildet wurden. (mit A B C u. ſ. w. zu bezeichnen), nebſt Angabe des in Ausſicht genommenen Zählers.	Ortſchaften.	Hausnummer.	Bezeichnung des Gebäudes.	Zahl der zu der Nummer gehörigen einzelnen Gebäude.		Zahl der Haushaltungen	Von den einzelnen Gebäuden ſind gedeckt mit					
					Im Ganzen	bewohnbare		Metallplatten	Ziegeln und Schiefern	Schindeln	Stroh	gemiſchter Bedachung	anderweitiger Bedachung
Bergen	A. Prakt. Arzt Dr. Mayer	Buchau		I. **Kirchen und Kapellen.**									
			7	Pfarrkirche	1	1	1	1	—	—	—	—	—
			18	Eliſabeth-Kapelle	1	—	—	—	1	—	—	—	—
				Summe	2	1	1	1	1	—	—	—	—
				II. **Kultusgebäude.**									
			10	Meßnerhaus	1	1	1	—	—	1	—	—	—
			11	Pfarrhaus	3	1	2	—	2	—	—	—	1
				Summe	4	2	3	—	2	1	—	—	1
				III. **Unterrichtsgebäude.**									
			8	Schulhaus	1	1	1	—	1	—	—	—	—
			27	Lateinſchule	2	1	2	—	2	—	—	—	—
				Summe	3	2	3	—	3	—	—	—	—
				IV. **Gebäude für Wohlthätigkeit und Geſundheitspflege.**									
			28	St. Anna-Spital	3	2	5	1	2	—	—	—	—
			31	Hubertspflege	2	1	4	—	2	—	—	—	—
				Summe	5	3	9	1	4	—	—	—	—
				V. **Gebäude für andere Zwecke des Staatsdienſtes und für Amts-Wohnungen.** (incl. der dem Kreiſe und Diſtrikt gehörigen und der Gebäude der von Privatgeſellſchaften geführten Verkehrsanſtalten)									
			32	Landgerichtsgebäude	2	1	3	1	1	—	—	—	—
			29	Rentamtsgebäude	3	2	2	—	2	1	—	—	—
			17	Kaſerne	2	2	9	—	2	—	—	—	—
				Summe	7	5	14	1	5	1	—	—	—
				VI. **Gebäude für anderweitige Gemeindezwecke.**									
			13	Rathhaus	2	1	1	—	2	—	—	—	—
			15	Feuerhaus	1	—	—	—	1	—	—	—	—
				Summe	3	1	1	—	3	—	—	—	—
				Geſammtſumme	24	14	31	3	18	2	—	—	1
		Tiefenthal		I. **Kirchen und Kapellen.** u. ſ. w.									

Digitized by Google

Beilage VIII.

Uebersicht

der

Gebäude

nach dem Stande vom 31. August 1871

sowie

der für die Zählung vom 1. Dezember 1871 gebildeten Zählbezirke

für das

Bezirksamt .....

geordnet nach Gemeinden, jede mit ihren Ortschaften und gesondert nach Gerichtssprengeln.

(bezw. für die Unmittelbare Stadt . . . . . .)

Digitized by Google

Gemeinden.	Zahl der für die Volkszählung gebildeten Zählbezirke.	Ortschaften.	Zahl der Haushaltungen in den einzelnen Ortschaften nach vorläufiger Feststellung.	Zahl der Privatgebäude									Zahl					
				bewohnbare.	anderen Zwecken dienende.	Summe.	Hievon sind gedeckt mit						Kirchen und Kapellen.		Cultus-Gebäude.		Unterrichts-Gebäude.	
							Metallplatten.	Ziegeln und Schiefern.	Schindeln.	Stroh.	gemischter Bedachung.	anderweitiger Bedachung.	Im Ganzen.	Mit Wohnungen.	Im Ganzen.	Mit Wohnungen.	Im Ganzen.	Mit Wohnungen.

Digitized by Google

der öffentlichen Gebäude.														Geſammt-Summe der Gebäude.	
Gebäude für Wohlthätigkeit und Geſundheitspflege.		Gebäude für andere Zwecke des öffentlichen Dienſtes und für Amtswohnungen, incl. der dem Kreiſe u. Diſtrikte gehörigen und der Gebäude der von Privatgeſellſchaften geführten Verkehrsanſtalten.		Gebäude für Gemeindezwecke.		Summe.		Hievon ſind gedeckt mit							
Im Ganzen.	Mit Wohnungen.	Im Ganzen.	Mit Wohnungen.	Im Ganzen.	Mit Wohnungen.	Im Ganzen.	Mit Wohnungen.	Metallplatten.	Ziegeln und Schiefern.	Schindeln.	Stroh.	gemiſchter Bedachung.	anderweitiger Bedachung.	Im Ganzen.	Mit Wohnungen.

Beilage IX.

Ueberſicht der Organiſation
des Volkszählungsgeſchäftes von 1871
in dem Verwaltungsdiſtrikte . . . .

Gemeinden.	Zählungsbezirke.	Zahl der vorläufig ermittelten Haushaltungen.	In Ausſicht genommene Zähler.	Wirkt als freiwilliger Zähler.	Wirkt als amtlicher Zähler.	Bemerkungen. (Ob förmliche Zählungs-Commiſſionen gebildet werden.)

Muſter der Ausfüllung.

Bergheim . .	A.	71	Lehrer Schuler.	1	—	—
	B.	97	Bezirksamtsſchreiber Rau.	—	1	—
Burbach . .	A.	61	Pfarrer Maier.	1	—	Zählungscommiſſion.
	B.	45	Gutsbeſitzer Eberl.	1	—	—
	C.	77	Gutsbeſitzer Huber.	1	—	—

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 56. Speyer, den 29. August 1871.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, den Obermedicinalausschuß und die Kreismedicinalausschüsse betr. — Königlich Allerhöchste Verordnung, die Bildung von Aerzte-Kammern und von ärztlichen Bezirks-Vereinen betr. — Bekanntmachung, die Ausgabe von Reichsstempelmarken und gestempelten Blankets zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer betr. — Bekanntmachung, die Obergeometer bei den Kreisregierungen betr. — Prüfung weiblicher Lehrerinnen zur Uebernahme von Schulen in Waisenhäusern. — Der Vollzug des Gesetzes über die Vermarkung der Grundstücke. — Die Prüfung für den Steuer- und Gemeinde-Einnehmereidienst. — Ermittlung des Giovanni Luigi Catarruzo aus Auronzo. — Erledigung der katholischen Pfarrei Weilerbach, Bezirksamts Kaiserslautern. — Die erledigte Bezirksarztesstelle I. Klasse in Passau. — Das Ableben des k. Professors des Real-Gymnasiums zu Regensburg Anton Baumgärtner, hier die Wiederbesetzung der erledigten Lehrstelle für Realien am k. Real-Gymnasium Regensburg. — Pfarrei-Verleihungen. — Dienstesnachrichten. — Militär-Dienstesnachrichten. — Einziehung von Gewerbsprivilegien. — Betriebs-Ergebniß der pfälzischen Eisenbahnen im Monat Juli 1871. — Frucht- und Victualienpreise in der Pfalz während des Monats Juli 1871.

pr. den 22. August 1871.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

den Obermedicinalausschuß und die Kreismedicinalausschüsse betr.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben die Verordnungen über den Obermedicinalausschuß und über die Kreismedicinalausschüsse einer Revision unterstellen lassen, und nunmehr zu verordnen beschlossen, wie folgt:

I. Obermedicinalausschuß.

§ 1.

Der Obermedicinalausschuß ist ein dem Staatsministerium des Innern unmittelbar untergeordnetes sachverständiges Organ für die Berathung und Begutachtung in Angelegenheiten des Medicinalwesens und der Medicinalpolizei mit Einschluß der Pharmacie und des Veterinärwesens und zur Vertretung der medicinischen Interessen überhaupt.

Derselbe hat insbesondere die Aufgabe, die Anwendung der theoretischen Grundsätze auf die practische Medicinalverwaltung nach dem jeweiligen Stande der Wissenschaft zu vermitteln, und die Pflicht, aus eigener Initiative Anträge auf Verbesserung von Verhältnissen und Einrichtungen des Gesundheitswesens zu stellen. Der Obermedicinalausschuß ist zu vernehmen:

a) in allen Fragen, welche die Medicinalverfassung oder die Medicinalverwaltung berühren, oder sonst in medicinischer Hinsicht von besonderem Interesse sind,

b) über Entwürfe von Verordnungen oder oberpolizeilichen Vorschriften, welche sich auf Gegenstände des Gesundheitswesens erstrecken,

c) bei Besetzung von Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und

d) über Gesuche um Errichtung von Apotheken oder um Haltung von Filial- oder Handapotheken.

Der Obermedicinalausschuß hat ferner die Normen für die Jahresberichte der amtlichen Aerzte zu begutachten und sich der Erhaltung des wissenschaftlichen Geistes und Strebens in den practisch-ärztlichen und pharmaceutischen Kreisen des Landes angelegen sein zu lassen.

§ 2.

Außer mit dem k. Staatsministerium des Innern hat der Obermedicinalausschuß mit keiner andern Stelle oder Behörde ins Benehmen zu treten.

Anfragen und Aufträge anderer Staatsministerien, welche sich des Gutachtens des Obermedicinalausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftskreises bedienen wollen, gelangen an denselben durch Vermittlung des Staatsministeriums des Innern.

§ 3.

Der Obermedicinalausschuß besteht aus den Medicinalreferenten des Staatsministeriums des Innern und einer unbestimmten Anzahl von Uns in denselben berufener Mitglieder.

Die pharmaceutischen Sachverständigen betheiligen sich nur an den Verhandlungen über Fragen des Apothekerwesens; desgleichen die technischen Mitglieder für das Veterinärwesen an der Berathung von Fragen, welche diesen Verwaltungszweig berühren.

§ 4.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Obermedicinalausschusses währt vier Jahre.

Die Ausscheidenden können wieder ernannt werden.

Der Obermedicinalausschuß wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Die Mitglieder des Obermedicinalausschusses erhalten einen auf die Dauer der Dienstleistung beschränkten Functionsbezug, über dessen Größe Wir nach Maßgabe der jeweils verfügbaren Mittel nähere Bestimmung treffen werden.

Für größere Arbeiten werden Remunerationen ertheilt.

§ 5.

Den Sitzungen des Obermedicinalausschusses wird stets ein Administrativbeamter des Staatsministeriums des Innern mit voller Stimmberechtigung beiwohnen.

§ 6.

Für bestimmte Fälle und Zwecke, und zwar alljährlich wenigstens einmal, verstärkt sich der Obermedicinalausschuß durch den Hinzutritt je eines Abgeordneten der einzelnen Aerztekammern und Apothekergremien. Den medicinischen Facultäten der drei Landesuniversitäten steht es frei, sich an diesen Plenarsitzungen durch Absendung je eines Mitgliedes aus ihrer Mitte gleichfalls mit voller Stimmberechtigung zu betheiligen.

Wegen Vertretung der Thierärzte werden Wir nach Durchführung der Reorganisation des Veterinärwesens das Weitere verfügen.

§ 7.

Die Geschäftsführung des Obermedicinalausschusses wird das Staatsministerium des Innern durch eine besondere Instruction regeln.

Das Staatsministerium des Innern wird auch den Tag bestimmen, an welchem der Obermedicinalausschuß seine Wirksamkeit zu beginnen hat.

II. Kreismedicinalausschüsse.

§ 8.

Am Sitze jeder Kreisregierung besteht ein Kreismedicinalausschuß. Derselbe ist das berathende und

Digitized by Google

begutachtende Organ für die der Kreisregierung obliegenden Medicinalangelegenheiten mit Einschluß der Pharmacie und des Veterinärwesens. Die Einvernahme des Kreismedicinalausschusses hat in allen Fragen des Gesundheitswesens von besonderer Wichtigkeit stattzufinden. Insbesondere muß derselbe gehört werden:

a) bei Besetzung von Stellen des öffentlichen Sanitätsdienstes und bei der Qualification der practischen Aerzte,
b) bei Einrichtungen, welche sich auf den medicinischen Organismus des Regierungsbezirkes beziehen,
c) bei Reformen in Sanitätsanstalten,
d) über Gesuche um Errichtung von Apotheken, um Haltung von Filial- oder Handapotheken,
e) über oberpolizeiliche Vorschriften und alle dauernden Anordnungen, in welchen Fragen des Sanitäts- oder Medicinalwesens berührt sind.

Der Kreismedicinalausschuß ist berechtigt, aus eigener Initiative Anträge auf Ein- und Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung sanitärer Verhältnisse zu stellen.

§ 9.

Der Kreismedicinalausschuß ist der Kreisregierung, Kammer des Innern, untergeordnet und verkehrt durch seinen Vorsitzenden nur mit dieser.

Derselbe besteht aus dem Kreismedicinalrath und sechs Mitgliedern, welche von Uns ernannt werden.

§ 10.

Die Bestimmungen der §§ 4, 5 und 7 finden auf den Kreismedicinalausschuß analoge Anwendung.

Schloß Berg, den 24. Juli 1871.

Ludwig.

v. Braun.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär:
Ministerialrath v. Dubois.

pr. den 22. August 1871.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Bildung von Aerzte-Kammern und von ärztlichen Bezirks-Vereinen betr.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben in der Absicht, den ärztlichen Kreisen des Landes für die Vertretung ihrer Interessen geeignete Organe zu gewähren, beschlossen und verordnen, was folgt:

I. Aerzte-Kammern.

§ 1.

In jedem Regierungsbezirke soll eine Aerzte-Kammer errichtet werden.

Die Aerzte-Kammer wird gebildet aus Delegirten der im Regierungsbezirke vorhandenen ärztlichen Bezirksvereine (§§ 10 und 11).

Bezirksvereine bis zu 25 Mitgliedern haben einen Delegirten, dergleichen bis zu 50 Mitgliedern zwei Delegirte, Bezirksvereine mit mehr als fünfzig Mitgliedern aber drei Delegirte zu wählen.

§ 2.

Die Aerzte-Kammer tritt alljährlich am Sitze der k. Regierung, Kammer des Innern, in Berathung über Fragen und Angelegenheiten, welche entweder die ärztliche Wissenschaft als solche, oder das Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege betreffen, oder auf die Wahrung und Vertretung der Standes-Interessen der Aerzte sich beziehen.

Außerdem ist der Abgeordnete zu wählen, welcher bis zur nächsten Versammlung die Aerzte-Kammer beim Obermedicinalausschuß zu vertreten hat.

Digitized by Google

Den Tag des Zusammentrittes wird Unser Staatsministerium des Innern bestimmen.

§ 3.

Die Mitglieder der Aerzte-Kammer wählen aus ihrer Mitte für die Dauer ihres Beisammenseins einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter desselben und einen Schriftführer nach einfacher Stimmenmehrheit.

Die Wahl wird von dem ältesten Mitgliede geleitet und der Regierung, Kammer des Innern, angezeigt.

§ 4.

Die Dauer der Versammlung darf sich nicht über acht Tage erstrecken.

Die Berathungen können aus erheblichen Gründen jederzeit von dem k. Regierungs-Präsidenten eingestellt werden.

§ 5.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Im Uebrigen wird die Geschäftsordnung durch ein Regulativ bestimmt, welches von der Aerzte-Kammer zu entwerfen und der k. Regierung, Kammer des Innern, zur Genehmigung vorzulegen ist.

§ 6.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, wird für jede Aerzte-Kammer einen k. Commissär ernennen. Derselbe ist berechtigt, den Sitzungen der Aerzte-Kammer beizuwohnen. Der k. Commissär kann jederzeit das Wort verlangen, ein Stimmrecht steht ihm jedoch nicht zu.

§ 7.

Die Aerzte-Kammer ist nicht auf Eingaben bei der Kreis-Regierung beschränkt, sondern auch berechtigt, sich unmittelbar an das Staats-Ministerium des Innern zu wenden.

§ 8.

Die nicht am Sitze der Kammer wohnenden Mitglieder der Aerzte-Kammer erhalten eine angemessene Vergütung ihrer Auslagen aus den Kassen der betreffenden Bezirksvereine.

§ 9.

Jede Aerzte-Kammer hat die auf ihre Geschäftsführung und auf die Abordnung eines Abgeordneten zum Obermedicinal-Ausschuß erlaufenden Kosten von den sämmtlichen Mitgliedern der Bezirksvereine durch entsprechend auszuschlagende Jahresbeiträge zu erheben.

II. Aerztliche Bezirks-Vereine.

§ 10.

Die Bildung von ärztlichen Bezirks-Vereinen bleibt den Betheiligten freigestellt. Ein Zwang zum Beitritt findet nicht statt. Jedes Mitglied eines Vereines kann jederzeit vorbehaltlich der Erfüllung seiner Verpflichtungen ausscheiden.

§ 11.

Von dem Eintritte in den Verein können diejenigen ausgeschlossen werden,

1. welche die bürgerliche Ehre verloren haben,
2. welchen die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit untersagt ist,
3. welche sich im Concurs befinden.

§ 12.

Vorbehaltlich der vorstehenden Bestimmung darf der Eintritt in den Verein keinem geprüften Arzte versagt werden.

§ 13.

Der Zweck der ärztlichen Bezirksvereine besteht in Förderung des wissenschaftlichen Strebens bei den Mitgliedern durch regelmäßige Zusammenkünfte, Vorträge,

Digitized by Google

Besprechungen, Einrichtung von Lesezirkeln, Bibliotheken u. s. w., dann in Wahrung der Standesehre der Mitglieder und in Schlichtung von Streitigkeiten unter denselben durch ein Schiedsgericht.

§ 14.

In den Statuten sind die Bedingungen der Aufnahme in den Verein, die Rechte und Pflichten der Mitglieder, die besonderen Folgen, welche an die unterlassene Zahlung der Beiträge sich knüpfen, die Art der Zusammensetzung des Vorstandes und des Schiedsgerichtes, die Bestimmung über Abänderung der Statuten und über die Auflösung des Vereines festzusetzen.

§ 15.

Die Höhe und Verwendung der Beiträge, sowie die Verwaltung des Etats-, Kassen- und Rechnungswesens wird durch Beschlüsse des Vereines geordnet.

Schloß Berg, den 10. August 1871.

Ludwig.

v. Braun.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär:
Ministerialrath v. Dubois.

Nro. 10763 H. pr. den 24. August 1871.

Bekanntmachung,

die Ausgabe von Reichsstempelmarken und gestempelten Blankets zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer betr.

Staatsministerium der Finanzen
und
Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die nach Ziffer IV der Bekanntmachung vom 9. Juni 1871 (Rgsbl. S. 1025, Amtsbl. d. Pf. S. 885) in Aussicht gestellte Anfertigung von Reichsstempelmarken und mit dem Reichsstempel versehener Blankets zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer ist nunmehr bewirkt, und es wird die hierüber erschienene Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 11. August 1871 (Reichsgesetzblatt Nr. 35 S. 328) nachstehend zur allgemeinen Kenntnißnahme abgedruckt.

Hienach werden die Reichsstempelmarken und mit dem Reichsstempel versehenen Blankets von der Mitte gegenwärtigen Monats an allmählig in den Debit übergehen.

Ein Umtausch der in die Hände des Publikums übergegangenen ältern Stempelmaterialien findet nicht statt, vielmehr können die mit „Norddeutschen Wechselstempel“ bezeichneten älteren Marken und Blankets bis auf Weiteres auch ferner zur Entrichtung der Wechselstempelabgabe verwendet werden, worauf besonders aufmerksam gemacht wird.

München, den 19. August 1871.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

v. Pfretzschner. v. Schlör.

Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Reichsstempelmarken und gestempelten Blankets zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer. Vom 11. August 1871.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung, betreffend den Debit der Bundesstempelmarken und gestempelten Blankets zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer u. s. w., vom 13. Dezember 1869 (Bundesgesetzbl. S. 695) wird hierdurch bekannt gemacht, daß in Folge der Ausdehnung des Geltungsbereichs des Gesetzes vom 10. Juni 1869, betreffend die Wechselstempelsteuer im Norddeutschen Bunde (Bundesgesetzbl. S. 192), auf das gesammte Bundesgebiet, einschließlich Elsaß-Lothringens, die Anfertigung von Reichsstempelmarken und mit dem Reichsstempel versehener Blankets zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer bewirkt ist.

Digitized by Google

Die Reichsstempelmarken sind mit der Umschrift „Deutscher Wechselstempel“ und der Angabe des Steuerbetrages in Groschen, für welchen sie gelten, bezeichnet und lauten wie die bisherigen Stempelmarken auf Steuerbeträge von 1, 1½, 3, 4½, 6, 7½, 9, 12, 15, 22½, 30, 45, 60, 90, 150 und 300 Groschen. Die mit dem Reichsstempel versehenen Wechselblankets lauten auf Steuerbeträge von 1, 1½, 3, 4½, 6, 7½, 9, 12, 15, 22½ und 30 Groschen.

Von der Mitte dieses Monats ab werden die Reichsstempelmarken und mit dem Reichsstempel versehenen Blankets allmälig in den Debit übergehen.

Ein Umtausch der in die Hände des Publikums übergegangenen älteren Bundesstempelmarken und gestempelten Blankets gegen die neuen Reichsstempelmarken und Blankets findet nicht statt, vielmehr können die mit „Norddeutscher Wechselstempel“ bezeichneten älteren Marken und Blankets bis auf Weiteres auch ferner zur Entrichtung der Wechselstempelabgabe verwendet werden.

Die in der Bkanntmachung vom 13. Dezember 1869 (Bundesgesetzbl. S. 695) über den Debit der Bundesstempelmarken und gestempelten Blankets, sowie über das Verfahren bei Erstattung verdorbener Stempelmarken und Blankets getroffenen Anordnungen, sowie die hinsichtlich der Art und Weise der Verwendung der Bundesstempelmarken in der Bekanntmachung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Wechselstempelsteuer, vom 23. Juni 1871 (Reichsgesetzbl. S. 267) unter II. enthaltenen Bestimmungen finden auf die Reichsstempelmarken und mit dem Reichsstempel versehenen Blankets ebenmäßig Anwendung.

Berlin, den 11. August 1871.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage:
Eck.

---

pr. den 22. August 1871.

Bekanntmachung,
die Obergeometer bei den Kreisregierungen betr.

Staatsministerium der Finanzen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unter Abänderung der Bestimmung unter Ziffer 1 Absatz 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. Juni 1860 (Regierungsbl. von 1860 S. 597, Amtsbl. d. Pf. S. 757) den Obergeometern bei den Kreisregierungen pragmatische Rechte zu verleihen.

München, den 13. August 1871.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:
v. Pfretzschner.

Durch den Minister:
Der Generalsecretär.
An dessen Statt:
der k. Ministerialrath v. Roos.

Nro. 13871 D. pr. den 28. August 1871.

(Prüfung weiblicher Lehrerinnen zur Uebernahme von Schulen in Waisenhäusern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die nachbenannten im Armenkinderhause in Pirmasens vorbereiteten Lehrschwestern katholischer Confession haben sich einer besonderen Prüfung über ihre Befähigung zur Ertheilung des Schulunterrichtes in Rettungs- und Armenkinderhäusern unterzogen, deren Resultat behufs der Verwendung derselben in solchen Anstalten nachstehend veröffentlicht wird:

1. Maria Ostrein, geboren am 10. November 1841 in Partschins, Bez. Meran, im Lehrfach Gesammtnote I, in den technischen Fächern Gesammtnote II, Hauptnote II.

Digitized by Google

2. Franziska Schneider, geb. am 27. Mai 1848 in Megesheim, Bez.-A. Nördlingen, im Lehrfache Gesammtnote I, in den technischen Fächern Gesammtnote II, Hauptnote I.

3. Katharina Urich, geb. am 23. Dezember 1850 in Rodenbach, Bez.-A. Kaiserslautern, im Lehrfache Gesammtnote I, in den technischen Fächern Gesammtnote I, Hauptnote I.

4. Anna Maria Schrankl, geb. am 17. Dezember 1846 in Niederbayerbach, Bez.-A. Vilsbiburg, im Lehrfache Gesammtnote I, in den technischen Fächern Gesammtnote I, Hauptnote I.

5. Anna Maria Hauß, geb. am 25. Juli 1851 in Geinsheim, Bez.-A. Neustadt, im Lehrfache Gesammtnote I, in den technischen Fächern Gesammtnote I, Hauptnote I.

6. Katharina Kollet, geb. am 7. Mai 1851 in Kaiserslautern, im Lehrfache Gesammtnote I, in den technischen Fächern Gesammtnote I, Hauptnote I.

7. Adelheid Fröhlich, geb. am 8. April 1851 in Altenberg, Bez.-A. Dillingen, im Lehrfache Gesammtnote I, in den technischen Fächern I, Hauptnote I.

8. Katharina Arnold, geb. am 1. November 1852 in Oberholzhausen, Bez.-A. Dingolfing, im Lehrfache Gesammtnote I, in den technischen Fächern Gesammtnote I, Hauptnote I.

9. Barbara Dauenhauer, geb. am 10. Mai 1852 in Dahn, Bez.-A Pirmasens, im Lehrfache Gesammtnote I, in den technischen Fächern Gesammtnote I, Hauptnote I.

10. Aloysia Glück, geb. am 14. October 1849 in Pfaffenhausen, Bez.-A. Hammelburg, im Lehrfache Gesammtnote I, in den technischen Fächern Gesammtnote II, Hauptnote I.

11. Crescencia Schäftlmayer, geb. am 25. April 1853 in Greding, Bez.-A. Beilngries, im Lehrfache Gesammtnote I, in den technischen Fächern Gesammtnote I, Hauptnote I.

12. Mathilde Eigner, geb. am 11. April 1845 in M.-Dorfen, Bez.-A. Erding, im Lehrfache Gesammtnote I, in den technischen Fächern Gesammtnote II, Hauptnote I.

13. Maria Paulus, geb. am 22. Juni 1852 in Neukirchen, Bez.-A. Hemau, im Lehrfache Gesammtnote I, in den technischen Fächern Gesammtnote II, Hauptnote I.

14. Pauline Dengler, geb. am 1. October 1840 in Freiburg (Baden), im Lehrfache Gesammtnote I, in den technischen Fächern Gesammtnote II, Hauptnote II.

15. Genovefa Eichschmid, geb. am 25. Dezember 1846 in Vilsbiburg, im Lehrfache Gesammtnote I, in den technischen Fächern Gesammtnote II, Hauptnote I.

Speier, den 20. August 1871.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Lamotte.

Schild.

Nro. 13955 D. pr. den 24. August 1871.

(Den Vollzug des Gesetzes über die Vermarkung der Grundstücke betr.)

An
die k. Bezirksämter, Rentämter und Bürgermeisterämter der Pfalz.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die k Bezirksämter, Rentämter und Bürgermeisterämter erhalten nachstehend Abdruck einer höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 14. d. Mts. zur Kenntnißnahme und zum entsprechenden Vollzuge.

Digitized by Google

Die in Ziffer 2 Abs. II dieser Entschließung erwähnten Tagebuchsformulare wurden den k. Bezirksämtern mit besonderem Erlasse bereits mitgetheilt.

Speier, den 20. August 1871.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Lamotte.
v. Meyer.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Das Gesetz über die Vermarkung der Grundstücke vom 16. Mai 1868 bestimmt im Artikel 6:

„Von jeder neuen Vermarkung ist behufs der Evidenthaltung der Steuerkatasterpläne dem betreffenden Rentamte Anzeige zu erstatten. Dieselbe liegt dem Vorstande der Gemeinde ob und hat dieser die von der Vermarkung berührten Grundstücke nach Besitz und Plannummer zu bezeichnen,“

und gemäß Art. 20 des genannten Gesetzes liegt den Feldgeschworenen ob, über die Vornahme eines jeden der im Art. 16 bezeichneten Vermarkungsgeschäfte ein fortlaufendes Protokoll oder Tagebuch zu führen, in welchem unter Angabe der Zeit, dann der Namen und der Eigenschaft der Anwesenden die stattgehabte Handlung genau zu beschreiben ist.

Die von dem k. Staatsministerium der Finanzen gepflogenen Erhebungen geben zu entnehmen, daß die Erstattung der im Artikel 6 vorgeschrieben Anzeigen größtentheils unterlassen worden ist und daß die Protokolle oder Tagebücher der Feldgeschworenen (Art. 20) vielfach gar nicht, oder in unzweckmäßiger, oder nicht brauchbarer Weise geführt werden.

Mit Rücksicht auf das Ergebniß dieser Constatirungen kann es keinem Zweifel unterliegen, daß der Vollzug der erwähnten Gesetzesvorschriften, sowohl im Interesse der betheiligten Grundeigenthümer, als insbesondere auch des Steuerkatasters einer erhöhten Ueberwachung bedarf, wenn die Evidenthaltung der Katasterpläne nicht in zunehmendem Maße gefährdet werden soll.

Das unterfertigte k. Staatsministerium findet sich deshalb im Einverständnisse mit den k. Staatsministerien des Innern und der Finanzen zu nachstehenden Anordnungen veranlaßt:

1. Die Vorstände der Gemeinden (Bürgermeister) haben künftighin am Schlusse eines jeden Halbjahres die im Artikel 6 des Gesetzes vom 16. Mai 1868 vorgeschriebene Anzeige über jede in ihrem Gemeindebezirke vorgenommene neue Vermarkung von Grundstücken, oder, im Falle eine solche nicht stattgefunden hat, jeweils Fehlanzeige an das betreffende k. Rentamt schriftlich zu erstatten.

Die erstmalige Anzeige hat am Schlusse des gegenwärtigen Jahres zu erfolgen und, gegebenen Falles, sämmtliche seit 1. September 1868 vorgenommenen und nicht bereits zur Anzeige gebrachten Neuvermarkungen zu umfassen.

Dieselbe hat unter Bezeichnung der Besitz- und Plan-Nummer der von der Vermarkung berührten Grundstücke zu geschehen und einen getreuen, wenn auch kurzgefaßten Auszug aus dem bezüglichen Protokolle oder Tagebuche der Feldgeschworenen zu enthalten.

2. Die Bürgermeister haben dafür Sorge zu tragen, daß die Vermarkungs-Protokolle oder -Tagebücher von den Feldgeschworenen in der durch Art. 20 des Gesetzes vorgeschriebenen Weise allenthalben geführt werden und es ist der Vollzug von den Distrikts-Verwaltungsbehörden entsprechend zu überwachen.

Nachdem sich übrigens, wie bereits oben erwähnt, ergeben hat, daß die fraglichen Tagebücher häufig in höchst

Digitized by Google

mangelhafter Weise geführt zu werden pflegen, so empfängt die k. Regierung, Kammer des Innern, in der Anlage eine entsprechende Anzahl von Abdrücken eines von der k. Steuer-Kataster-Commission entworfenen, exemplificirten Tagebuch-Formulares behufs der Mittheilung an sämmtliche Distrikts-Verwaltungsbehörden des Kreises.

Letztere sind hiebei anzuweisen, unter Zugrundelegung dieses Formulares, auf die Einführung wohleingerichteter, möglichst gleichförmiger Tagebücher in den Gemeinden nach Thunlichkeit allenthalben hinzuwirken.

3. Da die gemeindlichen Anzeigen über Neuvermarkungen zum Zwecke der Evidenthaltung der Katasterpläne zu geschehen haben, und letztere den Bezirksgeometern anvertraut ist, diesen auch die fraglichen Anzeigen zu dem ebenerwähnten Behufe von den k. Rentämtern jeweils mitgetheilt werden, so erscheint eine controlirende Mitwirkung der Bezirksgeometer in der Art angemessen, daß denselben die Einsichtnahme des Tagebuches der Feldgeschworenen, welche nach dem Sinne und Wortlaute des Vermarkungsgesetzes allerdings als zulässig erachtet werden muß, auf desfallsiges Ansinnen allenthalben zu gestatten und hiedurch Gelegenheit zu geben ist, Unterlassungen und Unrichtigkeiten, sowie überhaupt Mängel in der Tagebuchführung zunächst dem Bürgermeister zur Anzeige zu bringen und die nöthige Abhilfe auf diesem Wege, eventuell aber durch Vermittlung der Distrikts-Verwaltungsbehörde zu veranlassen.

Den Bezirksgeometern ist hiebei selbstverständlich nicht gestattet, Abänderungen und Berichtigungen in dem von den Feldgeschworenen geführten Protokolle oder Tagebuche selbst vorzunehmen, oder hierauf bezügliche Aufträge an die Feldgeschworenen zu ertheilen.

4. Nachdem sich in Ansehung des Wirkungskreises und der Geschäftsführung der Feldgeschworenen und der Bezirksgeometer hie und da Zweifel und Anstände im Vollzuge des Vermarkungsgesetzes ergeben haben, so ist von den Distrikts-Verwaltungsbehörden dahin zu wirken, daß Uebergriffe in die beiderseitige Geschäftssphäre allenthalben ferngehalten werden.

Insbesondere sind nach dem Wunsche der einschlägigen Finanz-Verwaltung die Feldgeschworenen zu belehren, daß sie lediglich das eigentliche Vermarkungsgeschäft nach Vorschrift des Gesetzes vom 16. Mai 1868, sohin das Setzen, Heben und Entfernen der Grenzzeichen zu besorgen, sowie die Aufsicht über die in der Gemeindeflur befindlichen Grenzmarken zu üben, dagegen aber jeder Einmischung in geometrisch-technische Arbeiten, wie z. B. die Bestimmung des Laufes einer Grenzlinie u. dergl., sich zu enthalten haben.

Hienach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 14. August 1871.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:
v. Schlör.

Durch den Minister:
Der General-Secretär
Ministerialrath v. Cetto.

Nro. 10869 H. pr. den 25. August 1871.

(Die Prüfung für den Steuer- und Gemeinde-Einnehmereidienst betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die sämmtlichen k. Bezirksämter und k. Rentämter, dann Steuer- und Gemeinde-Einnehmereien in der Pfalz werden hiemit zum Behufe der Eröffnung an die zur Prüfung für den Steuer- und Gemeinde-Einnehmereidienst zugelassenen Einnehmerei-Candidaten ihres Bezirks in Kenntniß gesetzt, daß diese Prüfung am 25. September d. J. Vormittags 8 Uhr ihren Anfang nimmt und am 28. gleichen Monats beendigt wird. Die admittirten Candidaten haben sich am Tage vor dem Beginne per-

Digitized by Google

sönlich im Regierungsgebäude dahier, Vormittags 11 Uhr, vorstellig zu machen.

Speier, den 23. August 1871.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Lamotte.
v. Meyer.
Wöscher.

Nro. 14162 D. pr. den 22. August 1871.

(Ermittlung des Giovanni Luigi Catarruzzo aus Auronzo betr.)

An
sämmtliche k. Bezirksämter, Bürgermeisterämter, Adjunkten, Polizeicommissäre und Gendarmerie-Stationen des Regierungsbezirkes.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezug auf das Ausschreiben in Nr. 42 des Kreis-Amtsblattes wird den k. Bezirksämtern, Bürgermeisterämtern, Adjunkten, Polizeicommissären und Gendarmerie-Stationen mitgetheilt, daß der gegenwärtige Aufenthalt des Steinhauers Giovanni Luigi Catarruzzo aus Auronzo inzwischen ermittelt worden ist.

Speier, den 22. August 1871.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Lamotte.

Nro. 13815 D. pr. den 22. August 1871.

(Erledigung der katholischen Pfarrei Weilerbach, Bezirksamts Kaiserslautern, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Versetzung des bisherigen Pfarrers ist die katholische Pfarrei Weilerbach in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt im Amts- und Decanatsbezirke Kaiserslautern, zählt in 16 dazu gehörigen Gemeinden und Höfen 1110 Parochianen und trägt:

	fl.	kr.
1. an Staatsgehalt	194	54
2. Anschlag der Pfarrwohnung . .	20	—
3. Ertrag des Pfarrgutes	121	18
4. Zinsen von Capitalien	—	29
5. Geldbezüge von Gemeinden und Stiftungen	13	—
in Summa .	349	41

welches Einkommen durch Staatszuschuß auf den Betrag von 800 fl. erhöht wird.

Gesuche um diese Pfarrei sind bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung binnen fünf Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Speier, den 22. August 1871.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Lamotte.
Schild.

---

pr. den 24. August 1871.

(Die erledigte Bezirksarztesstelle I. Klasse in Passau betr.)

Die Bezirksarztesstelle I. Klasse in Passau ist in Erledigung gekommen. Bewerber um dieselbe haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche bei der unterfertigten

k. Regierung, Kammer des Innern, bis zum 6. September l. Js. einzureichen.

Speier, den 24. August 1871.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Lamotte.

Nro. 13509 D. pr. den 21. August 1871.

(Das Ableben des k. Professors des Real-Gymnasiums zu Regensburg Anton Baumgärtner, hier die Wiederbesetzung der erledigten Lehrstelle für Realien am k. Real-Gymnasium Regensburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des k. Professors Baumgärtner ist die Lehrstelle für die Realien an dem k. Real-Gymnasium in Regensburg in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher der normalmäßige Anfangsgehalt von 900 fl., nebst der Aussicht auf das Vorrücken in die Sexennial-Zulagen sowie auf eine Theuerungs-Zulage von 200 fl. verbunden ist, haben ihre Gesuche nebst den vorschriftsmäßigen Belegen, aus welchen Tag und Jahr der Geburt, Heimat, Confession, die Familien-Verhältnisse, die Art der Vorbildung, die bestandenen Prüfungen und erlangten Noten, dann die bisherigen Verwendungen und Berufs-Stellungen und allenfallsige literarische Leistungen u. s. w. ersehen werden können,

binnen drei Wochen

bei dem Rectorate des k. Real-Gymnasiums dahier einzureichen.

Regensburg, den 3. August 1871.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg,
Kammer des Innern.
v. Pracher, Präsident.
Lofeyer.

Pfarrei-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 7. August l. Js. die katholische Pfarrei Schaidt, Bezirksamts Germersheim, dem Priester Moriz Lübbers, Pfarrer in Weilerbach, Bezirksamts Kaiserslautern, und

dem II. protestantischen Pfarrer in Landau, Friedrich Arnold, die Function eines Decans der Diöcese Landau zu übertragen.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 22. Juli l. Js. den k. Staatsrath im ordentlichen Dienste und Staatsminister des Königl. Hauses und des Aeußern, Otto Grafen von Bray-Steinburg, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, vom 25. Juli l. Js. an von der Leitung des genannten Staatsministeriums zu entheben, denselben unter dankbarer Anerkennung seiner in schwieriger Zeit mit aufopfernder Hingebung ersprießlichst geleisteten Dienste unter Belassung seines früheren Titels als k. Staatsminister außer Dienst wieder in die Zahl der Staatsräthe im außerordentlichen Dienst einzureihen und ihn zugleich auf seinen Posten als außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am k. u. k. österreichisch-ungarischen Hofe in Wien zurückzuberufen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 21. Juli l. J. den Director des obersten Gerichtshofes, Eduard von Zink, auf Grund des § 22 lit. B und C der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde in den allerehrfurchtsvollst nachgesuchten bleibenden Ruhestand treten zu lassen und demselben bei diesem Anlasse die allerhöchste Zufriedenheit mit den von ihm stets mit

Digitized by Google

größter Treue und Hingebung geleisteten ausgezeichneten, für wissenschaftliche und praktische Fortbildung des Rechtes in hohem Grade ersprießlichen Diensten kund zu geben.

Durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 3. August l. Js. wurde die Function des Polizei-Anwaltes für das Landgericht Obermoschel vom 16. August l. Js. anfangend dem Appellationsgerichts-Accessisten Philipp Seubert in Eichstädt, zur Zeit Hilfsarbeiter bei dem Oberstaatsanwalte am Appellationsgerichte von Mittelfranken, auf Widerruf übertragen.

Durch Beschluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 26. Juli 1871, wurde der Schulverweser Ludwig Graf in Hofstetten zum Schulverweser an der protestantischen deutschen Schule zu Altleiningen, vom 7. August l. J. an, ernannt.

Durch Beschluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 26. Juli 1871, wurde der Schuldienst-Exspectant Peter Venter von Roth zum Schulverweser an der protestantischen deutschen Schule zu Odenbach, vom 7. August 1871 an, ernannt.

Durch Beschluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 28. Juli 1871, wurde der katholische Schullehrer Karl Diehl von Hallgarten zum Schullehrer an der katholischen deutschen Schule zu Obermoschel, vom 16. August l. J. an, ernannt.

Militär-Dienstesnachrichten.

Von Seiner Kaiserlichen und Königlichen Hoheit dem Kronprinzen des Deutschen Reiches und von Preußen als Oberbefehlshaber der III. Armee ist im Namen Seiner Majestät des Deutschen Kaisers, Königs von Preußen, noch den nachbenannten Angehörigen des 1. bayerischen Armeecorps in Anerkennung ihrer verdienstlichen Leistungen während des nun beendeten Krieges das Eiserne Kreuz 2. Klasse verliehen worden, und zwar:

vom 2. Armee-Divisions-Commando:

dem Generalmajor Ignaz Schumacher, nun in Pension;

vom Generalquartiermeister-Stab:

dem Hauptmann Emil Ritter von Xylander;

vom Infanterie-Leib-Regiment:

dem Major Otto von Orff, — den Hauptleuten Friedrich Staubwasser, — Ludwig Neumeyer — Gottfried Cucumus — und Ernst Malaisé, — den Oberlieutenants Ludwig Freiherrn von und zu der Tann — und Wilhelm Weber, Bataillons-Adjutanten, — dann Ludwig Auer, — dem Unterlieutenant Alfred Grafen von Dürckheim-Montmartin, — den Landwehr-Unterlieutenants Heinrich Reuschel, — Richard von Rehlingen, nun in Pension, — Adolph Ströll — und Friedrich Schneider, — dem Feldwebel Michael Hirschauer, — dem Sergeanten Bertram Datz, — den Corporalen Johann Wittmann, — Joseph Haas — und Georg Weiß, — dem Vicecorporal Johann Wechsler, — dem Hornisten Joseph Deuringer, — dem Tambour Eduard Moser, — den Gefreiten Johann Eder I., — Jacob Ruth, — Johann Eder II., — Georg Ganter, — Simon Merkl, — Georg Reindl, — Alphons Linner, — Wendelin Reinwald, — Rochus Finsterwalder — und Joseph Bauregger, — dann den Gemeinen Wolfgang Hilmer, — Carl Raufer, — Georg Pichler — und Joseph Hartl;

vom 1. Infanterie-Regiment König:

dem Hauptmann Maximilian Ritter von Schmädel, — den Oberlieutenants Maximilian Freiherrn von Prielmayer, — Friedrich Kirchner, — Ludwig

Digitized by Google

Freiherrn von Freyberg — und Wilhelm Freiherrn von Jeetze, — den Unterlieutenants Michael Zehetmaier, nun auf Ansuchen entlassen, — Joseph von Walter — und Julius Lindner, — dem Offiziers-Abspiranten 1. Klasse (Junker) Ludwig Marx, — dem Feldwebel Friedrich Günther, — den Corporalen Joseph Knauer, — Christian Reitberger, — August Göß — und Joseph Weigand, — dem Tambour Johann Schwarz, — dem Gefreiten Jacob Urban, — den Gemeinen Johann Wolf, — Joseph Merk, — Anton Müller, — Alois Eschenloher, — Georg Staller, — Johann Schwemmer — und Johann Haas;

vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz:

den Hauptleuten Bernhard von Allweyer, — August Unrein, — Maximilian von Baligand, — Georg Schneider, — Franz Haren — und Richard Freiherrn von Tautphoeus, — dem Oberlieutenant Theophil Freiherrn von Reichlin-Meldegg, — den Unterlieutenants Ludwig Reichensperger — und Richard Freiherrn von Esebeck, — den Landwehr-Unterlieutenants Georg Girisch — und Friedrich Koch, — den Feldwebeln Carl Würsching — und Joseph Stubenbeck, — dem Bataillons-Tambour Carl Heidner, — den Corporalen Michael Wernthaler, — Martin Trabert, — Wilhelm Straßmaier, — Jacob Daffner — und Carl Gruber, — dem Vicecorporal Wilhelm Deuringer, — den Gefreiten Christian Läpple, — Anton Fornbran, — Anton Ernst, — Johann Abendinger — und Martin Bräuherr, — den Gemeinen Johann Rimmel, — Georg Schlögel, — Michael Huber, — Anton Festner, — Anton Salcher, — Anton Zöpf, — Paul Maier, — Georg Balghuber, — Joseph Barthuber — und Alois Stiglmeier;

vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern:

dem Hauptmann Adolph Bram, — den Oberlieutenants Wilhelm von Langenmantel, — Peter Sondinger — und Jacob Albert, — den Unterlieutenants Joseph Zoglmaier, — Xaver Hohensteiner — und Erwin Bresselau von Breffensdorf, — den Landwehr-Unterlieutenants Adolph Uhland, nun in Pension — und Richard Scheuermann, — dem Offiziers-Abspiranten 2. Klasse Rudolph Rösch, — den Vicecorporalen Maximilian Barth — und Johann Strobl, — dem Tambour Johann Bullinger, — den Gefreiten Januarius Hagenmüller, — Benno Seemüller, — Clemens Haas, — Xaver Gebhard, — Xaver Ried, — Michael Knöferl, — Michael Bayerl, — Anton Moser, — Georg Gruber, — Joseph Ostler, — Thomas Schmidbauer — und Franz Mösmer, — den Gemeinen Xaver Lehner, — Johann Vögl, — Leonhard Heiß, — Ferdinand Keck, — Michael Müller, — Peter Riedl, — Joseph Weizler, — Ludwig Himmelstoß — und Georg Dilg.

Seine Majestät der König haben von diesen Allerhöchstihrer Armee zu Ehre gereichenden neuerlichen Auszeichnungen Kenntniß zu nehmen und durch allerhöchste Entschließung d. d. Schloß Berg den 14. v. M. den Beliehenen die Annahme und das Tragen der erwähnten Decoration allergnädigst zu bewilligen geruht.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Francis Ellershausen von Ellershouse in Nova Scotia unterm 11. Juli 1870 verliehenen und unterm 20. Juli 1870 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf Apparate für Benützung der Wasserkraft,

Digitized by Google

des dem Zadock **Waſchburn** in Boſton in Nordamerika unterm 9. Juli 1870 verliehenen und unterm 20. Juli 1870 ausgeſchriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf verbeſſerte Eiſenbahnwagenräder,

des dem F. M. **Pannetrat** in Paris unterm 7. Juli 1870 verliehenen und unterm 12. Juli 1870 ausgeſchriebenen dreijährigen Gewerbsprivilegiums auf das von ihm erfundene Meßinſtrument, genannt „Heliade“,

des dem Charles Joſeph **Everikz** zu Paris unterm 8. Juli 1869 verliehenen und unterm 15. Juli 1869 ausgeſchriebenen zweijährigen, unterm 9. October 1869 für weitere drei Jahre verlängerten Gewerbsprivilegiums auf das von ihm erfundene Kofferbett für Militär- und Reiſezwecke, und

des dem Civil-Ingenieur Friedrich **Siemens** in Dresden unterm 17. Juli 1870 verliehenen und unterm 20. Juli 1870 ausgeſchriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf die von ihm erfundenen, verbeſſerten Glasſchmelzhäfen und Wannen — wegen nicht gelieferten Nachweiſes über Ausführung dieſer Erfindungen in Bayern, verfügt.

Pfälziſche Eiſenbahnen.

pr. den 21. Auguſt 1871.

Betriebs-Ergebniß.

Ergebniß	Perſonen-Transport.			Güter-Transport.				Kohlen-Transport.			Geſammt-Einnahme	
	Frequenz	Einnahme		Centner	Pf.	Einnahme		Centner	Einnahme			
		fl	Xr			fl	Xr		fl	Xr	fl	X
im Juli 1871 . . .	332732	*) 176904	28	2061093	10	162774	55	1736179	146138	55	485818	18
„ „ 1870 . . .	306404	198559	27	1235617	60	92471	58	690540	66970	52	358002	17
Differenz	26328 mehr.	21654 weniger.	59	825475 mehr.	50	70302 mehr.	57	1045639 mehr.	79168 mehr.	3	127816 mehr.	1
in den verfloſſenen 7 Monaten des Jahres 1871	1889133	1155739	4	13973189	10	1192147	41	11920804	1076332	33	3424219	18
in den gleichen Mon. 1870	1584855	688676	22	11503942	—	864158	43	10309629	923938	53	2476773	58
Differenz	304278 mehr.	467062 mehr.	42	2469247 mehr.	10	327988 mehr.	58	1611175 mehr.	152393 mehr.	40	947445 mehr.	20

*) Hierunter ſind 64,262 fl. geſtundete Militär-Fahrgelder.

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Ueberſicht

der Getreidepreiſe während des Monats Juli 1871.

Marktort.	Waizen.			Korn.			Spelz.			Spelzenkern.			Gerſte.			Hafer.		
	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.	
		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr		fl	kr
Homburg . . .	261	7	33	443	5	41	9	4	28	—	—	—	—	—	—	52	5	23
Kaiſerslautern .	408	6	40	1098	5	44	1019	5	21	—	—	—	333	4	36	126	5	9
Kandel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kuſel	—	—	—	304	6	21	278	4	52	—	—	—	—	—	—	20	4	34
Landſtuhl . .	7	6	56	220	5	53	5	5	—	—	—	—	—	—	—	19	5	9
Neuſtadt	466	7	46	526	5	42	611	5	52	—	—	—	25	5	11	21	4	—
Pirmaſens . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Speier	143	7	38	129	5	48	208	5	36	—	—	—	28	5	3	20	5	43
Zweibrücken . .	767	7	34	1719	5	46	26	5	34	—	—	—	—	—	—	189	5	27
Summa .	2052	7	26	4439	5	46	2156	5	28	—	—	—	386	4	41	447	5	15

Digitized by Google

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Ueberſicht

der

Brod- und Fleiſch-Taxen, dann der Mehl-, Butter- ꝛc. ꝛc. Preiſe im Monate Juli 1871.

Orte.	Mittlere Taxe resp. Preiſe für							Mittlere Preiſe für												
	Brod			Fleiſch				Mehl												
	Schwarz-	Gemiſcht-	Weiß-	Ochſen-	Kuh- oder Rind-	Kalb-	Schweine-	Schwarz-	Weiß-	Erbſen	Linſen	Bohnen	Butter	Eier	Kartoffeln.		Heu		Stroh	
	per Pfund (= ½ Kilogramm).													per Dutzend.	per Zentn. (50 Kilogr.)					
	Kr	Kr	Kr	Kr	Kr	Kr	Kr	Kr	Kr	Kr	Kr	Kr	Kr	Kr	ƒ	Kr	ƒ	Kr	ƒ	Kr
Dürkheim . .	4½	4½	—	19	18	15	20	5½	7	—	—	—	35	24	2	55	—	—	1	44
Frankenthal . .	4½	5	9	—	18	15	19	6	8	8	8	8	37	19	4	30	1	45	1	20
Germersheim .	5	6	7	21	17	16	20	6	9	8	8	6	36	18	2	—	2	—	1	—
Grünſtadt . .	4½	5	—	20	18	15	20	7	9	7	6	6	36	22	3	20	—	—	—	—
Homburg . . .	4½	—	—	—	18	14	20	6	9	6	9	6	42	20	1	45	3	—	2	—
Kaiſerslautern .	4½	5	8	20	18	16	20	5	8	5	5	5	40	24	3	20	1	45	2	30
Kandel . . .	5	5½	6½	24	20	18	20	5	9	8	6	4	30	16	2	—	3	30	2	30
Kirchheimbolanden	4½	4½	7	—	20	16	18	4	8	6	6	6	31	20	2	30	3	30	1	45
Kuſel	4½	—	—	—	18	14	18	5	8	5	5	5	34	18	1	48	3	30	3	—
Landau . . .	4½	5	6	22	18	16	20	6	8	6	5	5	38	24	2	30	1	—	1	—
Neuſtadt . . .	4½	5½	—	—	18	16	20	5	7	8	8	6	40	24	3	30	3	—	1	40
Pirmaſens . .	5	6	7	19	18	15	18	5	9	6	6	6	38	24	2	—	4	—	2	30
Speier . . .	4½	4½	9½	21	18	16	20	5	8½	8	8	7	38	24	3	30	3	—	2	—
Zweibrücken . .	4½	6	7	20	18	16	20	6	8	6	6	6	40	18	1	30	4	—	2	—

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 57. Speier, den 2. September 1871.

Inhalt:

Der Kohlenverkauf bei den Aerarialgruben der Pfalz. — Beiträge aus Kreisfonds zur Unterhaltung der Distriktsstraßen pro 1871. — Dienstesnachrichten. — Ordens-Verleihungen.

Ad Nrm. Exh. 10974 H. pr. den 30. August 1871.

(Den Kohlenverkauf bei den Aerarialgruben der Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es sind in letzterer Zeit mehrfach Fälle vorgekommen, daß Briefe, welche von der k. Grubenkasse Mittelbexbach oder dem k. Bergamte Sct. Ingbert an Kohlenbesteller gerichtet worden sind, wieder uneröffnet zurückkamen, weil der Adressat unbekannt oder dessen Wohnort nicht genau bezeichnet war, so daß dem betreffenden Beamten oder dem Aerare dadurch Postporto erwuchs.

Zur Vermeidung derartiger Anstände und in ihrem eigenen Interesse werden die Kohlenbesteller wiederholt darauf aufmerksam gemacht, Namen und Wohnort unter Bezeichnung der Eisenbahnstation und Postexpedition, sowie der Haus-Nummer genau und deutlich anzugeben, ferner jedem Briefe behufs Frankirung der Rückantwort eine Marke beizulegen.

Speier, den 26. August 1871.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Bei Erledigung der Präsidentenstelle:
Lamotte.
v. Meyer.
Wöscher.

Ad Nrm. Exh. 11403 D. pr. den 21. Juli 1871.

(Beiträge aus Kreisfonds zur Unterhaltung der Distriktsstraßen pro 1871 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Vertheilungsliste über die Beiträge aus Kreisfonds zur Unterhaltung der Distriktsstraßen pro 1871 wird nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speier, den 18. Juli 1871.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
v. Meyer.
Metschnabl.

Digitized by Google

Ver

des Beitrages aus Kreisfonds ad 40,000 fl. zur Unterhaltung

Ordnungs-№	Namen der Diſtrikts-Gemeinden.	Bezeichnung der Diſtriktsſtraßen.	Länge derſelben nach Metern.	Unterhaltungskoſten nach den genehmigten Koſtenanſchlägen.			
				Partial.		Total.	
1	2	3	4	5		6	
				fl	kr	fl	kr
1	Annweiler	Von Bergzabern nach Dahn	1363	321	48	4900	59
2	"	" Annweiler nach Bergzabern	10074	1112	13		
3	"	" Albersweiler über St. Johann nach Edenkoben	1085	243	37		
4	"	" Annweiler über Vorderweidenthal nach der Bergzabern-Dahner Straße	12720	1575	17		
5	"	" Queichhambach nach der Geraideſtraße	1206	113	50		
6	"	" Ramberg über Dernbach nach der Oberhaingeraideſtraße	3028	410	56		
7	"	" Klingenmünſter durchs Goſſersweilerer Thal	6969	1123	18		
8	Bergzabern	Von Bergzabern nach Dahn	6144	1406	57	8318	11
9	"	" " " Kandel	6339	1454	25		
10	"	" " über Klingenmünſter nach Annweiler	5442	694	27		
11	"	" Kandel nach Weißenburg	9087	1428	36		
12	"	" Klingenmünſter bis Banngrenze Herxheim	9703	1445	1		
13	"	" " " " Münchweiler	2330	623	17		
14	"	" Bergzabern nach Steinfeld	7140	1265	28		
15	Frankenthal	Von Frankenthal über Heßheim und Gerolsheim bis zur Diſtriktsgrenze gegen Laumersheim	8270	4750	—	9480	—
16	"	Gerolsheim-Dirmſteiner Straße	713	150	—		
17	"	Frankenthal-Eppſteiner Straße	4857	1150	—		
18	"	Von der Frankenthal-Wormſer Staatsſtraße nach Roxheim	687	180	—		
19	"	" Heßheim bis Heuchelheim und von da bis Banngrenze Dirmſtein	3004	1040	—		
20	"	" Frankenthal über Biedesheim nach Großniedesheim	5148	1150	—		
21	"	" Flomersheim bis Lambsheim und von da bis zur Diſtriktsgrenze bei Weiſenheim a. S.	4400	1060	—		
22	Grünſtadt	Frankenthal-Kirchheimbolanden	14003	6770	—	18200	—
23	"	Altleininger Thalſtraße mit Abzweigungen	24515	5680	—		
24	"	Eiſthalſtraße	5579	1630	—		
25	"	Von Grünſtadt über Kleinbockenheim und Kindenheim zur heſſiſchen Grenze	4584	890	—		
26	"	Oberſülzen-Heuchelheimer Straße	5253	1710	—		
27	"	Dirmſtein-Gerolsheim	1100	230	—		
28	"	Obere Gebirgsſtraße	4955	910	—		
29	"	Oberſülzen-Heidesheim	1808	380	—		

theilung

der Diſtriktsſtraßen im Regierungsbezirke der Pfalz pro 1871.

Geſammtſteuer der Diſtriktsgemeinden und des k. Aerars nach Abzug der Einkommenſteuer. 7		Betrag, welchen die Diſtriktsgemeinden mit 2 % ihrer Steuer zu leiſten haben. 8		Betrag der noch verbleibenden Unterhaltungskoſten. 9		Hierzu wird aus Kreisfonds beigetragen 10		Reſtbetrag, welchen die Diſtriktsgemeinden noch zu tragen haben. 11		Geſammtbeitrag der Diſtriktsgemeinden, Rubrik 8 und 11. 12		Bemerkungen. 13
ƒ	kr	ƒ	kr	ƒ	kr	ƒ	kr	ƒ	kr	ƒ	kr	
26146	53	522	56	4378	3	688	33	3689	30	4212	26	
42923	55	858	29	7459	42	1173	17	6286	25	7144	54	
38243	57	764	53	8715	7	1370	40	7344	27	8109	20	
36001	52	720	2	17479	58	2749	11	14730	47	15450	49	

Ordnungs-No.	Namen der Distrikts-Gemeinden.	Bezeichnung der Distriktsstraßen.	Länge derselben nach Metern.	Unterhaltungskosten nach den genehmigten Kostenanschlägen.			
				Partial.		Total.	
1	2	3	4	5		6	
				ℳ	₰	ℳ	₰
30	Germersheim	Von der Staatsstraße bei der Spiegelbrücke bis zur Ottersheim-Offenbacher Banngrenze	5030	1252	30		
31	"	" der neuen Auffahrt der Rheinüberfahrt bei Leimersheim bis zur Banngrenze Kuhardt-Rülzheim	5520	1910	36		
32	"	" Lingenfeld über Westheim bis zur Banngrenze Freisbach-Gommersheim	5946	1261	2		
33	"	" der Bellheim-Rülzheimer Banngrenze bis zu jener von Zeiskam-Freimersheim	9622	2669	45	10975	58
34	"	" der Staatsstraße bei Germersheim über Sondernheim bis zur Banngrenze Hördt-Rülzheim	6078	2146	50		
35	"	" Schwegenheim bis Banngrenze Gommersheim	2647	750	15		
36	"	" der Distriktsstraße bei Zeiskam über Ober- und Niederlustadt bis zur Distriktsstraße bei Westheim	2935	985	—		
37	Kandel	Von der Landau-Kandeler Staatsstraße bis zur Banngrenze Herxheim	2729	361	—		
38	"	" Kandel nach Weißenburg	8377	890	—		
39	"	" Minfeld nach Bergzabern	4590	600	—		
40	"	" Rheinzabern über Maximiliansau und Hagenbach nach Neulauterburg	22060	4110	—	9661	—
41	"	" der Distriktsstraße bei Winden nach Steinweiler	3267	480			
42	"	" Maximiliansau über Hagenbach durch den Bienwald nach Neulauterburg	12308	2590	—		
43	"	" Rülzheim nach Bellheim	4225	630	—		
	"	" " " Kuhardt					
	"	" " " Hördt					
44	Homburg	Von Homburg über Mittelbexbach bis zur preuß. Grenze auf den Gemarkungen Erbach und Homburg mit einer kleinen Strecke bis zum Bahnhofe	3801	1710	—		
45	"	" Zweibrücken nach Wallhalben, auf den Gemarkungen Groß- und Kleinbundenbach	1281	270	—	2770	—
46	"	" Mühlbach nach Oberhausen und Wallhalben auf dem Banne von Langwieden	2780	790	—		
47	Landstuhl	Von Landstuhl über Steinwenden nach Kusel	16167	3810	—		
48	"	" " " Reichenbach " "	11426	2030	—		
49	"	" Brücken über Münchweiler und Miesau nach Hauptstuhl	6810	850	—		
50	"	St. Wendeler Straße	507	600	—	13510	—
51	"	Von Mühlbach nach Oberhausen-Wallhalben	6491	800	—		
52	"	" Landstuhl nach Waldfischbach mit Verzweigung von Landstuhl nach Wallhalben	18620	5420	—		

Digitized by Google

Gesammtsteuer der Distriktsgemeinden und des I. Aerars nach Abzug der Einkommensteuer. 7		Betrag, welchen die Distriktsgemeinden mit 2 8 ihrer Steuer zu leisten haben. 8		Betrag der noch verbleibenden Unterhaltungskosten. 9		Hierzu wird aus Kreisfonds beigetragen 10		Restbetrag, welchen die Distriktsgemeinden noch zu tragen haben. 11		Gesammtbeitrag der Distriktsgemeinden, Rubrik 8 und 11. 12		Bemerkungen. 13
fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	
41439	27	828	47	10147	11	1595	53	8551	18	9380	5	
53737	44	1074	45	8586	15	1350	22	7235	53	8310	38	
15624	35	*) —	—	1970 **)	—	309	50	1660	10	1660	10	*) Nach dem allerhöchst genehmigten Antrage des Landrathes pro $18^{54}/_{55}$, Amtsblatt von 1854 S. 548, wird die Distriktsgemeinde mit ihrer Steuer nicht belastet. **) Nach Abzug des Weggeldes mit 800 fl.
26435	55	528	43	12981	17	2041	36	10939	41	11468	24	

Digitized by Google

Ordnungs-No.	Namen der Distrikts-Gemeinden.	Bezeichnung der Distriktsstraßen.	Länge derselben nach Metern.	Unterhaltungskosten nach den genehmigten Kostenanschlägen.			
				Partial.		Total.	
1	2	3	4	5		6	
				ℳ	Pf.	ℳ	Pf.
53	Waldmohr	Von Bruchmühlbach nach St. Wendel	17455	3200	—		
54	"	" Brücken über Münchweiler und Miesau nach Hütschenhausen	19396	3400	—		
55	"	" Homburg nach Mittelbexbach bis zur preuß. Grenze und Bahnhof Mittelbexbach	4958	2630	—	10590	—
56	"	" Neuhäusel nach Blieskastel	2160	760	—		
57	"	" Kleinottweiler nach Jägersburg	3704	600	—		
58	Kaiserslautern	Von Kaiserslautern nach Pirmasens	11102	4870	—		
59	"	" " " Wolfstein und Lauterecken	4860	2363	—		
60	"	" " über Alsenborn nach Ebertsheim	11676	5157	—		
61	"	" " " Weilerbach nach Kusel	14353	1770	—	17125	—
62	"	" Weilerbach nach Hirschhorn	4700	830	—		
63	"	Bahnhofstraße durch den neuen Durchbruch	787	724	—		
64	"	Von Weilerbach zur Banngrenze Mackenbach	2490	421	—		
65	"	" der Eichenbacher Mühle bis Enkenbach	4500	990	—		
66	Otterberg	Von Kaiserslautern nach Wolfstein	12038	3200	—		
67	"	" " über Otterberg nach Imsweiler	9265	1448	—	6708	—
68	"	" Otterberg über Niederkirchen nach Meisenheim	14777	1820	—		
69	"	" Weilerbach nach Hirschhorn im Pfeifferthale	1224	240	—		
70	Winnweiler	Alsenzstraße im Kanton Winnweiler und von Winnweiler nach Langmeil	13092	3200	—		
71	"	Von Kaiserslautern über Otterberg nach Imsweiler	9723	1325	—	7831	—
72	"	" Langmeil über Münchweiler nach Enkenbach	4973	1206	—		
73	"	" Sembach über Sippersfeld nach Standenbühl	14800	2100	—		
74	Göllheim	Von Dreisen über Göllheim nach Grünstadt	8657	3024	34		
75	"	" Göllheim über Biedesheim nach Worms und von dieser Straße in Biedesheim ab nach Bubenheim und Harxheim	7881	1504	—		
76	"	" Marnheim über Albisheim nach Worms	3245	1454	—		
77	"	Stumpfwaldstraße	12776	6266	5	14057	39
78	"	Von Göllheim bis Bann Niedesheim und von da nach Lautersheim, Rodenbach bis zur Bezirksamtsgrenze bei Ebertsheim	6282	1587	—		
79	"	" Standenbühl nach Bräunigweiler	751	222	—		
80	Kirchheimbolanden	Von Kirchheimbolanden bis Banngrenze Rockenhausen	8772	1146	—		
81	"	" " zur hess. Grenze bei Oberflörsheim nebst Verzweigung nach Albisheim und Gauersheim	10182	1938	—	6070	—
82	"	" Marnheim über Albisheim nach Worms	6885	1882	—		
83	"	" Albisheim über Gauersheim nach Kirchheim	4013	1104	—		
84	Obermoschel	Alsenzstraße, dann im Beutelsteinerthale ab von der Alsenzstraße bis Banngrenze Oberndorf	30655	6623	—	7744	—
85	"	Finkenbacher Thalstraße	4940	416	—		
86	"	Münsterthalstraße	5431	705	—		

Digitized by Google

Geſammtſteuer der Diſtriktsgemeinden und des k. Aerars nach Abzug der Einkommenſteuer. 7		Betrag, welchen die Diſtriktsgemeinden mit 2 % ihrer Steuer zu leiſten haben. 8		Betrag der noch verbleibenden Unterhaltungskoſten. 9		Hierzu wird aus Kreisfonds beigetragen 10		Reſtbetrag, welchen die Diſtriktsgemeinden noch zu tragen haben. 11		Geſammtbeitrag der Diſtriktsgemeinden, Rubrik 8 und 11. 12		Bemerkungen. 13
ƒ	Xr	ƒ	Xr	ƒ	Xr	ƒ	Xr	ƒ	Xr	ƒ	Xr	
22840	55	456	49	9133 *)	11	1436	24	7696	47	8153	36	*) Nach Abzug des Weggeldes mit 1060 ƒ.
42765	32	855	19	16269	41	2558	53	13710	48	14566	7	
14627	28	292	33	6415	27	1008	55	5406	32	5699	5	
17692	22	353	50	7477	10	1175	57	6301	13	6655	3	
20023	25	400	29	12587 **)	10	1979	38	10607	32	11008	1	**) Nach Abzug des Weggeldes mit 1070 ƒ Reinertrag.
28540	47	570	49	5499	11	864	52	4634	19	5205	8	
20925	20	418	30	7325	30	1152	12	6173	18	6591	48	

Digitized by Google

Ordnungs-№	Namen der Distrikts-Gemeinden.	Bezeichnung der Distriktsstraßen.	Länge derselben nach Metern.	Unterhaltungskosten nach den genehmigten Kostenanschlägen.			
				Partial.		Total.	
1	2	3	4	5		6	
				ℳ	Pf.	ℳ	Pf.
87	Rockenhausen	Alsenzstraße	9764	1563	—		
88	"	Von Rockenhausen über Marienthal nach Kirchheimbolanden	7908	619	—	4922	—
89	"	Finkenbacherthalstraße	12313	1116	—		
90	"	Münsterthalstraße	12606	1624	—		
91	Kusel	Moorstraße von Altenglan nach Landstuhl	7980	853	3		
92	"	St. Wendeler Straße	2746	376	17		
93	"	Osterthalstraße von der Glanstraße in Konken über Selchenbach bis zur preuß. Grenze	11766	1792	58	3728	5
94	"	Kohlenstraße von der Glanstraße bei Herschweiler-Pettersheim über Krottelbach bis zur Distriktsstraße bei Frohnhofen	2463	413	—		
95	"	Quirnbach-Rehweiler Thalstraße von der Moorstraße in Rehweiler bis zur Ausmündung in die Staatsstraße bei Quirnbach	2500	292	47		
96	Kusel, Lauterecken und Wolfstein	Kuseler Straße, dann von Altenglan bis zur Einmündung in die Lauterstraße bei Kaulbach	16903	1543	20	4306	21
97	"	Lauterstraße, von Lauterecken über Wolfstein bis Olsbrücken	16326	2763	1		
98	Lauterecken	Reipoltskircher Thalstraße	9470	753	18		
99	"	Hochstraße, von der Reipoltskircher Thalstraße über Roth nach Becherbach, dann von der Banngrenze Odenbach bis Roth	5372	528	14		
100	"	Glasthalstraße von Reiffelbach bis zur Distriktsstraße bei Gallbach und von Reiffelbach nach Gangloff	3418	625	10	2995	56
101	"	Hinzweiler Thalstraße	4212	485	9		
102	"	Hachenbacher Thalstraße von der preuß. Grenze über Hachenbach bis zur Distriktsstraße bei Wolfstein	1175	299	15		
103	"	Von Lauterecken nach Grumbach	**) 1386	—	—		
104	"	Nußbacher Thalstraße	2704	304	50		
105	Wolfstein	Reipoltskircher Thalstraße	3028	298	32		
106	"	Hallenwaldstraße	4411	448	—		
107	"	Hinzweilerer Thalstraße	6150	623	28	2036	40
108	"	Hachenbacher Thalstraße	1513	166	40		
109	"	Von Wolfstein über Hefersweiler nach Rockenhausen	9340	500	—		
110	Edenkoben	Von Speier nach Albersweiler	17558	4180	—		
111	"	" Neustadt nach Germersheim	1480	309	—		
112	"	" Böchingen nach Kandel	2230	360	—		
113	"	" Edenkoben über Maikammer und Diedesfeld nach Neustadt	3901	630	—	8039	—
114	"	" Neustadt nach Kandel, und zwar vom Bahnhof Maikammer über Kirrweiler und Venningen bis Essingen	5757	930	—		
115	"	" Duttweiler nach Zeiskam im Kanton Edenkoben	5304	1180	—		
116	"	" Kirrweiler nach Duttweiler	2613	460	—		

Digitized by Google

Geſammtſteuer der Diſtriktsgemeinden und des k. Aerars nach Abzug der Einkommenſteuer. 7		Betrag, welchen die Diſtriktsgemeinden mit 2 % ihrer Steuer zu leiſten haben. 8		Betrag der noch verbleibenden Unterhaltungskoſten. 9		Hierzu wird aus Kreisfonds beygetragen 10		Reſtbetrag, welchen die Diſtriktsgemeinden noch zu tragen haben. 11		Geſammtbeitrag der Diſtriktsgemeinden, Rubrik 8 und 11. 12		Bemerkungen. 13
fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	
16267	51	325	22	4596	38	723	—	3873	38	4199	—	
29101	3	582	1	3146	4	494	47	2651	17	3233	18	
*) —	—	—	—	4306	21	677	14	3629	7	3629	7	*) Die Steuer iſt bereits in Anſatz gebracht.
13424	21	268	29	2727	27	429	4	2298	23	2566	52	
16277	31	325	34	1711	6	269	6	1442	—	1767	34	
38231	49	764	38	7274	22	1144	1	6130	21	6894	59	

**) Wird pro 1871 vom Staat unterhalten.

Ordnungs-No.	Namen der Distrikts-Gemeinden.	Bezeichnung der Distriktsstraßen.	Länge derselben nach Metern.	Unterhaltungskosten nach den genehmigten Kostenanschlägen.	
				Partial.	Total.
1	2	3	4	5	6
				℔ ⅄r	℔ ⅄r
117	Landau	Von Speier nach Albersweiler	1868	510 —	
118	"	" Böchingen nach Kandel	14424	2230 —	
119	"	" Landau nach Germersheim	8975	3230 —	8680 —
120	"	" " " Frankweiler	5402	660 —	
121	"	" Neustadt nach Kandel	2257	470 —	
122	"	" Landau über Wollmesheim u. Eschbach nach Kaisersbachermühle	9001	1580 —	
123	Dürkheim	Von Deidesheim über Niederkirchen bis zur Kantonsgrenze bei Meckenheim	2841	460 —	
124	"	" Ungstein bis an die Kantonsgrenze bei Lambsheim mit mehreren Abzweigungen	14881	1420 —	
125	"	" Weisenheim a. B. bis an die Banngrenze Herxheim a. B. mit verschiedenen Nebenlinien	6657	630 —	5285 —
126	"	" Speier nach Dürkheim, resp. von der Staatsstraße Dürkheim bis an die Landesgrenze bei Alsheim mit 2 Nebenlinien	10624	1910 —	
127	"	" Wachenheim gegen Friedelsheim	2302	570 —	
128	"	" Rödersheim gegen Meckenheim	1440	270 —	
129	"	" Seebach bis Banngrenze Dürkheim	295	25 —	
130	Neustadt	Von Speier nach Neustadt	12534	2700 —	
131	"	" Lachen über Duttweiler nach Geinsheim mit 2 Seitenlinien	6202	1140 —	
132	"	" Neustadt über Hambach bis zur Neustadt-Speierer Straße mit 1 Seitenlinie	5297	830 —	
133	"	" Neustadt über Gimmeldingen, Königsbach bis zur Staatsstraße mit Abzweigungen	6334	1320 —	
134	"	" Mußbach nach Haßloch	5440	1190 —	10250 —
135	"	" Meckenheim bis zur Kantonsgrenze Niederkirchen mit Abzweigungen	4625	970 —	
136	"	" Meckenheim bis Haßloch und von da nach Böhl	7259	1310 —	
137	"	" Haßloch gegen Iggelheim	1830	420 —	
138	"	" Lachen zur Geinsheimer Distriktsstraße	807	170 —	
139	"	" der Lambrechter Staatsstraße nach Lindenberg	1201	200 —	
140	Dahn	Von Kaltenbach über Dahn nach Bergzabern mit Abzweigungen	22713	3180 —	
141	"	" Dahn nach Weißenburg	14831	4480 —	10490 —
142	"	" der Dahn-Weißenburger Straße über Rumbach, Fischbach nach Bitsch	14322	2830 —	
143	Pirmasens	Von Pirmasens nach Bitsch mit mehreren Abzweigungen	25514	4680 —	
144	"	" Kaiserslautern nach Pirmasens mit verschiedenen Abzweigungen	26030	2360 —	
145	"	" Pirmasens nach Landstuhl mit Seitenlinie	6236	1030 —	9790 —
146	"	" Waldfischbach nach Zweibrücken im Kanton Pirmasens	4187	1020 —	
147	"	" Pirmasens über Gersbach nach Zweibrücken	2606	700 —	

Digitized by Google

Gesammtsteuer der Distriktsgemeinden und des I. Aerars nach Abzug der Einkommensteuer. 7		Betrag, welchen die Distriktsgemeinden mit 2 8 ihrer Steuer zu leisten haben. 8		Betrag der noch verbleibenden Unterhaltungskosten. 9		Hievon wird aus Kreisfonds bestritten 10		Restbetrag, welchen die Distriktsgemeinden noch zu tragen haben. 11		Gesammtbeitrag der Distriktsgemeinden, Rubrik 8 und 11. 12		Bemerkungen. 13
fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	
65089	17	1301	47	7378	13	1160	22	6217	51	7519	38	
47162	51	943	16	4341	44	682	53	3658	51	4602	7	
59193	11	1183	51	9066	9	1425	52	7640	17	8824	8	
17603	10	352	4	10137	56	1594	27	8543	29	8895	33	
33500	7	670	7	9119	53	1434	21	7685	32	8355	39	

Ordnungs-№	Namen der Distrikts-Gemeinden.	Bezeichnung der Distriktsstraßen.	Länge derselben nach Metern.	Unterhaltungskosten nach den genehmigten Kostenanschlägen.			
				Partial.		Total.	
1	2	3	4	5		6	
				ℳ	₰	ℳ	₰
148	Waldfischbach	Von Kaiserslautern nach Pirmasens mit verschiedenen Abzweigungen	50994	3030	—		
149	"	" Pirmasens nach Landstuhl, resp. von der Thaleischweilerer Banngrenze bis Hermersberg und von Weselberg bis zur Kantonsgrenze Landstuhl	9824	1255	—	6885	—
150	"	" Wallhalben nach Steinalben bis zur Pirmasens-Kaiserslauterer Distriktsstraße mit verschiedenen Abzweigungen	23240	2600	—		
151	Ludwigshafen	Von Speier nach Dürkheim	5150	710	—		
152	"	" " über Neuhofen nach Rheingönnheim und Altripp	9500	2250	—		
153	"	" Mutterstadt nach Mundenheim	4690	1020	—		
154	"	" Ludwigshafen üb. Friesenheim b. z. Staatsstraße bei Oggersheim	4870	1560	—		
155	"	" Mundenheim bis zur Staatsstraße bei Oggersheim	3580	750	—		
156	"	" der Banngrenze Haßloch üb. Iggelheim u. Böhl nach Dannstadt	7192	1210	—	11600	—
157	"	" der Staatsstraße bei Dannstadt über Schauernheim ꝛc. bis zur Staatsstraße bei Oggersheim	8270	1600	—		
158	"	" Iggelheim nach Speier	5275	2130	—		
159	"	" Böhl nach Haßloch	500	120	—		
160	"	" Ludwigshafen nach den Hemshöfen	673	250	—		
161	Speier	Von Speier nach Neustadt	7635	1350	—		
162	"	" " " Rheinhausen	5535	1135	—		
163	"	" " " Dürkheim	8440	2650	—		
164	"	" " " Rheingönnheim und Altripp	9855	2800	—	11450	—
165	"	" " über Berghausen und Mechtersheim nach Heiligenstein	5682	845	—		
166	"	" Dudenhofen nach Harthausen	3330	1070	—		
167	"	" Speier nach Iggelheim im Kanton Speier	4225	1600	—		
168	Blieskastel	Von Blieskastel nach Neuhäusel	4543	1250	—		
169	"	" Lautzkirchen über Niederwürzbach und Hasel nach St. Ingbert	6018	1700	—		
170	"	Vom rothen Haus nach Aßweiler	3521	1260	—		
171	"	Von der Staatsstraße bei Ehlingen über Ormesheim nach Eschringen bis zur preuß. Grenze bei Fechingen	5615	1230	—	6830	—
172	"	Bliesstraße von Webenheim nach Reinheim bis zur Grenze bei Bliesbrücken	6180	1030	—		
173	"	Von der Walsheim-Gersheimer Banngrenze bis an die Bliesstraße	1094	220	—		
174	"	" Aßweiler über Ormesheim u. Heckendalheim auf die Staffelstraße	508	140	—		
175	Hornbach	Bliesstraße von Webenheim nach Reinheim	6557	2000	—		
176	"	Von Ixheimer Mühle nach Medelsheim	7706	700	—		
177	"	" Hornbach nach Altheim	5021	480	—		
178	"	" " üb. Mauschbach u. Großsteinhausen nach Kleinsteinhausen	10560	1116	—	5596	—
179	"	" der Medelsheimer Distriktsstraße über Seyweiler und Walsheim auf die Bliesstraße bei Gersheim	5106	600	—		
180	"	" Zweibrücken über den Heidelbinger- und Kirschbacherhof bis zur Kirschbachermühle	3554	300	—		
181	"	" Hornbach bis zur Landesgrenze bei Wollmünster	1463	400	—		

Digitized by Google

Geſammtſteuer der Diſtriktsgemeinden und des k. Aerars nach Abzug der Einkommenſteuer. 7		Betrag, welchen die Diſtriktsgemeinden mit 2 % ihrer Steuer zu leiſten haben. 8		Betrag der noch verbleibenden Unterhaltungskoſten. 9		Hierzu wird aus Kreisfonds beigetragen 10		Reſtbetrag, welchen die Diſtriktsgemeinden noch zu tragen haben. 11		Geſammtbeitrag der Diſtriktsgemeinden, Rubrik 8 und 11. 12		Bemerkungen. 13
ƒ	Xr	ƒ	Xr	ƒ	Xr	ƒ	Xr	ƒ	Xr	ƒ	Xr	
20702	18	414	3	6470	57	1017	45	5453	12	5867	15	
58265	48	1165	19	10434	41	1641	10	8793	31	9958	50	
44935	43	898	43	10551	17	1659	26	8891	51	9790	34	
17191	31	343	50	6486	10	1020	6	5466	4	5809	54	
17758	2	355	10	5240	50	824	17	4416	33	4771	43	

Digitized by Google

Ordnungs-Nr.	Namen der Distrikts-Gemeinden.	Bezeichnung der Distriktsstraßen.	Länge derselben nach Metern.	Unterhaltungskosten nach den genehmigten Kostenanschlägen.			
				Partial.		Total.	
1	2	3	4	5		6	
				℔	Xr	℔	Xr
182	St. Ingbert	Straße von St. Ingbert über Hasel und Niederwürzbach nach Lautzkirchen	6247	1550	—		
183	"	Von St. Ingbert auf die St. Ingberter Grube bis zur preuß Grenze bei Friedrichsthal	4648	1500	—		
184	"	" der Staatsstraße bei Ehlingen über Ormesheim und Eschringen bis zur preuß. Grenze bei Fechingen	2536	510	—	7260	—
185	"	" St. Ingbert über Ensheim bis zur Gassenmühle	11815	2740	—		
186	"	" der Staffelstraße über Heckendalheim und Ormesheim nach Aßweiler	4926	960	—		
187	Zweibrücken	Von Zweibrücken nach Wallhalben	14581	3900	—		
188	"	" der Ixheimer Mühle nach Medelsheim bis zur Banngrenze zwischen Hengstbach und Böckweiler	5387	830	—		
189	"	Bliesstraße von Webenheim nach Reinheim	2858	660	—		
190	"	Vom s. g. Falkenbusch über Dellfeld, Rieschweiler und Schmittshausen auf die Wallhalber Straße	13001	1450	—	8710	—
191	"	Von Rieschweiler bis zur Kantonsgrenze bei der Feustermühle nach Thaleischweiler	4513	700	—		
192	"	" Zweibrücken über den Heidelbinger- und Kirschbacherhof bis zur Kirschbachermühle	4263	320	—		
193	"	" Oberhausen bis zur Kantonsgrenze bei Gerhardsbrunn	2501	850	—		
		Total	1393640			276795	49

Digitized by Google

Gesammtsteuer der Distriktsgemeinden und des k. Aerars nach Abzug der Einkommensteuer. 7		Betrag, welchen die Distriktsgemeinden mit 2 % ihrer Steuer zu leisten haben. 8		Betrag der noch verbleibenden Unterhaltungskosten. 9		Hierzu wird aus Kreisfonds beigetragen 10		Restbetrag, welchen die Distriktsgemeinden noch zu tragen haben. 11		Gesammtbeitrag der Distriktsgemeinden, Rubrik 8 und 11. 12		Bemerkungen. 13
fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	
15846	29	316	55	6943	5	1091	58	5851	7	6168	2	
36851	38	737	2	7972	58	1253	58	6719	—	7456	2	
995378	47	19595	5	254330	44	40000	—	214330	44	233925	49	

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben, nachdem in Folge der Erledigung des Staatsministeriums des Königlichen Hauses und des Aeußern die Neugestaltung des Gesammt-Staatsministeriums zur Nothwendigkeit geworden ist, und aus diesem Anlasse die sämmtlichen bisherigen Staatsminister ihre Entlassung erbeten haben, unterm 21. August d. J. Allerhöchst Sich bewogen gefunden, das Gesammt-Staatsministerium vom 23. d. M. an wie folgt zu bilden:

1. Zum Staatsrath im ordentlichen Dienste, sowie zum Staatsminister des Königlichen Hauses und des Aeußern haben Seine Majestät den Grafen Friedrich von Hegnenberg-Duz ernannt, und demselben zugleich den Vorsitz im Ministerrathe übertragen.

2. Mit der Leitung des Staatsministeriums der Finanzen bleibt der Staatsminister Adolph von Pfretzschner,

3. mit jener des Kriegsministeriums der Kriegsminister, Generallieutenant Sigmund Freiherr von Pranckh, und

4. mit der Leitung des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten Staatsminister Johann von Lutz betraut.

5. Zum Staatsrathe im ordentlichen Dienste und Staatsminister des Innern haben Seine Majestät den bisherigen Regierungspräsidenten der Pfalz, Sigmund von Pfeufer,

6. endlich zum Staatsrath im ordentlichen Dienste und Staatsminister der Justiz den bisherigen Ministerialrath Dr. Johann Nep. Fäustle zu ernennen geruht.

Den Staatsminister des Handels und der öffentlichen Arbeiten, Gustav von Schlör, und den Staatsminister des Innern, Paul von Braun, haben Seine Majestät vom 23. d. M. an, ihren allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, der Leitung der ebengenannten Staatsministerien enthoben.

Zugleich haben Seine Majestät die genannten beiden Staatsminister in die Zahl der Staatsräthe im außerordentlichen Dienste eingereiht und in wohlgefälliger Anerkennung ihrer mit regem Pflichteifer und vollster Hingebung geleisteten ersprießlichen Dienste denselben, und zwar:

1. dem Staatsminister von Braun das Großcomthurkreuz des Verdienstordens vom hl. Michael,

2. dem Staatsminister von Schlör in Würdigung seines mehrjährigen erfolgreichen Wirkens das Großkreuz des gedachten Ordens verliehen.

Endlich haben Seine Majestät den Staatsminister von Lutz vom 23. d. M. an, dessen allerunterthänigstem Ansuchen gemäß, der Leitung des Staatsministeriums der Justiz unter wohlgefälliger Anerkennung seiner ebenso verdienstvollen als aufopfernden, durch Führung der Geschäfte zweier Ministerien hochgesteigerten Thätigkeit enthoben.

Ordens-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 24. August l. J. dem k. Staatsminister der Finanzen, Adolph von Pfretzschner, sowie

dem k. Staatsminister des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, Johann von Lutz, das Großkreuz des Verdienst-Ordens vom heil. Michael zu verleihen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 58. Speier, den 4. September 1871.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Einberufung des Landtages betr. — Sicherung der Nivausteine. — Ermittlung des Steinhauers Galante Giovanni aus Venedig. — Das Ableben des Landrathsmitgliedes H. C. L. Sauter, k. Landrichter in Pirmasens. — Die theologische Aufnahmsprüfung für das Jahr 1871. — Errichtung einer Gewerbschule in Kissingen. — Pfarrei-Verleihungen. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

pr. den 4. September 1871.

Bekanntmachung,
die Einberufung des Landtages betr.

Ludwig II.,
von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben beschlossen, gemäß Artikel I und II des Gesetzes vom 10. Juli 1865 — die Abkürzung der Finanzperioden betreffend — den Landtag auf Mittwoch den 20. September d. Js. einzuberufen.

Wir befehlen sofort Unseren Kreisregierungen, alle aus ihrem Kreise berufenen Abgeordneten für die zweite Kammer sogleich unter abschriftlicher Mittheilung dieser öffentlichen Ausschreibung aufzufordern, sich an dem bestimmten Tage unfehlbar in Unserer Haupt- und Residenzstadt einzufinden und nach ihrer Ankunft in dem Landtagsgebäude nach Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1850 — den Geschäftsgang des Landtages betreffend — zu melden.

Der Tag, an welchem die Eröffnung des Landtages zu erfolgen hat, wird durch besondere Entschließung bekannt gemacht werden.

Schloß Berg, den 31. August 1871.

Ludwig.

Graf v. Hegnenberg. v. Pfretzschner. v. Lutz. v. Pfeufer. Dr. Fäustle.
v. Schubert, Staatsrath. Fortenbach, Generalmajor.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär:
Ministerialrath v. Dubois.

Digitized by Google

Nro. 10241 D. pr. den 30. August 1871.

(Sicherung der Niveausteine betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist von dem größten Interesse, daß die bei der Landes-Vermessung mit großem Kostenaufwand bestimmten trigonometrischen Punkte, beziehungsweise die diese Punkte bezeichnenden Niveau- oder Dreieck-Steine unversehrt erhalten werden. Die Behörden haben daher diesen Steinen eine fortwährende Aufmerksamkeit zu schenken, und liegt es insbesondere den Feld- und Wald-Schützen und Forstschutz-Bediensteten ob, etwaige Beschädigungen anzuzeigen und eintretenden Falles nach Art. 343 und 344 des Strafgesetzbuches die Bestrafung der Schuldigen zu veranlassen.

Zugleich haben die k. Bezirksämter und k. Forstämter dafür Sorge zu tragen, daß jede Beschädigung derartiger Steine der unterfertigten Stelle schleunigst zur Anzeige gebracht wird.

Speier, den 27. August 1871.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.
Bei Erledigung der Präsidentenstelle:
Lamotte.
Für den Finanz-Director:
Weigel.

Nro. 14531 D. pr. den 30. August 1871.

(Ermittlung des Steinhauers Galante Giovanni aus Venedig betr.)

An
sämmtliche k. Bezirksämter, Bürgermeisterämter, Polizeicommissäre und Gendarmeriestationen des Regierungsbezirkes.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge höchsten Auftrages des k. Staatsministeriums des Innern vom 24. August l. J. werden die k. Bezirksämter, Bürgermeisterämter, Polizeicommissäre und Gendarmerie-Stationen des Regierungsbezirkes mit Bezug auf das Ausschreiben im Kreisamtsblatte von 1870 S. 1650 beauftragt, nach dem dort bezeichneten Galante Giovanni von Neuem Nachforschungen anzustellen und ein etwaiges Ergebniß baldigst anzuzeigen.

Speier, den 29. August 1871.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Bei Erledigung der Präsidentenstelle:
Lamotte.

Ad Nrm. Exh. 14800 D. pr. den 28. August 1871.

(Das Ableben des Landrathsmitgliedes H. C. L. Sauter, k. Landrichter in Pirmasens, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit des Art. 13 des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 wird hiemit bekannt gemacht, daß bei der am 22. l. Mts. stattgehabten außerordentlichen Wahl eines Landrathsmitgliedes und Ersatzmannes für die Distriktsgemeinden Pirmasens und Dahn der Kaufmann Franz Breith von Pirmasens zum Landrathsmitglied, und der Kaufmann August Schneider von dort zum Ersatzmann gewählt worden ist.

Speier, den 25. August 1871.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Lamotte.

Schild.

Ad Nrm. Exh. 1167 F. pr. den 25. August 1871.

(Die theologische Aufnahmsprüfung für das Jahr 1871 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Aufnahmsprüfung für die protestantischen Pfarramts-Candidaten wird am Mittwoch den 11. October l. Js. dahier beginnen. Es werden daher alle Theologie-Studirenden des diesseitigen Consistorialbezirkes, welche ihre Universitätsstudien beendet haben, aufgefordert, sich rechtzeitig um Zulassung zu dieser Prüfung zu melden und die erforderlichen Zeugnisse (Wand's Handbuch pag. 458), nämlich den Geburtsschein, die Studien- und Sittlichkeitszeugnisse, das academische Schlußzeugniß, das Zeugniß über Nichttheilnahme an verbotenen Verbindungen, das Decanatszeugniß nebst dem nach dem vorgeschriebenen Schema abzufassenden curriculum vitae in lateinischer Sprache vorzulegen. Die Gesuche sind doppelt, auf Stempel- und freiem Papier, einzureichen.

Jedem zugelassenen Candidaten wird ein biblischer Text mitgetheilt werden, über welchen er eine Probepredigt auszuarbeiten hat, die unfehlbar zehn Tage vor Eröffnung der Prüfung hier vorliegen muß.

Speier, den 24. August 1871.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

D. a.:

Moschel.

Wagner.

Nro. 14667 D. pr. den 1. September 1871.

(Errichtung einer Gewerbschule in Kissingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit dem 1. October l. J. soll die neu errichtete Gewerbschule in Kissingen in ihren beiden ersten Cursen eröffnet werden.

An dieser Unterrichtsanstalt ist die Stelle eines Realienlehrers noch zu besetzen.

Mit dieser Lehrstelle ist ein jährlicher Anfangsgehalt von 700 fl. verbunden, dessen Erhöhung bei vorzüglicher Befähigung und Berufserfüllung des Lehrers in Sexennialzulagen von je 125 fl. bis auf 1200 fl. in Aussicht gestellt ist. Außerdem erhält derselbe bei gleicher Voraussetzung schon während des ersten Dienstessexenniums eine besondere Theuerungszulage von 200 fl, die in den späteren Dienstjahren der normalmäßigen weiteren Feststellung unterliegt.

Bewerber um diese Lehrstelle haben ihre mit den vorgeschriebenen Belegen versehenen Gesuche, welche über ihre persönlichen Verhältnisse, insbesondere Alter, Heimat, Confession, Familienstand, Art der Vorbildung, bisherige Verwendung, allenfallsige literarische Leistungen und tadelloses Verhalten in sittlicher und staatsbürgerlicher Hinsicht genaue Angaben enthalten sollen, bis spätestens zum 15. September l. Js. bei dem Stadtmagistrate Kissingen einzusenden.

Dabei wird noch insbesondere bemerkt, daß denjenigen Bewerbern, welche schon als wirkliche Lehrer Verwendung gefunden hatten, ihre bisherigen Dienstjahre angerechnet werden, und daß auf diejenigen, welche zugleich auch befähiget und bereit sind, bis zur Errichtung eines dritten Curses an der genannten Lehranstalt den Unterricht in der französischen Sprache in provisorischer Weise zu übernehmen, bei Besetzung jener Lehrstelle entsprechende Rücksicht genommen werden wird.

Würzburg, den 29. August 1871.

Königl. Regierung von Unterfranken u. Aschaffenburg,

Kammer des Innern.

Bei Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:

Der Königl. Regierungs-Director

Quante.

Ley.

Digitized by Google

Pfarrei-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 28. Juli l. Js. die protestantische Pfarrstelle zu Quirnbach, Decanats Kusel, dem Pfarrer Philipp Reiffel in Gundersweiler, Decanats Winnweiler, und

die protestantische Pfarrstelle zu Reichenbach, Decanats Homburg, dem Pfarrer Carl August Mugler in Wiesbach, gleichnamigen Decanats, zu verleihen.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 8. August l. J. zum Kanzlisten der k. Regierung der Pfalz den Functionär dieser Kreisstelle, Georg Wilhelm Walter, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 28. Juli l. Js. wurde

1. der geprüfte Rechtscandidat Franz Wilhelm Baumann von Frankenthal auf Widerruf zum Polizei-Anwalt für das k. Landgericht Dahn ernannt, und

2. der Polizei-Anwalt Rudolph Tillmann von Obermoschel, seinem Ansuchen entsprechend, auf die bei dem k. Landgerichte Landstuhl erledigte Polizei-Anwaltstelle in Landstuhl versetzt.

Durch Beschluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 1. August 1871, wurde die Wahl des Gemeinderathsmitgliedes Johann Jacob Mees III. zum Adjunkten der Gemeinde Zeiskam bestätigt.

Durch Beschluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 1. August 1871, wurde die Wahl des Gemeinderathsmitgliedes Heinrich Schmidt II. zum Adjunkten der Gemeinde Winzingen bestätigt.

Durch Beschluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 31. Juli 1871, wurde der katholische Schulverweser Michael Reiland von Pirmasens zum Schulverweser an der katholischen deutschen Schule zu Mittelbexbach, vom 16. August l. J. an, ernannt.

Durch Beschluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 1. August 1871, wurde der katholische Schullehrer Peter Pasquay in Dernbach als Conferenzinspector für die katholischen Schuldienst-Expectanten des Kantons Annweiler aufgestellt.

Durch Beschluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 6. August 1871, wurde der kathol. Schuldienst-Expectant Carl Leising, zur Zeit interimistischer Schulverweser in Erlenbach und Lauterschwan, zum Schulverweser an der katholischen deutschen Schule zu Göcklingen, vom 15. August l. J. an, ernannt.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Dem Friedensrichter Henry Deacon in Appleton House Widnes in England wurde unterm 9. August 1871 ein Gewerbsprivilegium auf Verbesserungen in der Bereitung von Bleichpulver, Sodasulphat, Potaschsulphat und in dem dazu verwendeten Apparat, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 9. August 1871 anfangend, verliehen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 59. Speier, den 11. September 1871.

Inhalt:

Armee-Befehl. — Die Streunutzung in den Staats- und Gemeindewaldungen. — Die Brennholzpreise auf den Holzhöfen. — Die k. k. privil. Assekuranz-Gesellschaft riunione adriatica di sicurtà in Triest. — Das Bayerische Centralpolizeiblatt. — Gesuch des Expedientenhauses Carl Chr. Beyer in Bremen um die Bewilligung zur Beförderung von Auswanderern. — Die erledigte Lehrstelle für die handelswissenschaftlichen Fächer an der Gewerbschule zu Schweinfurt. — Allgemeines Programm für den statistischen Lehrcurs. — Besonderes Programm für den ersten statistischen Lehrcurs vom 1. November 1871 bis 31. October 1872. — Dienstesnachrichten.

pr. den 3. August 1871.

Armee-Befehl.

München, den 16. Juli 1871.

An Mein Heer.

Der gewaltige, Deutschland aufgezwungene Krieg ist beendet, auch Bayern zu unvergänglichem Ruhme.

Meinem tapferen Heere gebührt ein reiches Maß an den Ehren dieses Krieges, ohne Gleichen in der Geschichte Deutschlands. Mit dessen wichtigsten Kämpfen und Belagerungen verflochten, glänzt in erster Linie auch der bayerische Name an den Tagen mächtiger Entscheidung. Weißenburg und Wörth, Beaumont und Sedan, die Gefechte von Plessis-Piquet und Chatillon vor Paris, die Feldschlachten bei Orleans und in den Ebenen der Loire — sie sind ebensoviele herrliche Denkmäler des bayerischen Waffenruhms.

Doch auch Alle, denen nicht gleich ihren glücklicheren Waffenbrüdern im Kampfe zu siegen vergönnt war: die Truppen, welchen der mühevolle Schutz der Verbindungen des Heeres und des besetzten feindlichen Gebietes oblag, wie jene, welche die Deckung der eigenen Festungen und die Pflicht steter Sorgfalt für die Neukräftigung der Feldarmee im Heimatlande zurückhielt — auch sie haben mit pflichttreuer Thätigkeit ihre Aufgabe erfüllt.

Mit stolzer Freude spreche Ich denn heute von Neuem Meinen Königlichen Dank aus Meinem gesammten treuen Heere, sowie Allen, deren Patriotismus in liebevoller Sorge für die leidenden Opfer des Krieges sich bethätigt.

Aus bewegtem Herzen gedenke Ich am heutigen Tage dieser Opfer, deren Blut dem Wohle des Vaterlandes floß, der schmerzlichen Wunden, die der Krieg geschlagen. In das Hochgefühl wohlbegründeten Triumphes mischt sich die Trauer zumal um Jene, welche ihr Leben gelassen auf feindlicher Erde. Ihre Namen mögen leuchten als erhebendes Beispiel höchster Vaterlandsliebe im Glanze unverwelklichen Nachruhms.

Digitized by Google

Und nun, Ihr Tapferen Alle Meines Heeres, bewahret und pfleget auch unter den Segnungen des Friedens die ächten Kriegertugenden, durch welche Ihr denselben uns wiedergewonnen. Und auch Ihr, die Ihr nun in die bürgerlichen Verhältnisse zurückkehret oder ausscheidet aus den Reihen der Armee — möget auch Ihr jener herrlichen Tugenden stets eingedenk sein, daß sie in lebendiger Kraft sich erhalten in Meinem Volke und das Vaterland in Euren Söhnen dereinst den Heldenmuth der Väter wieder finde.

§ 1.

Zu Rittern des Militär-Max-Joseph-Ordens wurden ernannt:

der Oberlieutenant Friedrich von Ströbel des Genie-Stabs wegen seines umsichtigen und muthigen Verhaltens vor der Festung Toul am 20. September v. Js;

der Hauptmann Ernst von Baumüller vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold wegen seines tapfern Verhaltens im Gefechte bei Coulmiers am 9. November v. Js.;

der Hauptmann Carl von Hoffmann vom Infanterie-Leib-Regiment wegen seines tapferen Verhaltens im Gefechte bei Patay am 1. Dezember v. Js., — und

der Unterlieutenant Friedrich von Krieger vom Infanterie-Leib-Regiment wegen seines tapferen Verhaltens im Gefechte bei Lemons am 7. Dezember v. Js.

§ 2.

Für tapfere Thaten und hervorragende Leistungen werden belohnt:

I. Mit dem Militär-Verdienst-Orden:

1. Mit dem Großcomthurkreuze:

der Commandant der 5. Infanterie-Brigade Generalmajor Wilhelm von Schleich, — der Commandant der 4. Infanterie-Brigade Generalmajor Rudolph Freiherr von und zu der Tann-Rathsamhausen, — der Obersthofmeister und Vorstand des bayerischen Landeshilfsvereins Gustav Graf zu Castell, — dann der Großkanzler des Ritterordens vom heiligen Georg und Reichsrath Maximilian Graf von Arco-Valley;

2. mit dem Comthurkreuze:

der Commandant der 2. Cavalerie-Brigade Generalmajor Anton von Mayer, — die Obersten Wilhelm Kohlermann vom 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg, — Adolph Schrott vom 8. Infanterie-Regiment Prankh, — und Otto von Schmidt vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — der Oberstlieutenant Maximilian Graf von Verri della Bosia, Generalstabs-Chef beim General-Commando Würzburg, — der Regierungspräsident der Pfalz Sigmund von Pfeufer, — der Regierungspräsident von Niederbayern Felix von Lipowsky, — der Obermedicinalrath und Universitätsprofessor Dr. Franz von Rothmund, — der Kämmerer und Johanniter-Ritter Alphons Freiherr von Mirbach, — dann der Director der bayerischen Ostbahnen Heinrich Badhauser;

3. mit dem Ritterkreuz 1. Klasse.

vom Kriegsministerium:

der Oberkriegscommissär 1. Klasse Stanislaus Lov, — der Kriegscommissär Gustav Gerheuser;

vom Generalcommando Würzburg:

der 2. Adjutant des General-Commandanten, Generals der Infanterie, Ritter von Hartmann, Hauptmann der Infanterie, Carl Harrach;

vom 1. Armee-Divisions-Commando:

der 1. Adjutant des Divisions-Commandanten, Generallieutenants von Stephan, Hauptmann der Infanterie, Gustav Waagen;

vom 2. Armee-Divisions-Commando:

der Oberstabsauditor Albert Grimm, — der Stabsauditor Christian Freiherr von Hirschberg, — der Kriegscommissär Wilhelm Aschauer;

Digitized by Google

vom 3. Armee-Divisions-Commando:

der Oberstabsarzt 2. Klasse Dr. Franz Wigand;

von der Stadtcommandantschaft Landau:

der Regimentsarzt Dr. August Deisch;

von der Commandantschaft der Haupt- und Residenzstadt München:

der Major und Platzstabsoffizier Ferdinand Freiherr von Frays;

von der Commandantschaft der Stadt Würzburg:

der Stabsarzt Dr. Ludwig Wacker;

vom Infanterie-Leib-Regiment:

der Oberstlieutenant Adolph Beball, — der Hauptmann und Regiments-Adjutant Carl Melchior;

vom 1. Infanterie-Regiment König:

der Oberstlieutenant Maximilian Freiherr von Gumppenberg, — der Hauptmann und Regiments-Adjutant Theodor von Gäßler;

vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz:

der Major Clemens Beball;

vom 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg:

der Oberstlieutenant Christian Faber, — der Major Carl von Gropper;

vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen:

der Oberstlieutenant Ludwig Frey, — der Hauptmann und Regiments-Adjutant Friedrich Albertus;

vom 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen:

der Oberstlieutenant Friedrich Dichtel;

vom 8. Infanterie-Regiment Pranch:

der Major Gustav Ritter von Täuffenbach;

vom 9. Infanterie-Regiment Wrede:

der Oberstlieutenant Hermann Freiherr von Nesselrode-Hugenpoet;

vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig:

der Stabsarzt Dr. Gregor Schmalz;

vom 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland:

der Oberstlieutenant Eduard von Hellingrath;

vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich:

der Major Joseph Fleischmann;

vom 4. Artillerie-Regiment König:

der Major Peter Minges;

von der Zeughaus-Haupt-Direction:

der Oberstlieutenant Wolfgang Steinbauer;

vom Genie-Stab:

der Vorstand der 3. Genie-Direction Major Andreas Friedlein;

von der Equitations-Anstalt:

der Oberstlieutenant Emanuel Kiliani;

vom Pensionsstande:

die Obersten Heinrich Deßloch — und Maximilian Freiherr von Berchem, — der charakterisirte Oberstlieutenant Georg Graf von Ysenburg-Philippseich, — die charakterisirten Majore Ludwig Freiherr von Pöllnitz, — Carl Göbel, — Ludwig von Reger — und Carl Damboer, — dann der charakterisirte Oberstabsarzt 2. Klasse Dr. Leopold Bauridl;

vom Stande der Offiziere und Beamten à la suite:

der Hauptmann Maximilian Graf von Berchem, — die Stabsärzte Dr. Joseph Sprengler — und Dr. Bernhard Strauß;

vom Civilstande:

der Central-Impfarzt Dr. Michael Reiter, — der württembergische Consul Brodhag, — der Regierungsrath Albert von Jäger, Director der pfälzischen Eisenbahnen, — der Oberinspector der bayerischen Ostbahnen Anton Seitz, — der Baubeamte Heinrich Grebenau, — der Forstmeister Ernst Martin bei der Regierung der Pfalz;

Digitized by Google

4. mit dem Ritterkreuze 2. Klasse:

vom Kriegsministerium:

der Ministerial-Secretär Gustav Knußert, — der Kanzlei-Secretär 1. Klasse Wilibald Schuhmann, — der Bataillonsquartiermeister Otto Dollmann;

vom General-Commando München:

die Regimentsquartiermeister Georg Rabenstein — und Friedrich Friedl, — der Bataillonsquartiermeister Joseph Matzinger;

vom General-Commando Würzburg:

der Regimentsquartiermeister Heinrich Störzenbach;

vom 1. Armee-Divisions-Commando:

der Regimentsauditor Valentin Schellerer;

vom 3. Armee-Divisions Commando:

der Regimentsauditor Joseph Wirth, — der Regimentsquartiermeister Nicolaus Scheder, — dann die vormaligen Feldgeistlichen Franz Zambelli, — Johann Arnold — und Johann Ruck;

vom 4. Armee-Divisions-Commando:

der Regimentsquartiermeister August Schlimbach;

vom Genie-Corps-Commando:

der 2. Adjutant des Genie-Corps-Commandanten Generallieutenants Ritter von Buz, Oberlieutenant Ludwig Freiherr von Freyberg-Eisenberg;

vom Festungs-Commando in Ulm:

der Regimentsarzt Dr. August Handwerker;

von der Stadtcommandantschaft Freising:

der Bataillonsquartiermeister Anton Herrmann;

vom Infanterie-Leib-Regiment:

die Hauptleute Gottfried Cucumus — und Adolph Mayer, — der Oberlieutenant und Bataillons-Adjutant Ludwig Freiherr von und zu der Tann, — dann die Landwehr-Unterlieutenants Friedrich von Sigriz, — Heinrich Renschel — und Friedrich Schneider;

vom 1. Infanterie-Regiment König:

der Hauptmann Theodor Freiherr von Völderndorff und Waradein, — der Oberlieutenant Wilhelm Freiherr von Jeetze;

vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz:

die Hauptleute Friedrich Fuchs, — Carl Bracher, Regiments-Adjutant, — und August Karl, — der Oberlieutenant Julius Grießmayer, — dann die Unterlieutenants Johann Freiherr von Pechmann — und Theodor Schieder;

vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern:

die Hauptleute Carl Karthaus — und Johann Schraudolph, Regiments-Adjutant, — der Unterlieutenant Franz Mayr, — der Landwehr-Unterlieutenant Richard Dürr, — der Unterquartiermeister Martin Wolf;

vom 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg:

die Hauptleute Johann Pfeiffer, — Maximilian Kühlmann — und Adam Roth, Regiments-Adjutant, — der Oberlieutenant und Bataillons-Adjutant Constantin Bayl, — der Unterlieutenant Baptist Buhr, — der vormalige Bataillonsarzt auf Kriegsdauer Dr. Leon Oppenheimer;

vom 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen:

der Unterquartiermeister Johann Rieberl;

vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen:

der Hauptmann und Regiments-Adjutant Friedrich von Fabrice;

vom 8. Infanterie-Regiment Pranch:

der Hauptmann und Regiments-Adjutant Xaver Reuhierl, — die Oberlieutenants Gustav Rödel, Bataillons-Adjutant, — Carl Müller — und Eugen

Digitized by Google

Pfannenstiel, — die Unterlieutenants Maximilian Lichtenstern, Bataillons-Adjutant, — und Julius List, — der Bataillonsarzt Dr. Ludwig Sattler, — der vormalige Bataillonsarzt auf Kriegsdauer Dr. Carl Stolle;

vom 9. Infanterie-Regiment Wrede:

der Hauptmann Franz Welsch, Regiments-Adjutant, — der Oberlieutenant Eduard Lindhamer, — der Bataillonsarzt Dr. Ludwig Strauß;

vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig:

die Oberlieutenants Friedrich Koch — und Otto Miller, Bataillons-Adjutant;

vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann:

die Hauptleute Ernst Freiherr von Pfetten-Arnbach — und Johann Geyer, Regiments-Adjutant, — die Oberlieutenants Ludwig Schneider — und Alois Hofmann, — der Unterlieutenant Carl Pößl, — der Landwehr-Unterlieutenant Ludwig Ziegler, — der Unterquartiermeister Maximilian Kellhammer;

vom 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland:

die Hauptleute Leonhard Hiller, nun in Pension, — Friedrich von Wachter, — August Stöcklein, Regiments-Adjutant, — und Jacob Haas, nun in Pension, — die Oberlieutenants Carl Freiherr von Gobin, — Michael Brandel, nun in Pension, — Franz Simmeth — und Johann Ritter von Schmädel, — der Unterlieutenant August Ritter von Sedelmair, — der Unterquartiermeister Adalbert Buzer;

vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich:

die Hauptleute Ludwig Klessinger, nun auf Nachsuchen mit Pensionsfortbezug entlassen, — und Friedrich Faber, Regiments-Adjutant, — der Oberlieutenant Philipp Dütsch, — die Unterlieutenants Joseph Steinberger — und Heinrich Dreykorn, — der Bataillonsarzt Dr. Heinrich Schmid, — der Unterquartiermeister Joseph Mauderer;

vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann:

der Hauptmann Christoph Lauterbach, Regiments-Adjutant, — der Unterquartiermeister Andreas Körber;

vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen:

die Hauptleute Eduard Redenbacher, — August Becker — und Alois Ruß, Regiments-Adjutant, — die Landwehr-Unterlieutenants Ludwig Sternecker — und Paul Bauer;

vom 2. Jäger-Bataillon:

der Hauptmann Wilhelm Merkel;

vom 3. Jäger-Bataillon:

der Bataillonsquartiermeister Maximilian Heidenreich;

vom 4. Jäger-Bataillon:

der Hauptmann Ferdinand Weißmann;

vom 6. Jäger-Bataillon:

der Regimentsarzt Dr. Anton Marckhart;

vom 7. Jäger-Bataillon:

die Oberlieutenants Franz Urban, — Ernst Freiherr von Lützelburg — und Johann Scheidter;

vom 10. Jäger-Bataillon:

der Regimentsarzt Dr. Ludwig Lautenbacher, — der Regimentsquartiermeister Friedrich Heßdörfer;

vom 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl von Bayern:

der Rittmeister Carl von Kraft, — der Unterlieutenant Franz Buz;

vom 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert:

die Rittmeister Carl von Bieber — und Johann Freiherr von Hertling, — der Oberlieutenant und Regiments-Adjutant Hermann Keyl, nun Rittmeister im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Ruß-

Digitized by Google

land, — der Unterlieutenant Joseph Freiherr von Pfetten-Füll;

vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland:

der Regimentsarzt Dr. Eduard Fuchs, — der Regiments-Veterinärarzt Georg Raab;

vom 2. Chevaulegers-Regiment Taxis:

der Regiments-Veterinärarzt Michael Hofbauer, — der Unterquartiermeister Andreas Fluhrer;

vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian:

der Unterlieutenant Adolph von Muffel, — der Landwehr-Unterlieutenant Ludwig Freiherr von Aretin;

vom 4. Chevaulegers-Regiment König:

der Regimentsarzt Dr. Raimund Würth;

vom 5. Chevaulegers-Regiment Prinz Otto:

der Oberlieutenant Ludwig Freiherr von Gohren, — der Unterlieutenant Eugen Hanfstängl;

vom 2. Uhlanen-Regiment König:

der Bataillonsarzt Dr. Eugen Heydenreich;

vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold:

der Oberlieutenant und Regiments-Adjutant Gottfried Behe, — der Bataillonsquartiermeister Mathias Rißler, — der Unterquartiermeister Johann Feiner;

vom 2. Artillerie-Regiment Brodesser:

die Oberlieutenants Friedrich Engel, Bataillons-Adjutant, — Heinrich von Fabrice — und Carl Heimpel, — der Unterlieutenant Friedrich Beckh, — der Bataillonsarzt Dr. Friedrich Römer;

vom 3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter:

der Unterquartiermeister Georg Hayd;

vom 4. Artillerie-Regiment König:

der Oberlieutenant und Bataillons-Adjutant Carl Kery;

von der Feuerwerks-Compagnie:

der Hauptmann Ludwig Steinam, — der Oberlieutenant Joseph Traitteur;

vom Genie-Stab:

der Oberlieutenant Andreas Riegel;

vom Genie-Regiment:

die Oberlieutenants Heinrich Jahreiß, Regiments-Adjutant, — und Eduard Zobel, — die Unterlieutenants Hermann Gemmingen Freiherr von Massenbach — und Andreas Amberger, — dann der Landwehr-Unterlieutenant Rudolph Hager;

von der Militär-Fonds-Commission:

der Bataillonsquartiermeister Joseph Pfoser;

vom Pensionsstande:

die Hauptleute Jacob Saalmüller, — Ernst Freiherr von Reitzenstein, — Carl Birkmann, — Joseph Geiger, — Eduard Bernhold — und Friedrich Matholzer, — dann der Oberlieutenant Emil Nachtigall;

vom Civilstande:

der praktische Arzt Dr. Cajetan Kranz in München, — der Polizeicommissär Christian Raquet in Zweibrücken, — die vormaligen Feldpostofficialen Johann Schmid, — Ignaz Sigl, — Adolph Hefner, — Sebastian Renner, — Joseph Eder — und Thenn, — der vormalige Feldpostassistent Adam Kunz, — die Oberschwester Maria Pyrminia vom Orden der armen Franziskanerinnen — und die Oberin Maria Bonaventura vom Orden der Niederbronner Schwestern;

II. mit der Militär-Verdienst-Medaille:

1. mit der goldenen:

vom 1. Infanterie-Regiment König:

der Sergeant Wilhelm Mayr am 1. September v. Js., — der Vicecorporal Andreas Storr am 10.

Digitized by Google

October v. Js.; — der Gemeine Jacob Kiefer am 2. Dezember v. Js.;

vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern:

der Corporal Joseph Fendt am 11. October v. J.;

vom 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen:

der Gemeine Johann Wirth am 1. September v. Js.;

vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig:

die Sergeanten Joseph Schuler am 8. Dezember v. Js. — und Ferdinand Weitzenbauer am 8. Dezember v. Js.;

vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann:

der Sergeant Georg Stenglein am 6. August v. Js.;

vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann:

der Gemeine Friedrich Ketscher am 1. September v. Js.;

vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen:

der Gemeine Johann Beiml am 1. September v. Js.;

vom 4. Jäger-Bataillon:

der Oberjäger Anton Wellner am 1. Dezember v. Js.;

vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold:

der Oberfeuerwerker Joseph Hoffmann am 8. Dezember v. Js., — der Oberkanonier Andreas Daz am 1. September v. Js.;

vom 3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter:

der Oberfeuerwerker Johann Deinlein am 8. Dezember v. Js., — der Batteriesattler Xaver Müller am 1. Dezember v. Js.;

vom Genie-Regiment:

der Führer Edmund Binder am 18. September v. Js.;

2. mit der silbernen:

vom Infanterie-Leib-Regiment:

der Feldwebel Michael Hirschauer am 2. Dezember v. Js., — der Sergeant Bernhard Gerner am 1. September v. Js., — die Corporale Wilhelm Gerau am 1. September v. Js., — Johann Sommer am 11. October v. Js., — Georg Müller am 11. October v. Js., — der Vicecorporal Julius Felshof am 1. Dezember v. Js., — der Tambour Georg Hafner am 1. September v. Js., — die Gemeinen Johann Walther am 1. September v. Js., — Ludwig Altmann am 1. September v. Js., — Andreas Zechmeister am 1. September v. Js, — Joseph Eder am 1. September v. Js., — Georg Wölfinger am 1. September v. Js., — Johann Stöckl am 1. September v. Js, — Michael Diesbacher am 1. September v. Js., — Paul Vollmeier am 1. September v. Js., — Joseph Maierbacher am 1. September v Js., — Conrad Ballein am 1. September v. Js., — Jacob Probst am 1. September v. Js. — und Nicolaus Gauch am 1. September v. Js.;

vom 1. Infanterie-Regiment König:

der Sergeant Thomas Prestl am 7. Dezember v. Js., — der Gefreite Joseph Doll am 7. Dezember v. Js., — die Gemeinen Alois Thalhammer am 2. Dezember v. Js. — und Wolfgang Gschwendner am 7. Dezember v. Js.;

vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz:

die Feldwebel Johann Sauvain am 8. Dezember v. Js. — und Wilhelm Fuchs am 9. Dezember v. Js., — die Sergeanten Joseph Kübler am 1. September v. Js. — und Martin Schnürer am 2. Dezember v. Js., — die Corporale Joseph Walter am 1. September v. Js. — und Joseph Hammer am 8. Dezember v. Js., — der Gefreite Peter Schwaiger am 8. Dezember v. Js., — der Gemeine Andreas Biberger am 2. Dezember v. Js.;

Digitized by Google

vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern:

der Sergeant Franz Hänsel am 2. Dezember v. Js, — der Corporal Anton Ellgaß am 11. October v. Js, — die Gefreiten Georg Weßle am 2. Dezember v. Js. — und Jacob Mair am 4. Dezember v. Js., — die Gemeinen Wilhelm Geiger am 11. October v. Js., — Jacob Höck am 2. Dezember v. Js. — und Jacob Zerle am 2. Dezember v. Js.;

vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen:

der Gefreite Conrad Daumann am 13. October v. Js.;

vom 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen:

der Gemeine Johann Käsbauer am 1. September v. Js.;

vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen:

der Sergeant Johann Goppert am 1. September v. Js.;

vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig:

die Feldwebel Johann Pickel am 30. August v. Js., — Philipp Simon am 1. September v. Js. — und Johann Vogl am 29. November v. Js., — der Sergeant Franz Fuchs am 4. Dezember v. Js., — der Corporal Johann Ott am 11. October v. Js., — der Gefreite Georg Scheuenstuhl am 2. Dezember v. Js., — der Pionier Michael Semmler am 1. September v. Js., — der Gemeine Simon Weigl am 1. September v. Js.;

vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann:

der Landwehr-Offiziersaspirant August Bauer am 6. August v. Js., — der Feldwebel Sebastian Völk am 2. Dezember v. Js., — der Sergeant Maximilian Ruf am 21. Januar d. Js., — die Corporale Leonhard Stöhr am 6. August v. Js. — und Alois Neumaier am 4. Dezember v. Js., — der Gefreite Xaver Lallinger am 13. October v. Js., — die Gemeinen Joseph Uhrmann am 13. October v. Js., — Mathias Werndl am 13. October v. Js. — und Joseph Wold am 9. November v. Js.;

vom 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland:

der Feldwebel Georg Schneider am 1. September v. Js., — der Hornist Johann Wagner am 6. Dezember v. Js., — der Gemeine Johann Schlegel am 2. Dezember v. Js.;

vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich:

der Sergeant Johann Götz am 7. November v. Js.;

vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann:

der Sergeant Joseph Strobl am 1. September v. Js., — der Tambour Michael Scheifelein am 1. September v. Js., — der Gemeine Philipp Berwind am 1. September v. Js.;

vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen:

der Sergeant Nicolaus Hesch am 19. September v. Js;

vom 1. Jäger-Bataillon:

der Secondjäger Simon Schüßler am 30. August v. Js., — der Gefreite Franz Mögele am 11. October v. Js.;

vom 2. Jäger-Bataillon:

der Gemeine Jacob Weber am 21. November v. Js.;

vom 4. Jäger-Bataillon:

der Secondjäger Joseph Ferch am 31. August v. Js.;

vom 5. Jäger-Bataillon:

der Secondjäger Andreas Weber am 1. September v. Js;

vom 7. Jäger-Bataillon:

der Corporal Mathäus Heydner am 1. September v. Js., — der Hornist Wendelin Graf am 30. August v. Js., — die Gemeinen Maximilian Kehrle am

Digitized by Google

30. August v. Js. — und Willibald Kreitmaier am 9. November v. Js.;

vom 10. Jäger-Bataillon:

der Gefreite Christian Frosch am 4. August v. Js.;

vom 2. Chevaulegers-Regiment Taxis:

der Gemeine Leonhard Wagner am 4. August v. Js.;

vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian:

der 2. Wachtmeister Theobald Pier am 8. Dezember v. Js. — und der Corporal Anton Wagner am 1. Dezember v. Js.;

vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold:

die Corporale Johann Ruhland am 1. September v. Js., — Caspar Enzensberger am 9. November v. Js. — und Johann Plößl am 1. Dezember v. Js., der Fahrbombardier Ludwig Wilhelm am 1. Dezember v. Js., — der Fahrkanonier Georg Schmidt am 1. September v. Js., — die Unterkanoniere Joseph Kreuzer am 1. Dezember v. Js. — und Rudolph Pol am 2. Dezember v. Js.;

vom 2. Artillerie-Regiment Brodesser:

der Corporal Eduard Wagner am 1. September v. Js.;

vom 3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter:

der Oberfeuerwerker Saul Bauer am 9. November v. Js., — die Corporale Stephan Maier am 1. Dezember v. Js., — Friedrich Gattinger am 8. Dezember v. Js. — und Georg Scherbl am 8. Dezember v. Js., — der Bombardier Lorenz Buch am 4. Dezember v. Js., — der Fahrkanonier Johann Brummbauer am 8. Dezember v. Js. — und der Unterkanonier Sylvester Wiedemann am 9. November v. Js.;

vom 4. Artillerie-Regiment König:

der Oberfeuerwerker Joseph Mayer am 1. September v. Js., — der Fahrbombardier Joseph Wiedemann am 4. August v. Js.;

vom Genie-Regiment:

die Gemeinen Georg Linhard am 18. September v. Js., — Johann Kübler am 18. September v. Js. — und Martin Bayer am 18. September v. Js.;

von der 1. Sanitäts-Compagnie:

der Sergeant Martin Mayer am 1. Dezember v. Js.;

von der 3. Sanitäts-Compagnie:

der Gemeine Anton Löhr am 7. Januar d. Js.;

III. mit dem Militär-Verdienstkreuze:

von der Commandantschaft der Stadt Nürnberg:

der Verwaltungs-Adspirant 1. Klasse (Regiments-Actuar) Adam Fackelmann;

vom Infanterie-Leib-Regiment:

der Landwehr-Offiziers-Adspirant (nun Landwehr-Unterlieutenant) Adalbert Böllner, — der Feldwebel Johann Walther, — die Sergeanten Theodor Baßing, — Heinrich Hagen, — Wilhelm Kolb — und Franz Fellermaier, — die Corporale Jacob Ambros — und Joseph Bergheimer, — der Hornist Ulrich Böhm, — die Gefreiten Johann Deisenseer, — Johann Fuchs, — Rochus Finsterwalder, — Thomas Hasler — und Johann Eder, — der einjährig Freiwillige Paul Merk, — die Gemeinen Joseph Süßbauer, — Mathias Aicher, — Paul Konz, — Johann Holler, — Sebastian Schöner, — Maximilian Mainhardt, — Johann Aschbacher, — Peter Bell, — Georg Daller, — Joseph Karer, — Leonhard Ettl, — Johann Förtsch, — Joseph Kunz, — Georg Lutz, — Johann Moshofer, — Joseph Schwaiger, — Johann Gramsammer, — Franz Linder, — Johann Sagerer, — Anton Schreiner, — Alois Ehrensberger, — Martin Eckl, — Michael Kaut, — Joseph Bleier, — Franz Eichinger, — Maximilian Schmitt — und Alois Weber;

Digitized by Google

vom 1. Infanterie-Regiment König:

die Sergeanten Theobald Reichling — und Ludwig Köberlin, — die Corporale Joseph Weigand, — Friedrich Ziegler — und Christoph Reittberger, — der Hornist Anton Dellinger, — die Gefreiten Ferdinand Dänzl — und Albert Haberkorn, — die Gemeinen Georg Voll, — Johann Schwemmer, — Wilhelm Fortner, — Ludwig Feindel, — Michael Hauber, — Anton Ostler, — Johann Stegmaier, — Franz Ortner, — Sebastian Bartl, — Carl Le Febure — und Andreas Stampfl;

vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz:

die Feldwebel Carl Würsching — und Joseph Stubenbeck, — die Sergeanten Johann Fenzl, — Johann Welker, — Johann Schiegl, — Alois Artinger, — Joseph Roßberger, — Friedrich Pscherr, — Franz Altmann — und Mathias Glas, — die Corporale Franz Wunder, nun Unterlieutenant im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern, — Valentin Krebruck, — Joseph Hotz, — Joseph Pölt, — Simon Pointmaier, — Joseph Atzinger, — Ferdinand Beimler, — Georg Hanauer, — Otto Stangl, — Ludwig Burghard, — Adolph Sedlmayer — und Jacob Daffner, — der Vicecorporal Eduard Lippott, — die Gefreiten Joseph Denk, — Joseph Lieb, — Maximilian Steinherr, — Joseph Edmeier, — Castulus Konstantin, — Joseph Neustifter, — Anton Ernst, — Martin Bräuherr, — Franz Mussinan — und Carl Plötz, — der Tambour Mathias Käßberger, — der Pionier Xaver Thoma, — die Gemeinen Benedict Schmerbeck, — Alois Schwaiger, — Thomas Pentenrieder, — Johann Schaber, — Albert Bügl, — Georg Schlögl, — Friedrich Kleber, — Franz Schäfer, — Thomas Dörfler, — Georg König, — Franz Streidl, — Johann Maier, — Gottlieb Scheller, — Georg Bär, — Anton Breitenlohner, — Benno Strohmeier, — Wilhelm Züberth, — Michael Stembauer, — Mathias Tristl, — Georg Teufel, — Johann Köndl, — Franz Lindenmüller, — Georg Maber, — Johann Oberauer, — Joseph Kummerer, — Carl Ramsteiner, — Georg Maurer, — Johann Biller, — Anton Festner, — Mathias Büchhart, — Joseph Nagler, — Mathias Riggl, — Joseph Wagner, — Joseph Gerl, — Johann Schweickl, — Joseph Gmeinwieser, — Joseph Klauß, — Carl Birkeneder, — Georg Huth, — Georg Mohl, — Martin Heiland, — Georg Mörwald, — Sebastian Schleiß, — Joseph Schemmer, — Friedrich Deinzer, — Korbinian Hirl, — Georg Schmidt, — Johann Joas — und Joseph Senninger;

vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern:

der Bataillonstambour Nicolaus Millo, — die Sergeanten Vincenz Keller, — Peter Eisenlohr, — Thomas Dreyer — und Otto Bopsler, — die Corporale Wilhelm Brachholz, — Martin Wipper — und Mathias Abold, — die Vicecorporale Ludwig Baumgärtner — und Johann Strobl, — die Gefreiten Franz Eisenmann, — Ferdinand Dröber, — Johann Horntasch, — Nicodemus Dürner, — Xaver Reisach, — Peter Auerbacher, — Johann Hafner, — Johann Kurzenberger — und Johann Seefried, — die Tamboure Georg Sailer — und Sales Rabus, — die Gemeinen Ignaz Denkel, — Xaver Manz, — Joseph Grotz, — Joseph Faistl, — Matthäus Holl, — Carl Hafenmeier, — Johann Kienle, — Nepomuk Schmid, — Rudolph Bihler, — Johann Fanter — und Xaver Lang;

vom 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen:

der Corporal Johann Rödl;

Digitized by Google

vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen:

der Offiziers-Abspirant 1. Klasse (Junker) Adolph Ullersperger;

vom 8. Infanterie-Regiment Prandh:

die Corporale Johann Ertl — und Franz Graßl, — der Vicecorporal Franz Seebach, — der Hornist Daniel Wiegand, — der Gefreite Heinrich Huber;

vom 9. Infanterie-Regiment Wrede:

der Corporal Julius Korb;

vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig:

der Feldwebel Baptist Herbst, — die Sergeanten Michael Schmidtlein, — Michael Karl, — Johann Schwarz, — Christian Seidel, — Johann Uebelhack, — August Weiß — und Caspar Mader, — die Corporale Maximilian Metzger, — Wilhelm Seebald, — Stephan Backer, — Maximilian Stumm, — Carl Seegerer, — Daniel Pirmann — und Michael Fleischmann, — die Vicecorporale Wilhelm Soffel, — Georg Billmann — und Georg Berger, — die Gefreiten Joseph Regensburger, — Johann Böhnlein, — Michael Gärtner, — Andreas Ströber, — Jacob Mory, — Johann Hack, — Johann Michl, — Conrad Schuller, — Michael Spatz, — Johann Nickel — und Michael Fink, — die Pioniere Johann Merkner, — Bernhard Kammleitner, — Johann Beyer, — Leonhard Kiesel — und Adam Mollenkopf, — die Gemeinen Heinrich Grad, — Joseph Kallert, — Sebastian Flieger, — Johann Gottschalk, — Georg Behringer, — Melchior Huber, — Peter Knoblauch, — Johann Dorner, — Philipp Forcher, — Georg Ernst, — August Krug, — Conrad Schiffer, — Sebastian Baumer, — Andreas Brändel, — Franz Fuchs, — Carl Kühleis, — Joseph Zeidler, — Johann Roth, — Isidor Obermeier, — Franz Reißer, — Johann Kunz, — Wolfgang Bucher, — Sebastian Kaiser, — Wolfgang Spreitzer, — Franz Eisenreich, — Johann Münch, — Joseph Hartmann — und Johann Menk;

vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann:

die Feldwebel Georg Seit — und Nepomuk Schweigart, — der Verwaltungs-Abspirant 2. Klasse Paul Schall, — die Sergeanten Joseph Köppel, — Georg Dümler — und Martin Kettner, — der Corporal Franz Brehm, — der Vicecorporal Heinrich Hofer, — die Gefreiten Johann Witt, — Carl Dietz, — Martin Sprödhuber, — Joseph Dieck — und Bartholomä Herzinger, — die Gemeinen Heinrich Schwamb, — Michael Egginger, — Franz Huber, — Andreas Schoßer, — Joseph Steininger, — und Jacob Sauerer;

vom 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland:

die Offiziers-Abspiranten 1. Klasse (Junker) Rupert Niederreuther, nun Unterlieutenant, — und Hermann Hohenberger, — der Landwehr-Offiziersabspirant Maximilian Müller, nun Landwehr-Unterlieutenant, — die Sergeanten Franz Weickmann, — Georg Wechsler, — Ferdinand Kuchenreuther — und Anton Wohlhüter, — die Corporale Johann Frick, — Johann Hämmerle, — Carl Fahrenschon, — Wilhelm Stempfle, — Johann Kraft — und Heinrich Kaufinger, — die Vicecorporale Carl Hunger, — Julius Kreis — und Julius Stauß, — der Gefreite Johann Ganser, — die Gemeinen Leonhard Eser, — Georg Bock, — Georg Wiedemann, — Stephan Baber, — Joseph Frank, — Sebastian Müller, — Johann Kerpl, — Joseph Wägele, — Xaver Strübel, — Joseph Klauser, — Anton Burleßinger, — Simon Zanker — und Johann Bestler;

vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich:

der Corporal Heinrich Meder;

Digitized by Google

vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann:

die Gemeinen Jacob Alt — und Thomas Felseisen;

vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen:

der Feldwebel Michael Winter, — der Verwaltungs-Adspirant 2. Klasse Michael Lurz; — die Corporale Georg Schmetzer — und Maximilian Lindinger, — die Gemeinen Johann Tyrach, — Franz Kergel, — Johann Lindner — und Adam Wießler;

vom 1. Jäger-Bataillon:

der Verwaltungs-Adspirant 1. Klasse (Regiments-Actuar) Christoph Volkmann, — die Corporale Ludwig Sturm, — Johann Fischer — und Hermann Wiblishauser, — der Hornist Maximilian Schröffel, — die Gefreiten Benedikt Frey — und Friedrich Wiedemann;

vom 2. Jäger-Bataillon:

die Secondjäger Alois Reichherzer, — Friedrich Lipp — und Johann Laukl, — die Corporale Martin Scheicher, — Johann Hierlmaier, — Johann Danner — und Oswald Knöfler, — der Vicecorporal Mathias Mayer, — der Gefreite Joseph Rasp, — die Gemeinen Fidelius Reifenstuhl, — Franz Wimmer — und Joseph Murrer;

vom 4. Jäger-Bataillon:

der Landwehr-Offiziersadspirant Johann Lechner, — die Secondjäger Johann Gastl, — Heinrich Eigner — und Ludwig Baber, — die Corporale Jacob Becker, — Johann Scheidler, — Joseph Schaffner — und Wolfgang Lang, — die Vicecorporale Bartholomä Schranner, — Joseph Hofer — und Albert Mader, — die Gefreiten Georg Rambichler, — Sebastian Stockermeier — und Severin Wurstbauer, — dann die Gemeinen Andreas Gloßer, — Anton Deffner, — Franz Herrmann, — Johann Hintermaier, — Mathias Neuhofer, — Anton Neumaier, — Heinrich Wohlfarth, — Jacob Sturm, — Peter Riethmaier, — Heinrich Kobler, — Bartholomä Säumel, — Georg Fürpaß, — Joseph Eppich — und Joseph Wallinger;

vom 6. Jäger-Bataillon:

der Verwaltungs-Adspirant 1. Klasse (Regiments-Actuar) Carl Erhardt;

vom 9. Jäger-Bataillon:

der Verwaltungs-Adspirant 1. Klasse (Regiments-Actuar) Maximilian Engelhardt;

vom 1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl von Bayern:

der Corporal Christoph Gräf, — der Vicecorporal Joseph Gruber;

vom 2. Cuirassier-Regiment Prinz Adalbert:

die Corporale Vincenz Forstner — und Joseph Wagner, — die Gemeinen Alois Wilzbacher, — Johann Schwarzkopf, — Carl Weiß II., — Georg Siegl — und Joseph Sträußl;

vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian:

der 1. Wachtmeister Franz Mayer, — die Trompeter Johann Friedrich — und Deinhart, — der Gefreite Georg Schießl, — die Gemeinen Caspar Füßl, — Johann Kratzer, — Joseph Schmidt — und Joseph Dornecker;

vom 6. Chevaulegers-Regiment Großfürst Constantin Nikolajewitsch:

der Vicecorporal Adam Seewald, — der Escadronsschmied Nicolaus Deinhardt;

vom 1. Uhlanen-Regiment vacant Großfürst Thronfolger Nicolaus von Rußland:

der 2. Wachtmeister Anton Maier;

vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold:

die Offiziersadspiranten 1. Klasse (Junker) Johann Dinkel — und Hermann Hutter, — der Ver-

Digitized by Google

waltungs-Abspirant 1. Klasse (Regiments-Actuar) Georg Hofpauer, — die Corporale Joseph Fichtelberger, — Michael Fatz, — Anton Stingl, — Andreas Dafinger, — Hermann Preckle, — August Jülich, — Johann Küffner, — Stephan Friedl — und Anton Spiehler, — die Trompeter Raimund Rast — und Albert Schmidt, — die Bombardiere Lorenz Herbst, — Andreas Sailer, — Johann Baumann, — Johann Engelberger, — Joseph Huber, — Anton Wilsecker, — Joseph Edmaier — und Joseph Edlmann, — die Oberkanoniere Michael Riedl, — Anton Zwicknagel, — Lorenz Grieshammer, — Anton Graf — und Maximilian Streicher, — der Fahrkanonier Johann Binder, — die Unterkanoniere Xaver Zwickenpflug, — Julius Reinhard — und Friedrich Leibig;

vom 2. Artillerie-Regiment Brobeffer:

der Oberfeuerwerker Carl Stühler, — der Feuerwerker Johann Laudenbacher;

vom 3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter:

die Offiziers-Abspiranten 1. Klasse (Junker), nun Unterlieutenants, Franz Bauer — und Adolph Kipfmüller, — die Oberfeuerwerker Heinrich Schleburg — und David Bischoff, — die Feuerwerker Martin Goller, — Otto Krül, — Julius Stolz — und Johann Krönert, — die Corporale Philipp Weber, — Benedikt Sandner, — Guftav Rung, — Johann Streber — und Joseph Weißler, — die Trompeter Georg Thurner — und Otto Luckner, — die Bombardiere Peter Aulenbacher — und Joseph Hirsch, — der Oberkanonier Georg Eichinger, — die Fahrkanoniere Joseph Schmidt — und Joseph Deufel, — die Unterkanoniere Clemens Aschauer, — Leonhard Jung, — Florian Horber, — Michael Gerum, — Georg Ott, — Peter Knecht, — Johann Weber, — Ludwig Wenzel — und Joseph Göblmaier;

vom Genie-Regiment:

der Führer Joseph Böckler, — der Gefreite Johann Höfling, — die Gemeinen Georg Ulrich, — Michael Haber, — Sebastian Fischer, — Ludwig Mittermeier, — Sebastian Streit — und Michael Zimmermann;

von der 1. Sanitäts-Compagnie:

der Corporal Joseph Greineder, — der Gemeine Franz Huber;

von der 3. Sanitäts-Compagnie:

der Corporal Joseph Mathes;

von der Inspection der Militär-Bildungsanstalten:

der Verwaltungs-Abspirant 1. Klasse (Regiments-Actuar) Peter Guth;

von der Feldgendarmerie:

der Brigadier 1. Klasse Friedrich Laubender, — der Brigadier 2. Klasse Johann Beftelmeyer;

vom Civilstande:

der Postconducteur Conrad Vögeli, — die Schwestern Maria Crispina — und Maria Brigitta vom Orden des allerheiligsten Erlösers, — dann die Schwestern Michäa, — Ursula, — Neomisia — und Viridiana vom Orden der Niederbronner Schwestern, — der Wagenaufseher Friedrich Deiser, — der Mechaniker Franz Kastner — und der Vorarbeiter Wilhelm Stabel in der Gewehrfabrik.

§ 3.

Belobt werden:

vom Kriegsministerium:

die Geheimen Secretäre Nepomuk Wimbäck — und Friedrich Belden, — die Geheimen Registratoren Friedrich Braun — und Joseph Kiefl, — der Mi-

Digitized by Google

nisterial-Secretär Ludwig Kroneck, — der Kanzlei-Secretär 1. Klasse Otto Held, — die Kanzlei-Secretäre 2. Klasse Johann Piller — und Carl Werneck, — der Regimentsquartiermeister Paul Kienlein, — die Bataillonsquartiermeister Theodor Kehl, — Carl Fricinger, — Alois Schremser, — Friedrich Bauer — und Matthäus Stahl, — der Unterquartiermeister Lorenz Seiß;

vom General-Commando München:

die Bataillonsquartiermeister Ernst Belzner, — Franz Schultze, — Johann Leybold — und Baptist Stadlbaur;

vom 1. Armee-Divisions-Commando:

der Oberstlieutenant und Generalstabschef Anton Orff, — der Kriegscommissär Gustav Hermann;

der Verwaltungs-Adspirant 1. Klasse (Regiments-Actuar) Maximilian Kallenbach;

vom 3. Armee-Divisions-Commando:

der Verwaltungs-Adspirant 1. Klasse (Regiments-Actuar) Franz Hörauf;

vom 4. Armee-Divisions-Commando:

die Bataillons-Auditore Rudolph Richter, nun Regiments-Auditor bei der Commandantschaft Zweibrücken, — und Ludwig Krauß;

vom Gouvernement der Festung Germersheim:

der Vorstand der Lokal-Genie-Direction Oberstlieutenant Ferdinand von Leutner zu Wildenburg, — der Hauptmann des Genie-Stabs Hugo Ritter von Kern;

der Geniewart Franz Baumann;

von der Commandantschaft der Haupt- und Residenzstadt München:

der Oberstlieutenant und Platzstabsoffizier Wilhelm Bechtold, — der Oberstabsarzt 2. Klasse Dr. Anton Besnard, nun beim 1. Armee-Divisions-Commando, — der Oberapotheker Wilhelm Gerstner, — der Unterapotheker 1. Klasse Albert Raab, — der Unterquartiermeister Sebastian Oberndorfer;

von der Commandantschaft der Stadt Würzburg:

der Regimentsarzt Dr. August Müllbaur;

von der Commandantschaft der Stadt Augsburg:

der Oberstlieutenant und Platzstabsoffizier Otto Ritter von Schmädel, — der Stabsarzt Dr. Carl Steyrer, — der Unterquartiermeister Johann Schwemmlein;

von der Commandantschaft der Stadt Nürnberg:

der Unterapotheker 1. Klasse Otto Baur;

von der Stadtcommandantschaft Bamberg:

der Regimentsquartiermeister Norbert Hechtl;

vom Infanterie-Leib-Regiment:

die Hauptleute Adolph Mayerhofer — und Friedrich Staubwasser, — die Oberlieutenants Wilhelm Weber, Bataillons-Adjutant, — und Alphons Zahlberg, — der Bataillonsarzt Dr. Wilhelm Müller, — der Unterquartiermeister Ludwig Dimpfl;

der Sergeant Friedrich Weiß, — der Vicecorporal Johann Scherr, — die Gemeinen Johann Dirnberger, — Sebastian Huber, — Friedrich Hofstadt, — Anton Kaltenbacher, — Isidor Mangstl, — Mathias Zeiler — und Georg Simmeth;

vom 1. Infanterie-Regiment König:

die Oberlieutenants Friedrich Koch — und Heinrich Freiherr von Bernhard, letzterer nun bei der Gendarmerie-Compagnie der Haupt- und Residenzstadt München, — der Landwehr-Oberlieutenant Carl Schuller, — der Landwehr-Unterlieutenant Joseph Reindl, — der vormalige Assistenzarzt auf Kriegsdauer Dr. Joseph Haller;

die Sergeanten Bruno Bolz, — Lucas Siebenkäs — und Ludwig Gausrapp, — die Corporale Carl Baumeister, nun Offiziers-Adspirant 1. Klasse (Junker) im 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von

Bayern, — Maximilian Mogg, — Friedrich Wetzstein, — Anton Götzendorfer, — Johann Berngehrer, — Wilhelm Meyer, — Baptist Strobl, — Maximilian Schropp — und Sebastian Großwald, — der Gefreite Adolph Wagenpfeil, — die Gemeinen Franz Pierling, — Conrad Braun, — Johann Huber — und Johann Schröffl;

vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz:

der Oberstlieutenant Carl Sebus, — der Hauptmann Nepomuk von Effner, — der Landwehr-Assistenzarzt Dr. Ludwig Rüth, — der Unterquartiermeister Joseph Gernbaur;

die Sergeanten Anton Wecker — und Carl Huber, — die Corporale Joseph Zeh, — Alois Wörle — und Joseph Wimmer, — die Gefreiten Christian Münzinger, — Michael Angermaier — und Simon Buchner, — die Pioniere Friedrich Kellerer — und Joseph Schreiner, — die Gemeinen Jacob Wiesmayer, — Andreas Stopfer, — Carl Winterblum, — Moritz Greißl — und Leonhard Weger;

vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern:

der Oberstlieutenant Hugo Freiherr von Feilitzsch;

der Feldwebel Joseph Vogel, — der Sergeant Georg Beck, — die Corporale Eduard Uhl, — Johann Schmidt — und Florian Maurus, — die Gefreiten Innocenz Brack, — Jacob Nutzinger, — Anton Drexler, — Alois Zech, — Joseph Gfreiter, — Franz Müller, — Georg Mengele, — Ludwig Reiter, — Michael Knoferl, — Joseph Henkel, — Alois Bertele, — Georg Freiberger, — Alois Jehle — und Johann Zandel, — die Gemeinen Martin Niedermaier, — Andreas Kraft, — Johann Wittenzellner, — Joseph Bauer, — Georg Lerf, — Johann Löfflad, — Hyacinth Sailer, — Lucas Bestler, — Michael Immler, — Joseph Filler, — Bartholomäus Most, — Ludwig Drey, — Carl Schiffelholz, — Johann Götz, — Thomas Braun, — Sebastian Ritzle, — Georg Stich, — Pius Kaufmann, — Michael Zitler, — Joseph Weixler, — Otto Berkmann, — Joseph Beck, — Martin Böck, — Georg Blenk, — Vincenz Brutscher — und Thomas Grimm;

vom 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg:

der Hauptmann Leonhard Bausenwein;

vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen:

der Oberlieutenant Alois Heller;

der Corporal Georg Pittroff;

vom 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen:

die Hauptleute Rudolph Ritter von Riedl — und Hubert Bernhold, — die Oberlieutenants Clemens Freiherr von Scheben, nun Hauptmann im 15. Infanterieregiment König Johann von Sachsen, — Hans von Schallern, Regiments-Adjutant, — und Joseph Lohwasser, — die Unterlieutenants Andreas Reiserer — und Joseph Hölzle, — die Landwehr-Unterlieutenants Johann Schneidhuber — und Carl Fritz, — der Bataillonsquartiermeister Johann Kolb;

die Feldwebel Georg Wanzl — und Valentin Porschert, — die Sergeanten Georg Suttner, — Martin Beck — und Johann Meier, — die Corporale Franz Iger, — Johann Kraus, — Paul Gmehling, — Anton Höllerer — und August Körper, — der Vicecorporal Martin Henfling, — die Gefreiten Franz Speckner, — Georg Schmitzl, — Georg Zeitler, — Michael Kugler — und Julius Debreux, — die Gemeinen Michael Platzer — und Jacob Gehm;

vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen:

der Unterquartiermeister Michael Lindner;

der Gemeine Conrad Siegel;

Digitized by Google

vom 8. Infanterie-Regiment Pranckh:

der Oberlieutenant Eugen Petri, — der Unterlieutenant Joseph Benzinger;

der Corporal Anton Schatzl, — die Gemeinen Joseph Rainer, — Lorenz Rötzer, — Jacob Feß — und Jacob Zollner;

vom 9. Infanterie-Regiment Wrede:

der Hauptmann Philipp Bouhler;

der Gemeine Jacob Strein;

vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig:

der Oberstlieutenant Ludwig Duntze, — der Hauptmann Jacob Kreuzer;

der Bataillonstambour Adam Heinrich, — die Sergeanten Maximilian Momm, — Andreas Rattler, — Johann Klopf — und Franz Feierabend, — die Corporale Johann Schultheiß — und Eduard Wießner, — die Vicecorporale Eugen Seebeck, — Christian Thiem, — Jacob Ittner — und Xaver Roth, — die Hornisten Philipp Samsel — und Johann Mausner, — die Gefreiten Joseph Schindler, — Georg Reif, — Stephan Sandl, — Peter Bogner, — Johann Köppel, — Georg Schönleben, — Michael Scheiberer, — Johann Truckenbrod — und Georg Dreitz, — die Tamboure Gottlieb Schreiner — und Michael Schneider, — die Gemeinen Friedrich Münch, — Andreas Rothemund, — Baptist Greis, — Gottfried Brettinger, — Christoph Dürr, — Wilhelm Schulz, — Leonhard Klaus, — Joseph Liebel, — Georg Anstett, — Johann Baumann, — Philipp Brechtel, — Rudolph Bauer, — Johann Frischholz, — Franz Germann, — Martin Grübel, — Mathias Gollwitzer, — Nicolaus Haas, — Heinrich Hofmann, — Sebastian Kaiser, — Johann Link, — Alois Schlierf, — Johann Volkert, — Johann Zipf, — Philipp Regus, — Peter Eßwein, — Michael Igl, — Heinrich Semar, — Jacob Strobel, — Heinrich Schäfer, — Johann Riebel, — Peter Krämer, — Philipp Bernt, — Philipp Riehm, — Michael Ernst, — Adam Funk, — Johann Renk, — Blasius Weidinger, — Johann Sauber, — Johann Georg Renner, — Elias Köppel, — Ernst Wähnert, — Leonhard Reefischer, — Johann Mann, — Georg Springer, — Anton Roßkopf, — Johann Geuther, — Simon Wick, — Heinrich Witzgall, — Alois Lindlbauer, — Caspar Rittmeier, — Johann Haßelbacher, — Georg Angst, — Baptist Lermer, — Sixtus Kräutlein, — Johann Göller — und Georg Käfferlein;

vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann:

die Oberlieutenants Virgil Wieninger, — Carl Rüdiger — und Friedrich Teicher, — der Unterlieutenant Carl Kappes, — der Unterquartiermeister Anton Strauß;

der Feldwebel Georg Schuler, — die Sergeanten Sebastian Ziegler — und Maximilian Ruf, — die Corporale Johann Leimböhrer — und Baptist Sattler, — der Gefreite Johann Bauer;

vom 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland:

der Hauptmann Theodor Keller, — der Oberlieutenant Cajetan Hastreiter;

der Regimentstambour Friedrich Kermer, — die Sergeanten Carl Vicari, — Georg Clement, — Michael Kapfer, — Joseph Schnitzler — und Jacob Maier, — die Corporale David Seßle, — Ottmar Atterer, — Xaver Zöpf, — Georg Aubele, — Georg Kintzinger — und August Erdmannsdörfer, — die Hoboisten Andreas Krämer — und Martin Leberle, — die Gefreiten Johann Stark, — Johann Krumm, — Moriz Götz, — Jacob Braunwart, — Johann Kastler, — Andreas Faulhaber — und Ludwig Steger, — die Gemeinen Ferdinand Kaiser, — Norbert Kastner, — Johann Imm, — Leonhard Christi, — Carl Fischer, — Thomas Werner, —

Johann Weißhaupt, — Leonhard Atterer, — Johann Buhl, — Johann Rauh, — Kaspar Heid, — Anton Gruber, — Georg Jehle, — Modestus Glaß, — Johann Holzheu, — Anton Hochstädter, — Anton Bader, — Heinrich Brandstetter, — Benedict Wachter, — Joseph Wagner, — Andreas Klaus, — Johann Benkard — und Mathias Steppich;

vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich:

der Bataillonsarzt Dr. August Miller;

der Feldwebel Andreas Söllner;

vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann:

der Unterlieutenant Adalbert Herzog;

der Feldwebel Michael Kitzing, — der Sergeant Michael Gruber, — die Corporale Heinrich Full — und Johann Albert, — die Gefreiten Johann Gnad, — Georg Kellner, — Johann Sollner — und Conrad Wißmeyer, — die einjährig Freiwilligen Franz Fillweber, — Eduard Haas, — Alexander Stich, — Hermann Putzel, — Eduard von Forster, sämmtliche nun Landwehr-Offiziersaspiranten — und August Müller, — dann die Gemeinen Johann Glückert, — Rudolph Stapf, — Peter Englert, — Georg Dregler, — Johann Weller, — Heinrich Bauer, — Heinrich Kuther — und Engelbert Engert;

vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen:

der Hauptmann Nicolaus Viering, — die Oberlieutenants Otto Ulrich — und Adolph Rey, — der Unterlieutenant Georg Voit, — die Landwehr-Unterlieutenants Friedrich Pemsel, — Carl Spitta — und Samuel Brüll, — der Unterquartiermeister Xaver Ottmann;

der Regimentstambour Johann Luibl, — der Sergeant Sales Lotterkäs, — die Corporale Christian Stamminger, — Martin Rehmeier, — Peter Schlee — und David Benkert, — die Vicecorporale Joseph Kahles, — August Hach — und Andreas Bergmann, — der Gefreite Michael Hörber, — die Gemeinen Joseph Peter, — Johann Seibold, — Martin Reinheimer, — Jacob Jamin, — Maximilian Dirol — und Peter Kernstock;

vom 2. Jäger-Bataillon:

der Bataillonsquartiermeister Christoph Wunderlich;

vom 3. Jäger-Bataillon:

der Landwehr Unterlieutenant Xaver Herzog;

der Corporal Mathias Moritz;

vom 5. Jäger-Bataillon:

der Oberlieutenant Georg Wölfel, — die Unterlieutenants Heinrich Krauseneck — und Otto Freiherr von Schönhueb;

die Secondjäger Wolfgang Böhm, — Jacob Müller, — Emil Kämpf — und Johann Aug, — der Corporal Daniel Kittelberger, — der Hornist Nicolaus Röll, — die Gemeinen Johann Maier, — Heinrich Handschuhmacher — und Bernhard Koch;

vom 6. Jäger-Bataillon:

die Oberlieutenants Heinrich Lochner — und Ferdinand Freiherr von Feilitzsch;

der Oberjäger Andreas Alban, — die Secondjäger Georg Weidler — und Simon Mayer, — der Corporal Wilhelm Benz, — der Vicecorporal Gottlob Pöschel, — die Gefreiten Johann Schwerdt, — Ludwig Gelbert — und Lorenz Gerlach;

vom 8. Jäger-Bataillon:

der Verwaltungs-Aspirant 1. Klasse (Regiments-Actuar) Friedrich Egelseer;

vom 9. Jäger-Bataillon:

der Hauptmann Ferdinand Reitter;

Digitized by Google

vom 10. Jäger-Bataillon:

der Landwehr-Unterlieutenant Wilhelm Höpffner;

der Vicecorporal Adam Morhard;

vom 1. Cuiraſſier-Regiment Prinz Carl von Bayern:

der Regiments-Veterinärarzt Maximilian Mohr;

vom 2. Cuiraſſier-Regiment Prinz Adalbert:

der Rittmeiſter Xaver Wenninger;

der Gemeine Andreas Hoffmann;

vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiſer Alexander von Rußland:

die Corporale Georg Emmerling — und Friedrich Greiner, — der Trompeter Joſeph Anger, — der Gefreite Andreas Kühn, — die Gemeinen Joſeph Griesmaier, — Johann Haßelſteiner, — Georg Lieb — und Jacob Sauer;

vom 2. Chevaulegers-Regiment Taxis:

der Vicecorporal Eugen Moſer, — der Gemeine Andreas Weiß;

vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian:

der Regiments-Veterinärarzt Caspar Ableitner;

vom 5. Chevaulegers-Regiment Prinz Otto:

der Regiments-Veterinärarzt Ludwig Hoppe;

vom 6. Chevaulegers-Regiment Großfürſt Conſtantin Nikolajewitſch:

der Oberlieutenant und Regiments-Adjutant Friedrich Freiherr von Aufſeß zu Aufſeß, — der Unterlieutenant Alfred Lienhardt, — der Regiments-Veterinärarzt Joſeph Lang, — der Bataillonsarzt Dr. Anton Moſer;

der 1. Wachtmeiſter Joſeph Schlötter, — der Stabstrompeter Peter Göttling;

vom 1. Uhlanen-Regiment vacant Großfürſt Thronfolger Nicolaus von Rußland:

der Rittmeiſter Guſtav Freiherr von Horn, — der Oberlieutenant Wilhelm Freiherr von Waldenfels, — der Regiments-Veterinärarzt Carl Seitz, — der Landwehr-Unterveterinärarzt Julius Münich;

der 1. Wachtmeiſter Leonhard Sirch, — der Profos Joſeph Kirchberger, — die Corporale Franz Diehlmann — und Sebaſtian Rudolph, — der Vicecorporal Caspar Gutmaier;

vom 2. Uhlanen-Regiment König:

die Oberlieutenants Albert Freiherr von Rotberg — und Guſtav von Geruler, — die Unterlieutenants Eduard von Madroux, Regiments-Adjutant, — und Alexander Freiherr von Falkenhauſen;

die Corporale Wolfgang Baber, — Joſeph Hartl — und Georg Frank, — die Gemeinen Thomas Zapf, — Chriſtian Schaffer, — Andreas Riedel, — Caspar Then, — Georg Teufel, — Georg Kölbl — und Mathias Sußbauer;

vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold:

der Oberſtlieutenant Ludwig Freiherr Löffelholz von Colberg, — der Fuhrweſens-Unterlieutenant Robert Wuſka;

der Feuerwerker Franz Hofbauer, — der 2. Wachtmeiſter Joſeph Ruchlinger, — die Trompeter Andreas Deutſch — und Alois Linner, — der Schmied Gabriel Kähn, — die Fahrkanoniere Franz Sigl — und Lorenz Knabler, — die Unterkanoniere Johann Mang — und Johann Fahrmeier, — der Ouvrier Franz Müller;

vom 2. Artillerie-Regiment Brodeſſer:

der Oberſtlieutenant Auguſt Freiherr von Feilitzſch, — der Fuhrweſens-Landwehr-Unterlieutenant Bernhard Friedmann, — der Regiments-Veterinärarzt Wolfgang Flink;

vom 3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter:

der Oberſtlieutenant Hugo Freiherr von und zu der Tann-Rathſamhauſen, — der Fuhrweſens-Unterlieutenant Caspar Brümmer, — der Regiments-Veterinärarzt Nepomuk Müller, — der Bataillonsquartiermeiſter Georg Heckel;

der Verwaltungs-Aspirant 2. Klasse Ernst Weißmann, — der Corporal Blasius Huber, — die Fahrbombardiere Hermann Bein — und Alexander Roth, — der Oberkanonier Carl Werner, — die Fahrkanoniere Magnus Meyer — und Johann Rupp, — die Unterkanoniere Adolph Graf, — Johann Scheuerlein, — Carl Grub — und Thomas Kolb;

vom 4. Artillerie-Regiment König:

der Oberlieutenant Justin Meyer, — die Unterlieutenants Eduard Windstoßer, nun Oberlieutenant im 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — Johann Schlupper — und Maximilian Freiherr von Tucher, — der Fuhrwesens Unterlieutenant Sebastian Falter, — der Regiments-Veterinärarzt Joseph Franzen, — der Divisions-Veterinärarzt Heinrich Reuß;

von der Zeughaus-Haupt-Direction:

der Major Georg Rupp, — der Regimentsquartiermeister Marcus Freund;

vom Genie-Regiment:

der Oberst Maximilian Limbach, — der Bataillonsquartiermeister Ludwig Lorenz;

die Führer Anton Brod — und Mathias Widmann, — die Gemeinen Johann Heberlein, — Johann Kahl, — Sebastian Bauer, — Johann Müller, — Johann Reindl — und Jacob Schmitt;

von der 1. Sanitäts-Compagnie:

der Gemeine Joseph Groß;

von der 2. Sanitäts-Compagnie:

der Oberlieutenant Heinrich Hertlein;

der Feldwebel Heinrich Hauck, — die Sergeanten Heinrich Wolf, — Peter Philipp — und Reinhard Löhlein, — die Corporale Andreas Albert, — Richard Rückert — und Caspar Waigand, — der Hornist Peter Urlaub, — die Gefreiten Johann Heidenreich, — Heinrich Hoffritz — und Christian Wolf, — dann die Gemeinen Franz Jung, — Adolph Klein, — Franz Simmler, — Joseph Behm — und Heinrich Knerr;

vom Montur- und Rüstungs-Depot München:

der Regiments-Quartiermeister Baptist Fischer;

von der Feld-Gendarmerie:

die Brigadiers Martin Schneider, — Sebastian Motschenbacher — und Johann Endres, — der Feldgendarm Mathias Burk;

von der Feld-Telegraphen-Abtheilung:

der Telegraphen-Assistent Georg August Faist;

vom Pensionsstande:

die Obersten Georg Korb — und Theodor Ritter, — die Majore Friedrich Freiherr von Esebeck — und Maximilian Hofmann, — die charakterisirten Majore Georg Grandaur, — Wilhelm Ritter, — Joseph Freiherr von Riedheim, — Emil Vetterlein, — Franz Ritter von Zentner, — Wilhelm Ritter von Welsch, — Ludwig Pestalazzi, — Ernst Ritter von Mann — und Edgar Freiherr von Harold, — die Hauptleute Theodor Burgartz, — Eduard Schropp, — Clemens Ritter von Mann, — Leonhard Reiser, — Adolph Cella, — Benno Flintsch — und Oscar Hetterich, — die charakterisirten Hauptleute Eduard Reber, — Heinrich Rößler — und Xaver Hundsdorfer, — die Rittmeister Otto Kieffer, — Maximilian von Lesuire — und Ferdinand Freiherr von Schrottenberg, — der charakterisirte Rittmeister Amand Freiherr von Schrottenberg, — die Oberlieutenants Joseph Schuster — und David Hilpert, — die Unterlieutenants Adalbert Urban, nun im 4. Infanterie-Regiment König Carl von Württemberg, — Christian

Digitized by Google

Ritter von Grundner, — Joseph Dischler — und Christian Fezer, — der Oberstabsarzt 1. Klasse Dr. Matthäus Hauer, — der charakterisirte Oberstabsarzt 2. Klasse Dr. Friedrich Gehm;

vom Stande der Offiziere à la suite:

die Hauptleute Heinrich Schmitt — und Edwin von Meyer, — dann der Unterlieutenant Carl Freiherr von Bethmann.

Ludwig.

Frhr. v. Pranckh.

Nro. 12187 D. pr. den 4. September 1871.

(Die Streunutzung in den Staats- und Gemeindewaldungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die im verflossenen Kriegs- und Nothjahre stattgehabten ausgedehnten Nutzungen von Streuwerk und Futtergras, wie nicht minder durch die Sturmbeschädigungen am 26. October v. Js. wurden die Staats- und Gemeindewaldungen der Pfalz der Maßen in Anspruch genommen, daß dieselben, um sie wieder in einen leistungsfähigen Stand zu setzen, einer mehrjährigen Schonung bedürfen.

Nachdem nunmehr auch eine reiche Ernte an Halmfrüchten und Futtergewächsen aller Art eingetreten ist, werden die k. Forstämter unter Aufhebung der beiden desfallsigen Erlasse vom 9. und 15. Juli v. Js. angewiesen, die Streuabgaben, Weide- und Grasnutzungen in den Waldungen bis auf Weiteres einzustellen und bei besonderen Ausnahmsfällen das Geeignete hierorts zu beantragen.

Speier, den 1. September 1871.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.
Bei Erledigung der Präsidentenstelle:
Lamotte.
v. Meyer.

Nro. 10504 H. pr. den 5. September 1871.

(Brennholzpreise auf den Holzhöfen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den bei den Holzversteigerungen im Walde erzielten Preisen entsprechend wird hiermit der Preis für das Klafter Buchenscheitholz auf allen k. Holzhöfen vom 1. October laufenden Jahres an auf siebzehn Gulden festgesetzt, während die Preise der übrigen Brennholzsortimente aufrecht erhalten bleiben, wie solche durch die diesseitigen Kundgaben vom 22. Februar und 14 März l. J. im Kreis-Amtsblatte veröffentlicht worden sind.

Speier, den 4. September 1871.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Bei Erledigung der Präsidentenstelle:
Lamotte.
v. Meyer.
Wöscher.

Nro. 14166 D. pr. den 23. August 1871.

(Die k. k. privilegirte Assecuranzgesellschaft riunione adriatica di sicurtà in Triest betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Direction der Gesellschaft Riunione adriatica di sicurtà in Triest hat auf die ihr mit Ministerial-Ent-

Digitized by Google

schließung vom 21. März 1841 Nr. 12029 ertheilte Bewilligung zum Geschäftsbetriebe in Bayern bezüglich der Güterversicherung gegen Gefahren auf dem Wasser und Landtransporte unbedingt verzichtet und zugleich erklärt, daß keine ihrer Versicherungen mehr in Kraft sei.

In Folge eines höchsten Erlasses des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 18. l. Mts. wird dieses mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß, soferne nicht etwaige Rechtsansprüche gegen die bezeichnete Gesellschaft innerhalb sechs Wochen — vom Tage der erwähnten höchsten Entschließung an gerechnet — bei der vorerwähnten höchsten Stelle angemeldet werden, der Hauptagent gedachter Gesellschaft der von ihm für dieselbe übernommenen Haftbarkeit entbunden werden wird.

Speier, den 23. August 1871.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz.
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Lamotte.

Nro. 9707 D. pr. den 15. Juni 1871.

Zweite Bekanntmachung.

(Das Bayerische Centralpolizeiblatt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehendes Ausschreiben der k Polizeidirection München wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht und werden die k. Bezirksämter beauftragt, den Gemeinden das Abonnement auf das neben bezeichnete Blatt besonders zu empfehlen.

Speier, den 14. Juni 1871.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Lamotte.

Bekanntmachung.

Im Auftrage des k. Staatsministeriums des Innern bringt die unterfertigte k. Polizeidirection zur Kenntniß, daß vom 1. Juli 1871 an die bayerischen Gemeindebehörden das „Bayerische Centralpolizeiblatt" sammt dessen „Beilage" bis zum Schlusse des laufenden Jahres gegen eine Abonnementgebühr von 45 Kreuzern und vom 1. Januar 1872 an zum Jahresabonnementpreise von 1 fl. 30 kr. beziehen können.

Das „Bayerische Centralpolizeiblatt", welches wöchentlich durchschnittlich zweimal erscheint, enthält außer Steckbriefen gegen flüchtige Angeschuldigte und Verurtheilte in Verbrechens- und Vergehensfällen, entsprungene Sträflinge, außer Notificationen über Landesverwiesene ꝛc. auch zahlreiche, für die Landgemeinde-Behörden besonders wichtige Mittheilungen über das sog. fahrende Gaunerthum, d. h. über umherziehende sicherheitsgefährliche Zigeuner-, Comödiantenbanden u. dgl., Gauner, welche unter Benützung des Aberglaubens, unter Anmaßung öffentlicher Bedienstungen oder dgl. die Landleute zu betrügen, bei Marktgeschäften, Geldwechsel u. s. f. zu übervortheilen pflegen, über Professionsbettler und Landstreicher, die unter Simulationen der verschiedensten Art, nicht selten unter Angabe falscher Namen, Aufnahme in Krankenhäusern, Reisevorschüsse, und zwar mit Vorliebe von kleineren Gemeinden, erschwindeln, kurz, zahlreiche Mittheilungen (in den während des Jahres 1871 bisher erschienenen 36 Nummern 106 derartige Ausschreiben), deren Beachtung geeignet ist, die Interessen der Gemeinden vor nicht selten empfindlicher Schädigung zu bewahren.

Die „Beilage" zum Bayer. Centralpolizeiblatte ist für den Strafvollzug in Uebertretungssachen bestimmt, erscheint gewöhnlich zweimal im Monate (am 1. und 16.) und verzeichnet in alphabetischer Ordnung solche Personen unbekannten Aufenthaltes, an welchen wichtigere Uebertretungs-Strafurtheile zu vollziehen sind.

Digitized by Google

Am Schlusse jedes Halbjahres erscheinen passend geordnete Verzeichnisse des Inhalts beider Blätter.

Für den Fall, als von dem hiemit eröffneten Abonnement hinlänglich zahlreicher Gebrauch gemacht wird, ist in Aussicht genommen, das Bayer. Centralpolizeiblatt mit Abbildungen besonders gefährlicher flüchtiger Verbrecher, umherziehender Gauner, dann aufgegriffener unbekannter Personen bedenklicher Gattung ꝛc. auszustatten, Porträtsammlungen herzustellen, deren Werth als Behelf für Erreichung strafjustizieller Zwecke und wirksamer Handhabung der Sicherheitspolizei keiner weiteren Erörterung bedarf.

Die k. Postanstalten sind zur Entgegennahme der Abonnements und der Abonnementsgebühren von zuständiger Stelle angewiesen.

München, den 5. Juni 1871.

Königl. Polizei-Direction.

v. Burchtorff.

---

pr. den 22. August 1871.

(Gesuch des Expedientenhauses Carl Chr. Beyer in Bremen um die Bewilligung zur Beförderung von Auswanderern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Expedientenhaus Carl Chr. Beyer in Bremen, welchem durch höchste Ministerial-Entschließung vom 23. Februar 1866 die Erlaubniß ertheilt ist, im Königreiche Bayern das Auswanderungsgeschäft zu betreiben und zu diesem Zwecke Agenten aufzustellen, hat unterm 20. l. Mts. die Hauptagentur für Bayern dem Dr. W. Schmidt zu Nürnberg an Stelle des bisherigen Hauptagenten August Weyland zu Landau übertragen.

Dr. W. Schmidt in Nürnberg wird hiemit unter Aufrechthaltung der gestellten Caution von 5000 fl. als Hauptagent obigen Expedientenhauses bestätigt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Ansbach, den 23. Juni 1871.

Königliche Regierung von Mittelfranken,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Wendel, k. Regierungs-Director.
Breyer.

Nro. 14788 D. pr. den 4. September 1871.

(Die erledigte Lehrstelle für die handelswissenschaftlichen Fächer an der Gewerbschule zu Schweinfurt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

An der Gewerbschule zu Schweinfurt erlediget sich vom 1. October l. J. an die Lehramtsstelle für die handelswissenschaftlichen Fächer, womit ein anfänglicher Jahresgehalt von 700 fl. verbunden ist, welcher sich in Sexennialzulagen von 125 fl. bei vorzüglicher Befähigung und Berufserfüllung des Lehrers auf 1200 fl. erhöht.

Unter gleicher Voraussetzung erhält derselbe schon während des ersten Dienstessexenniums eine besondere Theuerungszulage von 200 fl., welche in den späteren Dienstjahren der normalmäßigen weiteren Festsetzung unterliegt.

Bewerber um diese Lehrstelle haben ihre mit den erforderlichen Belegen versehenen Gesuche, welche insbesondere genaue Angabe über Alter, Heimat, Confession, Familienstand, Art der Vorbildung, bestandene Prüfungen und hiebei erlangte Noten, bisherige Verwendungen, etwaige literarische Leistungen, sowie über ihr sittliches und staatsbürgerliches Verhalten enthalten sollen, bei dem k. Rectorate der Gewerbschule Schweinfurt bis spätestens zum 15. September l. J. einzureichen.

Digitized by Google

Solchen Bewerbern, welche schon als wirkliche Lehrer bisher Verwendung hatten, werden ihre bisherigen Dienstjahre angerechnet.

Würzburg, den 31. August 1871.

Königl. Regierung von Unterfranken u. Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
Bei Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Der Königl. Regierungs-Director
Quante.

Ley.

Nro. 13954 D. pr. den 21. August 1871.

Allgemeines Programm
für
den statistischen Lehrcurs.

§ 1.

Der statistische Lehrcurs wird bis auf Weiteres jährlich am 1. November eröffnet.

§ 2.

Derselbe zerfällt in 2 Abtheilungen:

1. Wintercurs vom 1. November bis 30. April,
2. Sommercurs vom 1. Mai bis 31. October.

§ 3.

Die Theilnahme an dem Lehrcurse kann von Seite der zur Praxis am statistischen Bureau zugelassenen Staatsdienst-Adspiranten auf den Wintercurs beschränkt, oder auch auf den Sommercurs erstreckt werden.

§ 4.

Während des Wintercurses ist den zur Praxis am statistischen Bureau zugelassenen Staatsdienst-Adspiranten durch geeignete Vorträge und Besprechungen vor Allem ein Ueberblick über das Gesammtgebiet der Statistik, über das Wesen, die Methode und die Technik derselben, sowie über ihre Wechselbeziehungen zur Gesetzgebung und Verwaltung zu verschaffen.

Zugleich sind die Theilnehmer am Lehrcurse in die praktischen Arbeiten des Bureau einzuführen.

§ 5.

Im Sommercurs wird die praktische Theilnahme an den Bureau-Arbeiten fortgesetzt. Außerdem wird den Theilnehmern die Anfertigung selbständiger statistischer Arbeiten übertragen.

§ 6.

Die Theilnehmer am Lehrcurse haben die im statistischen Bureau bestehende Geschäftsordnung zu beobachten.

§ 7.

Welche Gegenstände in jedem Jahrescurse vorzugsweise zu berücksichtigen sind, wird jährlich von dem königlichen Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten auf Antrag des Vorstandes des königlichen statistischen Bureau nach Vernehmung der königlichen statistischen Centralcommission festgesetzt.

Besonderes Programm
für
den ersten statistischen Lehrcurs
vom 1. November 1871 bis 31. October 1872.

I. Wintercurs.

a) Vorträge und Besprechungen.

1. Einleitende Vorträge und Besprechungen über Begriff, Methode und Umfang der Statistik mit Berücksichtigung der Beziehungen der letzteren zur Gesetzgebung und Verwaltung.

2. Darlegung der Haupt-Ergebnisse der Bevölkerungs-Statistik und Moral-Statistik.

3. Die Geschichte und die hauptsächlichsten Beschlüsse der statistischen Congresse.

4. Die Entwicklung der Statistik in Bayern.

5. Die deutsche Reichsstatistik nach den Vorschlägen der Commission zur weiteren Ausbildung der Zollvereins-

Digitized by Google

statistik, beziehungsweise den Beschlüssen des Bundesrathes.

Die Vorträge, beziehungsweise Besprechungen über die vorbezeichneten Gegenstände sind so einzurichten, daß sie über die ganze Dauer des Wintercurses sich erstrecken.

Die Wahl der dafür zu verwendenden Tagesstunden bleibt dem Vorstande des statistischen Bureau überlassen. Mehr als zwei Stunden sollen in der Regel täglich auf Vorträge und Besprechungen nicht verwendet werden.

b) Praktische Arbeiten.

Die Theilnehmer am Lehrcurse haben sich allen im Bureau vorkommenden praktischen Arbeiten zu widmen. Für den Wintercurs $18^{71}/_{72}$ kommen dabei insbesondere in Betracht:

1. Organisation der Volkszählung von 1871.
2. Revision und Verarbeitung der Ergebnisse der Gebäudezählung von 1871.
3. Revision und Verarbeitung der Ergebnisse der Volkszählung von 1871.
4. Vorbereitung der Gewerbe-Statistik von 1872.
5. Unterrichtsstatistik von $18^{70}/_{71}$.
6. Versicherungsstatistik.
7. Anfertigung eines statistischen Abrisses für das Königreich Bayern.
8. Bearbeitung der Statistik der Bewegung der Bevölkerung für $18^{62}/_{63}$ bis $18^{69}/_{70}$.

II. Sommercurs.

a) Praktische Arbeiten.

Zu den in Vorstehendem bezeichneten Arbeiten tritt namentlich die Organisation, Revision und Verarbeitung

1. der Gewerbestatistik von 1872,
2. der Statistik der Straf- und Civilrechtspflege

hinzu.

b) Selbständige statistische Arbeiten der Theilnehmer am Lehrcurse.

Die Bestimmung der einschlägigen Themata bleibt dem Benehmen des Vorstandes des statistischen Bureau mit den einzelnen Theilnehmern am Lehrcurse vorbehalten.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß k. Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, vom 7. August 1871, wurde der Forstschutzlehrling Benedikt Candidus vom Wittgenberger Forsthaus, zur Zeit Verweser der zweiten Forstgehilfenstelle beim Reviere Scheibenhardt, vom 1. September 1871 beginnend, zum Forstgehilfen auf die 2. Gehilfenstelle beim Reviere Elmstein in widerruflicher Eigenschaft ernannt

---

Durch Beschluß k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 5. August l. J., wurden die Functionen eines k. protestantischen Distrikts-Schulinspectors für den Kanton Waldmohr dem Pfarrer Johann Jacob Koch in Spesbach übertragen.

Durch Beschluß k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, wurde der Schulverweser Jacob Schwebel von Trippstadt zum Schullehrer an der katholischen deutschen Schule zu Hauenstein, vom 15. August 1871 an, ernannt.

Durch Beschluß k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 6. August l. J., wurde der katholische Schulverweser Eduard Heiter von Münchweiler zum Schulverweser an der katholischen deutschen Schule zu Heiligenstein, vom 15. August l. J. an, ernannt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 60. Speier, den 16. September 1871.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Gesuche um die Bewilligung zur Verbringung einer Leiche vom Sterbeorte an einen anderen als den ordnungsmäßigen Ort der Beerdigung betr. — Die Verleihung von Stipendien aus der Maximilians-Stipendienstiftung für kunstgewerbliche Ausbildung. — Bekanntmachung, die Ergebnisse der Rechnung der Maximilians-Stipendienstiftung für kunstgewerbliche Ausbildung pro 1870 betr. — Der Flüchtling Balthasar Kozma aus Nakamäe. — Hauscollecte für den protestantischen Kirchenbau in Homburg. — Der Lehrcurs an der Hufbeschlagschule zu Würzburg. — Die Approbationsprüfung für Bader im Jahre 1871. — Verleihung von Stipendien aus Kreismitteln für Studirende der polytechnischen Schulen pro 1872. — Die Besetzung der Zeichnungslehrerstelle an der Gewerbschule zu Schweinfurt. — Nachweis über das Rechnungswesen und den Vermögensstand der Schullehrer-Pensions-Kreisanstalt der Pfalz für das Jahr 1870. — Der freiwillige Verzicht auf das Bergwerks-Eigenthum in einzelnen Feldestheilen des Steinkohlenbergwerkes „am Kreuz" auf den Gemarkungen von Hoof und Osterbrücken. — Militär-Dienstesnachrichten. — Dienstesnachrichten.

pr. den 4. September 1871.

Bekanntmachung,

die Gesuche um die Bewilligung zur Verbringung einer Leiche vom Sterbeorte an einen anderen als den ordnungsmäßigen Ort der Beerdigung betr.

Staatsministerium des Innern.

Unter Bezugnahme auf § 8 der Bekanntmachung vom 27. September 1862 (Regierungsblatt Seite 2245, Amtsbl. d. Pf. S. 1473) wird hiemit bekannt gegeben, daß in Oesterreich in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern neben der politischen Landesstelle auch die politischen Bezirksbehörden und die Communalämter (Magistrate) der mit einem eigenen Gemeindestatute versehenen Städte zur Ausstellung von Leichenpässen nunmehr ermächtigt sind, wonach die Eingangs- und Unterschriftsformel des vorgeschriebenen Leichenpaßformulars die entsprechende Abänderung erfährt und insbesondere in den von Städten mit eigenem Gemeindestatute ausgestellten Leichenpässen der Ausdruck „der mit einem eigenen Gemeindestatut versehenen Stadt" eingeschaltet sein wird.

München, den 25. August 1871.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

v. Pfeufer.

Durch den Minister:
Der General-Secretär:
Ministerialrath v. Dubois.

Digitized by Google

Nro. 14547 D. pr. den 29. August 1871.

(Die Verleihung von Stipendien aus der Maximilians-Stipendienstiftung für kunstgewerbliche Ausbildung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend werden die mit höchster Verfügung des k. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 28. November 1869 (Minist.-Blatt für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 2. Dezember 1869 Nr. 30) erlassenen Vorschriften für die Bewerbungen um Stipendien aus der bezeichneten Stiftung nebst der Gründungs-Urkunde zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speier, den 28. August 1871.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Bei Erledigung der Präsidentenstelle:
Lamotte.

Schild.

Vorschriften für die Bewerbung um ein Stipendium aus der Maximilians-Stiftung.

1. Sowohl die Bewerber um Schulstipendien als jene um Reisestipendien haben ihre Gesuche bis längstens zum 15. Juli eines jeden Jahres bei der Direction jener Kunstgewerbschule, welche sie eben besuchen, einzureichen und denselben die nach Art. 7 der Statuten erforderlichen Zeugnisse über die Unzulänglichkeit der eigenen Mittel beizulegen.

2. Die Begutachtung sowohl für Schulstipendien als für Reisestipendien erfolgt durch die Direction auf Grund collegialer Berathung und Beschlußfassung des Lehrerrathes, und ist der betreffende Directionsbericht längstens bis zum 15. August eines jeden Jahres dem unterzeichneten k. Staatsministerium vorzulegen.

3. Bei der Begutachtung für Schulstipendien hat der Lehrerrath die im Laufe des Schuljahres gemachten Wahrnehmungen hinsichtlich der Fähigkeiten, des Fleißes, des stufenweisen Fortschreitens und der gesammten Würdigkeit der Bewerber seinem Urtheile zu Grunde zu legen.

4. Die Bewerber um Reisestipendien haben bis zum 15. Juli eine größere Arbeit aus ihrem speciellen Fache zu liefern. Zu diesem Behufe melden dieselben am Beginne des II. Semesters ihre Gesuche vorläufig an und wird sodann vom Lehrerrathe jedem der Bewerber unter Berücksichtigung seiner eigenen Wahl eine angemessene Aufgabe gestellt. Nach Besichtigung und Prüfung der eingelieferten Arbeiten beschließt das Lehrercollegium gemäß Ziffer 1 über die Begutachtung der einzelnen Concurrenten.

5. Die mit Reisestipendien bedachten Kunstgewerbeschüler verpflichten sich, den ihnen gemäß Art. 12 Absatz 3 der Statuten vorgeschriebenen Reise- und Arbeitsplan zu befolgen.

6. Auch die mit Schulstipendien bedachten Kunstgewerbeschüler können gemäß Art. 11 Absatz 4 der Statuten von der Direction zur Befolgung des ihnen vorgeschriebenen Unterrichtsganges angehalten werden.

Abdruck.

Urkunde
über
die Gründung der Maximilians-Stiftung.

Die tiefe Trauer, in welche das ganze bayerische Volk durch den am 10. März 1864 unerwartet eingetretenen Tod seines geliebten, allverehrten Königs Max II. versetzt worden ist, hat im ganzen Bayerlande den begeisterten Wunsch wachgerufen, dem hochherzigen Könige, der seinem Volke die treueste Liebe und Hingebung, dem Wohle desselben seine unermüdete väterliche Fürsorge unablässig zugewendet hat, ein bleibendes Denkmal seiner

Digitized by Google

dankbaren Liebe und Treue zu setzen, nicht allein durch die Errichtung eines ehernen Standbildes, sondern auch durch die Gründung einer seinem Geiste entsprechenden Stiftung.

Nachdem die zu München am 20. Mai 1865 vereinigte Delegirten-Versammlung der Kreise und der größeren Städte Bayerns die Grundzüge dieser Stiftung festgestellt und gleichzeitig einen engeren Ausschuß erwählt und ihm die Vollmacht übertragen hat, die Statuten über die Gründung dieser Stiftung selbstständig und endgiltig festzustellen, so hat der Ausschuß Kraft der ihm durch die Delegirten-Versammlung Namens aller Betheiligten übertragenen Vollmacht die

Statuten der Maximilians-Stiftung

in nachstehender Weise festgesetzt:

Art. 1.

Es wird eine Stiftung zur Förderung und Unterstützung kunstgewerblicher Ausbildung gegründet.

Art. 2.

Das Stammcapital der Stiftung beträgt: „Einmalhundert zehntausend Gulden," welche Summe aus den durch Sammlung admassirten Beiträgen für das Denkmal weiland Seiner Majestät des höchstseligen Königs Max II. zu entnehmen ist.

Art. 3.

Die Stiftung führt den Namen:

„Maximilians-Stiftung für Kunstgewerbliche Ausbildung".

Art. 4.

Sie bildet eine selbstständige, mit Corporationsrechten versehene allgemeine Landes-Stiftung, an deren Vortheilen alle Angehörigen des Königreichs nach Maßgabe gegenwärtiger Statuten Antheil nehmen können. Die Stiftung wird unter den Schutz der Verfassungs-Urkunde des Königreichs Tit. 4 § 10 gestellt; sie soll auf ewige Zeiten erhalten werden; ihr Vermögen darf weder eingezogen, noch mit anderen Stiftungen, sei es bleibend oder vorübergehend, vereinigt werden.

Art. 5.

Zweck der Stiftung ist die Förderung derjenigen gewerblichen Thätigkeit, welche zu ihrer vollendeten Ausübung eines entsprechenden Grades künstlerischer Ausbildung bedarf. Dieser Zweck soll erstrebt werden durch Verleihung von Stipendien an strebsame, junge bayerische Staatsangehörige, welche sich einer solchen gewerblichen Thätigkeit gewidmet haben.

Art. 6.

Diese Stipendien sind:

a) Schul-Stipendien,

b) Reise-Stipendien.

Die ersteren sollen auf je 200 fl. festgesetzt werden. Der Betrag der letzteren soll je 400 fl. nicht übersteigen.

Sie werden den Zinsanfällen des Maximilians-Stiftungs-Capitals entnommen und unter nachstehenden Bedingungen ertheilt.

Art. 7.

Beide Arten der Stipendien können nur verliehen werden:

1. an Bayern, welche eine der vom Staate errichteten Kunstgewerbeschulen frequentiren;
2. sich durch entschieden ausgesprochenes Talent, großen Fleiß und sittliches Wohlverhalten auszeichnen, und
3. den amtlichen Nachweis für die Unzulänglichkeit ihrer Mittel beizubringen vermögen.

Art. 8.

Die Verleihung eines Schulstipendiums setzt voraus, daß der Bewerber mindestens zwei Semester eine der in Art. 7 bezeichneten Schulen besucht habe.

Die Verleihung eines Reisestipendiums setzt den zweijährigen Besuch einer solchen Schule voraus.

Digitized by Google

Art. 9.

Die beiden Arten von Stipendien werden verliehen von dem königlichen Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten. Das ausschließliche Vorschlagsrecht steht dem Gesammt-Lehrer-Collegium jeder Kunstgewerbeschule zu. Der Vorschlag einer Stipendien-Verleihung muß mit absoluter Stimmenmehrheit begutachtet sein.

Bei Verleihung der Stipendien wird von Seite der Vorschlags-Berechtigten, wie von Seite des kgl. Staatsministeriums, soweit dies mit den Bestimmungen des Art. 7 vereinbar ist, darauf Rücksicht genommen, daß im Falle gleicher Befähigung der Stipendienbezug auf Schüler der verschiedenen Provinzen möglichst gleichheitlich vertheilt werde.

Art. 10.

Der Gesammtbetrag der verfügbaren Mittel wird jährlich zur Bildung von Stipendien verwendet, und zwar in der Weise, daß jeder der vorhandenen, vom Staate errichteten Kunstgewerbeschulen der gleiche Betrag zur Verwendung verfügbar gemacht wird.

Art. 11.

Sowohl Schul- als Reisestipendien werden immer nur auf ein Jahr verliehen.

In keinem Falle kann sich der Genuß eines Schulstipendiums über zwei Jahre, der eines Reisestipendiums über ein Jahr erstrecken.

Bewerbungen, sowie Gesuche um wiederholte Verleihung von Stipendien werden an die Directorien der betreffenden Schulanstalten direkt gerichtet, welche solche zu prüfen und, mit dem Gutachten des Lehrer-Collegiums versehen, an das betreffende königliche Staatsministerium in Vorlage zu bringen haben.

Die Ausfolgelassung verliehener Stipendien kann auf Antrag der genannten Collegien sistirt und das Stipendium von dem k. Staatsministerium zurückgezogen werden, wenn der Stipendiat sich desselben unwürdig macht.

Art. 12.

Der Betrag der nach Art. 9 verliehenen Stipendien wird jährlich auf Anweisung des betreffenden königlichen Staatsministeriums den Directorien der Kunstgewerbeschulen von der Verwaltung der Maximilians-Stiftung gegen Specialquittungen übermittelt und von diesen direkt an die Stipendiaten ausgefolgt.

Bei den Schulstipendien geschieht die Zahlung von den Directorien an die Stipendiaten in zehn Monatsraten à 20 fl.

Die Ausfolgelassung der Reisestipendien richtet sich nach Maßgabe eines Reise- und Arbeitsplanes, welchen die betreffenden Directorien für jeden einzelnen Stipendiaten auszuarbeiten haben und an welchen dieser gebunden ist, so lange er das Stipendium bezieht.

Art. 13.

Die Verwaltung des Stiftungsvermögens wird der zu München bestehenden königlichen Unterrichts-Stiftungs-Administration übergeben, welche für die Anlage der Stiftungscapitalien nach den für Stiftungen bestehenden gesetzlichen Normen, dann für pünktliche Erhebung der Zinsen und sonstigen Einnahmen, für Auszahlung der Stipendien und für Herstellung der Jahres-Rechnungen Sorge trägt. Die nothwendigen Regieausgaben werden von den Zinsen des Fonds bestritten und von dem k. Staatsministerium festgestellt.

Die Namen der Stipendiaten, sowie die Ergebnisse der Jahresrechnung sind jährlich in den Kreisamtsblättern zu veröffentlichen.

Art. 14.

Alle jene Renten, welche nicht für Stipendien verausgabt werden, sowie allenfallsige Fundationszuflüsse und sonstige Erübrigungen jeder Art sind sobald als möglich nutzbringend anzulegen und dem Stammfonde zuzuschlagen.

Für den Fall, als unter veränderten Zeitverhältnissen oder in Folge organischer Umwandlungen eine Abänderung

Digitized by Google

der Statuten bezüglich des zur Zeit darin bestimmten Stiftungszweckes unvermeidlich werden sollte, somit auf Grund des Tit. IV § 10 der Verfassungsurkunde eine anderweitige Verwendung der Stiftungsmittel auf gesetzlichem Wege unter Mitwirkung der Stände des Reichs in Frage kommen sollte, wird hiemit ausdrücklich bestimmt, daß nur ein, dem gegenwärtigen analoger Zweck substituirt und in keinem Falle dieser Stiftung der Charakter einer allgemeinen Landesstiftung entzogen werden kann.

München, den 1. Mai 1869.

(gez.) Graf von Hegnenberg-Dux,
Vorstand des Vollzugs-Comite's.

Nro. 14423 D. pr. den 29. August 1871.

Bekanntmachung,

die Ergebnisse der Rechnung der Maximilians-Stipendien-Stiftung für kunstgewerbliche Ausbildung pro 1870 betr.

Im Vollzuge des § 13 Absatz 2 der Allerhöchst genehmigten Urkunde über die Gründung der Maximilians-Stipendien-Stiftung für kunstgewerbliche Ausbildung vom 4. Mai 1869 — Minist.-Blatt für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom Jahre 1869 pag. 309 ff. — wird im Nachgange der Rechnungsbericht dieser Stiftung pro 1870 zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Nach definitiver Verbescheidung der Verwaltungs-Jahres-Rechnung pro 1870 betragen die Einnahmen dieser Wirthschaftsperiode:

a) 6410 fl. 30 kr. Zinsen aus einem Kapitalsvermögen von 144,450 fl.,
b) 1282 „ 37 „ Fundirungszuflüsse,

7693 fl. 7 kr. Summa aller Einnahmen.

Die Ausgaben dagegen betragen:

a) 4200 fl. Schulstipendien zu je 200 fl., und zwar:
2800 fl. an die k. Kunstgewerbeschule Nürnberg,
1400 fl. an die k. Kunstgewerbeschule München,
(Reisestipendien wurden pro 18$^{69}/_{70}$ nicht verliehen),
b) 500 fl. hingeliehene Activ-Kapitalien,

4700 fl. Summa aller Ausgaben.

Abgleichung:
7693 fl. 7 kr. Einnahmen,
4700 „ — „ Ausgaben,

2993 fl. 7 kr. Activrest.

München, den 16. August 1871.

Königliche Unterrichts-Stiftungs-Administration.
Der k. Administrator beurlaubt:
(L. S.) Singer,
k. control. Officiant.

Nro. 14857 D. pr. den 6. September 1871.

(Den Flüchtling Balthasar Kozma aus Rakamás betr.)

An
sämmtliche k. Bezirksämter, Bürgermeisterämter, Adjunkten, Polizeicommissäre und Gendarmerie-Stationen des Regierungsbezirkes.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die k. Bezirksämter, Bürgermeisterämter, Adjunkten, Polizeicommissäre und Gendarmerie-Stationen werden auf das nachstehende Ausschreiben des k. Staatsministe-

Digitized by Google

riums des Innern aufmerksam gemacht mit dem Auftrage, demselben den entsprechenden Vollzug zu sichern.

Speier, den 5. September 1871.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Bei Erledigung der Präsidentenstelle:
Lamotte.

Staatsministerium des Innern.

Nach Mittheilung der k. k. österreichischen Gesandtschaft dahier hat sich der bei dem k. ungarischen Postamte in Rakamás (Szaboleser-Comitats) als Praktikant bedienstet gewesene Balthasar Kozma am 24. Juli d. Js. nach Unterschlagung der Summe von 2000 Gulden baaren Geldes österreichischer Währung flüchtig gemacht.

Derselbe ist 17 Jahre alt, mittlerer Statur, hat blonde Haare und blaue Augen und ist anständig gekleidet.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, wird beauftragt, gegen Balthasar Kozma Spähe anzuordnen und denselben im Betretungsfalle festnehmen zu lassen und hierüber an das unterfertigte k. Staatsministerium Anzeige zu erstatten.

München, den 30. August 1871.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:
v. Pfeufer.
Durch den Minister:
der General-Secretär
Ministerialrath v. Dubois.

Ad Nrm. Exh. 14776 D. pr. den 6. September 1871.

(Hauscollecte für den protestantischen Kirchenbau in Homburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle hat beschlossen, zur Unterstützung der protestantischen Kirchengemeinde Homburg bei dem Neubau ihrer Kirche eine Hauscollecte bei den protestantischen Bewohnern der Pfalz zu bewilligen.

Die k. Bezirksämter erhalten den Auftrag, diese Collecte im Benehmen mit den k. protestantischen Decanaten erheben zu lassen, die eingegangenen Collectengelder dem k. Bezirksamte Homburg zu übersenden und den Ertrag berichtlich anzuzeigen.

Speier, den 4. September 1871.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Bei Erledigung der Präsidentenstelle:
Lamotte.

Schild.

Nro. 15220 D. pr. den 12. September 1871.

(Den Lehrcurs an der Hufbeschlagschule zu Würzburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle gibt hiemit bekannt, daß
am Donnerstag den 2. November l. J.,
Vormittags 10 Uhr,
in der Hufbeschlagschule zu Würzburg ein Lehrcurs für Hufbeschlaglehrlinge, Gesellen und Meister eröffnet wird, welcher bis zum 4. Februar 1872 dauert.

Der Unterricht selbst wird unentgeltlich ertheilt und umfaßt die Anatomie und Physiologie des Hufes, das Wichtigste aus der Lehre über die Behandlung der Hufkrankheiten und die Grundsätze bezüglich der Verfertigung der Hufeisen und bezüglich der Anwendung des Hufbeschlages auf regelmäßige wie auf unregelmäßige Hufe.

Zugleich erhalten die Schüler praktische Anleitung in der Verfertigung von Hufeisen, sowie im Huf- und Klauenbeschlage.

Die Gesuche um Zulassung zum Lehrcurse für Pfälzer sind, mit einem gemeindlichen Vermögenszeugnisse und mit dem Schulzeugnisse des Bewerbers be-

Digitized by Google

legt, bis zum 18. October l. J. an die unterfertigte Stelle einzusenden.

Speier, den 11. September 1871.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Bei Erledigung der Präsidentenstelle:
Lamotte.

Schild.

Nro. 15313 D. pr. den 12. September 1871.

(Die Approbationsprüfung für Bader im Jahre 1871 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die diesjährige Schlußprüfung für Bader findet Freitag den 20. October in der Kreisarmenanstalt statt.

Diejenigen Badergesellen, welche wegen Ausbruch des Krieges nach ihrem in Frankenthal vorschriftsmäßig vollbrachten Curse nicht endgiltig geprüft werden konnten, wie alle jene, welche auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom Besuche des Lehrcurses dispensirt sind, nun aber die Schlußprüfung bestehen wollen, haben sich Donnerstag den 19. October, Vormittags 9 Uhr, dem Vorstande des Badercurses, k. Medicinalrathe Dr. Bettinger, im Kreisarmenhause amtlich vorzustellen, versehen mit allen ihren vorschriftsmäßigen Zeugnissen, ohne deren Ausweis sofort die Zurückweisung von der am 20. October stattfindenden Prüfung erfolgen würde.

Die k. Bezirksämter werden für Verbreitung dieses Ausschreibens in den Localblättern Sorge tragen.

Speier, den 8. September 1871.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Bei Erledigung der Präsidentenstelle:
Lamotte.

Nro. 15434 D. pr. den 12. September 1871.

(Verleihung von Stipendien aus Kreismitteln für Studirende der polytechnischen Schulen pro 1872 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Behufs Bewerbung um ein Stipendium aus Kreismitteln für Studirende der polytechnischen Schulen wird hiemit eine Frist bis zum 30. October l. J. eröffnet, und sind bis dahin die Gesuche und Nachweise, wie solche durch Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 9. Dezember 1868 (Amtsblatt Nr. 108) angeordnet worden sind, anher in Vorlage zu bringen.

Speier, den 11. September 1871.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Bei Erledigung der Präsidentenstelle:
Lamotte.

Schild.

Nro. 15415 D. pr. den 13. September 1871

(Die Besetzung der Zeichnungslehrerstelle an der Gewerbschule zu Schweinfurt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An der Gewerbschule zu Schweinfurt ist die Zeichnungslehrerstelle wieder zu besetzen. Mit derselben ist ein Anfangs-Gehalt von 700 fl. verbunden, der sich in Sexennialzulagen von 125 fl. bei vorzüglicher Befähigung und Berufserfüllung des Lehrers bis auf 1200 fl. erhöht; unter den nämlichen Voraussetzungen erhält der Lehrer schon während des ersten Dienstessexenniums eine Theuerungszulage von 200 fl., die in den späteren Dienstjahren der normalmäßigen weiteren Festsetzung unterliegt.

Bewerber um diese Lehrstelle haben ihre Gesuche mit Belegen versehen unter näher[illegible] Bezeichnung ihrer persönlichen Verhältnisse bis spätestens zum 20. September

l. J. beim k. Rektorate der Gewerbschule Schweinfurt einzureichen.

Würzburg, den 9. September 1871.

Königl. Regierung von Unterfranken u. Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Bei Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Der Königl. Regierungs-Director
v. Buchner.

Ley.

Nro. 15064 D. pr. den 7. September 1871.

Nachweis

über das Rechnungswesen und den Vermögensstand der Schullehrer-Pensions-Kreisanstalt der Pfalz für das Jahr 1870, laut der unterm 9. Juli 1871 gestellten und unterm 12. August darauf von hoher k. Regierung abgeschlossenen Rechnung.

A. Einnahme.

1. Außerordentliche Einnahme.

	fl	xr	₰
Rechnungsrückstand von 1869	—	—	–
Einnahmsrückstände von 1869	1465	33	–
Anstellungstaxen der Lehrer	1764	51	–
Einzahlungen der Schulverweser	1533	27	–
Abgetragene Capitalien	13094	57	–
Summa der außerordentlichen Einnahmen	17858	48	–

2. Ordentliche Einnahmen.

Jahresbeiträge von 1539 Vereinsmitgliedern	11622	16	–
Intercalarien von 203 erledigt gewesenen Schulstellen	8325	19	–
Freiwillige Beiträge von Gemeinden	35	—	–
Zuschüsse aus Staats- und andern Fonds	31897	34	–
Capitalzinsen	9090	1	–
Summa der ordentlichen Einnahmen	60970	10	–
Hierzu die außerordentlichen Einnahmen mit	17858	48	–
Gesammt-Einnahme	78828	58	–

B. Ausgaben.

1. Gewöhnliche Ausgaben.

Pensionen an 200 pensionirte Lehrer, Verweser und Gehilfen	60020	53	–
Remisen der Einnehmer und des Rechners	404	5	–
Postporto und Franco	127	26	–
Verwaltungskosten	200	—	–
Gehalt des Rechners	500	—	–
Cautionszinsen desselben	60	—	–
Remuneration des Verwaltungsdieners	24	—	–
Drucksachen und Schreibmaterialien für den Rechner	46	58	–
Summa der gewöhnlichen Ausgaben	61383	22	–

2. Außerordentliche Ausgaben.

Capitalanlage	13400	—	–
Verschiedene Ausgaben	58	8	–
Niederschläge	31	5	–
Passivrest von 1869	6405	59	3
Summa der außerordentlichen Ausgaben	19895	12	3
Hierzu die gewöhnlichen Ausgaben	61383	22	–
Gesammt-Ausgabe	81278	34	3

Abgleichung.

Die Einnahmen betragen	78828	58	–
Die Ausgaben betragen	81278	34	3
Daher Mehrausgabe	2449	36	3
Hierzu die Einnahmsausstände mit	1499	7	–
Ergibt sich ein Passivrest von	3948	43	3

Digitized by Google

Vermögensstand am 31. Dezember 1870.

	fl	kr	h
Das Vermögen besteht in ausgeliehenen Capitalien ad			180615 51 –
und zwar:	fl	kr	h
gegen hypothekarische Versicherung zu 5 %	172615	51	–
gegen solche zu 4½ %, bestehend in einer bayer. Staats-Obligation	1000	—	–
in sieben Actien der pfälzischen Ludwigsbahn zu 4 % à 1000 fl.	7000	—	–
	180615	—	–
in einem feuerfesten Kassenschranke			400 — –
in einer verschließbaren ledernen Mappe			3 30 –
in einer ledernen Geldtasche			4 30 –
in einem Actenschranke			25 — –
in 2 Dienstsiegeln mit Zugehör			11 — –
Zusammen			181059 51 –
Hievon ab:	fl	kr	h
die Caution des Rechners mit	1200	—	–
die Mehrausgabe mit	2449	36	3
			3649 36 3
Es beträgt sonach das Vermögen			177410 14 1
Dasselbe betrug am Schlusse des Jahres 1869			174614 21 1
Mithin Mehrung in 1870			2795 53 –

Speier, den 4. September 1871.

Der Vorstand der Verwaltungs-Commission der Schullehrer-Pensions-Kreisanstalt.

Dr. Jordan.

pr. den 7. September 1871.

(Den freiwilligen Verzicht auf das Bergwerks-Eigenthum in einzelnen Feldestheilen des Steinkohlenbergwerkes „am Kreuz" auf den Gemarkungen von Hoof und Osterbrücken betr.)

Der derzeitige Besitzer des Steinkohlenbergwerkes „am Kreuz", nämlich Carl Weiß, Bergverwalter in Altenkirchen, erklärte vor dem unterzeichneten Amte, auf das Bergwerkseigenthum in einzelnen Theilen des zum Betriebe des Steinkohlenbergwerkes „am Kreuz" auf den Gemarkungen von Hoof und Osterbrücken, k. Bezirksamts Kusel, verliehenen Grubenfeldes freiwillig Verzicht zu leisten; dieser freiwillige Verzicht auf das Bergwerkseigenthum betrifft sämmtliche Theile des Grubenfeldes mit Ausnahme desjenigen Theiles auf der Gemarkung von Osterbrücken, welcher einen Flächeninhalt von 25 (fünf und zwanzig) Hectaren hat und dessen Grenzen auf den der Verzichtserklärung beigefügten und bei dem unterzeichneten Amte hinterlegten vier Steuerkatasterblättern N. W. I. 37 a und d und I. 38 b und c mit rother Farbe eingetragen und mit den Buchstaben A, B, C und D bezeichnet sind.

Diese Verzichtleistung wird unter ausdrücklicher Verweisung auf die Bestimmungen der Art. 160 und 161 Tit. VI des Berggesetzes für das Königreich Bayern vom 20. März 1869 hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Zweibrücken, den 5. September 1871.

Königlich Bayerisches Bezirksbergamt.

Bockhart.

Militär-Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 17. Juli l. Js. Seiner Kaiserlichen und Königlichen Hoheit dem Kronprinzen Friedrich Wilhelm des Deutschen Reiches und von Preußen die Oberst-Inhaber-

Digitized by Google

stelle des 1. Uhlanen-Regiments allergnädigst zu verleihen geruht.

Von Seiner Kaiserlichen und Königlichen Hoheit dem Kronprinzen des Deutschen Reiches und von Preußen als Oberbefehlshaber der III. Armee ist im Namen Seiner Majestät des Deutschen Kaisers, Königs von Preußen, ferner den nachbenannten Angehörigen des 1. bayerischen Armee-Corps in Anerkennung ihrer verdienstlichen Leistungen während des nun beendeten Krieges das Eiserne Kreuz II. Klasse verliehen worden, und zwar:

vom 9. Infanterie-Regiment Wrede:

dem Oberlieutenant Eduard Lindhamer;

vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig:

den Hauptleuten Gustav Lohrer, — Wilhelm Meier, — Jacob Kreuzer — und Eduard Dafer, — den Oberlieutenants Rudolph von Ruedorffer, Bataillons-Adjutant, — August Goes — und Alfred Spachtholz, — den Landwehr-Unterlieutenants Carl von Spies, nun Unterlieutenant im 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — und Gustav Schollwöck, — den Feldwebeln Ignaz Husterer, — Jacob Dumerauf — und Joseph Neff, — dem Regimentstambour Johann Keller, — den Sergeanten Michael Moosburger, — Maximilian Momm, — Christian Seidl, — Michael Rahl — und Franz Feierabend, — den Corporalen Xaver Knipfer, — Johann Grafen von Froberg, — Andreas Unzner — und Carl Körper, — den Gefreiten Franz Wippel, — Michael Haas, — Michael Pflaum, — Michael Gärtner — und Johann Nickel, — den Gemeinen Kaspar Schön, — Georg Behringer, — Andreas Bräundel, — Isidor Neff — und Georg Schopper;

vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann:

den Majoren Gottfried Wetzger — und Maximilian Freiherrn von Bettschart, — den Oberlieutenants Hugo Arnold, — Aquilin Harrach — und Gottfried Rebenbacher, — den Unterlieutenants Carl Pößl — und Hermann Waldmann, — den Landwehr-Unterlieutenants Ludwig Hörmann, — Georg Thelemann — und Johann Gutbrod, — dem Landwehr-Offiziersaspiranten Carl Köckenberger, nun im 17. Landwehr-Bataillon, — den Feldwebeln Georg Horst, — Sebastian Völk, — Andreas Heß, — Johann Stahl, — Nepomuk Schweigart — und Georg Seit, — den Sergeanten Georg Stenglein, — Georg Dümler, — Kaspar Hahner — und Theodor Schauer, — dem Corporal Alois Neumaier, — den Gefreiten Johann Bruckmaier — und Franz Moser, — den Gemeinen Johann Bauer I — und Heinrich Schwamb;

vom 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland:

den Oberlieutenants Eginhard Loch, — Joseph Prändl, — Constantin von Ruedorffer — und Martin Elsäßer, — den Unterlieutenants Cornelius Freiherrn von Reichlin-Meldegg — und Hugo Wohnlich, — den Feldwebeln Peter Reinhard — und Joseph Taschner, — den Sergeanten Eduard Ker — und Robert Schreiner, — den Corporalen Carl Engel, — Johann Schanne — und Christian Zoller, — den Gefreiten Ludwig Heilbronner — und Anton Gumm, — den Gemeinen Magnus Bort, — Georg Metzger, — Joseph Morgot, — Jacob Eheim, — Anton Sauer, — Adam Haas, — Anton Rosenwirth, — Joseph Schmidt — und Johann Selzle;

vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich:

den Hauptleuten Joseph Rünnell — und Joseph Betzwieser, — den Oberlieutenants Sophian Milliter, — Carl Gigl, — Carl von Brückner, Bataillons-Adjutant, — und Joseph Obele, — dem

Digitized by Google

Landwehr-Unterlieutenant Eduard Häufl, — den Sergeanten Andreas Wieſer, — Georg Reiß, — Carl Gräf — und Philipp Kellermann, — den Corporalen Carl Seibert, — Franz Bayer — und Jacob Lützenberger, — dem Vicecorporal Joſeph Beck, — den Tambouren Nicolaus Graf — und Maximilian Hartung, — den Gefreiten Gottfried Wagner, — Johann Brändel, — Nicolaus Wölfel, — Mathias Eiſenhut, — Joſeph Krebs, — Georg Hollfelder, — Philipp Mohnkorn — und Johann Breß, — den Gemeinen Michael Popp, — Joſeph Sturm, — Michael Burgmeier, — Xaver Leuchtel, — Michael Holzapfel — und Michael Stang;

vom 1. Jäger-Bataillon:

dem Hauptmann Adolar Breſſelau von Breſſensdorf, — dem Oberlieutenant Hans Freiherrn von Aufſeß zu Aufſeß, — dem Landwehr-Unterlieutenant Sigmund Linde, — dem Secondjäger Georg Albert, — den Gefreiten Anton Baumeiſter, — Ludwig Pappele — und Georg Rodler, — den Gemeinen Joſeph Beßler, — Johann Levkam, — Andreas Steib — und Carl Häußle;

vom 2. Jäger-Bataillon:

dem Major Carl von Vallade, — dem Hauptmann Wilhelm Merkel, — dem Oberlieutenant Joſeph Pöllath, — dem Unterlieutenant Ernſt Freiherrn von Barth zu Harmating, — dem Secondjäger Johann Hamberger, — den Corporalen Xaver Wimmer, — Andreas Halbert — und Anton Oberngruber, — den Gefreiten Johann Berndl, — Peter Eiſenmann — und Joſeph Ziegelmaier, — dem Gemeinen Joſeph Währer;

vom 4. Jäger-Bataillon:

dem Oberſtlieutenant Maximilian Reſchreiter, — dem Hauptmann Edmund Wölfle, — dem Unterlieutenant Ludwig Pauſch, — den Secondjägern Carl Mohr — und Johann Prüller, — dem Vicecorporal Heinrich Braun, — dem Gefreiten Anton Bauner, — dem Gemeinen Sebaſtian Richter;

vom 7. Jäger-Bataillon:

dem Oberſtlieutenant Conrad Schultheiß, nun Oberſt in Penſion, — dem Hauptmann Franz Fleiſchmann, — dem Oberlieutenant Albert Kaiſer, — dem Landwehr-Unterlieutenant Franz Scholz, — den Secondjägern Carl Ruf — und Carl Bloß, — dem Horniſten Xaver Goßner, — den Gemeinen Maximilian Kehrle, — Johann Baumgärtel, — Anton Maurer — und Leonhard Semert;

vom 9. Jäger-Bataillon:

den Hauptleuten Alfred von Meyer, nun in Penſion, — und Friedrich Lindner, — den Unterlieutenants Julius Göhler — und Maximilian Poli, — dem Oberjäger Franz Gugerzer, — dem Secondjäger Franz Dußmann, — den Corporalen Carl Habersbrunner, — Rupert Aigner, — Wilhelm Kühborn, — Joſeph Hartung — und Franz Riedermaier, — dem Gemeinen Andreas Keller;

vom 10. Jäger-Bataillon:

dem Hauptmann Marquard Freiherrn von Leoprechting, nun in Penſion;

vom 1. Cuiraſſier-Regiment Prinz Carl von Bayern:

dem Rittmeiſter Friedrich Grafen von Zech-Labning, — den Unterlieutenants Ernſt Beulwitz, Regiments-Adjutant, — und Ernſt Freiherr Molitor von Müßlfeld, — dem Stabstrompeter Carl Wuppinger, — dem 1. Wachtmeiſter Carl Kreß, — dem Corporal Daniel Baumann, — dem Gemeinen Anton Linner;

vom 2. Cuiraſſier-Regiment Prinz Adalbert:

den Rittmeiſtern Carl Saur — und Johann Freiherrn von Hertling, — dem Oberlieutenant Auguſt Freiherrn von Rotberg, — dem Stabstrompeter Johann Stock, — den Corporalen Johann Schmid

Digitized by Google

— und Lampert Dengel, — dem Gefreiten Amand Hereth;

vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian:

dem Oberstlieutenant Maximilian Freiherrn von Besserer-Thalfingen, — den Oberlieutenants Gustav Genève — und Adalbert Herman, — dem Unterlieutenant und Regiments-Adjutanten Ottokar Wolf, — dem Corporal August Heim, — dem Gefreiten Franz Bierle, — dem Gemeinen Martin Stöckl;

vom 4. Chevaulegers-Regiment König:

dem Major Adolph Cronnenbold, — dem Oberlieutenant Wilhelm Frommel, — dem Unterlieutenant Gustav Freiherrn von Gienanth, — dem Corporal August Geiger, — dem Vicecorporal Johann Volkert, — dem Gefreiten Lorenz Sanktjohanser, — dem Gemeinen Joseph Huber I;

vom 1. Uhlanen-Regiment vacant Großfürst Thronfolger Nicolaus von Rußland:

dem Oberlieutenant Alfred Freiherrn von Feuri;

vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold:

den Oberlieutenants Alois von Trentini, — Eugen Keller, — Gustav von Imhoff, — Carl Belleville, — Ludwig Glaßer, — Hermann Schöller — und Georg von Oelhafen, Bataillons-Adjutant, — dem Landwehr-Unterlieutenant Bernhard Platz, — dem Feuerwerker Franz Hofbauer, — den Corporalen Joseph Kaim, — Joseph Fichtelberger, — Hermann Preckle, — Johann Hoffmann — und Andreas Jäkle, — dem Trompeter Johann Hamelmeier, — den Bombardieren Joseph Edlmann, — Johann Engelberger, — Joseph Huber, — Joseph Edmaier, — Johann Hühner — und Michael Gahr, — den Fahrbombardieren Ludwig Hörterrich — und Michael Semmler, — dem Unterkanonier Maximilian Böh, — den Fahrkanonieren Johann Peter, — Joseph Schacherbauer — und Anton Ingerl;

vom 3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter:

den Oberlieutenants Emil Dillmann, Bataillons-Adjutant, — und Christian Weiß, — den Unterlieutenants Carl von Oelhafen — und Eduard Bäumler, — den Oberfeuerwerkern Saul Bauer — und Johann Deinlein, — den Feuerwerkern Stanislaus Heiserer, — Joseph Sämer — und Joseph Tabertshofer, — den Corporalen Paul Eichmüller, — Georg Schreiner, — Joseph Maier — und Andreas Lang, — dem Trompeter Johann Schneck, — den Bombardieren Franz Anderl, — Peter Heß, — Lambert Will, — Michael Weit, — Jacob Egglhuber, — Michael Ebenhardter — und Joseph Auer, — den Fahrbombardieren Hermann Wein, — Franz Leuerer, — Jacob Hirgeist — und Xaver Lohbrunner, — den Oberkanonieren Joseph Dirigl — und Carl Werner, — den Unterkanonieren Georg Meindl, — Thomas Zweier, — Peter Knecht, — Moriz Kampmann — und Michael Eder, — den Fahrkanonieren Christoph Stuhlfauth, — Lorenz Müller, — Friedrich Oerther — und Joseph Reger;

vom 4. Artillerie-Regiment König:

dem Major Peter Minges, — dem Oberlieutenant Oscar Heerwagen, — dem Corporal Johann Held, — dem Bombardier Johann Oßmann, — dem Fahrkanonier Joseph Herrmann;

vom Genie-Regiment:

dem Hauptmann Ludwig Zimmermann, — dem Oberlieutenant Maximilian Hartmann;

von der 1. Sanitäts-Compagnie:

dem Oberlieutenant Alphons von Tarnoczy, — dem Corporal Johann Georg Holzwarth;

von der 4. Sanitäts-Compagnie:

dem Sergeanten Theodor Schmidt;

Digitized by Google

ferner die gleiche Decoration am weißen Bande:

dem Oberſtabsauditor Albert Grimm — und dem Stabsauditor und Staatsanwalt Chriſtian Freiherrn von Hirſchberg beim Militär-Bezirksgericht Augsburg, — dem Regimentsarzt Dr. Anton Buchetmann vom 3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter, — dem Bataillonsarzt Dr. Maximilian Zollitſch vom Feſtungs-Gouvernement Ingolſtadt, — dem vormaligen Bataillonsarzt auf Kriegsdauer Dr. Franz Herrmann vom Aufnahms-Feldſpital Nr. XI, — dem Landwehrarzt Dr. Friedrich Küſter vom 20. Landwehr-Bataillon, — den Landwehr-Aſſiſtenzärzten Dr. Ludwig Rüth vom 4. Landwehr-Bataillon — und Dr. Ludwig Puille vom 6. Landwehr-Bataillon, — dem vormaligen Feldpoſtofficialen Johann Schmidt, — dem vormaligen Feldgeiſtlichen Anton Helmreich.

Seine Majeſtät der König haben von dieſen Allerhöchſtihrer Armee zur Ehre gereichenden neuerlichen Auszeichnungen Kenntniß zu nehmen und durch allerhöchſte Entſchließung d. d. Schloß Berg den 14. Juli 1871 den Beliehenen die Annahme und das Tragen der erwähnten Decoration allergnädigſt zu bewilligen geruht.

Seine Majeſtät der König haben allergnädigſt geruht:

unterm 12. Juli l. J. den Oberſtlieutenant Friedrich von Muck vom Generalquartiermeiſter-Stab zur Belohnung ſeines umſichtigen und tapferen Verhaltens während des Gefechtes bei Coulmiers am 9. November v. Js. von dieſem Tage an zum Ritter des Militär-Max-Joſeph-Ordens zu ernennen;

unterm 13. Juli l. J. dem Landwehr-Unterlieutenant Otto Schenk vom 1. Cuiraſſier-Regiment Prinz Carl von Bayern die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des großherzoglich mecklenburgiſchen Militär-Verdienſtkreuzes 2. Klaſſe zu ertheilen;

unterm 20. Juni l. J. dem Oberſtabsarzt 2. Klaſſe Dr. Carl Primbs vom 2. Armee-Diviſions-Commando das goldene Militär-Sanitäts-Ehrenzeichen zu verleihen;

unterm 26. Juni l. J. dem Oberlieutenant und Regiments-Adjutanten Eugen Zwickh vom 5. Chevaulegers-Regiment Prinz Otto — und dem Regimentsarzt Dr. Theodor Albert desſelben Regiments das Ritterkreuz 2. Klaſſe des Militär-Verdienſtordens zu verleihen;

unterm 30. Juni l. J. dem Oberſten Guſtav von Mühlbaur vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Heſſen für das Comthurkreuz 2. Klaſſe des großherzoglich heſſiſchen Ludewig-Ordens, — dem Major Carl Freiherrn von Trailsheim deſſelben Regiments für das Comthurkreuz 2. Klaſſe des großherzoglich heſſiſchen Verdienſtordens Philipps des Großmüthigen, — dann dem Hauptmann Ludwig von Ziegler — und dem Oberlieutenant und Bataillons-Adjutanten Maximilian Salzberger des genannten Regiments für das Ritterkreuz 1. Klaſſe des letztbezeichneten Ordens die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen zu ertheilen;

unterm 5. Juli l. J. Allerhöchſtihrem General-Adjutanten, Generallieutenant Theodor Freiherrn von Zeetze, für das Großkreuz des herzoglich anhaltiſchen Geſammt-Haus-Ordens Albrecht des Bären, — und dem Generalquartiermeiſter, Generalmajor Maximilian Grafen von Bothmer, für den königlich preußiſchen rothen Adler-Orden 2. Klaſſe mit Stern und Schwertern die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen zu ertheilen;

dem Bataillonsarzt Dr. Otto Pachmayr vom 3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter — und dem Landwehr-Aſſiſtenzarzt Dr. Joſeph Bayer vom 7. Landwehr-Bataillon das ſilberne Militär-Sanitäts-Ehrenzeichen zu verleihen;

unterm 8. Juli l. Js. dem General-Commandanten von Würzburg, General der Infanterie Jacob Freiherrn von Hartmann, — und Allerhöchſtihrem General-Adjutanten, dem General-Commandanten von München

und General der Infanterie Ludwig Freihern von und zu der Tann-Rathsamhausen, die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des königlich preußischen Kronenordens 1. Klasse mit dem Emailleband des rothen Adler-Ordens und mit Schwertern, sowie dem Letztgenannten die gleiche Erlaubniß für zwei gekreuzte Säbel am Bande der bereits innehabenden fürstlich Lippe-Schaumburg'schen Militär-Verdienstmedaille zu ertheilen.

Dienstesnachrichten.

Durch allerhöchste Entschließung vom 9. August 1871 haben Seine Majestät der König Allergnädigst geruht, den bisherigen k. Forstamts-Assistenten Heinrich Huback von Kaiserslautern, z. Z. Verweser des Communal-Reviers Hambach, vom 1. September 1871 beginnend, zum provisorischen Oberförster auf das erledigte Communal-Revier Hornbach im Forstamte Zweibrücken zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung d. d. Schloß Berg den 19. August l. J allergnädigst bewogen gefunden:

1. die durch Versetzung des Notärs Gustav Adolph Schuler in Zweibrücken erledigte Notärstelle dem Notäre Ludwig Basquay von Bergzabern, seinem allerunterthänigsten Versetzungsgesuche willfahrend, zu verleihen;

2. auf die durch Versetzung des Notärs Otto Hitzfeld in Zweibrücken erledigte Notärstelle den Notär Gottlieb Linder in Rheinzabern, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu berufen;

3. zu verfügen, daß die hiedurch in Rheinzabern erledigte zweite Notärstelle vorläufig nicht wieder besetzt werde.

Dem Beschlusse des k. Bezirksgerichtes Kaiserslautern vom 1. August l. J., wodurch Rechts-Candidat Heinrich Grobhoffer von Kaiserslautern als Untergerichtschreiber an diesem Bezirksgerichte aufgestellt wurde, ist durch höchste Entschließung vom 9. August l. J. die Bestätigung ertheilt worden.

Durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 18. August 1871 wurde der bisherige Forstamtsassistent Friedrich Körber von Pirmasens auf Ansuchen in gleicher Dienstseigenschaft auf die zweite Assistentenstelle beim k. Forstamte Langenberg, vom 1. September 1871 beginnend, versetzt.

Durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 18. August 1871 wurde der bisherige k. Forstgehilfe Anton Ernst von Hochstätten, Forstamts Winnweiler, z. Z. Verweser der 1. Assistentenstelle beim k. Forstamte Elmstein, vom 1. September 1871 beginnend, zum Assistenten am k. Forstamte Pirmasens ernannt.

Durch Beschluß k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, wurde, nach Einvernehmen des k. protestantischen Consistoriums, dem bisherigen interimistischen Distrikts-Schulinspector für die protestantischen Schulen des Kantons Wolfstein, k. Pfarrer Heß in Jettenbach, diese Function ständig übertragen.

Durch Beschluß k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 10 August 1871, wurden, im Einvernehmen mit dem k. protestantischen Consistorium dahier, die Functionen eines k. protestantischen Distrikts-Schulinspectors für den Kanton Kaiserslautern dem protestantischen Pfarrer in Kaiserslautern August Vogt, vom 1. October l. J. an, in ständiger Weise übertragen.

Durch Regierungs-Entschließung vom 9. August 1871 wurde, im Einverständniß mit dem k. protestantischen

Digitized by Google

Consistorium, die Inspection über die protestantische Präparandenschule in Kaiserslautern, sowie die Ertheilung des Religionsunterrichtes an derselben dem Pfarrer August Vogt dortselbst übertragen.

Durch Beschluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, vom 7. August 1871, wurde der bisherige k. Forstgehilfe Carl Wilhelm Lamm zu Elmstein, seinem Ansuchen entsprechend, vom 1. September 1871 beginnend, in gleicher Dienstseigenschaft auf die bei dem Reviere Scheibenhardt, Forstamts Langenberg, in Erledigung gekommene zweite Forstgehilfenstelle versetzt.

Durch Beschluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, vom 28. August 1871, wurde der Forstgehilfe Markus Löffel zu Lemberg, Forstamtes Pirmasens, vom 16. September 1871 an, in gleicher Dienstseigenschaft auf die beim Reviere Reißlerhof, Forstamtes Dahn, erledigte Forstgehilfenstelle auf Ansuchen versetzt.

Durch Beschluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, vom 28. August 1871, wurde der geprüfte Forstschutzlehrling Otto Gunz von Rohrbach, z. Z. Verweser der Forstgehilfenstelle beim Reviere Ramstein, Forstamts Kaiserslautern, vom 16. September l. J. anfangend, zum Forstgehilfen beim Reviere Hochstätten, Forstamts Winnweiler, ernannt.

Durch Beschluß k. Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, vom 28. August 1871, wurde der bisherige geprüfte Forstschutzlehrling Eduard Glas von Zweibrücken, z. Z. Verweser der Gehilfenstelle beim Reviere Carlsberg, vom 16. September 1871 anfangend, zum Forstgehilfen beim Revier Lemberg, Forstamts Pirmasens, ernannt.

Durch Beschluß k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 11. August 1871, wurde das zum Adjunkten gewählte Gemeinderathsmitglied Friedrich Mägel zu Schweix in dieser Eigenschaft für die Gemeinde Schweix bestätigt.

Durch Beschluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 22. August 1871, wurde die Wahl des Gemeinderathsmitgliedes Jacob Daniel Eymann zum Bürgermeister der Gemeinde Alsenbrück-Langmeil bestätigt.

Durch Beschluß k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, wurde die Wahl des Heinrich Nehrer zum Bürgermeister und des Jacob Adam zum Adjunkten der Gemeinde Oberotterbach bestätigt.

Durch Beschluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 28. August 1871, wurde die Wahl des bisherigen Adjunkten Peter Rothenbühler zum Bürgermeister für den Bürgermeistereibezirk Neunkirchen und des Gemeinderathsmitgliedes Michael Bäcker zum Adjunkten der Gemeinde Neunkirchen bestätigt.

Durch Beschluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 9. August l. J., wurden:

1. der protestantische Schullehrer Heinrich Hoffmann von Rheingönnheim zum Schullehrer an der protestantischen deutschen Schule zu Dreyfen,

2. der protestantische Schullehrer Gottfried Stutz von Rupertsweiler zum Schullehrer an der protestantischen deutschen Schule zu Gehrweiler,

3. der protestantische Schuldienst-Expectant Jacob Schäfer von Gersbach, zur Zeit interimistischer Verweser in Birkweiler, zum Schulverweser an der protestantischen deutschen Vorbereitungsschule zu Freinsheim, sämmtliche vom 1. September l. J. an, ernannt.

Durch Beschluß k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 19. August l. Js., wurde der Schul-

Digitized by Google

lehrer Rudolph Ruth von Waldgrehweiler zum Schullehrer an der protestantischen deutschen Schule zu Lachen, vom 1. October 1871 an, ernannt.

Durch Beschluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 19. August l. Js., wurde der Schulverweser Friedrich Leipold von Grethen zum Schullehrer an der protestantischen deutschen Schule zu Frankenthal, vom 1. October l. J. an, ernannt.

Durch Beschluß k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 25. August l. Js., wurde der katholische Schuldienst-Expectant August Lickteig von Donsieders zum Schulverweser an der katholischen deutschen Schule zu Merzalben, vom 1. October l. Js. an, ernannt.

Durch Beschluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 26. August 1871, wurde der Schulverweser Heinrich Zaun in Neuburg zum Lehrer an der protestantischen deutschen Schule zu Pforz, vom 7. September l. Js. an, ernannt.

Durch Beschluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 29. August l. Js., wurde der katholische Schuldienst-Expectant Emanuel Fuchs von Knittelsheim zum Schulverweser an der katholischen deutschen Schule zu Speierbrunn, vom 1. October 1871 an, ernannt.

Durch Beschluß k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 30. August 1871, wurde der protestantische Lehrer Martin Fischer von Kleinsteinhausen zum Schullehrer an der protestantischen deutschen Schule zu Winzeln, vom 1. October l. Js. an, ernannt.

Durch Beschluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 31. August 1871, wurde der protestantische Schulverweser Jacob Ernst Sutter in Ingenheim zum Schullehrer an der protestantischen deutschen Schule daselbst ernannt.

Durch Beschluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 31. August 1871, wurde der katholische Schuldienst-Expectant Carl Ferdinand Tretter von Breitenbach zum Schulverweser an der katholischen deutschen Schule zu Dunzweiler, vom 1. November l. J. an, ernannt.

Durch Beschluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 2. September l. Js., wurde die Function eines Conferenzinspectors für die katholischen Schuldienst-Expectanten des Kantons Landstuhl dem Lehrer Franz Schreck in Landstuhl übertragen.

Durch Beschluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 6. September 1871, wurden ernannt:

1. der Schulverweser Georg Feltner in Langenmühle zum Schulverweser an der oberstädtischen und

2. der Schuldienst-Expectant Michael Zaun in Riefernheim an der unterstädtischen gemischten protestantischen Vorbereitungsschule zu Pirmasens, vom 1. October l. J. an.

Durch Beschluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 8. September 1871, wurde der katholische Schuldienst-Expectant Michael Hall von Weisenheim a. S. zum Schulverweser an der katholischen deutschen Schule zu Freckenfeld ernannt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 61. Speier, den 23. September 1871.

Inhalt:

Das Gesuch um Stempelbefreiung für eine Verloosung durch den katholischen Fabrikrath zu Neustadt. — Der vermißte Füsilier Mans vom k. preuß. 82. (2. hessischen) Infanterie-Regimente. — Gesuch der Transport-Versicherungsgesellschaft „La Neuchâteloise" in Neuchâtel um Zulassung zum Geschäftsbetriebe in Bayern. — Bekanntmachung, die erste Verloosung des Militär- und Eisenbahn-Anlehens vom Jahre 1870 zu 5 Prozent betr. — Verloosungsplan für das Militär- und Eisenbahn-Anlehen vom Jahre 1870 zu 5 Prozent. — Königliche Industrieschule Augsburg. — Abgeänderte Paragraphen der Statuten der Lebensversicherungsgesellschaft „Germania" zu Stettin. — Pfarrei-Verleihungen. — Militär-Dienstesnachrichten. — Dienstesnachrichten. — Gewerbeprivilegien-Verleihungen. — Einziehung eines Gewerbeprivilegiums. — Frucht- und Victualienpreise in der Pfalz während des Monats August 1871.

Ad Nrm. Exh. 11632 H. pr. den 19. September 1871.

(Das Gesuch um Stempelbefreiung für eine Verloosung durch den katholischen Fabrikrath zu Neustadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 1. August l. J. (Kreis-Amtsblatt S. 1187) wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Seine Majestät der König dem katholischen Fabrikrathe zu Neustadt zur Verloosung freiwilliger Gaben behufs Anschaffung einer neuen Orgel die nachgesuchte Stempelbefreiung der Loose allergnädigst zu bewilligen geruht haben.

Speier, den 12. September 1871.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Bei Erledigung der Präsidentenstelle:
Lamotte.
v. Meyer.
Wöscher.

Nro 15884 D. pr. den 20. September 1871.

(Den vermißten Füsilier Mans vom k. preuß. 82. (2. hessischen) Infanterie-Regiment betr.)

An
sämmtliche k. Bezirksämter und Bürgermeisterämter.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der neben bezeichnete Soldat ist in der Schlacht von Wörth schwer verwundet und am 7. August v. J. vom Schlachtfelde in ein Lazareth gebracht worden.

Da der Aufenthalt desselben bis jetzt nicht ermittelt werden konnte, so werden die k. Bezirksämter und Bürgermeisterämter aufgefordert, entsprechende Nachforschungen anzustellen und innerhalb vierzehn Tagen über ein etwaiges Ergebniß zu berichten.

Speier, den 19. September 1871.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Bei Erledigung der Präsidentenstelle:
Lamotte.
Schild.

Digitized by Google

Nro. 15257 D. pr. den 13. September 1871.

(Gesuch der Transport-Versicherungsgesellschaft »La Neuchâteloise« in Neuchâtel um Zulassung zum Geschäftsbetriebe in Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit höchstem Erlasse des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 30. April l. J. Nr. 3703, der nachstehend im Abdrucke folgt, wurde der schweizerischen Transport-Versicherungsgesellschaft „La Neuchâteloise“ in Neuchâtel bedingungsweise die Erlaubniß zum Betriebe ihres Geschäftes in Bayern ertheilt.

Nachdem aber die fragliche Versicherungsgesellschaft die ihr auferlegten Bedingungen alle erfüllt hat und auch die höchste Bestätigung der von ihr bevollmächtigten Carl Bronberger und Heinrich von Czernichi erfolgt ist, so steht nach Inhalt einer weiteren höchsten Entschließung des genannten Staatsministeriums vom 3. l. M. Nr. 10499 der Eröffnung ihres Geschäftes kein Hinderniß mehr entgegen, was mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß die vorgeschriebene Veröffentlichung der Statuten und Versicherungsbedingungen durch Beigabe von Abdrücken zu gegenwärtiger Nummer des Kreis-Amtsblattes geschieht.

Speier, den 11. September 1871.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Bei Erledigung der Präsidentenstelle:
Lamotte.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Der schweizerischen Transport-Versicherungsgesellschaft „La Neuchâteloise“ in Neuchâtel wird auf das bei dem unterfertigten k. Staatsministerium eingereichte Gesuch vom 19. November v. J. hiemit die Zulassung zum Geschäftsbetriebe im Königreiche Bayern nach Maßgabe der vorgelegten Statuten und Versicherungsbedingungen unter den analog zur Anwendung kommenden Bestimmungen der §§ 3—5, 25, 32, 33 Abs. 2 und 34—38 der Allerhöchsten Verordnung vom 10. Februar 1865 „das Mobiliarfeuerversicherungswesen betreffend“, dann unter den einschlägigen Bestimmungen des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches über Actiengesellschaften mit folgenden Bedingungen ertheilt:

1. Eine Aenderung der Statuten und allgemeinen Versicherungsbedingungen ist behufs der Anwendung in Bayern von der Genehmigung durch das unterfertigte k. Staatsministerium abhängig.

2. Die Veröffentlichung der Statuten und allgemeinen Versicherungsbedingungen hat in den Kreis-Amtsblättern der sämmtlichen Regierungsbezirke in deutscher Sprache zu erfolgen, wobei jedoch gestattet ist, diese Veröffentlichung durch Beigabe von Abdrücken zu den Kreis Amtsblättern, jedoch in einem denselben entsprechenden Formate, zu bewerkstelligen und in diesem Falle den einzelnen Kreisregierungen, Kammern des Innern, eine der Auflage des betreffenden Kreis-Amtsblattes entsprechende Anzahl von Abdrücken in Vorlage zu bringen.

3. Die Gesellschaft ist ferner verpflichtet, ihren jedesmaligen Jahres-Haupt-Rechnungsabschluß wenigstens einmal in einer der für diese Veröffentlichungen bestimmten bayerischen Blätter bekannt zu geben und 1 Exemplar desselben dem unterfertigten k. Staatsministerium in Vorlage zu bringen.

4. Dieselbe hat weiter nach Maßgabe der Bestimmungen des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches und nach § 34 der erwähnten allerhöchsten Verordnung vom 10. Februar 1865 an einem bestimmten Orte in Bayern eine Hauptniederlassung mit einem Geschäftslokale zu begründen und einen daselbst wohnhaften Hauptagenten zu bestellen, sowie diesen als Handlungsbevoll-

Digitized by Google

mächtigten im Sinne des Art. 47 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches für den Umfang ihres Geschäftsbetriebes zu bevollmächtigen und insbesondere auch zur Prozeßführung zu ermächtigen.

5. Der Hauptagent unterliegt der Bestätigung des unterfertigten k. Staatsministeriums, die Aufstellung der Agenten dagegen richtet sich nach der generalisirten Ministerial-Entschließung vom 21. März 1865.

Die Gesellschaft wird hienach vor Allem zur Erklärung aufgefordert, ob sie zur Annahme vorstehender Bedingungen bereit sei, dann in welcher Weise sie die aufrecht zu machende Caution, deren Höhe hiemit auf 20,000 fl. (zwanzigtausend Gulden) festgesetzt wird, zu stellen beabsichtige, ob in Baarem, oder in bayerischen Staatspapieren, oder in mit Zinsgarantie des bayerischen Staates versehenen sonstigen Werthpapieren.

Die Hinterlegung der Geschäftscaution hat bei der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank zu erfolgen.

Sobald die in vorstehendem Sinne von der Gesellschaft abzugebende Erklärung, ferner die Vereinigung des Cautionspunktes und die entsprechende Bevollmächtigung der bereits benannten Hauptagenten erfolgt sein wird, wird wegen Bestätigung der Letzteren, dann wegen Veröffentlichung der Statuten und Versicherungsbedingungen, von welchen je 12 Exemplare in Vorlage zu bringen sind, das Weitere verfügt werden.

München, den 30. April 1871.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:

v. Braun.

Durch den Minister:
Der General-Secretär
Ministerialrath v. Cetto.

---

pr. den 18. September 1871.

Bekanntmachung,

die erste Verloosung des Militär- und Eisenbahn-Anlehens vom Jahre 1870 zu 5 Prozent betr.

Nachdem Seine Majestät der König Allerhöchst zu genehmigen geruhten, daß mit der Rückzahlung der im Jahre 1870 für militärische Zwecke aufgenommenen 5prozentigen Anlehen im Wege der Verloosung begonnen, und die I. Verloosung unverzüglich vorgenommen werde, so wird hiemit bekannt gemacht, daß die fragliche Verloosung nach dem nachstehend beigefügten Verloosungsplane

Dienstag den 26. September l. J.,
Vormittag 9 Uhr,

im Gebäude der k. Staatsschuldentilgungs-Commission Saal Nr. 89 stattfinden wird.

Die vorzunehmende Verloosung erstreckt sich auf einen zur Heimzahlung an dem Militär-Anlehen bestimmten Capitalsbetrag von 2,130,000 fl., dann auf einen an dem Eisenbahnanlehen rückzuzahlenden Betrag von 4,940,000 fl., zu welchem Behufe nach dem Verloosungsplane die Ziehung von vierzehn Endnummern für das 5prozentige Militär-Anlehen und von zwölf Endnummern für das 5prozentige Eisenbahn-Anlehen stattzufinden hat.

Die zur Heimzahlung kommenden Capitals-Beträge treten mit dem 1. Januar 1872 außer Verzinsung.

Mit der baaren Heimzahlung wird aber auf Verlangen der Gläubiger sogleich nach erfolgter Verloosung unter Vergütung des bis zum Schlusse des Erhebungsmonates laufenden Zinses begonnen.

München, den 14. September 1871.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.
Freiherr von Lobkowitz.

Diebel.

Digitized by Google

Verloosungsplan

für das Militär- und Eisenbahn-Anlehen vom Jahre 1870 zu 5 Prozent.

Zufolge der Bekanntmachungen vom 11. und 28. August 1870 (Regierungsblatt 1870 S. 1457 und 1651, Amtsblatt der Pfalz S. 1313 und 1400) sind für das im Jahre 1870 aufgenommene zu 5 Prozent verzinsliche Militär-Anlehen im Betrage von 15,108,200 fl. und für das gleichfalls zu 5 Prozent verzinsliche Eisenbahn-Anlehen im Betrage von 41,078,900 fl. Obligationen auf den Inhaber (au porteur) lautend zu 1000 fl., 500 fl. und 100 fl. ausgefertigt worden, welche für jede dieser Capitalsgattungen mit einer eigenen Litera, nämlich:

Lit. A für die Obligationen zu 1000 fl.,
Lit. B „ „ „ „ 500 fl.,
Lit. C „ „ „ „ 100 fl.,

und mit fortlaufenden Kataster-Nummern versehen sind.

Die Verloosungen dieser Obligationen werden — gesondert für das Militär-Anlehen und für das Eisenbahn-Anlehen — in München, im Gebäude der k. Staats-Schulden-Tilgungs-Commission öffentlich vorgenommen, und zu diesem Behufe in ein Loosungsrad hundert Nummern von 01 anfangend bis 100 (oder 00) eingelegt, deren jede einem Capitals-Betrage von 152,200 fl. für das Militär-Anlehen und von 412,000 fl für das Eisenbahn-Anlehen entspricht.

Bei jeder Verloosung wird die zur Erfüllung der Rückzahlungssumme erforderliche Anzahl von Nummern gezogen.

Die gezogenen Zahlen werden bei späteren Verloosungen nicht mehr in das Loosungsrad eingelegt.

Die einzelnen gezogenen Zahlen gelten für alle Obligationen des betreffenden Anlehens à 1000 fl., 500 fl. und 100 fl., deren Kataster-Nummern mit einer der gezogenen Zahlen enden, z. B. wenn die Zahl 06 gezogen wird, für alle Obligationen mit den Kataster-Nummern

06, 106, 206, 306, 406 ꝛc.,

beim Zuge der Zahl 51 für die Kataster-Nummern

51, 151, 251, 351, 451 ꝛc.

Das Ergebniß der Verloosungen wird unverzüglich durch das k. bayer. Regierungsblatt, sowie durch mehrere Zeitungen veröffentlicht und werden dabei jedesmal die Einlösungsstellen und der Zeitpunkt bekannt gegeben, von welchem an die verloosten Obligationen außer Verzinsung treten.

München, den 14. September 1871.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.
Frhr. v. Lobkowitz.
Diebel.

---

pr. den 19. September 1871.

Königliche Industrieschule Augsburg.

Mit dem 1. October l. J. wird an der k. Industrieschule zu Augsburg eine mit einem Professor zu besetzende Lehrstelle für Maschinenkunde, Maschinenbau und Maschinenzeichnen errichtet.

Mit derselben ist ein Anfangsgehalt von 900 fl. jährlich verbunden, welcher durch Sexennialzulagen von je 150 fl. bis auf 1500 fl. steigt.

Hiezu kommt eine jährliche Theuerungszulage von anfänglich 100 fl., die sich von 6 zu 6 Jahren um 50 fl. bis zu dem Betrage von 300 fl. erhöht.

Bewerber um diese Lehrstelle haben ihre mit den vorgeschriebenen Belegen versehenen Eingaben, welche über die persönlichen Verhältnisse, insbesondere über Alter, Heimath, Confession, Familienstand, Art der Vorbildung, bisherige Verwendung, allenfallsige literarische

Digitized by Google

Leiſtungen u. ſ. w. genaue Angaben enthalten ſollen, bis zum 30. d. M. an das unterfertigte Rectorat einzuſenden.

Augsburg, den 17. September 1871.

Kgl. Rectorat der Induſtrieſchule.

Dr. Pfeiffer.

Ad Nrm. Exh. 14168 D. pr. den 24. Auguſt 1871.

Abgeänderte Paragraphen der Statuten der Lebensverſicherungsgeſellſchaft „Germania" zu Stettin.

§ 32.

Die Actionäre, als ſolche, haben keinen andern Antheil an der Verwaltung des Vermögens der Geſellſchaft, als den, der ihnen in dieſem Statute zugewieſen iſt. Auch können ſie keine andere Rechnungslegung fordern, als das Statut, § 31, dem Verwaltungsrathe zur Pflicht macht.

Die mit Anſpruch auf Antheil an dem Gewinne des Geſchäftes Verſicherten ſind nicht berechtigt, irgend eine Rechnungslegung oder ſonſtige Nachweiſung von der Geſellſchaft oder deren Vertretern zu fordern.

V. Abſchnitt.

Von den Jahres-Rechnungen, der Bilanz und den Gewinn-Vertheilungen.

§ 39.

Aus der Jahres-Einnahme werden zunächſt entnommen:

a) die in das nächſte Jahr gehörenden Prämien-Uebertrage;

b) die den Sterblichkeitsgeſetzen gemäß für das laufende Riſico zurückzuſtellende Reſerve;

c) eine Schäden-Reſerve für die bis zum Jahresſchluſſe auf Verſicherungs-Verträge der Geſellſchaft fällig gewordenen, noch unbezahlten Forderungen, in voller Höhe der angemeldeten Beträge;

d) die laufenden Verwaltungskoſten;

e) die im Laufe des Jahres bezahlten Verſicherungs-Capitalien und Renten, inſofern dafür nicht eine Schäden-Reſerve aus früheren Jahren vorhanden iſt.

Der hiernach verbleibende Ueberſchuß bildet den Reingewinn.

Aus demſelben werden zunächſt 10 pCt. zur Anſammlung einer Capital-Reſerve bis zum Belaufe von Thlr. 300,000 zurückgelegt. Von dem alsdann verbleibenden Ueberſchuſſe wird die Tantième reſp. Remuneration an die Mitglieder des Verwaltungsrathes und der Direction berechnet. Hiernächſt kann der Verwaltungsrath, ohne jedoch hierzu verpflichtet zu ſein, bis zu 20 pCt. des geſammten, nach Deckung der unter a, b, c, d, e oben aufgeführten Poſten verbleibenden Reingewinnes in jedem einzelnen Jahre auf einem beſonderen Conto für unvorhergeſehene Ausgaben zurückſtellen; der durch die Zurückſtellungen der einzelnen Jahre gebildete Geſammtbeſtand dieſes Conto ſteht jederzeit zur freien Verfügung der Verwaltung der Geſellſchaft für Beſtreitung geſchäftlicher Ausgaben und für Vertheilung von Dividenden an die Actionäre oder an die mit Anſpruch auf Antheil an dem Gewinne des Geſchäftes verſicherten Perſonen, oder an dieſe Verſicherten und die Actionäre zu gleicher Zeit. Aus dem nach Abſetzung des auf dem Conto für unvorhergeſehene Ausgaben zurückzuſtellenden Betrages verbleibenden Ueberſchuſſe erhalten die Actionäre zunächſt eine Dividende bis zur Höhe von 10 pCt. ihrer auf die Actien geleiſteten Einzahlungen. Der Reſt des Ueberſchuſſes wird mit ¼ an die Actionäre und mit ¾ an die mit Anſpruch auf Antheil an dem Gewinne des Geſchäftes bei der Geſellſchaft verſicherten Perſonen als Dividende vertheilt, ſoweit die Geſammtſumme dieſer ¾ nicht 50 pCt. der vollen Jahresprämien überſteigt, welche dieſe Verſicherten in dem Rechnungsjahre zu entrichten hatten. Der 50 pCt. dieſer vollen Jahresprämien überſteigende Betrag der auf die Verſicherten entfallenden ¾

Digitized by Google

des Gewinn-Restes wächst dem Conto für unvorhergesehene Ausgaben zu. Sobald die Capital-Reserve den vollen Betrag von Thlr. 300,000 erreicht hat, werden die bis dahin in jedem Jahre zur Capital-Reserve zurückzulegenden 10 pCt. des Reingewinnes in jedem Jahre unter die Actionäre als Dividende vertheilt, soweit nicht die General-Versammlung beschließt, diese 10 pCt. des Reingewinnes auf dem Conto für unvorhergesehene Ausgaben zurückzustellen.

Sollte die Jahres-Einnahme nach Entnahme der Reserven ad a, b, c nicht ausreichen, um die Ausgaben ad d und e zu decken, so erfolgt die Deckung zunächst aus der Capital-Reserve, demnächst, sofern diese nicht ausreicht, aus dem Grund-Capitale, welches, ehe eine Dividendenzahlung ferner erfolgen kann, wieder ergänzt werden muß.

Die mit Anspruch auf Antheil an dem Gewinne des Geschäftes Versicherten haben in keinem Falle, selbst nicht bei Verlusten der Gesellschaft, Nachzahlungen zu den bedungenen Prämien zu leisten.

§ 40.

Die Bilanz muß längstens bis Ende März von der Direction aufgestellt, dem Verwaltungsrathe zur Prüfung und Feststellung übergeben sein und demnächst durch die Gesellschaftsblätter veröffentlicht werden.

Die Auszahlung der Dividenden an die Actionäre erfolgt am 1. Juni jedes Jahres.

Die mit Anspruch auf Antheil an dem Gewinne des Geschäftes Versicherten treten in den Bezug der Dividende zwei Jahre nach dem Anfangstermine des Versicherungs-Jahres, dessen Beginn in dasjenige Kalenderjahr fällt, aus welchem der zu vertheilende Gewinn stammt. Dem Versicherten wird die Dividende von der ersten Prämienzahlung ab, welche er für das in dem Kalenderjahre der Vertheilung beginnende neue Versicherungsjahr entrichtet, durch Anrechnung auf die von ihm zu entrichtenden

Prämien in denselben Raten gewährt, in welchen er die Jahresprämien an die Gesellschaft zahlt.

Der Antheil des Dividenden berechtigten Versicherten an dem unter die Versicherten zu vertheilenden Gewinne richtet sich nach dem Betrage der nach den Police-Bedingungen hierfür in Betracht kommenden vollen Jahresprämie, welche der Versicherte für das Versicherungsjahr zu entrichten hatte, dessen Beginn in dasjenige Kalenderjahr fällt, aus welchem der zu vertheilende Gewinn stammt.

Dieser Gewinn-Antheil wird in allen Fällen nur gewährt, wenn die Versicherung zu dem Zeitpunkte, mit welchem der Bezug der Dividende erfolgen soll, noch in Kraft ist.

§ 41.

Alle Dividenden der Actionäre und der Versicherten, welche nicht binnen 4 Jahren, vom 31. Dezember des Jahres der Fälligkeit an gerechnet, abgehoben sind, verfallen zu Gunsten der Gesellschaft.

Pfarrei-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 30. Juli l. J. die protestantische Pfarrstelle zu Kerzenheim, Decanats Kirchheimbolanden, dem Pfarrer Carl Theodor Kremer in Einselthum, desselben Decanats, und

die protestantische Pfarrstelle zu Bosenbach, Decanats Lauterecken, dem Pfarrer in Einöllen, Christian Böhmer, zu verleihen.

Militär-Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 22. Juli l. Js. dem Oberstlieutenant Wolfgang Steinbauer von der Zeughaus-Haupt-

Digitized by Google

Direction, — dem pensionirten charakterisirten Oberstlieutenant Friedrich Schweykart — und dem pensionirten Major Friedrich Freiherrn von Esebeck die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des königlich preußischen Eisernen Kreuzes 2. Klasse zu ertheilen.

Von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen, wurde den nachbenannten Generalen, Stabs- und Oberoffizieren, dann Mannschaften, und zwar:

dem Commandanten der 3. Armee-Division, Generallieutenant Wilhelm Ritter von Walther, — dem Generalmajor und Commandanten der 2. Artillerie-Brigade, Heinrich Lutz, — dem Obersten Gustav von Mühlbaur vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — den Majoren Ludwig Gebhard vom 8. Jäger-Bataillon, — Wilhelm Damboer vom 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Heinrich Heß vom 5. Jäger-Bataillon — und Gustav von Fleschuez vom Generalquartiermeister-Stab, — den Hauptleuten Franz Berg vom 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Wilhelm von Staudt vom Generalquartiermeister-Stab — und Stephan Pix vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen, — dem Gefreiten Conrad Daumann vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen, — dem Gemeinen Georg Willinger vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen, — dann dem Corporal Xaver Stößl vom 3. Jäger-Bataillon in Anerkennung ihrer hervorragenden Leistungen während des nun beendigten Krieges das Eiserne Kreuz 1. Klasse verliehen.

Seine Majestät der König haben inhaltlich allerhöchster Entschließung d. d. Schloß Berg den 31. Juli den Beliehenen die Annahme und das Tragen der erwähnten ehrenvollen Auszeichnung allergnädigst zu bewilligen geruht.

Von Seiner Kaiserlichen und Königlichen Hoheit dem Kronprinzen des Deutschen Reichs und von Preußen als vormaligem Oberbefehlshaber der III. Armee ist im Namen Seiner Majestät des Kaisers, Königs von Preußen, den nachbenannten Generalen, Stabs- und Oberoffizieren, Beamten, Unteroffizieren und Mannschaften des vormaligen 2. bayerischen Armee-Corps, sowie des Etappendienstes in Anerkennung ihrer besonderen Leistungen während des verflossenen Feldzuges das Eiserne Kreuz 2. Klasse verliehen worden, und zwar:

vom 3. Armee-Divisions-Commando:

den Hauptleuten der Infanterie und Brigade-Adjutanten Moriz Bomhard — und Wilhelm Appel;

vom 4. Armee-Divisions-Commando:

dem Commandanten der 7. Infanterie-Brigade, Generalmajor Börries von Wißell, — dem Hauptmann der Infanterie und Brigade-Adjutanten Georg Riggl, — dem Oberlieutenant der Infanterie und Brigade-Adjutanten Johann Hirschauer;

von der Commandantschaft der Stadt Augsburg:

dem Oberstlieutenant und Platzstabsoffizier Otto Ritter von Schmädel;

vom 1. Infanterie-Regiment König:

dem Hauptmann Robert Wendland, — dem Unterlieutenant Philipp Freiherrn von Reitzenstein, — den Sergeanten Theobald Reichling — und Lucas Siebenkäs, — dem Corporal Carl Zimmermann, — dem Gemeinen Maximilian Kracher;

vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog von Hessen:

dem Hauptmann Daniel Oberländer, — dem Oberlieutenant Thomas Fischer, — den Feldwebeln Thobias List — und Cyriak Schäfer, — den Sergeanten Gottfried Abé — und Johann Baptistseller, — den Gefreiten Ludwig Mühlmeister, — Philipp Kling, — Conrad Daumann — und Michael Gn-

Digitized by Google

dres, — den Gemeinen Roman Röhrig — und Franz Oppelt;

vom 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen:

dem Hauptmann Hermann Nürmberger, — den Oberlieutenants Adolph Ritter von Willinger, — Adolph Ott, — Carl Wiedenmann — und Ernst Bayl, — dem Unterlieutenant Ferdinand Freiherrn Ebner von Eschenbach, — dem Landwehr-Unterlieutenant Franz Wolfermann, — den Feldwebeln Andreas Bohlein — und Georg Wenzel, — den Sergeanten Jacob Heneko, — Johann Mager, — Ferdinand Pfretzschner, — Baptist Streuber, — Joseph Strom, — Wilhelm Rett — und Franz Riedel, — den Corporalen Johann Hirsch, — Georg Stiegler, — Georg Dorn, — Johann Rosinus, — Magnus Mailer, — Emil Sorge, — Peter Lingl — und Wilhelm Landsmann, — dem Hornisten Georg Rauch, — den Gefreiten Michael Pappenberger, — Johann Fersch, — Joseph Hecht, — Johann Berghammer — und Egid Reichl, — den Gemeinen Georg Eschenbecher, — Johann Wirth, — Johann Käsbauer, — Xaver Dobmeier, — Benno Meier — und Kaspar Söhnlein;

vom 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen:

den Hauptleuten Friedrich Bilabel, — Oscar Bischoff — und Richard Raila, — dem Oberlieutenant Anton Pflaumer, — dem Unterlieutenant Ludwig von Wißell, — den Feldwebeln Heinrich Grünwald, — Georg Keller — und Ludwig Sailer, — den Sergeanten Johann Goppert, — Maximilian Hörnspucher, — Eduard Dittmar, — Heinrich Seitz — und Peter Buchta, — den Corporalen Albrecht Geng, nun Landwehr-Offiziers-Aspirant, — Friedrich Burkhard — und Friedrich Häffner, — den Vicecorporalen Johann Reif, — Albrecht Leutharbt, — Wilhelm Bechert — und Johann Steininger, — den Gefreiten Johann Haas, — Anton Meyer — und Andreas Heiert, — dem Gemeinen Eustachius Glantz;

vom 9. Infanterie-Regiment Wrede:

den Hauptleuten Julius Schieder — und Carl Schmidt, — den Oberlieutenants Nicolaus Dütsch, Bataillons-Adjutant, — Hugo Freiherrn von Zobel zu Giebelstadt, — Wilhelm Wirth — und Ludwig Freiherrn von Gumppenberg, — den Unterlieutenants Robert Spruner von Merz, — Simon Rütsch — und Gualbert Born, — den Landwehr-Unterlieutenants Carl Pohl — und Carl Bothof, — dem Landwehr-Offiziers-Aspiranten Eugen Braun, — dem Feldwebel Jacob Holzmann, — dem Musikmeister Alois Pfister, — dem Sergeanten Ludwig Hirtheis, — dem Corporal Friedrich Müller, — den Vicecorporalen Friedrich Mörschell — und Georg Hüttner, — den Gefreiten Valentin Haas — und Johann Glückstein, — den Gemeinen Jacob Sauer, — Conrad Hemmerich — und Philipp Stab;

vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann:

dem Landwehr-Unterlieutenant Joseph Dunzinger, — dem Feldwebel Georg Schuler, — den Sergeanten Gustav Löw, — Maximilian Ruf — und Anton Fürst, — den Corporalen Erhard Scholl — und Anton Vogt, — dem Gefreiten Albert Heidegger, — den Gemeinen Franz Hubmann — und Mathias Werndl;

vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich:

dem Hauptmann August Sattler;

vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann:

den Hauptleuten August Wening, — Armand Mieg, — Wilhelm Hörhammer — und Arthur Burger, — den Oberlieutenants Carl Sterneder, Bataillons-Adjutant, — Gustav Claus, —

Digitized by Google

Johann Schöpf, — Ernst Scheller, — August Bickel, — Xaver Leitner, — Georg Seuffert — und Paul Bomhard, — den Landwehr-Unterlieutenants Conrad Heuner — und Julius Kraft, — dem Feldwebel Michael Boran, — dem Regimentstambour Franz Etzel, — dem Musikmeister Johann Hüpfner, — den Sergeanten Christian Ramsteck, — Philipp Zwick, — Jacob Kellner, — Joseph Strobl — und Michael Gruber, — den Corporalen Johann Schramm, — Heinrich Full, — Sigmund Stürzer, — Georg Vetter, — Kaspar Kern — und Joseph Kramer, — den Tambouren Wilhelm Scheifelein — und Johann Barst, — dem Hoboisten Johann Kippenberger, — den Gefreiten Carl Wieser, — Paul Zottel, — Leonhard Kaltenthaler — und Christian Falk, — den Gemeinen Conrad Bergheimer, — Friedrich Ketscher, — Lorenz Kugler, — Adam Ott, — Johann Stahl, — Michael Weiß — und Michael Scheller;

vom 15. Infanterie-Regiment König Johann von Sachsen:

den Hauptleuten Johann Albert, — Carl Schöller — und Hermann von Kramer, — dem Oberlieutenant und Bataillons-Adjutanten Carl von Gosen, — dem Unterlieutenant Ludwig Eichheim, — den Landwehr-Unterlieutenants Wilhelm Freiherrn von Falkenhausen — und Georg Raderer, — dem Offiziers-Aspiranten 1. Klasse (Junker) Friedrich Leyh, — den Feldwebeln Lorenz Schock — und Alois Zorl, — den Sergeanten Dionys Ziegler, — Michael Stiegler, — Leonhard Wallater, — Georg Dann, — Carl Müller, — Rudolph Frieß — und Kaspar Mori, — den Corporalen Carl Ziegler, — Wilibald Ulses, — Leonhard Seyfried, — Johann Baureiß, — Carl Neumann — und Sixtus Carl, — den Vicecorporalen Martin Sturm — und Carl Kaufmann, — den Gefreiten Leonhard Körber, — Wilhelm Weber — und Leonhard Bayer, — den Tambouren Joachim Aneser — und Alois Böckler, — den Gemeinen Friedrich Schöller, — Friedrich Stiegeleiter, — Sebastian Feyerlein, — Georg Meyer I, — Friedrich Schleier, — Ulrich Lutz, — Heinrich Weber I, — Friedrich Lindenmeier, — Johann Achler — und Georg Willinger;

vom 1. Jäger-Bataillon:

dem Hauptmann August Roth;

vom 3. Jäger-Bataillon:

dem Unterlieutenant, nun Oberlieutenant Thomas Banfield, — dem Unterlieutenant und Bataillons-Adjutanten Carl Ulrich, — dem Landwehr-Unterlieutenant Wilhelm Kahl, — den Corporalen Sebastian Junkert, — Johann Vogtländer, — Heinrich Stöcker, — Nicolaus Frohring, — Wilhelm Kollerer, — August Freibert — und Xaver Stößl, — dem Vicecorporal Conrad Stirnweiß, — dem Hornisten Ludwig Diez, — dem Gefreiten Georg Eberlein, — den Gemeinen Heinrich Krieg, nun Unterlieutenant im 7. Infanterie-Regiment Hohenhausen, — Georg Leidel — und Johann Knauer;

vom 5. Jäger-Bataillon:

den Hauptleuten August Boehe, — Maximilian Ney — und Julius Robe, — den Oberlieutenants Albert Gries, Bataillons-Adjutant, — Carl Leichtenstern — und Joseph Brößler, letzterer nun im 6. Jäger-Bataillon, — den Unterlieutenants Johann Fuchs — und Otto Freiherrn von Schönhueb, — den Secondjägern Andreas Weber, — Johann Riedhammer — und Wolfgang Böhm, — dem Vicecorporal Daniel Geiß, — dem Gefreiten Michael Spanl, — den Gemeinen Heinrich Schwarz, — Ludwig Siegwardt — und Johann Aßel;

Digitized by Google

vom 6. Jäger-Bataillon:

den Hauptleuten Friedrich Schwemmer — und Adolph Neumann, — dem Oberlieutenant Hermann Muzel, nun Hauptmann im 2. Jäger-Bataillon, — dem Oberjäger Andreas Alban, — dem Stabshornisten Andreas Sonntag, — dem Corporal Johann Schühlein, — den Gemeinen Franz Münz — und Johann Böschel;

vom 8. Jäger-Bataillon:

dem Hauptmann Eugen Abel, — dem Oberjäger Friedrich Oerter, — dem Secondjäger Georg Lunz, — dem Gemeinen Johann Diemer;

vom 10. Jäger-Bataillon:

dem Major Joseph Hanfstingl, nun im 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland, — den Oberlieutenants Otto von Beust — und Adolar Flintsch, — den Unterlieutenants Otto Fischer — und Oscar Grafer, — dem Landwehr-Unterlieutenant Lothar Grafen von Hegnenberg-Duz, — den Oberjägern Johann Aul, — David Schmidel — und Adam Straub, — dem Secondjäger Johann Geis, — den Corporalen Johann Gebhardt — und Andreas Köhler, — dem Hornisten Carl Daus, — dem Gefreiten Christian Frosch;

vom 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland:

dem Obersten Carl von Grundherr zu Altenthann und Weyherhaus, — den Rittmeistern Gustav Tretzel — und Carl Ermarth, — dem 1. Wachtmeister Adam Graf, — dem Corporal Joseph Fuchs, — den Gemeinen Johann Martin, — Adam Möckl — und Friedrich Weber;

vom 2. Chevaulegers-Regiment Taxis:

den Rittmeistern Friedrich Schmauß, nun im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian, — und Hermann Freiherrn von Rotenhan, — dem Oberlieutenant und Regiments-Adjutanten Maximilian Ritter von Dippel, — dem Corporal Philipp Schmidt, — den Gemeinen Andreas Greß, — Leonhard Wagner — und Friedrich Hey;

vom 5. Chevaulegers-Regiment Prinz Otto:

dem Rittmeister Carl Sax, — dem Oberlieutenant Ludwig Freiherrn von Gohren, — dem 1. Wachtmeister Joseph Scholl, — dem Gemeinen Joseph Schmidt;

vom 1. Uhlanen-Regiment Kronprinz Friedrich Wilhelm des Deutschen Reiches und von Preußen:

dem Rittmeister Gustav Freiherrn von Horn, — dem Oberlieutenant Otto Dessauer, — den Unterlieutenants Luitpold Freiherrn von Pöllnitz-Frankenberg — und Maximilian Freiherrn von der Pfordten, — dem 2. Wachtmeister Anton Maier, — dem Corporal Benno Seiser, — dem Gemeinen Martin Gruber;

vom 2. Uhlanen-Regiment König:

dem Obersten Constantin Freiherrn von Pflummern, — dem Major Friedrich Faber, nun Oberstlieutenant im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland, — dem Rittmeister Richard Freiherrn von Eyb, — den Corporalen Georg Müller — und Rudolph Freiherrn von Pechmann;

vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold:

dem Hauptmann Friedrich Dietrich;

vom 2. Artillerie-Regiment Brodesser:

den Hauptleuten Matthäus Schmauß — und Fridо Blume, — den Oberlieutenants Andreas Teubern, — Emil von Hefner-Alteneck, — Rudolph Freiherrn von Thüngen, — Joseph Kaiser, — Friedrich von Bezold, — Friedrich Schnitzlein, — Angelo Mayr — und Carl Fröber, — dem Unterlieutenant Maximilian Tamboši, — dem Oberfeuerwerker Wilhelm Remlein, — den Feuerwerkern Adalbert Hölzl, nun Unterlieutenant im

Digitized by Google

4. Artillerie-Regiment König, — Friedrich Mittendorf, — Johann Herterich, — Michael Busch, — Johann Schönberger — und Christoph Müller, — den Corporalen Johann Höfling, — Otto Hillenbrand, — Eduard Wagner, — Johann Schöllhorn, — Franz Aull — und Anton Endres, — den Trompetern Michael Düring — und Conrad Welling, — dem Bombardier Sebastian Ecker, — dem Oberkanonier Heinrich Vollmar, — den Unterkanonieren Daniel Weinland, — Nicolaus Seufert — und Christian Schwatz, — dem 2. Wachtmeister Franz Fratz von der Fuhrwesens-Escadron;

vom 4. Artillerie-Regiment König:

dem Major Anton Mehler, — den Hauptleuten Franz Kirchhoffer — und Ernst Wurm, — dem Oberlieutenant Oscar Hederer, nun Hauptmann im 2. Artillerie-Regiment Brodesser, — dem Oberfeuerwerker Heinrich Funk, — den Feuerwerkern Joseph Ott, — Heinrich Mulzer — und Georg Häfner, — den Fahrbombardieren Georg Wagner — und Joseph Wiedenmann, — dem Fahrkanonier Kaspar Geßner;

vom Genie-Stab:

dem Hauptmann August Michell, — den Oberlieutenants Adalbert Knorr, nun Hauptmann, — Philipp Kester — und August Laber;

vom Genie-Regiment:

dem Oberlieutenant Joseph Söder, — den Führern Carl Fink, — Jacob Hartmann — und Friedrich Streif, — den Gemeinen Johann Keim, — Adalbert Wernig — und Valentin Hettesheimer;

von der 2. Sanitäts-Compagnie:

dem Hauptmann Leonhard Michel, — den Oberlieutenants Hermann Freiherrn von Guttenberg, nun Hauptmann im 2. Jäger-Bataillon, — und Heinrich Hertlein, — dem Corporal Andreas Burger, — dem Einjährig-Freiwilligen Georg Meiller, — dem Gemeinen Christoph Eberth;

von der 3. Sanitäts-Compagnie:

dem Oberlieutenant Conrad Faber;

vom 13. Landwehr-Bataillon:

den Feldwebeln Joseph Huger — und Nicolaus Schrauder;

vom 27. Landwehr-Bataillon:

dem Gemeinen Kilian Hermann;

ferner die gleiche Decoration am weißen Bande:

dem Landwehr-Oberlieutenant Wilhelm Sennefelder vom 8. Landwehr-Bataillon, nun auf Nachsuchen entlassen, — dem Canzlei-Secretär 2. Klasse Lorenz Betz vom General-Commando Würzburg, — dem Stabsarzt Dr. Eduard von Grauvogl von der Commandantschaft der Stadt Nürnberg, — dem Regimentsarzt à la suite Dr. Wilhelm Kuby, — den Bataillonsärzten Dr. Carl Aurnhammer vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann, — Dr. Johann Weiß vom 9. Infanterie-Regiment Wrede — und Dr. Carl Müller vom 4. Artillerie-Regiment König, — den Bataillonsquartiermeistern Baptist Stadlbauer von der Corps-Intendantur des General-Commandos München — und Maximilian Heidenreich vom 3. Jäger-Bataillon, — dem Unterquartiermeister Joseph Wimmer von der Corps-Intendantur des General-Commandos Würzburg, — den Regiments-Auditoren Joseph Wirth, Staatsanwalt — und Adolph Leithner, beide vom Militär-Bezirksgericht Nürnberg, — dem Regiments-Veterinärarzt Joseph Lang vom 6. Chevaulegers-Regiment Großfürst Constantin Nikolajewitsch, — dem Oberpostinspector Joseph von Schlägel, — dem Telegraphen-Director Otto Michel, — dem Postofficialen Ignaz Sigl.

Seine Majestät der König, von diesen ehrenden Auszeichnungen Kenntniß nehmend, haben durch allerhöchste Entschließung d. d. Schloß Berg den 31. Juli den sämmtlichen Beliehenen die Annahme und das Tragen der gedachten Decoration allergnädigst zu gestatten geruht.

Digitized by Google

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 29. Juli l. J. den Obersten Georg von Narciß vom 12. Infanterie-Regiment Königin Amalie von Griechenland zur Belohnung seines tapferen Verhaltens im Gefechte bei Orleans am 11. October v. J. — und den Oberlieutenant Emil Freiherrn von Stengel vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold zur Belohnung seiner hervorragenden Leistungen im Gefechte bei Villepion am 1. Dezember v. J. von genannten Tagen an zu Rittern des Militär-Max-Joseph-Ordens zu ernennen.

Von Seiner Kaiserlichen und Königlichen Hoheit dem Kronprinzen des Deutschen Reiches und von Preußen erhielten im Namen Seiner Majestät des Kaisers, Königs von Preußen, die nachbenannten Generale, Stabs- und Oberoffiziere, Beamte und Mannschaften des vormaligen 1. Armee-Corps folgende Auszeichnungen, und zwar:

das Eiserne Kreuz 1. Klasse:

der Commandant der 2. Armee-Division Generallieutenant Joseph von Maillinger, — der Commandant der 1. Artillerie-Brigade, Generalmajor Ferdinand Ritter von Malaisé, — die Obersten Otto von Schmidt vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann — und August Freiherr von Leonrod vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian, — der Oberstlieutenant Friedrich von Muck vom Generalquartiermeister-Stab, — die Majore Otto von Parseval — und Theodor Kriebel vom Generalquartiermeister-Stab, — Ludwig Leythäuser vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig — und Ulrich Freiherr von Hutten vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — die Hauptleute Melchior Freiherr von und zu der Tann vom Infanterie-Leib-Regiment, — Carl Dümlein vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Hugo Stadelmann — und Eduard Metz vom

1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, — dann Johann Böck vom 3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter, — der Sergeant Valentin Bühl vom 1. Infanterie-Regiment König, — die Corporale Leonhard Keimel vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann — und Georg Buchwieser vom 2. Jäger-Bataillon;

das Eiserne Kreuz 2. Klasse:

vom Infanterie-Leib-Regiment:

der Unterlieutenant Conrad Schreiber, — der Sergeant Adolph Reinhard;

vom 1. Infanterie-Regiment König:

die Oberlieutenants Caspar Bedall — und Eugen Freiherr von Imhoff, — der Unterlieutenant Carl Döhlemann;

vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz:

die Hauptleute Gustav Krauß — und Emil Rauh, — die Oberlieutenants Theodor Berger, nun in Pension, — und Joseph Thenn;

vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern:

die Hauptleute Friedrich Wagner, nun in Pension, — und Carl Steinberger, — die Oberlieutenants Ferdinand Steger — und Johann Häfel;

vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig:

die Oberlieutenants Georg Schweighäuser, — Joseph Erber, — Johann Gräf, — Carl Schüß — und Heinrich Wehrl;

vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich:

die Unterlieutenants Joseph Steinberger, — Christoph Söllner, — Friedrich von Grundherr zu Altenthann und Weyherhaus — und Joseph Barth, — der Landwehr-Unterlieutenant Ludwig von Baldinger, — der Gemeine Conrad Schwabel;

vom 2. Jäger-Bataillon:

der Hauptmann Joseph Keser, — der Oberlieutenant Johann Hinterkircher;

Digitized by Google

vom 4. Jäger-Bataillon:

die Hauptleute Eugen Freiherr von Sartor auf Gansheim — und Theodor Kollmann, — der Oberjäger Georg Mirschl;

vom 7. Jäger-Bataillon:

der Hauptmann Eduard Löhr, — der Landwehr-Unterlieutenant Carl Exter;

vom 1. Cuiraſſier-Regiment Prinz Carl von Bayern:

der Unterlieutenant Lambert Freiherr von Varicourt;

vom 2. Cuiraſſier-Regiment Prinz Adalbert:

die Rittmeiſter Xaver Wenninger — und Carl Malaiſé;

vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian:

der Rittmeiſter Oscar Fürſt von Wrede, — der Unterlieutenant Ferdinand Hartmann;

vom 4. Chevaulegers-Regiment König:

der Rittmeiſter Moriz Fürſt von Oettingen-Wallerſtein, — der Oberlieutenant und Regiments-Adjutant Ludwig Ritter von Poſchinger;

vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold:

die Oberlieutenants Erich Stiller — und Franz Lenz, — der Unterlieutenant Otto Schmalz, — der Oberfeuerwerker Leonhard Pühler;

vom 3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter:

der Corporal Jacob Gunzelmann, — die Trompeter Johann Pfiſter — und Carl Günther;

vom Genie-Stab:

der Hauptmann Euſtach Haid;

von der 1. Sanitäts-Compagnie:

der Hauptmann Emil Blume;

ferner die gleiche Decoration am weißen Bande:

der Stabsarzt Dr. Xaver Mühlbauer vom 1. Infanterie-Regiment König.

Seine Majeſtät der König haben von dieſen neuen ehrenden Anerkennungen der Verdienſte Allerhöchſtihres Heeres mit lebhafter Befriedigung Kenntniß genommen, und den Beliehenen durch allerhöchſte Entſchließung d. d. Krün den 3. Auguſt die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen der gedachten Decorationen allergnädigſt zu ertheilen geruht.

Dienſtesnachrichten.

Seine Majeſtät der König haben Sich durch allerhöchſte Entſchließung d. d. Schloß Berg den 1. l. M. allergnädigſt bewogen gefunden, vom 16. l. M. anfangend, den Landrichter Ernſt Erbelding von Lauterecken auf allerunterthänigſtes Anſuchen in gleicher Dienſteseigenſchaft nach Pirmaſens zu verſetzen.

Durch höchſte Entſchließung des k. Staatsminiſteriums der Juſtiz vom 25. präſ. 30. Auguſt l. J. wurde dem k. Gerichtsvollzieher Adam Köbig in Homburg, ſeinem Anſuchen entſprechend, geſtattet, den geprüften Gerichtsvollzieher-Candidaten Jacob Baum aus Bornheim als Amtsverweſer auf die Dauer eines Jahres gemäß Art. 13 der Gerichtsvollzieherordnung vom 15. Mai 1870 aufzuſtellen.

Durch höchſte Entſchließung des k. Staatsminiſteriums der Juſtiz vom 28. v. M. präſ. 1. l. M. wurde der Polizei-Anwalt Rudolph Tillmann von Landſtuhl, ſeinem Anſuchen entſprechend, vom 16. September l. J. anfangend, auf die in Zweibrücken erledigte Polizei-Anwalt-Stelle verſetzt,

an deſſen Stelle, vom gleichen Tage anfangend, der geprüfte Rechts-Candidat Heinrich Streccius aus Annweiler in widerruflicher Eigenſchaft zum Polizei-Anwalt in Landſtuhl ernannt.

Digitized by Google

Durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 4. präs. 7. September wurde dem k. Notär Carl Werner in Neustadt a. d. H. auf Ansuchen gestattet, den geprüften Rechts-Candidaten Ludwig Pöhn aus Gaugrehweiler für die Dauer des ihm bis zum Ablaufe des Monats September l. J. mit höchster Entschließung vom 24. Juli l. J. bewilligten Urlaubs als Amtsverweser aufzustellen.

Durch Beschluß k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 5. September 1871, wurde die Wahl des Gemeinderathsmitgliedes Jacob Bernhard zum Adjunkten der Gemeinde Rittersheim bestätigt.

Durch Beschluß k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 5. September c., wurde die Wahl des Gemeinderathsmitgliedes Jacob Zimmer III. von Herschweiler zum Bürgermeister des Bürgermeistereibezirkes Herschweiler-Pettersheim bestätiget.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen und zwar:

unterm 24. Juli l. J. dem William Garton in Southampton auf die von ihm erfundenen Verbesserungen in der Bereitung gährungsfähiger Zuckerstoffe für den Zeitraum von sechs Jahren, vom 24. Juli 1871 anfangend;

unterm 25. Juli l. J. dem Jagdgehilfen Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Luitpold von Bayern, Leo Dorn aus Hindelang, auf einen neuen Gewehrmechanismus für Hinterladung mit Centralfeuerung für den Zeitraum von drei Jahren, vom 25. Juli 1871 anfangend,

dem William Gray Warden in Philadelphia auf Verbesserungen an Transportwägen für größere Flüssigkeitsladungen für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 25. Juli 1871 anfangend, und

dem P. Heckscher in Altona als Generalagenten der nordamerikanischen Cigarren-Maschinen-Compagnie in New-York auf eine eigenthümlich construirte Cigarren-Fabrikations-Maschine für den Zeitraum von drei Jahren, vom 25. Juli 1871 anfangend;

unterm 28. Juli l. J. dem Z. Th. Gramme und E. L. Ch. d'Yvernois von Paris auf eine verbesserte magneto-electrische Maschine für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 28. Juli 1871 anfangend;

unterm 29. Juli l. J. dem Ingenieur Ernst Körting in Hannover auf verbessert construirte Injectoren für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 29. Juli 1871 anfangend;

unterm 2. August l. J. dem Ernst August Müller von Hoseck, z. Z. in Pesth, auf das von ihm erfundene Chronometer-Echappement zur Erzeugung von Chronometern und astronomischen Uhren ꝛc. ꝛc. für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 2. August 1871 anfangend, und

unterm 5. August l. J. dem Cyprian Marie Tessié du Motay zu Paris auf das von ihm erfundene Verfahren zur billigen Erzeugung von Sauerstoffgas für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 5. August 1871 anfangend.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des den Maschinenfabrikanten Gebrüder Wineberger in Hindelang unterm 26. Januar 1870 verliehenen und unterm 8. Februar 1870 ausgeschriebenen dreijährigen Gewerbsprivilegiums auf einen eigenthümlich construirten Göpel wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindung in Bayern verfügt.

Digitized by Google

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Ueberſicht

der Getreidepreiſe während des Monats Auguſt 1871.

Marktort.	Waizen.			Korn.			Spelz.			Spelzenkern.			Gerſte.			Haſer.		
	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.	
		ℳ	₰		ℳ	₰		ℳ	₰		ℳ	₰		ℳ	₰		ℳ	₰
Homburg . . .	233	7	16	972	4	58	22	3	56	—	—	—	—	—	—	189	3	40
Kaiſerslautern .	254	6	42	1272	5	11	2296	4	55	12	6	6	518	4	40	499	3	56
Kandel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kuſel	—	—	—	209	5	20	322	4	34	100	4	19	—	—	—	—	—	—
Landſtuhl . .	—	—	—	241	4	45	55	4	20	—	—	—	—	—	—	33	3	40
Neuſtadt	347	7	12	473	4	48	864	4	56	—	—	—	249	4	12	73	3	53
Pirmaſens . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Speier	77	6	44	626	4	39	395	4	38	—	—	—	323	4	12	130	3	46
Zweibrücken . .	679	7	22	1888	5	1	157	4	33	—	—	—	6	3	43	388	4	8
Summa .	1590	7	11	5681	5	5	4111	4	53	112	4	31	1096	4	26	1312	3	56

Digitized by Google

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Ueberſicht

der

Brod- und Fleiſch-Taxen, dann der Mehl-, Butter- ꝛc. ꝛc. Preiſe im Monate Auguſt 1871.

Orte.	Mittlere Taxe resp. Preiſe für							Mittlere Preiſe für												
	Brod			Fleiſch				Mehl		Erbſen	Linſen	Bohnen	Butter	Eier	Kartoffeln.		Heu		Stroh	
	Schwarz-	Gemiſcht-	Weiß-	Ochſen-	Kuh- oder Rind-	Kalb-	Schweine-	Schwarz-	Weiß-											
	per Pfund (= ½ Kilogramm).													per Duzend.	per Zentn. (50 Kilogr.)					
	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	ƒ	Xr	ƒ	Xr	ƒ	Xr
Dürkheim . .	4	4½	—	18	18	18	20	5	7	—	—	—	39	24	1	54	—	—	1	14
Frankenthal . .	4½	4½	8½	—	18	15	20	6	8	8	9	8	40	24	3	30	1	—	—	48
Germersheim .	4½	5	6	21	17	18	20	5½	8	8	8	6	40	20	1	40	1	42	1	—
Grünſtadt . .	4½	4½	—	20	18	16	20	6	8	7	6	6	38	22	3	20	—	—	—	—
Homburg . . .	4	—	—	—	18	14	20	5	8	5	6	5	38	22	1	40	2	—	1	20
Kaiſerslautern .	4	4½	7	20	18	20	20	4	8	6	6	5	40	22	1	30	1	30	1	—
Kandel . . .	5	5½	6½	24	20	18	22	5	9	8	6	4	40	16	1	45	2	30	1	20
Kirchheimbolanden	4	4½	6½	—	20	18	20	4½	8	5	5	6	33	20	2	20	1	45	1	—
Kuſel	4	—	—	—	18	16	20	5	8	3	3	3	33	19	1	48	1	12	1	—
Landau . . .	4½	5	6	22	18	18	22	6	9	5	5	5	38	18	1	40	1	12	1	12
Neuſtadt . . .	4½	5½	—	—	18	18	22	5	7	8	8	6	40	24	1	30	1	—	1	10
Pirmaſens . .	4½	6	7	19	18	16	20	4½	9	6	6	6	40	22	1	36	3	—	1	20
Speier . . .	5	5	9½	22	20	18	22	5	7½	8	8	7	44	22	2	—	1	40	1	6
Zweibrücken . .	4	5	6	20	18	18	20	5	8	5	6	6	36	—	1	40	2	12	1	15

Hiezu eine Beilage: Statuten der ſchweizeriſchen Transport-Verſicherungsgeſellſchaft „La Neuchâteloise“ in Neuchâtel.

La Neuchâteloise, Schweizerische Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Neuchatel.

Constituirungsact und Statuten.

Vor mir, Alphons Heinrich Clerc, öffentlichem und vereidigtem Notar in der Stadt Neuchatel in der Schweiz, und in Gegenwart der weiter unten genannten Zeugen, sind erschienen die Bürger:

1) Louis Ferdinand de Pury, früher Banquier, wohnend in Neuchatel
2) Isaac Bonna, Banquier, und
3) James Odier, ebenfalls Banquier,
   diese beiden zu Genf wohnhaft, vertreten durch den vorgenannten de Pury, kraft der demselben unterm 26. Oktober c. ertheilten und von dem Notar Gampert in Genf in gesetzlicher Form aufgenommenen Spezialvollmacht, welche der Urkunde beigefügt ist;
4) Samuel Dreyfus-Neumann,
5) Karl Lüscher-Stapfer,
6) Johann Jakob Schuster-Burckhardt,
   sämmtlich Banquiers, wohnhaft zu Basel und vertreten durch denselben Louis Ferdinand de Pury, kraft einer vom Notar Heimlicher in Basel unterm 26. Oktober c. aufgenommenen und in gesetzlicher Form ausgefertigten Spezialvollmacht, welche dieser Urkunde beigefügt ist;
7) Ferdinand Richard, Kaufmann in Locle, wie oben vertreten, kraft einer von mir gehörig ausgefertigten Spezialvollmacht vom 1. dies, welche ebenfalls beigefügt ist;
8) Amédée Schlumberger-Ehinger, Banquier zu Mühlhausen, vertreten durch denselben Mandatar, kraft einer vom Notar Dujardin unterm 2. dies gehörig aufgenommenen und dieser Urkunde beigefügten Spezialvollmacht;
9) Paul Victor Friedrich Dupasquier de Meuron, früher Kaufmann, wohnhaft zu Cortaillod;
10) Albert Nicolas,
11) Friedrich Heinrich Alphons de Sandoz-Morel,
12) Eugen Humbert, und
13) August Junod,
    die vier letzteren Banquiers, wohnhaft in Neuchatel.

Die vorgenannt Erschienen erklärten, daß zwischen ihnen und allen zukünftigen Aktionären eine anonyme Gesellschaft gegründet und deren Statuten wie folgt festgestellt worden sind.

Statuten.

Titel I. Benennung, Zweck, Sitz, Dauer der Gesellschaft.

§. 1. Zwischen den Erschienenen und den Unterzeichnern, zugleich Eigenthümern der unten angegebenen Aktien (siehe §. 6) ist eine anonyme Gesellschaft unter dem Namen „La Neuchâteloise, schweizerische Transportversicherungsgesellschaft" gegründet worden.

§. 2. Zweck der Gesellschaft ist die Versicherung gegen die Gefahren des Transportes zu Lande, auf Binnengewässern und zur See.

§. 3. Das Maximum, welches die Gesellschaft auf ein und dasselbe Risico zeichnet, ist auf zwei Prozent des Gesellschaftskapitals festgesetzt.

§. 4. Sitz und Domizil der Gesellschaft befinden sich in Neuchatel in der Schweiz.

§. 5. Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre festgesetzt, von dem Tage der Genehmigung durch den Großen Rath an gerechnet, ausgenommen die im §. 53 vorgesehenen Fälle der Auflösung. Zwei Jahre vor Ablauf dieses Termins soll die Generalversammlung über Fortdauer oder Auflösung zu beschließen haben.

Titel II. Gesellschaftskapital, Aktien.

§. 6. Das Kapital der Gesellschaft ist auf fünf Millionen Franken festgestellt, eingetheilt in fünftausend auf den Namen lautende Aktien von je tausend Franken.

§. 7. Die Aktionäre verpflichten sich, unmittelbar nach der Bestätigung der gegenwärtigen Statuten ein Fünftel von jeder Aktie baar zu zahlen.

Außerdem unterschreibt jeder Aktionär die Verpflichtung zur Zahlung der restirenden vier Fünftel, sobald dieselbe durch den Verwaltungsrath gefordert werden sollte.

§. 8. Die Aktionäre sind nur für den vollen Betrag einer jeden Aktie verbindlich; über denselben hinaus können sie nicht belangt werden.

§. 9. Die Aktien lauten auf den Namen des Inhabers, werden einem Stammregister entnommen und tragen eine laufende Nummer. Sie werden von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterzeichnet und sind für die ersten fünfundzwanzig Jahre mit einem Dividenden-Couponbogen auf den Inhaber versehen, ebenso mit einem Talon behufs Erneuerung dieses Couponbogens.

§. 10. Die an der Aktie haftenden Rechte und Pflichten folgen derselben von Hand zu Hand. Der Besitz der Aktie gilt als Zustimmung zu den Statuten der Gesellschaft.

§. 11. Die Uebertragung der Aktien wird durch Einschreibung in ein zu diesem Zwecke im Domizil der Gesellschaft zu haltendes Register bewerkstelligt und auf der Aktie selbst erwähnt.

Ein jeder Aktionär, welcher nicht in Neuchatel selbst domizilirt ist, muß sich daselbst Domizil wahlen, wo sämmtliche Notifikationen für ihn gültig gemacht werden. Ohne diese Formalität wird keine Uebertragung zugelassen.

§. 12. Uebertragungen können nur kraft eines mittelst geheimen Scrutiniums gefaßten Majoritätsbeschlusses der anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrathes erfolgen, es sei denn, daß der Erwerber für den Betrag der Aktien gleiche Werthe deponire. Im Falle der Nichtgenehmigung durch den Verwaltungsrath ist derselbe zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.

Der Uebertrag geschieht ohne Kosten für die Interessenten.

§. 13. Ueber das statutarisch gezahlte ein Fünftel hinaus können Nachzahlungen nur dann gefordert werden, wenn die disponiblen Mittel zur Deckung von Schäden und nothwendigen Kosten nicht ausreichen. In diesem Falle muß der Verwaltungsrath sofort eine Generalversammlung der Aktionäre einberufen, um ihr die Nothwendigkeit dieser neuen Forderungen zu unterbreiten.

Digitized by Google

In keinem Falle aber darf mehr als ein Fünftel vom Betrage jeder Aktie in einem Zeitraume von drei Monaten eingefordert werden.

Die so geleisteten Zahlungen werden von dem durch Obligationen gedeckten Betrage in Abzug gebracht und auf den Aktien vermerkt.

§. 14. Die Aktionäre werden brieflich eingeladen, die geforderten Zahlungen zu leisten, und müssen dieselben innerhalb 30 Tagen vom Tage der Aufforderung ab effektuirt werden.

§. 15. Rückständige Zahlungen sind mit verhältnißmäßig 5 pCt. per Jahr zu verzinsen und unterliegen einer Konventionalbuße von Fr. 5 per Aktie.

§. 16. Eine jede Aktie ist, was die Gesellschaft anbelangt, untheilbar. Dieselbe anerkennt keine Theilung. Alle Miteigenthümer einer Aktie sind gehalten, sich gegenüber der Gesellschaft durch ein und dieselbe Person vertreten zu lassen.

§. 17. Im Falle des Ablebens eines Aktionärs müssen seine Erben oder Rechtsnachfolger innerhalb sechs Monaten einen Stellvertreter oder den Inhaber einer jeden Aktie bezeichnen. Die neuen Besitzer dürfen nach den Bestimmungen des §. 12 zugelassen werden.

§. 18. Wenn die Aktionäre die vom Verwaltungsrathe nach den Bestimmungen der §§. 13 und 14 geforderten Zahlungen innerhalb 30 Tagen nicht leisten;

Wenn nach Ablauf der durch den §. 17 festgestellten Frist von sechs Monaten die Erben oder Rechtsnachfolger der verstorbenen Aktionäre keine Stellvertreter präsentirt haben, oder dieselben durch den Verwaltungsrath nicht zugelassen worden sind;

Endlich wenn ein Aktionär in Zahlungsunfähigkeit oder in Konkurs geräth und innerhalb acht Tagen nach der dem Falliments-Syndikus gegebenen Erklärung keine Kaution geleistet wird:

So kann der Verkauf der Aktien durch den Verwaltungsrath angeordnet werden, ohne daß es irgend einer Bekanntmachung oder Vollmacht bedürfe. Diese Aktien werden öffentlich auf Kosten und Gefahr des Aktionärs oder seiner Repräsentanten verkauft und der Erlös so weit nöthig zur Ausgleichung des Guthabens der Gesellschaft bestimmt; der etwaige Ueberschuß wird an den dazu Berechtigten bezahlt werden. Genügt der Erlös zur Deckung des Guthabens der Gesellschaft nicht, so wird sie die Zahlung des Restes auf dem Wege des Rechtes zu erlangen suchen.

Titel III. Verwaltung der Gesellschaft.

§. 19. Die Gesellschaft wird verwaltet:

a) durch die Generalversammlung der Aktionäre;
b) durch den Verwaltungsrath;
c) durch das Direktionskomité.

A. Von der Generalversammlung.

§. 20. Die Generalversammlung, regelmäßig konstituirt, repräsentirt die Gesammtheit der Aktionäre, ihre Beschlüsse sind bindend für Alle, selbst für die Abwesenden.

§. 21. Die Generalversammlung besteht aus Aktionären, welche seit einem Monat in die Register der Gesellschaft eingeschrieben sind.

Der Inhaber von 1—5 Aktien hat das Recht auf eine Stimme, von 6—10 Aktien auf zwei Stimmen; jede zehn Aktien darüber repräsentiren außerdem eine Stimme, ohne daß indessen derselbe Aktionär mehr als vierzig Stimmen auf sich vereinigen könnte, sei es für sich selbst oder als Bevollmächtigter Anderer.

§. 22. Die Aktionäre, welche nicht persönlich den Generalversammlungen beiwohnen können, haben das Recht, sich in denselben vertreten zu lassen, vorausgesetzt, daß ihre Bevollmächtigten selbst Aktionäre sind.

Handelsgesellschaften werden durch einen ihrer Associés oder Prokuristen, Korporationen oder Kreditanstalten durch einen gehörig bevollmächtigten Repräsentanten und Minderjährige durch ihre Vormünder vertreten.

§. 23. Die Generalversammlung beschließt gültig, wenn die anwesenden oder repräsentirten Aktionäre wenigstens fünfundzwanzig an der Zahl sind und mindestens fünfhundert Aktien repräsentiren.

§. 24. Die Beschlüsse werden durch Mehrheit der anwesenden und repräsentirten Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Immerhin können Beschlüsse in Bezug auf Veränderungen in den Statuten, vorzeitige Liquidation der Gesellschaft, oder Fortbestand derselben nach dem durch die Statuten festgestellten Termine nur durch eine Generalversammlung gefaßt werden, in welcher sich wenigstens fünfzig Aktionäre vereinigen, welche mindestens die Hälfte des Gesellschaftskapitals repräsentiren.

§. 25. In dem Falle, wo bei einer ersten Versammlung die anwesenden Aktionäre nicht die im vorhergehenden Artikel auferlegten Bedingungen erfüllen würden, welche zur gültigen Beschlußfassung der Generalversammlung nothwendig sind, wird eine zweite nach einem Zeitraume von dreißig Tagen zusammenberufen.

Die Beschlüsse der gemäß dieser zweiten Berufung zusammengetretenen Generalversammlung erlangen durch einfaches Stimmenmehr Gültigkeit, jedoch nur für jene Verhandlungen, welche bei der ersten Versammlung auf der Tagesordnung standen, immerhin den Fall der im §. 24 vorgesehenen Liquidation der Gesellschaft ausgenommen.

§. 26. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder der Vizepräsident des Verwaltungsrathes, und in deren Abwesenheit ein durch den Verwaltungsrath bezeichnetes Mitglied desselben.

Diejenigen zwei von den anwesenden Aktionären, welche die meisten Aktien besitzen, fungiren als Stimmenzähler.

Das Bureau bezeichnet den Sekretär.

Stimmenzähler und Sekretär können nicht aus der Mitte der Verwaltungsräthe gewählt werden.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden protokollirt und von dem Präsidenden, den Stimmenzählern oder dem Sekretär unterzeichnet. Etwa nöthige Protokollauszüge werden vom Präsidenten des Verwaltungsrathes oder von demjenigen Mitglied desselben beglaubigt, welches die Funktionen des Präsidenten erfüllt.

§. 27. Die Generalversammlung tritt alljährlich ein Mal und zwar im Laufe des Monats April am Sitze der Gesellschaft zusammen, zum ersten Mal im April 1871 *). Außerdem können außerordentliche Generalversammlungen so oft stattfinden, als der Verwaltungsrath es für erforderlich hält, oder auch, wenn eine solche von 25 Aktionären, welche im Besitze von mindestens 500 Aktien sein müssen, verlangt werden sollte. In letzterem Falle ist der Verwaltungsrath gehalten, die Generalversammlung innerhalb einer Frist von dreißig Tagen zusammenzuberufen.

§. 28. Die Einladung zur Generalversammlung geschieht durch den Verwaltungsrath vermittelst spätestens 14 Tage vorher an die Aktionäre zu richtender Schreiben, welche gleichzeitig die zur Verhandlung kommenden Gegenstände anzeigen, sowie ferner durch ein Inserat in das »Feuille officielle« von Neuchatel und drei andere schweizerische Journale.

§. 29. Die ordentlich konstituirte Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

a) Sie nimmt den Jahresbericht des Verwaltungsrathes entgegen.

b) Sie empfängt, diskutirt und billigt eventuell die jährlichen Abrechnungen, nachdem sie den Bericht der beiden Rechnungsrevisoren angehört hat.

Die Rechnungsrevisoren werden für das erste Jahr von dem Verwaltungsrathe und in der Folge von der Generalversammlung ernannt.

c) Sie bestimmt auf den Antrag des Verwaltungsrathes die Dividende.

d) Sie ernennt mittelst geheimen Scrutiniums und Stimmenmehrheit die Verwaltungsräthe.

e) Sie diskutirt über die Anträge des Verwaltungsrathes und stimmt darüber nöthigenfalls ab.

Ein jeder von mindestens zehn Aktionären, Besitzern von hundert Aktien, unterzeichneter Antrag und innerhalb 30 Tagen vor der Generalversammlung dem Verwaltungsrathe eingereichter Antrag muß mit einem Bericht des letzteren versehen, der Versammlung unterbreitet werden.

Die der Generalversammlung direkt gemachten Anträge dürfen in Betracht genommen und diskutirt werden, jedoch wird in Bezug auf dieselben erst nach einem Bericht des Verwaltungsrathes in einer folgenden Generalversammlung Beschluß gefaßt werden.

*) Da die Gesellschaft ihre Operationen erst mit dem zweiten Semester 1870 beginnen konnte, so ist der erste Rechnungsabschluß auf den 31. Dezember 1871 hinausgeschoben worden, und findet demnach die erste Generalversammlung der Aktionäre im April 1872 statt.

B. Vom Verwaltungsrath.

§. 30. Der Verwaltungsrath wird aus zehn bis fünfzehn von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern zusammengesetzt.

Ihre Funktionen dauern drei Jahre.

§. 31. Mit Aufhebung des vorhergehenden Artikels wird der Verwaltungsrath bis zur ordentlichen Generalversammlung von 1875 aus folgenden Gründungsmitgliedern zusammengesetzt sein:

Herr Isaak Bonna, Associé der HH. P. F. Bonna und Co. in Genf.
„ Samuel Dreyfus-Neumann, Associé der HH. Isaak Dreyfus Söhne in Basel.
„ Friedrich du Pasquier de Meuron, Rentier in Neuchatel.
„ Karl Lüscher-Stapfer, Associé der HH. C. Lüscher und Co. in Basel.
„ Albert Nicolas, Associé der HH. Nicolas du Pasquier und Co. in Neuchatel.
„ James Odier, Associé der HH. Lombard-Odier und Co. in Genf.
„ Louis de Pury, früher Banquier in Neuchatel.
„ Ferdinand Richard, Kaufmann in Locle.
„ Alphons de Sandoz-Morel, Associé der HH. Sandoz und Berthoud in Neuchatel.
„ Amédée Schlumberger-Ehinger, Banquier in Mühlhausen.
„ Johann Jakob Schuster-Burckhardt, Associé der HH. de Speyer und Co. in Basel.

Ferner sind laut Artikel 31 der gegenwärtigen Statuten in den Verwaltungsrath berufen worden die Herren

Zélim Perret, Banquier in La Chaux-de-Fonds;
Julius Breitmeyer, Advokat in La Chaux de-Fonds;
Heinrich Robert, Associé der HH. Robert und Co. in Fontainemelon.

Durch die genannten Gründungsmitglieder kann der Verwaltungsrath bis zum Belaufe von fünfzehn Mitgliedern vervollständigt werden; auch können dieselben in die Vakanzen eintreten, welche etwa bis zur Generalversammlung von 1875 zu besetzen sein werden.

Die vorhergehenden Bestimmungen ausgenommen, findet von Jahr zu Jahr die Erneuerungswahl von drei Mitgliedern des Verwaltungsrathes statt.

Die in den zwei ersten Jahren ausscheidenden Mitglieder werden durch das Loos bezeichnet.

Die ausscheidenden Mitglieder können wieder gewählt werden.

Was die Vakanzen anbelangt, welche in Folge Austritts oder wegen anderer Ursache eintreten könnten, so wird darüber durch die nächste Generalversammlung verfügt. Der so gewählte Verwaltungsrath bleibt aber nur bis zu dem Zeitpunkt in Funktion, wo derjenige, dessen Stelle er vertritt, zu funktioniren aufgehört haben würde.

§. 32. Der Verwaltungsrath ernennt alljährlich unter seinen Mitgliedern vermittelst geheimen Scrutiniums und absoluter Stimmenmehrheit einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten und ein drittes Mitglied, welche mit dem Direktor ein permanentes Direktions-Komité bilden, dem die Führung der Geschäfte der Gesellschaft anvertraut wird. Im Falle der Verhinderung dieser drei Mitglieder des Komités, können der Präsident, oder in dessen Abwesenheit der Vizepräsident, ein anderes Mitglied des Verwaltungsrathes in das Komité berufen, um dringende Geschäfte zu erledigen.

Bei Ablauf ihres Mandats sind die Mitglieder des Direktions-Komités sofort wieder wählbar.

§. 33. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß im Besitz von zwanzig Aktien sein, welche während der Dauer seiner Funktionen unveräußerlich bleiben. Die Titel dieser Aktien werden in der Gesellschaftskasse hinterlegt.

§. 34. Die Sitzungen des Verwaltungsrathes finden in der Regel alle drei Monate auf Einladung des Präsidenten statt. Derselbe versammelt sich außergewöhnlich so oft die Geschäfte es erheischen.

Zur gültigen Beschlußfassung ist die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern in der Sitzung erforderlich. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

§. 35. Der Verwaltungsrath ist hinsichtlich der Verwaltung der Gesellschaft mit den ausgedehntesten Vollmachten versehen, soweit dieselben nicht zu den Befugnissen der Generalversammlung gehören:

a) Er verfügt über die Anlegung des Gesellschaftskapitals und der eingehenden Gelder;
b) er bestimmt die Anwendung der disponiblen Fonds und schließt Anleihen ab, welche etwa nöthig werden könnten;
c) er ernennt und entläßt sämmtliche Agenten und Angestellten der Gesellschaft, bestimmt ihre Gehalte und Salaire, ebenso wie die etwa zu leistenden Kautionen;
d) er bestimmt über die Zulassung von Aktienübertragungen;
e) er entwirft die besondern Reglements der Verwaltung;
f) er stellt die allgemeinen Bedingungen der Versicherungsverträge fest;
g) er überwacht den Geschäftsgang und läßt sich darüber regelmäßig Rechenschaft ablegen;
h) er läßt die Richtigkeit der Rechnungen, Kassen, des Portefeuille und der Werthe verificiren;
i) er stellt die Abrechnung der Gesellschaft auf, um sie mit einem Bericht der Generalversammlung zu unterbreiten, und ebenso bereitet er die speziellen Berichte für diese letztere vor;
k) er beantragt die Feststellung der zu vertheilenden Dividenden;
l) er besorgt mittelst Kauf oder Miethe die nothwendigen Lokalitäten für die Gesellschaft.

§. 36. Der Verwaltungsrath kann seine sämmtlichen Vollmachten oder einen Theil derselben an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder auch an solche Personen abtreten, welche ihm geeignet dazu erscheinen, jedoch nur für ein besonderes Mandat und für ein oder mehrere bestimmte Geschäfte.

Er kann ebenfalls einen Theil seiner Funktionen dem Direktions-Komité überlassen.

§. 37. Die Beschlüsse des Verwaltungsrathes werden protokollirt, von dem Präsidenten und zwei anwesenden Mitgliedern unterzeichnet und in ein eigens dazu bestimmtes Register eingetragen. Abschriften oder Auszüge aus den Beschlüssen zur Vorlage vor Gericht oder anderswo werden vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter unterzeichnet.

§. 38. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes übernehmen in Bezug auf ihre Funktion keine persönliche oder solidarische Verpflichtung betreffend die Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

§. 39. Als Honorar wird dem Verwaltungsrath ein Antheil am Nettogewinn der Gesellschaft, wie solcher im §. 50 erwähnt ist, zuerkannt. Die Vertheilung desselben wird durch ein besonderes Reglement bestimmt werden.

C. Vom Direktions-Komité.

§. 40. Das nach den Vorschriften des Artikel 32 ernannte Direktions-Komité überwacht den Gang der Geschäfte der Gesellschaft; unter seiner unmittelbaren Leitung stehen alle Agenten und Beamten der Gesellschaft und es sorgt dafür, daß alle für den guten Fortgang der Geschäfte getroffenen Maßregeln im Sinne der Statuten und des Verwaltungsrathes ausgeführt werden. Es bestimmt die Verwendung der flüssigen Fonds, ordnet die Bezahlung von Verlusten und Schäden an und beruft, wenn nöthig, den Verwaltungsrath zu außerordentlicher Sitzung.

§. 41. Das Komité unterbreitet dem Verwaltungsrath seine Anträge für die Organisation der Geschäfte und bereitet die Rechnungsabschlüsse und Bilanzen zur Vorlage an die Generalversammlung vor.

§. 42. Die Beschlüsse des Komités werden durch Stimmenmehrheit gefaßt, und gibt bei Stimmengleichheit der Präsident den Ausschlag.

§. 43. Das Direktions-Komité erhält als Honorar einen Theil am Nettogewinn der Gesellschaft, wie solcher in §. 50 erwähnt ist.

D. Vom Direktor.

§. 44. Der Direktor wird vom Verwaltungsrath auf den Vorschlag des Direktions-Komités ernannt und kann abberufen werden.

Der Direktor ist mit der Leitung der Geschäfte der Gesellschaft und der Ausführung der Bestimmungen und Beschlüsse des Verwaltungsrathes und des Direktions-Komités betraut.

Er verfügt über Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft, leitet die Bureauarbeiten, regelt und bestimmt die besondern Versicherungsbedingungen, dieß alles unter Ueberwachung des Komités.

Digitized by Google

Er unterbreitet dem Komité die Verlust- und Schadenregulirungen zu Lasten der Gesellschaft.

Er beantragt die Ernennung, die Kündigung oder die Entlassung der Agenten und Beamten der Gesellschaft.

Er ist mit der allgemeinen Korrespondenz beauftragt.

Er unterschreibt die Policen, deren Zeichnung nicht den Agenten überlassen ist.

Er b sorgt unmittelbar die Rückversicherung der Summen, welche das in den Statuten fixirte Maximum überschreiten, sowie diejenige von Risikos, welche er glaubt nicht behalten zu sollen.

§. 45. Mit alleiniger Ausnahme der Policen und Prämienquittungen werden die Korrespondenz, die Effekten, Akten und Dokumente, durch welche die Verantwortlichkeit der Gesellschaft engagirt wird, durch ein Mitglied des Komités kontrasignirt.

§. 46. Ein spezielles Reglement wird die Verpflichtung des Direktors, sein Salair, etwa zu leistende Kaution sowie den Antheil am Gewinn bestimmen, welcher ihm bewilligt werden soll.

§. 47. Der Direktor oder sein Stellvertreter, wenn ein solcher ernannt ist, wohnt den Sitzungen des Verwaltungsrathes und des Direktions-Komités mit berathender Stimme bei. Er kann ebenfalls mit den Funktionen des Protokollführers des Verwaltungsrathes beauftragt werden.

§. 48. Im Falle von Krankheit oder Abwesenheit des Direktors wird derselbe provisorisch durch einen Verwaltungsrath oder durch einen vom Verwaltungsrath dazu bezeichneten höhern Beamten vertreten.

Titel IV. Jährl. Abrechnung u. Gewinnvertheilung. Reservefond.

§. 49. Die Rechnung wird alljährlich am 31. Dezember und zwar das erste Mal am 31. Dezember 1870*) geschlossen.

Bei Aufstellung der Abrechnung wird nach folgenden Grundsätzen verfahren werden:

a) Die Prämien für noch laufende Risicos werden nicht als Aktiva betrachtet;
b) die am 31. Dezember bekannten aber noch nicht regulirten Schäden werden für ihren ganzen Betrag in Ausgabe gestellt;
c) sämmtliche der Gesellschaft gehörigen Aktiven werden nach ihrem reellen Werthe geschätzt und sollen als solche baares Geld repräsentiren.

§. 50. Von dem verbleibenden Netto-Ueberschuß werden zuvörderst die Zinsen von 4 Prozent für das eingezahlte Aktienkapital in Abzug gebracht.

Der etwa dann noch verbleibende Ueberschuß wird wie folgt vertheilt:

30 Prozent zum Reservefond,
7 1/2 „ dem Verwaltungsrath,
7 1/2 „ dem Direktions-Komité,
5 „ dem Direktor und den Beamten,
50 „ als Dividende an die Aktionäre.

*) Der erste Abschluß ist auf den 31. Dezember 1871 verschoben worden. Siehe Anmerkung zu §. 27.

§. 51. Sobald der Reservefond die Höhe von einer Million erreicht hat, wird die Generalversammlung auf den Antrag des Verwaltungsrathes beschließen, ob und in welchem Verhältniß fortgefahren werden soll, denselben zu vermehren.

§. 52. Wenn der kompletirte Reservefond zur Zahlung von Verlusten angegriffen werden muß, so muß er nothwendig wieder bis zu der in den Statuten vorgeschriebenen Höhe ergänzt werden.

Titel V. Auflösung und Liquidation.

§. 53. Sobald ein Rechnungsabschluß den Verlust des Reservefonds und eines Fünftels des Gesellschaftskapitals nachweisen sollte, so kann die nach den Bestimmungen der §§. 21 und 24 konstituirte Generalversammlung vor dem durch die Statuten bezeichneten Termin die Liquidation der Gesellschaft beschließen. Die Liquidation müßte sofort und von Rechts wegen vorgenommen werden, wenn die Bilanz den Verlust des Reservefonds und vierzig Prozent des Gesellschaftskapitals nachweisen sollte.

§. 54. Im Falle der Liquidation ernennt die Generalversammlung während der Sitzung drei Liquidatoren.

§. 55. Die Liquidatoren ersetzen den Verwaltungsrath und die Direktion und werden in Bezug auf die Liquidation mit allen dem Verwaltungsrathe zuerkannten Vollmachten versehen.

Sie zeigen offiziell allen Aktionären die Auflösung der Gesellschaft an.

Sie rückversichern alle noch nicht abgelaufenen Risikos.

Sie reguliren und verfügen die Zahlung von Verlusten und Schäden, welche die Gesellschaft betreffen.

Sie realisiren die Aktiven der Gesellschaft. Die Verkäufe und Uebertragungen von der Gesellschaft gehörenden Werthen, die Korrespondenz und alle andern Akten müssen von mindestens zwei Liquidatoren unterzeichnet werden.

Die Liquidations-Kommission kann in allen Streitsachen und bei allen Forderungen Kompromisse und Transaktionen eingehen; zu diesem Behufe kann sie Anordnungen treffen.

Ihre Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt.

§ 56. Wenn in Folge Ausscheidens, Ablebens oder anderer Ursachen die Liquidations-Kommission nicht mehr vollständig ist, so wird in kürzester Frist die Generalversammlung einberufen, um die Vakanzen auszufüllen.

§. 57. Auf die Aufforderung der Liquidations-Kommission hin sind die Aktionäre gehalten, in der durch den Artikel 13 bestimmten Frist Zahlung bis zum Belaufe der auf ihren Aktien haftenden Verpflichtungen zu leisten, um nöthige Auslagen bestreiten zu können.

Titel VI. Streitigkeiten.

§. 58. Alle Streitigkeiten, welche während der Dauer der Gesellschaft oder bei Gelegenheit der Liquidation, sei es unter den Aktionären und der Gesellschaft oder unter den Aktionären selbst in Bezug auf die Geschäfte der Gesellschaft entstehen sollten, werden durch drei gemeinsam zu ernennende Schiedsrichter geschlichtet werden. Können die Parteien sich

über die Wahl der Schiedsrichter nicht einigen, so werden dieselben auf Requisition der emsigsten Partei durch das Zivil-tribunal in Neuchatel ernannt. Die Schiedsrichter urtheilen in letzter Instanz, ohne Appell, Revision oder Aufschub.

§. 59. In Streitfällen sollen alle Bekanntmachungen und Zustellungen ohne Rücksicht auf die wirkliche Entfernung in dem zu Neuchatel gewählten Domizil gültig gemacht werden.

Ist kein Domizil gewählt, so werden sowohl die gerichtlichen wie die nicht gerichtlichen Bekanntmachungen gültig auf der Kanzlei des Zivil-tribunals von Neuchatel gemacht.

Das auf diese Weise förmlich oder einverstandenermaßen gewählte Domizil hat gleichzeitig die Unterwerfung unter die kompetenten Gerichte von Neuchatel zur Folge, welches auch immer der wirkliche Wohnort oder die Streitsache sein möge, ohne daß dadurch jedoch die schiedsrichterliche, durch Artikel 58 festgestellte Gerichtsbarkeit aufgehoben würde.

§. 60. Sollte die Erfahrung Veränderungen oder Zusätze zu den gegenwärtigen Statuten wünschenswerth erscheinen lassen, so ist die Generalversammlung befugt, das Nöthige im Sinne der Artikel 24 und 25 zu beschließen.

Dem Verwaltungsrath sind zum Voraus alle Vollmachten gegeben, durch Majoritätsbeschluß die Aenderungen zu genehmigen, welche der Große Rath für nothwendig erachten sollte, und zwar sowohl in Bezug auf die gegenwärtigen Statuten, als auch auf die durch die Generalversammlung beschlossenen Modifikationen und Zusätze.

Urkundlich aufgenommen, nach Vorschrift ausgefertigt und dem Verwaltungsrath in einem Exemplar ausgehändigt. So geschehen nach den gesetzlichen Bestimmungen in Gegenwart der requirirten Zeugen, der Bürger Friedrich Jeanjaquet und Franz Bouvier, Geschäftsleute, gebürtig und wohnhaft in Neuchatel, welche die gegenwärtige Urkunde mit den Komparenten und mir, Notar in Neuchatel, am vierten November ein Tausend achthundert neun und sechszig (1869) unterzeichnet haben. Gezeichnet: A. H. Clerc, Notar.

Sanktion.

Der Große Rath
der Republik und des Kantons Neuchatel,

auf den Antrag des Regierungsrathes, dekretirt:

Art. 1. Die in Neuchatel laut Akt des Notars Alphons Heinrich Clerc vom 4. November 1869 unter der Firma „La Neuchâteloise, schweizerische Transport-Versicherungs-Gesellschaft," gegründete anonyme Gesellschaft wird genehmigt.

Art. 2. Ohne die Genehmigung des Großen Rathes können Veränderungen an den gegenwärtigen Statuten nicht vorgenommen werden.

Art. 3. Die Gründer der Gesellschaft sind verpflichtet, bei Strafe der Aufhebung der gegenwärtigen Genehmigung und unbeschadet der Rechte Dritter, sich in allen Punkten nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Juni 1833 und des Dekrets vom 10. Dezember 1852, die anonymen Gesellschaften betreffend, zu richten.

Art. 4. Der Regierungsrath wird mit der Ausführung des gegenwärtigen Dekrets beauftragt.

Neuchatel, den 15. November 1869.

Im Namen des Großen Raths:
Der Präsident, gez. Alf. Dubois.
(L. S.) Die Sekretäre,
gez. Alb. Ducommun. Alph. Wavre.

Der Regierungsrath
der Republik und des Kantons Neuchatel
in der Schweiz

übermacht der in Neuchatel unter der Firma „La Neuchâteloise, schweizerische Transport-Versicherungs-Gesellschaft," gegründeten anonymen Gesellschaft die authentische Ausfertigung des Dekrets des Großen Raths vom 15. November 1869, enthaltend die Genehmigung der Gesellschaft sowie die Bedingungen, unter welchen diese Genehmigung erfolgt ist.

Gegeben unter dem Siegel der Staatskanzlei zu Neuchatel den drei und zwanzigsten November ein tausend acht hundert neun und sechszig (1869).

Im Namen des Regierungsrathes:
(L. S.) Der Präsident: F. A. Monnier.
Der beigeordnete Sekretär: Louis Clerc-Leuba.

Auszug aus dem Amtsblatt vom Donnerstag dem 16. Juni 1870.

Laut Akt des Notars Alphons Heinrich Clerc vom 4. November 1869, sanktionirt durch Dekret des Großen Rathes vom 15. November 1869, von welchem Akt ein gleichlautendes Exemplar auf der Kanzlei des Zivil-tribunals zu Neuchatel deponirt worden ist, und gemäß den Vorschriften des Gesetzes vom 3. Juni 1833 über einige Handelsgeschäfte, des Dekrets vom 10. Dezember 1852 über anonyme Gesellschaften, und des vorgenannten vom 15. November 1869 ist unter den im genannten Akte bezeichneten Personen, sowie den zukünftigen Aktionären, eine anonyme Aktiengesellschaft unter der Firma „La Neuchâteloise, schweizerische Transport-Versicherungsgesellschaft," mit Sitz in Neuchatel, gegründet worden.

Dieselbe bezweckt die Versicherung gegen die Gefahren des Transportes zu Lande, auf Flüssen, Binnenseen und Kanälen, sowie zur See. Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre, vom Tage der Genehmigung an durch den Großen Rath, das ist vom 15. November 1869 ab, festgesetzt.

Das Gesellschaftskapital ist auf die Summe von fünf Millionen festgestellt, eingetheilt in fünftausend Nominalaktien von je Fr. 1000.

Gegeben zur dreimaligen öffentlichen Bekanntmachung durch das Amtsblatt.

Neuchatel, den 11. Juni 1870.

Ad. Fornachon, Gerichtsschreiber.

Druck von H. Kuhner in München.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 62. Speier, den 26. September 1871.

Inhalt:

Die praktische Concursprüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechts-Candidaten. — Die Kohlenverkaufspreise auf der Grube St. Ingbert. — Programm für das Octoberfest auf der Theresienwiese in München vom 1. bis 8. October 1871.

Nro. 15954 D. pr. den 21. September 1871.

(Die praktische Concursprüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechts-Candidaten betr.)

Staatsministerium der Justiz, des Innern beider Abtheilungen, dann der Finanzen.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst zu verfügen geruht, was folgt:

1. Zur Prüfung derjenigen zum Staatsdienste adspirirenden Rechts-Candidaten, welche in ihrer Vorbereitung für die dießjährige Schlußprüfung durch Kriegsdienstleistung verhindert worden sind und deßhalb die Bitte stellen, zu einer späteren Prüfung zugelassen zu werden, hat die an der Universität München für 1871 bestellte Prüfungs-Commission im März des Jahres 1872 neuerdings zusammenzutreten, und am 18. März und den folgenden Tagen die theoretische Prüfung derselben vorzunehmen.

2. Die hiebei mit Erfolg geprüften Rechts-Candidaten sind auf den Nachweis fünfzehnmonatlicher Justizpraxis, zur Hälfte bei einem k. Bezirksgerichte, zur Hälfte bei einem k. Stadt- oder Landgerichte, dann zehnmonatlicher Administrativpraxis bei einem k. Bezirksamte oder für Candidaten des höheren Finanzdienstes bei einem k. Rentamte, zur praktischen Concursprüfung des Jahres 1874 zuzulassen.

3. Rechts-Candidaten, welche die Zulassung zu dieser außerordentlichen Prüfung nachsuchen, haben ihre Gesuche bei Vermeidung des Ausschlusses spätestens im Laufe des Monats Februar 1872 bei dem Admissions-Ausschusse der Universität München einzureichen.

München, den 15. September 1871.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Pfretzschner. v. Lutz. v. Pfeufer.

Dr. Fäustle.

Durch den Minister:

Der General-Secretär:

An dessen Statt:

Der Ministerialrath v. Dillis.

Digitized by Google

K. Ad. Nrm. Exh. 11977 H. pr. den 23. September 1871.

(Die Kohlenverkaufspreise auf der Grube Sct. Ingbert betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vom 1. October l. Js. angefangen werden die Kohlenverkaufspreise bei der k. Grube Sct. Ingbert per Centner einschließlich des Ladgeldes festgesetzt, wie folgt:

bei der I. Qualität auf 23 kr.,
" " II. " " 18½ "
" " III. " " 16½ "
" " IV. " " 8 " .

Die sonstigen Verkaufsbedingungen bleiben unverändert.

Speier, den 21. September 1871.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Bei Erledigung der Präsidentenstelle:
Lamotte.
v. Meyer.
Wöscher.

Programm
für das
Octoberfest auf der Theresienwiese in München
vom 1. bis 8. October 1871.

A.
Pferderennen.

1. Haupt-Rennen.

a) Das sogenannte erste Pferderennen wird Sonntag den 1. October dieses Jahres unmittelbar nach der Preisevertheilung des landwirthschaftlichen Vereines abgehalten.

b) Hiebei muß die ¾ Poststunden lange Rennbahn viermal, bei durchweichtem Boden jedoch nur dreimal umritten werden.

c) Für dieses Rennen werden 12 Preise vertheilt, nämlich:

als 1. Preis 50 Dukaten mit Fahne,
" 2. " 40 " " "
" 3. " 30 " " "
" 4. " 20 " " "
" 5. " 60 Gulden " "
" 6. " 50 " " "
als 7. Preis 40 Gulden mit Fahne,
" 8. " 36 " " "
" 9. " 32 " " "
" 10. " 28 " " "
" 11. " 24 " " "
" 12. " 20 " " "

Die Fahnen der ersten vier Preise sind mit Gemälden geziert.

d) Die Einlage für dieses Rennen beträgt 10 Gulden.

e) Die Renn-Nummern werden durch das Loos bestimmt.

Diese Verloosung findet am Sonntag den 1. October Morgens 7½ Uhr im kleinen Rathhaussaale statt, wozu sich die Theilnehmer am Rennen (Rennmeister) mit ihren Knaben einzufinden haben.

2. Trab-Reiten.

a) Donnerstag den 5. October Nachmittags findet auf der gewöhnlichen Rennbahn ein Trab-Reiten statt.

Digitized by Google

b) Die Rennbahn wird viermal, bei durchweichtem Boden dreimal umritten.

c) Für dieses Wettreiten werden **10 Preise** vertheilt, nämlich:

als	1.	Preis	60	Gulden	mit Fahne,
„	2.	„	50	„	„ „
„	3.	„	40	„	„ „
„	4.	„	30	„	„ „
„	5.	„	20	„	„ „
„	6.	„	15	„	„ „
„	7.	„	10	„	„ „
„	8.	„	8	„	„ „
„	9.	„	6	„	„ „
„	10.	„	4	„	„ „

Die Fahnen der ersten vier Preise sind mit Gemälden geziert.

d) Die Einlage beträgt für jeden Theilnehmer 3 fl.

3. Nachrennen.

a) Am **Sonntag den 8. October Nachmittags** wird ein **zweites Pferderennen** auf der nämlichen Bahn und mit gleicher Anzahl der Umritte wie beim ersten Rennen abgehalten.

b) Für dieses Rennen sind **10 Preise** bestimmt, nämlich:

als	1.	Preis	60	Gulden	mit Fahne.
„	2.	„	50	„	„ „
„	3.	„	36	„	„ „
„	4.	„	30	„	„ „
„	5.	„	24	„	„ „
„	6.	„	20	„	„ „
„	7.	„	16	„	„ „
„	8.	„	12	„	„ „
„	9.	„	10	„	„ „
„	10.	„	8	„	„ „

Die Fahnen der ersten vier Preise sind mit Gemälden geziert.

c) Die Einlage für dieses Rennen beträgt 2 fl.

d) Die Renn-Nummern-Verloosung findet am Tage des Rennens Morgens 7½ Uhr gleichfalls im kleinen Rathhaussaale statt.

e) Bei diesem zweiten Rennen dürfen auch solche Pferde theilnehmen, welche sich beim Hauptrennen nicht betheiligt haben.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Die Leitung der beiden Rennen und des Trabreitens ist ausschließlich einem Renngerichte übertragen, welches alle hierauf bezüglichen Fragen nach Stimmenmehrheit unabänderlich entscheidet und die Preise zuerkennt. Dieses Renngericht bilden die Herren Bürger:

Joseph Köll, als Vorstand,
Max Schießl,
Georg Birzer,
Anton Wagner und
Max Bauer jun., als Mitglieder.

Alle Anstände, welche sich bei den Pferderennen oder Trabreiten ergeben, müssen noch vor der Preise-Vertheilung dem Renngerichte angezeigt werden.

Nach Beginn derselben werden keine Klagen oder Einwendungen mehr gehört.

2. Die Einlagen sind bei der Einschreibung zu entrichten.

3. Die Einschreibung für die Theilnahme an den Wett-Rennen erfolgt immer Tags vorher, Nachmittags von 2—4 im Gasthause zum großen Löwengarten (Elysium).

4. Bei der jedesmaligen Renn-Nummern-Verloosung oder Einschreibung wird vom Renngerichte die Stunde bekannt gegeben werden, zu welcher sich am Tage des Rennens die Herren Rennmeister und Theilnehmer am Trabreiten mit ihren Knaben und Pferden auf dem Heumarkte versammeln müssen, von wo aus sich jedesmal, nachdem die Preisefahnen

Digitized by Google

auf dem Rathhause abgeholt wurden, das Renngericht, dessen Mitglieder durch eine Schärpe ausgezeichnet sind, unter Vortragung der Ehrenfahnen mit den Preiseträgern und den Theilnehmern am Wettrennen oder Trabreiten im festlichen Zuge auf die Theresienwiese begibt.

Diejenigen Theilnehmer, welche sich zur bestimmten Stunde auf dem Heumarkte nicht einfinden, werden zum Pferderennen oder Trabreiten nicht zugelassen und verlieren ihre Einlage.

5. Die Theilnehmer am Trabreiten, sowie die Rennknaben haben bei den Rennen Jockey-Mützen und Jacquets, oder seidene Jockey-Blousen, dann weiße Beinkleider und Wadenstiefel, sowie die ihnen eingehändigte Nummer am rechten Arme zu tragen.

Die Rennknaben müssen in diesem Reitkostüme schon bei der Einschreibung erscheinen.

In anderer oder nicht reinlicher Kleidung Erscheinende werden zum Rennen nicht zugelassen.

Die vier am schönsten gekleideten Rennknaben erhalten am ersten Festtage nach Entscheidung des Renngerichtes Preise zu 4, 3, 2 und 1 Vereinsthaler.

6. An den Pferderennen dürfen sich die Herren Rennmeister nur mit guten und soliden Rennpferden betheiligen und haben schlechte und decrepide Rennpferde die unnachsichtliche Zurückweisung von Seite des Renngerichtes zu gewärtigen.

Bei gleicher Zahl der Rennpferde und Preise oder bei geringerer Zahl der ersteren erhalten die zwei zuletzt am Ziele ankommenden Pferde keine Preise.

7. Bei den Pferderennen dürfen die Rennknaben keine Peitsche oder diese ersetzende Mittel gebrauchen.

Der Reitzaum darf die Länge von fünf Fuß = 1,459 Meter nicht überschreiten.

Den Rennknaben ist nur das Tragen von Rädersporen gestattet, dagegen das Anlegen von Sporenspitzen und sogenannten Sternsporen unbedingt verboten.

Die Herren Rennmeister und die Rennknaben haben sich genau nach den Anordnungen des Renngerichtes und der einzelnen Mitglieder desselben und der Assistenten, insbesondere bei dem Absprengen, zu richten.

9. Alle näheren Bestimmungen werden den Herren Theilnehmern bei der Einschreibung bekannt gegeben.

Die Zeit des Beginnes der einzelnen Rennen wird durch öffentlichen Anschlag verkündet. Der Magistrat behält sich vor, wegen ungünstiger Witterung die Abhaltung obiger drei Rennen auf einen der folgenden Tage zu verlegen.

Mit vorläufigen Anfragen hat man sich an den Vorstand des Renngerichtes zu wenden.

Zucht-Rennen,

veranstaltet von dem Münchner Rennverein am **Donnerstag den 5. October Nachmittags 2½ Uhr** (vor dem Trab-Rennen) für in Bayern geborne und aufgezogene (inländische) Hengste und Stuten.

I. Preis 400 fl. (Staatspreis);
II. „ 200 „ } vom Münchner Rennverein;
III. „ 100 „ }
IV. „ Einsätze und Reugelder bis zu 60 fl. — Gewichtsausgleichung.

Anzumelden bis 21. September Abends 6 Uhr.

Anfragen und Aufschlüsse besorgt das Secretariat des Münchner Rennvereines, Hofthierarzt Sondermann, Marstallstraße Nr. 1/1.

Digitized by Google

B.

Festschießen.

Das Festschießen, welches aus Vogel-, Scheiben- und Hirsch-Schießen besteht und wozu alle zum Schießen nach der Schützenordnung befugten Schützenfreunde eingeladen werden, nimmt am **Montag den 2. October 1871** seinen Anfang und findet unter folgenden nähern Bestimmungen statt.

1. Vogel-Schießen.

1. Bei dem Vogelschießen werden 5 Preise vertheilt, nämlich für das letzte Stück 20, für den Kopf 14, für jede Klaue 9 und für die Krone 6 Gulden.
2. Zu jedem Preise wird eine Fahne gegeben, von welchen die des ersten mit einem Gemälde geziert ist.
3. Für jedes herabgeschossene Stück Holz (ohne Preis) werden von 4 Loth (= 70 Gramme) angefangen, für jedes Loth (= 17,5 Gramme) 4 Kreuzer bezahlt.
4. Der Theil von Krone, Klauen und Kopf, welchem der Preis zufallen soll, muß der schwerere sein und bei der Krone wenigstens 12 Loth (= 210 Grammen) wiegen; außerdem wird der Preis auf der Perpendikel-Scheibe ausgeschossen.
5. Sollte bis Donnerstag den 5. October Mittags der Vogel noch nicht herabgeschossen sein, somit noch Preise übrig bleiben, so werden diese mit dem allenfallsigen Ueberschusse der Leggelder auf der Perpendikel-Scheibe ausgeschossen und zwar in der Art, daß für jedes Loos zwei Schüsse gemacht werden.

   Fällt ein Stück vom Vogel, wenn der Schütze nach dem gemachten Schusse den Stand bereits verlassen hat, oder nach dem Abläuten des Schießens herunter, so wird dasselbe gleichfalls auf der Perpendikel-Scheibe ausgeschossen.
6. Jeder Schütze ist verbunden, ein Loos auf den Vogel zu 1 fl. 12 kr. zu nehmen; jedoch darf ein Schütze mehr als 4 Loose nicht schießen.

Ein Loos, auf welches ein Schütze bereits einen Schuß gemacht hat, kann von demselben nur noch für das Schießen auf die Perpendikel-Scheibe verkauft werden. — Ein Schütze, welcher nicht selbst ein Loos genommen hat, darf mit einem von einem andern Schützen gekauften Loose nicht schießen.

2. Scheiben-Schießen

mit Stutzen und Büchsen.

1. Die Besten für dieses Schießen sind auf **Haupt** und **Kranz** gleich und betragen:

das	I.	Beste	40 fl.	mit gezierter	Fahne,
„	II.	„	30 „	„ „	„
„	III.	„	20 „	„ einfacher	„
„	IV.	„	15 „	„ „	„
„	V.	„	10 „	„ „	„
„	VI.	„	5 „	„ „	„

Die Besten auf dem **Glücke** dagegen betragen:

das	I.	Beste	40 fl.	mit gezierter	Fahne,
„	II.	„	35 „	„ „	„
„	III.	„	30 „	„ einfacher	„
„	IV.	„	25 „	„ „	„
„	V.	„	20 „	„ „	„
„	VI.	„	18 „	„ „	„
„	VII.	„	16 „	„ „	„
„	VIII.	„	14 „	„ „	„
„	IX.	„	12 „	„ „	„
„	X.	„	10 „	„ „	„
„	XI.	„	8 „	„ „	„
„	XII.	„	6 „	„ „	„
„	XIII.	„	5 „	„ „	„
„	XIV.	„	4 „	„ „	„
„	XV.	„	3 „	„ „	„

2. Die **Einlage** beträgt je 4 fl. auf **Haupt** und **Kranz** und kann ein allenfallsiger Fehlschuß gegen 1 fl. gekauft werden.

   Auf dem **Glücke** kann Ganz- und Halbverlegung stattfinden und zwar in der Weise, daß 4 Stech-

Digitized by Google

schüsse bei Ganzverlegung zu 4 fl, bei Halbverlegung zu 2 fl. bezahlt und 100 Kaufschüsse vom Ganzverleger à 16 kr. und vom Halbverleger à 8 kr. gekauft werden können.

3. Die Standgebühr für dieses Schießen beträgt 36 kr.

3. Schießen
auf die Feldfestscheibe und Feldscheibe.

1. Die ersten fünf Gewinnste auf der Feldfestscheibe: „Deutsches Reich" betragen:

das I. Beste 30 fl. mit silbernem Pokale,
„ II. „ 20 „ „ „ „
„ III. „ 15 „ „ einfacher Fahne,
„ IV. „ 10 „ „ „ „
„ V. „ 5 „ „ „ „

Die Besten auf der Feldscheibe sind:

das I. Beste 30 fl. mit silbernem Pokale,
„ II. „ 25 „ „ „ „
„ III. „ 20 „ „ einfacher Fahne,
„ IV. „ 15 „ „ „ „
„ V. „ 10 „ „ „ „
„ VI. „ 8 „ „ „ „
„ VII. „ 6 „ „ „ „
„ VIII. „ 5 „ „ „ „
„ IX. „ 4 „ „ „ „
„ X. „ 3 „ „ „ „

Außer den vorstehenden Besten werden Prämien ertheilt, und zwar:

a) für die meistgeschossenen Punkte: 10 fl.
b) „ „ nächstfolgenden „ 8 „
c) „ „ meisten Treffer 10 „
d) „ „ nächstfolgenden Treffer 8 „

2. Die Einlage auf die Feldfestscheibe beträgt 2 fl. 24 kr. und sind hiefür 3 Schüsse gestattet; ein allenfallsiger Fehlschuß kann nicht gekauft werden.

Auf der Feldscheibe findet Ganz- und Halbverlegung statt, und zwar in der Weise, daß 60 Kaufschüsse vom Ganzverleger à 12 kr. und vom Halbverleger à 6 kr. gekauft werden können, wovon jedoch 20 Kaufschüsse vorausbezahlt werden müssen.

3. Die Standgebühr für dieses Schießen beträgt 24 kr.

4. Hirsch-Schießen
mit Bürschstutzen.

1. Auf den laufenden Hirsch besteht:

das I. Beste aus 30 fl. mit gezierter Fahne,
„ II. „ „ 20 „ „ „ „
„ III. „ „ 15 „ „ einfacher „
„ IV. „ „ 10 „ „ „ „
„ V. „ „ 5 „ „ „ „
„ VI. bis IX. Beste aus je einer einfachen Fahne mit dem treffenden Geldgewinnste.

2. Die Einlage für 4 Stechschüsse beträgt 2 fl. 24 kr., auch können 50 Schüsse à 12 kr. gekauft werden.

Hiebei ist bedungen, daß von jedem Schützen, obwohl 2 Hirschstände vorhanden sind, nur ein Gewehr angelegt werden darf.

3. Die Standgebühr für dieses Schießen beträgt 24 kr.

Als besondere Bedingungen für das Hirsch- und Feldfest-Scheibenschießen werden festgesetzt:

a) das Gewehr darf keine Fingerbügel haben;
b) mit dem Dupfer muß, auch ohne einzudupfen, das Schloß abgedrückt werden können;
c) Dupfersperren sind nicht gestattet und darf endlich
d) kein Guckerl, wohl aber ein Glas aufgestellt werden, dessen Durchmesser nicht unter ½ bayer. Zoll (=12,16 Millimeter) halten soll.

Gabel-Visire werden nur in dem Falle zugelassen, als die Oberfläche des Laufes durchaus glatt und ohne das geringste Merkzeichen ist.

Weitere Bestimmungen.

1. Der Vogel, dann Haupt, Kranz und Glück sind in einer Entfernung von 180 Schritten oder 450 bayer. Fuß (= 131,310 Meter) aufgestellt.

Digitized by Google

2. Die Entfernung der Feldscheibe beträgt 400 Schritte oder 1000 bayer. Fuß (= 291,8 Meter).

3. Die Entfernung des Zieles bei dem Hirschschießen beträgt 140 Schritte oder 350 bayer. Fuß (= 102,130 Meter).

4. Das Treff-Feld auf sämmtlichen Scheiben hat 12 Duodez-Zoll (= 0,2918 Meter) im Durchmesser und ist in 4 Kreise getheilt; die Treffer werden nach der Scala gemessen und bestimmt.

   Für die bei der Messung gleichbefundenen Schüsse wird der Vorrang durch den auf der treffenden Scheiben-Distanz letztgemachten Schuß der Schützen entschieden; sind diese gleich, dann entscheidet der vorletzte Schuß u. s. w.

5. Gewinnste werden auf dem Haupt und Kranz, dann beim Hirsch und der Perpendikel-Scheibe nach zwei Drittel der Schußzahl, auf dem Glück aber nach Kreisen regulirt. — Ein Schuß der kein Bestes erhält und nicht über 120 Grade mißt, zählt 10 Kreise; Schüsse von über 120 bis 200 Grade zählen 8 Kreise.

6. Die Feldscheiben haben ein 3′ (= 0,8754 Meter) hohes und 1½′ (= 0,4377 Meter) breites ovales Treff-Feld; dasselbe ist in zwei Kreise getheilt, und befindet sich außerdem in der Mitte des Treff-Feldes ein Plättchen im Durchmesser von 3 Zoll (= 0,0729 Meter, welches drei Kreise zählt und zur Ermittlung der besten Schüsse dient.

   Die Feldfestscheibe ist bei gleicher Größe des Treff-Feldes wie auf der Feldscheibe in 20 Ringe getheilt, wovon sich jedoch die ersten 5 im Weißen befinden.

7. Bei Bestimmung der Besten und Geldgewinnste aus der Einlage auf die Feldfestscheibe steht in erster Linie die Anzahl der Treffer.

   Es kommen demnach zuerst alle jene, welche das Treff-Feld dreimal getroffen haben, dann jene, welche es zweimal getroffen haben u. s. f. — Bei gleicher Trefferzahl entscheidet die Mehrheit der geschossenen Punkte; bei gleicher Punktzahl entscheidet der letzte, dann der vorletzte und der erste Schuß und sollte auch bei keinem dieser drei Schüsse ein Unterschied sein, dann entscheidet das Loos.

   Auf der Feldscheibe (Feldglück) wird die Einlage in Gewinnste nach Kreisen vertheilt.

8. Vorbezeichnete Schießen dauern vom 2. October bis Freitag den 6. October Abends.

   Am Donnerstag den 5. October darf jedoch nur bis 1 Uhr Nachmittags geschossen werden.

9. Nach beendigtem Schießen wird baldmöglichst abgezogen; jedenfalls werden die Hauptpreise mit Fahnen am Sonntag den 8. October vor dem 2. Pferde-Rennen an die Preiseträger vertheilt werden, welche gehalten sind, die Preise — wenn irgend möglich — persönlich in Empfang zu nehmen.

10. Jedem Schützen steht es frei, auf jedes einzelne Beste einzulegen. Das betreffende Leggeld für die Nachschüsse ist sogleich, der Betrag allenfallsiger Weißschüsse bei der Abgabe der Poletten zu bezahlen.

11. Von den inländischen Schützen, welche diesem Schießen beiwohnen, erhält der Aelteste nach dem Lebensalter einen silbernen Pokal im Werthe zu 35 fl., jedoch unter der Bedingung, daß er sich durch ein Taufzeugniß über das Alter bei der Einschreibung ausgewiesen und auf das Haupt, Kranz und Glück geschossen habe.

    Dieser Preis kann übrigens von ein und demselben Schützen nur im 10. Jahre wieder gewonnen werden, auch muß ein solcher Schütze einer bestehenden Schützen-Gesellschaft wenigstens während der letzten drei Jahre einverleibt sein und sich hierüber gleichfalls bei der Einschreibung durch ein Zeugniß dieser Gesellschaft legitimiren.

Digitized by Google

12. Jeder Schütze ist verbunden, nach Beendigung seiner Schüsse oder längstens bis 7. October seine Schieß-Polette dem Schützenactuar bei Verlust aller seiner Ansprüche an die Kasse abzugeben.

13. Sämmtliche Beste werden freigegeben, das Schießen selbst wird nach Vorschrift der bayer. Schützenordnung geleitet, soweit nicht im Gegenwärtigen eine andere Bestimmung getroffen ist.

Hiezu wird bemerkt:

a) daß nur mit solchen Spitzkugeln geschossen werden darf, deren Basis im Durchmesser nicht größer ist, als der Durchmesser einer runden Kugel, wovon 24 Stück ein Pfund (= 560 Gramme) wiegen;

b) daß während des Schießens an keinem Gewehre ein Tragriemen sich befinden;

c) daß die Einsenkung der Kappe des Schaftes bei keinem Gewehre mehr als einen bayer. Dezimalzoll (= 2,91 Centimeter) betragen, und

d) daß kein Gewehr mehr als 15 Zollpfund (= 7½ Kilogrammen) wiegen;

e) daß das Glas nicht auf dem Gewehrlaufe zwischen den Visirpunkten angebracht sein darf.

Auf der Feldscheibe und Feldfestscheibe darf nur mit solchen Gewehren geschossen werden, welche noch überdieß:

a) nicht mehr als zwei Visirpunkte haben, und zwar offenes Korn und offenes Absehen, als solch' Letzteres gilt auch das Gabelvisir, wie es bei den deutschen und bayer. Schießen zulässig ist;

b) keinen Fingerbügel und keine Pupfersperre haben.

14. Schließlich werden die Herren Schützen eingeladen, **Montag den 2. October um 9½ Uhr** mit ihren Gewehren sich im Rathhaussaale zu versammeln, um sich dann Schlag 10 Uhr im feierlichen Zuge unter Vortragung der Preise und Fahnen, sowie der Ehrengehänge der Hauptschützen-Gesellschaft von Musik begleitet auf die Theresienwiese zur Eröffnung des Festschießens zu begeben.

Jener Schütze, welcher diesen Schützenzug nicht mitgemacht, kann während des ersten Tages nicht schießen. Vogellooſe, Standbillets und Schützenzeichen werden deshalb ebenfalls Montag den 2. October zwischen 7 und 10 Uhr auf dem Rathhaussaale abgegeben.

15. Als Schützenmeister fungiren:

von Seite des Hofes:

die Herren **Klein** und **Grundler**;

von Seite der Stadt:

die Herren **Plöderl** und **Bauer**.

Mit allenfallsigen Anfragen im Betreffe aller Anordnungen des October-Festes, welche von dem Magistrate getroffen werden, hat man sich an die Herren Magistratsräthe Kummer und Eckart zu wenden, welchen die Besorgung derselben übertragen ist.

München, am 6. September 1871.

Magistrat

der königlichen Haupt- und Residenzstadt München.

Bürgermeister:

Erhardt.

Knogler, Secretär.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 63. Speier, den 29. September 1871.

Inhalt:

Maßregeln gegen die Rinderpest, hier das Verbot der Ein- und Durchfuhr von Steppenvieh. — Die Aufnahme eines Prioritäts-Anlehens durch die Actiengesellschaft der pfälzischen Maximiliansbahn. — Die Kohlenverkaufspreise bei der k. Grube Mittelbexbach. — Gesuch der Dampfschifffahrts-Actiengesellschaft „Baltischer Lloyd" zu Stettin um die Bewilligung zur Beförderung bayer. Auswanderer nach überseeischen Ländern und deren Hauptagenten. — Verzeichniß der im Monat August 1871 bestätigten Unteragenten. — Bekanntmachung, die Verloosung der Starnberg-Penzberg-Peißenberger Eisenbahn-Obligationen. — Bekanntmachung. — Bekanntmachung, die Organisation der deutschen Reichsconsulate in Großbritannien betr. — Erhebung in den Freiherrnstand. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Beilegung eines neuen Ortsnamens. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Gewerbsprivilegien-Verlängerungen. — Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Nro. 15889 D. pr. den 23. September 1871.

(Maßregeln gegen die Rinderpest, hier das Verbot der Ein- und Durchfuhr von Steppenvieh betr.)

Staatsministerium des Innern.

Nach Mittheilung des Reichskanzleramtes in Berlin ist in neuerer Zeit wiederholt Steppenvieh, als welches ohne Ausnahme alles der großen grauen Raçe angehörige Rindvieh zu gelten hat, auf den Berliner Viehmarkt gebracht worden, obwohl dessen Ein- und Durchfuhr in ganz Deutschland unbedingt verboten ist. Die angestellten Ermittlungen haben ergeben, daß einzelne Veterinäre unter „Steppenraçe" nur die wirklich aus den russischen Steppen gekommenen Thiere und unter „großer grauer Raçe" nur die individuell großen Thiere der großen, hochbeinigen ungarischen Raçe verstehen.

Um diesen Mißverständnissen in Zukunft zu begegnen, hat sich die k. preußische Regierung veranlaßt gesehen, zu bestimmen, daß als Rindvieh der Steppenraçe ohne Ausnahme alles Vieh der grauen Raçe, ohne Rücksicht auf die verschiedenen Unterabtheilungen nach der Körpergröße, nach der Größe und Form des Gehörns, nach den verschiedenen Schattirungen in der grauen Farbe und nach dem Vorkommen in den verschiedenen Ländern (Oesterreich, Ungarn, Rußland, Donaufürstenthümer ꝛc.) zu gelten habe, und daß in Zweifelsfällen stets für die Nicht-Zulassung zu entscheiden sei.

In diesem Umfange ist das in Bezug auf die Ein- und Durchfuhr von Steppenvieh bestehende Verbot auch von dem unterfertigten k. Staatsministerium stets aufgefaßt worden.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen und zum Zwecke einer strengen Durchführung des erwähnten Ver-

Digitized by Google

botes wird die k. Regierung beauftragt, die betheiligten Vollzugsorgane hienach geeignet verständigen zu lassen.

München, den 15. September 1871.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:
v. Pfeufer.

Durch den Minister:
Der Generalsecretär.
An dessen Statt:
der Ministerialrath v. Dillis.

Nro. 15888 D. pr. den 20. September 1871.

(Die Aufnahme eines Prioritäts-Anlehens durch die Actiengesellschaft der pfälzischen Maximiliansbahn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Hinweis auf die im Kreis-Amtsblatte Nr. 49 vom 24. Juli l. J. veröffentlichte Concessions-Urkunde zum Baue und Betriebe einer Eisenbahn von Landau nach Germersheim, sowie eventuell zum Anschlusse an das badische Bahnnetz vom 17. April l. J., wird nachstehend die höchste Genehmigungs-Urkunde zur Emission eines 4½procentigen Anlehens im Betrage von 2,500,000 fl. vom 31. August l. J. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speier, den 19. September 1871.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

Bei Erledigung der Präsidentenstelle:
Lamotte.

Genehmigungs-Urkunde,

die Emission eines 4½procentigen Prioritäts-Anlehens der Actien-Gesellschaft der pfälzischen Maximiliansbahn im Betrage von 2,500,000 fl. zur Erbauung einer Eisenbahn von Landau nach Germersheim, sowie eventuell zum Anschlusse an das badische Bahnnetz betr.

Staatsministerium der Finanzen,
dann
des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nachdem der Actiengesellschaft der pfälzischen Maximiliansbahn durch die allerhöchste Concessions-Urkunde vom 17. April 1871 § 2 (öffentlich bekannt gegeben im Kreis-Amtsblatte der Pfalz Jahrgang 1871 Nr. 49) gestattet worden ist, zur Beschaffung des in seinem Maximalbetrage auf die Summe von 2,500,000 fl. festgestellten Capitales für den Bau und die Einrichtung einer Eisenbahn von Landau über Dreihöfe, Zeiskam und Lingenfeld nach Germersheim, sowie eventuell zum Anschlusse an das badische Bahnnetz — ein Prioritäts-Anlehen aufzunehmen, so wird hiemit, dem Ansuchen des Verwaltungsrathes der pfälzischen Bahnen entsprechend, auf Grund allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs über die Höhe dieses Anlehens, dann über die Bedingungen der Aufnahme, Verzinsung und Tilgung desselben Nachstehendes bestimmt, jedoch ohne hierdurch den Inhabern der Prioritäts-Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung von Seiten des Staates eine andere Sicherheit, als die im folgenden § 2 erwähnte Zinsengewährleistung zu geben, oder Rechten Dritter zu präjudiciren.

§ 1. Das Prioritäts-Anlehen, welches zu vorbezeichnetem Zwecke der genannten Actiengesellschaft nach Maßgabe des Bedürfnisses zu begeben gestattet ist, wird auf die Summe von 2,500,000 fl. (zwei Millionen fünfmalhunderttausend Gulden) festgesetzt.

§ 2. Das gesammte Anlehen im bezeichneten Be-

Digitized by Google

trage von 2,500,000 fl., für welches nach der erwähnten allerhöchsten Concessions-Urkunde § 3 auf Grund des Gesetzes vom 29. April 1869 (die pfälzischen Eisenbahnen betreffend) die Gewährleistung eines jährlichen Zinsertrages von 4½ Procent durch die k. Staats-Regierung in der Art übernommen ist, daß die Zinsengewährschaft mit dem Tage der Betriebseröffnung jeder Strecke der neuen Bahn beginnt und mit dem 31. Dezember 1904 erlischt, — wird in Prioritäts-Obligationen der pfälzischen Maximiliansbahn-Gesellschaft in nachfolgenden Partialen, und zwar:

Lit. A in 1500 Stück zu 1000 fl., zusammen 1,500,000 fl.,
Lit. B in 1500 Stück zu 500 fl., zusammen 750,000 fl,
Lit. C in 2500 Stück zu 100 fl., zusammen 250,000 fl.,

zusammen 5500 Stück mit . . . . . 2,500,000 fl.,

ausgefertigt.

Jeder Obligation werden, nach jährlich 4½ %, halbjährige Zinscoupons per 1. October und 1. April, beginnend mit dem Coupon per 1. April 1872, für die Dauer von zehn Jahren nebst einem Talon zur Erhebung weiterer Coupons nach Ablauf von zehn Jahren beigegeben. Die Erneuerung der Couponsbogen mit Talons findet daher alle zehn Jahre statt und wird rechtzeitig besonders bekannt gemacht.

Die Obligationen erhalten fortlaufende Nummern und werden nach dem für die Nordbahn-Prioritäten in Anwendung gekommenen Schema angefertigt, von dem k. Commissär, dem Vorstande des Verwaltungsrathes und dem Director unterzeichnet. Auf der Rückseite der Obligationen wird die gegenwärtige Ministerial-Urkunde abgedruckt.

§ 3. Die halbjährigen Zinscoupons, nach dem Schema der Nordbahn-Prioritäten-Coupons angefertiget, werden nach Verfall bei der Directions-Hauptkasse der pfälzischen Bahnen in Ludwigshafen am Rhein, sowie bei sämmtlichen Banquiers und sonstigen öffentlich bekannt gemachten Zahlungsstellen der Gesellschaft in gutem gangbarem Gelde ohne jeglichen Abzug eingelöst. Zinscoupons, welche innerhalb 5 Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung nicht präsentirt werden, sind ungiltig, und fallen die betreffenden Zinsbeträge der Gesellschaftskasse anheim.

§ 4. Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind im Betrage des darin verschriebenen Partialcapitals und der dafür zu zahlenden Zinsen Gläubiger der pfälzischen Maximiliansbahn-Gesellschaft im ersten Range und besitzen in dieser Eigenschaft, beziehungsweise mit Rücksicht darauf, daß dies das erste Prioritäts-Anlehen der Maximiliansbahn ist, ein unbedingtes Vorzugsrecht vor allen Stammactien nebst deren Zinsen und Dividenden an dem gesammten beweglichen und unbeweglichen Vermögen der pfälzischen Maximiliansbahn-Gesellschaft, sowie an dem Gesammterträgniß der vereinigten pfälzischen Eisenbahnen nach Maßgabe der allseitig genehmigten Grundlagen für die Vereinigung der pfälzischen Eisenbahn-Gesellschaften. (Kreis-Amtsblatt der Pfalz Nr. 21 und 66 pro 1870.)

Eine weitere Vermehrung des Gesellschafts-Capitales der Maximiliansbahn durch Emission von Actien oder Prioritäten darf nur unter der Bedingung erfolgen, daß den auf Grund der gegenwärtigen Genehmigungs-Urkunde emittirten Prioritäts Obligationen nebst Zinsen ebenmäßig das Vorzugsrecht vor allen späteren Emissionen der Maximiliansbahn eingeräumt wird.

Werden durch die Gesellschaft Grundstücke, welche zur eigentlichen Bahnanlage, zu Stationen und sonstigen dauernden Zwecken des Unternehmens dienen, mit Genehmigung der k. Staatsregierung veräußert, so müssen die aus solcher Veräußerung eingehenden Gelder, wenn sie nicht eine sonstige Verwendung zum bleibenden Interesse des Unternehmens finden, zur Heimzahlung der Prioritäts-Obligationen verwendet werden. Diese Beschränkung bezieht sich jedoch nicht auf die außerhalb der Bahn und Bahnhöfe befindlichen Grundstücke.

§ 5. Die Prioritäts-Obligationen unterliegen vom

Jahre 1876 anfangend der Amortisation, welche innerhalb 49 Jahren gemäß dem nachfolgenden Tilgungsplane bewerkstelligt werden soll:

Tilgungsplan

zur Amortisation eines Capitales von 2,500,000 fl. innerhalb 49 Jahren.

per 1. October der Jahre	zurückzuzahlende Capitalsbeträge.
1876	12,600 fl.
1877	13,400 „
1878	14,000 „
1879	14,700 „
1880	15,400 „
1881	16,300 „
1882	17,000 „
1883	17,900 „
1884	18,700 „
1885	19,800 „
1886	20,700 „
1887	21,800 „
1888	22,900 „
1889	24,100 „
1890	25,200 „
1891	26,500 „
1892	27,900 „
1893	29,400 „
1894	30,700 „
1895	32,400 „
1896	34,000 „
1897	35,800 „
1898	37,500 „
1899	39,300 „
1900	41,400 „
1901	43,500 „
1902	45,800 „
1903	48,000 „
1904	50,500 „

per 1. October der Jahre	zurückzuzahlende Capitalsbeträge.
1905	53,000 fl.
1906	55,600 „
1907	58,500 „
1908	61,500 „
1909	64,500 „
1910	67,900 „
1911	71,200 „
1912	74,900 „
1913	78,700 „
1914	82,600 „
1915	86,900 „
1916	91,200 „
1917	95,900 „
1918	100,800 „
1919	105,800 „
1920	111,200 „
1921	116,800 „
1922	122,700 „
1923	128,900 „
1924	74,200 „
Total	2,500,000 fl.

Die Rückzahlung geschieht nach Maßgabe obiger Scala aus dem Gesammterträgniß der vereinigten pfälzischen Bahnen, beziehungsweise eventuell aus dem speciellen Erträgniß der pfälzischen Maximiliansbahn, unbeschadet größerer und früherer Rückzahlungen, wozu die Gesellschaft mit Genehmigung der Staatsregierung berechtigt ist.

Die zur Verzinsung des Anlehens erforderlichen Beträge werden während der Bauzeit der neuen Bahnlinie aus dem Baucapitale bestritten. Nach vollendetem Baue werden die Zinsen und die Amortisationsquoten aus dem Gesammterträgniß der vereinigten Bahnen berichtiget.

Gemäß obigem Tilgungsplane können die Prioritäts-Obligationen während der ersten fünf Jahre nach ihrer

Digitized by Google

Emission, spätestens aber bis zum 1. October 1876 weder amortisirt, noch gekündiget, noch convertirt werden. Die Rückzahlung derselben wird drei Monate vor dem Eintritte der Abtragungsfrist durch notarielle Verloosung, wie bei den früheren Prioritäten, bestimmt und bekannt gemacht. Nach stattgehabter Verloosung ist bei der Einlösung die Obligation mit den noch übrigen Zinscoupons und dem Talon einzuliefern, und werden hierbei etwa fehlende Coupons am Capitale in Abzug gebracht.

§ 6. Der k. Regierungs-Commissär bei den pfälzischen Bahnen ist mit Ueberwachung der genauen Einhaltung vorstehender Bestimmungen beauftragt.

So gegeben unter dem Siegel des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

München, den 31. August 1871.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:

v. Pfretzschner. v. Schuberth,
(L. S.) Staatsrath.

Durch den Minister:
Der General-Secretär:
Ministerialrath v. Cetto.

Ad Nrm. Exh. 12173 II. pr. den 26. September 1871.

(Die Kohlenverkaufspreise bei der k. Grube Mittelbexbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vom 1. October l. J. angefangen werden die Kohlenverkaufspreise bei der k. Steinkohlengrube Mittelbexbach festgesetzt:

auf 18¼ kr. loco Grubenhalde,
„ 20¼ kr. ab Bahnhof Bexbach

per Centner einschließlich des Ladgeldes.

Die sonstigen Verkaufsbedingungen bleiben unverändert.

Speier, den 23. September 1871.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
Bei Erledigung der Präsidentenstelle:
v. Meyer.
Für den Finanz-Director:
Schwarz.
Wöscher.

Nro. 15577 D. pr. den 16. September 1871.

(Gesuch der Dampfschifffahrts-Actiengesellschaft „Baltischer Lloyd" zu Stettin um die Bewilligung zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach überseeischen Ländern und deren Hauptagenten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 30. August l. J. ist der Dampfschifffahrts-Actiengesellschaft „Baltischer Lloyd" in Stettin die nachgesuchte Bewilligung zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach überseeischen Ländern und zur Aufstellung von Agenten in Bayern behufs Vermittlung dieses Geschäftsbetriebes unter den in der allerhöchsten Verordnung vom 7. Juni 1862 und der Bekanntmachung vom 12 Juni 1862 (Regierungsbl. 1862 S. 1191 ff., Amtsbl. d. Pf. S. 877) enthaltenen Bedingungen ertheilt worden.

Als Hauptagent dieses Expedientenhauses für das Königreich Bayern wurde durch Entschließung der unterfertigten Stelle vom Heutigen der Kaufmann M. J. Bustelli zu Aschaffenburg nach geschehener Cautionsleistung in widerruflicher Weise bestätigt, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Würzburg, den 10. September 1871.

Königl. Regierung von Unterfranken u. Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Bei Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Der Königl. Regierungs-Director
v. Buchner.

Ley.

Digitized by Google

pr. den 4. September 1871.

Verzeichniß

der im Monat Auguſt 1871 beſtätigten Unteragenten.

Name	Stand	Wohnort	Name und Art der Geſellſchaft.	Bemerkungen.
des Agenten.				
Geßner, Max	Geſchäftsmann	Frankenthal	Expedientenhäuſ: Hamburg-Amerikaniſche Packetfahrt-Actiengeſellſchaft in Hamburg, Mühlenbrock, Meyer u. Comp. in Bremen, Steinmann u. Comp. in Antwerpen, Wamberſic u. Comp. in Rotterdam, D. u. C. Mac Iver in Liverpool und J. N. Faaß in Havre.	
Dreßler, Ludwig	—	Hermersberg	Expedientenhäuſer: Guſtav Böhme u. Comp. in Hamburg, Carl Ludwig Bödeker in Bremen, Adolph Strauß in Antwerpen und Rotterdam.	
Wolf, Benedikt	Lehrer	Leimersheim	id.	
Klein, Nicolaus	—	Habkirchen	id.	
Walter, Guſtav	—	Landſtuhl	id.	
Eberſtadt, Leopold	Kaufmann	Frankenthal	id.	
Gundlach, A.	—	Rhodt	Expedientenhaus: Chr. Beyer in Bremen.	
Höreth, Georg	Lehrer	Rumbach	Expedientenhäuſer: C. Brown in Havre, J F. Siebers in Bremen, Hermann Ludwig in Antwerpen, Aug. Behrens und Wertheim in Hamburg.	
Kahn, Bernhard	—	Thaleiſchweiler	id.	
Levy, Daniel	Lehrer	Göcklingen	Expedientenhaus: Wm. Stießer u. Comp. in Bremen.	
Grund, Heinrich	Wirth	Niederauerbach	Expedientenhäuſer: A. N. Chryſtie in Havre, Franz Hartung in Liverpool, J. P. Kremer u. Comp. in Antwerpen, C. Kümpel jun. in Hamburg, E. Werner u. Comp. in Bremen.	

Digitized by Google

pr. den 18. September 1871.

Bekanntmachung,

die Verloosung der Starnberg-Penzberg-Peißenberger Eisenbahn-Obligationen betr.

Bei der heute vorgenommenen siebenten Verloosung der Partial-Obligationen des Starnberg-Penzberg-Peißenberger Eisenbahn-Anlehens sind die nachstehenden 49 Nummern:

175.	414.	821.	1012.	1114.	1608.	1821.
1912.	2069.	2102.	2111.	2483.	2567.	2666.
2742.	2984.	3061.	3065.	3353.	3435.	3655.
3777.	3794.	4043.	4057.	4208.	4442.	4471.
4473.	4580.	4635.	4731.	4752.	4756.	5130.
5284.	5285.	5433.	5678.	5890.	5952.	6125.
6869.	6909.	6958.	7245.	7286.	7380 u. 7516	

gezogen worden, was unter Bezugnahme auf die Bestimmung § 9 des den betreffenden Obligationen beigedruckten Darlehensvertrages vom 15. Juni 1863 mit dem Beifügen bekannt gemacht wird, daß mit dem 16. Dezember d. J. jede weitere Verzinsung obiger Partialen aufhört.

Nürnberg, den 15. September 1871.

Königl. Bankdirection.

Pfeufer.

Reichold.

---

pr. den 18. September 1871.

Bekanntmachung.

Die Anmeldungszeit zur Immatrikulation für das Wintersemester 1871/72 beginnt an der k. Universität Erlangen am

16. October l. J. und dauert 14 Tage,

nämlich bis zum 30. October.

Innerhalb dieser Zeit haben die Anmeldungen sowohl zur Immatrikulation als auch zur Semestralinscription,

und zwar die ersteren unter Vorlage der vorgeschriebenen Zeugnisse, bei dem k. Universitäts-Secretariate zu geschehen.

Die Vorlesungen für das Wintersemester 1871/72 selbst beginnen am 2. November.

Hievon werden die betheiligten Studirenden zur Vermeidung der auf die Versäumung jenes Termins gesetzten Nachtheile hierdurch benachrichtiget.

Erlangen, den 15. September 1871.

Königliches Universitäts-Prorectorat.

Dr. Hegel.

Bekanntmachung,

die Organisation der deutschen Reichsconsulate in Großbritannien betr.

Zufolge der im Reichsgesetzblatt Nr. 34 Seite 319 u. ff. publicirten Ernennungen der Consuln und Viceconsuln des Deutschen Reiches für Großbritannien und Irland ist das bisherige k. Generalconsulat in London und das bisherige k. Consulat in Liverpool auf Grund des Art. 56 der Verfassung des Deutschen Reiches aufgehoben worden.

Erhebung in den Freiherrnstand.

Seine Majestät der König haben unterm 5. Juli l. Js. aus Selbsteigener Bewegung allergnädigst geruht, Allerhöchst Ihren General der Infanterie und Commandanten des zweiten Armee-Corps, Jacob Ritter von Hartmann, in Anerkennung seiner hervorragenden Leistungen während des jüngsten Krieges, in den erblichen Freiherrnstand des Königreiches tax- und stempelfrei zu erheben.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Beilegung eines neuen Ortsnamens.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß das an der Staatsstraße von

Digitized by Google

Weißenburg nach Bergzabern im Gemeindebezirke Dörrenbach, Bezirksamts Bergzabern, gelegene Hofgutanwesen des Gutsbesitzers Kaspar Hey in Dörrenbach „Heyhof" genannt und dieser Name öffentlich gebraucht werde.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unterm 17. August l. Js. dem Johann Baptist L'homme von Kaiserslautern auf die von ihm erfundenen Verbesserungen an der Woll-Kämm-Maschine für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 17. August 1871 anfangend, und

dem k. Professor Max Bängerle in München auf die von ihm erfundene eigenthümlich construirte Lampe zum Brennen flüchtiger Beleuchtungsmaterialien für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 17. August 1871 anfangend;

unterm 24. August l. Js. dem Maschinenbautechniker Georg Pfanzeder in München auf die von ihm erfundenen eigenthümlich construirten halboberschaligen, gleicharmigen Tafelwaagen für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 24. August 1871 anfangend;

unterm 25. August l. Js. dem Hutfabrikanten Wilhelm Kißelstein in Augsburg auf Anfertigung von Lampendochten aus Filz für den Zeitraum von drei Jahren, vom 25. August 1871 anfangend, und

unterm 27. August l. Js. dem Malzfabrikanten Carl Neubronner in Frankenthal auf den von ihm erfundenen eigenthümlich construirten Malzkeller, dann auf ein Tennenersatzgebäude mit beweglichen resp. verschiebbaren Keimungsflächen für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 27. August 1871 anfangend.

Gewerbsprivilegien-Verlängerungen.

Das dem Musiklehrer Johann Roth in Nürnberg unterm 6 September 1868 verliehene und bis dahin 1871 laufende Privilegium auf das von ihm erfundene eigenthümlich construirte mechanische Notenpult aus Eisen wurde für den Zeitraum von einem Jahre, vom 6. September 1871 anfangend, und

das dem Friedrich Wegmann aus Neapel unterm 28. Juni 1870 verliehene und bis dahin 1872 laufende Privilegium auf den von ihm erfundenen verbesserten Getreide-Reinigungs-Apparat für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 28. Juni 1872 anfangend, verlängert.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Albert Werkmeister in Berlin unterm 9. Februar 1870 verliehenen und unterm 26. Februar 1870 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf den von ihm erfundenen Universal-Flüssigkeitsmesser,

des dem Robert Kutscher in Leipzig unterm 5. August 1870 verliehenen und unterm 11. August 1870 ausgeschriebenen vierjährigen Gewerbsprivilegiums auf die von ihm erfundenen Luftregeneratoren, und

des dem Rudolph Alfred Wens in Berlin unterm 8. Mai 1870 verliehenen und unterm 13. Mai 1870 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf den von ihm erfundenen Kippmechanismus für Transportwagen, — wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindungen in Bayern, verfügt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 64. Speier, den 3. October 1871.

Inhalt:

Die Wiederbesetzung der Regierungspräsidentenstelle der Pfalz. — Die Gründung einer Actiengesellschaft für die Uebernahme und den Fortbetrieb der Zuckerfabrik Friedensau.

Nro. 16571 D. pr. den 30. September 1871.

(Die Wiederbesetzung der Regierungspräsidentenstelle der Pfalz betr.)

An

sämmtliche k. Behörden der Pfalz.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch k. Allerhöchste Entschließung vom 26. d. Mts. wurde der Staatsrath im außerordentlichen Dienste, Paul von Braun, zum k. Regierungspräsidenten der Pfalz, vom 1. October l. Js. an, ernannt, was sämmtlichen Behörden des Regierungsbezirkes hiemit zur Kenntniß gebracht wird.

Speier, den 30. September 1871.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern
Bei Erledigung der Präsidentenstelle:
Lamotte.

Digitized by Google

Nro. 16164 D. pr. den 25. September 1871.

(Die Gründung einer Actiengesellschaft für die Uebernahme und den Fortbetrieb der Zuckerfabrik Friedensau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Majestät der König die Erlaubniß zur Gründung einer Actiengesellschaft für die Uebernahme und den Fortbetrieb der Zuckerfabrik Friedensau noch vor Erlassung des Reichsgesetzes, betr. die Commanditgesellschaften auf Actien und die Actiengesellschaften, zu ertheilen geruht haben und die fragliche Angelegenheit demnach auch nach den früher giltigen gesetzlichen Bestimmungen zu behandeln ist, so werden nachstehend die bezügliche höchste Ministerial-Entschließung vom 18. März l. J. und die Notariats-Urkunde vom 25. desselben Monats mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Eintragung in das Handelsregister stattgefunden hat.

Speier, den 25. September 1871.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Bei Erledigung der Präsidentenstelle:
Lamotte.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

1. die Gründung einer Actiengesellschaft zur Uebernahme und zum Fortbetriebe der Zuckerfabrik Friedensau bei Ludwigshafen mit dem Sitze in Friedensau und mit einem Actien-Capitale von 550,000 fl., welches in Actien à 500 fl. begeben wird, zu genehmigen und
2. die von dem Commerzienrathe Eduard Hallberger in Stuttgart und Genossen vorgelegten Gesellschafts-Statuten Allerhöchst zu bestätigen.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, der Pfalz hat den Commerzienrath Eduard Hallberger von gegenwärtiger Entschließung alsbald zu verständigen, auf die Artikel 208, 210 und 211 des deutschen Handelsgesetzbuches wegen der notariellen Beurkundung der Gesellschafts-Statuten und der Eintragung ins Handelsregister hinzuweisen und, sobald der Nachweis über diese Eintragung geliefert ist, die Gesellschafts-Statuten nebst der gegenwärtigen Genehmigung gemäß Art. 39 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche durch das Kreis-Amtsblatt auf Kosten der Betheiligten bekannt zu machen, sodann 5 Abdrücke hievon vorzulegen.

Die genehmigten Statuten folgen nebst den übrigen Beilagen des Berichtes vom 4. d. M. zurück.

München, den 18. März 1871.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:
v. Schlör.

Durch den Minister:
Der General-Secretär
Ministerialrath v. Cetto.

Statuten
der
Actiengesellschaft Zuckerfabrik Friedensau.

Vor Albert Hollerith, Rechtscandidat, in seiner Eigenschaft als Amtsverweser des zu Ludwigshafen am Rhein in der Pfalz residirenden königlich bayerischen Notars Carl Moré, unter dem Beistande der beiden hiezu erbetenen Zeugen: Jacob Born, in Mutterstadt

Digitized by Google

wohnhaft, und Daniel Neff, in Schifferstadt wohnhaft, diese Zeugen mit den Betheiligten weder verwandt noch verschwägert, sind erschienen:

1. Gustav Bachmayer, Kaufmann, auf der im Banne von Rheingönheim bei Ludwigshafen am Rhein in der Pfalz gelegenen Zuckerfabrik Friedensau wohnhaft;
2. Georg Gutbrod, Kaufmann, in Stuttgart wohnhaft;
3. Eduard von Hallberger, Commerzienrath, in Stuttgart wohnhaft;
4. Ludwig Link, Kaufmann, in Heilbronn wohnhaft;
5. Jacob Friedrich Ramm, Oeconomierath, in Nippenburg bei Stuttgart wohnhaft;
6. Eduard Schwarz, Kaufmann, in Heilbronn wohnhaft; und
7. August Stahlecker, Kaufmann, in Stuttgart wohnhaft;

und haben folgende Erklärung abgegeben:

Durch eine Allerhöchste Concessions-Urkunde Seiner Majestät des Königs von Bayern ist die Gründung einer Actiengesellschaft unter der Firma „Zuckerfabrik Friedensau" mit dem Sitze auf der im Banne von Rheingönheim bei Ludwigshafen am Rhein in der Pfalz gelegenen Zuckerfabrik Friedensau allergnädigst gestattet worden, und um der Vorschrift des Artikels 208 des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches zu genügen, haben wir den Amtsverweser des obengenannten königlichen Notars Moré hierher beschieden, um die durch Seine Majestät den König von Bayern allergnädigst genehmigten Statuten der Actiengesellschaft „Zuckerfabrik Friedensau" zu verlautbaren.

Der instrumentirende Amtsverweser Hollerith entspricht sofort dem Ersuchen der Comparenten.

Die Allergnädigst genehmigten Statuten lauten, wie folgt:

Kapitel eins.

Rechtliche Natur, Gegenstand des Unternehmens, Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

§ 1. Die Gesellschaft, welche die Firma:

„Zuckerfabrik Friedensau"

führt, ist eine Actiengesellschaft im Sinne des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches, Buch zwei, Titel drei, mit dem Sitz auf der im Banne von Rheingönheim bei Ludwigshafen am Rhein in der Pfalz gelegenen Zuckerfabrik Friedensau. Ihre Dauer ist auf eine bestimmte Zeit nicht beschränkt.

§ 2. Dieselbe bezweckt, die Zuckerfabrik Friedensau sammt Zugehörungen um den Betrag von viermalhundert sechs und fünfzig tausend Gulden — 456,000 fl. — anzukaufen, Zucker in allen für den Handel geeigneten Formen zu bereiten, die dazu erforderlichen Producte und Substanzen zu erzeugen, alle durch die Kultur derselben bedingten landwirthschaftlichen Anlagen und dadurch veranlaßten landwirthschaftlichen Nebengewerbe, so namentlich die Spiritusbrennerei, zu betreiben, sowie mit Zucker und allen der Zuckerfabrikation dienenden und aus derselben gewonnenen Stoffen zu handeln.

Kapitel zwei.

Capital, Actien, Actionäre.

§ 3. Das Geschäftscapital der Gesellschaft beträgt siebenmalhundert fünfzigtausend Gulden — 750,000 fl. —, von denen zweimalhunderttausend Gulden — 200,000 fl. — in hypothekarisch gesicherten Partial-Obligationen und fünfmalhundert fünfzig tausend Gulden — 550,000 fl. — in Actien zu bestehen haben; das Actiencapital ist in elfhundert Actien à fünfhundert Gulden eingetheilt.

§ 4. Die Einzahlung des Nennwerths der Actien hat in sechs Raten zu geschehen, wie folgt:

zehn Procent sofort bei der Zeichnung, ferner auf Aufforderung des Aufsichtsraths weitere zehn

Digitized by Google

Procent nach erfolgter Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister, und je zwanzig Procent in vier einmonatlichen Raten, deren erste einen Monat nach dem Verfalltage der zweiten Rate fällig wird.

Den Zeichnern von Actien steht jedoch die ganze oder theilweise Vorausbezahlung des gezeichneten Betrags gegen eine Zinsvergütung von fünf Procent per Jahr zu; eine solche Vorausbezahlung muß sich indeß mindestens auf zwanzig Procent des gezeichneten Actienbetrages belaufen.

§ 5. Actionäre, welche die eingeforderten Ratenzahlungen nicht rechtzeitig leisten, sind zur Zahlung von sechs Procent Verzugszinsen vom Verfalltage an und einer Conventionalstrafe von zehn Procent der rückständigen Beträge verpflichtet.

§ 6. Actionäre, welche mit Einzahlungen im Rückstand geblieben sind, nachdem die Aufforderung dreimal in den in § 8 gemeldeten Blättern, letztmals wenigstens vier Wochen vor dem für die Einzahlungen gesetzten Schlußtermine, erschienen ist, werden vom Aufsichtsrath nochmals, unter Anberaumung einer letzten Frist, öffentlich gemahnt. Wenn auch diese Frist erfolglos abgelaufen sein wird, so ist die Gesellschaft — unbeschadet des Klagrechts gegen die säumigen Zeichner — befugt, die bis dahin auf die betreffenden Actien eingezahlten Raten zu Gunsten des Reservefonds als verfallen und die aus der Actienzeichnung und den geleisteten Theilzahlungen erworbenen Anrechte als verwirkt zu erklären. Eine solche Erklärung erfolgt auf Beschluß des Aufsichtsraths durch öffentliche Bekanntmachung unter Angabe der Nummern der Actien.

An Stelle der kraftlos erklärten Actien wird alsdann der Aufsichtsrath neue für Rechnung der Gesellschaft verwerthen.

§ 7. Die Actien lauten auf den Inhaber; dieselben werden von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Aufsichtsraths unterzeichnet.

Mit jeder Actie werden Dividendenscheine, auf den Inhaber lautend, ausgehändigt. Ueber die Theilzahlungen werden auf den Namen lautende Interimsscheine ertheilt und nach Einzahlung des vollen Betrags gegen die Actiendocumente ausgewechselt.

§ 8. Alle die Actionäre betreffenden öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft haben in der Pfälzer Zeitung, im Mannheimer Journale und im Schwäbischen Merkur zu erfolgen. Sollte es der Aufsichtsrath für zweckdienlich erachten, künftighin andere Blätter zu seinen Veröffentlichungen zu benützen, so hat er diese Veränderung zuvor in den obengenannten Blättern anzuzeigen.

Kapitel drei.

Organisation der Gesellschaft.

§ 9. Die Organe der Gesellschaft sind:

A. Die Generalversammlung.

B. Der Aufsichtsrath.

C. Der Vorstand.

A. Generalversammlung.

§ 10. Die Generalversammlung vertritt die Gesammtheit der Actionäre und ist in der Regel (vergleiche § 15) beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen. Ihre statutenmäßig gefaßten Beschlüsse und vorgenommenen Wahlen sind für alle Actionäre, auch für die nicht erschienenen bindend.

§ 11. Jeder Actionär ist berechtigt, in der Generalversammlung zu erscheinen. Stimmenrecht verleiht nur der Besitz von mindestens zwei Actien am Tage der Versammlung. Je zwei Actien geben eine Stimme. Doch kann kein Actionär, auch nicht mittelst Bevollmächtigung, mehr als zwanzig Stimmen führen.

Die Actionäre legitimiren sich durch Vorzeigung ihrer Actien. Stimmübertragung ist nur an andere stimmberechtigte Actionäre zulässig. Personen, welche unter Vormundschaft stehen, werden durch ihre Vormünder, Ehe-

Digitized by Google

frauen durch ihre Ehemänner, juristische Personen durch ihre Organe vertreten.

§ 12. Die Generalversammlungen sind entweder ordentliche oder außerordentliche.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich binnen drei Monaten nach Abfluß des Betriebsjahres statt und wird vom Aufsichtsrath berufen.

Selbstständige Anträge der Actionäre können in den ordentlichen Generalversammlungen nur dann zur Abstimmung gelangen, wenn sie mindestens vier Wochen vorher dem Aufsichtsrath schriftlich eingereicht worden sind.

Außerordentliche Generalversammlungen hat der Aufsichtsrath zu berufen, so oft dies im Interesse der Gesellschaft ihm selbst oder dem Director erforderlich erscheint, oder wenn dies ein Actionär oder eine Anzahl von Actionären, deren Actien zusammen den zehnten Theil des Grundcapitals darstellen, in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

§ 13. Die Einladung zu einer Generalversammlung muß spätestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung in den im §. 8 genannten Blättern erfolgen.

Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht in dieser Weise angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden. Hievon ist jedoch der Beschluß über den in einer Generalversammlung gestellten Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen. Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Aufsichtsraths oder dessen Stellvertreter; derselbe ernennt den Schriftführer und die Stimmzähler. Die Protokolle der Generalversammlung werden vom Vorsitzenden, Schriftführer und den Stimmzählern unterzeichnet, die Ausfertigungen daraus vom Vorsitzenden und Schriftführer.

§ 14. Zum Geschäftskreise der ordentlichen Generalversammlungen gehören:

1. der Bericht des Vorstandes über die Lage des Geschäftes im Allgemeinen und über die Ergebnisse des verflossenen Jahres insbesondere;

2. der Bericht des Aufsichtsraths über die von ihm vorgenommene Prüfung der Jahresrechnung, der Bilanz und der Vorschlag zur Gewinnvertheilung, worüber die Generalversammlung beschließt;

3. die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsraths;

4. die Berathung und Beschlußfassung über etwaige weitere Anträge des Aufsichtsraths, sowie über die an die Versammlung nach § 12 rechtzeitig gestellten Anträge von Actionären;

5. die Wahl von Mitgliedern des Aufsichtsraths, soferne sie statutenmäßig zu geschehen hat.

§ 15. Die Generalversammlung entscheidet in der Regel mit einfacher und absoluter Stimmenmehrheit, ausgenommen

a) bei Wahlen, bei welchen relative Mehrheit genügt;

b) bei der Berathung von Anträgen auf Abänderung der Statuten, oder Auflösung oder Fusion der Gesellschaft; solche Anträge gelten nur dann als angenommen, wenn mindestens zwei Drittheile der abgegebenen Stimmen sich dafür erklären und wenn außerdem die Hälfte aller Actien in der Generalversammlung vertreten ist.

Die Abstimmung geschieht in der Regel öffentlich, bei Wahlen aber geheim durch Stimmzettel.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, wenn es sich aber um Wahlen handelt, das Loos.

B. Aufsichtsrath.

§ 16. Der Aufsichtsrath besteht aus sieben Mitgliedern und zwar bis zu der nach Abfluß des ersten Betriebsjahrs stattfindenden Generalversammlung aus den Herren:

Gustav Bachmayer in Friedensau;

Georg Gutbrod in Stuttgart;

Digitized by Google

Eduard von Hallberger, Commerzienrath in Stuttgart;

Ludwig Link in Heilbronn;

Jacob Friedrich Ramm, Oekonomierath in Rippenburg;

Eduard Schwarz in Heilbronn;

August Stahlecker in Stuttgart;

mit dem Rechte der Selbstergänzung an der Stelle austretender Mitglieder.

Ebendieselben haben außer den ordentlichen Befugnissen des Aufsichtsrathes (§§ 18—25) das Recht, die Kauf- und Pachtverträge mit Johann Conrad Reihlen Namens der Gesellschaft zum Abschluß zu bringen.

§ 17. Alljährlich, und zwar erstmals in der ordentlichen Generalversammlung des Jahres achtzehnhundert zwei und siebenzig, scheidet ein Mitglied des Aufsichtsraths aus und wird sofort durch Wahl der Generalversammlung ersetzt. Der Austritt erfolgt nach der Anciennität, und bis diese sich gebildet haben wird, nach dem Loos. An die Stelle eines zwischen zwei Generalversammlungen ausgeschiedenen Mitglieds erwählt der Aufsichtsrath aus der Zahl der Actionäre einen Ersatzmann, welcher den Ausgetretenen bis zur nächsten Generalversammlung vertritt.

§ 18. Der Aufsichtsrath wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden; derselbe versammelt sich auf Einladung des Vorsitzenden, so oft es die Geschäfte erfordern, oder so oft der Vorstand oder zwei Mitglieder des Aufsichtsraths darauf antragen, mindestens aber dreimal jährlich.

Er faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Zu einem giltigen Beschluß ist die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern, nach vorausgegangener Einladung aller Mitglieder, erforderlich. Den Sitzungen hat der Vorstand mit berathender Stimme anzuwohnen.

§ 19. Die Beschlüsse des Aufsichtsraths werden in ein Protokollbuch eingetragen und von sämmtlichen anwesenden Mitgliedern unterschrieben. Alle Ausfertigungen werden nur von dem Vorsitzenden oder Stellvertreter des Vorsitzenden oder von zwei Mitgliedern unterschrieben.

§ 20. Der Aufsichtsrath (Handelsgesetzbuch Art. 225) ist der Vertreter der Actionäre für alle inneren Angelegenheiten, welche nicht der Beschlußnahme der Generalversammlung ausdrücklich vorbehalten sind. Er überwacht die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen Zweigen der Verwaltung; er kann jederzeit den Bestand der Gesellschaftskasse untersuchen, von dem Gang der Angelegenheiten der Gesellschaft sich unterrichten, die Bücher und Schriften derselben einsehen. Er hat die Jahresrechnungen, die Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnvertheilung zu prüfen und darüber der Generalversammlung Bericht zu erstatten. Er kann eines seiner Mitglieder mit der fortlaufenden speciellen Beaufsichtigung des Betriebs betrauen. Insbesondere ist noch der Beschlußnahme des Aufsichtsraths vorbehalten:

1. Die Ernennung und Entlassung des Vorstandes, die Feststellung einer Dienstinstruction für denselben;

2. Etwaige Anstellung eines Prokuristen, sowie Anstellung und Entlassung aller derjenigen Geschäftsgehilfen, deren jährliche Besoldung mehr als achthundert Gulden beträgt;

3. Feststellung des Betriebsplanes und Budgetprüfung; Genehmigung der Summe, bis zu welcher der Credit der Gesellschaft in Anspruch genommen werden darf;

4. Genehmigung der Verträge über Erwerbung und Veräußerung von Liegenschaften und über bedeutendere Anschaffung von Maschinen, über Neubauten und neue Einrichtungen, deren Kosten mehr als tausend Gulden betragen.

§ 21. Die Mitglieder des Aufsichtsraths erhalten Vergütung ihrer Auslagen und außerdem statt jeder Besoldung zusammen die in § 29 erwähnten fünf Procent Tantième, deren Vertheilung ihnen freisteht.

Jedes Mitglied hat zehn Gesellschaftsactien zu hinterlegen.

Digitized by Google

C. Vorstand.

§ 22. Vorstand der Gesellschaft im Sinne des Handelsgesetzbuchs ist eine Direction, bestehend aus einem oder mehreren Directoren.

Gegenüber der Gesellschaft ist dieselbe verpflichtet, sich an die Statuten und an die Instructionen zu halten, welche ihr der Aufsichtsrath ertheilt. Dritten gegenüber führt sie selbstständig die Geschäfte der Gesellschaft, welche sie gerichtlich und außergerichtlich vertritt.

§ 23. Die Ernennung der Directionsmitglieder ist jederzeit widerruflich, unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen.

In Verhinderungsfällen wird der Vorstand durch den Vorsitzenden des Aufsichtsraths oder durch Denjenigen vertreten, welchen der Aufsichtsrath als Vertreter bevollmächtigt.

§ 24. Der Vorstand erhält eine zu vereinbarende fixe Besoldung, auch kann ihm der Aufsichtsrath einen Antheil am Reingewinn zusichern. Er hat eine vom Aufsichtsrath festzustellende Caution zu hinterlegen.

§ 25. Der Vorstand hat alle Geschäftsgehilfen, deren Ernennung und Entlassung nicht an die Zustimmung des Aufsichtsraths gebunden ist, selbstständig zu ernennen und zu entlassen. Er kann Diejenigen, deren Entlassung ihm nicht zusteht, vom Dienste vorläufig bis zur Entschließung des Aufsichtsraths suspendiren.

Legitimation.

§ 26. Bei allen Generalversammlungen, in welchen die Wahl von Mitgliedern des Aufsichtsrathes, ebenso bei allen Sitzungen dieses Gesellschaftsorganes, in welchen die Wahl eines Ersatzmannes oder eines Directors vorgenommen wird, ist ein Notar zur Constatirung des statutengemäßen Verfahrens und des Resultates beizuziehen. Die notarielle Ausfertigung hierüber dient als Legitimation.

Andere Beamte und Bevollmächtigte der Gesellschaft werden durch ihre Vollmacht legitimirt.

Kapitel vier.

Inventar, Bilanz, Dividende, Reservefond.

§ 27. Das Geschäftsjahr beginnt mit dem ersten April und endigt mit dem ein und dreißigsten März. Alljährlich auf diesen Tag, erstmals achtzehnhundert zwei und siebenzig, wird ein Inventarium des ganzen Geschäftes gefertigt, Bilanz gezogen und dem Aufsichtsrath zur Prüfung übergeben.

§ 28. Bei Aufstellung der Bilanz sind die Vorräthe an Rohproducten und Materialien nicht höher als zu den Selbstkostenpreisen, und wenn diese die Tagespreise übersteigen, nicht höher als zu letzteren einzustellen.

Ebenso sind die Fabrikate und Halbfabrikate zu den Tagespreisen anzunehmen.

§ 29. Das bewegliche und unbewegliche Eigenthum der Gesellschaft ist auf Rechnung des Betriebs in gutem Stand zu erhalten.

Die Größe der alljährlichen Abschreibungen von dem Werth der Immobilien und Mobilien wird von dem Aufsichtsrath bestimmt.

Jedoch müssen bei den Gebäulichkeiten wenigstens zwei, bei den Maschinen und Utensilien wenigstens fünf Procent jährlich abgeschrieben werden.

Bis zur betreffenden Summe soll die Amortisationsrate der beabsichtigten Obligationenschuld von zweimalhunderttausend Gulden die Stelle der Abschreibungen vertreten.

§ 30. Der nach Bestreitung sämmtlicher Geschäftskosten einschließlich der Abschreibungen und der Berichtigung des dem Vorstande in Gemäßheit seines Dienstvertrages etwa bewilligten Gewinnantheiles verbleibende Ueberschuß der Activen über die Passiven bildet den Jahresgewinn der Gesellschaft.

Von demselben werden jährlich mindestens fünf Procent in einen Reservefond gelegt und fünf Procent als Tantième für den Aufsichtsrath (§ 21) abgesetzt.

Der hienach sich ergebende Nettogewinn wird als Dividende unter die Actionäre vertheilt.

§ 31. Ueber die Verwendung des Reservefonds beschließt die Generalversammlung auf Antrag des Aufsichtsraths.

Die Zuschüsse zu dem Reservefond und die Verzinsung desselben werden sistirt, sobald und solange derselbe mindestens fünfzigtausend Gulden beträgt.

Wenn in einem einzelnen Jahre den Actionären nicht wenigstens fünf Procent Dividende zugetheilt werden könnten, darf das Fehlende dem Reservefond entnommen werden; es muß derselbe aber in den folgenden Jahren wieder ergänzt werden.

§ 32. Dividenden, welche nicht innerhalb fünf Jahren nach dem Tag der Generalversammlung, in welcher sie festgesetzt worden sind, erhoben werden, verjähren zu Gunsten der Gesellschaftskasse. Diese Bestimmung wird auf den Dividendenscheinen vorgemerkt.

Kapitel fünf.

Transitorische Bestimmung.

§ 33. Die Herren

Gustav Bachmayer in Friedensau,

Georg Gutbrod in Stuttgart,

Eduard von Hallberger, Commerzienrath in Stuttgart,

Ludwig Link in Heilbronn,

Jacob Friedrich Ramm, Oeconomierath in Nippenburg,

Eduard Schwarz in Heilbronn,

August Stahlecker in Stuttgart,

Jeder mit dem Rechte der Substitution, sind als provisorisches Comité der „Zuckerfabrik Friedensau" bevollmächtigt, die Rechte und Interessen der Gesellschaft bis zu deren Constituirung in jeder Beziehung zu vertreten, auch alles zur Constituirung der Gesellschaft selbst Dienliche vorzukehren und in etwaige Statutenänderungen, falls solche von den zuständigen Behörden vor dem Eintrage der Gesellschaft ins Handelsregister verlangt werden oder durch das Inslebentreten des deutschen Bundesgesetzes vom elften Juni achtzehnhundert siebenzig als geboten erscheinen sollten, einzuwilligen.

Die Vorschriften der §§ 18 und 19 der Statuten sind auch für die Geschäftsthätigkeit des provisorischen Comité's maßgebend.

Die Comparenten haben sodann eine amtliche Ausfertigung der Allerhöchsten Genehmigungs-Urkunde vom achtzehnten März achtzehnhundert ein und siebenzig übergeben, welche sofort der gegenwärtigen Urkunde beigeschlossen wurde und mit derselben gleichzeitig zur Registrirung vorgelegt werden wird.

Zur Errichtung dieser Urkunde einschließlich der Vorbesprechungen mit den Partien wurden fünfzehn Stunden verwendet.

Worüber Urkunde

Errichtet auf der mehrgenannten Friedensau, am fünf und zwanzigsten März achtzehnhundert ein und siebenzig, in Gegenwart der obengenannten Zeugen Jacob Born, in Mutterstadt wohnhaft, und Daniel Neff, in Schifferstadt wohnhaft, welche dieser Verhandlung als von den Partien erbetenen Zeugen beigewohnt haben.

Nachdem ich diese Urkunde den Comparenten sofort vorgelesen hatte, haben dieselben mit den genannten zwei Zeugen und mir Amtsverweser hier unterschrieben.

Unterschrieben sind: Gustav Bachmayer, Georg Gutbrod, Eduard v. Hallberger, Ludw. Link, Jacob Friedrich Ramm, Ed. Schwarz, A. Stahlecker, J. Born, Daniel Neff und A. Hollerith.

Relation der Registrirung.

Nr. 347. Registrirt zu Ludwigshafen den fünf und zwanzigsten März 1871. Vol. 75, Fol. 88, C. 1. Empfangen zwanzig acht Kreuzer. Ein Renvoi. Königl. Rentamt, gez. Kleinkopf.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 65. Speier, den 5. October 1871.

Inhalt:

Brand bei Wittwe Simon Demberger in Bergzabern. — Die Verleihung der Stipendien aus der Maximilians II. Stipendienstiftung für kunstgewerbliche Ausbildung pro 1871/72. — Die österreichische Paßpolizei. — Gesuch des Zahnarztes Joh. Bapt. Jauth von Innsbruck um die Bewilligung zum Verkaufe seines Anatherin-Mundwassers. — Hauptagentur-Verhältnisse der allgemeinen Versorgungsanstalt im Großherzogthum Baden. — Die Wiederbesetzungen der erledigten protestantischen Pfarrstellen zu Dielkirchen, Decanats Obermoschel, und Mittelbrunn, Decanats Homburg. — Bekanntmachung, die I. Verloosung des Militär-Anlehens von 1870 zu 5 % betr. — Bekanntmachung, die I. Verloosung des Eisenbahn-Anlehens von 1870 zu 5 % betr. — Aufnahme von Zöglingen in die k. Kreislandwirthschaftsschule und Erziehungs-Anstalt Lichtenhof bei Nürnberg. — Bekanntmachung, die Ernennung des ersten Präsidenten der Kammer der Reichsräthe für die Dauer des auf den 20. September l. J. einberufenen Landtages betr. — Pfarrei-Verleihung.

Ad Nrm. Exh. 16138 D. pr. den 29. September 1871.

(Brand bei Wittwe Simon Demberger in Bergzabern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Nacht vom 15. auf 16. l. Mts. ist des Morgens um 2 Uhr in den Kellerräumen der Wittwe Simon Demberger in Bergzabern, in welchem sich ein Lager von Sprit, Spiritus und Branntewein befunden hat, ein Brand ausgebrochen, der durch besondere Thätigkeit zweier Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr, Heinrich Banspach und Jacob Pfirrmann, sowie des Dienstknechtes Georg Riesbeck, so rasch bewältigt worden ist, daß eine weitere Gefahr abgewendet geblieben ist.

Für diese muthvolle That, deren Vollführung mit Gefahr verbunden war, wird denselben hiemit die Anerkennung der unterfertigten Stelle öffentlich ausgesprochen.

Speier, den 28. September 1871.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Bei Erledigung der Präsidentenstelle:
Lamotte.
Metschnabl.

Nro. 16189 D. pr. den 26. September 1871.

(Die Verleihung der Stipendien aus der Maximilians II. Stipendienstiftung für kunstgewerbliche Ausbildung pro 1871/72 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von den unter dem 18. l. M. an die Directionen der k. Kunstgewerbschulen München und Nürnberg er-

Digitized by Google

gangenen höchſten Entſchließungen des k. Staatsminiſteriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten bezeichneten Betreffes folgt im Vollzuge des § 13 der Stiftungs-Urkunde (Kreis-Amtsblatt pro 1871 pag. 1388) nachſtehend Abdruck zur allgemeinen Kenntnißnahme.

Speier, den 25. September 1871.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Bei Erledigung der Präſidentenſtelle:
Lamotte.

Staatsminiſterium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Die Direction der k. Kunſtgewerbſchule München erhält hieneben das Verzeichniß über Verleihung der Stipendien aus der Maximilians II. Stipendienſtiftung für kunſtgewerbliche Ausbildung pro $18^{71}/_{72}$ mit dem Bemerken, daß an die k. Unterrichts-Stiftungs-Adminiſtration Zahlungs-Anweiſung ergangen iſt.

Hinſichtlich der heimgefallenen Stipendienraten im Geſammtbetrage von 160 fl. bleibt weitere Entſchließung vorbehalten.

Die Beilagen des Berichtes vom 21. Juli l. J. folgen im Anſchluſſe mit dem Bemerken zurück, daß die Feſtſtellung des dem Schüler Maden verliehenen Reiſeſtipendiums auf 400 fl. im Hinblick auf Art. 6 der Stiftungs-Urkunde und die für dieſes Jahr verfügbaren Mittel erfolgte, daß jedoch die Auszahlung dieſes Stipendiums nach den in Art. 12 Abſatz 3 enthaltenen Beſtimmungen ſtattzufinden hat.

München, den 18. September 1871.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl:
v. Lutz.

Durch den Miniſter:
Der General-Secretär,
Miniſterialrath v. Bezold.

Staatsminiſterium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Die Direction der k. Kunſtgewerbſchule Nürnberg erhält hieneben das Verzeichniß über die Verleihung der Stipendien aus der Maximilians II. Stipendienſtiftung für kunſtgewerbliche Ausbildung pro $18^{71}/_{72}$ mit dem Bemerken, daß an die k. Unterrichts-Stiftungs-Adminiſtration Zahlungs-Anweiſung ergangen iſt.

Bei dem Vorſchlage zur Verleihung der für die Kunſtgewerbſchule Nürnberg vorbehaltenen Stipendien iſt nach der im Schlußſatze des Art. 9 der Stiftungs-Urkunde vom 1. Mai 1869 enthaltenen Beſtimmung zu verfahren und dieſe Norm überhaupt künftig mehr, als bei dem diesjährigen Gutachten geſchehen, zu berückſichtigen.

Auch ſind künftig im Hinblick auf Ziff. 3 Art. 7 der Stiftungs-Urkunde die Zeugniſſe der Bewerber über ihre Mittelloſigkeit in Vorlage zu bringen.

Weitere Verfügung über das heimgefallene Stipendium des Schülers Dürr bleibt vorbehalten.

Die Beilage des Berichts vom 15. v. M. folgt im Anſchluſſe zurück.

München, den 18. September 1871.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät allerhöchſten Befehl:
v. Lutz.

Durch den Miniſter:
Der General-Secretär:
Miniſterialrath v. Bezold.

Verzeichniß

der Schüler der k. Kunstgewerbeschulen, welche für das Schuljahr $18^{71}/_{72}$ aus der Maximilians II. Stipendienstiftung für kunstgewerbliche Ausbildung Stipendien erhalten.

Curr.	Namen.	Heimath.	Kunstgewerbe.	Betrag. fl.
	I. Kunstgewerbschule Nürnberg.			
	A. Reisestipendium. (Lag kein Gesuch vor.)			
	B. Schulstipendien.			
1	Joseph Barth	Partenkirchen	Zeichner und Holzschnitzer	200
2	Georg Freytag	Nürnberg	Zeichner	200
3	Hugo Kotschenreuther	Nürnberg	Zeichner	200
4	Johann Rößner	Nürnberg	Modelleur	200
5	Johann Kadeder	Nürnberg	Zeichner	200
6	Samuel Kellner	Nürnberg	Architekturzeichner und Glasmaler	200
7	Georg Leistner	Nürnberg	Holzschnitzer	200
8	Friedrich Schrökh	Nürnberg	Holzschnitzer	200
9	Friedrich Carl Schwarz	Nürnberg	Figurenzeichner	200
10	Johann Engelbrecht	Nürnberg	Modelleur	200
11	Eduard Schumann	Zölz	Ornamentenzeichner	200
12	Christian Bär	Nürnberg	Zeichner	200
13	Johann Kölbl	Nürnberg	Modelleur	200
	(Zwei Stipendien à 200 fl. bleiben vorbehalten)		400 fl.	
			3000 fl.	
	II. Kunstgewerbschule München.			
	A. Reisestipendium.			
1	Ludwig Maden	München	Ciseleur	400
	B. Schulstipendien.			
2	Philipp Niederhöfer	Edenkoben	Decorationsmaler	200
3	Mathias Hölzl	Reit im Winkel	Steinmetz	200
4	Xaver Berthele	Sontheim	Decorationsmaler	200
5	Carl Hässel	Monheim	Glasmaler	200
6	Theodor Metzkopp	München	Musterzeichner	200
7	Max Schmalzl	Falkenstein	Decorationsmaler	200
8	Leonhard Romeis	Höchstädt a. Aisch	Bildschnitzer	200
9	Josef Hefner	Berchtesgaden	Bildschnitzer	200
10	Carl Dietl	München	Decorationsmaler	200
11	Sebastian Jäger	München	Lithograph	200
12	Michael Forster	Traunstein	Decorationsmaler	200
13	Anton Blaim	München	Glasmaler	200
14	Carl Stark	München	Bildhauer	200
			3000 fl.	
			Gesammtsumme	6000

Digitized by Google

Nro. 16082 D. pr. den 23. September 1871.

(Die österreichische Paßpolizei betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Hinweisung auf das Ausschreiben in Nr. 45 des Kreis-Amtsblattes von 1867 wird ein Rescript des k. Staatsministeriums des Innern vom 17. September l. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speier, den 21. September 1871.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Bei Erledigung der Präsidentenstelle:
Lamotte.

Staatsministerium des Innern.

Nach einer Mittheilung der k. k. österreichischen Gesandtschaft sind im Rurburger Bezirke in Böhmen wiederholt ausländische Deutsche, meist preußische und sächsische Arbeiter und Gesellen, angehalten worden, welche als Reiselegitimationsnachweise lediglich ein von ihrer Behörde bestätigtes Arbeitszeugniß producirten.

Nach den einschlägigen österreichischen Paßvorschriften muß jeder Ausländer, der sich nach den im Reichsrathe vertretenen Ländern begibt, mit einem ordnungsmäßigen Reisepasse oder mindestens mit einer solchen Urkunde versehen sein, welche über den Vor- und Zunamen, den Character oder die Beschäftigung und den Zuständigkeitsort des Reisenden vollen Aufschluß gewährt, und konnte demnach in den vorbezeichneten, von den angehaltenen deutschen Gewerbsgehilfen producirten Arbeitszeugnissen ein gesetzlich giltiger Legitimationsnachweis nicht erkannt werden, weil darin ein wesentliches Moment eines hinreichenden Personal-Nachweises — die Angabe des Zuständigkeitsortes — nicht enthalten, gerade diese Angabe aber, besonders in solchen Fällen, wo es sich um die Behandlung ausländischer, erwerbs- und subsistenzloser Personen handelt, entschieden nothwendig ist.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, wird deßhalb unter Bezugnahme auf die Ministerial-Entschließung vom 11. Juni 1867 Nr. 10636, die dermalen in Oesterreich in Kraft bestehenden paßpolizeilichen Vorschriften betr., beauftragt, den Inhalt der gegenwärtigen Entschließung zur Kenntniß der Paßpolizeibehörden und des Publikums zu bringen.

München, den 17. September 1871.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:
v. Pfeufer.

Durch den Minister:
Der Generalsecretär.
An dessen Statt:
der Ministerialrath v. Dillis.

Nro. 15419 D. pr. den 13. September 1871.

(Gesuch des Zahnarztes Joh. Bapt. Januth von Innsbruck um die Bewilligung zum Verkaufe seines Anatherin-Mundwassers betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 7. September l. J. dem Zahnarzte Johann Baptist Januth aus Innsbruck die nachgesuchte Bewilligung zum Verkaufe seines Anatherin-Mundwassers auf Grund eines Gutachtens des k. Ober-Medizinalausschusses und im Hinblicke auf die Allerhöchste Verordnung vom 17. Mai 1863, den Verkauf von cosmetischen und von Geheimmitteln betr., ertheilt worden ist.

Die k. Bezirksämter haben in ihren bezüglichen Registern Vormerkung zu nehmen.

Speier, den 12. September 1871.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Bei Erledigung der Präsidentenstelle:
Lamotte.

Digitized by Google

Nro. 15864 D. pr. den 21. September 1871.

(Hauptagentur-Verhältnisse der allgemeinen Versorgungsanstalt im Großherzogthum Baden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Verwaltungsrath der allgemeinen Versorgungsanstalt im Großherzogthum Baden hat an Stelle des bisherigen Hauptagenten für die Regierungsbezirke Pfalz und Mittelfranken, Kaufmann L. Zöpfl in Nürnberg, dann an Stelle der bisherigen Hauptagenten für den Regierungsbezirk Oberfranken, Kaufleute S. W. Haas et Comp. in Bamberg, den bereits für die Regierungsbezirke Oberbayern und Schwaben bestätigten Hauptagenten Carl Höch in München in gleicher Eigenschaft auch für die vorerwähnten drei Regierungsbezirke bevollmächtiget.

Durch höchste Ministerial-Entschließung vom 14. September l. J. wurde diese Hauptagentenbestellung in widerruflicher Weise bestätigt.

Speier, den 20. September 1871.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Bei Erledigung der Präsidentenstelle:
Lamotte.

Schild.

Ad Nrm. Exh. 1316 F. pr. den 23. September 1871.

(Die Wiederbesetzung der erledigten protestantischen Pfarrstelle zu Dielkirchen, Decanats Obermoschel, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Bewerbung um die bezeichnete Pfarrstelle wird hiermit ein von heute an laufender sechswöchentlicher Termin festgesetzt, innerhalb dessen, bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, die mit den vorgeschriebenen Zeugnissen zu versehenden Meldungsgesuche bei dem k. Decanate Obermoschel zu Obernheim einzureichen sind, welches

dieselben sodann mit gutachtlichem Berichte anher in Vorlage bringen wird.

Die fassionsmäßigen Erträgnisse dieser Pfarrstelle sind folgende:

	fl.	kr.
1. Staatsgehalt	232	—
2. Pfarrwohnung, angeschlagen zu . .	40	47
3. Reinertrag des Pfarrgutes . . .	574	24
4. Zinsen von Capitalien	—	57
5. Gilten und Grundzinsen . . .	3	13
6. Geldbezüge von Gemeinden und Stiftungen	5	3
7. Naturalbezüge von Gemeinden und Stiftungen	22	53
Zusammen .	879	17

Ueberdies hat der Pfarrer die Casualgebühren zu beziehen.

Speier, den 22. September 1871.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.
Glaser.

Dimroth.

Ad Nrm. Exh. 1317 F. pr. den 23. September 1871.

(Die Wiederbesetzung der erledigten protestantischen Pfarrstelle zu Mittelbrunn, Decanats Homburg, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Bewerbung um die rubricirte Pfarrstelle wird hiermit ein von heute an laufender sechswöchentlicher Termin bestimmt, innerhalb dessen, bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, die mit den vorgeschriebenen Zeugnissen zu versehenden Meldungsgesuche bei dem k. Decanate Homburg einzureichen sind, welches dieselben alsdann mit gutachtlichem Berichte anher in Vorlage bringen wird.

Die fassionsmäßigen Erträgnisse der protestantischen Pfarrstelle zu Mittelbrunn sind folgende:

	fl.	kr.
1. Staatsgehalt	232	—
2. Pfarrwohnung, angeschlagen zu . .	20	—
3. Reinertrag des Pfarrgutes . . .	38	46
Zusammen .	290	46

Digitized by Google

Außerdem hat der Pfarrer die Casualgebühren zu beziehen.

Zur Ergänzung der Congrua ad 800 fl. werden aus dem Sustentationsfonde jährlich 509 fl. 14 kr. zugeschossen.

Speier, den 22. September 1871.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

Glaser.

Dimroth.

---

pr. den 28. September 1871.

Bekanntmachung,

die I. Verloosung des Militär-Anlehens von 1870 zu 5 % betr.

Gemäß Ausschreibung vom 14. l. M. (Reggsbl. Nr. 66 S. 1593 ff., Amtsblatt der Pfalz S. 1422) hat heute die I. Verloosung des

Militär-Anlehens vom Jahre 1870 zu 5 Procent

stattgefunden, und es sind hiebei die nachbezeichneten 14 Endnummern gezogen worden:

23. 33. 37. 57. 67. 69. 78.
83. 86. 87. 88. 91. 92. 96.

Nach dem im k. b. Regierungsblatte von 1871 Nr. 66 S. 1595 (Amtsbl. d. Pf. S. 1423) veröffentlichten Verloosungsplane sind alle Obligationen à 1000 fl., 500 fl. und 100 fl. des 5 %igen Militär-Anlehens von 1870 zur Heimzahlung bestimmt, deren Kataster-Nummer mit einer der vorgenannten Zahlen endet, z. B. sämmtliche Obligationen mit

Nr. 23. 123. 223. 323. 423. 523. 623. 723. 823. 923. 1023. 1123. 1223. u. s. w.

Nr. 33. 133. 233. 333. 433. 533. 633. 733. 833. 933. 1033. 1133. 1233. u. s. w.

Mit der baaren Rückzahlung der verloosten Obligationen wird auf Verlangen der Gläubiger sogleich begonnen, und es werden hiebei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich stets bis zum Ablaufe desjenigen Monates, in welchem die Obligationen zur Zahlung produzirt werden, jedoch in keinem Falle über den 31. Dezember 1871 hinaus, vergütet, indem mit dem 1. Januar 1872 die Verzinsung der gezogenen Obligationen aufhört.

Ueber den Vollzug der Heimzahlung erwähnter Obligationen wird übrigens bemerkt:

I. Die Zahlung der mit keiner Namenseinschreibung oder Vinculirung versehenen verloosten Obligationen nebst Zinsraten erfolgt bei der k. Staatsschuldentilgungs-Hauptkasse in München, bei den k. Staatsschuldentilgungs-Specialkassen Augsburg, Nürnberg und Würzburg, ferner bei der k. Bank in Nürnberg und deren Filialen, sowie bei den Bankhäusern M. A. von Rothschild und Söhne und R. von Erlanger und Söhne in Frankfurt a./M., dann bei der Direction der Disconto-Gesellschaft in Berlin, und vermittlungsweise auch bei sämmtlichen k. bayer. Rentämtern, Kreiskassen und Oberaufschlagämtern.

II. Bezüglich der vinculirten Obligationen findet die Zahlung in der Regel nur bei der k. Staatsschuldentilgungs-Hauptkasse in München statt; ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Zahlung auch durch die k. Staatsschuldentilgungs-Specialkassen Augsburg, Nürnberg und Würzburg und durch sämmtliche k. bayer. Rentämter, Kreiskassen und Oberaufschlagämter vermittelt werden.

III. Bei Obligationen, welche für Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichtsstiftungen (mit Ausnahme der unter gemeindlicher Verwaltung stehenden Localschulfonds) vinculirt sind, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenzverhältnissen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme entweder von dem betreffenden k. Bezirksamte als Distriktspolizeibehörde, oder von der k. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. von dem k. protestantischen Consistorium, oder von dem k. Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beizubringen.

IV. Die Bezahlung der übrigen vinculirten oder sonst einer Dispositionsbeschränkung unterliegenden Obli-

Digitized by Google

gationen kann erst nach der von Seite der Gläubiger beigebrachten unbedingten und legalen Beseitigung jener Vinculirungen oder Beschränkungen erfolgen.

V. Von selbst versteht sich hiebei, daß im Falle durch vorerwähnte Vermittlungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Obligationen herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsenstistirung vom 1. Januar 1872 an nicht aufgehoben werde, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten hat, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

VI. Bei der Erhebung der betreffenden Capitalien sind mit den Obligationen sämmtliche nicht bereits fällig gewordenen Zinscoupons nebst der Couponsanweisung (Talon) zu übergeben.

München, den 26. September 1871.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.
Frhr. v. Lobkowitz.
Weichlein.

---

pr. den 28. September 1871.

Bekanntmachung,

die I. Verloosung des Eisenbahn-Anlehens von 1870 zu 5 % betr.

Gemäß Ausschreibung vom 14. l. M. (Reggsbl. Nr. 66 S. 1593 ff., Amtsblatt der Pfalz S. 1422) hat heute die I. Verloosung des

Eisenbahn-Anlehens vom Jahre 1870 zu 5 Procent

stattgefunden, und es sind hiebei die nachbezeichneten 12 Endnummern gezogen worden:

06. 18. 20. 21. 27. 30.
55. 63. 68. 84. 97. 99.

Nach dem im k. bayer. Regierungsblatte von 1871 Nr. 66 S. 1595 (Amtsbl. d. Pf. S. 1423) veröffentlichten Verloosungsplane sind alle Obligationen à 1000 fl., 500 fl. und 100 fl. des 5 %igen Eisenbahn-Anlehens von 1870 zur Heimzahlung bestimmt, deren Katasternummer mit einer der vorgenannten Zahlen endet, z. B. sämmtliche Obligationen mit

Nr. 06. 106. 206. 306. 406. 506. 606. 706. 806. 906. 1006. 1106. 1206. u. s. w.
Nr. 18. 118. 218. 318. 418. 518. 618. 718. 818. 918. 1018. 1118. 1218. u. s. w.

Mit der baaren Rückzahlung der verloosten Obligationen wird auf Verlangen der Gläubiger sogleich begonnen, und es werden hiebei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich stets bis zum Ablaufe desjenigen Monates, in welchem die Obligationen zur Zahlung producirt werden, jedoch in keinem Falle über den 31. Dezember 1871 hinaus, vergütet, indem mit dem 1. Januar 1872 die Verzinsung der gezogenen Obligationen aufhört.

Für den Vollzug der Heimzahlung sind die in der Bekanntmachung vom Heutigen über die I. Verloosung des 5 %igen Militär-Anlehens von 1870 unter Ziff. I bis VI enthaltenen näheren Bestimmungen maßgebend, mit dem Unterschiede jedoch, daß bezüglich der verloosten Eisenbahn-Obligationen nicht die k. Staatsschuldentilgungs-Hauptkasse, sondern die **k. Eisenbahnbau-Dotations-Hauptkasse** in München mit den betreffenden Zahlungsgeschäften betraut ist.

München, den 26. September 1871.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.
Frhr. v. Lobkowitz.
Weichlein.

Nro. 16214 D. pr. den 26. September 1871.

Aufnahme von Zöglingen in die k. Kreislandwirthschaftsschule und Erziehungs-Anstalt Lichtenhof bei Nürnberg.

Mittwoch den 25. October 1871
werden die neu eintretenden Schüler geprüft und hat die Anmeldung zur Aufnahme bis 15. October zu ge-

Digitized by Google

schehen. Einzusenden sind: Tauf-, Schul-, Impf-, Leumunds- und Gesundheitszeugnisse der Aufzunehmenden.

Es können Zöglinge vom 12. Lebensjahre bis zum 20. und darüber aufgenommen werden, welche je nach dem Grade ihrer Vorbildung entweder in die Vorbereitungsklasse oder in die aus drei Cursen bestehende Kreislandwirthschaftsschule (mit gesteigertem Unterrichte) einzutreten haben.

Die Unterrichtsfächer sind: protestantische und katholische Religionslehre, theoretische und praktische Landwirthschaft, Naturgeschichte, Thierheilkunde und Thieranatomie, Physik, Chemie und chemische Technologie, Arithmetik und Algebra, Geometrie, Feldmessen und Nivelliren, deutsche und französische Sprache, Geschichte, Geographie, Zeichnen und Schönschreiben. Der Unterricht in der Arithmetik und deutschen Sprache wird von zwei Lehrern in so ausgedehnter und gründlicher Weise ertheilt, daß die Schüler diesseitiger Anstalt die nöthigen Vorkenntnisse im Rechnen und Schreiben für jeden bürgerlichen Beruf sich vollkommen erwerben können.

Sämmtliche Zöglinge müssen in der Anstalt wohnen, genießen hier vollständige Verpflegung, die sorgfältigste Beaufsichtigung und werden angehalten, alle landwirthschaftlichen Verrichtungen allmählich zu erlernen und zu üben.

Das Absolutorium der Kreislandwirthschaftsschule berechtigt zum Eintritt in die k. landwirthschaftliche Centralschule zu Weihenstephan, in die k. Central-Thierarzneischule zu München, ebenso zum Eintritt in die praktische Forstlehre bei einem k. Oberförster; auch sind die Absolventen der hiesigen Lehranstalt laut Art. 40 Ziff. 4 des Gesetzes über die bayerische Wehrverfassung zum einjährigen Freiwilligendienst ohne Prüfung zuzulassen.

Die Jahrespension beträgt für Zöglinge unter 13 Jahren 100 fl., für solche von 13 bis 16 Jahren 125 fl. und für ältere 150 fl. Ferner hat der Eintretende, falls ihm nicht ein Freiplatz gewährt worden ist, eine Aufnahmsgebühr von 25 fl. und ein Schulgeld von jährlich 12 fl. zu entrichten. Freiplätze aus Kreisfonds können jedoch nur an Knaben aus Mittelfranken verliehen werden. Die Statuten der Anstalt werden unentgeltlich abgegeben.

Lichtenhof, den 17. September 1871.

Der k. Rector:
Dr. **C. Kellermann.**

---

pr. den 18. September 1871.

Bekanntmachung,

die Ernennung des ersten Präsidenten der Kammer der Reichsräthe für die Dauer des auf den 20. September l. Js. einberufenen Landtages betr.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 7. September l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, in Rücksicht auf Art. 1 des Verfassungs-Gesetzes vom 28. Mai 1852 den erblichen Reichsrath, Franz Schenk Freiherrn von Stauffenberg, für die Dauer des auf den 20. September l. Js. einberufenen Landtages als ersten Präsidenten der Kammer der Reichsräthe zu ernennen.

Pfarrei-Verleihung.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung de dato Schloß Berg vom 3. September l. J. allergnädigst geruht, die katholische Pfarrei Birkenhördt dem derzeitigen Verweser derselben, Priester Bernhard Gabel, zu übertragen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 66. Speier, den 7. October 1871.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Einziehung alter und die Ausgabe neuer Banknoten der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betr. — Brand zu Gleiszellen bei Johannes Wisser V. und Cons. — Gesuch des Kaufmanns Theodor Frank von Bahingen a./Enz um die Bewilligung zum Verkaufe seiner Magenmorsellen. — Wiederbesetzung der erledigten Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Albersweiler. — Abhaltung einer Prüfung für den stenographischen Unterricht. — Die Wiederbesetzung der erledigten Lehrstelle für Realien an dem k. Real-Gymnasium in Augsburg. — Die protestantisch-theologische Anstellungsprüfung für das Jahr 1871. — Bekanntmachung, die Eröffnung von Telegraphen-Stationen betr. — Die erledigte Bezirksarztesstelle I. Klasse in Schongau. — Bekanntmachung, die Abtrennung der Ortschaft Sturzholz von der Gemeinde Münchham betr. — Bekanntmachung, die Organisation der deutschen Reichsconsulate im Königreiche Schweden, im Kaiserthume Oesterreich und in den Brittischen Besitzungen betr. — Bekanntmachung, die Organisation der Deutschen Reichsconsulate in Griechenland betr. — Militär-Dienstesnachrichten. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Gewerbsprivilegiums-Verlängerung. — Einziehung eines Gewerbsprivilegiums. — Betriebs-Ergebniß der Pfälzischen Eisenbahnen im Monat August 1871.

pr. den 25. September 1871.

Bekanntmachung,

die Einziehung alter und die Ausgabe neuer Banknoten der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betr.

Staatsministerium der Finanzen,

dann

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nachdem die bayerische Hypotheken- und Wechselbank die dermalen in Umlauf befindlichen 10 fl.-Noten IV. Emission einzuziehen und dagegen neue Banknoten gleichen Betrages auszugeben beschlossen hat, wird die von dem Bankdirectorium hierüber und über die Kennzeichen der Aechtheit der neuen Banknoten erlassene Bekanntmachung in der Beilage mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Ermächtigung der öffentlichen Kassen zur Annahme der neuen Banknoten bei amtlichen Zahlungen erfolgen wird.

München, den 15. September 1871.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:

v. Pfretzschner. v. Schubert, Staatsrath.

Durch den Minister:
Der General-Secretär:
An dessen Statt
Oberregierungsrath
Ries.

Beilage.

Ausgabe neuer und Einziehung alter Banknoten à fl. 10 betreffend.

Bayerische Hypotheken- und Wechselbank.

Die starke Abnützung unserer **Banknoten à fl. 10** d. d. 1. August 1857 veranlaßt uns, dieselben einzuziehen und durch neue Appoints im gleichen Betrage zu ersetzen.

Die Einlösung der hiemit eingerufenen Zehn-Gulden-Banknoten IV. Emission findet bei unseren Kassen in München, Augsburg, Kempten und Lindau, dann bei der k. Bank in Nürnberg, sowie bei deren sämmtlichen Filialen vom 1. October d. J. an statt.

Der Betrag der drei Jahre nach dem heutigen Aufrufe nicht umgewechselten Banknoten fällt dem Bankfonde anheim.

Wir veröffentlichen hiemit die Beschreibung der auszugebenden neuen 10 fl.-Noten V. Emission.

Größe:

145/146 Millimeter breit,
106/107 Millimeter hoch.

Papier:

Das zu den 10 fl.-Noten verwendete Papier ist von weißer Farbe, aus Hanfstoff bereitet, und mit 3 Wasserzeichen, die Werthbezeichnung je einmal in Ziffern und Buchstaben darstellend, versehen.

Vorderseite:

Der ganzen Vorderseite ist ein violettfarbener guillochirter Untergrund aufgedruckt.

In der Mitte die Legende:

Zahlbar mit

Süddeutscher Währung **Zehn Gulden** in Bank-Valuta

bei allen Bankcassen.

Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank.

München, den 1. Juli 1865.

Darunter das Facsimile: des königl. Commissärs von Meixner in der Mitte, des Bank-Dirigenten Ed. Brattler rechts, und des Bankadministrators F. J. Kastner links.

Oberhalb der Legende rechts die Serie, links die fortlaufende Nummer.

Zu beiden Seiten der Legende auf einem mit Arabesken geschmückten Ornamente je zwei allegorische Figuren, eine weibliche und eine Knabenfigur; die zur rechten Seite (d. i. zur linken Hand des Beschauers) mit den Attributen des Handels, des Geldverkehrs und der Industrie, die zur linken Seite (d. i. zur rechten Hand des Beschauers) mit den Attributen der Landwirthschaft; über den beiden Figurengruppen je eine Guilloche — die Werthzahl weiß ausgespart in arabischer Ziffer tragend.

Diese Darstellungen sind sämmtlich in schwarzer Farbe ausgeführt.

Senkrecht unter der Legende und ihrem violetten

Digitized by Google

Hintergrund liegt ein Kreis in gleichfalls violetter Farbe. Die Guilloche mit der Werthsbezeichnung in großer arabischer Ziffer „100“ welche von einem aus römischen „X“ gebildeten Ringe umgeben ist.

Rückseite.

In Mitte der Rückseite ein in Reliefmanier ausgeführtes lichtblau gedrucktes größeres Ornament, gebildet aus zwei Seitenstücken; zwei — dieselben verbindende Bogen und ein gleichfalls zur Verbindung dienendes Mittelstück; innerhalb des letzteren die Werthsbezeichnung in großen lateinischen Lettern auf einem durch oftmalige Wiederholung der Werthsbezeichnung aus kleinen lateinischen Lettern entstandenen Untergrunde; in Mitten zweier von den Seitenstücken des Ornaments gebildeten Ellipsen nochmals die Werthsbezeichnung in großen arabischen Ziffern, umgeben von einem aus kleinen römischen Zahlen gebildeten Ringe, beides in brauner Farbe gedruckt.

In dem die beiden Seitenstücke verbindenden Bogen steht in dem oberen die Bankfirma in lateinischer Blockschrift: „Bayerische Hypotheken- und Wechsel-Bank,“ in dem untern die Worte: „Nachahmung oder Veränderung wird nach Art. 169 etc. des Strafgesetzes von 1861 bestraft.“

Zwischen dem vorgenannten Mittelstück und dem oberen Bogen stehen noch die Worte: „Amortisations- und Arrest-Gesuche auf Noten werden von der Bank nicht angenommen,“ und zwischen eben diesem Mittelstück und dem unteren Bogen die Worte: „Dem Bankfonde fällt der Betrag der drei Jahre nach erfolgtem Aufrufe nicht umgewechselten Noten anheim,“ beides in Schwarzdruck auf braunem, netzförmigen Untergrunde ausgeführt.

Der Banknote sind außerdem zwei Trockenstempel aufgeprägt, welche innerhalb zweier hiezu in der Zeichnung des Ornaments in der Vorderseite vorgesehenen Kreise stehen, und zwar in der Ecke rechts (d. i. zur linken Hand des Beschauers) die Werthsbezeichnung in arabischer und römischer Ziffer und in Buchstaben, in der Ecke links (d. i. zur rechten Hand des Beschauers) das königlich bayerische Wappen. Am untern weißen Rande befinden sich zwei Namensschiffern.

München, den 20. September 1871.

Die Administration
der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank.
Ed. Brattler, Dirigent.

Ad Nrm. Exh. 16070 D. pr. den 30. September 1871.

(Brand zu Gleiszellen bei Johannes Wisser V. und Cons. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem Löschen des zu Gleiszellen am 3. l. M. bei Schlaghüter Johannes Wisser V. und Consorten ausgebrochenen Brandes haben sich die nachgenannten Personen, und zwar: 1. Heinrich Hust, Zimmermann, 2. Johann Schorr, Maurer, 3. Peter Alt, 4. Johannes Wendel III., 5. Ludwig Wendel, Tagner, 6. Peter Bohrer, Tagner, 7. Heinrich Wolf, Tagner, sämmtlich von Gleiszellen, 8. August Morin, Blechschmied in Bergzabern, und 9. Jacob Mehlem, Kaminfeger in Klingenmünster, durch hervorragende Thätigkeit besonders ausgezeichnet, was hiemit unter dem Ausdrucke der Anerkennung veröffentlicht wird.

Speier, den 28. September 1871.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern,
Bei Erledigung der Präsidentenstelle:
Lamotte.
Metschnabl.

Digitized by Google

Nro. 15489 D. pr. den 14. September 1871.

(Gesuch des Kaufmanns Theodor Frank von Vahingen a./Enz um die Bewilligung zum Verkaufe seiner Magenmorsellen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zufolge Rescriptes des k. Staatsministeriums des Innern vom 7. September l. J. dem Kaufmanne Theodor Frank aus Vahingen a./Enz in Württemberg auf Grund eines Gutachtens des k. Obermedizinal-Ausschusses gestattet worden ist, seine Magenmorsellen, die Unze zu 7 kr., nach Maßgabe der Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 17. Mai 1863, den Verkauf von cosmetischen und von Geheimmitteln betr., in Bayern zu verkaufen.

Die k. Bezirksämter haben in ihren bezüglichen Registern Vormerkung zu nehmen.

Speier, den 14. September 1871.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Bei Erledigung der Präsidentenstelle:
Lamotte.
Schild.

Ad Nrm. Exh. 12284 H. pr. den 4. October 1871.

(Wiederbesetzung der erledigten Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Albersweiler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch das Ableben des Einnehmers Dümmler in Erledigung gekommene Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei II. Klasse zu Albersweiler, k. Bezirksamts Bergzabern und k. Rentamts Annweiler, wird andurch mit einer Cautionspflicht von 4300 fl. zur Bewerbung nach

den Bestimmungen vom 18. November 1853 — Kreis-Amtsblatt Seite 850 — ausgeschrieben.

Speier, den 2. October 1871.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Lamotte.
v. Meyer.
Wöscher.

Nro. 15970 D. pr. den 26. September 1871.

(Abhaltung einer Prüfung für den stenographischen Unterricht betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die unterfertigte Stelle wird im Laufe des Monats Dezember l. Js. eine Prüfung behufs Zulassung zur Unterrichtsertheilung in der Stenographie an öffentlichen Lehranstalten nach Maßgabe der höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 16. Juli 1852, den stenographischen Unterricht betr. (Intelligenzblatt für Oberbayern S. 1522, Amtsbl. d. Pf. S. 568), dahier abhalten.

Stenographen, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben ihre mit den in der genannten höchsten Ministerial-Entschließung geforderten Nachweisen versehenen Gesuche bis spätestens

1. Dezember l. Js.

bei der unterfertigten Stelle einzureichen, worauf jedem Gesuchsteller weitere Entschließung zugehen wird.

München, den 18. September 1871.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
Bei Beurlaubung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
v. Kobell, Director.
Lederer.

Digitized by Google

Nro. 16522 D. pr. den 1. October 1871.

(Die Wiederbesetzung der erledigten Lehrstelle für Realien an dem k. Realgymnasium in Augsburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des k. Professors Dr. Hartmann an das Realgymnasium in München ist die Lehrstelle für Realien an dem k. Realgymnasium in Augsburg in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher der normalmäßige Anfangsgehalt von 900 fl. nebst der Aussicht auf das Vorrücken in die Sexennialzulagen, sowie eine Theuerungszulage von anfänglich 100 fl. verbunden ist, haben ihre Gesuche nebst den vorschriftsmäßigen Belegen, aus welchen Tag und Jahr der Geburt, Heimath, Confession, die Familienverhältnisse, die Art der Vorbildung, die bestandenen Prüfungen und die erlangten Noten, dann die bisherigen Verwendungen und Berufsstellungen und allenfallsige literarische Leistungen u. s. w. ersehen werden können, binnen drei Wochen bei dem Rectorate des k. Realgymnasiums dahier einzureichen.

Augsburg, den 26. September 1871.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg,
Kammer des Innern.
Bei Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
v. Wächter.

Eckhofer.

Ad Nrm. Exh. 1353 F. pr. den 4. October 1871.

(Die protestantisch-theologische Anstellungsprüfung für das Jahr 1871 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die diesjährige theologische Anstellungsprüfung soll Mittwoch den 15. November l. J. dahier ihren Anfang nehmen.

Es werden daher diejenigen protestantischen Pfarramts-Candidaten, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen haben, andurch aufgefordert, ihre Meldungsgesuche durch die vorgesetzten Decanate bei der unterfertigten Stelle rechtzeitig in Vorlage zu bringen und denselben den Lebenslauf in lateinischer Sprache und die erforderlichen Zeugnisse (Wand's Handbuch ꝛc. ꝛc. p. 469 ꝛc. ꝛc.) beizulegen.

Den zu dieser Prüfung zugelassenen Candidaten wird ein biblischer Text zugestellt werden, über welchen eine Probepredigt auszuarbeiten und bis 1. November durch das betreffende Decanat anher einzusenden ist.

Speier, den 2. October 1871.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.
Glaser.

Dimroth.

---

pr. den 30. September 1871.

Bekanntmachung,
die Eröffnung von Telegraphen-Stationen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Alfenz, Obermoschel und Rockenhausen werden vom 1. October l. J. an die mit den k. Post- und Bahn-Expeditionen dortselbst vereinigten Vereins-Telegraphen-Stationen mit beschränktem Tagesdienste eröffnet.

München, am 29. September 1871.

General-Direction der k. b. Verkehrs-Anstalten.
Telegraphen-Abtheilung.
v. n.
Seifert.

Zenger.

Digitized by Google

pr. den 3. October 1871.

(Die erledigte Bezirksarztesstelle I. Klasse in Schongau betr.)

Die Bezirksarztesstelle I. Klasse in Schongau ist in Erledigung gekommen. Bewerber um dieselbe haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche bei der unterfertigten k. Regierung, Kammer des Innern, bis zum 15. October l. Js. einzureichen.

Speier, den 3. October 1871.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Lamotte.

---

pr. den 18. September 1871

Bekanntmachung,
die Abtrennung der Ortschaft Sturzholz von der Gemeinde Münchham betr.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Ortschaft Sturzholz sammt der dazu gehörigen Ortsflur vom k. Landgerichte Simbach und vom k. Bezirksamte Pfarrkirchen abgetrennt und mit dem Bezirke des k. Landgerichts Rothalmünster, dann mit dem Sprengel des k. Bezirksamtes Griesbach vereinigt werde.

---

pr. den 25. September 1871.

Bekanntmachung,
die Organisation der deutschen Reichsconsulate im Königreiche Schweden, im Kaiserthume Oesterreich und in den Brittischen Besitzungen betr.

Zufolge der im Reichs-Gesetzblatt Nr. 37 Seite 330—332 Nr. 694 publicirten Ernennungen von General-Consuln, Consuln und Viceconsuln des Deutschen Reiches im Königreiche Schweden, im Kaiserthume Oesterreich und in den Brittischen Besitzungen ist das bisherige k. General-Consulat zu Stockholm, sowie die k. Consulate zu Wien, Triest, Fiume, Botzen und Gibraltar auf Grund des Artikels 56 der Verfassung des Deutschen Reiches aufgehoben worden.

---

pr. den 2. October 1871.

Bekanntmachung,
die Organisation der Deutschen Reichsconsulate in Griechenland betr.

Zufolge der im Reichsgesetzblatte Nr. 38 Seite 330 sub Num. 701 publicirten Ernennungen der Consuln und Viceconsuln des Deutschen Reiches in Griechenland ist das bisherige k. Consulat in Patras auf Grund des Artikels 56 der Deutschen Reichsverfassung aufgehoben worden.

Militär-Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 11. August l. J. den Hauptmann Maximilian von Rey vom 5. Jägerbataillon zur Belohnung seines tapferen Verhaltens in der Schlacht bei Sedan am 1. September v. J., — den Unterlieutenant Johann von Weiß vom 10. Jägerbataillon zur Belohnung seines tapferen Verhaltens im Gefechte bei Bagneux und Chatillon am 13. October v. J., — und den Hauptmann Theodor von Angstwurm vom General-Quartiermeisterstab zur Belohnung seines klugen und tapferen Verhaltens im Gefechte bei Villepion am 1. Dezember v. J., von genannten Tagen an zu Rittern des Militär-Max-Joseph-Ordens zu ernennen.

Dienstesnachrichten.

Durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom

Digitized by Google

7. September l. J. wurden die Vorträge über Physik und Mathematik am k. Lyceum zu Speier dem k. Gymnasialprofessor für Mathematik und Physik am Gymnasium daselbst, Johann Nepomuk Heel, in widerruflicher Eigenschaft übertragen.

Durch höchste Ministerial-Entschließung vom 11. September l. J. wurde die an der isolirten Lateinschule zu Frankenthal erledigte Studienlehrerstelle dem geprüften Lehramts-Candidaten und dermaligen Gymnasial-Assistenten an der Studienanstalt Bayreuth, Nicolaus Holzapfel, in widerruflicher Eigenschaft übertragen.

Durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 11. September l. J wurde dem geprüften Lehramts-Candidaten und dermaligen Gymnasial-Assistenten an der Studien-Anstalt Regensburg, Wilhelm Butry, die an der isolirten Lateinschule zu Kirchheimbolanden neuerrichtete Studienlehrerstelle in widerruflicher Weise übertragen.

Durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 12. präs. 15. September l. J. wurde dem k Gerichtsvollzieher Carl Ludwig Kirsch in Pirmasens gestattet, den geprüften Gerichtsvollzieher-Candidaten Franz Hamberger in Pirmasens auf die Dauer eines Jahres zum Amtsverweser gemäß Artikel 13 der Gerichtsvollzieherordnung zu bestellen.

Durch Beschluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 6. September l. J., wurde die Wahl des Gemeinderaths-Mitgliedes Johannes Krämer zum Abjunkten der Gemeinde Reinheim bestätigt.

Durch Beschluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 15. September l. J., wurde die Wahl des Gemeinderathsmitgliedes Notär Baptist Keller zum Bürgermeister der Stadt Germersheim bestätigt.

Durch Beschluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 9. September 1871, wurde der katholische Schullehrer August Dietrich in Kandel zum Schullehrer an der katholischen oberen Schule daselbst, vom 1. November 1871 an, ernannt.

Durch Beschluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 9. September 1871, wurde die Umwandlung der protestantischen Schulverweserstelle in Zeiskam in eine Lehrerstelle genehmigt und der Schulverweser Adam Buchert zum Lehrer dieser Schule ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unterm 10. Dezember v. J. dem Georg Westinghouse jun. in Pittsburg auf ein verbessertes System zum Bremsen der Eisenbahnwagen mit eigenthümlichen Apparaten für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 10. Dezember 1870 anfangend;

unterm 29. August l. J. dem James Willcox in London auf Verbesserungen in der Construction der Nähmaschinen für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 29. August 1871 anfangend;

unterm 1. September l. J. dem Rentamtsassistenten Heinrich Sammeth in Bayreuth auf die von ihm erfundene Construction eines neuen Rückladungs-Stiftgewehres für den Zeitraum von einem Jahre, vom 1. September 1871 anfangend;

unterm 7. September l. J. dem A. Ratouis in Paris auf die von ihm erfundene Maschine zum Aufschrauben der Schuhsohlen für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 7. September 1871 anfangend;

unterm 7. September l. J dem Maschinenfabrikanten Ferdinand Flintsch in Offenbach a. M. auf eine eigenthümlich construirte Vorrichtung zum Rösten des

Digitized by Google

Rauchtabaks für den Zeitraum von vier Jahren, vom 7. September 1871 anfangend, und

unterm 11. September l. J. dem J. T. Slingerland aus Newyork auf die von ihm erfundene Typen-Ablegmaſchine für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 11. September 1871 anfangend.

Gewerbsprivilegiums-Verlängerung.

Das dem Oſtbahn-Wagenwärter Franz Nibler in Nürnberg unterm 30. Auguſt 1867 verliehene Privilegium auf einen neuen Schmierapparat für Eiſenbahnwagen wurde für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 30. Auguſt 1871 anfangend, verlängert.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Vom k. Staatsminiſterium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des den Maſchinenfabrikanten Schnabel und Henning in Bruchſal unterm 27. Februar 1870 verliehenen und unterm 4. März 1870 ausgeſchriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf die von ihnen erfundenen Stell-, Druck-, Signal- und Control-Apparate zur centralen hydrauliſchen Weichenſtellung, wegen nicht gelieferten Nachweiſes über Ausführung dieſer Erfindung in Bayern, verfügt.

Pfälziſche Eiſenbahnen.

pr. den 23. September 1871.

Betriebs-Ergebniß.

Ergebniß	Perſonen-Transport.			Güter-Transport.				Kohlen-Transport			Geſammt-Einnahme	
	Frequenz	Einnahme		Centner	Pf.	Einnahme		Centner	Einnahme			
		ƒ	Xr			ƒ	Xr		ƒ	Xr	ƒ	Xr
im Auguſt 1871 . .	296100	131350	6	1992978	50	199771	16	1874653	165726	41	496848	3
„ „ 1870 . .	253955	415302	17	785164	50	79194	48	86410	6573	17	501070	22
Differenz	42145 mehr.	283952 weniger.	11	1207814 mehr.	—	120576 mehr.	28	1788243 mehr.	159153 mehr.	24	4222 weniger.	19
in den verfloſſenen 8 Monaten des Jahres 1871	2185233	1287089	10	15966167	60	1391918	57	13795457	1242059	14	3921067	25
in den gleichen Mon. 1870	1838810	1103978	39	12289106	50	943353	31	10396039	930512	10	2977844	20
Differenz	346423 mehr.	183110 mehr.	31	3677061 mehr.	10	448565 mehr.	26	3399418 mehr.	311547 mehr.	4	943223 mehr.	1

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 67. Speier, den 11. October 1871.

Inhalt:

Die Abgabe von ausgemusterten Leder-Helmkästen an freiwillige Feuerwehren — Historische Karte der Rheinpfalz, nach dem politischen Territorialbestande im Jahre 1792. — Aenderung der Statuten der Lebensversicherungs-Gesellschaft Nordstern. — Gesuch des Privatiers Lorenz Biehl von München um die Bewilligung zum Verkaufe eines Geheimmittels. — Das Gesuch des Landgerichtsdieners Paul Hahn von Dettelbach um die Bewilligung zum Verkaufe eines Geheimmittels. — Gesuch der Schlossersfrau Elisabetha Lechner von Schwabing um die Bewilligung zum Verkaufe eines Geheimmittels. — Erledigung und Wiederbesetzung der Steuer- und Gemeinde-Einnehmereien Rodalben und Hornbach. — Die Wiederbesetzung der Lehrstelle für neuere Sprachen am k. Realgymnasium in Würzburg. — Schwurgerichtssitzungen der Pfalz pro IV. Quartal 1871. — Verzeichniß der im Monat September 1871 bestätigten Unteragenten. — Bekanntmachung, die Verloosung der Pasing-Starnberger Eisenbahn-Obligationen betr. — Dienstesnachrichten.

Nro. 16812 D. pr. den 6. October 1871.

(Die Abgabe von ausgemusterten Leder-Helmkästen an freiwillige Feuerwehren betr.)

Staatsministerium des Innern.

Unter Rückschluß der Beilage des Berichtes vom 2. d. M. wird der k. Regierung, Kammer des Innern, eröffnet, daß durch Kriegs-Ministerial-Entschließung vom 18. Juni 1871 die General-Commando's München und Würzburg, dann die Artillerie- und Genie-Corps-Commando's ermächtigt wurden, an freiwillige Feuerwehren auf deren Ansuchen und gegen eine Vergütung von 18 kr. per Stück ausgemusterte Leder-Helmkästen von den unterstellten Abtheilungen verabfolgen zu lassen, soweit die Bestände an solchen Helmen derartige Abgaben überhaupt zulässig machen.

Den freiwilligen Feuerwehren bleibt es hienach anheim gegeben, sich wegen Erlangung von ausgemusterten Helmkästen mit ihren Gesuchen durch Vermittlung der betreffenden Distrikts-Verwaltungsbehörden an die nächstgelegenen vorbezeichneten Commandostellen zu wenden.

Hienach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 29. September 1871.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:
v. Pfeufer.

Durch den Minister:
Der General-Secretär
Ministerialrath v. Dubois.

Digitized by Google

Ad Nrm. Exh. 911 Pr. E. pr. den 7. October 1871.

(Historische Karte der Rheinpfalz, nach dem politischen Territorialbestande im Jahre 1792 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Gottschick-Witter'schen Buchhandlung in Neustadt a. H. ist eine historische Karte der Rheinpfalz von Rau und Ritter erschienen, welche bei sehr correkter Ausführung den politischen Territorialbestand der Pfalz im Jahre 1792 in höchst übersichtlicher Weise zur Anschauung bringt. Der Preis eines Exemplars beträgt 1 fl. 48 kr.

Sämmtliche Behörden der innern und der Finanzverwaltung, dann die Gemeindeverwaltungen, werden auf diese Karte aufmerksam gemacht mit dem Bemerken, daß die k. Behörden zu ihrer Anschaffung ermächtigt sind, soferne ihre etatsmäßigen Mittel hiefür zureichen.

Speier, den 3. October 1871.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Lamotte.
v. Meyer.
Wöscher.

Nro. 16991 D. pr. den 7. October 1871.

(Aenderung der Statuten der Lebensversicherungs-Gesellschaft Nordstern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 16. August l. J. Nr. 9161 wurden die von der Lebensversicherungs-Gesellschaft Nordstern in Berlin in der Generalversammlung vom 26. April l. J. beschlossenen Abänderungen der §§ 7, 20, 35, 36, 37 der Gesellschaftsstatuten, sowie die am Schlusse beigefügte transitorische Bestimmung genehmigt.

Ein Abdruck der abgeänderten bezw. neuen Bestimmungen liegt bei.

Speier, den 5. October 1871.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Lamotte.

Nro. 15490 D. pr. den 14. September 1871.

(Gesuch des Privatiers Lorenz Biehl von München um die Bewilligung zum Verkaufe eines Geheimmittels betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zufolge Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 7. September l. J. auf Grund eines Gutachtens des k. Obermedizinal-Ausschusses dem Privatier Lorenz Biehl von München die nachgesuchte Bewilligung ertheilt worden ist, ein als Syrupus diureticus bezeichnetes Geheimmittel zu dem Preise von 35 kr. für ¼ Liter nach Maßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 17. Mai 1863, den Verkauf von cosmetischen und von Geheimmitteln betr., zu verkaufen.

Die k. Bezirksämter haben in ihren bezüglichen Registern Vormerkung zu nehmen.

Speier, den 14. September 1871.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Bei Erledigung der Präsidentenstelle:
Lamotte.
Schild.

Digitized by Google

Nro. 15491 D. pr. den 14. September 1871.

(Das Gesuch des Landgerichtsdieners Paul Hahn von Dettelbach um die Bewilligung zum Verkaufe eines Geheimmittels betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zufolge Rescriptes des k. Staatsministeriums des Innern vom 7. September l. J. dem Landgerichtsdiener Paul Hahn von Dettelbach die nachgesuchte Bewilligung zum Verkaufe eines aus dem Wegerich bereiteten Geheimmittels nach Maßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 17. Mai 1863, den Verkauf von cosmetischen und von Geheimmitteln betr., ertheilt, und der Verkaufspreis für ein Glas mit 3 Unzen auf 18 kr. festgesetzt worden ist.

Die k. Bezirksämter haben in ihren bezüglichen Registern Vormerkung zu nehmen.

Speier, den 14. September 1871.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Bei Erledigung der Präsidentenstelle:
Lamotte.
Schilb.

Nro. 15492 D. pr. den 14. September 1871.

(Gesuch der Schlossersfrau Elisabetha Lechner von Schwabing um die Bewilligung zum Verkaufe eines Geheimmittels betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zufolge Rescriptes des k. Staatsministeriums des Innern vom 7. September l. J. der Schlossersfrau Elisabetha Lechner von Schwabing, auf Grund eines Gutachtens des k. Obermedizinal-Ausschusses kostenfrei die Erlaubniß ertheilt worden ist, ein als Oelgeistquelle bezeichnetes Geheimmittel zu dem Preise von 9 kr. für 1½ Unzen nach Maßgabe der Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 17. Mai 1863, den Verkauf von cosmetischen und von Geheimmitteln betr., zu verkaufen.

Die k. Bezirksämter haben in ihren bezüglichen Registern Vormerkung zu nehmen.

Speier, den 14. September 1871.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
Bei Erledigung der Präsidentenstelle:
Lamotte.
Schilb.

Ad Nrm. Exh. 12616 H. pr. den 9. October 1871.

(Erledigung und Wiederbesetzung der Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Rodalben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der bevorstehenden Erledigung der Einnehmerei II. Klasse zu Rodalben, k. Rent- und Bezirksamts Pirmasens, wird dieselbe zur Bewerbung nach den Bestimmungen vom 18. November 1853, Kreis-Amtsblatt Seite 850, hiemit ausgeschrieben.

Speier, den 6. October 1871.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Lamotte.
v. Meyer.
Wöscher.

Ad Nrm. Exh. 12617 H. pr. den 9. October 1871.

(Erledigung und Wiederbesetzung der Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Hornbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch das Ableben des Einnehmers Weber in Erledigung gekommene Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei

Digitized by Google

I. Klasse zu Hornbach, k. Bezirksamts und Rentamts Zweibrücken, wird hiemit zur Bewerbung nach den Bestimmungen vom 18. November 1853, Kreis-Amtsblatt Seite 850, ausgeschrieben.

Speier, den 6. October 1871.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Lamotte.
v. Meyer.
Wöscher.

Nro. 16886 D. pr. den 7. October 1871.

(Die Wiederbesetzung der Lehrstelle für neuere Sprachen am k. Realgymnasium in Würzburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Lehrstelle für die neueren Sprachen am k. Realgymnasium in Würzburg kommt in Erledigung.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher ein Anfangsgehalt von 900 fl. nebst der Aussicht auf das Vorrücken in die Sexennialzulagen, sowie auf eine Theuerungszulage von 200 fl. verbunden ist, haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche, welche auch nähere Angaben über die persönlichen Verhältnisse enthalten sollen,

binnen 3 Wochen von heute an

bei dem k. Rectorate des Realgymnasiums dahier einzureichen.

Würzburg, den 2. October 1871.

Königl. Regierung von Unterfranken u. Aschaffenburg.
Kammer des Innern.
Graf von Luxburg.
Kohlmüller.

---

pr. den 6. October 1871

(Schwurgerichtssitzungen der Pfalz pro IV. Quartal 1871 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Ordonnanz.

Das Präsidium des Königl. Bayer. Appellationsgerichts der Pfalz,

Nach Ansicht und in Gemäßheit der Art. 16 und 20 des Gesetzes vom 20. April 1810, 79 und 80 des Decretes vom 6. Juli 1810, sowie der Verordnung vom 27. Juli 1815, Art. 4,

Beschließt,

daß das Schwurgericht der Pfalz für das IV. Quartal 1871 am Montag den vierten Dezember nächsthin in der Stadt Zweibrücken eröffnet werden soll;

Ernennt

den Königl. Appellationsgerichtsrath Theodor Föll, um solches zu präsidiren, für Verhinderungsfälle aber den k. Appellationsgerichtsrath Carl Theodor Zinkgraf;

Verfügt,

daß gegenwärtige Ordonnanz nach Vorschrift der Artikel 88 und 89 des Decrets vom 6. Juli 1810 öffentlich bekannt gemacht werden soll.

Gegeben am Königl. Appellationsgerichte der Pfalz zu Zweibrücken am sechsundzwanzigsten September 1871.

Unterzeichnet: Dr. v. Weis.

Für richtige Ausfertigung:
Thoma, Obergerichtsschreiber.

Vorstehende Ordonnanz wird hiermit, gesetzlicher Vorschrift gemäß, veröffentlicht.

Zweibrücken, den 29. September 1871.

Königl. Bayer. Ober-Staatsanwalt.
Löw.

Digitized by Google

Nro. 16828 D. pr. den 4. October 1871.

Verzeichniß

der im Monat September 1871 bestätigten Unteragenten.

Name des Agenten.	Stand	Wohnort	Name und Art der Gesellschaft.	Bemerkungen.
Heckel, Ferdinand	—	Neustadt	Expedientenhäuser: Hamburg-Amerikanische Packetfahrt-Actien-Gesellschaft, Mühlenbrock, Meyer u. Comp. in Bremen, Steinmann u. Comp. in Antwerpen, Wambersie u. Comp. in Rotterdam, D. u. Mac Iver in Liverpool und J. N. Faaß in Havre.	
Jung, Carl Friedrich	Lehrer	Waldfischbach	desgl.	
Böllinger, Simon	id.	Kandel	desgl.	
Kimmle, Joh. Adam	Agent	Bergzabern	Expedientenhäuser: Carl Ludw. Bödeker in Bremen, Gust. Böhme u. Comp. in Hamburg, Adolph Strauß in Antwerpen und Rotterdam.	
Altschüler, Bernhard	—	Zweibrücken	Expedientenhäuser: A. N. Chrystie in Havre, F. Hartung in Liverpool, J. P. Kremer u. Comp. in Antwerpen, C. Kümpel jun. in Hamburg, E. Werner u. Co. in Bremen.	
Motzenbäcker, Joseph	Lehrer	Knopp	id.	
Simon, Jul. Jacob	—	Homburg	id.	
Sofsky, Jacob sen.	—	Wallhalben	id.	
Spenler, Wilhelm	—	Mittelbergbach	id.	

pr. den 5. October 1871.

Bekanntmachung,

die Verloosung der Pasing-Starnberger Eisenbahn-Obligationen betr.

Bei der heute vorgenommenen 16. Verloosung der Pasing-Starnberger Eisenbahn-Obligationen sind die nachstehenden 18 Nummern:

86. 85. 147. 316. 381. 425. 919. 1002. 1004. 1289. 1461. 1466. 1497. 1561. 1646. 1657. 1677. 1761

gezogen worden, was unter Bezugnahme auf die Bestimmung sub Liff. XI des betreffenden Darlehensvertrages vom 28. April 1854 mit dem Beifügen bekannt gemacht wird, daß mit dem 1. Januar 1872 jede weitere Verzinsung obiger Partialen aufhört.

Nürnberg, den 2. October 1871.

Königl. Bankdirection.

Pfeufer.

Digitized by Google

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung d. d. Schloß Berg den 19. September 1871 Sich allergnädigst bewogen gefunden, vom 1. October l. J. anfangend:

1. den Bezirksgerichtsrath Jacob Fitting in Kaiserslautern zum ersten Staatsanwalte am k. Bezirksgerichte daselbst;
2. den Bezirksgerichts-Assessor Carl Osthelder in Zweibrücken zum Bezirksgerichtsrathe in Kaiserslautern zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich gemäß allerhöchster Entschließung d. d. Schloß Berg den 2. October 1871 allergnädigst bewogen gefunden, vom 1. October l. J. anfangend, den Bezirks- und Handelsgerichtsrath Ferdinand Julius Müller in Frankenthal zum ersten Staatsanwalte am k. Bezirksgerichte Frankenthal zu befördern.

Dem k. Notär Martini in Dürkheim wurde durch höchste Entschließung vom 19. September l. J. die Beibehaltung seines bisherigen Amtsverwesers, des geprüften Rechtscandidaten Ludwig Werner in Dürkheim, bis 1. Juli 1872 gestattet.

Durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 26. pr. 30. September l. J wurde dem k. Gerichtsvollzieher Philipp Jacob Brandt in Lauterecken gestattet, den geprüften Gerichtsvollzieher-Candidaten Friedrich Böhle aus Kirchheimbolanden auf die Dauer von sechs Monaten als Amtsverweser aufzustellen.

Durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 30. September präs. 4. October laufenden Jahres wurde dem k. Gerichtsvollzieher Ludwig Brenner in Landau auf Ansuchen gestattet, den geprüften Gerichtsvollzieher-Candidaten Peter Jacob Klauß auf die Dauer eines weiteren Jahres, vom 1. November l. J. anfangend, als Amtsverweser beizubehalten.

Durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 2. präs. 7. October laufenden Jahres wurde in Anwendung des Gesetzes vom 29. April 1869, „die Staatsanwaltschaft an den Landgerichten der Pfalz betreffend", unter Abänderung der mit höchster Entschließung vom 18. Juni 1869, „den Vollzug des Gesetzes bezüglich der Staatsanwaltschaft an den Landgerichten der Pfalz betreffend" (Kreis-Amtsblatt 1869 S. 1494) getroffenen Bestimmungen Ziff. 13, 17 und 23 vom 16. October l. J. anfangend:

1. die Function eines Polizei-Anwaltes für die Landgerichte Obermoschel und Rockenhausen mit dem Wohnsitze in Obermoschel dem bisherigen Polizei-Anwalte Philipp Seubert in Obermoschel,
2. die Function eines Polizei-Anwaltes für die Landgerichte Otterberg und Winnweiler dem bisherigen Polizei-Anwalte Theodor Spannagel übertragen und demselben der Wohnsitz in Otterberg angewiesen,
3. für das Landgericht Kaiserslautern der geprüfte Rechtscandidat Jacob Meurant aus Zweibrücken als Polizei-Anwalt in widerruflicher Eigenschaft aufgestellt.

Durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 24. September 1871 wurde der bisherige Forstamts-Assistent Carl Erckert von Dahn vom 1. October 1871 an, seinem Ansuchen entsprechend, in gleicher Diensteseigenschaft an das k. Forstamt Feuchtwangen im Regierungsbezirke von Mittelfranken versetzt.

Durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 24. September 1871 wurde der bis-

Digitized by Google

herige Forſtgehilfe Julius Richter zu Jägersburg, zur Zeit Verweſer der Forſtgehilfenſtelle beim Reviere Horbacherhof, vom 1. October 1871 anfangend, zum Aſſiſtenten am k. Forſtamte Dahn ernannt.

Durch Beſchluß k. Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, vom 17. September 1871, wurde der bisherige Aerarial-Waldaufſeher und geprüfte Forſtſchutzlehrling Heinrich Lauz von Baalborn, vom 1. October 1871 beginnend, zum Forſtgehilfen beim Reviere Bobenthal, Forſtamts Dahn, in widerruflicher Eigenſchaft ernannt.

Durch Beſchluß k. Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, vom 5. October 1871, wurde der bisherige Forſtgehilfe Auguſt Eduard Candidus zu Schönau, ſeinem Anſuchen entſprechend, in gleicher Dienſteseigenſchaft auf die Forſtgehilfenſtelle beim Reviere Horbacherhof, mit dem Wohnſitze zu Hinterweidenthal, vom 16. October 1871 beginnend, verſetzt.

Durch Beſchluß k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 27. September l. J., wurde die Wahl des Gemeinderathsmitgliedes Friedrich Schmidt zum Adjunkten der Gemeinde Finkenbach-Gersweiler beſtätigt.

Durch Beſchluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 3. October l. J., wurde die Wahl des Gemeinderathsmitgliedes Johann Anton Bock zum Adjunkten der Gemeinde Ixheim beſtätigt.

Durch Beſchluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 12. September l. J., wurde der katholiſche Lehrer Johannes Dietrich von Bechhofen zum Schullehrer an der katholiſchen deutſchen Schule zu Reuſchbach, vom 1. November l. J. an, ernannt.

Durch Beſchluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 18. September 1871, wurde der katholiſche Schullehrer Jacob Schaack von Niederſimten zum Lehrer an der katholiſchen deutſchen Schule in Donſieders vom 1. November 1871 an, ernannt.

Durch Beſchluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 19. September l. J., wurde der Schuldienſt-Exſpectant Auguſt Barthelmae in Rothweiler zum Schulverweſer an der proteſtantiſchen deutſchen Schule in Hofſtätten, vom 1. November l. J. an, ernannt.

Durch Beſchluß k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 24. September l. J., wurde der Schuldienſt-Exſpectant:

1. Chriſtian Doll von Sondernheim, z. Z. interimiſtiſcher Verweſer in Kirrberg, zum Schulverweſer an der katholiſchen deutſchen Schule zu Hatzenbühl,

2. Georg Scheib von Oberotterbach zum Schulverweſer an der katholiſchen deutſchen Schule zu Schneebergerhof, beide vom 1. November 1871 an, ernannt.

Durch Beſchluß k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, wurde der proteſtantiſche Schulverweſer Adam Hoffmann dahier zum Lehrer in Speier, vom 1. October 1871 an, ernannt.

Durch Beſchluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 27. September l. J., wurde der Lehrer Jacob Fink in Stahlberg zum Lehrer an der proteſtantiſchen deutſchen Schule zu Waldgrehweiler, vom 1. November l. J. an, ernannt.

Durch Beſchluß k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, wurde der Schulverweſer Johannes Klingenmayer von Großkarlbach zum Lehrer an der prote-

Digitized by Google

stantischen deutschen Schule zu Ruppertsecken, vom 1. November 1871 an, ernannt.

Durch Beschluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 27. September l. J., wurde der Schuldienst-Expectant Michael Hillenbrand von Böbingen, bisheriger Schulverweser in Eußerthal, zum Schulverweser an der katholischen deutschen Schule zu Wörth ernannt.

Durch Beschluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 27. September l. J., wurde der katholische Schuldienst-Expectant Joseph Roth von Weilerbach zum Schulverweser an der deutschen Schule zu Kindsbach, vom 1. November l. J. an, ernannt.

Durch Beschluß k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 30. September l. J., wurde der Lehrer Georg Eduard Mentzel von Kleinottweiler zum Lehrer an der protestantischen deutschen Schule zu Oberbexbach, vom 1. November l. J. an, ernannt.

Durch Beschluß k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 30. September l. J., wurde der interimistische Schulverweser Jacob Flocken in Dernbach zum Schulverweser an der gemischten Schule in Dernbach, vom 1. October 1871 an, ernannt.

Durch Beschluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 2. October l. J., wurde der katholische Schulverweser Johann Diehlmann von Seelbach zum Schulverweser an der deutschen Schule zu Schaidt, vom 1. November 1871 an, ernannt.

Durch Beschluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 6. October l. J., wurde die Eintheilung der katholischen deutschen Schule in Ruppertsberg in eine Knaben- und eine Mädchenschule vom nächsten Schuljahre an genehmigt und die Schulschwester Wilhelmine Heubel von Rülzheim zur Schulverweserin an der Mädchenschule, vom 1. November 1871 an, ernannt.

Durch Beschluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 7. October 1871, wurde der israelitische Lehrer Daniel Herzberger von Thaleischweiler zum Schullehrer an der israelitischen Schule zu Heuchelheim, vom 1. November 1871 an, ernannt.

Durch Beschluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 7. October 1871, wurde der bisherige Schulverweser Carl Klein von Neuhofen zum Schullehrer an der deutschen Schule zu Rheingönheim, vom 1. November 1871 an, ernannt.

Durch Beschluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 7. October l. J., wurde der Schullehrer Carl Oswald von Wachenheim zum Schullehrer an der protestantischen deutschen Schule zu Speier, vom 1. November 1871 an, ernannt.

Hiezu eine Beilage: Wortlaut der abgeänderten resp. neuen Bestimmungen des Statuts der Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft „Nordstern“ in Berlin.

Digitized by Google

Wortlaut

der abgeänderten resp. neuen Bestimmungen des Statuts

der

Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Nordstern“

in Berlin.

§. 7. Wer als Eigenthümer einer oder mehrerer Aktien in das Aktienbuch eingetragen ist, hat die Rechte eines Aktionärs und nimmt als solcher, im Verhältniß seiner Aktienzahl, an dem Vermögen sowie in Gemäßheit des §. 36 an dem Gewinn und Verlust der Gesellschaft Theil und ist befugt, in der Generalversammlung zu erscheinen und daselbst das Stimmrecht auszuüben.

§. 20. Der Verwaltungsrath bezieht für seine Thätigkeit, außer dem Ersatz der dadurch etwa veranlaßten baaren Auslagen, eine Tantieme im Betrage von 4 pCt. derjenigen Summe, welche nach Abzug von 10 pCt. zum Reservefonds vom Jahresüberschuß übrig bleibt. (§. 36.)

Ueber die Vertheilung der Tantieme unter die einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrathes beschließt der Letztere.

Die Tantieme wird für den Vorsitzenden auf mindestens 300 Thlr., und für jedes Mitglied des Verwaltungsraths auf mindestens 150 Thlr. jährlich garantirt und bis zu diesem Betrage als Geschäftsunkosten angesehen, soweit diese Beträge nicht durch die oben erwähnten 4 pCt. gedeckt werden.

Die Generalversammlung kann die Tantieme erhöhen oder ermäßigen.

§. 35. Die Inventur und Bilanz wird am Ende jedes Kalenderjahres aufgestellt; die Bilanz wird durch Gegenüberstellung sämmtlicher Aktiva und sämmtlicher Passiva der Gesellschaft gebildet.

Zu den vorhandenen Aktivis werden gerechnet:

a. die Werthpapiere höchstens zum Course vom letzten Dezember des betreffenden Jahres,
b. die Hypothekenforderungen höchstens zu ihrem Nominalbetrage,
c. die Grundstücke höchstens zum Erwerbspreise, wovon, mit Ausnahme des Grund und Bodens, jährlich mindestens 1 pCt. abzuschreiben,
d. die Utensilien höchstens zu 10 pCt. unter dem Erwerbspreise, wovon überdem jährlich fernere 5 pCt. abzuschreiben,
e. der durch Wechsel gedeckte Theil des Grundkapitals,
f. alles andere Eigenthum zu demjenigen Werthe veranschlagt, welchen dasselbe nach sorgfältiger Ermittelung am Jahresschlusse hat.

Zu den Passivis werden gerechnet:

a. das gesammte Grundkapital,
b. alle liquiden oder anerkannten Verbindlichkeiten der Gesellschaft,
c. der Kapital-Reservefonds (§. 36),
d. die Reserve für den am Jahresschluß noch nicht verdienten Theil der Jahresprämien,
e. die rechnungsmäßige Reserve, welche zur Deckung aller Risikos von Jahr zu Jahr angesammelt wird, und mindestens der Differenz zwischen dem für die Gegenwart reducirten Werthe der versicherten Kapitalien und Renten und dem gleichzeitigen Erwartungswerthe der von den Versicherten noch zu leistenden Nettoprämien gleichkommen muß,
f. die vor dem Jahresschluß angemeldeten Schäden in Höhe des angemeldeten Betrages und
g. sonstige bekannte Schäden nach ihrem wahrscheinlichen Betrage.

Der Ueberschuß der Aktiva über die Passiva wird nach dem Inhalt des §. 36 verwendet.

Ist statt Gewinnes Verlust vorhanden, so wird dieser, so weit möglich, aus dem Kapital-Reservefonds gedeckt.

Vor Feststellung der ersten Bilanz darf eine Dividende nicht vertheilt werden.

§. 36. Von dem Jahresüberschuß werden zunächst 4 pCt. Zinsen von den Wechseln, welche vor ihrer F ligkeit bezahlt sind (§. 12), sodann 10 pCt. für den

Digitized by Google

Kapitalreservefonds abgesetzt. Von dem alsdann verbleibenden Ueberschuß wird die laut §§. 20 und 23 dem Verwaltungsrath und etwa der Direction bewilligte Tantieme gezahlt. Von dem Reste erhalten vorweg die Aktionäre bis zu 5 pCt. des von sämmtlichen Aktionären baar eingeforderten und eingezahlten Aktienkapitals. (§. 5 alin. 2, §. 18 alin. 4.)

Der dann noch verbleibende Ueberschuß bildet den Reingewinn des betreffenden Jahres und wird zu ein Viertel an die Aktionäre, zu drei Viertel an die mit Antheil am Gewinn Versicherten vertheilt.

Der Gewinnantheil der Aktionäre wird unter dieselben nach der Zahl ihrer Aktien mit Abrundung bis auf volle Viertel-Thaler gleichmäßig vertheilt, die Bezahlung dieser Dividende und der Zinsen an die Aktionäre erfolgt gleichzeitig und gegen Auslieferung des Dividendenscheins vom Maimonat jeden Jahres ab. Die Legitimation des Empfängers zu prüfen, ist die Gesellschaft befugt aber nicht verpflichtet.

Die Vertheilung des den Versicherten zustehenden Antheils am Gewinn erfolgt nach vollen Prozenten mit Weglassung der Bruchtheile und nach Verhältniß ihrer in dem betreffenden Rechnungsjahre fällig gewesenen Jahresprämien.

Die Auszahlung an jeden Versicherten, beziehentlich die Verrechnung mit ihm, erfolgt zwei Jahre nach dem Termine, an welchem die am Gewinn participirende Jahresprämie fällig gewesen, und nur unter der Voraussetzung, daß die Versicherung bei Ablauf dieser zwei Jahre noch nicht erloschen ist. — Die hiernach nicht zur Auszahlung, beziehentlich Verrechnung gelangenden Gewinnantheile fallen dem Kapital-Reservefonds zu.

Hat der Kapital-Reservefonds den Betrag von 10 pCt. des Grundkapitals erreicht, und so lange er diesen vollen Betrag enthält, ist die Generalversammlung auf Antrag des Verwaltungsraths und der Direktion befugt, den ferneren Zuschlag zu diesem Fonds zu ermäßigen oder ganz fortfallen zu lassen.

Die Bilanz ist nach ihrer durch die Generalversammlung erfolgten Feststellung durch die Gesellschaftsblätter zu veröffentlichen.

§. 37. Der Kapital-Reservefonds hat den Zweck, Kapitalverluste auszugleichen, er wird, außer durch den im vorigen Paragraph bezeichneten Antheil am Jahresgewinn, durch die im §. 11 bezeichneten Beträge, die binnen vier Jahren nicht abgehobenen Dividenden und die Bruchtheile gebildet, welche bei Abrundung der Dividende der Aktionäre und der Gewinnantheile der Versicherten übrig bleiben. Der Kapital-Reservefonds wird nicht besonders verwaltet, sondern bildet einen Theil des arbeitenden Gesellschaftsvermögens.

Transitorische Bestimmung.

Der aus den bis zum 1. Januar 1871 abgeschlossenen Rentenversicherungen etwa resultirende Gewinn kommt nach Maßgabe der Bestimmungen des alten Statuts zur Verrechnung resp. Vertheilung.

Druck von H. Kutzner in München.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 68. Speier, den 16. October 1871.

Inhalt:

Die Rechnungs-Ergebnisse des allgemeinen Unterstützungs-Vereines und der Töchterkasse pro 1870. — Pfarrei-Verleihungen. — Dienstesnachrichten. — Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreichs. — Frucht- und Victualienpreise in der Pfalz während des Monats September 1871.

Nro. 16900 D. pr. den 5. October 1871.

(Die Rechnungs-Ergebnisse des allgemeinen Unterstützungsvereines und der Töchterkasse pro 1870 betr.)

Der Verwaltungsrath

des allgemeinen Unterstützungsvereines für die Hinterlassenen der k. b. Staatsdiener und der hiemit verbundenen Töchterkasse

bringt zufolge der Bestimmung in § 33 Abs. 7 der Allerhöchsten Verordnung vom 31. August 1865 (Regsbl. S. 1002, Amtsbl. d. Pf S. 1217) nachstehend die Ergebnisse der General-Rechnung des allgemeinen Unterstützungsvereines, sowie jene der damit verbundenen Töchterkasse, beide für das Jahr 1870, zur Kenntniß der Betheiligten.

Im Hinblicke auf die Bestimmung in § 34 Abs. 4 der Vereinssatzungen hat derselbe in der heute stattgefundenen Sitzung ferners beschlossen, daß die

III. ordentliche Generalversammlung

Montag den 27. November 1871

stattfinde.

Man versammelt sich an diesem Tage Morgens um 10 Uhr in dem Gebäude der k. Regierung von Oberbayern.

Anträge, welche sich nach § 35 der Satzungen zur Berathung und Beschlußfassung der Generalversammlung eignen, wollen dem Verwaltungsrathe spätestens bis zum 13. November mitgetheilt werden.

Die beiden Rechnungen des Unterstützungsvereines, sowie jene der Töchterkasse für jedes der Jahre 1869 und 1870, dann das Verzeichniß der in München wohnenden ordentlichen Vereinsmitglieder, welch' letzteres als Wahlliste zu dienen hat, liegen in dem Conferenzzimmer des k. Staatsministeriums der Finanzen zur Einsicht der Betheiligten auf.

München, den 24. September 1871.

Der Verwaltungsrath.

Digitized by Google

Ergebniſſe der

des allgemeinen Unterſtützungsvereines für die

Cap.	§.	Einnahmen.	Im Jahre 1870. fl	kr	Im Jahre 1869. fl	kr	1870 mehr fl	kr	1870 minder fl	kr
		I. Abtheilung.								
		Einnahmen aus dem Beſtande der Vorjahre.								
I		Activreſt des Vorjahres	904	—	663	12¼	240	47¾	—	—
II		Nachträgliche Einnahmen:								
	1	An rückſtändigen Vereinsbeiträgen	12	4½	60	21	—	—	48	16½
	2	An Einnahms-Nachholungen	1335	51	1131	41	204	10	—	—
III		Rechnungsberichtigungen und Rückerſätze	20	2	—	—	20	2	—	—
		Summa Abtheilung I	2271	57½	1855	14¼	464	59¾	48	16½
		II. Abtheilung.								
		Einnahmen des laufenden Jahres.								
I		Beiträge von Vereinsmitgliedern	73417	5	72945	49¾	471	15¼	—	—
II		Zinſen von angelegten Capitalien	55375	34	45303	27	10072	7	—	—
III		Zuſchüſſe aus der Staatskaſſa:								
	1	Reiner Anfall an Wittwen- und Waiſenfondsbeiträgen	93633	13¼	93465	10¾	168	2½	—	—
	2	Hälfte des reinen Anfalles an geheimen Raths- und Kanzleitaxen	36602	29½	37319	48	—	—	717	18½
IV		Schenkungen, Erbſchaften und Vermächtniſſe	—	—	150	—	—	—	150	—
V		Zur Heimzahlung gelangte Capitalien	1000	—	3000	—	—	—	2000	—
VI		Uebrige und beſondere Einnahmen:								
	1	Aus der eigenen Dotation verſchiedener Staatskaſſen und Anſtalten:								
		a) Wittwen- und Waiſenfondsbeiträge	4681	25½	4602	33¼	78	52¼	—	—
		b) geheime Raths- und Kanzleitaxen	—	—	—	—	—	—	—	—
	2	Sonſtige Einnahmen	21282	30	20258	45	1023	45	—	—
		Summa Abtheilung II	285992	17¼	277045	33¾	11814	2	2867	18½
		Hiezu " " I	2271	57½	1855	14¼	464	59¾	48	16½
		Geſammtſumma der Einnahmen	288264	14¾	278900	48	12279	1¾	2915	35
							9363	26¾		

Digitized by Google

Rechnung
Hinterlassenen der k. b. Staatsdiener pro 1870.

Cap.	§.	Ausgaben.	Im Jahre 1870. fl	xr	1869 fl	xr	1870 mehr fl	xr	1870 minder fl	xr
		I. Abtheilung.								
		Ausgaben auf den Bestand der Vorjahre.								
I		Passirest vom Vorjahre	—	—	—	—	—	—	—	—
II		Verwaltungskosten	—	—	—	—	—	—	—	—
III		Nachträgliche Unterstützungen	29	15½	55	36	—	—	26	20½
IV		Zurückgenommene und heimbezahlte Capitalien	—	—	—	—	—	—	—	—
V		Rechnungsdefekte und Rückersätze	187	30	14	7	173	23	—	—
		Summa Abtheilung I	216	45½	69	43	173	23	26	20½
		II. Abtheilung.								
		Ausgaben auf das laufende Jahr.								
I		Verwaltungskosten	245	—	292	35	—	—	47	35
II		Unterstützungen der Wittwen und Waisen	31760	35½	25634	30	6126	5½	—	—
III		Anlage von Capitalien	256000	—	252000	—	4000	—	—	—
IV		Uebrige und besondere Ausgaben	—	—	—	—	—	—	—	—
		Summa Abtheilung II	288005	35½	277927	5	10126	5½	47	35
		Hiezu „ „ I	216	45½	69	43	173	23	26	20½
		Gesammtsumma der Ausgaben	288222	21½	277996	48	10299	28½	73	55½
							10225	33½		

Rechnungs-Abschluß.

Die Einnahmen betragen	288264	fl 14½	xr
„ Ausgaben „	288222	„ 21½	„
Activrest	41	fl 53½	xr

Ausweis des Vermögensstandes.

I. Verzinslich angelegte Capitalien:			
a) Stand am Schlusse des Jahres 1869	1293700	fl —	xr
b) Zugänge im Jahre 1870	256000	„ —	„
Summa	1549700	fl —	xr
c) Abgänge resp. heimbezahlte Capitalien	1000	fl —	xr
Stand	1548700	fl —	xr
II. Activrest resp. Kassebaarbestand	41	fl 53½	xr
Gesammtbetrag des Vermögens	1548741	fl 53½	xr

Digitized by Google

Ergebniſſe der

der mit dem allgemeinen Unterſtützungsvereine für die Hinterbliebenen

Cap.	§.	Einnahmen.	Im Jahre 1870. ƒ	Kr	Im Jahre 1869. ƒ	Kr	1870 mehr ƒ	Kr	1870 minder ƒ	Kr
		I. Abtheilung.								
		Einnahmen aus dem Beſtande der Vorjahre.								
I		Activreſt vom Vorjahre	153	2¼	374	46½	—	—	221	44¼
II		Nachträgliche Einnahmen:								
	1	An rückſtändigen Vereinsbeiträgen	37	17	148	25	—	—	111	8
	2	An Einnahms-Nachholungen	147	22	101	8½	46	13½	—	—
		Summa Abtheilung I	337	41¼	624	20	46	13½	332	52¼
		II. Abtheilung.								
		Einnahmen des laufenden Jahres.								
I		Beiträge von Vereinsmitgliedern	16551	58¼	16769	59½	—	—	218	1¼
II		Zinſen aus angelegten Capitalien	11716	12	9036	19	2679	53	—	—
III		Zuſchüſſe aus der Staatskaſſe und zwar die Hälfte des reinen Anfalles an geheimen Raths- und Kanzleitaxen	36602	29¼	37319	47¾	—	—	717	18½
IV		Zur Heimzahlung gelangte Capitalien	—	—	1000	—	—	—	1000	—
V		Uebrige oder beſondere Einnahmen:								
	1	Geheime Raths- und Kanzleitaxen	—	—	—	—	—	—	—	—
	2	Zufällige Einnahmen	5067	30	6398	45	—	—	1331	15
		Summa Abtheilung II	69938	9½	70524	51¼	2679	53	3266	34¾
		Hiezu " " I	337	41¼	624	20	46	13½	332	52¼
		Geſammtſumma der Einnahmen	70275	50¾	71149	11¼	2726	6½	3599	27
									873	20½

Rechnung

der k. b. Staatsdiener verbundenen Töchterkaſſe pro 1870.

Cap.	§	Ausgaben.	Im Jahre 1870.		Im Jahre 1869.		1870 mehr		1870 minder	
			ƒ	Kr	ƒ	Kr	ƒ	Kr	ƒ	Kr
		I. Abtheilung.								
		Ausgaben auf den Beſtand der Vorjahre.								
I		Paſſivreſt vom Vorjahre	—	—	—	—	—	—	—	—
II		Verwaltungskoſten	—	—	—	—	—	—	—	—
III		Nachträgliche Präbenden und Unterſtützungen	—	—	—	—	—	—	—	—
IV		Zurückgenommene und heimbezahlte Capitalien	—	—	—	—	—	—	—	—
V		Rechnungsdefekte und Rückerſätze	187	30	—	—	187	30	—	—
		Summa Abtheilung I	187	30	—	—	187	30	—	—
		II. Abtheilung.								
		Ausgaben auf das laufende Jahr.								
I		Verwaltungskoſten	—	—	—	—	—	—	—	—
II		Präbenden und Unterſtützungen	1322	49¼	996	9	326	40¼	—	—
III		Anlage von Capitalien	68000	—	70000	—	—	—	2000	—
IV		Uebrige und beſondere Ausgaben	—	—	—	—	—	—	—	—
		Summa Abtheilung II	69322	49¼	70996	9	326	40¼	2000	—
		Hiezu " " I	187	30	—	—	187	30	—	—
		Geſammtſumma der Ausgaben	69510	19¼	70996	9	514	10¼	2000	—
									1485	49¾

Rechnungs-Abſchluß.

Die Einnahmen betragen	70275 ƒ 50¾ Kr
" Ausgaben	69510 " 19¼ "
Activreſt reſp. Kaſſebaarbeſtand	765 ƒ 31½ Kr

Ausweis des Vermögensſtandes.

I. Verzinslich angelegte Capitalien:	
a) Stand am Schluſſe des Jahres 1869	277000 ƒ — Kr
b) Zugänge im Jahre 1870	68000 " — "
Summa	345000 ƒ — Kr
c) Abgänge reſp. heimbezahlte Capitalien	— ƒ — Kr
Stand	345000 ƒ — Kr
II. Activreſt reſp. Kaſſebaarbeſtand	765 ƒ 31½ Kr
Geſammtbetrag des Vermögens	345765 ƒ 31½ Kr

München, den 24. September 1871.

Der Verwaltungsrath.

Digitized by Google

Pfarrei-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 26 September l. J. die protestantische zweite Pfarrstelle zu Annweiler, Decanats Bergzabern, dem bisherigen Pfarrer zu Vorderweidenthal, Decanats Bergzabern, Ludwig Mettel, und

die protestantische Pfarrstelle zu Mauchenheim, Decanats Kirchheimbolanden, dem bisherigen Pfarrer in Schönau, Decanats Pirmasens, Friedrich Märker;

unterm 28. September l. J. die protestantische Pfarrstelle zu Gauersheim, Decanats Kirchheimbolanden, dem bisherigen Pfarrer von Kriegsfeld, Decanats Kirchheimbolanden, Heinrich Setzer, zu verleihen, dann

den Capitels-Senior, Pfarrer Carl Alexander zu Winnweiler, die Function eines Decans für den Bezirk Winnweiler zu übertragen, endlich

unterm 29. September l. J. die protestantische Pfarrstelle zu Lauterecken dem bisherigen Pfarrer in Landstuhl, Decanats Homburg, Wilhelm Heinrich Ruckdeschel, zu verleihen und demselben zugleich die Function eines Decans für den Bezirk Lauterecken zu übertragen.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst Sich unterm 25. September l. J. bewogen gefunden, unter dem Ausdrucke der Allerhöchsten Anerkennung für die bisher geleisteten Dienste, die außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister, Friedrich Grafen von Quadt-Wyckradt-Isny, Geheimen Legationsrath erster Klasse,

Wolfgang Freiherrn von Thüngen,

Ferdinand Grafen von Hompesch, Geheimen Legationsrath erster Klasse,

Eduard Freiherrn von Riederer, Geheimen Legationsrath erster Klasse,

Friedrich von Niethammer, Geheimen Legationsrath erster Klasse, von ihren bisher innegehabten Gesandtschaftsposten abzuberufen und vorbehaltlich ihrer Wiederverwendung in den zeitlichen Ruhestand zu versetzen, dann

den k. außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am k. württembergischen Hofe, Legationsrath Rudolph Freiherrn von Gasser, zum Geheimen Legationsrath erster Klasse zu befördern, und denselben zugleich zum außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am großherzoglich hessischen Hofe, sowie

den k. Ministerresidenten bei der schweizerischen Eidgenossenschaft, Geheimen Legationsrath Alfred Freiherrn von Bibra, zugleich zum Ministerresidenten am großherzoglich badischen Hofe zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich gemäß allerhöchster Entschließung d. d. Schloß Berg den 8. October 1871 allergnädigst bewogen gefunden, vom 16. October l. J. anfangend:

1. den Bezirksgerichts-Assessor Julius Hatry in Kaiserslautern zum Landrichter in Lauterecken zu befördern;
2. den geprüften Rechtscandidaten und dermaligen Polizei-Anwalt Wilhelm Baum in Waldmohr zum Bezirksgerichts-Assessor in Kaiserslautern zu ernennen.

Durch Beschluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 7. October l. J., wurde dem Schullehrer Carl Betsch in Speier die durch den Rücktritt des bisherigen Hauptlehrers Reiffel in Erledigung gekommene Lehrerstelle an der höheren Knabenschule in Speier, vom 1. November l. J. an, übertragen.

Auszug aus der Adels-Matrikel des Königreichs.

Der Adels-Matrikel wurde einverleibt:

unterm 10. August l. J. der General der Infanterie und Commandant des II. Armeecorps Jacob Freiherr von Hartmann sammt Nachkommen bei der Freiherrn-Klasse lit. H. fol. 53 Act. Nr. 6737.

Digitized by Google

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Ueberſicht

der Getreidepreiſe während des Monats September 1871.

Marktort.	Waizen.			Korn.			Spelz.			Spelzenkern.			Gerſte.			Haſer.		
	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.	
		ℳ	Xr.		ℳ	Xr.		ℳ	Xr.		ℳ	Xr.		ℳ	Xr.		ℳ	Xr.
Homburg . . .	285	7	47	963	5	15	53	5	13	—	—	—	6	4	8	267	3	17
Kaiſerslautern .	429	7	57	852	5	9	5521	5	13	10	7	5	1223	5	—	1252	3	24
Kandel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kuſel	—	—	—	976	5	23	1349	4	59	—	—	—	681	4	26	617	3	16
Landſtuhl . .	15	7	14	381	4	58	74	4	51	—	—	—	10	4	43	374	3	15
Neuſtadt. . . .	324	7	53	318	5	2	775	5	34	—	—	—	630	4	49	82	3	58
Pirmaſens . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Speier	54	7	29	191	5	—	256	4	55	—	—	—	872	4	32	63	3	43
Zweibrücken . .	650	7	56	1852	5	14	242	5	2	—	—	—	27	3	34	1036	3	17
Summa .	1757	7	53	5533	5	13	8270	5	11	10	7	5	3449	4	44	3691	3	21

Digitized by Google

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der

Brod- und Fleisch-Taxen, dann der Mehl-, Butter- ꝛc. ꝛc. Preise im Monate September 1871.

Orte.	Mittlere Taxe resp. Preise für Brod: Schwarz-	Brod: Gemischt-	Brod: Weiß-	Fleisch: Ochsen-	Fleisch: Kuh- oder Rind-	Fleisch: Kalb-	Fleisch: Schweine-	Mittlere Preise für Mehl: Schwarz-	Mehl: Weiß-	Erbsen	Linsen	Bohnen	Butter	Eier	Kartoffeln.	Heu	Stroh
	per Pfund (= 1 Kilogramm).													per Dutzend.	per Zentn. (50 Kilogr.)		
	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	Xr	fl Xr	fl Xr	fl Xr
Dürkheim . .	4	4½	—	20	16	18	22	6	7½	—	—	4	33½	26	1 43	1 12	1 10
Frankenthal . .	4½	4½	9	—	19	18	22	6	8	8	8	8	41	24	3 30	1 —	— 50
Germersheim .	4½	5	6	21	18	18	20	5½	8½	9	9	7	38	24	1 30	1 56	1 15
Grünstadt . .	4	4½	—	20	18	16	22	6	8	7	6	6	38	24	3 20	— —	— —
Homburg . . .	4	—	—	—	20	18	20	5	8	6	8	6	36	24	1 30	1 30	1 15
Kaiserslautern .	4	4½	7	22	18	18	22	4½	8	4	5	5	36	24	1 20	1 24	1 —
Kandel . . .	5	5½	6½	24	20	18	22	5	9	8	6	4	40	16	2 —	2 30	1 20
Kirchheimbolanden	4	4½	7	—	20	18	22	4½	8	5	6	6	34	20	1 50	1 24	— 56
Kusel	4	—	—	—	18	16	20	5	8	3	3	3	34	19	1 11	1 12	— 50
Landau . . .	4½	5	6	22	20	18	24	7	9	8	7	7	36	24	2 —	1 6	— 48
Neustadt . . .	4½	5	—	—	20	18	23	5	7	8	8	6	40	24	2 —	1 30	1 20
Pirmasens . .	4½	6	7	20	19	18	20	5	9	6	6	6	40	20	1 44	1 20	1 15
Speier . . .	4½	5	10	22	20	18	22	5	8½	8	8	7	36	24	2 —	1 50	1 6
Zweibrücken . .	4½	6	7	20	18	18	20	5	8	8	7	7	38	24	1 24	2 —	1 15

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 69. Speier, den 19. October 1871.

Inhalt:

Die Versammlung der Landräthe für das Jahr 1872. — Todtenscheine eines in Belgien und eines in Frankreich verstorbenen Soldaten. — Die Fortbildungsschulen. — Gesundheitspolizeiliche Vorschriften in Bezug auf Gegenstände des menschlichen Verbrauchs, hier Schnupftabakverpackung. — Die Kohlenverkaufspreise bei der k. Grube Odenbach-Roth. — Die Wiederbesetzung der erledigten Lehrstelle für den Zeichnungsunterricht an der Gewerbschule in Landshut. — Die Wiederbesetzung der erledigten protestantischen Pfarrstelle zu Hochspeyer im Decanate Kaiserslautern.

Ad Nrm. Exh. 17574 D. pr. den 18. October 1871.

(Die Versammlung der Landräthe für das Jahr 1872 betr.)

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns nach Ansicht der Artikel 19 und 20 des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 allergnädigst bewogen, die Eröffnung der Landrathsversammlungen für das Jahr 1872 auf **Donnerstag den 2. November l. Js.** an den Sitzen Unserer Kreisregierungen festzusetzen und beauftragen Unsere Kreisregierungen, Kammern des Innern, hienach die Einberufung zu veranlassen.

München, den 13. October 1871.

Ludwig.

v. Pfeufer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär:
Ministerialrath v. Dubois.

104

Digitized by Google

Nro. 17543 D. pr. den 17. October 1871.

(Todtenscheine eines in Belgien und eines in Frankreich verstorbenen Soldaten betr.)

An

sämmtliche k. Bezirksämter und Bürgermeisterämter.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die k. Bezirksämter und Bürgermeisterämter werden auf nachstehende an die General- und Corps-Commandos ergangene Entschließung des k. Kriegsministeriums vom 4. October l. J. aufmerksam gemacht mit dem Auftrage, gleichmäßig Nachforschungen zu pflegen und ein etwaiges Ergebniß innerhalb vierzehn Tagen anzuzeigen.

Fehlanzeigen sind erlassen.

Speier, den 16. October 1871.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Braun.

Schild.

Kriegsministerium.

Nach einem Ausschreiben im k. preußischen Verordnungsblatt Nr. 24 ist laut Extracts aus dem Todtenregister der Stadt Bouillon, Provinz Luxemburg im Königreiche Belgien, im dortigen Civil-Hospital am 27. September 1870 ein (preußischer?) Soldat Namens Ott verstorben.

Ferner ist durch Vermittlung des kaiserlichen Civil-Commissariats der Occupations-Armee der von der Mairie zu la Fère ausgestellte Todtenschein des im dortigen Hospital verstorbenen (preußischen?) Fuhrmanns Anton Hein an das k. preußische Kriegsministerium gelangt.

Da nun in dem ersteren Todtenscheine alle näheren Angaben über die Angehörigen, sowie über die Abtheilung, bei welcher der Verstorbene gestanden hat, ebenso wie in dem Letzteren jede Personalbeschreibung und Heimathsangabe mangelt, hiedurch aber die Annahme, daß die Verstorbenen allenfalls bayerische Staatsangehörige waren, nicht ausgeschlossen ist, so ergeht hiemit der Auftrag, hiewegen geeignete Recherchen anzuordnen und allenfalls Sachdienliches anher anzuzeigen.

München, den 4. October 1871.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Auf Befehl des Kriegsministers:

Fortenbach, Generalmajor.

v.-Gönner.

Ad Nrm. Exh. 17653 D. pr. den 18. October 1871.

(Die Fortbildungsschulen betr.)

An

die k. Bezirksämter der Pfalz.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezug auf die Regierungs-Ausschreiben vom 17. März und 25. October v. J. (Kreis-Amtsblatt 1870 Nr. 19 und Nr. 88) und vom 5. Februar l. J. (Kreis-Amtsblatt Nr. 12 Seite 281) haben die k. Bezirksämter ohne Verzug dafür Sorge zu tragen, daß nicht nur die sämmtlichen im letzten Schuljahre bestandenen Fortbildungsschulen sofort bei Beginn der Winterschule wieder in Thätigkeit treten, sondern daß auch soweit möglich für alle Gemeinden solche Schulen zur Errichtung gelangen.

Bezüglich der Bereitstellung distriktiver Zuschüsse für diese Schulen pro 1872 wird auf die Regierungs-Entschließung vom 23. Januar 1870 Nr. 1406 C hingewiesen.

Bis längstens 1. Dezember l. J. haben die k. Bezirksämter über den Stand der Fortbildungsschulen im Schuljahre 1871/72 Anzeige in tabellarischer Form zu erstatten, wie solche in den erwähnten Entschließungen vom 17. März und 25. October v. J. angeordnet wurde.

Digitized by Google

Mit dieser Anzeige sind motivirte Anträge auf Gewährung von Zuschüssen aus Kreisfonds für einzelne Schulen zu verbinden.

Speier, den 17. October 1871.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Braun.
Schild.

Nro. 17340 D. pr. den 16. October 1871.

(Gesundheitspolizeiliche Vorschriften in Bezug auf Gegenstände des menschlichen Verbrauchs, hier Schnupftabakverpackung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehendes Ausschreiben der k. Regierung von Unterfranken wird hiermit behufs des gleichmäßigen Vollzuges zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speier, den 14. October 1871.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Lamotte.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die aus Anlaß einer Bleivergiftung durch Schnupftabak dahier gepflogene Untersuchung hat ergeben, daß die zur Verpackung verwendete Zinnfolie nach Analyse 84,15 Procent Blei enthielt; der Tabak selbst enthielt 0,73 Procent Blei oder in einem Zollpfund 3,65 Grammen.

Die Tabaksorte führt die Aufschrift:

Creuznacher Rapé
in Zinnfolien verpackt
St. Omer Nr. 3
Carl Graef, Creuznach.

und war von dem Kaufmann Carl Forster in Simmern, k. preuß. Regierungsbezirks Koblenz, bezogen.

Das Publikum wird vor dem Gebrauche dieses Schnupftabaks gewarnt und die Distrikts- und Orts-Polizeibehörden werden unter Hinweisung auf Artikel 133 des Polizeistrafgesetzbuches und die ministerielle Bekanntmachung vom 6. Juni 1863 (Kreis-Amtsblatt 1863 pag. 873, Amtsblatt der Pfalz pag. 686) beauftragt, Nachsicht zu pflegen, ob Tabakhändler ihres Bezirkes die bezeichnete Sorte Schnupftabak führen.

Die k. preuß. Polizeibehörden wurden von diesem Vorfalle in Kenntniß gesetzt.

Würzburg, den 9. October 1871.

Königl. Regierung von Unterfranken u. Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Luxburg.
Kohlmüller.

Ad Nrm. Exh. 12883 H. pr. den 17. October 1871.

(Die Kohlenverkaufspreise bei der k. Grube Odenbach-Roth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vom 20. October l. Js. werden die Kohlenverkaufspreise pro Centner einschließlich des Ladgeldes bei der k. Grube Odenbach-Roth festgesetzt, wie folgt:

Abtheilung Blochersberg Stollen A B D I. Qualität auf 32 kr.,

Abtheilung Igelsgraben Stollen I K I. Qualität auf 32 kr.,

Abtheilung Schinn Stollen Q R I. Qualität auf 34 kr.,

Abtheilung Schinn Stollen Q R III. Qualität auf 14 kr.,

Abtheilung Roth Stollen N nördlich I. Qualität auf 32 kr.,

Abtheilung Roth Stollen N südlich I. Qualität auf 28 kr.

Speier, den 13. October 1871.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Lamotte.
v. Meyer.
Wöscher.

Digitized by Google

Nro. 17445 D. pr. den 14. October 1871.

(Die Wiederbesetzung der erledigten Lehrstelle für den Zeichnungsunterricht an der Gewerbschule in Landshut betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Lehrstelle für den Zeichnungsunterricht an der Gewerbschule Landshut ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher der normamäßige Anfangsgehalt von jährlich 700 fl. nebst Theuerungszulage von jährlich 200 fl. verbunden ist, haben ihre Gesuche binnen drei Wochen bei dem k. Rectorate der Gewerbeschule Landshut einzureichen.

In den Gesuchen müssen Tag und Jahr der Geburt, Heimath, Confession und die Familienverhältnisse angegeben, ferner entsprechend nachgewiesen werden die Art der Vorbildung, die bestandenen Prüfungen und erlangten Noten, die bisherigen Verwendungen und Berufsstellungen, sowie allenfallsige literarische Leistungen.

Landshut, den 6. October 1871.

Königliche Regierung von Niederbayern.
Kammer des Innern.
v. Lipowsky.
Caudinus.

Ad Nrm. Exh. 1395 F. pr. den 10. October 1871.

(Die Wiederbesetzung der erledigten protestantischen Pfarrstelle zu Hochspeyer im Decanate Kaiserslautern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte Pfarrei Hochspeyer soll bis 1. Januar 1872 wieder besetzt werden, da bis dahin die Zeit von 4 Jahren, für deren Dauer durch höchstes Rescript vom 30. Juli 1867 die Verwesung der Stelle zu Gunsten des Pfarrhausbaufondes gestattet worden ist, abgelaufen sein wird.

Die fassionsmäßigen Erträgnisse der Pfarrei sind folgende:

	fl.	kr.
1. Staatsgehalt	232	—
2. Wohnung, angeschlagen zu . . .	26	26
3. Reinertrag des Pfarrguts . . .	114	50
4. Zinsen von Capitalien	65	14
zusammen .	438	30

Die zur Ergänzung der Congrua von 800 fl noch fehlenden 361 fl. 30 kr. werden aus dem Sustentationsfonde zugeschossen, und außerdem hat der Pfarrer Anspruch auf die Casualgebühren.

Das bisherige Pfarrhaus soll, sobald die Mittel dafür vollständig vorhanden sind, abgerissen und durch einen Neubau ersetzt werden, womit wohl in Bälde begonnen werden kann. Bis zur Herstellung eines neuen Pfarrhauses muß sich der künftige Pfarrer mit einer Miethwohnung begnügen, woran es nicht fehlt, und für welche die Gemeinde zu sorgen hat.

Die Bewerber um diese Pfarrstelle haben ihre mit den vorgeschriebenen Belegen zu versehenden Gesuche, bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, innerhalb 6 Wochen von heute an bei dem k. protestantischen Decanate Kaiserslautern einzureichen, welches dieselben sodann mit gutachtlichem Berichte anher vorlegen wird.

Speier, den 4. October 1871.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.
Glaser.
Dimroth.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 70. Speier, den 23. October 1871.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Entschließung, die Vertagung des Landtages betr. — Königlich Allerhöchste Entschließung, die Behandlung der Entwürfe des Polizeistrafgesetzbuches und eines Gesetzes über den Vollzug der Einführung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich in Bayern betr. — Das Reisen bayerischer Staatsangehöriger nach Frankreich. — Die k. sächsischen Kassenbillets. — Gesuch der Frankfurter Transport- und Glas Versicherungsgesellschaft um Zulassung zum Geschäftsbetriebe der Transport-Branche in Bayern. — Preise-Vertheilung bei dem Landgestüte in Zweibrücken. — Die Wiederbesetzung der erledigten protestantischen Pfarrstelle zu Weingarten, Decanats Germersheim, und der II. protestantischen Pfarrstelle zu Grünstadt, Decanats Frankenthal. — Bekanntmachung, die 42. Verloosung der Grundrentenschuld betr. — Bekanntmachung, die II. Verloosung des Militär- und Eisenbahn-Anlehens vom Jahre 1870 zu 5 Procent betr. — Bekanntmachung, die Extradition der k. Staatsschuldentilgungs-Hauptcassa betr. — Militär-Dienstesnachrichten. — Dienstesnachrichten. — Außerordentliche Beilage, enthaltend die Uebersicht der Resultate der Königlichen Verwaltung der Kreis-Armen- und Krankenanstalt der Pfalz zu Frankenthal pro 1870.

pr. den 20. October 1871.

Königlich Allerhöchste Entschließung,
die Vertagung des Landtages betr.

Ludwig II.,
von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Unseren Gruß zuvor, Liebe und Getreue!

Wir finden Uns bewogen, den gegenwärtig versammelten Landtag gemäß Titel VII § 23 der Verfassungs-Urkunde bis auf Weiteres zu vertagen.

Indem Wir euch dieses eröffnen, verbleiben Wir euch mit Königlicher Huld und Gnade gewogen.

Schloß Berg, den 10. October 1871.

Ludwig.

Graf v. Hegnenberg-Dux. Frhr. v. Pranckh. v. Lutz. v. Pfeufer. Dr. Fäustle. v. Fischer, Staatsrath. v. Schubert, Staatsrath.

An die Kammer der Reichsräthe und die Kammer der Abgeordneten ergangen.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär:
Ministerialrath v. Dubois.

105

Digitized by Google

pr. den 20. October 1871.

Königlich Allerhöchste Entschließung,

die Behandlung der Entwürfe des Polizeistrafgesetzbuches und eines Gesetzes über den Vollzug der Einführung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich in Bayern betr.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Unseren Gruß zuvor, Liebe und Getreue!

Wir finden Uns bewogen, gemäß Artikel 11 des Gesetzes vom 12. Mai 1848, die Behandlung neuer Gesetzbücher betreffend, allergnädigst zu verfügen, daß die Gesetzgebungs-Ausschüsse beider Kammern auch nach der Vertagung des Landtages versammelt und in Thätigkeit bleiben sollen, um die Berathung der Entwürfe des Polizeistrafgesetzbuches und eines Gesetzes über den Vollzug der Einführung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich in Bayern zu beginnen und durchzuführen.

Indem Wir euch dieses eröffnen, bleiben Wir euch mit Königlicher Huld und Gnade gewogen.

Schloß Berg, den 11. October 1871.

Ludwig.

Graf v. Hegnenberg-Dux. Frhr. v. Pranckh. v. Lutz. v. Pfeufer. Dr. Fäustle.
v. Fischer, Staatsrath. v. Schubert, Staatsrath.

An die Kammer der Reichsräthe und die Kammer der Abgeordneten ergangen.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär:
Ministerialrath v. Dubois.

Ad Nrm. Exh. 17763 D. pr. den 20. October 1871.

(Das Reisen bayerischer Staatsangehöriger nach Frankreich betr.)

An
sämmtliche k. Bezirksämter der Pfalz.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der k. Gesandtschaft in Paris kommt es trotz der durch das k. Staatsministerium des Innern ergangenen Belehrung (siehe Amtsblatt Nr. 45) häufig vor, daß Leute aus der Pfalz, insbesondere aus den Bezirksämtern Bergzabern, Pirmasens und Kusel, auf das Gerathewohl nach Paris reisen, um dort Arbeit zu suchen, daß sie dann in Folge der Deutschenhetze keine Arbeit finden und der k. Gesandtschaft zur Last fallen.

Die Bezirksämter werden hieraus Veranlassung nehmen, in allen Gemeinden wiederholt bekannt zu machen, daß deren Angehörigen, welchen nicht vorher die Gewinnung von Arbeitsverdienst förmlich durch bekannte Personen zugesichert ist, von Reisen nach Frankreich behufs Arbeitsuchens auf das Dringlichste abgerathen werden müsse.

Digitized by Google

Ferner wird noch auf Anſuchen der k. Geſandtſchaft in Paris bekannt gemacht, daß dieſelbe beauftragt iſt, behufs Vermeidung von Doppelzahlungen alle Zahlungen von Vorſchüſſen für aus Frankreich ausgewieſene Perſonen zu unterlaſſen, nachdem von der zuſtändigen Miniſterial-Commiſſion in München die Anweiſung der bewilligten Entſchädigungsgelder an alle Liquidanten, die nicht ſchon früher nach Frankreich zurückgekehrt ſind, durch Vermittlung der Bürgermeiſterämter in nächſter Zeit beabſichtigt iſt.

Speier, den 18. October 1871.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Braun.

Schild.

Nro. 17701 D. pr. den 19. October 1871.

(Die k. ſächſiſchen Kaſſenbillets betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das im Kreis-Amtsblatte enthaltene Ausſchreiben der unterfertigten Stelle vom 10. Mai 1868 Nr. 8413 A — die Anfertigung und Ausgabe neuer ſächſiſcher Kaſſenbillets betreffend — wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß nach Inhalt einer höchſten Entſchließung des k. Staatsminiſteriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 14. l. M. bezüglich des Umtauſches der in der Einziehung begriffenen älteren k. ſächſiſchen Kaſſenbillets der Creation vom Jahre 1855 gegen neue Kaſſenbillets der Creation vom Jahre 1867 — bei der k. Finanzhauptkaſſa zu Dresden und der Lotterie-Darlehenskaſſa zu Leipzig —

der 30. Dezember 1871

als Präcluſivtermin beſtimmt worden iſt und daß von dieſem Zeitpunkte ab alle bis dahin nicht umgetauſchten derartigen Kaſſenbillets als gänzlich werthlos zu betrachten

ſind, wobei in Gemäßheit einer Verordnung des k. ſächſiſchen Finanzminiſteriums vom 30. Auguſt l. J. weder eine nachträgliche Umtauſchung derſelben, noch die Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinſetzung in den vorigen Stand ſtattfinden kann.

Speier, den 18. October 1871.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Braun.

Schild.

Nro. 17641 D. pr. den 18. October 1871.

(Geſuch der Frankfurter Transport- und Glas-Verſicherungsgeſellſchaft um Zulaſſung zum Geſchäftsbetriebe der Transport-Branche in Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachſtehend werden zwei Entſchließungen des k. Staatsminiſteriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 1. Mai und 8. October l. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speier, den 17. October 1871.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Braun.

Staatsminiſterium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die Frankfurter Glas-Verſicherungsgeſellſchaft, nun „Frankfurter Transport- und Glas-Verſicherungs-Actiengeſellſchaft", welche mit Miniſterial-Entſchließung vom 10. Juli 1865 zum Geſchäftsbetriebe in Bayern zugelaſſen worden iſt, hat die Bitte geſtellt, der auf dem Wege der Statutenänderung erfolgten Ausdehnung des Geſellſchafts-

Digitized by Google

zweckes auf Versicherungen bezüglich des Land- und Wassertransportes — Ministerial-Entschließung vom 16. Mai 1870 — auch für das Königreich Bayern Wirksamkeit verleihen zu wollen.

Dieses Gesuch wird hiemit unter der Bedingung genehmigt, daß die von der Gesellschaft aufrecht gemachte Caution von 5000 fl. auf 20,000 fl. erhöht werde.

Die Direction der Frankfurter Transport- und Glas-Versicherungsgesellschaft in Frankfurt a. M. wird aufgefordert, über die Erfüllung dieser Bedingung sich zu erklären, beziehungsweise im gegebenen Falle mit der entsprechenden Vollmachtsurkunde für den für die Transport-Versicherungsbranche aufzustellenden Hauptagenten den Depositenschein über den erhöhten Cautionsbetrag in Vorlage zu bringen, worauf wegen Erlassung der erforderlichen amtlichen Bekanntmachung der genehmigten Geschäftsausdehnung in den Kreis-Amtsblättern auf Kosten der Gesellschaft das Weitere verfügt werden wird.

München, den 1. Mai 1871.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:
v. Braun.
Durch den Minister:
Der General-Secretär
Ministerialrath v. Cetto.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Im Nachgange zur Ministerial-Entschließung vom 1. Mai l. J. Nr. 3835 wird bekannt gegeben, daß die Direction der Frankfurter Transport- und Glas-Versicherungsgesellschaft die in der gedachten Entschließung gestellten Bedingungen anzunehmen sich bereit erklärt, beziehungsweise dieselben nunmehr erfüllt und den für das Glas-Versicherungsgeschäft bereits bestellten Hauptagenten Albert Rösl in München auch für das Transportversicherungs-Geschäft bevollmächtiget hat.

Indem diese Hauptagenturbestellung hiemit in widerruflicher Eigenschaft bestätiget wird, erhält die k. Regierung, Kammer des Innern, den Auftrag, die Genehmigung der Geschäftsausdehnung, sowie die Bestätigung des genannten Hauptagenten im Kreis-Amtsblatte mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß der Eröffnung des Transportversicherungs-Geschäftes erwähnter Gesellschaft in Bayern kein Hinderniß mehr im Wege stehe.

München, den 8. October 1871.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:
v. Schubert.
Durch den Minister:
Der General-Secretär:
Ministerialrath v. Cetto.

Nro. 17362 D. pr. den 18. October 1871.

(Preisevertheilung bei dem Landgestüte in Zweibrücken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Bei der am 15. September l. J. an dem k. Landgestüte der Pfalz stattgehabten Preisevertheilung sind den nachgenannten Pferdebesitzern die bezeichneten Preise zuerkannt worden, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

I. Preise für 4jährige Stuten, welche das erstemal trächtig gehen.

1.	Bißbort, Georg Jacob, von Höheischweiler .	100 fl.
2.	Gerhard, Ludwig, von Mittelbrunn . .	90 „
3.	Marhöfer, Nicolaus, von Obernheim . .	80 „
4.	Schneider, Johann II., von Knopp . .	70 „
5.	Müller, Jacob, von Gerhardsbrunn . .	60 „
6.	Munzinger, Adam, von Gerhardsbrunn .	50 „
7.	Kettenring, Jacob, von Knopp . . .	40 „
8.	Müller, Johann, von Harsberg . . .	35 „
9.	Schneider, Carl, von Oberarnbach . .	30 „

Digitized by Google

10. Sutter, Heinrich, von Bödingerhof . . 25 ℳ
11. Heintz, Adam III., von Martinshöhe . . Diplom
12. Kaiser, Franz, von „ . . „
13. Kettenring, Valentin VII., von Hermersberg „
14. Klug, Georg, von Harsberg . . . „
15. Raquet, Johann, von Höhfröschen . . „
16. Scherer, Valentin, von Langwieden . . „

I. Preise für Stuten, welche früher schon einen Preis erhielten und mit einem Fohlen vorgeführt wurden.

1. Guth, Georg, von Kirschbacherhof . . 60 ℳ mit Extra-Fahne,
2. Keßler, Johann, von Maßweiler . 50 ℳ mit Fahne
3. Hublet, Jacob, von Niederauerbach 45 „ „ „
4. Frenzel, Peter, von Seyweiler . 40 „ „ „
5. Schneider, Jacob I., von Langwieden . 35 ℳ mit Extra-Fahne,
6. Kettenring, Valentin VII., von Hermersberg 30 ℳ mit Extra-Fahne,
7. Straßer, Adam, von Knopp . . . 25 ℳ
8. Gentes, Jacob, von Oberauerbach . . . 20 „
9. Müller, Nicolaus IV., von Gerhardsbrunn 20 „
10. Theis, Peter IV., von Martinshöhe . . 15 „
11. Schäfer, Valentin, von Langwieden . . Diplom
12. Munzinger, Adam V., von Gerhardsbrunn „
13. Dötweiler, Johann, vom Heckenaschbacherhof „
14. Ehresmann, Heinrich III., von Winterbach „
15. Becker, Valentin, von Bann . . . „
16. Schüler, Friedrich, von Rohrbach . . „

III. Preise für Stutfohlen.

1. Weis, Ludwig, von Saalstadt . . . 50 ℳ
2. Munzinger, Reinhard, von Gerhardsbrunn . 45 „
3. Stoll, Friedrich, von Essingen . . . 40 „
4. Freidinger, Heinrich, von Heckenaschbacherhof 35 „
5. Buchmann, Jacob, von Oberauerbach . . 30 „
6. Munzinger, Ludwig, von Gerhardsbrunn . 25 „
7. Rutz, Jacob, von Hermersberg . . . 20 „

8. Scherer, Christian, von Münschweiler . . 20 ℳ
9. Vollmar, Daniel, von Käshofen . . . 20 „
10. Sehy, Franz, von Martinshöh . . . 20 „
11. Ritter, Theobald, von Wallhalben . . 15 „
12. Bißbort, Johann Georg, von Höheischweiler Diplom
13. Veith, Jacob, von Battweiler . . . „
14. Wallauer, Ludwig, von Bubenhausen . . „
15 Bradfisch, Christian jun., von Zweibrücken . „

IV. Preise für Hengstfohlen.

1. Wagner, Franz, von Hermersberg . . 50 ℳ
2. Süs, Daniel I., von Maßweiler . . 40 „
3. Theis, Peter IV., von Martinshöh . . 30 „
4. Müller, Nicolaus IV., von Gerhardsbrunn. 20 „
5. Schäfer, Valentin, von Langwieden . . 15 „
6. Höh, Adam I., von Martinshöh . . Diplom
7. Becker, Valentin, von Bann . . . „
8. Brügel, Jacob, von Obernheim . . . „
9. Schneider, Jacob I., von Langwieden . . „
10. Frenzel, Peter, von Seyweiler . . . „
11. Maus, Carl, von Horbach . . . „

V. Weitpreis.

1. Schüler, Friedrich, von Rohrbach . . 8 ℳ

Speier, den 15. October 1871.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Lamotte.

Schild.

Ad Nrm. Exh. 1447 F. pr. den 19. October 1871.

(Die Wiederbesetzung der erledigten protestantischen Pfarrstelle zu Weingarten, Decanats Germersheim, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Bewerbung um die bezeichnete Pfarrstelle wird hiermit ein von heute an laufender sechswöchentlicher

Digitized by Google

Termin festgesetzt, innerhalb dessen, bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, die mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche bei dem k. Decanate Germersheim einzureichen sind, welches dieselben sodann mit gutachtlichem Berichte anher in Vorlage bringen wird.

Die fassionsmäßigen Erträgnisse dieser Pfarrstelle sind folgende:

	fl.	kr.
1. Staatsgehalt	232	—
2. Pfarrwohnung, angeschlagen zu . .	50	—
3. Reinertrag des Pfarrgutes . . .	757	52
4. Gilten und Grundzinsen . . .	—	48
5. Geldbezüge von Gemeinden und Stiftungen	5	—
zusammen .	1045	40

Ueberdies hat der Pfarrer die Casualgebühren zu beziehen.

Speier, den 18. October 1871.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.
Glaser.
Dimroth.

Ad Nrm. Exh. 1448 F. pr. den 19. October 1871.

(Die Wiederbesetzung der erledigten II. protestantischen Pfarrstelle zu Grünstadt, Decanats Frankenthal, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die bezeichnete Pfarrstelle wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben, mit einem 6wöchentlichen, von heute an laufenden Meldungstermine, innerhalb dessen die mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehenen Bewerbungsgesuche, bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, bei dem k. Decanate Frankenthal einzureichen sind, welches dieselben sodann mit gutachtlichem Berichte anher in Vorlage bringen wird.

Die fassionsmäßigen Erträgnisse dieser Pfarrstelle sind folgende:

	fl.	kr.
1. Staatsgehalt	464	—
2. Pfarrwohnung, angeschlagen zu . .	50	—
3. Reinertrag des Pfarrgutes . . .	50	55
4. Geldbezüge von Gemeinden und Stiftungen	148	8
zusammen .	713	3

Die zur Congrua ad 800 fl. fehlenden 86 fl. 57 kr. werden jährlich aus dem Sustentationsfonde zugeschossen.

Außerdem hat der Pfarrer die Casualgebühren zu beziehen.

Speier, den 18. October 1871.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.
Glaser.
Dimroth.

---

pr. den 18. October 1871.

Bekanntmachung,

die 42. Verloosung der Grundrentenschuld betr.

Zum Vollzuge der gesetzlichen Bestimmungen über die Tilgung der Grundrenten-Ablösungsschuld wird in Folge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 8. l. M. die 42. Verloosung der Grundrenten-Ablösungsschuldbriefe im Capitalsbetrage von

150,000 fl.

Montag den 30. October l. J.,
Vormittags 9 Uhr,

im Neubau der k. Staatsschuldentilgungs-Commission (Saal Nr. 89 über 2 Stiegen) nach dem unterm 14. Januar 1851 (Reggsbl. S. 35–39, Amtsbl. d. Pf. S. 82) veröffentlichten Verloosungsplane vorgenommen.

Die verloosten Schuldbriefe werden vom 1. Februar 1872 anfangend außer Verzinsung gesetzt; mit deren Heimzahlung wird jedoch sogleich nach erfolgter Bekanntmachung der gezogenen Nummern begonnen, und

Digitized by Google

hiebei der laufende Zins bis zum Schlusse des Erhebungsmonates, in keinem Falle aber weiter als bis 31. Januar 1872 vergütet.

Eine Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien findet zur Zeit nicht.

München, den 10. October 1871.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.
Frhr. v. Lobkowitz.
Diebel.

---

pr. den 20. October 1871.

Bekanntmachung,

die II. Verloosung des Militär- und Eisenbahn-Anlehens vom Jahre 1870 zu 5 Procent betr.

Durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 12 d. M. ist die Vornahme einer weiteren Verloosung von zehn Endnummern des 5procentigen Militär- und Eisenbahn-Anlehens vom Jahre 1870 angeordnet worden.

Im Vollzuge dieser höchsten Anordnung wird hiemit bekannt gemacht, daß die fragliche Verloosung am

Dienstag den 24. October l. Js.,
Vormittags 9 Uhr,

im Neubaue der k. Staatsschulden-Tilgungs-Commission Saal Nr. 89 über 2 Stiegen stattfinden wird.

Gemäß dem unterm 14. vor. Mts. veröffentlichten Verloosungsplane (Reggsbl. S. 1593, Amtsbl. d. Pf. S. 1423) werden alle jene Obligationen der vorbezeichneten Anlehensgattungen heimbezahlt, deren Katasternummer mit einer der gezogenen Zahlen endiget.

Die zur Heimzahlung bestimmten Capitalien treten mit dem 1. Januar 1872 außer Verzinsung; mit der baaren Heimzahlung wird aber auf Verlangen der Gläubiger sogleich nach erfolgter Verloosung unter Vergütung der bis zum Schlusse des Erhebungsmonats laufenden Zinsen begonnen.

München, den 14. October 1871.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.
Frhr. v. Lobkowitz.
Diebel.

---

pr. den 18. October 1871.

Bekanntmachung,

die Extradition der k. Staatsschuldentilgungs-Haupcassa betr.

Gemäß höchster Anordnung wird hiemit veröffentlicht, daß die Diensteseinweisung der zufolge allerhöchsten Reseriptes vom 16. September l. J. neuernannten Cassabeamten der k. Staatsschuldentilgungs-Hauptcasse, nämlich des k. Hauptcassiers Philipp Spies und des k. Hauptcassacontroleurs Johann Löw stattgefunden hat und daß demnach diese beiden Cassabeamten gemeinsam zur Unterzeichnung aller von der k. Staatsschuldentilgungs-Hauptcassa auszustellenden Quittungen befugt sind.

München, den 11. October 1871.

Der königliche Extraditions-Commissär
Grünewald,
k. Regierungs-Assessor.

Militär-Dienstesnachrichten.

Von Seiner Majestät dem Könige von Sachsen wurde auf Vorschlag Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen Albert von Sachsen den nachbenannten bayerischen Generalen und Offizieren für deren hervorragende Leistungen im Feldzuge 1870/71 der königlich sächsische Albrechts-Orden, und zwar:

dem General-Adjutanten und General-Commandanten von München, General der Infanterie Ludwig Freiherrn von und zu der Tann-Rathsamhausen — und

Digitized by Google

dem General-Quartiermeister, Generalmajor Maximilian Grafen von Bothmer das Großkreuz mit Kriegs-Decoration, — dem Obersten Adolph von Heinleth vom General-Quartiermeisterstab das Comthurkreuz 2. Klasse mit Kriegs-Decoration, — dem Hauptmann Christoph Freiherrn von Gobin vom General-Quartiermeisterstab das Ritterkreuz mit Kriegs-Decoration — und dem Kriegscommissär Gustav Gerheuser, Referenten im Kriegsministerium, das Ritterkreuz ohne Kriegs-Decoration, verliehen.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung d. d. Schloß Berg den 28. September l. J. die Annahme und das Tragen dieser Decorationen allergnädigst zu gestatten geruht.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unterm 14. Juli l. J. den Nachbenannten das Verdienstkreuz für die Jahre 1870/71 zu verleihen, und zwar:

den Majoren à la suite Maximilian Grafen von Holnstein aus Bayern — und Clemens Grafen von Törring-Jettenbach, — dann dem Oberlieutenant à la suite Georg Freiherrn Lochner von Hüttenbach, — ferner den Unterlieutenants à la suite August Freiherrn von Künsberg-Langenstadt — und Gottfried Freiherrn von Rotenhan, — endlich dem Sergeanten Nikolaus Kröner von der Garnisons-Compagnie Nymphenburg;

den Nachbenannten für deren Leistungen auf dem Gebiete der freiwilligen Krankenpflege die allerhöchste Anerkennung auszusprechen, nämlich:

dem pensionirten Obersten Carl Ritter von Schmädel, — dem pensionirten Rittmeister Ludwig Freiherrn von Seefried auf Buttenheim, — dem pensionirten charakterisirten Oberlieutenant Carl Freiherrn von Ostini, — und dem pensionirten Stabsarzt Dr. Ludwig Loe;

unterm 6. August l. J. dem Oberstlieutenant à la suite Maximilian Grafen zu Pappenheim das Verdienstkreuz für die Jahre 1870/71 zu verleihen.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 29. September l. J., vom 1. October l. J. anfangend, die in den Reichsdienst berufenen nachbezeichneten bayerischen Beamten von den bisher bekleideten amtlichen Stellen zu entbinden und denselben die allerhöchste Bewilligung zum Uebertritte in den Reichsdienst zu ertheilen:

Johann Nikolaus Duy, Appellationsgerichtsrath in Zweibrücken,

Adam Hofinger, I. Staatsanwalt am Bezirksgerichte Kaiserslautern,

Ludwig Munzinger, I. Staatsanwalt am Appellationsgerichte in Zweibrücken,

Richard Popp, I. Staatsanwalt am Bezirksgerichte Frankenthal,

Friedrich Croissant, Bezirksgerichtsrath in Frankenthal,

Jacob Kulmer, Bezirksgerichtsrath in Kaiserslautern,

Julius Schmolze, Bezirksgerichtsrath in Kaiserslautern,

Adolph Haas, II. Staatsanwalt am Bezirksgerichte Kaiserslautern,

Eduard Jung, II. Staatsanwalt am Bezirksgerichte Frankenthal,

Eugen Lelbach, II. Staatsanwalt am Bezirksgerichte Zweibrücken,

Jacob Krieger, Landgerichts-Assessor in Neustadt,

Hermann Petri, Landgerichts-Assessor in Landau,

Carl Böcking, Landgerichts-Assessor in Dürkheim,

Emil Huber, Bezirksamts-Assessor in Frankenthal,

Julius Petersen, Advocat in Landau.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage zu Nro. 70

des

Kreis-Amtsblattes der Pfalz vom Jahre 1871.

Ad Nrm. Exh. 17244 D. pr. den 16. October 1871.

Kreis-Armen- und Krankenanstalt der Pfalz

zu

Frankenthal.

Uebersicht der Resultate

der

Königlichen Verwaltung

pro 1870.

Digitized by Google

A. Ueberſicht des Bevölkerungsſtandes.

Jahrgang.	Stand der Bevölkerung am Anfang des Jahres.	Zugang während des Jahres.	Zuſammen.	Abgang während des Jahres.		Stand der Bevölkerung am Schluſſe des Jahres	Anzahl der Verpflegstage.	Hiernach wurden durchſchnittlich täglich in der Anſtalt verpflegt
				Ausgetreten	Geſtorben			
1870	549	150	699	85	84	530	192705	528

B. Ueberſicht der Bevölkerung mit Rückſicht auf Geſundheits-Umſtände, Geſchlecht, Alter und Religion.

Beſtandtheile nach Geſundheits-Umſtänden.	Anweſend am 31. Dez. 1869.	Zugang.	Zuſammen.	Abgang.	Anweſend am 31. Dez. 1870.	Bemerkungen.
Dienſtboten . . .	21	31	52	29	23	Unter den am 31. Dezember 1870 anweſenden Pfleglingen befanden ſich:
Geſunde Pfleglinge .	—	1	1	—	1	Männliche 269
Blinde	18	1	19	—	19	Weibliche 261
Taubſtumme . . .	52	5	57	8	49	Zuſammen . 530
Wahnſinnige . . .	12	6	18	2	16	Nach Alter eingetheilt:
Blödſinnige . . .	172	12	184	14	170	Unter 8 Jahren 12
Fallſüchtige . . .	113	7	120	16	104	Von 8 zu 16 Jahren . . 48
Hyſteriſche . . . :	4	—	4	—	4	Von 16—60 „ . . 356
Krüppel u. Gebrechliche	69	18	87	21	66	Ueber 60 „ . . 91
Kranke verſchied. Art	88	69	157	79	78	Dienſtboten 23
Zuſammen .	549	150	699	169	530	Gleiche Anzahl . 530
						Nach Confeſſionen:
						Katholiken 265
						Proteſtanten 256
						Iſraeliten 8
						Menoniten 1
						Gleiche Anzahl . 530

Digitized by Google

C. Ueberſicht, wie viel Plätze nach der Seelenzahl und dem Perſonale der Anſtalt von 550 Köpfen auf jedes Bezirksamt kommen, und Nachweiſe über den Stand der Bevölkerung der Anſtalt am Schluſſe des Jahres 1870.

Bezirksämter.	Seelenzahl vom Dezember 1867.	Anzahl der Plätze für jedes Bezirksamt.	Stand am 31. Dezember 1870.	Bemerkungen.
Bergzabern	39443	37	33	
Frankenthal	45403	41	77	
Germersheim	49985	45	30	
Homburg	47808	43	47	
Kaiſerslautern	57716	50	61	
Kirchheim	49931	44	41	
Kuſel	40333	39	43	
Landau	58359	53	27	
Neuſtadt	66325	60	52	
Pirmaſens	42803	39	26	
Speier	55207	49	32	
Zweibrücken	57418	50	38	
Zuſammen	610731	550	507	
Verköſtigte Dienſtboten	....	....	23	
Gleiche Zahl	....	....	530	

D. Ueberſicht des Krankenſtandes.

Jahrgang.	Kranke anweſend am Anfange des Jahres	Zugang im Laufe des Jahres	Zuſammen	Abgang im Laufe des Jahres.		Kranke anweſend am Schluſſe des Jahres	Bemerkungen.
				Entlaſſen	Geſtorben		
1870	212	140	352	50	63	239	

E. Uebersicht der ärztlichen Behandlung der Kranken.

Ordnungs-Nr.	Benennung der Krankheiten.	Nach vorstehender Uebersicht waren						Bemerkung.
		anwesend am 31. Dez. 1869.	Zugang.	zusammen ärztlich behandelt.	Abgang durch		anwesend am 31. Dez 1870.	
					Entlassung.	Sterbfall.		
1	Lungenentzündung	—	2	2	1	—	1	
2	Staarblindheit	13	2	15	—	2	13	
3	Augenkrankheiten	9	3	12	1	1	10	
4	Gicht und Rheumatismus	21	6	27	1	3	23	
5	Schlagfluß und Lähmung	1	4	5	—	2	3	
6	Catarrh und Diarrhoe	—	1	1	1	—	—	
7	Skirrhus und Krebs	2	6	8	2	3	3	
8	Hals- und Luftröhrenkrankheit	6	5	11	3	1	7	
9	Brust- und Lungenleiden	4	5	9	6	2	1	
10	Magen- und Unterleibsleiden	4	5	9	3	1	5	
11	Leberkrankheiten	3	3	6	2	1	3	
12	Knochenbrand	3	6	9	—	4	5	
13	Gelenkkrankheiten	2	2	4	2	1	1	
14	Intermittirende Fieber	10	2	12	3	2	7	
15	Wunden und Geschwüre	22	9	31	4	1	26	
16	Venerie	3	7	10	5	—	5	
17	Wassersucht	1	5	6	2	2	2	
18	Hysterie	10	2	12	—	1	11	
19	Fallsucht und Krämpfe	43	15	58	1	12	45	
20	Wahnsinn	4	3	7	—	2	5	
21	Altersschwäche	8	7	15	—	8	7	
22	Leibschaden	8	2	10	1	1	8	
23	Gebärmutterkrankheit	—	1	1	—	1	1	
24	Urinblasen-Krankheit	1	2	3	—	—	3	
25	Allgemeine Schwäche	2	8	10	—	5	5	
26	Kopfgrind	2	2	4	1	—	3	
27	Nierenentzündung	—	1	1	1	—	—	
28	Hüftgelenkentzündung	6	1	7	—	—	7	
29	Mastdarmvorfall	2	3	5	—	1	4	
30	Rückenmarksleiden	4	1	5	2	1	2	
31	Veitstanz	6	1	7	—	1	6	
32	Gebirnkrankheit	—	2	2	—	1	1	
33	Muskelatrophie	4	1	5	—	1	4	
34	Scropheln	6	2	8	1	—	7	
35	Rückgradskrümmung oder Höcker	—	1	1	—	—	1	
36	Schwindsucht	1	3	4	1	2	1	
37	Zitterkrämpf	—	1	1	—	1	—	
38	Verrenkung	1	3	4	2	—	2	
39	Hautkrankheiten	—	5	5	4	—	1	
40	Hodenwassersucht	—	—	—	—	—	—	
	Zusammen	212	140	352	60	63	239	

Digitized by Google

F. a) Uebersicht der ordentlichen Ausgaben.

Tit.	fl.	kr.
1. Besoldung der Beamten	2828	42
2. Reglefond	199	55
3. Gottesdienst	569	12
4. Unterricht	964	21
5. Krankenpflege	8474	15
6. Lohn der Dienerschaft	1675	—
7. Gratification der arbeitenden Pfleglinge	700	—
8. Victualien	33345	1
9. Beheizung und Beleuchtung	5764	20
10. Anschaffung und Unterhalt des Weißzeugs, Kleider ꝛc.	11921	28
11. Anschaffung und Unterhalt der Geräthe	1905	58
12. Abgaben an Grundsteuer und Umlagen	27	35
13. Ankaufs- und Fütterungskosten von Melk- und Mastvieh	3747	34
14. Bepflanzung des Gartens und der Felder	471	24
15. Transportkosten	315	17
16. Allerlei Ausgaben	82	32
17. Ständige Bauunterhaltung	687	46
18. Gewöhnliche Baureparaturen	3003	21
19. Revisions-Diäten	97	26
Total der ordentlichen Ausgaben	76781	7

F. b) Uebersicht der außerordentlichen Ausgaben.

	fl.	kr.		
1. Herstellung von Wasserreservoirs im Garten	439	8		
2. Erweiterung der Pförtnerwohnung und Küchenanbau	550	—		
Zusammen			989	8
Total aller Ausgaben			77770	15

Digitized by Google

G. Berechnung des Kostenaufwandes, welchen ein Pflegling nach den verschiedenen Abtheilungen im Jahre 1870 verursacht hat.

Verpflegstage pro 1870			Total aller Ausgaben.		Kostenaufwand für einen Pflegling im Verhältniß zu den								Kostenaufwand für Krankenpflege allein.		
					Ausgaben für Victualien				Gesammt-Ausgaben einschließlich der Victualien						
					täglich		jährlich		täglich		jährlich		Anzahl der im Jahre behandelten Kranken.	Jährlicher Kostenaufwand für Pflege eines Kranken.	
der gesunden Pfleglinge.	der kranken Pfleglinge.	zusammen	℔	Sr	℔	Sr	℔	Sr	℔	Sr	℔	Sr		℔	Sr
109090	83615	192705	76781	7	—	10½	62	21	—	23½	144	29	352	27	24½

H. Uebersicht der Victualienpreise der letzten fünf Jahre.

Benennung der Victualien.			Preise während der Jahrgänge									
			$18^{65}/_{66}$		$18^{66}/_{67}$		1868		1869		1870	
			℔	Sr	℔	Sr	℔	Sr	℔	Sr	℔	Sr
Brodmehl, ½ Weizen, ½ Roggen . .	100	Kilogr.	12	7½	14	15	15	36	13	12	14	11
Kuhfleisch	1	„	—	26½	—	26½	—	28	—	23½	—	22
Kalbfleisch	1	„	—	21½	—	24	—	23	—	26	—	23
Kartoffeln	100	„	2	41½	3	24	2	55	2	40	3	30
Gries	100	„	21	30	28	1	24	36	21	—	20	50
Gerste	100	„	18	26	23	37	18	11	18	16	18	15
Reis	100	„	24	—	25	30	26	50	23	57	22	8
Erbsen	100	„					15	17	14	38	13	27
Bohnen	100	„	14	—	14	—	15	17	11	38	12	48
Linsen	100	„					15	17	10	45	12	9
Butter	1	„	1	5½	—	68½	1	4½	1	4½	1	12

Digitized by Google

I. Stand des Inventars vom Jahre 1870.

§§.	Benennung der Mobiliargegenstände.	Geldwerth.	
		fl	kr
1	Bettwerk und Zimmergeräthe	22379	53
2	Kleidungsstücke und Leibweißzeug	14794	50
3	Tischweißzeug und Tischgeräthe	1275	12
4	Löschgeräthe	926	24
5	Gartengeräthe	357	27
6	Küchengeräthe	702	47
7	Magazin- und Kellergeräthe	819	5
8	Wasch- und Bügelapparate	552	22
9	Backhausgeräthe	35	19
10	Schlachthausgeräthe	76	36
11	Stallgeräthe	124	30
12	Werkzeug für Schreiner	97	37
13	Werkzeug für Kübler	6	16
14	Werkzeug für Maurer	3	58
15	Werkzeug für Schneider	15	18
16	Werkzeug für Schuster	53	25
17	Kirchengeräthe, Gesang- und Gebetbücher	1279	41
18	Schulgeräthe, Apparate und Bücher	634	3
19	Chirurgische Instrumente und Spitalgeräthe	1023	41
20	Beleuchtungsgegenstände	133	42
21	Bureaugeräthe	538	57
22	Hausgeräthe verschiedener Art	1299	22
23	Viehstand	2530	—
	Zusammen	49660	25

Digitized by Google

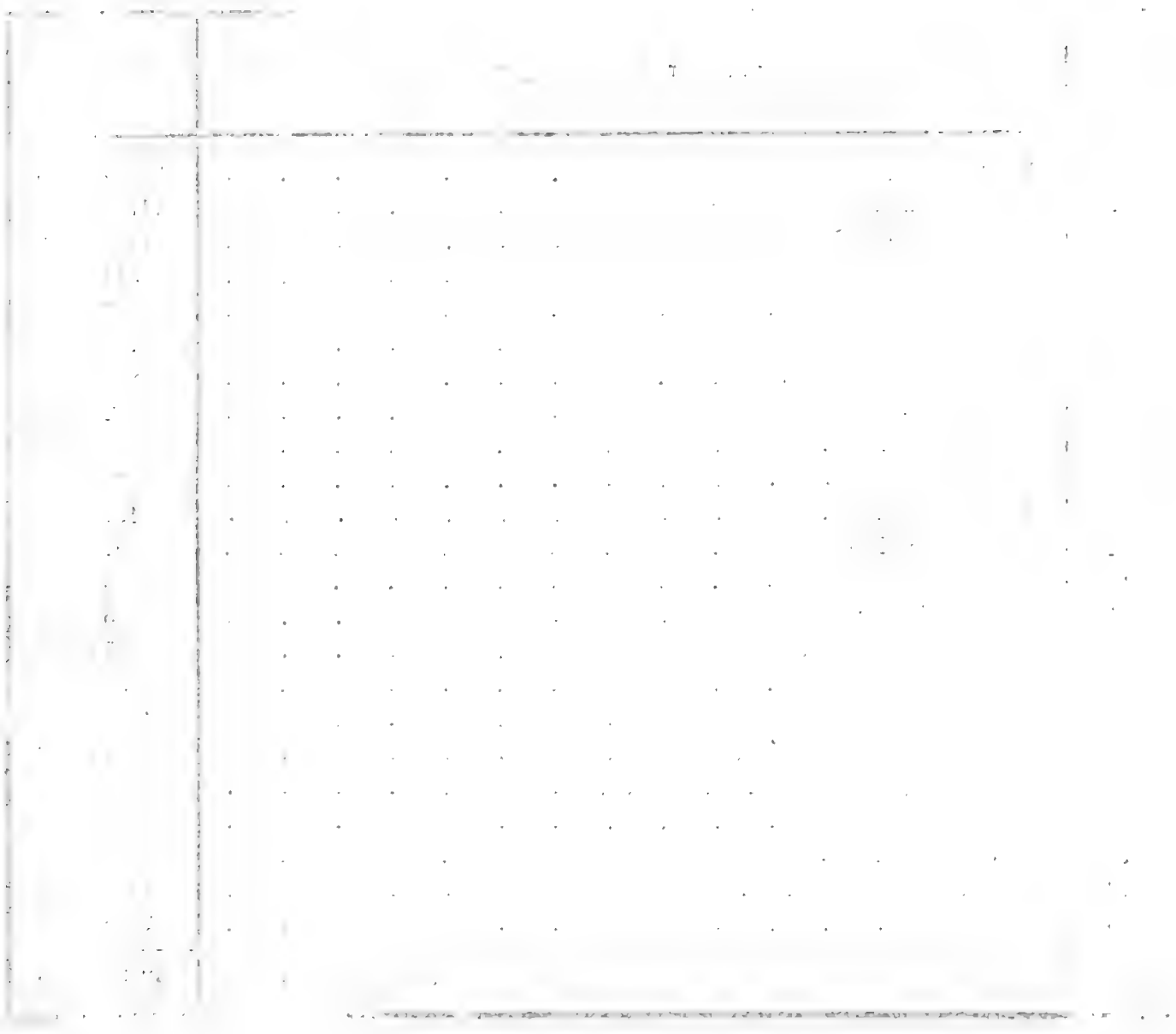

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 71. Speier, den 27. October 1871.

Inhalt:

Bekanntmachung. — Bekanntmachung, die Organisation der deutschen Reichs-Consulate in Portugal und Rußland betr. — Pfarrei-Verleihungen. — Dienstesnachrichten. — Außerordentliche Beilage, enthaltend die Uebersicht der Resultate der Verwaltung der Kreis-Irrenanstalt der Pfalz zu Klingenmünster pro 1870.

Nro. 18110 D. pr. den 25. October 1871.

Bekanntmachung.

Die mit der k. Kreisgewerbschule verbundene Baugewerkschule wird für den kommenden Wintercursus

Freitag den 3. November

wieder eröffnet werden.

Der Unterricht, welcher theils von Lehrern der Kreisgewerbschule (im Zeichnen vom k. Lehrer Dorner), theils von Bautechnikern selbst ertheilt wird, umfaßt nach dem von der k. Regierung genehmigten Lehrprogramme

1. in 20 Stunden wöchentlich: Arithmetik, Geometrie und Stereometrie, Mechanik, deutsche Sprache, Baumaterialien-Lehre, Vermessen und Nivelliren, allgemeine und specielle Baukunde, Anfertigung von Kostenvoranschlägen;

2. den Zeichnungs-Unterricht in 20 Stunden wöchentlich, nämlich: descriptive Geometrie, Freihand- und architectonisches Zeichnen, Säulen-Ordnung und Baustyle, Bau-Entwürfe und Programme, Constructionslehre und Holzschneidekunst, Steinschnitt;

3. in 4 Stunden wöchentlich: Bossiren und Modelliren.

Das Honorar beträgt 4 fl. per Monat, so [illegible] ganze auf 5 Monate berechnete Lehrcursus auf [illegible] stehen kommt.

Die Anmeldungen zur Baugewerkschule werden [illegible] von heute an jederzeit auf dem k. Rectorate sowohl als bei dem k. Lehrer Dorner entgegen genommen, die definitive Inscription aber findet statt

Mittwoch den 1. November Vormittags 9—11 Uhr.

Regensburg, den 10. October 1871.

Königl. Rectorat der Kreisgewerbschule.

Dr. Bischoff.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

die Organisation der deutschen Reichs-Consulate in Portugal und Rußland betr.

Zufolge der im Reichsgesetzblatte Nr. 39 Seite 338 und 339 sub Nr. 703 und 704 publicirten Ernennungen der General-Consuln, Consuln und Viceconsuln des Deutschen Reiches in Portugal und Rußland sind die bisherigen k. General-Consulate zu Lissabon, St. Petersburg und Warschau, sowie die k. Consulate zu Riga und Odessa auf Grund des Artikels 56 der Deutschen Reichsverfassung aufgehoben worden.

Pfarrei-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 10. October l. J. die katholische Pfarrei Bann, Bezirksamts Homburg, dem derzeitigen Verweser derselben, Priester Ignaz Anton, und

die katholische Pfarrei Neuleiningen, Bezirksamts Frankenthal, dem derzeitigen Verweser derselben, Priester Gerhard Huhnen, zu übertragen.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 2 October l. J. auf das erledigte Rentamt Speier den k. Rentbeamten Theodor Rössel von Landstuhl, dessen Ansuchen entsprechend, zu versetzen;

zum Rentbeamten von Landstuhl den Assessor der k. Regierungs-Finanzkammer der Pfalz, Wilhelm Foltz, seiner Bitte um Verleihung eines Rentamtes entsprechend, zu ernennen, und

auf die Stelle eines Assessors der vorgenannten Regierungs-Finanzkammer den Rechnungs-Commissär derselben Regierungs-Finanzkammer, Theodor Carl, vorerst unter Fortdauer seiner provisorischen Diensteseigenschaft, zu befördern, ferner

auf das erledigte Rentamt Germersheim den k. Rentbeamten Carl Reuer von Kusel, dessen Ansuchen entsprechend, zu versetzen;

auf die Stelle eines Rentbeamten von Kusel den Rechnungs-Commissär der k. Regierungs-Finanzkammer der Pfalz, Georg Forstmaier, zu befördern;

den functionirenden Rechnungsrevisor der vorgenannten Regierungs-Finanzkammer, Carl Ludwig König, zum Rechnungs-Commissär dieser Regierungs-Finanzkammer in provisorischer Diensteseigenschaft zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 8. October l. J allergnädigst bewogen gefunden:

1. den Notär Carl Hoseus von Rockenhausen, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, auf die in Annweiler erledigte Notärstelle zu versetzen;

2. zu verfügen, daß die hiedurch in Rockenhausen sich erledigende zweite Notärstelle vorläufig nicht wieder besetzt werde.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung d. d. Schloß Berg den 8. October l. J. allergnädigst geruht, den geprüften Gerichtsvollzieher-Candidaten Jacob Völckel aus Grünstadt zum Gerichtsvollzieher am Bezirksgerichte Kaiserslautern, mit dem Wohnsitze in Otterberg, zu ernennen.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung d. d. Schloß Berg den 8. October l. J. allergnädigst geruht, den Gerichtsvollzieher Jacob Rettig von Göllheim auf allerunterthänigstes Ansuchen in gleicher Eigenschaft nach Landau zu versetzen.

Hiezu eine außerordentliche Beilage.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage zu Nro. 71

des

Kreis-Amtsblattes der Pfalz vom Jahre 1871.

Ad Nrm. Exh. 17654 D.

pr. den 17. October 1871.

Kreis-Irrenanstalt der Pfalz

zu Klingenmünster.

Uebersicht

der

Resultate der Verwaltung

pro 1870.

Digitized by Google

A. Uebersicht des Bevölkerungsstandes.

Jahrgang.	Stand der Bevölkerung am Anfang des Jahres.	Zugang während des Jahres.	Zusammen.	Abgang während des Jahres.		Stand der Bevölkerung am Schlusse des Jahres	Anzahl der Verpflegstage.	Hiernach wurden im Durchschnitte täglich in der Anstalt verpflegt
				Ausgetreten	Gestorben			
1870	463	287	746	271	23	479	173445	475

B. Uebersicht der Bevölkerung mit Rücksicht auf Geschlecht, Verpflegsklasse und Confession.

Bestandtheile der Bevölkerung.	Stand am 31. Dez. 1869.	Zugang.	Zusammen.	Abgang.	Stand am 31. Dez. 1870.	Bemerkungen.
Pfleglinge . .	396	109	505	89	416	Unter der Bevölkerung am 31. Dezember 1870 befanden sich:
						Männliche 233
						Weibliche 246
						Summa . 479
Bedienstete . .	67	33	100	37	63	Nach Verpflegsklassen eingetheilt:
						I. Klasse 42
						II. Klasse 38
Fremde . . .	—	145	145	145	—	III. Klasse 100
						IV. Klasse 299
						Summa . 479
Zusammen .	463	287	750	271	479	Nach Confessionen:
						Protestanten 266
						Katholiken 188
						Israeliten 25
						Summa . 479

Digitized by Google

C. Ueberſicht des Krankenſtandes.

Jahrgang.	Krankenſtand am Anfange des Jahres	Zugang im Laufe des Jahres	Zuſammen	Abgang während des Jahres		Krankenſtand am Schluſſe des Jahres	Bemerkungen.
				entlaſſen	geſtorben		
1870	396	109	505	66	23	416	

D. Ueberſicht der Einnahmen.

	fl.	kr.
1. Penſionen von Pfleglingen I. Klaſſe	23454	30
2. Penſionen von Pfleglingen II. Kaſſe	11590	6
3. Privatwarte von Pfleglingen I. und II. Klaſſe	2856	4
4. Verpflegskoſten von Pfleglingen III. Klaſſe	6464	36
5. Verpflegskoſtenbeiträge von Pfleglingen IV. Klaſſe	14202	41
zuſammen	58567	57
6. Anſchlag der Dienſtwohnungen ꝛc.	334	59
7. Ertrag der Oeconomie	2683	39
8. Außerordentliche Einnahmen	3321	55
9. Zuſchuß aus Kreisfonds	52753	58
Geſammt-Einnahme	117662	28

Digitized by Google

E. Uebersicht der Ausgaben.

	fl. kr.
1. Besoldungen und Löhne	19208 8
2. Allgemeine Verwaltungsgegenstände	3047 19
3. Krankenpflege	2240 49
4. Verköstigung	46271 43
5. Beheizung und Beleuchtung	7976 —
6. Reinigung des Weißzeuges, Kleider, Betten ꝛc.	2403 20
7. Anschaffung von Kleidern, Weißzeug ꝛc.	4748 20
8. Unterhalt und Anschaffung von Geräthen ꝛc.	1289 13
9. Außerordentliche Ausgaben	3782 23
10. Reservefond	85 13
11. Bauliche Unterhaltung	3500 —
12. Außerordentliche Bauausgaben	23110 —
Gesammt-Ausgabe	117662 28

Zusammenstellung.

Die Einnahmen betragen	117662 28
Die Ausgaben betragen	117662 28

Digitized by Google

F. Berechnung des Kostenaufwandes, welchen ein Pflegling im Durchschnitt der verschiedenen Klassen im Jahre 1870 verursacht hat.

Verpflegstage				Ausgaben						Kostenaufwand für einen Pflegling im Verhältniß zu den							
										Ausgaben für Victualien insbesondere im Durchschnitte der verschiedenen Klassen				ordentlichen Ausgaben überhaupt, mit Inbegriff des Victualienbedarfs im Durchschnitt der verschiedenen Klassen			
										täglich		jährlich		täglich		jährlich	
der Pfleglinge	der Bediensteten	der Fremden	zusammen	ordentliche		außerordentliche		zusammen									
				ℳ	Xr	ℳ	Xr	ℳ	Xr	ℳ	Xr	ℳ	Xr	ℳ	Xr	ℳ	Xr
148189	24013	1243	173445	94552	28	23110	—	117662	28	—	16	97	20	—	38⅛	236	2

G. Uebersicht verschiedener Victualienpreise der letzten fünf Jahre.

Benennung der Victualien.		Preise der Jahrgänge									
		18⁶⁵/₆₆		18⁶⁶/₆₇		1868		1869		1870	
		ℳ	Xr	ℳ	Xr	ℳ	Xr	ℳ	Xr	ℳ	Xr
Schwarzbrod, per	3 Kilogr.	—	17½	—	25½	—	22½	—	18	—	25½
Gemischtes Brod	„	—	21½	—	31½	—	28	—	22	—	29½
Rindfleisch	1 „	—	28	—	26½	—	31 7/11	—	30	—	30½
Kalbfleisch	1 „	—	24	—	23	—	28 4/11	—	26	—	25½
Kartoffeln	50 „	1	17	1	18	1	12	1	24	1	40
Gries	100 „	17	—	26	45	19	5	18	49	23	39
Gerste	100 „	24	—	24	48	28	48	26	—	25	—
Hirse	100 „	13	30	14	—	—	—	—	—	—	—
Erbsen	100 „	14	—	16	48	18	28	18	12	17	30
Linsen	100 „	13	30	16	—	14	4	14	12	13	54
Bohnen	100 „	12	28	13	—	15	48	14	48	12	54
Butter	1 „	1	4	1	—	1	4	—	59	1	3

Digitized by Google

H. Stand des Inventars vom Jahre 1870.

Capitel.	Benennung der Mobiliargegenstände.	Schätzungswerth. fl	kr
I.	Bettfournituren, Bett- und Kammerrequisiten	35496	20
II.	Kleidungsstücke und Leibweißzeug	6589	19
III.	Tischgeräthe und Tischweißzeug	1877	25
IV.	Zimmergeräthe	12087	31
V.	Unterhaltungsgegenstände	1585	36
VI.	Schulgeräthe	22	48
VII.	Löschgeräthe	1723	56
VIII.	Gartengeräthe	947	2
IX.	Küchengeräthe	1473	59
X.	Magazinsgeräthe	1846	33
XI.	Wasch- und Bügelgeräthe	801	20
XII.	Bäckereigeräthe	148	21
XIII.	Blechschmiedwerkzeuge	68	44
XIV.	Küblerwerkzeuge	76	54
XV.	Wagnerwerkzeuge	16	30
XVI.	Schreinerwerkzeuge	220	23
XVII.	Schlosserwerkzeuge	633	51
XVIII.	Schusterwerkzeuge	58	31
XIX.	Schneiderwerkzeuge	186	57
XX.	Maurerwerkzeuge	57	12
XXI.	Tünchergeräthe	70	54
XXII.	Webergeräthe	52	50
XXIII.	Kirchengeräthe	1313	1
XXIV.	Chirurgische Instrumente	835	20
XXV.	Apothekergeräthe	158	42
XXVI.	Beleuchtungsgegenstände	946	18
XXVII.	Bureaugeräthe	480	53
XXVIII.	Bibliothek	1809	37
XXIX.	Hausgeräthe verschiedener Art	2581	49
XXX.	Viehstand	1952	—
	Summa	76120	36

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 72. Speier, den 28. October 1871.

Inhalt:

Landesverweisungen von Angehörigen des deutschen Reiches. — Dienstesnachrichten. — Königlich bayerisches Consulat in Bern. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Betriebs-Ergebniß der Pfälzischen Eisenbahnen im Monat September 1871. — Nachweisung des Gesammt-Hafen-Verkehrs zu Ludwigshafen a. Rh. im III. Quartale 1871.

Nro. 18033 D. pr. den 25. October 1871

(Landesverweisungen von Angehörigen des deutschen Reiches betr.)

Staatsministerium des Innern.

Auf den Bericht vom 4. v. M. wird der k. Polizeidirection München nachstehende Entschließung eröffnet:

Nachdem gemäß Art. 3 der am 1. Februar l. J. im bayerischen Gesetzblatte publizirten Reichsverfassung, sowie nach § 1 des am 13. Mai d. J. in Bayern in Geltung getretenen Reichsgesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 für ganz Deutschland nunmehr ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung besteht, daß sämmtliche Reichsangehörige, gleichviel welchem Bundesstaate sie angehören, als Inländer zu behandeln sind, so ergibt sich hieraus, daß alle auf Grund der Art. 145 und 43 des Strafgesetzbuches und des Art. 15 des Polizei-Strafgesetzbuches vom 10. November 1861 von bayerischen Gerichten gegen Angehörige des deutschen Reiches ausgesprochenen Landesverweisungen vom 1. Februar l. J. an, mit welchem die allegirte Grundbestimmung der Reichsverfassung durch Publikation der letzteren im Gesetzblatte rechtliche Wirksamkeit in Bayern erlangte, außer Kraft getreten sind.

Für die Ausweisung von Reichsangehörigen durch die Polizeibehörden dagegen ist der Art. 3 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867 maßgebend, wobei noch bemerkt wird, daß die Bestimmungen in Art. 45 Ziff. 5 und 6 des bayerischen Heimathgesetzes vom 16. April 1868 aufrecht bleiben.

Die hienach verfügten Ausweisungen sind auch fernerhin im bayerischen Central-Polizeiblatte zu publiziren.

Die vorgelegten Acten folgen zurück.

München, den 19. October 1871.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Pfeufer.

Durch den Minister:
Der General-Secretär
Ministerialrath v. Dubois.

107

Digitized by Google

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchsten Rescripts vom 11. l. M. den Accessisten bei der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, Dr. Ludwig Jolly, zum Bezirksamts-Assessor in Frankenthal allergnädigst zu ernennen geruht.

Nach allerhöchster Entschließung d. d. München den 13. October l. J. haben Seine Majestät der König Sich allergnädigst bewogen gefunden, vom 16. October l. J. anfangend, den Landrichter Carl Joseph Schuler in Otterberg, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, wegen nachgewiesener Krankheit und dadurch herbeigeführter Functionsunfähigkeit nach § 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde unter wohlgefälliger Anerkennung der mit Pflichttreue geleisteten Dienste für immer in den Ruhestand zu versetzen.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung d. d. München den 14. October l. J. allergnädigst geruht, vom 1. November l. J. anfangend:

1. den Bezirksgerichts-Gefängniß-Verwalter Carl Joseph Traut in Kaiserslautern auf Ansuchen vom Dienste zu entheben,
2. an dessen Stelle den Oberaufseher Johann Zimmer in München zum Bezirksgerichts-Gefängniß-Verwalter in Kaiserslautern auf Widerruf zu ernennen.

Durch höchste Entschließung vom 11. October l. J. wurde der geprüfte Rechtscandidat Otto Osthelder, zur Zeit Untergerichtschreiber am Bezirksgerichte in Landau, zum Polizei-Anwalt am Landgerichte Landau in widerruflicher Eigenschaft ernannt, und die Function eines Polizei-Anwaltes für die Landgerichte Waldmohr und Homburg, mit dem Wohnsitze in Waldmohr, dem geprüften Rechtscandidaten Otto Joseph Braun aus München auf Widerruf übertragen.

Durch Beschluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 15. October 1871, wurde die Wahl des Gemeinderathsmitgliedes Ignaz Schultz von Herxheim zum Bürgermeister des Bürgermeistereibezirkes Herxheim bestätigt.

Durch Beschluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 17. October l. J., wurde die Wahl des Gemeinderathsmitgliedes Wilhelm Gehm zu Olsbrücken zum Bürgermeister des Bürgermeistereibezirkes Olsbrücken bestätigt.

Durch Beschluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 17. October l. J., wurde die Wahl des Gemeinderathsmitgliedes Johann Jacob Böllinger II. zum Adjunkten der Gemeinde Insheim bestätigt.

Durch Beschluß k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 19. October l. J., wurde die Wahl des zum Bürgermeister des Bürgermeistereibezirks Ensheim gewählten Gemeinderathsmitgliedes Jacob Schmitt von da bestätigt.

Durch Beschluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 20. October 1871, wurde die Wahl des bisherigen II. Adjunkten der Stadt Pirmasens, Franz Breith, zum I., und des Kaufmannes Carl Lützel zum II. Adjunkten bestätigt.

Durch Beschluß k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 21. October l. J., wurde die Wahl des zum Adjunkten der Gemeinde Ottersheim, Kantons Göllheim, gewählten Gemeinderathsmitgliedes Ludwig Setzet bestätigt.

Digitized by Google

Durch Beschluß k. Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, vom 19. October 1871, wurde der bisherige Forstgehilfe Julius Müller zu Hohenecken, Forstamts Kaiserslautern, z. Z. Verweser der Gehilfenstelle zu Schaidt, auf Ansuchen, vom 1. November 1871 beginnend, in gleicher Dienstseigenschaft auf die beim Reviere Schaidt, Forstamts Langenberg, erledigte Forstgehilfenstelle versetzt

---

Durch Beschluß k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 12. October l. J., wurde der Schulverweser Friedrich Germann von Salzwoog zum Schulverweser an der protestantischen deutschen Schule zu Langmühle, vom 1. November 1871 an, ernannt.

Durch Beschluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, wurde der katholische Schullehrer Franz Bayersdörfer von Schaidt zum Lehrer an der deutschen Schule zu Rohrbach, vom 20. October 1871 an, ernannt.

Durch Beschluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 12. October l. J., wurde der katholische Schulverweser Friedrich Groß von Frankenholz zum Schulverweser an der deutschen Schule zu Oberbexbach, vom 1. November 1871 an, ernannt.

Durch Beschluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 12. October 1871, wurde der katholische Schuldienst-Exspectant und derzeitige interimistische Verweser zu Bruchmühlbach, August Aschauer von Bergzabern, zum Schulverweser an der deutschen Schule zu Bruchmühlbach, vom 1. November 1871 an, ernannt.

Durch Beschluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 12. October 1871, wurde der Schulverweser Peter Alles von Rodenbach zum Schulverweser an deutschen Schule zu Münchweiler, vom 1. November 1871 an, ernannt.

Durch Beschluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 12. October l. J., wurde der Schullehrer Valentin Argus von Herxheimweyher zum Lehrer an der deutschen Schule in Ludwigshafen, vom 1. November l. J. an, ernannt.

Durch Beschluß k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 12. October laufendem Jahres, wurde der Lehrer Georg Luther von Bennhausen zum Lehrer an der protestantischen deutschen Schule zu Nieferuheim, vom 1. November 1871 an, ernannt.

Durch Beschluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 14. October l. J., wurde der katholische Schuldienst-Exspectant Georg Grimm von Katzenbach, z. Z. interimistischer Verweser in Reunkirchen, Bezirksamts Kusel, zum Schulverweser an der deutschen Vorbereitungsschule in Annweiler, vom 1. November 1871 an, ernannt.

Durch Beschluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 14. October l. J., wurde der Schuldienst-Exspectant Jacob Schöpper von Eschenau zum Schulverweser an der protestantischen deutschen Schule zu Feil-Bingert, vom 1. November 1871 an, ernannt.

Durch Beschluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 17. October 1871, wurde der katholische Schuldienst-Exspectant Eduard Rieser, bisher interimistischer Verweser in Niederkirchen zum Schulverweser an der deutschen Schule dortselbst, vom 1. November 1871 an, ernannt.

Durch Beschluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 18. October 1871, wurde der Schul-

Digitized by Google

dienst-Expectant Christian Schmeer von Bechhofen zum Schulverweser an der protestantischen deutschen Schule zu Höningen, vom 1. November 1871 an, ernannt.

Durch Beschluß k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 19. October l. J., wurde der Schuldienst-Expectant Adolph Heyl von St. Julian zum Schulverweser an der protestantischen deutschen Schule zu Göllheim, vom 1. November l. J. an, ernannt.

Durch Beschluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 20 October 1871, wurde der Lehrer Jacob Konrad in Dammheim zum Lehrer an der protestantischen deutschen Schule in Queichheim, vom 1. November 1871 an, ernannt.

Durch Beschluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 20. October 1871, wurde der katholische Schullehrer J. Brandstätter von Niederstaufenbach zum Schullehrer an der deutschen Schule zu Rupperstecken, vom 1. November 1871 an, ernannt.

Durch Beschluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 20. October l. J., wurde die Schulschwester Caroline Schmitt von St. Ingbert, mit dem Ordensnamen M. Melania, zur Lehrerin an der deutschen Schule zu Kapsweyer, vom 1. November 1871 an, ernannt.

Durch Beschluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 21. October 1871, wurde der derzeitige interimistische Verweser Jacob Knecht in Edesheim zum Schulverweser an der deutschen Schule dortselbst, vom 1. November 1871 an, ernannt.

Durch Beschluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 21. October 1871, wurde der Schullehrer Edmund Cammissar von Steinfeld zum Schullehrer an der katholischen deutschen Schule zu Erlenbach, vom 1. November l. J an, ernannt.

Königlich bayerisches Consulat in Bern.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, den Kaufmann A. Rooschüz auf sein Ansuchen von der ihm übertragenen Stelle eines königlichen Consuls in Bern zu entheben

---

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unterm 6. October l. J. dem Papierfabrikanten Eduard Zimmermann in Speier auf einen combinirten stehenden Röhrendampfkessel für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 6. October l. J. anfangend,

unterm 8. October l. J. dem Bauunternehmer Beauvy-Magloire zu Viviez-Aveyron auf eine verbesserte Herstellung von Bahngeleisen für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 8. October 1871 anfangend,

dem Theodor Heinrich Menke in Homburg auf die von ihm erfundene Universal-Nähmaschine für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 8. October 1871 anfangend,

dem Clement Daniel de Laharpe und Friedrich Heinrich Fouché von Paris auf ein System von Kesseln, unter der allgemeinen Bezeichnung von Kesseln mit absteigender Flamme, methodischer Heizung und schneller Circulation, für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 8. October 1871 anfangend,

dem Charles William Curtis in Paris auf verbesserte Fabrikation von Pulver für schweres Geschütz, für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 8. October 1871 anfangend, und

Digitized by Google

dem Peter Lecloux zu Dijon auf die von ihm erfundene neue Riegelvorrichtung für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 8. October 1871 anfangend, ferner

unterm 11. October l. J. dem Henry Giroud zu Paris auf den von ihm erfundenen Strom-Regulator für flüſſige oder gasartige Körper, beſonders für die Gasbrenner der öffentlichen Laternen, für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 11. October 1871 anfangend,

dem William Page und John Smith von Ixelles auf das von ihnen erfundene verſtellbare Sieb für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 11. October 1871 anfangend, und

dem Spinnerei-Dirigenten Adolph Heller zu Münſter im Elſaß auf die von ihm erfundene Maſchine zum Oeffnen und Miſchen von Baumwolle, Schafwolle und andern faſerigen und ſpinnbaren Stoffen, für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 11. October 1871 anfangend.

Pfälziſche Eiſenbahnen.

pr. den 22. October 1871.

Betriebs-Ergebniß.

Ergebniß	Perſonen-Transport.			Güter-Transport.				Kohlen-Transport.			Geſammt-Einnahme	
	Frequenz	Einnahme		Centner	Pf	Einnahme		Centner	Einnahme			
		ƒ	kr			ƒ	kr		ƒ	kr	ƒ	kr
im September 1871 .	287199	140065	53	2382592	50	171108	19	1380869	124630	52	435805	4
„ „ 1870 .	307144	282616	20	820036	70	150039	35	605660	48974	24	481630	19
Differenz	19945 weniger.	142550 weniger.	27	1562555 mehr.	80	21068 mehr.	44	775209 mehr.	75656 mehr.	28	45825 weniger.	15
in den verfloſſenen 9 Monaten des Jahres 1871	2472432	1427155	3	18348760	10	1563027	16	15176326	1366690	6	4356872	25
in den gleichen Mon. 1870	2145954	1386594	59	13109143	20	1093393	6	11001699	979486	34	3459474	39
Differenz	326478 mehr.	40560 mehr.	4	5239616 mehr.	90	469634 mehr.	10	4174627 mehr.	387203 mehr.	32	897397 mehr.	46

Digitized by Google

N a ch

des Geſammt-Hafenverkehrs zu

Hafen-Abtheilungen	Zugang.																	
	Waſſerwärts				Landwärts													
	zu Berg		zu Thal		mit voramtlicher Abfertigung resp. auf Rollfuhren		per Eiſenbahn im Anſageverfahren											
							über Schaidt a. Frankreich		ü. Herbesthal aus Belgien		über Elten aus Holland		Bremen		Hamburg		Furth i. W. a. Oeſterreich	
	Schiffe.	Centner.	Schiffe.	Centner.	Wagen.	Centner.	Wag.	Centn.	Wag.	Centn.	Wag.	Centn.	Wag.	Centn	Wag.	Centn.	Wag.	Centn
Auslands-hafen.	109	213685	60	51328	1086	76057	14	2003	37	9855	8	959	6	519	1	110	2	408
Inlands-hafen.	38	14926	33	21188	494	24688	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schachtel.	—	—	4	1460	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Winter-hafen.	124	55194	296	146206	1103	113243	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kohlenplatz.	9	44700	—	—	6734	673490	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Obere Schachtel u. Hemshof	48	103805	12	24713	919	91970	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summa	328	432250	405	244895	10336	979448	14	2003	37	9855	8	959	6	519	1	110	2	408

Digitized by Google

weiſung
Ludwigshafen a. Rh. im III. Quartal 1871.

pr. den 25. October 1871.

Salzburg u. Oeſterreich		aus der Schweiz				Total-Gewicht des Zugangs	Wichtigere Gegenſtände des Verkehrs.
		ü. Waldshut		üb. St. Louis			
Wag.	Centn.	Wag.	Centn.	Wag.	Centn.	Centner.	
3	362	7	591	1	32	355909	Baumwolle, rohe, calcinirte Soda, Farbhölzer, Färbematerialien, Schwefel, Roheiſen, Cement, rohe Häute, roher Kaffee, Reis, Salz, Tabaksblätter, Fett, bituminöſer Mergelſchiefer, Benzin, rohe Schafwolle.
—	—	—	—	—	—	60802	Sulfat, Farbwaare, Lederwaare, Eſſig, Wein, Tabak, Salz, Bruchſteine, Kreide, Thonerde, Wollenwaare.
—	—	—	—	—	—	1460	Oelkuchen, Mehl, Bruchſteine.
—	—	—	—	—	—	314583	Getreide, Repskuchen, Ruhrkohlen, Salz, Thonerde, Mergelſchiefer, Backſteine, Bruchſteine.
—	—	—	—	—	—	718190	Ruhr- und Saarkohlen.
—	—	—	—	—	—	220488	Ruhr- und Saarkohlen, Schwellen, Bretter.
3	362	7	591	1	32	1671432	

Digitized by Google

Hafen-Abtheilung.	Abgang.										Total-Gewicht des Abgangs	Wichtigere Gegenstände des Verkehrs.
	Wasserwärts				Landwärts							
	zu Berg		zu Thal		auf Rollfuhren		per Eisenbahn nach Frankreich					
	Schiffe.	Centner.	Schiffe.	Centner.	Wagen.	Centner	Wagen.	Centner.	Wagen.	Centner.	Centner	
Auslandshafen.	—	—	1	383	3392	237462	—	—	—	—	237845	Vide Waareneingang.
Inlandshafen.	26	4603	22	16491	717	35888	—	—	—	—	56982	do.
Schachtel.	—	—	—	—	4	1460	—	—	—	—	1460	do.
Winterhafen.	4	862	141	92108	1812	181081	405	40532	—	—	314583	do.
Kohlenplatz.	227	113300	—	—	6048	604890	—	—	—	—	718190	do.
Obere Schachtel u. Hemshof.	7	7451	18	29518	1891	189121	—	—	—	—	226090	do.
Summa	264	126216	182	138500	13869	1219902	405	40532	—	—	1555150	
											Hiezu Summa des Zugangs . .	1671432
											Total-Summa des Verkehres .	2226582

Ludwigshafen, den 19. October 1871.

Königl. Hafen-Commissariat.

Hofreiter, O.-J..

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 73. Speier, den 2. November 1871.

Inhalt:

Bekanntmachung, den Personalstand des Centralausschusses zur Verwaltung des Advocaten-Wittwen- und Waisen-Pensionsfonds betr. — Die Wahl eines Landtags-Abgeordneten für den Wahlbezirk Speier-Frankenthal. — Paßwesen. — Die Herausgabe des XXIV. Heftes der Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern. — von Bissingers Geheimmittel. — Die Wiederbesetzung der erledigten protestantischen Pfarrstelle zu Herxheim a. B., Decanats Dürkheim; der I. protestantischen Pfarrstelle zu Landau, Decanats Landau; der protestantischen Pfarrstelle zu Laumersheim, Decanats Frankenthal; der protestantischen Pfarrstelle zu Mußbach, Decanats Neustadt, und der III. protestantischen Pfarrstelle zu Speier. — Die erledigte Bezirksarztesstelle I. Klasse in Eschenbach. — Bekanntmachung, die II. Verloosung des 5%igen Militär- und Eisenbahn-Anlehens von 1870 betr. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

pr. den 27. October 1871

Bekanntmachung,

den Personalstand des Centralausschusses zur Verwaltung des Advocaten-Wittwen- und Waisen-Pensionsfonds betr.

Staatsministerium der Justiz.

Nachdem der k. Advocat Friedrich von Schauß, welcher in Gemäßheit der Bekanntmachungen vom 18. October 1868 und 2. November 1870 (Regierungsblatt von 1868 Seite 2233 und von 1870 Seite 2193, Justizministerialblatt von 1868 Seite 218 und von 1870 Seite 619, Amtsblatt der Pfalz von 1868 Seite 1447 und von 1870 Seite 1733) bisher die Function eines Mitglieds des Centralausschusses zur Verwaltung des Advocaten-Wittwen- und Waisen-Pensionsfonds, dann des Fonds zur Unterstützung arbeitsunfähig gewordener vermögensloser Advocaten bekleidet hatte, durch Allerhöchste Entschließung vom 18. August l. Js., seinem Ansuchen entsprechend, von seiner Advocatenstelle enthoben wurde, so hatte derselbe auch aus dem gedachten Centralausschusse auszuscheiden und statt des Genannten der bisherige Suppleant, Advocat Dr. Edmund Jahrsdörffer in München, auf die Restdauer der gegenwärtigen Wahlperiode die Function eines ordentlichen Mitglieds in dem Centralausschusse zu übernehmen. In die hiedurch, sowie durch den Tod des k. Advocaten Heinrich von Scherer in München erledigten beiden Suppleantenstellen haben die k. Advocaten Dr. Julius Rau und Ludwig Neuner in München, welche bei der jüngsten Wahl der Suppleanten die nächstmeisten Stimmen erhielten, auf die gedachte Zeitdauer einzutreten.

Demzufolge ist der mehrerwähnte Centralausschuß auf die Restdauer der gegenwärtigen Wahlperiode, d. i. bis zum 31. Dezember 1871, zusammengesetzt, wie folgt:

Digitized by Google

1. Dr. Sigmund Henle, Hofrath, Vorſtand,
2. Franz Hagen, Kaſſacontroleur,
3. Johann Paul Lunglmayr, Schriftführer,
4. Adolph von Auer } ordentliche Ausſchußmitglieder,
5. Dr. Edmund Jahrsdörffer }
6. Dr. Julius Rau } Suppleanten.
7. Ludwig Reuner }

München, den 18. October 1871.

Auf Seiner Majeſtät des Königs Allerhöchſten Befehl:
Dr. Fäuſtle.

Durch den Miniſter:
Der General-Secretär,
Miniſterialrath Schebler.

A6 Nrm. Exh. 18413 D. pr. den 31. October 1871.

(Die Wahl eines Landtags-Abgeordneten für den Wahlbezirk Speier-Frankenthal betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem der k. Notär Friedrich Zöller von Speier, als dritter Erſatzmann im Hauptwahlbezirke Speier-Frankenthal bezüglich der Annahme der erledigten Stelle eines Landtagsabgeordneten in dieſem Wahlbezirke eine ablehnende Erklärung abgegeben hat und kein Erſatzmann für dieſen Wahlbezirk mehr vorhanden iſt, wurde durch höchſtes Reſcript des k. Staatsminiſteriums des Innern nach Art. 29 Abſ. 3 des Geſetzes vom 4. Juni 1848, „die Wahl der Landtagsabgeordneten betreffend," die Vornahme einer Zwiſchenwahl eines Landtagsabgeordneten angeordnet, welche von den noch vorhandenen Wahlmännern vorzunehmen iſt.

Zur Vornahme dieſer Wahl für den Wahlbezirk Speier-Frankenthal wird Tagsfahrt auf

Donnerstag den 16. November laufenden Jahres,
Vormittags 11 Uhr,

zu Speier im Lyceumsſaale feſtgeſetzt, und der k. Regierungsrath Freiherr von Maillot de la Treille mit der Leitung der Wahl als Wahlcommiſſär beauftragt.

Die Wahlmänner des genannten Wahlbezirkes werden hievon mit der Einladung in Kenntniß geſetzt, ſich zur Vornahme der Wahl zu Speier zur angegebenen Stunde im Wahllokale einzufinden.

Speier, den 29. October 1871.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Braun.

Schild.

Nro. 18343 D. pr. den 29. October 1871.

(Paßweſen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß laut Reſcript des k. Staatsminiſteriums des k. Hauſes und des Aeußern vom 24. October l. J. die Paßviſa-Taxe nach Frankreich auf 10 Francs = 4 fl. 40 kr. feſtgeſetzt worden iſt.

Speier, den 27. October 1871.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Braun.

Nro. 17652 D. pr. den 27. October 1871.

(Die Herausgabe des XXIV. Heftes der Beiträge zur Statiſtik des Königreichs Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Das k. ſtatiſtiſche Bureau hat im Anſchluſſe an ſeine früheren Publikationen das XXIV. Heft der Beiträge zur Statiſtik des Königreichs Bayern enthaltend „Statiſtiſche

Nachweisungen über den Vollzug der Bodencultur-Gesetze in Bayern mit einer Einleitung von Dr. Gg. Mayer" veröffentlicht, von welchem Exemplare für die k. Stellen und Behörden von der Regieverwaltung des k. statistischen Bureaus gegen Ersatz der Herstellungskosten von 1 fl., für Private dagegen von E. A. Fleischmann's Buchhandlung in München für den Preis von 2 fl. per Exemplar bezogen werden können.

Speier, den 26. October 1871.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Braun.

Metschnabl.

Nro. 18213 D. pr. den 27. October 1871.

(von Bilfingers Geheimmittel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch Rescript des k. Staatsministeriums des Innern vom 21. October l. J. dem Paul von Bilfinger in Berlin auf Grund eines Gutachtens des k. Obermedizinal-Ausschusses die nachgesuchte Bewilligung ertheilt worden ist, seinen Balsam gegen Gicht und Rheumatismus nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Mai 1863, den Verkauf von cosmetischen und von Geheimmitteln betr., in Bayern zu verkaufen, und ist der Verkaufspreis für 1 Unze dieses Balsams auf 12 kr. festgesetzt.

Die k. Bezirksämter haben in ihren bezüglichen Registern Vormerkung zu nehmen.

Speier, den 26. October 1871.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Braun.

Metschnabl.

Ad Nrm. Exh. 1499 F. pr. den 28. October 1871.

(Die Wiederbesetzung der erledigen protestantischen Pfarrstelle zu zu Herxheim a. B., Decanats Dürkheim, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die rubrizirte Pfarrstelle wird andurch zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die fassionsmäßigen Erträgnisse derselben sind folgende:

	fl.	kr.
1. Staatsgehalt	232	—
2. Pfarrwohnung, angeschlagen zu . .	20	—
3. Reinertrag des Pfarrgutes . . .	149	17
4. Zinsen von Capitalien	—	59
Zusammen .	402	16

Zur Ergänzung der Congrua ad 800 fl. werden aus dem Sustentationsfonde jährlich 397 fl. 44 kr. zugeschossen.

Außerdem hat der Pfarrer die Casualgebühren zu beziehen.

Die Bewerber um diese Pfarrstelle haben ihre mit den vorgeschriebenen Belegen zu versehenden Meldungsgesuche innerhalb 6 Wochen von heute an, bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, bei dem k. protestantischen Decanate Dürkheim einzureichen, welches dieselben sodann mit gutachtlichem Berichte anher in Vorlage bringen wird.

Zu bemerken ist noch, daß zum Pfarrgute mehrere Morgen Ackerland gehören, welche sich zu Weinbergen eignen und als solche die Erträgnisse der Stelle wesentlich erhöhen würden.

Speier, den 23. October 1871.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

Glaser.

Dimroth.

Digitized by Google

Ad Nrm. Exh. 1500 F. pr. den 28. October 1870.

(Die Wiederbesetzung der erledigten I. protestantischen Pfarrstelle zu Landau, Decanats Landau, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Bewerbung um die rubrizirte Pfarrstelle wird hiermit ein von heute an laufender 6wöchentlicher Termin festgesetzt, innerhalb dessen, bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, die mit den vorgeschriebenen Zeugnissen und Belegen zu versehenden Meldungsgesuche bei dem k. Decanate Landau einzureichen sind, welches dieselben sodann mit gutachtlichem Berichte anher in Vorlage bringen wird.

Die fassionsmäßigen Erträgnisse dieser Pfarrstelle sind folgende:

	fl.	kr.
1. Staatsgehalt	464	—
2. Pfarrwohnung, angeschlagen zu . .	60	—
3. Reinertrag des Pfarrgutes . . .	22	33
4. Zinsen von Capitalien	11	2
5. Geldbezüge von Gemeinden und Stiftungen	584	46
Zusammen .	1142	21

Ueberdies hat der Pfarrer die Casualgebühren zu beziehen.

Speier, den 23. October 1871.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

Glaser.

Dimroth.

Ad Nrm. Exh. 1501 F. pr. den 28. October 1871.

(Die Wiederbesetzung der erledigten protestantischen Pfarrstelle zu Laumersheim, Decanats Frankenthal, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Zur Bewerbung um die bezeichnete Pfarrstelle wird hiermit ein von heute an laufender Termin von 6 Wochen festgesetzt, innerhalb dessen, bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, die mit den vorgeschriebenen Belegen zu versehenden Meldungsgesuche bei dem k. protestantischen Decanate Frankenthal einzureichen sind, welches dieselben sodann mit gutachtlichem Berichte anher in Vorlage bringen wird.

Die fassionsmäßigen Erträgnisse dieser Pfarrstelle sind folgende:

	fl.	kr.
1. Staatsgehalt	232	—
2. Pfarrwohnung, angeschlagen zu . .	36	31
3. Reinertrag des Pfarrgutes . . .	483	49
4. Zinsen von Capitalien	14	33
Zusammen .	766	53

Die zur Ergänzung der Congrua ad 800 fl. noch fehlenden 33 fl. 7 kr. werden jährlich aus dem Sustentationsfonde zugeschossen.

Außerdem hat der Pfarrer die Casualgebühren zu beziehen.

Speier, den 23. October 1871.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

Glaser.

Dimroth.

Ad Nrm. Exh. 1502 F. pr. den 28. October 1871.

(Die Wiederbesetzung der erledigten protestantischen Pfarrstelle zu Mußbach, Decanats Neustadt, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Zur Bewerbung um die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Mußbach, Decanats Neustadt, wird hiermit ein von heute an laufender Termin von 6 Wochen festgesetzt, innerhalb dessen, bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, die mit den vorgeschriebenen Belegen zu versehenden Meldungsgesuche bei dem k. protestantischen Decanate Neustadt einzureichen sind, welches dieselben sodann mit gutachtlichem Berichte anher in Vorlage bringen wird.

Die faſſionsmäßigen Erträgniſſe dieſer Pfarrſtelle ſind folgende:

	fl.	kr.
1. Staatsgehalt	232	—
2. Pfarrwohnung, angeſchlagen zu	23	46
3. Reinertrag des Pfarrgutes	61	2
4. Ertrag der in Genuß gegebenen Güter	4	17
5. Geldbezüge von Gemeinden und Stiftungen	178	—
Zuſammen	499	5

Zur Ergänzung der Congrua ad 800 fl. werden aus dem Suſtentationsfonde jährlich 300 fl. 55 kr. zugeſchoſſen.

Ueberdies hat der Pfarrer die Caſualgebühren zu beziehen.

Zu bemerken bleibt noch, daß dem künftigen Geiſtlichen die Verpflichtung auferlegt werden muß, eine von Pfarrer Rompf begonnene, aber noch nicht vollendete Weinbergsanlage zu vollenden. Die hiefür aufgewendeten Koſten betragen 69 fl. 14 kr. und ſind ſeiner Zeit in die aufzuſtellende definitive Ratificationsrechnung aufzunehmen.

Speier, den 23. October 1871.

Königlich Bayeriſches proteſtantiſches Conſiſtorium.

Glaſer.

Dimroth.

Ad Nrm. Exh. 1512 F. pr. den 30. October 1871.

(Die Wiederbeſetzung der erledigten III. proteſtantiſchen Pfarrſtelle zu Speier betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs

Zur Bewerbung um die bezeichnete Pfarrſtelle wird hiermit ein ſechswöchentlicher, von heute an laufender Termin feſtgeſetzt, innerhalb deſſen die Bewerber, bei Vermeidung der Nichtberückſichtigung, ihre mit den vorgeſchriebenen Belegen zu verſehenden Meldungsgeſuche bei den ihnen vorgeſetzten Decanaten einzureichen haben, welche dieſelben ſodann anher in Vorlage bringen werden.

Die faſſionsmäßigen Erträgniſſe dieſer Pfarrſtelle ſind folgende:

	fl.	kr.
1. Staatsgehalt	464	—
2. Pfarrwohnung, angeſchlagen zu	50	—
3. Reinertrag des Pfarrgutes, beziehungsweiſe Gartengenuß	6	12
4. Geldbezüge von Gemeinden und Stiftungen	46	40
5. Naturalbezüge von Gemeinden und Stiftungen	39	35
Zuſammen	606	27

Die zur Congrua ad 1000 fl. fehlenden 393 fl. 33 kr. werden jährlich aus dem Suſtentationsfonde zugeſchoſſen.

Ueberdies hat der Pfarrer die Caſualgebühren zu beziehen.

Speier, den 27. October 1871.

Königlich Bayeriſches proteſtantiſches Conſiſtorium.

Glaſer.

Dimroth.

---

pr. den 28. October 1871.

(Die erledigte Bezirksarztesſtelle I. Klaſſe in Eſchenbach betr.)

Die Bezirksarztesſtelle I. Klaſſe in Eſchenbach iſt in Erledigung gekommen; Bewerber um dieſelbe haben ihre vorſchriftsmäßig belegten Geſuche bei der unterfertigten Stelle bis zum 10. November l. J. einzureichen.

Speier, den 29. October 1871.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Braun.

Digitized by Google

pr. den 26. October 1871.

Bekanntmachung,

die II. Verloosung des 5ßigen Militär- und Eisenbahn-Anlehens von 1870 betr.

Gemäß Ausschreibung vom 14. d. M (Reggsbl. S. 1671, Amtsbl d. Pf. S. 1581) hat heute die II. Verloosung des

Militär- und Eisenbahn-Anlehens vom Jahre 1870 zu 5 Procent

stattgefunden, und es sind hiebei die nachbezeichneten Endnummern gezogen worden:

a) vom Militär-Anlehen:

02. 07. 08. 36. 47. 48. 51. 54. 80. 98.

b) vom Eisenbahn-Anlehen:

05. 19. 50. 53. 54. 61. 64. 89. 91. 95.

Nach dem im k. bayer. Regierungsblatte von 1871 S. 1595 (Amtsbl. d. Pf. S. 1581) veröffentlichten Verloosungsplane sind alle Obligationen à 1000 fl., 500 fl. und 100 fl. des 5ßigen Militär- und Eisenbahn-Anlehens von 1870 zur Heimzahlung bestimmt, deren Kataster-Nummer mit einer der vorgenannten — für die betreffende Anlehensgattung gezogenen — Zahlen endigt, z. B.

vom Militär-Anlehen sämmtliche Obligationen mit

Nr. 02. 102. 202. 302. 402. 502. 602. 702. 802. 902. 1002. 1102. 1202. u. s. w.

Nr. 07. 107. 207. 307. 407. 507. 607. 707. 807. 907. 1007. 1107. 1207. u. s. w.

vom Eisenbahn-Anlehen sämmtliche Obligationen mit

Nr. 05. 105. 205. 305. 405. 505. 605. 705. 805. 905. 1005. 1105. 1205. u. s. w.

Nr. 19. 119. 219. 319. 419. 519. 619. 719. 819. 919. 1019. 1119. 1219. u. s. w.

Mit der baaren Rückzahlung der verloosten Obligationen wird auf Verlangen der Gläubiger sogleich begonnen, und es werden hiebei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich stets bis zum Ablaufe desjenigen Monates, in welchem die Obligationen zur Zahlung produzirt werden, jedoch in keinem Falle über den 31. Dezember 1871 hinaus, vergütet, indem mit dem 1. Januar 1872 die Verzinsung der gezogenen Obligationen aufhört.

Ueber den Vollzug der Heimzahlung erwähnter Obligationen wird übrigens bemerkt:

I. Die Zahlung der mit keiner Namenseinschreibung oder Vinculirung versehenen verloosten Obligationen nebst Zinsraten erfolgt bei der k. Staatsschuldentilgungs-Hauptkasse und der k. Eisenbahnbau-Dotations-Hauptkasse in München, bei den k. Staatsschulden-Tilgungs-Spezialkassen Augsburg, Nürnberg und Würzburg, ferner bei der k. Bank in Nürnberg und deren Filialen, sowie bei den Bankhäusern M. A. von Rothschild und Söhne und von Erlanger und Söhne in Frankfurt a. M., dann bei der Direction der Discontogesellschaft in Berlin, und vermittlungsweise auch bei sämmtlichen k. bayerischen Rentämtern, Kreiskassen und Oberaufschlagämtern.

II. Die Zahlung der vinculirten Obligationen findet in der Regel nur bei der schuldenden Kasse, nämlich bezüglich des Militär-Anlehens bei der k. Staatsschuldentilgungs-Hauptkasse, bezüglich des Eisenbahn-Anlehens dagegen bei der k. Eisenbahnbau-Dotations-Hauptkasse in München statt; ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Zahlung auch durch die k. Staatsschuldentilgungs-Spezialkassen Augsburg, Nürnberg und Würzburg, sowie durch sämmtliche k. bayerische Rentämter, Kreiskassen und Oberaufschlagämter vermittelt werden.

III. Bei Obligationen, welche für Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichtsstiftungen (mit Ausnahme der unter gemeindlicher Verwaltung

Digitized by Google

stehenden Localschulfonds) vinculirt sind, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenzverhältnissen die Ermächtigung zur Geld-Empfangnahme entweder von dem betreffenden k. Bezirksamte als Distrikts-Polizeibehörde, oder von der k. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. von dem k. protestantischen Consistorium, oder von dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beizubringen.

IV. Die Bezahlung der übrigen vinculirten oder sonst einer Dispositionsbeschränkung unterliegenden Obligationen kann erst nach der von Seite der Gläubiger beigebrachten unbedingten und legalen Beseitigung jener Vinculirungen oder Beschränkungen erfolgen.

V. Von selbst versteht sich hiebei, daß, im Falle durch vorerwähnte Vermittlungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Obligationen herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 1. Januar 1872 an nicht aufgehoben werde, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet, mit dem genannten Tage einzutreten hat, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

VI. Bei der Erhebung der betreffenden Capitalien sind mit den Obligationen sämmtliche nicht bereits fällig gewordenen Zinscoupons nebst der Couponsanweisung (Talon) zu übergeben.

München, den 24. October 1871.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

Frhr. v. Lobkowitz.

Weichlein.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allerhöchst bewogen gefunden, mittelst Entschließung vom 18. October 1871:

1. den Bezirksamtmann Ludwig Ottmann in Kaiserslautern auf Grund des § 22 lit. D der IX. Verfassungsbeilage vorläufig auf die Dauer eines Jahres in den Ruhestand treten zu lassen;

2. auf die Stelle eines Bezirksamtmannes in Kaiserslautern den Bezirksamtmann Regierungsrath Dr. Carl Ludwig Ferdinand Medicus in Bergzabern, seinem Ansuchen entsprechend, zu versetzen;

3. zum Bezirksamtmann in Bergzabern den Bezirksamts-Assessor von Neustadt a. d. H., Theodor Späth, zu befördern, und

4. zum Bezirksamts-Assessor von Neustadt a. d. H. den Accessisten der k. Regierung, Kammer des Innern, der Pfalz, Theodor Geib, in provisorischer Eigenschaft allergnädigst zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich laut allerhöchster Entschließung d. d. Linderhof den 18. October l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, vom 1. November l. Js. anfangend:

1. den Bezirksgerichtsrath Eugen Schmidt in Frankenthal, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, unter Einreihung desselben in den Status, in gleicher Eigenschaft an das Bezirksgericht Kaiserslautern zu versetzen;

2. zu Bezirksgerichtsräthen auf allerunterthänigstes Ansuchen zu befördern:

a) den Bezirksgerichts-Assessor Daniel Fahr in Frankenthal und

b) den Bezirksgerichts-Assessor Carl Casimir Hönes in Landau bei dem Bezirksgerichte Frankenthal,

c) den Landgerichts-Assessor August Eckhard in Zweibrücken bei dem Bezirksgerichte Kaiserslautern;

Digitized by Google

3. den Landgerichts-Assessor Franz Xaver Bauer in Bergzabern, seinem allerunterthänigst gestellten Ansuchen entsprechend, zum Landrichter in Otterberg zu ernennen;

4. zu Bezirksgerichts-Assessoren auf allerunterthänigst gestellte Bitte zu befördern:

a) den Landgerichts-Assessor Gustav Kuhn in Grünstadt bei dem Bezirksgerichte Zweibrücken;

b) den Landgerichts-Assessor Jacob Platz in Ludwigshafen bei dem Bezirksgerichte Frankenthal;

c) den functionirenden Staatsanwalts-Substituten Ferdinand Böcking in Frankenthal bei dem Bezirksgerichte Landau;

5. auf allerunterthänigstes Ansuchen in gleicher Eigenschaft den Landgerichts-Assessor Jacob Damm von Burgau an das Landgericht Ludwigshafen zu versetzen;

6. zu Landgerichts-Assessoren zu ernennen:

a) den geprüften Rechtscandidaten und Polizei-Anwalt Eduard Maurer zu Kirchheimbolanden bei dem Landgerichte Kandel;

b) den geprüften Rechtscandidaten und Polizei-Anwalt Ludwig Wilde zu Kusel bei dem k. Landgerichte daselbst — diesen außer dem Status —;

c) den geprüften Rechtscandidaten und Polizei-Anwalt Ludwig König zu Annweiler bei dem Landgerichte Neustadt a. d. H.;

d) den geprüften Rechtscandidaten und Polizei-Anwalt Georg Jacob Becker zu Bergzabern bei dem Landgerichte Bergzabern;

e) den geprüften Rechtscandidaten und Polizeianwalt Otto Bruch in Sct. Ingbert bei dem Landgerichte Zweibrücken;

7. zu functionirenden Staatsanwalts-Substituten zu ernennen:

a) den geprüften Rechtscandidaten August Daniel Scherrer aus Weitersweiler bei dem Bezirksgerichte Kaiserslautern;

b) den geprüften Rechtscandidaten und Polizei-Anwalt Adolph Wolff in Edenkoben bei dem Bezirksgerichte Frankenthal;

c) den geprüften Rechtscandidaten Ludwig Müller aus Tirschenreuth, zur Zeit Accessist bei dem Bezirksgerichte München rechts der Isar, am Bezirksgerichte Zweibrücken.

Durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 18. October 1871 wurde der bisherige Forstgehilfe Adolph Vogt, vom 1. November 1871 anfangend, zum zweiten Assistenten beim k. Forstamte Kaiserslautern ernannt.

Durch Beschluß k Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 26. October l. Js., wurde die Wahl des zum Adjunkten der Gemeinde Laumersheim gewählten Gemeinderathsmitgliedes Matthäus Rausch bestätiget.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Dem Andreas Gyger, Techniker in der mechanischen Spinn- und Weberei Kempten, wurde unterm 11. October l. Js. ein Gewerbsprivilegium auf den von ihm erfundenen, selbstthätig regulirenden Schlichte-Speise-Apparat für Syzing-Schlichterei, für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 11. October 1871 anfangend,

unterm gleichen Tage ein solches auf eine neu erfundene eigenthümliche Vorrichtung mit progressiven Tretten zum Weben von mehrschäftigen Tüchern, anwendbar für jede Gattung von mechanischen Webstühlen, für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 11. October 1871 anfangend, und

unter demselben Tage ein solches auf den von ihm erfundenen pneumatischen Baumwoll-Transporteur, für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 11. October 1871 anfangend, verliehen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 74. Speier, den 6. November 1871.

Inhalt:

Gesuch der Magdalena Schmid aus Regensburg um die Bewilligung zum Verkaufe von Geheimmitteln. — Katholische Kirchenstiftungen pro 1870. — Sammlung zu Ehren des verlebten k. Universitätsprofessors Dr. Jacob Herz in Erlangen. — Wiederbesetzung der erledigten protestantischen Pfarrei Tiefenthal im Decanate Dürkheim. — Pfarrei-Verleihung. — Dienstesnachrichten.

Nro. 18414 D. pr. den 31. October 1871.

(Gesuch der Magdalena Schmid aus Regensburg um die Bewilligung zum Verkaufe von Geheimmitteln betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zufolge Rescriptes des k. Staatsministeriums des Innern vom 21. October l. J. auf Grund eines Gutachtens des k. Obermedizinal-Ausschusses der Postconducteurstochter Magdalena Schmid von Regensburg kostenfrei gestattet worden ist, ihr Wundpflaster, die Unze zu 8 kr., nach Maßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 17. Mai 1863, den Verkauf von cosmetischen und von Geheimmitteln betr., zu verkaufen.

Die k. Bezirksämter haben in ihren bezüglichen Registern Vormerkung zu nehmen.

Speier, den 30. October 1871.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern,
v. Braun.

Nro. 18487 D. pr. den 31. October 1871.

(Katholische Kirchenstiftungen pro 1870 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die den katholischen Kirchen der Pfalz im Jahre 1870 gemachten Stiftungen werden in dem nachstehenden Verzeichnisse zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speier, den 28. October 1871.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Braun.

Schild.

Digitized by Google

Der Stifter		Kirche.	Betrag des Stiftungs-Capitals.		Zweck der Stiftung.
Namen.	Wohnort.		ƒ	Xr	
I. Königl. Bezirksamt Bergzabern					
Förner, Jacob	Albersweiler	Albersweiler	50	—	Zur Fundirung eines Anniverſars.
Deſſen Wittwe Piſtorius, Marg.	〃	〃	50	—	〃 〃
Klos, Johann Michael jun.	〃	〃	50	—	〃 〃
Klos, Joh. Mich. ſen., Eheleute	〃	〃	50	—	〃 〃
Huber, Xaver, Eheleute	〃	〃	70	—	〃 〃 und eines Almoſens.
Rohrbacher, Peter	Oppau	Bergzabern	100	—	Zur Vermehrung des Kirchenvermögens
Neumann, Gabriel, Eheleute	Bergzabern	〃	50	—	Zur Fundirung eines Anniverſars.
Stauder, Franziska	Weißenburg	Dörrenbach	52	—	〃 〃
Hopfinger, Carl I., Eheleute	Euſſerthal	Euſſerthal	45	—	〃 〃
Bauer, Johannes, Eheleute	Gleiszellen	Gleiszellen	40	—	〃 〃
Wegmann, Friedrich, Eheleute	Goſſersweiler	Goſſersweiler	60	—	〃 eines Engelamtes.
Roſter, Margaretha, ledig	Kapsweyer	Kapsweyer	68	—	〃 eines Anniverſars.
Streicher, Martin, Eheleute	〃	〃	64	—	〃 〃
Straßer, Nicolaus	—	—	—	—	—
Hemmer, Anton	Amerika	Lug	40	—	〃 〃
Schäfer, Johann, Pfarrer	Schweighofen	Schweighofen	70	—	〃 〃
Biehn, Michael	〃	〃	70	—	〃 〃
Chriſtmann, Cyriacus, Eheleute	Silz	Silz	50	—	〃 〃
Klein, Barbara	Waldrohrbach	Waldrohrbach	40	—	〃 〃
Schilling, Anton I., Eheleute	Wernereberg	Wernersberg	50	—	〃 〃
Spengler, Johannes	〃	〃	30	—	〃 〃
Spengler, Suſanna	〃	〃	50	—	〃 〃
Klein, Georg Jacob, Eheleute	〃	〃	150	—	Zur Fundirung dreier Anniverſarien.
Klein, Barbara	〃	〃			
Klein, Eliſabetha	〃	〃			
Rohrbacher, Peter	Oppau	Pleisweiler	100	—	Zur Vermehrung des Kirchenvermögens.
II. Königl. Bezirksamt Frankenthal					
Hettrich, Anna Maria	Frankenthal	Frankenthal	70	—	Zur Fundirung eines Anniverſars.
Henriette von Brühl	Freiburg	Dirmſtein	100	—	〃 〃
Langenſtein, Dorothea, Franziska, Catharina u. Eliſe, Geſchwiſter	Hettenleidelheim	Hettenleidelheim	25	—	〃 〃
Schmidt, Philipp, Eheleute	〃	〃	50	—	〃 〃
Wild, Johann II., Eheleute	Mörſch	Mörſch	70	—	〃 〃
Rohrbacher, Peter, Pfarrer	Oppau	Oppau	150	—	〃 〃
Vetter, Michael III., Eheleute	Roxheim	Roxheim	60	—	〃 eines Engelamtes.
Walter, Wendel	〃	〃	100	—	〃 zweier Anniverſarien.
Kreichgauern, Anna Maria	Studernheim	Studernheim	40	—	〃 eines Anniverſars.
Knoth, Joh., Eheleute	Wattenheim	Wattenheim	30	—	〃 einer heil. Meſſe.
III. Königl. Bezirksamt Germersheim.					
Katus, Johann, Eheleute	Berg	Berg	50	—	Zur Fundirung eines Anniverſars.
Rothweiler, Johann, Eheleute	Bellheim	Bellheim	50	—	〃 〃
Orth, Eheleute	〃	〃	60	—	〃 〃
Böhm, Eheleute	〃	〃	60	—	〃 〃

Digitized by Google

Der Stifter: Name.	Wohnort.	Kirche.	Betrag des Stiftungs-Capitals. fl.	kr.	Zweck der Stiftung.
Schlindwein, Nicolaus	Bellheim	Bellheim	50	–	Zur Fundirung eines Anniversars.
Wentzel, Daniel, Eheleute	"	"	60	—	" "
Hoffmann, Joh. Joseph	Hatzenbühl	Hatzenbühl	40	—	" "
I. Rosenkranz-Verein	Hördt	Hördt	50	—	" "
Dollt, Andreas, Eheleute	"	"	50	—	" "
Fischer, Franz	"	"	50	—	" "
II. Rosenkranz-Verein	"	"	50	—	" eines Amtes.
Becht, Georg Franz, Eheleute	"	"	50	—	" eines Anniversars.
Starck, Jacob, Eheleute	Knittelsheim	Knittelsheim	45	—	" "
Theobald, Nicolaus, Familie	"	"	45	—	" "
Alwens, Max Joseph	Lemersheim	Lemersheim	40	—	" "
Boltz, Maria Eva	"	"	40	—	" "
Wiegerling, Margaretha	Lingenfeld	Lingenfeld	40	—	" "
Schimpf, Joseph	"	"	200	—	" von vier Engelämter
Gehrlein, Joh III., Eheleute	Neupfotz	Neupfotz	40	—	" eines Anniversars.
Sand, Urban	Rheinzabern	Rheinzabern	70	—	" "
Thomas, Georg, Eheleute	"	"	70	—	" "
Ritter, Michael, und Eltern	Schaidt	Schaidt	60	—	" "
Eichenlaub, Math., Eheleute	"	"	60	—	" eines Engelamtes.
Burkhardt, Joh. Phil., Eheleute	"	"	20	—	" "
Vorderthür, Theresia	"	"	100	49	" eines Anniversars.
Forster, Lorenz, Eheleute	Zeiskam	Zeiskam	40	–	" "
IV. Königl. Bezirksamt Homburg.					
Ferdinand, Daniel	Queidersbach	Bann	50	–	Zur Fundirung eines Anniversars.
Roth, Jacob VI., Eheleute	Breitenbach	Breitenbach	50	—	" "
Dahl, Catharina	Brücken	Brücken	30	–	" "
Riehm, Nicolaus, Eheleute	Homgart	Höchen	50	—	" "
Hans, Jacob, und Schulz, Maria	Münchwies	"	50	—	" "
Lutz, Adam, Eheleute	Kindsbach	Kindsbach	50	—	" "
Storck, Daniel, Eheleute	Mittelbrunn	Kirchenarnbach	50	—	" "
Stichter, Anna Maria	Rheinhausen	Kübelberg	50	—	" "
Weis, Jacob, Eheleute	Elschbach	"	50	—	" "
Frisch, Michael, Eheleute	Kübelberg	"	50	—	" "
Reuer, Peter	"	"	50	—	" "
Kunz, Jacob, und dessen Eltern	"	"	50	—	" "
Engelhardt, Pfarrer, und Ohlenschläger, Maria Martha	Landstuhl	Landstuhl	140	—	" zweier Anniversarien.
Seibert, Johann, Eheleute	"	"	50	—	" eines Anniversars.
Kaiser, Anna Maria	Martinshöhe	Martinshöhe	50	—	" "
Kaiser, Margaretha	"	"	50	—	" "
Omlor, Familie	Mittelbexbach	Mittelbexbach	50	—	" "
V. Königl. Bezirksamt Kaiserslautern.					
Möser, Friedrich	Kaiserslautern	Kaiserslautern	100	—	Zur Fundirung eines Seelenamtes.
Schumann, Anna	"	"	30	—	" einer heil. Messe

Digitized by Google

Der Stifter		Kirche.	Betrag des Stiftungs-Capitals.		Zweck der Stiftung.
Namen.	Wohnort.		ƒ	Xr.	
Ehmann, Magdalena	Kaiſerslautern	Kaiſerslautern	30	—	Zur Fundirung einer heil. Meſſe.
Seibold, Catharina	〃	〃	30	—	〃 〃
Borſt, Peter, Pfarrer	Frieſenheim	Enkenbach	150	—	〃 eines Anniverſars und eines Almoſens.
Sprengart, Georg, Eheleute	Enkenbach	〃	50	—	Zur Fundirung eines Anniverſars.
Diebold, Benedikt, Eheleute	Weilerbach	Weilerbach	50	—	〃 〃
VI. Königl. Bezirksamt Kirchheimbolanden.					
Röhrig, Catharina	Zell	Göllheim	100	—	Zur Fundirung zweier Seelenämter.
Wolf, Heinr., u. Baade, Wilhelm	Gundheimerhof	〃	100	—	〃 zweier Anniverſarien.
Jörg, Catharina	Rüſſingen	〃	50	—	〃 eines Seelenamtes.
Rohrbacher, Peter, Pfarrer	Oppau	Rockenhauſen	100	—	Zur Vermehrung des Kirchenvermögens.
Nicolaus, Joſeph, Eheleute	Fehrbach	Zell	50	—	Zur Fundirung eines Anniverſars.
VII. Königl. Bezirksamt Kuſel.					
Moog, Chriſtian	Theisbergſteegen	Remigiusberg	40	—	Zur Fundirung eines Anniverſars.
Moog, Peter	〃	〃	40	—	〃 〃
Dick, Margaretha und Maria	Erdesbach	Kuſel	40	—	〃 〃
Gerner, Carolina	Theisbergſteegen	Remigiusberg	30	—	〃 〃
VIII. Königl. Bezirksamt Landau.					
Pfiſter, Michael, Eheleute	Bornheim	Bornheim	30	—	Zur Fundirung eines Anniverſars.
Weiß, Franz Joſ., Domdechant	Speier	Edenkoben	1000	—	〃 eines Jahresgedächtniſſes und eines Almoſens.
Schreiner, Nicolaus, Eheleute	Edesheim	Edesheim	50	—	Zur Fundirung eines Anniverſars.
Glaſer, Peter, Eheleute Beck, Joh. Heinrich, Eheleute	〃	〃	100	—	〃 zweier Anniverſarien.
Benz, Georg	Eſſingen	Eſſingen	50	—	〃 eines Anniverſars.
Hoffmann, Georg	〃	〃	50	—	〃 〃
Begy, Joſeph und Barbara	Flemlingen	Flemlingen	50	—	〃 〃
Knecht, Peter, u. deſſen Eltern	Herxheim	Herxheim	70	—	〃 〃
Flick, Cathar., und deren Eltern	〃	〃	80	—	〃 〃
Trauth, Sim. II., u. deſſen Eltern	〃	〃	100	—	〃 〃
Hauck, Joh. Adam, Eheleute	〃	〃	70	—	〃 〃
Hertz, Georg Anton, Eheleute	Kirrweiler	Kirrweiler	40	—	〃 〃
Kühn, Salomea	Alſterweiler	Maikammer	50	—	〃 〃
Kugler, Peter, Eheleute	Mörlheim	Mörlheim	35	—	〃 〃
Schnetzer, Anton, Eheleute	Niederhochſtadt	Niederhochſtadt	40	—	〃 〃
Ungenannt	—	Offenbach	50	—	〃 eines Engelamtes.
Wagner, Joſ. Anton, Eheleute	Offenbach	〃	50	—	〃 〃
Brucker, Jacob	〃	〃	50	—	〃 〃
Faath, Familie	〃	〃	52	30	〃 eines Anniverſars.
Straßner, Leonhard, Eheleute	St. Martin	St. Martin	50	—	〃 〃
Keiller, Franz Jacob, Eheleute	Venningen	Venningen	50	—	〃 〃
Lutz, Sebaſtian, Eheleute	〃	〃	45	—	〃 〃

Digitized by Google

Der Stifter: Namen.	Wohnort.	Kirche.	Betrag des Stiftungs-Capitals. ℳ	Pf.	Zweck der Stiftung.
Hundemer, Johannes, Eheleute	Weyher	Weyher	70	—	Zur Fundirung eines Anniversars und eines Almosens.
Koch, Regine, ledig	"	"	55	—	" "
Nick, Johann, Pfarrer	"	"	70	—	" "
IX. Königl. Bezirksamt Neustadt.					
Brenner, Nicolaus, Eheleute	Deidesheim	Deidesheim	50	—	Zur Fundirung eines Anniversars.
Seyler, Friedr. Ignaz, Eheleute	"	"	50	—	" "
Platz, Carl Philipp, Eheleute	"	"	50	—	" "
Jordan, Seraphine	"	"	50	—	" "
Stöckle, Joh. Michael, Eheleute	Friedelsheim	Friedelsheim	10	—	" "
Rink, Michael, Pfarrer	Laumersheim	Grevenhausen	50	—	" "
Schmitt, Johannes, Eheleute	Hambach	Hambach	50	—	" "
Steidel, Franz, Eheleute	Haßloch	Haßloch	50	—	" "
Dibelius, Johann, Pfarrer	Böhl	"	50	—	" "
Mackle, Gg. Friedrich, Eheleute	Meckenheim	Meckenheim	30	—	" einer heil. Messe.
Krätzer, Gustav Adolph	Mußbach	Mußbach	1000	—	" von fünf Anniversarien und eines Almosens.
Derselbe	"	"	vier Morgen Ackerland		Zur Gründung einer kathol. Pfarrei.
Weckesser, Louise	Neustadt	Neustadt	120	—	Zur Fundirung von vier Seelenmessen
Heßler, Pfarrer	Ruppertsberg	Ruppertsberg	60	—	" eines Anniversars.
X. Königl. Bezirksamt Pirmasens.					
Burkhardt, Marx, Eheleute	Bruchweiler	Bruchweiler	50	—	Zur Fundirung eines Anniversars.
Klein, Peter, Familie	Donsieders	Clausen	120	—	" zweier Engelämter.
Augustin, Cath., Wittwe	"	"			
Littig, Gottfried	"	"	60	—	" eines Engelamtes.
Rehrer, Magdalena	Fehrbach	Fehrbach	60	—	" "
Jaggi, Friederika	Fröschen	"	50	—	" eines Anniversars.
Reber, Gg. Anton, Eheleute	Merzalben	Merzalben	60	—	" eines Amtes.
Höller, Adam, Eheleute	"	"	60	—	" "
Steinhauser, Mich. u. Anna Maria	"	"	60	—	" "
Steinhauser, Jacob, Eheleute	"	"	60	—	" "
Berger, Ernst, Eheleute	"	"	30	—	" einer Stillmesse.
Fischer, Christian	Pirmasens	Pirmasens	60	—	" eines Engelamtes.
Schimpf, Franz	"	"	60	—	" "
Ungenannt	—	"	60	—	" "
Dr. Nardini	"	"	120	—	" eines Levitenamtes.
Hollerich, Decan	"	"	30	—	" einer heil. Messe.
Kropp, Magdalena	"	"	30	—	" "
Hoffmann, Elis. und Catharina	Rodalben	Rodalben	60	—	" eines Engelamtes.
Matheis, Anton	"	"	60	—	" "
Backe, Eva, Wittwe	"	"	60	—	" "
Igel, Maria, Wittwe	"	"	60	—	" "
Brungart, Nicolaus	Niedersimten	Binningen	120	—	" zweier Anniversarien.

Digitized by Google

Der Stifter		Kirche.	Betrag des Stiftungs-Capitals.	Zweck der Stiftung.
Name.	Wohnort.		ℳ ₰	
Dr. Hundt, Mathias Wtb.	Waldfischbach	Waldfischbach	50 —	Zur Fundirung eines Anniversars.
Harsberg, kath. Gemeinde	Harsberg	Weselberg	50 —	" eines Amtes.
Schneider, Anna Maria Wtb.	"	"	60 —	" eines Engelamtes.
Glas, Catharina	Weselberg	"	60 —	" "
XI. Königl. Bezirksamt Speier.				
Dibelius, Joh. Bapt., Pfarrer	Böhl	Böhl	50 —	Zur Fundirung eines Anniversars.
von Weis, Nicolaus, Bischof	Speier	Dudenhofen	100 —	" "
Bauswein, Jacob, Eheleute	Friesenheim	Friesenheim	29 —	" einer Seelenmesse.
Borst, Pfarrer	"	"	150 —	" eines Anniversars und eines Almosens.
Metzenbäcker, Jos., Pfarrer	Fußgönheim	Fußgönheim	100 —	Zur Fundirung eines Anniversars und Unterhaltung des ewigen Lichtes.
Brunst, Adam, Eheleute	Meckenheim	"	50 —	Zur Fundirung eines Anniversars.
Becker, Catharina	Hanhofen	Hanhofen	300 —	" eines Seelenamtes.
Dieselbe	"	"	1000 —	Zur Gründung einer Pfarrei.
Keller, Joh. Georg, Eheleute	Harthausen	Harthausen	100 —	Zur Fundirung eines Anniversars.
Schreiner, Peter Adam, Eheleute	"	"	50 —	" "
Jäger, Ernst Adalbert Friedr. u. Joh. Georg Adalbert	Ludwigshafen	Ludwigshafen	100 —	" zweier Seelenmessen.
Hoffmann, Andr. Wilhelm und Anna Martha Thekla	"	"	100 —	" "
Federle, Friedrich, Eheleute	Carlsruhe	"	90 —	" einer Seelenmesse.
Göbel, Adam, Eheleute	Ludwigshafen	"	200 —	" von vier Seelenmessen.
Dibelius, Joh. Bapt, Pfarrer	Böhl	Mutterstadt	50 —	" eines Anniversars.
Hendel, Peter	Speier	Oggersheim	70 —	" "
Krieger, Christian	Oggersheim	"	70 —	" "
Ackermann, Joseph, Eheleute	Otterstadt	Otterstadt	60 —	" zweier Anniversarien.
Schreckenberger, Val. I., Eheleute	"	"	30 —	" eines Anniversars.
Dell, Martin III., Eheleute	Schauernheim	Schauernheim	40 —	" "
Mayer, Andreas und Christina	Schifferstadt	Schifferstadt	50 —	" "
Keßler, Bartholomäus, Eheleute	"	"	50 —	" "
Spindler, Franz Val., Eheleute	Waldsee	Waldsee	40 —	" "
Tremmel, Georg Anton, Eheleute	"	"	40 —	" "
Utz, Peter Adam, Eheleute	"	"	50 —	" "
Stühner, Joh Adam, Eheleute	"	"	50 —	" "
Oestinger, Barbara	Speier	Speier	50 —	" einer heil. Messe.
XII. Königl. Bezirksamt Zweibrücken.				
Dr. Nicolaus von Weis, Bischof	Speier	Altheim	100 —	Zur Fundirung eines Anniversars.
Babung, Nicolaus, Eheleute	Bliesdahlheim	Bliesdahlheim	60 —	" "
Brocker, Jacob	Bliesmengen	Bliesmengen	50 —	" "
Brocker, Elisabetha	"	"	50 —	" "
Schweisthal, Anna Maria	"	"	50 —	" "
Lazaly, Joh. u. Franziska, und Fromm, Catharina	"	"	50 —	" "

Digitized by Google

Der Stifter		Kirche.	Betrag des Stiftungs-Capitals.		Zweck der Stiftung.
Namen.	Wohnort.		ℳ	₰	
Schönenberger, Familie	Contwig	Contwig	50	—	Zur Fundirung eines Anniversars.
Müller, Peter, Eheleute	Gersheim	Gersheim	120	—	" dreier Anniversarien.
Conrad, Elisabetha	Großsteinhausen	Großsteinhausen	100	—	" zweier Anniversarien.
Bauer, Jacob, Ehefrau	Maßweiler	Maßweiler	50	—	" eines Anniversars.
Ochs, Johannes	Medelsheim	Medelsheim	70		" "
Wilbert, Maria, Wittwe	Niedergailbach	Niedergailbach	50	—	" "
Blaumeiser, Math., Eheleute	Ommersheim	Ommersheim	60	—	" "
Hahn, Joseph, Wittwe	Reifenberg	Reifenberg	50	—	" "
Weißler, Michael	"	"	50	—	" "
Müller, Adam, Eheleute	Williamsburg	"	50	—	" "
Pfeifer, Heinrich, Eheleute	Reifenberg	"	50	—	" "
Müller, Jacob	"	"	50	—	" "
Kempf, Catharina	Rubenheim	Rubenheim	30	—	" "
Krämer, Nicolaus, Eheleute	"	"	33	15	" "
Martin, Maria, Wittwe	"	"	33	—	" "
Obaus, Jacob, Pfarrer	Walsheim	Walsheim	60	—	" "
Nagel, Johannes	"	"	60	—	" "
Merz, Nicolaus, Eheleute	Wittersheim	Wittersheim	50	—	" "
Langenbahn, Joseph, Eheleute	"	"	50	—	" "
Vinzenz, Nicolaus, Eheleute	"	"	50	—	" "
		Total	15567	34	

Nro. 18463 D. pr. den 31. October 1871.

(Sammlung zu Ehren des verlebten k. Universitätsprofessors Dr. Jacob Herz in Erlangen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 25. October l. J. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speier, den 30. October 1871.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Braun.

Staatsministerien des Innern beider Abtheilungen.

Seine Majestät der König haben dem Professor Dr. A. Brinz in München und Genossen allergnädigst zu gestatten geruht, einen öffentlichen Aufruf zu freiwilligen Gaben behufs Errichtung einer Stipendienstiftung und eines Denkmals zu Ehren des verlebten k. Universitätsprofessors Dr. Jacob Herz in Erlangen zu erlassen.

Der Magistrat Erlangen ist auf telegraphischem Wege angewiesen worden, hievon das dortige Comite auf dessen Eingabe d. d. Erlangen den 8. l. Mts. in Kenntniß zu setzen.

Hienach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 25. October 1871.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:
v. Lutz. v. Pfeufer.

Durch den Minister:
Der General-Secretär
Ministerialrath v. Dubois.

Digitized by Google

Ad Nrm. Exh. 1513 F. pr. den 28. October 1871.

(Die Wiederbesetzung der erledigten protestantischen Pfarrei Tiefenthal im Decanate Dürkheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Majestät der König gemäß höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 20 d. Mts. allergnädigst zu genehmigen geruht haben: 1. daß in Wattenheim zum Zwecke der Pastorirung dieser Filialgemeinde sammt Annexen ein ständiges Vicariat, jedoch ohne Veränderung der Circumscription der Pfarrei Tiefenthal und ohne Aufhebung des bisherigen Pfarrverbandes, errichtet werde; 2. daß die fassionsmäßigen Erträgnisse der Pfarrei Tiefenthal, welche von der ehemaligen Pfarrei Wattenheim herrühren, zur Dotation dieses Vicariates und zum Unterhalte des jeweiligen Vicars verwendet werden, und daß 3. das Reineinkommen der Pfarrei Tiefenthal bis zur Congrua von 800 fl. durch einen entsprechenden Zuschuß aus dem Sustentationsfonde ergänzt werde, so wird nunmehr die erledigte Pfarrei Tiefenthal zur Bewerbung ausgeschrieben.

In Folge der factischen Lostrennung der Filialgemeinde Wattenheim entziffern sich die fassionsmäßigen Erträgnisse der Pfarrei Tiefenthal jetzt folgendermaßen:

	fl.	kr.
1. Staatsgehalt	232	—
2. Pfarrwohnung, angeschlagen zu . .	36	14
3. Reinertrag des auf dem Gemeindebann von Tiefenthal gelegenen Pfarrguts .	468	15
4. Zinsen von Capitalien	2	24
5. Geldbezüge von Gemeinden und Stiftungen	22	3
Zusammen .	760	56

welcher Betrag, wie oben bereits bemerkt, aus dem Sustentationsfonde auf 800 fl. ergänzt wird.

Außerdem hat der Pfarrer Anspruch auf die von der Muttergemeinde Tiefenthal anfallenden Casualgebühren.

Die Bewerber haben ihre mit den vorgeschriebenen Belegen zu versehenden Meldungsgesuche innerhalb 6 Wochen von heute an, bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, an das k. Decanat Dürkheim einzusenden, welches dieselben sodann mit gutachtlichem Berichte anher vorlegen wird.

Speier, den 27. October 1871.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

Glaser.

Dimroth.

Pfarrei-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 19. October l. Js. die katholische Pfarrei Remigiusberg, Bezirksamts Kusel, dem dermaligen Verweser derselben, Priester Nicolaus Mischo, zu übertragen.

Dienstesnachrichten.

Durch höchste Entschließung vom 21. October l. J. wurde dem k. Notär Carl Sommer in Kandel gestattet, wegen Krankheit und dadurch bedingter Functionsunfähigkeit den geprüften Rechtscandidaten Heinrich Biffar aus Deidesheim für die Dauer eines Jahres zum Amtsverweser zu bestellen.

Durch Beschluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 26. October 1871, wurde die Wahl:

1. des bisherigen Adjunkten Friedrich Nebb II. zum Bürgermeister, und

2. des Gemeinderathsmitgliedes Friedrich Conrad Herbst zum Adjunkten der Gemeinde Asselheim bestätigt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 75. Speier, den 11. November 1871.

Inhalt:

Gesetz, den Vollzug der Einführung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich in Bayern, dann die durch die Einführung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich in Bayern bedingten Abänderungen des Militär-Strafgesetzbuchs betr. — Gesetz, die vorläufige Fortdauer des Gesetzes, einige provisorische Bestimmungen über die Tax- und Stempelgebühren in bürgerlichen Rechtssachen betr. — Bekanntmachung, Annahme und Tragen der Kriegs-Denkmünze für die Jahre 1870 und 1871 betr. — Bewilligung einer Kirchencollecte zum Wiederaufbau der protestantischen Kirche in Fröschweiler im Elsaß. — Die Einziehung großh. sächsischer Kassen-Anweisungen. — Der Badercurs für 1870, hier dessen Prüfungsergebnisse. — Bekanntmachung, die Einführung der Postmandate betr. — Dienstesvorschriften für die Staatsanwälte bei den Gerichten in den Landestheilen jenseits des Rheins vom 20. Juni 1862. — Bekanntmachung, die Wahl der Landtags-Commissäre für das Staatsschuldenwesen betr. — Erledigte Lehrstellen. — Dienstesnachrichten.

pr. den 7. November 1871.

Gesetz,

den Vollzug der Einführung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich in Bayern, dann die durch die Einführung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich in Bayern bedingten Abänderungen des Militär-Strafgesetzbuchs betr.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, unter Beobachtung der im §. 7 Tit. X der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Form, beschlossen und verordnen:

Einziger Artikel.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Mai 1848, die Behandlung neuer Gesetzbücher betreffend, finden auf die Behandlung der Gesetz-Entwürfe: „den Vollzug der Einführung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich in Bayern; dann die durch die Einführung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich in Bayern bedingten Abänderungen des Militär-Strafgesetzbuchs betreffend", gleichmäßige Anwendung.

Gegeben Linderhof, den 18. October 1871.

Ludwig.

Graf v. Hegnenberg-Dux. Frhr. v. Pranckh.
v. Lutz. v. Pfeufer. Dr. Fäustle.
v. Fischer, v. Schubert,
Staatsrath. Staatsrath.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsecretär des Staatsrathes
Seb. v. Kobell.

Digitized by Google

pr. den 7. November 1871.

Gesetz,

die vorläufige Fortdauer des Gesetzes, einige provisorische Bestimmungen über die Tax- und Stempelgebühren in bürgerlichen Rechtssachen betr.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Einziger Artikel.

Das Gesetz vom 21. Juni 1870, einige provisorische Bestimmungen über die Tax- und Stempelgebühren in bürgerlichen Rechtssachen betreffend, bleibt unter Aenderung des im Artikel 20 desselben bestimmten Endtermins bis zum Schlusse der XI. Finanzperiode in Kraft, soferne nicht vor dieser Zeit die Einführung einer deutschen Civilprozeßordnung für das ganze Bundesgebiet in's Leben treten sollte.

Gegeben Vorderriß, den 27. October 1871.

Ludwig.

Graf v. Hegnenberg-Dux. Frhr. v. Pranckh.
v. Luty. v. Pfeufer. Dr. Fäustle.
v. Fischer, v. Schubert,
Staatsrath. Staatsrath.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsecretär des Staatsrathes
Seb. v. Kobell.

---

pr. den 8. November 1871.

Bekanntmachung,

Annahme und Tragen der Kriegs-Denkmünze für die Jahre 1870 und 1871 betr.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern, des Innern und Königl. Kriegsministerium.

Seine Majestät der König haben die Annahme und das Tragen der von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, Könige von Preußen, gestifteten Kriegs-Denkmünze für die Feldzüge 1870 und 1871 (Reichs-Gesetzblatt Jahrg. 1871 Nr. 23 S. 111—114) allen hiezu berechtigten bayerischen Staatsangehörigen allergnädigst zu bewilligen geruht

München, den 25. October 1871.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:
Graf v. Hegnenberg-Dux. v. Pfeufer.
Fortenbach,
Generalmajor.

Durch den Minister:
Der General-Secretär
Ministerialrath v. Dubois.

Nro. 19027 D. pr. den 8. November 1871.

(Bewilligung einer Kirchencollecte zum Wiederaufbau der protestantischen Kirche in Fröschweiler im Elsaß betr.)

An
sämmtliche k. Bezirksämter.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 19. Juni d. J. — Ministerialblatt Nr. 15 —

Digitized by Google

haben Seine Majestät der König zum Wiederaufbau der protestantischen Kirche in Fröschweiler im Elsaß, welche im Verlaufe der Schlacht bei Wörth ein Raub der Flammen wurde, eine Collecte in sämmtlichen protestantischen Kirchen des Königreiches allergnädigst zu bewilligen geruht.

Nachdem im Einverständnisse mit dem k. protestantischen Consistorium dahier zur Erhebung dieser Collecte in den protestantischen Kirchen der Pfalz der 3. Dezember d. J. bestimmt worden ist, werden die k. Bezirksämter nunmehr angewiesen, wegen des Vollzuges im Benehmen mit den k. protestantischen Decanaten das Weitere zu verfügen und die eingehenden Collectengelder an die Regieverwaltung der unterfertigten Stelle unter berichtlicher Anzeige des Ertrages einzusenden.

Speier, den 7. November 1871.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Braun.

Metschnabl.

Nro. 18412 D. pr. den 31. October 1871.

(Die Einziehung großh. sächsischer Kassen-Anweisungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von einer höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 23. l. M. bezeichneten Betreffes folgt nachstehend Abdruck zur allgemeinen Kenntniß.

Speier, den 30. October 1871.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Braun.

Metschnabl.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nach einer vom großherzoglich sächsischen Staatsministerium der Finanzen erlassenen Bekanntmachung vom 16. v. M. wurde in Gemäßheit der Gesetze vom 20. April 1859 und 22. Juni 1870 zur vollständigen Einziehung der nach der Bekanntmachung vom 1. November 1859 ausgegebenen großherzoglich sächsischen Kassen-Anweisungen, für die Inhaber derselben eine Frist

bis einschließlich 30. April 1873

zum Umtausche gegen dergleichen neue, nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 26. April 1871 angefertigte, anberaumt.

Bis zum 1. Februar 1873 können die gedachten älteren Kassen-Anweisungen bei allen öffentlichen Kassen in Zahlung verwendet, außerdem aber bei der großh. Hauptstaatskassa und den großh. Rechnungsämtern gegen neue umgetauscht werden, bei letztern indeß nur in so weit, als deren jeweilige Vorräthe an neuen Kassen-Anweisungen ausreichen.

Vom 1. Februar 1873 bis einschließlich 30. April 1873 findet der Umtausch lediglich bei der großh. Hauptstaatskassa statt.

Mit Eintritt des 1. Mai 1873 werden alle nach der Bekanntmachung vom 1. November 1859 in Gemäßheit des Gesetzes vom 20. April 1859 ausgegebenen großh. sächsischen Kassen-Anweisungen rechtlich werthlos und findet dagegen eine Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt.

München, den 23. October 1871.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:
v. Schubert, Staatsrath.

Durch den Minister:
Der General-Secretär,
in Vertretung
Oberregierungsrath Ries.

Digitized by Google

Ad Nrm. Exh. 18349 D. pr. den 1. November 1871.

(Den Badercurs für 1870, hier dessen Prüfungsergebnisse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend werden die Ergebnisse der bezüglichen Bader-Approbationsprüfung bekannt gegeben. Die als „Sanitätssoldaten" rubrizirten waren keine Schüler des Lehrcurses.

Nro.	Zu- und Vorname.	Geburts-Ort.	Geburts-Jahr.	Prüfungs-Note.	Sanitätssoldat.
1	Brinnel, Anton	Dahn	1845	vorzüglich befähigt	—
2	Herrmann, Michael	Venningen	1850	id.	—
3	Keibel, Philipp	Grünstadt	1838	id.	—
4	Schneider, Peter	Landstuhl	1842	id.	—
5	Wickel, Peter	Wollmesheim	1846	id.	—
6	Albert, Peter	Heimkirchen	1844	einfach befähigt	—
7	Bastian, Martin	Immesheim	1844	id.	—
8	Frech, Georg	Haßloch	1844	id.	—
9	Gossenberger, Johann	Wachenheim	1851	id.	—
10	Heintz, Heinrich	Freckenfeld	1844	id.	Sanitätssoldat.
11	Jung, Daniel	Hütschenhausen	1848	id.	—
12	Kehry, Michael	Mundenheim	1845	id.	—
13	Leiner, Ludwig	Hornbach	1847	id.	—
14	Magin, Valentin	Otterstadt	1844	id.	—
15	Mayer, Friedrich	Kirchheimbolanden	1846	id.	—
16	Schmitt, Franz	Dudenhofen	1851	id.	—
17	Schwambach, Adam	Gumbsweiler	1846	id.	—
18	Seilheimer, Christian	Bobenheim	1851	id.	—
19	Truschel, Philipp	Schauernheim	1849	id.	—
20	Weiler, Georg	Meckenheim	1844	id.	—
21	Schreiber, Friedrich	Haardt	1840	id.	Sanitätssoldat.

Speier, den 26. October 1871.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Braun.

Schild.

Digitized by Google

Nro. 18698 D. pr. den 6. November 1871

Bekanntmachung,

die Einführung der Postmandate betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Vom 1. November l. J. anfangend haben sich die königlichen Postanstalten zur weiteren Erleichterung des Geldverkehrs auch mit Einziehung von Geldern bis zu dem Betrage von 87½ fl. oder 50 Thalern durch Postmandate zu befassen.

Formulare zu den Postmandaten können bei allen Postanstalten zum Preise von 1 kr. für 5 Stück bezogen werden.

Das Mandat ist von dem Absender durch Angabe des Namens und Wohnortes des Zahlungspflichtigen, des einzuziehenden Betrages und der eigenen vollständigen Adresse auszufüllen. Demselben ist das einzulösende Papier (die quittirte Rechnung, der quittirte Wechsel, der Coupon ꝛc.) zur Aushändigung an denjenigen, welcher Zahlung zu leisten hat, beizufügen und Mandat nebst dessen Anlage unter verschlossenem Couvert von dem Auftraggeber unmittelbar an die Adresse der Postanstalt, welche die Einziehung bewirken soll, und mit der Aufschrift „Postmandat" recommandirt abzusenden.

Einem Postmandate können mehrere Quittungen, Wechsel ꝛc. zur gleichzeitigen Einziehung von demselben Schuldner beigefügt werden, jedoch darf die Gesammtsumme des einzuziehenden Betrages den obenbezeichneten Maximal-Betrag und das Gewicht der Sendung 15 Loth nicht übersteigen.

Die Vereinigung mehrerer Postmandate zu einer Sendung ist nicht statthaft.

Die Gebühr beträgt (einschließlich des Porto und der Recommandationsgebühr) ohne Rücksicht auf die Höhe des Mandat-Betrages 18 kr. und ist von dem Auftraggeber bei Absendung des Briefes durch Aufkleben von Briefmarken zu entrichten.

Ueber die Aufgabe wird dem Absender ein Aufgabeschein ohne Anforderung einer weiteren Gebühr ausgefertigt.

Die Einziehung des Betrages erfolgt gegen Vorzeigung des Postmandats und gegen Aushändigung der Anlagen desselben. Sind mehrere Personen als zahlungspflichtig benannt, so erfolgt die Vorzeigung nur an den zuerst genannten Adressaten.

Die Zahlung ist entweder sofort an den Briefträger oder Postboten bei Vorzeigung des Mandats oder binnen 7 Tagen nach dessen Vorzeigung bei der mit der Einziehung beauftragten Postanstalt selbst zu leisten.

Erfolgt die Zahlung innerhalb dieser Frist nicht, so wird das Postmandat dem Adressaten nochmal zur Zahlung vorgezeigt. Verlangt jedoch der Auftraggeber die sofortige Rücksendung nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung, so muß dieses Verlangen auf der Rückseite des Mandats durch die Bemerkung „Sofort zurück" zu erkennen gegeben werden und wird sodann demselben entsprechend verfahren.

Theilweise Zahlungen werden nicht angenommen. Leistet der Adressat nicht Zahlung oder wird derselbe nicht ermittelt, so wird das Postmandat sammt den Anlagen dem Aufgeber unter Recommandation kostenfrei zurückgesendet.

Die Uebermittelung des eingezogenen Betrages an den Auftraggeber erfolgt durch Postanweisung; die Postanweisungsgebühr wird von dem eingezogenen Betrage in Abzug gebracht.

Die Postverwaltung haftet für die Beförderung des Postmandatbriefes wie für einen recommandirten Brief, für den eingezogenen Betrag aber in demselben Umfange wie für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge.

Eine weitergehende Garantie, insbesondere für rechtzeitige Vorzeigung oder rechtzeitige Rücksendung des Postmandats nebst Anlage, wird nicht geleistet; auch über-

Digitized by Google

nehmen die Postanstalten weder die Protesterhebung noch die Erfüllung anderer im Wechselrechte vorgeschriebener Formen der ihnen zur Einziehung übergebenen Wechsel.

Vorstehende Bestimmungen finden auf den inneren Verkehr von Bayern wie auf den Verkehr nach und aus dem Gebiete der kaiserlichen Reichs-Postverwaltung mit Einschluß von Elsaß und Lothringen, sodann nach und aus Württemberg und Baden vollständig gleichmäßige Anwendung.

Postmandate an Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabepostanstalt werden unter denselben Bedingungen wie an entferntere Adressaten übernommen.

München, den 30. October 1871.

General-Direction der k. Verkehrsanstalten,
Post-Abtheilung.
Hocheder.
Baumann.
Le Sage.

---

pr. den 8. November 1871.

Dienstesvorschriften für die Staatsanwälte bei den Gerichten in den Landestheilen jenseits des Rheins vom 20. Juni 1862.

§ 16.

Der Generalstaatsanwalt und die Oberstaatsanwälte werden von dem Staatsminister der Justiz oder in dessen Auftrage von dem Vorstande des betreffenden Gerichtshofes;

die Staatsanwälte an den Bezirksgerichten von dem Oberstaatsanwalte oder in dessen Namen von dem Vorstande des Bezirksgerichtes;

die Substituten der Staatsanwälte, die functionirenden Substituten und die staatsanwaltschaftlichen Hilfsarbeiter, dann die im Kanzleidienste verwendeten Individuen, von dem betreffenden ersten staatsanwaltschaftlichen Beamten, und

die Vertreter der Staatsanwaltschaft bei den Stadt- und Landgerichten von dem Staatsanwalte bei dem einschlägigen Bezirksgerichte oder in dessen Namen von dem Vorstande des betreffenden Stadt- und Landgerichts — beeidigt, beziehungsweise an den früher geleisteten Eid zurückerinnert.

§ 17.

Die staatsanwaltschaftlichen Beamten sind bei ihrem Dienstseintritte dem betreffenden Gerichte vorzustellen.

Die Vorstellung hat in einer von dem Vorstande des Gerichtes zu diesem Zwecke anzuberaumenden Versammlung der sämmtlichen Gerichtsmitglieder durch denjenigen Beamten zu geschehen, welcher in Gemäßheit des vorhergehenden § die Verpflichtung vorgenommen hat.

Anlage I.

Eidesformel für die Verpflichtung der staatsanwaltschaftlichen Beamten und Bediensteten.

I. Die Staatsanwälte und deren Substituten haben neben dem Verfassungseide (Titel X § 3 der Verfassungs-Urkunde) und dem durch allerhöchste Verordnung vom 15. März 1850 (Reggsbl. S. 241) vorgeschriebenen Eide folgenden Diensteid zu leisten:

„Ich schwöre, daß ich die Pflichten eines Staatsanwaltes nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen treu erfüllen, den dienstlichen Aufträgen meiner Oberen pünktlich nachkommen und das Amtsgeheimniß sorgfältig bewahren werde; so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium!"

II. Die functionirenden Staatsanwalts-Substituten legen neben dem Verfassungseide und dem durch allerhöchste Verordnung vom 15. März 1850 vorgeschriebenen Eide folgenden Diensteseid ab:

„Ich schwöre, daß ich die mir von meinen

Digitized by Google

Oberen übertragenen staatsanwaltschaftlichen Geschäfte pünktlich vollführen, das Amtsgeheimniß sorgfältig bewahren und im Falle der Vertretung der Stelle eines Staatsanwaltes dessen Pflichten nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen treu erfüllen werde; so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium!"

III. Die Vertreter der Staatsanwaltschaft bei den Stadt- und Landgerichten haben neben dem in der allerhöchsten Verordnung vom 15. März 1850 vorgeschriebenen Eide folgenden Diensteseid zu leisten:

„Ich schwöre, daß ich die Pflichten eines Vertreters der Staatsanwaltschaft nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen treu erfüllen, den dienstlichen Aufträgen meiner Oberen pünktlich nachkommen und das Amtsgeheimniß sorgfältig bewahren werde; so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium!"

IV. Die als Hilfsarbeiter bei der Staatsanwaltschaft verwendeten Acceſſisten schwören neben dem durch allerhöchste Verordnung vom 15. März 1850 vorgeschriebenen Eide folgenden Eid:

„Ich schwöre, daß ich die von den staatsanwaltschaftlichen Beamten mir übertragenen Geschäfte pünktlich vollführen und das Amtsgeheimniß sorgfältig bewahren werde; so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium!"

V. Die bei der Staatsanwaltschaft im Kanzleidienste verwendeten Individuen haben folgenden Eid zu leisten:

„Ich schwöre, daß ich die von den staatsanwaltschaftlichen Beamten mir aufgetragenen oder in Gemäßheit der gegebenen allgemeinen Dienstesvorschriften mir obliegenden Geschäfte pünktlich vollführen und das Amtsgeheimniß sorgfältig bewahren werde; so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium!"

Anmerkung. Die neben dem Diensteseide vorgeschriebenen Eide sind dem zu Verpflichtenden nur in soweit abzunehmen, als sie von demselben nicht bereits früher geleistet wurden; letzterenfalls wird der zu Verpflichtende lediglich an die frühere Eidesleistung zurückerinnert.

Ist ein bei der Staatsanwaltschaft im Kanzleidienste verwendetes Individuum in gleicher Eigenschaft bereits bei einem Gerichte verwendet und verpflichtet, so genügt statt besonderer Verpflichtung für den staatsanwaltschaftlichen Dienst die bloße Hinweisung auf den bereits geleisteten Eid.

Vorstehende Bestimmungen werden gemäß höchster Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 28. October 1871 im Hinblicke auf die allerhöchste Verordnung vom 23. Dezember 1870 — Amtsblatt 1871 S. 17 — hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Zweibrücken, den 2. November 1871.

Der k. Oberstaatsanwalt.
Löw.

---

pr. den 8. November 1871.

Bekanntmachung,

die Wahl der Landtags-Commissäre für das Staatsschuldenwesen betr.

In Gemäßheit der Bestimmungen des Tit. VII § 14 der Verfassungs-Urkunde und des Art. 35 des Gesetzes vom 25. Juli 1850 über den Geschäftsgang des Landtages sind von den beiden Kammern des gegenwärtigen Landtages nachstehende Mitglieder derselben als Landtags-Commissäre bei der k. Staats-Schuldentilgungs-Commission gewählt worden:

Digitized by Google

I. von der Kammer der Reichsräthe:

der Herr Reichsrath Freiherr von Schrenk als Commissär und der Herr Reichsrath von Harleß als Stellvertreter desselben;

II. von der Kammer der Abgeordneten:

der Herr Abgeordnete Andreas Freytag als Commissär und der Herr Abgeordnete Joseph Radspieler als Stellvertreter desselben.

Vorstehende Wahlen werden hiemit zur allgemeinen Kenntniß in Bezug auf die Unterzeichnung der neu auszufertigenden Staatsschuld-Urkunden gebracht.

München, den 26. October 1871.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.
Frhr. v. Lobkowitz.
Diebel.

---

pr. den 6. November 1871.

(Erledigte Lehrstelle betr.)

Die Lehrstelle für practische Mechanik an der k. Gewerbschule Landau (Pfalz) ist in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher der normalmäßige Anfangsgehalt von 700 fl. nebst 100 fl. für die Leitung der mechanischen Werkstätte und der Aussicht auf Theuerungszulagen von 200 fl. und einer Dienstesexcenienzulage von 125 fl. verbunden ist, haben ihre Gesuche binnen 3 Wochen bei dem k. Rectorate der Gewerbschule einzureichen. In den Gesuchen müssen Tag und Jahr der Geburt, Heimath, Confession und die Familienverhältnisse angegeben, ferner entsprechend nachgewiesen werden die Art der Vorbildung, die bestandenen Prüfungen und erlangten Noten, die bisherigen Verwendungen und Berufsstellen, sowie allenfallsige literarische Leistungen.

Bemerkt wird, daß solchen Bewerbern, welche auch noch für ein anderes Lehrfach, z. B. Mathematik und Physik, thätig sein können, der Vorzug vor anderen Bewerbern gegeben werde.

Landau, den 1. November 1871.

Das Bürgermeisteramt. Das k. Rectorat.
Dr. Eichborn. L. Sutter.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung d. d. Vorderriß den 27. October l. J. allergnädigst bewogen gefunden, den Notär Philipp Beaufort von Winnweiler, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, auf die in Bergzabern erledigte Notärstelle zu versetzen.

Durch Beschluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 27. October 1871, wurde die Wahl des Gemeinderathsmitgliedes Wilhelm Schuck zum Bürgermeisterei-Adjunkten der Gemeinde Schwedelbach bestätigt.

Durch Beschluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 21. October l. J., wurde der Schulverweser Carl Janson von Trulben zum Schulverweser an der katholischen deutschen Schule zu Carlsberg, vom 1. November 1871 an, ernannt.

Durch Beschluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 23. October 1871, wurde der Schuldienst-Exspectant Jacob Welß von Dörrenbach zum Schulverweser an der protestantischen deutschen Schule daselbst, vom 1. November l. Js. an, ernannt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 76. Speier, den 17. November 1871.

Inhalt:

Bekanntmachung, Maßregeln gegen die Rinderpest betr. — Die Einschreitung gegen Schulversäumnisse. — Nachforschungen nach vermißten Soldaten, hier nach dem Krankenträger Hintze. — Recherchen nach Vermißten. — Errichtung eines Denkmals bei Saarbrücken zur Erinnerung an die Tage vom 15 Juli bis 6. August 1870. — Pfarrei-Verleihung. — Dienstesnachrichten.

pr. den 13. November 1871

Bekanntmachung,

Maßregeln gegen die Rinderpest betr.

Staatsministerium des Innern.

Nachdem die Rinderpest in Mähren ausgebrochen und ihre Verschleppung von dort nach Bayern zu besorgen ist, wird hiemit auf Grund des § 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juli 1867, Maßregeln gegen die Rinderpest betr. (Reggsbl. v. 1867 Nr. 35, Amtsbl. d. Pf. S. 761) verfügt, daß bezüglich der Verbringung von Rindvieh, Schafen und Ziegen, dann Rohstoffen dieser Thiere, sowie von Heu und Stroh aus Mähren nach Bayern die Vorschriften in § 2 der angeführten Verordnung in Wirksamkeit zu treten haben.

Hiernach dürfen bis auf Weiteres nicht nach Bayern gebracht werden:

1. Rindvieh, Schafe und Ziegen im lebenden oder todten Zustande;

2. Rohstoffe von diesen Thieren in frischem oder getrocknetem Zustande.

Wolle und Kämmlinge, welche einer Fabrikwäsche unzweifelhaft unterlegen haben, sind von diesem Verbote ausgenommen.

3. Heu und Stroh, auch in Gestalt von Verpackungsmitteln.

Diese Stoffe sind, wenn sie als Emballage in zollamtlich verschlossenen Waggons oder als inneres Verpackungsmittel in Kisten, Fässern, Kübeln, Körben und Ballen verwendet werden, zwar zuzulassen, müssen aber nach der ersten Auspackung alsbald unter ortspolizeilicher Aufsicht verbrannt werden.

München, den 5. November 1871.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:

v. Pfeufer.

Durch den Minister:
der General-Secretär:
Ministerialrath v. Dubois.

111

Digitized by Google

Nro. 19449 D. pr. den 15. November 1871

(Die Einschreitung gegen Schulversäumnisse betr.)

An

sämmtliche k. Bezirksämter und protestantische und katholische Distrikts-Schul-Inspectionen der Pfalz.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus den Vorlagen der beiden Kreisschulreferenten über die von denselben vorgenommenen außerordentlichen Schulvisitationen, sowie aus den Schulvisitationsverhandlungen der königlichen Distrikts-Schulinspectionen mußte die unterfertigte k. Regierung sehr unlieb entnehmen, daß die Zahl der schuldbaren Schulversäumnisse in einer Reihe von Gemeinden auch im Schuljahre 18[illegible] eine ganz auffallend große war. Hundert und noch mehr schuldbare Versäumnisse eines einzelnen Kindes im Laufe eines Schuljahres gehören noch immer keineswegs zu den seltenen Wahrnehmungen, ja selbst 200 schuldbare Versäumnisse und darüber waren bei einzelnen Kindern zu verzeichnen, während die Zahl jener Kinder, welche sich 50 bis 100 schuldbare Versäumnisse beigehen ließen, eine außerordentlich hohe ist.

Ein guter und regelmäßiger Schulbesuch ist jedoch die erste und wesentlichste Voraussetzung eines gedeihlichen Schulunterrichtes. Bei einem nachlässigen, unregelmäßigen Schulbesuche, wenn einzelne Kinder Monate, andere Wochen lang die Schule versäumen, ist selbst der tüchtigste und eifrigste Lehrer nicht im Stande, vollkommen entsprechende Unterrichts-Resultate zu erzielen. Ebendeßhalb ist es auch dringend geboten, dem Schulbesuche unausgesetzt die regste Aufmerksamkeit zuzuwenden und den schuldbaren Versäumnissen mit allen gesetzlich zulässigen Mitteln entgegenzutreten.

Wenn die bestehenden gesetzlichen und verordnungsgemäßen Vorschriften über die Behandlung und Bestrafung der schuldbaren Schulversäumnisse, zunächst:

„die gewissenhafte Anfertigung der Versäumnißlisten durch die Lehrer, deren rechtzeitige Ablieferung, die regelmäßige Abhaltung der Ortsschulcommissionssitzungen, die pflichtgemäße Verfällung der Eltern der beanzeigten Kinder in die schulordnungsgemäßen Geldstrafen, die Anzeige behufs polizeilicher Verwarnung, im Rückfalle, die Veranlassung strafgerichtlicher Einschreitung bei Fortsetzung der schuldbaren Versäumnisse, dann die rasche Beitreibung der von den Ortsschulcommissionen ausgesprochenen Geldstrafen"

jeder Zeit und in jeder Gemeinde mit allem Nachdrucke zum Vollzuge gelangen, dann ist es gar nicht denkbar, daß ein einzelnes Kind im Laufe eines Schuljahres so oft die Schule versäumen kann, daß 50 bis 100, ja selbst 200 und noch mehr schuldbare Versäumnisse erlaufen.

Aber nicht allein innerhalb der gesetzlich gezogenen Grenzen des Strafverfahrens muß ein guter Schulbesuch herbeizuführen gesucht werden, sondern es empfiehlt sich auch ganz vorzugsweise, daß gleichzeitig keine sich darbietende Gelegenheit von Seite der Schulaufsichts-Organe versäumt werde, um die Ursachen des ungenügenden Schulbesuches in einzelnen Gemeinden und bei gewissen Familien zu ergründen und dann soviel als thunlich die Beseitigung derselben anzustreben, sowie um durch Belehrung und Aufmunterung der Eltern auf einen ununterbrochenen und regelmäßigen Schulbesuch der Kinder hinzuwirken.

Um dieses Ziel zu erreichen, ist ein entschiedenes und lebendiges Zusammenwirken aller hiezu berufenen Factoren und Organe, namentlich auch der Eltern und der Gemeinden selbst, dann des Lehrerpersonales, der Gemeindebehörden, der Ortsschulcommissionen und der Local-Schulinspectionen und eine ausreichend wirksame, nie ruhende Vollzugs-Ueberwachung von Seite der Distrikts-Schulbehörden vor allem geboten.

Demnach erhalten die königlichen Bezirksämter den Auftrag, unverweilt sowohl die gegenwärtige Entschließung als auch jene vom 22. März 1870 Nr. 5083 C dem

Digitized by Google

gesammten Lehrerpersonal, dann den Bürgermeisterämtern, Gemeinderäthen, Ortsschulcommissionen und Local-Schulinspectionen zu eröffnen, den Vollzug der ertheilten Anordnungen zu überwachen und vorkommenden Falles nach Maßgabe der abschriftlich mitgetheilten Regierungs-Entschließung vom 15. Januar 1870 Nr. 21906 B, „Schulversäumnisse in Queidersbach betr.", in eigener Zuständigkeit zu verfahren.

Die königlichen Distrikts-Schulinspectionen sind zur Vollzugsmitwirkung nach den in der an sie ergangenen Regierungs-Entschließung vom 22. März 1870 ertheilten Directiven berufen.

Speier, den 12. November 1871.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Braun.

Metschnabl.

Ad Nrm. Exh. 19221 D. pr. den 12. November 1871.

(Nachforschungen nach vermißten Soldaten, hier nach dem Krankenwärter Hinze, betr.)

An
sämmtliche k. Bezirksämter und Bürgermeisterämter.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die k. Bezirksämter und Bürgermeisterämter werden auf das im Abdrucke folgende Rescript des k. Staatsministeriums des Innern aufmerksam gemacht mit dem Auftrage, die erforderlichen Nachforschungen zu pflegen und ein etwaiges Ergebniß innerhalb vierzehn Tagen anzuzeigen.

Speier, den 12. November 1871.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Braun.

Schild.

Staatsministerium des Innern.

Der Krankenträger Carl Friedrich Wilhelm Hintze vom k. preußischen Sanitätsdetachement des 3. Armeecorps, geboren den 8. Juni 1845 zu Tornow, wurde am 29. September 1870 als krank von Saarburg über Weißenburg nach Deutschland evacuirt.

Seit dieser Zeit konnte über den Aufenthalt dieses Mannes nichts ermittelt werden. Da nun die Vermuthung besteht, daß ꝛc. Hintze etwa in einem bayerischen Spitale gestorben ist, so ergeht auf Ansuchen des k. preußischen Kriegsministeriums der Auftrag, in den zur fraglichen Zeit im Regierungsbezirke der Pfalz etablirt gewesenen Civilspitälern geeignete eingehende Nachforschungen pflegen zu lassen und deren Ergebniß eventuell unter Anlage eines Todesscheines berichtlich anzuzeigen.

München, den 4. November 1871.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:
v. Pfeufer.

Durch den Minister:
Der General-Secretär
Ministerialrath v. Dubois.

Ad Nrm. Exh. 19435 D. pr. den 16. November 1871.

(Recherchen nach Vermißten betr.)

An
sämmtliche k. Bezirksämter und Bürgermeisterämter.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich k. Kriegsministerial-Rescripts vom 9 l. M. Nr. 30,644 ist nach einer Zuschrift des k. preußischen Kriegsministeriums, Militär-Medicinal-Abtheilung, an das k. bayerische Kriegsministerium der Grenadier August Traugott Märtsch von der 4. Compagnie Königs-Grenadier-Regiments (2. Westpreußischen) Nr. 7 in dem Gefecht bei Weißenburg verwundet worden und seither über den Verbleib desselben nichts mehr bekannt geworden.

Digitized by Google

Da derselbe möglicher Weise in irgend ein in der Pfalz errichtetes Vereinsspital verbracht worden ist, so werden die k. Bezirksämter und Bürgermeisterämter beauftragt, die geeigneten Nachforschungen anzustellen und ein etwaiges Ergebniß eventuell unter Vorlage eines Sterbregister-Auszuges innerhalb vierzehn Tagen anzuzeigen

Speier, den 15. November 1871.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Braun.

Schild.

Ad Nrm. Exh. 18624 ff. pr. den 9. November 1871.

(Errichtung eines Denkmals bei Saarbrücken zur Erinnerung an die Tage vom 15. Juli bis 6. August 1870 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Zufolge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 25. v. Mts. hat Seine Majestät der König dem in Saarbrücken bestehenden Comite zur Errichtung eines Denkmals der Erinnerung an die Tage vom 15. Juli bis 6. August 1870 die Bewilligung ertheilt, einen Aufruf zu Beiträgen hiefür im Königreiche zu verbreiten und Einzeichnungslisten in Umlauf zu setzen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Speier, den 6. November 1871.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Braun.

Reischnabl.

Pfarrei-Verleihung.

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchsten Reskripts vom 23. October 1871 dem Priester Michael Eckel, bisherigen Pfarrer und Distriktsschulinspector in Ramberg, die Pfarrei Freinsheim, Bezirksamtes Neustadt, allergnädigst zu übertragen geruhet.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 26. October l. Js., wurde der Schullehrer Xaver Seibel von Ranschbach zum Schullehrer an der deutschen katholischen Schule zu Siebeldingen, vom 1. November 1871 an, ernannt.

Durch Entschließung der k. Regierung der Pfalz vom 26. October 1871 wurde der Schuldienst-Exspectant Jacob Michael von Ingenheim zum Schulverweser an der dortigen protestantischen deutschen unteren Schule, vom 1. November 1871 an, ernannt.

Durch Beschluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 26. October l. J., wurde der Schuldienst-Exspectant Jacob Geib von Duchroth zum Schulverweser an der neu errichteten protestantischen deutschen Schule zu Großniedesheim, vom 1. November 1871 an, ernannt.

Durch Beschluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 28. October 1871, wurde der katholische Schullehrer Nicolaus Bayer von Mörlheim zum Schullehrer an der deutschen Schule in Kandel, vom 1. November 1871 an, ernannt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 77. Speier, den 18. November 1871.

Inhalt:

Sammlung für die Abgebrannten zu Chicago. — Herausgabung eines falschen Zweiguldenstückes. — Die Wiederbesetzungen der erledigten protestantischen Pfarrstellen zu Einöllen, Decanats Lauterecken, und Einselthum, Decanats Kirchheimbolanden. — Die erledigte Bezirksarztesstelle II. Klasse in Auerbach. — Bekanntmachung, die XLII. Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr.

Ad Mem Kab. 18950 Mpr. den 12. November 1871.

(Sammlung für die Abgebrannten zu Chicago betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird eine höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 31. v. Mts. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speier, den 9. November 1871.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Braun.
Metschnabl.

Staatsministerium des Innern.

In Erwiderung des Berichtes vom 26. d. Mts. eröffnet das unterfertigte k. Staatsministerium zu Folge Allerhöchster Ermächtigung dem in Ludwigshafen hiefür gebildeten Comite die Erlaubniß, für die Abgebrannten Chicagos eine Sammlung in der Pfalz mittels öffentlichen Aufrufes zu veranstalten.

Hienach ist unter Rückempfang der Berichtsbeilagen das Weitere zu verfügen.

München, den 31. October 1871.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:
v. Pfeufer.

Durch den Minister:
Der Generalsecretär
Ministerialrath v. Dubois.

Digitized by Google

Nro. 18377 D. pr. den 6. November 1871.

(Verausgabung eines falſchen Zweiguldenſtückes betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachſtehend wird ein Ausſchreiben der k. Regierung von Oberbayern zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speier, den 3. November 1871.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

v. Braun.

An

ſämmtliche Diſtrikts-Polizeibehörden von Oberbayern,

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs von Bayern.

Laut Bericht des k. Bezirksamts Tölz vom 20. l. M. wurde vor ungefähr 3 Wochen zu Mürnſee, genannten Bezirksamts, ein falſches Zweiguldenſtück verausgabt.

Nach dem Gutachten des k. Haupt-Münz- und Stempelamtes vom 18. l. M. beſteht dieſes Geldſtück, welches ſachſen-meiningenſches Gepräge und die Jahreszahl 1854 trägt, größtentheils aus Zinn und iſt in einer Form gegoſſen, welche nach einem ächten Stücke hergeſtellt wurde. An dem matten Gepräge, dem poröſen Ausſehen und der geringen Schwere iſt daſſelbe leicht als falſch zu erkennen.

Es beſteht dringender Verdacht, daß mehrere derartige Falſifikate angefertigt wurden. Die obengenannten Behörden werden daher beauftragt, auf die Verbreiter derſelben Spähe anzuordnen und ein etwaiges Ergebniß ungeſäumt dem k. Bezirksamte Tölz mitzutheilen.

München, den 24. October 1871.

Königliche Regierung von Oberbayern,

Kammer des Innern.

Wegen Erkrankung des k. Regierungspräſidenten:

v. Stetter, k. Director.

Lederer.

Ad Nrm. Exh. 1608 F. pr. den 15. November 1871.

(Die Wiederbeſetzung der erledigten proteſtantiſchen Pfarrſtelle zu Einöllen, Decanats Lauterecken, betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs

Zur Bewerbung um die bezeichnete Pfarrſtelle wird hiermit ein von heute an laufender ſechswöchentlicher Termin feſtgeſetzt, innerhalb deſſen die Bewerber, bei Vermeidung der Nichtberückſichtigung, ihre mit den vorſchriftsmäßigen Belegen zu verſehenden Meldungsgeſuche bei dem k. proteſtantiſchen Decanate Lauterecken einzureichen haben, welches dieſelben ſodann mit gutachtlichem Berichte anher in Vorlage zu bringen hat.

Die faſſionsmäßigen Erträgniſſe dieſer Pfarrſtelle ſind folgende:

	fl.	kr.
1. Staatsgehalt	232	—
2. Pfarrwohnung, angeſchlagen zu	38	51
3. Reinertrag des Pfarrgutes	545	11
Zuſammen	816	2

Außerdem hat der Pfarrer die Caſualgebühren zu beziehen.

Speier, den 14. November 1871.

Königlich Bayeriſches proteſtantiſches Conſiſtorium.

Glaſer.

Dimroth.

Ad Nrm. Exh. 1609 F. pr. den 15. November 1871.

(Die Wiederbeſetzung der erledigten proteſtantiſchen Pfarrſtelle zu Einſelthum, Decanats Kirchheimbolanden, betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die bezeichnete Pfarrſtelle wird hiermit zur Bewerbung ausgeſchrieben mit einem von heute an laufenden ſechswöchentlichen Meldungstermine, innerhalb deſſen, bei Vermeidung der Nichtberückſichtigung, die Bewerber ihre mit den vorſchriftsmäßigen Belegen zu verſehenden Mel-

Digitized by Google

bungsgesuche bei dem k. protestantischen Decanate Kirchheimbolanden zu Zell einzureichen haben, welches dieselben sodann mit gutachtlichem Berichte anher in Vorlage bringen wird.

Die fassionsmäßigen Erträgnisse dieser Pfarrstelle sind folgende:

	fl.	kr.
1. Staatsgehalt	232	—
2. Pfarrwohnung, angeschlagen zu	28	23
3. Reinertrag des Pfarrgutes	335	27
Zusammen	596	9

Zur Ergänzung der Congrua ad 800 fl. werden aus dem Sustentationsfonde jährlich 203 fl. 51 kr. zugeschossen.

Ueberdies hat der Pfarrer die Casualgebühren zu beziehen.

Speier, den 14. November 1871.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.

Glaser.

Dimroth.

---

pr. den 18. November 1871.

(Die erledigte Bezirksarztesstelle II. Klasse in Auerbach betr.)

Die Bezirksarztesstelle II. Klasse in Auerbach ist in Erledigung gekommen; Bewerber um dieselbe haben ihre vorschriftmäßig belegten Gesuche bei der unterfertigten Stelle bis zum 30. November l. Js. einzureichen.

Speier, den 17. November 1871.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.

v. Braun.

---

pr. den 8. November 1871.

Bekanntmachung,

die XLII. Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr.

Gemäß Ausschreibung vom 10. d. M.
(Regierungsblatt S. 1649, Amtsbl. d. Pf. S. 1580)
ist heute die zweiundvierzigste Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe im Capitalsbetrage zu

150,000 fl.

vorgenommen worden, woran die dem Gesammtbetrage der bisher emittirten Schuldbriefe entsprechende Anzahl von 118 Hauptserien Theil zu nehmen hatte.

Nach den hiebei gezogenen 15 Hauptserien- und Endnummern sind laut der Bestimmungen des durch Bekanntmachung vom 14. Januar 1851 (Regierungsblatt S. 35 bis 39, Amtsbl. d. Pf. S. 81—83) veröffentlichten Verloosungsplanes sämmtliche Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, welche die in dem beigefügten Verzeichnisse enthaltenen rothgeschriebenen Serien- oder Hauptkataster-Nummern tragen, zur Heimzahlung bestimmt.

Eine Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien findet zur Zeit nicht statt, und es wird daher hinsichtlich des Vollzuges der baaren Capitals-Heimzahlung Nachstehendes bemerkt:

I.

Mit der Rückzahlung der Schuldbriefe wird sogleich begonnen, und es werden dabei die Zinse der gezogenen Capitalien in vollen Monatsraten, nämlich jederzeit bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Zahlung erfolgt, jedoch in keinem Falle über den 31. Januar 1872 hinaus, vergütet, da nach der Bekanntmachung vom 10. d. M. vom 1. Februar 1872 an die Verzinsung der gezogenen Ablösungs-Schuldbriefe aufhört.

Digitized by Google

II.

Die Zahlung der verloosten Capitalien nebst Zinsraten erfolgt bei der k. Grundrenten-Ablösungskasse in München und vermittlungsweise auch bei sämmtlichen k. Rentämtern, Kreiskassen und Oberaufschlagämtern.

Die k. Bank in Nürnberg und deren Filialen, sowie das Bankhaus M. A. von Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M lösen nur jene verloosten Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe ein, welche mit einer Namenseinschreibung oder Vinculirung nicht versehen sind.

III.

Jedem Schuldbriefe müssen die sämmtlichen Coupons nebst der dabei befindlichen Coupons-Anweisung (Talon) beigefügt werden.

IV.

Die Bezahlung

1. der Capitalien auf Schuldbriefe, welche wegen obwaltender Verhältnisse bei den Gerichten deponirt sind, findet, insoferne nicht deren Freigebung erfolgt, nur gegen Abquittirung der gerichtlichen Depositalbehörden statt;
2. jene der Capitalien auf Schuldbriefe, welche bei Administrativ- und resp. Finanzbehörden aus irgend einer Veranlassung hinterlegt sind, erfolgt nur auf beigebrachte Ermächtigung der vorgesetzten Stelle.
3. Lauten die gezogenen Schuldbriefe auf Lehen, Fideicommisse, Landgüter, Familien- oder andere Gemeinschaften, ohne gerichtlich oder administrativ deponirt zu sein, so wird die Bezahlung nur dann vollzogen, wenn der Producent durch ein Zeugniß der Lehens-, Fideicommiß- oder Gerichtsbehörde nachweiset, daß er befugt ist, das betreffende Capital in Empfang zu nehmen und hierüber rechtsgiltig zu quittiren.
4. Bei Schuldbriefen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen, dann Unterrichts-Stiftungen (mit Ausnahme der unter gemeindlicher Verwaltung stehenden Local-Schulfonds) lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenz-Verhältnissen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme entweder von dem betreffenden k. Bezirksamte als Distrikts-Polizeibehörde, oder von der k. Kreisregierung, Kammer des Innern, resp. von dem k. protestantischen Consistorium, oder von dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beizubringen.
5. Die Zahlung der sonst einer Dispositions-Beschränkung unterliegenden Schuldbriefe erfolgt erst nach der von Seite der Gläubiger beigebrachten unbedingten und legalen Beseitigung jener Vinculirungen oder Beschränkungen.

Von selbst versteht es sich übrigens hiebei, daß, im Falle durch vorerwähnte Vermittlungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Bezahlung der verloosten Schuldbriefe herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 1. Februar 1872 an nicht aufgehalten werde, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungs-Hindernisse Sorge zu tragen ist.

München, den 30. October 1871.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

Frhr. v. Lobkowitz.

Diebel, Secretär.

(Das Verloosungs-Verzeichniß liegt bei.)

Verzeichniß

der

in Gemäßheit der zweiundvierzigsten Verloosung zur Heimzahlung bestimmten

4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe,

nach der **Nummernfolge** geordnet.

Roth geschriebene Serien- oder Hauptkaster-Nummern:

2091	15145	15745	18616*	53841	61066	66224	67410*
2191	15190	15790	18716*	53941	61166	66324	67510*
2291	15245	15845	18816*	59053	61266	66424	67610*
2391	15290	15890	18916*	59153	61366	66524	67710*
2491	15345	15945	53041	59253	61466	66624	67810*
2591	15390	15990	53141	59353	61566	66724	67910*
2691	15445	18016*	53241	59453	61666	66824	73045
2791	15490	18116*	53341	59553	61766	66924	73145
2891	15545	18216*	53441	59653	61866	67010*	73245
2991	15590	18316*	53541	59753	61966	67110*	73345
15045	15645	18416*	53641	59853	66024	67210*	73445
15090	15690	18516*	53741	59953	66124	67310*	73545

Digitized by Google

Roth geschriebene Serien- oder Hauptkataster-Nummern:

73645	75327	91032*	91732*	93419	104117	104817	107600*
73745	75427	91132*	91832*	93519	104217	104917	107700*
73845	75527	91232*	91932*	93619	104317	107100*	107800*
73945	75627	91332*	93019	93719	104417	107200*	107900*
75027	75727	91432*	93119	93819	104517	107300*	108000*
75127	75827	91532*	93219	93919	104617	107400*	
75227	75927	91632*	93319	104017	104717	107500*	

Die mit * bezeichneten Serien- oder Hauptkataster-Nummern sind nach dem Verloosungsplane an die Stelle der bereits bei früheren Verloosungen gezogenen Endnummern getreten.

Vorstehende Schuldbriefe treten vom 1. Februar 1872 an außer Verzinsung.

München, den 30. Oktober 1871.

Königl. bayer. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

Freiherr von Lobkowitz.

Diebel, Secretär.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 78. Speier, den 20. November 1871.

Inhalt:

Protokoll über die Verhandlungen des Landrathes der Pfalz pro 1872 während seiner Versammlung im Monate November 1871.

Protokoll

über die Verhandlungen des Landrathes der Pfalz pro 1872 während seiner Versammlung im Monate November 1871.

Erste Sitzung am 2. November 1871, Mittags 12 Uhr.

Durch Allerhöchstes Rescript vom 13. October laufenden Jahres haben Seine Majestät der König gemäß der Bestimmung des Art. 20 des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 die Eröffnung der Landrathsversammlung pro 1872 auf den 2. November 1871 festzusetzen geruht und wurde demgemäß der Landrath der Pfalz mittelst Ausschreiben königlicher Regierung der Pfalz vom 17. October l. J. Nr. 17574 D einberufen.

Hierauf fanden sich heute Mittags 12 Uhr im Saale des k. Lyceums zu Speier die nachbezeichneten Landraths-Mitglieder ein, nämlich:

1. Arnold, Philipp, Bürgermeister in Edenkoben;
2. Dr. Becker, Dietrich, Domcapitular und Stadtpfarrer in Speier;
3. Becker, Heinrich I., Adjunkt von Kirchheimbolanden;
4. Breith, Franz, Kaufmann von Pirmasens;
5. Dürr, Carl, Kaufmann von Germersheim;
6. Duy, Nikolaus, Decan und Pfarrer von St. Ingbert;

Digitized by Google

7. Frenzel, Johann, Bürgermeister von Börrstadt;
8. Geißert, Michael, Bürgermeister von Duttweiler;
9. Dr. Hannitz, August, Bürgermeister von Hornbach;
10. Dr. Jacob, Carl, prakt. Arzt von Kaiserslautern;
11. Janson, Johann, Gutsbesitzer von Harxheim;
12. Jenet, Daniel, Gutsbesitzer von Bettenhausen;
13. Krämer, Gustav, Hüttenwerksbesitzer von St. Ingbert;
14. Ney, Georg Ludwig, Probecan und Pfarrer von Mutterstadt;
15. Schleip, Ludwig, Fabrikant von Kusel;
16. Vaillant, Ludwig Reinhard, Landrichter von Obermoschel;
17. Vollmer, Andreas Heinrich, Gutsbesitzer von Edenkoben;
18. Wies, Ludwig, Bürgermeister von Bliskastel;
19. Wolf, Johann Ludwig, Gutsbesitzer von Wachenheim.

Als der Landrath versammelt war, erschien der Präsident der k. Regierung der Pfalz, Herr Staatsrath von Braun, begleitet von dem functionirenden Präsidial-Secretär, Herrn Rathsaccessisten Theodor Geib, und hielt an die Versammlung folgende Ansprache:

„Meine Herrn Landräthe!

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschließung vom 13. October l. J. die Eröffnung der Landrathsversammlungen für das Jahr 1872 auf den heutigen Tag festzusetzen geruht.

Im Namen der königlichen Regierung der Pfalz, an deren Spitze zu stehen ich durch des Königs Gnade die Ehre habe, heiße ich Sie, meine Herrn Landräthe der Pfalz, zum Erstenmale herzlich willkommen.

Als Fremdling trete ich aber nicht in Ihre Mitte, denn in meinen früheren Stellungen war ich Jahre lang mit dem Referate über die Verhandlungen des Landrathes der Pfalz betraut.

Die strenge Einhaltung der Grenzen Ihres gesetzlichen Wirkungskreises, die umsichtige, gründliche und objective Würdigung der Ihrer Berathung unterstellten Gegenstände, das redliche Streben, allen Bedürfnissen der Pfalz gerecht zu werden, und die als Muster dastehende Opferwilligkeit, mit welcher Sie der Kreisregierung die zur Ausführung der gebotenen Maßnahmen erforderlichen Mittel gewährten, waren es, daß ich Ihren Verhandlungen stets mit einer großen Vorliebe gefolgt bin.

Von der Ueberzeugung durchdrungen, daß dieser Geist auch ferner Ihre Berathungen und Beschlußfassungen beherrschen wird, schätze ich mich glücklich, nunmehr auch persönlich mit Ihnen verkehren zu können.

Auf dem Gebiete der in Ihren Geschäftskreis fallenden Verwaltungszweige haben Sie, meine Herrn Landräthe, im vereinten Wirken mit der Kreisregierung bereits schöne Resultate errungen. Ich werde bemüht sein, solche festzuhalten, sie zu entwickeln und zu steigern, sowie neue Einrichtungen und Verbesserungen, welche die Wohlfahrt der Kreisgemeinde bezwecken, anzubahnen.

Als eine besonders wichtige, mir aber besonders willkommene Aufgabe betrachte ich die Pflege des Unterrichts, von der Ansicht ausgehend, daß ein wohlgeordneter Unterricht die Grundlage der wahren Freiheit, der Civilisation und des Wohlstandes bildet.

Seit Jahren hat diese Frage die Sorge der Kreisregierung in Anspruch genommen und das Interesse des verehrten Landrathes auf das Lebhafteste beschäftigt.

Sie, meine Herrn Landräthe, werden, dessen bin ich gewiß, den Bemühungen der Kreisregierung, das Schulwesen zu heben, nach wie vor bereitwilligst entgegenkommen. Allein mit der Pflege des Unterrichts durch die Regierung ist nicht Alles gethan. Erhöhte Bildung und als Rückwirkung gesteigerter Wohlstand läßt sich nur dann erwarten, wenn die ganze Bevölkerung den Unterricht als Bedürfniß anerkennt und freudig entgegennimmt. Wollen wir hoffen, daß Letzteres recht bald der Fall sein wird.

Digitized by Google

Die Förderung des materiellen Wohles und die Entwicklung eines regen geistigen Lebens sei unser gemeinsames Ziel.

Der Zustand der Unsicherheit und der bangen Sorge, entsprungen aus der geographischen Lage der Pfalz, ist nun glücklicher Weise gewichen.

Frei von der Gefahr, bei jeder politischen Verwicklung mit Frankreich Kriegsschauplatz zu werden, steht dem Aufblühen der Landwirthschaft und Gewerbe, der Erweiterung des Fabrikbetriebes, der Ausdehnung des Handels kein Hemmniß mehr im Wege.

Vertrauensvoll wende ich mich an Sie, meine Herrn Landräthe, mit der Bitte, auch in dieser Richtung meine Bestrebungen zu unterstützen.

Im einheitlichen Zusammenwirken mit Ihnen finde ich die Bürgschaft einer den landesväterlichen Absichten Seiner Majestät des Königs entsprechenden Verwaltung der Pfalz.

Die Fürsorge und Huld, welche Seine Majestät der König dieser schönen Provinz zuwendete, ist Ihnen bekannt, und deshalb werden Sie gewiß gerne mit mir einstimmen, wenn ich rufe

Seine Majestät unser Allergnädigster König und Pfalzgraf bei Rhein, Ludwig II., lebe hoch, hoch, hoch!

Die Positionen des Voranschlags der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für das Jahr 1872, welche ich Ihnen hiermit zu übergeben die Ehre habe, weichen von jenen des Vorjahres nur wenig ab, und betragen im Ganzen eine Mehrausgabe von etwa 11,000 fl., 44½ ₰ von der Steuerprincipalsumme gegen 44½ ₰ nach dem Voranschlage des Vorjahres.

Die Erhöhungen betreffen Gehalts-Ergänzungs-Zuschüsse für die Dotirung neuer Schulstellen, erhöhte Schulvisitationslasten, Alterszulagen für Lehrer der Latein- und Gewerbschulen. Alle die Veränderungen sind in den Etats genau nachgewiesen und begründet.

Durch Einstellung eines Betrags von 500 fl. für gewerbliche Fortbildungsschulen glaubt die Regierung die vom Landrathe im vergangenen Jahre ausgesprochenen wohlwollenden Absichten zur Geltung gebracht zu haben.

Für die Herstellung von Neubauten bei der Kreis-Irrenanstalt Klingenmünster ist für das Jahr 1872 eine Erhöhung von 2200 fl. vorgesehen. Aus bereits angesammelten Geldern können für die Herstellung des Neubaues für unheilbare Irren 40,000 fl. zur Verfügung gestellt werden, eine Summe, die für das erste Baujahr vollkommen ausreichend erscheint.

Nach Aufstellung des Voranschlags haben sich noch einige Bedürfnisse ergeben, deren Deckung den Betrag von 1940 fl. 42 kr. erheischt. Die Begründung finden Sie in den bezüglichen Zuschriften der Kreisregierung, welche ich Ihnen zu überreichen die Ehre habe.

Mit tiefem Bedauern ist zu erwähnen, daß der Landrath seit seiner letzten Versammlung zwei seiner Mitglieder durch den Tod verloren hat.

Der k. Notär Friedrich Ludwig Schmidt, bisheriger Vertreter der Distriktsgemeinde Otterberg und Winnweiler, starb am 25. April l. J., er war seit dem Jahre 1864, damals als Vertreter der Distriktsgemeinden Otterberg und Wolfstein, Mitglied und in den Jahren 1866—1869 Secretär des Landrathes.

Hans Carl Ludwig Sauter, k. Landrichter in Pirmasens, Vertreter der Distriktsgemeinden Dahn und Pirmasens, in der letzten Versammlung zum ersten Mal als Mitglied thätig, starb am 29. Juni l. J.

Sie werden den Verlebten ein ehrendes Andenken wahren.

Statt des k. Notärs Schmidt hat nunmehr dessen Ersatzmann, Herr Johann Frentzel, Bürgermeister in Börrstadt einzutreten, statt des k. Landrichters Sauter, Herr Franz Daniel Breith, Kaufmann von Pirmasens, zu Folge einer Neuwahl, da ein Ersatzmann nicht vorhanden war.

Beide Herrn wurden einberufen, die betreffenden Wahlacten sind dem verehrlichen Landrath zur Anerkennung ihrer Legitimation mitgetheilt, und es ist nunmehr deren Beeidigung nach den Bestimmungen des Gesetzes vorzunehmen.

Nach Art. 21 des Landraths-Gesetzes von 28. Mai 1852 lautet der Eid:

„Ich schwöre Treue dem König, Gehorsam dem Gesetze, Beobachtung der Staatsverfassung und gewissenhafte Erfüllung der dem Landrathe obliegenden Pflichten, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium."

Ich ersuche die Herrn Frentzel und Breith, sowie das Landrathsmitglied Herrn Geißert, welcher wegen Krankheit von den Verhandlungen des Landrathes pro 1871 dispensirt war, mit erhobener Hand diesen Eid abzuleisten, indem sie sprechen:

„Ich schwöre, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium."

(Nach Aufruf und Schwur.)

Als Regierungs-Commissär für den Landrath ist wie in den Vorjahren Herr Regierungs-Director de Lamotte aufgestellt.

Im Namen Seiner Majestät des Königs erkläre ich die Verhandlungen des Landrathes der Pfalz für eröffnet und lade Sie ein, mit den Berathungen zu beginnen."

Hierauf entfernte sich der Herr Regierungspräsident aus der Versammlung und diese schritt sofort unter der Leitung ihres Alterspräsidenten, Herrn Probecan Rey, zur Wahl ihres Präsidenten und Secretärs.

Bei derselben wurden gewählt:

1. Dr. Jacob, Carl, prakt. Arzt von Kaiserslautern, als Präsident mit allen gegen eine Stimme;
2. Vaillant, Ludwig Reinhard, k. Landrichter in Obermoschel, als Secretär mit allen gegen eine Stimme.

Die Herren Dr. Jacob und Vaillant dankten dem Landrathe für dieses ehrende Vertrauen und nahmen die ihnen zugewendeten Functionen an.

Hierüber wurde der k. Regierung sofort Anzeige erstattet.

Der Landrathspräsident nahm hierauf die Functionäre k. Regierung Johann Balz und Ferdinand Schwindl in Pflicht und eröffnete die Verhandlungen mit folgender Ansprache:

„Ehe wir unsere eigentlichen Geschäfte beginnen, muß ich der zwei Mitglieder des Landraths gedenken, welche wir im Laufe dieses Jahres durch den Tod verloren haben. Das eine, Herr Notär Schmidt in Otterberg, war nur mit den Mitgliedern des gegenwärtigen Landraths in gleicher Thätigkeit, welche schon in der vorhergehenden Wahlperiode dieser Körperschaft angehörten. Während der Sitzungen am Anfang dieses Jahres war derselbe leider schon krank. Wir älteren werden seinen richtigen, klaren Blick, sein sicheres, scharfes Urtheil, die nie erschütterte Ruhe seines Wesens, den festen, biederen Charakter desselben nie vergessen.

Das andere, Herr Landrichter Sauter von Pirmasens, gehörte nur während einer Sitzung dem Landrathe an.

Auch an ihm verloren wir einen eifrigen, wackeren Collegen, den wir mit Trauer in unserer Mitte vermissen.

Ich bitte Sie, meine Herrn, zum Zeichen, wie sehr wir den Verlust beider Männer fühlen, sich von Ihren Sitzen zu erheben."

Es erhoben sich sofort alle Mitglieder des Landraths.

Hierauf legte der Präsident ein Entlassungsgesuch des k. Notärs Pasquay in Zweibrücken vor.

Notär Pasquay begründet sein Gesuch dadurch, daß er Gemeindebürger von Zweibrücken ist und sonach den Distrikt Bergzabern nicht mehr vertreten kann.

Der Landrath erachtet diesen Grund für statthaft und beschloß die Einberufung dessen Ersatzmannes, Großhändlers Friedrich Völker von Annweiler, von welchem Beschlusse der k. Regierung mit dem Ersuchen um Ein-

Digitized by Google

berufung dieſes Erſatzmannes ſofort Kenntniß gegeben wurde.

Weiter verlas der Landrathspräſident ein Urlaubsgeſuch des Landrathsmitgliedes, Herrn Dr. Groß, worin derſelbe um Urlaub bis 6. November nachſucht. Sowohl dieſes Urlaubsgeſuch, wie zwei weitere der Landrathsmitglieder Herrn König von Wolfſtein und Herrn Wolf von Wachenheim, gleichfalls bis zum 6. November nächſthin, wurden vom Landrathe genehmigt.

Durch das Landrathsmitglied Herrn Bürgermeiſter Arnold von Edenkoben wurden ſodann ſämmtliche Herrn Landräthe im Namen der Stadt Edenkoben zu dem am Samstag den 4. November dortſelbſt ſtattfindenden landwirthſchaftlichen Kreisfeſte eingeladen.

Hierauf wurde die Sitzung durch den Präſidenten geſchloſſen und die nächſte auf Nachmittag 4 Uhr feſtgeſetzt.

Ueber dieſe in öffentlicher Sitzung ſtattgehabten Verhandlungen wurde gegenwärtiges Protokoll errichtet und von dem Präſidenten und Secretär unterzeichnet.

Dr. Jacob.

L. R. Baillant, Secretär.

Zweite Sitzung am 2. November 1871, Nachmittags 4 Uhr.

Zugegen ſind ſämmtliche Mitglieder des Landrathes wie in der vorigen Sitzung und als königlicher Regierungscommiſſär der k. Regierungsdirector de Lamotte.

Nach eröffneter Sitzung wurde das Protokoll der vorigen Sitzung vom Secretär vorgeleſen und vom Landrathe genehmigt.

Der Präſident verlas hierauf ein Urlaubsgeſuch des Landrathsmitgliedes Herrn Heydenreich, der zur Zeit als Reichstags-Abgeordneter in Berlin iſt, für die Dauer des Landrathes, welchem Geſuche der Landrath ſeine Zuſtimmung ertheilt.

Der Landraths-Secretär Herr Baillant referirt ſodann mit Zuſtimmung des Landrathes, nachdem er die Wahlakten der zwei neuen Mitglieder Frentzel und Breith geprüft hatte, daß die ſämmtlichen Wahlen dem Geſetze entſprechend vorgenommen ſeien und zu keiner Beanſtandung Veranlaſſung bieten.

Der Landrath gab hierzu ſeine Zuſtimmung, ſo daß die Wahl dieſer beiden Herren genehmigt iſt.

Hiernach ſchritt der Landrath zur Bildung der zur Beſchleunigung des Geſchäftsbetriebes nöthig erachteten Ausſchüſſe und es wurden die nachgenannten Mitglieder des Landrathes gewählt:

Erſter Ausſchuß.

(Kreisfond.)

Janſon, Jenet, Dr. Hannitz, Krämer, Arnold, Dürr, Vollmer, Frentzel.

Zweiter Ausſchuß.

(Kreisanſtalten.)

Baillant, Wolf, Dr. Groß, Duy, Dr. Hannitz, König, Arnold, Geißert.

Dritter Ausſchuß.

(Straßen- und Rheindämme.)

Wolf, Jenet, Janſon, Krämer, Dürr, Heinrich Becker, Frentzel, Breith.

Vierter Ausſchuß.

(Schulweſen.)

Rey, Schleiy, Dr. Becker, Duy, Wies, Heinrich Becker, Geißert, Breith.

Digitized by Google

Fünfter Ausschuß.

(Besondere Wünsche und Anträge.)

Schleip, Rey, Dr. Groß, Dr. Becker, Wies, Wolf, Vollmer, König, Janson.

Den betreffenden Ausschüssen, und zwar für den

I. Ausschuß an Herrn Janson,
II. „ „ „ Vaillant,
III. „ „ „ Wolf,
IV. „ „ „ Rey,
V. „ „ „ Schleip,

wurden sodann folgende Regierungs-Vorlagen zur Vorbereitung und Begutachtung überwiesen und übergeben, welche folgende Gegenstände betreffen:

1. Errichtung einer zweiten Lehrstelle für den Zeichen-Unterricht an der Gewerbschule in Kaiserslautern.
2. Bitte der Gewerbschullehrerswittwe Amalie von Göhl, zur Zeit in München, um Fortbezug ihrer erhöhten Pension.
3. Kreisfondsbeiträge für Neubau und Unterhaltung der Distriktsstraßen pro 1871.
4. Die Unterhaltung und Herstellung der den Verkehr zu den Eisenbahnstationen vermittelnden Distriktsstraßen.
5. Personalstand des Landrathes.
6. Jahresbericht über das pfälzische Landgestüt pro 1870.
7. Personalstand des Landrathes.
8. Eine dem pfälzischen Landgestüte geschenkte Zuchtstute.
9. Stiftung eines Stipendienfonds durch den Banquier Möser in Kaiserslautern.
10. Ergänzung der Geschwornenliste.
11. Das Winterturnen an den isolirten Lateinschulen.
12. Ergänzung der Geschworenenliste für den Staatsgerichtshof.
13. Das Beschälwesen in der Pfalz.
14. Die für das Jahr 1872 an den Landrath zu bringenden Berathungsgegenstände.
15. Zuschüsse aus Kreisfonds für Schulzwecke.
16. Nachweis über die im Jahr 1871 pensionirten Lehrer und Verweser.
17. Errichtung neuer Schulstellen.
18. Beitrag für das germanische Museum in Nürnberg.
19. Den administrativen Jahresbericht der Kreis-Armen- und Kranken-Anstalt für 1870.
20. Anschaffung eines gedeckten 4sitzigen Wagens für die Direction des pfälzischen Landgestüts.
21. Budget pro 1872 der Kreis-Irren-Anstalt Klingenmünster; hier die Pförtnerstelle.
22. Kassenuntersuchung und Materialsturz ꝛc. bei der Kreis-Armen- und Kranken-Anstalt Frankenthal.
23. Aufhebung der Beschälstation Rodenbach.
24. Urlaubsgesuch des Landraths-Mitgliedes Reichstags-Abgeordneten Ludwig Heydenreich.
25. Urlaubsgesuch des Landrathsmitgliedes Dr. Ludwig Groß von Lambsheim.
26. Kassenuntersuchung und Materialsturz bei der Kreis-Irren-Anstalt Klingenmünster.
27. Administrativer Jahresbericht der Kreis-Irren-Anstalt Klingenmünster.
28. Landrathsverhandlungen pro 1871, hier Bevölkerung der Kreis-Armen- und Kranken-Anstalt Frankenthal.
29. Landrathsverhandlungen pro 1871, hier Verpflegskosten in der Kreis-Irren-Anstalt.
30. Klage des Joseph Rau und Consf. von Waldhambach gegen die Kreisgemeinde.
31. Rechnungsaufnahme bei der k. Regierung der Pfalz pro 1869 in Speier, das Rechnungswesen der Kreisgewerbschule Kaiserslautern.
32. Heranbildung von Lehrerinnen.
33. Landraths-Verhandlungen.
34. Gesuch des Jacob Menges und Franz Sommerock, beide von Kaiserslautern, Verkauf einer Wald- und Steinbruchfläche an die Kreisgemeinde.
35. Die Erweiterung der Kreis-Irren-Anstalt Klingenmünster.

Digitized by Google

36. Den Vollzug des § 133 der Statuten der Kreis-Armen- und Kranken-Anstalt Frankenthal.
37. Landrathsverhandlungen, hier Rechnungs-Rückstände.
38. Landrathsverhandlungen vom Jahre 1871, hier den Kostenvoranschlag des Erweiterungsbaues der Kreis-Irren-Anstalt.
39. Landrathsverhandlungen für das Jahr 1871, hier die Satzungen der Kreis-Armen- und Kranken-Anstalt Frankenthal.
40. Landrathsverhandlungen für das Jahr 1870, hier Satzungen der Kreis-Irren-Anstalt Klingenmünster.

Schließlich wird eine Zuschrift der k. Regierung vom 17. October 1871 Nr. 17203 D im Betreffe der für das Jahr 1872 an den Landrath zu bringenden Berathungsgegenstände, von welcher jedem Landrathsmitgliede gleich bei Eröffnung der Landraths-Verhandlungen ein autographirtes Exemplar zur einstweiligen Einsicht mitgetheilt wurde, nachfolgend abschriftlich im Protokolle niedergelegt.

Ad num. 17,203 D. Speier, den 17. October 1871.

Die
Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen,
an
den versammelten Landrath der Pfalz.

(Die für das Jahr 1872 an den Landrath zu bringenden Berathungsgegenstände betr.)

Gemäß der in Abschrift hier beiliegenden allerhöchsten Entschließung vom 4. October l. Js. übergeben wir dem versammelten Landrathe der Pfalz die nachstehenden Nachweise zur gesetzlichen Prüfung und Begutachtung, als:

I.
Die Nachweise über die Verwendung der Kreisfonds für das Jahr 1870.

1. Kreisfonds-Hauptrechnung.

A. Einnahme.

Die Deckungsmittel für die Kreisausgaben pro 1870 sind durch den allerhöchsten Landraths-Abschied vom 16. September 1870 (Amtsblatt Seite 1469 u. f.) im Ganzen festgesetzt auf die Summe von 554130 34 1

Die wirklichen Einnahmen betragen nach Fol. 6 der beiliegenden abgeschlossenen und gesetzlich verbeschiedenen Rechnung zusammen 632767 3 2

Mithin Mehreinnahme . 78636 29 1

welche sich in nachstehender Weise entziffert:

Es besteht nemlich gegen den Voranschlag:

I. Eine Mehr-Einnahme

a) auf den Bestand der Vorjahre von . . . . . 22656 — 3

und zwar:

Digitized by Google

	fl	Xr	₰	fl	Xr	₰
1. auf den aus der vorjährigen Rechnung übergegangenen Activrest ad	67175	3	-			
im Gegenhalte zu der im Budget pro 1870 vorgesehenen Summe von	45463	31	1			
im Betrage von	21711	31	3			
2. an Einnahms-Rückständen von Kreisumlagen	76	44	-			
3. an Einnahms-Nachholungen von Kreisumlagen	693	11	-			
4. an Rückersätzen von Verpflegskosten für arme und verlassene Kinder	174	34	-			
zusammen wie oben	22656	—	3			
b) an Zuschüssen aus der Staatskasse von				51657	10	-
und zwar:						
1. zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Lehrer	4866	55	-			
2. für Studienlehrer und deren Relicten	4290	15	-			
3. für Distriktsstraßen, welche den Verkehr zu den Bahnstationen vermitteln	42500	—	-			
zusammen wie oben	51657	10	-			
c) an Fundations- und Dotationsbeiträgen der Gemeinden von				125	—	-
und zwar:						
1. Kreisgewerbschule Kaiserslautern (Inscriptionsgelder)	108	57	-			
2. Technische Fortbildungsschule daselbst (Inscriptionsgelder)	16	3	-			
zusammen wie oben	125	—	-			
d) an sonstigen Einnahmen von				127	3	2
und zwar:						
1. an Geldstrafen wegen Uebertretung des Preßgesetzes	58	28	2			
2. an Pachtertrag der Rheindammgräsereien	68	35	-			
zusammen wie oben	127	3	2			
e) an Kreisumlagen von				4361	57	-
Summa I Mehr-Einnahme				78927	11	1

II. Eine Minder-Einnahme

an Fundationsbeiträgen der Gemeinden und Stiftungen und zwar an Inscriptionsgeldern für die isolirten Lateinschulen von				290	42	-
Summa II per so						
Die Mehr-Einnahme beträgt				78927	11	1
Die Minder-Einnahme beträgt				290	42	-
Verbleibt obige Rest-Mehr-Einnahme von				78636	29	1

	fl	Xr	₰
Bemerkung. Außerdem sind in der Rechnung intra lineam vorzutragen:			
Hebgebühren der Einnehmer von den erhobenen Steuern und Kreisumlagen Fol. 3 und 5		53976	38 –

B. Ausgaben.

Der Gesammtbetrag für die Kreislasten pro 1870 ist durch den oben angeführten allerhöchsten Landraths-Abschied festgesetzt auf				554130	34 1
Der effective Aufwand dagegen beträgt nach Fol. 17 der Rechnung im Ganzen	593058	1	2		
worunter jedoch die verwendeten Staatszuschüsse sub I b hier oben begriffen und davon in Abzug zu bringen sind mit	51657	10	–		
so daß eine wirkliche Ausgabe aus Kreisfonds verbleibt von				541400	51 2
Demnach Minderausgabe gegen das Budget				12729	42 3

welche speciell nachgewiesen wird, wie folgt:

Es besteht nemlich:

I. Ein Minderaufwand auf:

		fl	Xr	₰
Cap. I.	Erhebung und Verwaltung von			87 5 3
Cap. II.	Bedarf des Landrathes von			531 3 –
	und zwar:	fl	Xr	₰
§ 1.	Diäten und Reisekosten der Landrathsmitglieder	186	30	–
§ 2.	Diäten und Reisekosten der Mitglieder des Landrathsausschusses	300	—	–
§ 3.	Regiekosten	44	33	–
	gleich oben	531	3	–
Cap. III.	Erziehung und Bildung von			1424 33 –
	und zwar auf:			
§ 2.	Isolirte Lateinschulen	1395	17	–
	und zwar nach Abrechnung des unter A I b 2 vorgetragenen Staatszuschusses.			
§ 8.	Stipendien für Studirende an Universitäten und Gymnasien	30	—	–
§ 9.	Uebrige Ausgaben, in specie Tit. 1. Für Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern	65	—	–
		1490	17	–

Dagegen ergibt sich auf § 1. Deutsche Schulen, — mit dem Bemerken, daß der unter § 10 dieses Capitels als Reserve eingestellte Betrag von 100 fl.

Digitized by Google

		ℳ Pf.	ℳ Pf.
	auf den § 1 verwendet worden ist, — nach Abzug des Staatszuschusses unter A I b 1 ein Mehraufwand von	65 44 –	
	welcher dem allgemeinen Reservefond zur Last fällt und von obigem Minderaufwand abzuziehen ist, so daß gleich oben verbleibt	1424 33 –	
Cap. IV.	Industrie und Cultur von		2117 24 –
	und zwar auf:		
§ 1.	Gewerblicher Unterricht	235 54 –	
§ 3.	Uebrige Ausgaben für gewerblichen und landwirthschaftlichen Unterricht, in specie Diäten und Reisekosten für Prüfungscommissäre . .	361 30 –	
§ 4.	Besondere Ausgaben für Industrie, insbesondere Beiträge für die Entwickelung der Industrie überhaupt	20 — –	
§ 5.	Besondere Ausgaben für Culturzwecke, in specie Prämien für das Landgestüt	1500 — –	
	gleich oben .	2117 24 –	
Cap. V.	Gesundheit von		496 42 –
	und zwar auf:		
§ 2.	Unterstützung dürftiger Hebammenschülerinnen und sonstige Ausgaben für Hebammen	300 — –	
§ 3.	Sustentation von Thierärzten	196 42 –	
	gleich oben .	496 42 –	
Cap. VI.	Wohlthätigkeit von		2281 16 –
	und zwar auf:		
§ 2.	Kreis-Irrenanstalt Klingenmünster	2527 2 –	
§ 3.	Sonstige Krankenanstalten	430 38 –	
§ 6.	Kreis-Armen- und Krankenanstalt Frankenthal	54 26 –	
§ 8.	Unterhalt verlassener Kinder und armer Waisen bei Privaten, dann in Waisen- und Rettungshäusern	8 50 –	
		3020 56 –	
	nach Abzug des Mehraufwandes auf:		
§ 11.	Sonstige Ausgaben auf Wohlthätigkeit, insbesondere Unterstützung armer durch Elementarereignisse beschädigter Familien	789 40 –	
	welcher aus dem allgemeinen Reservefond bestritten wurde.		
	gleich oben .	2231 16 –	

Digitized by Google

		℔	Xr. ß.
Cap. VII.	Straßen-, Brücken- und Wasserbauten	1309	16 –
	nach Abrechnung des Staatszuschusses unter A I b 3 und zwar auf:		
	§ 4. Kosten der Rheindämme.		
Cap. VIII.	Uebrige Ausgaben von	150	— –
	und zwar auf § 1. Belohnungen für die Erlegung von Raubthieren.		
Cap. IX.	Allgemeiner Reservefond von	4396	27 3
	Die hieraus bestrittenen Beträge sind verrechnet unter:		
	Cap. III § 1 mit . . 85 ℔ 44 Xr.		
	Cap. VI § 11 mit . . 789 ℔ 40 Xr.		
	zusammen . 855 ℔ 24 Xr.		
	welche hier oben bei den betreffenden Positionen an dem liquidirten Minderaufwande in Abzug gebracht sind, daher der im Budget eingestellte Ziffer für den allgemeinen Reservefond in seinem vollen Betrage als Minderaufwand hier einzustellen ist.		
	Summa I Minderaufwand .	12743	47 2

Dagegen

II. Ein Mehraufwand

auf den Bestand der Vorjahre von		14	4 3
und zwar auf:	℔ Xr. ß.		
Erhebungskosten	2 21 3		
Rückvergütung an Kreisumlagen	11 43 –		
gleich oben .	14 4 3		
Nach Abzug von Summa I Minderaufwand verbleibt der oben ausgewiesene Restminderaufwand von		12729	42 3

C. Abgleichung der Einnahmen und Ausgaben.

Die Einnahmen betragen		632767	3 2
Die Ausgaben betragen		593058	1 2
Der Activrest sohin .		39709	2 –
Von diesem Einnahms-Ueberschusse ist indessen zur Verwendung im Jahre 1871 vorgemerkt, d. h. ins Budget pro 1871 als Activrest bereits eingestellt der Betrag von		21711	31 3
nach dessen Abzug sich ein disponibler Ueberschuß ergibt von .		17997	30 1

Mit dieser Kreisfonds-Hauptrechnung sammt Belegen übergeben wir hiermit noch die nachbezeichneten Specialrechnungen pro 1870 nebst den dazu gehörigen Belegen, als:

2. über den Fond für Gemeindezwecke,
3. über den Vorschußfond für Schulhausbauten,

Digitized by Google

4. über den Maximilians-Getreidefond,
5. über den Fond der Kreis-Ackerbauschule,
6. über den Pensionsfond für die Gewerbschullehrer und deren Relicten,
7. des Landgestütes,
8. über den Betrieb der Kreis-Irrenanstalt Klingenmünster,
9. über den Betrieb der Kreis-Armen- und Krankenanstalt Frankenthal,
10. der Kreishilfskasse,
11. des Waisenhauses zu Homburg und
12. des Waisenhauses zu Blieskastel.

II.

Kreis-Budget für das Jahr 1872.

Das Steuerprinzipale für das Jahr 1872 besteht in dem Antheile des Regierungsbezirkes an derjenigen Gesammtsumme der directen Steuer, deren Erhebung für das Jahr 1872 gesetzlich bestimmt werden wird.

III.

Voranschlag der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für das Jahr 1872.

A. Ausgaben

geben nur in folgenden Positionen zu einer Bemerkung Anlaß:

Cap. III. Auf Erziehung und Bildung.

Titel 2. Gehalts-Ergänzungs-Zuschüsse.

Die Erhöhung von 500 fl. betrifft die Dotirung neuer Schulstellen, und zwar:

St. Alban, Beitrag zum Gehalte des Lehrers	150 fl.
Dannenfels, zur Errichtung einer neuen protestantischen Verweserstelle	150 „
Hengsberg, Umwandlung der protestantischen Verweserstelle in eine Lehrerstelle	50 „
Hettenhausen, Umwandlung der protestantischen Verweserstelle in eine Lehrerstelle	150 „

Wegen der ersten drei Schulstellen ist die Motivirung der beantragten Erhöhung in der Beilage 1. lit. a vorgetragen.

Die letztere Position wurde in Folge eines späteren Antrages erst nachträglich höchsten Ortes beigesetzt.

Berichtigend wird jedoch bemerkt, daß zur Unterstützung des löblichen Vorhabens des Gemeinderathes von Hettenhausen nur eine Unterstützung von 60 fl. aus Kreisfonds beantragt ist, um die dortige Verweserstelle in eine Lehrerstelle zu verwandeln.

Außerdem werden noch bezüglich anderer Schulstellen besondere Mittheilungen an den Landrath gelangen.

Tit. 8. Diäten der Distrikts-Schul-Inspectoren für Vornahme der gewöhnlichen Schul-Inspectionen.

Die Nothwendigkeit der Erhöhung dieser Position ist durch die Einführung der Communalschulen herbeigeführt, da bei der ordentlichen Prüfung dieser Schulen die Distrikts-Schul-Inspectoren beider Confessionen für

Digitized by Google

die ganze Dauer der Visitationen anwesend sein müssen, da ferners durch die Vermehrung der Schulstellen ein größerer Bedarf zur Bezahlung von Diäten sich ergibt.

Alle übrigen Positions-Veränderungen sind in den Beilagen I—IV zum Voranschlag vollständig erörtert.

Cap. IV. Auf Industrie und Cultur.

Sämmtliche Positionen in den Etats der Gewerbschulen sind in den Beilagen V—XV in Bezug auf Erhöhung und Minderung so erörtert, daß nichts mehr beizufügen ist.

Nur über die neueingestellte Position Tit. 3 lit. b. zu 500 fl. für gewerbliche Fortbildungsschulen ist Folgendes anzuführen:

Wie für die Fortbildungsschulen im Allgemeinen, glaubten wir auch eine Position für die gewerblichen Fortbildungsschulen (Organische Bestimmungen für die Gewerbschulen vom 1. October 1870, § 29—33) um so mehr einstellen zu sollen, als der Landrath in seiner Sitzung vom 30. Januar l. J. die Intention an den Tag gelegt hat, auch auf diese Art der Fortbildungsschulen bedacht zu sehen.

Da aber in Cap. IV des Budgets für den gewerblichen Unterricht eine besondere Position nicht vorgesehen war, so hielten wir uns zu einer desfallsigen Ausgabe nicht für ermächtigt, und haben daher nunmehr für gewerbliche Fortbildungsschulen eine besondere Position in Antrag gestellt.

Die von uns beantragte Summe von 500 fl. wird zu dem besagten Zwecke vorerst ausreichen.

Cap. IV, § 5. Gestüts-Anstalt in Zweibrücken.

Zum Budget dieser Anstalt wird noch insbesondere bemerkt:

Einnahme.

Der gewöhnliche Zuschuß aus Kreisfond beträgt . . . . . 10000 fl

Die k. Gestüts-Direction hat denselben um 1455 fl. erhöht, indem sie glaubt, daß dieselben nicht aus den laufenden Gefällen des Gestüts, um den Reservefond nicht zu schmälern, genommen werden sollen.

Alimentation der Rendanten-Wittwe Pfeufer . . .	200 fl
Für Prämiirung von 15 Privathengsten	375 „
Zur Deckung der Beiträge zu den Gemeindelasten . . .	880 „
zusammen wie oben	1455 fl

Es dürfte jedoch der frühere Betrag von 10,000 fl beibehalten werden, da vorstehende Beträge naturgemäß aus den laufenden Gefällen zu bestreiten sind.

Mit Rücksicht auf den Allerhöchsten Landrathsabschied vom 15. April l. Js. Ziff. 9 haben wir den Staatsbeitrag in dem erhöhten Betrag von 20,000 fl. in das Budget eingestellt und bemerken, daß der Mehrbetrag von 10,000 fl. dem Pferdeankaufsfond zu gut kommen soll, deßhalb im Betriebs-Budget des Landgestüts Art. 80½ in Ausgabe und im Budget des Pferdeankaufs-Fonds im gleichen Betrage in Einnahme erscheint.

Ausgabe.

Löhne der Gestütsleute.

Der Bereiter bezog bisher einen täglichen Lohn von 1 fl. 18 kr., der Fouragemeister einen solchen von 1 fl. und der Beschälwärter 48 kr. per Tag.

Digitized by Google

In dem vorliegenden Budget erscheinen nun für den Bereiter täglich 1 fl. 24 kr., für den Fouragemeister 1 fl. 12 kr. und für den Beschälwärter 1 fl. Hierdurch wird ein Mehraufwand im Vergleich zu dem vorjährigen Budget sich ergeben:

	fl.	kr.
für den Bereiter von	7	54
„ „ Fouragemeister von	44	12
bei den Beschälwärtern	880	—
zusammen	932	6
wogegen die bewilligten Theuerungszulagen à 30 fl. per Mann mit .	660	—
wegzufallen haben, so daß sich nur ein Mehraufwand von . .	272	6

ergeben wird.

In dem Erläuterungshefte zu dem Budget ist die nähere Begründung zu ersehen, und dürften die höheren Löhne zu bewilligen sein.

Gegen die übrigen Budgetpositionen besteht keine Erinnerung. Ebenso ist gegen das Budget über den Pferdeankauffond keine Erinnerung zu machen.

Cap. VI. Auf Wohlthätigkeit.

§ 2. Kreis-Irren-Anstalt Klingenmünster.

Der Voranschlag der Kreis-Irren-Anstalt Klingenmünster für das Jahr 1872 unterscheidet sich nur wenig von jenem des Vorjahres; die Bevölkerung ist wie in diesem auf 430 Pfleglinge berechnet, desgleichen ergibt sich keine Aenderung in Beziehung auf Zahl und Lohn des Dienstpersonals.

Ausgaben.

Bezüglich der Besoldung des Verwalters wird eine Erhöhung beantragt und zwar von 1200 fl. auf 1400 fl.

Diese Erhöhung entspricht den Normen des Rescriptes des k Staatsministeriums des Innern vom 6. Februar 1865 Nr. 4833, wonach die Verwalter bei den Kreis-Irrenanstalten zum normalen Geldbezuge von 1000 fl. nach sechs zur Zufriedenheit zurückgelegten Dienstjahren 200 fl. und nach weiteren sechs Jahren weitere 200 fl. als Zulagen erhalten. Verwalter Seltzer befindet sich bereits seit 13 Jahren als Verwalter in der Kreis-Irrenanstalt, versteht den ihm anvertrauten Dienst ebenso gewissenhaft als umsichtig, und verdient daher die beantragte Gehaltszulage.

Die übrigen bei den Ausgaben beantragten Erhöhungen und zwar zu § 11 „Lohn der Wärter und Wärterinnen" um 200 fl. gegen das Vorjahr, bei Cap. III „Krankenpflege" um 200 fl., bei Cap. IV „Verköstigung" um 5000 fl. und bei Cap. VII „Bekleidung" um 900 fl. sind im Erläuterungshefte gehörig begründet worden.

Als außerordentliche Bauausgaben werden die Herstellung eines Wagenschuppens zu 400 fl., eines Holzschuppens zu 2000 fl. und eines Wasserbehälters im Garten der Männer-Abtheilung mit 350 fl. vorgeschlagen.

Auch diese Ausgaben sind nicht zu beanstanden, namentlich wird der Vortheil, gut ausgetrocknetes und gespaltenes Holz zu besitzen, die Kosten des Holzschuppens reichlich lohnen.

Digitized by Google

Die beantragten 15,000 fl. für den beschlossenen Neubau der Blödsinnigen und Unreinlichen entsprechen der für den gleichen Zweck in den beiden Vorjahren ausgeworfenen Summe. Die bereits angesammelte Bausumme genügt voraussichtlich, um mit Einschluß dieses Betrages das Gebäude im Jahre 1872 größtentheils herzustellen.

Die ordentlichen Ausgaben sind veranschlagt zu . . .	95177 fl
Die außerordentlichen zu	17800 „
Gesammtausgabe . .	112,977 fl

Einnahmen.

Die Einnahmen hat die Anstalts-Verwaltung in folgender Weise veranschlagt:

1. Pensionen der Pfleglinge 1. Klasse	18550 fl
2. „ „ „ 2. „	10530 „
3. „ „ „ 3. „	6370 „
4. Privatwarte für Pfleglinge 1. und 2. Klasse	1550 „
5. Verpflegskostenbeiträge für Pfleglinge 4. Klasse mit Einschluß der Beiträge der Gemeinden	14380 „
6. Anschlag der Dienstwohnungen	335 „
7. Ertrag der Oeconomie	1500 „
8. Außerordentliche Einnahmen	2500 „

Wir haben Grund im Hinblick auf das uns bereits vorliegende Rechnungs-Ergebniß des Jahres 1870 alle diese Einnahmspositionen mit Ausnahme jener unter Ziffer 5 und 6 zu erhöhen. Die Einnahme an Verpflegskostenbeiträgen, welche die Anstaltsverwaltung auf 14,380 fl. angesetzt hat, stellte sich im Jahre 1870 nicht ganz so hoch, nämlich auf 14,202 fl.; wir haben dieselbe zu 14,300 fl. angenommen.

Dagegen ertrugen im Jahre 1870 die Pensionen der Pfleglinge 1. Klasse 23,454 fl., 2. Klasse 11,590 fl., 3. Klasse 6464 fl., die Einnahmen aus Privatwarte 2856 fl., aus der Oeconomie 2688 fl., die außerordentlichen Einnahmen 3321 fl.

Es liegt kein Grund zur Annahme vor, daß sich diese Einnahmen im Jahre 1872 erheblich geringer stellen werden, wenn auch bei dem öfteren Wechsel der Pfleglinge 1. Klasse aus dem Auslande nicht mit Sicherheit auf die gleiche Höhe gerechnet werden kann.

Wir haben daher die betreffenden Einnahmspositionen in folgenden runden Summen in das Budget eingestellt:

Ziffer 1. auf	21000 fl.
„ 2. „	11000 „
„ 3. „	6400 „
„ 4. „	2000 „
„ 5. „	14300 „
„ 6. „	335 „

Digitized by Google

Ziffer 7. auf . . . . 2000 fl.
„ 8. „ . . . . . 3000 „

In solcher Weise wurden von uns die eigenen Einnahmen der Anstalt gegenüber dem Voranschlage der Anstaltsverwaltung um 4320 fl. erhöht, und es entziffert sich eine Gesammt-Einnahme der Anstalt von 60,035 fl.

Der zur Deckung der Ausgaben erforderliche Zuschuß aus Kreisfonds berechnet sich auf 52,942 fl.

Hievon sind nothwendig für die ordentlichen Ausgaben mit Einschluß der Bauunterhaltung . 35,142 fl.
für die außerordentlichen Bauausgaben . . . . . 17,800 fl.

Für die Herstellung des Neubaues der Blödsinnigen und Unreinlichen sind 40,000 fl. vorgesehen, welche für die im Jahre 1872 zur Ausführung kommenden Arbeiten zureichen und aus den angesammelten Geldern bestritten werden.

§ 6. Kreis-Armen- und Krankenanstalt in Frankenthal.

Weder in Beziehung auf die Einnahmen noch auf die Ausgaben der Anstalt fanden wir Veranlassung die Vorschläge der Anstaltsverwaltung zu beanstanden.

Die beantragten Ausgabs-Erhöhungen gegen das Vorjahr sind nicht bedeutend, und im Erläuterungshefte wohl motivirt, auch von der Aufsichts-Commission mit Ausnahme der Position II der außerordentlichen Ausgaben, woran ein Abstrich von 260 fl. vorgeschlagen wird, begutachtet.

Wir sind mit diesem Abstriche einverstanden, da wir die beantragte Herstellung einer Düngergrube, gleichwie die Aufsichts-Commission, nicht für nöthig und zweckmäßig erachten.

Bei Titel I, „Besoldung der Beamten" sind 150 fl. als Wohnungs-Entschädigung des Oeconomen in Vorschlag gebracht.

Wir befürworten diese Erhöhung, da der Oeconom Weigert, obwohl erst kurze Zeit im Dienste, sich als sehr pflichteifrig und besorgt für das Interesse der Anstalt erweist.

Derselbe ist Familienvater, bezieht den mäßigen Gehalt von 1000 fl. und muß bei den hohen Miethpreisen der Stadt Frankenthal seine Wohnung theuer bezahlen.

Die für Herstellung des schon lange projektirten Baues eines Hauses zur Unterkunft der Taubstummen und übrigen unterrichtsfähigen Kinder ausgeworfene Summe von 26,336 fl., welche theils durch Zurückziehung der für diesen Zweck seit Jahren angesammelten und mit Einschluß der Zinsen auf 23,336 fl. sich belaufenden Capitalien, theils aus einem Vorschuß des Kreises von 3000 fl. für das Jahr 1872 gebildet wird, ermöglicht die Ausführung des Baues in zweckentsprechender Weise.

Die Ausgaben für 1872 sind veranschlagt, und zwar die ordentlichen auf 76,980 fl., die außerordentlichen auf . . . . . 6,510 fl.

sohin in Summa auf 83,490 fl.

Hievon werden aus den eigenen Einnahmen der Anstalt gedeckt 16,700 fl., und bleiben daher noch aus Kreisfonds zu decken: 66,790 fl.

Von diesem Zuschuß des Kreises sind für die ordentlichen Ausgaben mit Einschluß der Bauunterhaltung erforderlich . . . . 60,280 fl.,
für die außerordentlichen . . 6,510 fl.

Digitized by Google

Alle übrigen Ausgabspositionen geben keinen Anlaß zu einer Erörterung.
Ebenso finden sämmtliche Einnahmspositionen in den betreffenden Etats selbst ihre vollständige Erörterung.

v. Braun.

v. Meyer.

Schild.

Hiemit wurde die heutige Sitzung geschlossen und die nächste auf Freitag den 3. November 1871, Nachmittags 4 Uhr, anberaumt.

Ueber diese in öffentlicher Sitzung stattgehabten Verhandlungen wurde gegenwärtiges Protokoll errichtet und von dem Präsidenten und Secretär unterzeichnet.

Dr. Jacob.

L. R. Baillant, Secretär.

Dritte Sitzung am 3. November 1871, Nachmittags 4 Uhr.

Anwesend sind sämmtliche Mitglieder des Landrathes wie in der vorigen Sitzung mit Ausnahme des beurlaubten Mitgliedes Herrn Wolf und des Herrn Probecan Ney, sodann als Regierungskommissär der k. Regierungsdirector Herr de Lamotte.

Nach eröffneter Sitzung wurde das Protokoll der zweiten Sitzung vom Secretär vorgelesen und vom Landrathe genehmigt.

Der Präsident legt hierauf dem Landrathe eine neue Zuschrift der k. Kreisregierung im Betreffe des Kreisbudgets pro 1872 vor, welche Vorlage sofort dem betreffenden Ausschusse übergeben wurde.

Weiters theilt der Präsident dem Landrathe eine Einladung des Kreis-Comites des landwirthschaftlichen Vereins der Pfalz zur Theilnahme an der am 4. November 1871 Vormittags 10 Uhr in Edenkoben stattfindenden Kreisversammlung mit, wovon mit Dank Kenntniß genommen wurde.

Hierauf erstattete der Vorstand des ständigen Landraths-Ausschusses, Präsident Dr. Jacob, Bericht über dessen Geschäftsführung im Jahre 1871.

Dem Landraths-Ausschusse liegt nach Art. 33 lit. d des Gesetzes vom 28. Mai 1852 die Verpflichtung ob, dem Landrathe bei dessen nächster Versammlung über seine Geschäftsführung Bericht zu erstatten.

Der Landrath beschloß, die drei in dieser Beziehung errichteten Protokolle dem II. Ausschusse zu übergeben, und lauten diese Protokolle folgendermaßen:

Digitized by Google

Protokoll

über die Verhandlungen des Landraths-Ausschusses vom 17. Juli 1871 zu Kaiserslautern.

Auf Grund des Art. 33 lit. c des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 hatten drei Mitglieder des Landraths-Ausschusses bei königlicher Regierung der Pfalz dessen Einberufung beantragt, um über die landwirthschaftliche Abtheilung der Gewerbschule und die Winterschule in Kaiserslautern zu berathen, worauf durch Entschließung k. Regierung vom 26. Juni 1871 die Einberufung des Landraths-Ausschusses auf heute nach Kaiserslautern erfolgte.

In Folge dieser Einberufung versammelten sich die sämmtlichen Mitglieder des Ausschusses: Dr. Jacob, Janson, Dr. Groß, Krämer, Wolf und Vaillant heute den 17. Juli 1871 Morgens 9 Uhr im Gebäude der technischen Fortbildungsschule zu Kaiserslautern, allwo auch als Regierungscommissäre die Herren k. Regierungsräthe Wand und Scharnberger, sowie der k. Rector der Kreis-Gewerbschule Herr Rohe erschienen waren, in deren Anwesenheit der Ausschuß sofort in Berathung trat.

Der Präsident des Landraths-Ausschusses, Dr. Jacob, eröffnete die Berathung durch einen Vortrag über die Entstehung der landwirthschaftlichen Abtheilung und der Winterschule und verbreitete sich über deren seitherige Erfolge mit Zugrundelegung einer von ihm gefertigten Zusammenstellung der Frequenz beider Schulen, die folgendes Resultat ergibt:

A. Landwirthschaftliche Abtheilung.

18½.	I. Curs	13
	II. „	0
	III. „	0
		13
18½.	I. Curs	9
	II. „	8
	III. „	0
		17
18½.	I. Curs	4
	II. „	2
	III. „	1
		7
18½.	I. Curs	7
	II. „	0
	III. „	2
		9
18½.	I. Curs	4
	II. „	4
	III. „	2
		10
18½.	I. Curs	1
	II. „	1
	III. „	4
		6
18½.	Nach dem neuen Reglement in einem Curs, der dem bisherigen III. Curs entspricht	1

B. Winterschule.

18½.	I. Curs	11
	II. „	0
		11
18½.	I. Curs	7
	II. „	8
		15
18½.	I. Curs	9
	II. „	1
		10
18½.	I. Curs	8
	II. „	7
		15

Digitized by Google

18⅞.	I. Curs	4
	II. „	1
		5

Auf Grund der auffallend geringen Frequenz der landwirthschaftlichen Abtheilung der Gewerbschule erinnerte der Präsident des Landraths-Ausschusses an den Inhalt eines Berichtes, welchen im Jahre 1865 der damalige Lehrer der landwirthschaftlichen Abtheilung, Herr Adam Müller, der k. Regierung vorgelegt hatte und welcher dem Landrathe des Jahres 1865 (Amtsbl. 1865 S. 586) mitgetheilt wurde. In demselben war der landwirthschaftlichen Abtheilung der Gewerbschule keine günstige Zukunft vorhergesagt, und wurde der Schwerpunkt für den landwirthschaftlichen Unterricht in eine zu errichtende Winterschule gelegt, neben welcher die landwirthschaftliche Abtheilung der Gewerbschule nur versuchsweise noch fortbestehen sollte, bis die Erfahrung über sie entschieden habe.

Der Präsident des Landraths-Ausschusses war nun der Ansicht, daß die bisherige Erfahrung gegen die landwirthschaftliche Abtheilung entschieden habe und der Zeitpunkt gekommen sei, in welchem man über ihren Fortbestand einen Entschluß fassen könne; für den Fall der Aufhebung möge es zweckmäßig erscheinen, den Lehrer der Landwirthschaft während des Sommers als Wanderlehrer zu beschäftigen.

Auch die Winterschule sei in dem letzten Jahre mangelhaft besucht gewesen, auch sie bedürfe wohl in mancher Beziehung einer Verbesserung ihrer Organisation.

Die hierauf stattgehabte Berathung und Besprechung aller hier einschlägigen Verhältnisse ergab folgendes Resultat:

Der früher in den Jahren 1864 — 1870 bestehende Lehrplan zeigte sich in mancher Beziehung als nicht practisch und konnten damit keine günstigen Erfolge erzielt werden. Seit dem Wintersemester des Jahres 18⅞ ist nun ein neuer Lehrplan an der Gewerbschule eingeführt, der auf Grund von Gutachten der sämmtlichen acht Kreisregierungen, sowie aller Rectorate der Gewerbschulen des Königreichs verfaßt worden ist. Nach diesem Lehrplan sind die zwei ersten oder untersten Curse der landwirthschaftlichen Abtheilung mit den entsprechenden Cursen der Gewerbschule vereinigt, so daß für sie allein nur noch ein Curs, entsprechend dem bisherigen III., besteht. Die allerdings sehr geringe Frequenz dieses dritten, jetzt einzigen Cursus in diesem Jahre kann möglicherweise ihren Grund in dem Kriege oder in einer andern vorübergehenden Ursache haben, weßhalb der Ausschuß der Ansicht war, daß abzuwarten sei, wie diese in Zukunft sich gestalte. Ueber den Erfolg des neuen Lehrplans, für welchen sowohl die beiden k. Regierungscommissäre, sowie der Rector der Kreis-Gewerbschule sich günstig aussprachen, könnte erst dann entschieden werden, wenn man weitere Erfahrungen gemacht habe.

Der Ausschuß beschloß daher, vorerst eine Aufhebung der landwirthschaftlichen Abtheilung nicht zu beantragen. Er sprach zugleich den Wunsch aus, es möge wiederholt bekannt gemacht werden, daß das Absolutorium der landwirthschaftlichen Abtheilung der Gewerbschule zu dem einjährig-freiwilligen Dienste berechtige, da noch hie und da die Meinung zu bestehen scheine, daß dies nicht der Fall sei.

Der Ausschuß trat hierauf in Berathung über die Winterschule. Nach Erwägung aller hieher bezüglichen Verhältnisse beschloß er, auch bezüglich dieser eine wesentliche Veränderung nicht zu beantragen, sondern sprach nur auf den Antrag des Präsidiums den Wunsch für einen thierärztlichen Unterricht in derselben aus, der über Hufbeschlaglehre, über die häufigsten Krankheiten der Hausthiere, sowie über andere für den Landwirth wichtige Gegenstände der Thierheilkunde sich zu erstrecken habe.

Hiermit waren die Berathungen des Ausschusses beendigt.

Die sämmtlichen Mitglieder desselben in Begleitung der beiden k. Regierungscommissäre besichtigten hierauf

Digitized by Google

die sämmtlichen Sammlungen der Kreisanstalt unter Führung des k. Rectors derselben, nämlich die technologische, die landwirthschaftliche, das naturhistorische Museum, das physikalische Cabinet und das chemische Laboratorium, wo der k. Hauptlehrer der Chemie, Herr Rhien, die gewünschten Aufklärungen gab.

Ebenso wurde im Beisein des k. Hauptlehrers Herrn Nipeiller der zur Anstalt gehörige große Garten besucht, wo die auf den verschiedenen Versuchsfeldern gezogenen Früchte besondere Aufmerksamkeit auf sich zogen. Die im Garten sich befindende meteorologische Station wurde ebenfalls in Augenschein genommen.

Hierüber ward gegenwärtiges Protokoll errichtet und von sämmtlichen Mitgliedern des Ausschusses unterschrieben.

Dr. Jacob. L. R. Baillant.
Joh. Ludw. Wolf. Dr. Groß.
Jean Janson. G. Krämer.

Protokoll

über die Verhandlungen des Landrathsausschusses zu Zweibrücken am 16. und 17. August 1871.

Auf den Antrag der sämmtlichen Mitglieder des ständigen Landraths-Ausschusses wurde durch Entschließung der k. Regierung der Pfalz vom 23. Juli 1871 dieser Ausschuß auf den 16. August 1871, Morgens 9 Uhr, nach Zweibrücken einberufen, um an diesem und, soweit erforderlich, den zwei nächstfolgenden Tagen eine Besichtigung des Landgestüts vorzunehmen.

Am angegebenen Tage, des Morgens 9 Uhr, versammelten sich die sämmtlichen Mitglieder des Ausschusses mit Ausnahme des Hüttenwerkbesitzers Krämer, der sein Nichterscheinen durch dringende Berufsgeschäfte entschuldigt hatte, und begannen im Beisein des k. Regierungsraths Scharnberger als Regierungs-Commissär und in Anwesenheit des Gestüts-Directors von Rad und des Rendanten Thomann ihre Verrichtungen mit Besichtigung des Eichelscheiderhofgutes.

Zuerst wurden die im Banne von Obermiesau gelegenen Strittwiesen besichtigt, die 65,96 Tagwerke groß sind. Zu ihrer Verbesserung und resp. Entwässerung wurden bei der letzten Landraths-Versammlung 500 Gulden verwilligt, und machte der bei der heutigen Besichtigung anwesende Kreis-Wiesenbaumeister Jox hierüber die entsprechenden Mittheilungen. Derjenige Theil dieser Wiesen, der sich längs des Waldes hinzieht, ist sehr trocken und statt mit Gras mit Haidekraut bewachsen, so daß hier eine Verbesserung gleichfalls nothwendig erscheint. Die bereits genehmigten 500 fl. sollen nach einem von genanntem Jox ausgearbeiteten Plane zur Entwässerung des tiefer liegenden Theiles dieser Wiesen verwendet werden.

Hierauf wurden die Altenwoogwiesen mit den Torfstechereien, sodann die Adgeswiesen und hierauf der Erdbeerzwinger besichtigt, in welchem sich die Hengstfohlen befinden. Von hier begab man sich nach dem Eichelscheiderhofe selbst, wo die sämmtlichen Localitäten, Stallungen, sowie das Brennhaus, das eben neu hergerichtet wird, einer nähern Besichtigung unterstellt wurden. Auch die hier befindlichen Fohlen wurden näher besichtigt.

In der Nähe dieses Hofes liegt die vor 3 Jahren neu angelegte Waldparzelle, die mit Kiefern und Lerchen ganz entsprechend bewachsen ist, so daß diese Aufforstung des früher schlechten Ackerlandes vollständig gerechtfertigt erscheint.

Hierauf wurden die bei Jägersburg und Homburg liegenden Wiesen und resp. Wälder in Augenschein genommen, womit für den ersten Tag geschlossen wurde.

Am folgenden Tage, 17. August 1871, versammelten sich die Mitglieder des Ausschusses wie Eingangs angegeben im Beisein des k. Regierungsraths Scharnberger im Landgestüte zu Zweibrücken des Morgens 7 Uhr, wo der Gestüts-Director von Rad die sämmtlichen Pferde einzeln vorführen ließ. Nach deren Be-

Digitized by Google

sichtigung wurden die sämmtlichen Localitäten, insbesondere die Stallungen in Augenschein genommen.

Hierauf besichtigten die Mitglieder des Ausschusses eine dem Landgestüte gehörige, nahe dem Exercirplatze bei Zweibrücken gelegene Wiese, wobei der Bürgermeister der Stadt Zweibrücken anwesend war. Dieser theilte den Ausschußmitgliedern mit, daß er von der Stadt-Vertretung Zweibrücken beauftragt sei, die fragliche Gestüts-Wiese für die Stadt Zweibrücken, sei es im Wege des Kaufes oder im Wege des Tausches gegen andere Wiesen, zu erwerben, um hierauf eine Schlittschuhbahn sowie einen Badeplatz zu errichten, was Alles vorzugsweise im Interesse der vielen Lehr-Anstalten Zweibrückens liege, da insbesondere der jetzige Badeplatz, auf dem kaum die primitivsten Vorrichtungen angebracht sind, weil die Stadt solchen nur vom Gestüte in Pacht hat, auch den bescheidensten Anforderungen nicht genügt, so daß hier eine Aenderung zu treffen als ein dringendes Bedürfniß erscheint. Wegen Erwerbung dieser Wiese will die Stadtvertretung jetzt die nöthigen Schritte bei königlicher Regierung thun, und wird dann die nächste Landraths-Versammlung in der Lage sein, sich hierüber auszusprechen.

Von hier begaben sich die Mitglieder des Ausschusses im Beisein des k. Regierungsraths Scharnberger, welcher auch bei der Besichtigung der vorerwähnten Gestütswiese anwesend war, sowie in Anwesenheit des Gestüts-Directors von Rad zuerst nach der Fasanerie, wo insbesondere die hier befindlichen Stutfohlen und die neu angelegten Waldculturen näher besichtigt wurden, und sodann nach dem Birkhauser Park, der gleichfalls mit den daselbst befindlichen Stuten in Augenschein genommen wurde.

Nach dieser Besichtigung hielt der Landraths-Ausschuß im Beisein des k. Regierungsraths Scharnberger und des Gestüts-Directors von Rad im Landgestüte, und zwar im Bureau der Direction, eine Berathung, deren Ergebniß in Folgendem niedergelegt wird:

1. Die bereits beschlossene Entwässerung der Streitwiesen ist eine sehr nothwendige, höchst zweckmäßige Maßregel.

2. Der Ausschuß ist einstimmig der Ansicht, daß der längs des Waldes liegende trockene Theil dieser Wiesen durch Wegbringung des Sandes, Ausfüllung der vielen Löcher und Cultivirung des Bodens zu verbessern ist. Um diesen Zweck zu erreichen, empfiehlt es sich vorerst, 1—2 Tagwerke durch den genannten Wiesenbaumeister Joz mustergiltig herzurichten, den übrigen Theil aber bei der im Herbste 1872 zu Ende gehenden Pachtzeit nur auf 3 weitere Jahre zu verpachten, damit, wenn die probeweise hergerichtete Muster-Parzelle in jeder Beziehung gut ausfällt — was wohl nach 3 Jahren zu beurtheilen sein wird — dieser Theil ebenfalls in derselben Weise verbessert werde, weil hierdurch allein der Werth dieser Wiesen, die seither nur einen ganz niedern Pachtertrag ergeben, bedeutend erhöht wird, was selbstverständlich im Interesse des Kreises liegt.

3. Die Torfstechereien scheinen in entsprechender Weise betrieben zu werden.

4. Der Zustand des Gestüts ist ein sehr zufriedenstellender, und empfiehlt es sich, den Ankauf von Pferden in der seither geübten Weise fortzusetzen, damit den Wünschen der Pferdezüchter möglichst Rechnung getragen werde.

5. Nach Einsichtnahme der von der Gestüts-Direction vorgelegten Ergebnisse der Resultate der einzelnen Beschälstationen empfiehlt es sich, die schwach besuchten und in der Nähe von andern Beschälstationen liegenden Stationen allmählig eingehen zu lassen, zunächst die Station „Rodenbach", die nach den vorgelegten Rechnungen einen Gesammtbedarf von circa 1700 Gulden erfordert, deren Ersparung zum Ankauf edler Beschäler verwendet werden könnte. —

Den Beschälwärtern zusammen begutachtete der Ausschuß heute eine Gratification von zehn Gulden mit Rück-

Digitized by Google

ſicht auf ihre in jeder Beziehung zufriedenſtellende Leiſtungen.

Schließlich halten es die Mitglieder des Ausſchuſſes für Pflicht, ihre Befriedigung über die Leiſtungen der Geſtüts-Direction im Allgemeinen hier auszuſprechen.

Worüber Protokoll, welches die Mitglieder des Ausſchuſſes unterſchrieben haben.

Dr. Jacob. L. R. Vaillant. Dr. Groß. Jauſon. Joh. Ludw. Wolf.

Protokoll

über die Verhandlungen des Landraths-Ausſchuſſes zu Klingenmünſter am 19. Auguſt 1871.

Die k. Regierung der Pfalz hatte durch Entſchließung vom 23. Juli 1871 den ſtändigen Landraths-Ausſchuß, auf den Antrag der ſämmtlichen Mitglieder desſelben, auf den 19. Auguſt 1871, Morgens 9 Uhr, nach Klingenmünſter zur Beſichtigung der Kreis-Irrenanſtalt einberufen.

An dieſem Tage, Morgens 9 Uhr, verſammelten ſich die ſämmtlichen Mitglieder dieſes Ausſchuſſes mit Ausnahme des Hüttenwerkbeſitzers Krämer, welcher ſich durch dringende Berufsgeſchäfte entſchuldigt hatte, in der Kreis-Irrenanſtalt zu Klingenmünſter, allwo auch als Vertreter der k. Regierung: der k. Regierungsrath Freiherr von Maillot, der k. Kreismedicinalrath Dr. Heine und der k. Kreisbaubeamte Tanera von Speier erſchienen waren.

Im Beiſein dieſer Kreisbeamten und des Directors der Anſtalt Dr. Dick ſowie des zweiten Arztes Dr. Löchner — der Verwalter Seltzer lag erkrankt zu Bette — beſichtigten die Mitglieder des Ausſchuſſes die verſchiedenen Localitäten der Anſtalt und ihre Umgebung.

Hierauf wurde der nahe an der Anſtalt gelegene neu erworbene Bauplatz beſichtigt, auf welchem der Neubau für die unheilbaren Irren errichtet werden ſoll. Ueber die Ausführung dieſes Neubaues machte der k. Kreisbaubeamte Tanera auf Grund der vorgelegten Pläne nähere Mittheilungen.

Unmittelbar an dieſen Bauplatz gränzen nördlich Wieſe und Ackerland einen Complex bildend und im Ganzen 1 Tagwerk 18$^{4}/_{5}$ Dezimalen enthaltend, das in nächſter Zeit wegen Sterbfalls verſteigert werden ſoll und deſſen Erwerbung für die Anſtalt deren Verwaltung bei der k. Regierung beantragt hat. Bei Beſichtigung dieſer Immobilien durch die Mitglieder des Ausſchuſſes legte der k. Regierungsrath Freiherr von Maillot eine Abſchrift des bezüglichen Berichts der Verwaltung der Kreis-Irrenanſtalt vom 8. Auguſt 1871, worin dieſelbe den Antrag auf Erwerbung begründet, ſowie eine an ihn gerichtete Zuſchrift der k. Regierung der Pfalz vom 12. Auguſt 1871 vor, worin er als Vertreter der k. Kreisregierung beauftragt wird, im Hinblick auf Art. 33 lit. C des Landrathsgeſetzes bei ſeiner heutigen Verſammlung dem Landraths-Ausſchuſſe den erwähnten Bericht zum Gutachten mitzutheilen.

Nach Einſichtnahme dieſer Actenſtücke gaben an Ort und Stelle ſowohl der k. Regierungsrath Freiherr von Maillot ſowie der Director Dr. Dick aufklärende Mittheilungen.

Hierauf beſichtigten die Ausſchuß-Mitglieder im Beiſein des k. Regierungsraths Freiherrn von Maillot die eine halbe Stunde von der Anſtalt entfernt liegende Quelle, die voriges Jahr erworben wurde, und bezüglich deren zur Zeit beim k. Bezirksgerichte Landau ein Prozeß anhängig iſt, indem Drittere Wäſſerungsrechte hieran geltend machen.

Nach dieſer Beſichtigung hielt der Landraths-Ausſchuß in der Anſtalt eine Berathung, bei welcher die ſämmtlichen Eingangs genannten k. Kreisbeamten ſowie der Director der Anſtalt Dr. Dick und der zweite Arzt Dr. Löchner anweſend waren, deren Ergebniß folgendes iſt:

Eine nothwendige Folge der Vergrößerung des Viehſtandes für den Milchbedarf der Anſtalt iſt die, daß die

Digitized by Google

Futter-Erzeugung ausgedehnt wird, was am Besten durch entsprechenden Ankauf futtertragender Ländereien geschieht. Die an den Neubau angränzenden Immobilien sind hierzu vollständig geeignet und lassen sich zu einer großen schönen Wiese leicht herrichten, da sie augenscheinlich der höchsten Verbesserung fähig sind. Die Gelegenheit zu deren Erwerb ist sehr günstig, da sie nächstens lictirt werden. Später, wenn sie bei dieser Versteigerung in andere Hände übergegangen sind und der Neubau aufgeführt ist, dürften sie nur schwer und voraussichtlich zu viel höheren Preisen zu erwerben sein.

Aus diesen Gründen war der Ausschuß einstimmig: sein Gutachten dahin abzugeben, die fraglichen Immobilien als

Plan-Nr. 3768½ 55,3 Dezimalen Wiese beim Wirschweilerhof,

Plan-Nr. 3769 42 Dezimalen Acker allda, und

Plan-Nr. 3770 21 Dezimalen Acker allda, im Ganzen also 1 Tagwerk 18⅓ Dezimalen

seien in jeder Beziehung eine zweckmäßige Besitzung für die Kreis-Irrenanstalt und empfehle sich deren Erwerbung zu entsprechendem Preise.

Der k. Kreisbaubeamte Tanera legte den Voranschlag für den Neubau vor, der einen Betrag von 65,000 fl. entziffert. Die zu diesem Neubau nöthigen Steine müssen aus einem ganz nahe an der Anstalt gelegenen Steinbruche bezogen werden, welchen die Mitglieder des Ausschusses mit den Beamten der k. Kreisregierung in Augenschein genommen. Der für diesen Bezug der Steine in den Kostenvoranschlag eingestellte sogenannte Bruchzins beträgt circa 700 fl. Der fragliche Steinbruch nebst einem dazu gehörigen Stücke Wald soll nun verkäuflich sein, allein die näheren Bedingungen waren heute nicht zu ermitteln, so daß der Ausschuß nicht in der Lage war über etwaige Erwerbung dieses Steinbruches nebst Wald-Stückchen ein Gutachten abzugeben.

Die Besichtigung der Anstalt, ihrer Höfe, Gemüse-Gärten u. s. w. lieferte den Beweis, daß allenthalben Ordnung und die größte Reinlichkeit herrscht, und daß die Einrichtung und Verwaltung dieser Kreisanstalt in jeder Hinsicht als eine musterhafte erscheint, wofür die gebührende Anerkennung hiermit ausgesprochen wird.

Hierüber ward gegenwärtiges Protokoll errichtet, welches von den Mitgliedern des Ausschusses, die bei der Besichtigung anwesend waren, unterschrieben wurde.

Dr. Jacob. L. R. Baillant. Dr. Groß. Janson. Joh. Ludw. Wolf.

Das Landrathsmitglied Herr Krämer berichtet hierauf im Namen des I. Ausschusses über die Rechnung des Waisenhauses Blieskastel und Homburg pro 1870.

I. Rechnung des Waisenhauses Blieskastel.

Einnahmen.

A. Außerordentliche Einnahmen.

	fl.	kr.	fl.	kr.
1. Rückstand des Rechners von 18⅔	1486	37½		
2. Eingegangene Capitalien	400	—		
3. Einnahme von angewiesenen Gütersteiggeldern	507	47		
Summa der außerordentlichen Einnahmen			2394	24½

B. Ordentliche Einnahmen.

1. Miethzins von Gebäuden	427	15		
2. Pachtzins von Gärten	82	40		

Digitized by Google

	fl.	kr.	fl.	kr.
3. Capitalzinsen	1866	48		
4. Belustigungsgelder	44	57		
5. Bürgereinzugsgelder	4	54		
6. Zinsen von Güterfteiggeldern	80	22		
Summa der ordentlichen Einnahmen			2506	56
Total der Einnahmen			4901	20½

Ausgaben.

A. Außerordentliche Ausgaben.

1. Anlegung von Capitalien	1100	—		
2. Unterstützungen	66	—		
Summa der außerordentlichen Ausgaben			1166	—

B. Ordentliche Ausgaben.

1. Verwaltungskosten	226	—		
2. Steuern	23	7		
3. Brandkasse	56	—		
4. Auflagen	23	10		
5. Unterhaltung der Gebäude	57	27		
6. Pflegegelder	67	30		
7. Beitrag zum Schulgeld	110	—		
8. Miethzins	33	45		
9. Ständige Unterstützungen	1067	15		
10. Bekleidung	31	27		
11. Zur Verfügung der Verwaltung	5	40		
Summa der ordentlichen Ausgaben			1701	21
Total der Ausgaben			2867	21

Abgleichung.

Gesammt-Einnahme	4901	20½
Gesammt-Ausgabe	2867	21
bleibt Mehr-Einnahme	2033	59½
Hievon ab die Einnahms-Ausstände mit	200	—
Bleibt Rechner schuldig	1833	59½

Die Erträgnisse der Hoffmann'schen Stiftung, welche sich pro 1870 auf 164 fl. 36 kr. belaufen, sind in vorstehender Rechnung enthalten.

Digitized by Google

Vermögensstand.

	fl	Xr	fl	Xr
Ar 1. Immobilien	11000	—		
2. Ausgeliehene Capitalien	40367	51½		
3. Mobilien und Büchern	11	6		
4. Baarvorrath	2033	57		
Gesammt-Vermögen			53412	56
Gesammt-Vermögen am Schlusse des Jahres 1869			52678	14½
Mithin Zunahme			734	41½

B. Rechnung des Waisenhauses Homburg.

Einnahmen.

A. Außerordentliche Einnahmen.

1. Rückstand des Rechners pro 18½	2952	16		
2. Einnahms-Ausstände	72	20		
3. Zurückbezahlte Capitalien	1600	—		
4. Rückersatz zuviel bezogenen Rechnergehaltes	26	28		
5. Erlös aus Holz	50	20		
Summa der außerordentlichen Einnahmen			4701	24

B. Ordentliche Einnahmen.

1. Ertrag der Feldgüter	1662	46		
2. Zinsen von ausgeliehenen Capitalien	3172	48		
3. Dividende von Eisenbahn-Actien	2213	—		
Summa der ordentlichen Einnahmen			7048	34
Total der Einnahmen			11749	58

Ausgaben.

A. Außerordentliche Ausgaben.

1. Anlegung von Capitalien	4572	13		
2. Aufbesserung der Wiesen	219	13		
3. Ausgaben auf Budget-Ueberschuß	17	9		
Summa der außerordentlichen Ausgaben			4808	35

B. Ordentliche Ausgaben.

1. Verwaltungskosten	449	—		
2. Steuern und Umlagen	171	52		

Digitized by Google

	fl	kr	fl	kr
3. Medicamente	3	31		
4. Kleidungsstücke	1779	47		
5. Kostgelder	1939	40		
6. Schulbücher	192	17		
7. Lehrgeld	50	—		
8. Wiesenwässerungskosten	1	37		
9. Kosten der Güterverpachtungen	63	57½		
10. Unvorhergesehene Ausgaben	8	18		
Summa der ordentlichen Ausgaben			4659	59½
Total der Ausgaben			9468	34½

Abgleichung.

Gesammt-Einnahme	11749	58		
Gesammt-Ausgabe	9468	34½		
Mehr-Einnahme	2281	23½		
Hievon ab die Einnahms-Ausstände mit	53	23		
Bleibt Rechner schuldig	2228	—½		

Vermögensstand.

1. Immobilien	13426	—		
2. Ausgeliehene Capitalien	70705	—		
3. Mobilien	197	47		
4. Baarvorrath	2228	—½		
5. Einnahms-Ausstände	53	23		
Total			86619	10½
Stand am 31. Dezember 1869			85083	23
Mithin Zunahme			1526	47½

Beide Rechnungen wurden vom Landrathe nicht beanstandet.

Hierauf referirt das Landrathsmitglied Herr Vollmer im Namen des I. Ausschusses über die Rechnung im Betreffe der Fonds für Gemeindezwecke pro 1870.

A. Einnahmen.

I. Abtheilung.

Einnahmen aus dem Bestande der Vorjahre:

Keine.

Digitized by Google

II. Abtheilung.

Einnahmen des laufenden Jahres.

	fl.	kr.	fl.	kr.
1. Gewöhnliche Polizei- und Zuchtpolizeistrafen	—	—		
2. Uebrige Einnahmen:				
a) an rückerhaltenen Capitalien	—	—		
b) an Capitalzinsen, und zwar:				
α) 3 % Zinsen aus dem bei der Filialbank Ludwigshafen laut Anlehensschein vom 12. März 1869 Nr. 13,627 hinterlegten Capital ad 1420 fl. für die Zeit vom 12. September 1869 bis dahin 1870	42	36		
β) 5 % Zinsen aus 8000 fl. Prioritäts-Obligation der Pfälzischen Ludwigsbahn für die Zeit vom 1. October 1869 bis dahin 1870	400	—		
γ) 4 % Zinsen aus dem der Stadtgemeinde Speier gegebenen Darlehen ad 10,000 fl. für die Zeit vom 31. Dezember 1869 bis dahin 1870	400	—	842	36
3. Sonstige Einnahmen:				
a) Als 2½ % Darlehen aus den gesammelten Unterstützungsgeldern der deutschen Städte aufgenommen, behufs Unterstützung der Gemeinden Landstuhl und Kusel gegen 2½ % Verzinsung und gegen Rückersatz von dem k. Bezirksamtmann, Regierungsrath Römmich, empfangen gemäß Präsidial-Verfügung vom 11. September 1870	5694	5		
b) Rückersatz der Stadtgemeinde Landstuhl an dem derselben vorgeschossenen Antheile ihres Unterstützungsbeitrages	2484	20	8178	25
Summa der Einnahmen			9021	1

B. Ausgaben.

I. Abtheilung.

Ausgaben auf den Bestand der Vorjahre.

Passivrest der vorjährigen Rechnung			554	44½
Summa per se.				

II. Abtheilung.

Ausgaben des laufenden Jahres.

1. Verwaltungs-Ausgaben	—	—		
2. Beiträge an Gemeinden für Baukosten und sonstige Ausgaben:				
Der Gemeinde Seebach zur Erbauung eines Schulhauses gemäß Mandat vom 8. November 1870 Nr. 15,254 C (Regierungs-Entschließung vom 20. Dezember 1870 Nr. 19,521 C)			1500	—
Summa per se.				

Digitized by Google

	fl.	kr.	fl.	kr.
3. Uebrige Ausgaben:				
a) dem Müller Flory in Speier für an die Gemeinden Landstuhl und Kusel geliefertes Mehl	5694	5		
b) an den k. Bezirksamtmann, Regierungsrath Römmich, für den von der Gemeinde Landstuhl rückersetzten Vorschuß abgeliefert	2484	20		
			8178	25
Summa der II. Abtheilung . .			9678	25
Hiezu I. Abtheilung . .			554	44½
Summa der Ausgaben . .			10233	9½

Abschluß.

Die Einnahmen betragen	9021	1
„ Ausgaben „	10233	9½
Passivrest . .	1212	8½

Vermögens-Ausweis.

a) Bei der k. Filialbank Ludwigshafen sind zu 3 % verzinslich angelegt laut Anlehensschein vom 12. März 1869 (Ueberschuß der Sammlung für Wetterbeschädigte)	1420	—
b) 5 % Prioritäts-Obligationen der Pfälzischen Ludwigsbahn, 8 Stück à 1000 fl.	8000	—
c) Darlehen der Stadt Speier zu 4 % laut Schuldschein vom 22. October 1866	10000	—
Summa . .		19420 —
Hievon ab obiger Passivrest mit . .		1212 8½
Bleibt Vermögensstand . .		18207 51½

Gegen diese Rechnung hatte der Landrath ebenfalls nichts einzuwenden.

Ferner berichtet derselbe Referent im Namen des I. Ausschusses über die Rechnung des Maximilians-Getreidefonds pro 1870:

I. Einnahmen.	fl.	kr.	fl.	kr.
A. Auf den Bestand der Vorjahre.				
1. Activrest aus 1869:				
a) Baarbestand			—	46
b) Verzinsliche Werthpapiere 169,400 fl.				
Summa A. . .			—	46

B. Auf das laufende Jahr 1870.

1. Gründungs-Capital:
   a) Zuschüsse: Nichts.

Digitized by Google

	fl. kr.	fl. kr.
b) Zinsen aus bayerischen Staatsobligationen:		
zu 4½ % aus 61,500 fl. Capital	2767 30	
desgleichen aus 3300 fl. „	74 15	
zu 4 % aus 6100 fl. „	244 —	
c) Zinsen aus Prioritäts-Obligationen der pfälzischen Ludwigsbahn:		
zu 4½ % aus 6700 fl. Capital	301 30	
desgleichen aus 1000 fl. „	22 30	
zu 4 % aus 64,400 fl. „	2576 —	
desgleichen aus 300 fl. „	6 —	
d) Zinsen aus Maxbahn-Actien:		
zu 4½ % aus 29,500 fl. Capital	1327 30	
Summa b—d		7319 15
e) für 49 Stück Dividenden-Coupons Nr. IV aus obigen Maxbahn-Actien à 4 fl. 30 kr. per Actie		265 30
f) an rückerhobenen Capitalsbeträgen nebst Zinsen von verloosten Staatsobligationen ꝛc., und zwar:		
1. für die am 5. Januar 1870 verlooste Staatsobligation des Militär-Anlehens von 1855 lit. A Nr. 628 zu 4½ % ad	1000 —	
dann Zinsen vom 1. Juni 1869 bis 25. Februar 1870	33 45	
		1033 45
2. für die am 11. Juni 1870 verlooste 4 % Prioritäts-Obligation der pfälzischen Ludwigsbahn lit. E Nr. 567		500 —
Summa B		9118 30
Hiezu Summa A		— 46
Summa der Einnahmen		9119 16

II. Ausgaben.

A. Auf den Bestand der Vorjahre.

Nichts.

B. Auf das laufende Jahr 1870.

a) Ankaufskosten von verzinslichen Werthpapieren:

1. Gemäß Regierungs-Rescripts vom 12. März 1870 für Ankauf von 2 Staats-Obligationen zu 4½ % à 500 fl. lit. B Nr. 41,775 und 43,828 im Curs von 92½ % 922 30

Digitized by Google

	fl.	kr.	fl.	kr.
dann 3 Stück desgl. à 100 fl. lit. C Nr. 68,389—91 im Curs von 94¼ %	283	30		
davon Zinsen vom 1. Februar bis 2. März 1870	5	3	1211	3
2. Gemäß Regierungs-Rescripts vom 20. April 1870 für Ankauf von 3 Stück 4½ % Staats-Obligationen à 500 fl. lit. B Nr. 43,833—43,835 im Curs von 92½ %	1383	45		
Zinsen vom 1. Februar bis 30. März 1870	11	4		
dann für einen 2½ % Schuldschein der k. Bank Nürnberg vom 30. März 1870 Nr. 36,292	48	42	1443	31
3. Gemäß Regierungs-Rescripts vom 14. Mai 1870 behufs Ankaufs einer 4½ % Prioritäts-Obligation der pfälzischen Ludwigsbahn ad 1000 fl. lit. A Nr. 299 zum Curs von 93 %	930	—		
Zinsen vom 1. April bis 6. Mai 1870	4	30	934	30
4. Gemäß Regierungs-Rescripts vom 4. Juni 1870 für Ankauf einer 4½ % Staats-Obligation des Eisenbahn Anlehens von 1856 ad 500 fl. lit. B Nr. 48,969 im Curs von 93½ %	469	22		
Zins vom 1. Februar bis 28. Mai 1870	7	22	476	44
5. Gemäß Regierungs-Rescripts vom 19. Juli 1870 für Ankauf einer 4½ % Eisenbahn-Obligation ad 500 fl. lit. B Nr. 46,112 im Curs von 93½ % . .	469	22		
Zins vom 6. Juli bis 1. August 1870 ab mit	1	34		
Rest	467	48		
dann einer 4 % Eisenbahn-Obligation ad 100 fl. Nr. 1778/3974 zum Curs von	90	—		
Zins vom 1. Mai bis 6. Juli 1870	—	43		
dann einer 4 % Prioritäts-Obligation ad 100 fl. lit. F Nr. 669 im Curs von	87	—		
Zinsen vom 1. April bis 6. Juli 1870	1	4	646	35
6. Desgleichen einer 4½ % Obligation ad 1000 fl. lit. A Nr. 18,227 im Curs von 92½	922	30		
einer weiteren zu 500 fl. lit. B Nr. 43,359 desgleichen . . .	461	15		
davon Zinsen vom 1. August bis 10. October	12	56		
dann weiterer 4 Stücke 5 % Obligationen des Militär- und Eisenbahn-Anlehens von 1870 à 100 fl. — Interimsscheine Nr. 12,084, 17,579, 17,580				

Digitized by Google

	fl. Xr.	fl. Xr.
und 17,770 — resp. Obligation lit. C Nr. 14,342 und 19,144—19,146 im Curs von 97 %	388 —	
hiezu Zinsen vom 1. August bis 10. October 1870	3 50	1788 31
Summa a		6500 54
b) Sonstige Ausgaben		— —
Summa II der Ausgaben		6500 54

III. Rechnungs-Abschluß.

Einnahme		9119 16
Ausgabe		6500 54
Activ-Rest		2618 22

IV. Vermögens-Ausweis.

	fl. Xr.	fl. Xr.
a) Betrag der Werthpapiere nach der vorjährigen Rechnung		169400 —
b) Zugänge pro 1870	6948 42	
c) Abgänge pro 1870	1500 —	5448 42
Verbleibt Zugang		174848 42
Hiezu obiger Activ-Rest mit		2618 22
Summa		177467 4

Das Vermögen besteht in folgenden Werthpapieren:

	fl. Xr.	fl. Xr.
1. Aus 5 % Staats-Obligationen	400 —	
2. „ 4½ % „	66800 —	
3. „ 4 % „	6200 —	73400 —
4. „ 4½ % Prioritäts-Obligationen	7700 —	
5. „ 4 % „	64200 —	71900 —
6. „ 4½ % Maxbahn-Actien		29500 —
7. Ein Schuldschein der k. Bank Nürnberg		48 42
Gleiche Summe wie oben		174848 42

Der Vermögensstand des Maximilians-Getreidefonds an Werthpapieren hat betragen:

im Jahre 1870	174848 42
im Jahre 1869	169400 —
Sohin Mehrung	5448 42

Digitized by Google

Gegen diese Rechnung hatte der Landrath keinen Einwand zu machen.

Weiters berichtet das Landraths-Mitglied Herr Wies im Namen des IV. Ausschusses über das Rechnungswesen und den Vermögensstand der Schullehrer-Pensions-Kreisanstalt der Pfalz für das Jahr 1870.

Die Rechnung ergibt folgendes Resultat:

A. Einnahmen.

I. Außerordentliche Einnahme.

	fl	kr
1. Rückstand von 1869	—	—
2. Einnahms-Ausstände	1465	33
3. Anstellungstaxen der Lehrer	1764	51
4. Einzahlungen der Schulverweser	1533	27
5. Abgetragene Capitalien	13094	57
Summa der außerordentlichen Einnahme	17858	48

II. Ordentliche Einnahme.

1. Jahresbeiträge von 1539 Mitgliedern	11622	16
2. Intercalarien von 203 erledigt gewesenen Schulstellen	8325	19
3. Freiwillige Beiträge von 9 Gemeinden	35	—
4. Zuschüsse aus Staats- und anderen Fonds	31897	34
5. Capitalzinsen	9090	1
Summa der ordentlichen Einnahme	60970	10
Hiezu die Summa der außerordentlichen Einnahme	17858	48
Gesammt-Einnahme	78828	58

B. Ausgaben.

I. Ordentliche Ausgaben.

1. Pensionen an 200 pensionirte Lehrer, Verweser und Gehilfen	60020	13
2. Remisen des Einnehmers und Rechners	404	5
3. Postporto und Franco	127	26
4. Verwaltungskosten	200	—
5. Gehalt des Rechners	500	—
6. Zinsen der Caution des Rechners	60	—
7. Remuneration des Verwaltungsdieners	24	—
8. Drucksachen und Schreibmaterialien für den Rechner	46	58
Summa der ordentlichen Ausgaben	61383	22

II. Außerordentliche Ausgaben.

1. Passivrest der Rechnung von 1869	6405	59½

Digitized by Google

	fl	kr
2. Capital-Anlage	13400	—
3. Verschiedene Ausgaben	58	8
4. Niederschläge	31	5
Summa der außerordentlichen Ausgaben	19895	12½
Hiezu die Summa der ordentlichen Ausgaben	61383	22
Summa der Gesammt-Ausgaben	81278	34½

Abgleichung.	fl	kr
Die Einnahmen betragen	78828	58
Die Ausgaben betragen	81278	34½
Daher Mehrausgabe	2449	36½
Hierzu die Einnahms-Ausstände	1499	7
Ergibt sich ein Passivrest von	3948	43½

Vermögens-Ausweis.

Von dem Capital-Stocke ad 180,615 fl. 51 kr. sind angelegt:

	fl	kr
gegen hypothekarische Versicherung	172615	51
in einer bayer. Staatsobligation ad 1000 fl. zu 4½ %	1000	—
in sieben Actien von dem zweiten Anlehen der pfälzischen Ludwigsbahn zu 4 %	7000	—
bleibt Capitalstock am 1. Dezember 1870	180615	51
Ende des Jahres 1869 betrug derselbe	180310	48
daher Mehrung pro 1870	305	3

Auch gegen diese Rechnung hat der Landrath nichts zu erinnern.

Weiter referirt das Landrathsmitglied Herr Jenet im Namen des I. Ausschusses über die Rechnung der Kreishilfskassa der Pfalz pro 1870:

A. Einnahmen.	fl	kr
I. Rückstand von 1869	1218	27
II. Dotationszuschüsse	—	—
III. Rückerhebung von Capitalien bei nicht stiftungsmäßigen Individuen	2000	—
IV. Annuitäten	15179	53
V. Angelegte Capitalien bei nicht stiftungsmäßigen Individuen 500 fl.		
VI. Hieraus die Zinsen mit	53	24
Summa der Einnahmen	18451	44

Digitized by Google

	ℳ	₰
B. Ausgaben.		
I. Neu angelegte Capitalien		17510 —
II. Remuneration des Neubanten		300 —
III. Regie-Ausgaben		119 41
Summa der Ausgaben . .		17929 41
C. Abgleichung.		
Die Gesammt-Einnahme beträgt		18451 44
Gesammt-Ausgaben		17929 41
Schuld des Rechners . .		522 3
Hiezu kommt noch ein Ausstand auf Annuitäten von . .		1283 51

Activ-Vermögensstand.

Derselbe ergibt sich aus:

1. der Schuldigkeit des Rechners mit		522 3
2. den Ausständen aus verfallenen Annuitäten		1283 51
3. den am Schlusse des Rechnungsjahres verbleibenden noch nicht fälligen stiftungsmäßigen Capitalausständen incl. der vorausberechneten und beigeschlagenen Zinsen mit . . .		56665 5
4. dem Capitalbetrage, welcher in einer 4½ tigen k. bayer. Staatsobligation angelegt ist mit .		500 —
Summa . .		58970 59
Hievon gehen ab:	ℳ ₰	
ein von der Gemeinde Schwegenheim vorgeschossenes und verzinsliches Darlehen ad	300 —	
jene Zinsen, welche in Capital und Zinsausständen enthalten, aber noch nicht fällig sind, mit	7214 55	7514 55
Verbleibt ein Activ-Vermögen von . .		51456 4
Das Capital-Vermögen betrug am Schlusse des Jahres 1869 . .		50054 31½
Demnach Mehrung im Jahre 1870 . .		1401 32½

Auch diese Rechnung gab zu einer Beanstandung keine Veranlassung und wird vom Landrathe genehmigt.

Im Namen des II. Ausschusses berichtet sodann das Landraths-Mitglied Herr Duy über die Rechnung der Brand-Versicherungs-Anstalt der Pfalz pro 1870:

	ℳ	₰	ℳ	₰
A. Einnahmen.				
I. Einnahms-Ueberschuß aus voriger Rechnung			22494 41	
II. Rückeinnahmsposten aus früheren Jahren, und zwar:				

Digitized by Google

	fl.	kr.	fl.	kr.
1. vor dem Jahre 1869	6743	—		
2. vom Jahre 1869	57387	1	64130	1
III. Einnahmsnachholungen			25	44
IV. Besondere Einnahmen, bestehend in:				
1. Rückersatz von Kosten	314	30		
2. Rückersatz von zu viel bezogenen Vorschüssen	30	—	344	30
3. Rückersatz von Expertengebühren	1	10		
4. Rückeinnahme einer Entschädigung	31	55	33	5
V. Assekuranzbeitrag pro 1870 von 186,565,530 fl. Versicherungscapital zu 6 kr. pro 100 fl.			186565	32
(Regierungs-Reskript vom 8. Februar 1871 Nr. 2566 D.)				
Summa aller Einnahmen			273593	33

Pro memoria.

1. Der Vorschuß beträgt wie im Vorjahre 60,001 fl.
2. Mit diesem Fond und dem Einnahms-Ueberschusse wurde der Stadt Speier ein zu 4 % verzinslicher Vorschuß ad 70,000 fl. in verschiedenen Raten bewilligt.

B. Ausgaben.

	fl.	kr.
I. Brandentschädigungen:		
1. aus früheren Jahren	64136	1
2. vom Jahre 1870	184099	49
3. von einer Nachzahlung	—	10
II. Aufnahms- und Abschätzungsgebühren	3298	—
zu wenig berechnete Gebühren	3	10
III. Verwaltungskosten	2873	30
IV. Gelderhebungskosten, bestehend in:		
1. nachträglichen Hebgebühren der Einnehmer	—	59
2. Hebgebühren der Einnehmer	7175	36
3. Remisen der Rentämter	595	55
V. Niederschläge	3	36
Summa aller Ausgaben	262180	46

Abgleichung.	fl.	kr.
1. Die Einnahmen betragen	273593	33
2. Die Ausgaben betragen	262180	46
Verbleibt ein Ueberschuß von	11412	47

Digitized by Google

Im vorigjährigen Landrathsprotokolle wurde bemerkt, daß unter den Ausgaben auf die Controle der Mobiliarversicherungen 344 fl. 30 kr. als Vorschüsse figuriren, welche von dem k. Staatsärar zu restituiren seien.

Diese Summe ist unter Nr. 1 und 2 Abschnitt IV der Einnahmen bereits zurückerstattet worden.

Rechnung und Belege geben zu einer Beanstandung keine Veranlassung und werden vom Landrathe genehmigt.

Schließlich gibt der Präsident Kenntniß von einer weiter eingelaufenen Regierungsvorlage, betreffend den Zuschuß aus Kreismitteln zum Lehrer-Waisenstift der Pfalz, die dem IV. Ausschusse übergeben wurde.

Hierauf schloß der Präsident die Sitzung und setzte die nächste auf Montag den 6. November, Nachmittags 4 Uhr, fest.

Ueber diese in öffentlicher Sitzung stattgehabten Verhandlungen wurde gegenwärtiges Protokoll errichtet und von dem Präsidenten und Secretär unterzeichnet.

Dr. Jacob, Präsident.

L. N. Baillant, Secretär.

Vierte Sitzung am 6. November 1871, Nachmittags 4 Uhr.

Zugegen sind sämmtliche Mitglieder des Landrathes mit Ausnahme der Herren Vollmer und Arnold; als Regierungscommissär der königliche Regierungsdirector Herr de Lamotte.

Ferner waren auf Wunsch des Landrathes anwesend die Herren Regierungsräthe Dr. Jordan und Graf Fugger.

Das Protokoll der vorhergehenden Sitzung wurde nach Eröffnung der heutigen Sitzung von dem Secretär vorgelesen und vom Landrathe genehmigt.

Sodann theilte der Präsident mit, daß in Folge des in erster Sitzung bezüglich des seitherigen Mitgliedes Notär Pasquay aus Bergzabern, jetzt in Zweibrücken, gefaßten Beschlusses der Ersatzmann Herr Friedrich Völker, Großhändler in Annweiler, anwesend sei und um seine Beeidigung nachgesucht hat.

Zugleich erschien der genannte Herr Friedrich Völcker und nahm, nachdem er in die Hände des königlichen Regierungsdirectors Herrn de Lamotte als Stellvertreter des durch anderweitige Amtsgeschäfte verhinderten königlichen Regierungspräsidenten den gesetzlich vorgeschriebenen Eid geleistet hatte, als nunmehriges Mitglied des Landraths an dessen Verhandlungen Theil.

Herr Probecan Rey entschuldigt sein Nichterscheinen in der vorigen Sitzung.

Hierauf gab der Präsident Kenntniß von einer weiteren Zuschrift der königlichen Regierung vom 3. November 1871 betreffend die Errichtung von gewerblichen Fortbildungsschulen in der Pfalz.

Digitized by Google

Sodann berichtet das Landrathsmitglied Herr Dr. Becker im Namen des IV. Ausschusses über die Kreisausgaben für die deutschen Schulen der Pfalz für das Jahr 1872:

Der Bedarf entziffert folgende Beträge:

1. Die ständigen Bezüge des Lehrerpersonals aus Kreisfonds wurden nach dem Allerhöchsten Landraths-Abschiede vom 15. April 1871 für das Jahr 1871 festgesetzt:				
Für alte Schulen			61450 55	
Für neue Schulen			500 —	
Zusammen				61950 55
2. Zur Unterstützung armer Gemeinden und zur Errichtung neuer Schulstellen sind nach den Vorlagen der k. Kreisregierung erforderlich und durch den IV. Ausschuß dem verehrlichen Landrath zur Genehmigung empfohlen:				
a) die Errichtung einer Verweserstelle in der Gemeinde Hertlingshausen mit einem Beitrag von			200 —	
b) die Errichtung einer protestantischen Verweserstelle in der Gemeinde Mölschbach mit einem Beitrag von			161 40	
c) die Errichtung einer protestantischen Verweserstelle in Kusel mit einem Beitrag von			200 —	
d) die Umwandlung der protestantischen Verweserstelle zu Hengsberg in eine Lehrerstelle mit einem Beitrag von			50 —	
e) die Umwandlung der protestantischen Verweserstelle zu Hettenhausen in eine Lehrerstelle mit einem Beitrag von			60 —	671 40
	Total			62622 35
Hievon ab der Beitrag von		540 ℳ		
zu den Schulen von Hardenburg und von		100 ℳ		
zu den Schulen von Weisenheim a. B.			640 —	
Ferner werden vom Landrathe abgelehnt:				
Die Beiträge zu den Schulen in				
Sct. Alban mit			150 —	
Dannenfels mit			150 —	
Hettenhausen mit			150 —	1090 —
Daher Bedarf pro 1872				61532 35
3. Beitrag zu Schulhausbauten				6000 —
4. Diäten der Distrikts-Schulinspectionen				3600 —
5. Regie derselben				300 —
6. Außerordentliche Schulvisitationen				1000 —
7. Weitere außerordentliche Schulvisitationen				1000 —

Digitized by Google

8. Pensionen und Alimentationen:
   a) Zur Alimentation älterer Lehrer, welche vor dem Gesetze vom 10. November 1861 quiescirt worden sind: ℳ ₰
      aa) Nichtmitglieder des früheren Pensionsvereins . . . . . 1200 —
      bb) Mitglieder des früheren, nun mit den gesetzlichen Kreisvereinen verbundenen Privat-Pensionsvereines . . . . . 2300 —
   b) Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstuntauglich gewordener Lehrer . . . . . 24600 —
9. Beitrag an die besondere Wittwen- und Waisenkasse der Pfalz . . . . . 2500 —
10. Zuschuß zum Lehrer-Waisenstift der Pfalz . . . . . 300 —
11. Unterstützung dürftiger Schulamtszöglinge . . . . . 1000 —
12. Für Fortbildungsschulen . . . . . 4000 —

Gesammt-Bedarf . . . 109332 35

Zur Deckung dieses Betrages werden aus Staatsfonds geleistet:

	ℳ ₰	ℳ ₰
1. Zur Ergänzung des Einkommens der Schullehrer nach dem Gesetze vom 10. November 1861 die bisherigen Congrualzuschüsse mit	15833 59	
2. Zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Lehrer, welche bereits vor dem Entstehen des gesetzlichen Kreisvereines pensionirt worden sind	3500 —	
3. Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer	24600 —	
4. Für außerordentliche Schulvisitationen	1000 —	
Summa der Staatszuschüsse . .		44933 59

Abgleichung.

Der Gesammtbedarf beträgt	109332 35
Der Rückersatz des Staatsärars	44933 59
Bleiben aus Kreisfonds zu decken .	64398 36
Pro 1871 waren nach pag. 74 der Landrathsverhandlungen nothwendig .	63716 56
Daher pro 1872 mehr .	681 40

Diesen Voranschlägen wurde die Genehmigung des Landrathes ertheilt.

Während dieser Berathung erscheinen die Herren Mitglieder Arnold und Vollmer, die ihr späteres Erscheinen rechtfertigten.

Derselbe Referent Herr Dr. Becker berichtet dann weiter, die Gemeinde Sct. Alban und ebenso die Gemeinde Dannenfels haben, jene um einen Beitrag zum Gehalt des Lehrers zu 150 fl., diese um einen Beitrag zur Errichtung einer protestantischen Verweserstelle aus Kreisfonds nachgesucht. Diese Gesuche konnten jedoch, da die genannten Gemeinden mit Umlagen nicht besonders schwer belastet sind, nicht genehmigt werden.

Digitized by Google

Ferner hat die k. Kreisregierung mittelst Zuschrift vom 27. October 1871 das von ihr schon bei der Landrathsversammlung pro 1871 gemachte Ersuchen erneuert, einen Beitrag von 300 fl. aus Kreisfonds zur Heranbildung von protestantischen Lehrerinnen an der höheren Töchterschule zu Neustadt unter der Leitung des dortigen protestantischen Distrikts-Schulinspectors Leyser zu gewähren. Dieser Antrag wird von der Minorität des Ausschusses wie im vorigen Jahre befürwortet, vom Landrathe aber wiederum abgelehnt, weil die Heranbildung solcher Lehrerinnen eine Angelegenheit und Aufgabe des Staates sei.

Hierauf referirt das Landrathsmitglied Herr Jenet im Namen des I. Ausschusses über die Rechnung: „Vorschußfond für Schulhausbauten pro 1870“:

Einnahmen.

Einnahmen aus dem Bestande der Vorjahre.

Activbestand der vorjährigen Rechnung.

Nichts.

I. Auf Vorschußfond für Schulhausbauten (gebildet aus den attribuirten Polizeistrafen):	fl.	kr.	fl.	kr.
1. Einnahms-Ueberschuß aus 1869			5598	5
2. Ausstände auf die den Gemeinden gemachten Vorschüsse . . .	21401	55		
Hievon ab die gemachten Einnahmen	1381	35	1381	35
Verbleiben im Ausstande .	20020	20		
Die der Schullehrer-Wittwenkassa zufließenden Zinsen aus dem abmassirten Fonde zu 27,000 fl. betragen	881 fl. 28 kr.			
Summa Capitel I .			6979	40

II. Einnahmen des laufenden Jahres:				
1. Ausstände auf die den Gemeinden gemachten Vorschüsse . . .	5800 fl.			
Da keine Einnahmen gemacht worden sind, verbleiben im Ausstande . .	5800 fl.			
Gesammtbetrag der Einnahmen .			6979	40

Im Ausstande verbleiben 25,820 fl. 20 kr.

Ausgaben.

I. Auf den Bestand der Vorjahre.

Keine.

II. Ausgaben auf das laufende Jahr.

Der Gemeinde Homburg gemäß Regierungs-Rescripts vom 29. April 1870 Nr. 6895 C . .	5800	—
Gesammtsumme der Ausgaben .	5800	—

Rechnungs-Abschluß.

Einnahmen	6979 fl.	40 kr.
Ausgaben	5800 fl.	— kr.
Activrest .	1179 fl.	40 kr.

Digitized by Google

Vermögens-Ausweis über den Vorschußfond für Schulhausbauten.

Derselbe besteht aus der ursprünglich hiezu abmassirten Summe von . . . 27,000 fl.

und bildet sich zur Zeit

	fl	kr
a) aus den bis incl. 1870 geleisteten und noch ausstehenden Vorschüssen ad . . .	25820	20
b) aus obigem Activbestand mit	1179	40
Gleiche Summe .	27000	—

Auch bei diesem Berichte fand der Landrath nichts zu erinnern.

Das Landrathsmitglied Herr Wies bringt sodann drei Anträge ein und zwar:

1. über Fourageliefernng und sonstige Entschädigung während des Krieges 1870/71,
2. über Errichtung einer Lateinschule zu Blieskastel, und
3. über Erbauung einer Eisenbahn durch das Bliesthal nach Saargemünd,

welche Anträge sofort und zwar ad 1 und 3 dem V. Ausschusse und ad 2 dem IV. Ausschusse übergeben wurden.

Ein weiterer Antrag des Landrathsmitgliedes Herrn Frentzel um Errichtung einer Beschälstation im Kanton Winnweiler wurde dem II. Ausschusse zum Berichte überwiesen.

Hierauf schloß der Präsident die Sitzung und setzte die nächste auf Dienstag den 7. November 1871, Nachmittags 4 Uhr, fest.

Ueber diese in öffentlicher Sitzung stattgehabten Verhandlungen wurde gegenwärtiges Protokoll errichtet und vom Präsidenten und Secretär unterzeichnet.

Dr. Jacob, Präsident.

L. R. Baillant, Secretär.

Fünfte Sitzung am 7. November 1871, Nachmittags 4 Uhr.

Anwesend sind sämmtliche Mitglieder des Landrathes wie am Ende der vorigen Sitzung, als Regierungs-Commissär der k. Regierungsdirector Herr de Lamotte und auf besonderen Wunsch des Landrathes der k. Regierungsrath Herr Dr. Jordan.

Nach Verlesung und Genehmigung des Protokolles der vierten Sitzung theilt der Präsident dem Landrathe eine weitere Regierungsvorlage im Betreffe der Erweiterung des Unterrichtsplanes für die landwirthschaftliche Winterschule zu Kaiserslautern mit, die dem IV. Ausschusse übergeben wurde.

Hierauf schritt der Landrath nach Art. 99 des Einführungsgesetzes zu dem Strafgesetzbuche und unter Anwendung der in dem Landrathsprotokolle vom 19. Juni 1863 (Amtsblatt S. 774) entwickelten Grundsätze zur Ergänzung resp. Evidenthaltung der Geschwornen-Hauptliste, wobei wegen erfolgten Todes, wegen Ablehnung nach vollendetem 60. Lebensjahre, wegen eingetretener

Digitized by Google

Unfähigkeit, sowie wegen Eintrittes in den Landrath die definitive Streichung von der Hauptliste in Beziehung auf folgende 44 Personen verfügt wurde:

1. Conrath, Andreas, Bürgermeister in Kapsweyer.
2. Folz, Adolph, Rentner in Frankenthal.
3. Hasch, Joseph, Müller in Frankenthal.
4. Wippel, Thomas, Gutsbesitzer in Rozheim.
5. Zimmermann, Phil. Jac., Wirth und Ackerer in Altleiningen.
6. Frey, Jacob, Bierbrauer in Germersheim.
7. Gutting, Johannes II., Kaufmann in Lingenfeld.
8. Corneille, Jacob I., Bürgermeister in Winden.
9. Rapp, Jacob II., Ackerer in Winden.
10. Krämer, Johann Jacob, Ackerer in Bechhofen.
11. Hatry, Wilhelm Abraham, Handelsmann in Homburg.
12. Vollmar, Heinrich VI., Ackerer in Käshofen.
13. Klug, Jacob, Gemeinderath, in Martinshöhe.
14. Weitmann, Christian, Müller in Reiskirchen.
15. Vollmar, Paul II., Ackerer in Wiesbach.
16. Müller, Johann, Oeconom in Gerhardsbrunn.
17. Herzer, Johann, Müller in Kottweiler.
18. Böhnlein, Peter II., Gutsbesitzer in Altenkirchen.
19. Schleppi, Christian, Gemeinderath in Altstadt.
20. Müller, Daniel, Ackerer in Dietschweiler
21. Schuck, Carl, Bierbrauer in Kaiserslautern.
22. Hofter, Jacob, Gastwirth in Dielkirchen.
23. Arnold, Hermann, Rentner in Edenkoben.
24. Arnold, Philipp, Bürgermeister in Edenkoben.
25. Wolf, Friedrich, Gutsbesitzer in Rhodt.
26. Schwartz, Johann, Bürgermeister in Birkweiler.
27. Jäger, Peter I., Ackerer in Dammheim.
28. Reichardt, Andreas, Gutsbesitzer in Forst.
29. Hilbert, Christian II., Oeconom in Freinsheim.
30. Salmon, Victor, k. Notär in Freinsheim.
31. Bauer, Heinrich II., Müller in Gimmeldingen.
32. Roos, Christoph, Gutsbesitzer in Haardt.
33. Hammann, Abel, Färber in Haßloch.
34. Kämmerer, Gustav, Tabakshändler in Haßloch.
35. Moser, Nikolaus, Ackerer in Haßloch.
36. Mattil, Kaspar, Müller in Lachen.
37. Knöckel, Philipp, Papierfabrikant in Neustadt.
38. Lieberich, Ludwig II., Müller in Winzingen.
39. Jung, Jacob, Bürgermeister in Eppenbrunn.
40. Schneider, Friedrich, Bierbrauer in Pirmasens.
41. Brunner, Eduard, Oeconom in Hochdorf.
42. Levi, Abraham III., Handelsmann in Blieskastel.
43. Wiest, Franz August, k. Notär in Blieskastel.
44. Schmitt, August, Bierbrauer in Zweibrücken.

Da dem Zusammentritte des Landrathes eine Volkszählung nicht vorausgegangen ist — sie findet erst im kommenden Dezember statt —, so hat die Bestimmung des § 37 Ziffer 3 des Allerhöchsten Landraths-Abschiedes vom 10. Juli 1865 (Amtsblatt Seite 1048), gemäß welcher der numerische Bestand der Haupt-Geschwornenliste nach einer jeden Volkszählung nach deren Ergebniß zu reguliren ist, in diesem Jahre nicht zur Anwendung zu kommen. Vielmehr hat gemäß Art. 99 des Einführungsgesetzes zu den Strafgesetzbüchern vom 10. November 1861 lediglich eine Ersetzung der definitiven Abgänge stattzufinden.

Demgemäß hat der Landrath die Haupt-Geschworenenliste durch folgende Personen aus der nach Art. 90 und 91 des Gesetzes vom 10. November 1861 gebildeten Kreisliste ergänzt:

Nr.	Nr. der Hauptliste.	
1.	14.	Kuhn, Georg Peter, Bürgermeister in Heuchelheim.
2.	33.	Thalmann, Joseph, k. Advokat-Anwalt in Frankenthal.
3.	34.	Merkle, Carl, k. Advokat-Anwalt in Frankenthal.
4.	40.	Weisbrod, Peter Franz, Ackerer und Gemeinderath in Oppau.
5.	49.	Dr. Kolbeck, Ferdinand, prakt. Arzt in Grünstadt.

Digitized by Google

Nr.	Nr. der Hauptliste.	
6.	62.	Bauſt, Philipp, Bäcker und Adjunkt in Germersheim.
7.	76.	Schwanck, Johann Georg, Müller in Zeiskam.
8.	81.	Rieſter, Johann Math., Kaufmann in Jockgrim.
9.	87.	Keller, Johann Jacob, Färber und Gemeinderath in Minfeld.
10.	97.	Jacoby, Ferdinand, Bierbrauer in Homburg.
11.	98.	Vollmar, Daniel VI., Bürgermeiſter in Käshofen.
12.	99.	Trautmann, Jacob VII., Bürgermeiſter in Lambsborn.
13.	100.	Schneider, Michael II., Ackerer in Martinshöhe.
14.	101.	Hußong, Jacob jun., Ackerer in Mörsbach.
15.	102.	Denny, Peter, Ackerer in Roſenkopf.
16.	104.	Rüb, Carl, Gutsbeſitzer in Bettenhauſen.
17.	112.	Schneider, Philipp, Oeconom in Oberarnbach.
18.	120.	Sender, Ferdinand, Kaufmann in Brücken.
19.	126.	Weber, Ludwig, Müller in Münchweiler.
20.	144.	Steiner, Michael, Handelsmann in Kaiſerslautern.
21.	199.	Dexheimer, Jacob, Müller in Rockenhauſen.
22.	238	Völker, Heinrich, Müller und II. Adjunkt in Edenkoben.
23.	240.	Lederle, Wilhelm, Kaufmann in Edesheim.
24.	247.	Becker, Carl Ludwig, Bürgermeiſter in Rhodt.
25.	263.	Baſtian, Ludwig, k. Notär in Landau.
26.	267.	Trauth, Johann, Gutsbeſitzer in Landau.
27.	279.	Cron, Johann, Weinhändler in Dürkheim.
28.	281.	Häußer, Auguſt, Müller in Dürkheim.
29.	292.	Helfrich, Franz Paul, Weinſpeculant in Wachenheim.
30.	295.	Bergdolt, Johann Philipp, Oeconom in Duttweiler.
31.	297.	Goßler, Erhardt, Papierfabrikant in Frankeneck.
32.	299.	Bauer, Friedrich, Gutsbeſitzer und Wirth in Haardt.

Nr.	Nr. der Hauptliste.	
33.	303.	Eiſenmayer, Gottlieb, Ackerer in Haßloch.
34.	309.	Sauerbrunn, Jacob, Tuchfabrikant in Lambrecht.
35.	312.	Völker, Jacob, Gaſtwirth in Mußbach.
36.	320.	Witter, Eduard, Buchhändler in Neuſtadt.
37.	321.	Wolf, Jacob, Rentner in Neuſtadt.
38.	334.	Couturier, Ludwig, Kaufmann in Pirmaſens.
39.	336.	Lützel, Carl, Kaufmann in Pirmaſens.
40.	368.	Dr. Heuck, Otto, prakt. Arzt in Mutterſtadt.
41.	396.	Hauck, Carl, Wirth und Gemeinderath in Bliesraſtel.
42.	401.	Miſcho, Johann II., Ackerer und Adjunkt in Reinheim.
43.	406.	Brill, Peter, Kaufmann und Gemeinderath in Hornbach.
44.	433.	Brünisholz, Heinrich, Müller und Stadtrath in Zweibrücken.

Bei der letzten Verſammlung des Landrathes der Pfalz war behufs der Abgänge, welche in der Geſchwornenliſte für den Staatsgerichtshof ſich ergeben hatten, unter Anderem auch der Bierbrauer Jacob Frey von Germersheim zur Aufnahme in jene Geſchwornenliſte beſtimmt worden. Da derſelbe aber vorher ſchon auf der Liſte ſich befand, ſo iſt dieſes Verſehen jetzt durch die Wahl einer anderen Perſönlichkeit zu berichtigen.

Genannter Frey iſt nun im abgelaufenen Jahre geſtorben und alſo auch für ſeine Perſon zu erſetzen.

Der Landrath ſchritt hierauf zufolge Zuſchrift der k. Regierung vom 21. October l. J. und in Gemäßheit des Geſetzes vom 30. März 1850, den Staatsgerichtshof und das Verfahren bei Anklagen gegen Miniſter betr., zur Ergänzung der Geſchwornenliſte für dieſen Gerichtshof für oben beregte 2 Abgänge und wählte mit abſoluter

Digitized by Google

Majorität nach Art. 4 des erwähnten Gesetzes an deren Stelle:

1. Schrank, Georg Conrad II., Müller in Germersheim (Nr. 180 b der Hauptliste), und
2. Wernz, Friedrich, Gutsbesitzer in Hördt (Nr. 181 der Hauptliste).

Von der getroffenen Neuwahl wurde sofort der k. Kreisregierung Mittheilung gemacht.

Hierauf berichtet das Landrathsmitglied Herr Probecan Rey im Namen des IV. Ausschusses über die Bedürfnisse der isolirten lateinischen Schulen in der Pfalz pro 1872:

I. Nach der von k. Regierung vorgelegten Uebersicht werden die Kreisausgaben für die isolirten lateinischen Schulen der Pfalz pro 1872 betragen:

	fl	kr	fl	kr
1. für die 3 lateinischen Schulen, welche Kreisanstalten sind:				
a) für Frankenthal	5320	33		
b) für Kaiserslautern	5154	8		
c) für Landau	6016	44	16491	25
2. für die übrigen Lateinschulen			25190	20
3. für die Visitation der lateinischen Schulen durch die Gymnasial-Rectoren			200	—
somit im Ganzen			41881	45
Da der Gesammt-Aufwand für das Vorjahr			42365	41
betrug, so entziffert sich nach dem Voranschlage pro 1872 ein Minderbedarf von			483	56

welcher nach den vorliegenden Special-Etats durch folgende Veränderungen in den Dienstalterszulagen veranlaßt wird:

1. Lateinschule in Frankenthal.		Mehr fl	Mehr kr	Weniger fl	Weniger kr
Mehraufwand für die 1. Dienstalterszulage des Lehrers Müller	124 fl. 20 kr.				
desgleichen für die des Lehrers Koch	26 „ 13 „				
zusammen	150 fl. 33 kr.				
dagegen Minderaufwand in Folge des Ablebens des Subrectors Gentsch und Lehrers Neumayer, deren Nachfolger noch keine Dienstalterszulagen zu beanspruchen haben	750 fl — kr.				
davon ab obiges Mehrbedürfniß mit	150 „ 33 „				
bleibt Weniger-Bedarf				599	27

2. Lateinschule in Kaiserslautern.					
Mehrbedarf für die 2. Dienstalterszulage des Subrectors Völker	59 fl. 8 kr.				
Rest der 2. Dienstalterszulage des Lehrers Feeser	110 „ 46 „				
zusammen	169 fl. 54 kr.				

Digitized by Google

		Mehr	Weniger
		fl. kr.	fl. kr.
Wenigerbedarf (die Alimentation des Waisenkindes eines verstorbenen Pedells)	25 „ — „		
bleibt Mehrbedarf		144 54	
3. Lateinschule in Landau.			
Mehrbedarf für die 3. Dienstalterszulage des Lehrers Bally	121 fl. 38 kr.		
desgleichen 2. Dienstalterszulage des Lehrers Tauber	55 „ 6 „		
demnach Mehrbedarf		176 44	
4. Lateinschule in Annweiler.			
Mehrbedarf für den Rest der 2. Dienstalterszulage des Lehrers Jahn	83 fl. 20 kr.		
Minderbedarf in Folge Versetzung des Subrectors Frank	500 „ — „		
daher Weniger-Bedarf			416 40
5. Lateinschule in Bergzabern.			
Mehrbedarf für die 1. Dienstalterszulage des Lehrers Osthelder		71 52	
6. Lateinschule in Dürkheim.			
Mehrbedarf für die 3. Dienstalterszulage des Lehrers Beck		52 5	
7. Lateinschule in Germersheim.			
Mehrbedarf für den Rest der 1. Dienstalterszulage des Lehrers Endreß		90 38	
8. Lateinschule zu Grünstadt.			
Durch den Rest der 3. Dienstalterszulage des Lehrers Spieß ergibt sich eine Mehrausgabe von		1 —	
9. Lateinschule zu Kusel.			
Mehrausgabe für die 1. Dienstalterszulage des Lehrers Kranzfelder		26 13	
10. Lateinschule zu Neustadt.			
Mehraufwand durch die 1. Dienstalterszulage des Lehrers Lehmann		93 45	
11. Lateinschule zu Pirmasens.			
Weniger-Ausgabe durch eine in Folge des Ablebens des Lehrers Keßler entbehrlich gewordene Dienstalterszulage			125 —
Demnach im Ganzen		657 11	1141 7
			657 11
Bleibt den oben erwähnte Minderbedarf von			483 56

Digitized by Google

Da der bezüglich der einzelnen lateinischen Schulen oben erwähnte Mehr- oder Minder-Bedarf lediglich Folge der gesetzlich bestehenden Normen über die Dienstalterszulagen ist, so beantragt der Ausschuß die unveränderte Genehmigung der von k. Regierung vorgelegten Etats.

Hienach gestalten sich diese vom Landrathe genehmigten Etats pro 1872 wie folgt:

Digitized by Google

№	Lateinschulen.	Zahl der		Bedarf.						Deckungs			
		Lehrer.	Schüler.	Personal-Bedarf.		Real-Bedarf.		Summa.		Aus Kreisfonds.		Aus Gemeinde-Mitteln.	
				fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr
1	Frankenthal . .	5	102	4900	33	420	—	5320	33	3349	29	1896	4
2	Kaiserslautern . .	5	72	4734	8	420	—	5154	8	3374	8	1700	—
3	Landau . . .	4	123	5526	44	490	—	6016	44	4226	44	1300	—
	Summa I	14	297	15161	25	1330	—	16491	25	10950	21	4896	4
1	Annweiler . . .	3	50	2875	—	159	—	3034	—	1235	—	1719	—
2	Bergzabern . . .	2	30	2171	52	256	—	2427	52	1647	37	374	33
3	Dürkheim . . .	4	83	4504	5	223	—	4727	5	1932	5	2152	—
4	Edenkoben . . .	4	64	4060	—	325	—	4385	—	2741	40	1043	20
5	Germersheim . .	4	60	4400	—	280	—	4680	—	3005	—	1350	—
6	Grünstadt . . .	5	72	5466	—	270	—	5736	—	2666	45	330	4
7	Kirchheimbolanden .	4	51	3795	—	194	—	3989	—	2315	—	1274	—
8	Kusel	4	45	3826	—	170	—	3996	13	3021	13	175	—
9	Sct. Ingbert . .	2	neu errichtet	2525	—	150	—	2675	—	1000	—	1375	—
10	Neustadt . . .	5	63	5465	—	359	—	5824	—	2501	—	2423	—
11	Pirmasens . . .	4	77	3825	—	150	—	3975	—	3125	—	600	—
	Summa II	41	595	42913	10	2536	—	45449	10	25190	20	12815	57
	Hiezu Summa I	14	297	15161	25	1330	—	16491	25	10950	21	4896	4
		55	892	58074	35	3866	—	61940	35	36140	41	17712	1

Digitized by Google

mittel.												
Aus Stiftungen.		Inſcriptions- und Klaſſengeldern.		Anſchlag von Wohnungen und Holzbezügen.		Summa der Deckungsmittel		Mehrbezüge aus Kreisfonds gegen das Jahr 1871.		Weniger-Bezüge.		Bemerkungen.
fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	fl	Xr	
—	—	75	—	—	—	5320	33	150	33	750	—	
—	—	80	—	—	—	5154	8	169	54	25	—	
—	—	490	—	—	—	6016	44	176	44	—	—	
—	—	645	—	—	—	16491	25	497	11	775	—	
—	—	80	—	—	—	3034	—	83	20	500	—	
105	42	300	—	—	—	2427	52	71	52	—	—	
298	—	345	—	—	—	4727	5	52	5	—	—	
—	—	600	—	—	—	4385	—	—	—	—	—	
25	—	300	—	—	—	4680	—	90	38	—	—	
2289	11	450	—	—	—	5736	—	1	—	—	—	
—	—	400	—	—	—	3989	—	—		—	—	
25	—	775	—	—	—	3996	13	26	13	—	—	
—	—	300	—	—	—	2675	—	—	—	—	—	
—	—	900	—	—	—	5824	—	93	45	—	—	
—	—	250	—	—	—	3975	—	—	—	125	—	
2742	53	4700	—	—	—	45449	10	418	53	625	—	
—	—	645	—	—	—	16491	25	497	11	775	—	
2742	53	5345	—	—	—	61940	35	916	4	1400	—	
										916	4	
Bleibt Minderbedarf pro 1872 .										483	56	

Der Zuschuß aus Kreisfonds beträgt sonach pro 1872

im Ganzen	36140 fl.	41 kr.
im Vorjahre betrug derselbe . .	36624 „	37 „
Sohin pro 1872 weniger	483 fl.	56 kr.

II. Theuerungszulagen.

Für Theuerungszulagen für die an den isolirten Lateinschulen wirkenden Lehrer sind nach der Vorlage k. Regierung pro 1872 . . . 10,269 fl. 26 kr. nöthig; der Ausschuß glaubt, daß kein Grund zur Beanstandung dieser Ausgabe vorliege und beantragte deren Einstellung in das Kreisbudget pro 1872, was vom Landrathe bewilligt wurde.

III. Den Turnunterricht an den isolirten Lateinschulen, resp. die Remunerationen für denselben.

Vorlage k. Regierung vom 22. October l. J., das Winterturnen an den isolirten Lateinschulen betreffend.

Da noch nicht für alle lateinischen Schulen Vorrichtungen getroffen werden konnten, den Unterricht im Turnen auch im Winter fortzusetzen, so hat die k. Kreisregierung die dafür von dem Landrathe bewilligte Remuneration von je 25 fl. auch pro 1872 nicht in die Etats eingestellt und wünscht deswegen von Seite des Landrathes die Genehmigung, daß die fraglichen Remunerationen auch pro 1872 aus dem Reservefond übernommen werden dürfen.

Der Ausschuß beantragt Zustimmung zu diesem Verfahren und gibt auch der Landrath hiezu seine Bewilligung.

IV. Alimentationen der Relikten verstorbener pfälzischer Studienlehrer pro 1872.

Eine Vorlage k. Regierung in diesem Betreffe vom 21. Juni l. J. beantragt, da die Hilfsbedürftigkeit der betreffenden Personen noch fortdauert, auch für das Jahr 1872 die Bewilligung folgender Alimentationen:

1. für die Studienlehrerswittwe Kunkel in Landau	100	fl.
2. für die Studienlehrerswittwe Gärtner in Kusel	100	„
3. für die Subrectorstochter Amalie Seitz in Landau	80	„
4. für die Studienlehrerswittwe Weber in Bergzabern	100	fl.
5. für die Gesanglehrerswittwe Becht in Landau	50	„
im Ganzen . .	430	fl.

Der Ausschuß beantragt Genehmigung dieser Ausgabe, welche Genehmigung vom Landrathe ertheilt wird.

V. Stipendien für Studirende an Gymnasien und Universitäten.

Im Voranschlage zu den Kreisausgaben für das Jahr 1872 ist von Seite k. Regierung der bisherige Credit von 1600 fl. eingestellt, dessen Bewilligung der Ausschuß beantragt und der Landrath genehmigt.

VI. Für die Kosten der Visitationen der isolirten Lateinschulen durch die Gymnasial-Rectoren

ist in dem Etat dieser Schulen (vide Nr. I) bereits der bisherige Credit von 200 fl. beantragt und ebenfalls vom Landrathe genehmigt.

VII. Die Stiftung eines Stipendienfonds durch den verlebten Banquier Möser in Kaiserslautern.

Durch eine Zuschrift königlicher Regierung vom 18. October l. J. wurden die in Bezug auf die erwähnte Stiftung erwachsenen Akten nebst einer Zuschrift des k. Oberstaatsanwaltes am k. Appellationsgerichte der Pfalz vorgelegt. Da sich auch der k. Oberstaatsanwalt dahin ausspricht, daß eine die Erhaltung dieses Stipendienfond's bezweckende Aufsicht der k. Kreisregierung nach dem Buchstaben des Testamentes zur Zeit nicht stattfinden könne, so ist der Ausschuß der Ansicht, daß diese Angelegenheit so lange auf sich zu beruhen habe, bis die

Digitized by Google

in dem Testamente vorgesehenen Eventualitäten zu weiteren Schritten Veranlassung geben.

Dieser Ansicht schloß sich auch der Landrath an.

VIII. Das Landrathsmitglied Herr Dr. Hannitz hat in der gestrigen Plenarsitzung den Antrag gestellt, daß von Seite der allerhöchsten Stelle in thunlichster Bälde dafür Fürsorge getroffen werden möge, daß ein das gesammte Schulwesen regelndes Gesetz zu Stande käme, unter Voranstellung des Grundsatzes der Trennung der Kirche von der Schule.

Der Ausschuß beschloß nach eingehender Berathung, dem Landrathe den ersten Theil dieses Antrages einstimmig, den zweiten Theil desselben aber durch Stimmenmehrheit zur Genehmigung zu empfehlen.

Der 1. Theil des Antrages, „Erlaß eines Schulgesetzes", wurde vom Landrathe einstimmig, dagegen der 2. Theil unter Voranstellung des Prinzipes der Trennung der Kirche von der Schule mit allen gegen 3 Stimmen (Herr Dr. Becker, Ney und Duy) angenommen.

IX. Der Antrag des Landrathes Herrn Bürgermeister Wies von Blieskastel auf Gründung einer lateinischen Schule in dieser Stadt gab dem Ausschusse Veranlassung, dem Landrathe zu empfehlen, an die k. Kreisregierung das Ersuchen zu richten, bis zur nächsten Sitzung dem Landrathe eine diesen Gegenstand betreffende Vorlage zu machen, welcher Antrag vom Landrathe einstimmig angenommen wurde.

X. Zuletzt zog der Ausschuß in Erwägung, welch' hohe Bedeutung, wie alle Fortbildungsanstalten, so auch die lateinischen Schulen durch die Anforderungen unserer Zeit überhaupt, besonders aber durch das neue Wehrgesetz erlangt haben. In immer weiteren Kreisen verlangen die Eltern, gleichviel, welchem Berufe sich ihre Söhne später widmen wollen, Gelegenheit, ihre Söhne so weit ausbilden zu lassen, daß sie als einjährige Freiwillige in das Heer eintreten können. Die Pfalz bringt fortwährend sehr schwere Opfer für die Schulen überhaupt und namentlich für die isolirten Latein- und Gewerbschulen, und doch wird in weiten Kreisen die Klage gehört, es mangle an vielen Orten an Gelegenheit, die jungen Leute für den Dienst als einjährige Freiwillige vorzubereiten, weil nach den bestehenden Gesetzen nur das Absolutorium der Gewerbschulen zum einjährigen Freiwilligendienste berechtige, während das Absolutorium der über alle Theile der Pfalz verbreiteten Lateinschulen solche Berechtigung nicht gewähre.

Da nun in den 14 lateinischen Schulen der Pfalz für den Realien-Unterricht bereits ausreichend zum Theil durch Anstellung besonderer Realienlehrer gesorgt ist und, wenn nöthig, noch mehr gesorgt werden könnte, da ferner bereits in anderen deutschen Staaten das Absolutorium der sogenannten Progymnasien zum einjährigen Freiwilligendienste berechtigt, da endlich in Folge der dermalen bestehenden, die lateinischen Schulen benachtheiligenden Verordnungen die Gewerbschulen überfüllt, die Frequenz der bestehenden Lateinschulen aber in bedenklicher Weise beeinträchtigt wird, — so beschließt der Ausschuß einstimmig, zu beantragen, daß der Landrath an die Allerhöchste Stelle die Bitte richten möge, möglichst bald auf gesetzlichem Wege zu veranlassen, daß das Recht, als einjährig Freiwillige in die Armee zu treten, auch den jungen Leuten gewährt werde, welche das Absolutorium einer Lateinschule erworben haben, wie es bereits für die Absolventen der Gewerbschulen gesetzlich besteht.

Für die lateinischen Schulen der Pfalz ist die baldige Gewährung dieses Antrages eine Lebensfrage.

Dieser Antrag wird vom Landrathe einstimmig angenommen.

Schließlich bringt das Landrathsmitglied Herr Vaillant einen Antrag für Beschaffung einer besseren Qualität Stempelpapier ein, welcher Antrag dem V. Ausschusse übergeben wurde.

Digitized by Google

Hierauf schloß der Präsident die Sitzung und setzte die nächste auf Mittwoch den 8. November, Nachmittags 3 Uhr fest.

Ueber diese in öffentlicher Sitzung stattgehabten Verhandlungen wurde gegenwärtiges Protokoll errichtet und vom Präsidenten und Secretär unterzeichnet.

Dr. Jacob.

L. N. Baillant, Secretär.

Sechste Sitzung am 8. November 1871, Nachmittags 3 Uhr.

Zugegen sind sämmtliche Mitglieder wie in der vorangegangenen Sitzung, sowie als Regierungs-Commissär der königliche Regierungsdirector Herr de Lamotte und auf besondere Einladung die Herren Regierungsräthe Wand und Dr. Jordan.

Nach eröffneter Sitzung und nach Verlesung und Genehmigung des Protokolles der vorigen Sitzung gibt der Präsident dem Landrathe Kenntniß von zwei weiteren Regierungsvorlagen im Betreffe der Klage des Josef Rau und Cons. von Waldhambach gegen die Kreisgemeinde und der Preisevertheilung bei dem Landgestüte der Pfalz in specie Unterstützung des Rennvereins, welch' beide Gegenstände dem II. Ausschusse zum Berichte überwiesen wurden.

Das Landrathsmitglied Herr Dr. Groß bringt sodann einen Antrag bezüglich der Forderung des Feuerlöschwesens ein, und wurde dieser Antrag dem V. Ausschusse übergeben. Ein weiterer Antrag der Herrn Landrathsmitglieder Heinrich Becker, Frentzel und Janson für Beschaffung der Dienstwohnung eines königlichen Försters auf dem Plateau des Donnersberges wurde gleichfalls dem V. Ausschusse zum Berichte überwiesen.

Der Landrath trat sodann in Berathung bezüglich des in dem Schulausschusse gestellten Antrages des Präsidenten Herrn Dr. Jacob über Aufhebung des confessionellen Geschichtsunterrichtes an den Lateinschulen, der folgendermaßen lautet:

„In der Sitzung des Landrathes am 13. Juli 1867 stellte der Landrath an die königl. Kreisregierung den Antrag, daß in allen Lehranstalten der frühere gemeinschaftliche Geschichtsunterricht ohne Rücksicht auf das religiöse Bekenntniß wieder hergestellt werde, und begründete diesen Antrag damit, daß weder Protestanten noch Katholiken das Bedürfniß fühlen, bei dem Geschichtsunterrichte ihre confessionelle Stellung in den Vordergrund treten zu lassen, indem es nicht in dem Wesen des Geschichtsunterrichtes liege, daß er zu confessionellen Zwecken benützt werde.

In dem allerhöchsten Landrathsabschiede vom 15. Juni 1868 lautete die Verbescheidung hierüber also: „Dem Antrage des Landrathes, daß in allen Lehranstalten der frühere gemeinschaftliche Geschichtsunterricht ohne Rücksicht auf das religiöse Bekenntniß wieder hergestellt werde, werden Wir die entsprechende Aufmerksamkeit zuwenden, und behalten hierüber Unsere Entschließung vor."

Da nun gegenwärtig noch immer die Trennung im Geschichtsunterrichte fortdauert, so glaubt der gegenwärtige Landrath jenen Antrag vom Jahre 1867 sich anschließen zu müssen und sieht der allerhöchsten Bescheidung hierüber entgegen."

Dieser Antrag wurde vom Landrathe mit allen gegen 2 Stimmen (Herr Dr. Becker und Duy) angenommen.

Unter Cap. IV § 1 Tit. 3 Lit. b des von k. Kreisregierung aufgestellten Voranschlages erscheint eine Position im Betrage von 500 fl. zum Zwecke der Errichtung von gewerblichen Fortbildungsschulen in der Pfalz, und sind in einer Zuschrift der k. Kreisregierung vom 3. November l. J. die Gründe zu diesem Postulate des Näheren erörtert.

Referent Herr Dr. Becker beantragt im Namen des IV. Ausschusses die Genehmigung dieses Postulates im Sinne der Regierungszuschrift, wogegen der Landrath nichts zu erinnern hat.

Das Landrathsmitglied Herr Decan Duy erstattet sodann Bericht im Namen des IV. Ausschusses über die Voranschläge der technischen Lehranstalten pro 1872:

I. Technische Fortbildungsschule Kaiserslautern.

	fl.	kr.	fl.	kr.
Die technische Fortbildungsschule hat einen Gesammtbedarf von			6841	—
Hievon werden gedeckt durch den Beitrag der Stadt	2000	—		
durch Schul- und Inscriptionsgelder	300	—	2300	—
Bleiben aus Kreisfonds zu decken . . .			4541	—
Gegen das Vorjahr tritt eine Mehrung ein von			30	—
nämlich für Beheizung der Lehrsäle	50	—		
Dagegen geht hievon ab:				
durch Herabsetzung der Remuneration des Zeichnungslehrers Voltz um .	10 fl.			
dann des Werkmeisters Borst um	10 fl.	20	—	
Sohin bleibt Mehrbedarf . .	30	—		

Der Ausschuß empfiehlt dem Landrathe Genehmigung vorstehenden Etats und wiederholt, was in früheren Protokollen ausgesprochen worden, daß er sich der Hoffnung hingebe, es werde die Uebernahme auf Staatsfonds mit der nächsten Finanzperiode stattfinden. — Vom Landrathe genehmigt.

II. Kreisgewerbschule Kaiserslautern.

	fl.	kr.	fl.	kr.
Die Kreisgewerbschule hat einen Gesammtbedarf von			16320	—
Hievon werden gedeckt:				
durch den Beitrag der Stadt	1000	—		
durch Schul- und Inscriptionsgelder	800	—	1800	—
Bleiben aus Kreisfonds zu decken . . .			14520	—

Gegen das Vorjahr tritt eine Mehrausgabe ein für Personal-Exigenz und zwar:

Digitized by Google

	ℳ	₰	ℳ	₰
für Dienstalterszulagen des Lehrers Volz	114	35		
„ „ „ „ Luxemburger	114	35		
„ „ „ „ Schmitt	93	45		
„ vermehrten Zeichnungsunterricht an dem Parallelcurse	100	—	422	55
für Real-Exigenz und zwar:				
für Beheizung	50	—		
für Tüncherarbeit	50	—		
laut Verfügung des k. Cultusministeriums vom 25. Mai 1871 Nr. 5939 für den eigenen Rechner	280	—	380	—
Bleibt sohin Mehrung			802	55

Ein Bericht des k. Rectorats der Kreisgewerbschule setzt die Nothwendigkeit der Errichtung einer zweiten Lehrerstelle für den Zeichnungsunterricht auseinander und k. Regierung empfiehlt dem Landrathe die Genehmigung

der hiezu erforderlichen Summe von	900 ℳ
Hiezu die Summe von	14520 ℳ
Wären sohin im Ganzen aus Kreisfonds zu decken	15420 ℳ

Dieser Antrag wird vom Landrathe angenommen.

III. Kreisackerbauschule Kaiserslautern.

	ℳ	₰
Die Kreisackerbauschule hat einen Gesammtbedarf von	2093	30
Die Einnahmen betragen	1584	30
Bleiben aus Kreisfonds zu decken	509	—
Im Vorjahre waren zu decken	904	—
Weniger gegen 1871	395	—

Diese Minderung ergibt sich durch den Wegfall der Remunerationen für

den Zeichnungsunterricht mit	120 —
den Unterricht im Französischen mit	125 —
den Unterricht in der Handelskunde mit	150 —
Zusammen	395 —

Vermögensstand.

Dasselbe besteht in:	Capital	Zins
1. bayer. Staatsobligationen à 4 %	1400 ℳ	56 ℳ — ₰
2. desgl. à 4½ %	18800 „	846 „ — „

Digitized by Google

	Capital	Zins
3. pfälzischen Maxbahnactien à 4½ %	2500 ℳ	112 ℳ 30 ℳ
4. Prioritäts-Obligationen der pfälzischen Ludwigsbahn à 4½ %	13900 „	570 „ — „
Summa des Capitals und der Zinsen	36600 ℳ	1584 ℳ 30 ₰

Der Ausschuß ersucht den verehrlichen Landrath, diesem Etat die Genehmigung ertheilen zu wollen, womit sich derselbe einverstanden erklärt, dabei aber an die k. Regierung das Ersuchen stellt, in Erwägung zu ziehen, ob bei der fortdauernden äußerst mangelhaften Frequenz der landwirthschaftlichen Abtheilung der Kreisgewerbschule in Kaiserslautern es nicht den Interessen der Landwirthschaft entsprechend wäre, wenn diese Abtheilung aufgehoben würde, und der Lehrer der Landwirthschaft im Sommer als Wanderlehrer in der Pfalz beschäftigt würde.

IV. Landwirthschaftliche Winterschule in Kaiserslautern.

Die Ausgaben betragen	2720 ℳ
Die Einnahmen an Schul- und Inscriptionsgeldern	120 „
Bleiben aus Kreisfonds zu decken	2600 „
Im Vorjahre waren zu decken	2570 „
Daher pro 1872 mehr	30 ℳ
Diese Erhöhung ergibt sich durch einen Mehrbedarf für Beheizung von	30 ℳ

Dem Landrathe liegt eine Mittheilung k. Regierung um Erweiterung des Unterrichts durch die Thierheilkunde und um Gewährung der Remuneration von 100 fl. beziehungsweise pro 1872 um 50 fl. vor. Diese Vorlage weist die Nothwendigkeit dieses Unterrichtes für den jungen Landwirth nach und empfiehlt aufs Eindringlichste die Erweiterung des Unterrichts durch diesen Lehrgegenstand und die Genehmigung der verlangten Remuneration.

Der Ausschuß beantragt Gewährung von	50 ℳ
Hiezu obige Summe von	2600 „
Sohin wären im Ganzen aus Kreisfonds zu decken	2650 ℳ

Dieser Antrag wird vom Landrathe angenommen.

V. Gewerbschule Speier.

	ℳ	₰	ℳ	₰
Die Ausgaben betragen			11112	30
Die Einnahmen, bestehend aus	ℳ	₰		
a) Zuschuß der Stadtkasse	5050	—		
b) Zuschuß der Distriktskasse	1000	—		
c) Anschlag der Localmiethe	2000	—		
d) Activcapitalien und Zinsen	47	30		

Digitized by Google

	ℳ	Pf	ℳ	Pf
e) der mechanischen Werkstätte	40	—		
f) Inscriptionsgelder	400	—	8537	30
Bleiben aus Kreisfonds zu decken			2575	—
Im Vorjahre waren zu decken			2480	59
Sohin pro 1872 mehr			94	1
Der Mehrbedarf ergibt sich durch Dienstalterszulage des Lehrers Hehl	52	5		
„ Metz	34	43		
„ Strauß	7	13		
zusammen	94	1		

Wird vom Landrathe genehmigt.

VI. Gewerbschule Landau.

Die Ausgaben betragen			6231	2
Die Einnahmen, bestehend in				
1. dem Beitrage der Stadtkasse mit	2350	—		
2. dem Beitrage der Distriktskasse mit	600	—		
3. der Hoffmann'schen Stiftung mit	25	—		
4. Schul- und Inscriptionsgeldern	530	—		
zusammen			3505	—
Bleiben aus Kreisfonds zu decken			2726	2
Im Vorjahre waren zu decken			2668	45
Pro 1872 mehr			57	17
Die Mehrausgaben ergeben sich durch Dienstalterszulagen für Lehrer Thoma	15	37		
„ Iberer	10	25		
„ Schmitt	31	15		
zusammen	57	17		

Gibt zu einer Erinnerung keine Veranlassung.

VII. Gewerbschule Zweibrücken.

Die Ausgaben betragen			7721	48
Die Einnahmen			4743	10
Bleiben aus Kreisfonds zu decken			2978	38
Im Vorjahre waren zu decken			2793	45
Sohin pro 1872 mehr			184	53

Digitized by Google

Die Mehrung ergibt sich durch die Dienstalterszulage

	ℳ	₰
für den Lehrer Marzall	70	18
für den Lehrer Sedelmayer	114	35
zusammen	184	53

Ohne Erinnerung angenommen.

VIII. Gewerbschule Neustadt.

	ℳ	₰	ℳ	₰
Die Ausgaben betragen			6405	—
Die Einnahmen, bestehend in:				
Distriktsmitteln	600	—		
Schulgeldern	900	—		
Beiträgen der Schüler zur Bibliothek	40	—		
Zuschuß aus der Stadtkasse	2340	—		
zusammen			3880	—
Bleiben aus Kreisfonds gleich wie im Vorjahre zu decken			2525	—

Auch dieses Postulat wird vom Landrathe genehmigt.

Es gestalten sich demnach die Etats der vorbezeichneten technischen Lehranstalten pro 1872 wie folgt:

Bezeichnung.	Bedarf.		Deckungsmittel aus Kreisfonds.		Deckungsmittel aus anderen Fonds.		Summa.	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Kaiserslautern, Technische Fortbildungsschule	6841	—	4541	—	2300	—	6841	—
„ Kreisackerbauschule	2093	30	509	—	1584	30	2093	30
„ Landwirthschaftliche Winterschule	2770	—	2650	—	120	—	2770	—
„ Kreisgewerbschule	17220	—	15420	—	1800	—	17220	—
Speier, Gewerbschule	11112	30	2575	—	8537	30	11112	30
Landau, „	6231	2	2726	2	3505	—	6231	2
Zweibrücken, „	7721	48	2978	38	4743	10	7721	48
Neustadt „	6405	—	2525	—	3880	—	6405	—
Summa	60394	50	33924	40	26470	10	60394	50

Digitized by Google

Für die vollständigen Theuerungszulagen an die Gewerbschullehrer werden pro 1872 nach dem vorliegenden Verzeichnisse der k. Kreisregierung 6879 fl. 10 kr. gefordert.

Der Landrath genehmigt dieses Postulat, sowie auch die weiteren Postulate k. Kreisregierung für Lehrattribute der Gewerbschulen im Betrage von 800 fl. und für den Reservefond für dieselben mit 100 fl.

Ferner werden vom Landrathe für Realien-Unterricht an den isolirten Lateinschulen 1400 fl. und für landwirthschaftliche Fortbildungsschulen 200 fl. gebilligt.

Referent Herr Decan Duy berichtet sodann weiter über den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Pensionsfonds der Gewerbschullehrer pro 1872:

Einnahmen.	fl	kr
Activrest der Rechnung von 1871	40	—
Pensionsfondsbeiträge	300	—
Anstellungstaxen, schätzungsweise	150	—
Capitalzinsen	170	—
Summa der Einnahmen	660	30

Ausgaben.		
Alimentation der Wittwe Amalie v. Göhl	240	—
Pension des Lehrers Gribius	967	30
Remuneration der k. Kreiskassa für Besorgung des Kassa- und Rechnungswesens	40	—
Summa der Ausgaben	1247	30
Hievon ab Summa der Einnahmen	660	30
Ergibt sich ein Deficit, welches aus Kreisfonds zu decken ist, mit	587	—
Hiezu den gewöhnlichen Dotationsbeitrag zur Bildung eines Capitalstockes	580	—
zusammen	1167	—

Die Gewerbschullehrerswittwe Amalie von Göhl hat wiederholt ein Gesuch um Fortbezug des im Vorjahre bewilligten Pensionsbetrages von 240 fl. eingereicht. Da die Gründe der Pensionserhöhung fortbestehen, so kann auch dieser Fortbezug nicht beanstandet werden.

Der Landrath ertheilt diesem Gesuche, sowie dem vorangehenden Voranschlage seine Genehmigung.

Auf die Interpellation des Landrathsmitgliedes Herrn Krämer wegen des in der Sitzung vom 2. Februar 1871 (Protokoll Seite 128) gestellten Antrages: „Der Landrath möge beschließen, die k. Kreisregierung zu ersuchen, von dem k. Staatsministerium für das Feuerlöschwesen der Pfalz aus disponibeln Mitteln in entsprechendem Maße eine gleiche Unterstützung zu erwirken, wie eine solche dem Löschwesen der jenseitigen Kreise bereits gewährt wurde," — wurde vom k. Regierungs-Director Herrn de Lamotte in einer der nächsten Sitzungen Antwort zugesagt.

Digitized by Google

Hiemit schloß der Präsident die Sitzung und setzte die nächste auf Donnerstag den 9. November a. c., Nachmittags 3 Uhr, fest.

Ueber diese in öffentlicher Sitzung stattgehabten Verhandlungen wurde gegenwärtiges Protokoll errichtet und vom Präsidenten und Secretär unterzeichnet.

Dr. Jacob.

L. M. Baillant, Secretär.

Siebente Sitzung am 9. November 1871, Nachmittags 3 Uhr.

Anwesend sind alle Mitglieder wie in der vorigen Sitzung, und als Regierungscommissär der königliche Regierungs-Director Herr de Lamotte, sowie auf besondere Einladung des Landrathes der königliche Regierungsrath Herr Wand.

Nach Verlesung und Genehmigung des Protokolles der vorigen Sitzung theilt der Präsident dem Landrathe eine weitere Regierungs-Vorlage, betreffend die III. pfälzische Gewerbe- und Industrie-Ausstellung, in specie den Zuschuß aus Kreisfonds, mit, welcher Gegenstand dem I. Ausschusse zur gutachtlichen Berichterstattung übergeben wurde.

Ein von dem Landrathsmitgliede Herrn Schleip eingebrachter Antrag, man möge die k. Kreisregierung ersuchen, dahin zu wirken, daß den pfälzischen Gemeinden alle durch den Krieg veranlaßten Kosten baldmöglichst ersetzt werden, wurde dem V. Ausschusse übergeben.

Sodann referirt das Landrathsmitglied Herr Wolf Namens des II. Ausschusses über das Rechnungswesen des Landgestütes der Pfalz pro 1870:

I. Rechnung pro 1870.

A. Geldrechnung.

Einnahmen.

I. Abtheilung.

Auf den Bestand der Vorjahre. Vortrag.	Partial. fl. Xr. h.	Total. fl. Xr. h.
1. Rückstand der Rechnung pro 1869	6521 38 2	
2. Zufällige Einnahmen, nämlich für an deutsche Cavalerie abgegebene 1250 Kilogramm Hafer	306 15 –	6827 53 2

II. Abtheilung.

Einnahmen des laufenden Jahres.

3. Aus verpachteten Immobilien	9548 37 –	
4. Geldanschlag der Dienstwohnungen und Dienstgründe	350 — –	

Digitized by Google

	Partial.	Total.
Vortrag.	ℳ Sgr. ₰	ℳ Sgr. ₰
5. Erlös aus Holz	3402 43 -	
6. Aus Jagden	60 — -	
7. Werth- und Schadenersätze von Waldfreveln	15 52 2	
8. Erlös aus Torf	2325 30 -	
9. Sprunggeld	4076 — -	
10. Erlös aus Naturalien (Heu)	1364 10 -	
11. Erlös aus Dung	946 89 2	
12. Erlös aus Ochsen	481 15 -	
13. Erlös aus Mobilien	37 20 -	
14. Zufällige Einnahmen	28 23 -	22636 30 -
III. Abtheilung.		
Zuschüsse.		
15. Zuschuß aus Staatsfonds	10000 — -	
16. Zuschuß aus Kreisfonds	12500 — -	22500 — -
Summa aller Einnahmen		51964 23 2

Gegen das Budget ergibt sich eine Mehreinnahme von 5489 ℳ 23 Sgr. 2 ₰
welche auf die Positionen Nr. 1, 2, 3, 5, 7, 9, 10, 12, 14 und 15 trifft.

Ausgaben.

I. Auf den Bestand der Vorjahre.

1. Rückständige Ausgaben für Unterhaltung der Gestütsgebäulichkeiten	313 15 -

II. Ausgaben des laufenden Jahres oder gewöhnliche Ausgaben.

2. Auf Besoldungen	3151 2 -
3. Allgemeine Regie	437 47 2
4. Gehälter und Löhne	9144 44 -
5. Unterhaltung der Pferde	15246 47 -
6. Unterhaltung der Mobilien	1152 30 -
7. Auf die Oeconomie	5843 30 2
8. Auf die Waldungen	730 13 2
9. Auf die Unterhaltung der Gebäude, Brunnen und Höfe	1946 3 -
10. Ständige Bau-Ausgaben	18 9 -
11. Brandassecuranzbeiträge	273 13 -

Digitized by Google

	Partial.	Totall
Vortrag.	fl. Xr. H.	fl. Xr. H.
12. Uebrige Ausgaben	487 57 –	
13. Zum Ankauf von Pferden in der Rechnung über den Pferdeankaufsfond vereinnahmt	2500 — –	40931 56 2
III. Außerordentliche Ausgaben.		
14. Zur Verbesserung der Strittwiesen, vorläufige Diäten und Reisekosten des Wiesenbaumeisters	44 23 –	
15. Unterstützung der Gestütsrendanten-Wittwe Pfeufer pro 1870	200 — –	244 23 –
Summa aller Ausgaben		41489 34 2
Dieselben waren durch das Budget festgesetzt auf		46475 — –
und ergeben sonach eine Ersparniß von		4985 25 2
welche auf folgende Positionen trifft:		
a) Reiseaversen und Diäten	20 — –	
b) Lohn der Beschälwärter, Monturgeld, Alimentationen	592 24 –	
c) Ankauf von Stroh, Hafer, Naturalien, Kleien, Grünfutter, Medicamenten, Kurkosten und Beschälereikosten	1786 17 –	
d) Unterhaltung der Stallgeräthe, Schmiedwerkzeuge und Medicinapparate	20 49 –	
e) Auf Torfgewinnung im Altenwoog, Baumpflanzungen und Alleen, Zäune, Mauern, Brücken und Wege, Maulwurfsfang und Schützenlohn, Preisevertheilungen, Ankauf von Zugochsen, Heuerntekosten und Heubinderlohn	1026 48 –	
f) Auf Forstculturen und Versteigerungskosten	20 33 –	
g) Auf Unterhaltung der Höfe	44 — –	
h) Verbesserung der Strittwiesen	455 37 –	
i) Reservefond	3380 5 –	
Summa der Ersparungen	7346 33 –	
Dagegen fanden auf die nachbezeichneten Positionen Ueberschreitungen statt:	fl. Xr. H.	
a) Naturalbesoldung des k. Gestütsdirectors	266 2 –	
b) Bureaubedürfnisse	32 47 2	
c) Lohn der Beschälwärtergehilfen	391 18 –	
(Auf die erledigten Beschälwärterstellen traten noch keine Gehilfen.)		
d) Stall- und Hofbeleuchtung	16 4 –	

Digitized by Google

Vortrag.	Partial. fl. Kr. H.	Total. fl. Kr. H.
e) Unterhaltung des Geschirres	3 13 –	
f) Unterhaltung des Sattelwesens	11 1 –	
g) Bett- und andere Geräthe	9 5 –	
h) Aushebung der Bäche und Gräben und für Uferbefestigungen	104 41 2	
i) Gräben in den Spickelwiesen	6 39 –	
k) Distrikts- und Gemeinde-Umlagen	889 9 –	
l) Verbesserung der Güter	58 21 –	
m) Heutransport von Eichelscheid nach Zweibrücken	34 28 –	
n) Holzmacherlöhne	2 57 2	
o) Unterhaltung der Gebäude	65 12 –	
p) Unterhaltung der Brunnen	24 51 –	
q) Ständige Bauausgaben	— 9 –	
r) Brandassecuranzbeiträge	103 13 –	
s) Uebrige Ausgaben, namentlich Kurkosten erkrankter Stalleute	339 56 –	
Summa	2361 7 2	

Nach Abzug der Mehrausgaben von der Ersparung verbleibt die eingetretene Ersparung im Ganzen von 4985 25 2

Die vorbezeichneten Mehrausgaben gründen sich auf besondere Genehmigungen k. Regierung und finden von Seiten des Landrathes keine Beanstandung.

Abgleichung.

Die Einnahmen betragen		51964 23 2
Die Ausgaben betragen		41489 34 2
Einnahms-Ueberschuß		10474 49 –

worunter die Einnahms-Ausstände mit 426 fl. 33 kr. inbegriffen sind.

Ueber dieses sehr günstige Rechnungs-Ergebniß spricht der Landrath seine besondere Befriedigung aus.

Von obigem Ueberschusse sind 8500 fl. bereits in das Budget pro 1871 aufgenommen und der Rest erscheint in dem Budget pro 1872 unter Art. 1.

Vermögensstand.

1. Obiger Einnahms-Ueberschuß		10474 49 –
2. Werth der Immobilien:		
a) der Gebäulichkeiten nach der jüngsten Abschätzung	106550 — –	

Digitized by Google

Vortrag.	Partial.	Total.
	ℳ Sgr.	ℳ Sgr.
b) der Gärten, Aecker, Wiesen und Waldungen nach Maßgabe der Steuerverhältnisse im zwanzigfachen Betrage derselben wie in den letzten Jahren	276756 — —	383306 — —
3. Werth der Mobilien nach dem Inventar		9173 34 —
4. Werth der Pferde nach dem Inventar		58100 — —
(Zugochsen waren am Schlusse des Jahres 1870 nicht vorhanden.)		
Summa		461054 23 —

Der Fond zum Ankauf von Pferden, worüber noch Vortrag erstattet wird, beträgt . . . . . 6020 27 —

Die Immobilien haben, wie vorstehend sub Ziffer 2 angegeben ist, einen Werth von . . . . . 383306 — —

und haben nach der Auseinandersetzung sub fol. 112 der Rechnung ertragen . . . 25400 — —

sohin brutto 6,63 %.

Nach Abzug des Werthes der Gebäulichkeiten beträgt der Werth der Immobilien 276756 — —

und der Ertrag derselben abzüglich der Geldanschläge der Dienstwohnungen und Dienstgründe . . . . . 25050 — —

daher brutto 9,06 %, gegen das Vorjahr 0,58 % mehr.

B. Holzmaterial-Rechnung.

Dieselbe gleicht sich in Einnahme und Ausgabe aus.

C. Die Fourage-Naturalien-Rechnung

ergibt einen Ueberschuß von

416,40 metr. Centner Heu,
300,10 „ „ Stroh,
656,00 „ „ Hafer,

welcher Ueberschuß als Bedarf für das Jahr 1871 in die Rechnung desselben Jahres übergeht.

D. Rechnung über den Pferde-Ankaufsfond.

a) Einnahmen.

1. Ueberschuß der Rechnung pro 1869		3 50 —
2. Zuschuß aus Kreisfond		2500 — —
3. Erlös aus veräußerten Pferden, und zwar:		
aus 8 Hengsten, 1 Hengstfohlen und 5 Zuchtstuten	3519 — —	
und Erlös aus dem Cadaver des umgestandenen Hengstes Kabani	10 — —	3529 — —
Summa der Einnahmen		6032 50 —

Digitized by Google

Vortrag.	Partial. fl kr h	Total. fl kr h
b) Ausgaben.		
1. Ankauf von Pferden	— — —	
Der Kriegs-Ereignisse wegen konnte ein Pferdeankauf nicht stattfinden, dagegen wurde behufs späterer Ankäufe bei der k. Filialbank Ludwigshafen ein Betrag deponirt von	6000 — —	
2. Kosten einer Pferdeversteigerung	12 23 —	
Summa der Ausgaben		6012 23 —
Verbleibt ein Einnahms-Ueberschuß von		20 27 —
Das Vermögen besteht:		
1. in obigem Depositum von		6000 — —
2. in dem Einnahms-Ueberschusse von		20 27 —
zusammen in		6020 27 —

welcher zur theilweisen Ergänzung des Beschälerstandes in der allernächsten Zeit seine Verwendung finden wird.

E. Inventarium der Immobilien des k. Landgestütes.

Dasselbe weist nach in den Gemarkungen von:	Tagw.	Dez.
Zweibrücken	227	15
Ixheim	97	46
Althornbach	1	85
Wattweiler	5	9
Homburg	115	80,3
Erbach-Reiskirchen	250	43
Kleinottweiler	38	86
Waldmohr	90	70
Obermiesau	66	90
Vogelbach	41	30,2
Jägersburg	1075	47,7
Zusammen	2011	2,2

Gleich dem Stande des Vorjahres.

F. Inventarium der Mobilien.

	fl	kr
1. Literalien im Werthanschlage von	389	31
2. Amtsgeräthe	544	45

Digitized by Google

Vortrag.	fl.	kr.
3. Schmiedgeschirr	71	20
4. Medicin-Apparate	45	36
5. Bett- und andere Geräthe	325	57
6. Stallgeräthe	647	59
7. Geschirr	3641	6
8. Sattelwesen	3507	20
Summa	9173	34
Der Werthanschlag betrug am 1. Januar 1870	8828	30
und hat sich sohin vermehrt um	345	4

welche Mehrung ihren Grund darin findet, daß der Werth der neuen Anschaffungen jenen der Abschreibungen abgängiger Inventarstücke übertrifft.

G. Inventarium der Gestütspferde.	Partial. fl.	kr.	Total. fl.	kr.
51 Beschäler, worunter 4 bei Privaten verstellte	45100	—		
12 Mutterstuten	5050	—		
14 Hengstfohlen	3750	—		
19 Stutfohlen	4200	—		
96 Stück			58100	—
Hiezu den Fond für Pferdeankäufe mit			6020	27
Summa			64120	27
Der Stand am 1. Januar 1870 betrug:				
a) Werthanschlag von 102 Gestütspferden	65900	—		
b) Pferdeankaufsfond	3	50	65903	50
Hienach ergibt sich im Jahre 1870 eine Verminderung von			1783	23

deren Grund darin besteht, daß neue Anschaffungen nicht stattfinden konnten und der Werth der älteren Pferde jährlich sich vermindert.

Die Zahl der Beschäler verminderte sich im Jahre 1870 um 7 Stück,
" " " Mutterstuten " 2 "
" " " Hengstfohlen " 1 "
" " " Stutfohlen vermehrte sich dagegen durch die ungewöhnlich große Zahl von Geburten um 4 Stück. — Zur Ergänzung der Normalzahl der Beschäler von 62 Stück wären noch erforderlich 11 Stück.

In dieser und in Beziehung auf den Pferdeankaufsfond selbst wird bei der Festsetzung des Budgets für diesen Fond pro 1872 weiterer Vortrag erfolgen.

Sämmtliche Rechnungen und Inventarien werden vom Landrathe anerkannt.

Hierauf geht der Landrath zur Berathung des Gestüts-Budgets für das Jahr 1872 über und setzt die Einnahmen und Ausgaben fest, wie folgt:

Digitized by Google

Budget des vorigen Jahres		Titel	§§	Vortrag	Vorgeſchlagene Summen				Bewilligte Summen			
					Partial		Total		Partial		Total	
ƒ	Xr				ƒ	Xr	ƒ	Xr	ƒ	Xr	ƒ	Xr
				Einnahmen.								
				Aus dem Beſtande der Vorjahre.								
8500	—		1-4	Ueberſchuß der Rechnung pro 1871			6800	—			6800	—
				Laufendes Jahr.								
		I		Aus verpachteten Immobilien:								
8600	—		1	Ertrag derſelben			8600	—			8600	—
350	—		2	Geldanſchlag der Dienſtwohnungen und Dienſtgründe			350	—			350	—
		II		Forſt-Haupt- und Nebennutzungen:								
2800	—		1	Erlös aus Holz			2800	—			2800	—
60	—		2	Jagdpächte			60	—			60	—
5	—		3	Werth- und Schadenerſätze von Waldfreveln . . .			5	—			5	—
2600	—	III		Erlös aus Torf			2070	—			2070	—
4000	—	IV		Sprunggeld			4000	—			4000	—
—	—	V		Aus Naturalien			350	—			350	—
680	—	VI		„ Dung			680	—			680	—
—	—	VII		„ Ochſen			400	—			400	—
—		VIII		Capitalzinſen			—	—			—	—
15	—	IX		Erlös aus Mobilien			15	—			15	—
15	—	X		Zufällige Einnahmen			15	—			15	—
20000	—	XI		Zuſchüſſe, und zwar:								
				a) aus Staatsfonds	20000	—					20000	—
—	—			b) „ Kreisfonds	10000	—	30000	—			10000	—
47625	—			Geſammt-Einnahme . .			56145	—			56145	—
				Ausgaben.								
				I. Abtheilung.								
				Auf den Beſtand der Vorjahre.								
—	—			Nachträgliche Ausgaben ꝛc.	—	—	—	—	—	—	—	—
				II. Abtheilung.								
				Laufendes Jahr.								
		I		Auf die Verwaltung:								
			1	Beſoldungen:								
1700	—			1. des k. Directors:								
				a) baar	1000	—						
				b) Geldanſchlag der Dienſtwohnung mit Garten	150	—						
				c) Naturalbeſoldung	550	—	1700	—			1700	—
1185	—			2. des Geſtütsrendanten:								
				a) baar	1000	—						
				b) ſtändige Zulage	100	—						
				c) Geldanſchlag der Dienſtwohnung mit Garten	85	—	1185	—			1185	—

Digitized by Google

Budget des vorigen Jahres		Titel.	§§.	[illegible]		Vortrag.	Vorgeſchlagene Summen.				Bewilligte Summen.			
				[illegible]	[illegible]		Partial		Total		Partial		Total	
fl.	kr.						fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
			2			Allgemeine Regie:								
105	—					1. Kanzleibedürfniſſe			105	—			105	—
320	—					2. Reiſeaverſen und Diäten			320	—			320	—
		II				Auf den Betrieb:								
250	—		1			Gehälter des Veterinärs			250	—			250	—
			2			Löhne:								
529	30					1. des functionirenden Bereiters:								
						a) baar	512	24						
						b) Geldanſchlag der Wohnung	25	—	537	24			537	24
405	—					2. des Fouragemeiſters:								
						a) baar	439	12						
						b) Geldanſchlag der Wohnung	10	—	449	12			449	12
6508	—					3 der Beſchälwärter:								
						a) baar für 20 Wärter à 365 fl.	7320	—						
						b) Geldanſchlag der Dienſtwohnungen und Dienſtgründe	68	—	7388	—			7388	—
600	—					4. der Gehilfen			600	—			600	—
513	20		3			Monturgeld			513	20			513	20
600	—		4			Alimentationen			420	—			420	—
			5			Unterhaltung der Pferde								
2000	—					1. Ankauf von Stroh			2000	—			2000	—
8000	—					2. „ „ Hafer			8000	—			8000	—
40	—					3. „ „ Naturalien			40	—			40	—
75	—					4. „ „ Kleien, Mehl ꝛc.			75	—			75	—
45	—					5. Gewinnung von Grünfutter			45	—			45	—
320	—					6. Hufbeſchläge			320	—			320	—
130	—					7. Medicamente und Kurkoſten			130	—			130	—
200	—					8. Stall- und Hofbeleuchtung			200	—			200	—
6000	—					9. Beſchälereikoſten			5600	—			5600	—
			6			Unterhaltung der Mobilien:								
150	—					1. Stallgeräthe			150	—			150	—
385	—					2. Geſchirr			260	—			260	—
600	—					3. Sattelweſen			600	—			600	—
3	—					4. Schmiedewerkzeuge			3	—			3	—
2	—					5. Medicinapparate			2	—			2	—
60	—					6. Bett- und andere Geräthe			60	—			60	—
			7			Für die Oeconomie:								
350	—					1. Bäche und Gräben			350	—			350	—
900	—					2. Torfgewinnung und Verwerthung			900	—			900	—
32	—					3. Gräben im Torfſtiche, Spickelwieſen			32	—			82	—
15	—					4. Baumpflanzungen und Alleen			15	—			15	—
150	—					5. Mauern und Zäune			150	—			150	—
120	—					6. Brücken und Wege			120	—			120	—
424	—					7. Maulwurfsfang und Schützenlöhne			424	—			424	—
720	—					8. Diſtrikts- ꝛc. Umlagen			1100	—			1100	—

Digitized by Google

Budget des vorigen Jahres.		Titel.	§§.	Vortrag.	Vorgeschlagene Summen.				Bewilligte Summen.			
					Partial		Total		Partial		Total	
fl.	Xr.				fl.	Xr.	fl.	Xr.	fl.	Xr.	fl.	Xr.
300	—			9. Zins für gepachtete Güter			300	—			300	—
515	—			10. Preisevertheilungen			515	—			515	—
1000	—			11. Verbesserung der Güter			1000	—			1000	—
280	—			12. Ankauf von Zugochsen			280	—			280	—
1125	—			13. Heu-Erndtekosten			1125	—			1125	—
194	—			14. Heubinderlohn			194	—			194	—
25	—			15. Heutransportkosten			25	—			25	—
			8	Für die Waldungen:								
107	40			1. Waldbut			107	40			107	40
275	—			2. Forstculturen			215	—			215	—
270	—			3. Holzmacherlöhne			270	—			270	—
50	—			4. Versteigerungskosten			50	—			50	—
115	9			5. Remunerationen der ärarialischen Oberförster			115	9			115	9
			9	Bauausgaben:								
1700	—			1. Unterhaltung der Gebäude			1700	—			1700	—
150	—			2. Desgl. der Brunnen			150	—			150	—
40	—			3. Desgl. der Höfe			40	—			40	—
			10	Ständige Bauausgaben:								
18	—			1. Kamine, Senkgruben ꝛc. Reinigung			18	—			18	—
170	—			2. Brandassekuranzbeiträge			170	—			170	—
228	21			3. Uebrige Ausgaben			281	15			281	15
10000	—			4. Zum Ankauf von Pferden			10000	—			10000	—
50000	—			. . . Summa Abtheilung II, Cap. I und II			50600	—			50600	—
				III. Abtheilung.								
		III		Außerordentliche Ausgaben:								
1500	—		1	Erweiterung des Rindviehstalles zu Eichelscheid			—	—			—	—
—	—		2	Darlehen			—	—			—	—
—	—		3	Depositen			—	—			—	—
—	—		4	Rückersätze			—	—			—	—
—	—		5	Remunerationen			—	—			—	—
—	—		6	Ankauf von Gütern			—	—			—	—
—	—		7	„ „ Fourage			780	—			780	—
500	—		8	Verbesserung der Strittwiesen			1000	—			1000	—
200	—		9	Alimentation der Rendantenwittwe Pfeufer			200	—			200	—
600	—		10	Nachzahlung für Anschaffung eines neuen Wagens			124	2			124	2
4825	—		11	Budget-Ueberschuß			3440	58			3440	58
7625	—			. . . . . Summa Cap. III			5545	—			5545	—
				Zusammenstellung.								
—	—			. . Summa Abtheilung I			—	—			—	—
50000	—			. . „ „ II			50600	—			50600	—
7625	—			. . „ „ III			5545	—			5545	—
57625	—			. . . . . Gesammt-Ausgaben			56145	—			56145	—

Digitized by Google

Budget des vorigen Jahres. fl.	kr.	Titel.	Vortrag.	Vorgeschlagene Summen. Partial fl.	kr.	Total fl.	kr.	Bewilligte Summen. Partial fl.	kr.	Total fl.	kr.
			Abgleichung.								
47625	—		Gesammt-Einnahmen			56145	—			56145	—
47625	—		„ Ausgaben			56145	—			56145	—
—	—		Demnach Ausgleichung	—	—	—	—	—	—	—	—

Diesem Budget fügt der Landrath folgende Bemerkungen und Beschlüsse bei:

1. Zu Art. XI. In der Voraussetzung, daß die mehrjährigen dringenden Bitten des Landraths um Erhöhung des bisherigen Staatsfondszuschusses von 10,000 fl. auf 20,000 fl. die allerhöchste Willfährde finden werden, ist dieser höhere Zuschuß in das Budget eingestellt worden.

2. Dem wiederholten Antrage der Stallbediensteten entsprechend und auf das beifällige Gutachten der Berathungs-Commission in dem Erläuterungshefte zum Gestüts-Budget werden die beantragten Lohnerhöhungen bewilligt und zwar von täglich

6 kr. für den functionirenden Bereiter,
12 kr. für den Fouragemeister,
12 kr. für jeden Beschälwärter.

3. Für Entwässerung der Strittwiesen und planmäßige Ausführung und Verbesserung eines oder zwei Tagwerke derselben bewilligt der Landrath 1000 fl. und sind solche in das Budget pro 1872 eingesetzt.

4. Die unter Abth. III vorgesehene Alimentation der Gestütsrendanten-Wittwe Pfeufer von 200 fl. wird in Anbetracht der nachgewiesenen Dürftigkeit bewilligt.

5. Eine versuchsweise Verlegung der Beschälstation Kaiserslautern nach Winnweiler oder nach einem in der Umgegend von Winnweiler gelegenen Orte, scheint insoferne angezeigt zu sein, als dadurch eine gesteigerte Frequenz der Station in Aussicht gestellt ist, weßhalb der Landrath dieselbe beschließt.

Mit der Aufhebung der Station Rodenbach wegen zu geringer Frequenz erklärt sich der Landrath einverstanden.

6. Der Creditüberschreitung beim Ankaufe eines vierspitzigen Wagens mit 50 fl. und 74 fl. 2 kr. Transportkosten ertheilt der Landrath nachträglich seine Genehmigung.

Naturalien-Budget.

Dasselbe ist wie folgt aufgestellt:

Vortrag.	Heu metr. Ctr.	Kilog.	Stroh metr. Ctr.	Kilog	Hafer metr. Ctr.	Kilog
Einnahmen .	3000	—	1660	—	2072	58
Ausgaben . .	1900	—	860	—	1072	58
Ueberschuß .	1100	—	800	—	1000	—

Gegen dieses Budget besteht keine Erinnerung.

Digitized by Google

Budget

für den Pferdeankaufsfond.

Artikel.	Vortrag.	Beträge des vorjährigen Budgets. fl.	kr.	Vorgeschlagene Summen. fl.	kr.	Feststellung durch den Landrath. fl.	kr.
	A. Einnahmen.						
1	Ueberschuß der Rechnung pro 1871	—	—	—	—	—	—
2	Capitalzinsen	—	—	—	—	—	—
3	Erlös aus versteigerten Pferden	1540	—	1540	—	1540	—
4	Zurückerhobene Depositen	—	—	—	—	—	—
5	Zuschuß aus Kreisfonds	—	—	—	—	—	—
6	Zuschuß aus Staatsfonds	—	—	10000	—	10000	—
	Summa . . .	1540	—	11540	—	11540	—
	B. Ausgaben.						
1	Ankauf von Pferden . .	1500	—	11500	—	11500	—
2	Versteigerungskosten . .	40	—	40	—	40	—
	Summa . .	1540	—	11540	—	11540	—
	Demnach Ausgleichung.	—	—	—	—	—	—

Auch dieses Budget wird vom Landrathe genehmigt und weiter beantragt, daß die nothwendige Remontirung des Beschälerstandes nach den wiederholten Gutachten des Landgestütes, so viel es die Mittel erlauben, in der bisherigen Weise zur Durchführung gelangen, und zwar mittelst weiteren Ankaufs von Normänner Hengsten, indem die Erfahrung gelehrt hat, daß nicht nur dieser Hengstschlag den Wünschen der Pferdezüchter vollkommen entspricht, sondern daß auch mit einer geringeren Zahl solcher Hengste dem Bedürfnisse besser genügt werden kann, als mit einer größeren Zahl von Hengsten geringerer Qualität.

Als Beweis hiefür dient das diesjährige Beschälerei-Ergebniß, wornach auf

1 Normänner Hengst 49

und auf einen der übrigen Hengste nur . $28\frac{1}{11}$

Stuten-Deckungen treffen, und daß der Normänner Hengst Vaillant, für welchen das Sprunggeld 5 fl. betrug, 51 Stuten deckte, nach gemachter Erhebung gelegentlich der Besichtigung des Gestüts durch den ständigen Landraths-Ausschuß.

Die Landrathsmitglieder Herr Janson und Wolf stellen den Antrag, die k. Kreisregierung zu ersuchen, in Erwägung zu ziehen, ob nicht eine Erhöhung des Sprunggeldes platzgreiflich erscheine, welchen Antrag der Landrath sich aneignet.

Einem in Zweibrücken sich gebildeten Rennvereine zum Zwecke der Hebung der Pferdezucht hat der Landrath zufolge einer Zuschrift der k. Kreisregierung aus diesen Motiven zur Prämiirung von Pferden die Summe von 800 fl. bewilligt.

Bezüglich einer dem Landgestüte durch Herrn Heinrich Krämer von St. Ingbert geschenkten Zuchtstute spricht der Landrath seine Anerkennung aus.

Hierauf schloß der Präsident die Sitzung und setzte die nächste auf Freitag den 10. November l. J., Vormittags 10 Uhr, fest.

Ueber diese in öffentlicher Sitzung stattgehabten Verhandlungen wurde gegenwärtiges Protokoll errichtet und vom Präsidenten und Secretär unterzeichnet.

Dr. Jacob, Präsident.

L. N. Vaillant, Secretär.

Digitized by Google

Achte Sitzung am 10. November 1871, Vormittags 10 Uhr.

Anwesend sind alle Mitglieder wie in der vorigen Sitzung und als Regierungscommissär der k. Regierungsdirector Herr de Lamotte.

Nach Eröffnung der Sitzung berichtet Herr Janson über:

I. Zuschüsse zum Unterhalte der Distriktsstraßen aus Kreisfonds.

Die Länge sämmtlicher Distriktsstraßen pro 1871 beträgt 1,393,640 Meter, mit einem Zugange gegen das Vorjahr von 17,689 Meter und einem Abgange von 370 Meter und zwar: der Straßenstrecke vom Octroihäuschen am Landauer Thor von Speier bis zum Schießhause, welche der Stadt Speier zur Unterhaltung zugewiesen wurde.

Die Gesammtunterhaltungskosten aller Distriktsstraßen belaufen sich auf 276,795 fl. 49 kr.

Der durch den Landrath bewilligte Beitrag von 40,000 fl. pro 1871 wurde nach dem von dem Landrathe bestimmten Modus, wonach jede Distriktsgemeinde vorweg 2 % ihrer Straßenunterhaltung zu tragen habe, pro rata des übrig bleibenden Kostenaufwandes an die Distrikte vertheilt und im Amtsblatte Nr. 57 des Jahres 1871 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Aus den Fonds für Beiträge zu den Straßen-Neubauten, bei deren Vertheilung die betreffenden Distriktsverhandlungen für das Jahr 1871, unter Berücksichtigung der hiebei in Betracht kommenden speciellen Verhältnisse der Distrikte, zu Grunde gelegt wurden, sind nach Amtsblatt Nr. 40 von 1871 folgende 13 Distrikte bedacht worden:

Dahn.	Fortsetzung resp. Ausbau mehrerer Distriktsstraßenbauten	500 fl
Pirmasens.	Fortsetzung mehrerer Distriktsstraßenbauten	500 „
Waldfischbach.	Fortsetzung der Straßenbauten	500 „
Homburg.	Fortsetzung der Straßenbauten von Homburg nach Käshofen ꝛc.	1000 „
Obermoschel.	Umbau resp. Neubau der sog. schwarzen Brücke über die Alsenz	500 „
Frankenthal.	Straße von Frankenthal über Edigheim nach Lambsheim	800 „
Grünstadt.	Fortsetzung des Straßenbaues von Neuleiningen nach Tiefenthal	800 „
Landau.	Straße von Eschbach nach Frankweiler	900 „
Kaiserslautern.	Auspflasterung der Bahnhofstraße	500 „
Zweibrücken.	Ausbau mehrerer Distriktsstraßen	500 „
Hornbach.	Ausbau der Straße von Riedelberg auf die Distriktsstraße und mehrerer anderer Distriktsstraßen	500 „
Sct. Ingbert.	Umbau der Staffelstraße von Sct. Ingbert nach Ensheim	500 „
Wolfstein.	Straße von Rothselberg nach Kollweiler	500 „
	Summa	8000 fl

Veranlassung zu einer Beanstandung hat sich keine ergeben.

Der Landrath ertheilt deshalb der nachgewiesenen Verwendung beider Positionen seine Genehmigung.

Digitized by Google

Für das Etatsjahr 1872 votirt der Landrath:

1.	Für Straßen-Neubauten	8000 fl
2.	Für Unterhaltung der Distriktsstraßen	40000 fl
	Summa	48000 fl

die unter gleichen Bedingungen, wie bisher, vertheilt werden sollen.

II. Zuschüsse aus Staatsfonds zur Unterhaltung der Distriktsstraßen.

Durch Ministerial-Entschließung vom 13. März 1871 sind der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, von den aus Staatsfonds für Herstellung, Unterhaltung und Verbesserung der Distriktsstraßen bestimmten 250,000 fl. der Pfalz für das Jahr 1872 die Summe von 40,500 fl zur Verfügung gestellt.

Oben angeführte Entschließung des k. Staatsministeriums an die k. Regierung bestimmt, daß die bewilligten Summen, welche nach Verhältniß sowohl des Gesammt-Aufwandes für alle Distriktsstraßen im Regierungsbezirke, als des Aufwandes für diejenigen Straßen, welche die Verbindungen mit den Eisenbahnen befördern, zu den Postverbindungen benutzt werden, oder den größeren Verkehr mehrerer Distrikte vermitteln, dann des Aufwandes für Kunstbauten und für sonstige Verbesserungen bei den letzt erwähnten Straßen, ferner nach Verhältniß der Steuerprinzipalsumme, zu verwenden seien.

Bei Berücksichtigung aller erwähnten Momente beschließt der Landrath, daß analog seiner Bestimmung in der V. Sitzung vom 27. Januar 1871 auch für 1872 genannte Summe vertheilt werden solle.

Zugleich beschließt der Landrath, die k. Kreisregierung zu ersuchen, in der Folge die den Distrikten zugetheilten Beträge aus Centralfonds ebenso zu veröffentlichen, wie dies mit denen aus Kreisfonds geschieht.

Weiter berichtet derselbe Referent Herr Janson Namens des III. Ausschusses über den

Dammbau-Unterhaltungs-Etat pro 1872.

Nach den Voranschlägen sind erforderlich:

1.	Unterhaltung der Dämme	900 fl
2.	Unterhaltung der Schleußen	675 „
3.	Unterhaltung der Schleußenhäuser	167 „
4.	Barrieren, Eintheilungszeichen und Grenzsteine	157 „
5.	Aufsicht	2020 „
6.	Reservefond:	
	a) Specialreserve	181 „
	b) Kreisreserve	900 „
	Summa	5000 fl

Die vorstehenden Voranschläge werden vom Landrathe genehmigt.

Weiter erstattet das Landrathsmitglied Herr Dürr Namens des I. Ausschusses Bericht über die Kreisfondsrechnung pro 1870:

Digitized by Google

Cap.	Vortrag.	Betrag. Partial.	Total.
	Einnahmen.	fl. xr. h.	fl. xr. h.
	I. Abtheilung.		
	Einnahmen aus dem Bestande der Vorjahre.		
	1. Activrest der vorjährigen Rechnung	67175 3 -	
	2. Nachträgliche Einnahmen:		
	a) an ruhenden Gefällen und Ausständen	76 44 -	
	b) an Einnahms-Nachholungen	693 11 -	
	c) an Rückersätzen und Berichtigungen	174 34 -	
	Summa Abtheilung I		68119 32 -
	II. Abtheilung.		
	Einnahmen des laufenden Jahres.		
	I. Zuschüsse der Staatskasse:		
	1. Für die deutschen Schulen und isolirte Lateinschulen;		
	a) zur Deckung und Erhöhung der Congrua der Lehrer . . .	15833 59 -	
	b) für außerordentliche Schulvisitationen	1000 — -	
	c) zur Alimentation dienstunfähiger Lehrer	28766 55 -	
	d) Unterhaltungsbeiträge für quiescirte Studienlehrer an isolirten Lateinschulen und für Relikten derselben	4290 15 -	
	e) Zuschüsse zu Pensionen und Alimentationen	4700 — -	54591 9 -
	2. Zuschüsse für Industrie und Cultur:		
	a) auf Landescultur und landwirthschaftliche Interessen . . .	1500 — -	
	b) Gestütsanstalt Zweibrücken	10000 — -	11500 — -
	3. Zuschüsse aus Centralfonds für Wohlthätigkeit:		
	Budgetmäßige Entschädigung des pfälzischen Kreisfonds für Entgang eines Drittels der Polizeistrafgelder		5000 — -
	4. Zuschüsse aus Centralfonds für Distriktsstraßen		42500 — -
	Capitel I zusammen		113591 9 -
	II. Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden und Stiftungen:		
	1. für die isolirten Lateinschulen	5250 22 -	
	2. für die Kreisgewerbschule Kaiserslautern	1908 57 -	
	3. für die technische Fortbildungsschule daselbst	2316 3 -	
	Capitel II zusammen		9475 22 -

Digitized by Google

Cap.	Vortrag.	Betrag. Partial.	Total.
		ℳ Xr. ₰	ℳ Xr. ₰
III.	Zuschüsse aus sonstigen Einnahmsquellen:		
	a) Einnahmen von Preßvergehensstrafen	68 28 2	
	b) Pachtertrag der Rheindammgräsereien	6068 35 –	
	Capitel III zusammen		6137 3 2
IV.	Kreis-Umlagen:		
	1. aus der Grundsteuer	288790 43 –	
	2. aus der Haussteuer	38515 31 –	
	3. aus der Gewerbesteuer	68922 52 –	
	4. aus der Capitalrentensteuer	19720 47 –	
	5. aus der Einkommensteuer	19494 4 –	
	Capitel IV zusammen		435443 57 –
	Wiederholung.		
	Capitel I	113691 9 –	
	„ II	9475 22 –	
	„ III	6137 3 2	
	„ IV	435443 57 –	
	Summa der II. Abtheilung		564647 31 2
	„ „ I. „		68119 32 –
	Total der Einnahmen		632767 3 2

Ausgaben.

I. Abtheilung.

Ausgaben auf den Bestand der Vorjahre.

	Erhebungskosten:		
	Nachträgliche Ausgaben	2 21 3	
	Rechnungsberichtigung und Rückersätze	11 43 –	
	Summa der I. Abtheilung		14 4 3

II. Abtheilung.

Ausgaben auf das laufende Jahr.

I.	Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen:		
	Besoldungen, Tantiemen und Hebgebühren		1349 54 1
	Summa Capitel I per se.		

Digitized by Google

Cap.	Vortrag.	Betrag. Partial.	Total.
		ℳ Xr. ₰	ℳ Xr. ₰
II.	Bedarf des Landrathes:		
	1. Diäten und Reisekosten der Landräthe	1013 30 –	
	2. Diäten und Reisekosten des Landraths-Ausschusses	— — –	
	3. Regiekosten	455 27 –	
	Summa Capitel II		1468 57 –
III.	Erziehung und Bildung:		
	1. Deutsche Schulen:		
	a) Gehaltsergänzungszuschüsse	60905 55 –	
	b) Beitrag zu Schulhausbauten	6000 — –	
	c) Schulvisitationskosten	4665 44 –	
	d) Nichtmitglieder des früheren Pensionsvereins	1600 — –	
	e) Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein für dienstunfähig gewordene Schullehrer	31866 55 –	
	f) Beitrag zur Lehrer-Wittwenkasse	2500 — –	
	g) Unterstützung der Schulamtszöglinge	1000 — –	108583 34 –
	2. Isolirte Lateinschulen:		
	a) Lateinschule Frankenthal	5831 35 –	
	b) „ Kaiserslautern	4984 59 3	
	c) „ Landau	4490 28 2	
	d) für die übrigen Lateinschulen	25096 20 –	
	e) Theuerungszulagen für die Studienlehrer	11857 50 3	
	f) Prüfungskosten	151 4 –	
	g) Pensionen und Alimentationen	4720 15 –	57132 33 –
	3. Sonstige Anstalten für Erziehung und Bildung:		
	a) Stipendien	1570 — –	
	b) Freiplätze für Zöglinge im Central-Taubstummen-Institut	375 — –	
	c) Blinden-Institut	250 — –	2195 — –
	4. Schwimmschulen		275 — –
	5. Uebrige Ausgaben:		
	für Kunstdenkmäler und Alterthümer		435 — –
	6. Für sonstige Vereine und Institute:		
	a) zum germanischen Museum Nürnberg	100 — –	
	b) zum naturhistorischen Verein Zweibrücken	100 — –	

Digitized by Google

Cap.	Vortrag.	Betrag. Partial. ℳ ₰	Total. ℳ ₰
	c) zum Museum in Speier	100 — —	
	d) Beitrag zur Pollichia	200 — —	500 — —
	Summa Capitel III		169121 7 —
	IV. Industrie und Cultur:		
	1. Gewerblicher Unterricht:		
	a) Kreisgewerbschule Kaiserslautern	15281 85 2	
	b) Uebrige Gewerbschulen:		
	Speier 2176 ℳ 24 ₰		
	Landau 2668 „ 45 „		
	Zweibrücken 2783 „ 20 „		
	Neustadt 2525 „ — „	10153 29 —	
	c) für Lehrattribute dieser Schulen	800 — —	
	d) Reservefond für dieselben	100 — —	
	e) Theuerungszulagen für Gewerbschullehrer	6504 40 —	
	f) desgleichen pro 1868 und 1869	1826 2 2	
	g) technische Fortbildungsschule an der Kreisgewerbschule Kaiserslautern	7337 55 2	
	h) für gewerblichen Unterricht an den isolirten Lateinschulen	1400 — —	43403 42 2
	2. Landwirthschaftlicher Unterricht:		
	Kreisgewerbschule Kaiserslautern	1590 — —	
	Landwirthschaftliche Winterschule daselbst	2395 — —	
	Landwirthschaftliche Fortbildungsschulen daselbst	200 — —	4185 — —
	3. Ausgaben für gewerblichen und landwirthschaftlichen Unterricht:		
	Diäten und Reisekosten der Prüfungs-Commissäre	38 30 —	
	Pensionen und Unterhaltsbeiträge für dienstunfähige Lehrer der Gewerb- und landwirthschaftlichen Schulen:		
	a) Zuschuß zu diesem Pensionsfond	500 — —	
	b) Zur Deckung des Deficits dieses Fonds	613 — —	
	Stipendien für Studirende, Schüler der gewerblichen Unterrichtsanstalten	1200 — —	2351 30 —
	4. Ausgaben für Industrie:		
	a) Beitrag zu den Kosten der 3. pfälzischen Gewerbs- und Industrie-Ausstellung in Kaiserslautern	1000 — —	

Digitized by Google

Cap.	Vortrag.	Betrag. Partial. fl. Xr. H.	Total. fl. Xr. H.
	b) an die Kreis-Gewerb- und Handelskammer	700 — —	
	c) für Industrie überhaupt	480 — —	2180 — —
	5. Ausgaben für Culturzwecke:		
	a) für Verbesserung der Viehzucht, des Flachs- und Weinbaues	1500 — —	
	b) für die Gestütsanstalt Zweibrücken	22500 — —	24000 — —
	Summa Capitel IV		76120 12 2
V.	Gesundheit:		
	1. Remuneration practischer Aerzte in armen Gegenden	700 — —	
	2. Sustentation von Thierärzten	3003 18 —	
	Summa Capitel V		3703 18 —
VI.	Wohlthätigkeit:		
	Kreis-Irren-Anstalt Klingenmünster:		
	für den Betrieb einschließlich der Bau-Unterhaltungskosten	52753 58 —	
	für Heilung armer Augenkranker	69 22 —	
	Kreis-Armen- und Kranken-Anstalt Frankenthal:		
	für den Betrieb einschließlich der Bau-Unterhaltungskosten	63285 34 —	
	zum Unterhalt verlassener Kinder und armer Waisen bei Privaten, dann in Waisen- und Rettungshäusern	24991 10 —	
	Unterstützung Armer außerhalb des Kreis-Armenhauses	4000 — —	
	Unterstützung armer durch Elementarereignisse beschädigter Familien	1989 40 —	
	Summa Capitel VI		147089 44 —
VII.	Straßen- und Wasserbau:		
	Beitrag für Distriktsstraßen:		
	Unterhaltungsbauten	82500 — —	
	Neubauten	8000 — —	90500 — —
	Kosten der Rheindämme:		
	Lohn der Rheindammwärter	1800 — —	
	Auf Unterhaltungsarbeiten	1881 19 —	
	Ständige Bauausgaben	9 25 —	3690 44 —
	Summa Capitel VII		94190 44 —

Digitized by Google

Cap.	Vortrag.	Betrag. Partial. fl. Xr. ₰	Total. fl. Xr. ₰
VIII.	Ersatz an die Staatskasse nach Art. 12 und Art. 104 des Gesetzes über den Malzaufschlag		100000 — —

Zusammenstellung.

Summa Capitel	VIII	. . . . .	100000 — —
" "	VII	. . . . .	94190 44 -
" "	VI	. . . . .	147089 44 -
" "	V	. . . . .	3703 18 -
" "	IV	. . . . .	76120 12 2
" "	III	. . . . .	169121 7 -
" "	II	. . . . .	1468 57 -
" "	I	. . . . .	1349 54 1
		Summa der II. Abtheilung .	593043 56 3
		Hiezu Summa der I. Abtheilung .	14 4 3
		Gesammt-Summe aller Ausgaben .	593058 1 2

Abschluß.

Die Einnahmen betragen		632767 3 2
Die Ausgaben betragen		593058 1 2
	Verbleibt sonach Activrest .	39709 2 -

Vorstehende Rechnung wird vom Landrathe genehmigt.

Hierauf schloß der Präsident die Sitzung und setzte die nächste auf Samstag den 11. November 1871, Vormittags 9 Uhr, fest.

Ueber diese in öffentlicher Sitzung stattgehabten Verhandlungen wurde gegenwärtiges Protokoll errichtet und vom Präsidenten und Secretär unterzeichnet.

Dr. Jacob, Präsident.

L. N. Baillant, Secretär.

Digitized by Google

Neunte Sitzung am 11. November 1871, Morgens 9 Uhr.

Zugegen sind sämmtliche Mitglieder wie in den vorigen Sitzungen; als Regierungs-Commissär der königliche Regierungsdirector Herr de Lamotte und auf besonderen Wunsch des Landrathes sind anwesend die Herrn

königlicher Regierungsrath Freiherr von Maillot de la Treille,

königlicher Regierungs- und Medizinalrath Dr. Heine,

königlicher Kreisbaubeamte Tanera.

Nach eröffneter Sitzung wurden die Protokolle der siebenten und achten Sitzung vom Secretär verlesen und vom Landrathe genehmigt.

Der Präsident theilt hierauf dem Landrathe eine Regierungsvorlage vom 10. November l. J. betreffend „den Vollzug des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1871 insbesondere die Gewährung von Beihilfen an Angehörige der Reserve und Landwehr" mit, wornach inhaltlich einer allerhöchsten Entschließung des königlichen Staatsministeriums des Innern vom 7. November l. J. für den Regierungsbezirk der Pfalz der Maximalbetrag von 85,923 fl. festgesetzt und der Landrathsausschuß mit der Prüfung der der königl. Kreisregierung bereits vorliegenden deßfallsigen Gesuche und Verhandlungen allerhöchst betraut wurde.

Diese Vorlage nahm der Vorstand des Ausschusses Herr Dr. Jacob zu Handen.

Eine weitere Regierungsvorlage betreffend das Budget für die Kreis-Armen- und Krankenanstalt Frankenthal in specie Erhöhung der Position für Victualien wird in Berathung gezogen, bei Feststellung des Voranschlages pro 1872.

Das Landrathsmitglied Herr Dürr bringt einen Antrag über die Ausführung der Bahnlinie Germersheim —Wörth und Herr Dr. Becker einen solchen bezüglich eines Beitrages für das Museum in Speier ein, welch' beide Anträge dem V. Ausschusse zur Berichterstattung überwiesen wurden.

Sodann referirt das Landrathsmitglied Herr Dr. Groß Namens des II. Ausschusses über das Rechnungswesen der Kreis-Armen- und Krankenanstalt pro 1870 und über den Voranschlag dieser Anstalt pro 1872:

Rechnung pro 1870.

A. Einnahmen.

	fl.	x.	fl.	x.
1. Einnahme von veräußerten Gegenständen	2424	16		
Im Budget waren veranschlagt	2500	—		
Minder-Einnahme . .			75	44
2. Einnahme von Pflegegeldern .	15060	25		
Im Budget waren nur veranschlagt	14500	—		
Einnahms-Ueberschuß . .			560	25
3. Kreiszuschuß pro 1870 . .	60285	34		
Gesammt-Einnahme . .	77770	15		

B. Ausgaben.

Ersparnisse traten ein und zwar bei

Tit.	I. Besoldung der Beamten . .	521	18
"	II. Regiefond	—	5
"	III. Gottesdienst	200	48
"	VIII. Victualien	1654	59
"	X. Unterhalt und Anschaffung von Weißzeug	78	32
"	XII. Ausgaben von Grundsteuer und Umlagen	2	25
"	XIX. Revisions-Diäten	2	34
	Zu B außerordentliche Ausgaben: Herstellung eines Wasserreservoirs .	—	52
		2461	33

Digitized by Google

Ueberschreitungen des Budgets fanden statt

bei		fl.	kr.
Tit.	IV. Unterricht	14	21
„	V. Krankenpflege	174	15
„	IX. Beheizung und Beleuchtung	264	20
„	XI. Unterhalt der Haus-, Küchen-, Wasch- und Gartengeräthe	405	58
„	XIII. Anschaffung von Melk- und Mastvieh, sowie Fütterungskosten	1247	34
„	XIV. Bepflanzung des Gartens und der Felder	121	24
„	XV. Transportkosten	15	17
„	XVI. Allerlei Ausgaben	7	32
„	XVII. Ständige Bauunterhaltungs-Ausgaben	407	46
„	XVIII. Gewöhnliche Baureparaturen	233	21
		2891	48
	Gehen von diesen Ueberschreitungen der Ausgaben die Ersparnisse in den Ausgaben ab mit	2461	33
	Bleibt als Rest der Ueberschreitungen welche Ueberschreitung durch den Ueberschuß der Einnahmen über den Voranschlag gedeckt ist.	430	15

		fl.	kr.
Abgleichung:	Einnahmen	77770	15
	Ausgaben	77770	15

Bezüglich der Ueberschreitungen bei den einzelnen Positionen der Ausgaben wird bemerkt und zwar zu Tit. V „Krankenpflege" erforderte eine Ueberschreitung von 174 fl. 15 kr.

Auf diese Position wurde die Medizinrechnung für die in der Anstalt verpflegten verwundeten und erkrankten Soldaten im Betrage von 56 fl. 11 kr. imputirt.

Zu Tit. IX „Beheizung und Beleuchtung". Ueberschreitung 264 fl. 20 kr., welche in Folge des anhaltend strengen Winters veranlaßt wurde.

Zu Tit. XI „Unterhalt und Anschaffung der Haus-, Küchen-, Wasch- ꝛc. Geräthe" erlitt eine Ueberschreitung von 405 fl. 58 kr., obwohl die Anschaffungen und Reparaturen auf das Dringendste beschränkt wurden.

Der Budgetansatz war zu nieder und ist deßhalb auch pro 1871 erhöht worden.

Zu Tit. XV „Transportkosten". Ueberschreitung von 15 fl. 17 kr.

Auch dieser Budgetansatz war zu niedrig, und ist deßhalb pro 1871 erhöht worden.

Der Landrath ertheilte dem Antrage des Ausschusses auf Genehmigung der Rechnung seine Zustimmung und wird bezüglich der Position VIII „Viktualien" bemerkt, daß pro 1870 von den in's Feld ziehenden deutschen Truppen 32 Mann, die auf dem Marsche erkrankten, verpflegt, und später 20 Verwundete in die Anstalt aufgenommen und gleichfalls verpflegt wurden, wofür jedoch die Verpflegungskosten für 571 Verpflegstage mit 389 fl. 16 kr. von der Militärbehörde rückvergütet wurden.

Ueber die bei der vorjährigen Landrathsversammlung vom Landrathsmitgliede Herrn Dr. Haunitz zur Sprache gebrachte Begünstigung des Bezirksamts Frankenthal bezüglich der Zahl der aufgenommenen Armen und Kranken gibt ein vorliegender Bericht der k. Kreisregierung befriedigenden Aufschluß.

Referent, Herr Dr. Groß, berichtet ferner über den Voranschlag der Kreis-Armen- und Kranken-Anstalt pro 1872.

Zu den Ausgaben.

Zu Titel I „Besoldung der Beamten". Die k. Kreisregierung beantragt die Bewilligung einer Wohnungsentschädigung für den Oeconomen Ludwig Weigert, was sowohl vom Ausschusse wie vom Landrathe bewilligt wurde.

Zu Titel VI „Lohn der Dienerschaft". Diese Position wurde um 425 fl., und zwar 1. durch die Ent-

Digitized by Google

schädigung des Magazinsgehilfen für Naturalverpflegung um . . . . . 125 fl.
2. durch den Lohn des Schreiners um . . 140 „
3. durch die Löhne für 2 Waschmägde à 80 fl. um 160 „
erhöht und vom Landrathe genehmigt.

Zu Titel VIII „Victualien". Diese Position wird um 2500 fl. gegen den Budgetansatz von 35,000 fl., somit auf den Betrag von 37,500 fl. in Anbetracht der gesteigerten Preise aller Lebensbedürfnisse erhöht und vom Landrathe gebilligt.

Zu Titel XI „Unterhalt und Anschaffung von Geräthen". Eine Erhöhung des betreffenden Credits um 200 fl. ist unerläßlich und wird daher vom Landrathe genehmigt.

Zu Titel XIII „Ankaufs- und Fütterungskosten von Melk- und Mastvieh". Minderung gegen das Vorjahr um 500 fl. vom Landrathe bewilligt.

Zu Titel XVII „Ausgaben für Reinigung der Kamine und Feuerversicherung".

Hier war eine Erhöhung auf 500 fl. nothwendig, welche Summe auch im vorigen Jahre verausgabt wurde.

Bei B. Außerordentliche Ausgaben.

Für Herstellung eines Locales für Taubstumme werden vom Landrathe 3000 fl. bewilligt.

Der Landrath stimmt dem Antrage der k. Kreisregierung und des Ausschusses bei, daß der Neubau für taubstumme und andere Kinder in der Kreis-Armen- und Krankenanstalt Frankenthal südlich im Garten nach der Promenade zu baldmöglichst in Angriff genommen werde, und ist damit einverstanden, daß vor Beginn des Baues der ständige Landrathsausschuß sich mit königlicher Kreisregierung über den Bauplan verständige. Weil jedoch heute der k. Kreismedicinalrath Herr Dr. Heine auf die Möglichkeit der Erwerbung eines dem k. Staatsärar gehörigen Schlosses bei Trippstadt aufmerksam macht, welches für eine Taubstummen-Anstalt zweckmäßig sein könnte, so gibt der Landrath der k. Kreisregierung anheim, diesen Vorschlag näher zu prüfen und, für den Fall derselbe als den gegebenen Verhältnissen nach empfehlenswerth sich darstelle, dem ständigen Landrathsausschusse, nachdem derselbe nöthigenfalls Einsicht von diesem Gebäude genommen, zur gutachtlichen Aeußerung vorzulegen, der dann geeigneten Falls ermächtigt wird, den Beginn der Ausführung des Neubaues in Frankenthal zu verschieben.

Für Herstellung transportabler Abtritte werden vom Ausschusse im Ganzen 1020 fl. und für Anschaffung neuer Feuerspritzen 500 fl. befürwortet und vom Landrathe genehmigt.

Der Landrath beschließt weiter, die k. Kreisregierung zu ermächtigen, drei bis vier Krankenwärterinnen mit Verpflegung in die Kreis-Armen-Anstalt aufzunehmen, damit dieselben in dieser Anstalt Krankenwärterin-Dienste leisten und als solche sich ausbilden, weil in Folge des vorjährigen Landrathsbeschlusses, da keine freie Verpflegung bewilligt, Niemand sich gemeldet hatte.

Der Voranschlag der Kreis-Armen- und Kranken-Anstalt Frankenthal gestaltet sich demnach pro 1872 wie folgt:

Digitized by Google

Budget des vorigen Jahres ƒ	Xr	Titel.	§	Vortrag.	Vorgeſchlagene Summen. Total. ƒ	Xr	Bewilligte Summen. Total. ƒ	Xr	Bemerkungen.
				I. Abtheilung.					
				Einnahmen					
2500	—	I		Einnahme aus veräußerten Gegenſtänden	1700	—	1700	—	
15000	—	II		Einnahme von Pflegegeldern	15000	—	15000	—	
69165	—	III		Dotationsſumme aus dem Kreisfonde	66790	—	67300	—	
86665	—			Geſammt-Einnahme	83490	—	84000	—	
				II. Abtheilung.					
				Abſchnitt I.					
				Ordentliche Ausgaben.					
3200	—	I		Beſoldung der Beamten	3350	—	3350	—	150fl. Wohnungsentſchädigung für den Oeconomen bewilligt.
200	—	II		Regiefond	200	—	200	—	
570		III		Gottesdienſt	560	—	560	—	
950	—	IV		Unterricht	950	—	950	—	
8280	—	V		Krankenpflege	8280	—	8280	—	
1915	—	VI		Lohn der Dienerſchaft	2340	—	2340	—	
700	—	VII		Gratification der arbeitenden Pfleglinge	700	—	700	—	
35000	—	VIII		Victualien	35000	—	37500	—	
5700	—	IX		Beheizung und Beleuchtung	5700	—	5700	—	
11700	—	X		Unterhalt und Anſchaffung von Weißzeug, Kleidern und Bettung	11700	—	11700	—	
1800	—	XI		Unterhalt und Anſchaffung von Haus-, Küchen-, Waſch- und Gartengeräthen	2000	—	2000	—	
30	—	XII		Abgaben: Grundſteuer und Umlagen	30	—	30	—	
2500	—	XIII		Ankaufs- und Fütterungskoſten von Melk- und Maſtvieh	2000	—	2000	—	
400	—	XIV		Bepflanzung des Gartens und der Felder	400	—	400	—	
320	—	XV		Transportkoſten	320	—	320	—	
80	—	XVI		Allerlei Ausgaben	80	—	80	—	
360	—	XVII		Ausgaben für Reinigung der Kamine und Feuerverſicherung	500		500	—	
2770	—	XVIII		Gewöhnliche Baureparaturen	2770	—	2770	—	
100	—	XIX		Reviſionsdiäten	100	—	100	—	
76575	—			Geſammt-Ausgabe Abſchnitt I	76980	—	79480	—	
				Abſchnitt II.					
				Außerordentliche Ausgaben.					
3000	—	I		Herſtellung eines Neubaues für taubſtumme und andere Kinder der Anſtalt	3000	—	3000	—	

Budget des vorigen Jahres. ℳ	₰	Titel.	§	Vorlage	Vorgeschlagene Summen. Total. ℳ	₰	Bewilligte Summen. Total. ℳ	₰	Bemerkungen.
		II		Herstellung transportabler Abtritte . . .	510	—	1020	—	
		III		Für Anschaffung neuer Feuerspritzen (Druckspritzen) .	3000	—	500	—	
3000	—			Summa Abschnitt II .	6510	—	4520	—	
76575	—			Hiezu Summa Abschnitt I .	76980	—	79480	—	
79575	—			Total aller Ausgaben .	83490	—	84000	—	
				Total aller Einnahmen .	83490	—	84000	—	
				Demnach Abgleichung .	—	—	—	—	

Nachdem der Landrath gegen diese Voranschläge weiter nichts mehr zu erinnern hatte, wurde die Sitzung geschlossen und die nächste auf Montag den 13. November, Nachmittags 4 Uhr, anberaumt.

Ueber diese in öffentlicher Sitzung stattgehabten Verhandlungen wurde gegenwärtiges Protokoll errichtet und von dem Präsidenten und Secretär unterzeichnet.

Dr. Jacob, Präsident.

L. R. Baillant, Secretär.

Zehnte Sitzung am 13. November 1871, Nachmittags 4 Uhr.

Zugegen sind sämmtliche Mitglieder des Landrathes wie in den vorigen Sitzungen und als Regierungs-Commissär der königl. Regierungsdirector Herr de Lamotte.

Ferner waren anwesend auf Wunsch des Landrathes die Herren

königl. Regierungsrath Freiherr von Maillot de la Treille, und

königl. Kreisbaubeamte Tauera.

Nach eröffneter Sitzung wurde das Protokoll der neunten Sitzung vom Secretär verlesen und vom Landrathe genehmigt.

Das Landrathsmitglied Herr Völker sucht um 2 Tage Urlaub wegen höchst dringender Berufsgeschäfte nach, welcher Urlaub für morgen und übermorgen vom Landrathe genehmigt wird.

Anträge werden eingebracht und zwar:

a) von dem Landrathsmitgliede Herrn König bezüglich der Erbauung der Lauterthalbahn,

Digitized by Google

b) von dem Landrathsmitgliede Herrn Dr. Groß wegen Abgabe von Holz aus den ärarialiſchen Holzhöfen, und

c) von dem Landrathsmitgliede Herrn Wies über Abgabe von Steinkohlen,

und werden dieſe 3 Anträge dem fünften Ausſchuſſe zur Begutachtung übergeben.

Das Landrathsmitglied Herr Vaillant berichtet hierauf Namens des II. Ausſchuſſes über das Rechnungsweſen der Kreis-Irrenanſtalt Klingenmünſter pro 1870 und den Voranſchlag dieſer Anſtalt pro 1872:

Vortrag.

Rechnung pro 1870.

A. Einnahmen.

	Partial.	Total.
	fl. kr.	fl. kr.
Capitel I.		
Penſionen für Pfleglinge I. Klaſſe.		
a) Penſionen für 20 Pfälzer	7516 15	
b) „ 35 Ausländer	15938 15	
Summa § 1 . .		23454 30
Penſionen für Pfleglinge II. Klaſſe.		
a) für 51 Pfälzer	10221 21	
b) „ 3 Ausländer	1368 45	
Summa § 2 . .		11590 6
Privatwarte für Pfleglinge I. und II. Klaſſe . . .		2856 4
Verpflegskoſten für 59 Pfleglinge III. Klaſſe		6464 36
Verpflegskoſtenbeiträge für 342 Pfleglinge IV. Klaſſe incl der Beiträge der Gemeinden für ihre Angehörigen.		14202 41
Summa Capitel I . .		58567 57
Capitel II.	fl. kr.	
Anſchlag der Dienſtwohnungen . .	334 59	
Summa Capitel II . .		334 59
Capitel III.		
Ertrag der Oeconomie	2683 39	
Summa Capitel III .		2683 39
Capitel IV.		
Außerordentliche Einnahmen	3321 55	
Summa Capitel IV		3321 55

Digitized by Google

		Partial.	Total.
	Vortrag.		
	Capitel V.	ℳ ₰	ℳ ₰
	Zuschuß aus Kreisfonds	52753 58	
	Summa Capitel V		52753 58
	Gesammt-Einnahmen		117662 28
	B. Ausgaben.		
Cap. I.	Besoldung und Löhne		19208 8
„ II.	Allgemeine Verwaltungsgegenstände		3047 19
„ III.	Krankenpflege		2240 49
„ IV.	Verköstigung		46271 43
„ V.	Beheizung und Beleuchtung		7976 —
„ VI.	Reinigung des Weißzeuges		2403 20
„ VII.	Unterhalt und Anschaffung von Kleidern und Weißzeug		4748 20
„ VIII.	Geräthschaften		1289 13
„ IX.	Außerordentliche Ausgaben		3782 23
„ X.	Reservefonds		85 13
„ XI.	Unterhaltung der Gebäulichkeiten		3500 —
„ XII.	Außerordentliche Bauausgaben		23110 —
	Summa der Ausgaben		117662 28

Diese Rechnung wurde nach vorausgegangener Revision abgeschlossen und verbeschieden mit einer Gesammt-Einnahme von 117662 28
und mit einer Gesammt-Ausgabe im gleichen Betrage.

Das Inventarium der Anstalt zerfällt in

I.	Bettfournituren, Bett- und Kammer-Requisiten	35496 20
II.	Kleidungsstücke und Leibweißzeug	6589 19
III.	Tischgeräthe und Tischweißzeug	1877 25
IV.	Zimmergeräthe	12087 31
V.	Unterhaltungsgegenstände	1585 36
VI.	Schulgeräthe	22 48
VII.	Löschgeräthe	1723 56
VIII.	Gartengeräthe	947 2
IX.	Küchengeräthe	1473 59
X.	Magazinsgeräthe	1846 33
XI. a)	Wasch- und Bügelgeräthe	801 20
XI. b)	Bäckereigeräthe	148 21

Digitized by Google

	Vortrag.	Total. fl. kr.
XII.	Blechschmiedwerkzeuge	68 44
XIII.	Küblerwerkzeuge	76 54
XIV.	Wagnerwerkzeuge	16 30
XV.	Schreinerwerkzeuge	220 23
XVI.	Schlosserwerkzeuge	633 51
XVII.	Schusterwerkzeuge	58 31
XVIII.	Schneiderwerkzeuge	186 57
XIX.	Maurerwerkzeuge	57 12
XX.	Tünchergeräthe	70 54
XXI.	Webergeräthe	52 50
XXII.	Kirchengeräthe	1313 1
XXIII.	Chirurgische Instrumente	835 20
XXIV.	Apothekergeräthe	158 42
XXV.	Beleuchtungsgegenstände	946 18
XXVI.	Bureaugeräthe	480 53
XXVII.	Bibliothek	1809 37
XXVIII.	Hausgeräthe verschiedener Art	2581 49
XXIX.	Viehstand	1952 —
	Summa	76120 36

B. Immobiliar-Vermögen.

Dasselbe beträgt	488915 27
Gesammt-Vermögen	565036 5
Das Gesammt-Vermögen betrug Ende des Jahres 1869	562134 10
Daher Zunahme im Jahre 1870	2901 53

Das Mobiliar der Anstalt ist bei der München-Aachener Feuer-Versicherungsgesellschaft um die Summe von 84457 — versichert und wurde die Prämie für 6 Jahre im Jahre 1870 bezahlt.

Die wirkliche Einnahme pro 1870 beträgt	117662 28
Der Budgetansatz beträgt	108991 —
Ergibt sonach eine Mehr-Einnahme von	8671 28

Digitized by Google

	Vortrag.	Total. fl. kr.
	Die Creditüberschreitungen betragen	10107 6
	Hievon ab die Ersparnisse im Betrage von	1435 38
	Bleibt eine Mehr-Ausgabe von	8671 28

gleich obiger Mehr-Einnahme, die also durch die Mehr-Einnahmen und die am Jahresschlusse vorhandenen Vorräthe gedeckt ist.

Die fraglichen Budgetüberschreitungen scheinen gerechtfertigt, theils in Folge von zu nieder gegriffenen Voranschlägen, weil die Zahl der Pfleglinge eine höhere war, insbesondere für Verpflegung, Verköstigung, Krankenpflege, theils in Folge sehr hoher Preise für Steinkohlen und Holz im Kriegsjahre 1871, und ergaben sich bei nachstehenden Budget-Positionen:

I.	Assecuranz der Gebäude	108 53
II.	Assecuranz der Mobilien	575 23
III.	Krankenpflege	1240 49
IV.	Verköstigung	6271 43
V.	Holz und Steinkohlen	1051 42
VI.	Lichter und Oel	224 18
VII.	Reinigung des Weißzeuges und der Betten	46 58
VIII.	Verschiedene Bedürfnisse	72 36
IX.	Unterhaltung und Anschaffung für das Haus, Küchen und Werkstätten	13 54
X.	Unterhalt und Anschaffung von Gartengeräthschaften, Bäumen und Pflanzen	2 18
XI.	Unterhalt und Anschaffung der Oeconomiegeräthe	73 1
XII.	Ankauf von Vieh	425 31
	Summa	10107 6

Erübrigungen ergaben sich bei folgenden Positionen:

I.	Besoldungen und Löhne	220 52
II.	Bureauaversum	94 54
III.	Cultus und Unterricht	63 53
IV.	Bibliothek und Zeitschriften	3 52
V.	Erheiterungen und Belohnungen	76 3
VI.	Fuhrlöhne	139 29
VII.	Grundsteuer und Umlagen	9 58
VIII.	Remuneration des niederen Dienstpersonals	35 48
IX.	Stroh	31 14
X.	Unterhalt und Anschaffung von Kleidern und Weißzeug	251 40
XI.	Außerordentliche Ausgaben	35 45

Digitized by Google

Betrag.	Total.
	fl. kr.
XII. Vervollständigung des Inventars	252 13
XIII. Feuerrequisiten	5 10
XIV. Reservefond	214 47
Summa	1435 28

Die Einnahmsrückstände betragen pro 1870 3549 56

Die Nachlässe resp. Niederschlagung von Pflegegeldern, die in Folge eingetretener Verarmung, und weil die betreffenden Gemeinden in Folge hoher Umlagen nicht beitragspflichtig erscheinen, gerechtfertigt erscheinen, betragen 376 23

Bezüglich dieser Einnahmsrückstände legte die k. Kreisregierung die nothwendigen Belege vor, ausweislich welcher dagegen eine Erinnerung nicht zu machen ist.

Das Ergebniß der 1870 zum erstenmal in der Anstalt selbst betriebenen Bäckerei ist nach den vorliegenden Rechnungen und Berechnungen ein sehr günstiges, da sie nicht nur einen Gewinn für die Anstalt abgeworfen, sondern auch besseres Brod geliefert werden konnte, als es seither von den Lieferanten bezogen wurde.

Die Gesammtzahl der Verpflegstage pro 1870 beträgt 148,189 für Pfleglinge, 24,013 für Bedienstete und 1243 für Fremde, zusammen eine Durchschnittszahl täglich Verpflegter von 476 Personen.

In den Monaten August bis Dezember 1870 wurden in der Anstalt verschiedene erkrankte und verwundete Soldaten verpflegt, wofür ein Verpflegskostenbeitrag von 671 fl. 28 kr. von der Militärbehörde erhoben wurde.

Die pro 1870 vorgenommene Kassenuntersuchung, Materialsturz und Revision des Inventars durch den k. Rechnungs-Commissär Münch gibt zu keinen besonderen Bemerkungen Veranlassung.

Die abgeschlossene Rechnung pro 1870 wird vom Landrathe genehmigt.

Hierauf ging der Landrath zur Berathung des Budgets für das Jahr 1872 über und setzte die Einnahmen und Ausgaben wie folgt fest:

Digitized by Google

1841 | 1842

Budget des vorigen Jahres.		Capitel.	§§.	Vortrag.	Vorgeschlagene Summen. Partial.		Vorgeschlagene Summen. Total.		Bewilligte Summen. Total.		Bemerkungen.
ƒ	kr				ƒ	kr	ƒ	kr	ƒ	kr	
				I. Abschnitt.							
				Einnahmen.							
		I		Pensionen und Verpflegsbeiträge:							
18550	—		1	Pensionen für Pfleglinge I. Klasse:							
				a) Pfälzer	18550	—					
				b) Ausländer							
				Summa § 1			18550	—	21000	—	
10530	—		2	desgl. II. Klasse			10530	—	11000	—	
1250	—		3	Privatwarte für Pfleglinge I. und II. Klasse			1550	—	2000	—	
6370	—		4	Verpflegskosten für Pfleglinge III. Klasse			6370	—	6400	—	
14380	—		5	Verpflegskostenbeiträge für Pfleglinge IV. Klasse incl. der Beiträge der Gemeinden für ihre Angehörigen			14380	—	14300	—	
51080	—			Summa Capitel I			51380	—	54700	—	
260	—	II		Anschlag der Dienstwohnungen und Gartengenüsse			335	—	335	—	
1500	—	III		Ertrag der Oeconomie			1500	—	2000	—	
2500	—	IV		Außerordentliche Einnahmen			2500	—	3000	—	
48727	—	V		Zuschuß aus Kreisfonds			57182	—	51757	—	
104067	—			Summa aller Einnahmen			112897	—	111792	—	
				II. Abschnitt.							
				Ausgaben.							
		I		Besoldungen und Löhne:							
3000	—		1	Besoldung des Directors	3000	—					
150	—			Anschlag für Holz und Licht	150	—					
120	—			Gartengenuß	120	—	3270	—	3270	—	
1350	—		2	Besoldung des Verwalters	1400	—					
				Anschlag für Holz und Licht	100	—					
				Anschlag der freien Wohnung nebst Gartengenuß	50	—	1550	—	1350	—	
800	—		3	Zwei Geistliche, außerhalb der Anstalt wohnend			800	—	800	—	
50	—		4	Remuneration des Rabbiners			50	—	50	—	
1210	—		5	Gehalt des II. Arztes	1210	—					
40	—			Wohnungs- und Gartengenuß	40	—	1250	—	1250	—	
600	—		6	Gehalt des Hilfsarztes			600	—	600	—	Verköstig. I. Kl.
900	—		7	Gehalt des Rechnungsführers	860	—					
				Wohnungs- und Gartengenuß	40	—	900	—	900	—	
750	—		8	Gehalt des Oberwärters	725	—					
				Anschlag der freien Wohnung nebst Gartengenuß	25	—	750	—	750	—	

Budget des vorigen Jahres fl	kr	Capitel.	§§.	Vortrag.	Vorgeſchlagene Summen. Partial. fl	kr	Total. fl	kr	Bewilligte Summen. Total. fl	kr	Bemerkungen.
350	—		9	Gehalt der Oberwärterin			350	—	350	—	Verköſtig. II. Kl.
525	—		10	a) Gehalt des Lehrers	425	—					
				Wohnungs- und Gartengenuß	25	—					
				b) Gehalt des Organiſten	75	—	525	—	525	—	
6525	—		11	Lohn der Wärter und Wärterinnen			6725	—	6725	—	Verköſtig. III. Kl.
240	—		12	Lohn des Gärtners			450	—	450	—	
450	—		13	Lohn des Brunnenmeiſters			450	—	450	—	
425	—		14	Lohn des Magazinsgehilfen	400	—					
				Anſchlag der freien Wohnung nebſt Gartengenuß	25	—	425	—	425	—	
125	—		15	Gehalt des Pförtners	125	—	125	—	140	—	Verköſtig. III. Kl.
138	—		16	Gehalt des Bureaugehilfen			138	—	138	—	Verköſtig. II. Kl.
			17	Lohn der Handwerksleute:							
360	—			a) des Schreiners	360	—					
344	—			b) des Schuſters	344	—					
465	—			c) des Bäckermeiſters	465	—					
200	—			d) des Bäckergehilfen	200	—	1369	—	1369	—	
180	—		18	Lohn der Köchin	180	—					
180	—			Lohn der Waſchfrau	180	—	360	—	360	—	
1038	—			Lohn der Knechte und Mägde ꝛc.			1038	—	1038	—	
		II		Allgemeine Verwaltungs-Gegenſtände:							
300	—		1	Bureau-Averſum			300	—	300	—	
230	—		2	Cultus und Unterricht			230	—	230	—	
150	—		3	Bibliothek und Zeitſchriften			150	—	150	—	
700	—		4	Erheiterungen und Belohnungen			700	—	700	—	
350	—		5	Fuhrlöhne, Botendienſte, Taglöhne			350	—	350	—	
99	—		6	Grundſteuer und Gemeinde-Umlagen			99	—	99	—	
658	—		7	Aſſecuranz der Gebäude			658	—	658	—	
—	—		8	Aſſecuranz der Mobilien			—	—	—	—	
300	—		9	Remuneration des niederen Dienſtperſonals			300	—	300	—	
		III		Krankenpflege:							
1000	—			Arzneien, Verbandleinwand, chirurgiſche Inſtrumente, Wein, Bier			1200	—	1200	—	
41000	—	IV		Verköſtigung			46000	—	46000	—	
7000	—	V		Beheizung und Beleuchtung:							
			1	Holz und Steinkohlen	5500	—					
			2	Lichter und Oel	1500	—	7000	—	7000	—	
2315	—	VI		Reinigung des Weißzeuges, der Betten ꝛc.:							
			1	Seife, Soda, Stärke	915	—					
			2	Stroh	750	—					
			3	Verſchiedene Bedürfniſſe	650	—	2315	—	2315	—	
		VII		Unterhalt und Anſchaffung von Kleidern und Weißzeug:							
5100	—			Leinwand, Tuch, Leder	6000	—	6000	—	6000	—	

Digitized by Google

Budget des vorigen Jahres. fl.	kr.	Capitel.	§§.	Vortrag.	Vorgeschlagene Summen. Partial. fl.	kr.	Total. fl.	kr.	Bewilligte Summen. Total fl.	kr.	Bemerkungen.
		VIII		Geräthschaften:							
800	—		1	Unterhalt und Anschaffung von Geräthen für das Haus, Küchen, und Werkstätten . .			800	—	800	—	
200	—		2	Unterhalt und Anschaffung von Gartengeräthen, Bäumen und Pflanzen			200	—	200	—	
200	—		3	desgl. von Oeconomie-Geräthen . . .			200	—	200	—	
100	—		4	desgl. von Bäckerei-Geräthen . . .			100	—	100	—	
		IX		Außerordentliche Ausgaben:							
3000			1	Vervollständigung des Inventars . . .			3000	—	3000	—	
500	—		2	Ankauf von Vieh			500	—	500	—	
50	—		3	Feuerwehr-Requisiten			50	—	50	—	
400	—	X		Reservefond, worunter Diäten des k. Rechnungs-Commissärs für Revision des Inventars, Materialsturz und Kassen-Visitation . .			400	—	400	—	
3500	—	XI		Unterhaltung der Gebäulichkeiten . . .			3500	—	3500	—	
		XII		Außerordentliche Bauausgaben:							
15000	—		1	Für einen Neubau			15000	—	15000	—	
			2	Herstellung eines Wagenschuppens . .			450	—	450	—	
			3	Herstellung eines Holzschuppens . . .			2000	—	—	—	
			4	Herstellung eines Wasserbassins im männlichen Gemüsegarten			350	—	350	—	
			5	Erwerbung einer Steinbruch- und Waldfläche neben der Anstalt zu Klingenmünster . .					1000	—	
103467	—			. . . . . Gesammt-Ausgabe .			112977	—	111792	—	
				. . . . . Gesammt-Einnahme .					111792	—	
				. . . . . Demnach Ab					—	—	

Diesem Voranschlage, der genehmigt wird, fügt der Landrath folgende Beschlüsse bei:

1. Die für den Verwalter beantragte Gehalts-Erhöhung um 200 fl. glaubte der Landrath ablehnen zu müssen, weil dieser Beamte im Verhältniß zu anderen Bediensteten des Staates und des Kreises entsprechend besoldet erscheint.

2. Der Gehalt des Pförtners wird mit Rücksicht auf seine nicht unwichtigen Dienstleistungen, die einen verlässigen Mann erfordern, auf 140 fl. festgesetzt.

3. Für den Neubau einer Anstalt für Unheilbar-Blödsinnige werden wiederum 15,000 fl. wie in den Vorjahren bewilligt.

4. Für Erwerbung einer Steinbruch- und Waldfläche neben dieser zu erbauenden Anstalt, im Ganzen von circa 6 Tagwerk, die vorzugsweise zur Gewinnung der zum Neubau nöthigen Steine nothwendig erscheint, werden 1000 fl. bewilligt und die königl. Kreisregierung ermächtigt, den bezüglichen Kauf mit den Eigenthümern Jacob Menges und Franz Sommrock von Kaiserslautern notariell abzuschließen.

5. Für Herstellung eines neuen Wagenschuppens im großen Hofe der weiblichen Abtheilung werden 450 fl. genehmigt.

Digitized by Google

6. Die Kosten für Herstellung eines neuen Holzschuppens zur Unterbringung des Holzes mit 2000 fl. werden vom Landrathe als nicht dringend nothwendig und nicht genügend motivirt, nicht genehmigt.

7. Für Herstellung eines Wasserbassins im männlichen Gemüsegarten werden 350 fl. genehmigt.

8. Bezüglich des beim königl Bezirksgerichte Landau anhängigen Prozesses, den Josef Nau und Cons. von Waldhambach wegen angeblicher Wässerungsrechte gegen die Kreisgemeinde anhängig gemacht, wird die königl. Kreisregierung ermächtigt, mit den Klägern einen Vergleich zu schließen, und diesen für ihre behaupteten Rechte 600 fl. Entschädigung und die Hälfte der seitherigen Prozeßkosten, diese Hälfte bis jetzt circa 90 fl. betragend, auszuzahlen.

9. Bezüglich der Erhöhung der Verpflegungsbeiträge die königl. Kreisregierung zu ersuchen, bei den einzelnen Kreis-Irrenanstalten des Königreiches die Verpflegsbeiträge der verschiedenen Klassen und Categorien zu erheben und dem nächsten Landrathe vorzulegen; und hält es für nothwendig, den Vorstand der Anstalt Herrn Dr. Dick zu den bezüglichen Berathungen des Ausschusses einzuladen

10. Ebenso beschließt der Landrath die Berathungen über die Abänderung der Satzungen der Kreis-Irren-Anstalt Klingenmünster wie die der Kreis-Armen- und Krankenanstalt Frankenthal für die nächstjährige Landraths-Versammlung zu vertagen und ersucht die königliche Kreisregierung vor der Einberufung der nächsten Landraths-Versammlung jedem einzelnen Landrathsmitgliede die seitherigen Satzungen nebst den vorzuschlagenden Abänderungen mitzutheilen, und auch den Vorstand der Kreis-Irrenanstalt Herrn Dr. Dick zu den bezüglichen Berathungen der nächstjährigen Landraths-Verhandlungen beizuziehen.

Hierauf schloß der Präsident die Sitzung und setzte die nächste auf Dienstag den 14. November l. J., Nachmittags 3 Uhr, fest.

Ueber diese in öffentlicher Sitzung stattgehabten Verhandlungen wurde gegenwärtiges Protokoll errichtet und vom Präsidenten und Secretär unterzeichnet.

Dr. Jacob, Präsident.

L. R. Baillant, Secretär.

Eilfte Sitzung am 14. November 1871, Nachmittags 3 Uhr.

Anwesend sind alle Mitglieder des Landrathes wie in den vorigen Sitzungen, mit Ausnahme des beurlaubten Landrathsmitgliedes Herrn Völker, und als Regierungscommissär der königliche Regierungsdirector Herr de Lamotte, sowie auf besonderen Wunsch des Landrathes die Herren königlicher Regierungsrath Wand und königlicher Regierungsassessor Wand

Nach eröffneter Sitzung wird das Protokoll der vorigen Sitzung vom Secretär verlesen und vom Landrathe genehmigt.

Das Landrathsmitglied Herr Dr. Hannitz erstattet sodann Namens des I. Ausschusses Bericht über das Kreisbudget pro 1872:

Digitized by Google

Voranschlag

der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen im Regierungsbezirke der Pfalz für das Jahr 1872.

Capitel.	§.	Vortrag.	Voranschlag der Staats-Regierung. fl.	kr.	d.	Antrag des Landrathes. fl.	kr.	d.	Der Antrag des Landrathes beträgt gegen den Voranschlag der Staats-Regierung mehr fl.	kr.	d.	weniger fl.	kr.	d.
		I Abschnitt												
		Kreis-Ausgaben.												
I		Auf Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen	1527	—	-	1527	—	-						
		Summa Cap. I	1527	—	-	1527	—	-						
II		Bedarf des Landrathes.												
	1	Diäten und Reisekosten der Landrathsmitglieder	1200	—	-	1200	—	-						
	2	Diäten und Reisekosten der Mitglieder des Landrathsausschusses	300	—	-	300	—	-						
	3	Regiekosten	500	—	-	500	—	-						
		Summa Cap. II	2000	—	-	2000	—	-						
III		Auf Erziehung und Bildung.												
	1	Deutsche Schulen:												
		Tit. 1.	—	—	-	—	—	-						
		Tit. 2. Gehalts-Ergänzungs-Zuschüsse	61950	55	-	61532	35	-				418	20	-
		Tit 3—5.	—	—	-	—	—	-						
		Tit. 6. Beiträge für Real Exigenz der Schulen und für Schulhausbauten / Beiträge für Ausführung von Neubauten	6000	—	-	6000	—	-						
		Tit. 7.	—	—	-	—	—	-						
		Tit. 8 Prüfungs- und Aufsichtskosten:												
		a) Diäten der Distrikts-Schulinspectoren für Vornahme der gewöhnlichen Schulvisitationen	3600	—	-	3600	—	-						
		b) Regie derselben	300	—	-	300	—	-						
		c) Zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen	2000	—	-	2000	—	-						
		Tit. 9. Pensionen und Alimentationen;												
		a) Zur Alimentation älterer Lehrer, welche vor dem Gesetze vom 10. November 1861 quiescirt worden sind, und zwar:												
		aa) Nichtmitglieder des früheren Pensionsvereins	1200	—	-	1200	—	-						
		bb) Mitglieder des früheren, nun mit dem gesetzlichen Kreisvereine verbundenen Privat-Pensionsvereines	2300	—	-	2300	—	-						
		b) Zuschuß an den gesetzlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstuntauglich gewordener Schullehrer	24600		-	24600	—	-						
		c) Beitrag an die besondere Wittwen- und Waisenkasse der Pfalz	2500	—	-	2500	—	-						
		d) Beitrag an das Lehrer-Waisenstift	—	—	-	300	—	-	300	—	-			

Digitized by Google

Capitel.	§.	Vortrag.	Voranschlag der Staats-Regierung. fl.	kr.	p.	Antrag des Landrathes. fl.	kr.	p.	Der Antrag des Landrathes beträgt gegen den Vorschlag der Staats-Regierung mehr fl.	kr.	p.	weniger fl.	kr.	p.
		Tit. 10. Unterstützung dürftiger Schulamtszöglinge	1000	—	-	1000	—	-						
		Tit. 11. Für Fortbildungsschulen . . .	4000	—	-	4000	—	-						
		Summa § 1 . .	109450	55	-	109332	35	-	300	—	-	418	20	-
	2	Isolirte Lateinschulen:												
		Tit. 1. Exigenz-Zuschüsse und zwar aus Kreisfonds:												
		a) für die Lateinschule in Frankenthal . .	5320	33	-	5320	33	-						
		b) „ „ „ „ Kaiserslautern . .	5154	8	-	5154	8	-						
		c) „ „ „ „ Landau . . .	6016	44	-	6016	44	-						
		d) „ „ übrigen Lateinschulen	25190	20	-	25190	20	-						
		e) Theuerungszulagen für die Studienlehrer an diesen Schulen	10269	26	-	10269	26	-						
		Tit. 2. Prüfungskosten	200	—	-	200	—	-						
		Tit. 3. Unterhaltungsbeiträge für Studienlehrers-Relicten	430	—	-	430	—	-						
		Summa § 2 . .	52581	11	-	52581	11	-						
	3	Taubstummen-Anstalten:												
		Tit. 1.	—	—	-	—	—	-						
		Tit. 2. Zwei Freiplätze im Central-Taubstummen-Institute zu München	375	—	-	375	—	-						
		Summa § 3 . .	375	—	-	375	—	-						
	4	Blinden-Institute:												
		Tit. 1.	—	—	-	—	—	-						
		Tit. 2. Zwei Freiplätze im Central-Blinden-Institute zu München	250	—	-	250	—	-						
		Summa § 4 . .	250	—	-	250	—	-						
	5	und § 6	—	—	-	—	—	-						
	7	Sonstige Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten:												
		Schwimmschulen	275	—	-	275	—	-						
		Summa § 7 . .	275	—	-	275	—	-						
	8	Stipendien für Studirende auf Universitäten und Gymnasien	1600	—	-	1600	—	-						
		Summa § 8 . .	1600	—	-	1600	—	-						
	9	Uebrige Ausgaben:												
		Tit. 1. Zur Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern	500	—	-	500	—	-						
		Tit. 2 und 3.	—	—	-	—	—	-						
		Tit. 4. a) Beitrag zum germanischen Museum in Nürnberg	100	—	-	100	—	-						
		b) zum naturhistorischen Verein in Zweibrücken	100	—	-	100	—	-						
		c) an die naturwissenschaftliche Gesellschaft Pollichia	200	—	-	200	—	-						

Digitized by Google

Capitel.	§.	Vortrag.	Voranſchlag der Staats-Regierung.			Antrag des Landrathes.			Der Antrag des Lan rathes beträgt geg den Vorſchlag de Staats-Regierun				
									mehr			wenig	
			fl	Xr	p	fl	Xr	p	fl	Xr	p	fl	Xr
		d) an das Muſeum in Speier . . .	100	—	-	200	—	-	100	—	-		
		e) zur Gründung einer neuen Bibliothek in Straßburg	200	—	-	—	—	-				200	-
		Summa § 9 . . .	1200	—	-	1100	—	-	100	—	-	200	—
	10	Reſerve für Erziehung und Bildung	100	—	-	100		-					
		Summa § 10 . .	100	—	-	100	—	-					
		Zuſammenſtellung.											
		Summa § 1 . .	109450	55	-	109332	35	-	300	—	-	418	2
		„ „ 2 . .	52581	11	-	52581	11	-					
		„ „ 3 . .	375		-	375	—	-					
		„ „ 4 . .	250	-	-	250	—	-					
		„ „ 5 und 6 .	—	—	-	—	—	-					
		„ „ 7 . .	275	—	-	275	—	-					
		„ „ 8 . .	1600	-	-	1600	—	-					
		„ „ 9 . .	1200	—	-	1100	—	-	100	—	-	200	-
		„ „ 10 . .	100	-	-	100	—	-					
		Summa Cap. III . .	165832	6	-	165613	46	-	400	—	-	618	2
IV		Auf Induſtrie und Cultur.											
	1	Gewerblicher Unterricht:											
		Tit. 1.	—	—	-	—	-	-					
		Tit 2. Gewerbſchulen:											
		a) Kreisgewerbſchule in Kaiſerslautern . .	16320	—	-	17220	—	-	900	—	-		
		b) Uebrige Gewerbſchulen:											
		aa) in Speier.	2575	-	-	2575	—	-					
		bb) in Landau	2726	2	-	2726	2	-					
		cc) in Zweibrücken	2978	38	-	2978	38	-					
		dd) in Neuſtadt	2525	—	-	2525	—	-					
		c) Für Lehrattribute dieſer Schulen . . .	800	—	-	800	—	-					
		d) Reſervefond für dieſelben	100	—	-	100	—	-					
		e) Theuerungszulagen für die Gewerbſchullehrer .	6879	10	-	6879	10	-					
		Tit. 3. Allgemeine gewerbliche Fortbildungsſchulen:											
		a) techniſche Fortbildungsſchule an der Kreisgewerbſchule in Kaiſerslautern	6841	—	-	6841	—	-					
		b) gewerbliche Fortbildungsſchulen . . .	500	-	-	500	—	-					
		c) für den gewerblichen Unterricht an den iſolirten Lateinſchulen	1400	—	-	1400	—	-					
		Summa § 1 . .	43644	50	-	44544	50	-	900	—	-		
	2	Landwirthſchaftlicher Unterricht:											
		Tit. 1. Kreisackerbauſchule in Kaiſerslautern . .	509	-	-	509	—	-					
		Tit. 2. Landwirthſchaftliche Winterſchule in Kaiſerslautern	2600	—	-	2650	—	-	50	—	-		
		Tit. 3. Landwirthſchaftliche Fortbildungsſchulen .	200	—	-	200	—	-					
		Summa § 2 . . .	3309	—	-	3359	—	-	50	—	-		

Capitel	§	Vortrag	Voranschlag der Staats-Regierung			Antrag des Landrathes			Der Antrag des Landrathes beträgt gegen den Vorschlag der Staats-Regierung				
									mehr			weniger	
			ƒ	kr	p	ƒ	kr	p	ƒ	kr	p	ƒ	kr
	3	Uebrige Ausgaben für gewerblichen und landwirthschaftschaftlichen Unterricht:											
		Tit. 1. Diäten und Reisekosten der Prüfungscommissäre	400	—	-	400	—	-					
		Tit. 2. Pensionen und Unterhaltsbeiträge für dienstunfähige Lehrer an den Gewerb- und Landwirthschaftsschulen, dann für Relikten von Lehrern dieser Schulen:											
		a) Zuschuß zu diesem Pensions- und Unterstützungsfond	580	—	-	580	—	-					
		b) Zur Deckung des Deficits dieses Fonds . .	587	—	-	587	—	-					
		Tit. 3.	—	—	-	—	—	-					
		Tit. 4. Stipendien für Studirende, Schüler und Eleven der gewerblichen und landwirthschaftlichen Unterrichtsanstalten	1200	—	-	1200	—	-					
		Summa § 3 . .	2767	—	-	2767	—	-					
	4	Besondere Ausgaben für Industrie:											
		Tit. 1. Beitrag für die Entwicklung der Industrie überhaupt	500	—	-	500	—	-					
		Tit. 2. Beitrag an die Gewerbs- und Handelskammer	700	—	-	700	—	-					
		Tit. 3 und 4.	—	—	-	—	—	-					
		Tit. 5. Beitrag für sonstige industrielle Zwecke .	—	—	-	1200	—	-	1200	—	-		
		Summa § 4 . .	1200	—	-	2400	—	-	1200	—	-		
	5	Besondere Ausgaben für Culturzwecke:											
		Tit. 1—3.	—	—	-	—	—	-					
		Tit. 4. Beiträge für sonstige Culturzwecke:											
		a) Für Verbesserung der Viehzucht, des Wein- und Flachsbaues	1500	—	-	1500	—	-					
		b) Für die Gestütsanstalt in Zweibrücken . .	30000	—	-	30000	—	-					
		c) Zu Prämien für das Landgestüt . . .	1500	—	-	1500	—	-					
		d) Zu Prämien für Pferderennen in Zweibrücken	—	—	-	800	—	-	800	—	-		
		Summa § 5 . .	33000	—	-	33800	—	-	800	—	-		
		Zusammenstellung.											
		Summa § 1 . .	43644	50	-	44544	50	-	900	—	-		
		" " 2 . .	3309	—	-	3359	—	-	50	—	-		
		" " 3 . .	2767	—	-	2767	—	-					
		" " 4 . .	1200	—	-	2400	—	-	1200	—	-		
		" " 5 . .	33000	—	-	33800	—	-	800	—	-		
		Summa Cap. IV . .	83920	50	-	86870	50	-	2950	—	-		
V		Auf Gesundheit:											
	1	Remuneration für praktische Aerzte in armen Gegenden	700	—	-	700	—	-					
	2	Unterstützung dürftiger Hebammenschülerinnen . .	300	—	-	300	—	-					

Digitized by Google

Capitel.	§.	Vortrag.	Voranschlag der Staats-Regierung.			Antrag des Landrathes			Der Antrag des Landrathes beträgt gegen den Vorschlag der Staats-Regierung					
									mehr			weniger		
			ℳ	Xr	p	ℳ	Xr	p	ℳ	Xr	p	ℳ	Xr	p
	3	Beitrag zu den Distriktslasten für Sustentation der Thierärzte	3400	—	-	3400	—	-						
		Summa Cap. V	4400	—	-	4400	—	-						
VI		Auf Wohlthätigkeit:												
	1	Maximilians-Hilfsmagazin												
	2	Kreis-Irrenanstalt in Klingenmünster:												
		Tit. 1. Für den Betrieb einschließlich der Bauunterhaltungskosten	35142	—	-	34957	—	-	15	—	-	200	—	-
		Tit. 2. Für Neubauten	17800	—	-	16800	—	-	1000	—	-	2000	—	-
		Summa § 2	52942	—	-	51757	—	-	1015	—	-	2200	—	-
	3	Sonstige Krankenanstalten:												
		Tit. 1.	—	—	-	—	—	-						
		Tit. 2. Für Heilung armer Augenkranken	500	—	-	500	—	-						
		Summa § 3	500	—	-	500	—	-						
	4	und § 5.	—	—	-	—	—	-						
	6	Kreis-Armen- und Krankenanstalt in Frankenthal:												
		Tit. 1. Für den Betrieb einschließlich der Bauunterhaltungskosten	60280	—	-	62780	—	-	2500	—	-			
		Tit. 2. Für Neubauten	6510	—	-	4520	—	-				1990	—	-
		Summa § 6	66790	—	-	67300	—	-	2500	—	-	1990	—	-
	7		—	—	-	—	—	-						
	8	Zum Unterhalt verlassener Kinder und armer Waisen bei Privaten, dann in Waisen- und Rettungshäusern	25000	—	-	25000	—	-						
		Summa § 8	25000	—	-	25000	—	-						
	9	und § 10.	—	—	-	—	—	-						
	11	Sonstige Ausgaben auf Wohlthätigkeit:												
		Tit. 1. Unterstützung Armer außerhalb des Kreis-Armenhauses	4000	—	-	4000	—	-						
		Tit. 2 Unterstützung armer, durch Elementar-Ereignisse beschädigter Familien	1200	—	-	1200	—	-						
		Summa § 11	5200	—	-	5200	—	-						
		Zusammenstellung												
		Summa § 2	52942	—	-	51757	—	-	1015	—	-	2200	—	-
		„ „ 3	500	—	-	500	—	-						
		„ „ 6	66790	—	-	67300	—	-	2500	—	-	1990	—	-
		„ „ 8	25000	—	-	25000	—	-						
		„ „ 11	5200	—	-	5200	—	-						
		Summa Cap. VI	150432	—	-	149757	—	-	3515	—	-	4190	—	-

Digitized by Google

Capitel.	§	Vortrag.	Voranschlag der Staats-Regierung. fl	Xr	p	Antrag des Landrathes. fl	Xr	p	Der Antrag des Landrathes beträgt gegen den Vorschlag der Staats-Regierung mehr fl	Xr	p	weniger fl	Xr	p
VII		Auf Straßen-, Brücken- und Wasserbau.												
	1	Beitrag zu Distriktsstraßen	48000	—	-	48000	—	-						
	2	und § 3	—	—	-	—	—	-						
	4	Zum Unterhalte der Rheindämme	5000	—	-	5000	—	-						
		Summa Cap. VII	53000	—	-	53000	—	-						
VIII		Uebrige Kreis-Ausgaben:												
	1	Belohnung für die Erlegung von Raubthieren	150	—	-	150		-						
	2	Ersatz an die Staatskasse nach Art. 12 des Ausscheidungs-Gesetzes vom 23. Mai 1846 und Art. 104 des Gesetzes über den Malzaufschlag vom 16. Mai 1868	100000	—	-	100000		-						
	3	Unterstützung des pfälzischen Feuerwehrverbandes:												
		a) zur Gründung, Ausrüstung und Bildung von Feuerwehren	50	—	-	100	—	-	50	—	-			
		b) zur Gründung einer Unterstützungskasse	200	—	-	400	—	-	200	—	-			
		Summa Cap. VIII	100400	—	-	100650	—	-	250	—	-			
IX		Allgemeiner Reservefond	1616	33	1	1616	33	1						
		Summa Cap. IX	1616	33	1	1616	33	1						
		Recapitulation.												
I		Auf Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen	1527	—	-	1527	—	-						
II		Bedarf des Landrathes	2000	—	-	2000	—	-						
III		Auf Erziehung und Bildung	165832	6	-	165613	46	-	300	—	-	418	20	-
IV		Auf Industrie und Cultur	83920	50	-	86870	50	-	2950	—	-			
V		Auf Gesundheit	4400	—	-	4400	—	-						
VI		Auf Wohlthätigkeit	150432	—	-	149757	—	-	3515	—	-	4190	—	-
VII		Auf Straßen-, Brücken- und Wasserbau	53000	—	-	53000	—	-						
VIII		Uebrige Kreis-Ausgaben	100400	—	-	100650	—	-	250	—	-			
IX		Allgemeiner Reservefond	1616	33	1	1616	33	1						
		Summa der Kreis-Ausgaben	563128	29	1	565435	9	1	7015	—	-	4508	20	-
		II. Abschnitt. Kreis-Einnahmen.												
I		Zuschüsse aus der Staatskasse.												
		A. Zuschüsse aus Centralfonds für die deutschen Schulen und für die isolirten Lateinschulen:												
	1	bis 4.	—	—	-	—	—	-						
	5	Zur Ergänzung des Einkommens der Schullehrer nach dem Gesetze vom 10 November 1861 die bisherigen Congrualzuschüsse	15833	59	-	15833	59	-						
	6	Zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer, welche bereits vor dem Entstehen der gesetzlichen Kreis-Vereine quiescirt worden sind	3500	—	-	3500	—	-						

Digitized by Google

Capitel.	§.	Vortrag.	Voranschlag der Staats-Regierung.			Antrag des Landrathes.			Der Antrag des Landrathes beträgt gegen den Vorschlag der Staats-Regierung					
									mehr			weniger		
			ƒ	Xr	p	ƒ	Xr	p	ƒ	Xr	p	ƒ	Xr	p
	7	Zuſchuß an den geſetzlichen Kreisverein zur Unterſtützung dienſtunfähig gewordener Schullehrer . . .	24600	—	-	24600	—	-						
	8	Zur Anordnung außerordentlicher Schulviſitationen .	1000	—	-	1000	—	-						
		B. Zuſchüſſe aus Centralfonds für Induſtrie und Cultur:												
	1	Auf Landescultur und landwirthſchaftliche Intereſſen .	1500	—	-	1500	—	-						
	2	. . . .	—	—		—	—	-						
	3	Für die Geſtütsanſtalt in Zweibrücken . . .	20000	—	-	20000	—	-						
		C. Zuſchüſſe aus Centralfonds für Wohlthätigkeit:												
	1	und § 2.	—	—	-	—	—	-						
	3	Budgetmäßige Entſchädigung der pfälziſchen Kreisfonds für den Entgang eines Drittels der Polizeiſtrafgelder pro 1871	5000	—	-	5000	—	-						
		Summa Cap. I . .	71433	59	-	71433	59	-						
II		Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden.												
	1	Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden und Stiftungen für die Lateinſchulen in Frankenthal, Kaiſerslautern und Landau, einſchließlich der Schulgelder	5541	4	-	5541	4	-						
	2	Kreisgewerbſchule in Kaiſerslautern:												
		Tit. 1. a) Ständiger Beitrag der Gemeinde Kaiſerslautern	1000	—	-	1000	—	-						
		b) Schul- und Inſcriptionsgelder . .	800	-	-	800	—	-						
		Tit. 2. Techniſche Fortbildungsſchule in Kaiſerslautern:												
		a) Ständiger Beitrag der Gemeinde Kaiſerslautern	2000	—	-	2000	—	-						
		b) Schul- und Inſcriptionsgelder . .	300	—	-	300	—	-						
		Summa Cap. II . .	9641	4	-	9641	4	-						
III		Zuſchüſſe aus ſonſtigen Einnahmsquellen.												
	1	Geldſtrafen wegen Uebertretung des Geſetzes vom 26. Februar 1850 über Verſammlungen und Vereine, dann des Geſetzes vom 17. März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Preſſe	10	-	-	10	—	-						
	2	Pachterträg der Rheindammgräſereien	6000	—	-	6000	—	-						
		Summa Cap. III . .	6010	—	-	6010	—	-						
IV		Kreisumlage zu 44½ Prozent von der im Landraths-Abſchiede pro 1871 angenommenen Steuerprinzipalſumme von 1,029,536 fl. 54½ kr. nach Abzug von ½ % für ungiebige Poſten im Betrage (Netto) von . . .	458119	15	-	—	—	-						
		Summa Cap. IV . .	458119	15	-	—	—	-						
V		Activreſte der Kreisfonds aus den Vorjahren . . .	17924	11	1	17924	11	1						
		Summa Cap. V . .	17924	11	1	17924	11	1						

Digitized by Google

Capitel.	§.	Vortrag.	Voranschlag der Staats-Regierung.			Antrag des Landrathes.			Der Antrag des Landrathes beträgt gegen den Vorschlag der Staats-Regierung mehr			weniger		
			fl.	kr.	p.	fl.	kr.	p.	fl.	kr.	p.	fl.	kr.	p.
		Recapitulation												
I		Zuschüsse aus der Staatskasse	71433	59	-	71433	59	-						
II		Beiträge der Gemeinden	9641	4	-	9641	4	-						
III		Zuschüsse aus sonstigen Quellen	6010	—	-	6010	—	-						
IV		Kreisumlage	458119	15	-	460425	55	-	2306	40	-			
V		Kreisfonds-Activreste	17924	11	1	17924	11	1						
		Summa der Kreis-Einnahmen	563128	29	1	565435	9	1	2306	40	-			
		Abgleichung.												
		Die Einnahme beträgt	563128	29	1	565435	9	1						
		„ Ausgabe „	563128	29	1	565435	9	1						
			—	—	-	—	—	-						

Der Landrath hat diesem Budget nachstehende Bemerkungen beizufügen:

Die Vertheilung des Umlagenbetrages pro 1872 von 460,425 fl. 55 kr. auf die Steuerbaren der Pfalz wird nach der gesetzlich festzustellenden Gesammtsteuersumme der nächsten Finanzperiode stattfinden. Da sonach das Steuer-Principale für 1872 noch nicht feststeht, so kann auch der Procentsatz, nach welchem gerechnet werden muß, noch nicht angegeben werden.

Die Erhöhungen und Minderungen des Kreisbudgets pro 1872 gegen den Voranschlag der k. Kreisregierung in Cap. III § 1. Titel 2, Cap. III § 1. Tit. 9 lit. d, Cap. III § 9. Tit. 4 lit. c, Cap. III § 9. Tit. 4 lit. d, Cap. IV § 4. Tit. 5, Cap. IV § 1. Tit. 2 lit. a, Cap. IV § 2. Tit. 2, Cap. IV § 5. Tit. 4 lit. d, Cap. VI § 2. Tit. 1, Cap. VI § 2. Tit. 2, Cap. VI § 2. Tit. 2, Cap. VI § 2. Tit. 2, Cap. VI § 6. Tit. 1, Cap. VI § 6. Tit. 2, Cap. VIII § 3 lit. a b finden durch die in öffentlicher Sitzung stattgehabten Verhandlungen des Landrathes ihre Begründung. Auf den Antrag des Landrathsmitglieds Hrn. Dr. Becker wird der bisher für das Museum in Speier bewilligte Beitrag von 100 fl. auf 200 fl. erhöht, indessen der im Budget pro 1871 für Wiederbegründung einer Bibliothek in Straßburg bewilligte Unterstützungsbeitrag von 200 fl. vom Landrathe abgelehnt wird.

Dem Lehrer-Waisenstift wurde in Anbetracht des wohlthätigen Zweckes und zur Förderung des Unternehmens ein Beitrag von 300 fl. zugewiesen.

Digitized by Google

Der Stadt Kaiserslautern wird zur Unterstützung der dort abzuhaltenden 3. pfälzischen Industrie-Ausstellung eine Summe von 1200 fl. zugewiesen. Letztere Summe soll dem Kreise, im Falle sämmtliche Ausgaben durch die zu erwartenden Einnahmen gedeckt werden können, zurückerstattet werden.

Dem pfälzischen Feuerwehrverbande wurden für das Jahr 1872 zur Gründung, Ausrüstung und Bildung von Feuerwehren 100 fl. und zur Gründung einer Unterstützungskasse 400 fl. zugewendet.

Zu Cap. III § 3. In der Voraussicht, daß die Errichtung einer neuen Taubstummen-Anstalt sich bald verwirklicht, wird die Beschickung des Central-Taubstummen-Instituts in München kein Bedürfniß mehr für die Pfalz sein. Es beschließt deßhalb der Landrath, daß für den Fall auch vor Vollendung des pfälzischen Taubstummen-Instituts diese Plätze dort vakant werden sollten, diese nicht mehr zu besetzen seien.

Zu Cap. IV § 2. Tit. 3. Die landwirthschaftlichen Fortbildungsschulen scheinen den gehegten Erwartungen nicht zu entsprechen. Die Schülerzahl mindert sich von Jahr zu Jahr, und sind jetzt auf dem Punkte angelangt, daß man wohl die Frage stellen muß, ob unter den dermaligen Verhältnissen der Kostenpunkt auch nur annähernd den erzielten Erfolgen entspricht und ob unter diesen Umständen es nicht gerechtfertigt sei, den Beitrag aus Kreisfonds zurückzuziehen? Der Landrath ersucht deßhalb die k. Kreisregierung, diese Frage in nähere Erwägung zu ziehen.

Das Landrathsmitglied Herr Krämer erklärt, daß ihm auf seine in früherer Sitzung gestellte Anfrage wegen des Feuerlöschwesens von dem Vertreter der k. Kreisregierung nähere Mittheilung geworden sei.

Bezüglich des Antrages des Landrathsmitgliedes Herrn Dr. Groß zur Unterstützung des Feuerlöschwesens beschließt der Landrath unter Würdigung der Gründe, die dafür sprechen, einen Theil der Gesammt-Einnahme der Immobiliar-Brandkasse der Pfalz zur Förderung des Feuerlöschwesens zu verwenden, die k. Kreisregierung zu ersuchen, die dieser Verwendung gesetzlich entgegenstehenden Hindernisse zu beseitigen, und erneuert seinen im vorigen Jahre gestellten Antrag, die k. Kreisregierung zu ersuchen, dahin zu wirken, daß aus disponibeln Mitteln dem pfälzischen Feuerwehrverbande eine gleiche Unterstützung zu Theil werde, wie eine solche dem Löschwesen der jenseitigen Kreise bereits gewährt wurde.

Bezüglich des von den Herrn Landrathsmitgliedern Schleip und Wies gestellten Antrages über Entschädigung aller Kriegskosten beschließt der Landrath Folgendes:

In Folge der einstimmigen Klagen aus allen Theilen der Pfalz über sehr mangelhafte und unverhältnißmäßige geringe Vergütung für viele durch den Krieg veranlaßte Kosten, welche der Staat zu tragen hat,

in Erwägung, daß bei der überall an den Tag getretenen Begeisterung die Bevölkerung der Pfalz wohl zu jeder Entsagung sich fähig erwiesen hätte, im Falle der Verlauf des Krieges die größten Opfer erfordert hätte, ist Angesichts des glänzenden Ausgangs des Krieges, Angesichts der durch den Friedensvertrag mit Frankreich erlangten reichen Entschädigung Deutschlands, die an den Tag getretene Vorenthaltung der Erfüllung selbst bescheidener Anforderungen für verlangte Dienste und Ausgaben im höchsten Grade zu beklagen, und stellt daher der Landrath an die k. Staatsregierung das dringende Ersuchen, dafür Sorge zu tragen, daß allenthalben alle Entschädigung gewährt werde, daß namentlich eine dem Rechte und der Billigkeit entsprechende Abänderung der Verfügungen über Fourazepreise und der Vergütung für Vorspann und verlorene Pferde getroffen und den Gemeinden, welche für Krankenpflege, Lazarethbauten und hieher bezügliche Einrichtungen große Ausgaben gemacht haben, solche Forderungen in voller Weise zurückerstattet werden.

Endlich dürfte es sich empfehlen, denjenigen Gemeinden, die zur Bestreitung der Kriegslasten Darlehen aufgenommen, behufs deren Rückzahlung die dazu nöthigen Mittel möglicherweise unverzinklich oder gegen billigere wie gewöhnlich übliche Zinsen zuzuweisen.

Auf den Antrag des Landrathsmitgliedes Herrn Vaillant bezüglich der Beschaffung eines besseren Stempelpapieres beschließt der Landrath, die k. Kreisregierung zu ersuchen, für baldmöglichste Beschaffung einer besseren Qualität Stempelpapiers, wozu sich das Maschinenpapier in jeder Beziehung empfiehlt, oder für Einführung von Stempelmarken, deren Verkauf den k. Postexpeditionen zu übertragen wäre, Sorge tragen zu wollen.

Bezüglich des von Herrn Dr. Groß eingebrachten Antrages wegen Abgabe von Holz auf den ärarialischen Holzhöfen beschließt der Landrath, die k. Kreisregierung zu ersuchen, die Abgabe von Holz aus den ärarialischen Holzhöfen entsprechend zu reguliren und für billigste und schnellste Beförderung nach den einzelnen Holzhöfen Sorge tragen zu wollen.

Der von Herrn König eingebrachte Antrag im Betreffe der Lauterthalbahn wird von demselben zurückgenommen, weil Antragsteller mit den von dem Vertreter der k. Kreisregierung gegebenen Aufschlüssen zufriedengestellt ist.

Auf den Antrag des Landrathsmitgliedes Herrn Dürr wegen Ausführung der Bahnlinie Germersheim-Wörth beschließt der Landrath, diesen Antrag der k. Kreisregierung zur geeigneten Würdigung zu übergeben.

Digitized by Google

Ebenso beschließt der Landrath auf den Antrag des Herrn Wies wegen baldiger Ausführung der Bliesthal-Bahn, diesen Antrag der k. Kreisregierung zur geeigneten Würdigung zu unterbreiten, da die Ausführung dieser Bahn im Interesse der Bewohner des Bliesthals liegt.

Den Antrag des Herrn Dr. Hannitz wegen des Baues einer Eisenbahn von Zweibrücken über Hornbach nach Bitsch gibt der Landrath der k. Kreisregierung zur geeigneten Würdigung anheim.

Von den Landrathsmitgliedern Herrn Frentzel, Becker Heinrich, und Janson wurde ein Antrag bezüglich der Errichtung einer Dienstwohnung für einen k. Förster auf dem Plateau des Donnersberges eingebracht und beschließt der Landrath, auch diesen Antrag der k. Kreisregierung zur geeigneten Würdigung zu übergeben.

Auf Anregung des Landrathsmitgliedes Herrn Dr. Groß hat der V. Ausschuß einstimmig seine Ansicht und Ueberzeugung dahin ausgesprochen, daß die Aufbesserung der verschiedenen Beamtengehalte ein dringendes Bedürfniß sei, welche Ansicht und Ueberzeugung der Landrath gleichfalls einstimmig ausspricht.

Der Landrathspräsident hielt sodann an die Versammlung folgende Ansprache:

„Wir sind nun zum Schlusse unserer Verhandlungen gekommen und können mit Befriedigung auf unsere Thätigkeit zurückblicken. Die Arbeiten des Landrathes umfassen ein großes Gebiet. Die vollständige Erledigung derselben war nur durch angestrengte Mühe von unserer Seite möglich. Allein die in allen Theilen sorgfältige und umsichtige Verwaltung der in die Mitwirkung des Landrathes fallenden Kreis-Angelegenheiten erleichterte vielfach die Arbeit.

So konnte es geschehen, daß wir in der gesetzlichen Zeit zu Ende kamen.

Richten wir die Blicke über die Grenzen der Provinz nach dem Königreiche, so erkennen wir auch in der gegenwärtigen Lage große Grundgedanken, aus deren Kampfe, wie in allen Zeiten der Geschichte, das Wahre und Gute hervorwachsen wird.

Wir Angehörige des Königreiches Bayern haben aber außer diesem allgemeinen Gesetze noch einen besonderen Grund, vertrauensvoll in die Zukunft zu sehen: dieser ist die Fürsorge unseres Königs. Und so werden Sie mit voller Seele einstimmen, wenn ich in dem Augenblicke des Endes unserer Verhandlungen rufe: Seine Majestät, König Ludwig II. lebe hoch! hoch! hoch!"

Der Präsident schloß hierauf die Sitzung und setzte die Schluß-Sitzung auf Mittwoch den 15. November l. Js., Vormittags 10 Uhr, fest.

Ueber diese in öffentlicher Sitzung stattgehabten Verhandlungen wurde gegenwärtiges Protokoll errichtet und vom Präsidenten und Secretär unterzeichnet.

Dr. Jacob, Präsident.

L. R. Baillant, Secretär.

Zwölfte Sitzung am 15. November 1871, Vormittags 10 Uhr.

Anwesend sind sämmtliche Mitglieder des Landrathes, mit Ausnahme des für die diesjährigen Verhandlungen ständig beurlaubten Mitgliedes Reichstagsabgeordneten Herrn Heydenreich und des wegen dringender Berufsgeschäfte auf 2 Tage beurlaubten Herrn Völker.

Nach eröffneter Sitzung wurde das Protokoll der elften Sitzung vom Secretär verlesen und vom Landrathe genehmigt.

Auf die der k. Regierung gemachte Mittheilung, daß der Landrath seinem gesetzlichen Schlusse entgegensehe, erschien der k. Regierungspräsident, Herr Staatsrath von Braun, begleitet von dem functionirenden Präsidial-Secretär, Herrn Regierungs-Accessisten Max Schmid, und hielt an den versammelten Landrath folgende Ansprache:

„Geehrte Herrn Landräthe!

Nach einer Mittheilung Ihres verehrten Herrn Präsidenten haben Sie, meine Herrn Landräthe, Ihre Berathungen beendigt.

Die Aufgabe der Landräthe gewinnt mit jedem Jahre an Umfang und Bedeutung. Ihre Lösung erheischt immer größere Anstrengung. Die aufopfernde Thätigkeit, mit welcher Sie Ihre Geschäfte in ebenso rascher als eingreifender Weise erledigt haben, verdient allseitige Anerkennung. Ihre Verhandlungen sind getragen von Vertrauen zu den Bestrebungen der Kreisregierung. In Ihren Beschlüssen sind Sie den Anträgen derselben mit opferwilliger Hingebung entgegengekommen. Im Namen der Regierung spreche ich Ihnen hiefür den innigsten Dank aus.

Digitized by Google

Unſer gemeinſames Streben ſei darauf gerichtet, die Entwickelung der Pfalz nach allen Richtungen zu fördern. Bleiben wir in Eintracht, ſo iſt der Erfolg ſicher.

Indem ich Ihnen ein herzliches Lebewohl zurufe, in der frohen Hoffnung, Sie noch recht oft hier begrüßen zu können, erkläre ich im Namen Seiner Majeſtät des Königs die Verhandlung des Landraths der Pfalz für geſchloſſen.

Ueber dieſe in öffentlicher Sitzung ſtattgehabte Verhandlung wurde gegenwärtiges Protokoll errichtet und vom Präſidenten und Secretär unterzeichnet.

Dr. Jacob, Präſident.

L. A. Baillant, Secretär.

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 79. Speier, den 21. November 1871.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Posttransportordnung für das Königreich Bayern betr. — Die Industrie-Ausstellung zu Kaiserslautern im Jahr 1872. — Auswanderung von Angehörigen der bewaffneten Macht. — Schweizerische Transport-Versicherungs-Bedingungen der Gesellschaft La Neuchateloise in Neuchatel. — Pfarrei-Verleihungen — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegien-Verleihungen. — Gewerbsprivilegien-Verlängerungen. — Betriebs-Ergebniß der Pfälzischen Eisenbahnen im Monat October 1871. — Verzeichniß der auf dem Kanal zu Frankenthal während des III. Quartals 1871 aus- und eingeführten Handelsgüter und sonstigen Gegenstände. — Frucht- und Victualienpreise in der Pfalz während des Monats October 1871.

pr. den 20. November 1871.

Bekanntmachung,

die Posttransportordnung für das Königreich Bayern betr.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nachdem am 1. November l. Js. mit Allerhöchster Genehmigung die Einführung der Postmandate erfolgt ist, erhält die Posttransportordnung für das Königreich Bayern vom 16. September 1868 (Regierungsblatt Seite 1801 u. ff., Amtsblatt d. Pf. Seite 1777) nachstehende Ergänzungen:

Nach § 14 ist einzuschalten:

§ 14a.

5. Postmandate.

Mittelst Postmandate können Gelder bis zu dem Betrage von 87 fl. 30 kr. = 50 Thaler von Zahlungspflichtigen in Bayern, im Gebiete der kaiserlichen Reichspostverwaltung mit Einschluß von Elsaß und Lothringen (bis zu 200 Franken), in Württemberg und Baden durch Vermittelung der Post eingezogen werden.

Zu den Postmandaten werden gedruckte Cartons verwendet, welche bei allen Postanstalten zu dem Preise von 1 kr. für 5 Stück bezogen werden können.

Das Mandat hat der Absender durch Angabe des Namens und Wohnortes des Zahlungspflichtigen, des einzuziehenden Betrages und seiner eigenen vollständigen Adresse auszufüllen, demselben das einzulösende Papier (die quittirte Rechnung, den quittirten Wechsel, den Coupon ꝛc.) zur Aushändigung an denjenigen, welcher Zahlung zu leisten hat, beizufügen und Mandat nebst Anlagen in verschlossenem Couverte an die Adresse der Postanstalt, welche die Einziehung bewirken soll, mit der Aufschrift

„Postmandat"

zur Versendung zu bringen.

Digitized by Google

Ueber die Aufgabe wird dem Absender Bescheinigung ausgestellt; die Versendung erfolgt unter Recommandation.

Einem Postmandate können mehrere Quittungen, Wechsel ꝛc. zur gleichzeitigen Einziehung von demselben Schuldner beigefügt werden, jedoch darf die Gesammtsumme der einzuziehenden Beträge den obenbezeichneten Maximalbetrag und das Gewicht der Sendung 15 Loth nicht übersteigen.

Die Vereinigung mehrerer Postmandate an denselben oder an verschiedene Adressaten zu einer Sendung ist nicht statthaft.

Die Gebühr beträgt (einschließlich des Porto und der Recommandations-Gebühr) ohne Rücksicht auf die Höhe des Mandatbetrages 18 kr. und ist von dem Auftraggeber bei Absendung des Briefes durch Aufkleben von Briefmarken zu entrichten.

Unfrankirte oder unzureichend frankirte Postmandat-Briefe werden nicht abgesendet, sondern dem Aufgeber zurückgegeben, ausreichend frankirte, in die Briefkästen eingelegte Mandatbriefe dagegen gleich den am Schalter aufgegebenen unter Recommandation abgesendet.

An Einwohner des Orts- oder Landbestellbezirkes der Aufgabepostanstalt werden Postmandate unter den gleichen Bedingungen vermittelt, wie an entferntere Adressaten.

Nach § 28 ist anzureihen:

§ 28a.

Einziehung der Geldbeträge auf Postmandate:

Die Einziehung der Geldbeträge auf Postmandate erfolgt gegen Vorzeigung letzterer und gegen Aushändigung der den Mandaten beigefügten Anlagen (Quittungen ꝛc.).

Sind mehrere Personen auf dem Mandate als zahlungspflichtig benannt, so erfolgt die Vorzeigung nur an den an erster Stelle genannten Adressaten.

Die Zahlung ist entweder sofort an den Briefträger oder Postboten bei Vorzeigung des Mandats oder binnen 7 Tagen nach dessen Vorzeigung bei der mit der Einziehung beauftragten Postanstalt selbst zu leisten.

Erfolgt die Zahlung innerhalb dieser Frist nicht, so wird das Postmandat dem Adressaten nochmal zur Zahlung vorgezeigt.

Verlangt jedoch der Auftraggeber die sofortige Rücksendung nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung, so muß dieses Verlangen auf der Rückseite des Mandats durch die Bemerkung „Sofort zurück" zu erkennen gegeben sein und wird sodann demselben entsprechend verfahren.

Theilweise Zahlungen werden nicht angenommen.

Leistet der Adressat nicht Zahlung oder wird derselbe nicht ermittelt, so wird das Postmandat sammt den Anlagen an den Aufgeber unter Recommandation kostenfrei zurückgesendet.

Die Uebermittlung des eingezogenen Betrages an den Auftraggeber erfolgt durch Postanweisung; die Postanweisungsgebühr wird von dem eingezogenen Betrage in Abzug gebracht.

In § 34 ist als 5. Absatz einzufügen:

Für Postmandatbriefe wird wie für sonstige recommandirte Briefe und für die eingezogenen Beträge in demselben Umfange wie für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge Garantie geleistet.

Eine weitergehende Haftung insbesondere für rechtzeitige Vorzeigung oder rechtzeitige Rücksendung des Postmandats nebst Anlage wird nicht übernommen; auch übernehmen die Postanstalten weder die Protesterhebung noch die Erfüllung anderer im Wechselrechte vorgeschriebener Formen bezüglich der ihnen zur Einziehung übergebenen Wechsel.

München, den 11. November 1871.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Schubert, Staatsrath.

Durch den Minister:

Der General-Secretär,

Ministerialrath v. Cetto.

Digitized by Google

Nro. 19776 D. pr. den 21. November 1871.

(Die Industrie-Ausstellung zu Kaiserslautern im Jahr 1872 betr.)

Das Präsidium
der Königl. Bayerischen Regierung der Pfalz.

An

sämmtliche k. Bezirksämter.

Im Jahre 1872 wird in Kaiserslautern wieder eine Industrie-Ausstellung abgehalten werden.

Mit derselben soll eine vollständige Einsicht in den dermaligen Stand der pfälzischen Industrie durch Vergleichung ihrer seitherigen Fortschritte gewonnen werden.

Dieses Ziel läßt sich aber nur dann erreichen, wenn alle bedeutenden Gewerbs- und Fabrikationszweige des Regierungsbezirkes in der Ausstellung genügend repräsentirt werden.

Der unterzeichnete k. Regierungs-Präsident gibt sich der Hoffnung hin, daß diesem für die pfälzische Industrie wichtigen und folgereichen Unternehmen von Seite des Fabrik- und Gewerbstandes die erwünschte allgemeine und rege Theilnahme werde zugewendet werden.

Die k. Bezirksämter werden nicht entstehen zur Lösung der Aufgabe entsprechend mitzuwirken.

Zu diesem Ende werden die k. Bezirksämter alle Werkstätten und Etablissements ihres Bezirkes, welche durch ihre Fabrikate den Gewerbefleiß und die Industrie des Kreises bei der Ausstellung würdig vertreten können, ermitteln, durch angemessene Anrathung und Ermunterung die Theilnahme der Fabrikanten und Gewerbetreibenden fördern, denselben alle erforderlichen Aufschlüsse ertheilen, und das zur Einleitung und Durchführung des Unternehmens bestellte Comité kräftigst unterstützen.

Der unterzeichnete k. Regierungs-Präsident vertraut zu der Einsicht und zu dem Diensteifer der k. Bezirksämter, daß sie im Benehmen mit den Gewerbe-, Fabrik- und Handelsräthen sowie mit den Gewerbsvereinen Alles aufbieten werden, um das Gelingen eines Unternehmens zu sichern, welches in der beabsichtigten Ausdehnung der Pfalz, wie den einzelnen Theilnehmern und Besuchern die größten Vortheile bringen wird.

Speier, den 18. November 1871.

Der kgl. Regierungs-Präsident:
v. Braun.

Nro. 19741 D. pr. den 21. November 1871.

(Auswanderung von Angehörigen der bewaffneten Macht betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern und des k. Kriegsministeriums vom 15. November 1871 haben Seine Majestät der König allergnädigst zu bestimmen geruht, daß das für die Angehörigen der bewaffneten Macht allerhöchst erlassene Auswanderungsverbot, insoweit dasselbe nicht bereits aufgehoben ist, außer Wirksamkeit trete.

Es wird dies hiermit mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung gleichen Betreffes in Nummer 33 des Kreis-Amtsblattes von 1871 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speier, den 20. November 1871.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Lamotte.

Ad Nrm. Exh. 18744 D. pr. den 12. November 1871.

(Schweizerische Transport-Versicherungs-Bedingungen der Gesellschaft La Neuchateloise in Neuchatel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 11. September l. J. im Kreis-Amtsblatte Nr. 61 Seite 1419 wird zur Ergänzung der

Digitized by Google

Statuten der Schweizerischen Transport-Versicherungs-Gesellschaft „La Neuchateloise“ ein Abdruck der allgemeinen Versicherungsbedingungen zu gegenwärtiger Nummer des Kreis-Amtsblattes beigegeben.

Speier, den 9. November 1871.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Braun.
Metschnabl.

Pfarrei-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 23. October l. J die katholische Pfarrei Berg, Bezirksamts Germersheim, dem Priester Heinrich Frank, Cooperator in Herxheim, Bezirksamts Landau, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben unterm 23. October l. J. die protestantische Pfarrstelle zu Lambsheim, Decanats Frankenthal, dem bisherigen Pfarrer in Thaleischweiler, Decanats Pirmasens, Eugen Moschel, allergnädigst zu verleihen geruht.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unter'm 19. October l. J. den Oberförster Heinrich Schirmer von Waldleiningen, Forstamts Kaiserslautern, der bisher bekleideten amtlichen Stellung zu entbinden, demselben zum Uebertritt in den Reichsdienst für Elsaß-Lothringen die Bewilligung zu ertheilen und den Rücktritt in den bayerischen Staatsdienst in der Eigenschaft als Oberförster, vom Tag der Anstellung im Reichsdienste anfangend, auf die Dauer von zwei Jahren vorzubehalten.

Durch Beschluß k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 28. October l. J., wurde die arme Schulschwester Maria Brittinger von Lohnsfeld zur Lehrerin an der deutschen Mädchenschule zu Hagenbach, vom 1. November 1871 an, ernannt.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachbenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unterm 24. October l. J. dem Techniker und Mechaniker E. O. Leupolt aus Zittau, z. Z. in Frankenthal, auf die von ihm erfundene Maschine zur Bearbeitung konischer und Stirnräder für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 24. October 1871 anfangend,

den Laubsägfabrikanten J. N. Eberle und Comp. in Augsburg auf die von ihnen erfundene Vorrichtung zum Halten und Aufbewahren von Geschäfts-Noten für den Zeitraum von einem Jahre, vom 24. October 1871 anfangend, und

dem August Wilke in Braunschweig auf die von ihm erfundene Zugbarriere für Eisenbahnen für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 24. October 1871 anfangend, ferner

unterm 27. October l. J. dem G. Krauß, Chef der Locomotivfabrik Krauß u. Comp. in München, auf die von ihm erfundene Steuerungscoulisse mit regulirbarem Gleitblocke für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 27. October 1871 anfangend, und

unterm 28. October l. J. dem Conditorwaarenfabrikanten J. G. Friedrich Kirschner zu Nürnberg auf Herstellung plastischer Schaumfabrikate mittels Anwendung eigenthümlich präparirter Gypsformen für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 28. October 1871 anfangend.

Gewerbsprivilegien-Verlängerungen.

Das dem vormaligen Lehrer Christian Hoffmann zu Nordhalben, z. Z. in München, unterm 30. September

Digitized by Google

1863 verliehene Privilegium auf ein eigenthümliches Verfahren, Handschiefertafeln eingefurcht färbig zu liniren und mit gravirter colorirter Inschrift zu versehen, wurde in Folge rechtzeitig nachgesuchter Verlängerung für den Zeitraum von einem Jahre, vom 30. September 1871 anfangend,

das dem k. Hofbüchsenmacher und Gewehrfabrikanten Johann Miller in München unterm 3. März 1871 verliehene und bis dahin 1872 laufende Privilegium auf die von ihm erfundene Einrichtung des Chassepot-Gewehres zum Gebrauch der Werder-Patrone für den Zeitraum von einem Jahre, vom 3. März 1872 anfangend,

das dem Metallfabrikanten Heinrich Gebhardt jun., Firma J. C. Biberbach, in Nürnberg unterm 18. October 1866 verliehene und bis dahin 1871 laufende Privilegium auf eine neue Art der Darstellung von Metall-Lothen, Blattmetall und Schawln für den Zeitraum von zehn Jahren, vom 18. October 1871 anfangend,

das dem Adam Heller von Rimpar, z. Z. in Würzburg, unterm 14. October 1862 verliehene und bis dahin 1871 laufende Privilegium auf Darstellung von künstlichem Acker- und Wiesenguano für den Zeitraum von einem Jahre, vom 14. October 1871 anfangend, endlich

das dem Jean Meyer von Paris unterm 24. October 1865 verliehene und bis dahin 1871 laufende Privilegium auf eine Einrichtung der Messer und Schienen für die Walze und das Grundwerk an den Maschinen zum Zerreiben der Lumpen für den Zeitraum von drei Jahren, vom 24. October 1871 anfangend, verlängert.

Pfälzische Eisenbahnen.

pr. den 18. November 1871.

Betriebs-Ergebniß.

Ergebniß	Personen-Transport.		Güter-Transport.		Kohlen-Transport.		Gesammt-Einnahme
	Frequenz	Einnahme	Centner Pf	Einnahme	Centner	Einnahme	
		fl. xr.		fl. xr.		fl. xr.	fl. xr.
im October 1871 . .	282805	131349 58	2312792 10	185207 40	1586530	137604 27	454162 5
„ „ 1870 .	262207	205028 48	1753269 30	175916 39	1199390	104838 3	485783 30
Differenz	20598 mehr.	73678 50 weniger.	559522 80 mehr.	9291 1 mehr.	387140 mehr.	32766 24 mehr.	31621 25 weniger.
in den verflossenen 10 Monaten des Jahres 1871	2755237	1558505 1	20661552 20	1748234 56	16762856	1504294 33	4811034 30
in den gleichen Mon. 1870	2408161	1591623 47	14862412 50	1269309 45	12201089	1084324 37	3945258 9
Differenz	347076 mehr.	33118 46 weniger.	5799139 70 mehr.	478925 11 mehr.	4561767 mehr.	419969 56 mehr.	865776 21 mehr.

Digitized by Google

1888

pr. den 27. October 1871.

Verzeichniß

der auf dem Kanal zu Frankenthal während des III. Quartals 1871 aus- und eingeführten Handelsgüter und sonstigen Gegenstände.

Bezeichnung der Gegenstände.	Ausfuhr pro III. Quartal		Abgleichung pro 1871		Einfuhr pro III. Quartal		Abgleichung pro 1871	
	1870.	1871.	plus.	minus.	1870.	1871.	plus.	minus.
1. Steine, Gyps, Sand, Erde, Holz, Kies in Fahrzeugen von 100—600 Zentner Ladungsfähigkeit	1	2	1	—	78	138	60	—
2. Deßgleichen in Fahrzeugen von 600—1200 Zentner Ladungsfähigkeit	10	16	6	—	2	4	2	—
3. Deßgleichen in Fahrzeugen von 1200 Zentner und darüber	6	18	12	—	—	—	—	—
4. Wein, Bier, Brandwein, Oel in ganzen Stückfaß, Stück	113	242	129	—	—	—	—	—
5. Leere Stückfässer, Stück	—	—	—	—	149	138	—	11
6. Fässer geringeren Gehaltes, Stück	—	—	—	—	—	—	—	—
7. Birkene Stückfaßreife, Gebund	—	—	—	—	16	20	4	—
8. Steinkohlen, Zentner	—	824	824	—	12400	25968	13568	—
9. Eisen, Draht, Blech, Kupfer, Zentner	—	1432	1432	—	52	—	—	52
10. Stärke, Zentner	—	6	6	—	—	—	—	—
11. Diverse Güter, Zentner	100	—	—	100	—	48	48	—
12. Bretter und Diehlen, Stück	—	—	—	—	5850	3150	—	2700
13. Latten und Rahmschenkel, Stück	—	—	—	—	7300	3300	—	4000
14. Bauhölzer, Stück	—	—	—	—	98	1289	1191	—
15. Glaswaaren, Zentner	—	24	24	—	—	—	—	—
16. Tabaksblätter, „	—	—	—	—	—	—	—	—
17. Mineralwasser, Krüge	—	—	—	—	—	—	—	—
18. Getreide und Mehl in Säcken, Zentner.	482	—	—	482	257	170	—	87
19. Brucheisen, Zentner	—	—	—	—	—	—	—	—
20. Runkelrüben, Zentner, grün	—	—	—	—	—	—	—	—
21. Cichorienwurzeln, Zentner, grün	—	—	—	—	—	—	—	—
22. Kartoffeln, Zentner	—	29171	29171	—	—	—	—	—
23. Cichorienwurzeln, getrocknete, Zentner	2960	—	—	2960	—	—	—	—
24. Runkelrüben „ „	—	—	—	—	—	—	—	—
25. Aepfel, Zentner	—	—	—	—	—	—	—	—

Für richtige Aufstellung

Frankenthal, den 18. October 1871.

Königl. Rentamt.

v. Leth.

1887

Digitized by Google

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der Getreidepreise während des Monats October 1871.

Marktort.	Waizen.			Korn.			Spelz.			Spelzenkern.			Gerste.			Hafer.		
	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.	
		ℳ	Xr.		ℳ	Xr.		ℳ	Xr.		ℳ	Xr.		ℳ	Xr.		ℳ	Xr.
Homburg . . .	514	8	—	698	5	38	34	4	56	—	—	—	2	4	—	316	3	50
Kaiserslautern .	735	7	54	1010	5	40	6441	5	21	12	7	35	2707	5	7	2226	3	57
Kandel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kusel	—	—	—	415	5	48	976	5	19	—	—	—	533	5	7	749	3	52
Landstuhl . .	3	8	12	445	5	42	62	5	7	—	—	—	10	4	55	379	3	54
Neustadt . . .	239	8	12	122	5	40	460	6	3	—	—	—	359	5	1	28	4	4
Pirmasens . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Speier	66	7	56	194	5	38	225	5	42	—	—	—	659	4	47	54	4	9
Zweibrücken . .	598	8	—	1518	5	41	231	5	5	—	—	—	19	4	20	1376	3	47
Summa .	2155	7	59	4402	5	41	8429	5	23	12	7	35	4289	5	3	5128	3	53

Digitized by Google

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Uebersicht

der

Brod- und Fleisch-Taxen, dann der Mehl-, Butter- ꝛc. ꝛc. Preise im Monate October 1871.

Orte.	Mittlere Taxe resp. Preise für Brod			Fleisch				Mittlere Preise für Mehl							Kartoffeln.	Heu	Stroh
	Schwarz-	Gemischt-	Weiß-	Ochsen-	Kuh- oder Rind-	Kalb-	Schweine-	Schwarz-	Weiß-	Erbsen	Linsen	Bohnen	Butter	Eier			
	per Pfund (= ½ Kilogramm).													per Dutzend.	per Zentn. (50 Kilogr.)		
	Xr.	Xr.	Xr.	Xr.	Xr.	Xr.	Xr.	Xr.	Xr.	Xr.	Xr.	Xr.	Xr.	Xr.	fl. Xr.	fl. Xr.	fl. Xr.
Dürkheim	4½	4½	—	20	18	18	22	5	7	—	5	6	38	27	1 45	1 20	1 17
Frankenthal	4½	4½	9	—	19	18	22	6	8	8	9	8	37	19	2 6	1 —	— 54
Germersheim	5	5½	7	21	18	19	21	6	9	8	8	7	36	30	1 40	1 54	1 36
Grünstadt	4½	5	—	20	18	18	22	7	9	7	7	7	36	30	4 —	— —	— —
Homburg	4½	—	—	—	18	18	20	6	9	6	7	6	38	30	1 30	1 36	1 20
Kaiserslautern	4½	5	7	22	20	20	22	5	8	4	4	5	34	30	1 40	1 30	1 6
Kandel	5	5½	6½	24	20	18	22	5	9	8	6	4	34	16	2 —	2 30	1 20
Kirchheimbolanden	4½	4½	8	—	20	18	22	4½	9	5	6	6	35	24	2 —	1 30	1 6
Kusel	4½	—	—	—	18	18	20	5	8	3	3	4	33	21	1 35	1 12	1 —
Landau	4½	5½	6½	22	20	18	24	6	10	7	7	7	34	30	2 —	1 45	1 12
Neustadt	4½	5½	—	—	20	18	23	5½	7½	8	8	6	36	24	2 12	1 12	1 30
Pirmasens	5	6½	7	19	18	18	20	5	9	6	6	7	36	24	1 45	1 36	1 15
Speier	4½	5½	9	22	20	20	22	5	8½	7	7	6	36	30	2 —	1 50	1 6
Zweibrücken	4½	5½	7	20	18	18	20	5	8	8	7	7	34	24	1 40	2 —	1 20

Hiezu eine Beilage: La Neuchateloise, Schweizerische Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Neuchatel.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 80. Speier, den 1. Dezember 1871.

Inhalt:

Die Einführung des Grammengewichtes als Medicinalgewicht. — Recherchen nach vermißten preußischen Soldaten. — Die Aufstellung eines Hauptagenten für die Lebensversicherungs- und Ersparnißbank in Stuttgart. — Wiederbesetzung der erledigten Studienlehrerstelle an der Lateinschule in Pirmasens. — Erledigung der Realienlehrerstelle an der Lateinschule in Grünstadt. — Bekanntmachung, die Wiederbesetzung der erledigten Stelle eines II. Seminarlehrers am k. Schullehrer-Seminare Lauingen betr. — Verzeichniß der im Monat October 1871 bestätigten Unteragenten. — Dienstesnachrichten.

Nro. 19670 D pr. den 27. November 1871.

(Die Einführung des Grammengewichtes als Medicinalgewicht betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 13. d. M. wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und haben hienach die k. Bezirksämter und k. Bezirksärzte das Weitere zu verfügen.

Speier, den 25. November 1871.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Braun.

Staatsministerium des Innern,
dann
des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Das Apotheker-Gremium von Oberbayern hat in einer an die unterfertigten k. Staats-Ministerien gerichteten Vorstellung vom 22. v. M. um baldigste Erlassung der zur Einführung des Grammengewichtes als Apothekergewicht erforderlichen Vollzugs-Instructionen gebeten.

Hierauf wird bemerkt, daß Einleitungen getroffen sind, um die für den vormaligen Norddeutschen Bund erlassene Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 in Bayern zur Einführung zu bringen, daß ferner voraussichtlich im Laufe des kommenden Jahres eine gemeinsame deutsche Pharmacopöe in's Leben treten wird, welche auf das Grammengewicht basirt sein wird, und daß beabsichtigt ist, in Verbindung mit diesen Neuerungen

Digitized by Google

die Vorschriften hinsichtlich der in den Apotheken zu führenden Präcisionsgewichte zu erlassen. Würden diese neuen Präcisionsgewichte schon mit dem 1. Januar 1872 eingeführt, so wäre bei der Receptur eine jedesmalige Umrechnung der in der Pharmacopœa Bavarica enthaltenen Maß- und Gewichtsbestimmungen geboten, wogegen die gewichtigsten medicinal- und sicherheitspolizeilichen Bedenken sprechen. Bis daher die in Aussicht gestellten Vorschriften bezüglich des neuen Medicinalgewichtes erscheinen, welche nach Maßgabe der Umstände nicht lange mehr auf sich warten lassen werden, ist die Anwendung des bisherigen Maß- und Gewichtssystems beim Receptiren um so weniger zu beanstanden, als die Recepturarbeiten dem kaufenden Publikum weder vorgemessen noch vorgewogen werden.

Dagegen haben im Handverkaufe die Apotheker vom 1. Januar 1872 sich derselben Maße, Gewichte und Waagen zu bedienen, wie andere Handelsleute, und dürfen hiebei auch die bisher üblichen Mensuren nicht gebraucht werden.

Hienach ist das Weitere zu verfügen und für möglichste Publicität Sorge zu tragen.

München, den 13. November 1871.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:

v. Pfeufer. v. Schubert.

Durch den Minister:
der General-Secretär:
Ministerialrath v. Dubois.

Nro. 20046 D. pr. den 25. November 1871.

(Recherchen nach vermißten preußischen Soldaten betr.)

An

sämmtliche k. Bezirksämter und Bürgermeisterämter.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die k. Bezirksämter und Bürgermeisterämter werden auf die im Abdrucke folgende, an die unterfertigte Stelle gerichtete Zuschrift des k. Generalcommando's Würzburg aufmerksam gemacht mit dem Auftrage, die erforderlichen Nachforschungen zu pflegen und ein etwaiges Ergebniß innerhalb 14 Tagen der unterfertigten Stelle anzuzeigen.

Speier, den 24. November 1871.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Braun.

Zufolge k. Kriegs-Ministerial-Rescripts vom 18. l. Mts. Nr. 31,448 sind eingehende Erhebungen über den Verbleib des Grenadiers Bruno Kurzynski der 2. Compagnie des 1. brandenburgischen Leib-Grenadier-Regiments Nr. 8 anzustellen.

Derselbe ist gebürtig zu Straßburg, Marienwerder, in Westpreußen, den 6. October 1848, wurde am 6. August v. J. in das preußische Feldlazareth Nr. 4 zu Saarbrücken mit einem Schuß in den Unterleib aufgenommen, am 7. August aus diesem Lazareth, unbekannt wohin, evacuirt und ist seither verschollen.

Da derselbe möglicher Weise in irgend ein Civil- oder Vereinsspital in der Pfalz gekommen ist, so stelle ich das ganz ergebenste Ansuchen, darauf bezügliche Recherchen gefälligst anstellen zu lassen und deren Ergebniß, eventuell Todtenschein, mitzutheilen.

Würzburg, den 22. November 1871.

Kgl. Bayer. General-Commando Würzburg.

v. Hartmann,
General der Infanterie.

Nro. 19856 D. pr. den 23 November 1871.

(Die Aufstellung eines Hauptagenten für die Lebensversicherungs- und Ersparnißbank in Stuttgart betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Laut Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 17. l. M.

Digitized by Google

Nr. 14044 hat die Direction der Lebensversicherungs- und Ersparnißbank in Stuttgart an Stelle des Kaufmannes M. Schwenninger in München dessen Geschäfts-Nachfolger, Kaufmann A. Vogel daselbst, zu ihrem Hauptagenten für das Königreich Bayern aufgestellt und bevollmächtigt, und ist diese Agenturbestellung vom genannten k. Staatsministerium in widerruflicher Weise bestätigt worden.

Speier, den 22. November 1871.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Lamotte.

Ad Nrm. Exh. 19952 D. pr. den 25. November 1871.

(Die Wiederbesetzung der erledigten Studienlehrerstelle an der Lateinschule in Pirmasens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte Studienlehrerstelle an der lateinischen Schule in Pirmasens wird hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind binnen 3 Wochen bei dem k. Subrektorate der genannten Anstalt mit den nöthigen Zeugnissen einzureichen.

Speier, den 23. November 1871.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Lamotte.
Metschnabl.

Ad Nrm. Exh. 20145 D pr. den 29. November 1871.

(Die Erledigung der Reallehrerstelle an der Lateinschule in Grünstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die an der Lateinschule zu Grünstadt in Erledigung gekommene Stelle eines Lehrers der Mathematik und Realien wird mit einem Functionsbezug von jährlich 700 fl. zur Bewerbung hiemit ausgeschrieben.

Gesuche, mit den nöthigen Zeugnissen belegt, sind binnen 3 Wochen bei dem k. Subrektorate der genannten Schule einzureichen.

Speier, den 25. November 1871.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Braun.
Schild.

Nro. 20063 D. pr. den 27. November 1871.

Bekanntmachung,

die Wiederbesetzung der erledigten Stelle eines II. Seminarlehrers am k. Schullehrer-Seminare Lauingen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch die Quieszirung des Seminarlehrers Gregor Buchner in Lauingen erledigte Stelle eines Seminarlehrers am dortigen k. Schullehrer-Seminare, mit welcher Stelle ein Anfangsgehalt von 600 fl., dann eine Wohnungs-Entschädigung von 100 fl. und eine Theuerungszulage von 100 fl. verbunden ist, wird hiemit zur allgemeinen Bewerbung mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß der künftige II. Seminarlehrer vorzugsweise den Unterricht in der deutschen Sprache zu übernehmen hat.

Bewerber um diese Stelle haben bis längstens zum 10. Dezember d. J. ihre Gesuche, mit den vorgeschriebenen Personal- und Qualifications-Zeugnissen und den Nachweisen über ihre bisherige Wirksamkeit versehen, bei unterfertigter Kreisregierung in Vorlage zu bringen.

Augsburg, den 21. November 1871.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg.
Kammer des Innern.
Bei Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
v. Wächter.
Eckhofer, Secretär.

Digitized by Google

pr. den 7. November 1871.

Verzeichniß

der im Monat October 1871 bestätigten Unteragenten.

Name des Agenten.	Stand	Wohnort	Name und Art der Gesellschaft.	Bemerkungen.
Goldschmidt, Julius	—	Ludwigshafen	Expedienten-Gesellschaft „Beltischer Lloyd in Stettin“	
Biehl, Math.	—	Göllheim	"	
Grünewald, Ph.	—	Edenkoben	"	
Stork, Joh. Jac.	—	Frankenthal	"	
Eberstadt, Leopold	—	"	"	
Cobelt, Christ.	—	Kirchheimboland	"	
Böhm, Fried.	—	Kaiserslautern	"	
Westheimer, Gustav	—	Grünstadt	"	
Schwarz, Moses	—	Bergzabern	"	
Kimmle, Joh. Adam	—	"	"	
Haas, Abraham	—	Kandel	"	
Deibert, Ph.	—	Zweibrücken	"	
Eisenmann, Jacob	—	Blieskastel	"	
Neu, Simon	—	Kindenheim	"	
Peters, Johann	—	St. Ingbert	"	
Delobelle, Anton	—	Landau	"	
Blum, Salomon	—	Hagenbach	"	
Klein, Nikolaus	—	Habkirchen	"	
Dreßler, Louis	—	Hermersberg	"	
Wolf, Benedikt	—	Leimersheim	"	
Walter, Gustav	—	Landstuhl	"	
Westheimer, Heinrich	Kaufmann	Speier	Expedientenhäuser: Gustav Böhme und Comp. in Hamburg, Carl Ludw. Bödeker in Bremen, Adolph Strauß in Antwerpen u. Rotterdam, Beltischer Lloyd in Stettin	
Grehl, August	Notariatsclerc	"		
Stumpf, Carl Alfred	—	Kandel	Expedientenhäuser: Hamburg-Amerikanische Packetfahrt-Actien-Gesellschaft in Hamburg, dann Expedientenhäuser Mühlenbrock, Meyer u. Comp in Bremen, Steinmann und Comp. in Antwerpen, Wamberſie u. Sohn in Rotterdam, D. u. Mac Iver in Liverpool und J. N. Faaß in Havre	
Staudt, Jacob	—	Germersheim		
Rudolph, M.	Lehrer	Zweibrücken	Expedientenhäuser: Jul. Hartmann u. Comp. in Antwerpen, J. H. P. Schröder und Comp. in Bremen, Nuys and Comp. in Rotterdam, Louis Knorr und Comp. in Hamburg, Washington, Finlay u. Chapelle in Havre	

Digitized by Google

Name des Agenten.	Stand	Wohnort	Name und Art der Gesellschaft.	Bemerkungen.
Doll, Leobrecht	—	Edenkoben	Expedientenhaus: J. H. Ropers in Bremen	
Mayer, P. Fried	Kaufmann	Grünstadt	Expedientenhäuser: A. N. Chrystie in Havre, Franz Hartung in Liverpool, J. H. Kremer und Comp. in Antwerpen, C. Kümpel jr. in Hamburg, J. Kerner und Comp. in Bremen	

Dienstesnachrichten.

Durch allerhöchste Entschließung vom 14. November 1871 haben Sich Seine Majestät der König Allerhöchst bewogen gefunden, vom 15. November 1871 beginnend, den Communal-Oberförster Valentin Böhe von Neustadt a. d. H. der bisher bekleideten amtlichen Stellung zu entbinden, und demselben den Rücktritt in den bayerischen Staatsdienst in der Eigenschaft als Oberförster vom Tage der Anstellung im Reichslande anfangend, auf die Dauer von zwei Jahren allergnädigst vorzubehalten.

Die erledigte Bezirksgeometerstelle in Kandel wurde durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 20. October 1871 dem seither im Messungsbezirke Weilheim verwendeten Geometer Conrad Dorsch übertragen.

Durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 27. October 1871 wurde der bisherige Forstgehilfe Wilhelm Schröder von Trippstadt, Forstamts Kaiserslautern, vom 1. November 1871 beginnend, zum Assistenten am k. Forstamte Pirmasens ernannt.

Durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 27. October 1871 wurde der bisherige Forstamts-Assistent Anton Ernst zu Pirmasens, vom 1. November 1871 beginnend, zum Assistenten am k. Forstamte Kaiserslautern ernannt.

Durch Beschluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, vom 8. November 1871, wurde der bisherige Forstgehilfe Philipp Kochendörfer von Leimen, Forstamts Pirmasens, auf Ansuchen in gleicher Diensteseigenschaft auf die bei dem Reviere Jägersburg, Forstamts Zweibrücken, erledigte erste Forstgehilfenstelle mit dem Wohnsitze zu Waldmohr, vom 1. Dezember 1871 beginnend, versetzt.

Durch Beschluß k. Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, wurde der bisherige Forstgehilfe Franz Demuth von Otterberg auf Ansuchen auf die Forstgehilfenstelle beim Reviere Leimen, Forstamts Pirmasens, vom 1. Dezember 1871 anfangend, in gleicher Diensteseigenschaft versetzt.

Durch Beschluß k. Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, vom 13. November 1871, wurde der bisherige Forstgehilfe Hermann Gümbel von Iggelbach, z. Z. Verweser der Forstgehilfenstelle zu Berggabern, vom 1. Dezember nächsthin beginnend, auf Ansuchen, in gleicher

Digitized by Goc

Diensteseigenschaft auf die bei dem Reviere Hohenecken, Forstamts Kaiserslautern, erledigte Forstgehilfenstelle versetzt.

Durch Beschluß k. Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, vom 14. November 1871, wurde der Forstgehilfe Friedrich Eibel zu Bienwaldmühle, Forstamts Langenberg, seinem Ansuchen entsprechend, in gleicher Diensteseigenschaft auf die beim Reviere Ramstein, Forstamts Kaiserslautern, erledigte Forstgehilfenstelle, vom 1. Dezember 1871 anfangend, versetzt.

Durch Beschluß k. Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, vom 16. November 1871, wurde der durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 10. November 1871 Nr. 13,366 dem Regierungsbezirke der Pfalz zugetheilte Forstpraktikant Georg Schäfer von Aschaffenburg, vom 16. Dezember 1871 anfangend, zum Forstgehilfen auf die beim Reviere Trippstadt, Forstamts Kaiserslautern, erledigte Gehilfenstelle in widerruflicher Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, vom 16. November 1871, wurde der durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 10. November 1871 Nr. 13,366 dem Regierungsbezirke der Pfalz zugetheilte geprüfte Forst-Eleve Carl M. Grauer von Mainsondheim, Regierungsbezirkes von Unterfranken und Aschaffenburg, vom 16. Dezember 1871 anfangend, auf die beim Reviere Schönau, Forstamtes Dahn, erledigte Forstgehilfenstelle in widerruflicher Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, vom 16. November 1871, wurde der durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 10. November 1871 Nr. 13,366 dem Regierungsbezirke der Pfalz zugetheilte geprüfte Forst-Eleve Johann Mantel von Stadtprozelten, Regierungsbezirks Unterfranken und Aschaffenburg, vom 16. Dezember 1871 anfangend, zum Forstgehilfen auf die beim Reviere Elmstein, Forstamts gleichen Namens, erledigte 2. Gehilfenstelle in widerruflicher Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, vom 16. November 1871, wurde der bisherige Forstgehilfe Theodor Scheidter zu Langenberg westlich, Forstamts Langenberg, auf Ansuchen in gleicher Diensteseigenschaft auf die Forstgehilfenstelle beim Reviere Stahlberg, Forstamts Winnweiler, vom 16. Dezember 1871 beginnend, versetzt.

Durch Beschluß k. Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, vom 16. November 1871, wurde der bisherige Forstgehilfe Ernst Mörschel zu Dahn I. auf Ansuchen, vom 16. Dezember 1871 beginnend, in gleicher Diensteseigenschaft auf die beim Reviere Stiftswald, Forstamts Kaiserslautern, erledigte erste Gehilfenstelle mit dem Wohnsitze zu Hochspeier versetzt.

Durch Beschluß k. Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, vom 16. November 1871, wurde der bisherige Forstgehilfe Carl Reinhardt Gauly zu Erlenbrunn, Forstamts Pirmasens, aus administrativen Gründen, vom 16. Dezember 1871 anfangend, auf die beim Reviere Fischbach, Forstamts Kaiserslautern, erledigte Gehilfenstelle in gleicher Diensteseigenschaft versetzt.

Durch Beschluß k. Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, vom 16. November 1871, wurde der bisherige Forstgehilfe Ludwig Völker zu Stahlberg, Forstamts Winnweiler, auf Ansuchen in gleicher Diensteseigenschaft auf die Forstgehilfenstelle beim Reviere Winnweiler, Forstamts gleichen Namens, vom 16. Dezember 1871 beginnend, versetzt.

Digitized by Google

Durch Beschluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, vom 16. November 1871, wurde der geprüfte Forstschutzlehrling Wilhelm Storck, dermalen Verweser der 1. Forstgehilfenstelle zu Hardenburg, vom 16. Dezember 1871 beginnend, zum Forstgehilfen auf die bei dem Reviere Hardenburg, Forst- und Trifftamts Neustadt, erledigte zweite Forstgehilfenstelle in widerruflicher Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß k. Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, vom 16. November 1871, wurde der durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 10. November 1871 Nr. 13,366 dem Regierungsbezirke der Pfalz zugetheilte Forstpraktikant Otto Rüdiger von Aschaffenburg, vom 16. Dezember 1871 anfangend, zum Forstgehilfen beim Reviere Dahn I, Forstamts Dahn, in widerruflicher Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 6. November 1871, wurde das Gemeinderathsmitglied Philipp Reiß von Dietschweiler zum Adjunkten daselbst ernannt.

Durch Beschluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 29. October 1871, wurde der katholische Schulverweser Carl Regler von Schönau zum Schullehrer an der deutschen Schule zu Bundenthal, vom 1. November l. J. an, ernannt.

Durch Beschluß k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 30. October l. J., wurde der Schulverweser Carl Jung von Obereisenbach zum Schulverweser an der protestantisch-deutschen Schule zu Grethen, vom 13. November 1871 an, ernannt.

Durch Beschluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 31. October l. J., wurde der Schulverweser Johannes Scherer von Leimersheim zum

Lehrer an der katholischen Schule zu Oberlustadt, vom 15. November 1871 an, ernannt.

Durch Beschluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 1. November 1871, wurde der katholische Schuldienst-Expectant Georg Hoffelder von Otterstadt zum Schulverweser an der deutschen Schule zu Berg, vom gleichen Tage an, ernannt.

Durch Beschluß k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 2. November 1871, wurde der Schuldienst-Expectant Daniel Degen von Gommersheim zum Schulverweser an der neu errichteten protestantischen deutschen Schulverweserstelle zu Oppau, vom 13. November l. Js. an, ernannt.

Durch Beschluß k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 3. November l. J., wurden:

1. der Lehrer Ludwig Demolet von Bornheim zum Lehrer an der oberen katholischen Knabenschule zu Dahn, und
2. der Lehrer Wilhelm Keller von Ingenheim zum Lehrer an der katholischen Vorbereitungsschule daselbst,

beide vom 15. November 1871 an, ernannt.

Durch Beschluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 3. November 1871, wurde der katholische Schullehrer Johann Barth von Neuhäusel zum Schullehrer an der katholischen deutschen Schule zu Kleinsteinhausen, vom 16. November 1871 an, ernannt.

Durch Beschluß k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 5. November l. J., wurde der Schuldienst-Expectant Tobias Guth von Zeiskam zum Schulverweser an der neu errichteten protestantischen deutschen Schulstelle zu Ebertsheim, vom 15. November 1871 an, ernannt.

Digitized by Google

Durch Beschluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 5. November 1871, wurde der Schulverweser Conrad Pfeiffer aus Maubach zum Lehrer an der erledigten protestantischen deutschen Schule zu Böhl, vom 13. November l. J. an, ernannt.

Durch Beschluß k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 5. November l. J., wurde der Schulverweser August Lickteig von Merzalben zum Schulverweser an der katholischen Schule zu Pirmasens, vom 15. November 1871 an, ernannt.

Durch Beschluß k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 5. November l. J., wurden:

1. der Schulverweser Ludwig Schlaubecker von Sct. Ingbert zum Lehrer an der neuerrichteten katholischen Schulstelle zu Sct. Ingbert,
2. der Lehrer Theobald Kohl von Schauerberg zum Schulverweser an der katholischen Schule in Sct. Ingbert, beide vom 15. November 1871 an, ernannt.

Durch Beschluß k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 9. November 1871, wurde der Mädchenlehrer Wilhelm Neubecker in Hornbach zum Lehrer an der dortigen protestantischen deutschen Knabenschule, vom 18. November 1871 an, ernannt.

Durch Beschluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 9. November 1871, wurde der Schuldienst-Expectant Ludwig Baum von Göllheim zum Schulverweser an der protestantischen deutschen Schule zu Carlsberg, vom 20. November 1871 an, ernannt.

Durch Beschluß k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 10. November 1871, wurde der Schulverweser Jacob Bertram in Ehweiler zum Lehrer an der confessionell gemischten deutschen unteren Schule zu Wolfstein, vom 27. November 1871 an, ernannt.

Durch Beschluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 11. November 1871, wurde der Schuldienst-Expectant Jacob Gauff von Mittelbach zum Schulverweser an der protestantischen deutschen Schule zu Einöd, vom 20. November l. J. an, ernannt.

Durch Beschluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 13. November 1871, wurde der Lehrer Emanuel Strauß in Kirrweiler zum Lehrer an der israelitischen zweiten Schule zu Ingenheim, vom 20. November 1871 an, ernannt.

Durch Beschluß k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 15. November 1871, wurde der Schuldienst-Expectant Peter Lang von Kollweiler zum Schulverweser an der protestantischen deutschen Schule zu Hergersweiler, vom 27. November d. J. an, ernannt.

Durch Beschluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 17. November 1871, wurde der Schuldienst-Expectant Georg Braun von St. Martin zum Schulverweser an der katholischen Schule zu Lauterecken, vom 1. Dezember 1871 an, ernannt.

Durch Beschluß k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 17. November 1871, wurden ernannt:

1. der Lehrer Friedrich Rüst in Rhodt zum Lehrer an der protestantischen deutschen oberen Schule zu Impflingen, vom 1. Dezember 1871 an;
2. der Schuldienst-Expectant Georg Jacob Benz, zur Zeit Schulverweser in Walsheim, zum Verweser an der katholischen Schule zu Hohenöllen, ebenfalls vom 1. Dezember 1871 an.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 81. Speier, den 4. Dezember 1871.

Inhalt:

Die Concessionirung der pfälzischen Ludwigsbahn zum Baue und Betriebe einer Eisenbahn von Landau nach Zweibrücken mit Abzweigung nach Pirmasens. — Die Wahl eines Kantonsagenten für die Schullehrer-Witwen- und Waisen-Anstalt. — Die Truppen-Abtheilungen der k. b. Armee und deren ständige Garnisonen. — Bekanntmachung, die Verabfolgung neuer Coupons zu den 4prozentigen und 4½prozentigen Eisenbahn-Obligationen vom Jahre 1854 und 1856 betr. — Dienstesnachricht.

Ad Nrm Exh. 20602 D. pr. den 29. November 1871.

(Die Concessionirung der pfälzischen Ludwigsbahn zum Baue und Betriebe einer Eisenbahn von Landau nach Zweibrücken mit Abzweigung nach Pirmasens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird die Allerhöchste Concessions-Urkunde vom 18. November l. J. bezeichneten Betreffes zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speier, den 28. November 1871.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Braun.

Schild.

Allerhöchste Concessions-Urkunde

für die Actiengesellschaft der pfälzischen Ludwigsbahn zum Baue und Betriebe einer Eisenbahn von Landau nach Zweibrücken, dann einer Zweigbahn von Biebermühle nach Pirmasens.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir ertheilen der Actiengesellschaft der pfälzischen Ludwigs-Eisenbahn die Concession zum Baue und Betriebe einer Eisenbahn

von Landau über Rodalben nach Zweibrücken, dann einer an diese Linie unmittelbar anschließenden Zweigbahn von Biebermühle nach Pirmasens

nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 20. Juni 1855, die Erbauung von Eisenbahnen betreffend,

Digitized by Google

und vorbehaltlich der in Folge Unserer Königlichen Declaration vom 30. Januar 1871, die Deutschen Bündnißverträge betreffend, allgemein für die Eisenbahn-Verwaltungen und Unternehmungen sich ergebenden Verpflichtungen und Beschränkungen unter nachstehenden Bestimmungen:

§ 1.

Die Actiengesellschaft der pfälzischen Ludwigsbahn hat die bezeichnete Haupt- mit Zweigbahn, erstere im unmittelbaren Anschlusse einerseits an ihre bereits bestehende Bahnlinie bei Zweibrücken, andererseits an die pfälzische Maximiliansbahn bei Landau, nach den von der Staatsregierung genehmigten Bauplänen und Kostenanschlägen als integrirende Bestandtheile der pfälzischen Ludwigsbahn zu bauen und ohne Ausscheidung ihrer älteren und neuen Bahnen nach den von Uns genehmigten Grundlagen für die Vereinigung der pfälzischen Eisenbahn-Gesellschaften vom 31. August 1869 zu betreiben.

§ 2.

Zur Beschaffung des für Haupt- und Zweigbahn mit dem Maximalbetrage von 10,000,000 fl. (zehn Millionen Gulden) festgestellten Bau- und Einrichtungs-Capitales gestatten Wir der Ludwigsbahn-Gesellschaft ein Prioritäts-Anlehen aufzunehmen.

Ueber die Emissionsbedingungen wird mit Unserer Allerhöchsten Ermächtigung eine besondere Ministerial-Urkunde ausgefertigt werden.

§ 3.

Wir genehmigen auf Grund des Gesetzes vom 29. April 1869, die pfälzischen Eisenbahnen betreffend, daß die Staatsregierung zur Sicherstellung der Verzinsung des aufzunehmenden Prioritäts-Anlehens einen Ueberschuß der Betriebsrente bis zur Höhe des 4½procentigen Zinses aus der Maximalsumme von 10,000,000 fl. in der Art gewährleiste, daß die Gewährleistung mit dem Tage der Betriebs-Eröffnung der neuen Bahn beginnt und mit 31. Dezember 1904 erlischt, dann mit dem Ablaufe der Garantiezeit das Recht des Staates auf Einlösung sämmtlicher Linien der Ludwigsbahn beginnt, wobei ebenso, wie in Ansehung der Rechte des Staates auf einen Antheil an der jährlichen Betriebsrente die von Uns genehmigten Grundlagen für die Vereinigung der pfälzischen Bahnen maßgebend sein sollen.

§ 4.

Die Ludwigsbahn-Gesellschaft hat längs ihrer sämmtlichen Bahnlinien eine Telegraphenleitung für den Bahnbetrieb anzulegen, soweit es noch nicht geschehen ist.

Die Staatsregierung behält sich wegen Herstellung und Bewachung einer Staatstelegraphenleitung längs der neuen Haupt- und Zweigbahn die gleichen Rechte vor, wie sie ihr nach § 7 der Allerhöchsten Concessions-Urkunde für die Ludwigsbahn-Gesellschaft vom 28 Juni 1862 zustehen.

§ 5.

Die Ludwigsbahn-Gesellschaft ist verpflichtet:

1. für alle von der Staatsregierung künftig als wünschenswerth erachteten Eisenbahnverbindungen den kostenfreien Anschluß an ihre Bahnen bei den von der Staatsregierung bestimmten Punkten und die Herstellung eines direkten Verkehrs zu gestatten;

2. bei der künftigen Aufnahme ihres subalternen Personals gemäß Unserer Allerhöchsten Verordnung vom 6. April 1869 auf Militärbewerber vorzugsweise Rücksicht zu nehmen.

§ 6.

Die Ludwigsbahn-Gesellschaft hat die neue Bahn von Landau nach Zweibrücken thunlichst bald in Bau zu nehmen und längstens binnen drei Jahren, vom Tage gegenwärtiger Concessions-Urkunde an gerechnet, zu vollenden, sowie nach ihrer Vollendung sogleich in Betrieb zu setzen, widrigenfalls die Staatsregierung befugt ist,

Digitized by Google

auf Kosten und Gefahr der Gesellschaft den Ausbau zu vollenden oder sonst das Fehlende nachzutragen.

§ 7.

Der Bau der Zweigbahn Biebermühle-Pirmasens ist so rechtzeitig in Angriff zu nehmen und zu vollenden, daß die Zweigbahn gleichzeitig mit Eröffnung der Strecke der Hauptbahn Zweibrücken-Rodalben dem Betriebe übergeben werden kann.

Die Taxen bei Benützung der Zweigbahn dürfen für alle Verkehrs-Artikel nicht höher gestellt werden, als die Grundtaxen für den internen Verkehr auf der Hauptbahn zwischen Zweibrücken und Landau

§ 8.

Die Baupläne für Anlage von Kunstbauten auf der Haupt- und Zweigbahnlinie sind im Einvernehmen mit der Militärverwaltung anzufertigen.

§ 9.

Durch das mit gegenwärtiger Concession verliehene Recht zum Baue und Betriebe einer Hauptbahn von Landau nach Zweibrücken mit der Zweigbahn Biebermühle-Pirmasens ist nicht ausgeschlossen, daß die Errichtung weiterer Eisenbahnen gestattet werde, welche zu den concessionirten Linien Parallel- oder Concurrenzbahnen bilden.

§ 10.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen der Allerhöchsten Concessions-Urkunden vom 19. April 1838, 11. October 1852 und 28. Juni 1862, sowie die Satzungen der Ludwigsbahn-Gesellschaft mit allen Zusätzen und Nebenbestimmungen nach Maßgabe der von Uns genehmigten Grundlagen für die Vereinigung der pfälzischen Eisenbahn-Gesellschaften vom 31. August 1869 auch auf die zu bauenden neuen Linien der Ludwigsbahn Anwendung.

Demgemäß wird gegenwärtige Concession auf die Dauer bis 1. Januar 1969 verliehen, jedoch eine frühere Zurücknahme für den Fall einer Verletzung oder Nichtvollziehung der Satzungen oder Concessionsbestimmungen nach Ziffer 8 der Concessions-Urkunde vom 19. April 1838 vorbehalten.

Hohenschwangau, den 18. November 1871.

Ludwig.

(L. S.) von Fischer, von Schubert,
Staatsrath. Staatsrath.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär:
Ministerialrath v. Cetto.

Ad Nrm. Exh. 20293 D. pr. den 30. November 1871.

(Die Wahl eines Kantonsagenten für die Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Anstalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge vorgenommener Neuwahl wurde an die Stelle des verstorbenen Lehrers Kirschenheuter von Rodalben der Lehrer Rheinberger in Pirmasens als Agent für den Kanton Pirmasens zur Ausübung der in § 31 der revidirten Satzungen der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Anstalt vom 23. November 1864 vorgesehenen Functionen berufen.

Speier, den 29. November 1871.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Braun.

Schlich.

Ad Nrm Exh. 13614 H. pr. den 15. November 1871.

(Die Truppen-Abtheilungen der k. b. Armee und deren ständige Garnisonen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend werden die sämmtlichen Truppen-Abtheilungen der k. bayer. Armee mit den Orten der Regiments-Commandositzen und deren ständigen Garnisonen bekannt gegeben.

Speier, den 10. November 1871.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
v. Braun.
v. Meyer.

Wöscher.

Digitized by Google

Abtheilungen.	Sitz des Regiments-Commandos.	Ständige Garnisonen.
Infanterie-Leibregiment	München	München.
1. Infanterie-Regiment König	München	München.
2. „ „ Kronprinz	München	München.
3. „ „ Prinz Carl von Bayern	Augsburg	Augsburg. II. Bataillon in Lindau.
4. „ „ König Carl von Württemberg	Metz	Metz. Depot in Germersheim.
5. „ „ Großherzog von Hessen	Bamberg	Bamberg. I. Bataillon in Germersheim.
6. „ „ Kaiser Wilhelm, König von Preußen	Amberg	Amberg. I. Bataillon in Germersheim. II. Bataillon in Sulzbach.
7. „ „ Hohenhausen	Bayreuth	Bayreuth. I. Bataillon in Landau.
8. „ „ Pranckh	Metz	Metz. Depot in Germersheim.
9. „ „ Wrede	Würzburg	Würzburg. I. Bataillon in Germersheim.
10. „ „ Prinz Ludwig	Ingolstadt	Ingolstadt.
11. „ „ von der Tann	Regensburg	Regensburg.
12. „ „ Königin Amalie von Griechenland	Neu-Ulm	Neu-Ulm.
13. „ „ Kaiser Franz Joseph von Oesterreich	Ingolstadt	Ingolstadt.
14. „ „ Hartmann	Nürnberg	Nürnberg.
15. „ „ König Johann von Sachsen	Neuburg	Neuburg.
1. Jäger-Bataillon	Kempten	Kempten.
2. „ „	Burghausen	Burghausen.
3. „ „	Eichstädt	Eichstädt.
4. „ „	Landshut	Landshut.
5. „ „	Zweibrücken	Zweibrücken.
6. „ „	Erlangen	Erlangen.
7. „ „	Landsberg	Landsberg.
8. „ „	Straubing	Straubing.

Abtheilungen.	Sitz des Regiments-Commandos.	Ständige Garnisonen.
9. Jäger-Bataillon	Passau	Passau.
10. „ „	Aschaffenburg	Aschaffenburg.
1. Sanitäts-Compagnie	München	München.
2. „ „	Würzburg	Würzburg.
3. „ „	Nürnberg	Nürnberg.
4. „ „	Augsburg	Augsburg.
1. Cuirassier-Regiment Prinz Carl von Bayern	München	München.
2. „ „ Prinz Adalbert	Landshut	Landshut.
		II. Escadron in Nymphenburg.
1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Alexander von Rußland	Nürnberg	Nürnberg.
		I. Escadron in Schwabach.
		II. Escadron in Neumarkt.
2. „ „ Taxis	Bamberg	Bamberg.
		I. Escadron in Neustadt a. d. Aisch.
3. „ „ Herzog Maximilian	Freysing	Freysing.
		III. und IV. Escadron in München.
4. „ „ König	Augsburg	Augsburg.
		IV. Escadron in Neu-Ulm.
5. „ „ Prinz Otto	Saargemünd	Saargemünd.
		III. und IV. Escadron in Sct. Avold Depot und V. Escadron in Speier.
6. „ „ Großfürst Constantin Nikolajewitsch	Bayreuth	Bayreuth.
		III. und IV. Escadron in Amberg.
		II. Escadron in Forchheim.
1. Uhlanen-Regiment Kronprinz Friedrich Wilhelm des Deutschen Reiches und von Preußen	Dillingen	Dillingen.
2. „ „ König	Ansbach	Ansbach.
1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold	München	München.
		4 Fußbatterien in Ingolstadt.
2. „ „ Brodesser	Würzburg	Würzburg.
		2 Fußbatterien in Germersheim.
		2 Fußbatterien in Landau.

Digitized by Google

Abtheilungen.	Sitz des Regiments-Commandos.	Ständige Garnisonen.
3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter	München	München. 4 Fußbatterien in Neu-Ulm.
4. „ „ König	Augsburg	Augsburg. 2 Fußbatterien in Nürnberg. 4 Fußbatterien in Germersheim.
Ouvriers-Compagnie	München	München.
Feuerwerks-Compagnie	München	München.
Genie-Regiment	Ingolstadt	Ingolstadt. II. Festgs.-Genie-Comp. in Landau. III. „ in Germersheim. IV. „ in Neu-Ulm.
Garnisons-Compagnie	1 Nymphenburg	Nymphenburg.
	1 Königshofen	Königshofen.
Invaliden	Benediktbeuern	Benediktbeuern.

pr. den 28. November 1871.

Bekanntmachung,

die Verabfolgung neuer Coupons zu den 4procentigen und 4½procentigen Eisenbahn-Obligationen vom Jahre 1854 und 1856 betr.

Im Jahre 1872 endigen die den nachbezeichneten Eisenbahn-Anlehens-Obligationen beigegebenen Zinsabschnitte, und zwar:

mit dem 1. Januar 1872:

die ganzjährigen Coupons der 4procentigen und der 4½procentigen Eisenbahn-Anlehens-Obligationen vom Jahre 1854 auf den Inhaber und auf Namen,

mit dem 1. August 1872:

die halbjährigen Coupons zu den bei der vormaligen k. Specialkasse Bamberg inscribirten, auf den Inhaber (au porteur) ausgefertigten Obligationen des 4½procentigen Eisenbahn-Anlehens vom Jahre 1856, mit den

Cataster-Nummern 1—7186 à 1000 fl.,
„ „ 1—8751 à 500 fl.,
„ „ 1—20849 à 100 fl,

sowie die Coupons zu den sämmtlichen auf Namen lautenden Obligationen dieser Schuldgattung.

Bezüglich der Verabfolgung neuer Zinscoupons zu den genannten Obligationen wird Nachstehendes bekannt gegeben:

I.

Die abzugebenden neuen Couponbogen enthalten:

1. für die 4procentigen Eisenbahn-Obligationen vom Jahre 1854 au porteur und auf Namen achtzehn ganzjährige Zinsabschnitte pro 1. Januar 1873 bis 1. Januar 1890 incl.,

Digitized by Google

2. für die 4½procentigen Eisenbahn-Obligationen vom Jahre 1854 au porteur und auf Namen: vierzehn ganzjährige Zinsabschnitte pro 1. Januar 1873 bis 1. Januar 1886 incl.,

3. für die 4½procentigen Eisenbahn-Obligationen vom Jahre 1856: sieben und zwanzig halbjährige Zinsabschnitte pro 1. Februar 1873 bis 1. Februar 1886 incl.

Den sämmtlichen Couponbogen für die Obligationen au porteur ist zugleich eine Coupons-Anweisung (Talon) zum Empfange weiterer Coupons beigefügt.

II.

Mit der Verabfolgung der neuen Couponbogen wird am 9. Januar 1872 begonnen.

Die neuen Couponbogen zu den auf den Inhaber (au porteur) lautenden Obligationen der 4½procentigen Eisenbahn-Anlehen vom Jahre 1854 und 1856 werden gegen Einlieferung der diesen au porteur-Obligationen beigegebenen Coupons-Anweisungen, von welchen jedoch die Coupons pro 1. Januar 1872 und beziehungsweise pro 1. Februar und 1. August 1872 behufs der gesondert stattfindenden Einlösung vorher abzuschneiden sind, verabfolgt:

Die neuen Coupons zu den sämmtlichen Nominal-Obligationen, d. h. zu jenen, welche schon auf der Vorderseite der Obligationen die Bezeichnung eines bestimmten Gläubigers enthalten, sowie zu den au porteur-Obligationen des 4procentigen Eisenbahn-Anlehens vom Jahre 1854 hingegen können, da diese Obligationen nicht mit Coupons-Anweisungen versehen sind, nur gegen Vorzeigung der Obligationen selbst und nach vollzogener Abstempelung derselben abgegeben werden.

III.

Im Falle der zu einer au porteur-Obligation gehörige Talon zu Verlust gegangen ist, kann die Verabfolgung neuer Coupons gemäß Art. 3 des Verjährungs-Gesetzes vom 29. September 1861 (Gesetzblatt 1861 S. 33) erst nach fünf Jahren — vom Verfalltage des letzten Zinsabschnittes an gerechnet — gegen Vorzeigung der betreffenden au porteur-Obligation selbst stattfinden.

Auch ist die Vorzeigung der au porteur-Obligationen behufs der Verabfolgung der neuen Coupons erforderlich, wenn die Talons beschädigt und mit dem Mangel wesentlicher Merkmale, insbesondere der Catastr-Nummern, behaftet sind.

IV.

Die Verabfolgung der neuen Couponbogen hat in der Regel durch die k. Eisenbahnbau-Dotations-Hauptkasse dahier zu geschehen; doch kann dieselbe nach Wunsch der Gläubiger auch durch die k. Staats-Schuldentilgungs-Specialkassen Augsburg, Nürnberg und Würzburg, sowie durch sämmtliche k. Rentämter mit Ausnahme jener, welche sich am Sitze einer der vorgenannten k. Staats-Schuldentilgungs-Specialkassen befinden, vermittelt werden.

In München wird das Emissions-Geschäft nur von der k. Eisenbahnbau-Dotations-Hauptkasse besorgt.

V.

Die unmittelbare Abgabe der neuen Coupons erfolgt bei der k. Eisenbahnbau-Dotations-Hauptkasse sofort gegen Einziehung der Talons, beziehungsweise nach Abstempelung der unter Ziffer II bezeichneten, mit Coupons-Anweisungen nicht versehenen Obligationen.

Bei Vermittlung der Coupons-Abgabe durch die k. Staats-Schuldentilgungs-Specialkassen und die k. Rentämter findet nachstehendes Verfahren statt:

1. Die vermittelnden Kassen und Aemter stellen für die ihnen übergebenen Talons und Obligationen detaillirte Haftscheine aus, — besorgen sodann

2. die Erhebung der neuen Zinscoupons, die Abstempelung der Nominal-Obligationen und der au porteur-

Digitized by Google

Obligationen des 4procentigen Eisenbahn-Anlehens vom Jahre 1854, was längstens in 4 Wochen stattfindet, und behändigen

3. die neuen au porteur-Coupons und beziehungsweise die abgestempelten Obligationen, nebst den hiezu gehörigen neuen Coupons gegen Rückgabe des ausgestellten und gehörig abquittirten Haftscheines.

VI.

In den unter Ziffer III bemerkten Fällen ist die Genehmigung der Ausfolglassung der neuen Couponbogen bei der unterfertigten Stelle nachzusuchen.

VII.

Die Ueberbringer der abzustempelnden Obligationen, sowie der von den Eigenthümern der Obligationen abquittirten Haftscheine werden zur Empfangnahme der neuen Coupons und beziehungsweise der abgestempelten Obligationen als bevollmächtigt betrachtet, insoferne hiegegen nicht eine ausdrückliche Einsprache von Seite der Eigenthümer der Obligationen bei den emittirenden und beziehungsweise vermittelnden Kassen oder Aemtern rechtzeitig angemeldet worden ist, worauf mit dem Bemerken aufmerksam gemacht wird, daß bei unterbliebener rechtzeitiger Einsprache von der k. Staats-Schuldentilgungs-Anstalt nach erfolgter Abgabe der Coupons eine weitere Haftung nicht übernommen wird.

VIII.

Correspondenzen der Obligationsbesitzer mit den bezeichneten Kassen und Aemtern bezüglich der Abgabe der neuen Coupons haben zwar in der Regel nicht stattzufinden.

Insoferne jedoch einzelne Gläubiger die Uebersendung der neuen Coupons durch die k. Post bewerkstelligt wünschen, haben dieselben bei Vorlage der Talons und beziehungsweise der Obligationen ausdrücklich und bestimmt zu erklären, ob bei der auf ihre Kosten und Gefahr erfolgenden Uebersendung der neuen Coupons und der abgestempelten Obligationen der volle Werth derselben, oder welch' geringerer Werthsbetrag auf der Adresse angegeben werden solle.

In Ermanglung dieser Erklärung wird bei der Uebersendung der volle Werth der sämmtlichen Coupons und beziehungsweise Obligationen auf der Adresse deklarirt.

Hiebei wird zugleich bemerkt, daß zufolge höchster Bestimmung den Stiftungen und Gemeinden für die hier in Frage stehenden unmittelbaren Sendungen ein Anspruch auf Portofreiheit nicht zusteht.

IX.

Zur Vermeidung von allenfallsigen Coupons-Verwechslungen und hieraus sich ergebenden spätern Anständen werden die Obligationsbesitzer schließlich aufmerksam gemacht, bei Empfang der neuen Zins-Coupons die Commissions- und Cassa-Cataster-Nummern derselben mit jenen der betreffenden Obligationen genau zu vergleichen.

München, den 24. November 1871.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

Frhr. v. Lobkowitz.

Diebel.

Dienstesnachricht.

Durch allerhöchste Entschließung d. d. Hohenschwangau den 11. November 1871 haben Seine Majestät der König allergnädigst geruht, den Notär Joseph Forthuber in Landstuhl, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, auf die in Frankenthal erledigte Notärstelle zu versetzen.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 82. Speier, den 6. Dezember 1871.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Vereinigung des k. Landgerichtes Straubing mit dem k. Stadtgerichte daselbst zu einem Stadt- und Landgerichte Straubing betr. — Ergebniß der Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde- und Stiftungsforstverwaltung in der Pfalz pro 1870, dann die Beiträge pro 1871. — Legalisationstaxe der französischen Gesandtschaft für Urkunden und Pässe. — Katechismus der Bienenzucht von J. M. Lotter. — Das Bayerische Centralpolizeiblatt. — Der Personalstand der Kammer der Abgeordneten. — Bekanntmachung, die Verlosung der Bayreuth-Neuenmarkter Eisenbahn-Obligationen betr. — Militär-Dienstesnachrichten. — Dienstesnachrichten. — Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

pr. den 13. November 1871

Bekanntmachung,

die Vereinigung des k. Landgerichtes Straubing mit dem k. Stadtgerichte daselbst zu einem Stadt- und Landgerichte Straubing betr.

Staatsministerium der Justiz.

Seine Majestät der König haben unterm 27. l. M. anzuordnen geruht, daß das k. Landgericht Straubing mit dem k. Stadtgerichte daselbst vom 1. Januar 1872 an zu Einem Gerichte unter der Bezeichnung:

„k. Stadt- und Landgericht Straubing"

vereinigt werde.

München, den 31 October 1871.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Dr. Fäustle.

Durch den Minister:
Der General-Secretär:
Ministerialrath Schebler.

Nro 15018 II pr. den 1. Dezember 1871.

(Ergebniß der Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde- und Stiftungsforstverwaltung in der Pfalz pro 1870, dann die Beiträge pro 1871 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf den Art. 27 der Allerhöchsten Verordnung vom 1. Juli 1853 „die Organisation der Staatsforstverwaltung betr." und die generalisirte Entschließung der unterfertigten Stelle vom 7. November 1863 Nr. 2595 A „die Erhebung und Verrechnung der Besoldungs- ꝛc. Beiträge für den Gemeinde- und Stiftungs-Forstdienst der Pfalz betr." — vide Nr. 85 des Kreis-Amtsblattes von 1863 — wird nach stattgehabter Abrechnung das Ergebniß der Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde- und Stiftungs-

Digitized by Google

Forstverwaltung der Pfalz für das Jahr 1870 nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

A. Einnahmen.

	fl	kr	d
1. Die Beiträge der Gemeinden und Stiftungen zu 12,6 kr. pro Tagwerk ergaben bei einer Gesammtfläche von 255,347 Tagwerk die Summe von	53645	10	3
hiezu			
2. der Zuschuß des k. Aerars	2500	—	—
3. die Wittwen- und Waisenfondsbeiträge	389	30	3
4. zufällige Einnahmen	—	31	—
5. der Activrest aus dem Jahre 1869, welcher nach der Bekanntmachung in Nr. 88 des Kreis-Amtsblattes von 1870 beträgt	1738	—	1
Summa aller Einnahmen	58273	12	3

B. Ausgaben.

1. Besoldungen und Dienstverwesungskosten	50367	13	3
2. Regiekosten	1365	7	2
3. Pensionen und Alimentationen	4788	5	—
4. Remisen der k. Rentbeamten	644	20	3
Summa aller Ausgaben	57164	47	—

Von den Ausgaben treffen demnach nach Abzug des ärarialischen Zuschusses und der Wittwen- und Waisenfondsbeiträge im Betrage von 2889 fl. 30 kr. 3 pf. auf ein Tagwerk Waldfläche 12½ Kreuzer.

C. Abgleichung.	fl	kr	d
Die Einnahmen betragen	58273	12	3
Die Ausgaben dagegen	57164	47	—
Ueberschuß	1108	25	3

Es geht daher ein Activrest von eintausend einhundert und acht Gulden zwanzig fünf Kreuzern drei Pfennigen in das Rechnungsjahr 1871 über.

Mit Rücksicht auf dieses Resultat und die muthmaßlichen Ausgaben des laufenden Jahres werden die Beiträge der waldbesitzenden Gemeinden und Stiftungen für das Jahr 1871 auf 12,8 kr. — zwölf und acht zehntels Kreuzer — festgesetzt.

Die k. Rentämter werden hiermit angewiesen, die Solleinnahme für das laufende Jahr nach diesem Maßstabe in Rechnung zu stellen, und werden denselben nachstehend zugleich die während des Jahres 1870 stattgehabten Veränderungen am Flächenstande der Gemeinde- und Stiftungswaldungen mitgetheilt.

Rentamt.	Gemeinde oder Stiftung.	Veränderung von	Veränderung auf
		Tagwerk.	
Dahn	Hauensteiner Kirchenwald	52	43
Dürkheim	Leistadt	1015	1006
Germersheim	Knittelsheim	336	337
"	Kuhardt	224	145
"	Sondernheim	293	238
Homburg	Börsborn	170	177
"	Schmittweiler	298	281
"	Steinbach	154	161
Kandel	Wörth	1034	1104
Kirchheim	Ramsen	243	234
Kusel	Obermoschel, Kirchschaffnei	177	—
Lauterecken	Seelen	90	86
Pirmasens	Heltersberg	1294	1305
"	Schmalenberg	1623	1706
"	Schopp	1814	1856

Die k. Bezirksämter haben zum Vollzuge gegenwärtiger Verfügung geeignet mitzuwirken.

Speier, den 29. November 1871.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.
v. Braun.
v. Meyer.
Wöscher.

Digitized by Google

Nro. 20287 D. pr. den 30. November 1871.

(Legalisationstaxe der französischen Gesandtschaft für Urkunden und Pässe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende Entschließung des k. Staatsministeriums des k. Hauses und des Aeußern wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speier, den 29. November 1871.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz.
Kammer des Innern.
v. Braun.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Der königlichen Regierung wird hiemit bekannt gegeben, daß die französische Legalisationstaxe für Urkunden und Pässe in nachfolgender Weise erhoben wird:

1. für eine Specialvollmacht: 10 Franken = 4 fl. 40 kr.,
2. für eine Generalvollmacht: 20 Franken = 9 fl. 20 kr.,
3. für einen Heirathsconsens: 10 Franken = 4 fl. 40 kr.,
4. für ein Certificat: 5 Franken = 2 fl. 20 kr.,
5. für einen Geburts-, Tauf- und Sterbeakt: 3 Franken = 1 fl. 24 kr.,
6. für ein Eheverkündigungszeugniß: 1 Franken 50 Cent. = 42 kr.,
7. für Visirung eines Passes: 10 Franken = 4 fl. 40 kr.

München, den 23. November 1871.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:
In Vertretung des Königlichen Staatsministers:
Der Königliche Staatsrath:
v. Daxenberger.
Durch den Minister:
Der Generalsecretär
Ministerialrath Dr. Prestele.

Nro. 19841 D. pr. den 30. November 1871.

(Katechismus der Bienenzucht von J. M. Lotter betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird eine höchste Entschließung der k. Staatsministerien des Innern beider Abtheilungen vom 12. d. M. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speier, den 30. November 1871.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Braun.

Staatsministerien des Innern beider Abtheilungen.

Im Verlage der Friedrich Korn'schen Buchhandlung zu Nürnberg, 1871, ist die Schrift „Katechismus der Bienenzucht von J. M. Lotter" in zweiter Auflage erschienen, welche wegen der rationellen, populären und leicht verständlichen Behandlung ihres Gegenstandes den Gemeindeverwaltungen und Schullehrern auf dem Lande zur Anschaffung zu empfehlen ist.

München, den 12. November 1871.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:
v. Pfeufer. Dr. Fäustle.
Durch den Minister:
Der General-Secretär:
Ministerialrath v. Bezold.

Nro. 9707 D. pr. den 15. Juni 1871.

Dritte Bekanntmachung.

(Das Bayerische Centralpolizeiblatt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehendes Ausschreiben der k. Polizeidirection München wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht und

Digitized by Google

werden die k. Bezirksämter beauftragt, den Gemeinden das Abonnement auf das neben bezeichnete Blatt besonders zu empfehlen.

Speier, den 14. Juni 1871.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Lamotte.

Bekanntmachung.

Im Auftrage des k. Staatsministeriums des Innern bringt die unterfertigte k. Polizeidirection zur Kenntniß, daß vom 1. Juli 1871 an die bayerischen Gemeindebehörden das „Bayerische Centralpolizeiblatt" sammt dessen „Beilage" bis zum Schlusse des laufenden Jahres gegen eine Abonnementgebühr von 45 Kreuzern und vom 1. Januar 1872 an zum Jahresabonnementpreise von 1 fl. 30 kr. beziehen können.

Das „Bayerische Centralpolizeiblatt", welches wöchentlich durchschnittlich zweimal erscheint, enthält außer Steckbriefen gegen flüchtige Angeschuldigte und Verurtheilte in Verbrechens- und Vergehensfällen, entsprungene Sträflinge, außer Notificationen über Landesverwiesene ꝛc. auch zahlreiche, für die Landgemeinde-Behörden besonders wichtige Mittheilungen über das sog. fahrende Gaunerthum, d. h. über umherziehende sicherheitsgefährliche Zigeuner-, Comödiantenbanden u. dgl., Gauner, welche unter Benützung des Aberglaubens, unter Anmaßung öffentlicher Bedienstungen oder dgl. die Landleute zu betrügen, bei Marktgeschäften, Geldwechsel u. s. f. zu übervortheilen pflegen, über Professionsbettler und Landstreicher, die unter Simulationen der verschiedensten Art, nicht selten unter Angabe falscher Namen, Aufnahme in Krankenhäusern, Reisevorschüsse, und zwar mit Vorliebe von kleineren Gemeinden, erschwindeln, kurz, zahlreiche Mittheilungen (in den während des Jahres 1871 bisher erschienenen 36 Nummern 106 derartige Ausschreiben), deren Beachtung geeignet ist, die Interessen der Gemeinden vor nicht selten empfindlicher Schädigung zu bewahren.

Die „Beilage" zum Bayer. Centralpolizeiblatte ist für den Strafvollzug in Uebertretungssachen bestimmt, erscheint gewöhnlich zweimal im Monate (am 1. und 16.) und verzeichnet in alphabetischer Ordnung solche Personen unbekannten Aufenthaltes, an welchen wichtigere Uebertretungs-Strafurtheile zu vollziehen sind.

Am Schlusse jedes Halbjahres erscheinen passend geordnete Verzeichnisse des Inhalts beider Blätter.

Für den Fall, als von dem hiemit eröffneten Abonnement hinlänglich zahlreicher Gebrauch gemacht wird, ist in Aussicht genommen, das Bayer. Centralpolizeiblatt mit Abbildungen besonders gefährlicher flüchtiger Verbrecher, umherziehender Gauner, dann aufgegriffener unbekannter Personen bedenklicher Gattung ꝛc. auszustatten, Porträtsammlungen herzustellen, deren Werth als Behelf für Erreichung strafjustizieller Zwecke und wirksamer Handhabung der Sicherheitspolizei keiner weiteren Erörterung bedarf.

Die k. Postanstalten sind zur Entgegennahme der Abonnements und der Abonnementsgebühren von zuständiger Stelle angewiesen.

München, den 5. Juni 1871.

Königl. Polizei-Direction.
v. Burchtorff.

Nro. 20592 D. pr. den 4. Dezember 1871.

(Den Personalstand der Kammer der Abgeordneten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Austritt des Bürgermeisters Carl Loß von Homburg aus der Kammer der Abgeordneten und nach Ablehnung der Wahl von Seite der drei im No-

Digitized by Google

vember 1869 gewählten Ersatzmänner ist die Stelle eines Landtagsabgeordneten für den V. Hauptwahlbezirk Homburg-Kusel erledigt. Das k. Staatsministerium des Innern hat durch höchstes Rescript vom 28. November l. Js. Nr. 13,339 die Vornahme einer Zwischenwahl für den genannten Wahlbezirk nach Art. 29 Abs 3 des Gesetzes vom 4. Juni 1848, „die Wahl der Landtagsabgeordneten betreffend," angeordnet.

Dieselbe ist von den noch vorhandenen Wahlmännern dieses Wahlbezirkes vorzunehmen und wird hiezu Tagfahrt auf

Donnerstag den 14. Dezember l. Js.,
Vormittags 10 Uhr,

im Rathhaussaal zu Landstuhl festgesetzt.

Mit der Leitung der Wahl als Wahlcommissär wird der k. Regierungsrath Graf Fugger von Kirchberg und Weißenhorn beauftragt.

Die Wahlmänner werden hievon in Kenntniß gesetzt und eingeladen, sich zur Vornahme der Wahl in Landstuhl zur bestimmten Stunde im Wahllokale einzufinden.

Speier, den 2. Dezember 1871.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Braun.

Schild.

---

pr. den 4. Dezember 1871.

Bekanntmachung,

die Verloosung der Bayreuth-Neuenmarkter Eisenbahn-Obligationen betr.

Bei der heute vorgenommenen 19. Verloosung der Bayreuth-Neuenmarkter Eisenbahn-Obligationen wurden die nachstehenden 25 Nummern:

159. 168. 225. 280. 317. 327. 418. 461.
535. 612. 633. 745. 771. 804. 922. 1068.

1135. 1212. 1345. 1386. 1391. 1393. 1398. 1430 und 1486

gezogen, was mit Bezugnahme auf die Bestimmung Ziff. XI des den Obligationen beigedruckten Darlehensvertrages vom 3. März 1853 hiemit bekannt gemacht wird.

Nürnberg, den 1. Dezember 1871.

Königl. Bankdirection.
Pfeufer.

Reichold.

Militär-Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung d. d. Vorderriß den 27. October l. J. nachbenannten Unteroffizieren und Mannschaften allergnädigst zu verleihen geruht:

1. die goldene Militär-Verdienst-Medaille:

den Feldwebeln Joseph Stubenbeck vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz am 2. Dezember v. J., — Alois Waizenbauer desselben Regiments am 8. Dezember v. J. — Andreas Heß vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann am 2. Dezember v. J, — und Johann Stahl desselben Regiments am 8. Dezember v. J., — dem 2. Wachtmeister Adam Zuber vom 4. Artillerie-Regiment König am 17. September v. J., — dem Corporal Alois Grenzer vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold am 2. Dezember v. J. — und dem vormaligen Kanonier auf Kriegsdauer Wilhelm Fluhrer desselben Regiments am 9. November v. J.;

2. die silberne Militär-Verdienst-Medaille:

dem Feldwebel Joseph Mayer vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann am 6. August v. J., — den nun pensionirten Sergeanten Jacob Rockelmann vom 1. Infanterie-Regiment König am 1. September v. J., — und Friedrich Pscherr vom 2. Infanterie-Regiment König am 4. Dezember v. J., — dem Feuerwerker Ludwig

Digitized by Google

Sachs vom 3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter am 2. Dezember v. J. — den Corporalen Friedrich Dischinger vom Infanterie-Leib-Regiment am 1. September v. J., — Johann Rebler vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz am 1. September v. J., — Friedrich Maurer desselben Regiments am 1 September v. J. — und Joseph Willer vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann am 22. Januar l. J., — dem Trompeter Andreas Deutsch vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold am 1. September v. J., — dem Gefreiten Andreas Fröhlich vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Carl von Bayern am 1. September v. J., — den Gemeinen Severin Lehner vom 1. Infanterie-Regiment König am 9. November v. J, — Wilhelm Deuringer, — Michael Huber, — und Ferdinand Seidl vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, sämmtlichen am 1. September v. J., — Friedrich Sperr vom 4 Jägerbataillon am 9. November v. J., — Alois Mengele vom 7. Jägerbataillon am 30. August v. J, — dem Oberkanonier Anton Sindelhauser — und dem Fahrkanonier Franz Schwab vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold, beiden am 1. September v. J.;

3. das Militär-Verdienstkreuz:

dem Feldwebel Michael Vordermaier vom Infanterie-Leib-Regiment, — dem Oberjäger Franz Kellner vom 9. Jägerbataillon, — den Sergeanten Anton Wecker vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz — und Peter Müller vom 4. Infanterie-Regiment König Carl von Würtemberg, — den Secondjägern Peter Kaßel — und Michael Stöckl vom 9. Jägerbataillon, — den Corporalen Martin Lindinger vom 9. Jägerbataillon — und Joseph Graßl vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — dem Vicecorporal Julius von Sundahl vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Maximilian, nun Unterlieutenant im 2 Chevaulegers-Regiment Taxis, — dem einjährig Freiwilligen Maximilian Weiß vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — dem Tambour Johann Müller vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — den Gefreiten Christian Reisböck vom Infanterie-Leib-Regiment, — Georg Biermaier vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Jacob Hypold vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — den Gemeinen Paul Strasser vom Infanterie-Leib-Regiment, — Johann Haas — und Joseph Sigl vom 1. Infanterie-Regiment König, — Eduard Urban — und Johann Frießl vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — dem Unterkanonier Andreas Fenzl vom 3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter, — dann dem barmherzigen Bruder Cosmas Heindl aus Neuburg.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 31. October l. J. den Obereinfahrer Albrecht von Baumer in St. Ingbert, seiner Bitte entsprechend, auf Grund des § 22 lit. D der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde in den zeitlichen Ruhestand vorerst für die Dauer eines Jahres zu versetzen.

Durch allerhöchste Entschließung d. d. Hohenschwangau den 11. November l. J. haben Seine Majestät der König allergnädigst geruht, vom 16. November l. J. anfangend, den Bezirksgerichtsrath Heinrich Hessert in Frankenthal, auf allerunterthänigstes Ansuchen, zum Staatsanwalte am k. Appellationsgerichte der Pfalz zu befördern.

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchsten Rescriptes vom 13. November l. J. allergnädigst genehmigt, daß der katholische Pfarrer Johannes Roos in Herxheim auf seine Pfarrpfründe resignire.

Seine Majestät der König haben mit allerhöchster Entschließung vom 18. November d. J. allergnädigst geruht, zu Handelsgerichtsräthen zu ernennen:

Digitized by Google

1. bei dem Handelsgerichte Frankenthal die Bezirksgerichtsräthe Georg Reiffel und Daniel Fahr,
2. bei dem Handelsgerichte Kaiserslautern die Bezirksgerichtsräthe Eugen Schmidt und Carl Osthelder.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung d. d Hohenschwangau 21. November laufenden Jahres allergnädigst bewogen gefunden, vom 1. Dezember l. J. anfangend:

I. den Landgerichts-Assessor Franz Bregeard in Speier zum Bezirksgerichtsrathe in Frankenthal, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu befördern.

II. Zu zweiten Staatsanwälten zu ernennen:
1. den Bezirksgerichts-Assessor Jacob Platz in Frankenthal bei dem Bezirksgerichte Zweibrücken,
2. den Landgerichts-Assessor August Pauli in Kaiserslautern bei dem Bezirksgerichte Kaiserslautern,
3. den Landgerichts-Assessor Julius Boßert in Pirmasens bei dem Bezirksgerichte Frankenthal.

III. Zu ernennen:
1. zum Bezirksgerichts-Assessor in Frankenthal den Rechtscandidaten und Polizei-Anwalt Adolph Glaser in Grünstadt,
2. zum Landgerichts-Assessor in Pirmasens den geprüften Rechtscandidaten und Polizei Anwalt Valentin Stichter in Pirmasens,
3. zum Landgerichts-Assessor in Dürkheim den geprüften Rechtscandidaten und Polizei-Anwalt Eduard Heintz in Dürkheim,
4. zum Landgerichts-Assessor in Kaiserslautern den functionirenden Staatsanwalts-Substituten Daniel Scherrer in Kaiserslautern,
5. zum Landgerichts-Assessor in Speier den functionirenden Staatsanwalts-Substituten Adolph Wolff in Frankenthal,
6. zum Landgerichts-Assessor in Landau den geprüften Rechtscandidaten und Polizei-Anwalt Theodor Brünings in Landel.

IV. Zu functionirenden Staatsanwalts-Substituten zu ernennen:
1. bei dem Bezirksgerichte Landau den geprüften Rechtscandidaten und Polizei-Anwalt Eduard Reither in Germersheim,
2. bei dem Bezirksgerichte Kaiserslautern den Appellationsgerichts-Accessisten und Polizei-Anwalt Philipp Seubert in Obermoschel,
3. bei dem Bezirksgerichte Frankenthal den Bezirksgerichts-Accessisten Friedrich von Jan in Windsheim.

Durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 18. November 1871 wurde:
1. die neudotirte Studienlehrerstelle an der Lateinschule zu Sct. Ingbert dem geprüften Lehramtscandidaten und dermaligen Klaßverweser an der Studienanstalt Zweibrücken, Carl Barnickel, und
2. die hiedurch sich erledigende Function eines Gymnasial-Assistenten an der Studienanstalt zu Zweibrücken dem geprüften Lehramtscandidaten Christian Mehlis aus Herschberg, Bezirksamts Pirmasens, beiden in widerruflicher Weise übertragen.

Durch höchste Entschließung vom 24. November l. Js. wurde dem k. Notär Carl Moré in Ludwigshafen gestattet, die Amtsverwesung unter Beibehaltung des bisherigen Amtsverwesers Albert Hollerith auf die Dauer von weiteren sechs Monaten, vom 6. Dezember l. Js. anfangend, zu erstrecken.

Durch Beschluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 25. November 1871, wurden die durch Beförderung des Pfarrers Moschel zu Thaleischweiler nach Lambsheim in Erledigung gekommenen Functionen eines k. protestantischen Distrikts-Schulinspectors für den

Digitized by Google

Kanton Waldfischbach dem Pfarrer Wilhelm Philipp Herzog in Herschberg übertragen.

Durch Beschluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, vom 16. November 1871, wurde der durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 10. November 1871 Nr. 13,366 dem Regierungsbezirke der Pfalz zugetheilte geprüfte Forsteleve Gustav Fellmeth von Hammelburg, Regierungsbezirks von Unterfranken und Aschaffenburg, vom 16. Dezember 1871 anfangend, zum Forstgehilfen beim Reviere Erlenbrunn, Forstamts Pirmasens, in widerruflicher Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß k. Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, vom 22. November 1871, wurde der durch höchste Entschließung des k Staatsministeriums der Finanzen vom 10. November 1871 Nr. 13,366 dem Regierungsbezirke der Pfalz zugetheilte geprüfte Forsteleve Friedrich Kadner in Kronach, Regierungsbezirkes von Oberfranken, vom 16. Dezember 1871 beginnend, auf die bei dem Reviere Langenberg westlich, Forstamts Langenberg, erledigte Gehilfenstelle in widerruflicher Eigenschaft ernannt.

Die k. Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, hat am 22. November 1871 beschlossen, den durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 10. November 1871 Nr. 13,366 dem Regierungsbezirke der Pfalz zugetheilten geprüften Forst-Eleven Albert Sondinger in Langweil, Regierungsbezirkes von Oberfranken, vom 16. Dezember 1871 beginnend, zum Forstgehilfen beim Reviere Waldfischbach I, Forstamts Pirmasens, in widerruflicher Eigenschaft zu ernennen.

Durch Beschluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, vom 22. November 1871, wurde der mittels höchster Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 10. November 1871 dem Regierungsbezirke der Pfalz zugetheilte geprüfte Forst Eleve Ludwig Schauer in Bamberg, Regierungsbezirkes von Oberfranken, vom 16. Dezember 1871 beginnend, zum Forstgehilfen auf die beim Reviere Otterberg, Forstamts Kaiserslautern, erledigte Gehilfenstelle in widerruflicher Eigenschaft ernannt.

Durch Regierungs-Entschließung vom 19. November 1871 wurde der katholische Schuldienst-Exspectant Wanger von Beindersheim zum Schullehrer an der deutschen Schule zu Bubenheim, vom 1. Dezember 1871 an, ernannt.

Durch Beschluß k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 21. November 1871, wurde der Schulverweser Adam Jung in Rodenbach zum Lehrer an der protestantischen deutschen Schule zu Bennhausen, vom 1. Dezember 1871 an, ernannt.

Durch Beschluß k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 22. November laufenden Jahres, wurde der Schulverweser Christian Victor von der Plantage zum Lehrer an der protestantischen deutschen Schule zu Kleinottweiler, vom 1. Dezember 1871 an, ernannt.

Gewerbsprivilegiums-Verleihung.

Dem Johann Hüglin in Elberfeld wurde unterm 29. October l. J. ein Gewerbsprivilegium auf die von ihm erfundene eigenthümlich construirte Steppmaschine für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 29. October 1871 anfangend, verliehen.

Beilage: Vierzehnte Verloosung der Pfandbriefe der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank.

Digitized by Google

Bayerische Hypotheken- und Wechselbank.

Bei der am 2. November h. Js. vorgenommenen vierzehnten Verloosung der I., II., III., IV., V., VI. und VII. Se (Jahrgänge 1864, 1865, 1866, 1867, 1868, 1869 und 1870) unserer Pfandbriefe wurden nachfolgende Nummern z Heimzahlung gezogen:

Lit. A zu fl. 1000. per Stück die Num.:

76	176	276	376	476	576	676	776	876	976
1034	1134	1234	1334	1434	1534	1634	1734	1834	1934
5024	5124	5224	5324	5424	5524	5624	5724	5824	5924
6014	6114	6214	6314	6414	6514	6614	6714	6814	6914
9002	9102	9202	9302	9402	9502	9602	9702	9802	9902
10040	10140	10240	10340	10440	10540	10640	10740	10840	10940

12078	12178	12278	12378	12478	12578	12678	12778	12878	129
13059	13159	13259	13359	13459	13559	13659	13759	13859	139
14031	14131	14231	14331	14431	14531	14631	14731	14831	149
17090	17190	17290	17390	17490	17590	17690	17790	17890	179
19093	19193	19293	19393	19493	19593	19693	19793	19893	199

Lit. B zu fl. 500. per Stück die Num.:

75	175	275	375	475	575	675	775	875	975
3015	3115	3215	3315	3415	3515	3615	3715	3815	3915
4052	4152	4252	4352	4452	4552	4652	4752	4852	4952
5005	5105	5205	5305	5405	5505	5605	5705	5805	5905
6085	6185	6285	6385	6485	6585	6685	6785	6885	6985
7012	7112	7212	7312	7412	7512	7612	7712	7812	7912
8034	8134	8234	8334	8434	8534	8634	8734	8834	8934
10076	10176	10276	10376	10476	10576	10676	10776	10876	10976
12025	12125	12225	12325	12425	12525	12625	12725	12825	12925
14073	14173	14273	14373	14473	14573	14673	14773	14873	14973
15024	15124	15224	15324	15424	15524	15624	15724	15824	15924
16042	16142	16242	16342	16442	16542	16642	16742	16842	16942
18010	18110	18210	18310	18410	18510	18610	18710	18810	18910
19054	19154	19254	19354	19454	19554	19654	19754	19854	19954
22099	22199	22299	22399	22499	22599	22699	22799	22899	22999

23086	23186	23286	23386	23486	23586	23686	23786	23886	239
25020	25120	25220	25320	25420	25520	25620	25720	25820	259
26046	26146	26246	26346	26446	26546	26646	26746	26846	269
28028	28128	28228	28328	28428	28528	28628	28728	28828	289
32023	32123	32223	32323	32423	32523	32623	32723	32823	329
34084	34184	34284	34384	34484	34584	34684	34784	34884	349
35081	35181	35281	35381	35481	35581	35681	35781	35881	359
36037	36137	36237	36337	36437	36537	36637	36737	36837	369
37053	37153	37253	37353	37453	37553	37653	37753	37853	379
38034	38134	38234	38334	38434	38534	38634	38734	38834	389
40043	40143	40243	40343	40443	40543	40643	40743	40843	409
42098	42198	42298	42398	42498	42598	42698	42798	42898	429
45032	45132	45232	45332	45432	45532	45632	45732	45832	459
47041	47141	47241	47341	47441	47541	47641	47741	47841	479

Lit. C zu fl. 100. per Stück die Num.:

43	143	243	343	443	543	643	743	843	943
1088	1188	1288	1388	1488	1588	1688	1788	1888	1988
2059	2159	2259	2359	2459	2559	2659	2759	2859	2959
3010	3110	3210	3310	3410	3510	3610	3710	3810	3910
4036	4136	4236	4336	4436	4536	4636	4736	4836	4936
6044	6144	6244	6344	6444	6544	6644	6744	6844	6944
7064	7164	7264	7364	7464	7564	7664	7764	7864	7964
8096	8196	8296	8396	8496	8596	8696	8796	8896	8996
10046	10146	10246	10346	10446	10546	10646	10746	10846	10946
12023	12123	12223	12323	12423	12523	12623	12723	12823	12923
14042	14142	14242	14342	14442	14542	14642	14742	14842	14942
15070	15170	15270	15370	15470	15570	15670	15770	15870	15970
18013	18113	18213	18313	18413	18513	18613	18713	18813	18913
19055	19155	19255	19355	19455	19555	19655	19755	19855	19955
20008	20108	20208	20308	20408	20508	20608	20708	20808	20908
21019	21119	21219	21319	21419	21519	21619	21719	21819	21919
22050	22150	22250	22350	22450	22550	22650	22750	22850	22950
24005	24105	24205	24305	24405	24505	24605	24705	24805	24905
25097	25197	25297	25397	25497	25597	25697	25797	25897	25997
26023	26123	26223	26323	26423	26523	26623	26723	26823	26923

28044	28144	28244	28344	28444	28544	28644	28744	28844	289
29096	29196	29296	29396	29496	29596	29696	29796	29896	299
30001	30101	30201	30301	30401	30501	30601	30701	30801	309
31078	31178	31278	31378	31478	31578	31678	31778	31878	319
32090	32190	32290	32390	32490	32590	32690	32790	32890	329
34092	34192	34292	34392	34492	34592	34692	34792	34892	349
36080	36180	36280	36380	36480	36580	36680	36780	36880	369
38043	38143	38243	38343	38443	38543	38643	38743	38843	389
41046	41146	41246	41346	41446	41546	41646	41746	41846	419
42033	42133	42233	42333	42433	42533	42633	42733	42833	429
43035	43135	43235	43335	43435	43535	43635	43735	43835	439
44083	44183	44283	44383	44483	44583	44683	44783	44883	449
45085	45185	45285	45385	45485	45585	45685	45785	45885	459
48081	48181	48281	48381	48481	48581	48681	48781	48881	489
52001	52101	52201	52301	52401	52501	52601	52701	52801	529
54008	54108	54208	54308	54408	54508	54608	54708	54808	549
55085	55185	55285	55385	55485	55585	55685	55785	55885	559
57018	57118	57218	57318	57418	57518	57618	57718	57818	579
69007	69107	69207	69307	69407	69507	69607	69707	69807	699

Lit. D zu fl. 50. per Stück die Num.:

23	123	223	323	423	523	623	723	823	923
3041	3141	3241	3341	3441	3541	3641	3741	3841	3941
4035	4135	4235	4335	4435	4536	4635	4735	4835	4935
7043	7143	7243	7343	7443	7543	7643	7743	7843	7943
8023	8123	8223	8323	8423	8523	8623	8723	8823	8923
9068	9168	9268	9368	9468	9568	9668	9768	9868	9968

10026	10126	10226	10326	10426	10526	10626	10726	10826	109
12012	12112	12212	12312	12412	12512	12612	12712	12812	129
13088	13183	13283	13383	13483	13583	13683	13783	13883	139
18057	18157	18257	18357	18457	18557	18657	18757	18857	189
19044	19144	19244	19344	19444	19544	19644	19744	19844	199
21011	21111	21211	21311	21411	21511	21611	21711	21811	219

Digitized by

Die **Erhebung des Nennwerthes** der gezogenen Nummern erfolgt gegen Rückgabe der abquittirten Pfandbriefe und der nicht verfallenen Coupons nebst Talons und **kann** diese Erhebung unter entsprechender Stückzinsausgleichung schon von jetzt an geschehen, **muß** aber bis längstens 1. Januar 1872 vor sich gehen, an welchem Tage die couponsmäßige Verzinsung aufhört. Verspäteten Erhebungen wird übrigens nach §. 24 des Statuts ein zweiprozentiger Depositalzins zugestanden, insoferne sie bei unserer Hauptbank und ihren Filialen stattfinden.

Die Zahlung der verloosten Summen wird kosten- und spesenfrei geleistet bei unserer Hauptbank in **München** und deren Filialen in **Augsburg, Kempten** und **Lindau**, ferner bei der kgl. Hauptbank in **Nürnberg** und den kgl. Filialbanken in **Würzburg, Bamberg, Regensburg** und **Passau**, endlich bei den Bankhäusern **M. A. v. Rothschild & Söhne** in **Frankfurt a./M.** und **Doertenbach & Comp.** in **Stuttgart**.

Auf Namen gestellte oder vinkulirte Pfandbriefe können nur gegen vollständig genügende Abquittirung des in unseren Büchern eingetragenen Eigenthümers, beziehungsweise nur nach vorausgegangener legaler Devinkulirung zur Auszahlung gelangen, wozu bei Stiftungen und anderen kuratelmäßigen Korporationen oder Personen die Genehmigung der einschlägigen Kuratelbehörde, bei Heiraths-Kautionen die Genehmigung der vorgesetzten Militärstelle erforderlich ist.

Die Hauptbank in **München** wird auf Verlangen den Ankauf neuer Pfandbriefe an Stelle der verloosten **um den Tagescours** besorgen.

Gedruckte Verloosungslisten sind im Banklokale und bei allen vorbenannten Zahlstellen zu haben.

Rückständig und unerhoben sind aus den vorausgegangenen zwölf Verloosungen:

Lit. A. à fl. 1000. Nr.: 825 2624 2973 3214 3339 3922 4279 5345 5645 5858 5953 6850 7797 9504 10454 10754 11624 11824 12233 12353 12531 12855 13450 13631 13950 18271 19028 19512.

Lit. B. à fl. 500. Nr.: 98 119 463 652 663 1072 1534 2543 2932 3270 3870 4966 4466 4623 4866 5021 5101 5201 5401 5651 6029 6340 6780 6787 7026 7274 7304 7474 7874 7926 8163 8586 8763 9115 9291 9406 9479 10010 10011 10339 10411 10606 10638 11085 11891 12383 12758 13173 13354 13763 13854 14035 14135 14344 14435 14935 15013 15262 15353 15753 15813 16041 16060 16241 16260 16460 16641 16741 16780 16841 16880 17217 17691 17991 18159 18227 18327 18570 18820 18859 19289 19589 19656 19769 19786 19989 20121 20138 20146 20638 20746 20889 21301 21768 22028 22494 22594 23023 23024 23223 23596 23623 24071 24345 24502 24602 24820 25462 25667 26000 26556 26610 26902 26910 26956 27424 27583 28058 28458 28877 29780 29880 29899 31877 31977 32178 32278 32314 32547 32731 32931 33031 33537 33937 34573 34838 34935 34938 35329 35429 35519 35528 35728 35729 35828 35829 36258 36480 37138 37313 38578 38900 39036 39579 40245 41479 41624 41879 41924 41979 42106 42506 42606 42906 42989 43108 43881 43908 44068 44768 45311 45911.

Lit C. à fl. 100. Nr.: 58 415 815 1026 1295 1302 1335 1702 1782 1794 1895 2157 2240 2277 3009 3032 3109 3132 3423 3432 3532 3709 3875 3909 3975 4235 4350 4475 4683 4834 4934 4935 5195 5198 5729 5788 6469 6479 6538 6794 7081 7181 7481 7681 8045 8164 8451 8551 8751 8764 8851 8945 8951 9100 9600 9700 9899 9900 10151 10263 10315 10508 10515 10551 10608 10715 10762 10863 10915 10979 11029 11142 11229 11329 11391 11591 11843 11891 12052 12143 12270 12287 12291 12370 12509 12552 12887 13005 13048 13100 13130 13405 13430 13705 13742 13805 13827 13927 13930 14058 14250 14510 15061 15196 15596 15661 16261 16381 16539 16560 16576 16581 16961 17078 17225 17478 17609 17692 17763 18010 18035 18610 18635 18710 18735 18757 19044 19080 19300 19317 19480 19500 19644 19780 19980 20101 20293 20416 20690 21009 21285 21354 21380 21754 21909 23068 23436 23480 23636 23836 24131 24144 24331 24344 24531 24644 25009 25061 25453 25653 25793 26071 26272 26447 26455 26608 26656 26708 26847 27183 27206 27323 27383 27432 27483 27583 27783 27806 27823 28287 28509 28687 28887 28934 28987 29008 29193 29199 29203 29393 29422 30007 30549 30698 30898 80922 31107 31134 31399 31607 31707 31734 31739 31934 32094 32152 32501 32701 32757 32856 33099 33193 33220 33221 33303 33399 34104 34204 34221 34318 34404 34421 34618 34621 34904 35089 35143 35189 35499 35543 35743 35889 36195 36295 37044 37224 37231 37244 37451 37522 37731 37751 38256 38556 39076 39112 39512 39676 39776 39966 39976 40013 40122 40199 40399 40507 40713 41032 41232 41349 41549 41832 41849 42106 42124 42324 42339 42424 42624 42924 43120 43259 43279 43379 43956 45001 45033 45133 45333 45401 45501 45666 45801 45901 46107 46168 46207 46307 46568 46593 46968 47479 47873 48114 48137 48340 48414 48440 48514 48637 48714 48737 48914 48965 49481 49681 50061 50159 50322 50759 50761 50868 50961 51129 51378 51384 51610 51629 51678 51929 52115 52266 52590 52746 52890 53280 53361 53754 54132 54196 54284 55042 55242 55283 55342 55483 55683 55901 55983 56282 56308 56482 56570 56603 56770 56782 58670 59123 59223 59414 59614 59814 60850 62309 62809 63359 63559 66392 66592.

Lit. D. à fl. 50. Nr.: 15 351 499 551 638 651 751 915 988 1115 1183 1283 1340 1523 1640 1740 1840 1940 2133 2161 2297 2350 2697 3121 3221 3295 3421 3806 3906 3971 4344 4385 4682 5372 5472 5514 5714 5772 5868 5934 6153 6230 6353 6453 7142 7168 7570 7668 7686 7786 7870 8093 8207 8219 8390 8398 8498 8544 8898 8998 9067 9166 9167 9367 9467 9608 9638 9665 9893 9938 10079 10347 10947 12074 12374 12428 12474 12715 13015 13026 13204 13231 13515 13915 13934 14298 14472 14505 14700 14805 14905 14972 17249 17289 17689 17749 17800 17989 18061 18861 18961 19162 19262 19511 19762 19873 20236 20486 21431 21531 21731 21831 21931.

München, den 2. November 1871.

Die Bank-Administration.

Druck von H. Kuhse in München.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 83. Speier, den 8. Dezember 1871.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Einberufung des Landtages betr. — Die Einziehung der großherzoglich hessischen Grundrentenscheine. — Erkenntniß des obersten Gerichtshofes des Königreiches vom 20. October 1871 in der Sache der Gemeinde Westheim gegen den Schreiner Johann Türr daselbst wegen Forderung, hier den bejahenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, und dem k. Landgerichte Haßfurt betr. — Bekanntmachung, die Organisation der deutschen Reichsconsulate in den brittischen Besitzungen betr. — Militär-Dienstesnachrichten. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen. — Dienstesnachrichten. — Gewerbeprivilegien-Verleihungen. — Gewerbeprivilegien-Verlängerungen. — Einziehung von Gewerbeprivilegien.

pr. den 7. Dezember 1871.

Bekanntmachung,
die Einberufung des Landtages betr.

Ludwig II.,
von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben beschlossen, den Landtag, dessen Versammlung durch Unsere Verfügung vom 10. October l. Js. bis auf Weiteres vertagt worden ist, auf Dienstag den 12. Dezember l. Js. wieder einzuberufen.

Wir befehlen demnach Unseren Regierungen, Kammern des Innern, alle die in zweiter Kammer aus ihrem Kreise berufenen Abgeordneten sofort unter abschriftlicher Mittheilung dieser öffentlichen Ausschreibung aufzufordern, sich an dem bestimmten Tage unfehlbar in Unserer Haupt- und Residenzstadt einzufinden.

Hohenschwangau, den 2. Dezember 1871.

Ludwig.

Graf v. Hegnenberg-Dux. Frhr. v. Pranckh. v. Pfeufer. Dr. Fäustle.

v. Fischer, Staatsrath. v. Schubert, Staatsrath.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär:
Ministerialrath v. Dubois.

130

Digitized by Google

Ad Nrm. Exh. 20427 D. pr. den 5. Dezember 1871.

(Die Einziehung der Großherzoglich Hessischen Grundrentenscheine betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Bekanntmachung des Großherzoglich Hessischen Ministeriums der Finanzen vom 10. v. M. ist die Großherzogliche Staatsschulden-Tilgungskasse ermächtigt und beauftragt worden, Großherzoglich Hessische Grundrentenscheine, welche bis zum Schlusse des Monats Februar 1872 bei ihr präsentirt werden, nachträglich einzulösen.

Vom 1. März 1872 an hört diese Ermächtigung auf und verbleibt es bei der Bestimmung des Gesetzes vom 26. April 1864 — die Einlösung der Grundrentenscheine und die Ausgabe eines neuen Staatspapiergeldes betreffend, — wonach eine Einlösung jener werthlos gewordenen Scheine nicht mehr zulässig ist.

Dieses wird unter Bezugnahme auf die diesseitigen im Kreis-Amtsblatte enthaltenen Ausschreiben vom 22. April 1870 Nr. 6656 C Seite 588; vom 9. Mai 1868 Nr. 8348 A Seite 803 und vom 25. Juni 1867 Nr. 17,529 U Seite 673 hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Speier, den 2. Dezember 1871.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Braun.

Metschnabl.

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofes des Königreiches vom 20. October 1871 in der Sache der Gemeinde Westheim gegen den Schreiner Johann Dürr daselbst wegen Forderung, hier den bejahenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, und dem k. Landgerichte Haßfurt betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreiches in der Sache der Gemeinde Westheim gegen den Schreiner Johann Dürr daselbst wegen Forderung, hier den bejahenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, und dem k. Landgerichte Haßfurt betreffend, zu Recht:

daß in dieser Sache die Verwaltungsbehörden zuständig sind.

Gründe.

Am 22. Dezember 1870 stellte der k. Gerichtsvollzieher zu Haßfurt mittels einer schriftlichen Eingabe bei dem k. Landgerichte daselbst Namens des Gemeindeeinnehmers zu Westheim den Antrag, gegen die in der Eingabe aufgeführten Personen, unter denen sich der Schreiner Johann Dürr von Westheim befand, einen bedingten Zahlungsbefehl zu erlassen, indem er vortrug, daß die Gemeinde Westheim von diesen Personen die in dem beiliegenden Verzeichnisse angegebenen Beträge an Pachtgeld, Schulgeld, Distriktsumlagen und Mahngebühren, und zwar von Dürr 2 fl. 33 kr. zu fordern habe, auf gütliche Mahnung aber keine Zahlung erhalte.

In Folge dessen machte das genannte Gericht durch Zahlungsbefehl vom nämlichen Tage den in der Eingabe bezeichneten Personen die Auflage, die geforderten Beträge nebst 1 fl. 12 kr. für Gang- und Versäumnißgebühren des Gemeindeeinnehmers und 3 kr. Kosten des Verfahrens, binnen 15 Tagen bei Meidung sofortiger Zwangsvoll-

Digitized by Google

ſtreckung zu bezahlen, oder bei der Gerichtsſchreiberei zu Haßfurt gegen den Zahlungsbefehl Proteſtation zu erheben.

Nachdem dieſer Zahlungsbefehl mittels Gerichtsvollzieheractes am 2. Januar d. J. dem Johann Dürr zugeſtellt worden war, beſchwerte ſich letzterer bei dem k. Bezirksamte Haßfurt, daß ihm wegen ſeines ſchuldigen Rückſtandes zu 2 fl. 33 kr. von dem Gemeindeeinnehmer durch die Erwirkung des fraglichen Befehls ganz unverhältnißmäßige Koſten verurſacht worden ſeien, worauf das Bezirksamt ſich am 11. Januar d. J. mit der Anfrage an das Landgericht wendete, ob dieſes, da die Gemeinde Weſtheim nach Art. 48 Abſ. 3 und Art. 57 der Gem.-Ordn. die beregte Schuld des Dürr in eigener Zuſtändigkeit beizutreiben habe, ſich veranlaßt finde, den Zahlungsbefehl außer Wirkſamkeit zu ſetzen.

Das Landgericht Haßfurt erwiderte jedoch, daß es bei der Erlaſſung des Zahlungsbefehls vom 22. Dezember v. J. in ſeiner Competenz gehandelt habe, weil, wenn auch das Geſetz den Gemeinden das Recht einräume, unter gewiſſen Vorausſetzungen ihre Gefälle auf Grund eines von ihnen zu faſſenden Vollſtreckungsbeſchluſſes executionsweiſe ſelbſt beizutreiben, daraus nicht folge, daß ſie nicht hierauf verzichten, und die Hilfe des Gerichtes angehen könnten, im vorliegenden Falle aber bei dem Mangel einer gemeindlichen Vollſtreckbarkeitserklärung die Vorausſetzung, unter welcher der Gemeindeverwaltung die Beitreibung des Rückſtandes zugeſtanden habe, nicht gegeben ſei.

Darauf hin regte die k. Regierung von Unterfranken und Aſchaffenburg, Kammer des Innern, durch Entſchließung vom 30./31. Januar d. Js., in welcher ſie erklärte, daß die Verhandlung und Beſcheidung der Sache für die Verwaltungsbehörden in Anſpruch genommen werde, den Competenzconflict an, wobei bemerkt wurde, nach einem Berichte der Gemeinde Weſtheim ſolle zwar unter dem mehrerwähnten Betrage von 2 fl. 33 kr. ſich ein Pachtgeldrückſtand von 2 kr. befinden, welcher möglicherweiſe als eine privatrechtliche Forderung erſcheinen könne, es ſei dieſe Schuld indeſſen noch nicht aufgeklärt und habe jedenfalls nicht auf die unausgeſchiedene Forderung von 2 fl. 33 kr. ein Zahlungsbefehl erlaſſen werden dürfen.

Nun erfolgte die Inſtruction des Conflictes; Denkſchriften wurden aber nicht eingereicht.

Nach Aufrufung der Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung, in welcher von Seite der Betheiligten ein Vertreter ſich nicht eingefunden hatte, wurde von dem ernannten Referenten Rath Schmitt Vortrag erſtattet, worauf der k. Generalſtaatsanwalt motivirten Antrag dahin ſtellte, auszuſprechen, daß in der vorliegenden Sache die Verwaltungsbehörden zuſtändig ſeien.

Dieſem Antrage war auch zu entſprechen.

Die ſtattgefundene Anregung des Conflictes iſt im Hinblick auf Art. 558 Abſ. 1, Art. 561 Abſ. 1 und Art. 562 Abſ. 1 der Proz.-Ordn. nicht zu beanſtanden.

Was aber die Sache ſelbſt betrifft, ſo handelt es ſich hier nicht um eine nach Art. 884 und 885 Abſ. 1 der Proz.-Ordn. vom Gerichtsvollzieher vorgenommene Vollſtreckung einer von der Gemeindeverwaltung zu Weſtheim auf Grund der Beſtimmung des Art. 48 Abſ. 3 der Gem.-Ordn. erlaſſenen Vollſtreckbarkeitserklärung, ſondern um einen nach Art. 553 der Proz.-Ordn. gegen Johann Dürr ergangenen bedingten Zahlungsbefehl.

Ein ſolcher Zahlungsbefehl kann indeſſen nur wegen einer Forderung erfolgen, welche privatrechtlicher Natur iſt. Denn das im XIX. Hauptſtücke der Proz.-Ordn. vorgezeichnete Verfahren mittels bedingter Zahlungsbefehle bezielt, die Liquidſtellung des treffenden Anſpruchs ſtatt auf dem im Art. 559 bezeichneten Wege des ordentlichen Verfahrens durch einen vom Richter nach Art. 561 und 562 zu erlaſſenden Vollſtreckungsbeſchluß zu erwirken, und ſetzt mithin voraus, daß die Entſcheidung über den Rechtsbeſtand der Forderung den Gerichten zukömmt, weßhalb denn auch der Art. 553 Abſ. 2 als Erforderniß für die Competenz zur Erlaſſung

des Zahlungsbefehles vorschreibt, daß der allgemeine Gerichtsstand im treffenden Falle nicht ausgeschlossen ist. Dieser ist jedoch selbstverständlich ausgeschlossen, wenn die Gerichte in der Sache überhaupt nicht zuständig sind.

Die hier in Frage stehende Forderung von 2 fl. 33 kr. betrifft nun aber, abgesehen von dem ohne irgend eine thatsächliche Angabe mit eingerechneten und darum eine rechtliche Beurtheilung nicht zulassenden Pachtgeldrückstand im Betrage zu 2 kr., lediglich Ansprüche, deren Bescheidung im Falle der Beanstandung den Verwaltungsbehörden zusteht, da es sich um die Zahlung von Districtsumlagen, Schulgeld und Mahngebühren, somit um Verbindlichkeiten handelt, welche nach Art. 11 lit. b, 30 Absatz 1 und 33 des Ges. vom 28. Mai 1852 über die Districtsräthe und Art. 42, 45 Abs. 1, 48, 57, 163 und 206 Ziff. 4 der Gemeinde-Ordn. im Wege des Administrativ-Verfahrens festzustellen, und von den Gemeindeverwaltungen in eigener Zuständigkeit zur Erfüllung zu bringen sind, und dieses Competenzverhältniß kann nicht dadurch eine Aenderung erleiden, daß die treffende Gemeindeverwaltung bei erfolgloser Mahnung der Zahlungspflichtigen, statt den Vorschriften des Art. 48 Abs. 3 und Art. 57 der Gem.-Ordn. gemäß das Verzeichniß der liquiden Ausstände zum Zwecke der Beitreibung selbst für vollstreckbar zu erklären, der ihr in dieser Beziehung obliegenden Pflicht sich entschlägt, und mittels Nachsuchens eines bedingten Zahlungsbefehls den Richter um Erlassung eines Liquidstellungs- und Vollstreckbarkeitsbeschlusses auf dem Wege des Prozesses angeht.

Es hat demnach der Zahlungsbefehl vom 22. December v. Js. nicht eine privatrechtliche Forderung sondern eine Verwaltungssache zum Gegenstande, weßhalb wie geschehen zu erkennen war.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am zwanzigsten October achtzehnhundert einundsiebzig, wobei zugegen waren: Director, Geh. Rath von Molitor; Ministerialrath v. Bezold; Rath am obersten Gerichtshofe Braun; Ministerialrath v. Rüßler; Rath am obersten Gerichtshofe Dr. Langlois I.; Ministerialrath von Engerer; Rath am obersten Gerichtshofe Schmitt; Generalstaatsanwalt v. Haubenschmied und Secretär v. Valta.

(Unterschrieben sind:)

v. Molitor.

v. Valta.

Bekanntmachung,

die Organisation der deutschen Reichsconsulate in den brittischen Besitzungen betr.

Zufolge der im Reichsgesetzblatte Nr. 41 Seite 345 aub Nr. 713 publicirten Ernennungen der Consuln des Deutschen Reiches in einigen brittischen Besitzungen ist das bisherige k. Consulat zu Sydney auf Grund des Artikels 56 der Deutschen Reichsverfassung aufgehoben worden.

Militär-Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht:

unterm 27. October l. J. dem Oberlieutenant Ludwig Sailer vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig für das großherzoglich mecklenburgische Militär-Verdienstkreuz 2. Klasse, — dem Unterlieutenant Conrad Müllerklein vom Geniestab für das Ritterkreuz 2. Klasse mit Schwertern des großherzoglich badischen Ordens vom Zähringer-Löwen, — dann dem Oberlieutenant Robert Gündter vom 4. Artillerie-Regiment König, — dem Unterlieutenant Michael Käß vom 2. Artillerie-Regiment Brodesser, — dem Feuerwerker Martin Burgis vom 4. Artillerie-Regiment König, — dem Corporal Pancraz Lieb vom 2. Artillerie-Regiment Brodesser, — dem Bombardier Benedict Baar vom 1. Artillerie-Regiment

Digitized by Google

Prinz Luitpold — und dem Oberkanonier Georg Fichtinger vom 3. Artillerie-Regiment Königin-Mutter für das königlich preußische Eiserne Kreuz 2. Klasse, und

unterm 1. November l. J. dem Landwehrmann Michael Mergler vom Genie-Regiment für das königlich preußische Eiserne Kreuz 2. Klasse die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen zu ertheilen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 9. November l. J. dem Oberstlieutenant Carl Freiherrn von Neubeck von der Artillerie-Berathungs-Commission für das königlich preußische Eiserne Kreuz 1. Klasse die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen zu ertheilen.

Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Decorationen.

Von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen, ist nachbenannten in Bayern lebenden Frauen und Jungfrauen das k. preuß. Verdienstkreuz verliehen worden:

1. Frau Frieda von Pfeufer, Regierungs-Präsidentengattin zu Speier, nun Staatsministersgattin zu München,
2. Frau Elise Jordan, Regierungsrathsgattin zu Speier,
3. Frau Pauline Benzino zu Landstuhl,
4. Frau Adele Beer, Bezirksamtmannsgattin zu Pirmasens,
5. Fräulein Pauline Böcking zu Zweibrücken,
6. Frau Tina Eichborn, Bürgermeistersgattin zu Landau,
7. Frau Octavia Kieffer, Landrichtersgattin zu Sct. Ingbert,
8. Frau Maria Medicus, Regierungsrathsgattin zu Bergzabern,
9. Frau Katharine Molique, Bezirksgerichtsdirectorsgattin zu Kaiserslautern,
10. Frau Babette Schleipp, Fabrikantengattin zu Kusel,
11. Frau Schmahl, Landrichterswittwe zu Edenkoben,
12. Frau Anna Siebert, Bezirksamtmannsgattin zu Homburg,
13. Frau Maria Benetti, Bezirksamtmannsgattin zu Neustadt a. d. Hardt,
14. Frau Braun, Geometersgattin zu Bergzabern,
15. Frau Riehm, Pfarrerswittwe daselbst,
16. Frau A. W. Kirchner, Pfarrerswittwe zu Neustadt a. d. Hardt,
17. Frau Elise Wolff, Großhändlersgattin daselbst,
18. Frau Elise Sick, Bierbrauersgattin zu Speier,
19. Frau Fitz, Doctorswittwe zu Kaiserslautern,
20. Frau Maria Rheinberger, Lehrersgattin zu Gimmeldingen,
21. Frau Clementine Benzino zu Kusel,
22. Fräulein Franziska Damm zu Landau,
23. Fräulein Fanny Faller zu Kaiserslautern,
24. Frau Faust, Generalswittwe zu Speier,
25. Fräulein Louise von Gähler zu Landau,
26. Frau Graf, Schmiedsgattin zu Neustadt a. d. Hardt,
27. Fräulein Hammel zu Bergzabern,
28. Fräulein Marie Hermany zu Kaiserslautern,
29. Fräulein Elise Knobloch zu Landau,
30. Fräulein Charlotte Löb zu Homburg,
31. Fräulein Sophie Neidhart zu Speier,
32. Fräulein Mina Ney aus Mutterstadt,
33. Frau Sybille Tanera, Kreisbaubeamtengattin zu Speier,
34. Frau Baumann, Müllersgattin zu Homburg,
35. Frau Jacob, Doctorsgattin zu Kaiserslautern.
36. Frau Marie Krämer, geb. Stumm, Hüttenbesitzerswittwe in Sct. Ingbert.

Digitized by Google

Seine Majestät der König haben von diesen Auszeichnungen allergnädigst Kenntniß zu nehmen und zugleich allen jenen Beliehenen, welche bayerische Staatsangehörige sind, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen der erwähnten Decoration zu ertheilen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 31. October l. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Obermaschinisten bei den k. Verkehrsanstalten (Telegraphen-Abtheilung), Gottfried Mirus, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser und Könige von Preußen verliehenen Eisernen Kreuzes II. Klasse am weißen Bande zu ertheilen.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 28. November 1871, wurde die Wahl des Gemeinderathsmitgliedes Philipp Weber von Dietrichingen zum Adjunkten dieser Gemeinde bestätigt.

Durch Beschluß k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 23. November l. J., wurde der katholische Schulverweser Nicolaus Becker von Schallodenbach zum Schullehrer an der deutschen Schule in Hallgarten, vom 10. Dezember 1871 an, ernannt.

Durch Beschluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 23. November 1871, wurde der katholische Lehrer August Leibrecht von Hayenbach zum Lehrer an der deutschen Schule in Mörlheim, vom 16. Dezember 1871 an, ernannt.

Durch Beschluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 25. November 1871, wurde der Schulverweser Philipp Mannweiler in Unterfulzbach zum

Lehrer an der protestantischen deutschen Schule zu Erzenhausen, vom 11. Dezember 1871 an, ernannt.

Durch Beschluß k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 29. November 1871, wurde der Schuldienst-Expectant Jacob Dick von Horschbach zum Schulverweser an der protestantischen deutschen Schule zu Neuhofen, vom 15. Dezember 1871 an, ernannt.

Durch Beschluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 29. November 1871, wurde der Lehrer Jacob Mäurer von Kallstadt zum Lehrer an der oberen protestantischen deutschen Mädchenschule zu Wachenheim, und der Schulverweser Konrad Müller in Wachenheim zum Lehrer an der protestantischen deutschen Mittelschule daselbst, beide vom 11. Dezember 1871 an, ernannt.

Durch Beschluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 29. November 1871, wurde der katholische Schuldienst-Expectant Martin Kramb von Dammheim zum Schulverweser an der deutschen Schule zu Münchweiler, vom 1. Dezember 1871 an, ernannt.

Durch Beschluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 29. November 1871, wurde der protestantische Schuldienst-Expectant Jacob Maurer von Quirnbach zum Schulverweser an der neu errichteten protestantischen deutschen Schule zu Hertlingshausen, vom 11. Dezember 1871 an, ernannt.

Durch Regierungs-Entschließung vom 30. November 1871 wurde der Schuldienst-Expectant Peter Hust von Wollmesheim zum Lehrer an der protestantischen deutschen Schule zu Altstadt, vom 1. Dezember 1871 an, ernannt.

Durch Regierungs-Entschließung vom 30. November 1871 wurde der Schulverweser Jacob Baumann von

Digitized by Google

Lemberg zum Lehrer an der protestantischen deutschen Schule zu Ruppertsweiler, vom 18. Dezember 1871 an, ernannt.

Durch Beschluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 1. Dezember 1871, wurde der protestantische Schuldienst-Exspectant August Schwarm, bisheriger interimistischer Verweser in Oberstinten, zum Schullehrer an der deutschen Schule dortselbst, vom 1. Dezember 1871 an, ernannt.

Durch Beschluß k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 2. Dezember 1871, wurde der Lehrer Wilhelm Heiter von Rheinzabern zum Schullehrer an der katholischen oberen Mädchenschule dortselbst; zum Lehrer an der hiedurch erledigten katholischen Mittelschule der bisherige Schulverweser Franz Xaver Pfeiffer von dort, und zum Schulverweser an der dadurch erledigten Stelle der katholische Schuldienst-Exspectant Carl Wolf von Lambsheim, z. Z. interimistischer Verweser in Rheinzabern, sämmtliche vom 16. Dezember 1871 an, ernannt.

Durch Beschluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 2. Dezember 1871, wurde der katholische Schullehrer Jacob Schuck von Kollweiler zum Schullehrer an der deutschen Schule zu Mackenbach, vom 16. Dezember 1871 an, ernannt.

Durch Beschluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 1. Dezember 1871, wurde die vacante Stelle eines Verifikators von Maß und Gewicht für den Amtsbezirk Neustadt a. H. dem Verifikator Joseph Gebhard Biehler zu Speier, seiner Bitte entsprechend, in widerruflicher Weise übertragen, und auf die hiedurch erledigte Verifikatorstelle für den Amtsbezirk Speier der dermalige Verifikator Johann Stowitzer zu Kusel, ebenfalls in widerruflicher Weise, befördert.

Gewerbsprivilegien-Verleihungen.

Den Nachgenannten wurden Gewerbsprivilegien verliehen, und zwar:

unterm 5. November l. J dem Guano-Compagnie-Director Christopher Rawson in London, dem Ingenieur Philipp Ovenden in London, den Chemikern James Wylde in Leamington, William Mac Cree in Leyton und Henry Hill in Hastings, auf Verbesserungen in der Desinfection und Reinigung von Abflußwässern für den Zeitraum von vier Jahren, vom 5. November 1871 anfangend,

den Fabrikbesitzern Reck und Joachim in Schweinfurt auf die von ihnen erfundene Schrot- und Fruchtquetschmaschine mit Controlapparat für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 5. November 1871 anfangend,

den ebengenannten Fabrikbesitzern auf die von ihnen erfundene Malz-Entkeimungs- und Putzmaschine für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 5. November 1871 anfangend,

unterm 9. November l. J. dem Léon Allart zu Roubaix in Frankreich auf das von ihm erfundene Verfahren, Wolle und andere spinnbare Stoffe in Strähnen oder Bändern nüancirt zu färben, für den Zeitraum von vier Jahren, vom 9. November 1871 anfangend, und

dem Friedrich von Martini zu Frauenfeld in der Schweiz auf die von ihm erfundenen Verbesserungen an Hinterladungswaffen für den Zeitraum von einem Jahre, vom 9. November 1871 anfangend, dann

unterm 11. November l. J dem John Henry Johnson in London auf ein verbessertes Verfahren beim Extrahiren von Harz und Gummi aus Holz und beim Umwandeln von Holz und andern faserigen Substanzen in Papierstoff für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 11. November 1871 anfangend,

dem Dr. Vincent Elyah Keegan in Boston auf ein eigenthümliches Verfahren zur Verwandlung von Holz in

Digitized by Google

Papierstoff für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 11. November 1871 anfangend,

dem Eduard Rau in Brüssel auf den von ihm erfundenen, von Innen beleuchtbaren Manometer, für den Zeitraum von drei Jahren, vom 11. November 1871 anfangend, und

dem Inhaber einer Kunstdünger- und chemischen Produktenfabrik, Dr. Anton Wimmer in Landshut, auf Bereitung eines den ächten Peruguano vollkommen ersetzenden Kunstdüngers aus bisher nicht oder wenig benützten Abfällen für den Zeitraum von fünf Jahren, vom 11 November 1871 anfangend.

Gewerbsprivilegien-Verlängerungen.

Das dem Maschinenmeister F. Schauwecker in Weiden unterm 5. November 1870 verliehene einjährige Privilegium auf die von ihm erfundenen Absperrvorrichtungen, Dampfkessel-Sicherheits-Apparate, dann auf Verbesserungen an seinem bereits patentirten Apparat zum Einführen von Flüssigkeiten in Räume, die mit comprimirten elastisch-flüssigen Körpern gefüllt sind — wurde in Folge rechtzeitig nachgesuchter Verlängerung für den Zeitraum von zwei Jahren, vom 5. November 1871 anfangend, und

das dem Uhrenfabrikanten Christian Reithmann in München unterm 16 November 1868 verliehene und bis dahin 1871 laufende Privilegium auf die von ihm erfundenen Gasmotoren, bei denen durch Verbrennung einer Mischung von Leuchtgas und atmosphärischer Luft eine entsprechende Quantität der letzteren comprimirt und als treibende Kraft verwerthet wird, wurde in Folge rechtzeitig nachgesuchter Verlängerung für den Zeitraum von einem Jahre, vom 16. November 1871 anfangend, verlängert.

Einziehung von Gewerbsprivilegien.

Vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurde die Einziehung des dem Maschinenfabrikbesitzer Oskar Rißmann zu Mittweida unterm 15. October 1870 verliehenen und unterm 24. October 1870 ausgeschriebenen dreijährigen Gewerbsprivilegiums auf eine neu construirte Getreideschälmaschine,

des dem Valentin Stenger von Aschaffenburg, z. Z. zu Röthelstein in Steiermark, unterm 18. April 1870 verliehenen und unterm 27. April 1870 ausgeschriebenen dreijährigen Gewerbsprivilegiums auf eine neue Methode zur Herstellung von Glasschmelzhäfen,

des der Maschinenfabrik J. W. Engelhardt und Comp. in Fürth unterm 28. April 1869 verliehenen und unterm 10. Mai 1869 ausgeschriebenen fünfjährigen Gewerbsprivilegiums auf eine eigenthümlich construirte Aufhackmaschine für den Gebrauch in Bierbrauereien,

des dem Henry Brooks zu London unterm 3. November 1870 verliehenen und unterm 18. November 1870 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf eine neue Fabrikationsmethode der Metallfassungen für Korkstöpsel, endlich

des dem John Shackelton und dem John Buckle zu Bradford unterm 4. November 1870 verliehenen und unterm 18. November 1870 ausgeschriebenen zweijährigen Gewerbsprivilegiums auf Verbesserungen in der Benützung der verlornen Dampfkraft, sowie in der Heizeinrichtung der Zimmer, wegen nicht gelieferten Nachweises über Ausführung dieser Erfindungen in Bayern, verfügt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

der Pfalz.

№ 84. Speier, den 13. Dezember 1871.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Formation der k. Staatsministerien betr. — Bekanntmachung, die Constituirung des allgemeinen Verwaltungs-Ausschusses des bayerischen Cölner-Domba-Vereines betr. — Die aus den Renten des Unterstützungsfonds für pragmatische Staatsdiener dotirten Freiplätze in weiblichen Erziehungsinstituten. — Die Freigabe der Caution des vormaligen Hauptagenten Carl Leo von Kitzingen. — Lehrstelle für neuere Sprachen an der Gewerbschule in Weiden. — Die Wiederbesetzung der erledigten protestantischen Pfarrstelle zu Sundersweiler, Decanats Winnweiler, und der erledigten protestantischen Pfarrstelle zu Wiesbach, Decanats Homburg. — Die erledigte Bezirksarztesstelle I. Klasse zu Ochsenfurth — Bekanntmachung, die Verloosungen der bayerischen Staatsschuld im Jahre 1872 betr. — Die Ergebnisse der dritten Generalversammlung des allgemeinen Unterstützungsvereines für die Hinterlassenen k. b. Staatsdiener. — Ausschreiben. — Bekanntmachung. — Dienstesnachrichten.

pr. den 7. Dezember 1871.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Formation der k. Staatsministerien betr.

Ludwig II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes beschlossen, in Bezug auf die Formation der Staatsministerien zu verordnen, was folgt:

§ 1.

Das durch Verordnung vom 11. November 1848 gebildete Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wird aufgelöst.

§ 2.

Aus dem bisherigen Wirkungskreise dieses Staatsministeriums werden überwiesen:

1. an Unser Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern:

a) die oberste Aufsicht über Eisenbahn-, Post- und Telegraphenwesen; die oberste Leitung der Staatsanstalten für den Verkehr (Posten, Eisenbahnen, Telegraphen, Dampfschifffahrt, Ludwigscanal), des Baues

der Staats-Eisenbahnen; die oberste Aufsicht über die Privat-Eisenbahn- und Dampfschifffahrts-Unternehmungen;

b) das Zollwesen;

2. an Unser Staatsministerium des Innern:

a) die Förderung aller Interessen der Landwirthschaft, einschlüssig der obersten Leitung der Landgestüts-Anstalt;

b) die oberste Aufsicht auf Handel und Gewerbe, die Förderung aller bezüglichen Interessen; die Aufsicht auf Münze, Maß und Gewicht; die Aufsicht über den Verkehr auf Land- und Wasserstraßen, einschlüssig der Abgaben für deren Benützung, jedoch vorbehaltlich der unter Nr. 1 bestimmten Zuständigkeit Unseres Staatsministeriums des Königlichen Hauses und des Aeußern; das Versicherungs- und Creditwesen;

c) den Vollzug des Berggesetzes;

d) die Herstellung einer vollständigen Statistik des Königreiches;

e) die Organisation der Staatsbaubehörden und die oberste Aufsicht auf das Staatsbauwesen überhaupt die Wasser-, Brücken- und Straßenbauten des Staates;

3. an Unser Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten:

das gesammte technische und landwirthschaftliche Unterrichtswesen, einschlüssig der Fortbildungsschulen und des thierärztlichen Unterrichts, jedoch was den Betrieb des mit der landwirthschaftlichen Centralschule Weihenstephan verbundenen Staatsgutes betrifft, gemeinschaftlich mit Unserem Staatsministerium des Innern.

Die bisher schon bestandenen Zuständigkeiten der vorgenannten Staatsministerien bleiben unverändert.

§ 3.

Zufolge dieser Geschäftsausscheidung werden den vorgenannten Staatsministerien folgende Stellen, Organe und Anstalten eingereiht, beziehungsweise untergeordnet, und zwar:

1. Unserem Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern:

die Generaldirection der königlichen Verkehrsanstalten mit ihren vier Abtheilungen,

die General-Zolladministration,

2. Unserem Staatsministerium des Innern:

das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins,

die Landgestüts-Verwaltung,

die Handels- und Gewerbekammern,

die Normal-Eichungs-Commission,

das Oberbergamt,

die statistische Centralcommission mit dem statistischen Bureau,

die oberste Baubehörde mit dem Kunstbauausschusse,

3. Unserem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten:

die polytechnische Schule in München,

die Industrieschulen,

Digitized by Google

die landwirthschaftliche Centralschule Weihenstephan,
die Central-Thierarzneischule in München.

§ 4.

In Unserem Staatsministerium des Innern wird eine besondere Abtheilung für Landwirthschaft, Gewerbe und Handel gebildet, welcher die in § 2 lit a bis d bezeichneten Geschäftsgegenstände zur ausschließlichen Behandlung überwiesen werden.

An der Spitze steht ein höherer Ministerialbeamter, durch dessen Hand sämmtliche Einläufe und Concepte über die der Abtheilung zugewiesenen Gegenstände an den Staatsminister gelangen.

Im Uebrigen gelten für diese Abtheilung die Vorschriften über den Geschäftsgang in den Staatsministerien.

§ 5.

Ueber die Ausscheidung des Beamtenpersonals und des Etats des bisherigen Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten behalten Wir Uns Entschließung vor.

§ 6.

Gegenwärtige Verordnung tritt am 1. Januar 1872 in Wirksamkeit.

Unsere Staatsministerien des Königlichen Hauses und des Aeußern, dann des Innern beider Abtheilungen sind mit dem Vollzuge beauftragt.

Hohenschwangau, den 1. Dezember 1871.

Ludwig.

Graf v. Hegnenberg-Dux. Frhr. v. Pranckh. v. Pfeufer. Dr. Fäustle.
v. Fischer, Staatsrath. v. Schubert, Staatsrath.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsecretär des Staatsrathes,
Seb. v. Kobell.

---

pr. den 7. Dezember 1871.

Bekanntmachung,
die Constituirung des allgemeinen Verwaltungs-Ausschusses des bayerischen Cölner-Dombau-Vereines betr.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Es wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß an Stelle des ausgetretenen Mitgliedes Grafen von Bray-Steinburg der Staatsminister des Königlichen Hauses und des Aeußern, Graf von Hegnenberg-Dux, in den allgemeinen Verwaltungs-Ausschuß des bayerischen Vereins zum Ausbau des Cölner Domes eingetreten ist, und die Vorstandschaft in demselben übernommen hat.

München, den 23. November 1871.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:
Dr. Fäustle.

Durch den Minister:
der General-Secretär:
Ministerialrath v. Bezold.

Digitized by Google

Nro. 20884 D. pr. den 8. Dezember 1871.

(Die aus den Renten des Unterstützungsfonds für pragmatische Staatsdiener dotirten Freiplätze in weiblichen Erziehungs-Instituten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der öffentlichen Erziehungs-Anstalt des Klosters der Cisterzienserinnen zu Seligenthal bei Landshut ist ein aus den Renten des Unterstützungsfonds für Staatsdiener und deren Hinterlassene dotirter Freiplatz erledigt.

Derselbe ist für eine katholische Tochter eines pragmatischen Staatsdieners der innern Verwaltung im Geschäftskreise des k. Staatsministeriums des Innern oder eines vor dem 1. Juli 1862 verstorbenen oder quiescirten Beamten des vormaligen Landgerichtsdienstes bestimmt.

Dieser Freiplatz wird hiemit zur Bewerbung mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß die Gesuche bis zum 20. Dezember l. J. unmittelbar bei dem k. Staatsministerium des Innern eingereicht und mit folgenden Zeugnissen belegt sein müssen:

1. dem Taufscheine,
2. dem Impfscheine,
3. den Schul- und sonstigen Unterrichtszeugnissen,
4. dem Zeugnisse eines amtlichen Arztes über körperliche Gesundheit und geistige Anlagen des Mädchens,
5. einem Zeugnisse der Distriktspolizeibehörde des Wohnortes über das jährliche Einkommen und das Vermögen von Eltern und Kindern, über Genuß von Alimentationen, Präbenden, Freiplätzen und Unterstützungen sämmtlicher Kinder der Familie mit Angabe der Namen, der Geburtstage und dermaligen Verhältnisse derselben.

Speier, den 8. Dezember 1871.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Braun.

Metschnabl.

Nro. 20729 D. pr. den 6. Dezember 1871.

(Die Freigabe der Caution des vormaligen Hauptagenten Carl Leo von Kitzingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehendes Ausschreiben der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speier, den 5. Dezember 1871.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Braun.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem der für Bayern aufgestellte Hauptagent der London-Newyorker Postschifffahrtsgesellschaft, Carl Leo von Kitzingen, bereits vor mehreren Jahren verstorben ist, haben dessen Erben wegen Aufhören des Geschäftbetriebes des genannten Agenten die Freigabe der von demselben errichteten Hypothekencaution im Betrage zu 10,000 fl. beantragt.

Gemäß Ziffer 1 der h. Normativ-Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 20. Juni 1862 — die Auswanderung nach überseeischen Ländern betr. — ergeht sonach an alle diejenigen, welche begründete Rechtsansprüche an diese Caution zu haben vermeinen, die Aufforderung, etwaige gegen Rückgabe dieser Caution gerichtete Ansprüche bei der unterfertigten Stelle

binnen 6 Monaten

mit dem Nachweise darüber anzumelden, daß wegen solcher Ansprüche bei der zuständigen Behörde gerichtliche Klage bereits erhoben worden ist, widrigenfalls nach Ab-

lauf obiger Frist die Rückgabe der vorbezeichneten Caution an die Empfangsberechtigten erfolgen würde.

Würzburg, den 29. November 1871.

Königl. Regierung von Unterfranken u. Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Bei Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Der Königl. Regierungs-Director
v. Buchner.
Kohlmüller.

Nro. 20775 D. pr. den 7. Dezember 1871.

(Lehrstelle für neuere Sprachen an der Gewerbschule in Weiden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An der Gewerbschule Weiden wird eine Lehrstelle für neuere Sprachen mit einem jährlichen Bezuge von 700 fl. errichtet.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche unter Beifügung der erforderlichen Nachweise über Alter, Confession, Familie, Befähigung, bisherige Verwendung und tadelloses Verhalten in sittlicher und staatsbürgerlicher Beziehung

bis zum 1. Februar 1872

bei dem k. Rektorate der Gewerbschule zu Weiden einzureichen.

Regensburg, den 29. November 1871.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg,
Kammer des Innern.
v. Pracher.

Ad Nrm. Exh. 1709 F. pr. den 7. Dezember 1871.

(Die Wiederbesetzung der erledigten protestantischen Pfarrstelle zu Gundersweiler, Decanats Winnweiler, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die rubrizirte Pfarrstelle wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die fassionsmäßigen Erträgnisse derselben sind folgende:

	fl.	kr.
1. Staatsgehalt	450	—
2. Pfarrwohnung, angeschlagen zu	23	25
3. Reinertrag des Pfarrguts	18	27
Zusammen . .	491	52

Zur Ergänzung der Congrua ad 800 fl. werden aus dem Sustentationsfonde 308 fl. 8 kr. jährlich zugeschossen.

Ueberdies hat der Pfarrer die Casualgebühren zu beziehen.

Die Bewerber um diese Pfarrstelle haben ihre mit den vorgeschriebenen Belegen zu versehenden Meldungsgesuche innerhalb eines sechswöchentlichen, von heute an laufenden Termines, bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, bei dem k. protestantischen Decanate Winnweiler einzureichen, welches dieselben sodann mit gutachtlichem Berichte anher in Vorlage bringen wird.

Speier, den 1. Dezember 1871.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.
Glaser.
Dimroth.

Ad Nrm. Exh. 1710 F. pr. den 7. Dezember 1871.

(Die Wiederbesetzung der erledigten protestantischen Pfarrstelle zu Wiesbach, Decanats Homburg, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Bewerbung um die bezeichnete Pfarrstelle wird hiermit ein von heute an laufender sechswöchentlicher Termin festgesetzt, innerhalb dessen, bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, die Bewerber ihre mit den vorgeschriebenen Belegen zu versehenden Meldungsgesuche bei dem k. protestantischen Decanate Homburg einzureichen haben, welches dieselben sodann mit gutachtlichem Berichte anher in Vorlage bringen wird.

Digitized by Google

Die fassionsmäßigen Erträgnisse dieser Pfarrstelle sind folgende:

	fl.	kr.
1. Staatsgehalt	232	—
2. Pfarrwohnung, angeschlagen zu	25	—
3. Reinertrag des Pfarrgutes	217	48
4. Geldbezüge von Gemeinden und Stiftungen	70	—
Zusammen . .	544	48

Zur Ergänzung der Congrua ad 800 fl. werden aus dem Sustentationsfonde 255 fl. 12 kr. jährlich zugeschossen.

Außerdem hat der Pfarrer die Casualgebühren zu beziehen.

Speier, den 1. Dezember 1871.

Königlich Bayerisches protestantisches Consistorium.
Glaser.
Dimroth.

Nro. 20889 D. pr. den 8. Dezember 1871.

(Die erledigte Bezirksarztesstelle I. Klasse zu Ochsenfurth betr.)

Die Bezirksarztesstelle I. Klasse zu Ochsenfurt ist in Erledigung gekommen; Bewerber um dieselbe haben ihre vorschriftmäßig belegten Gesuche bei der unterfertigten Stelle bis zum 20. Dezember d. J. einzureichen.

Speier, den 4. Dezember 1871.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz.
Kammer des Innern.
v. Braun.

---

pr. den 7. Dezember 1871.

Bekanntmachung,
die Verloosungen der bayerischen Staatsschuld im Jahre 1872 betr.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß für die im Laufe des Jahres 1872 abzuhaltenden Verloosungen der bayerischen Staatsschuld folgende Termine festgesetzt worden sind:

1. am 3. Januar 1872:
   a) Verloosung der Militär-Anlehens-Obligationen zu 4½ Procent von 1855;
   b) Verloosung der Eisenbahn-Anlehens-Schuld zu 4 Procent und zu 4½ Procent (auf den Inhaber und auf Namen mit ganzjährigen Coupons);
2. am 1. März 1872:
   6. Serienziehung der 4procentigen Prämienanleihe von 1866;
3. am 15. März 1872:
   Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe;
4. am 16. März 1872:
   Verloosung des neuen allgemeinen Anlehens von 1857 zu 4½ Procent (auf den Inhaber und auf Namen);
5. am 15. April 1872:
   a) Verloosung der 3½- und 4procentigen Obligationen der älteren (allgemeinen) Staatsschuld auf den Inhaber und auf Namen;
   b) Verloosung der 2procentigen Obligationen der Stiftungen und Gemeinden;
6. am 1. Mai 1872:
   6. Prämienziehung der 4procentigen Prämien-Anleihe von 1866;
7. am 30. October 1872:
   Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe.

Die näheren Verloosungs-Bestimmungen werden seinerzeit bei Eintritt der treffenden Termine bekannt gegeben werden.

München, den 2. Dezember 1871.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.
Frhr. v. Lobkowitz.
Diebel.

Digitized by Google

Nro. 20756 D. pr. den 8. Dezember 1871.

(Die Ergebnisse der dritten Generalversammlung des allgemeinen Unterstützungsvereins für die Hinterlassenen k. b. Staatsdiener betr.)

Die auf den 27. November angesetzte und an diesem Tage stattgefundene dritte Generalversammlung der Mitglieder des allgemeinen Vereines für Unterstützung der Hinterlassenen k. b. Staatsdiener und der damit verbundenen Töchterkassa eröffnete der Vorstand des Verwaltungsrathes mit einer Ansprache, woraus zu entnehmen war, daß die betheiligten Vereine unter dem Einflusse günstiger Verhältnisse sich fortbilden und ihre Ziele wirksam verfolgen.

Die Zahl der Mitglieder des allgemeinen Unterstützungsvereines betrug am Schlusse des Jahres 1870 — 3565, wovon 1377 auch der Töchterkasse angehörten. Gestorben sind im Jahre 1869 — 58 Mitglieder, wovon 30 auch der Töchterkasse mitangehörten, — im Jahre 1870 — 72 Mitglieder, unter diesen 34 von der Töchterkasse. Seit der Gründung der Vereine berechnet sich ein jährlicher Abgang beim allgemeinen Vereine von 1¼ Procent und bei der Töchterkasse von nicht ganz 2¼ Procent.

Am 1. October 1871 waren den Vereinen 3551 Mitglieder beigetreten, von denen 1345 auch an der Töchterkasse Theil nehmen. Beide Vereine besitzen dermal ein Vermögen von 2,153,700 fl. mit einem Zinsengenusse von 93,975 fl. 30 kr. Dasselbe konnte durchgehends in bayerischen Staatspapieren verzinslich angelegt werden, welche nach dem Tagescourse erworben, in den Jahren 1869 und 1870 dem allgemeinen Vereine einen Coursgewinn von 41,541 fl. und der Töchterkasse einen solchen von 11,466 fl. brachten.

Die Ausgaben des allgemeinen Vereins für die satzungsmäßige Unterstützung der Wittwen und minderjährigen Waisen betrugen im Jahre 1869 — 25,690 fl. und im Jahre 1870 31,789 fl. —, bei der Töchterkasse wurden, ihrem Zwecke entsprechend, im Jahre 1869 996 fl. und im Jahre 1870 1322 fl. verausgabt, woran sich 33 unversorgte großjährige Doppelwaisen betheiligten.

An den Leistungen des allgemeinen Vereines nahmen im Jahre 1870 284 Wittwen, 412 einfache und 22 minderjährige Doppelwaisen Theil.

Im Hinblicke auf die Verwaltung der Vereine sprach sich der Verwaltungsrath über die Mitwirkung der Central- wie Kreisverwaltungsstellen und Behörden gleichwie früher, auch diesmal sehr anerkennend aus.

In der Generalversammlung blieben die Vereinsrechnungen für 1869 und 1870 unbeanstandet.

Anträge auf Abänderung der Vereinssatzungen oder Zusätze zu denselben wurden nicht gestellt — auch sah sich der Verwaltungsrath nicht veranlaßt, sonstige Anträge der Berathung und Beschlußfassung zu unterstellen.

An der Stelle der Neuwahlen für die wählbaren Mitglieder des Verwaltungsrathes und der Ersatzmänner trat auch diesmal wieder der einstimmige Ruf — das erloschene Mandat im Genusse ungeschwächten Vertrauens auch für die neubeginnende Verwaltungsperiode anzunehmen, was auch zugesichert wurde.

Nur auf drei fehlende Ersatzmänner war die Wahl auszudehnen und fiel einstimmig auf den Oberregierungsrath Ries, den Professor Dr. Ernst Buchner und auf den Appellationsgerichtsrath Freiherrn von Branca.

München, den 3. Dezember 1871.

Der Verwaltungsrath.

---

pr. den 7. Dezember 1871.

Ausschreiben.

An der k. Kreisgewerbschule in Kaiserslautern ist eine zweite Lehrstelle für den Zeichnungsunterricht creirt worden und sogleich zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher der normalmäßige Anfangsgehalt von 700 fl. nebst der üblichen Theuerungs- und Sexennialzulage verbunden ist, wollen

Digitized by Google

ihre Gesuche innerhalb 3 Wochen, vom 6. d. M. ab, bei dem unterfertigten k. Rektorate einreichen.

In den mit den nöthigen Zeugnissen belegten Gesuchen ist das Nähere anzugeben über Geburtszeit, Heimath, Confession, Familienverhältnisse, Vorbildung, bestandene Prüfungen und erlangte Noten, seitherige Verwendungen und Berufsstellungen, allenfallsige literarische Leistungen.

Bemerkt wird noch, daß dem zweiten Zeichnungslehrer auch der mit 200 fl. remunerirte Turnunterricht übertragen werden kann, falls er den für die Ertheilung dieses Unterrichtes erlassenen höchsten Bestimmungen entsprochen hat.

Kaiserslautern, den 6. Dezember 1871.

Das k. Rektorat der Kreisgewerbschule,

Rohe.

---

pr. den 8. Dezember 1871.

Bekanntmachung.

Durch Beschluß des k. Handelsgerichtes zu Landau vom 6. Dezember 1871 wurde für das Kalenderjahr 1872 außer der „Bayerischen Handelszeitung" der in Ludwigshafen erscheinende „Pfälzische Kurier" als Organ zur Veröffentlichung der Einträge in die Handelsregister und in das Register der Actiengesellschaften, bezüglich welcher der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht, bezeichnet.

Für die Richtigkeit:

Landau, den 7. Dezember 1871.

Der kgl. Obergerichtsschreiber:

Pfirmann.

Dienstesnachrichten.

Durch Allerhöchste Entschließung vom 28. November 1871 haben Seine Majestät der König allergnädigst geruht:

1. den bisherigen Aerarial-Oberförster Ludwig Heiß von Neidenfels auf das erledigte Communalrevier Hambach im Forstamte Neustadt a/H.,

2. den Oberförster Friedrich Stein von Bobenthal auf das Aerarial-Revier Neidenfels im Forstamte Neustadt a/H.,

3. den Communal Oberförster Friedrich Carl Kees von Bellheim auf das Aerarial-Revier Bobenthal im Forstamte Dahn und

4. den Communal-Oberförster Georg Augsberger vom Communal-Revier Albersweiler auf das Communal-Revier Bellheim im Forstamte Speier, sämmtliche auf ihr Ansuchen und in gleicher Dienstes-Eigenschaft, vom 1. Dezember 1871 beginnend, zu versetzen.

Durch Beschluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, vom 16. November 1871, wurde der durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 10. November 1871 Nr. 13,366 dem Regierungsbezirke der Pfalz zugetheilte Forstpraktikant Adalbert Scheurer von Neustadt a/H., Regierungsbezirks von Unterfranken und Aschaffenburg, vom 16. Dezember 1871 an, zum Forstgehilfen auf die beim Reviere Bergzabern, Forstamts Dahn, erledigte Forstgehilfenstelle in widerruflicher Eigenschaft ernannt.

Durch Beschluß k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 4. Dezember 1871, wurde der Schuldienst-Expectant Adam Batteiger von Westheim zum Schulverweser an der protestantischen deutschen Schule zu Mörzheim, vom 15. Dezember 1871 an, ernannt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 85. Speier, den 19. Dezember 1871.

Inhalt:

Einziehung der preußischen Darlehenskassenscheine. — Erkenntniß des obersten Gerichtshofes des Königreiches vom 20. October 1871 in Sachen der Müllerswittwe Anna Margaretha Hofmann von der Rohrmühle gegen die Ortsgemeinde Kellern und den Bauern Daniel Fetz daselbst wegen Anerkennung eines Gemeinderechts, nun den bejahenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, und dem Bezirksgerichte Ansbach betr. — Die erledigte Bezirksarztesstelle I. Klasse zu Lindau. — Bekanntmachung, die 3½ % und arrosirt 4%igen Obligationen betr. — Bekanntmachung, die Organisation der deutschen Reichsconsulate auf der Insel Cuba betr. — Militär-Dienstesnachrichten — Dienstesnachrichten. — Bestellung auf das Kreis-Amtsblatt der Pfalz sammt Beilage pro 1872. — Außerordentliche Beilage, enthaltend die Werthbestimmungs-Tabelle der verschiedenen Forstprodukte (excl. Fabrikations- und Transportkosten) für den Zeitabschnitt von 1872 bis incl. 1874.

Nro. 21086 D. pr. den 11. Dezember 1871.

(Einziehung der preußischen Darlehenskassenscheine betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge eines höchsten Erlasses des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 4. l. M. Nr. 14869 folgt nachstehend Abdruck der von Seiten der Hauptverwaltung der Darlehenskassen des Norddeutschen Bundes, dann der k. preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden wegen Einziehung der Darlehenskassenscheine erlassenen Bekanntmachungen vom 7. und 9. November l. Js. zur allgemeinen Kenntnißnahme.

Speier, den 10. Dezember 1871.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Braun.

Bekanntmachung.

Nachdem sämmtliche Darlehenskassen des Norddeutschen Bundes geschlossen sind, hat der Herr Reichskanzler in Gemäßheit des § 18 des Gesetzes vom 21. Juli 1870 (Bundes-Gesetzblatt S. 499) die Einziehung der auf Grund desselben emittirten Darlehenskassenscheine angeordnet. Die Letzteren werden demgemäß nur noch bis zum 31. Dezember d. Js. bei allen Bundeskassen, sowie bei allen öffentlichen Kassen in sämmtlichen zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten in Zahlung angenommen.

Die Einlösung der Darlehenskassenscheine erfolgt nicht bloß nach Ablauf dieses Jahres, sondern schon von jetzt ab bei der Königlich Preußischen Controle der Staatspapiere in Berlin. Die Darlehenskassenscheine zu 10 und zu 5 Thalern werden außerdem von allen Bundeskassen, sowie von den durch die Regierungen der

Digitized by Google

einzelnen Bundesstaaten zu bezeichnenden Staatskassen eingelöst.

Wir machen hierbei darauf aufmerksam, daß unlängst falsche Darlehenskassenscheine zu 25 Thalern zum Vorschein gekommen sind, weshalb wir empfehlen, bei Annahme dieser Sorte die größte Vorsicht zu beobachten und jedesmal den Einzahler sich zu merken.

Berlin, den 7. November 1871.

Hauptverwaltung der Darlehenskassen.
von Dechend.

Bekanntmachung,

betreffend die Einlösung der Darlehenskassenscheine des Norddeutschen Bundes von 1870.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen der Hauptverwaltung der Darlehenskassen vom 7. und des Herrn Finanzministers vom 8. d. Mts. (Reichs-Anzeiger Nr. 163 und 165) wegen Einziehung und Einlösung der auf Grund des Gesetzes vom 21. Juli 1870 (B.-G.-Bl. S. 499) emittirten Darlehenskassenscheine des Norddeutschen Bundes in Abschnitten zu 25, 10 und 5 Thlrn., welche vom 1. August 1870 datirt und auf der Schauseite links mit dem Wappen des Norddeutschen Bundes bedruckt sind, bringen wir mit Hinweisung auf die darin enthaltenen näheren Bestimmungen über die Einziehung und Einlösung jener Darlehenskassenscheine überhaupt Folgendes zur öffentlichen Kenntniß:

In Berlin erfolgt die gedachte Einlösung bei der Königlich Preußischen Controle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, von Vormittags 9 bis Nachmittags 1 Uhr.

Mit den Bundes-Darlehnskassenscheinen ist zugleich eine schriftliche Declaration derselben an die Einlösungsstelle einzureichen, welche sich jedoch darauf zu beschränken hat, den Betrag von jedem der einzureichenden Abschnitte und den Gesammtbetrag aller drei Abschnitte anzugeben und aufzurechnen. Dieselbe ist vom Einsender unter genauer Angabe seines Wohnortes mit deutlicher Namensunterschrift zu versehen.

Auf Schriftwechsel mit auswärtigen Privatpersonen kann sich beim Einlösungsgeschäft die Preußische Controle der Staatspapiere nur in Ansehung der von ihr ausschließlich einzulösenden Darlehenskassenscheine zu 25 Thlr. einlassen.

Berlin, den 9. November 1871.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke.

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofes des Königreiches vom 20. October 1871 in Sachen der Müllerswittwe Anna Margaretha Hofmann von der Rohrmühle gegen die Ortsgemeinde Kellern und den Bauern Daniel Fetz daselbst wegen Anerkennung eines Gemeinderechts, nun den bejahenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, und dem Bezirksgerichte Ansbach betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreiches in Sachen der Müllerswittwe Anna Margaretha Hofmann von der Rohrmühle gegen die Ortsgemeinde Kellern und den Bauern Daniel Fetz daselbst wegen Anerkennung eines Gemeinderechts, nun den bejahenden Competenzconflict zwischen der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, und dem Bezirksgerichte Ansbach betreffend, zu Recht:

daß in dieser Sache ein Competenzconflict nicht gegeben sei.

Digitized by Google

Gründe.

Die Ortsgemeinde Kellern, k. Bezirksamts Ansbach und zur Gesammtgemeinde Flachslanden gehörig, zählt nur 5 Hausnummern mit 4 Bauernanwesen (Hs. Nr. 1, 2, 4 und 5, Haus Nr. 3 ist das Gemeindehaus). Diese Ortsgemeinde ist Eigenthümerin eines Gemeindewaldes, aus welchem sie jährlich eine halbe Klafter Holz an die Schule zu Flachslanden vorgängig den Bezügen der Gemeinderechtsbesitzer zu liefern hat.

Auf jedem der 4 Bauernanwesen zu Kellern soll noch uraltem Herkommen als integrirender Bestandtheil derselben und als eine mit dem Besitze verbundene Befugniß ein Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil am Gemeindewalde ruhen. Dieses Gemeinderecht soll bestehen in dem Recht zum Bezuge von 3 Klaftern Scheitholz, 1 Klafter Stockholz, 30 Stück Wellen und $^5/_8$ Haufen Streu, sowie im Rechte auf den Ueberschuß der Nutzungen, welcher sich nach Abzug obiger Bezüge und nach Abzug jener Bezüge und Nutzungen, welche für die Gemeindebedürfnisse verwendet werden, ergibt.

Am 26. Februar 1864 verkaufte der Besitzer von Hausnummer 4 zu Kellern, der Bauer Georg Balthasar Sauernhammer, das mit diesem Anwesen verbundene Gemeinderecht an den Müllermeister Johann Georg Hofmann, Besitzer von Hausnummer 5 dortselbst, um den Preis von 3000 fl. und bald darauf das Anwesen Haus-Nummer 4 selbst ohne besagtes Gemeinderecht an den Bauern Daniel Fetz von Hummelhof.

Im Jahre 1868 entspannen sich zwischen den vier Anwesensbesitzern zu Kellern Differenzen über die Verbindlichkeit, die halbe Klafter Holz zur Schule nach Flachslanden zu fahren und bei den Culturarbeiten im Gemeindewalde Handdienste zu leisten. Bauer Fetz hatte nämlich seine Mitleistung verweigert, weil er sein Anwesen Nr. 4 von Sauernhammer ohne Gemeinderecht erworben hatte und letzteres auf Hofmann übergegangen war. Das Bezirksamt erachtete nun durch Beschluß vom 19. September 1868 den Fetz zu dieser Mitleistung als Gemeindeglied verpflichtet und dieser Beschluß wurde von k. Regierung, auf von Fetz dagegen erhobenen Recurs, unter'm 6. Dezember 1868 und vom k. Staatsministerium des Innern durch Entschließung vom 6. Februar 1869 bestätigt.

Nun glaubte Fetz berechtigt zu sein, an den Ortsgemeindenutzungen von Kellern Antheil zu nehmen und stellte deßhalb bei dem Bezirksamte Ansbach Anträge, worüber verhandelt wurde und worauf das Bezirksamt am 14. Juni 1869 Beschluß dahin faßte, daß die Ortsgemeinde Kellern nicht verpflichtet sei, dem Fetz den Nutzantheil an dem dinglichen Gemeinderechte zu gewähren, so lange der Vertrag vom 26. Februar 1864, wodurch Sauernhammer das auf Haus Nr. 4 ruhende Gemeinderecht an Hofmann veräußerte, zu Recht bestehe und so lange nicht Fetz die Ungiltigkeitserklärung dieses Vertrags bei dem zuständigen Civilgerichte erwirkt habe.

Auf von Fetz dagegen erhobenen Recurs erließ die k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, am 21. September 1869 Entschließung dahin, daß dem Daniel Fetz das Recht zur Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindevermögens von Kellern gleich den übrigen dortigen Gemeindegliedern zustehe.

Gegen diese Entschließung erhoben die 3 übrigen Anwesensbesitzer von Kellern Beschwerde an das k. Staatsministerium des Innern, letzteres wies jedoch die Beschwerde durch Entschließung vom 12. November 1869 auf den Grund der Bestimmung des Art. 163 der neuen Gem.-Ordn. von 1869 als unzulässig ab.

Die k. Regierung hatte in ihrer Entschließung vom 21. September 1869 auch dahin sich ausgesprochen, daß nicht Fetz, wie dieß im bezirksamtlichen Beschlusse angedeutet worden, sondern die Ortsgemeinde Kellern auf den Rechtsweg zu verweisen sei, weil letztere dem Fetz dasjenige, was dieser aus einem Titel des öffentlichen

Digitized by Google

Rechts anzusprechen habe, aus einem privatrechtlichen Titel versage.

Die civilrechtliche Klage wurde aber weder von der Gemeinde Kellern noch von Feß, sondern von der Wittwe und dem Sohne Johann Wolfgang des Johann Georg Hofmann, welch letzterer das fragliche Gemeinderecht am 26. Februar 1864 von Sauernhammer erkauft hatte, gegen Feß und die übrigen 2 Ortsgemeindeglieder von Kellern und zwar am 21. Mai 1870 bei dem Bezirksgerichte Ansbach erhoben.

Johann Georg Hofmann hatte nämlich unter'm 7. Juli 1866 die eine Hälfte seines Mühlanwesens um 6000 fl., die andere Hälfte desselben am 9. September 1867 um 11,000 fl. an seinen Sohn übergeben und sich schon bei der ersten Uebergabe das Gemeinderecht ausdrücklich vorbehalten. Joh. Gg. Hofmann hatte ferner am Tage der letztern Uebergabe — 9. September 1867 — mit seiner Ehefrau Anna Margaretha gemeinschaftlich ein Testament errichtet, worin sie jedem ihrer 4 Kinder je 4000 fl. als Erb- und resp. Heirathgut aussetzten und weiter bestimmten, daß der gesammte übrige Nachlaß des vorabsterbenden Ehegatten dem überlebenden Ehetheil ausschließlich zufallen solle.

Am 17. October 1867 starb Joh. Georg Hofmann und obiges Testament wurde allseitig anerkannt.

Auf diesen Sachverhalt stützten Anna Margaretha und Johann Wolfgang Hofmann ihre Activlegitimation im gegenwärtigen Prozesse, behaupteten, daß sie, resp. ihr verstorbener Ehemann und Vater bisher im Besitz und Genuß des dem letzteren von Sauernhammer verkauften Gemeinderechtes gewesen seien, daß nun aber die zwei andern Gemeinderechtler Schülein und Eder, sowie auch Feß ihnen dies Gemeinderecht vorenthielten, resp. sie an den Gemeindenutzungen nur mit Einem Gemeinderecht Antheil nehmen lassen wollten. Kläger bezeichneten das von Sauernhammer erworbene, sowie die übrigen in Kellern bestehenden Gemeinderechte als eine auf dem Anwesen seit uraltem Herkommen als Bestandtheil derselben und mit deren Besitz verbundene Befugniß, welche von der Gemeindegliederschaft völlig unabhängig sei, glaubten deßhalb die ihnen von den zwei genannten Mitgemeinderechtsbesitzern und dem Feß versagte Anerkennung ihres Rechts auf die mit Haus Nr. 4 verbunden gewesenen, von Sauernhammer auf Johann Georg Hofmann übertragenen, dem Feß von Sauernhammer nicht mitverkauften Gemeindenutzungen vor Gericht verfolgen zu können, und stellten die Bitte, die Beklagten für schuldig zu erachten, das fragliche Gemeinderecht als ein auf dem Hause Nr. 5 in Kellern in dinglicher Eigenschaft ruhendes Recht anzuerkennen, den Klägern den Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindegründen zu gewähren und sich jedem Eingriffe in solches zu enthalten.

Das Bezirksgericht Ansbach wies diese Klage durch Beschluß vom 28. Mai 1870 in der angebrachten Art ab, weil nach der vorliegenden Urkunde vom 7. September 1866 das fragliche Recht auf den Sohn Johann Wolfgang Hoffmann nicht mitübertragen worden und nach dem Testament vom 9. September 1867 anzunehmen sei, daß die Wittwe Hofmann Eigenthümerin dieses Gemeinderechtes geworden. Zugleich wurde im Beschlusse bemerkt, daß die Klage zweckmäßiger gegen die Ortsgemeinde Kellern, als gegen die einzelnen Anwesensbesitzer daselbst gerichtet werde.

Nun berichtete Advokat Dr. Berlin unterm 9./11. Juni 1870 seine Klage vom 21. April praes. 21. Mai desselben Jahres dahin, daß er Anna Margarethe Hofmann als Alleineigenthümerin fraglichen Gemeinderechts und alleinige Klägerin, die Ortsgemeinde Kellern aber, dann die 3 Ortsgemeindeglieder Eder, Schülein und Feß als die Beklagten bezeichnete und seine Klagebitte dahin modificirte, den beklagten Theil für schuldig zu erachten, die Klägerin Margaretha Hofmann als Eigenthümerin des fraglichen Gemeinderechts anzuerkennen, ihr

Digitized by Google

den Nutzantheil deſſelben an den unvertheilten Gemeindegründen zu gewähren und ſich jeden Eingriffes in dies Recht zu enthalten.

Nachdem die Klagsberichtigung vom 9. Juni 1870, die ſämmtlichen Beklagten unter der Aufforderung zur Klagsbeantwortung war zugeſtellt worden, erklärten die mitbeklagten Eder und Schülein am 12. Juli 1870, daß ſie der Klägerin die auf das Gemeinderecht von Haus Nr. 5 treffenden Nutzungen keineswegs vorenthalten, ſondern nur abwarten wollten, wem das urſprünglich mit Haus Nr. 4 verbundene Gemeinderecht richterlich zugeſprochen werden würde; der desfallſige Streit ſei nur zwiſchen der Hofmann und dem Feß auszutragen, ſie, Eder und Schülein, wollten ſich hiebei nicht betheiligen. Klägerin, hievon in Kenntniß geſetzt, erklärte hierauf am 3. Auguſt 1870, daß ſie nunmehr ihre Klage auf Feß und die Ortsgemeinde Kellern beſchränke.

Nun wurde durch Gerichtsbeſchluß vom 13. Auguſt 1870 der k. Advokat Hänle zu Ansbach für die mitverklagte Ortsgemeinde Kellern als Anwalt von Amtswegen aufgeſtellt, demſelben Anwalt ertheilte auch der mitverklagte Daniel Feß am 30. ejusd. Vollmacht und Advokat Hänle beantwortete ſodann am 24. September 1870 die Klage dahin, daß er zuvörderſt die behauptete dingliche und privatrechtliche Natur des von der Klägerin beanſpruchten Gemeinderechts negirte und dagegen behauptete, daß ſolches ſich lediglich auf den Gemeindeverband gründe, daß deshalb der Gemeinde das unbedingte Recht zuſtehe, die Nutzungen aus ihrem Vermögen zunächſt zur Befriedigung ihrer eigenen Bedürfniſſe zu verwenden, und daß erſt das, was ſodann noch übrig bleibe, den Gemeindegliedern wegen dieſer ihrer Eigenſchaft zufalle. Ferner wurde auch widerſprochen, daß Klägerin und deren Vorfahrer die fraglichen Nutzungen in dem behaupteten Betrage, und daß ſie ſolche in den letzten Jahren unbeanſtandet bezogen haben. Eventuell, nämlich für den Fall der Annahme, daß es ſich hier um ein dingliches Privatrecht handle, wurde behauptet, daß fragliches Gemeinderecht als Pertinenz des Hauſes Nr. 4 zu Kellern von ſolchem geſetzlich habe gar nicht getrennt werden können (Preuß. Ldr. I 22 § 12).

Nach durchverhandelter Sache erkannte das Bezirksgericht Ansbach am 30. März 1871, beklagter Theil ſei ſchuldig, die Klägerin Margaretha Hofmann als Eigenthümerin des früher mit dem Anweſen Haus Nr. 4 in Kellern verbundenen Gemeinderechts anzuerkennen, ihr den Nutzantheil deſſelben an den unvertheilten Gemeindegründen in Kellern zu gewähren und ſich jedes Eingriffes in ſolches zu enthalten. Die Streitskoſten wurden dem mitbeklagten Feß allein aufgebürdet. In den Gründen wurde ausgeführt, daß Kellern nur eine ſ. g. Ortsgemeinde ſei, daß ſie als ſolche einen Theil der politiſchen Gemeinde Flachslanden bilde und die Eigenſchaft der Ortsbewohner von Kellern als Gemeindeglieder nur der politiſchen Gemeinde Flachslanden gegenüber in Betracht käme; daß die Ortsgemeinde Kellern, inſoferne ſie Vermögen beſitze und dieſes ihr nach dem Geſetze zur geſonderten Verwaltung überlaſſen ſei, eine juriſtiſche Perſönlichkeit bilde, und daß die Ortsgemeindeglieder zu letzterer nur eine privatrechtliche Stellung einnehmen; daß deshalb der Anſpruch der Ortsgemeindeglieder auf Nutzungsantheile am Ortsgemeindevermögen auch nur privatrechtlicher Natur ſein könne und ſich aus der alten Markgenoſſenſchaft ableite; daß ein ſolches Gemeinderecht auch ohne Curatelconſens und ſelbſtſtändig von ſeinem Inhaber an einen Anderen habe veräußert werden können.

Dieß Erkenntniß wurde den Streitstheilen am 6. April 1870 an Verkündungsſtatt zugeſchloſſen, worauf ſchon am 5. Mai deſſ. Js. eine Entſchließung der k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, vom 3. ejusd. zu den Acten einlief, in welcher die Entſcheidung des Bezirksgerichts Ansbach, inſoweit darin über das Verhältniß, in welchem die Ortsgemeindeglieder von Kellern zur Ortsgemeinde ſelbſt ſtehen, ſich ausgeſprochen,

Digitized by Google

als incompetent bezeichnet und die Zuständigkeit zu einer solchen Entscheidung für die Verwaltungsbehörden in Anspruch genommen wurde.

Das Bezirksgericht Ansbach gab hievon den Streitstheilen Nachricht und eröffnete sämmtlichen Interessenten durch Verfügung vom 6. ins. 9. Mai 1870 eine 30tägige Frist zur Einreichung von Denkschriften, worauf Advokat Häule für die Beklagten am 24. dess. Mts., die k. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, am 1. Juni und Advokat Dr. Berlin Namens der Klägerin am 6. ejusd. mit Denkschriften einkamen, in welchen die k. Regierung ohne einen bestimmten Antrag zu stellen, den in die Entscheidungsgründe niedergelegten Ausspruch des Bezirksgerichts, dahin lautend, „daß Kellern nur eine s. g. Ortsgemeinde sei, daß derselben, da sie eigenes Vermögen habe, dieses zur gesonderten Verwaltung überlassen sei, daß sie in dieser Beziehung eine juristische Persönlichkeit bilde, endlich, daß die einzelnen Mitglieder der Ortsgemeinde zur letzteren selbst nur eine privatrechtliche Stellung einnehmen", als eine Competenzüberschreitung bezeichnete, indem die Entscheidung darüber, in welchem Verhältnisse die Ortsgemeindeglieder zur Ortsgemeinde stehen, den Administrativbehörden vindicirt werden müßte. Der klägerische Anwalt suchte zuvörderst darzuthun, daß hier gar kein Competenzconflict vorliege und bat primitiv, die Unzulässigkeit einer Competenzconflictsanregung auszusprechen. Eventuell beantragte er einen Ausspruch dahin, daß die Gerichte zuständig seien; der Anwalt der Beklagten aber bat, zu erkennen, daß die Gerichte zur Entscheidung der Frage, ob den Gemeindegliedern von Kellern als solchen ein Anspruch auf die Nutzung des dortigen Gemeindewaldes zustehe, nicht zuständig sind.

Heute kam die Sache zum Aufruf, worauf der zum Referenten ernannte Rath am obersten Gerichtshofe, Braun, unter Verlesung der wichtigeren Actenstücke Vortrag erstattete.

Da von Seiten der ordnungsgemäß geladenen Interessenten sich Niemand eingefunden hatte, so ergriff der k. Generalstaatsanwalt das Wort, entwickelte den Gegenstand des Rechtsstreites und der Competenfrage näher und stellte sodann den Antrag, die Gerichte für zuständig zu erklären.

Diesem Antrage konnte jedoch nicht stattgegeben werden.

Nach Art. 36 der Gem. Ordn. vom 29. April 1869 haben, wenn Nutzungen am Gemeindevermögen auf den Grund eines privatrechtlichen Titels in Anspruch genommen werden, im Falle eines Rechtsstreites die Gerichte zu entscheiden. Im vorliegenden Falle hat die Klägerin, Anna Marg. Hofmann, an das Bezirksgericht Ansbach in ihrer Klage vom 21. Mai 1870 mit Nachträgen vom 11. Juni dess. Js. den Antrag gestellt, die Beklagten, nämlich die Ortsgemeinde Kellern und den Bauern Daniel Fetz daselbst, für schuldig zu erachten, sie als Eigenthümerin des im Streite befangenen Gemeinderechts anzuerkennen und hat diesen Antrag auf die Behauptung gestützt, daß die Gemeinderechte zu Kellern Bestandtheile der dortigen häuslichen Anwesen seien, daß das hier in Frage stehende Gemeinderecht ursprünglich mit dem Anwesen Nr. 4 verbunden gewesen, aber vom Ehemann und Erblasser der Klägerin käuflich erworben und auf sie vererbt worden und daß dieß Gemeinderecht von der Gemeindegliedeigenschaft völlig unabhängig sei. Klägerin hat somit das streitige Gemeinderecht auf den Grund eines privatrechtlichen Titels in Anspruch genommen und sind deßhalb die in obiger Gesetzesstelle bezeichneten Vorbedingungen der Zuständigkeit der Gerichte zur Verhandlung und Bescheidung der Sache gegeben. Die k. Regierung von Mittelfranken hat auch in ihrer Entschließung vom 3. Mai 1871, in welcher sie den Competenzconflict anregte, die Zuständigkeit des Bezirksgerichts Ansbach zur Entscheidung dieser Sache gar nicht beanstandet, sondern glaubte den Competenzconflict nur deßhalb anregen zu müssen, weil das genannte Gericht in den Entscheidungsgründen zu seinem Erkenntnisse vom 30. März 1871 sich über das Verhältniß der Ortsgemeindeglieder zu Kel-

Digitized by Google

lern zur Ortsgemeinde selbst dahin ausgesprochen hat, daß erstere zu letzterer nur eine privatrechtliche Stellung einnehmen.

Durch diese vom Bezirksgerichte Ansbach in seinen Entscheidungsmotiven ausgesprochene Ansicht ist aber keine Veranlassung zur Anregung eines Competenzconflictes gegeben. Nach Art 5 des Comp.-Conf.-Ges. vom 28. Mai 1850 haben die Verwaltungsstellen den Competenzconflict dann anzuregen, wenn sich ein Gericht mit einer zur Zuständigkeit der Verwaltung gehörigen Sache befaßt und Art. 2 l. c. setzt voraus, daß die Zuständigkeit von einem Gerichte und einer Verwaltungsbehörde in ein und derselben Sache in Anspruch genommen wird.

Solche Voraussetzung ist aber hier nicht gegeben. Denn die Competenz des Bezirksgerichts Ansbach zur Bescheidung des in vorliegender Klage verfolgten Anspruches wird von der k. Regierung gar nicht beanstandet. Die Beanstandung richtet sich nur gegen die Entscheidungsgründe. Allein in letzteren ist nichts weiter entschieden, als daß bereits dermalen feststehe, daß der Klagsanspruch als ein civilrechtlicher begründet sei. Dabei ist es für die vorliegende Competenzconflictsfrage gleichgiltig, durch welche Motive der Richter zu diesem Ausspruche gelangt ist. Denn wenn diese Motive allenfalls auch unrichtig sind, so kann dieß wohl für den in der Sache bereits angegangenen Oberrichter Veranlassung zu einer Aenderung des erstrichterlichen Ausspruchs geben, nicht aber die Anregung eines Competenzconflicts rechtfertigen, weil die allenfallsige Unrichtigkeit der richterlichen Entscheidungsmotive an der Natur des Streitgegenstandes und der Entscheidung, bezüglich deren ein Competenzconflict, wie oben ausgeführt, nicht besteht, nichts ändert.

Allem dem nach war, wie geschehen, zu erkennen, daß in dieser Sache ein Competenzconflict nicht gegeben sei.

Also gerurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am zwanzigsten October achtzehnhundert einundsiebzig, wobei zugegegen waren: Director, Geh. Rath von Molitor; Ministerialrath v. Bezold; Rath am obersten Gerichtshofe Braun; Ministerialrath v. Rüßler; Rath am obersten Gerichtshofe Dr. Langlois I.; Ministerialrath v. Engerer; Rath am obersten Gerichtshofe Schmitt; Generalstaatsanwalt v. Haubenschmied und Secretär v. Balta.

(Unterschrieben sind:)

v. Molitor.

von Balta.

---

pr. den 12. Dezember 1871.

(Die erledigte Bezirksarztesstelle I. Klasse zu Lindau betr.)

Die Bezirksarztesstelle I. Klasse zu Lindau ist in Erledigung gekommen; Bewerber um dieselbe haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche bei der unterfertigten k. Regierung, Kammer des Innern, bis zum 26. Dezember l. J. einzureichen.

Speier, den 11. Dezember 1871.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Braun.

---

pr. den 12. Dezember 1871.

Bekanntmachung,

die 3½ %- und arrosirt 4 %igen Obligationen betr.

Die nach Ziffer III der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1870 (Regierungsblatt vom Jahre 1870 S. 2385, Amtsbl. d. Pfalz S. 1947) gestattete Vermittlung des Umtausches der 3½ %igen und arrosirt 4 %igen Mobilisirungs-Obligationen durch die k. Rentämter wird

mit dem 31. Dezember l. J.

geschlossen.

Von diesem Zeitpunkte an findet daher der Umtausch der bezeichneten Obligationen nur mehr bei der k. Staats-

Digitized by Google

Schuldentilgungs-Hauptkasse dahier unmittelbar, oder durch die Vermittlung der k. Staats-Schuldentilgungs-Specialkassen Augsburg, Nürnberg und Würzburg statt.

München, den 9. Dezember 1871.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

Frhr. v. Lobkowitz.

Diebel.

Bekanntmachung,

die Organisation der deutschen Reichsconsulate auf der Insel Cuba betr.)

Zu Folge der im Reichsgesetzblatte Nr. 44 S. 389 und 390 sub Nr. 729 publizirten Ernennungen der Consuln des Deutschen Reiches auf der Insel Cuba ist das bisherige k. Consulat in Havanna auf Grund des Artikels 56 der Deutschen Reichsverfassung aufgehoben worden.

Militär-Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht: unterm 2. November l. J. dem Oberlieutenant Maximilian von Dönniges vom 10. Jäger-Bataillon für das königlich preußische Eiserne Kreuz 2. Klasse, — dann

dem Hauptmann Maximilian Ritter von Linprun — und dem Corporal Carl Pomayer vom 1. Artillerie-Regiment Prinz Luitpold für das königlich preußische Eiserne Kreuz 1. Klasse die Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen zu ertheilen.

Dienstesnachrichten.

Durch Beschluß k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 4. Dezember 1871, wurde bestätigt:

1. die Wahl des bisherigen Adjunkten der Gemeinde Hornbach, Christian Ruf, zum Bürgermeister dieser Gemeinde und

2. die Wahl des Gemeinderathsmitgliedes Carl Friedrich Wild zum Adjunkten der Gemeinde Hornbach.

Durch Beschluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 6. Dezember 1871, wurde der Schuldienst-Exspectant Carl Hobsteller von Dietschweiler als Lehrer an der höheren Töchterschule zu Kaiserslautern bestätigt.

Bestellung

auf das Kreis-Amtsblatt der Pfalz sammt Beilage pro 1872.

Mit dem 1. Januar 1872 beginnt ein neues Abonnement auf das Kreis-Amtsblatt der Pfalz und dessen Beilage. — Der Abonnementspreis beträgt per Exemplar für einen Jahrgang des **Kreis-Amtsblattes** 3 Gulden, für einen Jahrgang der **Beilage** 1 ℳ 30 ₰. — Die Bestellungen wollen rechtzeitig erneuert werden, damit die Auflage pro 1872 bemessen werden kann.

Speier, den 12. Dezember 1871.

Die Redaction des Kreis-Amtsblattes der Pfalz.

Hiezu eine außerordentliche Beilage.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage zu Nro. 85

des

Kreis-Amtsblattes der Pfalz vom Jahre 1871.

Werthbestimmungs-Tabelle

der

verschiedenen Forstprodukte

(excl. Fabrikations- und Transportkosten)

für den Zeitabschnitt

von 1872 bis incl. 1874.

(Zu Art. 3 des revidirten Forststrafgesetzes für die Pfalz vom 28. Mai 1848.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Bezeichnung der Forstämter.	Reviere.	A. Grünes oder dürres auf dem Stock stehendes und zu Boden liegendes Holz (nicht anbrüchig). I. Bau-, Nutz- und Werkholz. Eichen. Klasse I.	Eichen. Klasse II.	Eichen. Klasse III.	Eichen. Klasse IV.	Eichen. Klasse V.	Ahorn, Eichen, Ulmen, Kastanien, Birken. Klasse I.	Ahorn, Eichen, Ulmen, Kastanien, Birken. Klasse II.	Ahorn, Eichen, Ulmen, Kastanien, Birken. Klasse III.	Ahorn, Eichen, Ulmen, Kastanien, Birken. Klasse IV	Roth- und Weißbuchen. Klasse I.	Roth- und Weißbuchen. Klasse II	Roth- und Weißbuchen. Klasse III.	Roth- und Weißbuchen. Klasse IV.
		℔ Xr.	℔ Xr.	℔ Xr.	℔ Xr.	℔ Xr.	℔ Xr.	℔ Xr.	℔ Xr.	℔ Xr.	℔ Xr.	℔ Xr.	℔ Xr.	℔ Xr.
		per Kubikmeter per 1/100 Kubikmeter					per Kubikmeter per 1/100 Kubikmeter				per Kubikmeter per 1/100 Kubikmeter			
Dahn	sämmtliche	30 — – 10	25 — – 10	20 — – 12	15 — – 9	11 40 – 7	18 20 – 11	16 40 – 10	13 20 – 8	10 — – 6	13 20 – 8	11 40 – 7	10 — – 6	8 20 – 5
Elmstein	sämmtliche	30 – – 10	25 — – 10	20 — – 12	15 — – 9	11 40 – 7	18 20 – 11	16 40 – 10	13 20 – 8	10 — – 6	13 20 – 8	11 40 – 7	10 — – 6	8 20 – 5
Kaiserslautern	sämmtliche	30 — – 10	26 40 – 16	20 — – 12	16 40 – 10	11 40 – 7	16 40 – 10	15 – – 9	13 20 – 8	11 40 – 7	13 20 – 8	11 40 – 7	10 — – 6	8 20 – 5
Lauzenberg	sämmtliche	30 — – 10	26 40 – 16	23 20 – 14	16 40 – 10	11 40 – 7	18 20 – 11	16 40 – 10	13 20 – 8	10 — – 6	13 20 – 8	11 40 – 7	10 — – 6	8 20 – 5
Neustadt	sämmtliche	21 40 – 13	18 20 – 11	16 40 – 10	15 — – 9	11 40 – 7	13 20 – 8	11 40 – 7	10 — – 6	8 20 – 5	13 20 – 8	11 40 – 7	10 — – 6	8 20 – 5
Pirmasens	sämmtliche	26 40 – 16	23 20 – 14	20 — – 12	16 40 – 10	13 20 – 8	16 40 – 10	15 — – 9	13 20 – 8	11 40 – 7	13 20 – 8	11 40 – 7	10 — – 6	8 20 – 5
Speier	sämmtliche	25 — – 15	20 — – 12	16 40 – 10	13 20 – 8	11 40 – 7	13 20 – 8	11 40 – 7	10 — – 6	8 20 – 5	18 20 – 11	16 40 – 10	13 20 – 8	11 40 – 7
Winnweiler	sämmtliche	30 — – 10	25 — – 15	20 — – 12	15 — – 9	11 40 – 7	16 40 – 10	15 — – 9	13 20 – 8	11 40 – 7	15 — – 9	13 20 – 8	11 40 – 7	10 — – 6
Zweibrücken	sämmtliche	30 — – 10	25 — – 15	20 — – 12	15 — – 9	11 40 – 7	16 40 – 10	15 — – 9	13 20 – 8	11 40 – 7	15 — – 9	13 20 – 8	11 40 – 7	10 — – 6

Digitized by Google

Bezeichnung der Forstämter.	Bezeichnung der Reviere.	A. Grünes oder dürres auf dem Stocke stehendes und zu I. Bau-, Nutz- und Werkholz. Nadelhölzer. Klasse I.		II.		III.		IV.		V.		Weiche Laubhölzer. Klasse I.		II.		III.		IV.		II. Klein- Hopfenstangen und Baumstützen. Länge in Metern. 9—12		7—9		bis 7	
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
		per Kubikmeter per 1/100 Kubikmeter										per Kubikmeter per 1/100 Kubikmeter								per Stück					
Dahn	sämmtliche	20	—	15	—	11	40	8	20	5	—	11	40	10	—	8	20	5	—	—	24	—	18	—	12
		—	12	—	9	—	7	—	5	—	3	—	7	—	6	—	5	—	3						
Elmstein	sämmtliche	20	—	15	—	11	40	8	20	5	—	11	40	10	—	8	20	5	—	—	21	—	18	—	15
		—	12	—	9	—	7	—	5	—	3	—	7	—	6	—	5	—	3						
Kaiserslautern	sämmtliche	16	40	13	20	11	40	8	20	6	40	11	40	10	—	8	20	5	—	—	21	—	15	—	12
		—	10	—	8	—	7	—	5	—	4	—	7	—	6	—	5	—	3						
Langenberg	sämmtliche	16	40	13	20	11	40	8	20	6	40	13	20	11	40	10	—	8	20	—	32	—	30	—	16
		—	10	—	8	—	7	—	5	—	4	—	8	—	7	—	6	—	5						
Neustadt	sämmtliche	16	40	13	20	11	40	10	—	8	20	11	40	10	—	8	20	6	40	—	24	—	18	—	15
		—	10	—	8	—	7	—	6	—	5	—	7	—	6	—	5	—	4						
Pirmasens	sämmtliche	15	—	13	20	11	40	10	—	8	20	11	40	10	—	8	20	6	40	—	21	—	15	—	12
		—	9	—	8	—	7	—	6	—	5	—	7	—	6	—	5	—	4						
Speier	sämmtliche	15	—	13	20	11	40	10	—	8	20	13	20	11	40	8	20	6	40	—	28	—	22	—	17
		—	9	—	8	—	7	—	6	—	5	—	8	—	7	—	5	—	4						
Winnweiler	sämmtliche	15	—	13	20	11	40	10	—	8	20	11	40	10	—	8	20	6	40	—	21	—	18	—	15
		—	9	—	8	—	7	—	6	—	5	—	7	—	6	—	5	—	4						
Zweibrücken	sämmtliche	13	20	11	40	10	—	8	20	6	40	11	40	10	—	8	20	5	—	—	21	—	18	—	15
		—	8	—	7	—	6	—	5	—	4	—	7	—	6	—	5	—	3						

Digitized by Google

Boden liegendes Holz (nicht anbrüchig).

Nutzholz.

Baumpfähle. Länge in Metern. 3—5		2—3		Wagnerstangen. Eichen, Birken u. übriges Hartholz		Weichholz.		Pflugsterzen		Kummetspähne.		Schiebkarrenbäume. Hartholz.		Weichholz.		Schiebkarrenbögen. Hartholz.		Weichholz.		Zugschlittenläufe. Hartholz.		Weichholz.		Handschlittenläufe. Hartholz.		Weichholz.		Radfelgen. Hartholz.		Weichholz.	
℔	Xr.	℔	Xr.	℔	Xr.	℔	Xr.	℔	Xr.	℔	Xr.	℔	Xr.	℔	Xr.	℔	Xr.	℔	Xr.	℔	Xr.	℔	Xr.	℔	Xr.	℔	Xr.	℔	Xr.	℔	Xr.
per Stück.				pr. Kubikmeter per 1/100 Kubikm.				per Stück.				per Stück.				per Stück.				per Stück.				per Stück.				per Stück.			
—	21	—	18	15	—	8	20	—	27	—	15	—	24	—	18	—	15	—	12	1	24	1	12	—	36	—	24	—	12	—	9
—	12	—	9	15	—	8	20	—	30	—	15	—	30	—	21	—	15	—	12	1	30	1	—	—	36	—	24	—	18	—	12
—	9	—	6	13	20	8	20	—	21	—	15	—	24	—	18	—	15	—	12	1	12	1	—	—	36	—	24	—	18	—	12
—	18	—	15	11	40	8	20	—	30	—	20	—	30	—	20	—	24	—	18	1	30	1	12	—	36	—	24	—	24	—	18
—	15	—	12	13	20	10	—	—	24	—	15	—	30	—	21	—	15	—	12	1	24	1	9	—	36	—	24	—	18	—	12
—	9	—	6	13	20	10	—	—	24	—	15	—	21	—	15	—	15	—	9	1	12	—	48		30	—	24	—	18	—	12
—	14	—	12	13	20	10	—	—	30		20	—	27	—	18	—	15	—	12	1	24	1	—	—	30	—	24	—	21	—	15
—	12	—	9	15	—	10	—	—	36	—	20	—	36	—	27	—	24	—	18	2	—	1	30	—	48	—	36	—	30	—	24
—	12	—	9	10	—	6	40	—	24	—	15	—	24	—	15	—	15	—	12	1	24	1	—	—	36	—	30	—	18	—	12

Digitized by Google

Bezeichnung der Forstämter.	Reviere.	A. Grünes oder dürres auf dem Stocke stehendes und II. Klein- Wingertspfähle. Hartholz. per Stück.	Wingertspfähle. Weichholz. per Stück.	Rebpfahlen, Schragenhölzer, Bindestangen, Pfahlschienen u. dergl. per Stück.	Zaungerten oder Trutteln Länge in Metern. 5 – 6 bis 7 per Stück.	Bohnenstangen. pr. 100 Stück.	Baumstückel. pr. 100 Stück.	Reifstangen 10-ähmige. per 100 Stück.	Reifstangen 8-ähmige. per 100 Stück.	Reifstangen 4-ähmige. per 100 Stück.	Reifstangen 2-ähmige. per 100 Stück.	Reifstangen 1-ähmige. per 100 Stück.	Rübelreife. per	Korbgarn, Flechter- und Bindweiden. per
Dahn	sämmtliche	— 12	— 9	— 6	— 6	— 4	2	4 30	14 —	10 —	7 —	4 —	2 12	1 48	— 36
Elmstein	sämmtliche	— 12	— 9	— 8	— 6	— 3	2 30	4 20	15 —	10 —	6 40	3 20	1 40	1 40	— 40
Kaiserslautern	sämmtliche	9	— 6	— 6	— 6	— 3	2 —	3 20	18 —	12 —	8 —	4 —	2 —	1 42	— 42
Landenberg	sämmtliche	— 12	— 9	— 6	— 6	— 3	2 —	4 —	15 —	10 —	6 40	3 20	1 40	1 40	— 40
Neustadt	sämmtliche	— 12	— 9	— 6	— 6	— 3	2 40	3 20	18 20	11 40	8 20	3 20	1 40	1 40	— 42
Pirmasens	sämmtliche	— 9	— 6	— 6	— 4	— 2	2 —	3 20	15 —	10 —	6 40	3 20	1 40	1 40	— 40
Speier	sämmtliche	— 12	— 9	— 9	— 6	— 4	2 30	5 —	18 —	12 —	8 —	4 —	2 —	1 40	— 40
Winnweiler	sämmtliche	— 12	— 9	— 9	— 10	— 6	3 —	5 —	20 —	14 —	10 —	5 —	3 —	2 —	1 —
Zweibrücken	sämmtliche	— 12	9	— 9	— 6	— 3	2 —	3 20	18 —	12 —	8 —	4 —	2 —	1 40	— 40

zu Boden liegendes Holz (nicht anbrüchig).

Nutzholz.

Besenreisser.		Grösenreisser.		Korb- und Wingertsweiden.		Christbäumchen und Kirchweihsträuße.		Wildbosstämmchen.		Hammerstiele.
ß	Xr	ß	Xr	ß	Xr	ß	Xr	ß	Xr	Xr
Gebund.						per Stück.				
—	36	—	18	—	42	—	24	—	12	3
—	36	—	18	—	40	—	24	—	12	3
—	30	—	18	—	36	—	24	—	12	3
—	30	—	18	1	—	—	24	—	12	3
—	30	—	18	—	36	—	24	—	12	3
—	30	—	18	—	30	—	24	—	12	3
—	40	—	20	1	20	—	30	—	18	3
—	36	—	24	—	48	—	36	—	18	3
—	30	—	15	—	30	—	24	—	12	3

Digitized by Google

Bezeichnung der Forstämter.	Reviere.	A. Grünes oder dürres auf dem Stocke stehendes III. Brenn- und Ast- und Scheitholz. Eichen																								
		Eichen			Ahorn, Eschen, Ulmen, Birken, Kastanien			Roth- und Weißbuchen			Nadelhölzer			Weichhölzer			Eichen			Ahorn, Eschen, Ulmen, Birken u. Kastanien			Roth- und Weißbuchen		
		ℳ	Xr	Xr	ℳ	Xr	Xr	ℳ	Xr	Xr	ℳ	Xr	Xr	ℳ	Xr	Xr	ℳ	Xr	Xr	ℳ	Xr	Xr	ℳ	Xr	Xr
		per Ster		½	per Ster		½	per Ster		½	per Ster		½	per Ster		½	per Ster		½	per Ster		½	per Ster		½
Dahn	Annweiler I u. II, Bergzabern und Schweigen	4	40	14	5	—	15	6	–	18	4	20	13	2	40	8	3	—	9	2	40	8	4	—	12
	Dahn I u. II, Horbacherhof, Wilgartswiesen u Bobenthal	4	–	12	4	20	13	5	40	17	3	–	9	2	40	8	2	40	8	2	40	8	3	20	10
	Fischbach, Reislerhof, Schönau und Rumbach	3	20	10	4	–	12	4	20	13	2	20	7	2	—	6	2	20	7	2	20	7	3	—	9
Elmstein	Eußerthal I u. II, Albersweiler, Weyher, Edenkoben und St. Martin	4	—	12	6	—	18	5	40	17	3	40	11	3	—	9	3	—	9	2	40	8	4	—	12
	Elmstein, Iggelbach, Johanneskreuz und Taubensuhl	3	—	9	5	—	15	4	20	13	3	—	9	2	20	7	2	40	8	2	20	7	3	—	9
Kaiserslautern	sämmtliche	4	40	14	4	—	12	4	—	12	3	–	9	2	40	8	2	40	8	2	40	8	3	—	9
Langenberg	sämmtliche	4	—	12	5	—	15	6	–	18	4	—	12	4	—	12	3	—	9	4	—	12	5	—	15
Neustadt	sämmtliche	5	—	15	5	—	15	5	40	17	4	40	14	3		9	3	20	10	3	20	10	4	—	12
Pirmasens	sämmtliche	4	40	14	4	—	12	4	—	12	3	—	9	2	40	8	2	40	8	2	40	8	2	40	8
Speier	sämmtliche	5	–	15	6	—	18	6	—	18	4	—	12	4	—	12	4	—	12	5	–	15	5	—	15
Winnweiler	sämmtliche	5	—	15	5	—	15	6	—	18	4	—	12	3	—	9	3	—	9	3	—	9	4	40	14
Zweibrücken	sämmtliche	4	—	12	4	—	12	4	40	14	3	—	9	2	40	8	2	40	8	2	—	6	3	—	9

Digitized by Google

und zu Boden liegendes Holz (nicht anbrüchig).

Kohlholz.

Prügelholz.						Stockholz						Reisig resp. Wellen ohne Prügel.												B. Anbrüchiges Holz.
Nadelhölzer			Weichhölzer			Hartholz			Weichholz			Nadelholz			Eichen			Laubholz						Nadelhölzer			Gemischtes			
																		Hartholz			Weichholz									
℔	Xr.	Xr.	℔	Xr.	Xr.	℔	Xr.	Xr.	℔	Xr.	Xr.	℔	Xr.	Xr.	℔	Xr.	Xr.	℔	Xr.	Xr.	℔	Xr.	Xr.	℔	Xr.	Xr.	℔	Xr.	Xr.	
per Ster		½	per Ster		½	per Ster		½	per Ster		½	per Ster		½	100 Gebund		Welle	100 Gebund		Welle	100 Gebund		Welle	100 Gebund		Welle	100 Gebund		Welle	
2	40	8	2	—	6	1	40	5	1	—	3	1	20	4	6	40	4	8	20	5	5	—	3	5	—	3	6	40	4	
2	40	8	2	—	6	1	20	4	1	—	3	1	20	4	5	—	3	6	40	4	3	20	2	3	20	2	5	—	3	
2	20	7	1	40	5	1	20	4	—	40	2	1	—	3	3	20	2	5	—	3	1	40	1	3	20	2	3	20	2	
3	—	9	2	20	7	2	40	8	1	40	5	2	20	7	8	20	5	10	—	6	6	40	4	6	40	4	8	20	5	
2	20	7	1	40	5	2	—	6	1	20	4	1	40	5	5	—	3	6	40	4	3	20	2	3	20	2	5	—	3	
2	—	6	1	20	4	1	40	5	1	—	3	1	20	4	5	—	3	6	40	4	3	20	2	3	20	2	5	—	3	
3	—	9	3	—	9	2	—	6	1	40	5	1	40	5	6	40	4	8	20	5	5	—	3	5	—	3	6	40	4	
3	—	9	2	20	7	2	20	7	1	20	4	2	—	6	6	40	4	8	20	5	5	—	3	6	40	4	6	40	4	
2	—	6	1	40	5	1	20	4	1	—	3	1	20	4	5	—	3	6	40	4	3	20	2	3	20	2	5	—	3	
4	—	12	3	—	9	2	—	6	1	40	5	1	40	5	8	20	5	8	20	5	5	—	3	5	—	3	6	40	4	
3	—	9	2	40	8	2	20	7	2	—	6	2	—	6	6	40	4	8	20	5	5	—	3	5	3	—	6	40	4	
2	—	6	2	—	6	1	40	5	1	—	3	1	—	3	5	—	3	6	40	4	3	20	2	3	20	2	5	—	3	

Der Preis dieses Holzes ist für alle Holzarten und Sortimente um die Hälfte geringer, als der des unter Lit. A bemerkten Holzes. — Für die äußere rauhe Rinde von Eichen, Birken, Kiefern ꝛc. ꝛc. ist die Scheitholztaxe der entsprechenden Holzart anzunehmen.

Digitized by Google

Bezeichnung der		C. Forst-									
		Lohrinden.			Waldsäme						
Forstämter.	Reviere.	Eichen	Birken, Erlen und Weiden	Uebrige	Eicheln	Bucheln	Kastanien	Wildobst	Nadelholzsapfen		
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰		
		per Centner			per Hectoliter						
Dahn	sämmtliche	4 —	1 40	1 40	2 40	7 —	9 —	2 20	1 48		
Elmstein	sämmtliche	4 —	1 30	1 30	2 30	8 —	12 —	2 —	1 30		
Kaiserslautern	sämmtliche	4 36	1 30	1 —	2 30	6 —	10 —	1 48	1 30		
Langenberg	sämmtliche	3 —	1 —	1 —	2 —	5 —	8 —	2 —	1 —		
Neustadt	sämmtliche	3 —	1 —	1 —	2 —	6 —	10 —	1 40	1 —		
Pirmasens	sämmtliche	3 20	1 40	1 40	2 30	6 40	6 40	1 40	1 40		
Speier	sämmtliche	3 —	1 —	1 —	2 30	5 —	8 —	2 —	1 24		
Winnweiler	sämmtliche	5 —	1 40	1 40	2 30	6 —	10 —	1 40	1 40		
Zweibrücken	sämmtliche	4 —	1 40	1 —	2 30	6 —	10 —	1 40	1 40		

Digitized by Google

Nebennutzungen.								
reien.								
Hainbuchen, Eichen, Ahorn, Ulmen		Birken, Erlen		Uebrige		Dürre Kiefernzapfen		
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
per Kilogramm						pr. Hectol.		
—	30	—	20	—	18	—	8	
—	30	—	24	—	24	—	6	
—	30	—	21	—	18	—	12	
—	30	—	24	—	24	—	12	
—	24	—	24	—	18	—	9	
—	24	—	18	—	15	—	20	
—	24	—	24	—	18	—	12	
—	30	—	24	—	18	—	12	
—	30	—	20	—	18	—	12	

Digitized by Google

Bezeichnung der		C. Forst-									
		Lohrinden.			Waldsäme						
Forstämter.	Reviere.	Eichen	Birken, Erlen und Weiden	Uebrige	Eicheln	Buchcln	Kastanien	Wildobst	Nadelholzzapfen		
		ℳ Xr.	ℳ Xr.	ℳ Xr.	ℳ Xr.	ℳ Xr.	ℳ Xr.	ℳ Xr.	ℳ Xr.		
		per Centner			per Hectoliter						
Dahn	sämmtliche	4 —	1 40	1 40	2 40	7 —	9 —	2 20	1 48		
Elmstein	sämmtliche	4 —	1 30	1 30	2 30	8 —	12 —	2 —	1 30		
Kaiserslautern	sämmtliche	4 36	1 30	1 —	2 30	6 —	10 —	1 48	1 30		
Langenberg	sämmtliche	3 —	1 —	1 —	2 —	5 —	8 —	2 —	1 —		
Neustadt	sämmtliche	3 —	1 —	1 —	2 —	6 —	10 —	1 40	1 —		
Pirmasens	sämmtliche	3 20	1 40	1 40	2 30	6 40	6 40	1 40	1 40		
Speier	sämmtliche	3 —	1 —	1 —	2 30	5 —	8 —	2 —	1 24		
Winnweiler	sämmtliche	5 —	1 40	1 40	2 30	6 —	10 —	1 40	1 40		
Zweibrücken	sämmtliche	4 —	1 40	1 —	2 30	6 —	10 —	1 40	1 40		

Digitized by Google

Nebennutzungen.

reien.

Hainbuchen, Eschen, Ahorn, Ulmen		Birken, Erlen		Uebrige		Dürre Kiefernzapfen	
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
per Kilogramm						pr. Hectol.	
—	30	—	20	—	18	—	8
—	30	—	24	—	24	—	6
—	30	—	21	—	18	—	12
—	30	—	24	—	24	—	12
—	24	—	24	—	18	—	9
—	24	—	18	—	15	—	20
—	24	—	24	—	18	—	12
—	30	—	24	—	18	—	12
—	30	—	20	—	18	—	12

Bezeichnung der		C. Forst-											
		Moos und Nadelstreu								Laubstreu			
Forstämter.	Revi.re.	per 2 spännige Fuhre à 20 Centner		per 1 spännige Fuhre à 12 Centner		per Schiebkarren à 2 Centner		per Traglast à 40 Kilogramm		per 2-spännige Fuhre à 20 Centner		per 1 spännige Fuhre à 12 Centner		per Schiebkarren à 2 Centner		per Traglast à 40 Kilogramm	
		℔	Xr.	℔	Xr.	℔	Xr.	℔	Xr.	℔	Xr.	℔	Xr.	℔	Xr.	℔	Xr.
Dahn	Annweiler I u. II, Bergzabern und Schweigen	20	—	12	—	2	—	—	48	15	—	9	—	1	30	—	36
	Dahn I u. II, Horbacherhof, Wilgartswiesen und Bobenthal	18	—	10	48	1	48	—	42	14	—	8	24	1	24	—	33
	Fischbach, Reislerhof, Schönau und Rumbach	15	—	9	—	1	30	—	36	12	40	7	36	1	16	—	30
Elmstein	Außerthal I u. II, Albersweiler, Weyher, Edenkoben und St. Martin	20	—	12	—	2	—	—	48	16	40	10	—	1	40	—	39
	Elmstein, Isaelbach, Johanneskreuz und Taubenfuhl	16	—	9	36	1	36	—	36	12	40	7	36	1	16	—	30
Kaiserslautern	sämmtliche	20	—	12	—	2	—	—	48	15	—	9	—	1	30	—	36
Landenberg	sämmtliche	20	—	12	—	2	—	—	48	15	—	9	—	1	30	—	36
Neustadt	Hardenburg, Gimmeldingen, Hambach, Hertlingshausen, Wachenheim und Weisenheim	25	—	15	—	2	30	1	—	20	—	12	—	2	—	—	48
	Altglashütte, Jägerthal u. Neidenfels	20	—	12	—	2	—	—	48	16	40	10	—	1	40	—	39
Pirmasens	sämmtliche	16	—	9	36	1	36	—	36	15	—	9	—	1	30	—	36
Speier	sämmtliche	20	—	12	—	2	—	—	48	15	—	9	—	1	30	—	36
Winnweiler	sämmtliche	18	—	10	48	1	48	—	42	16	—	9	36	1	36	—	36
Zweibrücken	sämmtliche	16	—	9	36	1	36	—	36	14	—	8	24	1	24	—	33

Digitized by Google

Nebennutzungen.

Hackstreu, Nadelholz-Aststreu								Dürres Gras und Forstunkräuter								Grünes Gras und Laubwerk, Schilf und Rohr							
per 2-spännige Fuhre à 20 Centner		per 1-spännige Fuhre à 12 Centner		per Schiebkarren à 2 Centner		per Traglast à 40 Kilogramm		per 2-spännige Fuhre à 20 Centner		per 1-spännige Fuhre à 12 Centner		per Schiebkarren à 2 Centner		per Traglast à 40 Kilogramm		per 1-spännige Fuhre à 12 Centner		per Schiebkarren à 2 Centner		per Traglast à 40 Kilogramm	
ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.	ℳ	Pf.
20	—	12	—	2	—	—	48	12	40	7	36	1	16	—	30	9	—	1	30	—	36		
18	—	10	48	1	48	—	42	10	20	6	12	1	2	—	24	8	48	1	30	—	36		
15	—	9	—	1	30	—	36	9		5	24	—	54	—	21	8	—	1	20	—	33		
20	—	12	—	2	—	—	48	12	40	7	36	1	16	—	30	9	—	1	30	—	36		
15	—	9	—	1	30	—	36	9	—	5	24	—	54	—	21	9	—	1	30	—	36		
12	—	7	12	1	12	—	27	12	20	7	24	1	14	—	30	9	—	1	30	—	36		
13	20	8	-	1	20	—	32	12	40	7	36	1	16	—	30	8	24	1	24	—	33		
18	—	10	48	1	48	—	42	12	40	7	36	1	16	—	30	12	—	2	—	—	48		
13	20	8	—	1	20	—	32	10	—	6	—	1	—	—	24	10	—	1	40	—	39		
12	—	7	12	1	12	—	27	9	—	5	24	—	54	—	21	7	—	1	10	—	27		
13	20	8	—	1	20	—	32	10	—	6	—	1	—	—	24	9	—	1	30	—	36		
12	—	7	12	1	12	—	27	10	—	6	—	1	—	—	24	8	24	1	24	—	33		
10	—	6	—	1	—	—	24	10	—	6	—	1	—	—	24	8	24	1	24	—	33		

Digitized by Google

Bezeichnung der		C. Forst-Nebennutzungen.													
		Kienholz				Bruch- und Lagersteine.		Sand und Kies.		Lehm, Thon und übrige Erdarten.		Heideerde, Blumengrund.		Torf.	
		von stehenden Stämmen		von Stöcken											
Forstämter.	Reviere.	per Schiebkarren	per Traglast	per Schiebkarren	per Traglast										
		ℳ	Xr.	ℳ	Xr.	ℳ	Xr.	ℳ	Xr.	ℳ	Xr.	ℳ	Xr.	ℳ	Xr.
		per Kubikmeter.												per 100.	
Dahn	sämmtliche	6	—	2	—	2	—	—	40	—	40	—	24	—	36	6	—	—	—
Eimstein	sämmtliche	6	—	2	—	2	—	—	40	1	30	—	24	—	42	6	—	—	—
Kaiserslautern	sämmtliche	6	—	2	—	2	6	—	42	—	45	—	20	—	45	3	6	—	30
Langenberg	sämmtliche	6	—	2	—	2	—	—	42	—	36	—	21	—	30	2	—	1	—
Neustadt	sämmtliche	6	—	2	—	2	—	—	42	1	—	—	18	—	30	5	—	—	—
Pirmasens	sämmtliche	6	—	2	—	1	48	—	36	—	36	—	15	—	30	5	—	—	24
Speier	sämmtliche	6	—	2	—	2	—	—	42	—	36	—	24	—	36	—	—	—	—
Winnweiler	sämmtliche	6	—	2	—	3	—	1	—	—	36	—	15	—	30	3	—	—	—
Zweibrücken	sämmtliche	6	—	2	—	2	—	—	40	—	30	—	12	—	30	3	—	—	30

Digitized by Google

Schachtelhalm			
per Schiebkarren à 2 Centner		per Traglaſt à 40 Kilogramm.	
ℳ	Pf.	ℳ	Pf.
—	—	—	—
—	—	—	—
2	30	1	—
2	30	1	—
—	—	—	—
—	—	—	—
2	30	1	—
—	—	—	—
2	30	1	—

Aufgeſtellt zu Speier, den 6. November 1871.

Königlich Bayeriſche Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.
v. Braun.
v. Meyer.
Wöſcher.

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 86. Speier, den 21. Dezember 1871.

Inhalt:

Verübung von Unfug in der Neujahrsnacht. — Kohlenver aufsperre bei der k. Grube Mittelbexbach. - Gesuch um Bewilligung einer Collecte zur Errichtung einer Arbeiterherberge in Münchg. — Untersuchung gegen den vormaligen Sectionsrath Sigmund Szalay zu Pesth wegen Wechselfälschung. — Erlegung von Wildschweinen. — Das Schriftch n: „Analysen der Getreidepflanzen von Gottfried Elßner". — Todtenscheine für in Frankreich verstorbene bayerische Soldaten — Wiederbesetzung der Hauptlehrerstelle an der protestantischen Präparandenschule in Kusel — Erkenntniß des obersten Gerichtshofes des Königreiches vom 20. October 1871 in der Sache der Kirchenverwaltung Ebenfeld gegen die Gemeinde Unterleiterbach wegen Forderung, hier den verneinenden Competenzconflict zwischen dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten und dem k. Landgerichte Staffelstein betr. — Dienstesnachrichten.

Nro. 21561 D. pr. den 15 Dezember 1871.

(Verübung von Unfug in der Neujahrsnacht betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle

Nach Ansicht des Art. 71 des Polizeistrafgesetzbuches, der zum Vollzuge dieses Artikels erlassenen Königl. Verordnung vom 30. Dezember 1862 und des den Vollzug des § 1 dieser Verordnung suspendirenden Regierungsbeschlusses vom 9. Januar 1863 (Amtsbl 1863 S. 35 und 36):

In Erwägung, daß dem die öffentliche Ruhe und Ordnung und die Sicherheit der Personen bedrohenden Schießen in der Neujahrsnacht mit allen gesetzlichen Mitteln entgegenzutreten ist,

beschließt:

1. der Regierungsbeschluß vom 9. Januar 1863 wird auf die Dauer des 31. Dezember 1871 und des 1. Januar 1872 aufgehoben und tritt somit der § 1 der erwähnten k. Verordnung vom 30. Dezember 1862 für die bezeichneten zwei Tage in volle Wirksamkeit.

2. Die k. Bezirksämter werden beauftragt, diesem Beschlusse durch Einrücken in die Lokalblätter und auf sonst geeignete Weise die möglichste Verbreitung zu sichern, den Vollzug der allerhöchsten Verordnung geeignet überwachen zu lassen und bei Zuwiderhandlungen dagegen neben der polizeilichen Beschlagnahme der verbotenen Waffe auf Grund des Art. 71 des Polizeistrafgesetzbuches die polizeirichterliche Einschreitung zu veranlassen.

Digitized by Google

3. Die Stellen der einschlägigen Gesetze und Verordnungen werden besonders bekannt gemacht und lauten wie folgt:

Art. 71 des Polizeistrafgesetzbuches.

Wer außer dem Falle des Art. 70 den Verordnungen zuwiderhandelt, wodurch zur Verhütung von Gefahren für die Sicherheit der Personen die Führung bestimmter Waffen bestimmten Klassen von Personen oder in bestimmten Landestheilen verboten ist, wird neben Confiscation der betreffenden Waffen an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden gestraft, womit im Rückfalle Arrest bis zu drei Tagen verbunden werden kann.

§ 1 der Königl. Verordnung vom 30. Dezember 1862.

Die Führung nachstehender Waffen, als:

1. von Dolchen, Stileten und andern im Griffe feststehenden oder mittels einer Vorrichtung feststellbaren Messern,
2. von zugespitzten Streichern und von Pfriemen,
3. von Degenstöcken und anderen Stöcken mit verborgenen, auf einen Druck oder Schwung hervorspringenden Hieb-, Schnitt- oder Stichwerkzeugen,
4. von Terzerolen, Sackpistolen und Revolvern

ist allen unansässigen Personen verboten.

Speier, den 16. Dezember 1871.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Braun.
Metschnabl.

Ad Nrm. Exh. 14813 H. pr. den 13. Dezember 1871

(Kohlenverkaufspreise bei der k. Grube Mittelbexbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit dem 1. Januar 1872 treten bei der k. Steinkohlengrube Mittelbexbach nachstehende Kohlenverkaufspreise per Centner einschließlich des Ladgeldes ein:

20 kr. auf der Grubenhald,
22 kr. ab Bahnhof Bexbach.

Die übrigen Verkaufsbedingungen bleiben dieselben wie früher und wird auf diese wiederholt mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß Kohlenbestellbriefe, welchen keine Briefmarke beigelegt ist, ohne Beantwortung gelassen werden. (Amtsblatt von 1870 Nr. 101 und von 1871 Nr. 57.)

Speier, den 8. Dezember 1871.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz
Kammer der Finanzen.
v. Braun.
v. Meyer.
Wöscher.

Nro. 20934 D pr. den 11. Dezember 1871.

(Gesuch um Bewilligung einer Collekte zur Errichtung einer Arbeiterherberge in Nürnberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speier, den 9. Dezember 1871.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Braun.

Staatsministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben dem unter der Vorstandschaft des k. Pfarrers Kreitmaier in Nürnberg gebildeten Comité zur Errichtung einer Arbeiterherberge daselbst allergnädigst zu gestatten geruht, Beiträge für diesen Zweck mittels öffentlichen Aufrufes im Königreiche zu sammeln.

Digitized by Google

In Erwiderung des Berichts vom 12. v. M. wird die k. Regierung, Kammer des Innern, hievon zur weiteren Verfügung verständigt.

München, den 4 Dezember 1871.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:
v. Pfeufer.

Durch den Minister:
Der General-Secretär
Ministerialrath v. Dubois.

Nro. 21133 D. pr. den 12. Dezember 1871

(Untersuchung gegen den vormaligen Sectionsrath Sigmund Szalay zu Pesth wegen Wechselfälschung betr.)

An

sämmtliche k. Bezirksämter, Bürgermeisterämter, Adjunkten, Polizeicommissäre und Gendarmerie-Stationen des Regierungsbezirkes.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die k. Bezirksämter, Bürgermeisterämter, Adjunkten, Polizeicommissäre und Gendarmerie-Stationen des Regierungsbezirkes werden auf die nachstehend abgedruckte Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern aufmerksam gemacht mit dem Auftrage, die entsprechenden Nachforschungen zu pflegen und ein etwaiges Ergebniß zur Anzeige zu bringen.

Speier, den 12. Dezember 1871.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Braun.

Staatsministerium des Innern.

Nach Mittheilung der k. k. österreichischen Gesandtschaft dahier hat sich Sigmund Szalay, gewesener Sectionsrath im k. ungarischen Justizministerium, gegen welchen strafrechtliche Untersuchung wegen Wechselfälschung anhängig ist, seit der Mitte des Monats October d. J. aus Pesth entfernt und konnte dessen Aufenthaltsort bis jetzt nicht ermittelt werden.

Es wird deshalb vermuthet, daß der Flüchtling sich ins Ausland begeben habe und ergeht hiemit der Auftrag, gegen den genannten Sigmund Szalay Spähe zu verfügen und im Falle seiner Betretung sofort Anzeige anher zu erstatten.

München, den 6. Dezember 1871.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:
v. Pfeufer.

Durch den Minister:
Der General-Secretär:
Ministerialrath v. Dubois.

Nro. 20265 D. pr. den 15. Dezember 1871.

(Erlegung von Wildschweinen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Verfügung unterfertigter Stelle vom 5. November 1867 (Amtsblatt dieses Jahres Nr. 78) wird dahin modificirt, daß vom 1. Januar 1872 an die Ertheilung von Bescheinigungen über erlegte Wildschweine ausschließlich in die Hände der k. Oberförster gelegt wird.

Fragliche Bescheinigungen sind auf Grund unmittelbarer Kenntnißnahme oder auf Erhebungen hin auszustellen, welche die k. Oberförster bei den ihnen untergebenen Schutzbediensteten zu erholen haben. Diese Zeugnisse müssen den Tag und den Ort ergeben, an welchem das Wildschwein erlegt worden ist.

Zur Vereinfachung des Rechnungswesens wird vom 1. Januar 1872 an bei denjenigen k. Rentämtern, wo Schußgeld zur Ausbezahlung und Verrechnung kommt, ein bestimmter Credit eröffnet. Dieselben werden ermächtigt, auf Grund des von dem k. Oberförster aus-

Digitized by Google

gestellten Zeugnisses, dieses in der Form eines Lohnzettels, Zahlung zu leisten.

Die k. Rentämter haben am Schlusse des Kalenderjahres die Lohnlisten in ein Verzeichniß zu bringen und solches der k. Regierung, Kammer des Innern, vorzulegen, worauf die Verrechnungs-Genehmigung erfolgt.

Speier, den 13. Dezember 1871.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.
v. Braun.
v. Meyer.
Metschnabl.

Nro. 21193 D. pr. den 18. Dezember 1871.

(Das Schriftchen: „Analysen der Getreidepflanzen von Gottfried Elßner" betr.)

An
sämmtliche k. Bezirksämter der Pfalz.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 19. November l. J. in Nr. 29 des Minist.-Blattes für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten wurde das im Verlage der Elßner'schen Steindruckerei zu Löbau erschienene Schriftchen: „Analysen der Getreidepflanzen von Gottfried Elßner" zur Anschaffung namentlich in den Landschulen empfohlen.

Die Verlagshandlung hat sich bereit erklärt, bei größeren Bestellungen das Exemplar dieses Schriftchens um 2½ Groschen abzugeben.

Die k. Bezirksämter werden beauftragt, auf möglichste Verbreitung dieses Schriftchens in den deutschen Schulen bedacht zu sein und den nöthigen Bedarf von Exemplaren

an die Regieverwaltung der unterfertigten Stelle innerhalb vier Wochen anzuzeigen.

Speier, den 13. Dezember 1871.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Braun.

Nro. 21415 D. pr den 15. Dezember 1871.

(Todtenscheine für in Frankreich verstorbene bayerische Soldaten betr.)

An
sämmtliche k. Bezirksämter und Bürgermeisterämter.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die k. Bezirksämter und Bürgermeisterämter werden auf das im Abdrucke folgende höchste Rescript des k. Staatsministeriums des Innern vom 9. Dezember l. J. aufmerksam gemacht mit dem Auftrage, geeignet nachzuforschen und ein etwaiges Ergebniß innerhalb 14 Tagen zur Anzeige zu bringen.

Speier, den 14. Dezember 1871.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Braun.

Staatsministerium des Innern.

Das Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern hat mit mehreren anderen Todtenscheinen für in der französischen Kriegsgefangenschaft verstorbene bayerische Soldaten auch solche für die Soldaten Georg Bartele, angeblich vom 1. Jägerbataillon, geboren zu Oberkambach (Oberhambach?), und Peter Lachner, angeblich vom 2. Infanterie-Regimente, geboren zu Haßnig (Hasbüg?) an das k. Kriegsministerium mitgetheilt.

Digitized by Google

Da nach den vorliegenden Meldungen die bezeichneten Soldaten nicht den angegebenen Abtheilungen angehört haben und überhaupt bezüglich derselben nichts ermittelt werden konnte, so wird die k. Regierung, Kammer des Innern, beauftragt, die untergebenen Distrikts-Polizeibehörden durch ein Ausschreiben im Kreis-Amtsblatte zur Anordnung weiterer Nachforschungen in sämmtlichen Gemeinden ihres Bezirkes zu veranlassen und für den Fall eines entsprechenden Erfolges dieser Anordnung hierüber berichtliche Anzeige zu erstatten.

München, den 9. Dezember 1871.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:

v. Pfeufer.

Durch den Minister:
Der General-Secretär,
Ministerialrath v. Dubois.

Ad Nrm. Exh. 21315 D. pr. den 18. Dezember 1871.

(Wiederbesetzung der Hauptlehrerstelle an der protestantischen Präparandenschule in Kusel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An der protestantischen Präparandenschule in Kusel kommt vom 1. Januar künftigen Jahres an die Stelle eines Hauptlehrers in Erledigung.

Mit derselben ist der Bezug von

600 fl. Hauptgeldgehalt,
100 fl. Theuerungszulage,
100 fl. Wohnungs-Entschädigung

verbunden.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche, mit den nöthigen Zeugnissen belegt, binnen 3 Wochen bei der k. Inspection der genannten Präparandenschule einzureichen.

Speier, den 16. Dezember 1871.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Braun.

Schild.

Erkenntniß

des obersten Gerichtshofes des Königreiches vom 20. October 1871 in der Sache der Kirchenverwaltung Ebensfeld gegen die Gemeinde Unterleiterbach wegen Forderung, hier den verneinenden Competenzconflict zwischen dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten und dem k. Landgerichte Staffelstein betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreiches in der Sache der Kirchenverwaltung Ebensfeld gegen die Gemeinde Unterleiterbach wegen Forderung, hier den verneinenden Competenzconflict zwischen dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten und dem k. Landgerichte Staffelstein betreffend, zu Recht:

daß in dieser Sache die Gerichte zuständig sind.

Gründe.

Zwischen den Gemeinden Ebensfeld, Unterneuses, Oberbrunn, Pferdsfeld, Unterau, Unterbrunn, Prechting und Dietersbrunn einer- und der Gemeinde Unterleiterbach anderseits bestand seit längerer Zeit Streit über die Verpflichtung der letzteren Gemeinde, zu den für die Pfarrei Ebensfeld nöthigen Bauten zu concurriren.

Am 9. Mai 1853 erhoben deßhalb die erstgenannten acht Gemeinden bei dem k. Landgerichte Lichtenfels Klage gegen die Gemeinde Unterleiterbach, in welcher auf Grund der Behauptung, daß die Beklagte mit den klagenden Gemeinden die Pfarrgemeinde Ebensfeld bilde, und daher gemäß der Bestimmungen des Tridentinischen Concils in Ermangelung eines Kirchenfonds und eines Patrons, sowie genügender Kircheneinkünfte concurrenzpflichtig sei, gebeten wurde, zu erkennen, die beklagte Gemeinde sei schuldig, zu allen für die Pfarrei Ebensfeld nöthigen Neubauten und Reparaturen, sowohl an der

Digitized by Google

Kirche als an den Pfarrgebäuden, mit Ausnahme der kleinen Baufälle an den letzteren, zu concurriren.

Diese Klagstellung veranlaßte einen negativen Competenzconflict, welcher durch Erkenntniß des obersten Gerichtshofes vom 4. November 1859 (Regsbl. S. 1113 ff) dahin beschieden wurde, daß die Gerichte in der Sache zuständig seien.

Darauf wurde nach durchgeführtem Beweisverfahren vom k. Appellationsgericht von Oberfranken durch in dritter Instanz bestätigtes Urtheil vom 14. November 1863 die Gemeinde Unterleiterbach für schuldig erkannt, zu den für die Pfarrei Ebensfeld nöthigen Neubauten und Hauptreparaturen an den Pfarrgebäuden mit Ausnahme der kleineren Baufälle bei eintretender subsidiärer Baupflicht zugleich mit den Klägern zu concurriren, im Uebrigen aber von der Klage entbunden.

In Folge dessen stellte die Kirchenverwaltung zu Ebensfeld, nachdem sie zuerst das Bezirksamt Staffelstein um Hilfe angegangen hatte, jedoch auf den Rechtsweg verwiesen worden war, am 19. November 1867 bei dem k. Landgerichte Staffelstein unter Bezug auf das eben erwähnte appellationsgerichtliche Urtheil den Antrag, die Gemeinde Unterleiterbach zur Zahlung von 89 fl. 45 kr. Beitrag zu den in den Jahren 1830, 1836 und 1850 für Hauptreparaturen der Pfarrgebäude zu Ebensfeld entstandenen Kosten unter Executionsandrohung anzuhalten, wobei zur Begründung dieses Antrags angeführt wurde, daß in den drei Baufällen die Kosten wegen Unzulänglichkeit des Kirchenvermögens von den betheiligten Gemeinden zu decken gewesen seien, daß von diesen im Antrage näher angegebenen Kosten, welche bei dem Baufalle von 1830 in Folge Beschlusses der Pfarrgemeinden nach der Anzahl der gemeindeberechtigten Häuser, bei den Baufällen von 1836 und 1850 aber nach der Haus-, Grund- und Gewerbe-Steuer auf die einzelnen Gemeinden umgeschlagen worden, die Gemeinde Unterleiterbach bei dem ersten Baufalle 30 fl., bei dem zweiten 22 fl. und bei dem dritten 37 fl. 45 kr. zu tragen gehabt habe, und daß die hienach auf dieselbe getroffenen Concurrenzquoten von der Kirchenverwaltung von Ebensfeld aus dem Stiftungsvermögen für die Gemeinde Unterleiterbach einstweilen vorgeschossen worden seien.

Dieser Antrag wurde jedoch vom k. Landgerichte Staffelstein mittelst Decrets vom 23. Dezember 1867 wegen Unzuständigkeit der Gerichte von der Gerichtsschwelle zurückgewiesen, weil es sich um die Frage, ob und in welchem Maaße die treffenden Baufälle zu den Neubauten und Hauptreparaturen oder zu den kleinen Baufällen gehören, sowie um die Feststellung der von der Gemeinde Unterleiterbach zu vertretenden Quote handle, worüber die Verwaltungsbehörden nach den Normen des administrativen Rechts zu entscheiden hätten.

Nun wendete sich die Kirchenverwaltung Ebensfeld unter Bezugnahme auf ihren vom Landgerichte Staffelstein zurückgewiesenen Klagantrag am 31. März 1868 an das k. Bezirksamt Staffelstein mit der Bitte, um Verurtheilung der Gemeinde Unterleiterbach zur Zahlung der erwähnten 89 fl. 45 kr., worauf diese Gemeinde in Veranlassung des von Seite des Bezirksamts an sie ergangenen bedingten Zahlungsbefehles um Abweisung des gestellten Antrags bat, indem sie einwendete, daß die fraglichen Reparaturen weder mit dem behaupteten Kostenaufwande noch überhaupt gemacht worden seien, und sich jedenfalls nicht alle auf das Pfarrhaus bezögen, welches nach dem appellationsgerichtlichen Urtheile vom 14. November 1863 für sich allein, ohne die dazu gehörigen Gebäulichkeiten den Gegenstand der Baupflicht bilde, daß dieselben ferner zu den kleineren Reparaturen zu rechnen seien, und daß es an dem bei der subsidiären Natur der beregten Baupflicht erforderlichen Nachweise der Unzureichenheit des Kirchenvermögens fehle.

Nachdem daraufhin weitere Erhebungen gepflogen worden waren, verfügte das Bezirksamt Staffelstein durch Beschluß vom 16. Juli 1869, es sei die Gemeinde Un-

Digitized by Google

terleiterbach verbunden, die von der Kirchenverwaltung Ebensfeld verlangten Umlagenbeträge zu 89 fl. 45 kr. zu zahlen.

Dieser Beschluß wurde auf Rekurs der Gemeinde Unterleiterbach durch Entschließung der k. Regierung von Oberfranken vom 5. October 1869 bestätigt, auf weitere Beschwerde aber nebst der letzteren Entschließung vom k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und und Schulangelegenheiten mittelst Entschließung vom 4. März 1870 wegen mangelnder Zuständigkeit aus dem Grunde aufgehoben, weil es sich um eine Ersatzforderung handle, über welche die Entscheidung den Gerichten zustehe

Die Kirchenverwaltung zu Ebensfeld regte nun durch Eingabe vom 23. Februar l. Js. den negativen Competenzconflict an, und beantragte hiebei, die Gerichte für zuständig zu erklären, welchem Antrage die Gemeinde Unterleiterbach in ihrer hierauf abgegebenen Erklärung vom 20. April l. Js. sich anschloß

Nach Aufrufung der Sache in der heutigen öffentlichen Sitzung, in welcher von Seite der Betheiligten Niemand erschienen war, wurde von dem ernannten Referenten, Rath Schmitt, Vortrag erstattet, worauf der k. Generalstaatsanwalt den motivirten Antrag stellte, in der vorliegenden Sache die Gerichte für zuständig zu erklären.

Diesem Antrage war auch aus folgenden Erwägungen zu entsprechen.

Wie bereits in dem im Vorprozesse vom obersten Gerichtshofe erlassenen Erkenntnisse vom 4. November 1859 und in dem in demselben in Bezug genommenen oberstrichterlichen Erkenntnisse vom 19. Juli 1858 (Regsbl. S. 1012 und folg.) erörtert wurde, sind die Differenzen über die Concurrenz-Verbindlichkeit in Cultusbaufällen privatrechtliche Streitigkeiten, welche als solche vor die Gerichte gehören. Es hat deshalb auch der früher bestandene Streit darüber, ob die Gemeinde Unterleiterbach bezüglich der Pfarrgebäude zu Ebensfeld überhaupt baupflichtig sei, auf dem Wege des Prozesses seine Erledigung gefunden, und zwar in der Weise, daß die genannte Gemeinde für schuldig erkannt wurde, zu den für die Pfarrei Ebensfeld nöthigen Neubauten und Hauptreparaturen an den Pfarrgebäuden mit Ausnahme der kleineren Baufälle bei eintretender subsidiärer Baupflicht zugleich mit der Gemeinde Ebensfeld und den andern klagend aufgetretenen Gemeinden zu concurriren.

Ist aber hienach die den betreffenden Gemeinden obliegende Bauverbindlichkeit und das gegenseitige Verhältniß dieser gemeinschaftlich Verpflichteten unter sich privatrechtlicher Natur, so sind auch die Differenzen darüber, ob bei einem Baufalle die Voraussetzungen gegeben sind, welche den Eintritt der Concurrenzpflicht, sowohl was den Gegenstand und den Umfang, als was die Subsidiarität derselben betrifft, bedingen, und ob die eine Gemeinde in dem Maße an den gemeinschaftlich zu bestreitenden Baukosten mitzutragen hat, wie von den andern verlangt wird, privatrechtliche, vor den Gerichten auszutragende Streitpunkte, weil diese Differenzen nur die Erfüllung der aus der gemeinsamen Baulast für die einzelnen Gemeinden entspringenden privatrechtlichen Verbindlichkeiten zum Gegenstande haben, über welche Erfüllung entgiltig zu entscheiden den Gerichten zusteht.

Denn die Competenz, welche in Ansehung der Pfarrhof-Bauten nach §§ 73 und 74 der Formationsverordnung vom 17. Dezember 1825, in Verbindung mit Ziff. 2 der Verordnung vom 1. October 1830, die Zuständigkeit der Administrativstellen in Streitigkeiten über die Baupflicht bei Kirchen und Pfarrhöfen betreffend (Döllinger Verord. Samml. Band XI. § 1078) und § 46 des Landtagsabschiedes von 1831 den Verwaltungsstellen, für den Fall, daß die Concurrenzverbindlichkeit in Folge rechtskräftigen Urtheils im Allgemeinen feststeht, hinsichtlich der Bescheidung der Frage zukommt, ob bei einem speziellen Baufalle eine Concurrenz stattzufinden hat, und wie hoch der zu leistende Beitrag sich beläuft, ist auf provisorische

Digitized by Google

Verfügungen in dringenden Baufällen beschränkt, in denen das öffentliche Interesse sofortige Abhilfe gebietet, während die definitive Erledigung der treffenden Streitigkeiten unter den Betheiligten in die Sphäre der richterlichen Zuständigkeit fällt.

Es ist dieß durch die an das Oberappellationsgericht im Betreffe der Pfarrhofbau-Concurrenzen ergangene allerhöchste Entschließung vom 16. Dezember 1810 (Döllinger V.-S. Bd. XI. § 1064), sowie durch die Verordnung vom 1. October 1830, wonach den Betheiligten jederzeit freisteht, ihre Rechte gegen die Mitinteressenten vor den Gerichten zu verfolgen, außer Zweifel gestellt.

In der vorwürfigen Sache handelt es sich aber nicht um eine dringliche Baufallwendung und um die provisorische Regulirung des von der Gemeinde Unterleiterbach hierwegen zu leistenden Concurrenzbeitrags, sondern um die Vergütung bestrittener Auslagen für längst ausgeführte Bauten und Reparaturen, und um eine definitive Entscheidung darüber, ob die eben erwähnte Gemeinde bei den in Frage stehenden Baufällen in dem von der Kirchenstiftung Ebensfeld behaupteten Maße zu concurriren verbunden war oder nicht.

Es liegt daher, nachdem mittels der hier erhobenen Ersatzforderung privatrechtliche Ansprüche geltend gemacht werden, und nachdem die Cognition über diese Ansprüche durch keine gesetzliche Bestimmung den Gerichten entzogen ist, eine Justizsache vor, weshalb wie geschehen zu erkennen war.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am zwanzigsten October achtzehnhundert einundsiebzig, wobei zugegen waren: Director, Geh. Rath von Molitor; Ministerialrath v. Bezold; Rath am obersten Gerichtshofe Braun; Ministerialrath v Rüßler; Rath am obersten Gerichtshofe Dr. v. Langlois I.; Ministerialrath v. Engerer; Rath am obersten Gerichtshofe Schmitt; Generalstaatsanwalt v. Haubenschmied und Secretär v. Valta.

(Unterschrieben sind:)

v. Molitor.

von Valta.

Dienstesnachrichten.

Durch allerhöchste Entschließung vom 29. November 1871 Nr. 13,181 haben Seine Majestät der König allergnädigst geruht, den bisherigen königl. Forstamts-Assistenten und Functionär im Regierungs-Forstbureau zu Speier, Carl Martin, zur Zeit Verweser des Reviers Waldleiningen, vom 1. Dezember 1871 beginnend, zum provisorischen Oberförster auf das im Forstamte Kaiserslautern erledigte Aerarial-Revier Waldleiningen zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 2 Dezember d. J. allergnädigst bewogen gefunden, den Bezirksgerichtsrath Carl Casimir Hönes in Frankenthal zum Rath am Handelsgerichte daselbst zu ernennen.

Durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 3. Dezember 1871 Nr. 13,300, wurde der bisherige Forstgehilfe Richard Glas zu Hördt, kgl. Forstamts Speier, zur Zeit Verweser der Assistentenstelle beim Forstamte Speier, vom 16. Dezember 1871 beginnend, zum Forstamts-Assistenten am Forstamte Speier ernannt.

Durch höchste Entschließung vom 3. Dezember laufenden Jahres wurde dem k. Gerichtsvollzieher Wilhelm Maier von Ludwigshafen gestattet, den Gerichtsvollzieher-Candidaten Carl Lutz aus Edenkoben auf die Dauer eines Jahres als Amtsverweser aufzustellen.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 87. Speier, den 22. Dezember 1871.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Einführung Norddeutscher Bundesgesetze als Reichsgesetze in Bayern, hier die Einführung des Gesetzes vom 7. April 1869 über Maßregeln gegen die Rinderpest betr. — Bekanntmachung, die Evidenthaltung der Vormerkungsbücher für Bewerberinnen um Präbenden aus dem Damenstifte zur heiligen Anna in München betr. — Dienstesnachrichten.

pr. den 8. Dezember 1871.

Bekanntmachung,

die Einführung Norddeutscher Bundesgesetze als Reichsgesetze in Bayern, hier die Einführung des Gesetzes vom 7. April 1869 über Maßregeln gegen die Rinderpest betr.

Staatsministerien des Königlichen Hauses und des Aeußern, der Justiz, des Innern beider Abtheilungen, der Finanzen, des Handels und der öffentlichen Arbeiten, dann Königliches Kriegsministerium.

Nach dem beigedruckten Reichsgesetze vom 2. November 1871 tritt das Gesetz des Norddeutschen Bundes, Maßregeln gegen die Rinderpest betr., vom 7. April 1869, im Königreiche Bayern vom 1. Januar 1872 an als Reichsgesetz in Kraft.

Demgemäß wird im Nachgange zur Bekanntmachung vom 24. April 1871 (Beilage zum Gesetzblatte für das Königreich Bayern von den Jahren 1870 und 1871, Außerordentliche Beilage zu Nr. 33 des Kreis-Amtsblattes der Pfalz vom Jahre 1871) das erwähnte Gesetz vom 7. April 1869, dann der Erlaß des Bundespräsidiums vom 26. Mai 1869 nebst der hierin angeführten Instruction durch nachfolgenden Abdruck bekannt gemacht.

München, den 25. November 1871.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:

Graf v. Hegnenberg-Dux. Frhr. v. Pranckh. v. Pfeufer. Dr. Fäustle.
v. Fischer, Staatsrath. v. Schubert, Staatsrath.

Durch den Minister:
Der General-Secretär:
Ministerialrath v. Dubois.

134

Digitized by Google

Gesetz

über die Einführung des Norddeutschen Bundesgesetzes, Maaßregeln gegen die Rinderpest betr., vom 7. April 1869, in Bayern und Württemberg. Vom 2. November 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc., verordnen im Namen des Deutschen Reiches nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Einziger Paragraph.

Das Gesetz des Norddeutschen Bundes, Maaßregeln gegen die Rinderpest betr., vom 7. April 1869, tritt vom 1. Januar 1872 an als Reichsgesetz in den Königreichen Bayern und Württemberg in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 2. November 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bismarck.

Gesetz,

Maaßregeln gegen die Rinderpest betreffend. Vom 7. April 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§ 1.

Wenn die Rinderpest (Löserdürre) in einem Bundesstaate oder in einem an das Gebiet des Norddeutschen Bundes angrenzenden oder mit demselben im directen Verkehre stehenden Lande ausbricht, so sind die zuständigen Verwaltungsbehörden der betreffenden Bundesstaaten verpflichtet und ermächtigt, alle Maaßregeln zu ergreifen, welche geeignet sind, die Einschleppung und beziehentlich die Weiterverbreitung der Seuche zu verhüten und die im Lande selbst ausgebrochene Seuche zu unterdrücken.

§ 2.

Die Maaßregeln, auf welche sich die im § 1 ausgesprochene Verpflichtung und Ermächtigung je nach den Umständen zu erstrecken hat, sind folgende:

1. Beschränkungen und Verbote der Einfuhr, des Transports und des Handels in Bezug auf lebendes oder todtes Rindvieh, Schaafe und Ziegen, Häute, Haare und sonstige thierische Rohstoffe in frischem oder trockenem Zustande, Rauchfutter, Streumaterialien, Lumpen, gebrauchte Kleider, Geschirre und Stallgeräthe; endlich Einführung einer Rindviehcontrole im Grenzbezirke;

Digitized by Google

2. Absperrung einzelner Gehöfte, Ortstheile, Orte, Bezirke, gegen den Verkehr mit der Umgebung;
3. Tödtung selbst gesunder Thiere und Vernichtung von giftfangenden Sachen, ingleichen, wenn die Desinfection nicht als ausreichend befunden wird, von Transportmitteln, Geräthschaften und dergl. im erforderlichen Umfange;
4. Desinficirung der Gebäude, Transportmittel und sonstigen Gegenstände, sowie der Personen, welche mit seuchekranken oder verdächtigen Thieren in Berührung gekommen sind;
5. Enteignung des Grund und Bodens für die zum Verscharren getödteter Thiere und giftfangender Dinge nöthigen Gruben.

§ 3.

Für die auf Anordnung der Behörde getödteten Thiere, vernichteten Sachen und enteigneten Plätze, sowie für die nach rechtzeitig erfolgter Anzeige des Besitzers gefallenen Thiere wird der durch unparteiische Taxatoren festzustellende gemeine Werth aus der Bundeskasse vergütet.

Diese Entschädigung wird jedoch nicht gewährt für solches Vieh, welches innerhalb zehn Tage nach erfolgter Einfuhr oder nach Eintrieb über die Bundesgrenze an der Seuche fällt.

§ 4.

Jeder, der zuverlässige Kunde davon erlangt, daß ein Stück Vieh an der Rinderpest krank oder gefallen ist oder daß auch nur der Verdacht einer solchen Krankheit vorliegt, hat ohne Verzug der Ortspolizeibehörde Anzeige davon zu erstatten. Die Unterlassung schleunigster Anzeige hat für den Viehbesitzer selbst, welcher sich dieselbe zu Schulden kommen läßt, jedenfalls den Verlust des Anspruches auf Entschädigung für die ihm gefallenen oder getödteten Thiere zur Folge.

§ 5.

Die Einwohner von der Rinderpest betroffener Orte sind verpflichtet, die Behörden bei Ausführung der polizeilichen Maaßregeln entweder selbst oder durch geeignete Personen zu unterstützen.

§ 6.

Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, so lange noch eine Gefahr der Einschleppung der Rinderpest von irgend einer Seite her droht oder die Seuche im Bundesgebiete an irgend einem Orte herrscht, diejenigen Eisenbahnwagen, welche zum Transporte von Rindvieh oder auch, sobald die Wagen solche sind, welche sich zum Rindviehtransporte eignen, von anderem Vieh gedient haben, nach jedesmaligem Gebrauch zu desinficiren. Diese Verpflichtung liegt derjenigen Verwaltung ob, auf deren Strecke das Ausladen, beziehentlich im Transit die Ueberschreitung der Bundesgebietsgrenze beim Wiederausgange stattgefunden hat. Die Eisenbahnverwaltungen dürfen dafür von dem Versender eine Entschädigung von zehn Silbergroschen für den Wagen erheben.

§ 7.

Die näheren Bestimmungen über die Ausführung der vorstehenden Vorschriften und deren Ueberwachung durch die geeigneten Organe, über die Bestreitung der entstehenden Kosten und die Bestrafung der Zuwiderhandlungen sind von den Einzelstaaten zu treffen. Es ist jedoch von den deshalb erlassenen Verfügungen dem Bundespräsidium Mittheilung zu machen.

Digitized by Google

§ 8.

Vom Bundespräsidium wird eine allgemeine Instruction erlassen, welche über die Anwendung der im § 2 unter Nr. 1 bis 4 aufgeführten Maaßregeln nähere Anweisung giebt und den nach § 7 von den Einzelstaaten zu treffenden Bestimmungen zur Grundlage dient.

§ 9.

Sobald die Regierung eines Bundesstaates in die Lage kommt, ein Einfuhrverbot zu erlassen, zu verändern oder aufzuheben, hat dieselbe dem Bundespräsidium und den Regierungen der benachbarten Bundesstaaten davon Mittheilung zu machen.

§ 10.

Einfuhrbeschränkungen zwischen den einzelnen Bundesstaaten sind erst dann zulässig, wenn die Rinderpest innerhalb eines Bundesstaates ausbricht.

§ 11.

Bricht die Rinderpest in einem Bundesstaate aus, so ist dem Bundespräsidium hiervon, sowie von den ergriffenen Maaßregeln Anzeige zu machen, dasselbe auch von dem weiteren Gange der Seuche in Kenntniß zu erhalten.

§ 12.

Dem Bundeskanzler liegt ob, die Ausführung dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Anordnungen zu überwachen. Erforderlichen Falls wird der Bundeskanzler selbstständig Anordnungen treffen, oder einen Bundescommissar bestellen, welcher die Behörden des betheiligten Einzelstaates unmittelbar mit Anweisung zu versehen hat. Tritt die Seuche in einer solchen Gegend des Bundesgebietes oder in solcher Ausdehnung auf, daß von den zu ergreifenden Maaßregeln nothwendig die Gebiete mehrerer Bundesstaaten betroffen werden müssen, so hat der Bundescommissar für Herstellung und Erhaltung der Einheit in den Seitens der Landesbehörden zu treffenden oder getroffenen Maaßregeln zu sorgen und deshalb das Erforderliche anzuordnen.

§ 13.

Die Behörden der verschiedenen Bundesstaaten sind verpflichtet, sich bei Ausführung der Maaßregeln gegen die Rinderpest auf Ansuchen gegenseitig zu unterstützen.

§ 14.

Zur Durchführung der Absperrungsmaaßregeln ist militairische Hülfe zu requiriren. Die Kommandobehörden haben den desfallsigen Requisitionen der competenten Verwaltungsbehörden im erforderlichen Umfange zu entsprechen.

Sämmtliche Mehrkosten, welche durch die geleistete militairische Hülfe gegen die reglementsmäßigen Kosten des Unterhalts der requirirten Truppen in der Garnison entstehen, fallen der Bundeskasse zur Last.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 7. April 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Digitized by Google

Allerhöchster Erlaß vom 26. Mai 1869,

betreffend die Genehmigung der Instruction zur Ausführung des Bundesgesetzes vom 7. April 1869, Maaßregeln gegen die Rinderpest betreffend.

Auf Ihren Bericht vom 24. Mai d. Js. genehmige Ich hierdurch im Namen des Norddeutschen Bundes die anliegende Instruction zur Ausführung des Bundesgesetzes, Maaßregeln gegen die Rinderpest betreffend, vom 7. April 1869. (Bundesgesetzbl. S. 105.)

Der gegenwärtige Erlaß ist nebst der Instruction durch das Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen.

Schloß Babelsberg, den 26. Mai 1869.

(L. S.) Wilhelm.

An den Kanzler des Norddeutschen Bundes.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Instruction zu dem Gesetze vom 7. April 1869,

Maaßregeln gegen die Rinderpest betr.

Zu Ausführung von § 8 des Gesetzes vom 7. April 1869, Maaßregeln gegen die Rinderpest betreffend, wird nachfolgende Instruction erlassen, deren Bestimmung ist, den Behörden eine allgemeine Anleitung zu geben, ohne die Nothwendigkeit der besonderen Entschließung über Einzelheiten und über die Ausdehnung der Maaßregeln in jedem einzelnen Falle auszuschließen. Leitender Grundsatz soll sein: den Zweck ohne unverhältnißmäßige anderweite wirthschaftliche Opfer für die Bevölkerung zu erreichen. In der Regel wird dies am Besten durch energische Maaßregeln erfolgen, welche die Seuche in kurzer Zeit tilgen, wenn auch die directen Opfer scheinbar groß sind.

Erster Abschnitt.

Maaßregeln bei dem Ausbruche der Rinderpest im Auslande.

a. In der Entfernung.

§ 1.

Bei dem Auftreten der Rinderpest in entfernten Gegenden kommt es darauf an, ob dieselben durch Eisenbahnen oder durch Schifffahrt in solcher Verbindung mit dem Inlande stehen, daß Viehtransporte in verhältnißmäßig kurzer Zeit in das Inland gelangen können.

Ist die von der Seuche ergriffene Gegend durch Eisenbahnen mit dem Inlande verbunden, so hat sich das Einfuhrverbot auf alles Rindvieh aus dieser Gegend ohne Ausnahme zu erstrecken.

Digitized by Google

§ 2.

Das Einfuhrverbot hat sich ferner zu erstrecken: auf frische (auch gefrorene) Rindshäute, Hörner und Klauen, Fleisch, Knochen, Talg, wenn letzteres nicht in Fässern, ungewaschene Wolle, welche nicht in Säcken verpackt ist, und Lumpen.

§ 3.

Die Einfuhr von Schaafen und Ziegen ist ebenfalls zu verbieten. Schweine dürfen nur in Etagewagen eingeführt werden.

§ 4.

Was von der Einfuhr gesagt ist, gilt im Allgemeinen auch von der Durchfuhr. Doch kann ausnahmsweise die Durchfuhr durch das Bundesgebiet Viehtransporten gestattet werden, wenn von Veterinärbeamten festgestellt ist, daß die Gegend, aus welcher das Vieh kommt, seit drei Monaten und mindestens in einem Umkreise von drei Meilen seuchenfrei ist und der Transport in vorschriftsmäßigen Wagen erfolgt.

Die Durchfuhr hat in besonderen Zügen unter polizeilicher Begleitung in denselben Wagen ohne Umladung zu geschehen, auch darf unterwegs kein Stück ausgeladen werden. Sterben unterwegs einzelne Stücke, so bleiben solche unberührt im Wagen liegen, bis zum Ausgangspunkte des Transports, wo selbige unter Zuziehung von Veterinärbeamten vorschriftsmäßig vernichtet werden müssen, wenn nicht die Möglichkeit geboten ist, daß die Ausladung und Vernichtung unterwegs durch einen Sachverständigen ohne Gefahr geschehen kann.

Wird wegen Zerbrechens eines Wagens oder aus ähnlichen Gründen ein Umladen unvermeidlich, so ist dasselbe von der Eisenbahnverwaltung unter amtlicher Aufsicht und unter den nöthigen Vorsichtsmaaßregeln zu bewirken. Für Absperrung des umzuladenden Viehes, für sofortige Verscharrung der etwa vorhandenen Kadaver, welche letztere in jedem Falle gleich den an der Rinderpest gefallenen Thieren (§§ 27—30) zu behandeln sind, muß gesorgt werden.

Die entleerten Wagen und die Umladestellen sind zu desinficiren.

Zum Tränken der Thiere unterwegs sind eigene, von der Behörde gestempelte Tränkeimer mitzuführen. Das Füttern, sobald solches auf langen Transporten nothwendig wird, darf nur von den, den Transport begleitenden Personen besorgt werden.

Vieh, welches nach den Seeplätzen versendet wird, ist rücksichtlich des Transportes und aller in § 4 erwähnten Maaßregeln dem Transitvieh gleich zu behandeln.

§ 5.

Für Schlachtvieh, soweit es zur Versorgung des Inlandes nöthig ist, kann ausnahmsweise auch die Einfuhr nach solchen Städten gestattet werden, in welchen öffentliche Schlachtstätten vorhanden sind, die durch Schienenstränge mit der Eisenbahn, auf welcher die Einfuhr stattfindet, in Verbindung stehen. Die Einfuhr muß für jeden besonderen Fall von der Behörde genehmigt werden und hat unter Beobachtung der für jeden Fall besonders zu erlassenden polizeilichen Vorschriften zu erfolgen.

b. In der Nähe.

§ 6.

Tritt die Seuche in Gegenden des Nachbarlandes auf, welche nicht über fünf bis zehn Meilen von der Grenze entfernt sind, dann ist für die nach Umständen zu bestimmende Grenzstrecke das Einfuhrverbot unbedingt

auf alle Arten von Vieh (einschließlich der Pferde und des Federviehs),

auf alle vom Rinde stammenden thierischen Theile in frischem oder trockenem Zustande (mit Ausnahme von Butter, Milch und Käse),

auf Dünger, Rauchfutter, Stroh und andere Streumaterialien, gebrauchte Stallgeräthe, Geschirre und Lederzeuge,

auf unbearbeitete (bez. keiner Fabrikwäsche unterworfene) Wolle, Haare und Borsten,

auf gebrauchte Kleidungsstücke für den Handel

zu erstrecken.

Personen, deren Beschäftigung eine Berührung mit Vieh mit sich bringt, z. B. Fleischer, Viehhändler und deren Personal, dürfen die Grenze nur an bestimmten Orten überschreiten, und müssen sich dort einer Desinfection unterwerfen.

Nur in einzelnen dringenden Fällen können auch Ausnahmen für Schlachtvieh nach § 5 eintreten.

§ 7.

Rückt die Seuche bis in die Grenzgegenden vor, oder gewinnt sie längs der Grenze in einer noch vom kleinen Grenzverkehr berührten Entfernung an Ausdehnung, dann hat für die betreffenden Grenzstrecken die vollständige Verkehrssperre unter Bildung eines Kordons mit militairischen Kräften einzutreten, im benachbarten Inlande treten aber die Vorschriften des II. Abschnitts in Kraft.

Für den Durchgang von Posten u. s. w. kommen dann dieselben Maaßregeln in Anwendung, wie bei einem abgesperrten Orte im Inlande.

§ 8.

Wird in den vorstehend behandelten Fällen die angeordnete Sperre durchbrochen, so sind die der Sperre unterworfenen Thiere soweit möglich sofort zu tödten und zu verscharren, Menschen und sonstige Gegenstände auf kürzestem Wege wieder über die Grenze zurückzubringen, wo möglich ohne Ortschaften zu passiren.

Giftfangende Sachen sind zu vernichten oder zu desinficiren.

§ 9.

In den bedrohten Grenzkreisen sind für sämmtliche Ortschaften, welche innerhalb zwei Meilen von der Grenze entfernt liegen, folgende Controle-Maaßregeln einzuführen.

Es ist in jedem Orte ein Viehrevisor zu bestellen, der ein genaues Register über den vorhandenen Rindviehbestand aufnehmen und täglich den Ab- und Zugang, sowie jede Veränderung in dem Viehstande speziell verzeichnen muß.

Die Viehregister sind mindestens einmal wöchentlich von den vorgesetzten Organen zu revidiren.

Bei vorkommenden Krankheits- oder Todesfällen im Rindviehstande ist sofort Anzeige zu machen.

Digitized by Google

§ 10.

Vorstehende in §§ 1. bis 9. enthaltene Vorschriften sind unter den durch die Umstände gebotenen Abänderungen auch dann in Anwendung zu bringen, wenn die Gefahr einer Einschleppung der Seuche zu Wasser droht.

Sind unter dem an Bord eines Schiffes befindlichen Rindvieh unterwegs verdächtige Erkrankungs- oder Todesfälle vorgekommen, dann sind von der Sanitätsbehörde des Hafenplatzes die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

Zweiter Abschnitt.

Maaßregeln beim Ausbruche der Rinderpest im Inlande.

§ 11.

Sobald in einem Orte des Inlandes ein der Rinderpest verdächtiger Krankheits- oder Todesfall an Rindvieh vorkommt, oder in einem Orte innerhalb 8 Tagen zwei Erkrankungs- oder Todesfälle unter verdächtigen Erscheinungen sich in Einem Viehbestande ereignen, tritt die in § 4 des Gesetzes vom 7. April 1869 ausgesprochene Anzeigepflicht ein.

§ 12.

Der Besitzer darf dann die kranken Thiere nicht schlachten oder tödten, etwa gestorbene Thiere aber nicht verscharren oder sonst beseitigen, ehe die Natur der Krankheit festgestellt ist. Bis dahin sind todte Thiere so aufzubewahren, daß das Hinzukommen von Thieren oder Menschen abgehalten wird.

§ 13.

Auf die erhaltene Anzeige ist von den Ortspolizeibehörden sofort der competente Thierarzt herbeizuholen, um an Ort und Stelle die Krankheit zu constatiren. Behufs der hierzu erforderlichen Section ist, in Ermangelung eines Kadavers, ein Thier zu tödten. Das Ergebniß der Untersuchung ist protokollarisch aufzunehmen.

§ 14.

Wird die Krankheit als Rinderpest erkannt, so ist die Untersuchung auch auf die Ermittelung der Art der Einschleppung zu erstrecken.

Im Uebrigen ist dann sofort zur weiteren Anzeige an die vorgesetzten Behörden und zu öffentlicher Bekanntmachung zu schreiten, in welcher auf die Anzeigepflicht nach § 4 des Gesetzes vom 7. April 1869 für die zunächst liegenden Bezirke noch besonders hinzuweisen ist.

Vom Zeitpunkte dieser Bekanntmachung an treten die in §§ 17. bis 19. angegebenen Verbote und Verpflichtungen ein.

§ 15.

Ist nur ein dringender Verdacht der Rinderpest zu constatiren, so ist eine vorläufige Sperre des Gehöftes (vergl. § 20) auf so lange anzuordnen, bis die Krankheit durch weitere Erkrankungen und beziehentlich Sectionen unzweifelhaft festgestellt ist.

In zweifelhaften Fällen ist ein höherer Thierarzt zuzuziehen.

Digitized by Google

§ 16.

Anwendung, Verkauf und Anempfehlung von Vorbauungs- und Heilmitteln bei der Rinderpest sind bei Strafe zu verbieten. Zu den Vorbauungsmitteln sind Desinfectionsmittel nicht zu rechnen.

§ 17.

Nach Ausbruch der Rinderpest ist in einem nach Maaßgabe der Umstände besonders zu bestimmenden Umkreise, welcher nicht unter drei Meilen Entfernung vom Seuchenorte bemessen werden darf, die Abhaltung von Viehmärkten, nach Befinden auch von anderen Märkten, und sonstige Veranlassungen zu größeren Ansammlungen von Menschen und Thieren zu untersagen, auch der Handel mit Rindvieh und nach Befinden selbst von Schaafen und Schweinen und der Transport derselben, sowie von Rauchfutter, Streumaterialien und Dünger ohne besondere Erlaubnißscheine. Das nöthige Vieh zum Fleischkonsum darf nur unter Aufsicht der Veterinär-Polizeibehörden gekauft und geschlachtet werden.

§ 18.

Im Seuchenorte hat das Schlachten nur nach Anordnung der Polizeibehörde und unter Aufsicht von Sachverständigen nach Maaßgabe des Bedarfes stattzufinden.

§ 19.

Im Seuchenorte erstreckt sich die Anzeigepflicht auf jeden Erkrankungsfall von Rindvieh und Wiederkäuern.

§ 20.

Das Gehöfte, in welchem die Rinderpest ausgebrochen ist, wird zunächst durch Wächter abgesperrt, welche weder das Gehöfte betreten und mit dessen Einwohnern verkehren, noch den Ein- und Austritt von Personen (außer den besonders dazu legitimirten), lebenden und todten Thieren oder Sachen aller Art dulden dürfen.

Die Ermächtigung zum Eintritt kann nur den mit der Tilgung der Seuche selbst beschäftigten Personen, sowie Geistlichen, Gerichtspersonen, Aerzten oder Hebammen Behufs Ausübung ihrer Berufsgeschäfte ertheilt werden und ist für deren formelle Legitimation zu sorgen. Beim Wiederaustritt hat eine Desinfection derselben stattzufinden. Am Eingange und rund um das Gehöft sind Tafeln mit der Inschrift „Rinderpest" anzubringen.

§ 21.

Für den ganzen Ort, welchem das inficirte Gehöfte angehört, tritt eine relative Ortssperre ein, welche in Folgendem besteht:

Die Einwohner dürfen unter einander verkehren, aber den Ort ohne besondere Genehmigung — welche in der Regel nur solchen Personen ertheilt werden soll, die keinen Verkehr mit Rindvieh haben — nicht verlassen.

Alles Vieh muß im Stalle behalten, Hunde und Katzen eingesperrt werden. Frei umherlaufende Schweine und Federvieh werden eingefangen und geschlachtet, Hunde und Katzen getödtet und verscharrt. Fuhren dürfen nur mit Pferden gemacht werden.

Für altes Vieh, Heu, Stroh und andere giftfangende Sachen ist die Ein-, Aus- und Durchfuhr zu verbieten.

An allen Ein- und Ausgängen des Ortes sind Tafeln mit der Aufschrift „Rinderpest" aufzustellen, und Wächter, welche die Beobachtung vorstehender Verbote zu überwachen haben.

Digitized by Google

§ 22.

Für jeden Ort, wenigstens für jeden irgend größeren Ort, ist für die Dauer der Seuche ein Ortscommissar (welchem nach Befinden noch besondere Aufseher beizugeben sind) zu bestellen, an welchen dann die im § 19. vorgeschriebenen Anzeigen zu richten sind und welcher die Ausführung der nöthigen Maaßregeln zu überwachen hat.

Wenn einmal der Ausbruch der Seuche in einem Orte constatirt ist, so ist die fernere Constatirung neuer Krankheitsfälle (§ 13.) den Ortscommissaren zu überlassen.

§ 23.

Ergreift die Krankheit einen größeren Theil der Gehöfte des Ortes, dann kann durch die höheren Behörden die absolute Ortssperre verfügt werden.

Der Ort wird dann vollständig durch Wachen (in diesem Falle militairische) cernirt und gegen jede Art des Verkehrs — mit Ausnahme legitimirter Personen und unumgänglicher Bedürfnisse für die Ortseinwohner unter besonders anzuordnenden Vorsichtsmaaßregeln — gesperrt.

Der Verkehr der Bewohner unter einander ist ebenfalls auf das Unvermeidliche zu reduciren. Gottesdienst, Schule und andere Versammlungen (vergl § 17.) können nicht abgehalten werden, die Schänken und Gasthöfe werden geschlossen.

Die durch den Ort führenden Straßen sind einstweilen zu verlegen. Liegt der Ort an einer Eisenbahn, so darf kein Eisenbahnzug daselbst halten, selbst wenn der Ort ein Stationsort wäre; es sei denn, daß der Bahnhof so gelegen ist, daß er vom Orte vollständig abgesperrt und der Verkehr der Eisenbahnstation mit anderen Orten ohne Berührung des Seuchenortes unterhalten werden kann.

§ 24.

Je nach der Größe und Bauart des von der Seuche betroffenen Ortes kann die relative und die absolute Ortssperre auch auf einzelne Ortstheile beschränkt werden, sowie andererseits einzelne Häuser und Gehöfte benachbarter Orte nöthigenfalls mit in die Sperre einzuschließen sind.

§ 25.

In Residenz- und Handelsstädten und sonstigen Städten mit lebhaftem Verkehr bleibt stets die Sperre auf einzelne Grundstücke, beziehungsweise Ortstheile, beschränkt. Relative und absolute Sperre des Ortes kommen nicht in Anwendung. Dagegen ist auf schleunige Tilgung der Seuche durch schnelle Tödtung des gesammten Viehstandes der zunächst ergriffenen Gehöfte und schleunige Desinfection Bedacht zu nehmen.

§ 26.

Alles an der Rinderpest erkrankte oder derselben verdächtige Vieh ist sofort zu tödten. Wird dadurch der Viehbestand eines Gehöftes bis auf einen verhältnißmäßig kleinen Rest absorbirt, so ist auch letzterer zu tödten.

Auf Ermächtigung der höheren Behörde kann auch zu schnellerer Tilgung der Seuche gesundes Vieh, ohne daß die obige Voraussetzung eingetreten ist, getödtet und diese Maaßregel auf nachweislich noch nicht inficirte Gehöfte ausgedehnt werden (vergl. namentlich § 25.).

Digitized by Google

§ 27.

Die getödteten Thiere sind zu verscharren. Zu diesem Behufe sind geeignete Plätze, möglichst entfernt von Wegen und Gehöften, an solchen Stellen zu benutzen, wohin kein Rindvieh zu kommen pflegt. So weit möglich, sind wüste und gar nicht oder wenig angebaute Stellen zu wählen. Die Gruben sind 6 bis 8 Fuß tief zu machen.

§ 28.

Tödten und Verscharren erfolgt soweit möglich durch die Einwohner des inficirten Gehöftes oder durch solche Personen aus dem Orte, welche selbst kein Vieh haben und nicht mit Vieh in Berührung kommen.

Personen aus anderen Orten, auch außerhalb des Ortes wohnende Abdecker dürfen nicht dazu verwendet werden.

§ 29.

Die Stelle, an der die Viehstücke getödtet werden sollen, hat der Ortscommissar unter Zuziehung des bestellten Thierarztes unter Berücksichtigung der Vermeidung jeder Verschleppungsgefahr zu bestimmen. Auswurfsstoffe, welche das Thier während des Transportes entleert, sind zu beseitigen und zu vergraben.

Kadaver dürfen nur durch Pferde oder Menschen auf Wagen, Schleifen oder Schlitten, ohne daß einzelne Theile die Erde berühren, nach der Grube transportirt werden. Die Transportmittel sind, so lange noch weitere Transporte in Aussicht stehen, sorgfältig separirt aufzubewahren, dann aber zu vernichten.

§ 30.

Das Abledern der Kadaver ist streng zu untersagen. Vor dem Verscharren muß von den dazu bestellten Personen die Haut an mehreren Stellen zerschnitten und unbrauchbar gemacht werden. Alle etwaige Abfälle, Blut und mit Blut getränkte Erde sind mit in die Grube zu werfen. Soweit möglich sind die Kadaver vor dem Zuwerfen der Grube mit Kalk zu beschütten.

Beim Ausfüllen der Grube sind Zwischenschichten von Steinen oder Reisig, wenn möglich, anzubringen. Die Grube ist bis zu Aufhebung der Sperre, mindestes aber drei Wochen hindurch mit Wachen zu besetzen.

§ 31.

Ist ein Stall, in welchem krankes oder verdächtiges Vieh gestanden hat, durch Tödtung des Viehstandes entleert, so ist der etwa zurückbleibende Dünger mit Desinfections-Flüssigkeit zu übergießen, der Stall nach luftdichtem Verschluß aller Oeffnungen stark mit Chlor zu räuchern und hierauf die Stallthüre zu schließen und zu versiegeln. Alle Stallutensilien und was sonst bei den Thieren gebraucht worden ist, verbleiben im Stalle und sind beziehentlich vor dessen Verschluß wieder hineinzubringen.

Die Wiedereröffnung des Stalles darf nicht vor Eintritt der eigentlichen Desinfection stattfinden (vergl. §§ 40 ff.).

§ 32.

Vorstehende Vorschriften über die Gehöfts- und Ortssperre erleiden dann die im Interesse der Wirthschaft unbedingt nöthigen Modificationen, wenn die Seuche zu einer Zeit auftritt, wo Feldarbeiten und Weidegang im Gange sind. Diese Modificationen sind von der vorgesetzten Behörde besonders festzustellen. Es sind dabei folgende Gesichtspunkte zu beachten.

Digitized by Google

§ 33.

Die Gehöftsperre (§§ 15 und 20) kann auch dann nicht umgangen oder gemildert werden. Es ist aber dann dahin zu streben, daß sobald als möglich zu völliger Reinerklärung des Gehöftes gelangt werde. (Vergl. §§ 25 und 26.)

Unaufschiebbare Feldarbeiten sind entweder durch fremde Hülfe, oder durch die eigenen Leute des Gehöftes unter den nöthigen Vorsichtsmaaßregeln zu beschaffen.

§ 34.

Sind die Voraussetzungen der Ortssperre gegeben, so tritt dann an deren Stelle die Sperre der ganzen Feldmark, d. h. die in §§ 21 und 28 ff. angeordneten Sperrmaaßregeln werden an die Grenze der Feldmark verlegt. Die durch die Feldmark führenden Wege werden abgegraben. Für längs der Gränze hinführende Wege wird das Betreten und der Transport von Vieh, Rauchfutter u. s. w. verboten.

Alle Ortseinwohner, welche noch krankheitsfreie ungesperrte Gehöfte haben, können ihre Feldarbeiten mit eigenen Leuten und Gespannen verrichten.

Rindviehgespanne sind dabei von der nachbarlichen Flurgrenze und von beziehungsweise verbotenen Wegen soweit irgend thunlich fern zu halten.

§ 35.

Für die Umgebung des Seuchenortes (§ 17) ist nöthigenfalls der Weidegang ebenfalls zu untersagen und für die unmittelbar angrenzenden Fluren sind die nöthigen Beschränkungen des freien Verkehrs und Vorsichtsmaaßregeln für die Feldbestellung anzuordnen.

§ 36.

Bei der absoluten Sperre ist für Herbeischaffung der nothwendigsten Bedürfnisse der Bewohner: Lebensmittel, Brennmaterialien, Futter ꝛc. unter den nöthigen Vorsichtsmaaßregeln Sorge zu tragen.

Dritter Abschnitt.

Maaßregeln nach dem Erlöschen der Seuche.

§ 37.

Die Seuche gilt in einem Gehöfte oder Orte für erloschen, wenn entweder alles Rindvieh gefallen oder getödtet ist, oder seit dem letzten Krankheits- oder Todesfalle drei Wochen verstrichen sind.

§ 38.

Mit der Desinfection ist nach Maaßgabe der Umstände sofort zu beginnen, sobald in einem Gehöfte ein Stall vom Vieh entleert ist.

§ 39.

Die Desinfection darf nur auf amtliche Anordnung und nur unter sachverständiger Aufsicht geschehen.

§ 40.

Die Desinfection beginnt mit Oeffnung der nach § 31 mit Chlor durchräucherten und verschlossenen Ställe und deren mehrtägiger Lüftung.

Aller Dünger wird herausgeschafft und an Orten, wo in den nächsten drei Monaten kein Rindvieh hinkommen kann, tief vergraben oder verbrannt.

Alles Mauerwerk wird abgekratzt (die Fugen gereinigt) und dann frisch mit Kalk beworfen und abgeputzt. Holzwerk wird ebenfalls abgesetzt, mit heißer scharfer Lauge gewaschen, nach einigen Tagen mit Chlorkalklösung überpinselt.

Erd-, Sand- und Tennen (Lehmschlag)-Fußböden werden aufgerissen, die Erde einen Fuß tief ausgegraben und Alles gleich dem Dünger behandelt. Pflaster-Fußböden gewöhnlicher Art, d. h. deren Steine in Sand oder Erde gesetzt sind, werden ebenfalls aufgerissen, die Erde einen Fuß tief ausgegraben und wie der Dünger behandelt. Die Steine können gereinigt, mit Chlorkalklösung behandelt und, wenn sie vier Wochen lang an der Luft gelegen haben, wieder benutzt werden. Fußböden von Holz werden nach Maaßgabe ihrer Beschaffenheit entweder verbrannt oder in entsprechender Weise desinficirt. Müssen die Fußböden aufgerissen werden, so ist die Erde ebenfalls wie vorstehend auszugraben und zu behandeln. Feste undurchlässige Pflaster von Asphalt, Cement oder in Cement gesetztem Pflaster werden gereinigt und desinficirt.

Alles bewegliche Holzwerk (Krippen, Raufen, Gefäße und sonstige Utensilien, Stricke, wo möglich auch die Scheidewände) wird verbrannt, Eisenzeug ausgeglüht.

Jauchebehälter und Stallschleusen werden analog behandelt wie die Stallfußböden, oder, wenn sie gemauert sind, wie das Mauerwerk.

Zum Schluß wird der Stall nochmals mit Chlor durchräuchert und dann 14 Tage lang durchlüftet.

§ 41.

Bei der Desinfection dürfen nur Leute aus dem eigenen oder aus anderen inficirten Gehöften oder solche Personen verwendet werden, welche selbst kein Vieh haben; diese Personen müssen bis zur Beendigung der Reinigung im Gehöfte bleiben. Zu den Fuhren sind nur Pferdgespanne anzuwenden.

Bei dem Transporte von Dünger und Erde ist wie nach §§ 28 und 29 zu verfahren. Die Transportgeräthe können statt des Verbrennens auch einer sorgfältigen Desinfection, wie sie für Holzwerk vorgeschrieben ist, unterworfen werden.

§ 42.

Die Kleidungsstücke der mit den kranken und todten Thieren und der Reinigung und Desinfection beschäftigt gewesenen Leute sind entweder zu verbrennen, oder, soweit sie waschbar sind, mit heißer Lauge 12 bis 24 Stunden stehen zu lassen, dann mit Seife gründlich zu waschen und an der Luft zu trocknen, soweit sie nicht waschbar sind, 12 bis 24 Stunden lang mit Chlor zu räuchern oder trockener Hitze auszusetzen und dann 14 Tage zu lüften.

Schuhwerk und Lederzeug muß sorgfältig gereinigt, mit Lauge oder schwacher Chlorkalklösung gewaschen und frisch gefettet, nochmals mit Chlor geräuchert und 14 Tage gelüftet werden.

Die Personen selbst haben die Kleider zu wechseln und den Körper gründlich zu reinigen.

§ 43.

Alles Rauchfutter, welches nach der Art seiner Lagerung der Aufnahme von Ansteckungsstoff verdächtig erscheint, ist sogleich bei beginnender Desinfection durch Verbrennung zu vernichten.

§ 44.

Auch der Mist von den Düngerstätten ist mit Pferdegeschirr fortzuschaffen und auf dem Felde sogleich — wenn der Frost dies hindern sollte, sobald als möglich — unterzupflügen.

So lange letzteres nicht geschehen ist und vier Wochen nachher, darf kein Rindvieh dieses Feld betreten.

§ 45.

Selbst nach vollständiger Desinfection eines Gehöftes oder Ortes und Beseitigung der Sperre darf neuer Ankauf oder Verkauf von Vieh erst nach einer von der Behörde zu bestimmenden Frist, welche nicht unter sechs Wochen betragen darf, erfolgen.

Weideplätze, welche von pestkrankem oder pestverdächtigem Vieh benutzt worden sind, dürfen nicht vor Ablauf von mindestens zwei Monaten wieder benutzt werden.

§ 46.

Die Abhaltung von Viehmärkten ist nicht vor Ablauf von sechs Wochen, nachdem der letzte Ort im Kreise oder Bezirke für seuchenfrei erklärt ist, zu gestatten. Dasselbe gilt vom Handel mit Rindvieh.

Vierter Abschnitt.

Desinfection der Eisenbahnwagen.

§ 47.

Der in § 6 des Gesetzes vom 7. April 1869 ausgesprochenen Verpflichtung der Eisenbahnverwaltungen zu Desinfection der Viehtransportwagen kann auch, unbeschadet der Verantwortlichkeit der zunächst gesetzlich verpflichteten Verwaltung, durch Verständigung mehrerer Verwaltungen unter einander über bestimmte Stationen, an denen die Desinfection vorzunehmen ist, genügt werden. Jedenfalls sind die Verwaltungen dafür haftbar, daß der Transport der entleerten Wagen bis zu dieser Station unter Aufsicht und strenger Vermeidung der Berührung mit Vieh erfolge und vor erfolgter Desinfection keine Wiederbenutzung der Wagen stattfinde.

§ 48.

Wo die Ausladestation nicht zu fern von der Einfuhrgrenze liegt, ist es zulässig, die Wagen unter Aufsicht leer ohne vorgängige Desinfection wieder über die Grenze zurückgehen zu lassen.

§ 49.

Die Wagen können auch, wenn der Versender dies ausdrücklich wünscht, demselben an geeigneten Stationen zu eigener Besorgung der Desinfection, deren richtige Ausführung aber dann die Eisenbahnverwaltung zu überwachen hat, zur Verfügung gestellt werden.

§ 50.

Die Eisenbahnverwaltungen haben die nöthigen Anordnungen zu treffen, daß jeder zum Viehtransport benutzte Wagen, welcher *noch nicht desinficirt* worden ist, und ebenso jeder *desinficirte* Wagen, als beziehentlich noch nicht desinficirt und desinficirt äußerlich erkennbar bezeichnet werde.

Digitized by Google

§ 51.

Die Desinfection der Wagen hat stets nach Beseitigung des Strohes und Düngers mit einer gründlichen Reinigung von Fußboden und Wänden mittelst Wasser und stumpfer Besen zu beginnen.

Wo die Einrichtungen dazu vorhanden sind, kann die weitere Desinfection durch heiße Wasserdämpfe oder heißes Wasser und heiße alkalische Lauge (¼ Pfd. Soda auf 100 Pfd. Wasser) erfolgen.

Wo dies nicht der Fall ist, empfiehlt sich Ausspülen und Ausspritzen mit kaltem, im Winter warmem Wasser, und sodann sorgfältiges Auspinseln entweder mit Chlorkalklösung, oder mit einem Gemische von Carbolsäure und Eisenvitriol. Letzteres ist so lange fortzusetzen, als noch der Dung- und Thierdunstgeruch am Wagen bemerkbar ist.

§ 52.

Die Rampen sind ebenso zu reinigen, wie die Wagen.

§ 53.

Der entleerte Dünger sammt Streumaterial ist zu sammeln und sofort mittelst Chlorkalk oder Eisenvitriol zu desinficiren.

§ 54.

Alle diese Arbeiten sind durch Personen auszuführen, welche nicht mit Rindvieh zu thun haben.

§ 55.

Darüber, daß die Desinfection der Eisenbahnwagen gehörig ausgeführt werde, ist durch die Behörde eine Aufsicht und Kontrole zu üben.

Berlin, den 26. Mai 1869.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Digitized by Google

Ad Nrm. Exh. 20771 D. pr. den 19. Dezember 1871.

Bekanntmachung,

die Evidenthaltung der Vormerkungsbücher für Bewerberinnen um Präbenden aus dem Damenstifte zur heiligen Anna in München betr.

Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem der im obigen Betreffe erlassenen Allerhöchsten Verordnung vom 17. Januar 1868 (bekannt gemacht im Königlichen Regierungsblatte vom 24. Januar 1868 Nr. 5 und in der „Süddeutschen Presse", Morgenblatt vom 22. Januar 1868 Nr. 21) von der Mehrzahl der Candidatinnen nicht entsprochen worden ist, und daher die Säumigen in Verwirklichung des dort angedrohten Nachtheiles nunmehr aus den Listen und Vormerkungsbüchern gestrichen werden sollten, haben Seine Majestät der König aus Allerhöchster Gnade nochmals eine neuerliche Frist zu bewilligen geruht, innerhalb deren den Candidatinnen Gelegenheit geboten werden soll, ihre Bewerbung aufrecht zu erhalten.

Es ergeht demnach an sämmtliche vorgemerkte Bewerberinnen um Präbenden I. und II. Klasse ohne alle Ausnahme die Aufforderung:

I. längstens bis zum 1. Mai 1872 ein neuerliches Gesuch um Vormerkung bei dem k. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern einzureichen, widrigen Falls dieselben unnachsichtlich in den Vormerkungsbüchern gestrichen werden und für alle Zeit gestrichen bleiben.

II. Außerdem haben sämmtliche Bewerberinnen auch in Zukunft von drei zu drei Jahren in einer bei dem k. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern einzureichenden Vorstellung unter genauer Angabe ihrer Adresse und aller in ihren Personalverhältnissen inzwischen eingetretenen Veränderungen ihre Bewerbung in Erinnerung zu bringen, widrigenfalls sie gleichfalls unnachsichtlich und für immer aus den Vormerkungsbüchern gestrichen werden.

München, den 28. November 1871.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:
Graf von Hegnenberg-Dux.

Durch den Minister:
Der Generalsecretär
Ministerialrath Dr. Prestele.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben vermöge allerhöchster Entschließung d. d. Hohenschwangau den 7. Dezember l. Js. allergnädigst geruht:

1. den Gerichtsvollzieher Jacob Völkel von Otterberg auf allerunterthänigstes Ansuchen nach Göllheim zu versetzen;

2. dessen Stelle in Otterberg dem k. Gerichtsvollzieher Johann Philipp Gotthold in Bayreuth, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, zu verleihen.

Durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 3. Dezember 1871 Nr. 13,300 wurde der bisherige Forstamts-Assistent Theodor Gambichler zu Speier, z. Z. Verweser der 1. Assistentenstelle beim k. Kreisforstbureau der Pfalz, vom 16. Dezember 1871 beginnend, in gleicher Diensteseigenschaft in das k. Kreisforstbureau zu Speier versetzt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 88. Speier, den 23. Dezember 1871.

Inhalt:

Bekanntmachung, die Einführung Norddeutscher Bundesgesetze als Reichsgesetze in Bayern, hier die Einführung des Gesetzes vom 17. August 1868, die Maaß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund betr. — Bekanntmachung, die Einführung Norddeutscher Bundesgesetze als Reichsgesetze in Bayern, hier die Einführung des Gesetzes vom 9. November 1867 über die Verpflichtung zum Kriegsdienste betr. — Der Fischfangzeug von anstr Verwendung stehenden katholischen Geistlichen. — Die Jagdkarten pro 18⁷¹/₇₂. — Außerordentliche Beilage, enthaltend die Uebersicht jener Personen, welche für das Jagdjahr 18⁷¹/₇₂ Jagdkarten gelöst haben.

pr. den 19. Dezember 1871.

Bekanntmachung,

die Einführung Norddeutscher Bundesgesetze als Reichsgesetze in Bayern, hier die Einführung des Gesetzes vom 17. August 1868, die Maaß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund betr.

Staatsministerien des Königlichen Hauses und des Aeußern, der Justiz, des Innern, des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, der Finanzen, des Handels und der öffentlichen Arbeiten, dann Königliches Kriegsministerium.

Nach dem beigedruckten Reichsgesetze vom 26 November 1871 wird die Maaß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 nach Maßgabe der in demselben enthaltenen näheren Bestimmungen vom 1. Januar 1872 an als Reichsgesetz im Königreiche Bayern eingeführt.

Demgemäß wird das erwähnte Gesetz vom 17. August 1868, soweit dasselbe Geltung für Bayern erlangt, dann die Bekanntmachung des Bundeskanzlers vom 6. Dezember 1869, die äußersten Grenzen der im öffentlichen Verkehre noch zu duldenden Abweichungen der Maaße, Gewichte und Waagen von der absoluten Richtigkeit betr., sowie die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 16. August 1871, die bei Maaßen und Meßwerkzeugen für

Digitized by Google

Brennmaterialien ꝛc. und bei Höckerwaagen im öffentlichen Verkehre noch zu duldenden Abweichungen von der absoluten Richtigkeit betr., — durch den nachfolgenden Abdruck bekannt gemacht.

München, den 9. Dezember 1871.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

Graf v. Hegnenberg-Dux. Frhr. v. Pranckh. v. Lutz. v. Pfeufer. Dr. Fäustle. v. Fischer, v. Schubert,
Staatsrath. Staatsrath.

Durch den Minister:
der General-Secretär:
Ministerialrath v. Cetto.

(Nr. 737.)

Gesetz,

betreffend die Einführung der Maaß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 in Bayern. Vom 26. November 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc., verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§ 1.

Die Maaß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 wird nach Maßgabe der in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen näheren Bestimmungen vom 1. Januar 1872 an als Reichsgesetz im Königreiche Bayern eingeführt.

§ 2.

Die in Bayern bestehenden Feldmaaße können bis zum 1. Januar 1878 noch in Geltung bleiben.

§ 3.

Die Artikel 15 bis 20 der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 leiden auf Bayern keine Anwendung. Es bleiben daselbst die Artikel 11 und 12 des bayerischen Gesetzes, die Maaß- und Gewichtsordnung betreffend, vom 29. April 1869 in Kraft, welche folgendermaßen lauten:

Artikel 11.

Die Eichung und Stempelung erfolgt ausschließlich durch obrigkeitlich bestellte Personen, welche mit den erforderlichen, nach den Normalmaaßen und Gewichten hergestellten Eichungsnormalen versehen sind.

Die Anfertigung der Eichungsnormale und deren periodisch wiederkehrende Vergleichung mit den Normalmaaßen und Gewichten fällt in den Geschäftskreis der Normal-Eichungs-Kommission.

Digitized by Google

Artikel 12.

Die Vorschriften über die innere Einrichtung und den Geschäftsbetrieb der Normal-Eichungs-Kommission, sowie über die Bestellung, Unterhaltung und den Wirkungskreis der zur Ausführung dieses Gesetzes noch weiter erforderlichen technischen Organe;

die Vorschriften über Material, Gestalt, Bezeichnung und sonstige Beschaffenheit der Maaße und Gewichte und der übrigen Meßvorrichtungen, welche zu eichen und zu stempeln sind;

die Bestimmung darüber, welche Arten von Waagen im öffentlichen Verkehre oder nur zu besonderen gewerblichen Zwecken angewendet werden dürfen, sowie die Festsetzung der Bedingungen ihrer Stempelfähigkeit;

die Vorschriften über das Verfahren bei der Eichung und Stempelung, über die hierbei innezuhaltenden Fehlergrenzen, dann über die Stempel- und Eichzeichen, die Feststellung der Termine, in welchen die zum Messen und Wägen im öffentlichen Verkehre dienenden Maaße, Gewichte, Waagen und Meßvorrichtungen der wiederholten Eichung und Stempelung zu unterziehen sind;

die Bestimmung der Maaße, Gewichte, Waagen und Meßvorrichtungen, welche jeder Gewerbtreibende zum Betriebe seines Geschäftes haben muß;

die Vorschriften über die Visitationen der Maaße, Gewichte, Waagen und Meßvorrichtungen;

die Festsetzung der Eich- und Verificationsgebühren

werden der Verordnung vorbehalten.

Es hat jedoch die bayerische Normal-Eichungs-Kommission die von ihr anzuwendenden Normale von der Normal-Eichungs-Kommission des Deutschen Reichs zu beziehen. Die Vorschriften über Material, Gestalt, Bezeichnung und sonstige Beschaffenheit der Maaße und Gewichte, über die Bedingungen der Stempelfähigkeit der Waagen, über die Einrichtung der sonstigen Meßwerkzeuge, sowie über die Zulassung anderweiter Geräthschaften zur Eichung und Stempelung gleichförmig mit denen der Normal-Eichungs-Kommission des Reiches zu erlassen und das bei der Eichung und Stempelung zu beobachtende Verfahren, sowie die von Seiten der Eichungsstellen inne zu haltenden Fehlergrenzen gleichmäßig zu bestimmen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 26. November 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst von Bismarck.

Maaß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund.

Vom 17. August 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Artikel 1.

Die Grundlage des Maaßes und Gewichtes ist das Meter oder der Stab, mit dezimaler Theilung und Vervielfachung.

Artikel 2.

Als Urmaaß gilt derjenige Platinstab, welcher im Besitze der Königlich Preußischen Regierung sich befindet, im Jahre 1863 durch eine von dieser und der Kaiserlich Französischen Regierung bestellte Kommission mit dem in dem Kaiserlichen Archive zu Paris aufbewahrten Mètre des Archives verglichen und bei der Temperatur des schmelzenden Eises gleich $1{,}00000301$ Meter befunden worden ist.

Artikel 3.

Es gelten folgende Maaße:

A. Längenmaaße.

Die Einheit bildet das Meter oder der Stab.
Der hundertste Theil des Meters heißt das Zentimeter oder der Neu-Zoll.
Der tausendste Theil des Meters heißt das Millimeter oder der Strich.
Zehn Meter heißen das Dekameter oder die Kette.
Tausend Meter heißen das Kilometer.

B. Flächenmaaße.

Die Einheit bildet das Quadratmeter oder der Quadratstab.
Hundert Quadratmeter heißen das Ar.
Zehntausend Quadratmeter heißen das Hektar.

C. Körpermaaße.

Die Grundlage bildet das Kubikmeter oder der Kubikstab.
Die Einheit ist der tausendste Theil des Kubikmeters und heißt das Liter oder die Kanne.
Das halbe Liter heißt der Schoppen.
Hundert Liter oder der zehnte Theil des Kubikmeters heißt das Hektoliter oder das Faß.
Fünfzig Liter sind ein Scheffel.

Artikel 4.

Als Entfernungsmaaß dient die Meile von 7500 Metern.

Artikel 5.

Als Urgewicht gilt das im Besitze der Königlich Preußischen Regierung befindliche Platinkilogramm, welches mit Nr. 1 bezeichnet, im Jahre 1860 durch eine von der Königlich Preußischen und der Kaiserlich Französischen Regierung niedergesetzte Kommission mit dem in dem Kaiserlichen Archive zu Paris aufbewahrten Kilogrammo prototypo verglichen und gleich $0{,}999999842$ Kilogramm befunden worden ist.

Digitized by Google

Artikel 6.

Die Einheit des Gewichts bildet das Kilogramm (gleich zwei Pfund). Es ist das Gewicht eines Liters destillirten Wassers bei + 4 Gr. des hunderttheiligen Thermometers.

Das Kilogramm wird in 1000 Gramme getheilt, mit dezimalen Unterabtheilungen.

Zehn Gramme heißen das Dekagramm oder das Neu-Loth.

Der zehnte Theil eines Gramms heißt das Dezigramm, der hundertste das Zentigramm, der tausendste das Milligramm.

Ein halbes Kilogramm heißt das Pfund.

50 Kilogramm oder 100 Pfund heißen der Zentner.

1000 Kilogramm oder 2000 Pfund heißen die Tonne.

Artikel 7.

Ein von diesem Gewichte (Artikel 6) abweichendes Medizinalgewicht findet nicht statt.

Artikel 8.

In Betreff des Münzgewichts verbleibt es bei den im Artikel 1 des Münzvertrages vom 24. Januar 1857 gegebenen Bestimmungen.

Artikel 9.

Nach beglaubigten Kopien des Urmaaßes (Artikel 2) und des Urgewichts (Artikel 5) werden die Normalmaaße und Normalgewichte hergestellt und richtig erhalten.

Artikel 10.

Zum Zumessen und Zuwägen im öffentlichen Verkehre dürfen nur in Gemäßheit dieser Maaß- und Gewichts-Ordnung gehörig gestempelte Maaße, Gewichte und Waagen angewendet werden.

Der Gebrauch unrichtiger Maaße, Gewichte und Waagen ist untersagt, auch wenn dieselben im Uebrigen den Bestimmungen dieser Maaß- und Gewichts-Ordnung entsprechen. Die näheren Bestimmungen über die äußersten Grenzen der im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen von der absoluten Richtigkeit erfolgen nach Vernehmung der im Artikel 18 bezeichneten technischen Behörde durch den Bundesrath.

Artikel 11.

Bei dem Verkaufe weingeistiger Flüssigkeiten nach Stärkegraden dürfen zur Ermittelung des Alkoholgehaltes nur gehörig gestempelte Alkoholometer und Thermometer angewendet werden.

Artikel 12.

Der in Fässern zum Verkauf kommende Wein darf dem Käufer nur in solchen Fässern, auf welchen die den Raumgehalt bildende Zahl der Liter durch Stempelung beglaubigt ist, überliefert werden.

Eine Ausnahme hiervon findet nur bezüglich desjenigen ausländischen Weines statt, welcher in den Originalgebinden weiter verkauft wird.

Artikel 13.

Gasmesser, nach welchen die Vergütung für den Verbrauch von Leuchtgas bestimmt wird, sollen gehörig gestempelt sein.

Digitized by Google

Artikel 14.

Zur Eichung und Stempelung sind nur diejenigen Maaße und Gewichte zuzulassen, welche den in Artikel 3 und 6 dieser Maaß- und Gewichts-Ordnung benannten Größen, oder ihrer Hälfte, sowie ihrem Zwei-, Fünf-, Zehn- und Zwanzigfachen entsprechen. Zulässig ist ferner die Eichung und Stempelung des Viertel-Hektoliter, sowie fortgesetzter Halbirungen des Liter.

Artikel 21.

Diese Maaß- und Gewichts-Ordnung tritt mit dem 1. Januar 1872 in Kraft.

Die Landesregierungen haben die Verhältnißzahlen für die Umrechnung der bisherigen Landesmaaße und Gewichte in die neuen festzustellen und bekannt zu machen, und sonst alle Anordnungen zu treffen, welche, außer den nach Artikel 18 der technischen Bundes-Centralbehörde vorbehaltenen Vorschriften, zur Sicherung der Ein- und Durchführung der in dieser Maaß- und Gewichts-Ordnung, namentlich in Artikel 10, 11, 12 und 13 enthaltenen Bestimmungen erforderlich sind.

Artikel 22.

Die Anwendung der dieser Maaß- und Gewichts-Ordnung entsprechenden Maaße und Gewichte ist bereits vom 1. Januar 1870 an gestattet, insofern die Betheiligten hierüber einig sind.

Artikel 23.

Die Normal-Eichungskommission (Artikel 18) tritt alsbald nach Verkündung der Maaß- und Gewichts-Ordnung in Thätigkeit, um die Eichungsbehörden bis zu dem im Artikel 22 angegebenen Zeitpunkt zur Eichung und Stempelung der ihnen vorgelegten Maaße und Gewichte in den Stand zu setzen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Homburg v. d. Höhe, den 17. August 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Bismarck-Schönhausen.

Bekanntmachung,

betreffend die äußersten Grenzen der im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen der Maaße, Gewichte und Waagen von der absoluten Richtigkeit. Vom 6. Dezember 1869.

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 10 der Maaß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 (Bundesgesetzbl. S. 473) hat der Bundesrath, nach Vernehmung der Normal-Eichungs-Commission, folgenden Beschluß gefaßt.

Digitized by Google

Die äußersten Grenzen der bei Maaßen, Gewichten und Waagen im öffentlichen Verkehre noch zu duldenden Abweichungen von der absoluten Richtigkeit, die sowohl im Mehr als im Weniger stattfinden können, und bei deren Ueberschreitung einer der nachbenannten Gegenstände im Sinne des Artikels 10 der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 unrichtig und zum Gebrauche im Verkehr unzulässig ist, werden wie folgt bestimmt:

A. Größte zulässige Abweichung bei Längenmaaßen:

2 Millimeter bei Maaßstäben aus Holz von 1 Meter Länge, nur in Centimeter getheilt, und für Langwaaren bestimmt, sowie bei zusammenlegbaren Maaßstäben von gleicher Länge;

1,5 Millimeter bei Maaßstäben vorstehender Art, wenn sie $^1/_2$ Meter lang sind;

8,0 — 3,0 — 1,5 Millimeter bei Werkmaaßstäben aus Holz von
5 — 2 — 1 Meter Länge;

7,0 — 4,5 — 3,5 — 2,5 — 1,5 Millimeter bei Bandmaaßen aus Metallblech von
20 — 10 — 5 — 2 — 1 Meter Länge;

1,5 — 1,0 Millimeter bei Maaßstäben aus Metall von
2 — 1 Meter Länge, und

0,5 Millimeter bei Maaßstäben derselben Art von 0,5, 0,2 oder 0,1 Meter Länge, sowie bei dergleichen Maaßstäben aus hartem Holze, Elfenbein und ähnlichem Stoff.

B. Größte zulässige Abweichung vom Sollinhalte bei Hohlmaaßen für Flüssigkeiten und trockene Körper, sofern sie 1. aus Metall, 2. aus Holz hergestellt sind (ausgedrückt in Theilen des Sollinhaltes):

1.	2.	
$^1/_{200}$	$^1/_{100}$	für Maaße von 1 Hektoliter bis $^1/_4$ Hektoliter;
$^1/_{200}$	$^1/_{100}$	für Maaße von 20 Liter bis 1 Liter;
$^1/_{100}$	$^1/_{50}$	für Maaße von 0,5 Liter bis 0,2 Liter;
$^1/_{50}$	$^1/_{25}$	für Maaße von $^1/_8$ Liter bis 0,02 Liter;

ferner:

$^1/_{100}$ der aufgebrannten Inhaltsangabe bei Fässern;

$^1/_{50}$ des angegebenen Inhalts bei Maaßen für Kalk, Kohlen und dergleichen, welche größer sind als die vorstehend unter 1. und 2. aufgeführten.

C. Größte zulässige Abweichung bei Gewichten:

1. Bei gewöhnlichen Handelsgewichten:

10 Gramm bei dem 50 K. Stück;
8 „ „ „ 50 Pf. und 20 K. Stück;
5 „ „ „ 10 K. Stück;
25 Decigramm bei dem 5 K. Stück;
12 „ „ „ 2 K. Stück;
8 „ „ „ 1 K. Stück;
5 „ „ „ 500 G. oder 1 Pf. Stück;

Digitized by Google

25 Centigramm bei dem ½ Pf. Stück;
20 „ „ „ 200 G. Stück;
12 „ „ „ 100 G. Stück;
10 „ „ „ 50 G. Stück;
6 „ „ „ 20 G. Stück;
4 „ „ „ 10 G. Stück;

1 Decigramm bei einem 5 Gramm-, zwei 2 Gramm- und einem 1 Grammstücke zusammen, welche einzeln die ihnen hiernach zukommende durchschnittliche Abweichung nicht wesentlich überschreiten dürfen.

2. Bei Gewichten zum Abwägen von Gold, Silber, Juwelen und Perlen (Präzisionsgewichten), sowie bei Medizinalgewichten, beide als solche durch einen neben dem Eichstempel stehenden sechsstrahligen Sternstempel gekennzeichnet, beträgt die größte zulässige Abweichung für die Gewichtsstücke von 100 Pfund bis 10 Gramm nur die Hälfte der für dieselben unter C angegebenen zulässigen Abweichung; ferner ist zulässig:

12 Milligramm bei dem 5 Grammstücke;
6 „ „ „ 2 „
4 „ „ „ 1 „
2 „ „ „ 5, dem 2 und dem 1 Decigrammstück,

bei den kleineren Gewichtsstücken aber für je 4 zusammen, welche die nächst höhere Einheit bilden, 1/50 der Schwere dieser Einheit, wobei die einzelnen Gewichtsstücke die ihnen hiernach zukommende durchschnittliche Abweichung nicht wesentlich überschreiten dürfen.

D. Größte zulässige Abweichung bei Gasmessern:
1/50 des durch das Zählwerk registrirten Gasvolumens.

E. Größte zulässige Abweichung bei Alkoholometern:
1/4 Grad in den Skalentheilen; verglichen mit den von der Bundes-Normal-Eichungs-Commission hergestellten Normalinstrumenten.

F. Die Zulässigkeit einer Waage wird bedingt durch die Einhaltung folgender Bestimmungen:

Ist zum Zwecke der Prüfung die Waage auf beiden Seiten mit gleichen Gewichtswerthen, die ihrer größten Tragfähigkeit entsprechen, belastet, so darf der Werth einer einseitigen Gewichtsänderung, durch welche die Waage entweder bei merklicher Abweichung von der Richtigkeit zum Einspielen zurückgeführt, oder bei unmerklicher Abweichung von der Richtigkeit vom Einspielen merklich abgelenkt wird, die im Nachfolgenden festgesetzte Grenze nicht übersteigen (deren nomineller Betrag natürlich bei ungleicharmigen Balken- und bei Brückenwaagen nur für Zulagen auf der Lastseite gilt und für Zulagen auf der Gewichtsseite durch die besondere Einrichtung jeder dieser Waagen bestimmt wird):

1. Bei Waagen, die für den gewöhnlichen Handelsverkehr bestimmt sind:
1 Gramm für jedes Kilogramm der einseitigen Belastung bei gleicharmigen Balkenwaagen, oberschaligen oder Tafelwaagen, wenn die größte Tragfähigkeit 5 Kilogramm übersteigt;

Digitized by Google

2 Gramm für jedes Kilogramm der einseitigen Belastung bei Waagen derselben Art, wenn die größte Tragfähigkeit 5 Kilogramm oder weniger beträgt, sowie bei ungleicharmigen Balkenwaagen durchgehends;

12 Decigramm für jedes Kilogramm der Last bei Brückenwaagen.

2. Bei Waagen für Gold, Silber, Juwelen und Perlen (Präzisionswaagen), sowie bei den Medizinalwaagen, beide als solche durch einen neben dem Eichstempel stehenden sechsstrahligen Sternstempel gekennzeichnet:

2 Decigramm für jedes Kilogramm der einseitigen Belastung, wenn die größte Tragfähigkeit 5 Kilogramm übersteigt;

4 Decigramm für jedes Kilogramm der einseitigen Belastung, wenn die größte Tragfähigkeit 5 Kilogramm oder weniger beträgt, aber 250 Gramm noch übersteigt;

1 Milligramm für jedes Gramm der einseitigen Belastung, wenn die größte Tragfähigkeit 250 Gramm oder weniger beträgt, aber 20 Gramm noch übersteigt;

2 Milligramm für jedes Gramm der einseitigen Belastung, wenn die Waage für 20 Gramm oder weniger bestimmt ist, bei Präzisionswägungen;

4 Milligramm für jedes Gramm der einseitigen Belastung bei Waagen der letzteren Tragfähigkeit im Medizinalgebrauche.

Berlin, den 6. Dezember 1869.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

In Vertretung:

Delbrück.

(Nr. 692.)

Bekanntmachung,

betreffend die bei Maaßen und Meßwerkzeugen für Brennmaterialien ꝛc. und bei Hökerwaagen im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen von der absoluten Richtigkeit. Vom 16. August 1871.

Auf Grund des Artikels 10 der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 hat der Bundesrath nach Vernehmung der Normal-Eichungs-Kommission für das gesammte Bundesgebiet, mit Ausnahme von Bayern, bestimmt, wie folgt:

1. Die in dem Erlaß der Normal-Eichungs-Commission vom 15. Februar 1871 (vergl. Beilage zu Nr. 11 des Bundesgesetzblattes) zugelassenen Maaße und Meßwerkzeuge für Brenn-Materialien, sowie für Kalk und andere Mineralprodukte betreffend.

Digitized by Google

Die in § 1 des Erlasses unter A, B und C genannten Maaße und Maaßgefäße werden für den Gebrauch beim Zumessen im öffentlichen Verkehr unzulässig, wenn der wirkliche Inhalt derselben von dem angegebenen Inhalte um mehr als $^1/_{50}$ des letzteren abweicht.

Die in demselben Paragraph unter D genannten Kummtmaaße werden in gleicher Weise unzulässig, wenn eine der den Fassungsraum bestimmenden Dimensionen um mehr als $^1/_{50}$ der vorgeschriebenen Größe von letzterer abweicht.

Meßrahmen für Brennholz werden in gleicher Weise unzulässig, wenn die Abweichung der Länge eines Rahmenstückes von der Sollgröße mehr als $^1/_{50}$ der letzteren beträgt.

2. Bei Hökerwaagen zum Auswägen von Gegenständen des Wochenmarktverkehrs (vergl. zweiten Nachtrag zur Eichordnung vom 6. Mai 1871, Beilage zu Nr. 23 des Reichsgesetzblattes) darf der Betrag des Zulagegewichts, durch welches die größte im öffentlichen Verkehr noch zulässige Abweichung einer Waage von der Richtigkeit und zugleich die zulässige Grenze ihrer Empfindlichkeit bemessen werden soll, bis zum Vierfachen desjenigen Betrages steigen, der für die im gewöhnlichen Handelsverkehr benutzten gleicharmigen Balkenwaagen derselben Tragfähigkeit (vergl. F Nr. 1 der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1869, Bundesgesetzblatt Nr. 40 Seite 700) festgesetzt ist.

Berlin, den 16. August 1871.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
Delbrück.

---

pr. den 21. Dezember 1871.

Bekanntmachung,

die Einführung Norddeutscher Bundesgesetze als Reichsgesetze in Bayern, hier die Einführung des Gesetzes vom 9. November 1867 über die Verpflichtung zum Kriegsdienste betr.

Staatsministerien des Königlichen Hauses und des Aeußern, der Justiz, des Innern beider Abtheilungen, der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten und Kriegsministerium.

Nach Maßgabe der Bestimmungen des beigedruckten Reichsgesetzes vom 24. November 1871 tritt das Gesetz des Norddeutschen Bundes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. November 1867, im Königreiche Bayern am 1. Januar 1872 als Reichsgesetz in Kraft.

Demgemäß wird im Nachgange zu den Bekanntmachungen vom 24. April, 25. November und 9. Dezember

Digitized by Google

1871 (Beilagen zum Gesetzblatte für das Königreich Bayern von den Jahren 1870 und 1871, dann 1871 und 1872, Kreis-Amtsbl. d. Pf. v. J. 1871 Beil. zu Nr. 33 S. 1, dann Hauptbl. S. 2005 und 2037) das erwähnte Gesetz vom 9. November 1867 durch nachfolgenden Abdruck bekannt gemacht.

München, den 12. Dezember 1871.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

Graf v. Hegnenberg-Dux. Frhr. v. Pranckh. v. Lutz. v. Pfeufer. Dr. Fäustle. v. Fischer, v. Schubert,
Staatsrath. Staatsrath.

Durch den Minister:
Der General-Secretär,
Ministerialrath v. Dubois.

Gesetz,

betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste. Vom 9. November 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§ 1.

Jeder Norddeutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen. Ausgenommen von der Wehrpflicht sind nur:

a) die Mitglieder regierender Häuser;

b) die Mitglieder der mediatisirten, vormals reichsständischen und derjenigen Häuser, welchen die Befreiung von der Wehrpflicht durch Verträge zugesichert ist, oder auf Grund besonderer Rechtstitel zusteht.

Diejenigen Wehrpflichtigen, welche zwar nicht zum Waffendienste, jedoch zu sonstigen militairischen Dienstleistungen, welche ihrem bürgerlichen Berufe entsprechen, fähig sind, können zu solchen herangezogen werden.

§ 2.

Die bewaffnete Macht besteht aus dem Heere, der Marine und dem Landsturme.

§ 3.

Das Heer wird eingetheilt in:

1. das stehende Heer,
2. die Landwehr;

die Marine in:

1. die Flotte,
2. die Seewehr.

Digitized by Google

Der Landsturm besteht aus allen Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 42. Lebensjahre, welche weder dem Heere, noch der Marine angehören.

§ 4.

Das stehende Heer und die Flotte sind beständig zum Kriegsdienste bereit. Beide sind die Bildungsschulen der ganzen Nation für den Krieg.

§ 5.

Die Landwehr und die Seewehr sind zur Unterstützung des stehenden Heeres und der Flotte bestimmt.

Die Landwehr-Infanterie wird in besonders formirten Landwehr-Truppenkörpern zur Vertheidigung des Vaterlandes als Reserve für das stehende Heer verwandt.

Die Mannschaften des jüngsten Jahrganges der Landwehr-Infanterie können jedoch erforderlichen Falles bei Mobilmachungen auch in Ersatz-Truppentheile eingestellt werden.

Die Mannschaften der Landwehr-Kavallerie werden im Kriegsfalle nach Maaßgabe des Bedarfs in besondere Truppenkörper formirt.

Die Landwehrmannschaften der übrigen Waffen werden bei eintretender Kriegsgefahr nach Maaßgabe des Bedarfs zu den Fahnen des stehenden Heeres, die Seewehrmannschaften zur Flotte einberufen.

§ 6.

Die Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere, beziehungsweise in der Flotte, beginnt mit dem 1. Januar und zwar in der Regel desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20 Lebensjahr vollendet, und dauert sieben Jahre.

Während dieser sieben Jahre sind die Mannschaften die ersten drei Jahre zum ununterbrochenen aktiven Dienst verpflichtet.

Die aktive Dienstzeit wird nach dem wirklich erfolgten Dienstantritt mit der Maaßgabe berechnet, daß diejenigen Mannschaften, welche in der Zeit vom 2. October bis 31. März eingestellt werden, als am vorhergehenden 1. October eingestellt gelten.

Die Entlassung eingeschiffter Mannschaften der Marine kann jedoch, wenn den Umständen nach eine frühere Entlassung nicht ausführbar ist, bis zur Rückkehr in Häfen des Bundes verschoben werden.

Während des Restes der siebenjährigen Dienstzeit sind die Mannschaften zur Reserve beurlaubt, insoweit nicht die jährlichen Uebungen, nothwendige Verstärkungen oder Mobilmachungen des Heeres, beziehungsweise Ausrüstungen der Flotte, die Einberufung zum Dienst erfordern.

Jeder Reservist ist während der Dauer des Reserveverhältnisses zur Theilnahme an zwei Uebungen verpflichtet. Diese Uebungen sollen die Dauer von je acht Wochen nicht überschreiten.

Jede Einberufung zum Dienst im Heere, beziehungsweise zur Ausrüstung in der Flotte, zählt für eine Uebung.

§ 7.

Die Verpflichtung zum Dienst in der Landwehr und in der Seewehr ist von fünfjähriger Dauer.

Der Eintritt in die Land- und Seewehr erfolgt nach abgeleisteter Dienstpflicht im stehenden Heere, beziehungsweise in der Flotte.

Die Mannschaften der Landwehr und der Seewehr sind, sofern sie nicht zum Dienst einberufen werden, beurlaubt.

Die Mannschaften der Landwehr-Infanterie können während der Dienstzeit in der Landwehr zweimal auf 8 bis 14 Tage zu Uebungen in besonderen Kompagnien oder Bataillonen einberufen werden.

Die Landwehrmannschaften der Jäger und Schützen, der Artillerie, der Pioniere und des Trains üben zwar in demselben Umfange, wie die der Infanterie, jedoch im Anschlusse an die betreffenden Linientruppentheile. Die Landwehr-Kavallerie wird im Frieden zu Uebungen nicht einberufen.

§ 8.

Die Einberufung der Reserve, Landwehr und Seewehr zu den Fahnen, beziehungsweise zur Flotte, erfolgt auf Befehl des Bundesfeldherrn.

Durch die kommandirenden Generale erfolgt die Einberufung nur

a) zu den jährlichen Uebungen,

b) wenn Theile des Bundesgebietes in Kriegszustand erklärt werden.

§ 9.

Der Bundesfeldherr bestimmt für jedes Jahr nach Maaßgabe des Gesetzes die Zahl der in das stehende Heer und in die Marine einzustellenden Rekruten. Der Gesammtbedarf an Rekruten wird demnächst durch den Bundesausschuß für das Landheer und die Festungen, beziehungsweise unter Mitwirkung des Bundesausschusses für das Seewesen, auf die einzelnen Bundesstaaten nach dem Verhältniß der Bevölkerung vertheilt.

Bei Feststellung der Bevölkerung der einzelnen Bundesstaaten kommen nur die in deren Gebiete sich aufhaltenden Ausländer, nicht aber auch die Angehörigen anderer Bundesstaaten in Abrechnung.

§ 10.

Um im Allgemeinen wissenschaftliche und gewerbliche Ausbildung so wenig als möglich durch die allgemeine Wehrpflicht zu stören, ist es jedem jungen Mann überlassen, schon nach vollendetem 17. Lebensjahre, wenn er die nöthige moralische und körperliche Qualifikation hat, freiwillig in den Militairdienst einzutreten.

§ 11.

Junge Leute von Bildung, welche sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen, und welche die gewonnenen Kenntnisse in dem vorschriftsmäßigen Umfange dargelegt haben, werden schon nach einer einjährigen Dienstzeit im stehenden Heere — vom Tage des Diensteintritts an gerechnet — zur Reserve beurlaubt. Sie können nach Maaßgabe ihrer Fähigkeiten und Leistungen zu Offizierstellen der Reserve und Landwehr vorgeschlagen werden.

§ 12.

Die Offiziere der Reserve können während der Dauer des Reserveverhältnisses dreimal zu vier- bis achtwöchentlichen Uebungen herangezogen werden. Die Offiziere der Landwehr sind zu Uebungen bei Linientruppentheilen allein Behufs Darlegung ihrer Qualification zur Weiterbeförderung, im Uebrigen aber nur zu den gewöhnlichen Uebungen der Landwehr heranzuziehen. — Im Kriege können auch die Offiziere der Landwehr erforderlichen Falls bei Truppen des stehenden Heeres verwandt werden.

Digitized by Google

§ 13.

Für die Marine gelten die nachfolgenden besonderen Bestimmungen:

1. Zur Kriegsflotte, welche gleich dem stehenden Heere beständig bereit ist, gehören:
   a) die aktive Marine, d. h. die im aktiven Dienste befindlichen Seeleute, Maschinisten und Heizer, sowie die Schiffshandwerker und Seesoldaten;
   b) die von der aktiven Marine beurlaubten Seeleute, Maschinisten, Heizer, Schiffshandwerker und Seesoldaten bis zum vollendeten siebenten Dienstjahre.
2. Die aktive Marine wird zusammengesetzt aus:
   a) Seeleuten von Beruf, d. h. aus solchen Freiwilligen oder Ausgehobenen, welche bei ihrem Eintritt in das dienstpflichtige Alter mindestens Ein Jahr auf Norddeutschen Handelsschiffen gedient, oder die Seefischerei eben so lange gewerbsmäßig betrieben haben;
   b) aus freiwillig eingetretenem oder ausgehobenem Maschinen- und Schiffshandwerks-Personal;
   c) aus Freiwilligen oder Ausgehobenen für die Marinetruppen (Seebataillon und Seeartillerie).
3. Die Dienstzeit in der aktiven Marine kann für Seeleute von Beruf und für das Maschinenpersonal in Berücksichtigung ihrer technischen Vorbildung und nach Maaßgabe ihrer Ausbildung für den Dienst auf der Kriegsflotte bis auf eine einjährige aktive Dienstzeit verkürzt werden.
4. Junge Seeleute von Beruf und Maschinisten, welche beim Eintritt in das dienstpflichtige Alter die Qualifikation zum einjährigen Freiwilligen erlangt, oder welche das Steuermanns-Examen abgelegt haben, genügen ihrer Verpflichtung für die aktive Marine durch einjährigen freiwilligen Dienst, ohne zur Selbstbekleidung und Selbstverpflegung verpflichtet zu sein. Nach Maaßgabe ihrer Qualifikation sollen dieselben zu Unteroffizieren, Deckoffizieren oder Offizieren der Reserve resp. der Seewehr vorgeschlagen, beziehungsweise ernannt werden.

   Die Seeoffiziere der Reserve und Seewehr können nach Maaßgabe des Bedürfnisses dreimal zu den Uebungen der aktiven Marine herangezogen werden.
5. Seeleute, welche auf einem Norddeutschen Handelsschiffe nach vorschriftsmäßiger Anmusterung thatsächlich in Dienst getreten sind, sollen in Friedenszeiten für die Dauer der bei der Anmusterung eingegangenen Verpflichtungen von allen Militairdienstpflichten befreit werden, haben jedoch eintretenden Falls die letzteren nach ihrer Entlassung von dem Handelsschiffe, bevor sie sich auf's Neue anmustern lassen, nachträglich zu erfüllen. Ebenso sollen Seeleute während der Zeit des Besuches einer Norddeutschen Navigationsschule oder Schiffsbauschule im Frieden zum Dienst in der Flotte nicht herangezogen werden.
6. Bei ausbrechendem Kriege ist, außer den dienstpflichtigen Ersatzmannschaften, den Beurlaubten und Reserven der Flotte, nöthigenfalls auch die Seewehr zum Dienst einzuberufen.
7. Die Seewehr besteht:
   a) aus den von der Marinereserve zur Seewehr entlassenen Mannschaften;
   b) aus den sonstigen Marinedienstpflichtigen, welche auf der Flotte nicht gedient, und zwar bis zum vollendeten einunddreißigsten Lebensjahre.

8. Für die vorstehend unter 7 b bezeichneten Dienstpflichtigen finden zeitweise kürzere Uebungen an Bord, namentlich Behufs Ausbildung in der Schiffsartillerie, statt, und wird jeder dieser Verpflichteten in der Regel zweimal zu diesen Uebungen herangezogen.

§ 14.

Die in diesem Gesetz erlassenen Bestimmungen über die Dauer der Dienstverpflichtung für das stehende Heer, resp. die Flotte und für die Land- resp. Seewehr, gelten nur für den Frieden. Im Kriege entscheidet darüber allein das Bedürfniß, und werden alsdann alle Abtheilungen des Heeres und der Marine, soweit sie einberufen sind, von den Herangewachsenen und Zurückgebliebenen nach Maaßgabe des Abganges ergänzt.

§ 15.

Die beurlaubten Mannschaften des Heeres und der Marine (Reserve, Landwehr, Seewehr) sind während der Beurlaubung den zur Ausübung der militairischen Kontrole erforderlichen Anordnungen unterworfen.

Im Uebrigen gelten für dieselben die allgemeinen Landesgesetze; auch sollen dieselben in der Wahl ihres Aufenthaltsortes im In- und Auslande, in der Ausübung ihres Gewerbes, rücksichtlich ihrer Verheirathung und ihrer sonstigen bürgerlichen Verhältnisse Beschränkung nicht unterworfen sein.

Reserve-, land- und seewehrpflichtigen Mannschaften darf in der Zeit, in welcher sie nicht zum aktiven Dienst einberufen sind, die Erlaubniß zur Auswanderung nicht verweigert werden

§ 16.

Der Landsturm tritt nur auf Befehl des Bundesfeldherrn zusammen, wenn ein feindlicher Einfall Theile des Bundesgebietes bedroht oder überzieht.

§ 17.

Jeder Norddeutsche wird in demjenigen Bundesstaate zur Erfüllung seiner Militairpflicht herangezogen, in welchem er zur Zeit des Eintritts in das militairpflichtige Alter seinen Wohnsitz hat, oder in welchen er vor erfolgter endgültiger Entscheidung über seine aktive Dienstpflicht verzieht.

Den Freiwilligen (§§ 10 und 11) steht die Wahl des Truppentheiles, bei welchem sie ihrer aktiven Dienstpflicht genügen wollen, innerhalb des Bundes frei.

Reserve- und Landwehrmannschaften treten beim Verziehen von einem Staate in den anderen zur Reserve, beziehungsweise Landwehr des letzteren über.

§ 18.

Die Bestimmungen über die allmälige Herabsetzung der Dienstverpflichtung in denjenigen Bundesstaaten, in denen bisher eine längere als die in diesem Gesetze vorgeschriebene Gesammtdienstzeit im Heere und in der Landwehr gesetzlich war, werden durch den Bundesfeldherrn erlassen.

Digitized by Google

§ 19.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden durch besondere Verordnungen erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 9. November 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Nro. 21821 D. pr. den 21. Dezember 1871.

(Den Tischtitelgenuß von außer Verwendung stehenden katholischen Geistlichen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 2. October 1868 Nr. 8392 (Ministerialblatt für Kirchen- und Schulangelegenheiten Nr. 65 S. 303) kann der Tischtitelgenuß für außer Verwendung stehende katholische Geistlichen mit Rücksicht auf die Budgets- und bezüglichen Etatsverhältnisse immer nur auf die Dauer eines Rechnungsjahres und nicht über den Schluß einer Finanzperiode hinaus bewilligt werden.

Die unterfertigte Stelle sieht sich daher veranlaßt, hiemit in Erinnerung zu bringen, daß die Gesuche um Fortbewilligung des Tischtitelgenusses pro 1872 bis längstens zum letzten Dezember l. J. um so sicherer anher einzureichen sind, als sonst deren Nichtberücksichtigung zu erwarten steht.

Speier, den 20. Dezember 1871.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Lamotte.

Ad Nrm. Kab. 13590 H. pr. den 15. November 1871

(Die Jagdkarten pro $18^{71}/_{72}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der beiliegenden außerordentlichen Beilage des Kreis-Amtsblattes finden sich alle jene Personen verzeichnet, welche den gesetzlich vorgeschriebenen Waffenschein gelöst haben.

Die Verwaltungs- und Polizeibehörden werden sich nunmehr in der Lage befinden, genau controliren lassen zu können, ob sämmtliche Personen, welche die Jagd ausüben, mit dem vorgeschriebenen Waffenschein versehen seien, und ihre Untergebenen zum genauen Vollzuge der hierüber bestehenden Bestimmungen anweisen.

Speier, den 29. October 1871.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz
Kammer der Finanzen.
v. Braun.
Für den Finanz-Director:
Weigel.
Wöscher.

☛ **Die außerordentliche Beilage zu gegenwärtiger Nummer des Kreis-Amtsblattes wird nachgeliefert.**

Digitized by Google

Zu Nr. 88 des Kreis-Amtsblattes.

Gesetz

über die Einführung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867 in Bayern. Vom 24. November 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§ 1.

Das Gesetz des Norddeutschen Bundes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867, tritt im Königreich Bayern, vorbehaltlich der in dem Vertrage d. d. Versailles, den 23. November 1870, Ziffer III §. 5 Nr. III Seiner Majestät dem Könige von Bayern zustehenden Rechte, am 1. Januar 1872 als Reichsgesetz in Kraft.

§ 2.

Durch gegenwärtiges Gesetz werden die Vorschriften nicht berührt, welche im Art. 22, 33, Abs. 1; 34, 82 und 89 des bayerischen Gesetzes, betreffend die Wehrverfassung, vom 30. Januar 1868, enthalten sind.

§ 3.

Mit dem 1. Januar 1872 tritt das bayerische Gesetz, betreffend das Wehrgeld, vom 29. April 1869, außer Wirksamkeit.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Berlin, den 24. November 1871.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Nachtrag zur Ministerial-Bekanntmachung vom 12. Dezember 1871, Amtsblatt Seite 2055.

Digitized by Google

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage zu Nro. 88

des

Kreis-Amtsblattes der Pfalz vom Jahre 1871.

Uebersicht jener Personen,

welche für das Jagdjahr $18^{71}/_{72}$ Jagdkarten gelöst haben.

No.	Namen und Wohnort.
	Bezirksamt Bergzabern.
1.	Aubel, Adam, S. v. Balthasar, in Gräfenhausen.
2.	Augsberger, Georg, in Albersweiler.
3.	Bangerth, Jacob, in Mühlhofen.
4.	Bäcker, Jacob, in Gräfenhausen.
5.	Bartz, Daniel, in Annweiler.
6.	Becker, Lambert, in Annweiler.
7.	Böser, Franz, in Ramberg.
8.	Braun, Sebastian, in Stein.
9.	Bräutigam, Johannes, auf Modenbacherhof.
10.	Büchler, Georg, in Klingen.
11.	Burkhardt, Johannes, in Bundenthal, Bezirksamt Pirmasens.
12.	Burkhardt, Peter, in Erlenbach, Bezirksa. Pirmasens.
13.	Casar, Conrad, in Barbelroth.
14.	Cordier, Eugen Friedr., in Annweiler.
15.	Cordier, Emil, in Annweiler.
16.	Correll, Jacob, in Pleisweiler.
17.	Decker, Franz, in Klingenmünster.
18.	Dewein, David, in Wilgartswiesen.
19.	Dietrich, Georg, auf St. German.
20.	Eberhardt, Heinrich, in Annweiler.
21.	Ehli, Ludwig, in Winden, Bezirksa. Germersheim.
22.	Ehrhardt, Johannes, in Stein.
23.	Ehrhardt, Friedrich, in Stein.
24.	Engelhardt, Joh. Carl, auf Hermersbergerhof.
25.	Ehret, Georg, in Gossersweiler.
26.	Ertler, Christian, in Annweiler.
27.	Fick, Jacob, in Eußerthal.
28.	Fleckstein, Joh. Philipp, in Niederotterbach.
29.	Flory, Michael, in Busenberg, Bezirksa. Pirmasens.
30.	Friederich, Joseph, in Annweiler.
31.	Funck, Jacob, in Oberschlettenbach.
32.	Geenen, Melchior, in Gossersweiler.
33.	Glaser, Georg, in Silz.
34.	Gümbel, Carl Hermann, in Bergzabern.
35.	Hammer, Simon, in Völkersweiler.
36.	Hammer, Jacob, in Schwanheim.
37.	Hahn, Valentin, in Mühlhofen.
38.	Hahn, Michael, in Klingenmünster.
39.	Hauck, Peter, in Mühlhofen.
40.	Heft, Jacob, in Darstein.
41.	Heidenreich, Michael, in Vorderweidenthal.
42.	Herantcourt, Johannes, in Mühlhofen.
43.	Hey, Georg, in Dörrenbach.
44.	Helfer, Adam, in Oberschlettenbach.

Digitized by Google

№	Namen und Wohnort.
45.	Herty, Georg Adam, in Ramberg.
46.	Hörner, Carl Ludwig, in Bergzabern.
47.	Hugo, Johannes, in Klingenmünster.
48.	Juncker, Bernhard, in Kapellen.
49.	Juncker, Heinrich, in Oberhausen.
50.	Juncker, Johannes, in Oberhausen.
51.	Kaiser, Heinrich, in Klingenmünster.
52.	Keyser, Wendel, in Klingenmünster.
53.	Klein, Jacob, in Niederhorbach.
54.	Klein, Friedrich, in Oberhofen.
55.	Klein, Johann Friedrich, in Dörrenbach.
56.	Klein, Michael, in Kapellen.
57.	Klein, Michael, in Stein.
58.	Klinkerfuß, Apollo, in Stuttgart.
59.	Knorr, Michael, in Rinnthal.
60.	Koch, Jacob, in Gräfenhausen.
61.	König, Ludwig, in Annweiler.
62.	Knöll, Johannes, in Pleisweiler.
63.	Kühlmeyer, Moritz, in Ramberg.
64.	Kuntz, Johann Jacob, in Dierbach.
65.	Lang, Mathias, in Weißenburg.
66.	Lang, Heinrich, in Weißenburg.
67.	Landherr, Georg Joseph, in Waldhambach.
68.	Lehmann, Heinrich, auf Kaplaneihof.
69.	Lischer, Johannes, in Oberhausen.
70.	Löffel, Markus, auf Reislerhof.
71.	Lustig, Jacob, in Kleinsteinfeld.
72.	Lustig, Jacob d. J., in Kleinsteinfeld.
73.	Maillot, Freiherr von, Georg, in Speier.
74.	Martin, Eduard, in Waldhambach.
75.	Mayer, Johann, in Winden.
76.	Michel, Carl, in Annweiler.
77.	Mogel, Jacob, in Vorderweidenthal.
78.	Osthoff, Carl Friedr., in Annweiler.
79.	Osthoff-Hartmuth, Alfred, in Steinweiler, Bezirksa. Germersheim.
80.	Pfanner, Jacob, in Gräfenhausen.

№	Namen und Wohnort.
81.	Pfeiffer, Anton, in Mühlhofen.
82.	Purpus, Franz, in Bergzabern.
82.	Reinach, Casimir, in Weißenburg.
84.	Reinbold, Jacob, in Schweigen.
85.	Ritter, Carl Albrecht, auf Reislerhof.
86.	Röhrig, Matheus, in Kapsweyer.
87.	Roth, Friedr. Ludwig, in Rinnthal.
88.	Rücklos, Julius, in Eußerthal.
89.	Rupertus, Jacob Hermann, in Annweiler.
90.	Ruppert, Adam, in Weißenburg.
91.	Schehr, Joseph, in Schaidt.
92.	Schwamm, Heinrich jun., auf Frauenbergerhof.
93.	Schwamm, Heinrich sen., auf Frauenbergerhof.
94.	Schwerdtfeger, Johannes, in Klingenmünster.
95.	Schneider, Friedrich, in Oberotterbach.
96.	Schellhaaß, Siegmund, in Annweiler.
97.	Schnetzer, Franz Joseph, in Waldhambach.
98.	Schuppert, Philipp, auf Hermersbergerhof.
99.	Schlör, Georg, auf Germanshof.
100.	Schneider, Adam, in Vorderweidenthal.
101.	Speeter, Johannes jun., in Waldrohrbach.
102.	Stein, Joh. Friedrich, in Bobenthal.
103.	Stoffel, Heinrich, in Oberschlettenbach.
104.	Streccius, Philipp, in Annweiler.
105.	Streccius, Heinrich, in Annweiler.
106.	Sutter, Georg, in Wilgartswiesen.
107.	Theilmann, Philipp, in Schweigen.
108.	Vögler, Georg Joseph, in Waldrohrbach.
109.	Wander, Georg Caspar, in Dörrenbach.
110.	Wander, Philipp, in Dörrenbach.
111.	Wander, Philipp, Bürgermeister in Dörrenbach.
112.	Wassemer, Philipp, in Ramberg.
113.	Wüst, Jacob, in Rohrbach.
114.	Wüst, Jacob, S. v. Vorigem, in Rohrbach.

Digitized by Google

M.	Namen und Wohnort.

Bezirksamt Frankenthal.

1. Aberle, David, in Mannheim.
2. Amend, Georg, in Lambsheim.
3. Auguſtin, Johann, in Gerolsheim.
4. Back, Johann, in Frankenthal.
5. Bayer, Johann, in Laumersheim.
6. Becker, Friedrich, in Frankenthal.
7. Becker, Heinrich, in Mannheim.
8. Becker, Wilhelm, in Grünſtadt.
9. Beckmann, Jacob, in Lambsheim.
10. Bettinger, Julius, in Frankenthal.
11. Blank, Jacob, in Ebertsheim.
12. Blankenhorn, Ludwig, in Frankenthal.
13. Böll, Ludwig, in Großbockenheim.
14. Borbollo, Franz, in Grünſtadt.
15. Borbollo, Joſeph, in Grünſtadt.
16. Börtzel, Conrad III., in Colgenſtein.
17. Brauer, Wilhelm, in Flomersheim.
18. Brunk, Daniel, in Großkarlbach.
19. Brüßel, Friedrich, in Mannheim.
20. Burger, Philipp Jacob, in Wattenheim.
21. Catoir, Theodor, in Großkarlbach.
22. Chriſtmann, Jacob, in Kindenheim.
23. Dael v. Köth-Wanſcheid, Hugo, Frhr., z. Z. in Dirmſtein.
24. Decker, Jacob, in Aſſelheim.
25. Dettweiler, Elias I., in Kindenheim.
26. Dettweiler, Elias, in Kindenheim.
27. Diehl, Georg, in Henchelheim.
28. Dilg, Ludwig, in Frankenthal.
29. Dröll, Friedrich, in Mannheim.
30. Dupré, Adolph, in Frankenthal.
31. Dupré, Carl, in Frankenthal.
32. Egel, W. F., in Mannheim.
33. Engel, Ludwig, in Edigheim.

M.	Namen und Wohnort.

34. Eymann, Chriſt., in Quirnheim.
35. Eymann, Jacob, in Quirnheim.
36. Eymann, Peter, in Quirnheim.
37. Ernſt, Friedrich, in Worms.
38. Fey, Michael, in Biſſersheim.
39. Fiſcher, Andreas, in Großniedesheim.
40. Fiſcher, Jacob, in Großniedesheim.
41. Fitting, Adolph, in Tiefenthal.
42. Fitting, Peter Chriſt., in Großkarlbach.
43. Flatter, Martin, in Frankenthal.
44. Frauenfelder, Jacob, in Kleinniedesheim.
45. Freihofer, Conrad, in Grünſtadt.
46. Frey, Jacob Wilhelm, in Mannheim.
47. Friedrich, Johann, in Hertlingshauſen.
48. Fruth, Heinrich VII, in Beindersheim.
49. Gamber, Carl Phil. Jacob, in Frankenthal.
50. Gamber, L. Fr., in Mannheim.
51. Ganß, Johann, in Frankenthal.
52. v. Gerlach, Hugo, z. Z. in Dirmſtein.
53. Gerſt, Martin, in Eppſtein.
54. Gieſen, Carl, in Wattenheim.
55. Giulini, Lorenz, in Mannheim.
56. Gloſſner, Carl, in Frankenthal.
57. Golſen, Carl Ludwig, in Frankenthal.
58. Gruber, Daniel, in Eppſtein.
59. Gutfrucht, Johann, in Bobenheim a. Rh.
60. Gutzler, Michael, in Weinsheim.
61. Haffner, Heinrich, in Großkarlbach.
62. Hagenauer, Joſeph, in Roxheim.
63. Hagenburger, Nikolaus, in Hettenleidelheim.
64. Hahn, Wilhelm II., in Beindersheim.
65. Hammel, Georg, in Kleinkarlbach.
66. Hartmetz, Joh. Ad., in Kindenheim.
67. Hartmetz, Ludwig, in Kindenheim.
68. Hecht, Max, in Mannheim.
69. Heyl, Cornelius Wilhelm, in Worms.

Digitized by Google

№	Namen und Wohnort.
70.	Heyl, Max, in Worms.
71.	Heilmann, Ad. II., in Heuchelheim.
72.	Heintz, Philipp, in Frankenthal.
73.	Helbert, Philipp, in Großkarlbach.
74.	Helbig, Johann, in Heuchelheim.
75.	Herkelrath, Johann, in Frankenthal.
76.	Heß, Christoph, in Frankenthal
77.	Heß, Johann, in Frankenthal.
78.	Hessert, Heinrich, in Frankenthal.
79.	Horn, Hubert, in Frankenthal.
80.	Huth, Conrad, in Mannheim.
81.	Janson, Christian, in Dirmstein.
82.	Janson, Christian, in Kleinbockenheim.
83.	Janson, Jacob, in Dirmstein.
84.	Janson, Johann, in Dirmstein.
85.	Jochem, Anton, in Bobenheim a. Rh.
86.	Jotter, Johann, in Eppstein.
87.	Jung, Eduard, in Frankenthal.
88.	Kaiser, Adam II., in Hettenleidelheim.
89.	Kapff, Friedrich, in Stuttgart.
90.	Kärcher, Johann, auf Neuhof (Altleiningen).
91.	Kehr, Jacob, in Laumersheim.
92.	Kehr, Peter, in Laumersheim.
93.	Keibel, Daniel, in Mühlheim.
94.	Keller, Valentin, in Heßheim.
95.	Kiefer, Joseph, in Kleinniedesheim.
96.	Kircher, Georg Friedrich, in Grünstadt.
97.	Kircher, Jacob, in Grünstadt.
98.	Kirchweger, Ludwig, in Frankenthal.
99.	Kleinmann, August, in Roxheim.
100.	Kleinmann, Georg, in Roxheim.
101.	Knippenberger, Heinrich, in Mannheim.
102.	Knipser, Jacob, in Großbockenheim.
103.	Knoth, Franz I., in Altleiningen.
104.	Knoth, Johann, in Hertlingshausen.
105.	Koob, Heinrich, in Obrigheim.

№	Namen und Wohnort.
106.	Koch, Georg, in Kirchheim a. E.
107.	Koch, Jacob I., in Kirchheim a. E.
108.	Koch, Jacob III., in Kirchheim a. E.
109.	Koch, Philipp II., in Kleinniedesheim.
110.	Koch, Sebastian, in Oppau.
111.	Kochendörfer, Carl Heinrich, in Höningen.
112.	Kohl, Conrad, in Kirchheim a. E.
113.	Krätzer, Eugen, in Mainz.
114.	Kraft, Carl, in Hertlingshausen.
115.	Kraus, Friedrich, in Höningen.
116.	Kraus, Valentin, in Höningen.
117.	Kronauer, Philipp, in Flomersheim.
118.	Kuhn, Wilhelm, in Grünstadt.
119.	Kunz, Jacob, in Mertesheim.
120.	Kunz, Johann, in Mertesheim.
121.	Kunz, Reinhard, in Mertesheim.
122.	Lang, Johann II., in Kindenheim.
123.	Lang, Ludwig I., in Kleinkarlbach.
124	Lang, Ludwig II., in Kleinkarlbach.
125.	Latsch, Wilhelm, in Mörsch.
126.	Lauermann, Johann, in Großbockenheim.
127.	Lawall, Wilhelm III., in Obersülzen.
128.	Lawall, Johann, in Obersülzen.
129.	Lawall, Wilhelm IV., in Obersülzen.
130.	Linder, Daniel, in Mannheim.
131.	Lutz, Johann, in Frankenthal.
132.	Magin, Mathäus, in Eppstein.
133.	Magin, Peter, in Frankenthal.
134.	Mahla, Adolph, in Frankenthal.
135.	Massenez, Carl, in Grünstadt.
136.	Massenez, Ludwig, in Grünstadt.
137.	Mayer. Christ, in Lambsheim.
138.	Meder, Christ. III., in Laumersheim.
139.	Mäurer, Christoph, in Quirnheim.
140.	Michel, Georg Heinrich, in Hettenleidelheim.
141.	Mohr, Joseph, in Frankenthal.

Digitized by Google

No.	Namen und Wohnort.
142.	Müller, Andreas, in Heuchelheim.
143.	Müller, Georg III., in Großniedesheim.
144.	Müller, Peter, in Großniedesheim.
145.	Müller, Philipp, in Großniedesheim.
146.	Nehs, Conrad, in Asselheim.
147.	Nehs, Johann, in Mühlheim.
148.	Nippgen, Joseph, in Neuleiningen.
149.	Nöſſel, Friedrich, in Lambsheim.
150.	Oppel, Carl, auf Petersau.
151.	Oſtermann, Egobert, in Lambsheim.
152.	Ott, Gg. Val. V., in Großniedesheim.
153.	Peter, Georg, in Kleinniedesheim.
154.	Pfiſter, Gerhard, in Wattenheim.
155.	Quaſt, Friedrich, in Grünſtadt.
156.	Raab, David, in Lambsheim.
157.	Raquet, Philipp, in Beindersheim.
158.	Rauſch, Johann, in Laumersheim.
159.	v. Recum, Franz, in Hettenleidelheim.
160	Reich, Georg, in Heßheim.
161.	Reich, Heinrich, in Lambsheim.
162.	Reich, Jacob, in Heßheim.
163	Reinhold, Friedrich, in Mannheim.
164.	Reith, Johann Adam, in Carlsberg.
165.	Reudelhuber, Wilhelm II., in Lambsheim.
166.	Reudelhuber, Wilhelm IV., in Lambsheim.
167.	Reuter, Franz, in Worms.
168.	Richard, Joh. Georg, in Mannheim.
169.	Richard, Ludwig Daniel, in Mannheim.
170.	Riebel, Joh. Val., in Asselheim.
171.	Riel, Carl, in Frankenthal.
172.	Riel, Friedrich III., in Frankenthal.
173.	Riel, Friedrich Jacob, in Frankenthal.
174.	Riel, Jacob III., in Frankenthal.
175.	Roob, Jacob, in Lambsheim.
176.	Saas, Jacob Peter, in Obrigheim.
177.	Schäfer, Auguſtin, in Rozheim.

No.	Namen und Wohnort.
178.	Schall, Andreas, in Kleinniedesheim.
179.	Schatz, Peter, in Frankenthal.
180.	Schiffer, Jacob ſen., in Albsheim.
181.	Schiffer, Jacob jun., in Albsheim.
182.	Schiffer, Wilhelm, in Albsheim.
183.	Schlichting, Carl, in Großbockenheim.
184.	Schmitt, Nicolaus, in Kleinkarlbach.
185.	Schmitt, Nicolaus, in Hettenleidelheim.
186.	Schmitt, Wilhelm II., in Großbockenheim.
187.	Schneider, Gg. Phil., in Frankenthal.
188.	Schön, Julius, in Worms.
189.	Schopen, Wilhelm, in Frankenthal.
190.	Schreiber, Peter, in Heuchelheim.
191.	Schubach, Johann, in Beindersheim.
192.	Schubach, Wilhelm, in Beindersheim.
193.	Schuhmann, Heinrich, in Lambsheim.
194.	Schuck, Johann IV., in Frankenthal.
195.	Schwalb, Adam, in Hettenleidelheim.
196.	Schwalb, Johann, in Hettenleidelheim.
197.	Schwarz, Philipp Friedrich, in Mannheim.
198.	Schwind, Emil, in Mannheim.
199.	Schworm, Georg, in Ebertsheim.
200.	Schworm, Philipp II., in Ebertsheim.
201	Seyfried, Andreas, in Heuchelheim.
202.	Seyfried, Carl, in Heuchelheim.
203.	Seyfried, Wilhelm, in Heuchelheim.
204.	Seyfried, Wilhelm II., in Beindersheim.
205.	Spieß, Gg. Heinrich, in Mannheim.
206.	Stähler, Jacob IV., in Lambsheim.
207.	Stein, Carl, in Mühlheim.
208.	Stein, Michael IV., in Mühlheim.
209.	Stephan, Jacob, in Lambsheim.
210.	Stocké, Roland, in Dirmſtein.
211.	Strehler, Johann, in Gypſtein.
212.	Thomann, Jacob, in Ebertsheim.
213.	Thomann, Jacob II., in Ebertsheim.

№	Namen und Wohnort.
214	Vaillant, Theodor, in Frankenthal.
215.	Vetter, Peter IV., in Rozheim.
216.	Vogel, Georg, in Rozheim.
217.	Wagner, Wilhelm, in Dirmstein.
218.	Walter, Conrad, in Heidesheim.
219.	Walter, Philipp, in Heidesheim.
220.	Weber, Elias, in Rozheim.
221.	Weber, Jacob IV., in Kindenheim.
222.	Weibel, Conrad, in Hettenleidelheim.
223.	Weisbrod, Franz Peter, in Oppau.
224	Weisbrod, Jean, in Eppstein.
225.	Werner, Johann, in Kirchheim a. E.
226.	Westkirch, Bernhard, in Kleinniedesheim.
227.	Wiesner, Johann, in Mühlheim.
228.	Wittekind, Georg, in Mainz.
229.	Wohlgemuth, Jacob, in Kindenheim.
230.	Wolf, Michael, in Hertlingshausen.
231.	Wunder, August, in Mannheim.
232.	Wunder, Max, in Mannheim.
233	Wunder, Peter, in Mannheim.
234.	Wunder, Robert Joseph, in Mannheim.
235.	Würz, Friedrich, in Dutrnheim.
236.	Zimmermann, Philipp Jacob, in Altleiningen.
237.	Zuber, Jacob, in Gerolsheim.

Bezirksamt Germersheim.

1. Adam, Carl, in Lauterburg.
2. Albrecht, Ludwig Wolfgang, in Westheim.
3. Ball, Ignaz, in Berg.
4. Baumann, Peter, in Hördt.
5 Bayer, Joh. Ludwig III., in Minfeld.
6. Bechtel, Jacob, in Winden.
7. Bechtel, Philipp Jacob, in Vollmersweiler.
8. Benz, Philipp Heinrich, in Bellheim.
9. Berizzi, Emil, in Berg.
10. Berizzi, Ferdinand, in Berg.

№	Namen und Wohnort.
11.	Biehler, Ernst, in Kandel.
12.	Blättner, Wilhelm, in Steinweiler.
13.	Boyé, Georg Emil, in Germersheim.
14.	Brechtel, Philipp Peter, in Hördt.
15.	Breinig, Heinrich, in Westheim.
16.	Brünings, Theodor, in Kandel.
17.	Brunner, Alfred, in Rheinzabern.
18.	Bummer, Anton, in Berg.
19.	Compter, Theodor, in Carlsruhe.
20.	Corneille, Jacob, in Winden.
21.	Dennhart, Wilhelm, in Steinweiler.
22.	Disqué, Adam, in Germersheim.
23.	Dreyer, Franz Thomas, in Jockgrim.
24.	Eckert, Joseph, in Lauterburg.
25.	Ertel, Friedrich, in Wörth.
26.	Feldmann, Georg Peter, in Pfortz.
27.	Fötsch, Gustav, in Langenberg.
28.	Fried, Georg Peter II., in Wörth.
29.	Gander, Friedrich, in Steinweiler.
30.	Gehrlein, Jacob IV., in Neupfotz.
31.	Gehrlein, Johann Baptist II., in Neupfotz.
32.	Geiger, Friedrich, in Hagenbach.
33.	Glas, Richard, in Hördt.
34.	Gemming, Gottlieb, in Freisbach.
35.	Gensheimer, Lorenz, in Ottersheim.
36.	Groß, Heinrich, in Kandel.
37.	Groß, Julius, in Carlsruhe.
38.	Groß, Rudolph, in Kandel.
39.	Habermann, Philipp Jacob, in Kandel.
40.	Harder, Andreas, in Rülzheim.
41.	Hammelmann, Joh. Georg, in Niederlustadt.
42.	Harder, Joseph, in Bellheim.
43.	Hatzfeld, Ludwig, in Germersheim.
44.	Hauck, Jacob VII., in Steinweiler.
45.	Hauck, Carl, in Steinweiler.
46.	Heeger, Johannes, in Westheim.

Digitized by Google

№	Namen und Wohnort.
47.	Heid, Dominik, in Neupfotz.
48.	Hickel, Johann Philipp, in Minfeld.
49.	Hirsch, Peter, in Hayna.
50.	Hirschmann, Andreas, in Langenberg.
51.	Hoffmann, Eduard, in Kandel.
52.	Hoffmann, Martin, in Schaidt.
53.	Hohfeld, Wiegand Ignaz, in Bellheim.
54.	Hummel, Peter, in Rülzheim.
55.	Hutzel, Jacob, in Neuburg.
56.	Jochim, Stephan, in Rülzheim.
57.	Jutzi, Christoph, in Germersheim.
58.	Kastl, Liborius, in Langenberg.
59.	Kees, Adolph, in Bellheim.
60.	Kees, Friedrich, in Bellheim.
61.	Keiber, Franz Michael, in Jockgrim.
62.	Keil, Joseph, in Jockgrim.
63.	Keller, Philipp Adam, in Leimersheim.
64.	Kempf, Franz, in Wörth.
65.	Kern, Michael, in Minfeld.
66.	Kersten, Johann, in Leimersheim.
67.	Koch, Georg Heinrich, in Westheim.
68.	Lehr, Heinrich, in Weingarten.
69.	Lehr, Philipp Jacob, in Niederlustadt.
70.	Leingang, Johann Georg, in Rülzheim.
71.	Lemmert, Friedrich, in Germersheim.
72.	Liebel, Georg Anton, in Hördt.
73.	Mayer, Michael, in Leimersheim.
74.	Martz, Heinrich, in Erlenbach.
75.	Marzall, Carl, in Hagenbach.
76.	Meyer, Jacob IV., in Vollmersweiler.
77.	Müller, Johannes, in Jockgrim.
78.	Müller, Julius, in Schaidt.
79.	Müller, Otto, in Mazau.
80.	Neumann, Johann Adam, in Freisbach.
81.	Niederreuther, Ludwig, in Hagenbach.
82.	Nieß, Carl, in Sondernheim.
83.	Persohn, Wilhelm, in Hatzenbühl.

№	Namen und Wohnort.
84.	Petillon, Jacob III., in Winden
85.	Pfaffmann, Thomas, in Rheinzabern.
86.	Pfirrmann, Franz Philipp, in Wörth.
87.	Pfirrmann, Jacob VIII., in Wörth.
88.	Pfirrmann, Johann Philipp, in Wörth.
89.	Pfirrmann, Valentin VIII., in Wörth.
90.	Rapp, Jacob jun., in Winden.
91.	Rapp, Jacob sen., in Freckenfeld.
92.	Rapp, Johannes, in Minfeld.
93.	Reichert, Christoph, in Bellheim.
94.	Reiser, Franz Michael, in Kandel.
95.	Reither, Eduard, in Germersheim.
96.	Sander, Carl, in Mazau.
97.	Sauer, Christian, in Germersheim.
98.	Schmidtborn, Adolph, in Kandel.
99.	v. Schönebeck, August, in Neuburg.
100.	Schönlaub, Johannes II., in Winden.
101.	Schott, Benedict, in Knittelsheim.
102.	Schott, Hermann, in Knittelsheim.
103.	Schott, Jacob, in Knittelsheim.
104.	Schott, Carl, in Knittelsheim.
105.	Schrank, Friedrich, in Zeiskam.
106.	Schranck, Joh. Georg, in Zeiskam.
107.	Schranck, Ludwig, in Zeiskam.
108.	Schröder, Carl, in Hördt.
109.	Schuh, August, in Pfortz.
110.	Schützle, Johannes sen., in Freckenfeld.
111.	Schützle, Johannes jun., in Freckenfeld.
112.	Schweickert, Michael, in Schaidt.
113.	Schwind, Johannes, in Rheinzabern.
114.	Schwind, Michael, in Rheinzabern.
115.	Seither, Theobald, in Ottersheim.
116.	Seuberth, Johann, in Germersheim.
117.	Stadler, Johannes, in Hördt.
118.	Steiner, Peter, in Erlenbach.
119.	Stubenrauch, Adam, in Sondernheim.
120.	Stuirbrink, Jacob Anton, in Langenberg.

Digitized by Google

№	Namen und Wohnort.
121.	Stumpf, Carl August Alfred, in Kandel.
122.	Thaubald, Georg, in Lingenfeld.
123.	Vongerichten, Peter II., in Zeiskam.
124.	Wagner, Georg Jacob, in Rülzheim.
125.	Weigel, Julius Othmar, in Rheinzabern.
126.	Weigel, Carl, in Berg.
127.	Weiß, Johann Georg, in Winden.
128.	Weiß, Ludwig, in Schaidt.
129.	Weiß, Michael, in Ottersheim.
130.	Werner, Georg Michael, in Jockgrim.
131.	Wernz, Friedrich, in Hördt.
132.	Wünstel, Joseph, in Rülzheim.
133.	Wüst, Jacob, in Vollmersweiler.
134.	Wüst, Carl, in Wörth.
135.	Wüst, Ludwig, in Wörth.
136.	Zoller, Martin, in Lingenfeld.

Bezirksamt Homburg.

№	Namen und Wohnort.
1.	Adolph, Friedrich, in Kindsbach.
2.	Baaden, Johann, in Landstuhl.
3.	Bach, Jacob, in Wellesweiler.
4.	Bach, Ludwig, vom Kohlhof.
5.	Bauer, Christian, in Wellesweiler.
6.	Becker, Moritz, in Münchweiler a/Glan.
7.	Becker, Peter, in Queidersbach.
8.	Benzino, Albert, in Landstuhl.
9.	Benzino, Carl, in Landstuhl.
10.	Benzino, Ludwig, in Landstuhl.
11.	Benzino, Joseph III., in Landstuhl.
12.	Bickes, Friedrich, in Bruchmühlbach.
13.	Bott, Johann, in Ramstein.
14.	Brämer, Peter, in Queidersbach.
15.	Bräuer, Carl, in Friedrichsthal.
16.	Breith, Carl, in Münchweiler a/Glan.
17.	Breith, Ludwig, in Steinwenden.
18.	Brück, Jacob jun., in Kleinbundenbach.
19.	Burgard, Peter, in Landstuhl.
20.	Cuny, Friedrich, in Waldmohr.
21.	Cuny, Friedrich jun., in Waldmohr.
22.	Didier, Julius, in Landstuhl.
23.	Diehl, Friedrich, in Homburg.
24.	Dockweiler, Jacob, in Martinshöhe.
25.	Dorst, Andreas, in Wiebelskirchen.
26.	Drißler, Georg, auf Geigershof.
27.	Drißler, Jacob, auf Geigershof.
28.	Dümmler, Ernst, in Homburg.
29.	Ecker, Adam, in Mackenbach.
30.	Fichter, Ludwig, auf der Erbacher Fabrik.
31.	Fischer, Rudolph, in Breitenbach.
32.	Forthuber, Max, in Landstuhl.
33.	Freyer, Franz, in Homburg.
34.	Freyseng, Carl Nicolaus, in Mittelbexbach.
35.	Geigle, Jacob, in Niedermiesau.
36.	Grimmeisen, Ludwig, in Ramstein.
37.	v. Groote, in Neunkirchen.
38.	Grummel, Christian, in Vogelbach.
39.	Günther, Emil, in Mittelbexbach.
40.	Günther, Johann, in Mühlbach.
41.	Günther, Peter, auf dem Kahlenberger Forsthaus.
42.	Gundall, Peter, in Queidersbach.
43.	Haase, Carl, in Homburg.
44.	Hauck, Nicolaus, in Matzenbach.
45.	Hauter, Jacob, auf Websweilerhof.
46.	Hemmer, Christian, in Breitenbach.
47.	Hemmer, Johann, in Queidersbach.
48.	Heinz, Carl, auf der Tausendmühle.
49.	Hessert, Gustav, in Neuhäusel.
50.	Hirsch, Jacob sen., in Niedermohr.
51.	Höh, Michael, in Kleinbundenbach.
52.	Horbach, Peter, in Dittweiler.
53.	Horn, Carl, in Homburg.
54.	Jacoby, Christian, in Bruchmühlbach.
55.	Janzer, Jacob, in Ramstein.

Digitized by Google

№	Namen und Wohnort.
56.	Jenet, Daniel, in Niedermohr.
57.	Jenet, Franz, in Niedermohr.
58.	Jung, Reinhard, in Jägersburg.
59	Kaspari, Paul, in St. Wendel.
60.	Kayser, Friedrich, in Mittelbexbach.
61.	Keßler, Adam, in Linden.
62.	Koch, Eduard, in Saarbrücken.
63.	König, Carl, in Jägersburg.
64.	Kümmel, Georg, in Neunkirchen.
65.	Kunz, Carl, vom Jagdhaus.
66.	Lauber, Friedrich, in Wiebelskirchen.
67.	Leppla, Franz, auf der Bauernmühle.
68.	Leppla, Jacob, auf der Mohrmühle.
69.	Leppla, Carl, auf der Oberschernau.
70.	Leppla, Peter, in Matzenbach.
71.	Leppla, Peter jun., in Matzenbach.
72.	Lucas, Peter, in Landstuhl.
73.	Martin, Adolph, in Altenkirchen.
74.	Metzger, Peter, in Niedermiesau.
75.	Mieg, Franz, in Schönenberg.
76.	Mühlfeld, Johann, in Waldmohr.
77.	Müller, Adrian, auf der Mohrmühle.
78.	Muck, Oscar, in Landstuhl.
79.	Naumann, Christian, in Breitenbach.
80.	Noack, Dr., in Neunkirchen.
81.	Oster, Michael, in Linden.
82.	Peter, Christian, in Homburg
83.	Pflüger, Jacob, in Sand.
84.	Planz, Nicolaus, in Mühlbach.
85.	Poller, Ludwig, auf der Mittelbexbachergrube.
86.	Reppert, Eduard, in Friedrichsthal.
87.	Richtscheid, Johann, in Queidersbach.
88	Röchling, Ludwig, in Saarbrücken.
89.	Rüb, Ernst, in Reichenbach.
90.	Rüb, Philipp, in Niedermohr.
91.	Rüffer, Hermann, in Landstuhl.
92.	Sartorio, Johann, in Landstuhl.

№	Namen und Wohnort.
93.	Schäfer, Johann, in Steinwenden.
94.	Schley, Wilhelm, in Hangard.
95.	Schmitt, Adam, in Landstuhl.
96.	Schmidt, August, in Limbach.
97.	Schneider, Ludwig, in Miesenbach.
98.	Schneider, Theobald IV., in Münchweiler a/Glan.
99.	Schütz, Adolph, in Landstuhl.
100.	Schuff, Michael, in Mackenbach.
101.	Stadtmüller, Johann, auf dem Stempelberger Forsthaus.
102.	Stadtmüller, Peter, auf Steigerhof.
103	Stahl, Valentin, in Gerhardsbrunn.
104.	Siebert, Friedrich, in Homburg.
105.	v. Stengel, Leopold, auf Jagdhaus.
106.	Siegrist, Carl, in Hütschenhausen.
107.	Sorg, Christian, in Höchen.
108.	Stumm, Carl, in Neunkirchen.
109	Stuppy, Adam, auf Kirchmohrerhof.
110.	Stuppy, Jacob, in Ramstein.
111.	Tochtermann, Carl, in Neuhäusel.
112.	v. Treskow, Dr., in Elmersberg.
113.	Ulrich, Nicolaus, in Sand.
114.	Urschel, Carl, in Steinwenden.
115.	Wagner, Jacob, in Niedermiesau.
116.	Wagner, Carl, in Schönenberg.
117.	Walter, Wilhelm, in Landstuhl.
118.	Waßmuth, Ludwig, in Wiebelskirchen.
119.	Weber, Adam, in Breitenwald.
120.	Weber, Friedrich, in Münchweiler a/Glan.
121.	Weber, Carl, in Limbach.
122.	Weber, Ludwig, in Münchweiler a/Glan.
123.	Weber, Ludwig, auf Elschbacherhof.
124.	Weber, Johann, auf Neubau.
125.	Weber, Otto, in Limbach.
126.	Weiß, Adolph, in Breitenbach.
127.	Weiß, Franz, in Baan.
128.	Wentzler, Carl, in Landstuhl.

Digitized by Google

№ Namen und Wohnort.

129. Wilhelm, Johann, in Martinshöhe.
130. Zott, Heinrich, in Homburg.

Bezirksamt Kaiserslautern.

1. Andrae, Carl, in Sembach.
2. Anger, Carl, in Kaiserslautern.
3. Armbrust, Johannes, in Enkenbach.
4. Bang, Christian, in Otterbach.
5. Barz, Franz, in Weilerbach.
6. Bauer, Adam, in Potzbach.
7. Bauer, Heinrich, in Steinbach.
8. Beutler, Peter, in Potzbach.
9. Bindewald, Eugen, in Kaiserslautern.
10. Bischoff, Matthäus, in Imsbach.
11. Bitsch, Franz, auf Hahnbrunner Forsthaus.
12. Bläsi, Theobald, auf Daubornerhof.
13. Bläsi, Adam, in Alsenborn.
14. Bläsi, Friedrich, auf Daubornerhof.
15. Bläsi, Hermann, auf Daubornerhof.
16. Bossong, Franz, in Neuhemsbach.
17. Braun, Georg, in Kaiserslautern.
18. Braun, Wilhelm, in Kaiserslautern.
19. Braun, Nicolaus, in Niederkirchen.
20. Brittinger, Heinrich, in Falkenstein.
21. Burgdörfer, Michael, in Enkenbach.
22. Cappel, Johannes, in Niederkirchen.
23. Cunz, Philipp Jacob, auf Lampertsmühle.
24. Dornes, Friedrich, in Sippersfeld.
25. Dünkelberg, Theodor, in Kaiserslautern.
26. Eichelberger, Jean, auf Neumühle bei Münchweiler.
27. Eymann, Jacob August, in Alsenbrück.
28. Eymann, Jacob Daniel, in Langmeil.
29. Fabricius, Friedrich, in Sippersfeld.
30. Faust, Carl, in Sembach.
31. Fetzer, Johannes, in Niederkirchen.
32. Fischer, Johann, in Kaiserslautern.
33. Förster, Jacob, in Untersulzbach.

№ Namen und Wohnort.

34. Frank, Peter, auf Wäschbacherhof.
35. Frank, Salomon, in Langmeil.
36. Frentzel, Johannes, in Börrstadt.
37. Friedel, Wilhelm, in Trippstadt.
38. Fuchs, Friedrich Wilhelm, in Kaiserslautern.
39. Fuchs, Heinrich, in Hochstein.
40. Fuchs, Jacob, auf Kahlheckerhof.
41. Gallbronner, Johannes, in Kaiserslautern.
42. Gauch, Christian, in Niederkirchen.
43. Gehm, Wilhelm, in Olsbrücken.
44. Geiger, Adam, in Winnweiler.
45. Geiger, Ludwig, in Kaiserslautern.
46. v. Gienanth, Carl, in Hochstein.
47. v. Gienanth, Edmund, in Hochstein.
48. v. Gienanth, Max, in Hochstein.
49. v. Gienanth, Ludwig, in Kaiserslautern.
50. Gimbel, Franz III., auf Altenhof bei Fischbach.
51. Gimbel, Daniel, auf Altenhof bei Fischbach.
52. Gimbel, Franz, auf Harzthalerhof.
53. Görg, Carl, in Kaiserslautern.
54. Görg, Louis, in Kaiserslautern.
55. Greß, Heinrich I., in Gundersweiler.
56. Greth, Carl, in Winnweiler.
57. Grün, Johannes, in Rodenbach.
58. Grünebaum, Wilhelm, in Kaiserslautern.
59. Groß, Heinrich, in Gundersweiler.
60. Hach, Daniel, in Otterbach.
61. Hach, Georg, in Otterbach.
62. Hach, Heinrich, in Otterbach.
63. Hach, Johann, in Otterbach.
64. Häberle, Johann, in Hochspeier.
65. Häberle, Philipp, auf Daubornerhof.
66. Häberle, Peter, in Hochspeier.
67. Häberle, Daniel, in Hochspeier.
68. Häberle, Jacob, in Hochspeier.
69. Haffen, Carl, in Frankenstein.
70. Haffen, Ludwig, in Frankenstein.

Digitized by Google

№	Namen und Wohnort.
71.	Heil, Georg, in Kaiserslautern.
72.	Hemmer, Jacob, in Otterberg.
73.	Hemmer, Jacob IV., auf Fröhnerhof.
74.	Hemmer, Carl, auf Fröhnerhof.
75.	Henn, Carl Johann, in Katzweiler.
76.	Henn, Carl August, in Katzweiler.
77.	Henn, Wilhelm, in Katzweiler.
78.	Henn, Wilhelm, auf Oppersteinermühle.
79.	Henn, Heinrich, in Katzweiler.
80.	Henrich, Jacob, in Weilerbach.
81.	Herhammer, Franz, auf Hirschhornermühle.
82.	Hoffmann, Carl, auf Neuhof.
83.	Hoffmann, Heinrich, in Imsweiler.
84.	Hopffner, Philipp, in Imsbach.
85.	Huber, Carl, in Kaiserslautern.
86.	Hummel, Carl, auf Eselsfürth.
87.	Karcher, Adolph, in Kaiserslautern.
88.	Keller, Valentin, in Imsweiler.
89.	Kennel, Philipp, in Neuhemsbach.
90.	Klein, Joh. Peter, in Sippersfeld.
91.	Koch, Georg, in Potzbach.
92.	Koller, Jacob, in Stockborn.
93.	Kolter, Jacob, in Gehrweiler.
94.	Krämer, Carl, in Alsenborn.
95.	Krämer, Theobald, in Neuhemsbach.
96.	Krämer, Carl Ludwig, in Weilerbach.
97.	Krafft, Nikolaus, in Alsenborn.
98.	Krauß, Georg, auf Eselsfürth.
99.	Krehbiehl, Daniel, in Wartenberg.
100.	Kröckel, Carl, in Kaiserslautern.
101.	Lang, Jacob, in Weilerbach.
102.	Latschar, Jacob, auf Kühbörncheshof.
103.	Latschar, Jacob II, in Mehlingen.
104.	Leppla, Jacob, auf Messersbacherhof.
105.	Lichti, Jacob, in Rohrbach.
106.	Liebl, Andreas, in Winnweiler.
107.	Mantel, Eduard, in Winnweiler.

№	Namen und Wohnort.
108.	Marky, Theobald, auf Gersweilerhof.
109.	Marschall, Michael, in Schallodenbach.
110.	Meisenheimer, Daniel, in Schallodenbach.
111.	Metz, Leonhard, in Olsbrücken.
112.	Migeott, Wilhelm II., auf Hahnerhof bei Enkenbach.
113.	Moz, Carl Gustav, in Kaiserslautern.
114.	Müller, Nikolaus, in Kaiserslautern.
115.	Noll, Wilhelm, in Alsenborn.
116.	Nußbickel, Friedrich, auf Hahnerhof.
117.	Opp, Franz, in Olsbrücken.
118.	Pauly, August, in Kaiserslautern.
119.	Pfaff, Martin, in Gehrweiler.
120.	Pfeiffer, Carl, in Kaiserslautern.
121.	Pfeiffer, Jacob, in Kaiserslautern.
122.	Pfeifer, Christian, auf Eisenbachermühle.
123.	Pfleger, Johannes, auf Wickelhof.
124.	Portz, Jacob, in Alsenborn.
125.	Raquet, Adam, auf Sammelshof.
126.	Rauth, Georg Bernhard, in Breunigweiler.
127.	Riff, Jacob, in Hochstein.
128.	Ritter, Carl jun., in Frankenstein.
129.	Ritter, Daniel, in Sembach.
130.	Ritter, Carl, in Sembach.
131.	Ritter, Daniel, in Sembach.
132.	Ritter, Carl, in Hochspeier.
133.	Ritter, Sigismund, in Hochspeier.
134.	Rölles, Johannes, in Börrstadt.
135.	Rösch, Philipp, in Hirschhorn.
136.	Roiderer, Max Joseph, in Kaiserslautern.
137.	Ruby, Jacob, in Neukirchen.
138.	Rueff, Carl, in Winnweiler.
139.	Rupp, Andreas, auf der Hetschmühle.
140.	Schatt, Johann Sebastian, in Neuhemsbach.
141.	Schellhaaß, Friedrich, in Katzweiler.
142.	Schmitt, Daniel, auf Daubornerhof.
143.	Schneider, Rudolph, in Kaiserslautern.
144.	Schöneberger, Heinrich, in Kaiserslautern.

Digitized by Google

№	Namen und Wohnort.
145.	Schowalter, Johann, in Stockborn.
146.	Schultz, Otto, in Wartenberg-Rohrbach.
147.	Schwab, Carl, auf Messersbacherhof.
148.	Schwab, Friedrich, auf Messersbacherhof.
149.	Seitz, Carl, in Kaiserslautern.
150.	Simbgen, Philipp, auf der Gallappmühle.
151.	Stadtmüller, Peter, in Frankenstein.
152.	Stark, Friedrich, auf Messersbacherhof.
153.	Stattmüller, Friedrich, in Hirschhorn.
154.	Stephany, Wilhelm, in Kaiserslautern.
155.	Stockinger, Franz, in Kaiserslautern.
156.	Stolz, Friedrich Wilhelm, auf Rodenbacherhof.
157.	Strauß, Moritz, in Kaiserslautern.
158.	Völker, Ludwig, in Winnweiler.
159.	Vogel, Heinrich, in Sippersfeld.
160.	Wagner, Valentin, in Langmeil.
161.	Wahl, Georg, auf Schellenbergerhof.
162.	Walter, Jacob, in Niederkirchen.
163.	Willenbacher, Wilhelm, in Alsenborn.
164.	Würtz, Christian, auf Münchhof.
165.	Würtz, Christian, in Wartenberg.
166.	Zahn, Joseph Sigmund, in Otterberg.
167.	Zapp, Carl, auf Leithof.
168.	Zimmermann, Carl, in Enkenbach.

Bezirksamt Kirchheimbolanden.

1.	Ackermann, Georg III., in Marnheim.
2.	Adam, Johannes, in Kalkofen
3.	Adam, Philipp, in Winterborn.
4.	Adelgeist, Carl, in Mannweiler.
5.	Anhäußer, Hermann, in Oberndorf.
6.	Bauer, Andreas, in Gerbach
7.	Bauer, Carl, in Mannweiler.
8.	Bauer, Heinrich, in Kriegsfeld.
9.	Baum, Philipp, in Göllheim.
10.	Bauß, Eduard, in Eisenberg.

№	Namen und Wohnort.
11.	Becker, Carl sen., in Orbis.
12.	Becker, Carl jun., in Orbis.
13.	Bechtluft, Friedrich, in Göllheim.
14.	Bechtluft, Philipp, in Göllheim.
15.	Becker, Philipp, in Kirchheimbolanden.
16.	Beckerle, Peter, in Albsheim.
17.	Bennighof, Peter, in Stetten.
18.	Berg, Johann Valentin, in Dreisen.
19.	Bernhard, Daniel, in Rittersheim.
20.	Bernhard, Georg, in Callbach.
21.	Bernhard, Jacob, in Callbach.
22	Bernhard, Georg III., in Rüssingen.
23.	Bernhard, Jacob, in Rüssingen.
24.	Bernhard, Martin, in Rüssingen.
25.	Bernhard, Peter, in Rüssingen.
26.	Bernhard, Wilhelm, in Göllheim.
27.	Bernhard, Wilhelm I, in Kerzenheim.
28.	Berrsche, Andreas, in Gauersheim.
29.	Bindewald, Ludwig, in Bischheim.
30.	Bischoff, Otto, in Dannenfels.
31.	Bittighofer, Jacob, in Niedermoschel.
32.	Blum, Jacob III, in Mannweiler.
33.	Böhm, Franz, in Orbis.
34.	Böhm, Valentin, in Rittersheim.
35	Böhmer, Heinrich, in Kerzenheim.
36.	Böll, Balthasar, auf Heyerhof.
37.	Böll, Johannes, auf Heyerhof.
38.	Bohly, Carl, in Münsterappel
39.	Bolza, Friedrich, in Kirchheimbolanden.
40	Boos, Johann V., in Mauchenheim.
41.	Boos, Johann VI., in Mauchenheim.
42.	Brand, Eduard, in Kriegsfeld.
43.	Brand, Friedrich, in Kriegsfeld.
44.	Brand, Carl, in Kriegsfeld.
45.	Braun, Johann, in Bisterschied.
46.	Brehm, Johann Georg, in Ilbesheim.
47.	Brosius, Jacob, in Norheim (Preußen).

Digitized by Google

No.	Namen und Wohnort.
48.	Brosius, Peter, in Altenbamberg.
49.	Brunck, Ulrich, in Kirchheimbolanden.
50.	Büttler, Johann, in Ilbesheim.
51.	Catoir, Friedrich in Lautersheim.
52.	Christmann, Christian, in Rockenhausen.
53.	Christmann, Paul III., in Feilbingert.
54.	Christmann, Valentin, auf Schacherhof.
55.	Damm, Johannes, in Einselthum.
56.	Dannemann, Adam, in Kriegsfeld.
57.	Decker, Jacob, auf Heyerhof.
58.	Decker, Carl jun., in Gauersheim.
59.	Deibel, Joseph, in Ramsen.
60.	Degheimer, Jacob, in Kriegsfeld.
61.	Diehl, Friedrich, in Obermoschel.
62.	Diehl, Georg, auf Forsthaus Jägerlust.
63.	Dietzsch, Philipp, in Eisenberg.
64.	Dietz, Wilhelm, auf Gutenbacherhof.
65.	Doniat, Michael, in Würzweiler.
66.	Dünkelberg, Friedrich, in Ramsen.
67.	Ellenberger, Johann III., in Rüssingen.
68.	Engel, Valentin, in Ruppertsecken.
69.	Ermarth, Georg, in Mölsheim (Hessen).
70.	Euler, Jacob II., in Kriegsfeld.
71.	Eymann, Christian II., in Biedesheim.
72.	Eymann, Johann, in Biedesheim.
73.	Eymann, Cornelius, in Bennhausen.
74.	Fetzer, Peter, in Niedermoschel.
75.	Finkenauer, Carl I, in Kriegsfeld.
76.	Finkenauer, Carl II., in Kriegsfeld.
77.	Finkenauer, Martin, in Kriegsfeld.
78.	Fischbacher, Carl, in Bisterschied.
79.	Fooß, Johannes, in Kerzenheim.
80.	Franzreb, Valentin, in Rockenhausen.
81.	Freiermuth, Adolph, in Bennhausen.
82.	Frenger, Johannes, in Bisterschied.
83.	Frenger, Michael III., in Bisterschied.
84.	Frick, Wilhelm, in Duchroth-Oberhausen.

No.	Namen und Wohnort.
85.	Frick, Nicolaus V., in Duchroth-Oberhausen.
86.	Fuchs, Valentin, in Niederhausen (Preußen).
87.	Gareis, Georg, in Obermoschel.
88.	Gauch, Johann in Alsenz.
89.	Gaul, Franz, auf Neubau.
90.	Geil, Jacob, in Gauersheim.
91.	Germann, Valentin, in Jacobsweiler.
92.	Frhr. v. Gienanth, Eugen, in Eisenberg.
93.	Gillmann, Friedrich II., in Rehborn.
94.	Gillmann, Johann V., in Callbach.
95.	Gießen, Cornelius, in Kirchheimbolanden.
96.	Gießen, Heinrich, in Kirchheimbolanden.
97.	Golsen, August, in Zell.
98.	Graf, Friedrich jun., in Dielkirchen.
99.	Graf, Georg, in Steingruben.
100.	Graf, Heinrich, auf Elbisheimerhof.
101.	Graf, Ludwig, in Steingruben.
102.	Greth, Jacob, in Niedermoschel.
103.	Grimm, Jacob II., in Callbach.
104.	Grimm, Johann IV., in Callbach.
105.	Grossarth, Jacob, auf Disibodenbergerhof.
106.	Gümbel, Heinrich sen., in Dannenfels.
107.	Gümbel, Heinrich jun., in Dannenfels.
108.	Haach, Georg, in Odernheim.
109.	Haage, Friedrich, in Ruppertsecken.
110.	Haber, Andreas, in Katzenbach.
111.	Hargesheimer, Philipp III., in Lettweiler.
112.	Hasenfuß, Philipp, auf Elbisheimerhof.
113.	Hedderich, Georg, in Lautersheim.
114.	Hedderich, Carl, in Lautersheim.
115.	Heinz, Andreas, in Gerbach.
116.	Heinz, Heinrich, in Gerbach.
117.	Held, Jacob, in Eisenberg.
118.	Held, Joseph, in Eisenberg.
119.	Helffenstein, Joh. Friedrich, in Obermoschel.
120.	Hellwig, Heinrich, in Oberwiesen.
121.	Hellwig, Philipp, in Biedesheim.

Digitized by Google

№	Namen und Wohnort.
122.	Hengſtenberg, Heinrich, in Würzweiler.
123.	Hepp, Heinrich Carl, in Odernheim.
124.	Herr, Georg, in Niefernheim.
125.	Herr, Johann, in Harzheim.
126.	Hettesheimer, Jacob II., in Callbach.
127.	Hettesheimer, Valentin, in Bayerfeld-Steckweiler.
128.	Hochſtätter, Otto, auf Münſterhof.
129.	Hochſtätter, Peter, in Eiſenberg.
130.	Hoffmann, Jacob I., in Duchroth-Oberhauſen.
131.	Hoffmann, Jacob II., in Duchroth-Oberhauſen.
132.	Hopp, Heinrich, in Kirchheimbolanden.
133.	Hoſter, Carl, in Dielkirchen.
134.	Hoſter, Carl, auf der Kolbenmühle.
135.	Huber, Wilhelm, in Marnheim.
136.	Huth, Cäſar, in Kirchheimbolanden.
137.	Janſon, Anton III., in Ottersheim.
138.	Janſon, Jacob I., in Harzheim.
139.	Janſon, Jacob II., in Harzheim.
140.	Janſon, Johann, in Harzheim.
141.	Janſon, Johannes, in Rüſſingen.
142.	Immersheiſer, Wilhelm, in Obermoſchel.
143.	Jung, Heinrich, in Oberndorf.
144.	Kanoffsky, Wilhelm, in Kirchheimbolanden.
145.	Kiefhaber, Heinrich, in Dannenfels.
146.	Kleinhanß, Johann, in Rüſſingen.
147.	Klingenſchmitt, Valentin, in Morſchheim.
148.	Knecht, Adam, in Kirchheimbolanden.
149.	Knobloch, Heinrich, in Mauchenheim.
150.	Knobloch, Johann I., in Mauchenheim.
151.	Koch, Heinrich, in Kirchheimbolanden.
152.	König, Friedrich, in Obermoſchel.
153.	Kopf, Heinrich II., in Stetten.
154.	Kopf, Heinrich III., in Stetten.
155.	Korz, Johann, in Bingert.
156.	Krämer, Johann, in Ramſen.
157.	Krebs, Joh. Philipp Ludwig, in Oberhauſen a. Appel.
158.	Krehbiel, Daniel, auf Neuhof.

№	Namen und Wohnort.
159.	Krehbiel, Daniel III., auf Weyerhof.
160.	Krehbiel, Daniel IV., auf Weyerhof.
161.	Krehbiel, Daniel V., auf Weyerhof.
162.	Krehbiel, Valentin, auf Weyerhof.
163.	Kreiſelmayer, Heinrich, in Stetten.
164.	Kremb, Valentin, in Ruppertsecken.
165.	Kühnling, Jacob, in Marnheim.
166.	Lamb, Heinrich, in Lettweiler.
167.	Landfried, Carl Heinrich II., in Lettweiler.
168.	Lang, Ludwig, in Kriegsfeld.
169.	Lanzer, Adam III., in Biſterſchied.
170.	Lanzer, Heinrich, in Biſterſchied.
171.	Laubenſtein, Adam, in Winterborn.
172.	Laubenſtein, Valentin, in Hochſtätten.
173.	Lauer, Johannes I., in Albisheim.
174.	Lauer, Jacob, in Albisheim.
175.	Lauer, Johann II., in Albisheim.
176.	Layſy, Abraham, in Albisheim.
177.	Lehanka, Carl, auf Schneeberg.
178.	Lenz, Johannes, in Biſterſchied.
179.	Lichti, Johannes II., auf Kiſſelhof.
180.	Lüttger, Philipp, in Biſterſchied.
181.	Machwirth, Heinrich, in Kerzenheim.
182.	Mazerkurth, Chriſtian II., in Bubenheim.
183.	Mandler, Heinrich, in Dannenfels.
184.	Mandler, Jacob, in Dannenfels.
185.	Mann, Andreas, in Lautersheim.
186.	Mann, Georg, in Lautersheim.
187.	Mann, Johann II., in Lautersheim
188.	Mantel, Eugen, in Altenbamberg.
189.	Mantel, Sebaſtian, in Altenbamberg.
190.	Martin, Jacob, in Standenbühl.
191.	Martin, Carl, in Standenbühl.
192.	Marx, Chriſtoph, in Kirchheimbolanden.
193.	Maurer, Jacob, in Biſterſchied.
194.	Maurer, Valentin, in Stahlberg.
195.	May, Wilhelm, in Winterborn.

Digitized by Google

№	Namen und Wohnort.
196.	Mayer, Johann, in Oberwieſen.
197.	Mayer, Joſeph, in Oberwieſen.
198.	Mayer, Philipp Anton, in Ramſen.
199.	Mayer, Wilhelm, in Ramſen.
200.	Merz, Wendel, in Kriegsfeld
201.	Metz, Ferdinand, in Winnweiler.
202.	Möllinger, Ernſt Chriſtian Auguſt, in Monsheim (Heſſen).
203.	Morgenſtern, Joh. Georg, in Albisheim.
204.	Moſes, Philipp, in Rockenhauſen.
205.	Müller, Adam, in Alſenz.
206.	Müller, Friedrich, in Biſterſchied.
207.	Müller, Heinrich II., in Biſterſchied.
208.	Neu, Maximilian ſen., in Obermoſchel.
209.	Neu, Maximilian jun., in Obermoſchel.
210.	Neubrech, Friedrich, in Schiersfeld.
211.	Neubrech, Jacob II., in Finkenbach-Gersweiler.
212.	Neubrech, Philipp, in Oberndorf.
213.	Nonnweiler, Carl, in Feilbingert.
214.	Ohligmacher, Heinrich, in Stetten.
215.	Oſterheld, Philipp, in Ramſen.
216.	Porz, Ludwig, in Ruppertsecken.
217.	Quaſt, Sebaſtian, in Ebernburg.
218.	Rauch, Carl ſen., in Morſchheim.
219.	Rauch, Carl jun, in Morſchheim.
220.	Reeb, Carl, in Rockenhauſen.
221.	Reinhard, Heinrich I., in Hallgarten.
222.	Reinheimmer, Heinrich, in Kirchheimbolanden.
223.	Reinheimmer, Jacob, in Kirchheimbolanden.
224.	Ritterspach, Albert, in Kirchheimbolanden.
225.	Ritterspach, Theodor, in Kirchheimbolanden.
226.	Ritterspach, Wilhelm, in Kirchheimbolanden.
227.	Ritterspach, Franz, in Gauersheim.
228.	Ritterspach, Jacob, in Gauersheim
229.	Ritterspach, Valentin jun., in Gauersheim.
230.	Römer, Guſtav, in Finkenbach-Gersweiler.
231.	Rörig, Georg, in Marnheim.

№	Namen und Wohnort.
232.	Röthing, Peter, in Kirchheimbolanden.
233.	Rolland, Theodor, in Biſterſchied.
234.	Rollar, Johannes, in Rehborn.
235.	Rotberg, Petrus, auf Haide.
236.	Ruppert, Carl, auf Bolanderhof.
237.	Sauermilch, Jacob, in Kerzenheim.
238.	Schach, Ludwig, auf Elbisheimerhof.
239.	Schäfer, Peter I., in Göllheim.
240.	Schauß, Carl, in Niefernheim.
241.	Scheu, Simon II, in Schönborn.
242.	Schick, Chriſtian III., auf Diſtbodenbergerhof.
243.	Schick, Heinrich, in Odernheim.
244.	Schick, Heinrich Peter, in Odernheim.
245.	Schick, Jacob Conrad, auf Heddarterhof.
246.	Schick, Philipp Peter, auf Heddarterhof.
247.	Schick, Philipp Peter, in Duchroth-Oberhauſen.
248.	Schiffer, Alexander, in Eiſenberg.
249.	Schiffer, Georg Heinrich, in Eiſenberg.
250	Schildknecht, Adam, in Göllheim.
251.	Schitter, Johann II., in Altenbamberg.
252.	Schlick, Heinrich, in Feilbingert.
253.	Schmidt, Adam, in Ramſen.
254.	Schmidt, Friedrich, in Odernheim.
255.	Schmidt, Jacob, in Hochſtätten.
256.	Schmidt, Jacob, in Rehborn.
257.	Schmidt, Johann, in Rehborn.
258.	Schmidt, Carl II., in Rehborn.
259.	Schmidt, Martin I., in Rehborn.
260.	Schmidt, Martin III., in Rehborn.
261.	Schmidt, Martin, in Hochſtätten.
262.	Schmidt, Valentin, in Lettweiler.
263.	Schneider, Carl, auf Schmalfelderhof.
264.	Schnell, Heinrich, in Mauchenheim.
265	Schumacher, Theodor, in Obermoſchel.
266	Schwab, Johann, auf Rothenkircherhof.
267.	Schweitzer, Adam, in Lettweiler.
268.	Schweitzer, Peter I., auf Morſchbacherhof.

№	Namen und Wohnort.
269.	Schweitzer, Peter II., auf Morschbacherhof.
270.	Schweitzer, Peter, in Rehborn.
271.	Seel, Carl, in Göllheim.
272.	Seis, Jacob, in Hochstätten.
273.	Setzer, Ludwig, in Ottersheim.
274.	Seyfried, Heinrich, in Ilbesheim.
275.	Spannagel, Theodor, in Rockenhausen.
276.	Spies, Johann Friedrich, in Oberhausen a. Appel.
277.	Spies, Ludwig III., in Oberhausen.
278.	Stadtmüller, Jacob, auf Schneeberg.
279.	Steitz, Jacob, in Würzweiler.
280.	Steitz, Johann, auf Henzstbacherhof.
281.	Steuerwald, Daniel, in Gauersheim.
282.	Steuerwald, Georg Ludwig, in Gauersheim.
283.	Steuerwald, Valentin, in Gauersheim.
284.	Sundheimer, Philipp, in Bisterschied.
285.	Uhl, Friedrich Ludwig, in Bischheim.
286.	Vogt, Gottfried, auf Montforterhof.
287.	Volz, Carl, in Biedesheim.
288.	Vopelius, Carl Philipp, in Eisenberg.
289.	Walter, Carl, auf Obermittweilerhof.
290.	Wand, Heinrich II., in Kerzenheim.
291.	Wand, Jacob, in Kerzenheim.
292.	Wand, Carl II., in Kerzenheim.
293.	Wand, Ludwig, in Kerzenheim.
294.	Wand, Philipp, in Kerzenheim.
295.	Wanzel, Robert, in Kirchheimbolanden.
296.	Wasem, Andreas, auf Hanauerhof.
297.	Wasem, Johannes, in Rockenhausen.
298.	Weber, Johannes, in Gerbach.
299.	Weigel, Johann, in Albisheim.
300.	Weigel, Philipp, in Albisheim.
301.	Weil, Conrad, in Ilbesheim.
302.	Wenz, Valentin, in Gerbach.
303.	Wildanger, Jacob, in Staudenbühl.
304.	Willig, Adam, in Bischheim.
305.	Willig, Heinrich, auf Edenbornerhof.

№	Namen und Wohnort.
306.	Willig, Carl, auf Edenbornerhof.
307.	Winter, Georg, in Frankfurt a. M.
308.	Wohlgemuth, Johann, in Albisheim.
309.	Zepp, Jacob, in Dannenfels.
310.	Zepp, Carl, in Rittersheim.

Bezirksamt Kusel.

1. Abend, Carl, in Odenbach.
2. Alt, Adam, in Oberalben.
3. Basters, Daniel, in Rathsweiler.
4. Basters, Gottfried III., in Rathsweiler.
5. Basters, Ludwig, in Rathsweiler.
6. Bauer, Dionisius, in Wolfstein.
7. Bauer, Heinrich, in Wolfstein.
8. Benzino, Ludwig, in Kusel.
9. Bernd, Heinrich II., in Reiffelbach
10. Bodlenner, Jacob, in Kusel.
11. Braun, Christian, in Wolfstein.
12. Braun, Franz, in Wolfstein.
13. Braun, Gustav II., in Nußbach.
14. Braun, Carl, in Kusel.
15. Braun, Carl, in Wohnwegen.
16. Braun, Theobald, in Wahnwegen.
17. Breith, Ludwig, in Rebweiler.
18. Cetto, Adolph, in St. Wendel (Preußen).
19. Cetto, Carl, auf Langenfelderhof (Preußen).
20. Cappel, Adam I., in Patersbach.
21. Cappel, Wilhelm, in Odenbach.
22. Clos, Jacob, in Rathsweiler.
23. Clos, Friedrich, in Ulmet.
24. Conrad, Ludwig, auf Naumburgerhof, Gemeinde Ginsweiler.
25. Diehl, Jacob, in Oberweiler i/Thal.
26. Diehl, Jacob II., in Oberweiler i/Thal.
27. Diehl, Johann, in Oberweiler i/Thal.
28. Dietz, Martin, in Gangloff.

Digitized by Google

M.	Namen und Wohnort.
29.	Dietz, Philipp Wilh., in Gangloff.
30.	Drees, Jacob, in Theisbergstegen.
31.	Drum, Adam, in Quirnbach.
32.	Drumm, Adam, in Bedesbach.
33.	Drumm, Adam jun., in Patersbach.
34.	Drumm, Jacob, in Bedesbach.
35.	Drumm, Theobald, in Osterbrücken.
36.	Eckel, Abraham II., in Hundheim.
37.	Eichler, Friedrich, in Oberweiler i/Thal.
38.	Engel, Jacob II., in Heinzenhausen.
39.	Emrich, Daniel, in Kusel.
40.	Emrich, Ernst Jacob, in Kusel.
41.	Falkenstein, Joseph, in St. Wendel (Preußen).
42.	Fauß, Daniel, in Pfeffelbach (Preußen).
43.	Fauß, Jacob, in Hüffler.
44.	Feikert, Heinrich, in Berzweiler.
45.	Fickeis, Jacob II., in Lohnweiler.
46.	Gassert, Ludwig, in Lauterecken.
47.	Gauer, Gustav I., in Becherbach.
48.	Gauer, Gustav III., in Becherbach
49.	Geib, Leonhard, in Reichsthal.
50.	Gerber, Heinrich, in Oberalben.
51.	Gilcher, Adam, in Oberalben.
52.	Ginkel, Peter, in St. Julian.
53.	Groß, Johann, in Oberohmbach.
54.	Groß, Carl, in Wolfstein.
55.	Groß, Nicolaus, in Hinzweiler.
56.	Groß, Wilhelm, in Wolfstein.
57.	Groß, Wilh. Peter, in Wolfstein.
58.	Günther, Heinrich, in Odenbach.
59.	von Günther, Wilhelm, in Kusel.
60.	Haan, Wendel, in St. Wendel (Preußen).
61.	Heil, Abraham, in Bledesbach.
62.	Held, Franz, in Lauterecken.
63.	Henrich, Heinrich II., in Lauterecken.
64.	Hettesheimer, Peter, in Schmittweiler.
65.	Hoffmann, Carl, in Altenglan.

M.	Namen und Wohnort.
66.	Hoffmann, Friedrich, in Kusel.
67.	Hoffmann, Georg, in Altenglan.
68.	Hoffmann, Philipp, in Aschbach.
69.	Homberg, Philipp, in St. Wendel (Preußen).
70.	Horbach, Carl, in Lauterecken.
71.	Hornung, Jacob, in Lauterecken.
72.	Jacobi, Ludwig, in Kusel.
73.	Jung, Daniel II., in Haschbach.
74.	Jung, Peter II., in Oberweiler i/Thal.
75.	Keiper, Philipp, in Seelen.
76.	Keipert, Johann, in Odenbach.
77.	Keller, Peter, in Oberalben.
78.	Kesselring, Heinrich, in Eisenbach.
79.	Kesselring, Ludwig, in Eisenbach.
80.	Kirsch, Friedrich, in Herschweiler.
81.	Kleemann, Peter, in Kollweiler.
82.	Klein, August, in Reiffelbach.
83.	Klein, Johann, in Oberweiler i/Thal.
84.	Klein, Johann II., in Nußbach.
85.	Klink, Abraham III., in Patersbach.
86.	Koch, Julius Will., in Kusel.
87.	König, Heinrich V., in Wolfstein.
88.	König, Jacob, in Wolfstein.
89.	Kohl, Carl, in Rothselberg.
90.	Kohl, Joh. Nicol., in Jettenbach.
91.	Krauß, Friedrich, in Osterbrücken.
92.	Krauth, Philipp, in Bedesbach.
93.	Lang, Jacob III., in Hinzweiler.
94.	Lang, Johann, in Hinzweiler.
95.	Lang, Peter, in Oberweiler i/Thal.
96.	Lang, Peter, in Reipoltskirchen.
97.	Langguth, Wilhelm, in Kusel.
98.	Lehne, Carl, in Lauterecken.
99.	Lehne, Franz, in Lauterecken.
100.	Lensch, Peter, in Elzweiler.
101.	Leonhardt, Jacob, in Jettenbach.
102.	Leppla, August, in Oberweiler-Tiefenbach.

Digitized by Google

№	Namen und Wohnort.
103.	Leppla, August, in Oberweiler-Tiefenbach.
104.	Leppla, Carl, in Niedereisenbach (Preußen).
105.	Leppla, Peter, in Oberweiler-Tiefenbach.
106.	Linn, Daniel, in Aschbach.
107.	Linn, Georg II., in Aschbach.
108.	Linn, Peter IV., in Aschbach.
109.	Lonquet, Philipp, in Kusel.
110.	Mahler, Jacob, in Wolfstein.
111.	Mannweiler, Christoph, in Oberweiler i/Thal.
112.	Mathias, August, in Oberweiler-Tiefenbach.
113.	Mathias, Carl, in Oberweiler-Tiefenbach.
114.	Mattern, Johann VI., in Schmittweiler.
115.	Mattern, Peter XI., in Schmittweiler.
116.	Mersfelder, Jacob, in Offenbach (Preußen).
117.	Mersy, Jacob II., in Aschbach.
118.	Mersy, Philipp, in Aschbach.
119.	Metzger, Daniel III., in Horschbach.
120.	Meyer, Johann, auf Langenfelderhof (Preußen).
121.	Molter, Peter II., in Rothselberg.
122.	Moos, Carl, in Mühlbach.
123.	Moschel, Hermann, in Lauterecken.
124.	Müller, Jacob, in St. Julian.
125.	Nabinger, Jacob, in Albessen.
126.	Nabinger, Ludwig, in Albessen.
127.	Neu, Friedrich, in Rehweiler.
128.	Neuer, Carl, in Kusel.
129.	Ottmann, Friedrich II., in Kusel.
130.	Regula, Conrad, in Roth.
131.	Reidenbach, Jacob, in Becherbach.
132.	Reiß, August, in Kusel.
133.	Reiß, Ludwig, in Kusel.
134.	Riemenschnitter, Adam, in Reipoltskirchen.
135.	Schäfer, Heinrich, in Rathskirchen.
136.	Schäfer, Johann Jacob, in Nußbach.
137.	Schappert, Friedrich III., in Nußbach.
138.	Scheidt, Aug. Johann, auf der Schmeisbachermühle, Gemeinde Kaulbach.

№	Namen und Wohnort.
139.	Scheidt, Georg Adam, in Kreimbach.
140.	Scheidt, Heinrich, in Kreimbach.
141.	Scheidt, Heinrich, auf der Schmeisbachermühle, Gemeinde Kaulbach.
142.	Scheidt, Ludwig, auf der Schmeisbachermühle, Gemeinde Kaulbach.
143.	Scheidt, Nicolaus, in Kreimbach.
144.	Scheimeister, Peter, in Aschbach.
145.	Scherer, Julius, in Odenbach.
146.	Scheuermann, Carl, in Godelhausen.
147.	Schirmer, Wilhelm, in Wolfstein.
148.	Schlemmer, Johann, in Lauterecken.
149.	Schlemmer, Nicolaus, in Heinzenhausen.
150.	Schmidt, Friedr. Ludw., in St. Wendel (Preußen).
151.	Schmidt, Jacob, in Rothselberg.
152.	Schmidt, Nicolaus, in Horschbach.
153.	Schneider, Jacob II., in Wolfstein.
154.	Schönbeck, Daniel, auf Ingweilerhof.
155.	Schunk, Daniel, in Krottelbach.
156.	Schweitzer, Jacob, in Schmittweiler.
157.	Steinebrey, Friedrich, in Rudolphskirchen.
158.	Stellwagen, Caspar, in Wolfstein.
159.	Stephan, Jacob, in Roßbach.
160.	Theobald, Jacob, in Oberweiler i/Thal.
161.	Wallauer, Heinrich, in Odenbach.
162.	Weber, Jacob, in Hüffler.
163.	Weber, Carl, in Jettenbach.
164.	Werner, Heinrich, in Einöllen.
165.	Werner, Jacob IV., in Horschbach.
166.	Werner, Nicolaus, in Oberalben.
167.	Werner, Nicolaus, in Rudolphskirchen.
168.	Werner, Valentin, in Einöllen.
169.	Westenberger, Wilhelm, in Odenbach.
170.	Wolff, Johann III., in Becherbach.
171.	Wolff, Peter, in Becherbach.
172.	Zimmer, Jacob, in Oberohmbach.

Digitized by Google

№	Namen und Wohnort.

Bezirksamt Landau.

1. Arnold, Philipp, in Edenkoben.
2. Arnold, Carl Heinrich, in Edenkoben.
3. Aull, auf Taubenfuhl.
4. Becker, Carl Ludwig, in Rhodt.
5. Becker, Friedrich II., in Oberhochstadt.
6. Böllinger, Michael, in Insheim.
7. Brechtel, Johann Adam, in Diedesfeld.
8. Bergdolt, Jacob, in Edenkoben.
9. Beyer, Georg Jacob, in Queichhambach.
10. Braun, Wilhelm, in Edenkoben.
11. Bilabel, Carl, in Edenkoben.
12. Beutner, Adolf, in Landau.
13. Bolza, Carl, in Landau.
14. Bilabel, Gustav, in Mörzheim.
15. Bilabel, Christian, in Hainfeld.
16. Bilabel, Johann, in Hainfeld.
17. Bilabel, Philipp, in Landau.
18. Brechtel, Johann Jacob, in Diedesfeld.
19. Brauer, Eduard, in Herzheim.
20. v. Bothmer, Heinrich, in Landau.
21. Behret, Philipp Ludwig, in Queichheim.
22. Bumb, Michael, in Flemlingen.
23. Born, Johann Philipp, in Siebeldingen.
24. Bomhard, Ernst, in Straßburg, z. Z. in Gleisweiler.
25. Bilabel, Valentin, in Hainfeld.
26. Clauß, Ferdinand Ludwig, in Landau.
27. Corneille, Johann, in Mörzheim.
28. Conrad, Ludwig, in Mörzheim.
29. Cunius, Johann Nicolaus, in Frankweiler.
30. Clauß, August, in Landau.
31. Clauß, Johann Georg, in Gleisweiler.
32. Görger, Ludwig, in Edenkoben.
33. Dennhard, Jacob, in Ilbesheim.
34. Dieder, Georg, in Oberhochstadt.
35. Dorkenwald, Eduard, in Herzheim.

№	Namen und Wohnort.

36. Dorkenwald, August, in Herzheim.
37. Doppler, Valentin, in Essingen.
38. Doll, Leobrecht, in Edenkoben.
39. Engel, Georg Michael, in Hainfeld.
40. Eichborn, Julius, in Landau.
41. Eichborn, Friedrich, in Landau.
42. Eichborn, Emil Julius, in Landau.
43. Eisele, Franz, in St. Martin.
44. Eisele, Gabriel, in Maikammer.
45. Eckerle, Conrad, in Frankweiler.
46. Fath, Leonhard I., in Queichheim.
47. Fath, Georg Ludwig, in Queichheim.
48. Ferkel, Andreas, in Edenkoben.
49. Fröhlich, Carl, in Edenkoben.
50. Fröhlich, Gustav, in Edenkoben.
51. Frey, Georg Peter, in Edenkoben.
52. Finkler, Dittmar, in Godramstein.
53. Finkler, Peter, in Godramstein.
54. Gies, Friedrich, in Diedesfeld.
55. Guth, Heinrich, in Insheim.
56. Gauly, Joseph, in Herzheim.
57. Gienant, Jacob, in St. Martin.
58. Guth, Jacob, in Insheim.
59. Grasmück, Philipp Friedrich, in Birkweiler.
60. Genen, Victor, in Godramstein.
61. Greybühl, Jacob, in Insheim.
62. Glaser, Jacob, in Hainfeld.
63. Gießler, Valentin, in Niederhochstadt.
64. Hörner, Johann Georg, in Oberhochstadt.
65. Herrmann, Georg Jacob, in Venningen.
66. Hans, Theobald, in Diedesfeld.
67. Hirsch, Moritz, in Edenkoben.
68. Heintz, Ludwig, in Landau.
69. Hessert, Heinrich Conrad, in Böchingen.
70. Hollerrith, Franz Anton, in Großfischlingen.
71. Hilzendegen, Anton, in Offenbach.
72. Hummel, Andreas, in Herzheimweyher.

Digitized by Google

No.	Namen und Wohnort.
73.	Heydt, Georg Peter, in Böchingen.
74.	Hoseus, Heinrich, in Landau.
75.	Haab, Conrad, in Frankweiler.
76.	Heiß, Georg Jacob, in Landau.
77.	Isler, Peter, in Diedesfeld.
78.	Isler, Ludwig, in Diedesfeld.
79.	Jäger, Franz, in Maikammer.
80.	Kost, Johann Georg, in Frankweiler.
81.	Kunz, Philipp, in Oberhochstadt.
82.	Kunz, Emanuel, in Herzheim.
83.	Korneille, Philipp Jacob, in Mörlheim.
84.	Kerth, August, in Edenkoben.
85.	Kuhn, Jacob, in Impflingen.
86.	Kost, Johann Georg, in Böchingen.
87.	Kern, Ludwig, in Böchingen.
88.	Klimm, Franz Joseph, in Edesheim.
89.	Köhler, August, in Landau.
90.	Koch, Carl Michael, in Göcklingen.
91.	v. Kahlden, Ferdinand, in Landau.
92.	Kern, Ludwig, in Böchingen.
93.	Kink, Heinrich, in Godramstein.
94.	Laugel, Philipp, in Frankweiler.
95.	Lederle, Wilhelm, in Edesheim.
96.	Lutz, Johann Jacob, in Rhodt.
97.	Lutz, Carl, in Landau.
98.	Lintz, Heinrich, in Edenkoben.
99.	Lind, Lorenz, in Offenbach.
100.	Laugel, Johann Georg, in Frankweiler.
101.	Laugel, Johann Jacob, in Frankweiler.
102.	Laux, Jacob, in Eschbach.
103.	Linzenfelder, Johann Jacob, in Rhodt.
104.	Lutzenberger, Johann Conrad, in Rhodt.
105.	Laugel, Jacob, in Frankweiler.
106.	Minges, Christian, in Burrweiler.
107.	Mayer, Gabriel, in Rhodt.
108.	Müller, Georg Jacob, in Göcklingen.
109.	Münch, Georg, in Edenkoben.
110.	Mantel, Franz Julius, in St. Martin.
111.	Minges, Johannes, in Flemlingen.
112.	Mees, Wilhelm, in Freimersheim.
113.	Müller, Johannes, in Göcklingen.
114.	Mahla, Friedrich August, in Landau.
115.	Mahla, Robert, in Landau.
116.	Minges, Ludwig, in Burrweiler.
117.	Minges, Heinrich, in Flemlingen.
118.	Minges, Johannes, in Flemlingen.
119.	Neubeck, Jacob, in Böchingen.
120.	Ochsner, Gottfried, in Edenkoben.
121.	Ohler, Philipp Peter, in Edenkoben.
122.	Pfaffmann, Thomas, in Nußdorf.
123.	Peters, Leonhard, in Herzheim.
124.	Preßler, Georg Valentin, in Niederhochstadt.
125.	Platz, Johann Nicolaus, in Maikammer.
126.	Platz, Heinrich, in Offenbach.
127.	Rassenfoß, Georg, in Herzheim.
128.	Rebholz, Franz Philipp, in Siebeldingen.
129.	Reither, Otto, in Göcklingen.
130.	Rück, Franz, aus Mannheim, z. Z. in Rhodt.
131.	Rothhaas, Johann Ludwig, in Birkweiler.
132.	Rummel, Georg Michael, in Freimersheim.
133.	Rau, Conrad, in Offenbach.
134.	Stadtmüller, Carl, in Edenkoben.
135.	Stadtler, Erhard, in Edenkoben.
136.	Staudinger, Nicolaus, in Edesheim.
137.	Seitz, Georg Jacob, in Rhodt.
138.	Straub, Peter, in Diedesfeld.
139.	Straub, Carl, in Diedesfeld.
140.	Schandein, Carl, in Arzheim.
141.	Schmitt, Johann, in Landau.
142.	Spitzfaden, Nicolaus, in Nußdorf.
143.	Struppler, Wilhelm, in Niederhochstadt.
144.	Stürtz, Johann, in Burrweiler.
145.	Schultz, Georg Adam, in Herzheim.
146.	Schultz, Ignatz, in Landau.

Digitized by Google

№	Namen und Wohnort.
147.	Schall, Dagobert, in Arzheim.
148.	Seiber, Valentin, in St. Martin.
149.	Straub, Nicolaus, in St. Martin.
150.	Silbernagel, Jacob, in Mörzheim.
151.	Schneider, Eduard, in Edesheim.
152.	Stübinger, Peter, in Ilbesheim.
153.	Starck, Georg, in Offenbach.
154.	Starck, Georg Jacob, in Offenbach.
155.	Salm, Wilhelm VIII., in Freimersheim.
156.	Salm, Daniel, in Freimersheim.
157.	Salm, Georg Michael, in Freimersheim.
158.	Schäfer, Nicolaus, in Edesheim.
159.	Schiffer, Heinrich, in Mörlheim.
160.	Steigelmann, Friedrich Wilhelm, in Rhodt.
161.	Schunk, Johannes, in Niederhochstadt.
162.	Satter, Heinrich, in Edenkoben.
163.	Schmitt, Leonhard, in Großfischlingen.
164.	Schneider, Eduard, in Gleisweiler.
165.	Seltsam, Wilhelm, in Landau.
166.	Trieb, Wilhelm, in Freimersheim.
167.	Tillmann, Friedrich, in Edesheim.
168.	Ungerer, Otto, in Edenkoben.
169.	Vollmer, Andreas Heinrich, in Edenkoben.
170.	Vollmer, Eduard, in Edenkoben.
171.	Völker, Philipp Heinrich, in Edenkoben.
172.	Vonnida, Johann Jacob, in Kleinfischlingen.
173.	Waibel, Carl Ludwig, in Rhodt.
174.	Wambsganz, Wilhelm, in Rhodt.
175.	Wagner, Jacob III., in Kleinfischlingen.
176.	Wiß, Joseph, in Burrweiler.
177.	Wahl, Jacob, in Wollmesheim.
178.	Wild, Philipp Jacob, in Edenkoben.
179.	Will, Jacob, in St. Martin.
180.	Wack, Hermann, in Landau.
181.	Wolffhügel, August, in Landau.
182.	Winderoll, Franz Josef, in Siebeldingen.
183.	Winderoll, Jacob, in Siebeldingen.
184.	Winderoll, Jacob, in Siebeldingen.
185.	Wolff, Georg Conrad, in Siebeldingen.
186.	Weber, Albert, in Burrweiler.
187.	Weber, Julius, in Burrweiler.
188.	Weisbrod, Johannes, in Burrweiler.
189.	Schäffer, Carl August, in Ilbesheim.
190.	Ziegler, Johannes, in Maikammer.
191.	Zöller, Michael, in Böchingen.

Bezirksamt Neustadt.

1. Abresch, Adolph, in Neustadt.
2. Abresch, Eduard, in Neustadt.
3. Adler, August, in Hambach.
4. Arndorff, Heinrich Jacob, in Lobloch.
5. Aul, Ludwig, in Freinsheim.
6. Ballein, Georg Adam, in Haßloch.
7. Bart, Carl, in Dürkheim.
8. Bassermann, E. F. Hrch., in Deidesheim.
9. Bauer, Friedrich, in Haardt.
10. Becker, Franz, in Neustadt.
11. Becker, Friedrich Ludwig, in Freinsheim.
12. Becker, Friedrich Ludwig, in Freinsheim.
13. Berberrich, Carl, in Deidesheim.
14. Bergdolt, Joh. Philipp, in Duttweiler.
15. Biebel, Christoph, in Forst.
16. Biebel, Emil, in Forst.
17. Biffart, Jacob, in Meckenheim.
18. Biffart, Philipp, in Meckenheim.
19. Bischof, Gustav, in Dürkheim.
20. Bried, Johann, in Deidesheim.
21. Bruchhaus, Robert, in Haßloch.
22. Bub, Friedrich, in Neustadt.
23. Dr. Buhl, Armand, in Deidesheim.
24. Buhl, Eugen, in Deidesheim.
25. Burghard, Alfred, in Ruppertsberg.
26. Chelius, Wilhelm, in Neustadt.

Digitized by Google

No.	Namen und Wohnort.
27.	Christmann, Eduard, in Dürkheim.
28.	Croneiß, Jacob, in Haardt.
29.	Deidesheimer, Ludwig, in Neustadt.
30.	Deinhard, Andreas, in Deidesheim.
31.	Denis, Julius, in Dürkheim.
32.	von Denis, Paul, in Dürkheim.
33.	Dörr, Christian, in Dürkheim.
34.	Dornberger, Johannes, in Meckenheim.
35.	Eckel, Friedrich, in Deidesheim.
36.	Eckel, Hermann, in Deidesheim.
37.	Engel, Jacob II., in Dackenheim.
38.	Engel, Martin, in Dackenheim.
39.	Engelmann, Georg, in Quirnheim, Neustadt.
40.	Euler, Georg, in Esthal.
41.	Euler, Mathias, in Esthal.
42.	Faßbender, Heinrich, in Herxheim.
43.	Fitz, Hermann, in Dürkheim.
44.	Fitz, Julius, in Dürkheim.
45.	Fischer, Bernhard, in Niederkirchen.
46.	Fischer, Heinrich, in Neustadt.
47.	Franz, Johannes, in Wachenheim.
48.	Freyermuth, Andreas, in Leistadt.
49.	Friederich, Jacob, in Weidenthal.
50.	Georg, Carl Theodor, in Deidesheim
51.	Georg, Eduard, in Deidesheim.
52.	Georg, Norbert, in Deidesheim.
53.	Georgens, Johann, in Weisenheim a. B.
54.	Georgens, Johann I., in Ungstein.
55.	Georgens, Peter, in Weisenheim a. S.
56.	Georgens, Philipp, in Weisenheim a. B.
57.	Gießen, Eduard, in Deidesheim.
58.	Gießen, Joseph, in Deidesheim.
59.	Glück, Ludwig, in Meckenheim
60.	Gorrißen, August William, in Hamburg, z. Z. in Dürkheim.
61.	Göbel, Jacob, in Weisenheim a. S.
62.	Grohé, Georg Friedrich, in Hambach.

No.	Namen und Wohnort.
63.	Grundhöfer, Johann, in Rödersheim.
64.	Haag, Conrad, in Appenthal.
65.	Häußling, Andreas, in Deidesheim.
66.	Häußling, Jacob, in Deidesheim.
67.	Haffner, Jacob, in Dürkheim.
68.	Hamann, Jacob, in Leistadt.
69.	Hammel, Johann V., in Ellerstadt.
70.	Handrich, Adam, in Haßloch.
71.	Handrich, Philipp Jacob, in Meckenheim.
72.	Heene, Georg, in Haßloch.
73.	Heidschuch, Carl, in Wachenheim.
74.	Heidschuch, Georg, in Wachenheim.
75.	d'Heillimer, Paul, in Geinsheim.
76.	Helfrich, Franz Paul, in Wachenheim.
77.	Hellmer, Jacob, in Mußbach.
78.	Hellmer, Leonhard, in Mußbach.
79.	Helwig, Christian, auf Alteglashütte.
80.	Henrich, Franz, in Geinsheim.
81.	Hentz, Carl, in Weidenthal.
82.	Hentz, Peter, in Weidenthal.
83.	Herding, Caspar, in Dackenheim.
84.	Herfeld, Franz, in Neustadt.
85.	Hermann, Ludwig, in Meckenheim.
86.	Herrscher, Georg, in Herxheim.
87.	Heußer, August, in Dürkheim.
88.	Heußer, Johann, in Dürkheim.
89.	Heußer, Julius, in Dürkheim.
90.	Hilgard, Moritz, in Freinsheim.
91.	Hillenbrand, J. B., in Wachenheim.
92.	Hofherr, Carl, in Neustadt.
93.	Hubach, Heinrich, in Neustadt.
94.	Hütwohl, Friedrich, in Gimmeldingen.
95.	Humbert, Friedrich Carl, in Lachen.
96.	Jent, Johannes, in Neustadt.
97.	Karr, Jacob II., in Dackenheim.
98.	Karr, Johann V., in Dackenheim.
99	Kempf, Emil, in Neustadt.

Digitized by Google

№	Namen und Wohnort.
100.	Kimmich, Ferdinand, in Deidesheim.
101.	Kiſſel, Friedrich, in Herxheim.
102.	Kiſſel, Caspar, in Herxheim.
103.	Klein, Heinrich, in Lambrecht.
104.	Klein, Heinrich, in Neuſtadt.
105.	Klein, Ludwig, in Wachenheim.
106.	Klein, Saladin Jacob, in Esthal.
107.	Knecht, Ferdinand, in Neuſtadt.
108.	Koch, Friedrich Felix, in Deidesheim.
109.	Köhler, Heinrich, in Gimmeldingen.
110.	Köhler, Hermann, in Neuſtadt.
111.	Köhler, Johann, in Gimmeldingen.
112.	Kohl, Michael II., in Weiſenheim a. S.
113.	Krafft, Julius, in Neuſtadt.
114.	Krieger, Louis, in Deidesheim.
115.	Kühnling, Valentin, in Dürkheim.
116.	Kuhmann, Jacob, in Weiſenheim a. B.
117.	Kuhn, Georg, in Wachenheim.
118.	Kuhn, Conrad, in Wachenheim.
119.	Kunzmann, Carl, in Haßloch.
120.	Lahm, Philipp, in Dürkheim.
121.	Lang, Martin, in Dürkheim.
122.	Latſcha, Johann, in Friedelsheim.
123.	Lederle, Anton, in Hambach.
124.	Lederle, Carl, in Hambach.
125.	Lederle, Heinrich, in Haßloch.
126.	Lederle, Jacob, in Hambach.
127.	Lehné, Johannes, in Neuſtadt.
128.	Lingenfelder, Heinrich, in Gimmeldingen.
129.	Marſchall, Johannes, in Frankeneck.
130.	Martin, Nikolaus, in Haadt.
131.	Mayer, Theodor, in Neuſtadt.
132.	Merk, Carl, in Elmſtein.
133.	Metzner, Johann, in Dürkheim.
134.	Mohr, Jacob, in Geinsheim.
135.	Mohr, Jacob, in Neuſtadt.
136.	Mohr, Joſeph, in Geinsheim.

№	Namen und Wohnort.
137.	Mohr, Philipp Jacob, in Geinsheim.
138.	Molitor, Eugen, in Deidesheim.
139.	Molitor, Heinrich, in Deidesheim.
140.	Molitor, Richard, in Deidesheim.
141.	Müller, Johann III., in Meckenheim.
142.	Müller, Johann, in Haßloch.
143.	Müller, Johann Georg V., in Meckenheim.
144.	Müller, Michael, in Neuſtadt.
145.	Neckerauer, Johann, in Weiſenheim a. S.
146.	Neumann, Adam, in Haßloch.
147.	Ohler, Adam, in Meckenheim.
148.	Orth, Jacob, in Lachen.
149.	Ramſel, Jacob, in Geinsheim.
150.	Rau, Carl, in Neuſtadt.
151.	Rauch, Joſeph, in Hambach.
152.	Reibold, Wilhelm, in Freinsheim.
153.	Reichard, Andreas, in Forſt.
154.	Reichert, F., in Neuſtadt.
155.	Reiß, Johann Friedrich, in Gimmeldingen.
156.	Remy, Wilhelm, in Deidesheim.
157.	Retzer, Carl, in Freinsheim.
158.	Roos, Jacob, in Dürkheim.
159.	Ruprecht, Wilhelm, in Kallſtadt.
160.	Sahner, Friedrich, in Dürkheim.
161.	Sauer, Johann, in Weiſenheim a. B.
162.	Schaad, Georg, in Haßloch.
163.	Schaaff, Chriſtian Hermann, in Ungſtein.
164.	Schäffer, Adam, in Hambach.
165.	Schellhaaß, Ludwig, in Weidenthal.
166.	Schellhorn-Wallbillich, Guſtav, in Forſt.
167.	Schellhorn-Wallbillich, Wilhelm, in Forſt.
168.	Dr. Schepp, in Dürkheim.
169.	Schick, Carl, in Dürkheim.
170.	Schick, Daniel, in Dürkheim.
171.	Schick, Jacob, in Weiſenheim a. S.
172.	Schick, Johannes, in Weiſenheim a. S.
173.	Schimper, Ludwig, in Neuſtadt.

Digitized by Google

Nr.	Namen und Wohnort.
174.	Scholl, Georg, in Lachen.
175.	Scholl, Michael, in Speierdorf.
176.	Schuster, Eduard, in Kallstadt.
177.	Schuster, Friedrich, in Haardt.
178.	Schuster, Johann, in Kallstadt.
179.	Schuster, Johann Jacob, in Speierdorf.
180.	Schuster, Wilhelm, in Kallstadt.
181.	Schwarzmann, M., in Hambach.
182.	Seeber, Ferdinand, in Duttweiler.
183.	Seeber, Johann Adam, in Duttweiler.
184.	Seeber, Johann Joseph, in Duttweiler.
185.	Seiberth, Philipp Jacob, in Meckenheim.
186.	Seiberth, Philipp Jacob, in Meckenheim.
187.	Seyler, August, in Deidesheim.
188.	Seyler, Emil, in Deidesheim.
189.	Spielmann, Heinrich, in Bobenheim.
190.	Stauffer, Daniel, in Friedelsheim.
191.	Steinam, Anton, in Neustadt.
192.	Straßer, Johann Baptist, in Wachenheim.
193.	Straßer, Ludwig, in Neustadt.
194.	Vogel, Florus, in Haßloch.
195.	Volz, Theodor Friedrich, in Wachenheim.
196.	Wagner, Casimir, in Lambrecht.
197.	Wagner, Heinrich, in Haßloch.
198.	Walter, Alexis, in Neustadt.
199.	Weinmann, Philipp Jacob, in Haßloch.
200.	Wernz, Friedrich, in Gönnheim.
201.	Werle, Carl, in Forst.
202.	Werle, Jacob, in Forst.
203.	Westhoff, Julius, in Haßloch.
204.	Wentz, Carl, in Neustadt.
205.	Wilde, Paul, in Haardt.
206.	Winz, Jacob, in Gönnheim.
207.	Wolf, Georg, in Dürkheim.
208.	Wolf Jacob, in Neustadt.
209.	Wolff, Adam, in Mußbach.
210.	Würtenberger, Jacob, in Weisenheim a. S.

Nr.	Namen und Wohnort.
211.	Würtenberger, Georg Andreas, in Weisenheim a. S.
212.	Zickgraff, Franz, in Duttweiler.
213.	Zillig, Johann Adam, in Geinsheim.
214.	Zimmermann, Heinrich, auf Kehrdichanichts.
215.	Zumstein, Johann Georg, in Dürkheim.

Bezirksamt Pirmasens.

1.	Altherr, Ludwig, in Hermersberg.
2.	Aschenbacher, Georg, in Busenberg.
3.	Bender, Jacob, in Wallhalben.
4.	Berger, Adolph, in Pirmasens.
5.	Borntträger, Johannes II., in Schmalenberg.
6.	Breitsch, Georg, in Schindhard.
7.	Brend'amour, Ludwig, auf dem Huberhof.
8.	Bruch, Friedrich, in Pirmasens.
9.	Bruch, Friedrich jun., in Pirmasens.
10.	Bruch, Simon, in Bundenthal.
11.	Burkhart, Philipp, in Bruchweiler.
12.	Disqué, Friedrich, in Hinterweidenthal.
13.	Ebinger, Heinrich, in Geiselberg.
14.	Ehrgott, Peter, in Heltersberg.
15.	Emanuel, Andreas, in Merzalben.
16.	Ernst, Franz, in Schönau.
17.	Esch, Peter, auf der Hilstermühle.
18.	Feldner, David, in Rumbach.
19.	Flory, Peter, in Busenberg.
20.	Franz, Peter, in Donsieders.
21.	Gassert, Friedrich jun., in Waldfischbach.
22.	Germann, Johann Michael, in Merzalben.
23.	Glinsböckel, Georg Jacob, in Bobenthal.
24.	Greiner, Ludwig, auf der Lemberger Glashütte.
25.	Groß, Christian, auf der Langmühle.
26.	Hauck, Heinrich II., in Geiselberg.
27.	Hauck, Joseph, in Rodalben.
28.	Helbling, Philipp, auf der Hirschthalermühle.
29.	Helfrich, Cyriak, in Schindhard.

Digitized by Google

№	Namen und Wohnort.
30.	Helfrich, Anton, in Schindhard.
31.	Höh, Adam, in Höheinöd.
32.	Höhn, Johann, in Wallhalben.
33.	Hofmann, Georg, in Münschweiler.
34.	Hofmann, Jacob, in Münschweiler.
35.	Hoos, Heinrich, in Pirmasens.
36.	Huber, Carl, in Waldfischbach.
37.	Jacob, Eugen, in Schopp.
38.	Jacob, Johann, in Schopp.
39.	Jacob, Johann, auf der Steinalbermühle.
40.	Jacob, Peter, in Schopp.
41.	Jung, Jacob, in Eppenbrunn.
42.	Kauschinger, Otto, in Erlenbrunn.
43.	Keller, Johannes, in Bundenthal.
44.	Keller, Marx, in Erfweiler.
45.	Kern, Jacob, in Rumbach.
46.	Keßler, Jacob, in Weselberg.
47.	Kettering, Jacob II., in Hermersberg.
48.	Kettering, Peter Adam, in Hermersberg.
49.	Kettenring, Philipp, in Thaleischweiler.
50.	Kiefer, Michael, in Hettenhausen.
51.	Klein, Adam, in Geiselberg.
52.	Köhig, David, in Pirmasens.
53	Körber, Friedrich, in Pirmasens.
54.	Krauß, Philipp, in Waldfischbach.
55.	Kuhn, Johann, in Busenberg.
56.	Kunz, Friedrich, in Erlenbach.
57.	Laag, Johann Philipp, in Bruchweiler.
58.	Lindner, August, in Waldfischbach.
59.	Mang, Peter, in Heltersberg.
60.	Mantel, Carl, in Thaleischweiler.
61.	Martin, Franz, in Hermersberg.
62.	Massenez, Carl, in Dahn.
63.	Meyer, Joseph, in Hauenstein.
64.	Michel, Wilhelm, in Rodalben.
65.	Müller, Georg Peter, in Bruchweiler.
66.	Müller, Peter, in Bobenthal.

№	Namen und Wohnort.
67.	Niederreuter, Christian, in Thaleischweiler.
68.	Nies, Carl, in Pirmasens.
69.	Osterheld, Valentin, in Clausen.
70.	Osthoff, Friedrich, in Hinterweidenthal.
71.	Pfeiffer, Johannes, in Pirmasens.
72.	Pöhn, Carl, in Waldfischbach.
73.	Rebmann, Carl Christian, in Pirmasens.
74.	Reinhardt, Friedrich, in Merzalben.
75.	Ritter, Theobald, in Wallhalben.
76	Rubi, August, auf der Geiselbergermühle.
77.	Sailer, Philipp, in Eppenbrunn.
78.	Schehl, Peter, in Erfweiler.
79.	Schellhaaß, Joseph, in Waldfischbach.
80.	Schellhaaß, Ludwig, in Simten.
81.	Schenck, Friedrich, in Hinterweidenthal.
82.	Schenck, Carl, in Kaltenbach, Gde. Münchweiler.
83	Schenck, Michael, in Hinterweidenthal.
84.	Schneider, Carl Valentin, in Wallhalben.
85.	Schober, Friedrich, in Hettenhausen.
86.	Schopfer, Friedrich, auf der Pelzmühle, Gemeinde Hengsberg.
87.	Schultz, Wilhelm, in Pirmasens.
88.	Senn, Emil, in Pirmasens.
89.	Sensfelder, Friedrich, in Obersteinbach.
90.	Serini, Gustav, in Merzalben.
91.	Specht, Jacob, in Höheinöd.
92.	Stadelmann, Johann, in Erlenbach.
93.	Sternberger, Jacob, in Busenberg.
94.	Stolz, Heinrich, in Donsieders.
95.	Stork, Michael, in Harsberg.
96.	Wanzel, Friedrich, auf dem Rößelsbrunnerhof.
97.	Weber, Friedrich Jacob, in Bundenthal.
98.	Weber, Martin, in Rumbach.
99.	Weiß, Friedrich, in Rumbach.
100.	Wiehn, Franz, in Erlenbach.
101.	Würtz, Johann Caspar, in Schönau.
102.	Zapf, Ludwig, in Waldfischbach.

M.	Namen und Wohnort.
103.	Zehr, Joseph, auf dem Salzwoogerhof, Gde. Dahn.
104.	Zwick, Thomas, in Bruchweiler.

Bezirksamt Speier.

M.	Namen und Wohnort.
1.	Altmann, Johann, in Mundenheim.
2.	Acker, Jacob, in Ruchheim.
3.	Acker, David, in Ruchheim.
4.	Auguſtin, Johann, in Aſſenheim.
5.	Brunner, Joh. Andreas, in Hochdorf.
6.	Brunner, Eduard, in Hochdorf.
7.	Baſſermann, Max, in Mannheim.
8.	Baumann, Georg Philipp, in Altrip.
9.	Brendel, Conrad, in Böhl.
10.	Back, Wilhelm, in Mannheim.
11.	Becker, Johann, in Dannſtadt.
12.	Berchthold, Jacob, in Aſſenheim.
13.	Becker, Jacob, in Iggelheim.
14.	Becker, Franz Joſeph, in Hanhofen.
15.	Beutelmann, Jacob, in Ruchheim.
16.	Bechthold, Johann II., in Iggelheim.
17.	Bechtold, Daniel VI., in Iggelheim.
18.	Buſch, Daniel, in Berghauſen.
19.	Burkard, Theobald, auf der Rebhütte.
20.	Bruyn, Joh. Wilhelm, in Ludwigshafen.
21.	Chené, Alphons, in Metz.
22.	Chriſt, Peter, in Böhl.
23.	Chriſt, Georg, in Böhl.
24.	Denis, auf der Rebhütte.
25.	Dr. Clemm, Auguſt, in Ludwigshafen.
26.	Dr. Clemm, Adolph, auf dem Hemshof.
27.	Dennhardt, Wilhelm, in Heiligenſtein.
28.	Deiß, Jacob, in Ludwigshafen.
29.	Eßwein, Bartholomäus, in Ludwigshafen.
30.	Etzkorn, Lorenz II., in Berghauſen.
31.	Eiſele, Georg, in Ludwigshafen.
32.	Dr. Eyrich, Ludwig, in Mannheim.
33.	Frey, Chriſtoph II., in Rheingönheim.
34.	Flörchinger, Damian IV., in Harthauſen.
35.	Fink, Chriſtian, in Mechtersheim.
36.	Forrer, Jacob, auf dem Deutſchwühl.
37.	Forrer, Johann, „ „ „
38.	Forrer, Abraham, auf dem Deutſchwühl.
39.	Fahlbuſch, Martin, in Maudach.
40.	Fries, Carl Ludwig, in Speier.
41.	Feldner, Georg ſen., in Speier.
42.	Feldner, Georg jun., in Speier.
43.	Forrer, Abraham, auf dem Hemshofe.
44.	Grohe, Clemens, in Ludwigshafen.
45.	Grundhöfer, Martin, in Dudenhofen.
46.	Gebhard, Adam, in Ludwigshafen.
47.	Georg, Johann, in Schifferſtadt.
48.	Grundhöfer, Joh. Rudolf, in Dudenhofen.
49.	Groß, Heinrich, in Böhl.
50.	Grohe, Ludwig, in Speier.
51.	Grüner, Martin, in Mundenheim.
52.	Gebhard, Michael, in Ludwigshafen.
53.	Hauck, Chriſtoph, in Alsheim.
54.	Handrich, Jacob IV., in Schauernheim.
55.	Haid, Georg Jacob, in Speier.
56.	Haid, Friedrich, in Speier.
57.	Härtel, Johann IV., in Dannſtadt.
58.	Härtel, Jacob Wilhelm, in Dannſtadt.
59.	Hanus, Wilhelm, in Neuhofen.
60.	Härtel, Johann II., in Mutterſtadt.
61.	Hamburger, Georg, in Schifferſtadt.
62.	Heel, Joſeph, in Speier.
63.	Hook, Johann Philipp, in Altrip.
64.	Jotter, Ullrich, in Alsheim.
65.	Jotter, Jacob II., in Ludwigshafen.
66.	Job, Philipp, in Speier.
67.	Johann, Daniel, in Ludwigshafen.
68.	Joachim, in Ludwigshafen.
69	Koch, Franz, in Heiligenſtein.
70.	Koch, Heinrich, in Heiligenſtein.
71.	Kuhn, Georg, in Harthauſen.

Digitized by Google

№	Namen und Wohnort.
72.	Kuhmann, Jacob III., in Affenheim.
73.	Keck, Jacob IV., in Darmstadt.
74.	Keßler, Ignatz, in Schifferstadt.
75.	Külbs, Peter, in Iggelheim.
76.	Koob, Georg Jacob II., in Darmstadt.
77.	Kaufmann, Gustav, in Ludwigshafen.
78.	Kettinger, Johann, in Schauernheim.
79.	Kapp, August, in Mannheim.
80.	Leonhard, Ludwig, in Böhl.
81.	Lehmann, Peter II., in Friesenheim.
82.	Lavale, Georg, in Speier.
83.	Lavale, Jacob, in Ludwigshafen.
84.	Lichtenberger, Kasimir, in Speier.
85.	Lederle, Sebastian, in Ludwigshafen.
86.	Martin, Ernst, in Speier.
87.	Mohr, Philipp, in Mechtersheim
88.	Mülberger, Ludwig, in Speier.
89.	Meß, Lorenz, in Alsheim.
90.	Dr. Michel, Ferdinand, in Ludwigshafen.
91.	Michaux. Theodor, in Speier.
92.	Merz, Conrad, in Mutterstadt.
93.	Mohr, Heinrich Friedrich, in Mechtersheim.
94.	Niederreuther, Georg, in Schifferstadt.
95	Nagel, Johann, in Schifferstadt.
96.	Pasquay, Friedrich Carl, in Speier.
97.	Paul de Nicéville, in Metz.
98.	Pécheur, Carl, in Metz
99.	Renner, Carl, in Schifferstadt.
100.	Renner, Wilhelm, in Mutterstadt.
101.	Reisser, Valentin, in Mannheim.
102	Reiß, Friedrich, in Mannheim.
103.	Reiß, Carl, in Mannheim.
104.	Seibert, Christoph, in Neuhofen.
105.	Steiger, Franz Anton, in Dudenhofen.
106.	Schreiner, Joseph, in Harthausen.
107.	Steiger, Anton I., in Harthausen.
108.	Sues, Carl Philipp, in Speier.
109.	Schmidt, Adolph, in Ludwigshafen.
110.	Scherz, Friedrich, in Neuhofen.
111.	Sick, Christian, in Speier.
112.	Schmidt, Rudolph, in Ludwigshafen.
113.	Straßer, Wilhelm, in Speier.
114.	Stempel, Georg, in Iggelheim.
115.	Simon, Leon, in Metz.
116.	Süß, Georg Peter, in Speier.
117.	Siebert, Max, in Speier.
118.	Stockinger, Franz, in Speier
119.	Schwesinger, Carl, in Speier.
120.	Schleip, Heinrich August, in Speier.
121.	Tillmann, Carl, in Schifferstadt.
122.	Tillmann, Michael, in Schifferstadt.
123.	Vierling, Nicolaus, in Harthausen.

№	Namen und Wohnort.
124.	Voisin, Jacob, in Ludwigshafen.
125.	Velten, Carl Friedrich, in Speier.
126.	Werth, Johann II., in Iggelheim.
127.	Werth, Jacob, in Iggelheim.
128.	Waibel, Carl, in Ludwigshafen.
129.	Wetzler, Adam, in Speier.
130.	Wetzler, Wilhelm jun., in Speier.
131.	Würth, Joh. Nicolaus, in Böhl.
132.	Wirth, Christian, in Böhl.
133.	Wildermuth, Johann, in Affenheim.
134.	Wernz, Jacob, in Neuhofen.
135.	Wernz, Jacob, auf der Rehhütte.
136.	Weigle, Carl Ernst Hartmann Alexander, in Stuttgart.
137.	Walther, Carl, in Oggersheim.
138	Werner, Gustav, in Ludwigshafen.
139.	Wernz, Philipp Jacob, in Speier.
140.	Zeitler, Nicolaus, in Darmstadt.

Bezirksamt Zweibrücken.

1.	Adt, Eduard, in Ensheim.
2.	Adt, Johann Baptist, in Forbach.
3.	Adt, Peter, in Forbach.
4.	Adt, Peter III., in Ensheim.
5.	Altenberger, Nicolaus, in Saargemünd.
6.	Anna, Franz, in Reinheim.
7.	Ast, Jacob, in Ensheim.
8.	Becker, Franz, in Oberwürzbach.
9.	Bausenwein, Christian, in Zweibrücken.
10.	v. Besnard, Carl, in Zweibrücken.
11.	Bruck, Heinrich, auf der Großsteinhausermühle.
12.	Brünisholz, Jacob, in Hengstbach.
13.	Calmus, Jacob, in Riedelberg.
14.	Cunz, Rudolph Daniel, in Rohrbach.
15.	Degel, Philipp Jacob, in Philippsburg.
16.	Dörr, Johann Joseph, auf Trippscheiderhof.
17.	Dörr, Georg Franz, in St. Ingbert.
18.	Eisel, Jacob, auf St. Ingberter Grube.
19.	Freudenberg, Georg, in Frankfurt.
20.	Frölich, Carl, in Zweibrücken.
21.	Frölich, Adolph, in Zweibrücken.
22.	Germann, Peter, in Maßweiler.
23.	Gingerich, Jacob, auf Felkenbusch.
24.	Gingerich, Jacob jun., auf Ludwigslust (Contwig).
25.	Götz, Friedrich, auf Stuppacherhof.
26.	Golsen, Heinrich, in Zweibrücken.
27.	Groß, Carl jun., in St. Ingbert.
28.	Guirin, Johann, in St. Ingbert.
29.	Gümbel, Carl Ernst, in Niederauerbach.
30.	Guttenberger, Otto, in Walsheim.
31.	Haag, Peter, in Paris.
32.	Dr. Hannitz, August, in Hornbach.

Digitized by Google

№	Namen und Wohnort.
33.	Hauk, Heinrich, auf Rittershof (Gemeinde Hassel).
34.	Hauk, Peter, auf der Rohrbachermühle.
35.	Heck, Johann Jacob, in Zweibrücken.
36.	Heck, Carl, in Zweibrücken.
37.	Helffer, Dr., in Gersheim.
38.	Herfeld, Eberhard, in Zweibrücken.
39.	Herfeld, Joseph, in Zweibrücken.
40.	Hofenfelz, Max, in Zweibrücken.
41.	Hoffmann, Jacob, in Niederhausen.
42.	Huber, Adam, in Riedelberg.
43.	Jacomin de, Malespine, auf Kirchheimerhof.
44.	Janne, Eduard, in Saargemünd.
45.	Jubécourt, Felix, in Metz.
46.	Kaufeld, Karl, in Zweibrücken.
47.	Krämer, Heinrich, in St. Ingbert.
48.	Klahm, Joseph, in St. Ingbert.
49.	Krämer, Gustav, in St. Ingbert.
50.	Krämer, Oscar, in St. Ingbert.
51.	Klein, Peter, in Ensheim
52.	Kiefer, Oscar, in St. Ingbert.
53.	Kircher, Jacob, in St. Ingbert.
54.	Knaps, Emil, in Blieskastel.
55.	Köß, August, in Contwig,
56.	Küßwetter, Alexander, in St. Ingbert.
57.	Lamarche, Carl, in Saarbrücken.
58.	Lamarche, Martin, in Blieskastel.
59.	Lamarche, Theodor, in St. Johann.
60.	Laur, Heinrich, in St. Ingbert.
61.	Laur, Carl Michael, in St. Ingbert.
62	Lehmann, Carl, in Zweibrücken.
63	Lefebüre, Ludwig, in Frauenberg (Frankreich).
64.	Lindemann, Friedrich, in Zweibrücken.
65.	Lorenz, Jacob, auf Deileistweilerhof (Zweibrücken).
66.	Luisenthal v., Ludwig, auf Sandhof bei Zweibrücken.
67.	Luisenthal v., Otto, auf Sandhof bei Zweibrücken.
68.	Märker, Theodor, in Zweibrücken.
69.	Martin, Peter, in Spiesen.
70.	Meuth, Eduard, in St. Ingbert.
71.	Molitor, Ludwig, in Zweibrücken.
72.	Morquet, Nicolaus, in Erfweiler.
73.	Motsch, Jacob, in Bebelsheim.
74.	Müller, Georg, in St. Ingbert.
75.	Müller, Carl, in Zweibrücken.
76.	Rehb, Johann Michael, in St. Ingbert.
77.	Oberhauser, Ferdinand, in St. Ingbert.
78.	Pabst, Carl, in Großsteinhausen.
79.	Philippi, Michael, in Blieskastel.
80.	Poller, August, auf St. Ingberter Grube.
81.	v. Rad, Carl, in Zweibrücken.
82.	Rink, Joseph, in Mittelbach.
83.	Ritter, Friedrich, in Oberhausen.
84.	Ritter, Carl, in Herbitzheim.
85.	Ritter, Wilhelm, in Herbitzheim.
86.	Rodenbusch, Nicolaus, in St. Ingbert.
87.	Röchling, Friedrich, in Saarbrücken.
88.	Roth, Georg, in Zweibrücken.
89.	Schaack, Ferdinand, in Neunkirchen.
90.	Schreiber, Andreas, in St. Ingbert.
91.	Schönberger, Michael, in Blieskastel.
92.	Schunk, Christian, in Böckweiler.
93.	Schunk, Conrad, in Böckweiler.
94.	Schwarz, Franz, in St. Ingbert.
95.	Schwinn, Adolph, in Ixheim.
96.	Seegmüller, Friedrich, auf der Kirschbachermühle.
97.	Seyb, Friedrich, in St. Ingbert.
98.	Seyb, Carl, in St. Ingbert.
99.	Simon, Michael, in Reinheim.
100.	Sommerfeld, Christian, in Elmersfeld.
101.	Potthof, Friedrich, in Blieskastel.
102.	Stähler, Jacob, in Zweibrücken.
103.	Stalter, Jacob, auf Wahlerhof.
104.	Stauder, Andreas, in Großsteinhausen.
105.	Stoll, Conrad, in Wiebelskirchen.
106.	Sühs, Daniel I., in Maßweiler.
107.	Utzschneider, Carl, in Saargemünd.
108.	Utzschneider, Max Joseph. in Neunkirch (Frankreich).
109.	Villeroy, Heinrich, auf Rittershof (Gem. Hassel).
110.	Vopelius, Carl, in Sülzbach.
111.	Vopelius, Richard, in Sulzbach.
112.	Wack, Johann Paul, in Medelsheim.
113.	Wannemacher, Jacob, auf Gutenbrunnen.
114.	Wannenmacher, Mathias, in Ommersheim.
115.	Weber, Michael, in Hornbach.
116.	Weigand, Carl August, in St. Ingbert.
117.	Weigand, Otto, in St. Ingbert.
118.	Weinland, Georg, in St. Ingbert.
119.	Wertenson, Carl, in Blieskastel.
120.	Wesely, Bernhard, in Medelsheim.
121.	Wies, Carl, in Blieskastel.
122.	Wrobel, in Saargemünd.
123.	Zinkgraf, Carl Theodor, in Zweibrücken.
124.	Zix, Gustav, in St. Ingbert.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 89. Speier, den 28. Dezember 1871.

Inhalt:

Das Namensänderungsgesuch des Friedrich Wilhelm Müller in Ranschweiler. — Bekanntmachung, die Besoldungsholzbezüge des k. Forstpersonals betr. — Bekanntmachung, die praktische Prüfung für den Staatsbaudienst pro 1872 betr. — Bekanntmachung, Vollzugsbestimmungen zum Reichsgesetze vom 24. November 1871 über Einführung des Norddeutschen Bundesgesetzes, betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867, in Bayern betr. — Die Reichsgesetze über die Pensionirung und Unterstützung von Angehörigen der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee. — Die Convertirung der österreichischen Staatsschuld. — Sammlungen für Seine Heiligkeit den Papst. — Aufenthalt des Knaben Franz Covatis. — Die Erledigung der katholischen Pfarrei Herxheim, Bezirksamts Landau. — Verleihung von Stipendien aus der Ingolstädter Convictstiftung für das Studienjahr 1871/72. — Bekanntmachung. — Bekanntmachungen, die Organisation der deutschen Reichsconsulate in Norwegen, den Vereinigten Staaten von Amerika und in Bordeaux betr. — Dienstesnachrichten.

pr. den 18. Dezember 1871.

(Das Namensänderungsgesuch des Friedrich Wilhelm Müller in Ranschweiler betr.)

Ludwig II.,
von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns allergnädigst bewogen zu gestatten, daß Friedrich Wilhelm Müller, genannt Schäfer, heimathberechtigt zu Ranschweiler in der Pfalz, dermalen zu Oberlahnstein sich aufhaltend, unbeschadet der Rechte Dritter, den Namen Weidner führen dürfe.

Hienach ist das Weitere zu verfügen.

Die Berichtsbeilagen folgen zurück.

Hohenschwangau, den 9. Dezember 1871.

Ludwig.

Dr. Fäustle.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär:
Ministerialrath Schebler.

Vorstehende allerhöchste Entschließung wird gemäß Artikel 6 und 7 des Gesetzes vom 11. Germinal XI unwiderruflich vollzogen, wenn binnen Jahresfrist kein gegründeter Einspruch dagegen erhoben ist.

Zweibrücken, den 13. Dezember 1871.

Königl. bayer. Oberstaatsanwalt am k. Appellationsgerichte der Pfalz.

Loew.

---

pr. den 22. Dezember 1871.

Bekanntmachung,
die Besoldungsholzbezüge des k. Forstpersonals betr.

Staatsministerium der Finanzen.

Seine Majestät der König haben bezüglich der Festsetzung der Besoldungsholzbezüge des k. Forstpersonals im Metermaße Folgendes allerhöchst anzuordnen geruht:

Digitized by Google

Vom 1. Januar 1872 anfangend beträgt das jährliche Holzdeputat

1. der k. Forstmeister mit dem Wohnsitze in der I. oder rauhesten klimatischen Lage 57 Steren harten oder 76 Steren weichen Scheitholzes, in der II. oder mittleren klimatischen Lage 47 Steren harten oder 63 Steren weichen Scheitholzes und in der III. oder milderen klimatischen Lage 38 Steren harten oder 51 Steren weichen Scheitholzes;

2. der k. Oberförster in der I. Lage 47 Steren harten oder 63 Steren weichen Scheitholzes, in der II. Lage 38 Steren harten oder 51 Steren weichen Scheitholzes und in der III. Lage 29 Steren harten oder 38 Steren weichen Scheitholzes, dann

3. der k. Förster in der I. Lage 19 Steren harten oder 26 Steren weichen Scheitholzes, in der II. Lage 14 Steren harten oder 19 Steren weichen Scheitholzes und in der III. Lage 10 Steren harten oder 13 Steren weichen Scheitholzes.

München, den 10. Dezember 1871.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Fischer.

Durch den Minister:

Der General-Secretär:

Grieshammer.

---

pr. den 22. Dezember 1871.

Bekanntmachung,

die praktische Prüfung für den Staatsbaudienst pro 1872 betr.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Der Anfang der praktischen Prüfung für den allgemeinen Staatsbaudienst und den Staats-Eisenbahnbaudienst für das Jahr 1872 ist auf den 26. Februar künftigen Jahres festgesetzt.

Die Gesuche um Zulassung zu derselben sind bei Vermeidung des Ausschlusses von der Prüfung spätestens am 5 Februar künftigen Jahres bei der k. obersten Baubehörde einzureichen und zu belegen:

a) mit dem Zeugnisse über die erstandene theoretische Prüfung, dann

b) den Zeugnissen der betreffenden Behörden über die mit Fleiß und Fortgang, sowie mit untadelhaftem sittlichen und politischen Betragen vollendete zweijährige Praxis.

In dem Gesuche ist zugleich die Adresse für die Zustellung des Admissionsdekretes anzugeben.

München, den 10. Dezember 1871.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Schubert,

Staatsrath.

Durch den Minister:

Der General-Secretär:

Ministerialrath v. Cetto.

---

pr. den 22. Dezember 1871.

Bekanntmachung,

Vollzugsbestimmungen zum Reichsgesetze vom 24. November 1871 über Einführung des Norddeutschen Bundesgesetzes, betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867, in Bayern betr.

Staatsministerium des Innern und k. Kriegsministerium.

Seine Majestät der König haben zum Vollzuge des Reichsgesetzes vom 24. November 1871 über die Einführung des Norddeutschen Bundesgesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. November 1867, in Bayern (Reichs-Gesetzblatt Nr. 46) auf Grund des § 19 des letzteren Gesetzes allerhöchst zu bestimmen geruht:

Digitized by Google

§ 1.

Bis zur Erlassung erschöpfender Vollzugsvorschriften zum Reichsgesetze vom 24. November 1871 haben die Bestimmungen des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868 und der hiezu ergangenen Verordnungen und Vollzugsvorschriften, insoweit dieselben nicht mit dem allegirten Reichsgesetze im Widerspruch stehen, Anwendung zu finden und ist insbesondere auch hienach noch das Ersatzgeschäft für das Jahr 1872 zu vollziehen.

§ 2.

Nachdem durch § 1 des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867, die Befreiung der im Art. 11 Ziff. 2, 3 und 4 des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868 bezeichneten Kategorien von der Wehrpflicht mit dem 1. Januar 1872 hinwegfällt, so sind diese Kategorien von Wehrpflichtigen von dem letzteren Zeitpunkte an zur Erfüllung der Wehrpflicht beizuziehen, jedoch nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. 12 des Wehrverfassungsgesetzes zu behandeln.

§ 3.

Bayerische Staatsangehörige, welche nach § 17 Abs. 1 des Kriegsdienstgesetzes vom 9. November 1867 in einem anderen deutschen Bundesstaate zur Erfüllung ihrer Militärpflicht nachweislich herangezogen worden, sind zu den Ersatzverhandlungen in Bayern nicht weiter heranzuziehen und eventuell aus den Listen zu streichen.

Dagegen sind Angehörige anderer deutscher Bundesstaaten, welche zur Zeit des Eintrittes in das militärpflichtige Alter in Bayern ihr gesetzliches Domicil haben, oder sich daselbst als Dienstboten, Haus- und Wirthschaftsbeamte, Handlungsdiener, Handwerksgesellen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter oder in ähnlichen Verhältnissen aufhalten oder als Studierende oder Zöglinge einer bayerischen Lehranstalt angehören und daselbst ihren Aufenthalt haben, falls sie solches beantragen, in Bayern an den bezeichneten Orten zu der Erfüllung ihrer Wehr-, beziehungsweise Militärpflicht heranzuziehen.

Von der Beiziehung zur Erfüllung der Wehr-, beziehungsweise Militärpflicht in Bayern hat die betreffende Ersatzbehörde bezüglich eines jeden einzelnen Wehrpflichtigen der Heimatsbehörde desselben Kenntniß zu geben.

§ 4.

Wenn gemäß § 17 Abs. 2 des Kriegsdienstgesetzes vom 9. November 1867 Angehörige anderer deutscher Staaten als einjährig Freiwillige in das bayerische Heer einzutreten beabsichtigen und einen von ihrer Heimatsbehörde nach dem anliegenden Formulare ausgefertigten Berechtigungsschein zum einjährigen Freiwilligendienst beibringen, so sind dieselben bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen ohne Prüfung in Bayern zum einjährigen Freiwilligendienste zuzulassen.

Von jeder Annahme eines dreijährigen oder einjährigen Freiwilligen (§ 10, 11 und 17 Abs. 2 des Kriegsdienstgesetzes) aus einem anderen Bundesstaate bei einem bayerischen Truppentheile ist durch letzteren der Heimatbehörde Kenntniß zu geben.

München, den 16. Dezember 1871.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. Pranckh. v. Pfeufer.

Durch den Minister:

Der Generalsecretär

Ministerialrath v. Dubois.

Berechtigungs-Schein zum einjährigen Dienst.

Der (Stand, Vor- und Zuname) geboren zu . . . . . Kreis ꝛc. . . . . am . . ten . . . . . 18 . . ist auf Grund und nach Prüfung seiner persönlichen Verhältnisse, und zwar (nach Vorlegung eines vorschriftsmäßigen Zeugnisses der Reife für die Universität oder

Digitized by Google

eines den bezüglichen Bestimmungen entsprechenden Gymnasial-Zeugnisses, oder
eines den bezüglichen Bestimmungen entsprechenden Zeugnisses einer Realschule erster Ordnung beziehungsweise einer mit den Realschulen erster Ordnung als gleichberechtigt anerkannten höheren Bürgerschule, oder
eines den bezüglichen Bestimmungen entsprechenden Zeugnisses über den Besuch der Prima einer Realschule zweiter Ordnung, beziehungsweise einer mit diesen gleichberechtigten höheren Bürgerschule, oder
in Folge abgelegten Examens ꝛc. ꝛc.)
für qualificirt befunden worden, als einjährig Freiwilliger zu dienen.

Die Anmeldung zum Antritt des Dienstes bei einem Truppentheile muß zu dem in der Ersatz-Instruction festgesetzten Termin und bei Verlust der Berechtigung spätestens am 1. October 18 . . . bewirkt werden.

Bei eintretender Mobilmachung der Armee, oder eines Theiles derselben, erlischt die Befugniß, den Dienstantritt bis zu obigem Termine auszusetzen. In solchen Fällen hat sich der Inhaber dieses Scheines, sofern er das militärpflichtige Alter erreicht hat, bei dem Civil-Präses der Kreis-Ersatz-Commission seines Aufenthaltsorts anzumelden und demnächst die weiteren Bestimmungen der Ersatz-Behörden abzuwarten.

(Ort und Datum.)

Prüfungs-Commission der Freiwilligen zum einjährigen Militärdienst.

NN. NN.

Nro. 21480 D. pr. den 18. Dezember 1871.

(Die Reichsgesetze über die Pensionirung und Unterstützung von Angehörigen der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee betr.)

An

sämmtliche k. Bezirksämter.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle bringt hiermit die Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 10. Dezember l. J. in neben bezeichnetem Betreffe zur öffentlichen Kenntniß.

Die k. Bezirksämter werden beauftragt, der fraglichen Entschließung die möglichste Verbreitung in den Gemeinden ihres Amtsbezirkes zu sichern und allenfallsige Pensionsgesuche — eventuell eine Fehlanzeige — innerhalb 4 Wochen der unterfertigten Stelle in Vorlage zu bringen.

Speier, den 17. Dezember 1871.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Braun.

Staatsministerium des Innern

und

k. Kriegsministerium.

Durch das Reichsgesetz vom 22. April 1871, betreffend die Einführung norddeutscher Bundesgesetze in Bayern, sind unter anderen die Gesetze

1. vom 14. Juni 1868, betreffend die Bewilligung lebenslänglicher Pensionen und Unterstützungen an Offiziere und obere Militärbeamte der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee, sowie an deren Wittwen und Waisen,
2. vom 3. März 1870, betreffend die Bewilligung von lebenslänglichen Pensionen und Unterstützungen an Militärpersonen der Unterklassen der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee, sowie an deren Wittwen und Waisen

(Beilage zum Gesetzblatt für das Königreich Bayern von 1870/71 Seite 2, 3, 18 und 33,

Digitized by Google

Beilage zum Kreis-Amtsblatt der Pfalz vom Jahre 1871 Nr. 33 Seite 13—16),

in Bayern in Wirksamkeit getreten.

Die im Königreiche Bayern beheimatheten, vormals Schleswig-Holsteinischen Militärpersonen, beziehungsweise deren Wittwen und Waisen sind deßhalb durch Ausschreiben im Kreis-Amtsblatte auf die bezeichneten gesetzlichen Bestimmungen mit dem Bemerken aufmerksam machen zu lassen, daß es ihnen anheimgestellt bleibe, ihre Pensionsanträge, belegt mit den bezüglichen Militärpapieren und einem Heimatscheine, bei der Distrikts-Verwaltungsbehörde der Heimat oder des Wohnortes einzureichen.

Die einkommenden Pensionsanträge sind sodann bei der k. Regierung, Kammer des Innern, zu sammeln und dem k. Staatsministerium des Innern in Vorlage zu bringen.

München, den 10. Dezember 1871.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. Pranckh. v. Pfeufer.

Durch den Minister:

der General-Secretär

Ministerialrath v. Dubois.

Nro. 21560 D. pr. den 19. Dezember 1871.

(Die Convertirung der österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachfolgend wird eine Entschließung der k. Staatsministerien des Innern beider Abtheilungen vom 11. d. M. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speier, den 18. Dezember 1871.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,

Kammer des Innern.

v. Braun.

Staatsministerien des Innern beider Abtheilungen.

Unter Bezugnahme auf die Ministerial-Entschließung bezeichneten Betreffs vom 14. April l. J. Nr. 3273 wird zur weiteren Bekanntgabe mitgetheilt, daß durch Erlaß des kaiserlich österreichischen Finanzministeriums vom 6. November l. J. für alle, durch die früheren Ministerial-Erlasse nicht berührten Gattungen österreichischer Staats-Obligationen ebenfalls ein letzter Zinsentermin, und zwar in der Art festgestellt worden ist, daß der im Laufe des Jahres 1872 fällig werdenden Zinsen die letzten sind, welche auf Grund der bisherigen, zur Convertirung bestimmten alten Schuldtitel noch ausbezahlt werden.

Zu diesen Schuldgattungen gehören:

a) die auf Namen lautenden oder vinculirten Obligationen der 5ßigen Metalliques von den Jahren 1816—1857,

b) die Obligationen der in Folge Patentes vom 21. März 1818 entstandenen Conventionsmünze-Verloosungsschuld,

c) Hofkammer-Obligationen für die Landesschuld von Vorarlberg und von Salzburg und für die Schulden der Kammer und des Domcapitels in Passau,

d) Hofkammer-Obligationen und Obligationen in Oesterreichischer Währung für eingezogene Consumtionsgefälle,

e) Obligationen der Landesschuld von Salzburg und Tyrol,

f) auf Namen lautende Obligationen der österreichischen Währungsschuld, sowie

g) der österreichischen Währung Verloosungsschuld, dann

h) auf Namen lautende Obligationen des österreichischen National-Anlehens.

Nach Ablauf des festgesetzten Termines erfolgt eine weitere Verzinsung nur noch auf Grund der durch Convertirung entstandenen neuen Schuldtitel.

Digitized by Google

Da bayerische Stiftungen sich noch im Besitze von Obligationen befinden, welche zu den lit b, f und g genannten Kategorien gehören, so ist für möglichste Verbreitung gegenwärtiger Bekanntmachung Sorge zu tragen.

München, den 11. Dezember 1871.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Lutz. v. Pfeufer.

Durch den Minister:
Der General-Secretär
Ministerialrath v. Dubois.

Nro. 21556 D. pr. den 19. Dezember 1871.

(Sammlungen für Seine Heiligkeit den Papst betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Hinweisung auf die Bekanntmachung in Nr. 3 des Kreis-Amtsblattes von 1871 wird eine Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Speier, den 18. Dezember 1871.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Braun.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Seine Majestät der König haben die in Gemäßheit der Ministerial-Entschließung vom 27. Dezember v. J. Nr. 10,847 dem katholischen Casino dahier allergnädigst ertheilte Bewilligung, für das Jahr 1871 in öffentlichen Blättern Aufrufe an die Katholiken Bayerns zur Leistung freiwilliger Beiträge für Bestreitung der Bedürfnisse des heiligen Stuhles zu erlassen und die eingehenden Sammelgelder in Empfang zu nehmen, in gleicher

Weise auch auf das Jahr 1872 Allerhöchst zu erstrecken geruht.

München, den 11. Dezember 1871.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

v. Lutz.

Durch den Minister:
Der General-Secretär
Ministerialrath v. Bezold.

Nro. 21559 D. pr. den 19. Dezember 1871.

(Aufenthalt des Knaben Franz Covatis betr.)

An

sämmtliche k. Bezirksämter, Bürgermeisterämter, Adjunkten, Polizeicommissäre und Gendarmerie-Stationen des Regierungsbezirkes.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die k. Bezirksämter, Bürgermeisterämter, Adjunkten, Polizeicommissäre und Gendarmerie-Stationen des Regierungsbezirkes werden auf die im Abdrucke folgende höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern aufmerksam gemacht mit dem Auftrage, die entsprechenden Nachforschungen zu pflegen und ein etwaiges Ergebniß anzuzeigen.

Speier, den 18. Dezember 1871.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Braun.

Staatsministerium des Innern.

Inhaltlich einer Mittheilung der k. italienischen Gesandtschaft dahier entfernte sich den 14jährige Knabe Franz Covatis im Monate Mai l. J. in Kankofen (wahrscheinlich Gangkofen k. Bezirksamts Eggenfelden in

Digitized by Google

Niederbayern) von seinem Begleiter, dem Bäcker Borgo Romano und ließ seither nichts mehr von sich vernehmen.

Die k. Regierung, Kammer des Innern, wird deshalb beauftragt, entsprechende Nachforschungen nach Franz Covatis anzuordnen und deren Ergebniß anher zu berichten.

München, den 10. Dezember 1871.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:

v. Pfeufer.

Durch den Minister:
Der General-Secretär:
Ministerialrath v. Dubois.

Nro. 20858 D. pr. den 22. Dezember 1871.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Herzheim, Bezirksamts Landau, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Resignation des bisherigen Pfarrers ist die katholische Pfarrei Herzheim in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt im Amts- und Decanatsbezirk Landau, zählt im Pfarrorte mit einer dazu gehörigen Mühle 3733 Parochianen, und erträgt an:

		fl.	kr.
1.	Staats-Gehalt	232	—
2.	Wohnungs-Anschlag	40	—
3.	Pfarrgütern	54	3
4.	Zinsen von Capitalien	11	12
5.	Geldbezügen von Gemeinden u. Stiftungen	404	5
6.	Naturalbezügen	60	—
	sohin im Ganzen	801	20

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre Gesuche binnen fünf Wochen bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Speier, den 19. Dezember 1871.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Braun.

Nro. 21636 D. pr. den 22. Dezember 1871.

(Verleihung von Stipendien aus der Ingolstädter Convictstiftung für das Studienjahr 1871/72 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für das Studienjahr 1871/72 sind 4 Stipendien aus der Ingolstädter Convictstiftung im beiläufigen Betrage von je 25 fl zu verleihen.

Dieselben sind bestimmt für würdige und dürftige Candidaten der Lyceen, sodann Schüler der Gymnasien und Lateinschulen katholischer Religion ohne Rücksicht auf den Geburtsort oder einen bestimmten Regierungsbezirk.

Bewerber um diese Stipendien haben ihre Gesuche, versehen mit den erforderlichen Dürftigkeits- und Studien-Zeugnissen,

binnen längstens 14 Tagen

vom Tage der Einrückung gegenwärtiger Bekanntmachung an bei ihren einschlägen Lyceal- beziehungsweise Studien-Rectoraten einzureichen.

München, den 14. Dezember 1871.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.
v. Zwehl, Präsident.
Lederer.

---

pr. den 22. Dezember 1871.

Bekanntmachung.

Das k. bayer. Handelsgericht Kaiserslautern in der Pfalz, versammelt in geheimer Sitzung am 15. Dezember 1871, hat die in Kaiserslautern erscheinende Kaiserslauterer Zeitung bestimmt, in welcher die gesetzlich angeordneten Veröffentlichungen der Eintragungen in das Handelsregister, — Genossenschaftsregister, — Register der Actien-Gesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht, — Register der Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht —

Digitized by Google

für die Zeit vom 1. Januar 1872 bis 31. Dezember 1872 zu geschehen haben.

Kaiserslautern, den 20. Dezember 1871.

Für richtigen Auszug:

Der k. Obergerichtschreiber,

F. Rossée.

Bekanntmachung,

die Organisation der deutschen Reichsconsulate in Norwegen betr.

Zufolge der im Reichsgesetzblatte Nr. 37 Seite 330–332 sub Nr. 694 publicirten Ernennungen der Consuln und Viceconsuln des Deutschen Reiches in Norwegen ist das bisherige k. Consulat in Christiania mit dem Sitze in Twedestrand auf Grund des Artikels 56 der Reichsverfassung aufgehoben worden.

Bekanntmachung,

die Organisation der deutschen Reichs-Consulate in den Vereinigten Staaten von Amerika und in Bordeaux betr.

Zufolge der im Reichsgesetzblatte Nr. 46 Seite 401 und 402 sub Nr. 742 publicirten Ernennungen des Generalconsuls, der Consuln und Viceconsuln des Deutschen Reiches in den Vereinigten Staaten von Amerika und des Consuls des Deutschen Reiches in Bordeaux sind sämmtliche bisherige k. Consulate in den Vereinigten Staaten zur Zeit noch mit der einzigen Ausnahme des k. Consulates in Philadelphia, sowie das bisherige k. Consulat in Bordeaux auf Grund des Artikels 56 der Deutschen Reichsverfassung aufgehoben worden.

Dienstesnachrichten.

Durch höchste Entschließung vom 7. Dezember l. Js. wurde dem k. Gerichtsvollzieher Adam Köbig in Homburg gestattet, den geprüften Gerichtsvollziehercandidaten Alexis Augsberger aus Kusel bis 1. September künftigen Jahres an die Stelle des zu anderen Functionen berufenen Gerichtsvollziehercandidaten Baum aus Bornheim zum Amtsverweser zu bestellen.

Durch Beschluß der k. Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, vom 7. Dezember 1871, wurde der bisherige Forstgehilfe Otto Cunz zu Jagdhaus, Forstamts Kaiserslautern, auf Ansuchen, vom 1. Januar 1872 beginnend, auf die beim Revier Kaiserslautern I erledigte 2. Forstgehilfenstelle in gleicher Diensteseigenschaft versetzt.

Durch Beschluß k. Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, vom 10. Dezember 1871, wurde der bisherige Forstgehilfe Franz Beck zu Neidenfels, Forst- und Triftamts Neustadt, vom 1. Januar 1872 anfangend in gleicher Diensteseigenschaft auf die bei dem Reviere Hördt, Forstamts Speier, erledigte Forstgehilfenstelle versetzt.

Durch Beschluß k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 4. Dezember l. Js., wurde der Schuldienst-Expectant Leonhard Zinkgraf von Biedesheim zum Schulverweser an der protestantischen deutschen 5. Mädchenschule zu Pirmasens, vom 15. Dezember 1871 an, ernannt.

Durch Beschluß k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 12. Dezember 1871, wurden ernannt:

1. der Hauptlehrer Peter Althön an der Präparandenschule in Kusel,
2. der Lehrer Heinrich Keiper in Schönborn,
3. der Lehrer Carl Krieger in Haschbach

zu Schulverwesern an der protestantischen deutschen Schule zu Kaiserslautern, vom 1. Januar 1872 an.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt der Pfalz.

№ 90. Speier, den 29. Dezember 1871.

Inhalt:

Die Kohlenverkaufspreise auf der k. Grube St. Ingbert. — Die Erledigung und Wiederbesetzung der Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Walsheim. — Die Generalagentur der Inman-Dampfer-Gesellschaft in Antwerpen für Bayern. — Die Zulassung der deutschen Lebens-, Pensions- und Rentenversicherungsgesellschaft in Potsdam zum Geschäftsbetriebe in Bayern. — Bekanntmachung, die XIV. Verloosung des Militär-Anlehens von 1855 à 4½ % betr. — Bekanntmachung, die Verloosung der 4½- und 4 %igen Eisenbahnschuld betr. — Bekanntmachungen. — Verzeichniß der im Monat November 1871 bestätigten Unteragenten. — Pfarrei Verleihungen. — Dienstesnachrichten. — Frucht- und Victualienpreise in der Pfalz während des Monats November 1871.

Ad Nrm Exh. 16116 H. pr. den 24. Dezember 1871.

(Die Kohlenverkaufspreise auf der k. Grube St. Ingbert betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Kohlenverkaufspreise bei der k. Grube St. Ingbert, vom 1. Januar 1872 angefangen, in folgender Weise festgesetzt wurden:

bei der	I.	Qualität	auf 24 kr.	einschließlich des Ladgeldes.
„ „	II.	„	„ 19 „	
„ „	III.	„	„ 17 „	
„ „	IV.	„	„ 8 „	

Die sonstigen Verkaufsbedingungen bleiben dieselben wie früher und wird auf diese wiederholt mit dem Beifügen hingewiesen, daß Kohlenbestellbriefe, welchen keine Briefmarke zur Frankirung der Antwort beiliegt, ohne Erwiderung bleiben. — (Amtsblatt von 1870 Nr. 101 und von 1871 Nr. 57.)

Speier, den 22. Dezember 1871.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer der Finanzen.
v. Braun.
v. Meyer.
Wöscher.

Ad Nrm. Exh. 15590 H. pr. den 23. Dezember 1871.

(Die Erledigung und Wiederbesetzung der Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei Walsheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch das Ableben des Einnehmers Hoffmann in Erledigung gekommene Steuer- und Gemeinde-Einneh-

Digitized by Google

merei III. Klasse zu Walsheim, königl. Bezirksamts und Rentamts Landau, wird andurch mit einer Cautionspflicht von 3120 fl. zur Bewerbung nach den Bestimmungen vom 18. November 1853 — Kreis-Amtsblatt Seite 850 — mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß der Einnehmereisitz wie bisher in Nußdorf sich befindet.

Speier, den 19. Dezember 1871.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern und der Finanzen.
v. Braun.
v. Meyer.
Wöscher.

Nro. 20775 D. pr. den 7. Dezember 1871.

(Die General-Agentur der Inman-Dampfergesellschaft in Antwerpen für Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehendes Ausschreiben der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Da hiernach die General-Agentur der neben bezeichneten Gesellschaft von dem Kaufmanne Carl Sieber in Würzburg auf den Kaufmann Matthäus Sebastian Bustelli in Aschaffenburg übergeht, so wird die Bestätigung, welche den von Kaufmann Sieber für die Pfalz für die neben bezeichnete Gesellschaft aufgestellten Unteragenten durch die unterfertigte Stelle seiner Zeit ertheilt worden ist, hiermit zurückgenommen.

Speier, den 16. Dezember 1871.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Braun.
Schild.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich einer von dem Auswanderungs-Hauptagenten Matthäus Sebastian Bustelli in Aschaffenburg vorgelegten Erklärung der Inman-Dampfergesellschaft in Antwerpen vom 26. October l. J., hat dieselbe unter gleichzeitiger Zurücknahme der dem Kaufmann Carl Sieber dahier übertragenen Vollmacht dem obengenannten Haupt-Agenten das Passagierbeförderungsgeschäft für ihre Expedientenfirma übertragen und um dessen Bestätigung als Hauptagent ihrer Firma für Bayern gebeten.

Die k. Regierung hat daher in Gemäßheit der Bestimmungen des § 3 der k. Allerhöchsten Verordnung vom 7. Juni 1862 nach Prüfung der dem Kaufmann Matthäus Sebastian Bustelli in Aschaffenburg ertheilten Vollmacht und nach der von ihm erfolgten Cautionsleistung im Betrage zu 5000 fl. unterm Heutigen beschlossen, den genannten als Hauptagenten der Inman-Dampfergesellschaft für das Königreich Bayern in widerruflicher Weise zu bestätigen.

Indem dieses mit Bezug auf das Regierungsausschreiben vom 21. Dezember v. J. Nr. 31986 — Kreis-Amtsblatt Seite 2519 ff. — hiemit veröffentlicht wird, wird zugleich bemerkt, daß der Kaufmann Carl Sieber dahier nunmehr aufgehört hat, Hauptagent der genannten Gesellschaft für Bayern zu sein und dieselbe bei Annahme und Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Ländern zu vertreten, und daß hienach auch die den von ihm im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg aufgestellten Unteragenten ertheilte Bestätigung zurückgenommen ist.

Würzburg, den 4. Dezember 1871.

Königl. Regierung von Unterfranken u. Aschaffenburg,
Kammer des Innern.
Graf von Luxburg.
Kohlmüller.

Digitized by Google

Nro. 20887 D. pr. den 11. Dezember 1871.

(Die Zulassung der deutschen Lebens-, Pensions- und Rentenversicherungsgesellschaft in Potsdam zum Geschäftsbetriebe in Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 18. August l. J. wurde auf Grund des Polizeistrafgesetzbuches Art. 193 und der allerhöchsten Verordnung vom 24. Juni 1862 § 23, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Sachen des Polizeistrafgesetzbuches betreffend, der im Königreiche Preußen concessionirten Deutschen Lebens-, Pensions- und Rentenversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit in Potsdam, die erbetene Bewilligung zum Geschäftsbetrieb in Bayern nach Maßgabe des vorgelegten Statutes und des Geschäftsplanes unter nachfolgenden Bestimmungen ertheilt:

1. Die ertheilte Bewilligung kann zu jeder Zeit ohne Angabe eines Grundes zurückgenommen werden.

2. Die Gesellschaft ist nicht befugt, Aenderungen ihrer Statuten ohne Genehmigung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vorzunehmen, und nach denselben in Bayern zu verfahren.

3. Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Kreisamtsblättern sämmtlicher Kreisregierungen auf Kosten der Gesellschaft; derselben ist jedoch gestattet, so viele Exemplare der Statuten den Kreisregierungen zu übergeben, als nothwendig sind, um sie anstatt des Abdruckes der betreffenden Auflage des Kreisamtsblattes als Beilage anfügen zu können.

4. Die Gesellschaft hat wenigstens an einem Orte in Bayern eine Hauptniederlassung mit einem Geschäftslokale und einem daselbst wohnenden Hauptagenten zu begründen; Letzterer unterliegt der Bestätigung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten, während bezüglich der Aufstellung von Agenten die Bestimmungen der Ministerialentschließung vom 21. März 1865, Nr. 8185, in Anwendung kommen.

5. Die Gesellschaft hat sich gleichmäßig allen jenen Anordnungen zu unterziehen, welche in den §§ 3—5, 25, 31, 32, 34—37 der allerhöchsten Verordnung vom 10. Februar 1865 bezüglich der Mobiliarfeuerversicherungsgesellschaften getroffen sind, und außerdem jährlich wenigstens einmal ihren Hauptrechnungsabschluß nebst Bilanz in einer der hiezu bezeichneten bayerischen Zeitungen zu veröffentlichen.

6. Die von der Gesellschaft zu leistende Geschäftscaution wird auf 25,000 fl. festgesetzt, welche bei der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank entweder baar, oder in bayerischen Staatspapieren, oder mit Zinsengarantie des bayerischen Staates versehenen Werthpapieren zu hinterlegen ist.

Nachdem nunmehr die Direction genannter Lebens-, Pensions- und Rentenversicherungsgesellschaft diese Bedingungen anzunehmen sich bereit erklärt, die ihr auferlegte Geschäftscaution von 25,000 fl. durch Deponirung von bayerischen Staatsobligationen bei der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank geleistet, und einen Hauptagenten für ihren Geschäftsbetrieb in Bayern in der Person des Versicherungs-Inspectors Julius Helff in München bevollmächtigt hat, steht dem Beginne des Geschäftsbetriebes dieser Gesellschaft in Bayern ein Hinderniß nicht mehr im Wege.

Die Statuten derselben sind gegenwärtiger Nummer des Kreisamtsblattes in besonderem Abdrucke beigefügt.

Speier, den 10. Dezember 1871.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz,
Kammer des Innern.
v. Braun.

Digitized by Google

pr. den 12. Dezember 1871.

Bekanntmachung,

die XIV. Verloosung des Militär-Anlehens von 1855 à 4½ % betr.

Zufolge höchster Anordnung findet

Mittwoch, den 3. Januar 1872,

Vormittags 9 Uhr,

im Neubaue der k. Staats-Schuldentilgungs-Commission

die XIV. Verloosung des 4½ %igen Militär-Anlehens vom Jahre 1855

statt.

Dieselbe umfaßt einen zur Rückzahlung bestimmten Capitalsbetrag

von 260,000 fl.,

und es werden zu diesem Behufe nach dem Verloosungsplane vom 23. September 1856 (Reg.-Blatt S. 931, Amtsblatt d. Pf. S. 1177)

vier Endnummern

gezogen.

Die verloosten Obligationen werden vom **1. April 1872** anfangend außer Verzinsung gesetzt; mit der Rückzahlung wird jedoch sogleich nach Bekanntmachung der gezogenen Endnummern begonnen und hiebei der laufende Zins in vollen Monatsraten bis zum Schlusse des Erhebungsmonats, in keinem Falle aber weiter als bis zum 31. März 1872 vergütet.

Eine Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien findet zur Zeit nicht statt.

München, den 12. Dezember 1871.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

Frhr. v. Lobkowitz.

Diebel.

---

pr. den 12. Dezember 1871.

Bekanntmachung,

die Verloosung der 4½- und 4 %igen Eisenbahnschuld betr.

Zufolge höchster Anordnung findet

Mittwoch, den 3. Januar 1872,

Vormittags nach 9 Uhr,

im Neubau der k. Staats-Schuldentilgungs-Commission

1. die XVII. Verloosung der 4½ procentigen Eisenbahn-Anlehens-Obligationen mit ganzjährigen Zinscoupons und
2. die XX. Verloosung der 4procentigen Eisenbahn-Anlehens-Obligationen mit ganzjährigen Zinscoupons

statt.

Die vorerwähnten Verloosungen umfassen nachstehende Capitalsbeträge:

I. **Bei den Eisenbahn-Anlehen zu 4½ %**

an porteur zu 36 Serien:

53 Endnummern im Capitals-Betrage zu 530,000 fl.,

auf Namen zu 3 Serien:

5 Endnummern im Capitals-Betrage zu 50,000 fl.

II. **Bei den Eisenbahn-Anlehen zu 4 %**

an porteur zu 25 Serien:

38 Endnummern im Capitals-Betrage zu 380,000 fl.,

auf Namen zu 14 Serien:

19 Endnummern im Capitals-Betrage zu 190,000 fl.,

im Ganzen sohin

1,150,000 fl.

Die verloosten Obligationen werden vom **1. April 1872** an außer Verzinsung gesetzt.

Die Rückzahlung der treffenden Capitalien beginnt sogleich nach erfolgter Bekanntmachung der gezogenen Nummern, und es wird hiebei der laufende Zins bis zum Schlusse des Erhebungsmonats, jedoch in keinem Falle weiter als bis 31. März 1872 vergütet.

Digitized by Google

Eine Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien findet zur Zeit nicht statt.

München, den 12. Dezember 1871.

Kgl. Bayer. Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

Frhr. v. Lobkowitz.

Weichlein.

---

pr. den 26. Dezember 1871.

Bekanntmachung.

Durch Rathskammerbeschluß des k. Handelsgerichts Frankenthal vom 15. Dezember abhin wurde gemäß der Gesetze vom 29. April und 23. September 1869 außer den in § 6 der durch das k. Staatsministerium der Justiz unterm 30. April 1862 erlassenen Vollzugs-Instruction bezeichneten öffentlichen Blättern als Organ zur Veröffentlichung der Eintragungen in das Handelsregister für das Jahr 1872 der zu Ludwigshafen a. Rh. erscheinende „Pfälzische Kurier" bestimmt.

Frankenthal, den 23. Dezember 1871.

Die Kanzlei des k. Bezirks- und Handelsgerichts.

Heinzel, U.-G.

pr. den 19. Dezember 1871.

Bekanntmachung.

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß durch rechtskräftiges Erkenntniß des unterfertigten Gerichtes vom 12. August d. J. auf Grund der Art. 126, 127, Art. 35 des St.-G.-B. Art. 58 des Einf.-G. vom 10. Nov. 1861 die Unterdrückung der von Michael Thumser herausgegebenen Druckschrift betitelt: „Oeffentliche Warnung vor dem Gebrauch des Lehrbuchs des Verfassungsrechtes von dem ordentlichen öffentlichen k. Universitäts-Professor der Rechtslehre Dr. Joseph Pözl mit Criminalanzeige wegen erfälschten Vortrags des Inhaltes der Verfassungsurkunde zur Benachtheiligung der Staatsangehörigen, insbesondere der Staatsdiener, Staatsdienstbewerber und Militärpersonen von Thumser Hauptmann a. D. München 1871. In allen Buchhandlungen. Druck von Joseph Deschler, Utzschneiderstraße 5" ausgesprochen wurde.

München, den 13. Dezember 1871.

Königl. Bezirksgericht München.

Der Königl. I. Direktor.

Kopp. Trautmann.

---

pr. den 7. Dezember 1871.

Verzeichniß

der im Monat November 1871 bestätigten Unteragenten.

Name des Agenten.	Stand	Wohnort	Name und Art der Gesellschaft.	Agenturbezirk.
Fleischmann, Ludwig	Kaufmann	Kaiserslautern	Expedientenhaus: Eduard Ichon in Bremen, Schifferheber R. Odinet zu Havre, die Inmandampferlinie zu Antwerpen und Liverpool.	An Stelle des abgetretenen Wilhelm Hauber zu Kaiserslautern.
Seither, Jacob	Oeconom	Herzheim	Expedientenh.: Hamburg-Amerikan. Packetfahrt-Actiengesellschaft in Hamburg, dann Mühlenbrock, Meyer u. Comp. in Bremen, Steinmann u. Comp. in Antwerpen, Wambersie u. Comp. in Rotterdam, D. und Mac Iver in Liverpool und J. R. Faaß in Havre.	

Digitized by Google

Pfarrei-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 5. Dezember l. J. die katholische Pfarrei Dürkheim, Bezirksamts Neustadt, dem derzeitigen Verweser derselben, Priester Carl Lemaire, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben unterm 5. Dezember l. J. die protestantische Pfarrstelle zu Hochspeier, Decanats Kaiserslautern, dem bisherigen Pfarrer zu Imsbach, Decanats Winnweiler, Georg Kennel, allergnädigst zu verleihen geruht.

Dienstesnachrichten.

Durch höchste Entschließung vom 1. präs. 5. Dezember laufenden Jahres wurden vom 16. Dezember laufenden Jahres anfangend:

I. der k. Polizeianwalt Franz Wilhelm Baumann von Dahn nach Obermoschel, der Polizeianwalt Carl Bettinger von Ludwigshafen nach Frankenthal, beide auf Ansuchen versetzt;

II. zu Polizeianwälten in widerruflicher Eigenschaft ernannt:

1. der geprüfte Rechtscandidat Johann Zimmermann von Memmingen am k. Landgerichte in Kandel;
2. der geprüfte Rechtscandidat Emil Jelito aus Landau am k. Landgerichte in Bergzabern;
3. der geprüfte Rechtscandidat Hermann Welsch aus Obernheim an den k. Landgerichten Pirmasens und Waldfischbach, mit dem Amtssitze in Pirmasens;
4. der geprüfte Rechtscandidat Arnold von Günther aus Landshut am k. Landgerichte in Edenkoben;
5. der geprüfte Rechtscandidat Carl Vogt aus Wolfstein am k. Landgerichte in Grünstadt;
6. der geprüfte Rechtscandidat Friedrich Michel in München an den k. Landgerichten Kirchheimbolanden und Göllheim mit dem Amtssitze in Kirchheimbolanden;
7. der geprüfte Rechtscandidat Carl Jacob aus Kaiserslautern am k. Landgerichte in Neustadt a. d. H.;
8. der geprüfte Rechtscandidat Philipp Theobald aus Zweibrücken am k. Landgerichte in Germersheim;
9. der geprüfte Rechtscandidat Wilhelm Neu aus Mutterstadt am k. Landgerichte in Ludwigshafen;
10. der geprüfte Rechtscandidat Heinrich Grobhoffer aus Kaiserslautern an den k. Landgerichten in St. Ingbert und Blieskastel, mit dem Amtssitze in St. Ingbert;
11. der geprüfte Rechtscandidat Philipp Wolff aus Annweiler am k. Landgerichte in Kusel;
12. der geprüfte Rechtscandidat Jacob Bickert aus Kindenheim am k. Landgerichte in Dürkheim;
13. der geprüfte Rechtscandidat August Bühler aus Kaiserslautern am k. Landgerichte in Annweiler.

Durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 14. präs. 19. Dezember l. J. wurde dem geprüften Rechts-Candidaten Johann Hannwacker aus Würzburg, der Zeit Functionär bei dem k. Landgerichte Dachau, die Stelle des k. Polizei-Anwalts bei dem k. Landgerichte Dahn in widerruflicher Weise übertragen.

Durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 13. Dezember 1871 wurde der bisherige Forstgehilfe Jacob Eckert zu Carlsberg, Forstamts Zweibrücken, vom 1. Januar 1872 anfangend, zum Assistenten auf die beim k. Forstamte Elmstein erledigte Assistentenstelle ernannt.

Durch Beschluß k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 6. Dezember l. Js., wurde der katholische Schulverweser Michael Mohr von Pforz zum Schullehrer an der deutschen Schule zu Schaidt, vom 1. Januar 1872 an, ernannt.

Digitized by Google

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Ueberſicht

der Getreidepreiſe während des Monats November 1871.

Marktort.	Waizen.			Korn.			Spelz.			Spelzenkern.			Gerſte.			Haſer.		
	Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.		Anzahl der verkauften Zentner.	Mittelpreis per Zentner.	
		ƒ	kr		ƒ	kr		ƒ	kr		ƒ	kr		ƒ	kr		ƒ	kr
Homburg . . .	845	8	2	813	5	32	153	5	9	—	—	-	10	4	41	1777	3	56
Kaiſerslautern .	793	7	55	1554	5	30	5929	5	24	144	7	31	3267	5	—	5391	3	59
Kandel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kuſel	—	—	—	643	5	52	1570	5	9	—	—	—	735	4	59	2500	3	52
Landſtuhl . .	—	—	—	1303	5	35	306	5	7	—	—	—	74	4	50	2323	3	54
Neuſtadt. . . .	248	8	12	410	5	53	509	5	56	—	—	—	881	5	3	26	4	16
Pirmaſens . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Speier	106	7	55	217	5	41	210	5	36	—	—	—	686	4	54	54	4	19
Zweibrücken . .	1011	7	40	2460	5	36	417	5	11	—	—	—	57	4	13	3704	3	59
Summa .	3003	7	53	7400	5	39	9094	5	22	144	7	31	5710	4	59	15775	3	57

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Ueberſicht

der

Brod- und Fleiſch-Taxen, dann der Mehl-, Butter- ꝛc. ꝛc. Preiſe im Monate November 1871.

Orte.	Mittlere Taxe resp. Preiſe für							Mittlere Preiſe für												
	Brod			Fleiſch				Mehl		Erbſen	Linſen	Bohnen	Butter	Eier	Kartoffeln.		Heu		Stroh	
	Schwarz-	Gemiſcht-	Weiß-	Ochſen-	Kuh- oder Rind-	Kalb-	Schweine-	Schwarz-	Weiß-											
	per Pfund (= ½ Kilogramm).													per Dutzend.	per Zentn. (50 Kilogr.)					
	kr	kr	kr	kr	kr	kr	kr	kr	kr	kr	kr	kr	kr	kr	fl	kr	fl	kr	fl	kr
Dürkheim . .	4½	5	—	20	16	18	20	5½	7	—	5	5	39½	30	2	—	1	38	1	11½
Frankenthal . .	4½	5	9	—	18	18	22	6	8	9	9	9	39	28	2	6	1	—	1	6
Germersheim .	5	5½	7	21	18	19	21	6	9	7	8	6	34	30	1	50	1	54	1	32
Grünſtadt . .	4½	5	—	20	18	16	22	7	9	7	7	7	36	30	2	—	—	—	—	—
Homburg . . .	4½	—	—	—	18	18	20	6	9	6	7	6	38	30	1	40	1	36	1	20
Kaiſerslautern .	4⅓	5	7	22	20	20	22	5	8	4	4	4½	36	30	1	45	1	30	1	15
Kandel	5	6	7	—	20	18	22	5½	9	8	6	4	34	16	2	20	2	30	1	20
Kirchheimbolanden	4½	5	8	—	20	18	22	5	9	5	6	6	36	30	1	50	1	30	1	6
Kuſel	4⅓	—	—	—	18	18	20	5	8	3	3	3	35	21	1	30	1	12	1	—
Landau . . .	3½	5½	6½	22	20	20	24	6	9	8	7	7	32	30	2	—	1	36	1	20
Neuſtadt . . .	4½	5½	—	—	20	18	20	5½	7½	8	8	6	38	30	2	12	1	20	1	25
Pirmaſens . .	5	6½	7½	19	18	18	20	5	9	6	8	8	40	36	2	—	1	36	1	15
Speier . . .	4⅔	5½	10½	22	20	20	22	5	9	8	8	6	34	30	2	—	2	—	1	30
Zweibrücken . .	4¼	5¾	6¾	20	18	18	20	5	8	6	6	6	36	30	1	40	2	—	1	20

Hiezu eine Beilage: „Statut der Deutſchen Lebens-, Penſions- und Renten-Verſicherungsgeſellſchaft auf Gegenſeitigkeit in Potsdam.“

Digitized by Google

Statut

der

Deutschen Lebens-, Pensions- & Renten-Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit

zu

Potsdam.

Von Seiner Majestät dem Könige mittelst Kabinets-Ordre vom 28. August 1868 genehmigt.

I. Grundbestimmungen und Organisation.

§ 1.
Firma, Sitz, Gerichtsstand und Zweck der Gesellschaft.

Die nach landesherrlicher Genehmigung mit den Rechten einer juristischen Person ausgestattete:

„Deutsche Lebens-, Pensions- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft in Potsdam",

welche ihren Sitz in Potsdam und ihren Gerichtsstand vor dem Kreis-Gericht zu Potsdam hat (cfr. § 19), giebt ihren Mitgliedern Gelegenheit: Capitalien auf den Todesfall oder einen bestimmten Erlebensfall, sowie Pensionen und Renten zu erwerben.

§ 2.
Art des Instituts.

Das Institut beruht auf Gegenseitigkeit und Oeffentlichkeit. Auf Gegenseitigkeit insofern, als sämmtliche Mitglieder jedem einzelnen Mitgliede die Erfüllung aller durch Vertrag mit der Gesellschaft erworbenen Rechte verbürgen (§ 12). Auf Oeffentlichkeit, indem alljährlich in einer General-Versammlung der Mitglieder und in den § 17 näher bezeichneten Zeitungen öffentlich Rechenschaft abgelegt wird.

§ 3.
Gesellschaftsorgane.

Die Gesellschaftsorgane sind:

A. Die General-Versammlung.
B. Die Central-Verwaltung.
C. Das Curatorium.

§ 4.
Engere Vereine.

Wo die Verhältnisse es gestatten, associiren die Mitglieder dieser Gesellschaft sich zu engeren Vereinen, deren jeder mindestens aus zehn Personen bestehen muß und sich einen Vorstand wählt, welcher für seinen Verein und die in denselben neu eintretenden Mitglieder diejenigen Functionen vollzieht, welche bei anderen Versicherungsgesellschaften den Agenten obliegen (cfr. § 23).

Alle das Versicherungsgeschäft betreffenden Vorkommenheiten dieser Vereine finden ihren Austrag in der Central-Verwaltung des Instituts zu Potsdam.

An Orten, wo sich keine solchen Vereine behufs Beitritts zu unserer Versicherungsgesellschaft bilden, wird die Central-Verwaltung Geschäftsvermittler engagiren.

§ 5.
Versicherungsarten.

Folgende Versicherungsarten sind für die Verbandsmitglieder zulässig:

A. Versicherungen auf den Todesfall.

1. Die gewöhnliche Lebensversicherung auf den Todesfall einer einzelnen Person.

   Das versicherte Kapital wird nach dem Tode dieser Person, oder sobald dieselbe das Alter von 90 Jahren erreicht hat, ausgezahlt.

2. Die abgekürzte Lebensversicherung auf den Todesfall.

   Das versicherte Kapital wird gezahlt: bei Vollendung eines im Voraus bestimmten Lebensjahres, sowie auch dann, wenn der Versicherte früher stirbt.

3. Ueberlebensversicherungen, und zwar:

   a) einseitige Ueberlebensversicherungen.

      Das versicherte Kapital wird nur dann nach dem Tode des

Digitized by Google

Versicherten A gezahlt, wenn eine im Voraus bestimmte Person B alsdann noch am Leben ist.

b) gegenseitige Ueberlebensversicherung.

Das versicherte Kapital wird nach dem Tode des von zwei Versicherten zuerst Sterbenden an den Ueberlebenden gezahlt. Sollten beide Personen so lange leben, bis die jüngere das Alter von 90 Jahren erreicht hat, so wird das versicherte Kapital alsdann ausgezahlt.

B. Versicherungen auf den Erlebensfall.

Das versicherte Kapital wird gezahlt, sobald der Versicherte ein im Voraus bestimmtes Alter erreicht hat.

C. Pensions- und Renten-Versicherungen.

Diese können entweder:

in Folge einer fällig gewordenen Versicherungssumme,

oder durch Einzahlung einer bestimmten Summe abgeschlossen werden.

§ 6.
Erweiterung der Versicherung.

Der Verband behält sich vor, je nach dem Bedürfniß und Wunsch der nach Versicherung suchenden Antragsteller, die Arten der Versicherungen zu verändern. Die eventuelle Einführung einer solchen Abänderung dieses Statuts bleibt jedoch von Ertheilung der erforderlichen Staatsgenehmigung abhängig.

Die Prämien dafür werden nach ähnlichen Grundsätzen berechnet, welche bei Aufstellung der schon vorhandenen Prämientarife maßgebend gewesen sind.

§ 7.
Police.

Jedem einzelnen Mitgliede des Verbandes wird über die Höhe der versicherten Geldsumme und die von dem Mitgliede getroffene Bestimmung wegen Auszahlung derselben vom Verbande eine Urkunde (die Police) ausgestellt.

§ 8.
Theilhaber und Nichttheilhaber des Verbands-Vermögens.

Die nach § 5 sub A. 1, 2 und 3 auf den Todesfall versicherten Personen sind Theilhaber des Verbands-Vermögens.

Ihnen gehören daher auch die Reinüberschüsse, welche jedem Einzelnen nach Verhältniß der in dem betreffenden Jahre geleisteten Beiträge als Dividende zufließen.

Die auf den Erlebensfall (§ 5 B) versicherten Personen sind nicht Theilhaber des Verbands-Vermögens, haben also keinen Antheil an den Reinüberschüssen. Jedoch wird ihnen ein Theil des Gewinnes (cfr. § 10) gut geschrieben, nach Verhältniß der in dem betreffenden Jahre geleisteten Beiträge unter sie ertheilt, unter Verzinsung zu 3½ pCt. Zins auf Zins bis zur Fälligkeit der Versicherungssumme aufbewahrt und dann mit der Versicherungssumme zugleich ausgezahlt.

Auch diejenigen Personen, mit welchen auf ihren besonderen Wunsch und unter vollständiger Verzichtleistung ihrerseits auf die Dividenden, Versicherungsverträge auf den Todesfall gegen eine Ermäßigung ihrer Jahres-Prämie geschlossen werden, sind nicht Theilhaber des Verbandsvermögens.

Die Gesellschaft haftet mit ihrem gesammten Verbandsvermögen für die Ansprüche der auf den Erlebensfall Versicherten, desgleichen für die Ansprüche derer, welche unter Verzichtleistung auf die Dividenden gegen ermäßigte Prämien auf den Todesfall versichert sind, wie auch Derer, welche Pensionen oder Renten vom Institut beziehen.

§ 9.
Minimum und Maximum der Versicherungssumme.

Die Kapital-Versicherung darf nicht unter 50 Thaler sein.

Das Maximum, welches der Verband auf eigenes Risico übernimmt, wird jährlich von der Central-Verwaltung unter Mitberathung und Genehmigung des Curatorii bestimmt, und ist vorläufig bei Kapital-Versicherungen auf 2000 Thaler festgestellt. Höhere Versicherungen werden vorläufig nur dann angenommen, wenn die Central-Verwaltung Deckung durch Rückversicherung findet.

Bei weiterer Ausdehnung und damit verbundener größerer Einnahme des Verbandes sollen höhere Versicherungssummen für eigene Rechnung des Verbandes angenommen werden.

§ 10.
Einnahmen und Ausgaben.

Aus der Jahreseinnahme, welche in den Prämienzahlungen und Kapital-Einlagen der Mitglieder, in den Zinsen von ausgeliehenen Geldern und anderen zufälligen Einnahmen besteht, werden zunächst entnommen:

1) Die den Rechnungsgrundlagen der Gesellschaft entsprechende, für sämmtliche laufende Versicherungen erforderliche Prämien-Reserve;
2) eine Schäden-Reserve für die bis zum Jahresschluß auf Versicherungs-Verträge der Gesellschaft fällig gewordenen, noch unbezahlten Forderungen, und zwar in Höhe der angemeldeten Beträge;
3) die laufenden Verwaltungskosten mit Einschluß der Organisations- und Einrichtungskosten;
4) die im Laufe des Jahres bezahlten Versicherungs-Kapitalien, Renten und Pensionen, insofern dafür nicht eine Schäden-Reserve aus früheren Jahren vorhanden ist.

Von dem hiernach verbleibenden Ueberschuß werden zunächst 10 pCt. zur Bildung einer Gewinn-Reserve (eines Sicherheitsfonds) abgesetzt. Von dem Reste des Ueberschusses wird, nachdem diejenige Summe ermittelt ist, welche nach Verhältniß der in dem Jahre gezahlten Prämien auf die Versicherungen auf den Erlebensfall kommt, die Hälfte dieser Summe abgezogen und den auf den Erlebensfall Versicherten gut geschrieben (cfr. § 8). Der hiernach noch verbleibende Theil des Ueberschusses bildet den Reingewinn, wonach die Gewinn-Tantieme für die Gläubiger der Begründungsschuld (cfr. § 14), die Tantieme des Curatorii und der Beamten (cfr. §§ 33 und 39) berechnet wird. Sollte die Gewinn-Reserve durch die Zuschreibung von 10 pCt. des Ueberschusses den Betrag von 10 pCt. der Prämien-Reserve übersteigen, so werden der Gewinn-Reserve nicht 10 pCt. des Ueberschusses gut geschrieben, sondern nur so viel als erforderlich ist, um den Betrag von 10 pCt. der Prämien-Reserve zu erreichen.

§ 11.
Dauer der Aufbewahrungszeit der Reinüberschüsse.

Der nach Abzug der Tantiemen übrig bleibende Theil des Reingewinns bleibt nach vorläufiger Festsetzung drei Jahre reservirt und gelangt alsdann in der Form von Dividenden zur Vertheilung an die Versicherten resp. deren Rechtsnachfolger, und zwar nach Verhältniß der Jahresprämie eines Jeden, so daß im vierten Jahre der Reingewinn aus dem ersten Jahre, im fünften der Reingewinn aus dem zweiten Jahre ꝛc. vertheilt wird.

Digitized by Google

Der Fond der Prämien-Reserve und der Fond der Gewinn-Reserve werden, wie alle Kapitalien des Gesellschaftsvermögens, verzinslich angelegt. Ebenso die aufbewahrten Reinüberschüsse so lange, bis sie zur Vertheilung kommen.

§ 12.

Zuschüsse Seitens der Theilhaber des Verbands-Vermögens.

Sollten in einem Jahre die Ausgaben die Einnahmen übersteigen, so wird zur Bestreitung des Deficits zunächst die angesammelte Gewinn-Reserve, soweit es nöthig ist, herangezogen.

Erst nach vollständiger Erschöpfung dieses Fonds wird das Fehlende durch einen Zuschuß der Theilhaber des Verbands-Vermögens nach Verhältniß der Jahresprämie eines Jeden geleistet.

§ 13.

Dividenden.

Die Vertheilung der Dividenden geschieht bei bestehenden Versicherungen durch Abrechnung von der zunächst zu zahlenden Jahresprämie, und bei inzwischen erloschenen Versicherungen durch baare Auszahlung des betreffenden Betrages gegen Rückgabe der bezüglichen Dividendenscheine. Diese Dividendenscheine werden den Versicherten resp. deren Rechtsnachfolgern gegen Einreichung der Police, aber nur für die vollgeleisteten Jahresprämien, von der Central-Verwaltung ausgehändigt.

Der Betrag der fälligen Dividende wird, in Procenten der Prämie ausgedrückt, öffentlich bekannt gemacht. Dividenden, welche von Inhabern der Dividendenscheine mit dem Ablauf von vier Jahren, von dem 31. Dezember desjenigen Jahres ab gerechnet, in welchem sie fällig geworden sind, nicht abgehoben worden sind, verfallen zu Gunsten der Theilhaber des Verbands-Vermögens.

§ 14.

Garantie-Kapital.

Zur Einrichtung des Instituts, sowie zum Geschäftsbetriebe und zur Deckung möglicher, außer der Berechnung liegender, für das Institut nachtheiliger Vorfälle sind 200,000 Thaler als Garantie-Kapital gezeichnet, und müssen davon 40,000 Thaler vor Eröffnung des Geschäfts baar eingezahlt werden. Der Rest von 160,000 Thalern wird durch, nach dem diesem Statute angehängten Formulare ausgestellte Wechsel a vista belegt.

Die von diesen 40,000 Thalern durch den Geschäftsbetrieb absorbirten Summen werden auf Conto des Verbands-Vermögens übernommen.

Der Rest von diesen 40,000 Thalern wird verzinslich angelegt.

Diejenigen Personen, welche diese 40,000 Thaler eingezahlt haben, erhalten darüber auf ihren Namen lautende, vom Directorio der Central-Verwaltung unterschriebene Garantiescheine ausgestellt.

Die Einzahlungen werden Seitens der Verbandskasse jährlich mit 5 pCt. verzinst. Außerdem erhalten die Einzahler in der Eigenschaft als Gläubiger der Begründungsschuld so lange, bis deren Garantiescheine amortisirt worden sind, eine außerordentliche Gesammt-Tantieme aus der Verbandskasse von jährlich 2 pCt. des Reinüberschusses.

Die Garantiescheine können Seitens der Inhaber mit Genehmigung des Directorii anderen Personen cedirt werden. — Dieselben werden aus den, gegen die Berechnung im § 8 sich etwa ergebenden Zinsüberschüssen und aus den Zinsen der Gewinn-Reserve (§ 10), und zwar pro rata amortisirt.

Uebersteigt der Sicherheitsfond (§ 10) die Höhe von 40,000 Thalern, so sind die Zeichner der 160,000 Thaler in Höhe dieses Ueberschusses ihrer Wechselverbindlichkeit pro rata zu entlassen.

§ 15.

Verzinsliche Anlegung des Verbands-Vermögens.

Die Kapitalien der Gesellschaft, sofern sie nicht flüssig erhalten werden müssen, sind in pupillarisch sicheren Hypotheken, oder inländischen Staats- oder Communal-Papieren, Pfandbriefen, vom Staate garantirten inländischen Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen, oder in Wechseln und Lombard-Geschäften, welch letztere beide den Grundsätzen der Preußischen Bank entsprechen, anzulegen.

Ferner durch Darlehen auf solche, über Versicherungen auf den Todesfall ausgestellte Policen, worauf mindestens drei Jahresbeiträge gezahlt sind, und zwar bis zur Höhe von $^{3}/_{4}$ des Zeitwerthes der Police.

Ausgeschlossen von der Beleihung sind jedoch die nach Prämien-Tabelle IIIa ausgefertigten Policen.

Vorzugsweise stehen jedoch die Gelder der Verbandskasse den Institutsmitgliedern, wenn dieselben die in den vorstehenden Bestimmungen geforderte Sicherheit darbieten, zur Verfügung, so daß die Verbandskasse zunächst eine Darlehnskasse für die versicherten Mitglieder bildet.

Zum Erwerb von Grundstücken muß der Consens der Staatsbehörde eingeholt werden, und ist besagter Erwerb der Gesellschaft nur insoweit gestattet als es sich um Beschaffung der Geschäftslokalitäten, oder um Abwendung von Verlusten an ausstehenden Forderungen handelt.

§ 16.

Valuta, Rechnungsjahr, Jahresabschluß.

Die Valuta ist im Allgemeinen der 30-Thalerfuß. Zahlungen von und an Versicherte in Staaten mit anderer Landesmünze können in der Landesmünze und dem Papiergelde des betreffenden Staates erfolgen. Papiergeld und Gold jedoch nur nach dem Course.

Das Rechnungsjahr schließt mit Ende Dezember.

Beim Jahresschluß werden die dem Steigen und Fallen unterworfenen Werthpapiere zu demjenigen Course veranschlagt, welchen sie am letzten Dezember des Rechnungsjahres hatten, jedoch niemals höher als zum Einkaufspreise; die Hypothekenforderungen zum Nominalbetrage; die Utensilien 50 pCt. unter dem Erwerbspreise; etwa später mit Genehmigung der Staats-Behörde anzukaufende Grundstücke (cfr. § 15) höchstens zum Erwerbspreise, wovon jährlich 1 pCt. abzuschreiben ist;

alles andere Eigenthum zu demjenigen Werthe, welchen dasselbe nach sorgfältiger Ermittelung am Jahresschlusse hat.

Der Jahresabschluß mit Inventar, Bilanz und Geschäftsbericht muß innerhalb drei Monaten dem Verbands-Curatorio übergeben und mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung in den § 17 bezeichneten Blättern veröffentlicht werden.

Außerdem wird alvierteljährlich ein summarischer Geschäftsnachweis in den § 17 bezeichneten officiellen Blättern veröffentlicht.

§ 17.

Officielle Blätter.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes müssen durch

den **Königlich Preußischen Staats-Anzeiger,**
die **Vossische Zeitung** und
die **Berliner Börsen-Zeitung**

Digitized by Google

geschehen. Das Curatorium hat das Recht, für diesen Zweck noch andere Zeitungen zu wählen, und geht eine derselben ein, so hat das Curatorium zu bestimmen, welche andere an deren Stelle treten soll, und dies durch die übrigen für die Publikation des Verbandes gewählten Zeitungen bekannt zu machen.

§ 18.

Staatliche Controle.

Der Staats-Regierung steht das Recht zu, die Aufsicht über die Gesellschaft auszuüben, und zu diesem Zwecke einen Commissär zu ernennen, welcher den Generalversammlungen und den Sitzungen des Curatoriums beizuwohnen, die Organe der Gesellschaft zusammen zu berufen, sowie von allen Büchern, Schriftstücken und Kassen der Gesellschaft jederzeit Einsicht zu nehmen befugt ist.

§ 19.

Gerichtsstand des Verbandes.

Bei Streitigkeiten ist zunächst das schiedsrichterliche Verfahren einzuschlagen. Führt dasselbe zu keinem genügenden Resultate, so hat der Verband nicht nur am Sitze seiner Central-Verwaltung, sondern auch bei dem Gerichtsstande seiner Geschäftsvermittler Recht zu nehmen. Die Vertretung der Gesellschaft in dem gerichtlichen und außergerichtlichen Verkehr geschieht durch das in § 31, sub 1 bis 4 bezeichnete Gesellschafts-Directorium als dem eigentlichen Verwaltungs-Organ des Verbandes, resp. durch den von dem Directorio dazu bevollmächtigten Vertreter.

§ 20.

Auflösung des Verbandes.

Eine Auflösung des Verbandes kann nur unter Zustimmung sämmtlicher einzelner, im § 8 bezeichneten Mitglieder des Vereins stattfinden.

In solchen Fällen ist zunächst diejenige Staatsbehörde, in deren Bezirk die Central-Verwaltung ihr Domicil hat, davon in Kenntniß zu setzen. Nachdem sind die Ansprüche aus allen nicht zur Theilhaberschaft an dem Verbandsvermögen berechtigenden Versicherungen zu erledigen. Das übrige Vermögen fällt dann den Theilhabern desselben zu und wird nach vollständiger Ablösung aller auf demselben haftenden Verbindlichkeiten, je nach Maßgabe der durch die Police und das Statut bestehenden Anrechte jedes Einzelnen, unter dieselben vertheilt.

§ 21.

Gerechtsame der Gesellschaftsorgane wegen unbehindert vorzunehmender Abänderungen in der Verwaltung.

Die Verwaltung des Instituts, sowie alle nöthig werdenden Aenderungen in der Verwaltung oder den Instructionen seiner Beamten bleiben den modificirenden Beschlüssen der in § 8 bezeichneten Gesellschaftsorgane unbehindert überlassen.

§ 22.

Transitorische Bestimmungen.

Die Gesellschaft tritt in Wirksamkeit, wenn:

a) Lebensversicherungen, welche zur Theilnahme an dem Gesellschafts-Vermögen berechtigen, mit einer Versicherungssumme von zusammen 500,000 Thalern bei ihr angemeldet, und außerdem

b) die Einzahlung der im § 14 bezeichneten 40,000 Thaler, sowie

c) die Hinterlegung der statutenmäßigen Wechsel über den Rest des Garantie-Capitals zum Betrage von 160,000 Thalern

der Königlichen Staats-Regierung nachgewiesen und dies in den § 17 vermerkten Zeitungen bekannt gemacht worden ist.

II. Verwaltung.

A. Engere Vereine und General-Versammlung.

§ 23.

Die engeren Vereine und deren Organisation.

Jeder engere Verein (§ 4) wählt sich aus seinen Mitgliedern einen Vorstand, welcher die Geschäftsvermittelung zwischen jedem einzelnen Vereinsmitgliede und der Central-Verwaltung übernimmt.

Ueber die Art und Weise der Vermittelung werden, behufs einer einfachen und gleichmäßigen Geschäftsführung, dem Vorstande Seitens der Central-Verwaltung Instructionen gegeben.

Die sonstige innere Organisation ist eigene Sache des Vereins. Jeder Verein und dessen einzelne Mitglieder, sowie die Mitglieder seines Vorstandes werden in das Vereinsregister des Central-Verwaltungs-Bureaus eingetragen.

Die Vereinsmitglieder schließen je für ihre Person allein die Versicherungs-Verträge mit dem Verbande durch ihren Vorstand ab. Jedes Mitglied tritt nach dem Versicherungs-Vertrage und nach den statutarischen Bestimmungen des Verbandes in das Rechtsverhältniß zu letzterem als Einzelperson (Individual-Versicherung).

Das in Versicherung genommene Mitglied hat auch allein für seine zu leistenden Beiträge aufzukommen. — Die Abweisung des Versicherungsantrages oder der Austritt eines Mitgliedes berührt den Verein als Ganzes durchaus nicht.

§ 24.

General-Versammlung.

Diejenigen Verbandsmitglieder, welche Theilhaber des Verbands-Vermögens sind, treten alljährlich zu einer Generalversammlung zusammen, welche die Oberaufsicht über die Verwaltung des Verbandes ausübt.

§ 25.

Einladung zur General-Versammlung.

Die General-Versammlung findet alljährlich in der ersten Hälfte des Monats Juni am Sitze der Central-Verwaltung statt. Die erste in dem Jahre, welches nach dem ersten Rechnungs-Abschlusse folgt, und geschieht die Einladung dazu durch das Verbands-Curatorium zweimal in den § 17 genannten Zeitungen unter Angabe der zur Berathung kommenden Gegenstände, das erste Mal mindestens einen Monat, das zweite Mal mindestens vierzehn Tage vor dem Termine.

Digitized by Google

§ 26.

Stimmberechtigung.

Jeder Theilhaber des Verbands-Vermögens, auf dessen Leben ein Kapital von mindestens 1000 Thalern seit Jahresfrist versichert ist, ist stimmberechtigt. Derselbe hat eine Stimme, wenn die Summe, welche zur Theilhaberschaft an dem Verbands-Vermögen berechtigt, 1000 Thaler und darüber, aber weniger als 4000 Thaler beträgt. Beträgt diese Summe 4000 Thaler oder mehr, aber weniger als 7000 Thaler, so hat das Mitglied zwei Stimmen. Beträgt sie 7000 Thaler oder mehr, aber weniger als 10,000 Thaler, so hat das Mitglied drei Stimmen. Beträgt sie 10,000 Thaler oder mehr, aber weniger als 13,000 Thaler, so hat das Mitglied vier Stimmen. Endlich, wenn die Versicherungssumme 13,000 Thaler oder mehr beträgt, so hat das Mitglied fünf Stimmen.

Jedem Mitgliede des Verbands-Curatorii stehen als solchem fünf Stimmen zu, außer seiner Stimmberechtigung als versichertes Verbands-Mitglied. Vertretung abwesender stimmberechtigter Mitglieder können anwesende von gleicher Eigenschaft übernehmen; stimmberechtigte Ehefrauen können durch ihre Männer und stimmberechtigte Bevormundete durch ihre Vormünder vertreten werden. Jeder Stimmvertretende muß sich vor Eröffnung der General-Versammlung durch schriftliche Vollmacht legitimiren, und kann in der Eigenschaft als Bevollmächtigter nicht mehr als fünf Stimmen repräsentiren.

Die Prüfung der Legitimation geschieht durch die vom Curatorio dazu ernannte Deputation am Tage vor der General-Versammlung. Jeder Stimmberechtigte erhält eine Eintrittskarte, auf welcher die Anzahl der ihm gehörenden Stimmen vermerkt ist.

Ueber die Legitimations-Prüfung wird ein in der General-Versammlung auszulegendes Protokoll aufgenommen.

§ 27.

Leitung der General-Versammlung.

Der Vorsitzende des Verbands-Curatorii oder dessen Stellvertreter eröffnet und leitet die General-Versammlung, bestimmt die Reihenfolge der Tagesordnung und leitet die Abstimmung.

Ueber die Verhandlung läßt er ein gerichtliches oder notarielles Protokoll aufnehmen und bestimmt von der Versammlung drei Mitglieder, welche mit ihm und einem Mitgliede des Directorii der Central-Verwaltung dasselbe unterzeichnen.

§ 28.

Verfahren bei Abstimmung.

Die Abstimmung erfolgt bei Wahlen durch Zettel, in anderen Fällen ohne Zettel. Sie hängt von der absoluten Stimmenmehrheit der Anwesenden ab und hat für die Abwesenden Verbindlichkeit.

Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Ist bei den Wahlen keine absolute Stimmenmehrheit erzielt, so werden die beiden mit den meisten Stimmen Gewählten auf die engere Wahl gebracht.

§ 29.

Functionen der General-Versammlung.

Gegenstände der Verhandlung der General-Versammlung sind:

1) Vortrag des Geschäfts-Berichts und Rechnungs-Abschlusses des verflossenen Geschäftsjahres, nebst Ertheilung der Decharge.
2) Ergänzungswahl der Mitglieder des Curatorii und der in § sub 1 bis 6 bezeichneten Mitglieder der Central-Verwaltung.
3) Berathung und Beschlußfassung, resp. Entscheidung über sonst die Geschäftsverhältnisse der Gesellschaft betreffende Anträge Vorlagen.

Von Verbandsmitgliedern zur Berathung zu stellende Anträge müs spätestens bis Mitte März bei der Central-Verwaltung eingegangen sein, u sie auf die Tagesordnung der bevorstehenden General-Versammlung g werden sollen. Später eingebrachte Anträge können vom Curatorio bis nächsten General-Versammlung zurückgelegt werden.

Alle in der General-Versammlung gefaßten Beschlüsse sind für sämmt Verbandsmitglieder verpflichtend.

Zu etwaigen, eine Abänderung des Statuts betreffenden Beschlüssen mü sich mindestens Zweidrittel der anwesenden Stimmen vereinigen, auch außerdem die landesherrliche Genehmigung zu dieser Abänderung nachge werden.

§ 30.

Befugnisse des Curatorii zur Einberufung einer außerordentlic General-Versammlung.

Liegen sehr wichtige oder dringende Angelegenheiten vor, welche nur d die General-Versammlung erledigt werden können, so ist das Curatorium be eine außerordentliche General-Versammlung zu berufen.

Eine solche muß auch auf desfallsigen Antrag von mindestens 200 stim berechtigten Verbands-Mitgliedern bei der Central-Verwaltung vom Curat berufen werden. In beiden Fällen muß die Einladung dazu in der § vorgeschriebenen Weise geschehen.

B. Die Central-Verwaltung.

(Das verwaltende Organ des Verbandes.)

§ 31.

Die Beamten der Central-Verwaltung und deren Amtsdau

Die Central-Verwaltung besteht:

1) Aus dem Verbands-Bevollmächtigten, welchem die permanente tretung des Curatorii im Bureau der Central-Verwaltung, die sicht über gehörige Ausführung der Bureaugeschäfte, überhaupt Verwaltung der interna des Instituts nach der ihm Seitens Curatorii ertheilten Instruction obliegt.
2) Dem Verwaltungs-Director.
3) Dem Verbands-Kassirer, welcher dem Kassenwesen vorsteht.
4) Dem Techniker, welchem die Ausführung sämmtlicher, auf m matischen Grundlagen beruhenden Arbeiten obliegt.
5) Dem Syndikus, welcher dem Curatorio und der Central-Verwal in allen bezüglichen Fällen als Rechtsbeistand zugeordnet ist.
6) Dem Verbands-Arzte, welcher alle medizinisch-technischen Se des Verbandes zu bearbeiten hat.

Die Functionen dieser sechs Beamten werden von ihnen nach Maß dieses Statuts und den Seitens des Curatorii ertheilten Instructionen voll

Die sub 1 bis 4 bezeichneten Personen bilden das Directorium und

Digitized by Google

eigentliche Verwaltungs-Organ des Verbandes, welches die Gesellschaft in dem gerichtlichen und außergerichtlichen Verkehr vertritt (cfr. § 19).

Zwei von diesen Directions-Mitgliedern, nämlich der sub 1 gedachte Verbands-Bevollmächtigte und der sub 3 gedachte Kassirer, bilden den Gesellschafts-Vorstand und unterzeichnen im Namen der Gesellschaft. Nur durch die Namensunterschrift dieser beiden Directions-Mitglieder kann die Gesellschaft verpflichtet werden.

Die Anstellung sämmtlicher Directions-Mitglieder ist zu jeder Zeit widerruflich, unbeschadet ihrer Entschädigungs-Ansprüche aus den mit ihnen abzuschließenden Dienstverträgen.

Außerdem können die Directions-Mitglieder, wie überhaupt alle sub 1 bis 6 bezeichneten Beamten der Central-Verwaltung bei eintretender Dienstunfähigkeit durch Beschluß des Curatorii auf dem durch den Dienstvertrag zu bestimmenden Wege ihres Amtes enthoben werden.

Nur in Folge begangener Pflichtverletzungen kann ein Mitglied der Central-Verwaltung auf Beschluß des Curatorii jederzeit entlassen werden.

Gegen einen derartigen Beschluß des Letzteren steht dem betreffenden Beamten indeß der Recurs an die nächste General-Versammlung, und neben diesem Recurse auch der Rechtsweg zu.

Von der General-Versammlung werden auch alle Nachfolger der Central-Beamten auf Vorschlag des Curatorii gewählt.

§ 32.

Die Bureau-Beamten, sowie das für das Bureau erforderliche Dienst-Personal werden durch das Directorium auf sechswöchentliche oder dreimonatliche Kündigung angestellt und resp. entlassen. Die Entlassung der Buchhalter kann aber nur mit Genehmigung des Curatorii geschehen.

§ 33.

Gehälter.

Sämmtliche § 31, sub 1 bis 6 genannten Aemter tragen feste Gehälter, welche vom Curatorio festzusetzen und praenumerando in vierteljährlichen Raten zu zahlen sind. Vom vierten Kalenderjahre nach dem rechtsverbindlichen Bestehen des Instituts ab gebührt indeß den sechs Mitgliedern der Central-Verwaltung zur Aufbesserung dieser Gehälter noch alljährlich eine Gesammt-Tantieme von 2 pCt. des Reinüberschusses zur gleichmäßigen Vertheilung unter sich. Auch kann für die Bureau-Beamten oder für einzelne derselben vom Curatorio der Bezug einer Tantieme vom Reinüberschuß bewilligt werden.

§ 34.

Vertretung.

Die Inhaber der § 31, sub 1 bis 4 genannten Aemter vertreten sich in Krankheits- oder sonstigen Verhinderungsfällen in der Regel unter einander selbst zur Ausübung ihrer amtlichen Functionen. Der Rechts-Consulent und der Verbands-Arzt bringen aber in solchen Fällen ihre Vertreter in Vorschlag. Auch hat das Curatorium das Recht, Stellvertreter für die § 31, sub 1 bis 6 genannten Beamten zu ernennen. Die Namen der Stellvertreter sind durch die im § 17 bezeichneten Gesellschafts-Blätter bekannt zu machen.

§ 35.

Functionen der Central-Verwaltung.

Die Central-Verwaltung hat die Pflicht: alle Angelegenheiten des Verbandes nach Maßgabe des Statuts, sowie unter Befolgung der vom Curatorio festgestellten und später von der General-Versammlung zu genehmigenden oder zu ändernden Vorschriften und Dienst-Instructionen zu verwalten. Sie führt den Geschäftsverkehr mit den Vorständen der engeren Vereine, den sonstigen Geschäftsvermittlern und den einzelnen Verbandsmitgliedern.

Sie hat alle dem Verbande gehörenden Gelder einzunehmen, aufzubewahren und darüber zum Besten des Verbandes zu verfügen. In allen diesen Angelegenheiten handelt sie frei und selbstständig nach der aus Berathung ihrer Mitglieder hervorgegangenen besten Ueberzeugung. Nur in solchen Fällen, in denen die Entscheidung nach ausdrücklich statutarischen oder Instructions-Bestimmungen dem Verbands-Curatorio oder der General-Versammlung vorbehalten ist, muß sie die Beschlußnahme des competenten Gesellschaftsorgans einholen. Gegen Verfügungen der Central-Verwaltung kann von jedem Betheiligten Beschwerde beim Curatorio erhoben werden, welches dann unbeschadet etwaiger Rechtsansprüche dieses Betheiligten, über die Beschwerde zu entscheiden hat. Eine ebensolche definitive Entscheidung steht auch dem Curatorio in allen diesen Fällen zu, wo die Mitglieder der Central-Verwaltung sich unter einander nicht einigen können.

Die Central-Verwaltung hat am Schlusse jedes Kalender-Quartals einen Geschäftsabschluß anzufertigen, denselben dem Curatorio einzureichen und summarisch in den § 17 genannten Blättern zu veröffentlichen.

Alle Erlasse und Ausfertigungen der Central-Verwaltung sind von dem Gesellschafts-Vorstande zu unterzeichnen. So unterzeichnet sind sie für den Verband verpflichtend, wenn sie in seinem Namen vollzogen sind. Die Namen der Unterzeichnenden werden in den in § 17 genannten Zeitungen veröffentlicht.

C. Das Verbands-Curatorium.

§ 36.

Mitgliederzahl und allgemeine Functionen.

Die Zahl der Curatorial-Mitglieder wird vorläufig auf fünf bis sieben festgesetzt, kann aber später durch Beschluß der General-Versammlung vermehrt werden.

Vorläufig besteht das Curatorium aus nachbenannten Personen, welche sich vorbehalten, die Zahl der Mitglieder vor Eröffnung des Geschäftsbetriebes auf fünf bis sieben zu erhöhen:

Birckner, Kreis-Physikus in Potsdam.

Bußler, Geh. Hofrath und Hof-Staats-Secretair Sr. Maj. des Königs.

Boissier, Rentier und Stadtverordneter. Letztere Beide in Berlin*).

Die Namen der Stellvertreter sind durch die im § 17 bezeichneten Gesellschaftsblätter bekannt zu machen.

Das Curatorium vertritt die Interessen der Verbands-Mitglieder der Central-Verwaltung gegenüber.

Die Curatorial-Mitglieder brauchen nicht am Sitze der Central-Verwaltung wohnhaft zu sein.

---

*) Anmerkung: Eine vorläufige Ergänzung auf fünf Mitglieder hat stattgefunden durch den Hinzutritt der Herren

O. Janke, Commerzienrath und Verlagsbuchhändler in Berlin;

Hermann Körner, Gutsbesitzer und Chef der Firma H. Körner & Sohn in Spandau.

Digitized by Google

Eine permanente Vertretung des Curatorii bei der Central-Verwaltung findet durch den Verbands-Bevollmächtigten statt.

§ 37.

Amtsdauer.

Die bei Gründung des Instituts zusammengetretenen Curatorial-Mitglieder müssen wenigstens je Ein Tausend Thaler zur Begründungsschuld gezeichnet, und in Gemäßheit der oben getroffenen Bestimmungen (§ 14 und § 22) eingezahlt haben, und können deshalb jeder bis zur Amortisation seiner Garantiescheine im Amte bleiben.

Von diesem Zeitpunkte ab scheidet alljährlich ein Curatorial-Mitglied, und zwar zunächst immer das an Lebensjahren älteste aus, für welches in der General-Versammlung ein neues Mitglied auf sechs Jahre zu wählen ist. Das ausgeschiedene Mitglied ist aber sofort wieder wählbar. Mitglieder des Curatorii, deren Garantiescheine amortisirt sind und die dem Verbande also nicht mehr angehören, können nicht wieder gewählt werden. Die Wahlen geschehen nach § 28 durch Stimmzettel. Eine gerichtliche oder notarielle Ausfertigung des Wahlactes bildet die Legitimation der Gewählten. Das neugewählte Mitglied tritt nach vollzogener Wahl sofort seine Functionen an, sein Name wird in den im § 17 genannten Blättern veröffentlicht.

§ 38.

Verfahren beim außergewöhnlichen Austritt eines Curatorial-Mitgliedes.

Tritt ein Curatorial-Mitglied vor Ablauf der im § 37 bestimmten Zeitfrist freiwillig aus, oder ist es gesetzlich oder sonst gezwungen, seine Functionen niederzulegen, oder stirbt ein solches, so wählt das Curatorium sofort ein anderes Mitglied und veröffentlicht dies in den im § 17 genannten Blättern. Eine solche Wahl gilt aber nur bis zur nächsten General-Versammlung. Erst in dieser wird sie durch die stimmberechtigten Verbands-Mitglieder definitiv bestätigt oder abgelehnt. Letzterenfalls wird sofort ein anderes Curatorial-Mitglied von den stimmberechtigten Verbandsmitgliedern gewählt.

In beiden Fällen, die außergewöhnliche Ersatzwahl mag vor oder nach vollendeter Amortisation der Garantiescheine erfolgen, repräsentirt der Neugewählte den Ausgeschiedenen mit Bezug auf die Amtsdauer.

§ 39.

Aequivalente.

Die Mitglieder des Curatorii beziehen keine Gehälter, sondern bekommen für ihre Mühewaltung jährlich eine Gesammt-Tantieme von 5 pCt. des jährlichen Reinüberschusses zur gleichmäßigen Vertheilung unter sich.

So lange diese Gesammt-Tantieme indeß nicht 1200 Thaler beträgt, werden jedem Curatorial-Mitgliede jährlich 200 Thaler aus der Verbands-Kasse für seine Mühewaltungen zugesichert. Diese Summe ist unter die Geschäftsausgaben zu verrechnen. Eine Erhöhung der Gesammt-Tantieme über 5 pCt. des Reingewinnes kann nur mit Bewilligung der General-Versammlung stattfinden.

Den nicht am Sitze des Instituts lebenden Curatorial-Mitgliedern stehen behufs Theilnahme an den General-Versammlungen und ordentlichen Conferenzen, sowie in allen Fällen, wo sie von ihrem Vorsitzenden zu Instituts-Geschäften berufen werden, später zu bestimmende Diäten und Reisegelder zu.

§ 40.

Organisation.

Die Curatorial-Mitglieder wählen unter sich einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, deren Functionen drei Jahre dauern.

§ 41.

Conferenzen.

Das Curatorium hält alle drei Monate an einem von ihm ein- für allemal festzusetzenden Tage eine Conferenz im Geschäftslokale der Central-Verwaltung, denen die Mitglieder der Central-Verwaltung, je nach Erforderniß des Vorsitzenden des Curatorii, beizuwohnen haben.

Diese Conferenzen werden durch den Vorsitzenden und in dessen Abwesenheit durch seinen Stellvertreter, oder in Abwesenheit Beider durch das an Jahren älteste Mitglied geleitet.

Außerordentliche Conferenzen des Curatorii sollen nur in dringenden Fällen nach dem jedesmaligen Ermessen des Vorsitzenden, oder auf Antrag dreier Curatorial-Mitglieder, oder des Directorii der Central-Verwaltung stattfinden.

Die Einladungen zu den außerordentlichen Curatorial-Conferenzen erfolgen acht Tage vorher durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mittelst zur Post gegebener recommandirter Briefe.

Alle Beschlüsse des Curatorii werden nach absoluter Majorität der in den Conferenzen anwesenden Mitglieder gefaßt. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters, oder in Abwesenheit Beider des an Jahren ältesten Mitgliedes, und mindestens dreier Mitglieder, einschließlich des das Protocoll führenden Mitgliedes, erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Als beaufsichtigende Behörde der Central-Verwaltung hat das Curatorium resp. jedes einzelne von dem Curatorio deputirte Mitglied das Recht:

1) Jederzeit Einsicht in die Bücher, Acten und sonstigen Schriftstücke des Central-Verwaltungs-Bureaus zu nehmen, so wie jederzeit eine Revision der Kasse, Effecten und überhaupt aller Bestände des Verbands-Vermögens vorzunehmen.
2) Die Bestallungen der Centralverwaltungs-Beamten zu vollziehen, die Gehaltsverhältnisse derselben zu regeln, die Nachfolger der in § 31, sub 1 bis 6 benannten Beamten der Central-Verwaltung vorläufig zu wählen und dieselben der nächsten General-Versammlung zur definitiven Wahl vorzuschlagen.
3) Auf Entlassung der im § 31, sub 1 bis 6 des Statuts bezeichneten Centralverwaltungs-Beamten, jedoch unbeschadet der aus ihren Dienstverträge etwa herzuleitenden Entschädigungs-Ansprüche, bei der General-Versammlung anzutragen. Wenn aber diese Beamten pflichtwidrig handeln, dann kann deren Entlassung jederzeit durch das Curatorium selbst bewirkt werden (cfr. § 31). In diesen, wie in sonst etwa erforderlichen Fällen hat das Curatorium auch das Recht, einstweilige Stellvertreter für die Beamten der Central-Verwaltung zu ernennen.

Digitized by Google

§ 42.

Weitere Functionen.

Zu den weiteren Functionen der Curatorii gehören:

1) Die Abhaltung der General-Versammlungen, nach Maßgabe der in §§ 27 bis 30 incl. enthaltenen Bestimmungen, wie die Vorberathung und Begutachtung derjenigen Anträge, welche der General-Versammlung vorgelegt werden sollen.
2) Die Bezeichnung der officiellen Blätter für die Bekanntmachungen der Gesellschafts-Angelegenheiten.

Potsdam, den 16. Juli 1868.

§ 43.

Bis zur Ertheilung der landesherrlichen Genehmigung werden sämmtliche Gesellschafts-Angelegenheiten von den Directions-Mitgliedern unter Aufsicht der am Sitze der Central-Verwaltung wohnenden Curatorial-Mitglieder besorgt.

Die Mitglieder des Verbands-Curatorii sind ermächtigt:

1) die landesherrliche Genehmigung für die Gesellschaft nachzusuchen;
2) alle Aenderungen des Statuts, welche Seitens der Hohen Behörden verlangt werden sollten, durch zwei ihrer Mitglieder annehmen und vollziehen zu lassen.

Wechsel-Formular.

Für _____ Thaler Courant.

_____ den _____ 1868.

Vista zahle ich gegen diesen meinen Solawechsel in Potsdam an die Ordre der **Deutschen Lebens-, Pensions- und Renten-**

rsicherungs-Gesellschaft zu Potsdam die Summe von _____ Thaler Courant

o hafte für diesen Betrag nach Wechselrecht.

Auf mich selbst. N. N.

Madonische Buchdruckerei von F. Straub in München.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

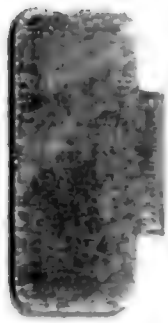

Google

Digitized by Google

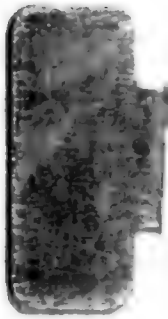

Digitized by Google

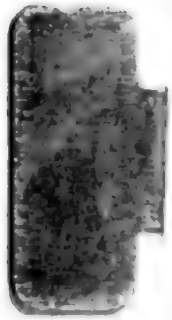

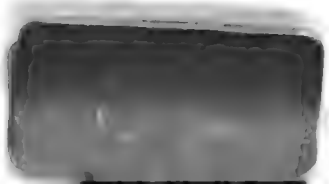

Digitized by Google

Digitized by Google

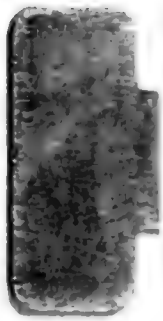

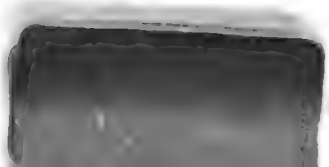

Digitized by Google
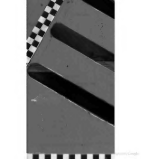
Portrait of Cowgill